

Protokollarische Verhandlungen

des

Verwaltungsraths

der auf Grund des Vertrages vom 26^{ten} Mai 1849 verbündeten

Deutschen Regierungen.



4
Vierter Band.

Siebzigste bis einschließlich Neunzigste Sitzung.

(5. Januar 1850 — 9. März 1850.)

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Berlin.

Gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1850.

459479

NOV 20 1964
LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalts-Verzeichniß

der

Protokolle des Verwaltungsraths.

Siebzigste bis einschließlich Neunzigste Sitzung.

Siebzigste Sitzung vom 5ten Januar 1850.

Freiherr von Lepel und Präsident Vollpracht sind behindert, an der nächsten Sitzung des Verwaltungsraths Theil zu nehmen. — Wahlvollziehungs-Berordnung für Koburg-Gotha. — Schreiben des Staatsministers von Düesberg wegen Nichttheilnahme der Sächsischen Mitglieder an den Sitzungen des Bundes-Schiedsgericht vom 19ten, 20sten und 21sten Dezember pr. — Schreiben des Staatsministers von Beust d. d. Dresden 18ten Dezember pr. — Bevollmächtigung des Dr. Liebe Seitens der Fürstin zu Waldeck und Pyrmont. — Waldeck'sches Regierungs-Blatt, betreffend die Wahlen, und das Interim vom 30sten September pr. — Oldenburgs Beitritt zum Interim. — Oldenburgsches Gesetzblatt. — Zurücknahme der Vollmacht des Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten zc. Karlowa. — Stand der Verhandlung mit Hohenzollern. zc. von Weckerlin. — zc. von Billig. — Badischer Antrag auf Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts. — Wegen Modifikation des Verfassungs-Entwurfs. — Besondere Sitzungen der Verfassungs-Kommission. — Bemerkung des Oldenburgischen Bevollmächtigten über die unterbliebene Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsrathes. — Entgegnung hierauf Seitens des Staatsraths Seebeck und des Vorsitzenden.

Ein und Siebzigste Sitzung vom 8ten Januar 1850.

Dr. Helwing überreicht seine Vollmacht als Schaumburg-Lippescher Vertreter und nimmt seinen Sitz im Verwaltungsrath ein. — Die Anschließ-Angelegenheit Hohenzollerns. — Der Bericht der Verfassungs-Kommission wegen des unverändert beizubehaltenden oder zu modificirenden Verfassungs-Entwurfs soll mit Nächstem erstattet werden. — Der Bericht über die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit soll in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. — Prolongation des Wahltermins bis zum 15ten Februar c. für Hamburg. — Bemerkungen des Hamburgischen Bevollmächtigten, die Bestimmungen der Verfassung betreffend.

Zwei und Siebzigste Sitzung vom 11ten Januar 1850.

Vertretung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten durch Freiherrn von Meysenbug. — Bau-Pläne der Martinskirche in Erfurt zc. — Uebernahme der Einrichtung der Bureaux zc. Seitens der Preussischen Regierung. — Protokolle der Bundes-Kommission. — Erklärung des Vorsitzenden in der Thurn und Taxischen Post- und in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit. — Schreiben des Staats-Ministers von Düesberg wegen Eintritts der neuen Bundes-Schiedsrichter (zc. Eigenbrodt und Dr. Jordan). — Bericht des zc. Jordan in der Marine-Angelegenheit. — Vortrag des Protokollführers, betreffend die Protokollführung in den Vor-Konferenzen zc. —

Prolongation des Termins für die Wahlen in Schwarzburg-Sondershausen. — Vortrag des Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten in der Verfassungs-Streitfache. — Erklärung des Vorsitzenden und Beschluß des Verwaltungsraths in dieser Angelegenheit. — Bemerkungen des Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten in obiger Sache. — Der Antrag des Kurhessischen Bevollmächtigten „den 1sten März er. als Tag der Eröffnung des Parlaments in Erfurt festzusetzen“ geht an die Verfassungs-Kommission. — Oldenburgsches Gesetzblatt. — Vortrag des Dr. Liebe in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit. — Anlagen, diese Angelegenheit betreffend.

Drei und Siebzigste Sitzung vom 18ten Januar 1850.

Gesetz-Entwurf über die Einrichtung des Reichsgerichts. — Ein ferneres Schreiben des Bundes-Schiedsgerichts, betreffend das Reichsgericht. — Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Bentinische Reklamations-Angelegenheit wegen der Herrschaft Kniphausen. — Bemerkung des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit. — Protokolle der Bundes-Kommission (9te bis 12te Sitzung). — Erklärung des Vorsitzenden wegen des Verfahrens der Bundes-Kommission gegenüber dem Dänischen Bevollmächtigten. — Erklärung des Verwaltungsraths, daß er gegen Einholung einer Vollmacht für die Preussische Regierung wegen der Friedensunterhandlungen mit Dänemark nichts zu erinnern habe. — Proteste der 4 Königreiche als Anlagen. — Dieselben gehen an die Verfassungs-Kommission. — Vorfrage des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, bezüglich der Wahllisten. — Entscheidung des Verwaltungsraths. — Erklärung des Staatsraths Seebeck, daß die Regierung von Ruß j. L. bei der Central-Bundes-Kommission nicht vertreten sei. — Vortrag des Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten, betreffend die Mecklenburgische Verfassungsfrage (5te Anlage des Protokolls). — Wegen der von Preußen vorgeschlagenen Modificationen zum Reichs-Verfassungs-Entwurf. — Der 20ste März als vorläufig angenommener Termin für den Zusammentritt des Erfurter Parlaments. — Aussetzung der Berathung über Vermehrung der Bundes-Schiedsrichter. — Veröffentlichung des Statuts ic. in Lippe. — Oldenburgische Verordnung wegen der Herrschaft Kniphausen. — Vorfrage des Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, bezüglich der Wahlen.

Vier und Siebzigste Sitzung vom 22sten Januar 1850.

Uebersicht der bei dem Bundes-Schiedsgericht anhängigen Streitfachen (bis Ende 1849). — Protokolle der Bundes-Kommission (13te bis inclusive 17te Sitzung). — Thurn- und Tarische Post-Angelegenheit. — Wegen des von Strelitz bei der Bundes-Kommission eingereichten Antrages auf Erlassung eines Inhibitorii gegen Schwerin. — Vortrag des Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten in der Verfassungs-Angelegenheit. — Vortrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, betreffend das Reichsgericht. — Schaumburg-Lippesche Wahl-Verordnung.

Fünf und Siebzigste Sitzung vom 25sten Januar 1850.

Bericht des Referenten Dr. Liebe, in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit (Klage Schwerin's in Frankfurt). — Entgegnung des Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten. — Der Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte behält sich seine Gegen-Erklärung vor. — Diskussion (woran die beiden Mecklenburgischen Bevollmächtigten nicht Theil nehmen) und Beschlüsse in dieser Angelegenheit. — Schreiben: an die Preussische Regierung, an ic. von Schack und an ic. von Derzen. — Bericht des Präsidenten Vollpracht über die Preussischen Modifikations-Vorschläge zum Verfassungs-Entwurf. — Diskussion und Fortsetzung der Bericht-Erstattung wegen „Uebergangs-Bestimmungen“ bleiben vorbehalten. — Anhalt-Bernburgsches Wahl-Gesetz.

Sechs und Siebzigste Sitzung vom 29sten Januar 1850.

Wahl-Gesetz für Dessau und Köthen. — Bundes-Kommissions-Protokolle der 18ten bis 21sten Sitzung. — Neues Verfassungs-Projekt für Deutschland von den 4 Königen ic. — Ersuchen an die Bevollmächtigten Sachsens und Hannovers um Aufklärung über diesen Gegenstand. — Uebelstände bei Außer-Kourssetzung von Papiergeld. — Bericht des Dr. Liebe über den Antrag von Schack's vom 22sten Januar er. — Zustimmung des Verwaltungsraths zu den gemachten Vorschlägen. — Die in der 75sten Sitzung beschlossenen beiden Schreiben an die Bevollmächtigten von Strelitz und Schwerin werden vorgelegt und genehmigt. — Vertretung des ic. von Derzen durch Dr. Hellwing. — Vortrag des Freiherrn von Lepel in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit.

Sieben und Siebzigste Sitzung vom 5ten Februar 1850.

Abwesenheit des *ic.* Dr. Banks und seine Stellvertretung durch Dr. Eiber. — Modifikation der Fassung des Schreibens an den *ic.* von Schack vom 29sten Januar *c.* — Die an *ic.* von Jeschau und *ic.* von Wangenheim wegen des neuen Verfassungs-Projekts zu erlassenden Schreiben werden in ihrer Fassung genehmigt. — Protokolle der Bundes-Kommission. — Anordnungen und Einrichtungen für das Erfurter Parlament Seitens der Preussischen Regierung. — Gesuche um Anstellungen *ic.* in Erfurt sollen an das Preussische Ministerium des Innern abgegeben werden. — Bildung einer Kasse in Erfurt für die Besoldungen der Bundes-Schiedsrichter. — Bericht des Staatsministers von Duesberg wegen Uebergangs des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts auf das Reichsgericht. — Ferneres Gesuch des Dr. Ilse wegen Gründung einer größeren Zeitung in Erfurt. — Großherzoglich Hessische Wahl-Verordnung. — Erklärung des Oldenburgischen Bevollmächtigten in der Bentinck'schen Angelegenheit. — Vortrag des Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer, betreffend die Geschäftsordnung *ic.* für den Erfurter Reichstag.

Acht und Siebzigste Sitzung vom 8ten Februar 1850.

Bericht des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, betreffend den Uebergang des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts zum definitiven Reichsgericht. — Vortrag des Lübeck'schen Bevollmächtigten über die Auserkürzung des Papiergeldes. — Fernerer Vortrag des Bevollmächtigten Dr. Liebe, betreffend den Bericht der Verfassungs-Kommission. — Diskussion über den ersten Theil des Verfassungs-Kommissionsberichts. — Der Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten wegen Festsetzung des Reichstags auf den 20sten März *c.* wird genehmigt. — Anzeige Seitens Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, daß bei der Bundes-Kommission in Frankfurt kein Bevollmächtigter bestellt sei. — Anlage. Der Verfassungs-Kommissions-Bericht, 1ster und 2ter Theil.

Neun und Siebzigste Sitzung vom 13ten Februar 1850.

Abwesenheit des Dr. Helwing wegen Unwohlseins. — Einberufungs-Dekret zum Erfurter Parlament. — Erklärung der Bevollmächtigten der Hansestädte über dasselbe. — Protokolle der Bundes-Central-Kommission (28ste bis 32ste Sitzung). — Zwei Eingaben der Freiherren von Preuschen gehen zur Berichterstattung an Freiherren von Lepel.

Achtzigste Sitzung vom 16ten Februar 1850.

Die Bevollmächtigten von Nassau und Mecklenburg-Schwerin sind verhindert, in der Sitzung zu erscheinen. — Beschluß wegen Uebersiedelung des Verwaltungsrathes von Berlin nach Erfurt. — Der Mecklenburg-Strelitz'sche Bevollmächtigte erklärt sich dagegen. — Protokolle der Bundes-Central-Kommission (33ste bis 36ste Sitzung). — Dr. Ilse scheidet von der Gründung einer Zeitung in Erfurt ab. — Publikation des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht im Großherzogthum Hessen. — Staatsrath Seebeck trägt auf die Ausarbeitung eines Eröffnungs-Programms an. — Der Großherzoglich Oldenburg'sche Bevollmächtigte erinnert an die Wahl der Kommissarien. — Schreiben des Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten über 5 Punkte. — Beschluß über den 5ten Punkt, betreffend die Postfreiheit *ic.* — Die Berichterstattung des Freiherren von Lepel über die Eingabe der Freiherren von Preuschen.

Ein und Achtzigste Sitzung vom 20sten Februar 1850.

Abwesenheit des Dr. Helwing wegen Unwohlseins. — Schreiben des Sächsischen Staatsministers von Jeschau vom 12ten Februar 1850. — Protokolle der Bundes-Central-Kommission (37ste bis 41ste Sitzung). — Ein vom Mecklenburg-Schwerin'schen Bevollmächtigten überreichtes Alten-Faschel wird dem Legationsrath Dr. Liebe überwiesen. — Berichtigung einiger Druckfehler in den Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht. — Berichterstattung des Nassauischen Bevollmächtigten über die Frage der Klageanstellung gegen Sachsen und Hannover. — Anlage. Kommissions-Bericht des Nassauischen Bevollmächtigten über vorstehende Frage.

Zwei und Achtzigste Sitzung vom 23sten Februar 1850.

Dr. Helwing ist wegen Krankheit abwesend. — Beschluß über die stenographischen Arbeiten beim Erfurter Parlament. — Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Ministeriums vom 8ten Februar 1850. — Beschluß, betreffend die Uebersendung der Parlaments-Wahlverhand-

lungen. — Erklärung der Bevollmächtigten von Oldenburg und den Hansestädten über selbstständige Handelsgesetzgebung ic. — Debatte darüber. — Anlage. Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums vom 8ten Februar 1850.

Drei und Achtzigste Sitzung vom 25ten Februar 1850.

Eröffnungen, betreffend den Austritt des Kurhessischen Bevollmächtigten Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer und dessen Vertretung durch den Freiherrn von Dörnberg. Protokolle der Bundes-Kommission (42ste bis 45ste Sitzung). — Schreiben des Sächsischen Staatsministers von Jeschau vom 20sten Februar 1850. — Vorlegung des Schreibens des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten vom 25ten Februar 1850. — General-Lieutenant von Radowiß zum Kommissar ernannt. — Publikation des Einberufungs-Dekrets im Großherzogthum Oldenburg. — Anerkennung der Dienstführung des Bureau-Vorstehers Horn und Sekretärs Pieszczeł. — Anlage. Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten vom 25ten Februar 1850.

Vier und Achtzigste Sitzung vom 26ten Februar 1850.

Abberufung des Kurhessischen Bevollmächtigten Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer. — Vollmacht für den Kurhessischen Bevollmächtigten Legationsrath Freiherrn von Dörnberg. — Publikation des Einberufungs-Dekrets in Waldeck. — Zustimmung der Anhalt-Deffaulschen Regierung zu dem Beschlusse, betreffend die Außer-Kourssetzung des Papiergeldes. — Additional-Akte und Entwurf der Eröffnungs-Botschaft. — Debatte darüber, Anträge des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten zu den Art. VI. und VII. der Zusatz-Akte, Vortrag des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten. — Anlage. Additional-Akte und Entwurf der Botschaft.

Fünf und Achtzigste Sitzung vom 1sten März 1850.

Eintritt des Kurhessischen Bevollmächtigten Freiherrn von Dörnberg. Protokolle der Bundes-Kommission (46ste bis 50ste Sitzung). — Erklärung des Badenschen Bevollmächtigten über die Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts. — Hannoversche Note vom 21sten Februar 1850. — Erklärung der Bevollmächtigten darüber. — Die Hannoversche Note geht der Verfassungs-Kommission zur Berichterstattung zu. — Wahl des Badenschen Bevollmächtigten zum interimistischen Mitgliede der Verfassungs-Kommission. — Zustimmung der Regierungen von Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Anhalt-Bernburg und Schaumburg-Lippe zu dem Beschlusse über die Außer-Kourssetzung des Papiergeldes.

Sechs und Achtzigste Sitzung vom 4ten März 1850.

Eintritt des Kurhessischen Bevollmächtigten Oberst-Lieutenants von Dhs. — Abwesenheit des Hamburgschen Bevollmächtigten. — Vorlegung der Projektabelle des Bundes-Schiedsgerichts. — Notenwechsel zwischen der Königlich Preussischen und K. K. Oesterreichischen Regierung über das Zollvereinigungs-Projekt. — Bericht der Verfassungs-Kommission über den Hannoverschen Rücktritt. — Vortrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten über eine Abweichung der Fassung des Publikandums vom 4ten Juli 1849 von der Fassung des Statuts vom 26ten Mai 1849. — Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen Einrichtung des Reichsgerichts. — Anlage. Bericht der Verfassungs-Kommission über die Hannoversche Note vom 21sten Februar 1850.

Sieben und Achtzigste Sitzung vom 5ten März 1850.

Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Acht und Achtzigste Sitzung vom 6ten März 1850.

Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. — Berathung über den künftigen Sitz des Reichsgerichts.

Neun und Achtzigste Sitzung vom 8ten März 1850.

Abwesenheit des Professors Dr. Helwing. — Vorlage des Verzeichnisses der für das Volkshaus in Erfurt gewählten Deputirten. — Bertheilung von 6 Exemplaren des Berichts der Bundes-Central-

Kommission über die Matrifular-Angelegenheit. — Erklärungen der Bevollmächtigten von Hamburg, Bremen, Kurheffen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz über die Additionalakte. — Sachsen-Meinungen hat den Rang vor Sachsen-Koburg-Gotha. — Bericht der Verfassungskommission über die Note der Königlich Hannoverischen Regierung vom 21sten Februar. — Der Klageanstellung gegen Hannover und Sachsen treten bei: die Regierungen von Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Deffau, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Waldeck. — Erörterung des 4ten Punktes des Schreibens des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten vom 16ten Februar 1850, die Absendung eines Abgeordneten zum Staatenhause betreffend. — Vortrag des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten in der Thurn- und Taxischen Post-Angelegenheit. — Die Regierungen von Oldenburg, Lübeck und Bremen genehmigen die Portofreiheit. — Staats-Minister von Bodelschwingh zeigt an, daß er auf seinen Wunsch von Führung der Preussischen Stimme im Verwaltungsrath entbunden, und General-Lieutenant von Radowiz zum Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrath ernannt worden sei. Die Geschäfts-Uebergabe soll in der nächsten Sitzung stattfinden. — Der Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten meldet die Abhäsion von Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Rudolstadt zu der gegen Hannover anzustellenden Klage an.

Neunzigste Sitzung vom 9ten März 1850.

Staats-Minister von Bodelschwingh scheidet aus dem Verwaltungsrath; General-Lieutenant von Radowiz übernimmt den Vorsitz. — Wahl der 4 Kommissarien: Königlich Sächsischer Staats-Minister a. D. von Karlowitz, Geheime-Rath Freiherr von Lepel, Präsident Volkpracht, Legationsrath Dr. Liebe. — Entwurf der Vollmacht für die Kommissarien. — Anberaumung der nächsten Sitzung in Erfurt am 16ten März cr.



Protokoll

der

Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 5ten Januar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konsistorial-Rathes Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, Geheime Rath Freiherr von Lepel hat angezeigt, daß er die Rückreise hierher bereits angetreten, jedoch, des großen Schneefalls wegen, schwerlich zeitig genug eintreffen werde, um an der heutigen Sitzung Theil nehmen zu können. Eine gleiche Nachricht ist über die Ankunft des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht, hier eingegangen.

Der Vorsitzende setzt den Verwaltungsrath in Kenntniß, daß nach der letzten Sitzung vom 19ten Dezember pr. Seitens der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung die für das Herzogthum aufgestellte Wahlordnung für die Abgeordneten zum Volkshause der nächsten Reichsversammlung, an ihn, den Vorsitzenden, eingereicht, und bei der Dringlichkeit des Gegenstandes, in Gemäßheit des in der Sitzung vom 17ten Dezember pr. gefaßten Beschlusses, von den in Berlin verbliebenen Mitgliedern sofort am 24ten Dezember pr. in Berathung gezogen, und von diesen als den gesetzlichen Wahl-Prinzipien nicht widerstreitend anerkannt worden ist.

Der Vorsitzende legt ein von dem Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts an ihn gerichtetes Schreiben, d. d. Erfurt, den 21sten Dezember pr. vor, mittels dessen dem Verwaltungsrathe zur amtlichen Anzeige gebracht wird, daß die von der Königlich Sächsischen Regierung ernannten Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts auf die an sie erlassene Einladung zu dem auf den 19ten, 20sten und 21sten Dezember pr. anberaumten Sitzungen des Schiedsgerichts nicht erschienen sind. Ueber die Veranlassung dieses Ausbleibens hat sich der Königlich Sächsische Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einem an den Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts gerichteten Schreiben, wovon Abschrift beigelegt ist, folgendermaßen ausgesprochen:

Abschrift.

Eu. Excellenz halte ich mich für verpflichtet, folgende ergebenste Mittheilung zu machen.

Von den diesseitigen Abgeordneten zum Bundes-Schiedsgerichte ist unlängst angezeigt worden, daß dieselben von Eu. Excellenz eingeladen worden seien, sich zu einer abermaligen Konferenz des Bundes-Schiedsgerichts den 17ten des laufenden Monats in Erfurt einzufinden. — Dieser Aufforderung würde von den gedachten Abgeordneten bereitwilligst Folge gegeben worden sein, wenn nicht die Differenzen, welche, wie Eu. Excellenz bekannt ist, zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits, und den Königlich Regierungen von Sachsen und Hannover anderer Seits obschweben, zu einer sehr unerwünschten Beanstandung deren Abreise Anlaß gegeben hätten. Nun steht zwar mit Sicherheit zu verhoffen, daß dieses Hinderniß binnen Kurzem auf irgend eine Weise seine Erledigung finden werde; bei der dem Vernehmen nach nur auf wenige Tage beschränkten Dauer der dormaligen Vereinigung des Bundes-Schiedsgerichts wird es indessen unter allen Umständen kaum thunlich sein, daß die gedachten Abgeordneten noch vor dem Ende derselben in Erfurt eintreffen. — In Folge dessen bitte ich Eu. Excellenz ergebenst, das dormalige Ausbleiben dieser Abgeordneten geneigtest zu entschuldigen, und demnächst die Versicherung

zu genehmigen, daß ich diese unerwünschte Fügung der Umstände um so mehr zu beklagen habe, je weniger es in der Absicht der hiesigen Regierung liegen kann, sich der ferneren Theilnahme an dem Bundes-Schiedsgericht entziehen zu wollen.

Zugleich benutze ich mit Vergnügen diesen Anlaß, um die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung beizufügen.

Dresden, den 18ten Dezember 1849.

Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Beust.

An

den Königlich Preussischen Staatsminister a. D.
und Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts
Herrn von Düesberg,
Excellenz,

in

Erfurt.

Der Vorsitzende glaubt, daß der Inhalt dieses Schreibens des Königlich Sächsischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrath bestimmen dürfe, eine nähere Erörterung und eventuelle Beschlußfassung in dieser Angelegenheit bis zu der in den allernächsten Tagen zu erwartenden Benachrichtigung des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts über das fernere Verhalten der Königlich Sächsischen Regierung, auszusetzen; mit welcher Ansicht sich der Verwaltungsrath einverstanden erklärt.

Legationsrath Dr. Liebe überreicht eine von Ihrer Durchlaucht der Fürstin zu Waldeck und Pyrmont, d. d. Krolsen, am 22sten Dezember 1849 vollzogene Urkunde, in der Sie ihn,

„den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Legationsrath Dr. Liebe bevollmächtigt, Ihre Stimme im Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen zu führen.“

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt.

In seiner Eigenschaft als Fürstlich Waldeckischer Bevollmächtigter überreicht Legationsrath Dr. Liebe hierauf in zweien Exemplaren des Fürstlich Waldeckischen Regierungsblattes: 1) die in dem Fürstenthum Waldeck unter dem 11ten Dezember pr. veröffentlichten Bestimmungen über Errichtung und Kompetenz des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts und über das Verfahren vor demselben; 2) das an demselben Tage erlassene Publikandum der Fürstlich Waldeckischen Staatsregierung, betreffend die am 30sten September pr. in Wien abgeschlossene Uebereinkunft über die Bildung einer neuen interimistischen Central-Gewalt für Deutschland; 3) das unter dem 22sten Dezember erlassene Wahlauschreiben der Fürstlich Waldeckischen Staatsregierung auf den 31sten Januar 1850 mit beigefügtem Gesetz über die Wahl des Abgeordneten zum Volkshause für das Fürstenthum Waldeck.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte hat mittelst einer an den Vorsitzenden gerichteten Zuschrift vom 21sten Dezember pr. die am 17ten Dezember pr. erfolgte Beitritts-Erklärung Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Oesterreich

und Preußen vom 30sten September v. J. angezeigt, und dieser Anzeige Abschrift der dieserhalb Seitens der Großherzoglichen Regierung an den bei dem Hannoverischen Hofe bevollmächtigten Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Minister gerichteten Note beigelegt. Beide Schriftstücke werden dem Verwaltungsrathe zur Einsicht und Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte legt zwei Exemplare des „Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg“ vor, wodurch die von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, unter dem 18ten Dezember pr. erlassene Verordnung, „betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des Deutschen Reichstages“ in dem Oldenburgischen Staatsbezirke veröffentlicht worden ist.

Mitteltst Schreibens vom 2ten Januar c., das in originali vorliegt, bringt der Schaumburg-Lippesche Regierungs-Präsident, Freiherr von Lauer-Münchhofen, „höchstem Auftrage gemäß, zur Anzeige, daß Seine Durchlaucht, der regierende Fürst, die dem Regierungsrath Capaun-Karlowa unterm 24sten Oktober v. J. ertheilte Vollmacht zu Seiner und des Fürstenthums Vertretung im Verwaltungsrathe, am genannten Tage zurückgenommen, und Sich die Ernennung eines anderen Bevollmächtigten vorbehalten hat.“

Der Vorsitzende macht unter Vorlage eines Schreibens des Königlich-Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin, den 4ten Januar c., dem Verwaltungsrathe Mittheilung von dem augenblicklichen Standpunkte der Verhandlungen, die zwischen der Krone Preußen und den Fürsten von Hohenzollern über die Inkorporirung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Preussische Staatsgebiet seither gepflogen wurden. Er habe sich, bemerkt der Vorsitzende, seiner Regierung unlängst vorzustellen erlaubt, daß, wenn sich diese Inkorporirung noch verzögern sollte, der Anschluß der Fürstenthümer an das Bündniß vom 26sten Mai pr., und dadurch die gesicherte rechtzeitige Wahl des Abgeordneten für das Volkshaus in den Fürstenthümern, ehestens herbeizuführen sein möge. Es ergebe sich nun, daß der Vertrag über die Inkorporirung der Fürstenthümer unter den Kontrahenten nunmehr allerdings vollzogen sei, daß derselbe jedoch noch den Kammern vorzulegen bleiben werde, und daß bei dieser Sachlage, auch nach der Ansicht der Königlich-Preussischen Regierung, dem sofortigen Anschluß der Fürstenthümer an das Bündniß, der bevorstehenden Inkorporirung ungeachtet, statt zu geben sein möge. Die Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen seien zu diesem Anschluß bereit. Der Bevollmächtigte der ersteren Regierung, Geheime Rath von Weckherlin werde die desfallige Erklärung alsobald im Verwaltungsrathe abgeben, als der Verwaltungsrath dieselbe entgegenzunehmen beschließen werde; und ebenso werde zu gleichem Zweck der Hechingensche Geheime Hof- und Finanzrath von Billing in den ersten Tagen hier eintreffen. Er richte demnach an den Verwaltungsrath die Frage, ob die Hohenzollernschen Bevollmächtigten zur Erklärung des Anschlusses ihrer Regierungen an das Bündniß vom 26sten Mai pr. einzuladen seien: eine Frage, die von dem Verwaltungsrathe bejaht wird.

Der Vorsitzende bezeichnet hierauf:

- 1) den von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten in der 59sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 13ten November pr. gestellten Antrag

auf fernere Vermehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts um zwei Mitglieder,

und

- 2) die Berathung über die von der Königlich Preussischen Regierung in der 52sten Sitzung vom 19ten Oktober pr. in Vorschlag gebrachten Modificationen des Verfassungs-Entwurfs, beziehungsweise die Erklärungen der übrigen verbündeten Regierungen über diese Modificationen,

als diejenigen beiden Gegenstände, zu deren Erledigung der Verwaltungsrath, nach seinen früheren Feststellungen, nunmehr zunächst überzugehen haben werde. Er glaubt indeß, daß die Erörterung über den erstern Gegenstand jedenfalls bis zur nächsten Sitzung, an der auch die Bevollmächtigten für Herzogthum Nassau und Großherzogthum Hessen hoffentlich Theil nehmen werden, ausgesetzt bleiben möge, welcher Ansicht der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte in der Voraussetzung, daß der Verwaltungsrath zu dieser Erörterung alsdann wirklich übergehe, nicht widersprechen will. Ueber den hinsichtlich des zweiten Gegenstandes anzuwendenden Verhandlungs-Modus, namentlich ob die Erklärungen der übrigen verbündeten Regierungen über die von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Verfassungs-Abänderungen dem Bericht der Verfassungs-Kommission vorzuzugehen oder demselben zu folgen haben, ist der Verwaltungsrath zur Zeit noch getheilte Meinung. Der Vorsitzende erklärt im Voraus seine Bereitwilligkeit zur Förderung und zum Austrag dieser dringenden Angelegenheit auf dem einen wie auf dem andern Wege. Er stellt zugleich anheim, daß sich die Verfassungs-Kommission an den Abenden, an denen der Verwaltungsrath keine Sitzungen hält, zu sofortigen Vorberathungen mit ihm vereinige. Die erste desfallige Sitzung wird unter Zustimmung des anwesenden Mitgliedes der Verfassungs-Kommission, des Legationsraths Dr. Liebe, und in der Erwartung, daß die beiden andern Mitglieder dieser Kommission, der Herzoglich Nassauische und der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, bis dahin hier eingetroffen sein werden, auf Uebermorgen, Montag, den 7ten d. Abends 6 Uhr im Lokale des Verwaltungsrathes anberaunt.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte bemerkt, daß die in der letzten Zeit gänzlich unterbliebenen öffentlichen Mittheilungen über den Fortgang der Verhandlungen des Verwaltungsraths sowohl in seiner Heimath als auch in andern Theilen des nördlichen Deutschlands Befremden erweckt haben, und daß es nach seinen Wahrnehmungen die Zwecke des Vertrages vom 26sten Mai pr. wesentlich fördern werde, wenn der Verwaltungsrath durch Kundgebungen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit den lebendigen Verkehr mit der Nation möglichst unausgesetzt erhalte.

Staatsrath Seebeck, als Mitglied der Redaktions-Kommission, verweist zur Erklärung des beregten Umstandes auf die Prüfungen und Feststellungen der von den verbündeten Regierungen aufgestellten Wahl-Verordnungen, die die Thätigkeit des Verwaltungsraths zuletzt fast ausschließlich in Anspruch nahmen, und die sich, ihrer Natur nach, zu einer öffentlichen Darlegung nicht wohl eigneten. Der einzige Gegenstand, der zwischenzeitlich ein allgemeineres Interesse dargeboten, sei die über die erfolgte Vermehrung der Mitgliederzahl des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts eingetretene Differenz gewesen. Hierüber habe die Redaktions-Kommission auch bereits eine für die Oeffentlichkeit bestimmte Mittheilung vorbereitet, deren Abdruck man indeß geglaubt habe, so lange zurückhalten zu sollen, als noch die Hoffnung auf gütliche Beilegung dieser Differenz nicht

gänzlich geschwunden sei. Der Vorsitzende fügt zu, daß die nächsten Verhandlungen des Verwaltungsraths den allerdings wünschenswerthen Mittheilungen an das Publikum voraussichtlich das geeignete Material anweisen werden.

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Die nächste Sitzung bleibt auf den gewöhnlichen Termin, von nächstem Dienstag, den 8ten d. Abends 6 Uhr festgestellt.

Das Protokoll der Sitzung vom 5ten Januar c. ist in dieser Sitzung vom 8ten Januar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. Seebeck. v. Schack. v. Derßen.
Mosle. Dr. Liebe. Dr. Walther. Dr. Elder. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Ein und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 8ten Januar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorial-Rathes Dr. Walther;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene ordentliche Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Dr. Helwing, hat zu Händen des Vorsitzenden eine von des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht, d. d. Bückeburg, den 3ten Januar 1850, vollzogene Urkunde überreicht, worin er bevollmächtigt wird:

„in des Fürsten Namen und als von dem Fürsten ernanntes Mitglied in den Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen einzutreten, an den Geschäften desselben sich zu betheiligen, und des Fürsten und Fürstenthums Rechte und Interessen darin wahrzunehmen. Zugleich ist dem Bevollmächtigten die Befugniß ertheilt, in Behinderungsfällen ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths sich zu substituiren, und solchem des Fürsten und des Fürstenthums Vertretung interimistisch zu übertragen.“

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt, und Professor Dr. Helwing durch den Vorsitzenden ersucht, unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths als Fürstlich Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter Platz zu nehmen. Professor Dr. Helwing folgt diesem Ersuchen, indem er sich dabei dem kollegialischen Wohlwollen seiner Herren Mitbevollmächtigten empfiehlt.

Der Vorsitzende bringt zur Anzeige, daß die in der vorigen Sitzung als erst bevorstehend angekündigten Vorlagen, die Inkorporirung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Preussische Staatsgebiet betreffend, Seitens der Königlich Preussischen Regierung den Preussischen Kammern in diesem Augenblick bereits mitgetheilt worden sind, und zwar mit dem Antrag auf möglichst beschleunigte Erklärung. Nachdem die Angelegenheit zwischenzeitlich in dieses Stadium eingetreten, habe er geglaubt, der in der vorigen Sitzung beschlossenen Einladung der Hohenzollernschen Bevollmächtigten zum Zwecke des vorläufigen Separat-Anschlusses der Fürstenthümer an das Bündniß einstweilen keine Folge geben zu sollen, jedenfalls darüber vorher die Meinung des Verwaltungsrathes einzuholen, um deren Ausspruch er denn hiermit ansuche. Der Verwaltungsrath, einverstanden mit der Ansicht des Vorsitzenden, beschließt nunmehr, nach Erklärung der Preussischen Kammern die weitere Anregung durch den Vorsitzenden abzuwarten.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte setzt den Verwaltungsrath in Kenntniß, daß auf Grund der bis jetzt stattgefundenen Berathungen die Verfassungskommission sich über die Frage, ob der Verfassungs-Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung oder unter Modifikationen dem Reichstage vorgelegt werden solle, geeinigt habe, und daß der desfallsige Bericht im Verwaltungsrathe ehestens werde erstattet werden.

Legationsrath Dr. Liebe kündet die Fortsetzung der Berichterstattung in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit auf nächste Sitzung an.

Der Hamburgische Bevollmächtigte produziert einige Exemplare des am 4ten Januar d. J. veröffentlichten Hamburgischen Wahlgesezes für die Abgeordneten zum Volksause des Deutschen Parlaments der durch den Vertrag vom 26sten Mai 1849

verbündeten Deutschen Staaten und trägt das Ersuchen vor, daß der Verwaltungsrath den Termin der Wahlen für Hamburg bis zum 15ten Februar dieses Jahres verlängern möge. Die von der Steuerbehörde angefertigten Wählerlisten müßten nach dem Hamburgischen Wahlgesetze noch von verschiedenen Lokalbehörden revidirt werden, um zu ermitteln, ob die als Wähler aufgeführten Personen auch Bürger, Schutzbürger oder Mitglieder der Israelitischen Gemeinde seien, und ob sie die sonstigen Erfordernisse besäßen, — dann erst könne die vorgeschriebene öffentliche Auslage Behufs Reklamation der Einzelnen erfolgen. Durch diesen Zeitaufwand werde es unmöglich, die Wahlen am 31sten Januar vorzunehmen; am 15ten Februar dagegen werde unfehlbar damit verfahren werden.

Der Bevollmächtigte benutze übrigens diese Veranlassung, um in Berücksichtigung bekannter Verhältnisse die Bemerkung daran zu knüpfen, daß die Hamburgische Regierung es als selbstverständlich betrachte, daß allgemeine Verfassungs-Bestimmungen, über welche man sich auf dem aus den Wahlen hervorgehenden Reichstage namentlich in Bezug auf Verkehrsverhältnisse, Handels- und Zoll-Angelegenheiten, und demgemäß Vertretung im Auslande vereinbaren möchte, nur Anwendung finden, wenn sie rechtlich und faktisch sowohl für die Staaten der ursprünglichen, als der beigetretenen und annoch beitretenden Kontrahenten des Vertrages vom 26ten Mai 1849 in Kraft treten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden erklärt der Verwaltungsrath, daß er unter den von dem Hamburgischen Bevollmächtigten dargelegten besondern Umständen gegen die in Antrag gebrachte Prolongation des Wahltermins für die Hamburger Abgeordneten zum Volkshause vom 31sten Januar bis 15ten Februar c. nichts zu erinnern finde. Ueber die von dem Hamburgischen Bevollmächtigten seinem Antrage angeknüpfte Bemerkung, die Bestimmungen der Verfassung betreffend, wird der Verwaltungsrath vor Allem die gutachtliche Aeußerung der Verfassungs-Kommission vernehmen.

Die Sitzung schließt Abends 7½ Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 11ten Januar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug, auch ex substit. für Großherzogthum Hessen.
Pfeiffer Seebeck. v. Schack. v. Derßen. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe.
Dr. Walthert. Dr. Helwing. Dr. Elder. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Zwei und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 11ten Januar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorial-Rathes Dr. Walther;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte zeigt an, daß der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte durch Unwohlsein verhindert ist, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen, und daß er dessen Vertretung sowohl bei Vollzug des Protokolls der Sitzung vom 8ten d., als auch für die Verhandlung in der heutigen Sitzung übernommen habe.

Der Vorsitzende legt die von dem Königlich Preussischen Baurath Bürde eingereichten Pläne und Zeichnungen über die zur Aufnahme des Volks- und Staatenhauses und der sonstigen Büreaus in den Räumen der Martinskirche und des Martinsstifts in Erfurt zu treffenden baulichen Einrichtungen vor. Der Verwaltungsrath giebt übereinstimmend mit dem Vorsitzenden demjenigen Plane den Vorzug, wonach die Sitze im Volks Hause in amphitheatralischer Form angebracht werden. Der Vorsitzende stellt zugleich die Frage, ob der Verwaltungsrath damit einverstanden, daß die Anordnungen über dasjenige, was zum Zweck der Eröffnung des Reichstags, d. h. für das Bedürfniß des ersten Moments, auch hinsichtlich Bestellung des Sekretariats und sonstigen Personals noch vorzuziehen bliebe, ebenfalls von der Königlich Preussischen Regierung ausgehen solle, mit Hinzufügung der ausdrücklichen Erklärung, daß nach eröffnetem Reichstage die Gesamtheit aller fernern Verwaltungsmaßregeln selbstredend lediglich den Entschlüssen des Verwaltungsraths zuständig bleibe.

Der Verwaltungsrath bejaht diese Frage, unter dankbarer Anerkennung der von der Königlich Preussischen Regierung durch Uebernahme dieser ersten dringend nothwendigen Einrichtungen und Anordnungen bewiesenen Bereitwilligkeit.

Der Vorsitzende setzt den Verwaltungsrath in Kenntniß, daß Abschriften der über die bisherigen Verhandlungen der provisorischen Bundes-Kommission in Frankfurt aufgenommenen Protokolle von Morgen an auf der Kanzlei des Verwaltungsraths zur nähern Einsicht und vertraulichen Kenntnißnahme der Mitglieder desselben für die nächsten Tage offen liegen werden. Der theilweise Inhalt dieser Protokolle, namentlich soweit er die Streitsache der Württembergischen Regierung mit der Thurn-Tarischen Postverwaltung und die bei der Bundes-Kommission angebrachte Beschwerde eines Theiles der Mecklenburgischen Ritterschaft gegen die Großherzoglich Schwerinsche Regierung, in Sachen der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit betreffe, habe ihm, wie der Vorsitzende zufügt, Veranlassung gegeben, unter dem 8ten d. M. an den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Ersuchen zu richten, angelegentlich Anordnung zu treffen, daß die Zusage, die er, der Vorsitzende, über das Verhältniß der Königlich Preussischen Regierung zu den auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai pr. verbündeten Regierungen, gegenüber der Bundes-Kommission, Namens der Königlich Preussischen Regierung, in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 8ten Oktober pr. gegeben habe, vollständig und ohne Ausnahme beachtet werde, weil solches die Pflicht treuer Erfüllung des gegebenen Wortes gebiete, und weil in der Mecklenburger Verfassungs-Angelegenheit außerdem die Gefahr eines Kompetenz-Konfliktes mit dem Bundes-Gerichte vorzuliegen scheine, bei welchem bekanntlich eine völlig konnere Rechtsfrage durch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung anhängig gemacht, und der Prozeß in vollem Betriebe sei. Aus diesem allgemeinen und besondern Grunde habe er bezüglich der letztern Angelegenheit bei dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gleichzeitig den aus-

drücklichen Antrag gestellt, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Königlich Preussischen Kommissarien in Sachen der Mecklenburger Verfassungs = Angelegenheit in keiner Weise vorgehen, bevor die Königlich Preussische Regierung sich darüber nicht mit dem Verwaltungsrathe vollständig verständigt habe.

Sämmtliche Bevollmächtigte erklären sich mit dieser Aeußerung des Vorsitzenden an den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten einverstanden.

Der Vorsitzende des provisorischen Bundes = Schiedsgerichts, Staats = Minister von Düesberg, hat mittelst Schreiben vom 8ten Januar c. den Eintritt der neu ernannten Schiedsrichter, des Geheimen Legationsraths Dr. Jordan und des Ministerialraths Eigenbrodt, in das Bundes = Schiedsgericht zur Anzeige gebracht. Eine diesem Schreiben beigefügte Anlage wird zur vertraulichen Kenntnißnahme der Mitglieder des Verwaltungsraths, auf der Kanzlei des Verwaltungsraths offen gelegt.

Das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mittels Schreiben vom heutigen Tage an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths einen „Bericht des vormaligen Marine = Rathes Dr. W. Jordan in Frankfurt über die nächsten Bedürfnisse der Marine“ eingesandt. Dieser Bericht wird bei den Mitgliedern des Verwaltungsraths circuliren.

Der Protokollführer erbittet sich die Erlaubniß zu folgendem Vortrag:

Von mehreren verehrten Mitgliedern des Verwaltungsraths sei er darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Königlich Hannoversche Staats = Ministerium in den den jetzt versammelten Hannoverschen Ständen über die Deutsche Verfassungs = Angelegenheit vorgelegten Aktenstücken auch der Protokollführung in den dem Bündniß vom 26sten Mai pr. vorgängigen Konferenzen gedenke, und zwar in einer Weise, die vielleicht eine nähere Kenntnißnahme, und eventuelle Erwiederung seinerseits angemessen erscheinen lasse. Nachdem er hierauf Einsicht dieser Aktenstücke erlangt, habe er sich überzeugt, daß in einer Denkschrift, die einem Schreiben des Königlich Hannoverschen Staats = Ministeriums an die Hannoverschen Stände, vom 10ten Dezember pr. als Anlage beigefügt sei, diese seine Protokollführung allerdings nachträglichen Ausstellungen unterworfen werde, welche, wenn sie begründet wären, für den Werth der Konferenz = Protokolle selbst, nicht ohne Einfluß bleiben möchten, und worauf deshalb hier das Nöthige zu erklären, er sich aufgefordert und verpflichtet glaube.

„Es muß,“ — so heiße es in der Hannoverschen Denkschrift — „hier die Bemerkung eingeschaltet werden, daß die Protokolle nur ein unvollkommenes Bild der Verhandlung geben. Die Beschlüsse sind aus denselben nur mangelhaft zu entnehmen; daß die Deliberationen nicht vollständig aufgenommen sein können, versteht sich von selbst. Nur wer zugegen gewesen, ist im Stande den Zusammenhang wiederzufinden.“

Dieser Bemerkung, die natürlich nur das Recht einer individuellen Beurtheilung der Protokolle beanspruchen werde, füge er hinzu, daß wenn die spätern, in dem Schluß = Protokolle vom 26sten Mai pr. festgestellten Beschlüsse der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover aus den vorhergehenden Protokollen wirklich nur mangelhaft zu entnehmen sein sollten, dies durch den Umstand erklärt wäre, daß Sachsen, wie es in der Sitzung vom 18ten Mai pr. ausdrücklich bemerkte, „zunächst nur vorläufige Auslassungen und keine bindenden Erklärungen“ zu geben beabsichtigte, und daß Hannover in derselben Sitzung eben so ausdrücklich zusezte, wie es „die Erörterung nicht für vorbereitet genug halte, um für schon jetzt zu fassende Beschlüsse die große Verantwortung zu

übernehmen.“ Wenn es sich, wie die Denkschrift sage, von selbst verstehe, daß die Deliberationen nicht vollständig aufgenommen sein können, so bleibe der Mangel dieser, der Natur der Sache nach unmöglichen Vollständigkeit allerdings nicht erst zu rechtfertigen; werde aber, wie unmittelbar hinterher geschehe, die behauptete Unvollständigkeit in dem Maße ausgedehnt, daß nur, wer in den Konferenzen zugegen gewesen, im Stande sein solle, den Zusammenhang wieder zu finden, so müsse er sich dieserhalb von der individuellen Beurtheilung in der Denkschrift auf das allgemeinere Urtheil berufen, und erwarten, ob auch von diesem jene Rathlosigkeit zugegeben werde, die die Hannoversche Denkschrift in so umfassender Weise hier voraussetze.

Die Denkschrift erwähne sodann einer Frage, die sie eine „Haupt- und Grundfrage“ nenne, mit dem zugesügten Bemerkten, daß „das Protokoll vom 19ten Mai pr. über diese Haupt- und Grundfrage nichts enthalte.“ Die Frage selbst sei ihrem Inhalte nach, aus der Denkschrift nicht mit völliger Bestimmtheit zu entnehmen. Was aber auch darunter begriffen sein möge: er sei sich bewusst, die Verhandlungen der Konferenz so zu Protokoll genommen zu haben, wie es als Protokollführer der Konferenz seine Pflicht gewesen, und die Art und Weise, worin die Königlich Hannoverschen Herren Bevollmächtigten diese seine Aufnahme nach vorheriger Verlesung und Prüfung später selbst genehmigt, und festgestellt, werde ihn zu der Erklärung berechtigen, daß auch das Protokoll vom 19ten Mai pr. nur eine solche Haupt- und Grundfrage nicht enthalten könne, die in der Sitzung jenes Tages nicht erörtert worden.

Ferner sei in der Denkschrift gesagt, daß sich ein Vorbehalt Hannovers, des Inhalts: die Regierungen behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichs-Versammlung, so wie über die Form der Berufung das Weitere zu bestimmen, in dem Protokolle vom 20ten Mai pr. nicht erwähnt finde. Auch hier bleibe ihm nur die zusätzliche Bemerkung übrig, daß sich Inhalts der protokollarischen Feststellung in der Sitzung vom 21sten Mai pr. die Protokollar-Verhandlung vom 20ten Mai pr. lediglich auf vier bestimmte Vorschläge beschränkte, die Preußen der Konferenz vorlegte, und die Sachsen und Hannover schließlich acceptirten, und zwar Hannover in einer von dem Staats-Minister Stüve selbst nachträglich abgefaßten, und zu Protokoll gegebenen Erklärung.

Die bei weitem erheblichste Ausstellung gegen die Protokollführung spreche die Hannoversche Denkschrift in folgender Stelle aus:

„Am 21sten Mai pr. wurde zum ersten Male das Protokoll verlesen, und man erkannte die Mangelhaftigkeit desselben, ohne die Möglichkeit zu haben, nach so langer Zeit dasselbe zu ergänzen. Es wurde aber Sächsischer und Hannoverscher Seits nunmehr das schriftliche Einbringen der Vorbehalte als unerläßlich erkannt, und solches ausdrücklich bemerkt.“

Er bemerke hierzu Folgendes: Allerdings sei das Protokoll über den ersten Theil der Konferenz-Sitzungen vom 17ten bis einschließlich 20sten Mai pr. erst am 21sten Mai pr. verlesen worden; aber nur um deswillen erst am 21sten Mai, weil die Konferenz die Feststellung des Protokolls nicht früher beliebte. Darüber, ob man bei dieser Verlesung des Protokolls die Mangelhaftigkeit desselben erkannt habe, werde das über die Feststellung aufgenommene Protokoll vom 21sten Mai pr. hinlänglich entscheiden lassen. Er beuge sich gegen diese nunmehrige Behauptung des Hannoverschen Herrn Referenten jedes weiteren persönlichen Einspruchs. Warum eine Ergänzung des nur bis zum 17ten Mai pr. zurückgehenden Protokolls am 21sten Mai pr. bereits unmöglich gewesen, falls man anders damals die Mangelhaftigkeit desselben wirklich erkannt habe, lasse er anderweitiger Beant-

wortung anheimgestellt. Die Antwort, die er indess, weil sie persönliche Wissenschaft voraussetze, nicht unterdrücken dürfe, sei die, daß weder in der Sitzung vom 21sten Mai pr., noch in einer spätern Sitzung, gegen das Protokoll der Sitzungen vom 17ten bis einschließlich den 20sten Mai pr., der jetzige Vorwurf der Mangelhaftigkeit, so viel er wenigstens zu vernehmen im Stande gewesen, von irgend einer Seite, in irgend einer Weise, laut geworden, so daß er aus der Hannover'schen Denkschrift jetzt zum ersten Male erfahre, sowohl daß man, und zwar in Anlaß der erkannten Mangelhaftigkeit des Protokolls, schon damals das schriftliche Einbringen von Vorbehalten unerläßlich gefunden, als auch, daß man solches sogar ausdrücklich erklärt habe. Das Protokoll vom 21sten Mai pr. lautet wörtlich wie folgt:

Verhandelt zu Berlin, den 21sten Mai 1849, Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten, Generals von Radowik;
des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten, Grafen von Lerchenfeld;
des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust;
des Königlich Hannover'schen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,
in Zustand des Königlich Hannover'schen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Die Konferenz beschließt die Vornahme und Feststellung des über die seitherigen Verhandlungen aufgenommenen Protokolls.

Das Protokoll über diese Verhandlungen, eröffnet in der Sitzung vom 17ten Mai und fortgesetzt in den Sitzungen vom 18ten, 19ten und 20sten Mai c., wird von dem Protokollführer vorgelegt und verlesen.

Staats-Minister Stüve präcisirt die in der gestrigen Sitzung auf die Proposition Preußens Namens Hannover gegebene Erklärung. In Folge dessen wird der Schluß der betreffenden Stelle des Protokolls gelöscht, und ein Zusatz in der von dem Staats-Minister Stüve selbst gegebenen Fassung durch Beischreiben auf den Rand des Blattes, in den Text eingefügt.

Preußen giebt die Erklärung, daß es, geleitet von dem bringenden Wunsche, die angeknüpften Verhandlungen zu einem baldigen gebrüchlichen Abschluß zu bringen, und in Anerkennung und Vollziehung einer Pflicht, die in so ernster Zeit das Wünschenswerthere dem Nothwendigen unterzuordnen gebiete, in allen, seinerseits bisher noch zur Erwägung vorbehaltenen Punkten den von den vertretenen Regierungen gewünschten Abänderungen nunmehr stattgebe.

Sonstige Einwände sind gegen das Protokoll nicht erhoben.

Dasselbe wird als dem gesammten Inhalte der bisher gepflogenen Verhandlungen genau entsprechend, von den sämmtlichen Herren Bevollmächtigten genehmigt, und von ihnen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet, zu Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 2 Uhr.

v. Radowik. Graf v. Lerchenfeld. Frh. v. Beust. Stüve.
H. v. Wangenheim. Bloemer.

Die Hannoversche Denkschrift setze sich in dem Fortgang ihrer Darstellung dem Zweck, den wahren Hergang der Konferenz festzustellen, die am Abende des 26sten Mai, beziehungsweise in der Nacht vom 26sten auf den 27sten Mai pr. stattfand, und deren Inhalt 1) in dem letzten Konferenz-Protokoll, und 2) in dem protokollarischen Vertrags-schluß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover, dem sogenannten Schluß-Protokoll, dokumentirt sei. — Bei dem ersten Aktenstück, dem letzten Konferenz-Protokoll, erwähne die Hannoversche Denkschrift einer „Modifikation, die auf preussischen Antrag dem Bundes-Vertrag zugesügt worden,“ und „wovon das Protokoll nichts enthalte.“ Zur Würdigung dessen werde der Schluß des angegriffenen Protokolls selbst, ebenfalls ausreichen. „Das gegenwärtige Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz in den Sitzungen vom 22sten, 23sten, 24sten Mai, und von heute, dem 26sten Mai,“ — so laute wörtlich dieser, von den Königlich Hannoverschen Herren Bevollmächtigten mitgenehmigte und mitunterzeichnete Schluß, — „wird hierauf von dem Protokollführer verlesen, und als dem Inhalte dieser Verhandlungen überall genau entsprechend, anerkannt.“

Was in der Denkschrift von dem späteren Eintritt des Sächsischen Herrn Staats-Ministers in die auf 8 Uhr Abends anberaumte Sitzung der Konferenz vom 26sten Mai pr. gesagt sei, habe allerdings seine Richtigkeit, wenn auch der angegebene Augenblick dieses durch unerwarteten Reise-Aufenthalt verspäteten Eintretens nicht durchaus zutreffen möge. Der materielle Inhalt des von dem Sächsischen Herrn Staats-Minister mitberathenen und durch Namens-Unterschrift mitgenehmigten Protokolls bleibe von dem ersten Momente des Eintretens desselben in die Konferenz, unabhängig. Hätte einer der Herren Bevollmächtigten bei Verlesung des Protokolls eine Aenderung oder Berichtigung der Stundenbezeichnung gewünscht, so würde diesem Wunsche ungesäumt deferirt worden sein. Daß es nicht geschehen, und daß man die Stunde, wie sie einmal notirt war, unverändert habe beibehalten wollen, werde für den Beweis genügen, daß man damals die völlige Unerheblichkeit der jetzt beregten Differenz selbst anerkannte.

Was schließlich die in der Hannoverschen Denkschrift des Weitern gegebene Darlegung der Entstehung, Abfassung und Einreichung der schriftlichen Erklärungen des Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverschen Herren Bevollmächtigten betreffe, die er, der Protokollführer, am 28sten Mai pr. aus der Hand des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten erhalten, und an diesem Tage dem in der Frühe des 27sten Mai pr. Morgens gegen 3 Uhr unterzeichneten Vertrage zwischen Preußen, Sachsen und Hannover, dem sogenannten Schluß-Protokoll vom 26sten Mai pr., auch sofort zugesügt habe, so könne er nur auf demjenigen verharren, was er in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten Oktober pr., und zwar auf Anrufen des Königlich Hannoverschen Herrn Bevollmächtigten, in dessen Gegenwart, und ohne dessen Widerspruch, zuerst zu Protokoll gegeben, und in der ferneren Sitzung vom 30. Oktober, als Erwiederung auf die Sächsische Note vom 25sten Oktober pr., näher ausgeführt habe.

Der Verwaltungsrath erklärt auf die Frage des Vorsitzenden und in Uebereinstimmung mit demselben, die Aufnahme dieses Vortrags des Protokollführers in das Protokoll der heutigen Sitzung für unbedenklich und wünschenswerth.

Staatsrath Seebeck bringt zur Anzeige, daß der auf den 31sten Januar c. aus-geschriebene allgemeine Wahltermin für die Abgeordneten zum Volkshause, in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen der eigenthümlichen Lokal-Verhältnisse wegen, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht werde eingehalten werden können, und daß hier eine

Prolongation um einige Tage hinaus, Sache unumgänglicher Nothwendigkeit werde. Der Verwaltungsrath erklärt auf diese Anzeige, daß er in Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse gegen die angemeldete, jedoch auf die kürzeste Frist zu beschränkende Prolongation für die Wahl im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen nichts zu erinnern findet.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte verliest zwei Schriftstücke, das Erstere eine ausführliche Darlegung der Entwicklung und des augenblicklichen Standpunktes der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit, das Andere ein Promemoria, betreffend die ausschließliche Kompetenz des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit, und giebt sodann Folgendes in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung ist auf sicherem Wege aus Frankfurt die Nachricht zugegangen, daß die Bundes-Kommission auf den Antrag einer sogenannten Deputation der Mecklenburgischen Ritterschaft im Begriff steht, sich mit der Mecklenburg-Schwerinschen Verfassungs-Angelegenheit zu beschäftigen und in Folge dessen beabsichtigt, die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung anzuhalten, gänzlich illegitimierten Personen gegenüber eine Kompromiß-Instanz auf Grund der Verordnung vom 28. November 1817 zu eröffnen, welche Instanz mit der altständischen Verfassung und mit der Auflösung des alten Bundestages — deren Existenz sie voraussetzt — zu Grunde gegangen ist. Durch die Ausführung einer solchen Intention würde die Bundes-Kommission die dem Bundes-Schiedsgerichte durch das Bündniß vom 26sten Mai 1849 beigelegte Kompetenz auf das offenbarste verletzen; die Bundes-Kommission würde ferner als Erbin des alten Bundestages betrachtet werden müssen, was nach den früheren Erklärungen der Königlich Preussischen Regierung an den Verwaltungsrath nicht statthaft ist, ja dieselbe würde in dieser Stellung mit noch mehreren und ausgedehnteren Rechten bekleidet, als je dem alten Bundestage zugestanden haben. Es kann somit nur im Interesse der gesammten zum Bündnisse vom 26sten Mai 1849 gehörigen Regierungen liegen, daß rechtzeitig ein weiteres Vorgehen der Bundes-Kommission in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit verhindert werde.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte beantragt daher, der hohe Verwaltungsrath möge beschließen:

die Königlich Preussische Regierung sei zu ersuchen, ihre Kommissarien bei der Bundes-Kommission dahin zu instruiren, daß zu einem Vorgehen in dieser Angelegenheit sie ihre Zustimmung nicht zu ertheilen hätten, bevor nicht dem Verwaltungsrath durch nähere Mittheilung der erhobenen Reklamation Gelegenheit gegeben worden sei, die hiebei in Betracht kommenden Rechte des Bündnisses vom 26sten Mai, in Gemäßheit der in dem Protokoll vom 8ten Oktober v. J. enthaltenen Erklärung der Königlich Preussischen Regierung, einer näheren Beurtheilung zu unterwerfen, und zwar um so mehr, als durch die in Gemäßheit des Bündnisses erfolgte Einsetzung des Bundes-Schiedsgerichts zu Erfurt für Erledigung von Streitigkeiten der vorliegenden Art, eine richterliche Behörde bereits gegeben sei.“

Der Vorsitzende spricht sich dahin aus, daß der vorstehende Antrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten bereits in dem Antrage niedergelegt scheine, den er, der Vorsitzende, eben mitgetheilt und seinerseits unter dem 8. d. an den

Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Sachen der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit gerichtet habe. Eine Zustimmung des Verwaltungsraths zu diesem Antrage würde, seiner Meinung nach, daher zugleich die Erledigung des gegenwärtigen Antrags des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten einschließen. Zur Sache selbst giebt der Vorsitzende die Erklärung, wie er seinerseits durchaus nicht glaube, daß ohne vorheriges Vernehmen mit dem Verwaltungsrathe ein weiteres Vorgehen in dieser Angelegenheit stattfinden werde.

Der Verwaltungsrath, indem er der Ansicht des Vorsitzenden über die Art der Erledigung des gegenwärtigen Antrags des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten beitrifft, beschließt einstimmig, dem von dem Vorsitzenden in dessen Schreiben an den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 8ten d. bezüglich der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit gestellten Antrage, wie hiermit geschieht, ausdrücklich zu adhäriren. Der Vorsitzende ist zugleich ersucht, den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten von diesem Beschlusse des Verwaltungsraths unter Anfügung des Antrags des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten und der von diesem Bevollmächtigten in der heutigen Sitzung verlesenen, vorbezogenen beiden Schriftstücke, die überdem als Anlagen dem gegenwärtigen Protokolle beigegeben bleiben, ehestens in Kenntniß zu setzen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte trägt hierauf seinerseits einige Bemerkungen vor, die er zur nähern Beurtheilung der in den Schwerinschen Schriftstücken gemachten Aufstellungen für geeignet erachtet. Der Verwaltungsrath, der sich sowohl in der Streitsache der Parteien selbst, als auch in der Würdigung der von denselben zur Vertretung ihrer gegenseitigen Interessen vorgebrachten Deduktionen und Bemerkungen, jedes Urtheils enthält, beschließt, daß auch diese Bemerkungen des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten gleich den Schwerinschen Aufstellungen, dem Seitens des Vorsitzenden an den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richtenden Benachrichtigungs-Schreiben zugefügt, und daß sie ebenso wie jene Aufstellungen auch dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage beigegeben werden sollen.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte stellt bei dem Verwaltungsrathe den Antrag:

zunehm, in Gemäßheit des §. 4. des Beschlusses des Verwaltungsrathes vom 17ten November pr. den Tag des Zusammentritts der Reichsversammlung zu Erfurt wo möglich auf den 1sten März c. zu bestimmen, und dieses baldigst öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende bemerkt zu diesem Antrage des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, daß die zur Aufnahme der Reichsversammlung benötigten baulichen Einrichtungen in Erfurt, eingegangenen amtlichen Berichten gemäß, vor dem 15ten März c. nicht herzustellen sind. Der Antrag selbst geht zur Prüfung und schleunigen Aeußerung an die Verfassungs-Kommission.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte überreicht zwei Exemplare des „Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg,“ worin mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 29sten Dezember 1849 die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht am 1sten Januar 1850 im Oldenburgischen veröffentlicht worden sind.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte erstattet Bericht über verschiedene, die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit betreffende Eingänge.

Nachdem in der 48sten Sitzung des Verwaltungsraths über die zwischen den Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz entstandenen Differenzen Beschluß gefaßt worden, sind dem Verwaltungsrathe namentlich in der 50sten, 52sten und 53sten Sitzung verschiedene, auf jene Differenzen bezügliche Aktenstücke von Seiten der beiden Mecklenburgischen Bevollmächtigten mitgetheilt. Es liegen vor:

1. eine Deduktion des Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin vom 12ten Oktober pr.;
2. Abschriften dreier Schreiben der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung vom 28sten August, 2ten September und 21sten September pr.;
3. ein Promemoria des Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin vom 23sten Oktober, sammt zwei Denkschriften die dasselbe als Anlage begleiten, und
4. ein Bericht der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog vom 13ten Oktober pr.

Der Referent bemerkt nach summarischer Angabe des Inhalts dieser Aktenstücke, aus welchen das Thatsächliche des Streitfalls so wie die zu seiner Beurtheilung nöthigen rechtlichen Momente erörtert wären, daß der Verwaltungsrath sich nicht in dem Falle befinde, in eine Prüfung der Sache zum Zwecke einer abzugebenden Entscheidung einzugehen, indem diese Entscheidung vielmehr von dem Bundes-Schiedsgerichte, vor welchem die Sache pendent sei, erfolgen werde. Er beantrage deshalb, daß der Verwaltungsrath den Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für die gemachten Mittheilungen danken, die eingereichten Aktenstücke aber in seiner Kanzlei niederlegen lassen möge, damit die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes von denselben Einsicht nehmen und sich dadurch vollständig über die Sachlage unterrichten könnten.

Der Korreferent, Geheime Justizrath Bloemer, hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt.

Dem Antrag ist von dem Verwaltungsrathe statt gegeben.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 18ten Januar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. Seebeck. v. Schack. v. Derßen.
Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Dr. Helwing. Dr. Elder, auch für Bremen.
Dr. Banks. Bloemer.

Anlagen

zu dem

Protokoll der Zwei und Siebzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths
vom 11ten Januar 1850.

Erste Anlage.

Ausführliche Darlegung

der

Entwicklung und des augenblicklichen Standpunktes der Mecklenburgischen
Verfassungs-Angelegenheit,

vorgetragen

von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte sieht sich genöthigt, die Aufmerksamkeit des hohen Verwaltungsrathes von Neuem auf eine Angelegenheit zu lenken, welche für das Bündniß vom 26ten Mai und den Verwaltungsrath selbst von nicht minderem Wichtigkeit ist, als für die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

Der faktische Vorgang, welcher den Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten veranlaßt, sich das Wort zu erbitten, ist folgender.

Es ist der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung auf sichere und authentische Weise die Kunde geworden: die provisorische Bundes-Kommission erachte sich, als die Erbin des Bundestages, für kompetent, auf Antrag einer im Namen der Mecklenburgischen Ritterschaft auftretenden Deputation die Anordnung eines Schiedsgerichts nach der Verordnung von 1817 zu veranstalten, welches über die Frage von der Rechtsgültigkeit der am 10ten Oktober publicirten Verfassung zu entscheiden habe, und zwar seien von der Bundes-Kommission binnen weniger Tage solche Maßregeln zu gewärtigen, wodurch die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung angehalten werden solle, den Weg kompromissarischer Entscheidung zu betreten.

In Folge dieser, wie gesagt, authentischen Nachricht, ist dem Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten folgendes Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Schwerin, den 8ten Januar 1850 zugegangen:

„In der Anlage erhalten Sie eine Ausführung über die Frage von der Zulässigkeit eines Kompromiß-Verfahrens nach dem früheren Gesetze von 1817, um daraus zu entnehmen, daß das Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement so wenig diese Klage noch für zulässig erkennt, als es der Bundes-Kommission zu Frankfurt das Recht einräumen kann, hier noch als eine zur Einleitung des Verfahrens kompetente Behörde einzutreten.

„Die Großherzogliche Regierung glaubt dagegen von dem Verwaltungsrathe erwarten und fordern zu können, daß derselbe die Regierung gegen solche Ansinnen, namentlich gegen Zulassung irgend eines andern Gerichts, als des nach dem Bündnisse vom 26sten Mai v. J. anerkannten Bundesschiedsgerichts zu Erfurt kräftigst schütze.

„Werden wir zwar, sobald ein Ansinnen auf Eröffnung des Rechtsweges nach der Verordnung von 1817 aus Frankfurt hieher ergeht, alle geeigneten Mittel dagegen anwenden, so glauben wir doch, daß die sofortige Uebergabe dieser Ausführung im Verwaltungsrath mit dem Begehren des Schutzes durchaus nothwendig ist.“

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte hält es für angemessen, bevor er das ihm übersandte Promemoria verliest, dem hohen Verwaltungsrathe Folgendes vorzutragen:

Zur Beurtheilung des hier vorliegenden Falles und der Stellung, welche die Mecklenburgsche Regierung zu demselben einnimmt, wird ein näheres Eingehen auf den bei dem Schiedsgericht zu Erfurt anhängigen Mecklenburgschen Verfassungsstreit nicht nöthig sein, und die Hervorhebung der folgenden Punkte genügen.

I. Auf dem Frühjahrslandtage 1848 beschlossen beide Großherzoge von Mecklenburg mit Ritter- und Landschaft

daß Mecklenburg in die Reihe der Repräsentativ-Staaten einzuführen sei, und zu diesem Behufe, als Mittel zum Zweck, lautete der ohne Widerspruch von irgend einer Seite erfolgte Landtagsabschied beider Großherzoge dahin:

Wir nehmen die Erklärung, daß die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden, an.

II. Dieser Beschluß tritt in seiner Nacktheit und Klarheit dem altlandständischen System, bei welchem die Landstandschaftsrechte an Grundbesitz und Amt hafteten, direkt in den Worten: „gewählte Repräsentanten“ entgegen, und mit dem Worte: „nur“ in völliger Unbedingtheit und Ausschließlichkeit.

III. Andere Beschlüsse regelten diesem Hauptsatze gegenüber die Uebergangsperiode, einestheils vom politischen Standpunkte, so der Revers der Fürsten, daß die Rechte der Landstände als ein Minimum der Rechte den künftigen Ständen zu Theil werden sollten, so weit sie mit dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung sich vereinbarlich zeigen würden; anderntheils vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses, so die Bevollmächtigung des Engern Ausschusses, der Ritter- und Landschaft zur Bewilligung der Steuern; endlich vom Standpunkte der administrativen Nothwendigkeit, so der Fortbestand des Engeren Ausschusses in seinen administrativen Befugnissen, in seinen Deputationen zu Verwaltungsbehörden, in seinen Beamten zum Zwecke seiner Geschäftsführung.

IV. So genau sich nun diese Beschlüsse sub III. aus dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit der Fortdauer des Staatsregiments anlehnen an den Hauptbeschluß, der in

seiner Fassung jede Rückkehr der Landstandschaftsrechte von Ritter- und Landschaft ausschließt, so wenig hat man dies in neuester Zeit von Seiten der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung und einzelner Mitglieder der Ritterschaft anerkennen wollen.

Die Basis aller Regierungshandlungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ist der sub I. angegebene, mit Ritter- und Landschaft zu Stande gekommene Hauptbeschluß des Frühjahrslantags 1848 in unbedingter ausschließlicher Fassung, der Beschluß nämlich:

daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollen.

Auf diese Basis gestützt und in treuer Erfüllung der wiederholt seinem Volke gegebenen feierlichen Verheißungen, hat Seine Königliche Hoheit die, nach Berufung einer Volksvertretung auf legalem Wege und nach vollständig erreichter Vereinbarung mit derselben zu Stande gekommene Verfassung am 10ten Oktober v. J. als bindendes Gesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publizirt und unter demselben Datum die Ritter- und Landschaft auch in den speziellen Beziehungen, in welchen sie noch interimsistisch Fortbestand gehabt hatte, aufgelöst.

Die Großherzoglich Strelitzsche Regierung (die übrigens die Gültigkeit der in Schwerin erreichten Vereinbarung bisher nicht bestritten) hat gegen den klaren Inhalt des auch Strelitzschen Landtagsabschiedes,

daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollen, die Berufung der alten Stände durch das Gouvernement von Schwerin begehrt, und als dieses, durch rechtliche und politische Unmöglichkeit dazu genöthigt, das Begehren ablehnte, beim Bundesschiedsgericht zu Erfurt wegen verweigerter Zusammenberufung der Ritter- und Landschaft Klage erhoben. Der Weg, welchen die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung hiermit eingeschlagen, ist der korrekte, die Behörde, bei welcher die Klage angebracht wurde, nach Art. V. des Statuts des Bündnisses vom 26ten Mai, die kompetente; dem Urtheile dieses Schiedsgerichtes unterwirft sich die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung. Hätte dagegen Strelitz sich an die Austrägal-Instanz der Bundesversammlung oder irgend einer vermeintlichen Erbin derselben gewendet, so würde Schwerin die Aufstellung einer solchen Instanz, wenn irgend Jemand dieselbe versucht hätte, als eine Usurpation angesehen und der etwaigen Entscheidung derselben jedwede rechtliche Bedeutung abgesprochen haben.

Strelitz hatte, bevor es den Weg an das Bundesschiedsgericht einschlug, bereits versucht, durch den Engeren Ausschuß der gesammten Landstände die Bewilligung eines Wahlgesetzes auf Grundlage der Norm für den Reichstag zu erlangen.

Der Engere Ausschuß hatte indessen erklärt, zu einer solchen Verfassungs-Angelegenheit nicht kompetent zu sein, auch die von Strelitz vorgeschlagene Berufung eines Convents der Ritter- und Landschaft abgelehnt, weil auf einem solchen Verfassungssachen nicht zu berathen wären und diese nur auf einen von beiden Landesherren zu berufenden Landtag gehörten.

Nicht lange nachher versammelte sich ein Theil der Ritterschaft auf Einem vom Engeren Ausschuß der Ritterschaft berufenen Convent, besaßte sich dort illegaler Weise gegen den eben erwähnten Ausspruch des gemeinsamen Engeren Ausschusses mit Verfassungs-Gegenständen, und erklärte nicht allein die vereinbarte Verfassung wegen fehlender Zustimmung von Strelitz für ungültig, sondern ebenso auch, weil die Abgeordneten-Kammer nur zur Vereinbarung der Verfassung berufen gewesen sei, die mit derselben berathenen Gesetze.

Die erwähnte Versammlung der Ritterschaft war ausgeschrieben zu dem ostensibeln Zwecke der Wahl eines Mitgliedes der Ritterschaft in den damals noch bestehenden Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft. Eine solche Wahl kann aber nach ausdrücklicher Bestimmung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches von 1755 S. 179., welcher hier normirt, nur auf allgemeinen Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Conventen (i. e. der Ritter- und Landschaft) geschehen. Die Opposition scheute sich nicht, diesen ungesetzlichen Deckmantel ihrem Bestreben in der Verfassungsfrage umzuhängen, und dasjenige einen Konvent der Ritterschaft zu nennen, was nichts war, als eine von einzelnen Mitgliedern derselben besuchte Versammlung, deren kundgegebener Zweck für ebenso widergesetzlich gelten muß, wie der vorher erwähnte nicht kundgegebene.

Auf dieser in doppelter Hinsicht illegalen Zusammenkunft wurden drei Mitglieder der Ritterschaft gewählt, welche gegenwärtig unter dem Namen einer Deputation der Ritterschaft die Rechte von Ritter- und Landschaft beider Großherzogthümer Mecklenburg für sich in Anspruch nehmen.

Wo, fragt man mit Recht, ist ihre desfallige Legitimation? Ihre Legitimation haben sie erhalten von 168 Mitgliedern der ehemaligen Ritterschaft; es giebt aber in Mecklenburg nahe an 600 stimmberechtigte Mitglieder der Ritterschaft, und es drängt sich daher die Frage auf: Welche Verpflichtung hatte die übergroße Mehrzahl der bei jener Zusammenkunft nicht erschienenen Mitglieder der Ritterschaft, auf einem Convente zu erscheinen, dessen offene und verdeckte Zwecke ungesetzlich waren? Welche Verpflichtung hat eben diese Mehrzahl, eine solche Deputation auch für sich anzuerkennen?

Die sich so nennende Deputation der Ritterschaft hat gegenwärtig bei der provisorischen Bundeskommission den Antrag gestellt, diese solle nach der Verordnung von 1817 diejenige Anordnung einer Compromiß-Instanz treffen, welche auf desfalligen Antrag dem Deutschen Bundestage anvertraut war.

Es kann, wie in der später zu verlesenden Denkschrift näher ausgeführt ist, bei Streitfragen über allgemeine Landesangelegenheiten nur Ritter- und Landschaft die dort beregte Compromiß-Instanz beantragen, nur auf Antrag von Ritter- und Landschaft kann der Ritterschaft allein oder der Landschaft allein der Weg zur Compromiß-Instanz eröffnet werden; die Verordnung setzt den vollen Bestand der alten landständischen Verfassung sowohl, als in dem Falle, von welchem hier allein die Rede sein kann, die Existenz des Deutschen Bundestags voraus.

Was nun zunächst die Intentionen der opponirenden Mitglieder der Ritterschaft anlangt, so treffen dieselben mit denen der Strelitzschen Regierung darin durchaus zusammen, daß sie sich gegen den sub I. angegebenen Hauptbeschluß des Landtags 1848 in seiner Ausschließlichkeit richten. Die Anfechtung desselben ist gleichmäßig die Basis der Strelitzschen Klage, wie der Aufstellungen der oppositionellen Fraktion der ehemaligen Ritterschaft. Jedes Gericht, welches über Mecklenburgsche Verfassungsfragen zu urtheilen berufen ist, muß sein Urtheil fällen über die Frage:

Saben die Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg auf dem Frühjahrs-Landtage 1848 ihre bis dahin bestandenen grundgesetzlichen Landständischerechte zu der Folge aufgegeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden sollen?

Daß daher nur ein Gericht urtheile über die Mecklenburgische Verfassungsfrage, ist zunächst schon eine Sache politischer Nothwendigkeit; die Denkschrift, die authentische Interpretation des Reichsverfassungs-Entwurfs der zum Bündniß vom 26sten Mai ver-

einigten Deutschen Regierungen, sagt selbst in ihren Bemerkungen über die Kompetenz des Reichsgerichts, welches provisorisch schon durch das Schiedsgericht in Erfurt in's Leben gerufen wurde, ausdrücklich: „es könne nicht in der Absicht liegen, durch die Konkurrenz der Zuständigkeit zweier Gerichtshöfe die Möglichkeit eines sich widersprechenden Verfahrens hervorzurufen.“

Müßte nicht alles Vertrauen zu dem Bündnisse vom 26sten Mai im Reime erstickt werden, wenn das Schiedsgericht, der integrirende Bestandtheil dieses Bündnisses, welches sich schon zur Entscheidung der ganzen Streitfrage, auf welche es hierbei ankommt, für kompetent erklärt hat, nunmehr willkürlich und gegen die Intentionen des Reichsverfassungs-Entwurfes umgangen würde? Wie stände es mit der Rechtsicherheit in Deutschland, wenn eine hochwichtige staatsrechtliche Frage gleichzeitig von zwei Instanzen möglicher Weise auf entgegengesetzte Art entschieden werden dürfte, während schon im gewöhnlichen Prozeß die Verhandlung intim-konruerer Streitfachen vor verschiedenen Gerichten auf's thunlichste vermieden wird?

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die fragliche Kompromiß-Instanz von 1817 (v. Meyer's Staats-Akten, 2te Ausgabe, Band II. S. 94 ff.) den Landständen bei Streitigkeiten in Landesverfassungs-Angelegenheit nur bis dahin gewährt worden ist, daß von der Bundes-Versammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart sein würden. Es sind nun zwar nicht durch die Bundes-Versammlung, welche nicht mehr vorhanden war, wohl aber durch diejenigen Vollmachtgeber der Bundes-Versammlung, welche sich zum Bündniß vom 26sten Mai geeinigt haben, Einrichtungen vereinbart worden, die für das Bereich dieses Bündnisses allgemein gültig sind, da gerade für derartige Angelegenheiten das Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt eingesetzt und bisher noch nicht wieder aufgehoben worden ist.

Noch evidentere wird sich im Verlauf des Folgenden die ausschließliche Kompetenz des Schiedsgerichtes in allen die Mecklenburgsche Verfassungsfrage betreffenden Angelegenheiten herausstellen.

Der souveraine Großherzog von Mecklenburg hat aus freier Entschließung im Jahre 1817 sich mit seinen Ständen zu der Kompromiß-Instanz geeinigt; kraft seines Souverainetätsrechtes steht ihm die erste Kognition und Erklärung darüber zu, wer seine Stände seien; wenn er die fraglichen Individuen nicht als seine Stände oder Repräsentanten derselben anerkennt, diese aber eine solche Anerkennung beanspruchen, so muß diese Streitfrage zuerst und vor allen Dingen durch richterlichen Spruch entschieden werden, und wenn die provisorische Bundes-Kommission durch Annahme des Antrags auf die Kompromiß-Instanz dem souverainen Landesherrn der in Rede stehenden Personen etwa das Recht der ersten Kognition entziehen und selbst ausüben wollte, so würde dieselbe sich eines Eingriffs in die Souverainetätsrechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin schuldig machen. Der Bundestag mag sich Uebertretungen seiner Rechtsbefugnisse erlaubt haben, aber einer gleichen war er nicht fähig; wurde ein Antrag, wie der vorliegende, bei ihm gestellt, so saß in seiner Mitte der Bevollmächtigte von Mecklenburg-Schwerin, um die Rechte seiner Regierung zu wahren, und wenn diese den Personenzustand der Antragsteller bestritt, wenn sie ferner die rechtliche Zulässigkeit kompromissarischer Entscheidung in dem besondern Falle läugnete, wie dieselbe nach Satzungen sogar des alten Bundesrechtes hier zu läugnen ist, so mußte der Bundestag ein richterliches Urtheil für diese erste und wichtigste Streitsache, von deren Ausfall die Annahme oder Abweisung des Antrags abhängig war, veranlassen; er durfte einer.

obersten Staatsgewalt gegen ihre Unterthanen nicht dasjenige versagen, was er in verschiedenen Fällen Unterthanen gegen deren Landesherren gewährleistet hatte. Vorausgesetzt, die Bundes-Kommission befände sich überhaupt in der Stellung der Bundes-Versammlung, so müßte sie für den ersten Streitfall, der vor Allem zu entscheiden wäre, eine richterliche Instanz aufstellen; da sie aber diese Stellung nicht einnimmt, so würde, wenn sie dem an sie gestellten Ansinnen Folge gäbe, ein souverainer Fürst in dem Zustande der Rechtlosigkeit sein, während einem Theile seiner Unterthanen auf bloße Behauptungen hin dasjenige zuerkannt werden würde, was eben vor Allem Anderen durch richterliches Urtheil festzustellen wäre; mit der Anerkennung der von ihrem Landesherren bestrittenen Qualität der Antragsteller als Landstände, welche Qualität die Voraussetzung der Statthaftigkeit des Antrags ist, und mit der Annahme des letzteren würde nämlich die Bundes-Kommission, obgleich ihr richterliche Befugnisse nicht zustehen, folgende, allein durch richterlichen Spruch zu entscheidende, Punkte selbst entscheiden:

1. Die Deputirten der Ritterschaft sind gehörig legitimirt.
2. Die Ritterschaft allein ist berechtigt, einen Antrag auf die Kompromiß-Instanz in allgemeinen Landes-Angelegenheiten zu stellen.
3. Die Landstände haben auf dem Frühjahrs-Landtage 1848 ihre Landstandschaftsrechte nicht in der Art aufgegeben, wie ihre eigene, vom Landesherren acceptirte Erklärung dies besagt, dieselben bestehen vielmehr noch jetzt zu Recht.
4. Das am 10ten Oktober für Mecklenburg-Schwerin publicirte Staatsgrundgesetz ist ungültig.

Die provisorische Bundes-Kommission würde aber zugleich, dem richterlichen Urtheil vorgreifend, über den Punkt bejahende Entscheidung treffen, dessen Verneinung dem ganzen Verfahren Einhalt thun müßte, über den Fortbestand und die rechtliche Möglichkeit der Kompromiß-Instanz selbst, welche eben von der Staatsgewalt in Abrede gestellt wird. Wer der Regierung das Recht der ersten Erklärung hierüber und den Anspruch auf vorgängige Feststellung durch richterliches Erkenntniß entziehen wollte, der würde sie zu einer bloßen Korporation machen und ihr mindere Rechte einräumen, als einer einzelnen Korporation ihrer Unterthanen.

Die provisorische Bundes-Kommission würde aber ferner durch Annahme des fraglichen Antrages, welche zugleich dem Widerspruche der Regierung gegenüber ein richterliches Urtheil in sich schließt, und falls dies Urtheil Anerkennung fände, das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von dem Bündnisse vom 26sten Mai losreißen, und das Gebiet des letzteren um 228 Quadratmeilen verringern, denn die Mitglieder der früheren Ritterschaft, welche die Bundes-Kommission als legale Repräsentanten der Ritter- und Landtschaft anerkennen würde, haben alle nicht mit den alten Landständen vereinbarten Gesetze für null und nichtig erklärt, folglich auch das Gesetz wegen Anschlusses von Mecklenburg-Schwerin an das Bündniß vom 26sten Mai.

Nicht klar genug kann es gemacht werden: die Renitenten, die Angehörigen eines Staats, dessen Regierung dem Bündnisse beigetreten ist, lehnen sich nicht nur in der Verfassungsfrage gegen die Regierung auf, sondern sie bestreiten auch das Recht derselben, dem Bündnisse beizutreten; sie ignoriren die Publikation des Gesetzes, betreffend die Einsetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts. Und warum dies Alles? Weil sie, wenn die Bundes-Kommission die Sache aufnimmt, etwas erreichen, was sie angeblich durch die Kompromiß-Instanz erreichen wollen; sie erlangen dadurch die Anerkennung, daß

die Ritterschaft rechtlich noch fortbesteht, es spricht die Bundes-Kommission aus, die Ritterschaft sei widerrechtlich aufgelöst.

Wäre den Revidenten nur an einer richterlichen Entscheidung gelegen, so könnten sie sich einfach an das provisorische Bundes-Schiedsgericht wenden. Aber das Urtheil des letzteren würde ein ordentlicher Rechtspruch sein; nach dem Spruche dagegen, den die Bundes-Kommission wider die ausdrückliche Einrede eines in unzweifelhafter Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bestehenden Deutschen Staates, durch die Annahme des Antrages fällen würde, könnte das Urtheil der späteren Kompromiß-Instanz kaum mehr zweifelhaft sein; um so weniger, als die einzusetzende Kompromiß-Behörde von 1817 aus Männern ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse, mithin durchaus nicht nothwendig aus Rechtskundigen zu bestehen hätte.

Und nun erwäge man einmal die Verwirrung aller Rechtsverhältnisse, die sich herausstellen würde, sobald die Bundes-Kommission ihre, der Mecklenburgischen Regierung zu deren Erstaunen bekannt gewordene, Absicht ausführen sollte. Zunächst würde die nämliche Streitsache mit Umgehung desjenigen Gerichts, welches, durch Preußens weise Sorgfalt in's Leben gerufen, sich zur Entscheidung derselben schon für kompetent erklärt hat, von einem zweiten entschieden werden, dessen Existenz auf Voraussetzungen beruht, welche denen des Bündnisses vom 26sten Mai geradezu widersprechen; einer Regierung, dem Ausfluß einer souverainen Staatsgewalt, würde in der vor Allem zu entscheidenden Vorfrage das Gehör versagt und statt dessen diese Vorfrage durch einen Befehl erledigt; eine, für wenige Monate zum hauptsächlichlichen Zweck der Verwaltung des gemeinsamen Bundes-Eigenthums und der Sicherung des Bundesgebietes gegen Angriffe von Außen eingesetzte, Behörde erschiene auf einmal mit richterlicher wie mit exekutiver Gewalt ausgestattet; ja einer solchen, durch Bevollmächtigte zweier Regierungen gebildeten Behörde würde durch sie selbst das Recht zugeschrieben, welches der Bundestag, in dem alle Deutschen Staaten mit gleicher Berechtigung vertreten waren, seinem Begriffe nach nie ausüben konnte, das Recht nämlich: wesentliche Attribute der Souverainetät unabhängiger und selbstständiger Regierungen auf sich zu übertragen. Es würde aber durch das intendirt sein sollende Verfahren der Bundes-Kommission nicht allein das monarchische Prinzip in der angeordneten Weise gefährdet sein, sondern ebensosehr auch das konstitutionelle; denn schon durch die bloße, von jener Kommission sich zugeschriebene Kompetenz in der fraglichen Angelegenheit würde dieselbe die Befugniß zum Eingreifen in innere Verfassungs-Verhältnisse der Einzelstaaten beanspruchen; der Vertrag vom 30sten September aber ist ohne die Zustimmung der Deutschen Ständekammern, also selbstverständlich unter der Voraussetzung ratifizirt worden, daß der Interims-Kommission solche Befugniß nicht zustehe. Auf dem monarchisch-konstitutionellen Prinzip beruht ganz wesentlich das Bündniß vom 26sten Mai, also würde durch jene Intention der gedachten Behörde dieses Bündniß selbst bedroht werden.

Es springt nun aber endlich der Punkt in's Auge, welcher allein alle früheren Erörterungen unnöthig macht, indem er allein und schlagender als alles Andere, den Beweis führt, daß die Bundes-Kommission zur Aufrechterhaltung der in der altländischen Verfassung von Mecklenburg wurzelnden Kompromiß-Instanz nicht befugt sei. Es muß nämlich auf's nachdrücklichste behauptet werden, daß mit der Auflösung der Bundes-Versammlung diese Kompromiß-Instanz in der einzig wichtigen Gattung, in welcher sie hier in Frage kommt, zu Grunde gegangen und aus der Welt verschwunden ist. Es besteht diese Gattung darin, daß, wenn eine Vereinigung zwischen dem Landes-

herren und den Landständen nicht zu erreichen ist, der Deutsche Bundestag für die Anordnung einer schiedsrichterlichen Behörde sorgen muß. Nur für diejenigen Bestimmungen, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, ist die Garantie des Deutschen Bundes bei der Bundes-Versammlung beantragt und durch dieselbe gewährt worden. Also wohlgemerkt, der Deutsche Bundestag, diese aus Vertretern aller Deutschen Staaten zusammengesetzte Behörde, nicht die interimistische, aus Bevollmächtigten zweier Deutscher Regierungen bestehende Bundes-Kommission, hat das Mandat zur Anordnung der fraglichen Instanz erhalten, nur daß dieser Mandatar dieselbe aufrecht halte, wurde vom Bunde gewährleistet. Der Bundestag war ein Organ, welches seine besonderen Eigenthümlichkeiten hatte, die zum Wesen des Bundes in seiner früheren Gestaltung gehörten. Nur mit Rücksicht auf diesen speziellen Organismus, in welchem jede einzelne Deutsche Regierung sich selbst durch ihren Antheil an dem Ganzen gesichert hatte, nur mit Rücksicht auf die individuelle Wesenheit eben dieses und keines anderen Instituts, konnte der Großherzog von Mecklenburg der Bundes-Versammlung die Vollmacht zur Aufrechterhaltung der Kompromiß-Instanz erteilen, und erteilte er ihr dieselbe. Die Annahme, die nämliche Vollmacht sei auf die Interims-Kommission übergegangen, würde mithin nur unter der Voraussetzung statthast sein, die letztere sei Universal-Erbin des Bundestags. Wie gänzlich unzulässig diese Annahme sei, wie völlig sie den Intentionen der Königlich Preussischen Regierung bei Abschluß des Vertrages vom 30sten September, so wie denen der übrigen Staaten bei Genehmigung desselben widerspreche, wird sich sogleich zeigen.

Daß der Bundestag mit Zustimmung aller Deutschen Regierungen aufgehoben worden ist, ist eine notorische Thatsache, und daß bisher keine derselben ihre Zustimmung zu seiner Wiederherstellung gegeben hat, ist gleich gewiß. Weiteres hierüber zu sagen, wird durch die in ihrer rechtlichen Ausführung schlagende Erklärung unnöthig gemacht, welche der Königlich Preussische Bevollmächtigte im Namen der Preussischen Regierung in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 17. Oktober abgegeben hat. Es wird in dieser von dem Verwaltungsrathe mit fast allgemeiner Zustimmung acceptirten Erklärung überzeugend nachgewiesen, daß mit der Bundesversammlung die konkrete Erscheinung und der Repräsentant des Bundes verschwunden, daß Niemand deren Wiederherstellung zu fordern berechtigt sei, und daß die Bundesverfassung ohne die ihr entsprechende äußere Organisation, ohne Aussicht auf die Wiederherstellung dieser Organisation, als solche von keiner Gültigkeit mehr sei. Die Königlich Preussische Erklärung erspart dem Mecklenburgischen Bevollmächtigten jede eigene Argumentation. „Die provisorische Centralgewalt — heißt es in derselben — konnte in ihrer monarchischen Form ein geeigneter Ausdruck des Bundes als eines Vereines selbstständiger und gleichberechtigter Staaten nicht sein. Nur die Bundesversammlung hatte mit dem Bundesrechte in organischem Zusammenhange gestanden. Die monarchisch-konstitutionelle Centralgewalt war aus der Zukunft anticipirt und ein Stück einer konstitutionellen Verfassung gewesen, wie man sie beabsichtigt, aber nicht zu Stande gebracht hatte; ihr Bestehen hatte daher auch keine Continuität der Bundesverfassung bewirken können.“ Also doch noch viel weniger eine Continuität des Bundestags. Was von der Centralgewalt gilt, findet in noch ungleich höherem Maasse auf die Bundeskommission seine Anwendung; denn ihrer Gründung ging, „nachdem die Nationalversammlung aufgelöst und die Centralgewalt der Basis ihrer Existenz beraubt war“, eine Zeit voraus, wo „Deutschland vor einem Zustande der völligen Verfassungslosigkeit und Zersplitterung stand, in welchem für den Augenblick nicht das seines Organes

entbehrende bisherige Bundesrecht, sondern lediglich die Nothwendigkeit dieses Rechts und das nicht erloschene Bewußtsein des Zusammengehörens die Staaten noch in einer Gemeinschaft erhielt.“ Der Zusammenhang mit den alten Bundeseinrichtungen war also noch mehr und gänzlich zerrissen worden.

Als der, eben mit den Worten der Königlich Preussischen Regierung geschilderte Zustand über Deutschland lag, hatte Preußen „zur Begründung verfassungsmäßiger Zustände die Initiative ergriffen“ und zu diesem Zweck mit anderen Deutschen Staaten das Bündniß vom 26ten Mai geschlossen. Während nun dieses Bündniß bereits in erfreulicher Weise gedieh, drängte der mangelnde Beitritt einiger Deutschen Staaten zur provisorischen Anordnung einer Behörde, welche das Bundeseigenthum zu verwalten, die durch frühere Verträge festgestellten Geldbeiträge zu erheben und ähnliche nicht länger zu entbehrende administrative Akte für die Gesamtheit der Bundesstaaten zu pflegen hätte. Durch diese nicht zu verkennende Nothwendigkeit wurde die Preussische Regierung zum Abschluß des Vertrages vom 30ten September bewogen. Es war dieser Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen — wie der Königlich Preussische Bevollmächtigte bei der ersten Vorlage desselben im Verwaltungsrathe erklärte — „allen übrigen Regierungen gegenüber einstweilen eine bloße Proposition, so daß erst durch die Genehmigung und förmliche Zustimmung dieser Regierungen die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages eintrete. Hieraus folgt, daß die Wesenheit des durch denselben hergestellten Bundesorgans allein auf der neuen Vereinigung beruht. Wer den einzelnen Regierungen das Recht der Zustimmung zuerkennt, der muß einräumen, daß dieselben nicht verpflichtet waren, nach den gesetzlichen Bestimmungen des alten Bundes ihre Zustimmung zu ertheilen, der muß in der fraglichen Beziehung ein völlig freies Vertragsrecht der Regierungen anerkennen, der kann nicht sagen, die Bundeskommission sei nach dem Maasstabe der Bundesversammlung zu bemessen. Nein, die Bundeskommission ist eine ganz neue Schöpfung, sie ist hervorgegangen aus der Zustimmung der Regierungen, sie darf nur insoweit Beschlüsse fassen und erquiren, als ihr das Recht des Beschlusses und der Exekution beigelegt worden ist, sie besitzt keine anderen, als abgeleitete Rechte, ihre Sphäre ist von vorn herein beschränkt, einmal nach Maasgabe der auf sie übertragenen Befugnisse, zweitens für die zum Bündniß vom 26ten Mai vereinigten Staaten durch dies Bündniß selbst und durch die Erklärungen und Verhandlungen in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 8ten Oktober.

Die totale Verschiedenheit der früheren Bundesversammlung von der interimistischen Bundeskommission kann nicht deutlicher hervorgehoben werden, als durch die folgenden Worte aus der mehrerwähnten Erklärung der Königlich Preussischen Regierung vom 17ten Oktober v. J. „Es war“ — lauten diese Worte — „der Deutsche Bund ein Verein unabhängiger und gleichberechtigter Staaten, und nach diesem seinem Begriffe konnte die ihm entsprechende Organisation der Gemeinschaft nur im Zusammentritt von Repräsentanten aller einzelnen Staaten liegen.“ Im geraden und offensten Gegensatze zu dieser Charakteristik des Bundestags, wird die Stellung, in welcher früher die Gesamtheit der Deutschen Staaten stand, in der provisorischen Bundeskommission allein von den Bevollmächtigten zweier Deutschen Gouvernements eingenommen; es findet in ihrer Mitte keine Vertretung der übrigen Regierungen Statt, ja nicht einmal, wie bei der Centralgewalt, die doch gleichfalls „kein geeigneter Ausdruck des Bundes war und keine Continuität der Bundesverfassung bewirkte“, können die Interessen der Einzelstaaten bei ihr durch eine Volksrepräsentation wenigstens mittelbar zur Geltung gebracht werden. Bei der Gründung dieses Instituts lag daher die Besorgniß nahe, dasselbe könne der Deutschen Nation statt

der erhofften Einheit und Freiheit eine absolute, jenen beiden ersetzten Gütern wie der Selbstständigkeit der Einzelstaaten gleich gefährliche Diktatur bringen. Vor dieser Sorge gab den dem Bündnisse vom 26sten Mai beigetretenen Regierungen nur die ausdrückliche und feierliche Erklärung des Preussischen Gouvernements Beruhigung, daß Preußen sich in der Bundeskommission stets als der Repräsentant und das leitende Organ des Bündnisses vom 26sten Mai betrachten werde.

Die Befugnisse der Bundeskommission sind von vorn herein nicht scharf abgegränzt und sehr verschieden interpretirt worden. Der §. 5. des Vertrages vom 30sten September, wonach „die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundesversammlung lagen, während des Interim einer von Preußen und Oesterreich ernannten Bundeskommission übertragen werden“, besagt nach der Auffassung, welche die Königlich Preussische erste Kammer fast übereinstimmend zu der ihrigen gemacht hat, nur, daß der Kreis der Befugnisse der Bundeskommission jedenfalls nie über den des engeren Rathes der Bundesversammlung hinausgehen dürfe, keinesweges jedoch, daß alle Befugnisse des engeren Rathes auch der Bundeskommission zustehen. Aber man muß weiter aussprechen: wenn der Vertrag vom 30sten September den Wirkungskreis der Interimskommission mit jenen, verschiedener Deutung fähigen Worte bezeichnete, so konnte dies der Natur der Sache nach nur ein Hülfsausdruck dafür sein, daß man derselben gewisse administrative Befugnisse zuschreiben wollte, über deren Umfang sich die ursprünglichen Paciscenten bis dahin weder unter einander, noch mit den übrigen Staaten geeinigt hatten. Viele Regierungen haben bei Ratifikation des Vertrags ausdrückliche Restriktionen für nöthig erachtet, welche die Thätigkeit der Bundeskommission in die engsten Gränzen verwiesen; hätte aber auch nur ein einziger, auch nur der kleinste Deutsche Staat solche Einschränkungen gemacht, so würde dies verhindern, daß die fragliche Behörde die Rechte des engeren Rathes der Bundesversammlung ausüben dürfte, denn nur von der Gemeinschaft aller Deutschen Staaten flossen demselben diese Rechte zu. Zugleich drängt sich die unabweißliche Bemerkung auf, daß die Befugnisse des engeren Rathes nie durch eine feste Norm geregelt gewesen sind; daß sie überhaupt nur im Zusammenhang mit dem Organismus der ganzen Versammlung ihren Grund und Boden hatten, und daß sich eben deshalb alsbald unlösbare Widersprüche herausstellen, wenn den fraglichen Worten im Zwischensatz von §. 5. des Vertrages eine weitgreifendere Bedeutung zugeschrieben werden soll, als ihnen ursprünglich innewohnen konnte. Um aber den Intentionen, welche die Bundeskommission hegen soll, auch nur einen Schatten von Begründung zu verleihen, müßte man die Bedeutung der fraglichen Worte noch viel weiter ausdehnen, man müßte behaupten, die Kommission habe nicht allein das Recht, alles dasjenige zu thun und zu üben, was der engere Rath der Bundesversammlung geübt hat, nein, sie sei dieser engere Rath selbst; eine Behauptung, wie sie nicht unzulässiger gedacht werden kann; denn ein engerer Rath allein ist nie vorhanden gewesen und an sich undenkbar, er bestand nur in Wechselwirkung mit dem Plenum, empfing den Auftrag zur Ausübung seiner Thätigkeit nur von der Gesamtheit der Staaten, welche sich in dem Organ des Bundes in konkreter und ganz individueller Gestalt verkörpert hatte, war von der Existenz der ganzen Versammlung bedingt und ist mit ihr zu Grabe gegangen.

Der Mangel einer festen Abgränzung des Wirkungskreises der Bundeskommission mußte von allen Regierungen, sobald ihnen der Vertrag vom 30sten September vorgelegt wurde, als sehr bedenklich angesehen werden. Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte

sprach in der Sitzung vom 8ten Oktober in sehr eindringlicher Weise den Wunsch aus, daß die Preussischen Mitglieder der neuen Bundeskommission über den Kreis ihrer Thätigkeit mit bestimmter Instruktion versehen, und die folgenden sieben Punkte als diejenigen bezeichnet und festgehalten würden, bei denen dieser Kreis abschliesse, nämlich: 1) Wahrung des Landfriedens unter den Mitgliedern des Deutschen Bundes; 2) Sicherung des Bundesgebiets und jedes einzelnen Theiles desselben gegen Angriffe und Beeinträchtigungen von Außen; 3) Ueberwachung der Wehrfähigkeit der Bundes-Armee; 4) Erhaltung und Ausbau der Bundesfestungen; 5) Verwaltung der Deutschen Marine; 6) Erhebung, Herausgabe und Verwendung von Matrikular-Beiträgen nach den bisherigen Bundesbeschlüssen und nur zu den Zwecken Nr. 1. und 5.; 7) Uebernahme der Friedensverhandlungen mit Dänemark. Wenn nun viele Regierungen den Vertrag nur unter Vorbehalten ratifizirten, so hielten andere dies, vielleicht mit minderer Vorsicht, für überflüssig. Unter diesen befand sich die Großherzoglich Mecklenburgsche Regierung; im edlen und bisher unerschütterten Vertrauen auf die Loyalität und Weisheit der Königlich Preussischen Regierung hielt sie jede derartige Restriktion für überflüssig. Sie hielt sich mit voller Zuversicht an das feierliche Versprechen des Königlich Preussischen Gouvernements, wonach das Bündniß vom 26sten Mai die unerschütterte Basis der bundesstaatlichen Fortentwicklung in Deutschland sein und bleiben werde und wonach Preußen in die Bundeskommission die Pflichten eines Repräsentanten und leitenden Organes dieses Bündnisses mit hinübernehme. Nach dieser Erklärung verstand es sich von selbst, daß die Preussische Regierung der Bundeskommission die engen Schranken vorschreiben werde, welche der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte bezeichnet hat; denn jede Ueberschreitung dieser Schranken ist von der dringendsten Gefahr für das Bündniß wie für die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten, zu deren Erhaltung das Bündniß geschlossen wurde. Es gebietet der provisorischen Bundeskommission durchaus an jener Organisation, welche nöthig wäre, um ihr alle Rechte auch nur des engeren Rathes der Bundesversammlung ohne Gefahr zugestehen zu können, welches Zugeständniß, nach der obigen Ausführung, schon an sich etwas Undenkbares und Unmögliches in sich geschlossen hätte; auch hat die Mecklenburgsche Regierung, gleich allen anderen, durch die That ausgesprochen, daß sie dies Zugeständniß versagte, denn sie hat die Zustimmung ihrer Kammer zu dem Vertrage vom 30sten September nicht für nöthig gehalten, welche sonst unbedingt erforderlich gewesen wäre. Die Vorbehalte der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bei Ratifikation des Interim liegen also selbstverständlich in der Art dieser Ratifikation: das Vertrauen zu dem leitenden Organ des Bündnisses vom 26sten Mai überhob dieselbe der Nothwendigkeit, diese Vorbehalte ausdrücklich zu Papier zu bringen. Ganz besonders klar ist es auch, daß die Mecklenburgsche Regierung das Recht der Anordnung einer Kompromiß-Instanz, welches nur dem Bundestage in seiner lebendigen Organisation zustand, der Bundeskommission nicht eingeräumt hat. Wenn mit dem Bundestage, nach der richtigen Erklärung der Preussischen Regierung, die ganze Bundesverfassung zu Grunde gegangen ist, so gilt dies noch viel mehr von einem ganz speciellen Auftrage, der nur auf den Bundestag in seiner bestimmten Gestalt, beschiedt von Vertretern aller Deutschen Staaten, lautete und der Natur der Sache nach lauten konnte. Ueberdies hat, nach derselben Erklärung Preußens, eine Continuität der Bundesversammlung durch die Centralgewalt nicht stattgefunden. Es hätte also diese Vollmacht der Bundeskommission auf's Neue ertheilt werden müssen, zu diesem Schritt war aber Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin notorisch außer Stande, indem er als konstitutioneller Fürst dazu der Einwilligung seiner Abgeordneten-Kammer

bedurft hätte, welche sicher versagt worden wäre. Auch würde gegen die Mecklenburgische Regierung, wenn sie die erloschene Instanz wieder hätte erneuern wollen, bei dem Schiedsgericht zu Erfurt mit Recht Klage erhoben worden sein; denn es wäre diese Erneuerung eine verfassungswidrige Veränderung der Landesverfassung gewesen, da letztere die Existenz der alten Landstände, die Voraussetzung der Kompromiß-Instanz, nicht duldet.

Die Königlich Preussische Regierung legte dem Verwaltungsrath vom 8ten Oktober den Vertrag wegen des Interim, der damals noch von keinem der verbündeten Staaten genehmigt war, mit der Bemerkung vor: „sie sei von dem lebhaften Wunsche befeelt, die gemeinschaftlichen Deutschen Interessen und Sachen, die Bundesfestungen, die Flotte &c. einer allseitig anerkannten Centralgewalt unverzüglich wieder unterstellt zu sehen, und glaube, daß diesem Wunsche durch Vollzug des vorliegenden Vertrages zu genügen sei.“ Dieser Wunsch war also auf nichts gerichtet, als auf die Befriedigung eines allgemein anerkannten Bedürfnisses nach einer Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten, welche zwischen den verbündeten Staaten und den dem Bündnisse nicht beigetretenen noch gemeinsam waren und sind, und welche sich nach den angeführten Worten auf sehr enge Kreise beschränken; die verbündeten Regierungen konnten mithin kein Bedenken tragen, diesem Wunsche nachzukommen. — Die Königlich Preussische Regierung führte in derselben Sitzung als Motiv zu ihrem auf Vollzug des Vertrages gerichteten Wunsche an, daß es nothwendig erscheine, „den für die Gesamtheit der Deutschen Bundesstaaten jetzt leider völlig ungeordneten Rechtszustand zu einem wenigstens provisorisch geordneten zurückzuführen.“ Es würde aber der Rechtszustand Deutschlands in eine nie dagewesene Unordnung gerathen, wenn über die denkbar wichtigste staatsrechtliche Frage, über die Rechtsbeständigkeit einer in Wirksamkeit getretenen Verfassung, von zwei verschiedenen Gerichten geurtheilt werden sollte, und zwar, nachdem das Schiedsgericht der zum Bündniß vom 26sten Mai vereinigten Staaten sich schon dazu für kompetent erklärt hat, zugleich von einer anderen Instanz, welche nur dann als existirend betrachtet werden könnte, wenn, den officiellen Erklärungen Preußens zuwider, der alte Bund von 1815 noch ganz unverändert in seinem obersten Organ, dem Bundestage, wie in seiner Verfassung, fortbestände.

Die Erklärung der Königlich Preussischen Regierung vom 17ten Oktober führt unter denjenigen Rechten, welche noch aus dem älteren Bundesvertrage, als dessen einstweiliges Organ die Bundeskommission besteht, übrig geblieben, „die Garantie der Selbstständigkeit und Integrität der Staaten“ an; sie gesteht also dem Interim keine Befugnisse zu, welche die Selbstständigkeit und Integrität der Staaten gefährden und aufheben. Die nämliche Erklärung des Preussischen Gouvernements sagt, es möge nach Untergang des Bundestages zwar noch eine Einigung der Staaten, aus welcher Rechte und Pflichten hervorgehen, fortbestehen; diese Einigung der Staaten sei aber eine unorganisirte und verfassungslose, und die Regulirung der daraus folgenden Verhältnisse sei, wie bei der bloßen Allianz, den einzelnen Staaten überlassen. Eine solche Regulirung hat nach der Ansicht Preußens (welches diese Erklärung beträchtliche Zeit nach dem 30sten September abgab) durch das Interim nicht stattgefunden; dem provisorischen Organ eines unorganisirten und verfassungslosen Zustandes aber konnte keiner der einzelnen Staaten, welchem die Regelung seines Antheils an den wirren Verhältnissen Deutschlands wie bei der bloßen Allianz überlassen war, weitgreifende Rechte anvertrauen wollen; am allerwenigsten konnten es diejenigen, welche den ibrigen schon durch den Beitritt zum Bündniß vom 26sten Mai zu regeln begonnen hatten.

Der Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte hat in der Sitzung vom 17ten Oktober der beregten Erklärung Preußens seine volle Zustimmung gegeben und im Namen seiner Regierung ausgesprochen, „wie dieselbe es für ihre heilige Pflicht halte, Preußen in seinem ernstern Streben nach baldmöglichster Konstituierung eines Deutschen Bundesstaates zu unterstützen.“ Die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dieser übernommenen Verpflichtung mit aller Hingebung, wie eine große Sache sie fordert, nachgekommen. Unter besonderer Berücksichtigung der oft beregten Preussischen Erklärung, welche als das Programm der entschiedenen Anhänger des Deutschen Bundesstaates anzusehen ist, hat auch die Mecklenburgsche Regierung am 11ten November den Interims-Vertrag ratifizirt; sie war und ist der unerschütterlichen, nie wankend gewordenen Ueberzeugung, daß die Königlich Preussische Regierung die Rechte des Bündnisses vom 26sten Mai „gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck vertheidigen werde.“

Der Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte ist verpflichtet, den hohen Verwaltungsrath noch auf eines aufmerksam zu machen. In der Erklärung der Königlich Preussischen Regierung vom 17ten Oktober v. J. wird es mit Recht als völlig unstatthaft bezeichnet, wenn man annehme, die Bundesversammlung habe sich bei ihrer Auflösung nur vertagt und könne jeden Augenblick wieder zusammentreten. Heute würde die Ansicht der provisorischen Bundeskommission, falls sie sich für die in Rede stehende Sache kompetent erklären sollte, dahin gehen, der Bundestag sei schon drei Wochen früher, am 30sten September, wieder aufgelebt, und zwar in Gestalt von Bevollmächtigten zweier Deutscher Staaten; eben diese Bundeskommission würde unter derselben Voraussetzung ebensowohl einen Eingriff in die zweifellosen landesherrlichen Souverainitätsrechte eines Deutschen Bundesfürsten begehen, als sie das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von dem zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverleßlichkeit der Deutschen Staaten gestifteten Bündniß vom 26sten Mai losreißen würde. Der Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte ist daher berechtigt, den hohen Verwaltungsrath aufzufordern, energische Beschlüsse zur Aufrechterhaltung des Bündnisses vom 26sten Mai zu fassen, das in der Gefahr eines seiner Mitglieder selbst gefährdet ist, da durch denselben Akt, durch welchen die Bundeskommission den Antrag der sogenannten Deputation der Ritterschaft etwa annehmen sollte, ein Angriff gegen den Zweck wie gegen den Bestand dieses Bündnisses erfolgen würde.

In Bezug auf die alleinige Kompetenz des Bundesschiedsgerichts zu Erfurt stellt sich endlich in der Kürze heraus:

1. Das Recht der Anordnung einer Kompromiß-Instanz nach dem Vertrage von 1817 durch den Bundestag ist mit diesem selbst untergegangen; die Garantie des Deutschen Bundes, welche ausdrücklich nur auf die Bestimmungen ging, die sich auf den Bundestag bezogen, ist mit dem letzteren erloschen. Die ganze Kompromiß-Instanz muß auch deshalb als nicht mehr existent betrachtet werden, weil sie auf Voraussetzungen beruht, welche denen des Bündnisses vom 26sten Mai widersprechen, weil sie nur dann bestehen könnte, wenn gegen die offiziellen Erklärungen der Königlich Preussischen Regierung der alte Bund noch ganz unverändert, in seinem Organ wie in seiner Verfassung, fortbauerte.

2. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin besitzt das in seinem Souverainitätsrecht begründete Recht der ersten Kognition darüber, ob diejenigen, welche sich für seine Landstände ausgeben, wirklich solche seien, und hat dieses, aus dem Begriffe der Souveränität fließende Recht nie und nirgend an die provisorische Bundes-

Kommission übertragen; er erkennt aber die in Frankfurt erschienene sogenannte Deputation der Ritterschaft nicht als solche an, er erkennt überhaupt keine Ritter- und keine Landschaft an, weil in Mecklenburg-Schwerin, in Folge des eigenen perfekt gewordenen Verzichtes der Landstände, nur noch gewählte Repräsentanten die Ständekammer bilden. Die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat das Recht, zu verlangen, daß diese ihr bestrittene Behauptung vor Allem durch richterliches Erkenntniß entschieden werde, bevor von Anordnung der Kompromiß-Instanz, falls diese sonst überhaupt statthaft wäre, die Rede sein kann.

3. Denjenigen Mitgliedern der ehemaligen Ritterschaft, welche auf die Rechte der alten Landstände Anspruch machen, ist die Befugniß, ihren Anspruch zur Geltung zu bringen, in keiner Weise verkürzt; sie können in so großer Anzahl, wie sie nur immer wollen, auf die Anerkennung derselben klagen. Unter der Fürsorge der Königlich Preussischen Regierung ist für die zum Bündniß vom 26sten Mai beigetretenen Staaten das provisorische Schiedsgericht zu Erfurt gebildet worden; in Art. V. des Statuts des Bündnisses vom 26sten Mai unterwerfen sich die Verbündeten schon dem Urtheile dieses provisorischen Bundeschiedsgerichts in so ausgedehntem Maaße, daß alle von dem Bundestage je aufgestellten Austrägal-Instanzen, alle von ihm je übernommenen Garantien für kompromissarische Entscheidungen einen weit minderen Rechtsschutz gewährten; der Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts aber ist ausdrücklich auch der Fall zugewiesen, wenn, nach S. 124f. der Reichsverfassung, Angehörige eines Einzelstaats gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung klagen wollen.

Wenn nun irgend Jemand wiederholen sollte, das Schiedsgericht zu Erfurt sei deshalb zur Annahme einer solchen Klage nicht kompetent, weil die Landesverfassung ein anderes Mittel der Abhülfe durch die Kompromiß-Instanz darbiete, so ist diese Behauptung durch alles obige widerlegt. Die Landesverfassung von Mecklenburg-Schwerin bietet kein solches Mittel dar. Wenn selbst nach dem alten Bundesrecht, wie sich weiter ausführen und beweisen läßt, eine kompromissarische Entscheidung in Verfassungs-Angelegenheiten nur bei Bestande der Verfassung in anerkannter Wirksamkeit statthaft war, so kann die Kompromiß-Instanz von 1817 um so weniger zur Anwendung kommen, als nicht nur das Gegentheil dieses Falles in Mecklenburg-Schwerin vorliegt, sondern auch die Behörde, welche die Instanz allein anzuordnen befugt war, untergegangen ist.

Es ist somit das Schiedsgericht zu Erfurt die allein kompetente Behörde, bei welcher Jeder klagen kann, der die Rechtsgültigkeit des in Mecklenburg-Schwerin seit dem 10ten Oktober in Wirksamkeit getretenen Staatsgrundgesetzes bestreiten zu können vermeint. Wenn dieses kompetente Gericht die vermeintliche Befugniß der sogenannten Deputation der Ritterschaft, bei der Bundes-Kommission, als der Erbin des Bundestages, auf Fixirung einer Kompromiß-Instanz nach der Verordnung von 1817 anzutragen, als rechtlich begründet anerkennt, so wird die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sich diesem richterlichen Spruche unterwerfen.

Zweite Anlage.

Promemoria,

betreffend

die ausschließliche Kompetenz des provisorischen Bundesschiedsgerichts in der
Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit,

vorgetragen

von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten.

I. **W**enngleich bisher in Mecklenburg zwei ständische Korporationen, die Ritterschaft und die Landschaft, bestanden haben, so hat es doch nur eine Landesvertretung, die zu einem Korps vereinigte Ritter- und Landschaft gegeben.

Kein gemeinschaftlicher Zweck hatte die beiden Korporationen entstehen lassen, und ursprünglich hatte jede Korporation nur ihren eigenen Zweck, die Wahrung oder Vertretung der partikularen Korporationsrechte und Interessen. Im weiteren Verlauf der Zeit fanden sich jedoch gemeinsame Beziehungen, neben jenen partikularen Korporationsrechten entstanden gemeinsame Rechte und Pflichten, und zwar eines Theils solche, welche unmittelbar die beiden Korporationen betrafen, so wie andern Theils in Folge des Erlasses allgemeiner Landeskstitutionen u. solche, welche auf alle Landeseinwohner Bezug hatten. So bildete sich allmählig der Begriff der allgemeinen Landesangelegenheiten und mit ihm zugleich, im Gegensatz zu der Vertretung der einzelnen Landestheile oder der privativen Interessen der Ritterschaft oder der Landschaft, derjenige der Landesvertretung, zu welcher die Ritter- und Landschaft als eine Gesamtheit konkurirten, indem in allen solchen gemeinsamen Angelegenheiten die Ritter- und Landschaft nicht als getrennte Korporationen, sondern als ein Korps, als das Korps der Landstände mit den Landesherren komparisirten.

Neben den allgemeinen Landesangelegenheiten, welche im Laufe der Zeit sich immer mehrten, behielten auch noch besondere Angelegenheiten der beiden ständischen Korporationen ihren Bestand, in Betreff deren dieselben unbehindert waren, so lange die Reichsgerichte bestanden, ihre Rechte gegen die Landesherren selbstständig zu verfolgen. Daneben stand aber auch der einzelnen Korporation die Befugniß zu, aus der Union die Vertretung ihres Mitstandes zu verlangen und nöthigenfalls durch Klage zu erzwingen, und es konnten die Landesherren, wenn das Korps der Landstände, wegen einer privativen Angelegenheit einer einzelnen ständischen Korporation Remedur nachsuchte, nicht darauf sich berufen, daß das Korps der Ritter- und Landschaft nicht legitimirt sei, weil es um eine private Angelegenheit des einen Standes sich nur handle.

Dahingegen war die Sache in allen gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen das eine Korps der Landstände und nicht die einzelnen Korporationen der Ritterschaft und der

Landtschaft, als solche, konkurriert hatten, eine ganz andere. Der einzelne Stand war nur zur Vertretung in seinen privativen Angelegenheiten, nicht aber auch zur Landesvertretung berechtigt. Die Landesherren konnten den einzelnen Stand zurückweisen und es hatte der letztere, falls er der Angelegenheit weitere Folge geben wollte, seinen Mitstand zur Betheiligung zu veranlassen.

Es folgt das Vorgesagte, da das ganze Gebäude der altständischen Verfassung auf Verträgen beruhte, aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und es wird dies Ergebnis ausdrücklich bestätigt durch den dahin lautenden §. 142. des Landesvergleichs:

Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt sein, allen Falles aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.

Es ist hier klar ausgesprochen, daß dem einen Stande keine Disposition über gemeinsame Angelegenheiten zustehe, mithin daß der eine Stand für sich nicht aktiv ad causam legitimirt sei.

II. Die Worte des §. 1. der Verordnung vom 28sten November 1817 lauten:

Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landtschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landes-Verfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der Landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar, nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Verhandlungen aufrichtig und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf kompromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

Die oben unterstrichenen Worte:

sei es die gesammte Ritter- und Landtschaft, oder mit einer von beiden allein, fehlten in dem herausgegebenen landesherrlichen Entwurf, und kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß die landesherrliche Absicht dahin ging, nur dem Korps der Landstände und nicht einer jeden der beiden ständischen Korporationen die Kompromiß-Instanz zu eröffnen. Die Auffassung des Gegenstandes aus einem staatsmännischen Gesichtspunkte mußte die Landesherren darauf hinführen, und ist die Geschichte Mecklenburgs leider nur zu reich an Beispielen, daß die Streitigkeiten der Landesherren mit den einzelnen ständischen Korporationen dem Lande große Nachtheile zu Wege gebracht haben.

Der fragliche Passus ist auf ständischen Antrag aufgenommen worden. Nähere Motive finden sich zur Begründung desselben nicht angeführt, und wenn nun die ständischen Deputirten am 10ten September 1817 ihr P. M. übergaben und schon Tags darauf, ohne eine zuvorige Anfrage bei den Landesherren und ohne zuvorige Berathung mit den Regierungs-Kollegien, die den Wunsch gewährende Verbalnote der beiderseitigen Minister erfolgte, so darf von vorne herein nicht angenommen werden, daß die Absicht dahin gegangen sei, auf den einfachen unmotivirten Antrag der ständischen Deputirten ein wichtiges Prinzip ganz fallen zu lassen.

Bei einer Interpretation wird daher derjenigen Auffassung, welche von jener ursprünglichen unzweifelhaft vorliegenden landesherrlichen Absicht am wenigsten sich entfernt,

vorausgesetzt, daß dieselbe nichts Ungereimtes enthält, der Vorzug zu geben sein, und dies um so mehr, als die Landesherren aus freien Stücken handelten und die Stände bei entgegenstehender Ansicht dieselben nicht zwingen konnten, von ihrer Ansicht zurückzutreten.

Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfes war auf die Eigenthümlichkeit des zwischen beiden ständischen Korporationen bestehenden Verhältnisses gar keine Rücksicht genommen worden. Es wäre nach jener Fassung unbedingt in allen Fällen erforderlich gewesen, daß die Verschiedenheit der ständischen Ansicht auf einer gemeinsamen Beschlußnahme des Gesamtkorps der Landstände habe beruhen müssen, worin für die Selbstständigkeit der beiden ständischen Korporationen in Bezug auf ihre privativen Interessen allerdings eine Gefahr lag, indem einer Seits die Entscheidung über ein solches privative Interesse der gemeinsamen Beschlußnahme unterworfen worden wäre, und auf der anderen Seite der einzelne Stand durch eine *in partes* eine gemeinsame Beschlußnahme ganz verhindern konnte.

Es würde in solcher Weise die einzelne ständische Korporation allen übrigen Kommunen *z.* ganz gleich gestellt worden sein, und namentlich ihr durch die Union begründetes Recht verloren haben, ihren Mitstand zur Mitvertretung zu nöthigen. Beide ständische Korporationen hatten von ihrem Standpunkte aus ein wesentliches Interesse daran, den Ausschluß dieses Rechtes abzuwenden, und sobald sie dies nur erreichten, war ihnen die Bestimmung, daß den Landesherren gegenüber nur das Korps der Landstände die Eröffnung der Kompromiß-Instanz solle verlangen können, wenn auch vielleicht unbequem, doch aber nicht von der Bedeutung, daß sie sich hätten veranlaßt sehen sollen, der landesherrlichen Absicht darin weiter entgegen zu treten und das Zustandekommen der Verordnung auf das Spiel zu setzen.

Wie die Stände unter sich mit einander fertig wurden, dabei interessirten die Landesherren eben nicht besonders, wenigstens hatten die Letzteren, insoweit es ihrer Absicht, daß nur dem Korps der Landstände die Kompromiß-Instanz zu eröffnen sei, nicht entgegentrat, keine Veranlassung, dem einzelnen Stande die Geltendmachung seiner privativen Interessen zu erschweren, und es stellt sich somit das durchaus angemessene Resultat heraus:

Die Landesherren sind nur dann zur Eröffnung der Kompromiß-Instanz verpflichtet, wenn das Korps der Landstände darauf anträgt; dem einzelnen Stande ist in Betreff seiner privativen Interessen die rechtliche Möglichkeit gelassen, von seinem Mitstande die Vertretung zu verlangen; dies mit einander auszumachen, ist Sache der ständischen Korporationen unter sich; die Landesherren sind nicht verpflichtet, mit einer einzelnen ständischen Korporation wegen Eröffnung der Kompromiß-Instanz sich einzulassen.

Hervorzuheben ist hier noch die nachfolgende Stelle aus dem ersten Zusätze, welchen die ständischen Deputirten zu S. 1. beantragten:

es steht aber dem Korps der Landstände und dem selbiges, außerhalb Landtagen, repräsentirenden Engeren Ausschuß die Befugniß zu, diese Sache des Einzelnen, weil in selbigem mittelbar das Recht des Ganzen beeinträchtigt sein würde, aufzunehmen, und tritt dann das Nämliche ein, was bei unmittelbaren Differenzen zwischen der Landesherrschaft und den Landständen vereinbart worden.

Dieser Passus hat, übereinstimmend mit der landesherrlichen Absicht, die Voraussetzung zur Grundlage, daß das Verlangen der Eröffnung einer Kompromiß-Instanz ein

Ausfluß des Rechtes der Landesvertretung sei, und somit nur von dem Corps der Landstände oder dem repräsentirenden Kollegio derselben geübt werden könne.

Auch ist noch darauf Bezug zu nehmen, daß der in Gemäßheit des Obigen zum §. 1. angenommene Zusatz:

sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, von den ständischen Deputirten in der nachfolgenden Fassung beantragt worden war:

sei es nun mit der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich, oder mit jedem Stande allein.

Die von den landesherrlichen Ministern vorgenommene Veränderung der Fassung, und insonderheit die Weglassung der Bezeichnung „Stände“ im Singularis deuten darauf hin, daß jeder Anlaß zu einer Verwechslung der einzelnen ständischen Korporationen mit dem Corps der Landstände hat entfernt werden sollen, womit gleichfalls übereinstimmt, daß die im §. 11. des Entwurfes enthaltenen Worte:

„von Seiten der Stände“

demnächst nach Ausweis der §. 12. der publizirten Verordnung umgeändert worden sind in: von Seiten Unserer Landstände.

Wenn demnächst freilich im Jahre 1832 dem Corps der Städte des Mecklenburgschen und Wendischen Kreises in einer privaten Angelegenheit derselben, betreffend die Gründung eines Kommissions- und Expositions-Etablissements auf dem Domanial-Gute Horst von Seiten eines Hamburger Handlungshauses, von dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin die Kompromiß-Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte in Lübeck eröffnet worden ist, so kann daraus für die Interpretation der Verordnung vom 28sten November 1817 nichts entnommen werden. Denn es kommt nur darauf an, wozu der Landesherr in Gemäßheit der in Frage stehenden Verordnung verpflichtet ist, nicht aber auch darauf, was er in einem einzelnen Falle freiwillig gethan hat.

III. Jedoch auch abgesehen von der Ausführung sub No. II. und angenommen, es hätte der einzelnen Korporation nach der Verordnung vom 28sten November 1817 die Kompromiß-Instanz eröffnet werden müssen, so läßt sich doch niemals die Behauptung begründen, daß die einzelne Korporation das Recht gehabt habe, in einer allgemeinen Landes-Angelegenheit von dem Landesherrn die Eröffnung der Kompromiß-Instanz zu verlangen.

Es steht in Gemäßheit des sub I. Gesagten nicht anzunehmen, daß die Landesherren gemeint gewesen sein sollten, ein derartiges der Natur der Sache und dem §. 142. des Landesvergleichs widersprechendes Recht einer einzelnen ständischen Korporation einzuräumen. Eine solche Annahme beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, als sei die einzelne ständische Korporation mit dem zur Landesvertretung berechtigten Corps der Landstände identisch und läßt die Möglichkeit zu, daß bei einer abweichenden Ansicht unter den beiden ständischen Korporationen über eine gemeinsame Landes-Angelegenheit der Landesherr verpflichtet gewesen sein würde, jenen beiden Korporationen eine besondere Kompromiß-Instanz zu eröffnen, deren Resultate ganz verschieden von einander hätten ausfallen können.

Der Satz, daß der Landesherr nicht die Verpflichtung hatte, in einer allgemeinen Landes-Angelegenheit einer einzelnen ständischen Korporation die Kompromiß-Instanz zu eröffnen, wird auch noch unterstützt durch den Artikel VI. sub 4. des zwischen Serenissimo Suerinensi und der Stadt Rostock am 14ten März 1827 abgeschlossenen Vergleichs:

Fände sich dagegen die Stadt Rostock durch landesherrliche Verfügungen in solchen Rechten gekränkt, welche ihr mit Ritter- und Landschaft gemeinsam sind,

und weshalb kein getrenntes oder sich etwa widerstreitendes Interesse vorliegt, so kann sie sich hinsichtlich der nöthigen Rechtshülfen von Ritter- und Landschaft nicht trennen, und findet dann in der Allerhöchsten Patent-Verordnung vom 28sten November 1817 ihren ausreichenden Schutz.

IV. Fragt es sich nun, abgesehen von den weiter unten folgenden Ausführungen, ob diejenige Angelegenheit, welche der kompromissarischen Entscheidung zu unterstellen, eine allgemeine, nur zur Kompetenz des Korps der Landstände stehende Landes-Angelegenheit sei, so kann die Bejahung dieser Frage nicht zweifelhaft sein.

Die Beschlüsse auf dem letzten außerordentlichen Landtage wegen sofortiger Aufgabe der Landesvertretung, wegen Neugestaltung der Union, welche letztere zur Disposition der höchsten Staatsgewalt gestellt wurde, so wie wegen des Zeitpunktes der Auflösung der Ritter- und Landschaft, als sonst noch außer der Landesvertretung politisch berechtigter Korporationen, in welcher letzteren Hinsicht die Ritter- und Landschaft keinerlei Konkurrenz sich vorbehalten hatte, — diese Beschlüsse sind von dem Korps der Landstände gefaßt, und die Ritterschaft hat als besondere Korporation nicht dazu konkurrirt. Es kann daher auch von einer besonderen Willensmeinung der Ritterschaft oder der Landschaft, welche in jenen Beschlüssen enthalten sei, nicht die Rede sein, vielmehr handelt es sich um die Willensmeinung eines ganz anderen Rechtssubjektes, des Korps der Landstände.

Die Ritterschaft, wenn sie noch bestände, könnte eben so gut, wie jede einzelne Kommune oder jeder einzelne Staatsbürger, ihre Ansicht über das richtige Verständniß der fraglichen Beschlüsse haben, sie würde aber, da sie nicht das Recht der Landesvertretung besessen, ohne Zuziehung der Landschaft aus ihrem privativen Verständnisse keinerlei Rechte geltend machen können.

V. Wäre nun auch der ständischen Korporation der Ritterschaft, abgesehen von den vorausgehenden Erörterungen, so wie davon, daß die Landschaft in Betreff der Auflösung der ständischen Korporationen rein submittirt hat, nach den Grundsätzen der landständischen Verfassung die Kompromiß-Instanz in einer allgemeinen Landes-Angelegenheit zu eröffnen gewesen, so darf doch einer Deputation der am 5ten und 6ten Oktober v. J. auf dem Konvente zu Rostock versammelt gewesenen Mitgliedern der Ritterschaft ein solches Recht nicht zugesprochen werden.

Zuvor mag hier noch eingeschaltet werden, daß nach den §§. 145. und 160. des Landesvergleichs über Landes-Gebrechen, Beschwerden oder Angelegenheiten nur auf Landtagen zu verhandeln war, und daß im September v. J. von dem gemeinsamen Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft mehrfache Anträge einzelner ritterschaftlichen Aemter und einzelner Mitglieder der Ritterschaft auf Anberaumung eines conventus omnium ac singulorum Zwecks Verhandlung und Beschlußnahme in der Verfassungs-Angelegenheit zurückgewiesen sind.

Der vorbereitete Konvent war nun

1. von den ritterschaftlichen Mitgliedern des Engeren Ausschusses, jedoch unter Einlegung eines Protestes von Seiten eines Mitgliedes ausgeschrieben worden, und zwar zur Wahl eines Mitgliedes der Ritterschaft Mecklenburgschen Kreises zum gemeinsamen Engern Ausschusse.

Abgesehen davon, daß den ritterschaftlichen Mitgliedern des Engern Ausschusses weder durch den §. 202. des Landesvergleichs, noch sonst das Recht zur Konvokation der Ritterschaft beigelegt worden ist, so war der offene Zweck der Zusammenberufung ein illegaler, indem in Beihalt des §. 179. die Wahl der

zum Engern Ausschuss zu bestellenden Personen entweder auf Landtagen oder andern gemeinschaftlichen Konventen, d. h. im Beisein der Landschaft, vorzunehmen war.

Die Gültigkeit der vorgenommenen Wahl ist demnächst denn auch von den landschaftlichen Mitgliedern des Engeren Ausschusses bestritten worden und hat die Einführung und Beidigung des erwählten ritterschaftlichen Deputirten nicht vorgenommen werden können.

2. Wäre jedoch auch jene ritterschaftliche Versammlung im Uebrigen gültig und zu einem legalen Zwecke berufen gewesen, so stand derselben niemals das Recht zu, über Gegenstände, die in dem Konventsauschreiben nicht ausdrücklich intimirt waren, gültig zu beschließen, und noch weniger war sie befugt, über Landesverfassungs-Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, indem einmal solche Beschlüsse Angesichts der Verhandlungen des Frühjahrslandtages 1848 ungesetzlich waren und da zweitens der gemeinsame Engere Ausschuss, wie vorerwähnt, die Zusammenberufung eines ritter- und landschaftlichen Konvents Zwecks Verhandlung und Beschlußnahme in der Verfassungs-Angelegenheit abgelehnt hatte.
3. Von mehreren Mitgliedern der Ritterschaft ist denn auch gegen das Beschlußrecht der Versammlung Protest eingelegt worden, und es konnten diejenigen circa 168 Mitglieder der Ritterschaft, welche einen überall nicht intimirten Gegenstand willkürlich zur Berathung zogen, die noch übrigen mehr als 400 Mitglieder der Ritterschaft, hinter deren Rücken solches geschah, nicht verpflichten, mithin in dieser Hinsicht keinen Beschluß der Ritterschaft fassen. Die von ihnen erwählten Deputirten sind denn auch nicht die Repräsentanten der Ritterschaft, sondern nur die Bevollmächtigten einer Association von Mitgliedern der Ritterschaft.

VI. Es mag aber auch von allen vorstehenden Ausführungen abgesehen und nur die Frage erörtert werden, ob, nachdem die altlandständische Verfassung landesherrlich für aufgehoben erklärt worden ist, die Verordnung vom 28ten November 1817 gültig sei und Anwendung auf die Erledigung von Reklamationen der alten Stände oder eines Theiles derselben wegen rechtswidrig verfügter Aufhebung der altlandständischen Verfassung finden könne?

Die gestellte Frage muß in Maaßgabe des Nachfolgenden entschieden verneint werden.

Die Gültigkeit und Anwendbarkeit jener Verordnung ist von der Voraussetzung bedingt, daß die altlandständische Verfassung für Mecklenburg in anerkannter Wirksamkeit bestehe. Eine Verpflichtung, den Landständen gegenüber, selbigen über die Berechtigung zu ihrer Fortexistenz, nachdem landesherrlich ihre Auflösung verfügt worden, eine Kompromißinstanz zu eröffnen, ist von den Landesherrn nicht übernommen worden, noch haben sie solches beabsichtigt.

Aus dem Antrage des Gesandten beider Mecklenburg, vermittelt dessen derselbe am 22ten Dezember 1817 in der 58sten Sitzung der Bundesversammlung die Bundesgarantie nachgesucht hat, ist hervorzuheben:

Staatsrechtliche Gegenstände werden daher am zweckmäßigsten durch die Mittel erledigt, welche jede Verfassung in sich darbieten muß. Schon die freie Erörterung richtig gestellter Aufgaben und die vorzuschlagenden Abhülfen eintretender Erfordernisse werden in den meisten Fällen zu einer genügenden Ausgleichung führen. Zur sichernden Erhaltung bedarf es nur eines solchen Stützpunktes,

der bei wirklich entstandener Streitigkeit in einer endlichen Bestimmung dem bestehenden Rechte Schutz und Gewähr darbietet. — — — Durch die vorliegende Verordnung haben Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg die bestehende, im Orangetage der Zeitumstände und in langer Erfahrung bewährte Verfassung durch einen neuen zeitgemäßen Stützpunkt bekräftigt; Sie haben dieselbe vorher mit Ihren Ständen genugsam berathen und darauf landesherrlich verfügt. Die darin aufgestellten Mittel und Wege können nicht fehlen, jenen doppelten Zweck zu erreichen; eine Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Ansichten so auszugleichen oder zu entscheiden, wie es sowohl den bestehenden Rechten und Eigenthümlichkeiten, als dem Geiste der Verfassung gemäß ist.

Die Annahme, als hätten die Landesherren sich verpflichten wollen, den aufgelösten Landständen über die landesherrliche Befugniß zu einer solchen Auflösung eine Kompromißinstanz zu eröffnen, ist eine staatsrechtliche Absurdität. Auch dann, wenn die alten Stände noch deutlicher und so deutlich, wie nur irgend möglich, in ihre Auflösung eingewilliget hätten, würde bei einer derartigen Annahme die Frage wegen der Rechtmäßigkeit der erfolgten Auflösung ohne vorgängigen schiebsrichterlichen Spruch im Zweifel geblieben sein, und es würden nach langer Zeit noch die alten Stände, unter Aufstellung der Behauptung, daß ihre Auflösung widerrechtlich verfügt sei, die Eröffnung einer Kompromißinstanz haben verlangen dürfen.

Die Richtigkeit des Grundsatzes nach dem bisherigen Bundesrechte, daß eine kompromissarische Entscheidung in Verfassungsangelegenheiten den Bestand der Verfassung in anerkannter Wirksamkeit voraussetze, wird auch noch durch den Bundesbeschluß vom 30sten Oktober 1834 wegen Kompetenz des Bundes-Schiebsgerichts und die demselben vorausgehenden Verhandlungen bestätigt, worauf hier jedoch nur ein allgemeiner Bezug zu machen ist, da jener Bundesbeschluß für Mecklenburg keine Geltung erlangt hat.

Die von der Bundesversammlung übernommene Garantie der Verordnung vom 28sten November 1817 kann den Inhalt dieser Verordnung selbst nicht erweitern. Die Tragkraft der letzteren reicht nicht über das Reich der altlandständischen Verfassung hinaus; nachdem die alten Stände mit den Landesherren die Aufhebung solcher Verfassung für nothwendig anerkannt haben und die ersteren in Uebereinstimmung mit der neuen, aus Wahlen hervorgegangenen Volksrepräsentation aufgelöset worden sind, handelt es sich nicht mehr um eine Entscheidung über Prinzipien und Bestimmungen der altlandständischen Verfassung, worüber zwischen dem Landesherrn und den alten Ständen, als den zur Landesvertretung Berechtigten eine differente Ansicht sich ergeben, sondern es würde nur zur Frage stehen die richtige Deutung von Beschlüssen, welche gerade den Zweck hatten, an die Stelle der alten nicht mehr für berechtigt erklärten Verfassung eine neue zu setzen.

Es kommt auch noch hinzu, daß kein Zustand der Verfassungslosigkeit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhanden ist. Es besteht vielmehr das unterm 10ten Oktober v. J. publicirte Staatsgrundgesetz, welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit der, nach einem mit den alten Ständen berathenen Wahlgesetze berufenen Abgeordneten-Versammlung vereinbart hat, in anerkannter Wirksamkeit, und es würde dasselbe, abgesehen von den für die Kompetenz des provisorischen Bundes-Schiebsgerichts normirenden Bestimmungen, nach Ausweis des Art. 56. der Wiener Schlußakte nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können.

VII. Hätte nun in Maaßgabe des Vorgesagten nach Lage der Sache dem Bunde mit seinem Organe, der Bundesversammlung, das Recht nicht zugestanden, die Verordnung vom 28sten November 1817 in Anwendung zu bringen, so darf die Bundeskommission dies noch viel weniger.

Ihr Wirkungskreis ist begrenzt worden für die Staaten, welche an dem Bündnisse vom 26sten Mai v. J. Theil genommen, durch die Verhandlungen des Verwaltungsrathes vom 8ten Oktober v. J., durch dies Bündniß selbst.

Das provisorische Bundeschiedsgericht ist durch den Art. V. des Bündnisses instituiert, der Beitritt Mecklenburgs unter Zustimmung der Volksrepräsentation erfolgt, dadurch aber das provisorische Bundeschiedsgericht nicht bloß für die Regierungen, sondern für alle Mecklenburger kompetent geworden.

cf. Art. V. S. 4. No. 1. des Bündnisses und das dortige Citat.

Diese Kompetenz festzuhalten, erfordert das Bündniß und die an sich begründete Rücksicht, daß eine und dieselbe Streitsache nicht vor verschiedene Richter gezogen werde. Diese selbst im Civilprozeße gültige Regel in so wichtigen Fragen, wie der Bestand einer Landesverfassung aus den Augen sehen zu wollen, würde sich in keiner Weise rechtfertigen lassen, da selbst in dem Falle, wenn die Wahl der Richter zur Kompromiß-Instanz nur auf Mitglieder des provisorischen Bundeschiedsgerichts fallen sollte, die Möglichkeit zweier verschieden lautender Rechtsprüche durchaus nicht gehoben ist.

Ein reelles Interesse, die gesetzlich begründete Zuständigkeit des provisorischen Bundeschiedsgerichts abzulehnen, läßt sich für den klagen wollenden Theil überall nicht denken. Dagegen enthält die Satzung des Bundeschiedsgerichts eine Fortbildung des alten Bundesrechts in subjektiver, wie objektiver Hinsicht. Wenn auch nicht die Ritterschaft, als solche, klagen kann, so können es die einzelnen Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, so viele sich immer zu diesem Behufe assoziiren wollen. Es ist das Bundeschiedsgericht nicht bloß kompetent zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung einer von beiden Theilen anerkannten Verfassung, sondern auch wegen Aufhebung und angeblich verfassungswidriger Veränderung der Verfassung.

Was wäre wohl klarer, als daß jedes Vertrauen zu dem Bündnisse vom 26sten Mai v. J. zu Grunde gehen müßte, wenn in dem gegenwärtigen Falle die durch das Bündniß begründete Zuständigkeit des provisorischen Bundeschiedsgerichts von Kommissarien der Preussischen Regierung verläugnet werden sollte?

Welche Wege könnten gefunden werden, die Möglichkeit entgegenstehender Entscheidungen — wenn das Bundeschiedsgericht als solches umgangen werden sollte — zu beseitigen?

Welche Gründe ließen sich erdenken, Regeln nicht zur Anwendung zu bringen im gegenwärtigen Falle, welche für den unbedeutendsten Civilprozeß zweifellos gelten?

Wahrlich diese Wege und diese Gründe wären erst zu finden und zu erdenken!

Und was ist es, was die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verlangt? Nichts mehr und nichts weniger:

als die Aufrechthaltung des Bündnisses vom 26sten Mai 1817.

Zu diesem Zwecke beansprucht sie noch einmal die Mitwirkung des Verwaltungsrathes zur Aufrechthaltung ihrer bundesmäßigen Rechte.

Jede Einmischung der Bundeskommission in diese Angelegenheit würde sie als unrechtmäßige Gewalt betrachten und sich berechtigt halten müssen, alle diejenigen Schutzmaaßregeln in Anspruch zu nehmen, welche das Bündniß seinen Mitgliedern an verschiedenen Stellen verheißt.

D r i t t e A n l a g e .

B e m e r k u n g e n

des

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten zu den in den vorstehenden Anlagen I. und II. gemachten Aufstellungen.

1. Ein Kompetenzkonflikt, wie ihn das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gesamtministerium in dem Schreiben vom 16ten Dezember 1849 besorgt, ist nicht ersichtlich. Die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung in Erfurt bereits angebrachte Klage und der von der Mecklenburgischen Ritterschaft erhobene Klageanspruch, zu dessen Geltendmachung dieselbe die Eröffnung einer Kompromiß-Instanz bei der Bundeskommission beantragt, betreffen zwar anscheinend beide die Mecklenburgische Verfassung, können aber gleichwohl einen so verschiedenen Gegenstand und Umfang haben, daß die Entscheidung in der einen Sache der Entscheidung in der anderen keinesweges präjudizirt. Ein Urtheil hierüber wird erst dann möglich sein, wenn der Inhalt der von der Ritterschaft beabsichtigten Klage vorliegen wird, und das Gericht, welches die Zulässigkeit dieser Klage zu prüfen hat, wird auch über den Einwand der Rechtsanhängigkeit zu erkennen haben.

2. Jedenfalls würde dem Verwaltungsrathe das Recht nicht zustehn, eine Instruktion der Königlich Preussischen Kommissarien in der Bundeskommission zu beschließen, wodurch die bundesgesetzmäßige Wirksamkeit der Bundeskommission zur Eröffnung der von der Mecklenburgischen Ritterschaft begehrten Kompromiß-Instanz verhindert, und die Ritterschaft gezwungen würde, sich an das provisorische Bundesschiedsgericht in Erfurt zu wenden. Es ist in den Verhandlungen des Verwaltungsraths vielfach ausdrücklich anerkannt, daß nur die Regierungen sich der Kompetenz des provisorischen Bundesschiedsgerichts unterworfen haben, es dagegen von der freien Entschließung der Betheiligten abhängt, ob sie sich wegen der Ansprüche, die sie den beigetretenen Regierungen gegenüber gerichtlich geltend zu machen beabsichtigen, an das provisorische Bundesschiedsgericht wenden wollen oder nicht.

3. Nach dem klaren Inhalte der in dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 begründeten Bestimmungen über die Kompetenz des provisorischen Bundesschiedsgerichts in Erfurt, wie solche in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg übereinstimmend publizirt sind,

sfr. das Schwerinsche offizielle Wochenblatt vom 6ten October 1849 No. 37.

und

den Strelitzschen offiziellen Anzeiger vom 3ten October 1849 No. 24.

tritt diese Kompetenz bei Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten

Staaten und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung nur ein,

in soweit die letztere ausreichende Bestimmungen für die Erledigung solcher Differenzen nicht enthält.

Eben so bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung nur in sofern, als

in der Landesverfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind, oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Diese beschränkenden Voraussetzungen finden im vorliegenden Falle nicht statt, da bekanntlich die Mecklenburgische Landesverfassung in der Patentverordnung vom 28sten November 1817 ausreichende Bestimmungen zur Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten enthält. Das provisorische Bundesschiedsgericht in Erfurt würde also die beabsichtigte Klage der Mecklenburgischen Ritterschaft gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung anzunehmen gar nicht berechtigt sein.

4. Daß die fortdauernde Gültigkeit der Mecklenburgischen Verordnung vom 28sten November 1817 sich von selbst verstehe und die dadurch begründete Kompromiß-Instanz für Verfassungsstreitigkeiten mit der Wirksamkeit des Bundesschiedsgerichts auf keine Weise in Widerspruch trete, ist beim Beitritt von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 in den Sitzungen des Verwaltungsraths vom 26sten Juni und vom 27sten Juni 1849 ausdrücklich auf das Bestimmteste anerkannt, und wenn

5. das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gesamtministerium in dem Schreiben vom 16ten Dezember 1849 verschiedene Gründe anführt, aus denen es der Ansicht ist, daß der Mecklenburgischen Ritterschaft das Recht nicht zustehe, wegen dessen Geltendmachung grade die Kompromiß-Instanz beantragt wird, und daß es an einer genügenden Legitimation zum Prozesse mangle, so wird es keiner besonderen Ausführung bedürfen, daß nicht der Verwaltungsrath, sondern nur die Bundes-Kommission und resp. die zu ernennende kompromissarische Gerichtsbehörde zu einem Urtheile darüber, ob diese Einwendungen begründet oder unbegründet sind, kompetent ist.

Uebrigens hält der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte es nicht für angemessen, auf die heutigen gegen seine Regierung gerichteten Aeußerungen des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Herrn Bevollmächtigten in der bereits gerichtlich anhängigen Prozeßsache etwas zu erwiedern.

Zusätzliche Erklärung

des

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten zu den vorstehenden Bemerkungen des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten.

In der siebenten Sitzung des Verwaltungsrathes hat der Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte nach Ausweis der Protokolle (pag. 17.) über den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Bündniß vom 26sten Mai verhandelt, und ist der Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte bei dieser Verhandlung nicht gegenwärtig gewesen, sondern derselbe nach pag. 18. der Protokolle erst nach dem Schlusse der Verhandlung mit dem Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten und nach dessen Abtreten in die Sitzung des Verwaltungsrathes gekommen. Der Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte hat somit keinen Theil an den von dem Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten gemachten Bedingungen und Voraussetzungen, sondern seine Verhandlungen wegen des Beitritts von Schwerin selbstständig und allein mit dem Verwaltungsrathe geführt, und es kann aus seinem Schweigen über die von dem Strelitzischen Bevollmächtigten angeregten Frage wegen des Fortbestandes der Kompromiß-Instanz von 1817 nur gefolgert werden, daß derselbe hierauf nicht hat eingehen wollen, vielmehr das durch das Bündniß vom 26sten Mai eingesetzte Bundesschiedsgericht unbedingt anerkenne.

Protokoll

der

Drei und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 18ten Januar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, Staatsminister von Duesberg, hat mittels Begleitschreiben, d. d. Erfurt, den 12. Januar 1850, den „Bericht des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts vom 21sten Dezember v. J. sammt den von dem Gerichte ausgearbeiteten und motivirten Gesetz-Entwürfen über die Einrichtung des Reichs-Gerichts“ an den Verwaltungsrath eingesandt. Das Schreiben geht mit den Anlagen zunächst an den Referenten in dieser Angelegenheit, den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimrath, Freiherrn von Lepel.

Ein ferneres Schreiben des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, d. d. Erfurt, den 12ten Januar c., den Sitz des Reichsgerichts betreffend, geht einseitig zu den Akten des Verwaltungsraths.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 17ten Januar c. vor, worin ihm anheimgestellt wird, eine bei der provisorischen Bundes-Kommission eingereichte Reklamation der Grafen Karl und Heinrich Bentinck, die Verhältnisse der Herrschaft Rnyphausen betreffend, zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsraths zu bringen, eventualiter die Auskunft zu vernehmen, die der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte über diese Verhältnisse zu ertheilen in der Lage sein möge.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte ist dankbar für die ihm in dem Schreiben des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen dargebotene Gelegenheit, sich über den in Frage stehenden Gegenstand auszusprechen. Er hat sofort nach Einsicht des Protokolls der Bundes-Kommission, worin der Bentinckschen Reklamation Erwähnung geschieht, an seine Regierung berichtet, ist jetzt näherer Instruktion gewärtig, und wird nach Eingang derselben die erforderliche Erklärung im Verwaltungsrath ungesäumt abgeben. Er findet in dem Schreiben des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen zugleich die Beruhigung, daß materielle Vorschritte auf die Bentincksche Reklamation bis dahin nicht stattfinden werden.

Der Vorsitzende zeigt an, daß Abschriften der ferneren Sitzungs-Protokolle der Bundes-Kommission, und zwar der Protokolle der 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Sitzung, bei dem Verwaltungsrathe eingegangen sind, und auf der Kanzlei desselben zur Einsicht und vertraulichen Kenntnißnahme der Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zur nächsten Sitzung offen liegen werden. Die Protokolle seien meist formellen Inhalts. Bei dem, auf den Antrag des Königlich Dänischen Bevollmächtigten, Kammerherrn von Bülow, in der Sitzung vom 11ten d. gefaßten Beschluß der Bundes-Kommission, glaube er, der Vorsitzende, indeß abermals einer nicht gehörigen Wahrnehmung des dem Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 8ten Oktober pr. von der Königlich Preussischen Regierung ertheilten Versprechens begegnet zu sein, und habe er dieserhalb die unausgesetzte und vollständige Erfüllung dieses Versprechens Seitens der Königlich Preussischen Bundes-Kommissarien bei dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten nochmals nachdrücklichst in Anspruch genommen.

Der Vorsitzende stellt unter vertraulicher Mittheilung eines an ihn errichteten Schreibens des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 12ten Januar c. den Antrag:

daß der Verwaltungsrath sich damit einverstanden erkläre, daß Preußen von der Bundes-Kommission in Frankfurt eine Vollmacht zur Führung der Friedens-Unterhandlungen mit Dänemark, im Namen des Deutschen Bundes, einhole.

Nach gepflogener Erwägung, daß es sich untergebens nur von den Friedens-Unterhandlungen und nicht von dem Abschluß des Friedens selbst handelt, wozu die Zustimmung der einzelnen Deutschen Bundesstaaten vorbehalten bleibt, und nachdem namentlich der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte seine bereits in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 8ten Oktober pr. ausgesprochene Ansicht, daß die Uebernahme der Friedensverhandlungen mit Dänemark zunächst zu den Obliegenheiten der Bundes-Kommission gehören werde, wiederholt hat, erklärt der Verwaltungsrath einstimmig, daß er gegen das in Antrag gebrachte Einholen einer Vollmacht der Bundes-Kommission durch und für die Königlich Preussische Regierung seinerseits nichts zu erinnern findet.

Es erfolgt die Vorlage von vier Schriftstücken, welche dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch die Königlichen Regierungen von Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover, d. d. München, den 8ten Dezember, Stuttgart, den 19ten Dezember, Dresden, den 27sten Dezember und Hannover, den 30sten Dezember pr. zugegangen, und von dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 8ten Januar c. dem Vorsizenden des Verwaltungsraths mitgetheilt sind. Diese Schriftstücke werden als Anlagen dem gegenwärtigen Protokolle zugefügt werden.

Der Vorsizende begleitet die in den vorstehend genannten Schriftstücken gemachten Aufstellungen mit der Bemerkung, daß, seines Erachtens, der Verwaltungsrath sich dadurch in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und in der Fortführung des ihm anvertrauten Auftrags nicht werde aufhalten lassen. Ob der Verwaltungsrath indeß sich dafür aussprechen wolle, daß gegen die verbündeten Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover wegen ihres Verhaltens in der letztern Zeit und auf Grund der neuen Erklärungen dieser Regierungen bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht schon jetzt Klage erhoben werde, oder vorziehe, von dieser Klage einstweilen noch Abstand zu nehmen, werde hauptsächlich durch Entscheidung der Vorfrage bedingt sein, ob die genannten Regierungen in Unterlassung der diesseits angeordneten Reichstagswahlen bereits eine Bundespflicht verlegt, oder nur ein Bundesrecht nicht geübt hätten. Damit dem hier zu fassenden Beschlusse des Verwaltungsrathes eine allseitige und strenge Prüfung vorhergehe, schlage er die Ueberweisung der vorstehend mitgetheilten Schriftstücke an die Verfassungskommission vor, auf deren Bericht dann der Verwaltungsrath zu weiterer Erörterung und Beschlußfassung übergehen werde. Der Verwaltungsrath erklärt sich mit diesem Vorschlage des Vorsizenden einverstanden. Die Schriftstücke gehen an die Verfassungskommission.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte wünscht eine Entscheidung des Verwaltungsraths über die Frage, ob die Bestimmung des Wahlgesezes, wonach die Wahllisten vier Wochen aufliegen sollen, in dem Maße für essentiell gehalten werde, daß die einzelne Regierung an deren Beobachtung unter allen Umständen gebunden bleibe. Der Verwaltungsrath verneint diese Frage, unter Bezugnahme auf die Hamburger Vollzugs-Verordnung, in der diese Frist bereits bis auf drei Wochen ermäßigt ist, und mit Hinzufügung der Erklärung, daß die den konkreten Verhältnissen angemessene Anordnung hier überhaupt der Einzel-Regierung überlassen werden muß.

Staatsrath Seebeck bemerkt, daß nach einer Mittheilung der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, Baron von Holzhausen auch zum Bevollmächtigten für Neuß bei der Bundes-Kommission in Frankfurt bestellt worden wäre. Soviel diese Mittheilung auf die Fürstliche Regierung von Neuß jüngerer Linie Bezug haben könnte, habe er im Namen und bestimmten Auftrag dieser Regierung hier die Erklärung abzugeben, daß die Mittheilung auf einem Irrthum beruhe. Die Fürstliche Regierung von Neuß jüngerer Linie habe bei der Bundes-Kommission in Frankfurt weder den genannten noch einen andern Bevollmächtigten bestellt.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte trägt vor, und giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Wenn die Realisirung der am 8ten Oktober 1849 von der Königlich Preussischen Regierung gegebenen Erklärung, daß sie

alle Anordnungen der Bundes-Kommission, sofern sie nicht die laufende Administration des vorhandenen Bundes-Eigenthumes betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsraths bringen werde,

dem letzteren im Allgemeinen nur erwünscht sein kann, so werden dagegen bei dieser Beurtheilung selbst alle diejenigen Rechte und Pflichten vollständig berücksichtigt werden müssen, welche sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes im Art. I. des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 ausdrücklich vorbehalten, und durch Genehmigung des Interims vom 30sten September 1849 von sämmtlichen Deutschen Regierungen noch bestimmter anerkannt sind.

Mag nun immerhin eine neue Gestaltung der inneren Organisation des Deutschen Bundes nothwendig erscheinen, und jedes Urtheil über die definitive Lösung dieser Frage für jetzt dahingestellt bleiben, so steht doch so viel fest, daß der Deutsche Bund von 1815 in seinen wesentlichen auf Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Staaten gerichteten Zwecken fortwährend zu Recht besteht, und daß dieser Fortbestand zunächst von allen dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 beigetretenen Staaten, und dann von sämmtlichen Deutschen Regierungen durch Genehmigung des Interims zu der Folge ausdrücklich anerkannt ist, daß Oesterreich und Preußen die von der provisorischen Central-Gewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maßgabe der Bundes-Gesetzgebung innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, für den Deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundes-Regierungen bis zum 1sten Mai 1850 übernommen haben.

Hieraus folgt zunächst, daß Oesterreich und Preußen die Angelegenheiten, die sie im Namen sämmtlicher Deutschen Bundes-Regierungen durch die von ihnen bestellte Bundes-Kommission führen, nicht einem Theile der Deutschen Bundes-Regierungen zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung bringen, und dadurch diesem Theile einen Einfluß gewähren können, von dem die übrigen Regierungen ausgeschlossen sind. Insofern daher, wie in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 11ten Januar 1850 bemerkt wurde, die von der Königlich Preussischen Regierung zugesicherte Vorlegung an den Verwaltungsrath auch auf die Angelegenheit des von der Bundes-Kommission an die Königlich Württembergische Regierung in Sachen der Fürstlich Thurn- und Tarischen Post erlassenen Inhibitorii sich erstrecken soll, wird der Verwaltungsrath der Beurtheilung dieser Angelegenheit sich zu enthalten haben, wenn nicht etwa eine solche Beurtheilung von sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen begehrt werden sollte.

Aber auch in Rücksicht derjenigen Angelegenheiten, welche Staaten, die dem Bündnisse vom 26sten Mai beigetreten sind, betreffen, wohin also die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit gehört, wird durch die vorherige Vorlegung an den Verwaltungsrath jedenfalls kein Recht verletzt werden dürfen, welches durch die bestehende Bundes-Gesetzgebung, die der Bundes-Kommission zur Richtschnur dienen soll, begründet ist.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung hat sich veranlaßt gesehen, mittelst des in Abschrift hiermit übergebenen Vortrages *) an die Bundes-Kommission vom 6ten Januar 1850 den bundesgesetzmäßigen Schutz gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zur Aufrechthaltung des Besitzstandes in Hinsicht der beiden Großherzogthümern bisher gemeinsamen Mecklenburgischen Verfassung in Anspruch zu nehmen. In diesem Vortrage ist nachgewiesen, daß die Kompetenz der Bundes-Kommission wegen des beantragten Punktes vollständig begründet ist, obwohl der Anspruch, den Strelitz an Schwerin in der Hauptsache macht, bereits beim provisorischen Bundes-Schiedsgericht in Erfurt anhängig geworden, ferner, daß die legale Thätigkeit der genannten beiden Behörden zur Erledigung der bei ihnen angebrachten getrennten Gegenstände vollkommen mit einander im Einklange steht, und daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegen einseitige thätliche Verletzungen des Besitzstandes von Seiten des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernements genöthigt war, sich an die Bundes-Kommission zu wenden, nachdem der Verwaltungsrath des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 offiziell ausgesprochen, daß die Erlassung von Inhibitorien nicht in seinen Befugnissen liege, und auch von dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt die Entscheidung erfolgt war, daß ihm eine zur Erlassung inhibitorischer Anordnungen erforderliche, in der Natur eines Schiedsgerichts an sich nicht begründete obrigkeitliche Gewalt nicht beigelegt worden.

Unter diesen Umständen würde eine Einwirkung des Verwaltungsraths, insofern sie die bundesgesetzmäßige Thätigkeit der Bundes-Kommission zur Aufrechthaltung des Besitzstandes in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit nicht bloß hinderte oder beschränkte, sondern auch nur verzögerte, die bundesmäßigen Rechte des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verletzen, und da der hohe Verwaltungsrath nichts weniger als eine solche Verletzung beabsichtigen wird, so erscheint der Antrag gerechtfertigt, daß derselbe durch eine geeignete Aeußerung gegenüber der Königlich Preussischen Regierung jeder Verzögerung vorbeuge, welche daraus, daß die Anordnungen der Bundes-Kommission in Betreff der Aufrechthaltung des Besitzstandes in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit zuvor dem Verwaltungsrathe vorgelegt würden, entstehen dürfte."

Der Vorsitzende faßt die über den gestellten Antrag des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten in einer ausführlichen Diskussion kundgegebenen übereinstimmenden Ansichten des Verwaltungsraths dahin zusammen, daß, soviel es die dem Antrage zugefügte Motivirung betrifft, weder die restriktive Interpretation zugegeben wird, die nach dieser Motivirung bei der dem Verwaltungsrathe am 8ten Oktober pr. erteilten Zusage der Königlich Preussischen Regierung zur Anwendung kommen soll, noch auch, daß irgend wie anerkannt wird, daß diese Zusage nicht auch auf diejenigen Beschlüsse Bezug leidet, die von der Bundes-Kommission hinsichtlich nicht zum Bündniß vom 26sten Mai pr. gehöriger Deutscher Bundesstaaten gefaßt werden. Was sodann den Antrag selbst, in völliger Trennung von seiner Motivirung betrifft, so wird der Vorsitzende, sofern anders

*) Als fünfte Anlage dem Protokoll zugefügt.

damit dem Antragsteller genügt ist, gerne bereit sein, bei dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverzüglich das bringende Ersuchen zu stellen,

daß der Verwaltungsrath durch die Königlich Preussische Regierung auf das baldigste in Stand gesetzt werde, sich über die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung mittelst Antrags vom 6ten Januar c. bei der Bundes-Kommission anhängig gemachten Streitsache, vor weiterem Vorgehen in dieser Streitsache, auszusprechen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erklärt sich mit der Erlassung des von dem Vorsitzenden an den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschlagenen Schreibens einverstanden. Der Verwaltungsrath stimmt der in Vorschlag gebrachten Erledigung des Antrags des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten bei.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte bringt zur Anzeige, daß die Verfassungs-Kommission über die von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Verfassungs-Modifikationen in der nächsten oder in einer der nächsten Sitzungen dem Verwaltungsrath Bericht erstatten werde.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erklärt mit Rücksicht auf den in der vorigen Sitzung von dem Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten gestellten Antrag, daß da über den Termin zur Einberufung der Reichsversammlung demnächst förmlich werde zu beschließen sein, eine vorläufige Verständigung im Verwaltungsrathe über den Tag dieser Einberufung aus mehr als einer Rücksicht schon jetzt angemessen und wünschenswerth erscheine. Unter Vorbehalt eines vorherigen Vernehmens mit ihren Regierungen und eines sodann durch förmlichen Beschluß festzustellenden Einberufungstermins, vereinigen die Mitglieder des Verwaltungsraths sich schließlich dahin,

daß als Termin für die Einberufung der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai pr. zusammentretenden Reichs-Versammlung, der 20ste März c., wie hiermit geschieht, vorläufig angenommen wird.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte spricht schließlich den Wunsch aus, daß die wegen fernerer Vermehrung der Mitgliederzahl des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten gestellten Anträge einer wenigstens vorläufigen Erledigung im Verwaltungsrathe nicht mehr entbehren mögen, und er glaubt diese vorläufige Erledigung dahin in Vorschlag bringen zu sollen, daß der Verwaltungsrath unter Anerkennung einer vorzugsweisen Berechtigung der Großherzoglich Badischen Regierung zur Theilnahme an der ferneren Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, an den Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten das Ersuchen richte, bei seiner Regierung vorzustellen und zu befürworten, daß sie um der mit den Königlichlichen Regierungen von Sachsen und Hannover noch fortwährend obschwebenden Differenzen willen, vorerst von einer weitem Verfolgung dieser Anträge absehen wolle. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, der sich unter Bezugnahme auf seine frühere Erklärung hinsichtlich der Vermehrung des Schiedsgerichts, jeder Mitwirkung enthält, richten, indem sie dem Vorschlage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten beitreten, an den Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten das eben näher bezeichnete Ansuchen; der

Vorsitzende mit der zugefügten ausdrücklichen Erklärung, daß er durch diese seine Bestimmung zu dem gemachten Vorschlage ein rechtliches Hinderniß zur sofortigen Verhandlung über die fraglichen Anträge des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, nicht im Geringsten anerkenne. Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte bezeigt seinen Dank für die Anerkennung, womit das an ihn gerichtete Ersuchen verbunden ist; er glaubt seinerseits hinlänglich gezeigt zu haben, daß er den faktischen Anständen im höhern Interesse des gemeinsamen Bundeszwecks nachzugeben weiß, und er hofft in dieser Gesinnung mit seiner Regierung auch diesmal Hand in Hand zu gehen.

Vegationsrath Dr. Liebe überreicht ein Exemplar der Gesesammlung für das Fürstenthum Lippe, worin mittels Bekanntmachung der Fürstlich Lippeschen Regierung vom 18ten Dezember pr. das Bündniß-Statut vom 26sten Mai pr. und die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht im Fürstenthum Lippe veröffentlicht werden.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte überreicht in einem Exemplar des Gesesblattes für das Herzogthum Oldenburg die Verordnung der Großherzoglichen Regierung vom 5ten Januar c., betreffend „den Zutritt der Herrschaft Ruyphausen zu der Herrschaft Jever zum Zweck der Theilnahme an der Wahl zum Volkshaufe des Deutschen Reichstags.“

Der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte richtet bezüglich der Reichstags-Wahlen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe einige Anfragen an den Verwaltungsrath, die nach gepflogener Erörterung sofort ihre Erledigung finden.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 22ten Januar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Schack.
v. Derksen. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Dr. Helwing. Dr. Elder. Smidt.
Dr. Banks. Bloemer.

Anlagen

zu dem

Protokoll der Drei und Siebzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths
vom 18ten Januar 1850.

Erste Anlage.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Mit aufrichtiger Freude hat die Königlich Bayerische Regierung den Abschluß der Konvention vom 30sten September d. J. zwischen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Regierung über die Bildung einer interimistischen Bundeskommission begrüßt, und ungesäumt ihre Zustimmung zu derselben erklärt. — Sie erkannte hierin den ersten Schritt zu einer allseitig befriedigenden Lösung der Deutschen Verfassungsfrage und gab sich der Hoffnung hin, daß diese Bundeskommission auf Grund der Zustimmung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers und sämtlicher Deutscher Regierungen bald in's Leben treten, so wie, daß es während des Interims gelingen werde, die Bewegung, welche im vorigen Jahre begonnen hat, zum gesetzlichen Abschlusse zu bringen.

Die Königlich Bayerische Regierung hielt es dabei für ihre Pflicht, die zur Ausführung der Konvention vom 30sten September d. J. zwischen den Kabinetten von Wien und Berlin noch nothwendigen Vereinbarungen durch keinerlei Einmischung zu stören, und sie blieb diesem Grundsatz selbst dann noch getreu, als Thatsachen eintraten, welche geeignet waren, Zweifel gegen die Erfüllung der an die Konvention vom 30sten September d. J. geknüpften Hoffnungen zu erregen.

Während nämlich die Konvention vom 30sten September d. J. unzweifelhaft die Bundesverfassung zur Grundlage genommen hat, und die Kompetenz der interimistischen Bundeskommission auf dieselbe stützte, entwickelte sich in dem Verwaltungsrathe der dem Bündnisse vom 26sten Mai d. J. beigetretenen Regierungen ein Streit über die Gültigkeit in der Sitzung vom 17ten Oktober d. J. geradezu, daß die Bundesverfassung nicht mehr der Bundesverfassung, und der Bevollmächtigte der Königlich Preussischen Regierung erklärte

fortbestehe, sondern nur noch eine Einigung der Deutschen Staaten, aus welcher Rechte und Pflichten hervorgehen.

Während ferner zu den auch von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe noch als fortbauernb anerkannten Rechten und Pflichten der Deutschen Staaten unverkennbar dieß gehört, daß Beschlüsse über die Bundesverfassung nur durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden können, und dieser Satz auch in der Konvention vom 30sten September d. J. bestätigt worden ist, hat der genannte Verwaltungsrath auf Antrag seines Vorsitzenden am 17ten November d. J. beschlossen, daß ein Reichstag nach Erfurt einberufen und die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause auf den 31sten Januar k. J. ausgeschrieben werden solle.

Die Königlich Bayerische Regierung verhehlte sich keinen Augenblick die Bedeutung dieser, ihrer Ueberzeugung nach unvereinbaren Thatsachen, glaubte jedoch die Lösung der hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten zunächst den Verhandlungen überlassen zu müssen, welche deshalb zwischen dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Kabinete eingeleitet worden waren.

Durch die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandtschaft am hiesigen Hofe ist nun die Königl. Regierung in Kenntniß gesetzt worden, daß jene Lösung bis jetzt noch nicht gelungen ist. Die hier abschriftlich anliegende Depesche, welche das Kaiserliche Kabinet am 28sten November d. J. an den Freiherrn von Prokeß gerichtet hat, enthält vielmehr bestimmte Verwahrung gegen den von der Königlich Preussischen Regierung eingeschlagenen Weg.

Unter diesen Verhältnissen erachtet es die Königlich Bayerische Regierung für ihre Pflicht, keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, in welcher Weise sie diese wichtigen Fragen beurtheilt.

Wenn die Bundesverfassung nicht von einigen Bundesgliedern ohne Zustimmung der übrigen abgeändert werden kann, so ist klar, daß auch diejenigen Schritte, welche zu einer solchen einseitigen Abänderung führen müssen, den Rechten und Pflichten aus dem Bundesvertrage widerstreiten.

Ein derartiger Schritt ist aber die Berufung eines Deutschen Reichstages oder Parlamentes in der durch den Verwaltungsrath beschlossenen Weise. Schon die Benennungen zeigen, daß der auf diesem Wege zu bildende Bundesstaat an die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes, wenn auch nur allmählig, zu treten bestimmt ist. Noch unzweideutiger ergibt sich dies aber aus dem Verfassungs-Entwurfe, welchen die im Verwaltungsrathe vertretenen Regierungen diesem Reichstage vorlegen wollen. Der beabsichtigte Bundesstaat soll hiernach genau dieselben Zwecke verfolgen, welche den Inhalt der bisherigen Bundesverfassung gebildet haben, und er kann daher nicht als ein nach Art. XI. der Bundesakte zulässiges Bündniß sich innerhalb des Bundes bewegen, sondern würde unvermeidlich den Bund selbst auflösen.

Die Königlich Bayerische Regierung kann sich daher nicht von der Ueberzeugung trennen, daß das Bündniß vom 26sten Mai d. J., und die aus ihm abgeleiteten Beschlüsse des Verwaltungsrathes vom 17ten November d. J. zwar nicht nach der Absicht der dabei betheiligten Regierungen, wohl aber durch ihren Inhalt und ihre nothwendigen Folgen gegen die Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten gerichtet sind.

Diese Ueberzeugung gegen ihre Bundesgenossen auszusprechen hält sie sich eben nach Art. XI. der Bundesakte ebenso für berechtigt, wie für verpflichtet, und sie schließt sich daher den deshalb ausgesprochenen Verwahrungen des Kaiserlichen Kabinetes an.

Die Königlich Bayerische Regierung giebt sich dabei der Hoffnung hin, daß die sofortige Bildung der interimistischen Bundeskommission die Mittel an die Hand geben werde, um die unter den Bundesgliedern bestehende Verschiedenheit der Ansichten über diese Angelegenheit auszugleichen, und die von so vielen Seiten bedrohten gemeinschaftlichen Interessen von ganz Deutschland zu wahren.

Die Königl. Gesandtschaft wird beauftragt, den Herrn Freiherrn von Schleinitz unter Uebergabe einer Abschrift von gegenwärtiger Depesche in Kenntniß zu setzen.

München, den 8ten Dezember 1849.

Durch den Minister
der General-Sekretair.

An
die Königlich Bayerische Gesandtschaft
in Berlin.

Zweite Anlage.

Ew. Hochwohlgeboren sind nach dem Inhalte Ihres Berichtes an Sr. Majestät den König vom 6ten d. M. von den Mittheilungen bereits unterrichtet, welche das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Kabinet unterm 28sten v. M. bezüglich des Verfahrens der Königlich Preussischen Regierung in der Deutschen Verfassungsfrage, so wie insbesondere in Betreff des beabsichtigten Zusammentritts einer Reichs-Versammlung in Erfurt, der Königlich Preussischen Regierung gemacht hat. Die diesfälligen Depeschen an den Freiherrn von Prokesch sind von dem hiesigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Geschäftsträger auch zur Kenntniß der diesseitigen Regierung gebracht worden, und ebenso hat mir vor wenigen Tagen der Königlich Bayerische Geschäftsträger die Abschrift einer Weisung an den Freiherrn von Malzen zugestellt, nach welcher dessen Regierung sich an die von Oesterreich eingelegte Verwahrung anschließt.

Die Königl. Regierung hat aus diesen Aktenstücken mit dem tiefsten Bedauern die Bestätigung entnommen, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, in einer für das Wohl Deutschlands entscheidenden Frage eine Uebereinstimmung seiner beiden größten Staaten, auch nur hinsichtlich der Grundzüge einer künftigen Verfassung Deutschlands zu erzielen.

Sie setzte jedoch bis daher noch ihre Hoffnung auf die in wenigen Tagen zusammentretende Bundes-Kommission, in deren Errichtung sie die Auhahnung einer freundlichen Lösung der zwischen den Regierungen Oestreichs und Preussens obschwebenden Differenzen finden zu dürfen glaubte. Leider scheint sich diese Ansicht nicht zu bestätigen, denn es möchte kaum zweifelhaft sein, daß wenn, wie dies der Fall zu sein scheint, die Königlich Preussische Regierung auf der beabsichtigten Einberufung eines Reichstages nach Erfurt in Gemeinschaft mit den ihr verbundenen Regierungen beharrt, der Riß zwischen den beiden Großstaaten Deutschlands immer größer, ja nach Umständen ein unheilbarer wird.

Der Königl. Regierung angelegentliches Streben ist auf die Gründung einer engeren Vereinigung gerichtet, die alle Deutschen Stämme umfaßt, die in ihrem Central-Organ nach Außen mächtig, im Innern die zum Wohl des Ganzen und der einzelnen Theile nöthige Kraft entwickelt, und zugleich die Ansprüche des Volkes auf eine wirksame Theilnahme an den gemeinsamen Deutschen Angelegenheiten in einem allgemeinen Parlamente befriedigt.

Von gleichem Wunsche ist auch die Königlich Preussische Regierung befeelt. Eine Verschiedenheit der Ansichten kann daher nur in Betreff des Weges stattfinden, auf welchem jenes Ziel zu erreichen gehofft wird.

Die Königl. Regierung vermag indeß einen Weg als den richtigen nicht zu erkennen, der dahin führen würde, statt eines einigen, ein zerstückeltes Deutschland zu schaffen. Sie vermag eine Einheit nicht gut zu heißen, die, abgesehen davon, daß sie wichtige Theile des gemeinsamen Vaterlandes nicht umfaßt, den Eigenthümlichkeiten der Stämme, und deren naturgemäßer Entwicklung nicht die gebührende Rechnung trägt.

Sie vermag insbesondere einem einseitigen Vorschreiten, diese Einheit zu verwirklichen, ihre Billigung nicht zu ertheilen, wenn dasselbe, weit entfernt, zur Erreichung des Zieles beizutragen, durch Gründung eines Separat-Bündnisses, und durch Berufung einer Versammlung von Volks-Abgeordneten einzelner Deutscher Staaten vielmehr der Vereinigung des gesammten Deutschlands wesentliche Hindernisse bereitet, den Keim der Zwietracht zwischen Regierungen und Völker säet, die bisherigen gemeinsamen Bande löset, allgemeine Aufregung und Unruhe verbreitet, und durch das Schauspiel der Zerrissenheit der Deutschen Regierungen ihren gemeinschaftlichen Gegnern, den Feinden aller Deutschen Monarchien neue gefährliche Waffen in die Hände giebt.

Im Interesse der ungestörten Fortdauer der jetzt wieder eingetretenen Ruhe in Deutschland, im Interesse ferner der künftigen Einheit und Macht Deutschlands, hegt daher auch die Königliche Regierung den bringenden Wunsch, daß das Königlich Preussische Gouvernement, und die mit demselben verbundenen Deutschen Regierungen von der beabsichtigten Zusammenberufung einer Versammlung von Volksabgeordneten nach Erfurt Umgang nehmen, und die Verständigung mit dem, durch Gemeinschaftlichkeit des Stammes, so wie der Interessen an Deutschland eng geketteten Bundesgenossen Oesterreich, zumal ehe dasselbe über seine Ansichten in Betreff der Deutschen Verfassung sich auch nur ausgesprochen hat, nicht zu einer Unmöglichkeit machen möchten.

Von diesem Wunsche ersuche ich Ew. rc. dem Staatsminister Freiherrn von Schleinitz durch Vorlesen gegenwärtigen Schreibens Kenntniß zu geben, und erneuern denselben rc.

Stuttgart, den 19ten Dezember 1849.

(gez.) Wächter.

An
den Königlichen Gesandten rc.
Herrn von Reinhardt,
Hochwohlgeboren
zu
Berlin.

Dritte Anlage.

Dresden, den 27sten Dezember 1849.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung hat durch ihren Gesandten am hiesigen Hofe der diesseitigen Königlichen Regierung Mittheilung eines Erlasses zugehen lassen, welcher unter dem 28sten v. M. an den Kaiserlich Königlich Gesandten in Berlin, Behufs der Vorlage an die Königlich Preussische Regierung, gerichtet worden ist, und wodurch das Kaiserlich Königlich Kabinet mit Bezugnahme auf den von dem Verwaltungsrath der auf Grund des Bündnißvertrags vom 26sten Mai d. J. verbündeten Regierungen unterm 17ten v. M. gefaßten Beschluß, wegen Ausschreibung der Wahlen zu einem demnächst zu berufenden Reichstage oder Parlamente gegen diese Maßnahme sowohl, als gegen die damit bezweckte Errichtung eines mit dem vertragsmäßigen Fortbestande des Deutschen Bundes unverträglichen engeren Bundesstaats Verwahrung einlegt. Am Schlusse dieses Erlasses wird folgende Erklärung abgegeben:

„Wir würden daher, wenn dem auf die Ausschreibung und Einberufung eines sogenannten Reichstags bezüglichen Beschlusse des Verwaltungsraths weitere Folge gegeben werden wollte, den Zusammentritt einer solchen, die Gründung des für unzulässig erkannten Bundesstaats einleitenden Versammlung, als dem Bundesvertrage zuwider erklären, und deren zu Lösung dieser Aufgabe zu fassenden Beschlüssen im Voraus jede Geltung und Wirksamkeit absprechen müssen.

Eine solche Erklärung würde sich mit vollem Rechte auf dasjenige stützen, was durch den Vertrag vom 26sten Mai, den Verfassungs-Entwurf vom 28sten desselben Monats, die erläuternde Denkschrift vom 11ten Juni und die seither stattgehabten Verhandlungen des Verwaltungsraths über die beabsichtigte Einrichtung und die Bestimmung des Bundesstaats bekannt geworden ist.“

Diese Kundgebung des Kaiserlich Königlich Kabinetts legt der Königlich Sächsischen Regierung die Verpflichtung auf, als Theilhaberin an dem Bündnißvertrage vom 26sten Mai d. J. ihrerseits nachstehende Erklärung auszusprechen.

Die Königlich Sächsische Regierung hat, indem sie das Bündniß vom 26sten Mai einging und damit zugleich im Verein mit den Regierungen von Preußen und Hannover dem Deutschen Volke und dessen Regierungen den Entwurf der Verfassung eines Deutschen Bundesstaats darbot, zwei ausdrückliche Voraussetzungen festgehalten, daß nämlich eines theils diese Verfassung Gemeingut der Deutschen Nation, nicht eines Theils derselben werde, andern Theils aber die Aufrichtung des Bundesstaats nicht mit Verletzung der aus dem Deutschen Bunde hervorgehenden vertragsmäßigen Rechte erfolge.

Die erste dieser Voraussetzungen war in der von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten der Unterzeichnung des Schlußprotokolls vom 26sten Mai d. J. beigeschlossenen, und in der Ratifikations-Urkunde des Bündnißvertrags ausdrücklich bestätigten und erneuerten Erklärung deutlich ausgesprochen. Die zweite war zunächst eine selbstverständene, da die Eingehung neuer Verbindlichkeiten nur unter Berücksichtigung der bestehenden älteren geschehen kann; sie war aber überdies durch die Bestimmung des Artikel 1. des Bündnißstatuts gewahrt, wodurch erklärt wurde, daß sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes

die aus diesem hervorgehenden Rechte vorbehalten bleiben. Weit entfernt, hierdurch der Aufrichtung eines Deutschen Bundesstaats nur Hindernisse in den Weg legen zu wollen, betrachtete es die Königlich Sächsische Regierung als ihre unerläßliche Aufgabe, an der vorgängigen Erfüllung einer Bedingung festzuhalten, ohne deren Sicherstellung sie weder der Erreichung des sich gestellten Zieles der Einheit Deutschlands, noch einer dauerhaften Grundlage für das angestrebte Verfassungswerk gewiß sein konnte. Sie hat ihre Bestrebungen mit denen der Königlich Preussischen Regierung vereint, um die Beseitigung der damit verknüpften Schwierigkeiten, und dadurch die Annahme der dargebotenen Verfassung von Seiten des gesammten Deutschlands zu ermöglichen; und weil sie hierbei von der reblichen Absicht geleitet war, um das Erreichbare, nicht das Unerreichbare zur Bedingung zu machen, faßte sie bei den auf das Bündniß vom 26ten Mai bezüglichen Verhandlungen die Möglichkeit in das Auge, daß sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes, mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, sich zu dem Bundesstaate mit der von Preußen vorgeschlagenen Gestaltung der Bundesgewalt vereinigten, während Oesterreich, dessen Regierung bereits durch den Erlaß vom 4ten Februar 1849 feierlich erklärt hatte, sich einer in die Hände eines einzigen Fürsten gelegten obersten Bundesgewalt nicht unterwerfen zu wollen, es doch für angemessen erachten konnte, einer anderweit entsprechenden Bildung eines Bundesstaats aus den übrigen Mitgliedern des Bundes seine Zustimmung zu ertheilen, und in weiterer Folge der hieraus folgenden Auflösung des Deutschen Bundes sich zu einem Verhältnisse der Union mit dem Bundesstaate zu entschließen, eine Eventualität, auf deren mögliche Erwägung auch das Kaiserlich Königlich Kabinet in seiner unterm 28ten v. Mts. erfolgten Erklärung hingewiesen hat.

In dieser Auffassung der Verhältnisse legte daher die diesseitige Regierung, im Verein mit Preußen und Hannover, den Deutschen Regierungen den Verfassungs-Entwurf eines Deutschen Bundesstaats, einschließend sämmtliche Staaten außer Oesterreich, vor, in welchem eine Verständigung mit Oesterreich ausdrücklich vorbehalten blieb. Bei dieser Einigung erkannte die Königlich Preussische Regierung, gleich der diesseitigen Regierung, die Nothwendigkeit, sich der Zustimmung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zu versichern, und das Verhältniß Oesterreichs zu dem Bundesstaate vertragsmäßig festzustellen. Nur war der Weg, welchen die Königlich Preussische Regierung einschlug, um die Errichtung des Bundesstaats, gegenüber den Rechten und Ansprüchen Oesterreichs zu verwirklichen, verschieden von dem Gange, welchen die diesseitige Regierung in Beobachtung der bestehenden Bundespflichten einzuhalten, sich nicht entbrechen zu können glaubte.

Die Königlich Preussische Regierung richtete, gleichzeitig mit dem Beginn der Verhandlungen vom 17ten bis 26ten Mai an die Oesterreichische Regierung den Vorschlag einer Union. Nun war aber die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung, wie dies die an die Königlich Preussische Regierung unterm 16ten Mai d. J. gerichtete Denkschrift des Kaiserlich Königlich Kabinetts, so wie auch der mehrbesagte Erlaß vom 28ten v. M. zu erkennen giebt, gar nicht in der Lage zu der Errichtung eines die übrigen Bundesstaaten umfassenden Bundesstaates, und zu einer mit diesem Bundesstaate zu schließenden Union die Hand bieten zu dürfen, so lange sie nicht darüber Gewißheit hatte, daß sämmtliche übrige Bundesglieder gewillt sei'n, diesem Bundesstaate beizutreten, indem widrigenfalls die Oesterreichische Regierung ihre Zustimmung zu einer Union, und der dieselbe bedingenden Auflösung des bisherigen Bundesverhältnisses mit den Rücksichten, welche sie den nicht beitretenden Staaten schuldig war, und mit der klaren Bestimmung des Art. 5 der Wiener Schlußakte nicht hätte vereinbaren können.

Daß die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung dem von Preußen gemachten Unionsvorschlage, ganz abgesehen von der Betrachtung, ob dessen Mobalität ihren Interessen und Ansichten zusage oder nicht, damals sofort beitreten werde, war sonach aus dem oben angeführten Grunde nicht zu erwarten.

Die Königlich Sächsische Regierung hielt es daher zunächst für nothwendig, in ihrer dem Schlußprotokolle beigefügten Erklärung noch besonders auszusprechen, daß sie durch die bei dem §. 1. des Verfassungs-Entwurfs vorbehaltene Verständigung mit Oesterreich, die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bundesvertragsmäßig zustehenden Rechte und Ansprüche als ausdrücklich gewahrt betrachtete. Sie erkannte aber ferner als unerläßliche Vorbedingung der von Preußen selbst für nothwendig erachteten Verständigung mit Oesterreich wegen Errichtung eines Unionsverhältnisses, daß sämtliche übrigen Mitglieder des Bundes sich zu Bildung des Bundesstaats vereinigten. Der Wortlaut der dem Schlußprotokoll vom 26sten Mai angefügten vorbehaltlichen Erklärung sprach diese Vorbedingung deutlich aus, und die diesseitige Regierung hat seitdem unausgesetzt daran festgehalten. Sie hat ihrerseits den Beitritt der zur Theilnahme an dem Bündnisse vom 26sten Mai eingeladenen Regierungen, so viel an ihr lag, zu fördern gesucht. Auf den Beitritt der süddeutschen Staaten, besonders Bayerns vermochte sie nicht mit Erfolg einzuwirken, theils weil die diesem Beitritt entgegenstehenden Schwierigkeiten an sich bald klar herausstellten, daß sie hauptsächlich in den Bestimmungen über die Oberhauptsfrage lagen, und deren Lösung daher zunächst von der Königlich Preussischen Regierung zu erwarten war, theils weil ihrem Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe eine Theilnahme an den diesfalligen Verhandlungen nicht vergönnt, diese vielmehr nur von der Königlich Preussischen Regierung geführt wurden.

Die diesseitige Regierung hat sich hierbei nicht mit Erörterung der Frage zu befassen, ob und auf welche Weise diese Verhandlungen, über welche die zunächst den Preussischen Kammern, und späterhin dem Verwaltungsrath gemachten Vorlagen das Nähere besagen, zur Erreichung des Zwecks hätten führen können, welchen sie leider verfehlt haben. Allein getreu dem bei Abschluß des Bündnisses vom 26sten Mai erklärten Grundsätze, daß sie die vereinbarte Verfassung nur in der Voraussetzung einer Ausdehnung derselben über das gesammte Deutschland als endgültig betrachte, und daß deren Aufstellung, unbeschadet der aus den Bundesverträgen entspringenden Rechte und Pflichten zu erfolgen habe, vermochte die Königlich Sächsische Regierung in dem Fehlschlagen eben dieser Unterhandlungen, und in der Verwerfung des einzigen, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung vorgelegten Unionsprojekts weder einen Beweggrund, noch eine Berechtigung zu finden, um nun sofort die angestrebte, und nach den Bundesgesetzen erforderliche Verständigung sämtlicher Deutscher Regierungen über die, behufs der Errichtung des Bundesstaats, nothwendige Umgestaltung der Bundes-Verfassung schon als geschlossen oder aufgegeben zu betrachten, und das Verfassungswerk vom 26sten Mai zum Abschluß zu bringen. Nach ihrer Meinung mußte eine solche Verständigung der Einberufung des Reichstags vorangehen, und demselben nur eine solche Vorlage gemacht werden, welche aus dem bundesrechtlichen Standpunkte nicht angefochten werden konnte. Die Königlich Sächsische Regierung erklärte sich daher gegen die alsbaldige Einberufung eines Reichstags, und legte gegen den, ihres und der Königlich Hannoverschen Regierung Widerspruchs ungeachtet, in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 19ten Oktober d. J. deshalb gefaßten Beschluß Verwahrung ein.

Wenn nun dessen ungeachtet von Seite der Königlich Preussischen und der übrigen dem Bündniß vom 26sten Mai beigetretenen Regierungen in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten vorigen Monats sogar der Beschluß gefaßt worden ist, die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Deutschen Staaten auf den 31sten Januar 1850 auszusprechen, und die Maasnahme der Einberufung eben dieses Reichstags in Vollzug gesetzt werden will, bevor weder der Beitritt des gesammten Deutschlands, mit Ausnahme Oesterreichs, noch das Einverständnis der letzteren Macht mit der Errichtung des Bundesstaats erreicht ist; wenn vielmehr gegenwärtig, und in Folge dieses Vorschrittes, die Kaiserlich Königl. Regierung dagegen entschiedenen Widerspruch erhoben, und die Königl. Bayerische Regierung durch ihren anher mitgetheilten Erlaß vom 8ten d. Mts. sich dieser Kundgebung durchgehends angeschlossen hat, so erkennt die diesseitige Regierung in den ihr nach Artikel VII. und XI. der Bundesakte und Artikel XIII. der Wiener Schlussakte zufallenden Obliegenheiten die Verpflichtung, dem in dem Erlasse der Kaiserlich Königl. Regierung vom 28sten v. Mts. enthaltenen Proteste, insoweit derselbe den Beschlüssen des schon jetzt einzuberufenden Reichstags jede Geltung im Voraus abspricht, hiermit beizutreten.

Es erhellt aus vorstehender Darlegung der Verhältnisse, daß die Königl. Sächsische Regierung sich hiermit den durch das Bündniß vom 26sten Mai eingegangenen Verpflichtungen in keiner Weise entzieht, sondern daß sie nur der Bethheiligung an einer außerhalb dieser Verpflichtungen liegenden, und ihren bundesmäßigen Obliegenheiten widerstreitenden Maasregel sich weigert. Um so lebhafter empfindet sie das Bedürfniß, bei diesem Anlaß an die Königl. Preussische Regierung das wiederholte dringende Ersuchen zu richten, nochmaliger Erwägung die Vollziehung eben jener Maasregel unterwerfen zu wollen, deren Ausführung den Rechtszustand und die davon unzertrennliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands in seiner Gesammtheit wie in seinen einzelnen Bestandtheilen ernstern Gefahren preiszugeben droht.

Ich beauftrage Sie, dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Schleinitz von gegenwärtiger Depesche unter Hinterlassung einer Abschrift Mittheilung zu machen.

Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Beust.

An
den Königl. Geschäftsträger in Berlin,
Herrn von Koerner.

V i e r t e U n l a g e .

Bei der Verhandlung über den in der 35ten Sitzung des Verwaltungsraths der durch den Vertrag vom 26ten Mai 1849 verbündeten Regierungen gestellten Antrag auf möglichst baldige Verständigung über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für einen Reichstag, dem der neben dem gedachten Vertrage vereinbarte Verfassungs-Entwurf vorzulegen sein würde, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstags selbst, hat der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte die Ansicht seiner Regierung dahin ausgesprochen: daß die Berufung des Reichstags auf keine Weise stattfinden dürfe, ehe nicht diejenigen Regierungen, welche der Verfassung sich nicht anschließen, die Erklärung abgegeben haben, daß sie die in der Einführung der Reichsverfassung liegende Abänderung der, rücksichtlich ihrer fortbestehenden Bundesverfassung genehmigen wollen.

Diese Erklärung hat in der ihr vorangeschickten Rechtsausführung eine nähere Begründung gefunden.

Die Erklärung Hannovers ist gleichwohl insofern ohne Erfolg geblieben, als ihr gegenüber die Königlich Preussische Regierung und die Mehrzahl der übrigen verbündeten Regierungen die Absicht zu Tage gelegt haben, mit Bestimmung eines äußersten Termines zur Vornahme der Wahlen behuf des demnächst zu berufenden Reichstags in ihren Ländern zu verfahren, und es den nicht einverständenen Regierungen zu überlassen, ob und wann sie in gleicher Maaße vorschreiten wollen.

Schon diese zu erkennen gegebene Absicht hat den Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover die Nothwendigkeit auferlegt, in ihrer gemeinschaftlichen Erklärung vom 20sten Oktober d. J. sich und ihre Regierungen gegen alle Folgen eines solchen Vorschritts feierlich zu verwahren, und gegen die Befugniß Preussens und der übrigen sich dem anschließenden Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses, und des Art. XI. der Bundesakte liegend, und den Befugnissen des Verwaltungsraths widersprechend zu protestiren.

Die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover haben außerdem in einem solchen Vorschritte die Eventualität als vorhanden ansehen müssen:

daß es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch den Verfassungs-Entwurf bestimmt worden, aufzunehmen, daß vielmehr nicht mehr zu erreichen gewesen, als die Herstellung eines Nord- und Mittel-deutschen Bundes,

und die genannten Bevollmächtigten haben damit zugleich den Zeitpunkt als eingetreten zu bezeichnen gehabt, wo die Vorbehalte vom 26ten Mai Platz greifen, unter denen die Königlich Sächsische und die Königlich Hannoversche Regierung dem vereinbarten Entwurf einer Reichsverfassung, eines Wahlgesetzes und einer von Preußen im Namen der drei Hauptpaziszenten des Bündniß-Vertrages zu erlassenden Beitritts-Einladung ihre Zustimmung erteilt haben.

Auch der aus diesem ferneren Grunde der Erklärung vom 20sten Oktober d. J. hinzugefügte Widerspruch gegen die beabsichtigte Einberufung eines Reichstags aus einem Theile von Deutschland hat einer Berücksichtigung bei der Mehrzahl der Teilnehmer des Bündnisses vom 26sten Mai sich nicht zu erfreuen gehabt.

Ein der Königlich Hannoverschen Regierung mitgetheilte Auszug aus dem Protokolle einer am 17ten November d. J. zu Berlin stattgefundenen Verhandlung von Bevollmächtigten jener Regierungen hat ersehen lassen, daß ungeachtet der ferneren ausdrücklichen Verwahrung, welche die Königlich Hannoversche Regierung am 31sten Oktober d. J. gegen die Rechtsverbindlichkeit von bloßen Mehrheitsbeschlüssen des Verwaltungsraths an den Vorsitzenden des letztern durch Vermittlung der Königlich Preussischen Regierung gerichtet hat, — von jener Versammlung von Regierungs-Bevollmächtigten an dem genannten Tage beschlossen ist, eine allgemeine Wahl von Reichstags-Abgeordneten für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai verbündeten Deutschen Staaten auf den 31sten Januar 1850 auszuschreiben, und eine demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den genannten Staaten an einem näher festzustellenden und bekannt zu machenden Tage in der Stadt Erfurt zusammentreten zu lassen.

Ein Beschluß einzelner, unter dem Namen des Verwaltungsraths der verbündeten Regierungen vereinigten Bevollmächtigten, welcher Angesichts des offen anerkannten Mangels einer Vereinbarung über das Stimmverhältniß, und Angesichts der wiederholten Verwahrungen und Vorbehalte anderer Theilnehmer am Bündniß gefaßt ist, kann auf rechtliche Gültigkeit, geschweige auf vertragmäßige Verbindlichkeit, für die Letztern keinen Anspruch machen. Insofern dieser Beschluß seine vermeintliche Wirksamkeit auf dem Staatsgebiet der verbündeten übrigen Regierungen zu äußern bestimmt ist, enthält derselbe vielmehr einen dem Zwecke des Bündnißvertrages widersprechenden, wenn auch thatsächlich erfolglosen Eingriff in die Unabhängigkeit dieser Staaten, gegen den die Regierung Sr. Majestät des Königs von Hannover sich gedrungen sieht, eine besondere Rechtsverwahrung einzulegen.

Aber auch nach dem bestehenden Rechte des Deutschen Bundes wird jener Beschluß von der Regierung Sr. Majestät als unstatthaft, und als ein neues Hinderniß für die Ausführung des, neben dem Vertrage vom 26sten Mai verabredeten, und von Hannover bedingungsweise angenommenen Verfassungs-Entwurfs betrachtet.

Die Unvereinbarkeit eines Deutschen Bundesstaats nach Maafgabe dieses Entwurfs mit der durch den Vertrag vom 8ten Juni 1815 begründeten Verfassung des Deutschen Bundes ist von Seiten Hannovers niemals verkannt. — Sie ist in der Erklärung des Hannoverschen Bevollmächtigten vom 9ten Oktober d. J. dem Verwaltungsrathe näher dargelegt, unter Begründung der Ansicht, daß diese Unvereinbarkeit nur durch Beistimmung aller Bundesglieder zu entfernen sei.

Auch beruhet der Verfassungs-Entwurf selbst auf der Voraussetzung des freiwilligen Beitritts aller Deutschen Regierungen, mit vorläufiger Ausnahme Oesterreichs, und behält hinsichtlich Oesterreichs im §. 1. ausdrücklich eine Verständigung vor, die Preußen überdies schon vor Abschluß des Bündnißvertrags, wengleich ohne Erfolg, eingeleitet hatte, und deren Unentbehrlichkeit, bevor zur Ausführung des Entwurfs geschritten werden konnte, sich um so mehr von selbst verstand, da alle Rechte und alle Pflichten aus dem Deutschen Bunde, mithin auch das Recht der Zustimmung zu Verfassungs-Änderungen, für sämtliche Mitglieder des Bundes im Artikel I. des Vertrags vom 26sten Mai ausdrücklich gewahrt blieben, und der Artikel IV. dieses Vertrags dem im Beschlusse vom 17ten No-

vember unerwähnt gelassenen Vorbehalt einer (nothwendig gemeinschaftlichen) Festsetzung über Zeit, Ort und Form der Berufung der Reichsversammlung hinzusetzt; — ein offener Weg zur Einigung, den der Beschluß vom 17ten November nicht betreten, sondern einstweilen verschlossen hat.

Denn der Königlich Hannoverschen Regierung ist durch den bei dem Königl. Hofe beglaubigten Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten ein vom 28ten November d. J. datirter, an den Kaiserlichen Gesandten zu Berlin ergangener und zur Mittheilung an die Königlich Preussische Regierung bestimmter Erlaß des Kaiserlich Königl. Kabinetts kommunizirt worden, in welchem das Letztere, unter Anrufung jenes bundesgesetzlichen Rechts der Zustimmung zu etwanigen Aenderungen der Bundesverfassung, rücksichtlich des erwähnten Beschlusses der Regierungs-Bevollmächtigten vom 17ten v. Mts. unter Anderem die folgende Erklärung abgegeben hat:

„Wir würden, wenn dem auf die Ausschreibung und Einberufung eines s. g. Reichstags bezüglichen Beschlusse des Verwaltungsraths weitere Folge gegeben werden wollte, den Zusammentritt einer solchen, die Gründung des für unzulässig erkannten Bundesstaats einleitenden Versammlung, als dem Bundesvertrage zuwider erklären, und deren, zur Lösung dieser Aufgabe zu fassenden Beschlüssen im Voraus jede Geltung und Wirksamkeit absprechen müssen.“

„Noch bestimmter aber müßte unser Widerspruch werden, wenn ohne Zustimmung aller Genossen des Deutschen Bundes, oder wohl gar trotz der von einigen derselben erhobenen Einsprache der beabsichtigte Bundesstaat als „Deutsches Reich“ an die Stelle des Deutschen Bundes gesetzt werden wollte.“

Durch eine auf amtlichem Wege zu beiderseitiger Kenntniß gebrachte Erklärung vom 8ten d. Mts. hat die Königlich Bayerische Regierung dieser Verwahrung des Kaiserlich Oesterreichischen Kabinetts sich angeschlossen.

Die Königlich Hannoversche Regierung kann in Uebereinstimmung mit ihren früheren Erklärungen nicht umhin, das von Oesterreich angerufene Recht der Zustimmung zu einer Aenderung der Verfassung des Deutschen Bundes auch rücksichtlich der durch den Vertrag vom 26ten Mai erstrebten Begründung eines Deutschen Bundesstaats ausdrücklich anzuerkennen.

Insofern diese Zustimmung abseiten Oesterreichs durch den Erlaß vom 28ten November versagt ist, und etwa vorenthalten bleibt, muß auch Hannover die Errichtung des beabsichtigten Bundesstaates als gesetzlich unzulässig betrachten.

Die Königl. Regierung sieht aus allen diesen Rücksichten sich in die rechtliche Nothwendigkeit versetzt, der angezogenen Verwahrung des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, unter Erneuerung ihres eigenen früheren Widerspruchs gegen eine einseitige Durchführung des Verfassungs-Entwurfs vom 26ten Mai mit der ferneren Erklärung beizutreten, daß sie dadurch vollends sich rechtlich behindert findet, den Bestimmungen des Art. IV. des Bündnißvertrages Folge zu geben, so lange Oesterreich und Bayern auf ihrem Widerspruche beharren und eine Verständigung mit diesen und mit andern theilnehmenden Bundesregierungen über das Verfassungswerk nicht erreicht sein wird.

Die Königl. Regierung vermag aber zugleich sich der Besorgniß nicht zu entschlagen, daß ein Vorschreiten Preußens und der übrigen Theilnehmer des Beschlusses vom 17ten November im Sinne des letztern die beklagenswerthe Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Folge haben kann.

Sie richtet daher an die Königlich Preussische Regierung das bundesfreundliche dringende Ersuchen, geneigtest anderweitiger Erwägung eine Maassregel zu unterwerfen, aus der dem Rechtszustande des gemeinsamen Vaterlandes wie dem Wohle seiner Bürger ernste Gefahren drohen.

Sie hofft um Deutschland und seiner Einigkeit willen mit dieser Bitte nicht enthört zu werden.

Wir beauftragen den Herrn Gesandten, den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß des Herrn Staatsministers von Schleiniß zu bringen, und demselben eine Abschrift davon mitzutheilen.

Hannover, den 30sten Dezember 1849.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Benningfen.

An
den Herrn Gesandten Grafen von Ruypphausen.
Berlin.

F ü n f t e A n l a g e .

Nachdem durch die Einsetzung dieser hohen Bundes-Kommission wiederum ein festbegründetes Organ für den Rechtsschutz gewonnen ist, dessen ein Mitglied des Deutschen Bundes gegen das andere bedarf, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium in der Lage, auf Spezialbefehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, seines allergnädigsten Herrn, diesen Rechtsschutz gegen das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement in Anspruch zu nehmen.

Im Allgemeinen dürfen die Differenzen, welche zwischen den Regierungen der beiden Mecklenburg über die bisher gemeinsame Verfassung obwalten, als bekannt vorausgesetzt werden, und die hohe Bundes-Kommission hat schon Gelegenheit gehabt, sich mit denselben zu beschäftigen, da die Mecklenburgische Ritterschaft diese Verhältnisse in ihrem Antrage, das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement zur Eröffnung der Kompromiß-Instanz zu vermögen, hat berühren müssen. Wir erwähnen dieses Antrags an dieser Stelle besonders deshalb, einestheils um zur Beförderung des Rechts auszusprechen, daß wir unsererseits dies Verlangen aller dagegen aufgestellten Einwendungen ungeachtet nach dem Inhalte der gemeinsamen Patent-Verordnung vom 28ten November 1817 sub I. und nach der für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinsam unterm 25ten Mai 1818 ausgesprochenen Bundesgarantie als wohlbegründet anerkennen, andererseits um im Gegensatze zu diesem Antrage diejenigen Berechtigungen um so schärfer hervorheben zu können, die dem Strelitzschen Gouvernement dem Schwerinschen gegenüber durch die Bundesgesetzgebung gewährt sind.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landesregierung hat jene Differenzen durch die in Anlage A. abschriftlich ohne deren Anlagen angefügte Klage vom 20sten Oktober 1849, auf welche wir uns wegen der näheren Entwicklung des Sach- und Rechtsverhältnisses beziehen, zur rechtlichen Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts zu Erfurt verstellt, da beide Mecklenburg dem am 26sten Mai 1849 zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündnisse, durch welches jenes Gericht eingesetzt ist, beigetreten sind. Schon vor Anstellung dieser Klage ließ die hiesige Landesregierung durch ihren Bevollmächtigten in der 46sten Sitzung des Verwaltungsrathes der verbündeten Regierungen ein Inhibitorium dahin beantragen, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung bis zur ausgemachten Sache einstweilen nicht einseitig und faktisch weiter in der Mecklenburgischen Verfassungsangelegen-

heit prozedire. Der Verwaltungsrath aber hat in seiner 48sten Sitzung unterm 8ten Oktober 1849 ausgesprochen:

die Erlassung von Inhibitorien liege nicht in den Befugnissen des Verwaltungsraths, sondern stehe lediglich der richterlichen Behörde, zu deren Kompetenz die streitige Hauptsache gehöre, zu.

In der anliegenden Klageschrift ward daher dieser Antrag auf Schutz des status quo erneuert. Allein das provisorische Bundes-Schiedsgericht hat mittelst des in Anlage B. abschriftlich angeschlossenen Erlasses vom 3ten November 1849, wodurch die Klage zur Beantwortung binnen 4 Wochen mitgetheilt ist, den zugleich gestellten Antrag wegen Erlassung eines Inhibitorii nicht für statthaft erachtet,

da das provisorische Bundes-Schiedsgericht durch die in den §§. 1. und 4. der Uebereinkunft über seine Einsetzung enthaltenen Bestimmungen nur zur Ertheilung schiedsrichterlicher Entscheidungen und zu Fällung von Urtheilen berufen, eine zu Erlassung inhibitorischer Anordnungen erforderliche, in der Natur eines Schiedsgerichts an sich nicht begründete obrigkeitliche Gewalt aber ihm nicht beigelegt worden ist.

Gegen die Richtigkeit der Gründe, aus denen der Antrag auf Erlassung eines Inhibitorii abgelehnt wurde, dürfte im Wesentlichen nichts zu erinnern sein; sie folgt mit Nothwendigkeit aus der nur einzelne Deutsche Staaten berührenden, rechtlichen Beschaffenheit des Bündnisses vom 26sten Mai 1849, nach welcher die Annahme unzulässig erscheint, als könnte auf die durch das Bündniß begründete gemeinsame öffentliche Gewalt, und auf ein durch diese Gewalt eingesetztes Schiedsgericht diejenige reichsobrigkeitliche Gewalt übergegangen sein, welche durch die frühere Deutsche Reichsverfassung begründet war, dann in die für alle Deutsche Staaten gemeinsame Bundes-Verfassung übergegangen und in den positiven Bestimmungen der Bundes-Gesetzgebung näher festgestellt ist.

War es somit dem Großherzoglich Mecklenburg = Strelitzischen Gouvernement nicht gelungen, eine den status quo schützende Verfügung einer höheren Autorität zu erlangen, oder in dem anhängig gemachten Rechtsstreit, worin noch bis jetzt die Vernehmlassung nicht abgegeben ist, ein beschleunigtes Verfahren zu erwirken, so sah sich das Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinsche Gouvernement in Ausführung der Maafregeln, welche nach diesseitiger Ueberzeugung die Rechte des Großherzogthums Mecklenburg = Strelitz kränken, nicht behindert, und es benutzte diese Lage der Sache.

Man konnte zwar allenfalls die Erklärung jenes Gouvernements, daß die für beide Lande gemeinschaftliche Landesvertretung aufgehoben sei, als den Ausdruck einer Ansicht, der vorläufig an der wirklichen Lage der Dinge nichts änderte, auffassen; bedenklicher war es aber schon, daß die Organe der gemeinschaftlichen Stände aufgefördert wurden, die ihnen anvertrauten Verwaltungen entweder im Namen der Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Regierung fortzuführen oder von ihnen zurückzutreten. Indes auch hierüber konnte man sich vorläufig beruhigen, da die ständischen Organe jene Aufforderung ablehnten, und da es schien, als würde der Maafregel fürs Erste eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Am 20sten Dezember 1849 aber hat sich das Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinsche Gouvernement veranlaßt gesehen, dem für beide Mecklenburg gemeinsamen Engeren Ausschuß der Ritter = und Landschaft die seiner Verwaltung anvertrauten Rassen und die auf seine Geschäfte bezüglichen Akten mit Gewalt abzunehmen. Die in den Anlagen sub 1., 2., 3. und 4. angefügten beglaubigten Abschriften, der auf diese Angelegenheit be-

züglichen Verhandlungen, nämlich das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerialschreiben vom 29sten November, das diesseitige Antwortschreiben vom 6ten Dezember, die diesseitige Verfügung an den Engern Ausschuss vom 6ten Dezember und das Protokoll des letzteren vom 20stem Dezember 1849, geben über diese Vorkommenheit nähere Nachweisung.

Um die Wichtigkeit dieser Rechtskränkung für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu ermessen, dürfen wir nur Folgendes hervorheben.

Der Engere Ausschuss als ein seit uralter Zeit die gesammte Ritter- und Landschaft repräsentirendes Kollegium, welches aus Deputirten beider Mecklenburg zusammengesetzt ist, hat verfassungsmäßig nicht nur den sogenannten Landkasten zu verwalten, an welchen ein großer Theil der ordentlichen Steuern direkt eingezahlt werden muß, so daß lediglich der Engere Ausschuss die Exekutionen gegen säumige Steuerpflichtige und Kolligirungsbehörden zu veranlassen und mit der landesherrlichen Kentei dieser Steuern wegen Liquidation zuzulegen hat, sondern derselbe ist auch von den Ständen im Frühling 1848 zur Bewilligung der Steuern bevollmächtigt, und theils verfassungsmäßig, theils aber in Folge einer ihm im Jahre 1813 von den Ständen erteilten Vollmacht zur Ausübung der ständischen Konkurrenz bei der Gesetzgebung in näher begrenztem Umfange berechtigt. Auf solche Weise ist der Engere Ausschuss zur Zeit, so lange Mecklenburg-Schwerinscher Seits die erforderliche Mitwirkung zur Konvokation der Stände verweigert wird, für das hiesige Land das einzige Organ, durch welches die Steuerbewilligung und die ständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu erreichen ist. Ohne die Mitwirkung dieses Organs ist also ein verfassungsmäßiges Regiment für das hiesige Land unmöglich. Dieser Mitwirkung hat uns aber das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement beraubt, indem es den Engern Ausschuss für nicht mehr existent erklärte, durch gewaltsame Beschlagnahme der zur Verwaltung desselben stehenden Kassen und gehörenden Papiere, die gemeinschaftlich für beide Länder sind, jener Behörde ihre Wirksamkeit fast unmöglich machte, und das Kollegium sprengte.

Das auf solche Weise dem hiesigen Lande mit Verletzung der bündigsten Verträge zugefügte Unrecht ist, wenn wir nicht irren, durch die öffentliche Meinung als solches allgemein anerkannt und auch zu augenfällig, als daß es namentlich für den mit der Mecklenburgschen Verfassung Vertrauten eines Nachweises bedarf, und wenn das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gesamt-Ministerium in der dem Verwaltungsrathe mitgetheilten Note desselben vom 16ten Dezember 1849 (69stes Protokoll des Verwaltungsrathes) die Rechtsbeständigkeit der Verfassung vom 10ten Oktober 1849 als völlig zweifellos hingestellt und die beabsichtigte Aufhebung des Engern Ausschusses als eine zur Durchführung derselben „bringend gebotene bloße Administrativ-Maßregel“ bezeichnet, so ist eine solche Auffassung nicht schwer zurückzuweisen. Denn einerseits möchte die Rechtsbeständigkeit einer Verfassung doch zweifelhaft erscheinen, gegen deren Inhalt sämmtliche Agnaten beider Großherzoglich Mecklenburgschen Häuser, wie auch Se. Majestät der König von Preußen als Eventual-Successor, und gegen deren sofortige Einführung das hiesige Gouvernement und die Mecklenburgsche Ritterschaft auf Grund des unbestreitbaren Satzes, daß die Auflösung und Abänderung der Verfassung nicht ohne Einwilligung beider Landesherrn, und der gemeinsamen Stände geschehen darf, Protest eingelegt haben. Andererseits vermögen wir auch die bringende Nothwendigkeit einer solchen Maßregel nicht abzusehen, und finden diese Verletzung des status quo pendente lite nur geeignet, die Verwickelungen der Lage zu vermehren.

Nach diesem Vorgange wegen des Eugern Ausschusses müssen wir weiteren Rechtskränkungen von Seiten des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernements entgegensehen. Haben die, wie wir hören, an dasselbe gelangten abmahnenden Noten des Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Ministeriums, nicht zur Unterlassung jener Handlung geführt, so werden auch die sowohl von dem hiesigen als von dem Königlich Preussischen und Hannoverschen Gouvernement eingelegten Proteste nicht verhindern, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ihre bereits bestimmt ausgesprochene Absicht, die Verwaltung der gemeinsamen Landesklöster unter Beseitigung der verfassungsmäßigen ständischen Administration an sich zu nehmen, in Ausführung bringt. Wir sind also genöthigt, bei den Organen des Deutschen Bundes für die Dauer des Rechtsstreits denjenigen Schutz zu suchen, den uns das Bündniß vom 26ten Mai 1849 zu gewähren nicht vermag. Dem darauf gerichteten Verlangen steht sicherlich nicht entgegen, daß das hiesige Gouvernement sich in der Hauptsache dem Ausspruche des provisorischen Schiedsgerichts zu Erfurt unterworfen hat, denn es hat dadurch nur von der Gestattung des Art. X. des Bundes-Beschlusses vom 3ten August 1820 Gebrauch gemacht, der es allen Bundesgliedern freistellt, wegen besonderer Austräge für alle vorkommende Streitigkeiten ein Uebereinkommen zu treffen. Auch kann es nicht fraglich erscheinen, daß diese hohe Kommission, als Organ des Deutschen Bundes, zur Gewährung des angesprochenen Schutzes kompetent sei. Sowie nämlich der Art. XI. der Bundesakte die Bundesglieder verpflichtet, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, sondern im Wege einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, so berechtigt die Kompetenz-Bestimmung für den Bundestag vom 12ten Juni 1817 im §. 4. sub 1. die Bundesversammlung, wegen

jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaates von einem anderen Bundesstaate auf glaubhaft geschehene Anzeige Schutz gewährenden Beschlüsse zu fassen. Noch allgemeiner sagt die Wiener Schlußakte Art. XIX.:

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechterhaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen,

wobei im Artikel XX. der Fall vorgesehen wird, wenn der jüngste Besitzstand streitig ist. Erst nach geschעהener Erledigung der Frage des Besitzstandes wird dann nach Artikel XXI. eine Austrägal-Instanz veranlaßt, woraus hervorgeht, daß über die Aufrechterhaltung des Besitzstandes und über die Hauptsache sehr wohl von verschiedenen Behörden erkannt werden, und folglich jener erste Punkt auch dann nach der Bundesgesetzgebung erledigt werden kann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die streitenden Staaten in der Hauptsache wegen einer schiedsgerichtlichen Instanz übereingekommen sind.

Kann aber im vorliegenden Falle von einem Zweifel über den jüngsten Besitzstand nicht die Rede sein, da die in hundertjähriger anerkannter Wirksamkeit bestehende gemeinsame Verfassung beider Mecklenburg den Grundsatz festgestellt hat, daß jede Veränderung derselben zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung beider Landesherren erfordere, so wird der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

Eine hohe Bundes-Kommission wolle dahin schleunigste Verfügung treffen, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sich jedes weiteren einseitigen Vorschreitens mit Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landesverfassung

enthalte, und den gemeinsamen Engern Ausschuss der Ritter- und Landschaft zu Rostock in denjenigen Zustand wiederherstelle, in welchem derselbe sich vor dem 20sten Dezember 1849 befunden hat.

Einer beschleunigten Deferirung dieses Antrags sehen wir um so mehr entgegen, als von den Regierungen ausgehende Gewalthandlungen nur zu geeignet sind, das in den leztverfloffenen Jahren wankend gewordene Rechtsbewußtsein in Deutschland, welches zu befestigen diese hohe Kommission zu ihren schönsten Berufspflichten zählen wird, immer tiefer zu erschüttern.

Indem wir zu eventueller Benutzung ein duplum dieses Vortrags ohne dessen Anlagen ganz ergebenst anschließen, bitten wir, daß die hohe Bundes-Kommission die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung genehmigen wolle.

Neustrelitz, den 6ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburg = Strelitzisches Staats = Ministerium.

(903.) von Bernstorff.

An
die hohe Deutsche Bundes-Kommission in Frankfurt a. M.

Protokoll

der

Vier und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 22sten Januar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt die von dem Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schieds-Gerichts mittels Schreiben, d. d. Erfurt, den 12ten Januar c. eingesandte „Uebersicht der bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt anhängig gewordenen Streitsachen und deren Sachlage bis Ende Dezember 1849“ vor.

Die ferner eingegangenen Abschriften der Sitzungs-Protokolle der Bundes-Kommission, und zwar der 13ten, 14ten, 15ten, 16ten und 17ten Sitzung werden zur Einsicht und vertraulichen Kenntnißnahme der Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zur nächsten Sitzung auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes offen liegen.

Ein Auszug aus dem Protokolle der 14ten Sitzung der Bundes-Kommission, die Streitsache zwischen Württemberg und Thurn-Taxis betreffend, geht an den Referenten der in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 9ten Oktober pr. ernannten Kommission für die Bundesverhältnisse zwischen dem Bundesstaat und den übrigen Deutschen Bundes-Genossen, den Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meyßenbug.

Die Königlich Preussischen Bundes-Kommissarien haben dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 16ten d. über einen Antrag Bericht erstattet, den die Großherzoglich Strelitzische Regierung mittels Eingabe, d. d. Neustrelitz, den 6ten Januar c., gegen die Großherzoglich Schwerinsche Regierung bei der Bundes-Kommission eingebracht hat, und der dahin gerichtet ist:

Eine hohe Bundes-Kommission wolle dahin schleunigste Verfügung treffen, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sich jedes weiteren einseitigen Vorschreitens mit Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landes-Verfassung enthalte, und den gemeinsamen engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock in denjenigen Zustand wieder herstelle, in welchem derselbe sich vor dem 20sten Dezember 1849 befunden hat.

Bericht und Antrag sind dem Vorsitzenden, in Erwiederung auf dessen Schreiben vom 18ten d., durch Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Ersuchen um baldige Zurückgabe und entsprechende Benutzung im Verwaltungsrathe, zugegangen.

Die sämtlichen Schriftstücke werden dem Referenten in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit, Legationsrath Dr. Liebe, zur schleunigen Berichterstattung zugewiesen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte trägt hierauf vor und giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Die provisorische Bundes-Kommission hat nun wirklich, laut ihres Anschreibens an das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gesamt-Ministerium vom 11ten Januar, den Schritt gethan, welcher bisher nur gefürchtet worden war. Sie hat auf die von drei Personen vorgelegten Schriftstücke hin, so weit es zur Einleitung der Sache erforderlich, diese Personen für legitimirte Repräsentanten der gesammten Landstände von Mecklenburg anerkannt; sie hat ferner, indem sie sich wenigstens zur Einleitung der Anordnung der Kompromiß-Instanz für kompetent erklärte, sich selbst eine Vollmacht ertheilt, welche nur

dem ganz anders konstruirten Bundestage ertheilt worden war und auch von diesem im gegenwärtigen Fall nicht hätte angewendet werden können, indem der Bundestag die von der Mecklenburgischen Regierung bestrittene Legitimation der Kläger und Unwendbarkeit der Kompromiß-Instanz zuerst durch ein richterliches Urtheil hätte entscheiden lassen müssen. Die Bundes-Kommission hat ferner durch die in jenem Schreiben enthaltene Eröffnung ein förmliches Inhibitorium gegen die längst in Wirksamkeit getretene Verfassung eines der zum Bündnisse vom 26sten Mai vereinigten Staaten zu erlassen sich für befugt erachtet, nachdem die Behörden dieses Bündnisses, der Verwaltungsrath und das Bundes-Schiedsgericht, die Erlassung eines solchen verweigert hatten; sie hat sich hiermit eine richterliche Entscheidung beigelegt, wie sie dem Bundestage nie zugestanden; sie hat ferner, indem sie die Rechtmäßigkeit der Regierungshandlungen von der Willenserklärung der Beschwerdeführer abhängig gemacht, drei Unterthanen eines souverainen Deutschen Bundesfürsten das Recht der Mitregierung zu geben und hierdurch die oberste Staatsregierung in das Verhältniß einer mit höchstens einigen politischen Rechten ausgestatteten Korporation zu versetzen gesucht. Alle diese, von der Bundes-Kommission sich beigelegten Befugnisse widersprechen offenbar dem Zweck und Umfang ihrer Einsetzung und es konnten die hieraus abgeleiteten Verfügungen überhaupt nicht erlassen werden, eh' und bevor nicht, nach der in der Sitzung vom 8ten Oktober abgegebenen Erklärung der Preussischen Regierung, dem Verwaltungsrath Gelegenheit gegeben worden war, sich über die hierbei zur Sprache kommenden Rechte und Verhältnisse des Bündnisses vom 26sten Mai zu erklären und deren Vertretung in der Bundes-Kommission zu beantragen; sie enthalten zugleich, indem sie die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Deutschen Staaten verletzen, einen Angriff gegen das Bündniß vom 26sten Mai selbst, welches die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Deutschen Staaten zu seinem ausgesprochenen Zwecke hat und Jedem, der dem Bündnisse beigetreten, das Recht auf Leistung der durch diesen Zweck bedingten Hülfe zusichert. Die beabsichtigte Anordnung einer Kompromiß-Instanz für den Mecklenburgischen Verfassungskstreit, welcher schon vor dem Schiedsgerichte zu Erfurt entschieden wird, widerspricht aber zugleich auf's offenbarste den Intentionen des Reichsverfassungs-Entwurfes, welcher die Unzulässigkeit der Entscheidung zweier Gerichte über dieselbe Sache verkündet, sie widerspricht endlich den Voraussetzungen des Bündnisses vom 26sten Mai selbst, weil sie nur dann statthast wäre, wenn gegen die offiziellen Erklärungen Preußens der Deutsche Bund von 1815 noch ganz unverändert in seiner Verfassung wie in seinem Organ, dem Bundestage, fortbestände.

Nach allem Obigen stellt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte den Antrag:

I. Der Verwaltungsrath wolle aussprechen:

- a) nach den aus dem Wesen des Bündnisses vom 26sten Mai fließenden Voraussetzungen, unter welchen der Vertrag vom 30sten September allein von den verbündeten Regierungen ratifizirt werden konnte, gehöre der vorliegende Fall zu denjenigen, über welche ohne vorgängige Benehmung mit dem Verwaltungsrath eine Zustimmung der Königlich Preussischen Kommissarien zu einer Beschlußnahme nicht habe stattfinden dürfen;
- b) es könne, nach eben diesen Voraussetzungen, der provisorischen Bundes-Kommission solche Befugniß, wie sie nach Obigem in Anspruch nehme, nicht zustehen, namentlich nicht, gegen den Widerspruch der betheiligten Regierung, das Recht der An-

ordnung einer Kompromiß-Instanz, zu welcher nur der ganz anders organisirte Bundestag die Vollmacht besessen;

- c) eben so wenig sei es mit dem Zweck und Begriff des Bündnisses vom 26sten Mai vereinbar, daß eine außerhalb desselben stehende Behörde für Angelegenheiten der Staaten, welche sich innerhalb des Bündnisses befinden, Inhibitorien erlasse.

II. Der Verwaltungsrath wolle die Königlich Preussische Regierung ersuchen, ihre Kommissarien zu Frankfurt dahin zu instruiren, daß sie die Interessen des Bündnisses vom 26sten Mai nach der obigen Auffassung auf's strengste und vollständigste zu vertreten, auch besonders bei ihrer Stellung in der Bundes-Kommission stets die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes vom 8ten und vom 17ten Oktober abgegebenen Erklärungen über das Verhältniß des Bündnisses vom 26sten Mai zu dem Bunde von 1815 im Auge zu behalten hätten.

Es wird beschlossen auch den vorstehenden Antrag zunächst an den Referenten in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit zu bald möglicher Berichterstattung zu verweisen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trägt vor:

Mittels Schreibens vom 21sten Dezember 1849, präsentirt den 14ten Januar 1850, welches als Anlage dem gegenwärtigen Protokolle beigelegt ist, hat das provisorische Schiedsgericht zu Erfurt, früheren Aufträgen gemäß, dem hohen Verwaltungsrathe die Entwürfe vorgelegt:

1. Zu einem Gesetz, die Verfassung oder Einrichtung des Reichsgerichtes betreffend;
2. zu einem Gesetz, betreffend das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landesverrathes gegen das Reich verübt;
3. zu einem Gesetz, betreffend
 - a) das Verfahren in streitigen Rechtsachen,
 - b) das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister,
 - c) das Verfahren bei Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen.

Das Gesetz 3 b. ist mit dem Gesetz 2. um deswillen nicht vereinigt worden, weil das Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes nach der Verfassung unter Zuziehung von Geschwornen abgeurtheilt werden soll, hierauf also das Verfahren berechnet sein muß, während bei Minister-Anklagen eine solche Zuziehung nicht statt zu finden hat. —

Unverkennbar übrigens würden die unter 3. begriffenen Gegenstände auch formell in drei abge sonderte Gesetz-Entwürfe haben gekleidet werden können. Da indeß das provisorische Schiedsgericht nun einmal die Verbindung für angemessen erachtet hat, so möchte es hierbei zu belassen sein, weil die Zeit zu sehr drängt, um durch nicht absolut wesentliche Umarbeitungen eine neue Verzögerung zu verursachen.

In dem Gesetz über die Einrichtung des Reichsgerichtes ist vorgeschlagen, das Richterpersonale auf 1 Präsidenten und 12 Räte festzusetzen, den Vorsitzenden vom Reichsvorstand,

6 Räte von den 6 Fürstencurien	
3 = = dem Staatenhaus	
3 = = dem Volkshaus	

ernemen zu lassen, und zwar je zwei aus den sechs, durch die Bildung des Fürstenkollegs bezeichnieten Reichskreisen.

Bei der Revision und endlichen Feststellung des Gesetzentwurfs dagegen wurde für zweckmäßiger erachtet, nur die Wahl der einen Hälfte der Richter auf die Wahlkreise zu beschränken, die andere dagegen frei zu geben, — und im Begleitungsbericht beantragt deshalb das Schiedsgericht, dieser Ansicht gemäß, falls der Verwaltungsrath ihr beitreten sollte, den Gesetzentwurf zu modifiziren.

So viel das Verfahren in Hoch- und Landesverraths-Sachen, und bei Ministeranklagen betrifft, beklagt das provisorische Schiedsgericht den Mangel einer materiellen Gesetzgebung. Dieser wird auch unverkennbar eintretenden Falles sich geltend machen, allein ihm ist nur auf dem Weg künftiger Reichsgesetzgebung abzuhelfen, und der bevorstehende Reichstag darf nur mit der Verfassung selbst sich beschäftigen, als deren integrierender Theil wohl die Organisation des Reichsgerichtes, und die Vorschriften wegen des von ihm einzuhaltenden Verfahrens anzusehen sind, nicht aber sonstige Bestimmungen über das den Entscheidungen des Reichsgerichtes zu unterlegende Recht. Bis zur Emanirung eines Reichsgesetzes wird daher das Reichsgericht seinen Entscheidungen und Beurtheilungen nur die bestehenden Gesetze in den Einzelstaaten zum Grund legen können, wenn auch voraussichtlich hierdurch in einzelnen Fällen die erheblichsten Bedenken hervorgerufen werden können.

In einem begleitenden Präsidialschreiben wird wegen der schließlichen Prüfung und Feststellung der Gesetzentwürfe zum Behuf der Vorlage an den Reichstag bemerkt: „daß solche nur in kurzer Frist zu bewirken sein werde, wenn sie sogleich auf mündlichen Vortrag im Verwaltungsrath selbst, oder in einer besonderen Kommission erfolge, und von einer vorgängigen Einholung schriftlicher Erklärungen aller einzelnen Regierungen abgesehen werde. Indes verstehe sich von selbst, daß jeder Regierung ein Exemplar der Gesetzentwürfe mitgetheilt werden müsse, und wenn eine Regierung sich hiernächst zu besonderen Erinnerungen veranlaßt finde, es ihr unbenommen bleibe, diese bei den Berathungen des Verwaltungsraths oder der Kommission zur Sprache zu bringen. Zugleich äußert der Herr Präsident den Wunsch, ihn bei dieser Schlußprüfung zuzuziehen, zunächst aber die Gesetzentwürfe nebst den Motiven und den Bericht des provisorischen Schiedsgerichts vielfältigen zu lassen, jedem Mitgliede des Verwaltungsraths, jeder der verbündeten Regierungen ein Exemplar zustellen, und ein solches auch jedem Mitglied des Schiedsgerichtes verabsolgen zu lassen.“

Als das Schiedsgericht bald nach seiner Installation den Entwurf einer Ordnung für sein Verfahren, und die Vollziehung seiner Beschlüsse vorgelegt hatte, wurde derselbe dem Königlich Preussischen Justiz-Ministerium vorerst zur Begutachtung mitgetheilt. Wenn man indes berücksichtigt, daß jetzt drei Entwürfe vorliegen, wovon der eine 69, der andere 142 und der dritte 210 Paragraphen begreift, während die Motive zusammen über 450 Seiten halten, wozu noch zwei dicke Bände Berathungs-Protokolle und frühere Entwürfe kommen, und weiter, daß wir heute den 22sten Januar haben, jene Entwürfe aber dem Reichstag, und zugleich nach seinem Zusammentritt vorgelegt werden müssen, — so muß wohl einleuchten, daß unmöglich angeht, vorerst noch dreien Behörden jene Entwürfe zur Begutachtung mitzutheilen, um sie und diese Gutachten dann wieder im Verwaltungsrath selbst zu überbegutachten. Dagegen ist freilich nicht zu verkennen, daß den einzelnen Regierungen mindestens vorher jene Entwürfe vollständig mitgetheilt werden müssen, damit sie etwaige Bedenken und Desiderien so zeitig noch dem Verwaltungsrath eröffnen lassen

können, daß sie bei der endlichen Feststellung der Vorlagen an den Reichstag berücksichtigt zu werden vermögen. Diese endliche Feststellung aber muß nothwendig dem Verwaltungsrathe verbleiben, weil sonst ganz unthunlich bleiben würde, zu einem endlichen Resultat zu gelangen.

Daß die Mittheilung der Entwürfe auch an die Regierungen von Sachsen und Hannover geschehen müsse, versteht sich von selbst. Allein es dürfte noch weiter zu gehen, und der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte zu ersuchen sein, bei der Königl. Regierung darauf hinzuwirken, daß jene Entwürfe auch den außerhalb des Bündnisses noch zur Zeit stehenden Deutschen Regierungen mitgetheilt würden, wenn auch nur im vertraulichen Weg, und zu ihrer Kenntnißnahme, denn gerade die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Deutschland, vor welchem Rechtsansprüche ausgetragen und verwirklicht werden können, die seither gar nicht oder nur durch Gewalt durchzusetzen waren, ist eines der dringendsten Bedürfnisse, dessen seitherige Nichtbefriedigung in Vieler Brust die bittersten Gefühle rege gemacht hat, und mit die Schuld der allgemeinen Unzufriedenheit trägt. Deshalb ist zu hoffen, daß die nach den vorliegenden Entwürfen bezweckte Anordnung eines solchen Gerichtes allgemeinen Anklang finden, und möglicher Weise einen Anknüpfungspunkt bilden könne, von welchem aus neue Versuche zu machen wären, die so wünschenswerthe Verständigung aller Deutschen Staaten anzubahnen.

Nach diesen kurzen Bemerkungen wird beantragt:

1. Sämmtliche Entwürfe, nebst Motiven, schleunigst in hinreichender Anzahl, um:

a) jeder verbündeten Regierung zwei,

b) jedem Bevollmächtigten, und

c) jedem Mitgliede des Bundes-Schiedsgerichts ein Exemplar

zustellen zu können, und etwa 50 Exemplare in der Reserve zu behalten, — drucken zu lassen, — dann aber die Entwürfe dem Referenten wieder zuzustellen, um den mündlichen Vortrag über den Inhalt im hohen Verwaltungsrathe vorbereiten zu können, welchem beizuwohnen demnächst der Herr Präsident des Schiedsgerichts einzuladen sein dürfte;

2. die Regierungen durch ihre Bevollmächtigten zu ersuchen, etwaige Bemerkungen zu den einzelnen Entwürfen in möglichster Balde dem Verwaltungsrathe zukommen zu lassen, damit sie bei der endlichen, dem Verwaltungsrathe anheim zu gebenden Feststellung der Vorlagen für den Reichstag berücksichtigt werden könnten.

In dem Entwurf zur Organisation des Reichsgerichts sind die dem Präsidenten und den Räten auszuwerfenden Besoldungen offen gelassen, und es ist in den Motiven nur bemerkt, daß sie keinesfalls geringer dürften bestimmt werden, wie die der Mitglieder der obersten Landes-Gerichte. Dieser Ansicht wird ohne Zweifel beizutreten sein, weil aber in den einzelnen Staaten sehr verschiedene Gehalts-Bestimmungen bestehen werden, so dürfte es wohl angemessen sein, zu veranlassen,

3. daß sämmtliche Regierungen zu ersuchen seien, dem Verwaltungsrathe bekannt geben zu wollen, welche Gehalts-Verhältnisse in den einzelnen Staaten bezüglich der Vorstände und Beisitzer der obersten Landes-Gerichte bestehen.

Nach stattgehabter Erwägung werden die vorstehenden Anträge einstimmig zu Beschlüssen des Verwaltungsraths erhoben.

Der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte, Professor Dr. Helwing, überreicht ein Exemplar der Schaumburg-Lippeschen Landes-Verordnungen, wodurch

die Fürstliche „Verordnung zur Ausführung der mit einem Theile des Kurfürstenthums Hessen gemeinschaftlichen Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages“ im Fürstenthum Schaumburg-Lippe veröffentlicht wird.

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 25sten Januar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Mehseubug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Schack.
v. Derzen. Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Viebe. Dr. Helwing. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

A n l a g e

zu dem

Protokoll der Vier und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Erfurt, den 21sten Dezember 1849.

Durch das geehrte Schreiben vom 30sten August d. J. ist das Bundes-Schiedsgericht aufgefordert worden, Behufs der Vorlage an den künftig zu versammelnden Reichstag und in Gemäßheit des §. 126. des Entwurfes der Verfassung des Deutschen Reichs die über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen zu erlassenden Bestimmungen in Berathung zu nehmen, und die Ergebnisse dieser Berathungen entweder in einem Gesetz-Entwurf zusammen zu fassen, oder darüber nach Verschiedenheit der Gegenstände mehrere, jedoch unter sich zusammenhängenden Gesetz-Entwürfe auszuarbeiten.

Nach Beendigung der gedachten Berathungen beehrt sich das Bundes-Schiedsgericht, dem Verwaltungsrathe die anliegenden drei Gesetz-Entwürfe mit den Motiven, unter Anschließung einer Abschrift der Berathungs-Protokolle und deren Anlagen zu überreichen, und hierbei noch auf nachstehende Punkte ganz ergebenst aufmerksam zu machen:

Zunächst hat es mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenartigkeit der Gegenstände angemessen geschienen, mehrere unter sich verbundene Gesetz-Entwürfe auszuarbeiten, von denen der erste die Einrichtung des Reichsgerichts, der zweite das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, der dritte das Verfahren in streitigen Rechtsachen, sowie bei Anklagen gegen die Minister, und schließlich die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen betrifft.

Das Verfahren bei Anklagen gegen Minister ist mit dem in Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths gegen das Reich nicht verbunden worden, weil bei letzteren die Zuziehung von Geschwornen für nothwendig, bei den Anklagen gegen Minister dagegen nicht für zweckmäßig erachtet ist, und das Verfahren bei solchen Anklagen sich im Wesentlichen und mit einzelnen durch die Sache selbst bedingten Ausnahmen dem Verfahren in streitigen Rechtsachen anschließen kann.

Die Strafprozeß-Ordnung mußte sich auf Feststellung des Verfahrens bei Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths gegen das Reich beschränken, weil mit Ausnahme der Anklagen gegen Minister der §. 124. litt. 1. des Entwurfes der Reichsverfassung nur jene Verbrechen der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts überweist.

Zwar ist in dem gedachten Paragraphen späteren Reichsgesetzen vorbehalten, ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen seien.

Da indessen die Art des Verfahrens wesentlich durch die Art des Verbrechens und die auf dasselbe gesetzte schwerere oder gelindere Strafe bedingt ist, so muß, so lange durch die vorbehaltenen Reichsgesetze noch nicht Bestimmung darüber ergangen ist, welche andere Verbrechen der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts unterliegen sollen, die Strafprozeß-Ordnung sich auf Feststellung des Verfahrens in den der Zuständigkeit des Reichsgerichts bereits überwiesenen Untersuchungen beschränken.

Bei Erweiterung der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts wird die entsprechende Ergänzung der Strafprozeß-Ordnung keine besonderen Schwierigkeiten finden.

In Bezug auf die Besetzung des Reichsgerichts (S. 1. und folgende des Gesetz-Entwurfs über die Einrichtung des Reichsgerichts) sind nach Ausweis der in Abschrift beiliegenden Verhandlung vom 19ten Dezember d. J. bei Gelegenheit der nochmaligen Berathung des betreffenden Gesetz-Entwurfs anderweitige Vorschläge gemacht worden; auf den in dieser Verhandlung näher bezeichneten Vorschlag, nach welchem nur die Hälfte der Mitglieder, und zwar je einer aus den einzelnen Reichsgebieten gewählt, die andere Hälfte aber der freien Wahl ohne Beschränkung auf ein gewisses Reichsgebiet überlassen werden soll, erlaubt sich das Bundes-Schiedsgericht den Verwaltungsrath mit dem Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß bei den früheren Berathungen eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten sich darüber herausgestellt hat, ob den Mitgliedern des Reichsgerichts die Bekleidung irgend eines Nebenamts zu gestatten sei.

Bei der Berathung der Bestimmungen über das Verfahren in Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths gegen das Reich und bei Anklagen gegen Minister hat sich der Mangel einer entsprechenden Strafgesetzgebung fühlbar gemacht; zur Ergänzung dieses Mangels konnte jedoch die Prozeß-Ordnung nicht für den geeigneten Ort angesehen werden, und mußte daher von einer solchen Ergänzung um so mehr abgesehen werden, als in Beziehung auf die Anklagen gegen Minister der Einzelstaaten, Bestimmungen nicht erlassen werden können, ohne in die Gesetzgebung der Einzelstaaten einzugreifen.

Das Bundes-Schiedsgericht stellt diesen Gegenstand der nähern Erwägung des hohen Verwaltungsraths ganz ergebenst anheim.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß zwei Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts, der Königlich Sächsische Geheimerath Dr. Gänther und der Königlich Sächsische Ministerialrath, Geheimer Archivar von Weber, auf Veranlassung der Königlich Sächsischen Regierung an den Sitzungen zur Schlußberathung der anliegend überreichten drei Gesetz-Entwürfe Theil zu nehmen verhindert worden sind.

v. Düesberg. Gr. v. Rittberg. Dirksen. v. Pape. Dr. Franke. Jordan.
Eigenbrodt.

An
den Verwaltungsrath der verbündeten
Deutschen Regierungen,
zu Händen des Herrn Staats-Minister
von Bodelschwingh
Excellenz
in Berlin.

Protokoll

der

Fünf und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 25ten Januar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende richtet an den Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsrath Dr. Liebe die Frage, ob er zur Berichterstattung in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit bereit sei. Legationsrath Dr. Liebe bejaht diese Frage, in sofern sie sich auf den Antrag beschränkt, der nach der Klage eines Theils der Mecklenburger Ritterschaft, worüber der Bericht vorbehalten bleibt, von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung selbst gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung bei der Bundes-Kommission angebracht worden ist. Hierauf erstattet er folgenden Vortrag:

Unterm 6ten Januar d. J. hat sich die Mecklenburg-Strelitzische Regierung in der Mecklenburgischen Verfassungssache mit einem Antrage auf Erlassung eines Inhibitoriums an die Bundes-Centralkommission in Frankfurt gewendet. Die Königlich Preussischen Mitglieder der Kommission haben diesen Antrag mittelst Berichts vom 16ten d. M. dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandt, und dieses hat beide Eingaben unterm 21sten d. M. dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu entsprechender Benützung zukommen lassen.

Was den Inhalt dieser Aktenstücke betrifft, so erwähnt die Eingabe der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung in ihrem Eingange zunächst der von der Mecklenburgischen Ritterschaft bei der Bundes-Centralkommission überreichten Petition um Eröffnung einer Kompromiß-Instanz mit dem Hinzufügen, daß man einerseits das Recht der Petenten auf diese Kompromiß-Instanz als wohlbegründet anerkenne, und im Gegensatz zu diesem Antrage diejenigen Berechtigungen um so schärfer hervorheben wolle, die dem Strelitzischen Gouvernement dem Schwerinschen gegenüber durch die Bundesgesetzgebung gewährt seien. Man habe die Differenzen mit Mecklenburg-Schwerin gegenwärtig durch eine Klage vom 20sten Oktober 1849 zur Entscheidung des Bundeschiedsgerichts zu Erfurt verstellt, und schon vor der Klaganstellung in der 46sten Sitzung des Verwaltungsraths bei diesem ein Inhibitorium dahin beantragt, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung bis zur ausgemachten Sache einstweilen nicht einseitig und faktisch in der Verfassungsangelegenheit vorschreite. So wenig der Verwaltungsrath als das Bundeschiedsgericht, bei welchem man denselben Antrag erneuert, habe indeß die Erlassung eines Inhibitorii verfügen zu können geglaubt. Da es also nicht gelungen, eine den status quo schützende Verfügung zu erlangen, so habe das Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement in Ausführung der Maßregeln, welche die Rechte des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz kränkten, sich nicht behindert gefunden und diese Lage der Sache benützt. Die Erklärung jenes Gouvernements, daß die für beide Lande gemeinschaftliche Landesvertretung aufgehoben sei, könne man zwar als den Ausdruck einer Ansicht, der vorläufig an der wirklichen Lage der Dinge nichts ändere, auffassen, bedenklicher aber sei es gewesen, daß die Organe der gemeinschaftlichen Stände aufgefördert worden, die ihnen anvertrauten Verwaltungen entweder im Namen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung fortzuführen, oder von ihnen zurückzutreten. Am 20sten Dezember 1849 habe endlich das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement dem für beide Mecklenburg gemeinsamen Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft die seiner Verwaltung anvertrauten Rassen und die auf seine Geschäfte bezüglichen Akten mit Gewalt abnehmen lassen. Um die Wichtigkeit dieser Rechtskränkung für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu ermessen, hebe man Folgendes hervor:

Der Engere Ausschuß, aus Deputirten beider Mecklenburg zusammengesetzt, habe verfassungsmäßig nicht nur den sogenannten Landlasten zu verwalten, in welchem ein großer Theil der ordentlichen Steuern direkt eingezahlt werde, sondern sei auch von den Ständen im Frühling 1848 zur Bewilligung der Steuern bevollmächtigt, und theils verfassungsmäßig, theils aber in Folge ihm im Jahre 1813 ertheilter Vollmacht zur Ausübung der ständischen Konkurrenz bei der Gesetzgebung berechtigt. Der Engere Ausschuß sei also zur Zeit, und so lange Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Seits die Mitwirkung zur Konvokation der Stände verweigert werde, für Strelitz das einzige Organ zur Steuerbewilligung und ständischer Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Dieses Organs sei man durch die von Mecklenburg-Schwerin ergriffenen Maßregeln beraubt. Das hierin liegende Unrecht sei augenfällig und durch die öffentliche Meinung anerkannt. Wenn das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement in der dem Verwaltungsrathe mitgetheilten Note vom 16ten Dezember die Rechtsbeständigkeit der Verfassung vom 10ten Oktober als zweifellos hinstelle und die Aufhebung des Engeren Ausschusses als eine zur Durchführung derselben nöthige Administrativ-Maßregel bezeichne, so sei das unrichtig, weil theils die Agnaten der Großherzoglich Mecklenburgischen Häuser, Sr. Majestät der König von Preußen, das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Gouvernement und die Mecklenburgische Ritterschaft protestirt hätten, theils aber eine bringende Nothwendigkeit einer solchen Maßregel nicht abzusehen, und diese Verletzung des status quo pendente lite nur geeignet sei, die Verwickelungen der Lage zu vermehren. Man müsse nach diesem Vorgange weiteren Rechtskränkungen entgegensehen, und erwarten, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung auch ihre ausgesprochene Absicht ausführe, die Verwaltung der gemeinsamen Landesklöster unter Beseitigung der verfassungsmäßigen ständischen Administration an sich zu nehmen. Man müsse also bei den Organen des Deutschen Bundes für die Dauer des Rechtsstreits denjenigen Schutz suchen, den das Bündniß vom 26ten Mai 1849 nicht zu gewähren vermöge. Durch die Unterwerfung unter das Bundes-Schiedsgericht für die Hauptsache habe man sich dieses Antrags nicht begeben, denn man habe dadurch nur von der Gestattung des Art. X. des Bundes-Beschlusses vom 3ten August 1820 Gebrauch gemacht, der es allen Bundesgliedern frei stelle, wegen besonderer Austräge für alle vorkommende Streitigkeiten ein Uebereinkommen zu treffen. Auch sei die Bundes-Central-Kommission als Organ des Deutschen Bundes nach Art. XI. der Bundesakte, nach §. 4. sub 1. der Kompetenzbestimmung für den Bundestag vom 12ten Juni 1817 und nach Art. 19. 20. und 21. der Wiener Schlußakte zu Gewährung des angesprochenen Schutzes befugt. Da von einem Zweifel über den jüngsten Besitzstand nicht die Rede sein könne, da die in hundertjähriger anerkannter Wirksamkeit bestehende gemeinsame Verfassung beider Mecklenburg den Grundsatz festgestellt habe, daß jede Veränderung derselben zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung beider Landesherrn erfordere, so sei der Antrag gerechtfertigt:

„die hohe Bundes-Kommission wolle dahin schleunigst eine Verfügung treffen, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sich jedes weiteren einseitigen Vorschreitens mit Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landesverfassung enthalte, und den gemeinsamen Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock in denjenigen Zustand wiederherstelle, in welchem derselbe sich vor dem 20ten Dezember 1849 befunden.“

In dem Berichte der Bundes-Kommissionarien vom 16ten d. M. wird angeführt, daß die Mecklenburg-Strelitzische Regierung sich zwar nicht wie die Mecklenburg-Schwerinsche

Ritterschaft auf eine spezielle Bundesgarantie, wohl aber auf die Art. XI. der Bundesakte und Art. XIX. der Schlussakte berufen könne, und daß nach ihrem Anführen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung bereits wirklich zu Thätlichkeiten vorgeschritten sei. Hiernach sei die Kompetenz des Bundestags zur Annahme der Beschwerde nicht leicht zu bestreiten: es liege keine bloß innere Mecklenburgische Angelegenheit, sondern ein Streit zwischen zwei Regierungen vor, und wenn man einwenden wolle, daß durch die Anbringung der Klage bei dem Bundes-Schiedsgerichte in Erfurt der Anspruch nicht mehr zur Kognition der Bundes-Centralkommission gebracht werden könne, so werde diese Einwendung bei den Oesterreichischen Mitgliedern der Kommission wegen der darin liegenden Anerkennung des Bündnisses vom 26ten Mai nicht zur Geltung zu bringen sein und überdies auch deshalb ausgeschlossen bleiben, weil es einer Partei, die auf dem einen Wege mit ihrem Antrage zurückgewiesen worden sei, doch nicht benommen werden könne, einen anderen ihr noch gesetzlich offen stehenden Weg zu betreten. Man werde also aus Gründen aus der Bundesverfassung oder aus der Konvention vom 30ten September v. J. ein Eingehen auf die Anträge der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung schwerlich ablehnen können, müsse es aber beklagen, daß dieser Streit überhaupt und jetzt von einer dem Bündnisse vom 26ten Mai angehörigen Regierung an die Bundes-Kommission gebracht sei, und müsse es für wünschenswerth halten, daß die klagende Regierung durch den Verwaltungsrath und mit Rücksicht auf den Art. V. des Bündnißvertrages vom 26ten Mai zur Zurücknahme ihrer Anträge bewogen oder auf andere Weise durch Vermittelung des Verwaltungsraths zufrieden gestellt werde. Man wünsche über die bald abzugebenden Erklärungen baldigst mit Anweisungen versehen zu werden.

In dieser Lage ist die ganze Angelegenheit durch das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntniß der Verwaltungsraths gebracht. An diesem wird es daher sein, seine Ansicht über dieselbe auszusprechen, damit durch die den Bundes-Kommissionarien zu ertheilenden Anweisungen die Rechte und Interessen des Bündnisses vom 26ten Mai wahrgenommen werden können.

Der ganze Fall giebt zu einer doppelten Betrachtung Anlaß. Er läßt sich von der politischen und von der rechtlichen Seite auffassen. Im Hinblick auf jene läßt es sich nicht verkennen, daß es dem Interesse des Bündnisses vom 26ten Mai nicht entspricht, wenn die Mitglieder desselben in eine Doppelstellung treten, und in denselben Angelegenheiten als unmittelbare Theilnehmer des durch die Verträge von 1815 begründeten Deutschen Bundes und zugleich als Theilnehmer des Bündnisses vom 26ten Mai v. J. erscheinen. Die Zwecke des Bündnisses können nur gefährdet werden, wenn seine Theilnehmer ihre Angelegenheiten zur Kognition einer außerhalb des Bündnisses stehenden Autorität bringen, und diese Autorität Funktionen übt, welche innerhalb des Bündnisses von der durch dieses eingesetzten Autorität geübt werden sollen. Es muß indeß zugestanden werden, daß diese politische Seite der Sache nicht die entscheidende ist; sie kann nur bewirken, daß die rechtliche Seite scharf geprüft, und von demjenigen Resultate, welches sich hier zu Gunsten des Bündnisses vom 26ten Mai ergibt, nichts abgelassen werde.

Was nun aber den Rechtspunkt betrifft, so ist in dem Antrage der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die rechtliche Natur des zu erlassenden Inhibitorii nicht näher bezeichnet, sondern ein Inhibitorium zur Aufrechthaltung des status quo, zur Abwehr von Thätlichkeiten, zur Sicherung gegen jede die künftige Hülfsvollstreckung

erschwerende Veränderung der Lage der Sache und zum Schutze des Besizstandes, verlangt worden. Hierin sind ganz verschiedene Gegenstände mit einander verbunden, deren scharfe Trennung gleichwohl für die rechtliche Beurtheilung der Sache unerlässlich ist.

Ein Inhibitorium könnte im vorliegenden Falle aus einem doppelten Grunde erlassen werden:

1. zur Verhütung von Friedensstörungen und Gewaltthätigkeiten, also im Interesse der Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde;
2. zur Aufrechterhaltung der Rechtsregel: *lite pendente nihil innovandum*, also zur Sicherstellung der künftigen Hülfsvollstreckung und blos im Interesse der klagenden Partei.

Beide Gründe müssen in ihrer Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall näher geprüft werden.

Ad 1. Die Sorge für Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit ist Ausfluß der höchsten Regierungsgewalt. So wie im Einzelstaate der Regent als *conservator pacis* Gewaltthätigkeiten der Einzelnen schlechthin zu verhindern berufen ist, so hat in einem föderativen Staate die Central-Regierung Gewaltthätigkeiten der einzelnen Staaten gegeneinander zu verhindern, und so wenig in dem einzelnen Staate ein *jus belli ac pacis* der einzelnen Unterthanen gegen einander, so wenig ist in einer föderativen Staatenverbindung ein *jus belli ac pacis* des einen Staates gegen den andern denkbar. Hierauf beruhen im Deutschen Reiche die bekannten Verbote aller Selbsthülfe, Repressalien und Befehdungen, von welchen hier nur das in dem Instrum. *Pacis Osn.* Art. XVII. §. 7. angeführt werden soll:

Et nulli omnino statuum imperii licet jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.

Die Gesetzgebung des Deutschen Bundes enthält ganz analoge Vorschriften. Der Art. 11. der Bundesakte bestimmt:

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine rechtliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Noch nähere Bestimmungen sind in der Wiener Schlußakte enthalten. Der Art. 19. schreibt vor:

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechterhaltung des Besizstandes zu sorgen.

Und die folgenden Artikel enthalten nähere Bestimmungen über den Fall, daß der jüngste Besiz streitig ist, und über die Anordnung des Austrägalverfahrens.

Wäre hiernach die Bundeskommission nun auch berechtigt, zum Schutze der Ordnung und Sicherheit im Deutschen Bunde inhibitorische Maßregeln zu treffen, so muß doch zugegeben werden, daß es an den Voraussetzungen solcher Maßregeln durchaus fehlt. Bis jetzt ist kein Anlaß vorhanden, den Ausbruch offener Feindseligkeiten und Befehdungen zwischen den beiden Mecklenburgschen Regierungen, und somit eine Störung des öffentlichen

Friedens zu besorgen. Vergleicht man die Einzelheiten des Art. 19. der Wiener Schlussakte genauer, so findet man in denselben Maßregeln gegen Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern, gegen Selbsthülfe und die Sorge für Aufrechterhaltung des Besitzstandes erwähnt.

„Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern“ können nur Befehdungen, Repressalien und Gewaltthätigkeiten, nur Störungen des Bundesfriedens sein. Solche liegen weder vor noch sind sie zu besorgen. Eine gegen Mecklenburg-Strelitz geübte Thätlichkeit in diesem Sinne liegt auch nicht in den von Seiten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zur Ausführung der Verfassung vom 10ten Oktober gethanen Schritten und namentlich nicht in der Aufhebung des Engern Ausschusses der Stände.

Auch eine „Selbsthülfe“ ist in diesen Schritten nicht zu finden. Unter „Selbsthülfe“ kann in dem Art. 19. der Schlussakte nur der Fall verstanden sein, daß ein Staat gegen den andern seine Ansprüche ohne Recht und Gericht durch Gewalt verfolgt, nicht aber der Fall, daß ein Staat die Ansprüche des andern als nicht vorhanden betrachtet, und in der Ordnung seiner eignen innern Angelegenheiten keine Rücksicht darauf nimmt. Jener erste Fall liegt schon deshalb nicht vor, weil nicht Mecklenburg-Schwerin gegen Mecklenburg-Strelitz Ansprüche behauptet, sondern dieses gegen jenes. „Selbsthülfe“ würde also nur vorliegen, wenn Mecklenburg-Strelitz seine Ansprüche gewaltsam durchzusetzen suchte.

Im Privatrecht ist freilich der Begriff der Selbsthülfe ein ausgedehnterer, indeß wird dieser privatrechtliche Begriff hier um deswillen nicht entschieden, weil die reichsgesetzlichen Verbote der Selbsthülfe sich auf Staaten beziehen, und die s. g. qualifizierte Selbsthülfe, „mit gewehrter Hand und gewaltiger That“ betreffen, und die Bundesgesetze, die sich ebenfalls nur auf souveraine Staaten beziehen, ihrem ganzen Zusammenhange nach ebenfalls keine weiter gehende Bedeutung haben, und nicht aus dem Privatrechte, sondern nur aus dem früheren Staatsrechte interpretirt werden können. Wären aber auch jene privatrechtlichen Begriffe anwendbar, so würde dennoch nach denselben der beklagten Partei um deswillen noch keine Selbsthülfe vorzuwerfen sein, weil sie die von ihr nicht anerkannten Ansprüche des Klägers auch nicht beachtet.

Eben so wenig kann endlich die Aufrechterhaltung des Besitzstandes zur Erlassung des verlangten Inhibitorii führen. Es ist nicht zu behaupten, daß die Voraussetzungen zur Schüzung eines Besitzstandes vorhanden sind. Um dieses näher zu zeigen, ist eine Vergegenwärtigung der Vorgänge nöthig, durch welche in Mecklenburg-Schwerin an die Stelle der alten ständischen Verfassung eine neue repräsentative getreten, und die verfassungsmäßige ständische Union beider Großherzogthümer alterirt ist.

Die beiden Mecklenburgschen Großherzogthümer befanden sich seit Jahrhunderten in einer Union. Diese Union ist im Grunde nur eine Union der beiderseitigen Landstände, und beruht auf einem Vertrage vom 1sten August 1523, durch welchen sich die Ritter- und Landschaft verbündete und versprach, zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte sowohl im Ganzen als im Einzelnen zusammenzuhalten. Diese Union ist später vom Landesherrn und vom Kaiser bestätigt, sie wurde, als durch den Hamburger Vergleich vom 8ten März 1701 das Schwerinsche und das Strelitzsche Land von einander getrennt wurden, aufrecht erhalten und nach mehrfachen Anfechtungen durch den Erbvergleich von 1755, welcher das bis in die neueste Zeit gültige Staatsgrundgesetz für Mecklenburg bildet, anerkannt. Die Folgen dieser Union lagen darin, daß für die beiden sonst selbstständigen Staaten die Landtage und landständischen Einrichtungen gemeinsam waren. Diese Gemeinsamkeit führte auch zu gemeinsamen Steuergesetzen und gemeinsamer Justizverfassung, und einer Gemeinschaft hin-

sichtlich der Landesklöster und mancher gewerblicher und polizeilicher Einrichtungen. Die Landtage konnten nur von beiden Landesherren zusammen berufen und geschlossen werden, obgleich sich faktisch für Mecklenburg-Strelitz eine sehr wenig selbstständige Stellung dabei ergeben hat. Diese eigenthümliche und mit dem modernen Staatswesen schwer verträgliche Einrichtung hat sich bis in die neueste Zeit erhalten.

Im März 1848 entschloß man sich in Mecklenburg, die bisher bestandene Verfassung nach den laut gewordenen Bedürfnissen der Zeit zu reformiren. Man verfuhr dabei nicht auf die Weise, daß man die beabsichtigten Verfassungsreformen mit den damals bestehenden Ständen vereinbarte, sondern man hielt es für passend, mit diesen Ständen sich zunächst nur über ein Wahlgesetz zu einigen, und die künftige neue Verfassung mit einer nach diesem Wahlgesetze zu berufenden Abgeordneten-Versammlung zu Stande zu bringen.

Es wurde deshalb auf den 25ten April 1848 ein außerordentlicher Landtag einberufen, dem man die in diesem Sinne gefaßten Propositionen sowohl von Seiten der Mecklenburg-Schwerinschen als der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung mittheilte. Die künftige Verfassung war in diesen Propositionen bloß als eine repräsentative bezeichnet. Bis dahin, daß durch Vereinbarung mit den neuen Ständen die künftige Verfassung festgesetzt sei, sollten die staatsrechtlichen Verhältnisse in der bisherigen Weise unverändert bleiben. Die Hauptthätigkeit der versammelten Landstände sollte sich aber auf die Feststellung des Wahlgesetzes für die Versammlung, mit welcher man demnächst diese Verfassung vereinbaren wollte, beziehen. Regierungsseitig war der Vorschlag gemacht, daß die Abgeordneten-Versammlung aus 85 Mitgliedern für Schwerin und 15 Mitgliedern für Strelitz bestehen sollte, welche ständeweis auf die Städte, die größeren Grundbesitzer und die ländlichen Wahlbezirke vertheilt waren.

Die Mecklenburg-Strelitzische Regierung hatte sich in ihrer Landtags-Proposition noch insbesondere über die bisherige Union der Stände geäußert und den Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe fortbestehen möge, wie auch nur in dieser Voraussetzung die Zahl der aus dem Mecklenburg-Strelitzischen Antheile zu wählenden Abgeordneten, so wie geschehen, proponirt worden sei. Es wurde zugleich auf die Schwierigkeiten einer Beibehaltung der Union bei wesentlicher Veränderung der Verfassung hingewiesen, so wie darauf, daß die Selbstständigkeit des Strelitzischen Landes und die Wahrung der Separat-Interessen desselben dadurch nicht gefährdet werden dürfe. Es heißt dann weiter in der Strelitzischen Landtags-Proposition wörtlich:

In der Voraussetzung, daß eine befriedigende Lösung der hierbei vorabzusehenden Schwierigkeiten gelingen möge, haben Se. Königliche Hoheit in dem Entwurfe der Geschäfts-Ordnung für jetzt nur proponirt, daß solche Angelegenheiten, welche privative nur den einen oder den andern Landestheil betreffen, mithin nicht gemeinsam sind, wie solches auch im Wesentlichen schon bisher geschehen, auch nur mit den Ständen des betreffenden Landesanteils zu berathen und festzustellen sind, indem Se. Königliche Hoheit übrigens wegen dieser Angelegenheit bei der Vereinbarung oder Abänderung der Verfassung Sich und Ihren getreuen Ständen freie Entschließung vorbehalten müssen.

Die Resultate des am 16ten Mai 1848 geschlossenen Landtages sind aus der schließlichen Erklärung der Stände, aus dem Landtags-Abschiede und dem vierten Comité-Berichte, auf welchen in den genannten Aktenstücken zurückgewiesen wird, zu entnehmen. Dieselben lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Die Stände sind damit einverstanden, daß statt der bisherigen Verfassung eine Repräsentativ-Verfassung eingeführt werde, und daß demgemäß die bisherige Landesvertretung aufhört, ohne daß hieraus indeß eine Aufhebung anderweiter mit dem Rechte der Landstandtschaft nicht nothwendig zusammenhängender Rechte folge. Die Möglichkeit des Eintretens einer absoluten Regierung soll dabei vermieden werden, und deshalb soll der Zeitpunkt, zu welchem die bisherige Ritter- und Landtschaft zu existiren aufhört, erst dann eintreten, wenn die Landesherren dieselbe nach einer im Wege der neuen Verfassung mit den künftigen Landes-Repräsentanten zu treffenden Vereinbarung für aufgelöset erklären.
2. Ueber das Wahlgesetz, wie es die Regierungen proponirt, hat man sich nicht geeinigt, und es ist als einziges Expediens, über welches man unter den verschiedenen Vorschlägen einig werden können, der Modus der Wahlen nach Kopfszahl angenommen.
3. Ueber die Frage vom Fortbestande der Union ist nichts entschieden, sondern dieselbe ist der Feststellung im Wege der künftigen Verfassung überlassen.

Auf Grund der Vereinbarung mit diesem außerordentlichen Landtage trat am 31sten Oktober 1848 die zur Vereinbarung der neuen Verfassung gewählte Abgeordneten-Versammlung in Schwerin zusammen. Von beiden Regierungen waren Verfassungs-Entwürfe vorgelegt, welche im Laufe der Verhandlungen mannichfache Modificationen erlitten. Auf Anlaß des Wahlgesetzes trat endlich ein offener Konflikt ein. Die Abgeordneten-Versammlung hatte den von der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung vorgelegten Wahlgesetz-Entwurf sammt andern Aenderungs-Vorschlägen an der Verfassung definitiv abgelehnt, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz fand sich hierdurch bewogen, mittelst Botschaft vom 11ten August v. J., welche am 16ten der Abgeordneten-Versammlung publizirt wurde, alle fernere Verhandlung mit dieser Versammlung abzubrechen.

In Folge davon schied ein Theil der Strelitzer Abgeordneten sogleich aus der Versammlung. Zwei Tage später erhob die Versammlung einen Antrag zum Beschlusse, der unter Berufung darauf, daß die Begründung einer neuen Verfassung für Mecklenburg eine politische Nothwendigkeit sei, daß die Strelitzische Botschaft vom 16ten die Erreichung dieses Zweckes unmöglich mache, so lange die Union bestehe, die Aufhebung der Union für nothwendig erklärte und die Schwerinsche Regierung ersuchte, die zu diesem Ende nöthigen Einleitungen zu treffen. Mit der Schwerinschen Regierung kam darauf eine Vereinbarung über die Verfassung zu Stande. Die Schwerinsche Regierung erklärte am 22sten August die Versammlung für geschlossen, und die Strelitzische Regierung trat dieser Erklärung unter Bezugnahme auf die Botschaft vom 11ten bei.

Am 23sten August pr. hat Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in Gegenwart der Schwerinschen Kommissarien und der von der Abgeordneten-Versammlung dazu erwählten Urkunds-Personen das vereinbarte Staatsgrundgesetz nebst den Anlagen vollzogen und gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten. Am 10ten Oktober v. J. ist in Mecklenburg-Schwerin darauf die neue Verfassung publizirt.

Mit diesen Thatsachen werden einerseits die Bestimmungen des Bundesrechts und andererseits die Anführungen in der Eingabe der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung über die Aufrechterhaltung des Besitzstandes zu vergleichen sein.

Nach dem Bundesrechte und namentlich nach Artikel 19. der Schlussakte hat die Bundesversammlung in Folge ihrer Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung den Besitzstand aufrecht zu erhalten. Das Verfahren ist hier

nicht nothwendig ein gerichtliches. Die Bundesversammlung hatte vielmehr vermöge der höchsten Regierungsgewalt in Verhältnissen der Staaten zu einander zu verfügen, und den öffentlichen Frieden zu bewahren.

Eine eigenthümliche Bestimmung für Fälle in welchen der jüngste Besitzstand streitig ist, enthält daneben der gleichfalls von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung in Bezug genommene Artikel 20. der Schlußakte:

Wenn die Bundes-Versammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen Fall befugt sein ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes-Versammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken habe.

Hier ist also ein eigenthümliches dem Summariisimum des Civilprocesses analoges Verfahren vorgeschrieben. Vor dem Erlaß der Wiener Schlußakte hatte es an einer Bestimmung für Fälle dieser Art gefehlt, und die Bundes-Versammlung hatte sich nur wegen des Fehlens einer Bestimmung über die rechtliche Entscheidung von Besitzstreitigkeiten unter Bundesgliedern und in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der allgemeinen Bundeszwecke in einzelnen Fällen bewogen gefunden, provisorisch selbst über den Besitzstand zu entscheiden.

(Cfer. Kommissionsgutachten in Betreff der Streitigkeit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen einer Auspfändung. Beilage zum Protokoll der 16ten Sitzung vom 6ten Mai 1819.)

Nach Erlaß der Schlußakte ist in Artikel 20. derselben eine solche Bestimmung indess gegeben.

Beide Vorschriften, die des Artikel 19. und die des Artikel 20. der Schlußakte sind aber genau zu sondern. Jener hat die Fälle vor Augen, in denen es darauf ankommt zur Wahrung des öffentlichen Friedens und im allgemeinen Interesse Besitzstörungen abzuwehren. Dieser betrifft gewöhnliche Besitzstreitigkeiten, bei welchen nur das Interesse der Parteien, nicht aber das allgemeine Interesse der Wahrung des Bundesfriedens hervortritt. Er betrifft ferner nur Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, und das *possessorium ordinarium* gehört in das ordentliche Austrägalverfahren.

In der hier vorliegenden Angelegenheit sind aber beide Artikel nicht anwendbar.

Der Fall, welcher Artikel 19. voraussetzt, daß zur Abwehrung von Gewaltthaten zwischen zwei Staaten der Besitzstand zu schützen wäre, liegt nach dem oben bereits Angeführten nicht vor. Friedensstörungen sind weder begangen, noch sind sie zu besorgen. Wohl ist dagegen zu erwägen, daß wenn die Bundes-Versammlung bei Anwendung des Artikel 19. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und eines gesicherten Zustandes im Auge haben sollte, diese Rücksicht sehr laut geradezu gegen die Erlassung der geforderten Maßregel spricht. Die Suspension einer bereits seit mehr als drei Monaten publicirten Verfassung würde voraussichtlich in Mecklenburg-Schwerin und auch in andern Territorien größere Verwirrungen und Aufregungen hervorrufen, als dadurch, daß Meck-

lenburg=Schwerin die frühere Verfassung nicht mehr als fortbestehend anerkennt, niemals entstehen könnten.

Läge aber der in Artikel 20. vorgesehene Fall vor, so würde die Bundes=Central=Kommission nicht, wie der Antrag der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Regierung vorauszusetzen scheint, selbst einen Manutenezbefehl erlassen, sondern nur den in Artikel 20. vorgezeichneten Weg der Verweisung an einen obersten Gerichtshof einschlagen können. Dieser scheint indeß aus dem Grunde nicht zulässig, weil — wovon unten weiter die Rede sein wird — die streitige Hauptsache bereits vor einem andern Gerichte geordnet ist, und die Streitigkeit über den jüngsten Besiß der Konnerität wegen vor das Forum der Hauptsache gehören würde.

Ueberdies ergibt aber die oben mitgetheilte Darlegung der Thatsache, daß von einer Aufrechterhaltung des Besißstandes, oder gar einem Schutze des jüngsten Besißstandes gegen begonnene oder drohende Turbationen überhaupt nicht die Rede sein kann. Es liegen lediglich Schwierigkeiten vor, welche von dem geschilderten Unionsverhältnisse unzertrennlich waren, Schwierigkeiten, die eben aus diesem Verhältnisse bei ganz legaler Anwendung desselben und ohne daß von einer oder der andern Seite Unrechtmäßigkeiten begangen wurden, sehr wohl folgen konnten. Auf völlig legale und für beide Großherzogthümer bindende Weise ist zur Einführung einer neuen Repräsentativ=Verfassung der Weg eingeschlagen. Man hat sich mit den Landständen über ein Wahlgesetz geeinigt, nach welchem eine zur Vereinbarung der neuen Verfassung zu berufende Versammlung gewählt werden sollte. Diese Versammlung ist einberufen: die Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzische Regierung hat die Verhandlungen mit ihr abgebrochen, die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Regierung hat eine neue Verfassung mit ihr vereinbart. Sowohl die eine wie die andere war dabei in ihrem Rechte, und wäre kein anderes als ein übereinstimmendes Handeln zulässig gewesen, so hätte die Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzische Regierung auch nicht für sich allein die Verhandlungen mit der Versammlung abbrechen können. Sie konnte von der Mecklenburg=Schwerinschen Regierung nicht verlangen, in gleicher Weise die Verhandlungen abzubrechen; umgekehrt konnte aber auch die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Regierung von der Strelitzischen nicht rechtlich fordern, daß diese sich mit der Versammlung in gleicher Weise wie sie selbst einige. Dieser Erfolg stand bei der Vereinbarung über die Berufung dieser Versammlung in Aussicht, und indem man diese Berufung beschloß, willigte man auch in den später wirklich eingetretenen Erfolg. Wenn sich hiernach die Wege scheiden, wenn Mecklenburg=Schwerin die neue Verfassung einführt, Mecklenburg=Strelitz dagegen noch an der früheren Verfassung festhält, so ist darin nur eine Folge des Nichteinigwerdens zu erblicken, keineswegs liegt aber in dieser Verfolgung divergirender Wege ein Eingriff in den Besißstand des Gegners. Für Mecklenburg=Strelitz mag allerdings dadurch eine Schwierigkeit, ja eine Unmöglichkeit herbeigeführt sein, die nach der ältern Verfassung weiter vorzunehmenden Schritte gerade auf die in dieser Verfassung vorgezeichnete Weise vorzunehmen.

Diese Schwierigkeit ist indeß durch die regelmäßige Fortentwicklung eines Verhältnisses, welches den Keim solcher Verwickelungen in sich trug, herbeigeführt. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen würde aber ein Schutz im Besitze eine unerlaubte Störung, eine Turbation, ein Delikt des Gegners voraussetzen; ein solches ist aber darin, daß Mecklenburg=Schwerin den einmal vereinbarten Weg, der zu dem später eingetretenen Erfolge allerdings führen konnte, wirklich verfolgte, nicht zu finden.

Von einem Schutze des jüngsten Besitzstandes kann vollends um deswillen nicht die Rede sein, weil die neue Verfassung in Mecklenburg-Schwerin schon seit dem 10ten October v. J. publizirt ist. In der beantragten inhibitorischen Maßregel würde daher gerade eine Störung des jüngsten Besitzstandes liegen.

Gewiß steht es Mecklenburg-Strelitz frei, seine Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen, realisirt können seine Ansprüche aber erst alsdann werden, wenn dafür ein rechtliches Erkenntniß in der Hauptsache vorliegt. Unter den jetzigen Umständen, da weder Selbsthilfe noch Turbationen eines Besitzstandes vorliegen, würde die verlangte vorläufige Vollstreckung ein unerlaubtes Anfangen ab executione sein, durch welches der beklagten Partei weit größere Nachtheile gestiftet würden, als der klagenden Partei daraus erwachsen, daß sie mit der Vollstreckung bis zum Endurtheile zu warten hat.

Ad 2. Böllig verschieden von der sub 1. erwähnten Art von Inhibitorien sind solche Befehle, welche nicht im Allgemeinen, sondern bloß im Interesse des Klägers, um den Stand der Sachen intakt zu erhalten, erlassen werden. Sie beruhen auf den civilrechtlichen Vorschriften über litigiose Sachen und die Unzulässigkeit von Aenderungen mit dem Streitgegenstande nach eingetretener Rechtshängigkeit.

Eine nähere Erörterung dieser Bestimmungen und ihrer Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall scheint überflüssig zu sein, weil es keinen Zweifel leiden kann, daß die Bundeskommission doch nicht in der Lage ist, auf Grund derselben ein Inhibitorium zu erlassen.

Sie ist dieses zunächst aus dem formellen Grunde nicht, weil die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung sich nach dem Anführen in der Eingabe vom 6ten d. M. unterm 20sten October v. J. in Betreff der jetzt der Bundes-Centralkommission vorgelegten Angelegenheit klagend an das Bundesschiedsgericht zu Erfurt gewandt hat, und von diesem unterm 3ten November 1849 auf die Klage verfügt ist. Hierdurch ist die Rechtshängigkeit mit der Folge begründet, daß keine andere Behörde als das Bundesschiedsgericht zu einer Verfügung in der anhängig gewordenen Angelegenheit, so wenig über die Hauptsache als konnere oder Inzidentpunkte als berechtigt angesehen werden kann. Es wird daher auch nothwendig, die Uebung der richterlichen Funktionen, welche von der Bundesversammlung oder Bundes-Centralkommission in dieser Sache nach Art. 11. der Bundesakte und Art. 19. ff. der Schlußakte geübt werden könnten, sowohl in der Hauptsache als auch in Nebenpunkten ausgeschlossen bleiben müssen. Die Bundes-Centralkommission wird nicht über die Folgen der Rechtshängigkeit einer Sache, die nicht vor ihr, sondern einer andern Behörde rechtshängig geworden ist, entscheiden können.

Möglich wäre es, gegen diesen formellen Grund das Bedenken zu erheben, daß das Verhältniß des Bündnisses vom 26sten Mai pr. und der nach diesem Bündnisse errichteten Autoritäten und Behörden zu dem weiteren Bunde und die für die Leitung der Angelegenheiten dieses letzteren reorganisirte Centralbehörde noch keineswegs so genau bestimmt und geordnet ist, daß in einer jeden Angelegenheit eine gegenseitige Anerkennung der Kompetenz erwartet und also namentlich in der vorliegenden, von der Bundes-Centralkommission die Einräumung vorausgesetzt werden könnte, daß zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage nicht sie, sondern das Bundesschiedsgericht berufen sei. Indessen kommt es auf eine solche Einräumung auch gar nicht an. Es steht thatsächlich fest, daß die Hauptsache gar nicht an die Bundes-Centralkommission gebracht ist und rechtlich steht nach ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetze fest, daß dieselbe gar nicht an diese gebracht zu werden braucht, sondern vor jeder andern von den streitenden Theilen anerkannten Behörde rechts-

gültig erlobigt werden kann. Es ist daher ganz gleichgültig, vor welcher andern Behörde die Hauptsache gebracht ist; diese andere Behörde könnte ein Territorialgericht oder ein Kompromißgericht sein, und es würde ganz dieselbe Folge eintreten müssen. Der Umstand, daß diese andere Behörde gerade das durch das Bündniß vom 26ten Mai errichtete Schiedsgericht ist, kommt dabei gar nicht in Frage.

Zur Unterstützung dieser Deduktion läßt sich noch Folgendes anführen:

Wäre, was nicht der Fall ist, die Hauptsache vor der Bundes-Centralkommission anhängig gemacht, so würde dieselbe zwar beim Vorhandensein der geeigneten Voraussetzungen Maßregeln gegen Friedensstörungen und zum Schutze des Besitzstandes verfügen, nicht aber die etwa in Folge der Rechtshängigkeit angemessen scheinenden Nebenverfügungen zur Sicherung des Streitobjekts erlassen können. Nach den Bundesgesetzen ist der einzuschlagende Weg hier derjenige, daß ein oberster Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz erwählt wird, welcher Namens der Bundesversammlung das Urtheil spricht, und welchem nach Art. 22. der Wiener Schlussakte und Art. II. des Bundesbeschlusses vom 3ten August 1820 „die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung“ zusteht. Der Erlaß von Nebenverfügungen jener Art würde daher immer nicht von der Bundesversammlung, sondern nur von dem konstituirten Austrägalgerichte ausgehen müssen.

Aus diesen Gründen ist der Referent der Ansicht, daß ein Eingehen von Seiten der Bundes-Centralkommission auf den unterm 6ten d. M. von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung gestellten Antrag nicht zulässig sei. Eine Beschlussfassung in der Sache selbst steht nach der Lage derselben dem Verwaltungsrathe indeß nicht zu, und derselbe wird seine Ansichten bloß zur weiteren Erwägung der Königlich Preussischen Regierung vorzutragen haben.

Der Referent beantragt daher, und zwar nach ausführlicher Rücksprache mit dem Korreferenten, Geheimen Justizrath Bloemer, der der vorstehenden Ausführung in ihren Resultaten zustimmt, der Verwaltungsrath wolle sich mit der in Obigem ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, und beschließen, daß die gegenwärtige Verhandlung der Königlich Preussischen Regierung zu weiterer Erwägung bei der der Bundes-Kommission zu ertheilenden Instruktion mitzutheilen sei.

Der Vorsitzende wünscht zunächst eine Aeußerung der Vertreter der beteiligten Parteien darüber, ob und was sie etwa gegen die Vollständigkeit des erstatteten Referats zu bemerken finden. Hierauf erklärt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte, daß er die in dem Referat in Bezug genommenen faktischen Angaben der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung keineswegs überall zugebe. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erwiedert, daß er die in dem Referate niedergelegte Deduktion nicht als richtig anerkennt, und daß er sich seine Gegenerklärung vorbehält.

Demnach führt der Vorsitzende aus, wie den übrigen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, als welchen der Beschluß über den vorliegenden Antrag untergebens, allein zustehen werde, seiner Ansicht nach die Frage vorliege, ob sie sich im Falle der Zustimmung zu dem Antrage lediglich für die Mittheilung des Berichts an den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, beziehungsweise für die Weiterbeförderung desselben an die Königlich Preussischen Bundes-Kommissarien, oder aber,

ob sie sich in diesem Falle dafür entscheiden wollen, vorderhand die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung zu ersuchen, von dem ihrerseits bei der Bundes-Kommission gestellten Antrage freiwillig wieder abzugehen.

Der Verwaltungsrath tritt der Ansicht des Vorsitzenden, daß sich die Vertreter der Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bei der Diskussion und der Beschlußfassung über den vorliegenden Antrag nicht betheiligen, einstimmig bei. Sodann erfolgen die nachstehenden Erklärungen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte würde sich mit dem materiellen Inhalte des Berichts zwar einverstanden erklären können, er glaubt indeß, daß der Verwaltungsrath, soviel es den schließlichen Antrag selbst betrifft, weiter gehen, und sich dafür aussprechen solle, daß er die Bundes-Kommission zur Entscheidung über den bei ihr angebrachten Antrag der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung für inkompetent erachte. Zur Begründung dieser seiner Ansicht ruft er die Bestimmungen des Bündnißstatuts vom 26ten Mai pr. an. Zweck des Bündnisses vom 26ten Mai pr. sei: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten.“ Jeder Beitretende erlange durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe. Diese Hülfe solle bestehen theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags der Ansprüche und Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern des Bündnisses entstehen möchten, theils in militairischem Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art. Insbesondere gehöre zu den Zuständigkeiten und Pflichten des Verwaltungsraths „rückichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und dauernde Anordnungen, so wie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, und insbesondere auch darüber, ob bezüglich solcher Beschwerden gegen die Theilnehmer des Bündnisses eine Vermittelung zu versuchen, oder ob sie an das Bundes-Schiedsgericht zu verweisen seien.“ Die Verbündeten hätten sodann der Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts alle Beschwerden überwiesen, welche als Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath im Wege gütlicher Verhandlung erledigt oder den Landesgerichten zur Entscheidung überwiesen werden können. Ebenso hätten die Verbündeten dem Schiedsgerichte alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des Bündnisses erwachsen, überwiesen, sofern nicht die Gerichte der einzelnen Staaten kompetent sein sollten. Die hier vertragsmäßig festgestellten Zuständigkeiten des Verwaltungsraths und des Bundes-Schiedsgerichts seien aber offenbar ausschließlicher Natur, weil unter den verbündeten Regierungen jeder Verpflichtung der Einen Regierung ein Recht der andern korrespondire.

Der Vorsitzende glaubt in thatsächlicher Hinsicht zunächst daran erinnern zu müssen, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung sich allerdings zuerst an den Verwaltungsrath und sodann an das provisorische Bundes-Schiedsgericht mit dem Ersuchen um Erlassung eines Inhibitoriums gegen das Vorschreiten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gewandt, und daß sie, die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung, den jetzigen Antrag bei der Bundeskommission erst dann erhoben hat, nachdem jenem Ersuchen von den angerufenen Behörden nicht Statt gegeben worden. Uebrigens würde auch nach den von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten entwickelten

Ansichten nicht sowohl die Kompetenz der Bundeskommission über den bei ihr eingebrachten Antrag der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zu erkennen, bestritten werden müssen, als vielmehr die Berechtigung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, nach ihrem Beitritt zu dem Bündniß vom 26ten Mai pr. die Kompetenz der Bundeskommission anzurufen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte kann in den früheren Anträgen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung sowohl bei dem Verwaltungsrathe selbst als bei dem provisorischen Schiedsgericht eine rechtliche Begründung ihres nunmehrigen Vorgehens bei der Bundeskommission in keiner Weise zugeben. Die Ablehnung jener früheren Anträge Seitens der zuständigen Behörde beweise gewiß nichts für die Befugniß des erneuerten Antrags bei einer nicht zuständigen Behörde. Daß aber hier der Verwaltungsrath, beziehungsweise das provisorische Bundes-Schiedsgericht die zur Entscheidung kompetente Behörde sei, sei bereits aus den Bestimmungen des Bündnißstatuts vom 26ten Mai pr. nachgewiesen. Er füge zur Vervollständigung dieses Beweises noch zu, daß diese Bestimmungen aus keinem andern Grunde getroffen wurden, als weil es am 26ten Mai pr., d. h. zu einer Zeit, wo die Bundesversammlung längst definitiv aufgehoben und die neu geschaffene Centralgewalt nach keiner Hinsicht mehr im Stande war, den Bundeszwecken zu genügen, in Deutschland an einer Behörde fehlte, welche die Befugniß und die Macht hatte, für die Aufrechterhaltung des Friedens und den Schutz der Rechte einzutreten. Sei aber nach dem Bündniß-Statut vom 26ten Mai pr. der Verwaltungsrath und das provisorische Bundes-Schiedsgericht die erweislich kompetente Behörde, so könne nur noch gefragt werden, ob die verbündeten Regierungen später durch ihre Zustimmung zu dem Vertrage vom 30ten September pr. der Bundeskommission eine die Zuständigkeit des Verwaltungsrathes und des Bundes-Schiedsgerichts ausschließende oder doch mit derselben konkurrirende Kompetenz einräumten; eine Frage, die indeß durchaus zu verneinen sei, und zwar sowohl nach der Natur und der Tendenz des Bündnißvertrages vom 26ten Mai pr. selbst, als auch nach den ausdrücklichen Erklärungen, welche die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 8ten Oktober pr. bezüglich der Bundeskommission zu Protokoll gaben. Schließlich giebt der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte zu, daß es sich hier, wenigstens zunächst, nicht sowohl um die Kompetenz der Bundeskommission selbst handelt, als vielmehr um die Qualifikation der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, die Kompetenz der Bundeskommission anzurufen; er findet nichts zu erinnern, daß seine vorherige Aeußerung über die von dem Verwaltungsrathe abzugebende Erklärung in diesem Sinne aufgefaßt werde.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte der Sächsischen und Thüringischen Staaten, Staatsrath Seebeck, tritt dem Antrage des Referenten bei. Er verbindet aber mit diesem Votum den Vorschlag, daß der Verwaltungsrath unter abschriftlicher Mittheilung des erstatteten Berichts und mit Bezugnahme auf die von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten dazu entwickelten Rechtsgründe, zugleich die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung um freiwillige Zurücknahme ihres bei der Bundeskommission gestellten Antrags in bundesfreundlicher Weise ersuche.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte sieht davon ab, ob die Bundeskommission an sich kompetent ist, die in dem Vortrag des Referenten hervorgehobenen Bestimmungen des Bundesrechts in dem gegebenen Falle in Anwendung zu bringen. Die

Kompetenz dieser Kommission ist, seiner Ansicht nach, lediglich aus dem Vertrag vom 30sten September pr. selbst zu entscheiden. Entstehen Zweifel über diese Kompetenz, so sind in dem Vertrage die Wege vorgezeichnet, auf welchen die Entscheidung zu suchen ist. Dem Verwaltungsrath liegt bloß ob, in allen vorkommenden Fällen darauf zu dringen, daß die Rechte des Bündnisses vom 26sten Mai pr. gehörig gewahrt werden. Unter diesem Gesichtspunkt tritt der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte der Ausführung des Referenten vollkommen bei. Er theilt aber auch mit dem Staatsrath Seebeck die Ansicht, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung schleunigst zu ersuchen sei, ihren bei der Bundes-Kommission gestellten Antrag zurückzunehmen, da es allerdings, wie der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte nachgewiesen, mit zu den Obliegenheiten des Verwaltungsrathes gehört, in dergleichen Streitigkeiten der verbündeten Regierungen vermittelnd einzutreten, und da daraus, daß der Verwaltungsrath auf einen frühern Antrag der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die Erlassung eines Inhibitorii nach bester Ueberzeugung ablehnte, die Berechtigung auf Erlangung eines solchen Inhibitorii Seitens einer außerhalb des Bündnisses stehenden Behörde nicht gefolgert werden kann.

Bei der über den Antrag des Referenten und den zusätzlichen Vorschlag des Staatsraths Seebeck demnächst erfolgenden Abstimmung, — woran nur die beiden Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nicht Theil nehmen, — treten die sämmtlichen übrigen anwesenden Bevollmächtigten sowohl dem Antrage des Referenten als auch dem Vorschlag des Staatsraths Seebeck bei.

Der incidenter angeregten Frage, ob in Anlaß der von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung jetzt behaupteten Besitzstörungen letztere Regierung Seitens des Verwaltungsrathes nicht etwa zur Berichterstattung aufgefordert werden möge, wird keine weitere Folge gegeben. Eben so wenig der ferneren Frage, ob das Bundes-Schiedsgericht, falls es darum angegangen werde, auch bei der jetzigen faktischen Sachlage, die Erlassung eines Inhibitorii seinerseits noch von der Hand weisen werde. Dagegen wird auf die Vorstellung des Vorsitzenden allerdings für angemessen erachtet, auch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Beobachtung aller derjenigen Rücksichten nochmal dringend zu empfehlen, welche mit der Lage der Mecklenburger Verfassungsangelegenheit irgend vereinbar sind, um Beschwerden über faktisches Vorschreiten zu beseitigen; und auf den Vorschlag des Hamburgischen Bevollmächtigten sodann beschlossen, das desfallige Ersuchen des Verwaltungsrathes der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zugleich mit der Abschrift des an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung zu richtenden Schreibens, sofort zugehen zu lassen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erstattet Namens der Verfassungskommission „Bericht über die in der 52ten Sitzung des Verwaltungsrathes vom 19ten October 1849 von dem Vorsitzenden Namens der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Mobilisationen des Verfassungs-Entwurfs vom 28sten Mai 1849.“ Die Fortsetzung des Berichts, welcher sich über die etwa nöthigen Uebergangsbestimmungen verbreiten wird, bleibt, wie die Diskussion über den erstatteten Bericht selbst, bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte überreicht das am 25ten November pr. für das Herzogthum Anhalt-Bernburg publicirte „Gesetz, betreffend die Wahlen

der Abgeordneten zum Volkshause," so wie das über die Ausführung dieser Wahl Seitens des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums am 8ten Dezember pr. erlassene Reglement.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 29sten Januar c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer v. Lepel. Seebed. v. Schack.
v. Dergen. Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe. Dr. Helwing. Dr. Elder. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Sechß und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 29sten Januar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meyßenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Dessau- und Anhalt-Röthenschen Bevollmächtigten, Staatsministers von Bloëß;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Eider;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Röhthenschen Gesamt-Staatsministeriums, d. d. Dessau, 25sten Januar 1850 vor, worin das Ministerium das von Seiner Durchlaucht, dem ältestregierenden Herzog zu Anhalt unterm 21sten Januar c. sanctionirte „Gesetz über die Wahl eines Abgeordneten für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Röhthen zu dem Volkshause des nächsten Reichstages“ an den Verwaltungsrath einsendet, und sich dabei mit Bezug auf dessen frühere Mittheilung vom 19ten November pr. über die Gründe ausspricht, die für die Erlassung dieses Gesetzes als unabweisbar erachtet worden sind. Das Schreiben und die beigefügte Einlage geht zu den Akten des Verwaltungsraths.

Die ferner eingegangenen Protokolle der 18ten, 19ten, 20sten und 21sten Sitzung der Bundes-Kommission werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths zur Einsicht und vertraulichen Kenntniß der Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur nächsten Sitzung offengelegt.

Eine in dem nicht offiziellen Theile des Württemberger Staats-Anzeigers veröffentlichte Mittheilung über die baldige Vorlage eines von den Königlichen Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg projektirten neuen Verfassungs-Entwurfs für das gesammte Deutschland, verbunden mit den Andeutungen, die nach derselben Richtung hin unter andern auch in den Vorlagen der Königlich Sächsischen Regierung an die Sächsischen Stände gegeben sind, führt zu der Erwägung, ob die Bevollmächtigten der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai pr. verbündeten Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover Seitens des Verwaltungsraths nicht um einige Aufklärung über den nähern Sachverhalt zu ersuchen seien. Der Verwaltungsrath hält unter den obwaltenden Umständen ein solches Ersuchen, den Vertretern der genannten verbündeten Regierungen gegenüber, für angemessen. Das desfallige Schreiben wird demnächst vorgelegt werden.

Ein von dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Vorsitzenden gerichtetes Schreiben, d. d. Berlin, den 28sten Januar, die Aufhebung der Uebelstände betreffend, welche für das Publikum daraus erwachsen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiterer Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Cours gesetzt wird, — geht an den Bevollmächtigten der freien Stadt Lübeck zur näheren vorläufigen Prüfung und zu demnächstiger Berichterstattung darüber, im Verwaltungsrathe.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte erstattet über den von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten in der 74sten Sitzung vom 22sten Januar 1850 gestellten Antrag folgenden Bericht:

Ad 1.

Es wird kein Bedenken haben, dem ersten der Anträge des Herrn Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin beizustimmen.

Die bereits in der ersten Anlage des 72sten Protokolls von demselben gelieferten, gerade diesen Punkt betreffenden Ausführungen, verdienen gewiß volle Beachtung.

Das Interim vom 30sten September v. J. ist ausdrücklich deshalb errichtet um die Erhaltung des Deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereins der Deutschen

Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands zu sichern.

Hieraus folgt, daß das Wesen des Deutschen Bundes durch das Interim nicht alterirt, daß vielmehr die eigentliche Grundlage des Bundesrechts auch für das Interim maßgebend sein müsse. Das Wesen des Bundes besteht aber darin, daß derselbe ein Verein gleichberechtigter und selbstständiger Staaten ist. Mit dieser Gleichberechtigung und Selbstständigkeit würde die Errichtung einer eigentlichen Regierung über den Staaten völlig unverträglich sein. Die Errichtung einer solchen Regierung würde also nicht ohne Aufhebung des Bundes, ohne eine Total-Reform des Grundprinzips der Bundes-Versammlung geschehen können.

Deshalb haben nach §. 1. des Vertrages vom 30sten September v. J. Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den Deutschen Bund ausdrücklich nicht für sich, sondern im Namen sämmtlicher Bundesregierungen übernommen.

Nun leuchtet es aber ein, daß ungeachtet dieser Führung der Centralgewalt bloß im Namen der sämmtlichen Bundesregierungen, doch in der Bundes-Kommission eine von Oesterreich und Preußen geführte Regierung über die übrigen Staaten der Sache nach gegeben sein würde, wenn die Bundes-Kommission schlecht hin alle Befugnisse ausübte, welche der Bundes-Versammlung im engern Rathe zustanden. Das Interim würde alsdann den Deutschen Bund nicht erhalten, sondern ihn — nach dem eben Angeführten — durch Aufhebung seines eigensten und innersten Prinzips aufheben und umgestalten.

Ein Auskunftsmittel, durch welches die Führung der Centralgewalt mit diesem Principe, dessen Wahrung in §. 1. und 2. des Vertrags vom 30sten September v. J. deutlich genug vorausgesetzt wird, vereinbar erhalten bleibt, liegt darin, daß man zwischen Verfügungen der laufenden Administration, und eigentlichen Entscheidungen einen Unterschied macht. Hinsichtlich der letzteren dürfen die am Bündniß vom 26sten Mai Theil nehmenden Staaten eine Sicherung ihrer Stellung darin erblicken, daß die Königlich Preussische Regierung ihnen unterm 8ten Oktober v. J. die Zusage ertheilt hat, alle, nicht bloß die laufende Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, vor der Entscheidung durch die Bundes-Kommissarien zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsrathes bringen zu wollen. Zugleich ist aber auch offenbar, daß die verbündeten Regierungen auf diese Zusage ein großes Gewicht zu legen haben und der Königlich Preussischen Regierung für deren Ertheilung und Erfüllung zur vollsten Anerkennung verpflichtet sind.

Die vorliegende Angelegenheit würde nun augenscheinlich, sofern es auf eine darin zu treffende Entscheidung ankommt, zu denjenigen gehören, auf welche sich die Zusage vom 8ten Oktober bezieht, und der Verwaltungsrath würde daher die Aufforderung haben, seine Beurtheilung derselben auszusprechen.

Ad 2.

Bei dem zweiten Antrage geht der Herr Bevollmächtigte von Mecklenburg-Schwerin von der Annahme aus, die Bundes-Centralkommission habe sich durch ihre Verfügung vom 11ten d. M. zur Einleitung der Anordnung der Kompromissionsinstanz für kompetent und die beschwerdeführenden Mitglieder der Ritterschaft für legitimirt angesehen.

Es möchte indeß der Verfügung vom 11ten Januar eine minder weit greifende Bedeutung beizulegen sein.

Die Legitimation der Beschwerdeführer und die Kompetenz der Bundes-Central-

kommission sind ausdrücklich nur insoweit, als es zur Einleitung der Sache erforderlich ist, anerkannt. Diese Einleitung der Sache besteht bloß darin, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung um eine Gegenäußerung ersucht ist. Hierin liegt für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung noch nichts Beschwerendes; es ist nicht ausgesprochen, daß die Bundes-Centralkommission sich auch zu einer Entscheidung in der Sache selbst kompetent erachten werde.

Um dieses näher zu zeigen ist es nöthig, die rechtliche Lage des ganzen Falles in's Auge zu fassen.

Nach dem Rechte des Deutschen Bundes ist die Bundesversammlung zwar die zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen zwei Regierungen kompetente Behörde: Beschwerden von Einzelnen oder Korporationen gegen eine Regierung sind aber bekanntlich als innere Landesangelegenheiten der Kompetenz der Bundesversammlung entzogen gewesen. Nur ausnahmsweise stand es der Bundesversammlung zu, in dergleichen inneren Landesangelegenheiten thätig zu werden, und zu diesen Ausnahmefällen gehörte auch der Fall einer übernommenen Garantie für eine Verfassung.

Welche Folgen aus einer solchen Garantie-Übernahme entstehen, ist in Artikel 60. der Wiener Schlussakte bestimmt:

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

In dem hier vorliegenden Fall hat nun die Bundesversammlung nicht die Garantie der Mecklenburgischen Verfassung überhaupt übernommen, sondern nur die Garantie der Patentverordnung vom 28sten November 1817, welche über die rechtliche Entscheidung entstehender Streitigkeiten über die Verfassung Bestimmungen enthält. Diese Verordnung ist indeß sicher als Theil der Mecklenburgischen Verfassung zu betrachten und wird in diesem Sinne auch in den Bemerkungen des Herrn Bevollmächtigten von Mecklenburg-Strelitz in der Anlage 3. des Protokolls der 72sten Sitzung aufgefaßt. Die Folgen der Garantie-Übernahme für die Patentverordnung vom 28sten November 1817 bestimmen sich also ganz einfach nach Artikel 60. der Wiener Schlussakte.

Die Beschwerdeführer haben auf Anwendung der Verordnung angetragen. Wenn die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung die Anwendbarkeit derselben leugnet, sei es wegen Illegitimation der Beschwerdeführer oder aus andern Gründen, so würde die Bundes-Centralkommission, wenn sie ganz die Funktionen der Bundesversammlung übt, über diese Irrung nicht selbst entscheiden, sondern, sofern nicht anderweitig Mittel und Wege vorgeschrieben sind, dieselbe durch gütliche Vermittlung oder kompromissarische Entscheidung beilegen. Auf letztere wird es jetzt nicht mehr ankommen können, weil jene anderweiten Mittel und Wege durch das Bundes-Schiedsgericht in Erfurt gegeben sind, welchem sich die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung für Fälle der vorliegenden Art unterworfen hat.

Erst wenn im Wege Rechts, entweder von dem Bundes-Schiedsgerichte oder einer andern Behörde, deren Spruch sich die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung freiwillig unterwerfen würde, die Anwendbarkeit jener Verordnung vom 28sten

November 1817 festgestellt wäre, könnte von weiteren zur Anwendung derselben zu treffenden Einleitungen die Rede sein.

Hält man diese rechtliche Lage der Sache fest, so wird man in der erlassenen Verfügung der Bundes-Centralkommission nichts Beschwerendes finden können.

Ad 3.

Der dritte Antrag geht auf eine vom Verwaltungsrathe abzugebende Erklärung über das in der Verfügung vom 11ten Januar gefundene Mandatum inhibitorium.

Hinsichtlich dieses Punktes ist zu bemerken:

1. daß allerdings aus dem Bundesrechte die Kompetenz der Bundesversammlung zur Erlassung eines inhibitorischen Befehls in Fällen der vorliegenden Art nicht nachzuweisen sein würde.

Ausdrücklich ist diese Kompetenz der Bundesversammlung nicht beigelegt, und stillschweigend kann sie derselben als Folge der ihr in Fällen vorliegender Art überhaupt eingeräumten Kompetenz zur Ausgleichung oder Verweisung in den Rechtsweg nicht als zugestanden betrachtet werden.

Dieses folgt aus dem Zusammenhange mit dem früheren Rechtszustande. Zur Zeit des Reichs war der Rechtsschutz der Unterthanen gegen die Regierungen in Verfassungssachen in Folge der regelmäßigen Zuständigkeit der Reichsgerichte im Ganzen viel größer als zur Zeit des Bundes. Die Souveränität der Einzelstaaten war keineswegs in der Weise anerkannt, daß diese Staaten regelmäßig keinen Richter in Streitigkeiten über Regierungshandlungen mit ihren Unterthanen über sich gehabt hätten. In dieser Ausdehnung ist die Souveränität der Staaten erst im Rechte des Deutschen Bundes anerkannt. Gleichwohl war nach dem Reichsstaatsrechte ein Erlaß von Verfügungen jener Art durchaus unzulässig. Nach der Wahlkapitulation von 1792 Art. 19. §. 6. und 7. sollten in Klagsachen der Landstände und Unterthanen ad nudam instantiam subditorum keine Ordinationen, Protektoria und Konservatoria erlassen, sondern die Austräge in Acht genommen, und selbst wo die Jurisdiktion fundirt, vor Erlassung von Mandaten und Reskripten die beklagte Obrigkeit mit ihrem Berichte gehört werden. Was nach dem Reichsstaatsrechte also nicht zulässig war, kann wenigstens nach dem Bundesstaatsrechte, da dasselbe die Souveränität der Staaten in einem viel ausgedehnteren Maße anerkennt, nicht als stillschweigend zugestanden betrachtet werden.

2. Es ist indeß auch in der Verfügung der Bundes-Centralkommission ein „förmliches Inhibitorium gegen die längst in Wirksamkeit getretene Verfassung“ welches die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung darin findet, nicht enthalten.

Denn

- a) die betreffende Stelle der Verfügung vom 11ten Januar kann nicht dahin verstanden werden, daß ein Vorschreiten mit dem Vollzuge jener Verfassung unterbleiben solle. Es ist in derselben nur von einem Vorschreiten „in dieser Verfassungsangelegenheit“ die Rede.

Die vorliegende Sache, oder der Gegenstand, um den es sich jetzt handelt, ist aber nicht der Hauptstreit über die Verfassung, welchen die Beschwerdeführer demnächst vor dem nach der Patentverordnung vom 28ten November 1817 anzuordnenden Kompromißgerichte einzubringen beabsichtigen, sondern der Streit über die Anwendbarkeit jener Verordnung. Läge wirklich ein In-

hibitorium vor, so könnte es sich nur auf diesen Streit beziehen, und vorschreiben, daß nichts geschehen solle, wodurch die Anwendung jener Verordnung eventuell unmöglich gemacht oder erschwert werden könne.

- b) überhaupt ist aber ein Mandatum inhibitorium in der Verfügung vom 11ten Jan. d. J. nicht enthalten. Die Wortfassung geht auf ein bloßes Ersuchen und Abmahnen. Die Eröffnung, daß ein Vorschreiten in dieser Angelegenheit nichtig und wirkungslos sein werde, ist aber keine Androhung der poena nullitatis, sondern das Aussprechen einer Rechtsansicht. Die Verfügung enthält daher nur ein bloßes Dehortatorium, und ein solches muß um so mehr in ihr gefunden werden, als auch die Bundesversammlung in Fällen ähnlicher Art keine förmliche inhibitorische Mandate, sondern bloße Abmahnungen zu erlassen pflegte.

Ad 4.

Dem letzten Antrage des Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Bevollmächtigten:

Die Königlich Preussische Regierung zu ersuchen, ihre Kommissarien in Frankfurt dahin zu instruiren, daß sie die Interessen des Bündnisses vom 26sten Mai nach der obigen Auffassung aufs strengste und vollständigste vertreten,

würde schon um deswillen nicht beizupflichten sein, weil die den Anträgen vorangehende Deuktion den Erlaß vom 11ten Januar in einem Sinne auffaßt, der nicht darin gefunden werden kann. Auch einer besondern nochmaligen Erinnerung an die in dem Protokolle des Verwaltungsraths vom 8ten Oktober pr. enthaltene Zusage wird es, da an deren Erfüllung nicht zu zweifeln ist, nicht bedürfen, und es würde genügen, die gegenwärtige Verhandlung der Königlich Preussischen Regierung zur Erwägung bei den den Bundeskommissarien zu ertheilenden Instruktionen mitzutheilen.

Hiernach schlägt der Referent nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Korreferenten, Geheimen Justizrath Bloemer, hinsichtlich der einzelnen gestellten Anträge vor:

1. Dem Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Herrn Bevollmächtigten zu eröffnen,
 - a) daß der vorliegende Fall nach der Ansicht des Verwaltungsraths allerdings dazu geeignet sei, vor einer Verfügung der Bundes = Centralkommission nach Maßgabe der von der Königlich Preussischen Regierung unterm 8ten Oktober v. J. ertheilten Zusage zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsraths gebracht zu werden,
 - b) daß in dem Ersuchen der Bundes = Centralkommission um eine Gegenäußerung noch nicht die Erklärung liege, daß sich dieselbe zur Entscheidung über die Anwendbarkeit der Patentverordnung vom 28sten November 1817 kompetent erachte, und daß es selbstverständlich sei, daß über die von der Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Regierung vorzubringenden Einwendungen gegen diese Anwendbarkeit vor weiterem Vorschreiten der Bundes = Centralkommission durch richterliches Urtheil entschieden werden müsse,
 - c) daß in dem Erlasse der Bundes = Centralkommission vom 11ten d. M. kein eigentliches Mandatum inhibitorium, sondern nur eine Abmahnung erblickt werden könne;

2. der Königlich Preussischen Regierung die gegenwärtige Verhandlung mit dem Ersuchen um Erwägung bei den den Bundeskommissarien zu ertheilenden Instruktionen mitzutheilen.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths, — die der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen, die sich bei der Abstimmung nicht betheiligen, allein ausgenommen, — treten den vorstehenden Vorschlägen einstimmig bei.

Die in der letzten Sitzung beschlossenen beiden Schreiben an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung werden vorgelegt, und in ihrer Fassung genehmigt.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte zeigt an, daß er, um mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung in Betreff fernerer Instruktionen persönliche Rücksprache zu nehmen, für einige Tage Berlin verlassen werde, und daß für die Zeit seiner Abwesenheit der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte, Professor Dr. Helwing, seine Vertretung im Verwaltungsrathe übernommen habe.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte findet sich veranlaßt, seiner in der vorigen Sitzung bezüglich der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit vorgebrachten Ausführung noch Folgendes nachträglich zuzufügen:

„Nach Ausweis des Protokolls vom 26sten Juni 1849 sei zwar gelegentlich des Beitritts von Mecklenburg-Strelitz zum Bündniß vom 26sten Mai pr. von dem Verwaltungsrath erklärt worden, daß die Mecklenburgische Verordnung vom 28sten November 1817 für alle Fälle, auf welche dieselbe sich beziehe, als fortbestehend angesehen werden solle, jedoch ohne dieserhalb das Aussprechen einer Garantie zur Zeit für angemessen zu halten. Gerade hieraus scheine mit besonderer Klarheit zu erhellen, daß unzweideutig beabsichtigt worden, bezüglich jener Verordnung und der darin erwähnten Kompromiß-Instanz, den Verwaltungsrath an die Stelle der nicht mehr existirenden Bundesversammlung treten zu lassen, weil nur unter Voraussetzung dieser Nichteristenz, die Anerkennung des Fortbestandes der Verordnung bezüglich der Kompromiß-Instanz einen Sinn hätte haben können.“

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 5ten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaaf. Mosle. Bollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe. Dr. Helwing, zugleich für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Dr. Elder, zugleich für Hamburg. Smidt Bloemer.

Protokoll

der

Sieben und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 5ten Februar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lewel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollypracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg hat unter dem 30sten Januar c. dem Vorsitzenden angezeigt, daß er, durch Erkrankung seines Schwiegervaters auf einige Tage nach Hamburg abberufen, für die Dauer seiner Abwesenheit dem Lübeckischen Bevollmächtigten, Syndikus Dr. Elder, seine Vertretung im Verwaltungsrathe übertragen.

Der Referent in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit, Legationsrath Dr. Liebe, findet sich veranlaßt, das in der vorletzten Sitzung beschlossene und in der letzten Sitzung genehmigte Schreiben des Verwaltungsraths an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung nochmals vorzulegen und darauf hinzuweisen, daß die Fassung des darin gegen diese Regierung auszusprechenden Ansuchens mit dem Inhalte des Protokolls der 75ten Sitzung vom 25sten Januar c. nicht gänzlich übereinstimme. Da diese Uebereinstimmung indeß eben so sehr dem Gegenstande selbst, als auch der früher kundgegebenen Intention des Verwaltungsraths gemäß sei, so glaube er anheimstellen zu müssen, die betreffende Stelle in dem Schreiben an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung durch Aufnahme des urkundlichen Inhalts des Protokolls zu ersetzen. Der Verwaltungsrath tritt diesem Vorschlage einstimmig bei. Das Schreiben an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird demgemäß geändert und nunmehr unverzüglich abgesandt werden.

Die in der vorigen Sitzung beschlossenen Anschreiben an die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverischen Regierung werden von dem Vorsitzenden vorgelegt, und nach Fassung und Inhalt durch den Verwaltungsrath genehmigt.

Der Vorsitzende benachrichtigt den Verwaltungsrath von dem Eingange der fernern Sitzungs-Protokolle der Bundes-Kommission. Dieselben werden wie die frühern Protokolle auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes bis zur nächsten Sitzung offen liegen.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, daß er der Königlich Preussischen Regierung von der in der Sitzung vom 11ten Januar c. ausgesprochenen Zustimmung des Verwaltungsraths zu den durch die genannte Königl. Regierung behufs Eröffnung des Reichstags zu treffenden Anordnungen Kenntniß gegeben, und daß die Königlich Preussische Regierung demgemäß das Nöthige veranlassen und ausführen werde. Die bei dem Verwaltungsrathe seither eingegangenen Gesuche um Anstellungen und Verwendung bei dem Geschäftsbetriebe des Erfurter Reichstags werde er, der Vorsitzende, jezt sofort an den Königlich Preussischen Minister des Innern gelangen lassen, und zwar begleitet von den Empfehlungen, welche diesen Gesuchen Seitens der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Theil geworden, und welche nach Möglichkeit zu berücksichtigen die Königlich Preussische Regierung gewiß bestrebt sein werde.

Der in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten Dezember pr. gestellte Antrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten:

Hoher Verwaltungsrath wolle beschließen, daß die Diäten und Reisekosten des gesammten Richterpersonale bei dem provisorischen Schiedsgericht gemeinschaftlich von sämmtlichen verbündeten Regierungen vom 1sten Januar 1850 an zu tragen seien, und zu dem Ende in Erfurt eine Kasse zu bilden sei, in welche die Regierungen ihre Beiträge, vorläufig nach der bestehenden Bundesmatrikel, in Gemäßheit eines vom Schiedsgerichte aufzustellenden Etats einzuzahlen hätten," wird von dem Vorsitzenden mit der Erklärung reproduzirt, daß er seinerseits in der Lage sei, die Zustimmung zu diesem Antrage auszusprechen. Auf erfolgte Umfrage erklären sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths, daß sie ihrerseits dem Antrage ebenfalls zustimmen. Der vorstehende Antrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten ist demnach einstimmig angenommen.

Ein Bericht des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, d. d. Erfurt, den 26sten Januar c., betreffend die Vermittelung eines eventuellen Uebergangs der Thätigkeit des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts auf das Institut des Reichsgerichts, geht zunächst an den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, als den in dieser Angelegenheit bestellten Referenten.

Auf eine erneuerte Eingabe des Dr. Ilse, die Gründung einer größeren Zeitung beim Zusammentritt des Reichstags in Erfurt betreffend, erklärt der Verwaltungsrath, bei dem auf die frühere Eingabe des Dr. Ilse in der 64sten Sitzung gefaßten Beschlusse auch jetzt verharren zu müssen. Der Gesuchsteller wird demgemäß beschieden werden.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte überreicht in zweien Exemplaren die über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags im Großherzogthum Hessen unter dem 31sten Januar c. veröffentlichte Großherzogliche Verordnung.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte zeigt an, daß ihm die in der 73sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 18ten Januar c. angekündigte Instruktion seiner Regierung in Betreff der Bentinckschen Angelegenheit nunmehr zugegangen sei. Demgemäß erkläre er, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Kompetenz der Bundes-Kommission zu einer Entscheidung in dem obwaltenden Bentinckschen Rechtsstreite eben so wenig begründet finden kann, als sie dies früher der provisorischen Centralgewalt und selbst der Bundesversammlung gegenüber vermocht hat. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung muß fortwährend bei ihrer in dieser Streitsache wiederholt ausgesprochenen Ansicht beharren, und wird sich nie damit einverstanden erklären, daß die Sache auf einem andern Wege als dem einmal betretenen Rechtswege ihre Entscheidung findet.

Der Vorsitzende wird diese Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Erwiderung auf das Schreiben desselben vom 17ten Januar c. zur Kenntniß bringen.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte trägt vor:

„Nach dem S. 114. des Verfassungs-Entwurfs solle für den Reichstag eine allgemeine Geschäfts-Ordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden.

Mit Rücksicht auf diese Vorschrift habe der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte Namens der Hannoverschen Regierung den Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für den zur Vereinbarung mit der Volksvertretung einzuberufenden Reichstag sammt einer motivirenden Denkschrift bei dem Verwaltungsrathe eingegeben, und es sei hierauf in der 41sten Sitzung der Druck und die Vertheilung der erwähnten Vorlagen unter die Mitglieder des Verwaltungsraths beschlossen worden.

In der 57sten Sitzung sei der Verwaltungsrath zu der Wahl einer Kommission zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Geschäfts-Ordnung geschritten, und es sei diese Wahl auf den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten, den Bevollmächtigten von Nassau, und den Vortragenden gefallen.

Die Mitglieder der Kommission hätten gemeinschaftlich die Sache bearbeitet, und dabei nicht nur den gedachten Hannoverschen Entwurf mit der beigefügten Denkschrift, und die von dem Großherzoglich Badenschen, dem Kurhessischen und dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten mitgetheilten Bemerkungen, sondern auch die Geschäfts-Ordnungen der Frankfurter National-Versammlung und der beiden Preussischen Kammern benützt.

Nach sorgfältiger Prüfung dieses gesammten Stoffes habe sich die Kommission zunächst dahin vereinigt, daß dem auszuarbeitenden Entwurfe vorzugsweise die Geschäfts-Ordnungen der beiden Preussischen Kammern, welche auf die Frankfurter basirt seien, und im Wesentlichen mit einander in Uebereinstimmung ständen, auch bei der Ausführung sich praktisch bewährt hätten, zum Grund zu legen sein möchten.

Bei der Ausarbeitung selbst habe man sich bemüht, möglichste Einfachheit und eine leichte Uebersicht zu erstreben. Zu dem Ende habe man solche Vorschriften, welche bei einem nur zur Revision der Verfassung berufenen Reichstage wenig oder gar nicht zur Anwendung kommen würden, ganz weggelassen, z. B. die Errichtung eines besonderen Petitions-Ausschusses, das Verfahren bei Interpellationen, die Bestellung von Quästoren u. s. w. Bei andern Gegenständen habe man die aufzunehmenden Vorschriften möglichst abgekürzt, z. B. hinsichtlich der zu bestellenden Ausschüsse, der Verbesserungs-Anträge, der die Abstimmung vorbereitenden Fragestellung, besonders aber in Beziehung auf die Disziplin des Hauses. Sollte sich auch bei einer oder der anderen dieser Materien in vorkommenden Fällen etwa eine Lücke ergeben, so werde sich diese nach dem bisherigen parlamentarischen Herkommen der verschiedenen Kammern sehr leicht ergänzen lassen.

Die Kommission trage darauf an, daß der durch sie ausgearbeitete Entwurf nebst der Ausführung der Gründe, worauf die Ausarbeitung beruhe, und den oben erwähnten, zu dem Hannoverschen Entwurfe gemachten Bemerkungen in dem Sekretariate niedergelegt werde, damit solcher von den Mitgliedern des Verwaltungsraths eingesehen, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werde, etwaige Bedenken in einer der nächsten Sitzungen zur Sprache zu bringen. Nach deren Erlebigung werde dann der Entwurf festgestellt, und demnächst dem Reichstage in der beschlossenen Fassung, mit Beziehung auf den §. 114. des Verfassungs-Entwurfs vorgelegt werden.

Der vorstehende Antrag ist von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und zur weiteren Verhandlung in der Sache die Sitzung vom 12ten d. Mts. bestimmt worden.

Die Sitzung schließt Abends gegen 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 8ten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meyßenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schack.
Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe.
Dr. Helwing, zugleich für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Dr. Elder, auch für Hamburg. Smidt. Bloemer.

Protokoll

der

Acht und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 8ten Februar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte referirt über den in der Sitzung vom 5ten Februar c. vorgelegten Bericht des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, d. d. Erfurt, den 26sten Januar c., „betreffend die Vermittelung eines eventuellen Uebergangs der Thätigkeit des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts auf das Institut des Reichsgerichts.“ Nach gepflogener Berathung beschließt der Verwaltungsrath, dem Antrag des Referenten zustimmend, diesen Bericht einstweilen zu den Akten zu nehmen.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder, reproduzirt das ihm in der Sitzung vom 29sten Januar c. zur näheren vorläufigen Prüfung und Berichterstattung zugetheilte Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths, d. d. Berlin, den 28sten Januar c. Dasselbe lautet:

Die Uebelstände, welche für das Publikum daraus erwachsen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiterer Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Cours gesetzt wird, haben die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt und mit Rücksicht auf die große Masse des in der neuern Zeit von den verschiedenen Deutschen Regierungen emittirten Papiergeldes die Verabredung von Maßregeln, welche geeignet sind, dergleichen Verluste von den Angehörigen anderer Staaten thunlichst abzuwenden, als ein wirkliches Bedürfniß erscheinen lassen. Für derartige Abreden dürfte sich ein zweckentsprechender Anhalt in den Artikeln 11 und 13 der allgemeinen Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 (Gesetz-Samml. pro 1839. S. 18.) finden, woselbst nachstehende Bestimmungen vereinbart sind:

„Artikel 11.“

„Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landes-Münzfuße (Artikel 3.) die Münzen des bisherigen Landes-Münzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.“

„Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll

zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.“

„Artikel 13.“

„Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge unbedeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe,
- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen kursfähige Münzen, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.“

In der Voraussetzung, daß Ew. Excellenz Ihrerseits kein Bedenken hegen, glaube ich nach dem Wunsche der beteiligten inneren Königlich-
Ministerien nicht Anstand nehmen zu dürfen, Dieselben ganz ergebenst zu ersuchen, diese Angelegenheit im Verwaltungsrathe gefälligst in der Ihnen angemessenen scheinenden Weise zu dem Ende zur Sprache bringen zu wollen, damit im obigen Sinne zwischen den auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai v. J. verbündeten Regierungen geeignete Verabredungen getroffen werden. Von den getroffenen Einleitungen und deren Ergebnis würde ich einer gefälligen Mittheilung ganz ergebenst entgegensehen.

Berlin, den 28sten Januar 1850.

von Schleinitz.

An
den Königlich-
Staatsminister und
Vorsitzenden im Verwaltungsrathe
Herrn von Bodelschwingh,
Excellenz.

Nach Mittheilung des vorstehenden Schreibens trägt Syndikus Dr. Elder Folgendes vor:

Die Vermehrung des Papiergeldes, zu welcher in neuerer Zeit viele Deutsche Regierungen sich veranlaßt fanden, hat, unter Mitwirkung des gesteigerten Verkehrs und der beschleunigten Kommunikation, eine früher nicht gekannte Verbreitung jenes bequemen Circulationsmittels über ganz Deutschland zur Folge gehabt. Der Umlauf desselben beschränkt sich nicht mehr auf den Staat, in wel-

dem es ausgegeben worden; er erstreckt sich über alle benachbarten Gebiete und selbst über diejenigen Deutschen Staaten, welche — wie z. B. Mecklenburg, Oldenburg und die Hansestädte — bis jetzt zur Ausgabe von Papiergeld nicht geschritten sind.

Bei diesem erweiterten Umlaufe ergibt sich jedoch, neben den mancherlei Vortheilen, welche er dem Verkehr bietet, für das Publikum eine nicht unbedeutende Gefahr daraus, daß die einzelnen Regierungen bei Wiedereinrufung und Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes nach verschiedenen Grundsätzen verfahren. Insbesondere waltet bei Festsetzung der Einlösungsfristen eine so große Ungleichmäßigkeit vor, ja es werden diese Fristen hier und da so wenig geräumig bestimmt, es erfolgt die Verkündigung derselben oft in so kleinem Umkreise und in einer für die allgemeinere Kenntnißnahme des Publikums so wenig ausreichenden Weise, daß die Besitzer des eingerufenen Papiergeldes, zumal wenn sie nicht Angehörige des einrufenden Staates selbst sind, sich der Gefahr, von den behufs der Einrufung getroffenen Anordnungen nicht in rechter Zeit Kenntniß zu erlangen, und somit der mit der Nichtbefolgung dieser Anordnungen verbundenen Gefahr des Verlustes, in hohem Grade ausgesetzt finden.

Unter diesen Umständen kann es zuvörderst nur dankbar erkannt werden, daß die Königlich Preussische Regierung im Interesse der Sicherstellung des Publikums, und damit freilich auch des Credits des Papiergeldes selbst, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Gegen den von der Königlich Preussischen Regierung in der an den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsraths gerichteten Zuschrift des Herrn Ministers von Schleinitz vom 28ten v. Mts. vorgeschlagenen Weg zur Beseitigung oder doch Minderung der oben bezeichneten Gefahr, — den Weg der Vereinbarung unter den auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen über gewisse bei der Einrufung von Papiergeld von denselben gleichmäßig zu befolgende Grundsätze — läßt um so weniger sich einwenden, als es in gegenwärtiger Lage der politischen Gestaltung Deutschlands und so lange der §. 46. des Verfassungs-Entwurfs vom 28ten Mai v. J. noch nicht zur Wirksamkeit gelangt und damit die zur Erlassung eines alle jene Regierungen bindenden Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld befähigte Behörde geschaffen sein wird, ein anderer Weg, als der Preussischer Seits angedeutete, gar nicht einmal denkbar ist. Die ganze Angelegenheit aber bis dahin ruhen zu lassen, daß die Gesetzgebung des Bundesstaates sie in die Hand nehmen kann, möchte bei der Dringlichkeit einer Abhülfe der in Rede stehenden Uebelstände sich nicht empfehlen.

Auch das Bedenken, daß auf dem vorgeschlagenen Wege nur die auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai v. J. verbündeten, nicht die übrigen Deutschen Regierungen zu den wünschenswerthen gleichmäßigen Maßregeln würden verpflichtet werden, mag gegen die Einschlagung desselben ernstlich nicht erhoben werden. Einmal dürfte dasselbe auch bei einer Verschiebung der Sache auf die künftige Gesetzgebung des Bundesstaats Platz greifen; denn auch diese wird ja vorläufig nur jene verbündeten Staaten umfassen. Dann aber steht auch — und zwar mit einiger Zuversicht — zu hoffen, daß der zwischen diesen letzteren getroffenen Vereinbarung die übrigen Deutschen Staaten, auf künftige besfallige Ein-

ladung, beizutreten keinen Anstand nehmen werden, — weniger Anstand vielleicht, als wenn es demnächst um den Abschluß eines besonderen Vertrages zwischen ihnen und dem Bundesstaate über die Annahme eines von diesem letzteren erlassenen Gesetzes sich handelte.

Die zu vereinbarenden gleichmäßigen Maßregeln selbst betreffend, hat die Königlich Preussische Regierung auf die Analogie der in der Münzkonvention vom 30sten Juli 1838, Art. 11. und 13., hinsichtlich der Außerkurssetzung der Münzen getroffenen Bestimmungen hingewiesen; und mit Recht darf die analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf das Papiergeld empfohlen werden. Die dort angenommene Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen und die ebendasselbst vereinbarte Anordnung, daß diese Frist mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht sein müsse, ist auch in Bezug auf die Außerkurssetzung von Papiergeld für ausreichend um so gewisser zu erachten, als seit Errichtung jener Konvention die Kommunikationen unter den Deutschen Staaten noch vielfach erleichtert und beschleunigt worden sind. Nur scheint es zweckmäßig, in der jetzt beabsichtigten Vereinbarung sofort auch dafür zu sorgen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Einlösungsfristen in einer Weise erfolge, welche geeignet ist, auch die etwa betheiligten Angehörigen der übrigen verbündeten Staaten zur Wahrung ihres Interesse rechtzeitig in Stand zu setzen. In der Münzkonvention von 1838 ist in dieser Beziehung etwas Spezielleres nicht festgestellt worden. Am Einfachsten möchte dies geschehen können, indem die verbündeten Regierungen sich gegenseitig verpflichteten, jene Bekanntmachung gleichzeitig mit deren Erlassung im eigenen Lande einander, zur Verkündigung an die Angehörigen jedes der übrigen verbündeten Staaten, mitzutheilen.

Die Einleitung zu einer solchen Vereinbarung wird füglich der Verwaltungsrath, und zwar in der Weise treffen können, daß er die einzelnen Punkte derselben feststellt und die Regierungen durch ihre Bevollmächtigten zur Annahme derselben einlädet. Diese Annahme könnte dann mittelst Erklärung der Bevollmächtigten zum Protokoll, oder, wo dies unthunlich, mittelst Einsendung einer Accessions=Acte erfolgen.

Auch die Regierungen derjenigen verbündeten Staaten übrigens, welche selbst kein Papiergeld in Umlauf gesetzt haben, werden der beabsichtigten Vereinbarung beizutreten keinen Anstand nehmen. Die Bestimmungen derselben kommen ja, bei dem nicht zu verhindernden Umlaufe auswärtigen Papiergelbes unter ihren Angehörigen, nach erfolgtem Beitritt auch diesen letzteren zu Gute.

Demzufolge wird beantragt werden dürfen:

der hohe Verwaltungsrath wolle, zu thunlichster Abwendung der in dem Fall einer Außerkurssetzung von Papiergeld abseiten derjenigen Regierung, von welcher dasselbe ausgegeben worden, für die Angehörigen anderer Staaten zu besorgenden Verluste, zuvörderst die auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten Regierungen durch deren Bevollmächtigte einladen, sich hinsichtlich der bei solcher Außerkurssetzung zu befolgenden Grundsätze, mittelst Erklärung jener Bevollmächtigten zum Protokoll des Verwaltungsrathes oder mittelst Einsendung von Accessions=Acten, gegenseitig dahin zu verpflichten,

daß eine Außerkurssetzung des von einer der verbündeten Regierungen ausgegebenen oder künftig auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten solle, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe nicht bloß im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, sondern auch den übrigen verbündeten Regierungen zur Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden sei.

Die Frage, ob späterhin auch die dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 nicht angehörigen Regierungen zum Anschluß an diese Vereinbarung einzuladen seien, bleibt füglich bis dahin ausgesetzt, wo die verbündeten Regierungen über den obigen Vorschlag sich erklärt haben werden. Die im Hinblick auf die thunlichste Sicherstellung des Publikums bei dem Verkehr mit Papiergeld ebenfalls wünschenswerthe Feststellung gemeinschaftlicher Grundsätze über die Anfertigung solchen Geldes und das dazu zu verwendende Material, über die Bestrafung der Nachmachung und Verfälschung desselben, so wie über den Umtausch abgenutzten Papiergeldes dagegen wird, da sie für den Augenblick nicht so dringlich erscheint und nicht so leicht zu überwindende Schwierigkeiten darbietet, besser der künftigen Bundes-Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Hier mag es genügen, diesen Gegenstand angeregt zu haben.

Der vorstehende Antrag des Lübeckischen Bevollmächtigten wird von dem Verwaltungsrathe einstimmig angenommen. Der Verwaltungsrath spricht zugleich den Wunsch aus, daß die Zustimmung der verbündeten Regierungen, denen durch Einsendung des heutigen Protokolls dieser Beschluß sofort zugehen soll, baldigst erfolgen möge.

In der 75sten Sitzung des Verwaltungsraths, worin der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte Namens der Verfassungs-Kommission über die Verfassungs-Modifikationen Bericht erstattete, welche Seitens der Königlich Preussischen Regierung in der 52sten Sitzung des Verwaltungsraths durch den Vorsitzenden in Vorschlag gebracht worden, wurde die Diskussion über diesen Bericht so wie die Fortsetzung des Berichts selbst, die sich über etwa nöthige Uebergangsbestimmungen verbreiten werde, vorbehalten. Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte erklärt, daß die Verfassungs-Kommission in der Lage sei, zu der Fortsetzung des Berichts nunmehr übergehen zu können, und trägt darauf Namens der Verfassungs-Kommission vor.

Diese Fortsetzung, beziehungsweise dieser Schluß des Kommissionsberichts, soll zugleich mit dem in der 75sten Sitzung erstatteten Bericht dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage zugefügt werden.

Der Verwaltungsrath ist auf die Frage des Vorsitzenden darüber einig, daß die Diskussion über die so eben vernommene Fortsetzung des in der 75sten Sitzung seinem ersten Theile nach bereits vorgetragenen Berichts der Verfassungs-Kommission nicht sofort, sondern erst dann erfolgen könne, wenn nach vorheriger Bervielfältigung und Mittheilung derselben die einzelnen Mitglieder diesen zweiten Theil des Berichtes einer näheren Einsicht und genauern Prüfung werden unterworfen haben. Ueber die fernere Frage: ob die Diskussion und eventuelle Abstimmung sich vorberfamst auf den ersten Theil des Be-

rechts beschränken, oder aber, ob auch hierüber Diskussion und Beschlussfassung bis dahin vorbehalten bleiben solle, daß über den ersten und zweiten Theil zugleich verhandelt werden könne, gehen die Stimmen anfänglich auseinander. Den meisten übrigen Bevollmächtigten gegenüber, welche das Resultat einer Abstimmung über den Antrag in dem ersten Theile des Berichts:

„auf die proponirten Modificationen des Entwurfs nicht einzugehen, vielmehr denselben, der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung gemäß, dem Reichstage unverändert vorzulegen,“

nach den Erklärungen der verbündeten Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover für durchaus unzweifelhaft, und jede Weiterung deshalb für unnöthig halten, sind es namentlich die Bevollmächtigten der freien Hansestädte, die sich für das Letztere aussprechen. Wenn gleich, — so erklärt der Bevollmächtigte der freien Stadt Lübeck, unter Zustimmung und Anschluß der Bevollmächtigten von Bremen und Hamburg, — nicht verkannt werde, daß die obwaltenden Verhältnisse dafür sprächen, den Verfassungs-Entwurf unverändert, so wie der Vertrag vom 26sten Mai 1849 ihn aufgestellt habe, dem Reichstage vorzulegen, so könne er, der Bevollmächtigte, doch auf die besfallige sofortige und abgeforderte Berathung und Beschlussnahme nur unter der ausdrücklichen Bedingung und Voraussetzung eintreten, daß demnächst durch die von Seiten des Verwaltungsrathes dem Reichstage bei Mittheilung des Verfassungs-Entwurfs zu machenden weiteren Vorlagen die Hansestädte hinreichende Sicherheit dafür erhielten,

daß bei ihnen diejenigen allgemeinen Verfassungsbestimmungen, über welche man auf dem Reichstage, namentlich in Bezug auf Verkehrsverhältnisse und Handels- und Zollangelegenheiten, und demgemäß in Bezug auf völkerrechtliche Vertretung und auf das Recht der Verträge, sich vereinbaren möchte, nur dann würden zur Anwendung gebracht werden, wenn dieselben sowohl für die Staaten der ursprünglichen als der beigetretenen und annoch beitretenden Kontrahenten des Vertrages vom 26sten Mai 1849 rechtlich und faktisch in Kraft träten, und daß insbesondere auch ihnen, den Hansestädten, für den Fall einer rechtlich oder faktisch eintretenden Nicht-Theilnahme Sachsens und Hannovers, oder eines dieser beiden Staaten an der Feststellung oder Ausführung der Vertragsbestimmungen, und für den Fall eines etwaigen Nicht-Anschlusses Holsteins und Lauenburgs oder eines dieser beiden Staaten, ihre weitere freie Entschliebung werde offen gehalten, und ihren Interessen in genügender Weise werde vorgesorgt werden, und zwar dies um so mehr, als bei einer solchen Nicht-Theilnahme Sachsens oder Hannovers die Umstände und Verhältnisse, unter welchen die Hansestädte dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 beigetreten seien, sich wesentlich verändert gestalten würden, bei etwaigem Nicht-Anschlusse Holsteins oder Lauenburgs aber der vorausgesehene territoriale Umfang des Bundesstaates in einer, die engverschwisterten Interessen der Hansestädte wesentlich gefährdenden Weise unerreicht bliebe.

Nachdem von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß die von den Vertretern der freien Hansestädte hier in Anspruch genommenen Garantien in dem so eben vernommenen zweiten Theile des Berichtes der Verfassungs-Kommission zum großen Theile bereits hinlänglich berücksichtigt erscheinen, und nachdem namentlich von dem Vorsitzenden zugefügt ist, daß die Maßnahmen des Verwaltungsrathes eine Kränkung oder Verkümme-

rung oder auch nur ein Preisgeben der Interessen der verbündeten Regierungen, soweit dieselben wirklich vertragsmäßig begründet sind, niemals bezwecken können, wird die Diskussion über den ersten Theil des Berichts der Verfassungs-Kommission wirklich eröffnet. Hierbei erklären sich, mit anfänglicher Ausnahme des Vorsitzenden, alle Mitglieder des Verwaltungsraths für die am Schlusse dieses ersten Theiles beantragte unveränderte Vorlage des Verfassungs-Entwurfs an den Reichstag: die Bevollmächtigten der freien Hansestädte mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die in der vorstehenden Ausführung ihrerseits gemachten Voraussetzungen, und der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg außerdem sowohl unter Rückbeziehung auf seine bei den Anschließungsverhandlungen Hamburgs an den Vertrag vom 26ten Mai pr. erklärten Voraussetzungen, als auch unter Bezugnahme auf seine fernere, in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 8ten Januar c. zu Protokoll gegebene Erklärung. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte spricht sich ebenfalls für unveränderte Vorlage aus, glaubt jedoch, da die Beschlußnahme hierüber in Grundlage des schon gedruckt vorliegenden ersten Theiles des Kommissionsberichts über die von der Königlich Preussischen Regierung vorgelegten Modifikationsvorschläge erfolge, ausdrücklich noch bemerken zu müssen, daß er sich mit der in jenem Kommissionsberichte enthaltenen Motivirung in verschiedenen wichtigen Beziehungen nicht einverstanden erklären könne, und sich dieselbe daher nicht aneigne. Als sich von selbst verstehend müsse er es betrachten, daß, wenn Veränderungen des vorzulegenden Reichsverfassungs-Entwurfs wegen mangelnden allseitigen Einverständnisses darüber unzulässig seien, dieselben Veränderungen nicht dennoch auf dem Wege zur Vorlage gebracht werden könnten, daß man sie in die Form von Additional-Artikeln oder Uebergangsbestimmungen kleide, und wenn gegen die unveränderte Vorlegung des Reichsverfassungs-Entwurfs der Einwand gemacht werde, daß dieselbe unter den gegenwärtigen vorliegenden faktischen Umständen einen Widerspruch in sich trage, so lasse sich dieser Einwand im Allgemeinen nicht bestreiten, jedoch folge jener innere Widerspruch nur aus dem Vorschreiten mit Berufung des Reichstages auf den Grund einer für das gesammte außerösterreichische Deutschland berechneten Reichsverfassung, noch bevor eine Einigung der betreffenden Staaten über die Verfassung erreicht worden, wogegen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte schon in früheren Erklärungen sich ausgesprochen, wenn gleich er in dem damaligen Stadio der Angelegenheit sich der Majorität konformirt habe.

Der Vorsitzende erklärt: Seinerseits müsse er allerdings bei der Ansicht beharren, daß der von der Preussischen Regierung vorgeschlagene Weg der Vorlage eines den veränderten Umständen gemäß modifizirten Entwurfs der Reichsverfassung die angemessenste wäre, namentlich auch, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, als solle die Vorlage in der unveränderten Fassung eine Art von Provokation an diejenigen Deutschen Staaten enthalten, welche dem Bündniß nicht beigetreten sind, während doch der Grundsatz der völligen Freiheit des An- oder Ausschlusses, den Preußen vom Anfang seiner Wirksamkeit in dieser Angelegenheit an bethätigt habe, in allen Stadien derselben unverrückt beibehalten werden müsse. Auch glaube er nicht, daß der Widerspruch Sachsens und Hannovers als ein absolutes Hinderniß gegen zweckentsprechende Modifikationen angesehen werden dürfe. Die Hoffnung sei nicht aufzugeben, daß sich die Bevollmächtigten dieser Regierungen an den Arbeiten des Verwaltungsraths wieder betheiligen, und daß sie dann am ersten zu solchen Modifikationen mitwirken würden, da ja namentlich Sachsen weitere Unterhandlungen

über diesen Gegenstand ausdrücklich vorbehalten habe. Indessen verlasse er durchaus nicht, daß nach Inhalt des Bundes-Statuts und der späteren Verhandlungen zu jeder, auch der kleinsten, Veränderung des Reichsverfassungs-Entwurfs die Zustimmung aller beteiligten Regierungen erforderlich sei, und daß mithin, sofern solche nicht zu erzielen, nur die unveränderte Vorlage übrig bleibe, so daß er sich in dieser Beziehung selbst redend der Ansicht der Majorität unterwerfen müsse.

Der Vorsitzende bringt hierauf den von der Verfassungs-Kommission am Schlusse des ersten Theiles des Kommissionsberichts gestellten, vorstehend mitgetheilten Antrag zur Abstimmung.

Das Resultat dieser Abstimmung — die, soviel es die einzelnen Mitglieder betrifft, unter Rückbeziehung und Aufrechthaltung der von denselben in der Diskussion des Antrags zu Protokoll gegebenen Erklärungen erfolgt, — ist der einstimmige Beschluß des Verwaltungsraths:

auf die Seitens der Königlich Preussischen Regierung proponirten Modificationen des Verfassungs-Entwurfs nicht einzugehen, vielmehr denselben, der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung gemäß, dem Reichstag unverändert vorzulegen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte bringt in Erinnerung, daß bereits in der Sitzung vom 18ten Januar c. als Termin für die Einberufung der auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai 1849 zusammentretenden Reichsversammlung der 20ste März c. vorläufig angenommen sei. Das Vernehmen der Mitglieder des Verwaltungsraths mit den von ihnen vertretenen Regierungen über den durch förmlichen Beschluß festzustellenden Einberufungstermin, das an jenem Tage vorbehalten worden, werde nunmehr allseitig erreicht sein. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit glaube er demnach darauf antragen zu dürfen, zu dieser Beschlußnahme nunmehr ungesäumt überzugehen.

Die Bevollmächtigten der freien Hansestädte wünschen die beantragte förmliche Beschlussfassung noch bis dahin ausgesetzt, daß über die in dem heute vorgetragenen zweiten Theile des Kommissionsberichtes ad 2. und 3. erwähnte Zusatz-Akte und Botschaft im Verwaltungsrathe näher verhandelt sein werde. Mit Ausnahme der Bevollmächtigten der freien Hansestädte Hamburg und Bremen, die sich ihre Erklärung bis zur nächsten Sitzung vorbehalten, da sie von ihrer Regierung mit keiner Instruktion für diesen nach Lage der Sache noch nicht zu erwartenden Antrag versehen seien, einigen sich die sämmtlichen übrigen Mitglieder schließlich in dem förmlichen Beschluß, die Reichsversammlung auf den bisher bloß vorläufig angenommenen 20sten März 1850 nun wirklich nach Erfurt einzuberufen. Das Einberufungs-Dekret soll in der nächsten Sitzung vorgelegt und festgestellt werden. Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Lübeck hat diesem Beschluß auf Einberufung des Reichstags zugestimmt, unter ausdrücklicher Wiederholung seiner bei der Abstimmung über den Schluß-Antrag des ersten Theils des Kommissions-Berichts vorstehend bereits zu Protokoll gegebenen Erklärung. Er fügt dieser Erklärung bei, daß er zwar ebenfalls einer speziellen Instruktion seiner Regierung zu dieser seiner Zustimmung ermangele, daß er sich zu derselben aber bestimmt erachtet habe, um den Beschluß des Verwaltungsraths seinerseits nicht aufzuhalten.

In Anschluß an die von dem Staatsrath Seebeck in der 73sten Sitzung des Verwaltungsraths für die Fürstlich Reußische Regierung abgegebene Erklärung, erklärt nunmehr Legationsrath Dr. Liebe für die Fürstlichen Regierungen von Lippe und von Waldeck, daß auch Seitens dieser Regierungen weder der in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung genannte Baron von Holzhausen, noch ein anderer Bevollmächtigter bei der Bundes-Kommission in Frankfurt bestellt sei. Eine gleiche Erklärung giebt Professor Dr. Helwing für die von ihm vertretene Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung, welche ebenfalls einen Bevollmächtigten bei der Bundes-Kommission nicht bestellte, noch auch zu bestellen beabsichtigt.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 12ten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaf.
v. Derßen. Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe. Dr. Elber. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Anlage

zu dem

Protokoll der Acht und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths

vom 8ten Februar 1850.

Kommissionsbericht

über

die in der 52sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 19ten Oktober 1849 von dem Vorsitzenden Namens der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs vom 26sten Mai 1849.

Erster Theil.

Vorgetragen von dem Referenten: dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht, in der 75ten Sitzung des Verwaltungsraths vom 25. Januar 1850.

In der 52sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 19ten Oktober 1849 hat der Vorsitzende Namens der Königlich Preussischen Regierung die Proposition gestellt:

„den Verfassungs-Entwurf denjenigen Modifikationen zu unterwerfen, die in dem von dem Vorsitzenden übergebenen, dem Protokoll beigefügten Exemplare des Entwurfs durch Löschungen und Zusätze näher angegeben sind; wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es jeder andern der verbündeten Regierungen selbstverständlich völlig freigestellt bleibe, anderweite Modifikationen vorzubringen.“

Zur Prüfung und Begutachtung dieser Proposition ist in der 53sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 23ten Oktober 1849 die unterzeichnete Kommission gewählt worden.

Die Königlich Sächsische Regierung und die Königlich Hannoverische Regierung, deren Bevollmächtigte seit dem 20sten Oktober 1849 in Folge der unter diesem Datum abgegebenen, in das Protokoll der 53sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 23ten Oktober

1849 aufgenommenen Erklärung an den Verhandlungen desselben nicht ferner Theil genommen, haben, die Erstere in einem Schreiben des Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten vom 4ten November 1849, die Letztere in einer Denkschrift vom 1sten November 1849, Erklärungen über die vorgeschlagenen Modificationen des Verfassungs-Entwurfs vom 26sten Mai 1849 abgegeben, welche mit der Erwiederung der Königlich Preussischen Regierung in das Protokoll der 60sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten November 1849 aufgenommen und der Kommission zur ebenmäßigen Prüfung und Begutachtung überwiesen worden sind.

Die vorgeschlagenen Modificationen betreffen theils: A. die Nomenclatur, theils B. materielle Abänderungen der §§. 1. 6. 10. 17. 53. 67. 72. 85. 130. und 194. des Verfassungs- und 1. und 6. des Wahlgesetz-Entwurfs. Sie werden im Allgemeinen daraus abgeleitet, daß noch nicht alle Regierungen der zu dem Deutschen Bunde von 1815 gehörigen Staaten dem von den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vorgeschlagenen Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs ihre Zustimmung ertheilt und ihren Entschluß erklärt haben, den rechtsgültigen Abschluß der Verfassung durch freie Zustimmung der Nationalvertretung auf einem zu diesem Zwecke zu berufenden Reichstag herbeizuführen. Ein kurzer Rückblick auf den Gang, welchen die Verhandlungen zur Begründung des Deutschen Verfassungswerks seit dem 28sten April 1849 genommen haben, wird am einfachsten die Gesichtspunkte feststellen, aus welchen die vorgeschlagenen Modificationen zu beurtheilen sind.

In der Circularnote vom 28sten April 1849, womit die Königlich Preussische Regierung die Entschliebung Seiner Majestät des Königs von Preußen, die auf Grund einer unveränderten Annahme der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Verfassung dargebotene Kaiserwürde nicht annehmen zu wollen, zur Kenntniß der übrigen Deutschen Regierungen bringt, spricht dieselbe zugleich ihre Ueberzeugung aus, daß wenn die Hoffnung einer Vereinbarung über das Verfassungswerk mit der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt aufgegeben werden müsse, es um so mehr Pflicht und Aufgabe der Deutschen Regierungen bleibe, dem Bedürfnisse der Deutschen Nation bald eine volle und umfassende Befriedigung zu gewähren, indem sie derselben ihrerseits eine Verfassung darböten, welche dem Begriffe des Bundesstaats entspreche, und durch eine wahrhafte Vertretung des Volkes dem Letzteren die Gewißheit einer gesetzlichen Mitwirkung erhalte. Sie verbindet damit die Einladung, Bevollmächtigte zu entsenden, um hierüber weiter eingehende Verhandlungen eröffnen zu können. An den Verhandlungen, welche in Folge dieser Einladung zu Berlin am 17ten Mai 1849 eröffnet und am 26sten Mai 1849 geschlossen worden sind, haben der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandte nur in der ersten Sitzung, die Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Sachsen und Hannover aber bis zum Schlusse Theil genommen. Sie haben zu dem Abschlusse des Bündnisses vom 26sten Mai zwischen den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover geführt, indem der Bevollmächtigte der Königlich Bayerischen Regierung in dem Schlußprotokolle vom 26sten Mai sich noch zur Zeit außer Stand erklärte, sich über die Vorlagen der Königlich Preussischen Regierung auszusprechen, sich demgemäß seine Erklärung offen hielt, dabei jedoch die Hoffnung aussprach, diese Erklärung noch vor Entsendung der im Entwurf vorgelegten Note, mittelst welcher Preußen im eigenen Namen und im Auftrag der vertretenen und gegenwärtig zustimmenden Regierungen, die Regierungen der sämtlichen übrigen Deutschen Bundesstaaten zum Anschluß an die in der Note selbst näher präzisirte Proposition unverzüglich einladen würde, abgeben zu können.

Die Verhandlungen beginnen mit Vorlage der von der Nationalversammlung in Frankfurt aufgestellten Deutschen Verfassung, die den Verhandlungen der anwesenden Bevollmächtigten überall zu Grunde gelegt, und wovon nur in soweit abgewichen werden sollte, als es die Aufrechthaltung und Durchführung der Prinzipien eines wahren Bundesstaates erfordere. Sie verfolgen also genau den Weg, welcher durch den Bundesbeschluß vom 30sten März 1848 zur Begründung des Deutschen Verfassungswerks mit Zustimmung aller Deutschen Regierungen angebahnt worden war, und die Zusammenberufung der Nationalversammlung zur Folge gehabt hat. Es ergibt sich hieraus, daß die Herbeiführung eines rechtlichen Abschlusses der Deutschen Gesamtverfassung die Hauptaufgabe der Verhandlungen war, während das sich hierauf beziehende Bündniß vom 26sten Mai die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an die Hand geben und den Erfolg sicher stellen sollte. Das Statut des Bündnisses enthält daher im Artikel IV. die Bestimmung:

„Um den ernstern Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maaßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maaßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zweck zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.

Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichsversammlung, so wie über die Form der Berufung, das Weitere festzusetzen.“

Der Fall, daß auch der revidirte Entwurf zu der zwischen den Regierungen und dem Deutschen Volke zu vereinbarenden Verfassung die Zustimmung aller Deutschen Bundesglieder nicht sofort erhalten werde, war bei den Verhandlungen überall ein vorgesehener, ohne daß dadurch der Abschluß der Verfassung mit der Volksvertretung, soweit solcher durch die verbündeten Regierungen herbeigeführt werden konnte, irgend als bedingt angesehen werden sollte.

Es ergibt sich dieses sowohl aus den Verhandlungen selbst, als aus den Einladungen, welche in Folge des abgeschlossenen Bündnisses an die übrigen Deutschen Regierungen zum Beitritt erlassen worden sind.

1. In ersterer Beziehung enthalten die Protokolle die bestimmtesten Erklärungen, und zwar:

a. Das Protokoll vom 20sten Mai 1849.

„Preußen bringt zur Sprache, daß, nachdem nunmehr die Verhandlungen und Verständigungen über den Entwurf einer Reichsverfassung so weit gediehen seien, daß sie die gesammte Vorlage mit Ausschluß der Grundrechte und des Wahlgesetzes umfaßten, es bei der hohen Dringlichkeit der Zeit nothwendig sei, sich darüber gegenseitig auszusprechen, ob die hier vertretenen Deutschen Staaten sich zu einem gemeinschaftlichen ferneren Wege zu vereinigen gesonnen sind.

Zu diesem Behufe stelle Preußen folgende Vorschläge als Anhaltspunkte auf, und ersuche die vertretenen Regierungen, sich über ihre dieserhalb zu fassende Stellung erklären zu wollen:

1. Preußen, Bayern, Sachsen und Hannover treten in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitumstände in ein Bündniß, das den inneren und äußeren Schutz seiner Glieder zum Zwecke hat.
2. Allen andern Staaten des bisherigen Deutschen Bundes ist der Anschluß an dasselbe eröffnet.
3. Die genannten Regierungen übertragen der Preussischen die Leitung der gemeinsamen Interessen und Maaßregeln für den sub 1. angeführten Zweck.
4. Die verbündeten Regierungen bringen den unter ihnen vereinbarten Entwurf einer Reichsverfassung in angemessener Weise zu allgemeiner Kenntniß, und stellen den andern Deutschen Regierungen anheim, ob sie sich demselben anschließen wollen. Sie werden zugleich aussprechen, daß sie diesen Entwurf als ihre Proposition einem auf Grund dieser Verfassung und des dazu gehörigen Wahlgesezes einzuberufenden Reichstage zur Berathung und Zustimmung vorlegen werden. Zeit und Ort dieses Reichstages bleibt vorbehalten.

Am Schlusse einer längeren Erörterung, in der Preußen namentlich hervorhebt, daß die Siegesgewißheit in dem bevorstehenden Kampfe zum großen Theile darin gegeben sein werde, daß die Nation wisse, wofür sie in den Kampf gehe, und was ihr am Schlusse desselben gewährt sei, erklärt

Hannover: sich diesem Vorschlage Preußens zustimmend jedoch mit der Zugabe, daß durch das zu schließende Bündniß die Rechte und Pflichten aus dem Bundesverhältniß von 1815 nicht geschwächt werden, daß allen Deutschen Bundesstaaten und namentlich auch Oesterreich für seine Deutschen Bundestheile, der Beitritt frei bleibe und endlich, daß die provisorische Oberleitung Preußens durch weitere Verabredungen näher bestimmt werden und nicht minder den Regierungen unbenommen sein müsse, unbeschadet der gemeinschaftlichen Proposition des Verfassungs-Entwurfs, ihre abweichenden Ansichten, namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhauptsfrage, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen.

Preußen gewährt letzteres sofort; jedoch in dem Sinne, daß ihm zuletzt die freie und selbstständige Entschließung verbleibe.

Sachsen tritt dieser Erklärung Hannovers bezüglich der bevorstehenden Proposition Preußens bei.

Bayern bedauert, Mangels zureichender Instruktionen zu einer sofortigen Erklärung noch nicht im Stande zu sein. Es hofft aber diese Erklärung in kürzester Frist ertheilen zu können."

b. Das Protokoll vom 21sten Mai 1849.

„Die Konferenz beschließt die Vornahme und Feststellung des über die bisherigen Verhandlungen aufgenommenen Protokolls.

Das Protokoll über diese Verhandlungen, eröffnet in der Sitzung vom 17ten Mai und fortgesetzt in den Sitzungen vom 18ten, 19ten Mai c. wird von dem Protokollführer vorgelegt und verlesen.

Staats-Minister Stüve präzisirt die in der gestrigen Sitzung auf die Proposition Preußens Namens Hannover gegebene Erklärung. In Folge dessen wird der Schluß der betreffenden Stelle des Protokolls gelöscht, und ein Zusatz in der von dem Staats-Minister Stüve selbst gegebenen Fassung durch Beischieben auf den Rand des Blattes, in den Text eingefügt.

Preußen giebt die Erklärung, daß es, geleitet von dem dringenden Wunsche, die angeknüpften Verhandlungen zu einem baldigen gedeihlichen Abschluß zu bringen, und in Anerkennung und Vollziehung einer Pflicht, die in so ernster Zeit das Wünschenswerthere dem Nothwendigen unterzuordnen gebiete, in allen seinerseits bisher noch zur Erwägung vorbehaltenen Punkten, den von den vertretenen Regierungen gewünschten Abänderungen nunmehr Statt gebe.

Sonstige Einwände sind gegen das Protokoll nicht erhoben.

Dasselbe wird als dem gesammten Inhalte der bisher gepflogenen Verhandlungen genau entsprechend von den sämmtlichen anwesenden Herrn Bevollmächtigten genehmigt und von ihnen und dem Protokollführer unterzeichnet."

c. Das Protokoll vom 22sten Mai 1849.

„Preußen legte den Entwurf einer Kollektiv-Eröffnung vor, womit die konferirenden Regierungen in dem hoffentlich nahen Augenblick der zwischen ihnen zu Stande gekommenen Verständigung allen übrigen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten vor den Augen der Nation entgegenzutreten hätten, und zwar sowohl um den gewünschten Anschluß dieser Regierungen zu der diesseitigen Verfassungsanlage zu bewirken und zu beschleunigen, als auch, um die Nation von den Absichten und dem Zweck der Proponenten auf eine Weise in Kenntniß zu setzen, die geeignet und ausreichend sei, ihr die demnächstige Erfüllung ihrer gerechten Hoffnungen und Erwartungen, soviel es an den Regierungen, öffentlich zu verbürgen, und durch diese Bürgschaft alle Wohlgesinnten im Vaterlande gegen die verbrecherische Parthei des sozialen und staatlichen Umsturzes zu einem festen, siegesgewissen Bunde zu vereinigen. Der Entwurf wird von Preußen ausdrücklich als vorläufige Punktation dargeboten und um freieste Meinungsäußerung über Inhalt und Fassung angesucht.

Die Konferenz ist einig über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer zu dem angegebenen Zweck zu erlassenden Eröffnung. Auch wird dem vorgetragenen Entwurfe, einzelne wenige Punkte abgerechnet, völlig beigestimmt. Diese Punkte werden theils sofort geändert, theils soll diese Aenderung im Sinn der gemachten Vorschläge und Andeutungen noch herbeigeführt und der Entwurf hierauf der Konferenz zur Erwägung und schließlichen Feststellung des baldigsten wieder vorgelegt werden."

d. Das Schluß-Protokoll vom 26sten Mai 1849.

„I. Der Bevollmächtigte der Königlich Preussischen Regierung legt als Proposition seiner Regierung vor

- a) den Entwurf der Verfassung für den zu bildenden Deutschen Bundesstaat, wie dieser Entwurf aus der zwischen den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen und Hannover in den Sitzungen vom 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24. und 26sten dieses Monats und Jahres Statt gehaltenen Konferenzen hervorgegangen ist;

- b) den Entwurf des Wahlgesetzes zu dem Verfassungs-Entwurf ad a. auf Grund dessen die Wahlen zur Berathung und Vereinbarung über diesen Verfassungs-Entwurf zwischen den Regierungen und der Vollrepräsentation von den betreffenden Regierungen demnächst anzuordnen sind;
- c) den Entwurf einer Note, mittelst welcher Preußen im eigenen Namen und im Auftrag der hier vertretenen und gegenwärtig zustimmenden Regierungen, die Regierungen der sämtlichen übrigen Deutschen Bundesstaaten zum Anschluß an die in der Note selbst näher präzisirte Proposition, unverzüglich einladen wird.

Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverschen Regierung erklären unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in dem Konferenz-Protokolle der Sitzungen vom 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24. und 26sten laufenden Monats und Jahres niedergelegten Ansichten und Verwahrungen und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden näheren, dem heutigen Protokoll schriftlich zuzufügenden Erklärung, daß sie der in den vorangeführten Vorlagen der Königlich Preussischen Regierung gemachten Proposition, Namens und im Auftrag der durch sie vertretenen Regierungen, ihre Zustimmung ertheilen, dieselben, wie hiermit geschieht, förmlich acceptiren und als nunmehr gegenseitig rechtsverbindend anerkennen.

Sie ermächtigen die Königlich Preussische Regierung zugleich, den sämtlichen andern Deutschen Regierungen die ad a., b. und c. vorangeführten Vorlagen zuzufertigen und außerdem in angemessener Weise zur Öffentlichkeit zu bringen.

II. Die Bevollmächtigten der Königlich Hannoverschen Regierung legten als Proposition ihrer Regierung vor:

- d. den Entwurf zu einer näheren Feststellung des Rechtsverhältnisses, welches zwischen den durch den gegenwärtigen Abschluß verbundenen Königlich Regierungen während des in der vorangeführten Note ad c. bezeichneten Provisoriums eintreten wird.

Die Bevollmächtigten der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung erklären, daß sie die in dem angeführten Entwurf sub Lit. d. gemachten Proposition der Königlich Hannoverschen Regierung, Namens und im Auftrag der durch sie vertretenen Regierungen ihre Zustimmung ertheilen, dieselbe, wie hiermit geschieht, förmlich acceptiren und für nunmehr gegenseitig rechtsverbindend anerkennen.

III. Eine Deklaration zu dem Verfassungs-Entwurf ad a., deren Abfassung noch einige Frist erfordert, ist in der Note ad c. vorzubehalten. Der Entwurf zu dieser Deklaration wird nach Anleitung und Maßgabe der protokollarischen Aufzeichnungen und der Konferenz-Sitzungen vom 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24. und 26sten laufenden Monats und Jahres Seitens der Königlich Preussischen Regierung ausgearbeitet, und vor weiterer Entsendung und Veröffentlichung der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung zur Kenntnißnahme, Prüfung und Zustimmung eingereicht werden.

Die ad Lit. a., b., c. und d. vorangeführten Vorlagen sind zu dem gegenwärtigen Protokolle als dessen integrierende Bestandtheile von den Bevollmächtigten der Königlich Preussischen, Sächsischen und Hannoverschen Regierung und dem Protokollführer paraphirt worden, und sollen dem Protokolle urschriftlich angefügt bleiben.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und nach erfolgter Verlesung und Genehmigung von den vorgenannten Regierungsbevollmächtigten mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.“

Die Erklärung, welche der Bevollmächtigte der Königlich Baierschen Regierung zu dem, von ihm mitunterschiedenen, Schlussprotokoll abgegeben hat, ist bereits oben angeführt worden.

Die in dem Vertragsabschluß vorbehaltenen Erklärungen der Königl. Sächsischen und Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten, welche, wie aus dem Protokolle selbst hervorgeht, zur Zeit des Vertragschlusses nicht vorlagen, sind am 28sten Mai übergeben und unter e. und f. dem Schlussprotokolle vom 26sten Mai beigelegt worden.

2. Der Artikel IV. des Bündnißstatuts, durch welchen sich die verbündeten Regierungen verpflichten, den unter ihnen vereinbarten Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches, einer zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung zur Prüfung und Annahme vorzulegen, ist bereits oben seinem wörtlichen Inhalte nach, angeführt worden. Sie haben bei Abschluß des Bündnisses im Art. I. sämtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen, und im Art. II. jedem derselben den Beitritt zu dem Bündnisse, unter gleichzeitiger Zustimmung zu dem vereinbarten Verfassungs-Entwurfe, ausdrücklich vorbehalten.

Zu §. 1. des Verfassungs-Entwurfs, welcher wörtlich lautet:

„Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.“

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zum Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.“

bemerkt die, schon in der ersten Sitzung vom 17ten Mai 1849 in Aussicht gestellte, und in ihr selbst als authentische Interpretation des Entwurfs der Reichsverfassung bezeichnete Denkschrift:

„Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. legte sich die Befugniß bei, eine Verfassung für das Deutsche Reich endgültig zu beschließen. Sie bestimmte daher den Umfang dieses Reichs nach dem Umfange des bisherigen Deutschen Bundes und ging darauf aus, sämtliche Glieder desselben zum Eintritt in den neuen Bundesstaat zu verpflichten. Daher spricht der erste Paragraph der dort entworfenen Verfassung einfach aus, daß das Deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes bestehe.

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichsverfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der Deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der Nationalvertretung rechtlich zu Stande kommen könne, daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmungen aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen Deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schlossen, wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurf anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1. wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Wenn schon hieraus von selbst einleuchtet, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbanne der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesakte vom 8ten Juni 1815 erwachsen, so hat doch der Beziehungen zu Oesterreich noch besondere Erwähnung geschehen müssen. Die zu dem Deutschen Bunde gehörigen Theile Oesterreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4ten März d. J. in ein staatliches Verhältniß zu der Oesterreichischen Gesamtmonarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des Deutschen Bundes unabwendlich erscheinen ließe. Hierzu, so wie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem Oesterreichischen Gesamtstaate und dem Deutschen Bundesstaate, die Wege völlig frei zu erhalten, ist der Zweck des dem S. 1. beigefügten Zusatzes."

Ganz in Uebereinstimmung hiermit ist die Einladung an sämtliche Deutsche Regierungen, dem Bündnisse beizutreten, ergangen.

Die von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 28sten Mai erlassene, bereits in der Konferenz vom 22sten Mai gemeinschaftlich erwogene und in der Konferenz vom 26sten Mai festgestellte Circularnote, welche diese Einladung enthält, sagt wörtlich:

„Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der Deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaats hinausgriff, und in ihrer, aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Partheien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht; im Innern, bei gesichertem Fortbestand aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und erkannten Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und gesetzlichen Ordnung sind es, welche die Deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der Nationalversammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten, und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vor-

legen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. — Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt.

Die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerk zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.“

Den Verhandlungen, welche mit den Regierungen, die in Folge dieser Einladung dem Bündniß vom 26sten Mai 1849 bis jetzt beigetreten sind, liegt überall als erste Bedingung zum Grunde, die Annahme des zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten Verfassungs-Entwurfs mit der Verpflichtung zum unverbrüchlichen Festhalten an demselben, so lange nicht mit Uebereinstimmung aller beigetretenen Regierungen Modificationen beschloffen werden sollten. Statt aller übrigen mögen hier die Verhandlungen des Verwaltungsraths vom 27sten Juli 1849 nochmals ihre Stelle finden, worin der Vorsitzende Namens des Verwaltungsraths erklärt:

„Was die von einzelnen Regierungen, nachdem sie dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetreten, etwa noch zu beantragenden Modificationen des Verfassungs-Entwurfs betreffe, so werde die Zulässigkeit der Anbringung solcher Anträge völlig zugegeben, jedoch mit dem Beifügen, daß bei mangelnder Zustimmung der übrigen Regierungen zu der beantragten Modification, es auch für die betreffende Regierung bei dem Inhalte des vertragsmäßig acceptirten Verfassungs-Entwurfs lediglich sein Bewenden behalte.

Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverschen Regierung bestärken diese Erklärung (des Vorsitzenden) durch die Ausführung, daß der Abschluß des Vertrages vom 26sten Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde.“

Sodann wiederholt der Vorsitzende noch:

„Die durch den Vertrag vom 26sten Mai c. vereinigten Regierungen seien, wie dies bereits früher ausgesprochen und nachdrücklich bestätigt sei, zum Festhalten an dem

vorliegenden Verfassungs-Entwürfe bis zu einer Modifikation desselben mittelst Uebereinstimmung aller vereinigten Regierungen, ohne Unterschied verpflichtet. Nur wenn alle Regierungen über Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs unter sich einverstanden seien, könnten und dürften sie mit diesen Modifikationen vor den Reichstag treten, während sie im andern Falle den Verfassungs-Entwurf unverändert vorzulegen hätten. Sei dem jetzt vorliegenden oder durch allseitige Uebereinstimmung der vereinigten Regierungen später modifizirten Verfassungs-Entwurf die Zustimmung des Reichstags einmal zu Theil geworden, so sei das Recht jedes nachträglichen Einwandes und Widerspruchs für jegliche Regierung erloschen.“

Aus dieser Darlegung des Inhalts der Verhandlungen ergibt sich:

daß die verbündeten Regierungen unwandelbar den Neubau der Deutschen Verfassung unter Mitwirkung der Nationalvertretung verfolgen. Ihre Berechtigung hierzu, wie ihre gegen die Deutsche Nation übernommene Verpflichtung, ergibt sich aus den Beschlüssen, welche sämtliche Deutsche Regierungen im Laufe des Jahres 1848 durch ihr gemeinsames Organ, die Bundesversammlung, bis zu deren in der Sitzung vom 12ten Juli 1848 feierlich erklärten Auflösung einstimmig gefaßt haben.

Nachdem bereits in dem in der Sitzung vom 1sten März 1848 beschlossenen Auf-
ruf an die Deutsche Nation die feierliche Versicherung gegeben worden war:

„Deutschland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschritts und der einheitlichen Entwicklung führt dahin.“ (Bundestags-Protokolle von 1848. S. 108.)

nachdem in der Sitzung vom 8ten März die Grundverfassung des Bundes als mangelhaft und ungenügend anerkannt (§. 133.), in der Sitzung vom 9ten März der Antrag gestellt worden war, zur vollkommenen Ausbildung des Organs des Deutschen Bundes weitere Einrichtungen, insbesondere eine ständische Vertretung bei dem Bundestage in Berathung zu nehmen (§. 136.), nachdem in der Sitzung vom 10ten März der Beschluß gefaßt worden war, sämtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engern Rathes Einen, alsbald mit dem Auftrage nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behuf der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen (§. 140.) und von Baiern der Antrag auf eine Revision des Bundesvertrags im Sinne einer einheitlichen Verfassung und zwar in der Form:

„Es möge Deutschlands Einheit durch wirksame Maßnahmen gestärkt, dem Mittelpunkte des vereinigten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutung, insbesondere auch durch eine Vertretung der Deutschen Nation am Bunde gesichert und zu dem Ende eine schleunige Revision der Bundes-Verfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Deutschlands vorgenommen werden.“ (S. 146.)

erneuert worden war, nachdem ferner in der Sitzung vom 30sten März über die Berathungen mit den, nach dem Beschluß vom 10ten März einberufenen Vertrauensmännern durch den Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten vorläufiger Vortrag erstattet worden war, erfolgte in derselben Sitzung der einstimmige Beschluß:

„Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundes-Verfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem

Zwecke, unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens, bereits begonnen. Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämtlichen, dem Deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termin zusammen zu treten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ (S. 209.)

Mit diesem Beschluß hat die Deutsche Nation auch formell das unveräußerliche Recht erworben, bei dem Abschluß des Deutschen Verfassungswerks durch die von ihr zu wählenden Vertreter mitzuwirken. Der von den der Bundes-Versammlung beigegebenen Männern des öffentlichen Vertrauens ausgearbeitete Entwurf des Deutschen Reichsgrundgesetzes, dessen Vollendung in der Sitzung vom 25ten April bereits angezeigt war, ist am 26ten übergeben und in der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 27ten vorgelesen worden, über denselben sind in der Sitzung vom 17ten Mai vorläufige Erklärungen von Seiten Sachsens und Hannovers erfolgt, er hat indessen den Berathungen der mit dem 18ten Mai zusammengetretenen National-Versammlung nicht zur Grundlage gedient und die Kommission der Vertrauensmänner wurde durch Beschluß vom 5ten Juni aufgelöst. In der Sitzung der National-Versammlung vom 28ten Juni erfolgte der Beschluß der National-Versammlung wegen Bildung einer provisorischen Centralgewalt auf Grund des darüber angenommenen Gesetzes und in der Sitzung vom 29ten die Wahl des Reichsverwesers, welche am nämlichen Tage die zustimmende Erklärung der Deutschen Bundes-Versammlung erhielt. Die feierliche Uebertragung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche der Bundes-Versammlung bis dahin zugestanden hatten, an die provisorische Centralgewalt, geschah in der Sitzung vom 12ten Juli und wurde damals zugleich die Auflösung der Bundes-Versammlung ausgesprochen. Die thatsächliche Anerkennung des Deutschen Bundesstaates liegt in der nachfolgenden Anrede, welche von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidialgesandten an den erwählten Reichsverweser gerichtet wurde:

„Die National-Versammlung und in ihr die Vertreter des Deutschen Volkes hat Ew. Kaiserliche Hoheit, dem von ihr erwählten Reichsverweser, eben erst in feierlicher Stunde ihre Huldbigung dargebracht. Mit lautem Jubel hat sie ausgesprochen, daß sie Deutschlands Recht und Deutschlands Freiheit, die Unabhängigkeit, die Ehre und die Macht des Deutschen Volks Ew. Kaiserlichen Hoheit vertraue. Die Bundes-Versammlung war es, die Sie, Erlauchter Prinz, an dem denkwürdigen Tage ihrer Wahl auch im Namen der Deutschen Regierungen als Reichsverweser freudig begrüßte. Sie sah ihre Wünsche erfüllt, indem Ew. Kaiserliche Hoheit dieses hohe Amt anzunehmen erklärt haben, und mit großer Befriedigung hat sie es vernommen, daß Sie, hoher Fürst, auf den Ausdruck des Vertrauens, womit sämtliche Deutsche Regierungen Ihnen entgegen kamen, den entschiedensten Werth legten.

Ew. Kaiserliche Hoheit treten an die Spitze der provisorischen Centralgewalt, jener Gewalt, geschaffen nach dem Wunsche des Deutschen Volkes, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaats zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu lei-

ten, und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben. Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundes-Versammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesamtheit vorzustellen, und das beständige Organ seines Willens und seines Handelns zu sein. Sie war berechtigt für die Aufrechterhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen und im Namen des Bundes solche an dieselben abzuordnen, Verhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundes-Versammlung war es übertragen, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden militairischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden. Die Bundes-Versammlung überträgt, Namens der Deutschen Regierungen, die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt, sie legt sie insbesondere mit dem Vertrauen in die Hände Ew. Kaiserlichen Hoheit, als des Deutschen Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werde, Ordnung und Geseßlichkeit bei allen Deutschen Stämmen wiederkehren und das Deutsche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd sich erfreuen werde.

Die Deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volks kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern begründen und befestigen sollen.

Mit dieser Erklärung sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an, und die Gesandten erneuern den Ausdruck ihrer persönlichen Huldigung für Ew. Kaiserl. Hoheit den Deutschen Reichsverweser.“

Das Recht der Deutschen Nation, in einen staatsrechtlichen Verband und unter einer Gesamtverfassung, deren vollendeter Ausdruck von den Berathungen der zur Vereinbarung berufenen Nationalvertretung erwartet wurde, vereint zu bleiben, kann ihr durch Berufung auf Verträge und Urkunden, welche der Vergangenheit angehören, eben so wenig wieder entzogen werden, als es ihr dadurch verschmälert oder verkümmert werden darf. Die Ereignisse, welche die Auflösung der Deutschen Nationalversammlung herbeigeführt, mit dieser die rechtliche Grundlage der provisorischen Centralgewalt, als vorläufige Trägerin der staatsrechtlichen Einheit, aufgehoben und bis dahin den Abschluß des Verfassungswerks gehindert haben, gehören der Geschichte an, sie wird dereinst, wenn die Kämpfe der Parteien ruhen und die Leidenschaften verstummt sind, nach allen Richtungen hin, ein gerechteres und milderes Urtheil darüber fällen, als die Gegenwart solches zu thun vermag. Genug daß die verbündeten Regierungen fortdauernd die Verpflichtungen anerkennen, die Verhandlungen da, wo sie abgebrochen worden sind, wieder aufzunehmen und das Verfassungswerk, bis eine vollständige Einigung darüber erreicht ist, so weit solches von ihnen abhängt, auf dem Wege, welcher allein den vollendeten Thatsachen entspricht, zum Abschlusse zu bringen. Sie dürfen in dem Bewußtsein dieser Pflichterfüllung mit Vertrauen erwarten, daß ihre Vorschläge nur als der Ausdruck der Ueberzeugung aufgenommen werden, demjenigen Geuüge zu leisten, was das wahre Interesse der Nation erfordert.

Die Bundesversammlung hat sich, nach der von dem Präsidialgesandten im Namen sämtlicher Regierungen abgegebenen Erklärung, ohne Vorbehalt aufgelöst, und sind damit alle Bestimmungen der Bundesakte, welche sich auf die Vertretung der Gesamt-Interessen Deutschlands durch dieses Organ beziehen, außer Anwendung getreten. Ergiebt sich nun hieraus die rechtliche Nothwendigkeit von selbst, ein neues Organ, und zwar im Sinne des bei der Auflösung ausdrücklich bereits anerkannten Bundesstaates, unter Mitwirkung und Zustimmung der Nationalvertretung, zu schaffen, so kann die Verwirklichung der Verfassung unmöglich durch die Zustimmung aller Bundesglieder im Voraus als bedingt betrachtet werden. Es würde dieses nichts anderes heißen, als der rechtlichen Nothwendigkeit eine faktische Unmöglichkeit der Ausführung entgegenzusetzen, der einfachen Verneinung die Wirkung, eine Neugestaltung der Deutschen Verfassung ins Endlose zu verhindern, beilegen, und damit dem Gesamtleben der Nation jede positive Berechtigung absprechen zu wollen. Es kann also, so sehr auch die noch nicht erfolgte Einigung sämtlicher Deutschen Regierungen über die Verfassung zu beklagen ist, aus einer solchen Verneinung mehr nicht gefolgert werden, als daß diejenigen Bundesglieder, welche vorerst der vorgeschlagenen Gesamtverfassung nicht beitreten wollen, in dem Verbanne derjenigen Rechte und Pflichten verbleiben, welche sich aus dem Wesen des Bundes von 1815 folgerichtig ableiten lassen, während sich daraus für die verbündeten Regierungen die volle Berechtigung von selbst ergibt, die Verfassung, so weit diese von ihnen abhängt, zum Abschluß zu bringen, eine Berechtigung, welche bei den Verhandlungen über den Abschluß des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 nie in Zweifel gezogen worden ist, und aus dem dabei festgehaltenen Prinzip der freien Vereinbarung sich so folgerichtig ergibt, daß sie in der That eines weiteren Beweises nicht bedarf.

Geht man auf die Verhandlungen zurück, so ist über den gesammten Inhalt des Verfassungs-Entwurfs, nach der von Preußen in der Konferenz vom 21sten Mai 1849 abgegebenen Erklärung, mit alleiniger Ausnahme der Oberhauptsfrage, nicht einmal eine Meinungsverschiedenheit bestehen geblieben. Der hieraus abgeleitete Einwand ist aber nach der in das Protokoll vom 20sten Mai 1849 niedergelegten Erklärung von Sachsen und Hannover mit vollem Bewußtsein bei dem Vertragsabschluß aufgegeben und nur vorbehalten worden, unbeschadet der Proposition des vertragsmäßig angenommenen Verfassungs-Entwurfs ihre abweichenden Ansichten namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhauptsfrage, auf den zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen. Auf mehr als dieses können auch, im Zusammenhang mit den dem Vertragsabschlusse vorangegangenen Verhandlungen, die Erklärungen nicht bezogen werden, welche von dem Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten in Gemäßheit des in dem Schlußprotokolle gemachten Vorbehalts abgegeben und demselben nachträglich beigelegt worden sind. Die Königlich Sächsische Erklärung enthält hierüber wörtlich:

„Nachdem sie (diese Regierung) daher an der Absicht festhaltend, daß die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung, ihres zum Theil gemeinschädlichen Inhalts wegen, zu verwerfen sei, vor den Gefahren des in Folge dieses Entschlusses in ihrem Lande ausgebrochenen Aufruhrs nicht zurückgewichen ist, erklärt sie sich auch bereit, eine der allgemeinen Wohlfahrt förderliche Verfassung anzunehmen, welche die Exekutivgewalt des Reichs der Krone Preußen verleiht, wobei sie die Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich bundesvertragsmäßigen Ansprüche durch den im §. 1. der Verfassung gemachten Vorbehalt als ausdrücklich gewahrt betrachtet.

Die Königlich Sächsische Regierung will und darf jedoch keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zweck und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen Deutschen Nation und nicht eines Theils derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der Oesterreichischen Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der der Oesterreichischen Regierung durch die Bundesverfassung gesicherten Rechte, erzielt werden soll, hält dieselbe als Bedingung dahin fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Bayern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines Norddeutschen oder Nord- und Mitteldeutschen Bundes, so müßte die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlung und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Bestimmungen der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfassung für das Deutsche Volk, nicht aber denen eines Vereins einzelner Deutscher Staaten entspricht. Die Königlich Sächsische Regierung hat der von der Königlich Preussischen Regierung aufgestellten Ansicht gern beigegeben, daß die Regierungen, welche sich zu einem engeren Bündniß Behufs der Bekämpfung der Partei des Umsturzes vereinigt haben, der Nation ihren Willen auf unzweideutige Weise zu erkennen geben, das aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Verfassungswerk mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit sowohl, als der Einzelstaaten geboten waren, anzunehmen, und zur Ausführung zu bringen. Diese Verpflichtung übernimmt die Königlich Sächsische Regierung im gerechten Vertrauen darauf, daß das Sächsische Volk ihr Dank wissen werde, ihre Selbstständigkeit den Bedürfnissen der Deutschen Einheit einer sie gewährleistenden Verfassung geopfert zu haben. Die Erreichung dieses Ziels allein wird das unter so schwierigen Zeitverhältnissen von ihr beobachtete Verfahren gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Königlich Sächsische Regierung darf daher nach vorstehender freimüthiger Darlegung der Gründe nicht besorgen, ihre Absichten verkannt zu sehen, wenn sie sich für den Fall, daß bis zu dem Zeitpunkt der Einberufung des ersten Reichstages jene ihre Entschließung bedingende Voraussetzung sich nicht verwirklicht haben sollte, das Recht anderweiter Verhandlungen vorbehält.“

In der Erklärung der Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten wird, nach Wiederholung der in den Verhandlungen bereits geltend gemachten, auf den Vertragsabschluß aber ohne Einfluß gebliebenen abweichenden Ansichten bemerkt:

„Die Unterzeichneten haben daher nur einerseits die unabwiesliche Nothwendigkeit einer Einigung der Regierungen, andererseits in den Erklärungen Oesterreichs, auf eine Verfassung nicht eingehen zu können, welche die für Deutschland unentbehrliche gemeinschaftliche Volksvertretung und Legislation enthielte, eine Rechtfertigung für ihre Nachgiebigkeit gegen einen Verfassungs-Entwurf finden können, welche ihrer Ansicht nach, den Bedürfnissen Deutschlands keineswegs genügt. Wie sie aber in dem an die Spitze des Ganzen gestellten Vorbehalt für Oesterreich das Mittel erblicken, der noth-

wendigen Gemeinschaft Oesterreichs mit Deutschland ihre Geltung zu verschaffen, sobald die dortigen Zustände einer bestimmteren Ansicht der Dinge Raum gegeben haben werden, und wie sie die Verpflichtung Deutschlands, den Rechten Oesterreichs aus der Verfassung des Deutschen Bundes Folge zu geben, ausdrücklich anerkennen, so müssen sie dem künftigen Reichstag auch über diese oberste Frage die weiteren Verhandlungen vorbehalten. Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu Nichts als zur Herstellung eines Nord- und Mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich vorbehalten bleibe.“

Man kann unbeschadet des unbestreitbaren Rechtsfages, daß dem, nur unter dem Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden Erklärung, rechtsgültig abgeschlossenen Verträge, nachträglich aufschiebende oder auflösende Bedingungen nicht beigefügt werden konnten, alle in dieser Erklärung ausgesprochenen Vorbehalte zugeben, ohne daß dadurch die zur Vollziehung dieses Vertrags übernommenen Verpflichtungen irgend beschränkt oder alterirt werden. Denn erstens steht es als unläugbare Thatsache fest, daß der Verfassungs-Entwurf eine Einigung Deutschlands unter einer Gesamtverfassung als das endliche Ziel zum Gegenstande hat und daß darauf seine Bestimmungen in ihrem ganzen Zusammenhange berechnet sind, und zweitens folgt hieraus von selbst, daß der rechtsgültige Abschluß der Verfassung, wie solcher von den verbündeten Regierungen beabsichtigt wird, zwischen den verbündeten Regierungen niemals eine Aufgebung dieses Zieles, sondern nur als eine Annäherung zu demselben betrachtet werden kann. Den Abschluß in der bezeichneten Weise herbeizuführen, haben sich eben die verbündeten Regierungen in den oben angeführten Verhandlungen und Erklärungen, unter sich und der Nation gegenüber so klar verpflichtet, daß es nur einer Hinweisung auf den Wortlaut derselben bedarf, um alle abweichenden Auslegungen zu widerlegen und den Beweis zu führen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht länger hinausgeschoben werden kann, nachdem die Erklärungen sämtlicher Bundesglieder eingegangen sind und einzelne derselben ihre Absicht, dem vorgeschlagenen Verfassungs-Entwurf vorerst nicht beitreten zu wollen, bestimmt ausgesprochen haben. Demungeachtet konnte es der Königlich Hannoverschen Regierung ganz unbenommen bleiben, ihre abweichenden Ansichten über die Gestaltung der Oberhauptsfrage dem Reichstage, dessen vorgängige Berufung also auch hier als nothwendig anerkannt wird, zur Beschlußnahme vorzulegen, und beiden Regierungen diejenigen Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs vorzuschlagen, welche sie durch den noch nicht erfolgten Beitritt sämtlicher Deutschen Regierungen bedingt erachteten. Wenn beide Regierungen hiervon bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, vielmehr gegen die Annahme der von Preußen vorgeschlagenen Modifikationen Widerspruch erhoben haben, so folgt hieraus nur für sämtliche verbündete Regierungen die Verpflichtung, den Verfassungs-Entwurf unter Festhaltung jenes Zieles unverändert dem versammelten Reichstage vorzulegen, keine aber kann sich deshalb der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung entziehen, die Verfassung auf dem bezeichneten Wege zum Abschluß zu bringen. Die Regierungen dürfen hierbei die Hoffnung nicht aufgeben, daß, ungeachtet der jetzt noch vorliegenden Meinungsverschiedenheiten, die Verfassung in der Gestalt, welche der geschichtlichen Entwicklung und dem nationalen Bedürfnisse wahrhaft entspricht, im Wege freier Verständigung und Vereinbarung in nicht ferne Zeit Gemeingut der Deutschen Nation werden wird. Handelt es sich daher vorerst auch

nur darum, den Uebergang zu finden, so darf doch das schon als Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß das Aufgeben einzelner Hoheits- und Regierungsrechte, welche das richtig erkannte nationale Gesamtinteresse erfordert, um so weniger als ein Opfer aufgefaßt werden kann, als dieses Aufgeben, wie man sich auch immerhin über die Oberhauptsfrage geemigt haben möchte, sich gleich bleiben müßte, wenn eine richtige Vertretung der Gesamtinteressen der Nation durch die Verfassung gesichert werden sollte, und daß Verpflichtungen, welche unter den Stürmen einer drangvollen Zeit übernommen worden sind, bei wiederhergestellter Ruhe eine um so gewissenhaftere Erfüllung erfordern, wenn das Vertrauen wieder befestigt werden soll, durch welches der Bestand der Staaten gesichert und eine Einigung der Regierungen mit der Volksvertretung über die wahren Gesamtinteressen der Nation, zu deren Förderung beiden die gleiche Pflicht obliegt, erreicht werden soll. Diejenigen Modifikationen aber, welche, so lange das große Ziel einer Gesamtverfassung für Deutschland noch nicht erreicht ist, die Verfassung in ihrer Anwendung erleiden muß, ergeben sich theils aus dem bestehenden Recht, theils aus dem territorialen Umfang, auf welchen die bundesstaatliche Einigung vorerst beschränkt bleibt. Es mag hier bei dieser Andeutung bewenden, da das Einzelne einer besondern Prüfung und Begutachtung unterworfen werden wird. Wenn wie oben aus den Verhandlungen des Bundestages nachgewiesen wurde, die bisherige Verfassung des Deutschen Bundes nicht bloß faktisch außer Anwendung gesetzt, sondern rechtlich mit Zustimmung aller Deutschen Regierungen aufgehoben worden ist, so ergiebt doch eine richtige Auffassung der wahren und bleibenden Grundlagen des öffentlichen Rechtes von selbst, daß damit das nationale Band nicht gelöst ist, daß also alle aus dem Wesen des Bundes von 1815 herfließenden Rechte und Verpflichtungen als fortbestehend und fortwirkend betrachtet werden müssen. Auf diesen Grundsatz lassen sich die zu §. 1. 6. 10. und 72. vorgeschlagenen Modifikationen zurückführen, ihre Aufnahme in den Verfassungs-Entwurf erscheint schon aus dem Grunde nicht wesentlich erforderlich, weil sie aus dem bestehenden Rechte hergeleitet werden, also nach diesem neben der Verfassung fortwirken bis eine vollständige Einigung über die Deutsche Verfassung überhaupt stattgefunden hat. Alle übrigen zu den §§. 17. 53. 67. 85. 130. 132. und 194. des Verfassungs-Entwurfs und §. 1. und 2. des Wahlgesetz-Entwurfs vorgeschlagenen Modifikationen berühren Uebergangsbestimmungen, welche für die Anwendung der Verfassung aus dem oben angegebenen zweiten Gesichtspunkte sich ergeben, über welche daher mit der Annahme der Verfassung allerdings eine Einigung erfolgen muß, welche aber der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung zu unveränderter Vorlage des Verfassungs-Entwurfs kein Hinderniß in den Weg legen können. Mehr als die vollste Anerkennung der Rechte und Pflichten, welche aus dem Wesen des Deutschen Bundes sich ergeben, kann aber auch von denjenigen Bundesgliedern rechtlich nicht in Anspruch genommen werden, welche zu dem Abschluß einer bundesstaatlichen Verfassung, welche auch von ihnen durch die Bundesbeschlüsse vom 30sten März und 12ten Juli 1818 als eine rechtliche Nothwendigkeit anerkannt und der Nation garantirt worden ist, auf Grund des vorgeschlagenen Verfassungs-Entwurfs mit zu wirken, sich vorerst nicht bereit erklärt haben.

Wenn man nun auch, ganz abgesehen von dem in dem Vertrage liegenden Hinderniß, auf die von Preußen vorgeschlagenen Modifikationen, nach dem von Sachsen und Hannover erhobenen Widerspruch, einzugehen, unter den oben entwickelten Gesichtspunkten mit deren Nichtaufnahme in den Verfassungs-Entwurf sich einverstanden erklären könnte, so bedarf es nur einer einfachen Hinweisung auf dieselben, um die unrichtige Auffassung

dieser Modifikationen und die in den Erklärungen beider Regierungen daraus abgeleiteten irrigen Schlussfolgerungen zu widerlegen und damit jeden Einwand gegen die Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu beseitigen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche ist in dem zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten Verfassungs-Entwurfs gegenseitiger Verständigung vorbehalten worden.

So wenig also auch hieraus von diesen Regierungen ein rechtlicher Grund zur Nichterfüllung der durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen entnommen werden kann, so wenig darf die Hoffnung aufgegeben werden, daß auch diese Frage ihre Lösung finden wird, wenn unter Anerkennung der aus dem Bunde von 1815 fließenden Rechte und Pflichten nur diejenigen Verhältnisse ins Auge gefaßt werden, welche nach der geschichtlichen Entwicklung und Zusammensetzung beider Staatskörper deren naturgemäße Fortbildung bedingen, und wenn daraus die Ueberzeugung gewonnen wird, daß es sich nicht um eine Lösung, sondern um eine Befestigung des hiernach geschichtlich und rechtlich allein möglichen Bundes handeln kann.

Indem daher die Kommission das Ergebnis der bisherigen Erörterungen nochmals kurz dahin zusammenfaßt:

1. daß der Verfassungs-Entwurf den Neubau der Deutschen Verfassung unter Mitwirkung und Zustimmung der Nationalvertretung auf Grundlage des in der Sitzung vom 30sten März 1848 gefaßten Bundesbeschlusses als das endliche Ziel allerdings zum Gegenstande hat, daß
2. dessen unveränderte Vorlage, obgleich noch nicht alle Glieder des Deutschen Bundes von 1815 sich für die Annahme erklärt haben, als eine vertragsmäßig übernommene Pflicht sämtlicher verbündeter Regierungen feststeht, so lange nicht Alle über vorgeschlagene Modifikationen sich geeinigt haben, daß aber
3. eine solche Einigung über die von Preußen vorgeschlagenen Modifikationen bei dem vorliegenden Widerspruch von Seiten Sachsens und Hannovers vorerst nicht erfolgen kann, stellt dieselbe den Antrag:

auf die proponirten Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs nicht einzugehen, vielmehr denselben der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung gemäß, dem Reichstag unverändert vorzulegen.

v. Sepel. Vollpracht. Dr. Liebe.

Zweiter Theil.

Vorgetragen von dem Referenten, dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsrath Dr. Liebe, in der 78sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 8ten Februar 1850.

In dem Artikel IV. des Bündnißstatuts vom 26sten Mai v. J. ist bestimmt: Um den ernstesten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren. Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

In Uebereinstimmung hiermit erklärt die Circular-Depesche vom 28sten Mai v. J.: Indem die Regierungen von Preußen u. sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Die Anwendung dieser Bestimmungen konnte sich nach dem Verlaufe der weiteren Entwicklung des Bündnisses auf verschiedene Weise gestalten.

Entweder traten alle diejenigen Deutschen Staaten, auf welche der Verfassungs-Entwurf Rücksicht nimmt, sofort und noch vor Annahme der Verfassung durch den Reichstag dem Bündnisse bei. Alsdann ließen sich die angeführten Bestimmungen schlechthin zur Anwendung bringen. Vor der Annahme durch den Reichstag konnten sich die Regierungen der verbündeten Staaten über die ihnen noch räthlich scheinenden Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs vereinigen und nach der Annahme konnte der Entwurf in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Bestimmungen sofort zur Ausführung gelangen.

Ober es traten bis zu dem Zeitpunkte, wo der Reichstag zusammenberufen ward, nicht alle diejenigen Staaten bei, deren Beitritt erwartet war. Dann war der Verfassungs-Entwurf in seinem vollem Umfange und in allen seinen Bestimmungen nicht sofort anwendbar, und es ward nöthig, sich über das Eintreten gewisser transitorischer, die einstweilige Anwendung regelnder Bestimmungen zu einigen.

Von diesen beiden vorausgesehenen Fällen ist jetzt der zweite eingetreten.

Von zweien der verbündeten Regierungen, denen von Sachsen und Hannover, ist eine andere Ansicht befolgt, nach welcher eine Berufung des Reichstags überhaupt nicht eher stattfinden könnte, als bis alle Staaten, deren Beitritt bei Aufstellung des Verfassungs-Entwurfs in Aussicht genommen wurde, beigetreten seien. Der zweite der beiden angeführten Fälle würde danach gar nicht eintreten können, vielmehr würde entweder im Falle sich der Nichtbeitritt einzelner Staaten entschiebe, von dem ganzen Verfassungsplane abzustehen, oder in der Erwägung, daß der Beitritt der noch fehlenden Staaten immer noch erfolgen kann, mit der Berufung des Reichstags bis in das Unbestimmte zu zögern sein.

Der Verwaltungsrath hat dieser Ansicht nicht beipflichten und nicht dafür halten können, daß die Kontrahenten des Bündnisses vom 26sten Mai den Beitritt aller Deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs als eine Thatsache, welche bereits vor der Berufung des Reichstags feststehen müsse, oder die Berufung des Reichstags vor erfolgtem Beitritt aller jener Staaten als unzulässig betrachtet haben. Da die zu erreichende Einigung auf freier Zustimmung beruhen sollte, da man davon ausging, zunächst einen Anfang zu bilden, von welchem aus das Deutsche Einigungswerk nach und nach zu vollenden sein werde, so konnte man eine unmittelbare Vollendung dieses Werks unmöglich in Aussicht nehmen. Man konnte einerseits die Berufung des Reichstags nicht bis auf den erfolgten Beitritt aller Deutschen Staaten verschieben und sich nicht zu einem Abwarten ohne Ziel und Maß anheischig machen, ohne das ganze Unternehmen von vorn herein zu lähmen. Man konnte andererseits aber auch die Feststellung der Verfassung nicht als einen Punkt des Abschlusses betrachten, nach welchem kein Zutritt bis dahin noch fehlender Staaten stattfinden solle. Man mußte vielmehr einen solchen Zutritt jederzeit, sei es vor oder nach Feststellung der Verfassung, als zulässig und erwünscht betrachten und die Bestimmung der Zeit der Berufung des Reichstags und der Feststellung der Verfassung als eine nach den Umständen zu entscheidende Frage der Zweckmäßigkeit ansehen.

Als daher eine den Entschlußfassungen der Deutschen Regierungen genugsamen Raum lassende Zeit nach dem Abschlusse des Bündnisses verlaufen war, und dieselben sich sämmtlich über ihren Beitritt oder Nichtbeitritt erklärt hatten, hat sich der Verwaltungsrath veranlaßt gesehen, die Berufung des Reichstags zu beschließen, obgleich nicht alle diejenigen Staaten, auf welche der Verfassungs-Entwurf Rücksicht nimmt, dem Bündnisse beigetreten waren. Wenn auch zu wünschen gewesen wäre, mit einem aus sämmtlichen Deutschen Ländern, mit Ausnahme Oesterreichs berufenen Reichstage den Verfassungs-Entwurf vereinbaren und in's Leben führen zu können, so hat sich doch ein solcher Fortgang der Sache nicht erzielen lassen, und es liegt der zweite der oben gesonderten beiden Fälle vor; der Fall nämlich, daß der Entwurf nicht sofort in allen seinen Bestimmungen anwendbar ist und zu seiner Anwendung noch Modifikationen oder transitorische Bestimmungen voraussetzt.

Gleichwohl glaubt die Kommission eine Modifikation des Entwurfs selbst, so daß statt des einmal vereinbarten ein anderer Entwurf dem Reichstage vorgelegt würde, nicht vorzuschlagen zu können: sie hält es vielmehr für das Angemessenste, den Entwurf völlig unver-

ändert, daneben aber auch den Entwurf einer Additional-Akte vorzulegen, welche die durch die Umstände gebotenen Modificationen festsetzt.

Mit der Vorlage des unveränderten Entwurfs hält man nur an dem korrekten und regelmäßigen Wege fest. Dieser Entwurf ist einmal vereinbart: durch den Artikel IV. des Bündnißstatuts und die oben angezogene Stelle der Zirkular-Depesche vom 28sten Mai ist es festgestellt, daß gerade dieser Entwurf dem zu berufenden Reichstage vorgelegt werden soll.

Eine Umarbeitung oder Abänderung des Entwurfs würde daher mit dem, was vertragsmäßig ausgemacht und öffentlich versprochen ist, nicht vereinbar sein. Es würde damit auch der Charakter des ganzen Planes in einer Weise verändert werden, wie sie den Absichten der verbündeten Regierungen so wenig als den Wünschen des Volkes entsprechen möchte. Änderte man den Verfassungs-Entwurf geradezu nach Maßgabe des gegenwärtigen Umfangs des Bündnisses oder des Gebiets, in welchem die Verfassung zunächst zur Anwendung kommt, ab, so wäre damit seine Bestimmung, das gesammte außerösterreichische Deutschland zu einem Bundesstaate zu vereinigen, wo nicht aufgegeben, doch in Frage gestellt, und der fernere Beitritt Deutscher Staaten würde, wenngleich nicht ausgeschlossen sein, doch mit dem ursprünglich verfolgten Plane nicht mehr in dem zu wünschenden engen Zusammenhange stehen.

Zwar ist es bisher vom Verwaltungsrathe als feststehend betrachtet und bei den Anschließungsverhandlungen mehrfach ausgesprochen worden, daß eine jede der verbündeten Regierungen das Recht habe, Modificationen des Entwurfs in Vorschlag zu bringen, deren Zulassung freilich eine Zustimmung aller übrigen Regierungen voraussetzen würde. Es ist indeß für entschieden rätzlich zu halten, von Aenderungsvorschlägen dieser Art ganz abzusehen. Hierfür sprechen die Gründe, welche bereits bei Gelegenheit der von der Königlich Preussischen Regierung gemachten Vorschläge angeführt sind, und es wird einer abermaligen Hinweisung darauf kaum bedürfen, daß eine Entscheidung durch Majorität über dergleichen Vorschläge nicht möglich ist, daß der Widerspruch eines jeden einzelnen Staates genügt, ihre Verwerfung herbeizuführen, und daß die Mehrzahl der verbündeten Regierungen gewiß nicht geneigt ist, den durch die Geltung des Entwurfs gewonnenen festen Boden wieder unsicher zu machen.

Auch diejenigen Aenderungen, welche durch den gegenwärtigen Umfang des Bündnisses nothwendig gemacht werden, würden nach der Ansicht der Kommission nicht in den Verfassungs-Entwurf selbst einzutragen, sondern in einem diesen Entwurf begleitenden Gesekentwurf zusammenzustellen sein.

Diese Aenderungen können im Ganzen zweifacher Natur sein. Sie können

1. eine unmittelbare und nothwendige Folge des Umstandes sein, daß die Verfassung nicht in allen denjenigen Staaten zur Anwendung gelangt, auf welche bei der Abfassung des Entwurfs Rücksicht genommen wurde;
2. sie können sich aber auch auf indirekte Weise aus diesem Umstande ergeben. Bei vielen Bestimmungen des Entwurfs läßt sich die Frage aufwerfen, ob sie nicht lediglich für einen Bundesstaat von dem vorausgesetzten Umfange passend sind, ob das Verhältniß zwischen dem Wirkungskreise der Regierung des Bundesstaats und den Einzelregierungen nicht gerade in Hinsicht auf die Erreichung eines größeren Umfangs des ersteren abgemessen ist, und ob daher unter den jetzigen Umständen die unveränderte Beibehaltung oder alsbaldige Ausführung mancher Bestimmungen wünschenswerth sei.

Abänderungen der ersten Art wird man, eben weil sie nothwendig sind, zugestehen müssen. Man wird es indeß vermeiden können, den Entwurf selbst zu ändern, und wird die nöthigen Modifikationen und Zusätze in einem besonderen Gesetze zusammenstellen können. Dieses Verfahren erscheint auch deshalb passender, weil alle jene Modifikationen und Zusätze nur einen transitorischen Charakter haben und ihre Gültigkeit nur bis zu dem Zeitpunkte reicht, zu welchem die neue Verfassung in dem vorausgesehenen weiteren territorialen Umfange Geltung erlangt. Die einzelnen hier in Rede stehenden Abänderungen würden dann folgende sein:

I. In der Cirkular-Depesche vom 28sten Mai v. J. ist ausgesprochen:

daß denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu dem Anschlusse an den Verfassungs-Entwurf nicht veranlaßt fänden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen,

und im Artikel I. des Bündnißstatuts erklären die sich vereinigenden Regierungen:

Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Bei der Aufstellung des Verfassungs-Entwurfs wurde vorausgesetzt, daß derselbe für alle Deutschen Territorien, mit Ausnahme Oesterreichs, Gültigkeit haben solle, und S. 1. des Entwurfs bestimmt daher:

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

Die Voraussetzung, auf welcher diese Vorschrift beruht, ist nicht eingetreten. Es sind nicht alle außerösterreichischen Deutschen Länder dem Bündnisse beigetreten, und es ist nicht das Verhältniß Oesterreichs zu dem Deutschen Bundesstaate festzustellen, sondern durch den Vertrag vom 30sten September v. J. ist für die Erhaltung des Deutschen Bundes als völkerrechtlichen Vereins der Fürsten und freien Städte ein neues Centralorgan in's Leben gerufen. Mit der angeführten Bestimmung im S. 1. des Verfassungs-Entwurfs ist daher der durch die Cirkular-Depesche vom 28sten Mai v. J. und Art. I. des Bündnißstatuts gegebenen Zusage fortwährender Anerkennung der Rechte und Pflichten aus dem Deutschen Bunde nicht mehr Genüge geschehen und es bedarf zu diesem Ende mindestens einstweilen einer andern Vorschrift.

II. Der Artikel VII. des ersten Abschnitts des Verfassungs-Entwurfs enthält die Bestimmung, daß der zu gründende Bundesstaat ein Zoll- und Handelsgebiet bilden solle.

Nahmen sämmtliche außerösterreichische Deutsche Länder den Entwurf an, so trat die damit gegebene Zollvereinigung an die Stelle der auf besonderen Verträgen beruhenden Zollverbände, namentlich des Zollvereins des Steuervereins, und der auf dem Vertrage vom 4ten Januar 1839 beruhenden Einigung Holsteins mit dem Fürstenthum Lübeck, und diese Verträge löseten sich von selbst auf.

Da dieser Erfolg nicht eingetreten ist, so werden die besonderen Verträge, welche die meisten der verbündeten Staaten mit solchen, welche dem Bündnisse nicht beigetreten sind, geschlossen haben, noch bis zu ihrem Ablaufe gehalten werden müssen. Hieraus ergibt sich eine nothwendige Modifikation des Artikels VII. des ersten Abschnitts des Verfassungs-Entwurfs.

Die hier in Betracht kommenden Staaten sind, abgesehen von dem Verhältnisse des Großherzoglich Oldenburgschen Fürstenthums Lübeck, Bayern, Württemberg und Luxemburg &c.

So viel Bayern und Württemberg anbetrifft, so sind die früheren Zollvereinsverträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai, 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836 für beide Staaten durch den Vertrag vom 4ten Mai 1841 erneuert. Durch diesen letzten ist die Dauer der Zollvereinsverträge auf fernere 12 Jahre vom 1sten Januar 1842 bis 31sten Dezember 1853 festgesetzt, und wenn nicht 2 Jahre vor Ablauf dieser Zeit eine Aufkündigung erfolgt, so wird eine stillschweigende Verlängerung auf anderweite zwölf Jahre angenommen.

Rücksichtlich Luxemburgs tritt dasselbe Verhältniß ein. Durch den Vertrag vom 2ten April 1847 ist der frühere Vertrag wegen des Anschlusses Luxemburgs an den Zollverein bis zum 31sten Dezember 1853 verlängert, und bestimmt, daß, wenn nicht zwei Jahre vor diesem Zeitpunkt eine Kündigung erfolgt sei, eine stillschweigende Verlängerung auf zwölf Jahre stattefinde.

Diese Verträge stehen also mindestens bis zum Schlusse des Jahres 1853 einer vollständigen Ausführung der Bestimmungen des Entwurfes über das Zoll- und Handelswesen entgegen und hierüber ist eine Zusatzbestimmung nothwendig.

III. Einzelne Bestimmungen der Verfassung nehmen ausdrücklich Bezug auf die einzelnen Staaten, so SS. 67. 76. 85. Es wird daher eine Vorschrift nöthig, welche die Unanwendbarkeit jener Bestimmung auf die an der Verfassung nicht Theil nehmenden Staaten ausspricht. Hiermit hängt

IV. eine anderweite Modifikation zusammen.

Der vorausgesehene Gang war der, daß die sämtlichen Deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs sich dem Bündnisse anschlossen und daß alsdann die mit Rücksicht auf Alle entworfene Verfassung in allen zur Ausführung gelangte.

Dieser Gang hat sich insofern geändert, als der Beitritt einzelner Staaten nunmehr auch nach der Feststellung und Einführung der Verfassung erwartet werden muß. Dieser Beitritt würde alsdann nicht mehr im Wege eines einfachen Staatsvertrages, sondern nur mit Wahrnehmung der Formen, welche bei Verfassungs-Änderungen erforderlich sind, geschehen können.

Gleichwohl kann der ursprüngliche Charakter des Bündnisses und des vereinbarten Entwurfs nicht soweit verlassen sein, daß nicht jedem Deutschen Staate der Beitritt schlechthin freistände, und mit der Feststellung der Verfassung kann das auf die Einigung Deutschlands berechnete Werk nicht in der Weise für abgeschlossen gelten, daß jeder fernere Beitritt eines Deutschen Staates als eine Verfassungsveränderung zu betrachten wäre.

Es ist daher zu S. 194. des Entwurfs ein dem entsprechender Zusatz wünschenswerth, und ein solcher wird auch um so natürlicher erscheinen, wenn die sämtlichen hier bezeichneten Modifikationen nicht in die Verfassung eingetragen, sondern bloß als transitorische Bestimmungen in einer Zusatzakte zusammengestellt werden.

In dieser Weise würde hinsichtlich der ersten Kategorie von Modifikationen und Änderungen zu verfahren sein.

Anderer Rücksichten machen sich hinsichtlich der zweiten Kategorie von Modifikationen, nämlich solcher geltend, welche nicht als unmittelbare Folge des Nichteintritts einzelner Staaten, sondern nur als zweckmäßig und im Interesse der verbündeten Regierungen selbst als wünschenswerth angesehen werden können. Es ist nicht zu leugnen, daß sich hier allerdings eine doppelte Frage aufwerfen läßt:

1. ob die verbündeten Regierungen, wenn und so lange Hannover und Sachsen die Verfassung nicht in Ausführung bringen, verbunden sind, den vereinbarten Entwurf noch als bindend zu betrachten, und
2. ob eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs die für einen Bundesstaat von dem vorausgesetzten Umfange gegeben und eben in Rücksicht auf diesen Umfang und das zu erreichende Ziel der Deutschen Einigung angenommen wurden, unter den gegenwärtigen Umständen noch als angemessen angesehen werden kann.

Die rechtliche Beantwortung der ersten Frage kann hier ganz vermieden werden: es genügt, daß, wenn man sie bejahen und demgemäß handeln wollte, der ganze Plan aufgegeben werden müßte.

Hinichts der zweiten Frage ist allerdings richtig, daß bei manchen Bestimmungen des Entwurfs Bedenken der angeregten Art entstehen können. Die Kommission glaubt indeß, daß von Aenderungen, welche solchen Bedenken entsprächen, im Ganzen abzusehen ist.

Zunächst verlieren nämlich die hier zu erhebenden Einwendungen und Zweifel den größten Theil ihres Gewichts, wenn man den Gesichtspunkt festhält, daß der unmittelbar bevorstehende Zustand noch nicht das Ziel ist, mit welchem der verfolgte Plan als abgeschlossen zu betrachten wäre, daß vielmehr nur ein Anfang gemacht und dessen weitere Entwicklung vorausgesehen wird. Es hieße die Boraussicht dieser weiteren Entwicklung aufgegeben, wenn man bei der Feststellung der Verfassung nur den unmittelbar gegebenen Zustand als normirend betrachten wollte. Auch werden die Mißverhältnisse, die man befürchtet, keineswegs in dem etwa besorgten Maße fühlbar sein: in der nächsten Zeit der Ausführung wird es mehr auf Vorbereitungs-Arbeiten als Anwendung aller Detailbestimmungen der Verfassung ankommen, das Einzelne wird sich nicht plötzlich sondern nur allmählig in's Leben führen lassen, und vor der vollständigen Durchführung wird bereits der fernere Fortgang des Planes sich entschieden haben können.

Uebrigens kommen die Schwierigkeiten in Betracht, welche sich für eine Einigung über derartige Abänderungen ergeben müßten.

Zunächst ließe sich zwischen solchen Abänderungen, welche in Folge des Nichtbeitritts der Süddeutschen Königreiche gewünscht werden könnten, und solchen, welche als Folge der von Sachsen und Hannover zu dem Verfassungswerke eingenommenen Stellung in Anspruch genommen werden möchten, unterscheiden. Hinsichtlich der letzteren ist die Bestimmung schon deshalb unsicher, weil die beiden genannten Staaten zwar die Rechte und Pflichten aus dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 als fortbestehend anerkennen, gleichwohl aber den Reichstag nicht beschicken und dessen Beschlüsse nicht anerkennen zu wollen erklärt haben. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß beide Staaten berechtigt sind, sich der Ausführung der Verfassung zu entziehen, und vermeidet eine ausführlichere Begründung derselben hier nur deshalb, weil eine solche in einer besondern Berichterstattung gegeben werden wird: sie glaubt aber doch die Thatsache, daß in beiden Staaten zunächst die Verfassung nicht zur Ausführung gelangte, mit zur Erwägung ziehen zu müssen. Hierdurch wird allerdings die Bestimmung jener Modifikationen von vorn herein unsicher gemacht. Uebrigens muß es anerkannt werden, daß eine Einigung über alle hierher gehörigen Modifikationen nicht leicht sein würde. Man wird sich bei einer Durchsicht des Entwurfs leicht überzeugen, daß die Beurtheilung der Frage: was unter den gegenwärtigen Umständen — mag man Hannover und Sachsen dabei als fehlend ansehen oder nicht — in der Ausführung misslich und bedenklich sei, eine sehr arbiträre sein und die Antwort auf dieselbe in den einzelnen Staaten leicht sehr verschieden ausfallen dürfte.

Ist nun auch hiernach von Vorlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen über einstweilen eintretende, nach dem Umfange des Bundesstaats wünschenswerth erscheinende Modifikationen Abstand zu nehmen, so wird doch mindestens in einer Beziehung der wenigstens einstweilige Eintritt einer Modifikation der Verfassung bevortwortet und völlig sicher gestellt werden müssen.

Man wird hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen über das Zoll- und Handelswesen in §§. 33. seqq. des Entwurfs und über die auswärtige Vertretung eine besondere sichernde Verabredung zu treffen genöthigt sei.

Es leuchtet nämlich ein, daß so lange namentlich Hannover, Holstein und Lauenburg die Verfassung in dieser Beziehung nicht ausführen, die Ausführung der bezeichneten Bestimmungen in Oldenburg und den Hansestädten weder für diese noch auch für die übrigen verbündeten Staaten wünschenswerth und ohne Beeinträchtigung der wichtigsten Interessen möglich ist. Es handelt sich zwar keineswegs um Ausdehnung des Zollvereins über die demselben noch nicht beigetretenen Staaten, selbst diejenige Einigung aber, welche nach den Bestimmungen der Verfassung eintreten müßte, würde sich unter den augenblicklich vorliegenden Umständen nicht ausführen lassen. Die Vereinigung geographisch getrennter Länder zu einem und demselben Zoll- und Handelssysteme ist schon an sich nicht ausführbar, oder würde doch die bei einer Vereinigung nothwendig zu erzielenden Vortheile nicht gewähren. Dann aber läßt sich auch jenen nicht zum Zollverein gehörigen Staaten nicht zumuthen, daß sie sich auf eine Vereinigung im Zoll- und Handelswesen einlassen, so lange ihnen nicht durch den freien Verkehr mit einem großen, sie unmittelbar berührenden Handelsgebiete für das Aufgeben des jetzigen Zustandes ein Ersatz geboten wird. Von Oldenburg darf ferner die sofortige Trennung vom Steuervereine nicht in Anspruch genommen werden, und diese Rücksicht macht sich sogar in Bezug auf diejenigen Gebietstheile geltend, welche von einigen zum Zollverein gehörigen Staaten dem Steuervereine beigelegt sind.

Bleiben daher jene Staaten von der für die Zukunft in Aussicht zu nehmenden Zolleinigung einstweilen noch getrennt, so folgt daraus, daß sie ihre Autonomie in Zoll- und Handelsfachen, das Recht der Verträge und das Recht der eigenen auswärtigen Vertretung einstweilen noch beibehalten, freilich aber auch Garantien dafür geben müssen, daß nicht durch Verträge mit dem Auslande die Ausführung der Verfassung in Bezug auf Zoll- und Handelsangelegenheiten auch für die Zukunft vereitelt werde.

Eine besondere gesetzliche Bestimmung über diese Verhältnisse scheint indes nicht angemessen. Es kommt hier in der Hauptsache auf das einstweilige Fehlen von Hannover an, und dieses steht wenigstens rechtlich nicht fest, kann also auch nicht Motiv einer gesetzlichen Bestimmung sein. Die augenblickliche Ungewißheit des Verhältnisses zu Hannover, welches als in der Verfassung fehlend nicht angesehen werden kann, macht eine andere Art und Weise der Auskunft wünschenswerth.

Diese bietet sich alsdann auch leicht dar. Dem Reichstage wird der Verfassungs-Entwurf mit einer Botschaft vorzulegen sein, welche über den ganzen verfolgten Plan ausführlich Rechenschaft giebt. In dieser Botschaft wird auch der jetzige Umfang des Bündnisses und das Verhältniß zu Hannover und Sachsen berührt werden müssen und hier wird also auch auf eine für die verbündeten Regierungen gleichmäßig verpflichtende Weise ausgesprochen werden können, daß die Bestimmungen des Entwurfs über die auswärtige Vertretung, das Recht der Verträge und das Zoll- und Handelswesen zunächst, und so lange die Verfassung nicht in dem vorausgesehenen territorialen Umfange, abgesehen von den sächsischen Staaten, Geltung finde, nicht zur Ausführung kommen würden, und daß selbst

transitorische Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung des bezeichneten Verfassungs-Abschnitts in jenen Staaten nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern nur im Wege der Vereinbarung mit den genannten Staaten zu treffen ständen.

Nach dieser Ausführung gehen die Vorschläge der Kommission dahin:

1. daß dem Reichstage der Verfassungs-Entwurf unverändert vorgelegt,
2. daß daneben eine die oben ange deuteten einstweilen nothwendigen Aenderungen enthaltende Zusatzakte im Entwurfe vorgelegt, und
3. in die Botschaft, mit welcher diese Vorlagen erfolgen würden, eine die Interessen und Rechte Oldenburgs und der Hansestädte in Hinsicht auf das Zoll- und Handelswesen, das Recht der auswärtigen Vertretung und der Verträge sichernde Verantwortung aufgenommen werde.

v. Sepel. Vollpracht. Dr. Liebe.

Protokoll

der

Neun und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 13ten Februar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte, Professor Dr. Helwing, hat sich wegen Unwohlseins für die heutige Sitzung entschuldigt.

Das in der vorigen Sitzung beschlossene Einberufungs-Dekret der nächsten Reichsversammlung wird vorgelegt. Dasselbe lautet:

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrages vom 26sten Mai 1849, und zwar:

Art. IV.

Um den ernstesten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesezes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2. die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

der Circular-Note vom 28sten Mai 1849, worin es heißt:

„Sie — die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover — werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.“

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsrathes vom 17ten November 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten auf den 31sten Januar 1850 angeschrieben.

Art. 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Bornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsrathes festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß die in dem zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses angeordneten beglaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter dem 20sten November v. J. Seitens des Verwaltungsrathes zugegangen sind;

daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags in dem bei weitem größten Theile des Gebietes der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai pr. verbündeten Deutschen Staaten am 31sten Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;

daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzuberufenden Reichsversammlung der 20ste März 1850 von dem Verwaltungsrathe bereits vorläufig festgestellt wurde;

daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend zu erachten ist;

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26sten Mai 1849 vorgesehene Reichsversammlung wird auf den 20sten März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf

der Verfassung des Deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesezes, so wie der mit dem Verfassungs-Entwurf in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen, begränzt und beschloffen.

4.

Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs-
 Dekret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die
 erforderliche Deffentlichkeit zu geben.

Der Bevollmächtigte der freien Stadt Bremen erklärt nach Kenntniß-
 nahme dieser Vorlage zu Protokoll:

„Davon ausgehend, daß die Theilnahme an dem Beschlusse wegen Einberufung
 des Reichstages und an den ferner damit in Verbindung stehenden Verhand-
 lungen eventualiter an dem Reichstage auf keinen Fall präjudizirlich sei, weder
 für die Frage der Anwendbarkeit der Verfassung auf die Hansestädte, so lange
 Sachsen und Hannover nicht gleichmäßig an dem Bundesstaate Theil nehmen,
 noch für eine vorbehaltene Vereinbarung im Falle des Nicht-Anschlusses von
 Holstein und Lauenburg, und daß darüber beruhigende Zusicherungen des Ver-
 waltungsrathes erfolgen werden, stimme ich der Auberäumung des Termins auf
 den 20sten März d. J. zur Einberufung des Reichstages unter Bezugnahme auf
 die bei dem Beschlusse wegen unveränderter Vorlage des Verfassungs-Entwurfs
 gemachten Vorbehalte bei.“

Der Bevollmächtigte der freien Stadt Hamburg schließt sich dieser Er-
 klärung des Bremenschen Bevollmächtigten an. Der Bevollmächtigte der
 freien Stadt Lübeck beruft sich wiederholt auf seine in der vorigen Sitzung bezüglich
 des ersten Theils des Kommissionsberichtes gegebene Erklärung, bei der er auch hier ledig-
 lich verharret.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes — die Bevollmäch-
 tigten der freien Hansestädte mit Bezugnahme auf ihre in der heutigen und der
 vorigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen — ertheilen dem vorstehend mitge-
 theilten Einberufungs-Dekret hierauf ihre Genehmigung.

Die ferner eingegangenen Protokolle der 28sten, 29sten, 30sten, 31sten und 32sten
 Sitzung der provisorischen Bundes-Kommission vom 26sten bis 31sten Januar c. werden
 bis zur nächsten Sitzung in der bisherigen Weise auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes
 offen liegen.

Eine bei dem Verwaltungsrathe eingegangene Eingabe des Freiherrn von Preu-
 schen zu Reichelsheim in Nassau, betreffend eine im Herzogthum Nassau angeblich statt-
 gehabte Verletzung des Art. 14. der Deutschen Bundes-Acte zum Nachtheil der Familie
 von Preuschen, und eine fernere gemeinschaftliche Eingabe desselben Petenten und des
 Freiherrn F. E. von Preuschen zu Dillenburg in Nassau, — beide Eingaben ohne
 Datum, praes. zu Berlin am 11ten d. M. — über eine angebliche Justizverweigerung
 von Seiten des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, wird dem Großherzoglich
 Hessischen Bevollmächtigten zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung im
 Verwaltungsrathe, zusammt der der Eingabe beigefügten Anlage, zugewiesen.

In Folge der in der Sitzung vom 5ten Februar für die heutige Sitzung vorbehaltenen Verhandlung über den von der betreffenden Kommission vorgelegten „Entwurf einer allgemeinen Geschäfts-Ordnung für das Staatenhaus und das Volkshaus,“ und nachdem namentlich von dem Staatsrath Seebeck einzelne bedeutendere Artikel des Entwurfs nach ihren Zwecken und Motiven, und in ihrem Verhältniß zu den korrespondirenden Bestimmungen der Geschäfts-Ordnungen anderer Stände-Versammlungen, näher erläutert worden, wird der vorgelegte Entwurf unter den für angemessen erachteten Modifikationen von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und die Vorlage des also festgestellten Entwurfes an die Reichs-Versammlung beschlossen.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist sofort am Schlusse der Sitzung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Döpel. Seebeck. v. Schad.
v. Derßen. Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Achtzigsten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 16ten Februar 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meyssenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Staatsrath Seebeck zeigt an, daß der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte wegen Unwohlseins, der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte wegen anderer Amtsgeschäfte zu persönlicher Theilnahme an der heutigen Sitzung behindert sei, und daß er die Vertretung der genannten Bevollmächtigten übernommen habe.

Bei der nunmehr beschlossenen Einberufung der Reichsversammlung auf den 20ten März c. hält der Vorsitzende es an der Zeit, die Frage zur Erörterung zu bringen, ob der Verwaltungsrath seinen Sitz nach Erfurt verlegen werde, woran sich dann, für den Fall der Bejahung, die zusätzliche Frage nach dem Tage des Zusammentritts des Verwaltungsrathes in Erfurt anreibe.

Sämmtliche Bevollmächtigte, mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen, sprechen sich für diese Verlegung des bisherigen Sitzes des Verwaltungsrathes, als für eine durch die Natur des Verhältnisses des Verwaltungsrathes zur Reichsversammlung gebotene Nothwendigkeit aus. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelizische Bevollmächtigte motivirt sein abweichendes Votum zunächst durch die Bezugnahme auf Art. III. §. 2. des Bündniß-Statuts, worin Berlin als Ort des Zusammentritts des Verwaltungsrathes ausdrücklich bezeichnet sei; die behauptete Nothwendigkeit eines nunmehrigen Wechsels des bisherigen Sitzes des Verwaltungsrathes mit Erfurt werde durch den Umstand widerlegt, daß der Verwaltungsrath nicht in pleno, sondern seinem früheren Beschlusse gemäß durch eigends dazu zu bestellende Kommissarien mit der Reichsversammlung verhandeln werde. Der Vorsitzende erklärt, daß er sich der Majorität des Verwaltungsrathes anschließe.

Auf die Umfrage des Vorsitzenden beschließt der Verwaltungsrath — mit allen Stimmen der anwesenden und der vertretenen Bevollmächtigten gegen die des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten —, die Verlegung seines Sitzes von Berlin nach Erfurt. Dieselbe Majorität hat den 15ten März c. als den Tag des Zusammentritts des Verwaltungsrathes in Erfurt, und den 10ten März c. als den Schlußtermin für die Sitzungen des Verwaltungsrathes in Berlin angenommen. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelizische Bevollmächtigte bemerkt, daß er sich die nähere Erklärung darüber, ob er sich der Majorität des Verwaltungsrathes in der Frage nach der Verlegung des Sitzes desselben von Berlin nach Erfurt unterwerfen werde, bis zum Eingange besfalliger Instruktion seiner Regierung vorbehalte.

Die ferner eingegangenen Protokolle der 33sten, 34sten, 35sten und 36sten Sitzung der provisorischen Bundeskommission vom 1ten, 2ten, 4ten und 5ten d. M. werden in der bisherigen Weise auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes offen gelegt werden.

Der Vorsitzende macht dem Verwaltungsrath die Mittheilung, daß Dr. Ilse, über dessen Gesuche, betreffend die Gründung einer größeren Zeitung beim Zusammentritt des Reichstags in Erfurt, in den Sitzungen vom 30sten November des vorigen und vom 5ten Februar dieses Jahres Beschluß gefaßt ward, nach so eben abgegebener mündlicher Erklärung sich bestimmt erachtet habe, von dem bezweckten Unternehmen seinerseits abzusehen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte übergibt zwei Exemplare des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom 11ten Februar o., worin mittelst Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Staatsministeriums, d. d. Darmstadt, den 2ten Februar 1850, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht werden.

Staatsrath Seebeck macht auf die Nothwendigkeit der Ausarbeitung eines Eröffnungs-Programms für die Erfurter Reichsversammlung aufmerksam. Der Verwaltungsrath tritt den dafür entwickelten Gründen durchaus bei. Die Geschäftsordnungs-Kommission ist mit Ausarbeitung und demnächstiger Vorlage dieses Eröffnungs-Programms im Verwaltungsrathe beauftragt. Die Feststellung des Programms wird durch den Verwaltungsrath in Erfurt erfolgen.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte erinnert an den Vollzug der in der 58sten Sitzung vom 9ten November pr. beschlossenen Wahl der Reichsversammlung gegenüber zu bestellenden Kommissarien des Verwaltungsrathes. Die zweitnächste Sitzung von Freitag, den 22sten Februar o. wird hierauf zur Vornahme dieser Wahl vorläufig angenommen. Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte stellt hierbei zur Erwägung, ob nicht die Kommunikation des Verwaltungsrathes mit der Reichsversammlung bloß eine schriftliche sein möge.

Der Vorsitzende verliest das folgende, an ihn gerichtete Schreiben des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten:

„Da der unterzeichnete Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte wegen Unwohlseins auch der heutigen Sitzung beizuwohnen leider verhindert ist, so erlaubt sich derselbe, den Herrn Vorsitzenden zu ersuchen, in seinem Namen dem hohen Verwaltungsrathe folgende Mittheilungen zu machen:

1. Schon früher ist auf Veranlassung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung von mir eine Erklärung darüber erbeten worden:

Warum die sogenannte Wahlmatrikel, welche in den kleineren Staaten den Anhaltspunkt bei den Wahlen zum Volksause bildet, der Verfassung vom 26sten Mai 1849 nicht hinzugefügt worden sei, obwohl in dem Dokumente selbst öfter auf die sogenannte Reichswahlmatrikel Bezug genommen wird?

Diese Erklärung ist denn dahin beantwortet worden: es sei dies lediglich ein Fehler der Redaktion, die Hinzufügung der Wahlmatrikel sei vergessen worden. Da nun in den letzten Monaten verschiedentlich in öffentlichen Blättern Artikel erschienen, in denen kleinere Staaten darüber verhöhnt worden sind, daß sie auf Grund der Frankfurter Reichswahlmatrikel zum Volksause wählten, obwohl im Uebrigen die Verfassungsgesetzgebung des Frankfurter Parlaments nicht anerkannt werde, so ist der unterzeichnete Bevollmächtigte von der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung angewiesen: eine mehr formelle Berichtigung des vorliegenden Irrthums zu veranlassen. Der Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte trägt daher darauf an:

der hohe Verwaltungsrath möge im Protokolle mit einigen Worten aussprechen, daß die Frankfurter Reichswahlmatrikel von Seiten der durch den Vertrag vom 26sten Mai 1849 verbündeten Staaten als Wahlmatrikel

adoptirt und förmlich als ein Theil der Deutschen Reichsverfassung vom Mai 1849 anerkannt sei.

2. Auch erlaubt sich der unterzeichnete Bevollmächtigte Namens seiner Regierung die Mittheilung zu machen, daß die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause im Fürstenthum Schaumburg-Lippe noch nicht hat vorgenommen werden können. Die Fürstliche Regierung ihrerseits ist zwar mit allen Vorarbeiten so frühzeitig fertig geworden, daß ihrerseits kein Hinderniß im Wege gestanden haben würde, die Wahl bereits am 31sten Januar vorzunehmen. Im benachbarten Kurhessischen Gebiete, welches mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu einem Wahlkreise vereinigt worden ist, waren indessen am Ende Januars die Vorbereitungen noch nicht so weit gediehen. Indessen war zu erwarten, daß der Kurhessische Wahlkommissar, Herr von Heppe in Rinteln, die Vornahme der Wahl in diesen Tagen anordnen würde. Sobald dieselbe vorgenommen sein wird, werde ich nicht verfehlen, das Resultat derselben dem hohen Verwaltungsrathe mitzutheilen.
3. Außerdem ist der unterzeichnete Bevollmächtigte von Seiten der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung veranlaßt worden, Folgendes dem hohen Verwaltungsrathe vorzutragen:

„der auf dem Wahlgeseze vom 6ten Dezember 1848 beruhende konstituierende Landtag sei erst ein einziges Mal, in den Tagen vom 6ten bis 14ten September a. pr., beisammen gewesen. Dann sei derselbe vertagt, und noch nicht wieder konvoziert worden. Während seines kurzen Zusammenseins habe derselbe sich für ermächtigt gehalten, einen aus fünf Personen bestehenden permanenten Ausschuß, der seine Rechte bis zu seinem Wiederzusammentritt auf Grund einer besonders erteilten Instruktion wahrnehmen sollte, zu bestellen. Seine Berechtigung hiezu habe er darin gefunden, daß die Regierung dem im Jahre 1848, auf Grund des Edikts vom 15ten Januar 1816, in Verbindung mit der Verordnung wegen Weiterbildung des ständischen Instituts vom 17ten März 1848, konvoziert gewesenen Landtage einen ähnlichen permanenten Ausschuß (aus drei Personen bestehend) bewilligt hatte. Er habe angenommen, daß durch diese Bewilligung das Ausschuß-Institut überhaupt und ein- für allemal als ein ständisches Institut, welches einem jeden Landtage zu Gute kommen müsse, vereinbart worden sei. Die Regierung, welche dem Ausschusse des konstituierenden Landtages niemals die Genehmigung erteilt, habe jetzt das Gegentheil angenommen, und dies in der im Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Anzeigebblatt No. 5. veröffentlichten Verfügung vom 30sten Januar a. c. ausdrücklich ausgesprochen. Der staatsrechtliche Gesichtspunkt, von dem die Regierung die Sache behandelt, sei in dieser Verfügung vollständig entwickelt.“

Der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte erlaubt sich in der Ueberzeugung, daß dem verfassungsmäßigen Verfahren der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung die billigen Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht entgegen werde, den Sachverhalt der beregten Angelegenheit, der bereits in öffentlichen Blättern vielfach entstellt worden ist, hiedurch zur geneigten Kenntnißnahme des hohen Verwaltungsrathes zu bringen.

4. Ferner ist der unterzeichnete Bevollmächtigte beauftragt, dem hohen Verwaltungsrathe nachstehende Eröffnung zu machen:

„Nach §. 87. des Deutschen Verfassungs-Entwurfs habe das Fürstenthum Schaumburg-Lippe der Volksvertretung drei Kandidaten für das Staatenhaus des Erfurter Reichstages zur Auswahl vorzuschlagen. Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung habe aber in diesem Augenblicke die Volksvertreter nicht beisammen, und werde dieselben auch schwerlich bis dahin, daß der Abgeordnete in das Staatenhaus ernannt werden müsse, konvozieren können. Höchstens könnte der Verfassung-vereinbarende Landtag einberufen werden, den jedoch die Regierung, bei dessen bestimmt begränztem Mandate, zu der in Rede stehenden Wahl, die nur einem ordentlichen Landtage zustehe, nicht für befugt erachte. Einen ordentlichen (legislativen) Landtag besitze aber die Regierung in diesem Augenblicke weder im Gesez, noch in gewählten Deputirten. Das desfallige frühere Organ (der Landtag nach dem Edikt vom 15ten Januar 1816 in Verbindung mit der Verordnung vom 17ten März 1848) habe sich selbst für erloschen erklärt.“

„Es entstehe daher die Frage: ob das Fürstenthum unter diesen Umständen gar keinen Abgeordneten entsende? oder ob die Regierung denselben mit Vorbehalt der Ratihabition durch den zukünftigen Landtag erneue?“

Es würde dem Unterzeichneten sehr erwünscht sein, die Aeußerung des hohen Verwaltungsraths über diesen Zweifel zu erfahren.

5. Da bisher noch nichts darüber bekannt geworden: ob für die Korrespondenz zwischen dem Verwaltungsrathe und den Bevollmächtigten einerseits — und den verbündeten Regierungen andererseits Portofreiheit festgestellt worden sei; — da sich aber aus dem ungleichmäßigen Verfahren, welches in dieser Beziehung von den Postbehörden verbündeter Staaten nachweislich beobachtet wird, schließen läßt, daß dies nicht geschehen sei, — nichts desto weniger eine Freigebung der offiziellen Korrespondenz zwischen dem Verwaltungsrath und dessen Mitgliedern einer- und den verbündeten Regierungen andererseits aus verschiedenen Gründen nicht unpassend erscheint, — so erlaubt sich der unterzeichnete Bevollmächtigte, auf Veranlassung des von ihm vertretenen Gouvernements den erwähnten Gegenstand der Erwägung eines hohen Verwaltungsraths zu unterstellen, event. den Antrag an den hohen Verwaltungsrath zu richten:

das Ersuchen an die verbündeten Regierungen stellen zu wollen, daß innerhalb ihrer Territorien die oben erwähnte offizielle Korrespondenz freigegeben werde.

Berlin, den 16ten Februar 1850.

E. Helwing, Dr.

Der Verwaltungsrath nimmt von den in dem verlesenen Schreiben sub No. 2. und 3. gemachten Mittheilungen amtliche Kenntniß. Ueber die sub No. 1. und 4. beantragte Aussprache und Aeußerung des Verwaltungsrathes wird die Verfassungskommission, der das Schreiben deshalb zugewiesen wird, Bericht erstatten. Hinsichtlich der ad No. 5. beregten Portofreiheit hat der Verwaltungsrath nach gepflogener Erwägung beschlossen:

Sämmtliche auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai pr. verbündete Regierungen, wie hiermit geschieht, zu ersuchen, für die Korrespondenz zwischen dem Verwaltungsrathe, beziehungsweise den dabei fungirenden Bevollmächtigten, und den verbündeten Regierungen, innerhalb der Staatsgebiete dieser Regierungen fernerhin unbedingte Portofreiheit zu gewähren, und die desfalligen Erklärungen dem Verwaltungsrathe baldigst zugehen zu lassen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte erstattet Bericht über die ihm in der letzten Sitzung zugewiesenen Eingabe der Freiherren von Preuschen:

„Der Herzoglich Nassauische Kreis-Amtmann L. A. von Preuschen zu Reichelsheim hat sich in eigenem Namen und im Namen des F. E. von Preuschen, Hofgerichtsraths zu Dillenburg, mit einer nicht datirten, aber am 11ten dieses präsentirten Eingabe an den hohen Verwaltungsrath gewendet, in welcher die Exhibenten gegen das Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt eine Beschwerde wegen vermeintlich ihnen verweigertem Recht erheben. Sie hatten nämlich, wie angeführt wird, bei jener Behörde eine Klage gegen die Herzoglich Nassauische Regierung eingebracht, welche die angebliche Verletzung der im Artikel 14. der Deutschen Bundes-Akte den Klägern gewährten Rechte zum Gegenstande hatte. Auf diese Klage waren sie mit einer vorläufigen Verfügung, welche eine Bervollständigung des Klagevorbringens ihnen aufgab, versehen worden.

Nachdem sie versucht hatten, dieser Verfügung Genüge zu leisten, wurden sie von dem provisorischen Schiedsgericht mit der erhobenen Klage abgewiesen — ohne daß solche dem Gegentheil zur Erklärung war mitgetheilt worden, und hiergegen rekurriren sie nun an hohen Verwaltungsrath, indem sie das Gesuch stellen,

das Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt zu veranlassen, die Klage dem Nassauischen Staatsministerium zur Erklärung mitzutheilen und alsdann das weitere Rechtliche zu erkennen,

oder die Petenten darüber zu belehren, auf welche Art es ihnen möglich sei, zu ihrem unterdrückten Rechte, das ihnen durch die Konstitution des engeren Bundesstaates, die Denkschrift zu dessen Verfassungs-Entwurf ic. so feierlich garantirt sei, zu gelangen.

Es kann einer weitläufigen Ausführung nicht bedürfen, daß der hohe Verwaltungsrath nicht zuständig erscheint, Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen anzunehmen, welche vom Schiedsgericht innerhalb der Grenzen seiner durch das Statut vom 26ten Mai bestimmten Kompetenz erlassen worden sind. Der Verwaltungsrath würde sich sonst selbst zu einem dem Schiedsgericht vorgesetzten höheren Gerichtshof konstituiren und es hätte der Einsetzung einer besonderen und eigentlichen richterlichen Behörde nicht bedurft, vielmehr würde der Verwaltungsrath dann als Verwaltungs- und als richterliche Behörde zugleich haben funktionieren können.

Im vorliegenden Fall hatten die Kläger das Schiedsgericht in der ihm durch das Statut vom 26ten Mai 1849 verliehenen Eigenschaft angerufen, um ihnen Rechtshilfe zu leisten. Das Schiedsgericht hatte nunmehr seine Kompetenz, die Legitimation der Kläger und weiter zu prüfen, ob die angestellte Klage überhaupt den gesetzlichen und rechtlichen Erfordernissen entspreche, welche den Richter berechtigen und ihm ermöglichen, solche dem beklagten Theil zur Einlassung und Erklärung mitzutheilen. In dieser Prüfung und der Beurtheilung ihrer Resultate ist das Gericht souverain, weil es keinen höheren Richter über sich hat. Bekannt genug übrigens ist in der gewöhnlich gerichtlichen Praxis die

Kontroverse, ob, wenn eine Klage von einem Richter wegen innerer Mängel abgewiesen worden ist, und der höhere Richter anderer Ansicht ist, dieser nun mit der reformirenden Entscheidung die Sache an den Unterrichter zurückweisen dürfe, oder ob er selbst die weitere Verhandlung und Aburtheilung vornehmen müsse.

Der Verwaltungsrath ist aber, wie bemerkt, kein höherer Richter im Verhältnis zum Bundes-Schiedsgericht. Dieses hat die Klage für nicht gehörig begründet erkannt und deshalb abgewiesen, der Verwaltungsrath kann dem Schiedsgericht nicht aufgeben eine andere rechtliche Ueberzeugung sich anzueignen und die Klage zuzulassen.

Den Querulanten bleibt ohnehin jederzeit frei gestellt, eine besser fundirte Klage einzubringen, welcher dann die auf die erste erlassene abweisende Verfügung nicht entgegen steht.

Wenn endlich die Beschwerdeführer auch noch das Ansuchen stellen, es möge eventuell der Verwaltungsrath sie belehren, auf welch' anderem Wege sie ihr verlorne Recht wieder zu finden vermögten, so genügt die Bemerkung, daß der Verwaltungsrath keine Konsultativ-Behörde für diejenigen Angehörigen der verbündeten Staaten ist, welche sich einer Rechtsbelehrung für bedürftig erachten.

Ich beantrage daher nachstehenden Beschluß:

Der Verwaltungsrath ic. ic. eröffnet den ic. auf die Eingabe präf. 11ten dieses, eine Beschwerde gegen das Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt wegen vermeintlich den Querulanten versagter Rechtshülfe gegen die Herzoglich Nassauische Regierung enthaltend, daß diese Beschwerde zurückgewiesen werden müsse, weil der Verwaltungsrath nicht zuständig sei, Verfügungen und Entscheidungen, welche das Schiedsgericht innerhalb der Grenzen seiner durch das Statut vom 26sten Mai 1849 festgesetzten Kompetenz erlassen hat, einer Prüfung zu unterziehen und nach Befund abzuändern, das eventuelle Gesuch aber um Belehrung über die von den Beschwerdeführern einzuschlagenden Wege, um zu ihrem behaupteten Recht zu gelangen, als ganz ungeeignet nicht berücksichtigt werden könne.“

Der Verwaltungsrath tritt dem vorstehenden Antrage einstimmig bei, und beschließt die Bescheidung der Petenten nach dem Inhalte desselben.

Der fernere Bericht desselben Referenten über die Eingabe des Freiherrn E. A. von Preuschen lautet wie folgt:

„Zugleich mit der Eingabe, über welche so eben referirt worden ist, hat der Freiherr von Preuschen zu Reichelsheim eine zweite an den hohen Verwaltungsrath gerichtet, in der er die Bitte stellt:

die Nassauische hohe Staats-Regierung zu veranlassen, ihrer beim Eintritt in den engern Deutschen Bundesstaat übernommenen Verpflichtung gemäß, alle den Art. 14. der Bundesakte verletzende, in neuester Zeit erlassene Gesetze in Ansehung der Familie des Petenten vorschriftsmäßig zu modifiziren, insbesondere derselben das ihr entzogene Jagdrecht sofort, da hierbei die größte Gefahr auf dem Verzuge sei, indem die Jagd täglich mehr ruinirt werde, zurückzugeben, und ihr zugleich als einigen Ersatz für den ihr unverdienter Weise zugefügten großen Schaden, den von den Pächtern ihrer Jagd an die Gemeindefassen bis jetzt zu entrichtenden Pacht herauszahlen zu lassen.

Petent führt zur Begründung dieses Gesuchs an, daß seine Familie zu der in dem Jahre 1806 mittelbar gewordenen Reichsritterschaft gehört habe und im Herzogthum Nassau die zur mittelrheinischen Ritterschaft gehörig gewesene Herrschaft Osterspey besitze. Der Familie von Preuschen ständen sonach die im Art. 14. der Deutschen Bundesakte aufgezählten Rechte zu, welche nicht zu verkümmern und nicht zu entziehen jede dem Bündniß vom 26sten Mai beigetretene Regierung sich — nach der dem Statut beigefügten Denkschrift — ausdrücklich verpflichtet habe. Dieser doppelten Verpflichtung habe indeß die Nassauische Regierung noch in der neuesten Zeit zuwider gehandelt, indem sie dem Petenten das ihm zustehende, durch den allegirten Art. 14. also gewährleistete Jagdrecht durch ein Jagdgesetz vom 15ten Juli 1848 entzogen, und sogar den Nutzen davon den Gemeinden, in deren Gemarkungen die Jagdreviere belegen seien, überwiesen habe. Ebenso habe die Nassauische Regierung durch ein Gesetz vom 14ten April dieses (soll heißen vorigen [1849]) Jahres die zwangsweise Ablösung sämtlicher Grund-Abgaben und Gülten verfügt. Gleiche — die im Art. 14. der Deutschen Bundesakte begründeten Rechte verletzende — Gesetze seien täglich zu erwarten, und deshalb müsse Petent vom Verwaltungsrath Schutz und Remedur verlangen.

Es ist allerdings richtig, daß in der von dem Petenten allegirten Denkschrift gesagt wird:

„Es darf niemals den Grundrechten die Deutung gegeben werden, als ob durch dieselben Rechtsverhältnisse, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, aufgehoben sein könnten.“

Dies bezieht sich zuerst auf manche Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren, welche durch die §§. 135. 165. 168. 171. 172. und 174. gefährdet erscheinen. Es ist nothwendig gewesen, den §. 135. zu ändern (d. h. den §. 135. anders zu fassen, wie die entsprechende Bestimmung in den Frankfurter Grundrechten). Im Uebrigen genügt überhaupt, die völkerrechtlich begründeten Rechte, wie hier ausdrücklich geschieht, vorzubehalten.“

Allein abgesehen davon, daß in dieser Stelle des §. 167., der vom Jagdrecht handelt, nicht erwähnt wird, so kann doch aus ihr, die augenfällig sehr vague gefaßt ist, nicht mehr gefolgert werden, als daß der Verfassungs-Entwurf nicht beabsichtige, völkerrechtlich begründeten Rechten zu nahe zu treten und folgeweise, da, wo diese geltend gemacht würden, ihnen nicht die Verfassung entgegen könne gehalten werden. Hieraus folgt aber nichts für den Petenten, weil ja die Nassauische Regierung nicht den Verfassungs-Entwurf gegen sie in Anwendung bringen will; überhaupt ein Entwurf zu einem Gesetz noch nicht das Gesetz selbst ist und ehe er diese Umwandlung erfahren hat, auch früheren Gesetzen dadurch nicht derogirt werden kann. Petent übersieht auch, daß er nach dem von ihm selbst allegirten Artikel 14. der Bundes-Acte die hier anerkannten Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausüben darf.

Hievon absehend wird man aber auch vergeblich im Statut des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 eine Bestimmung suchen, welche die Kompetenz des Verwaltungsraths zur Kognition über die vorliegende Beschwerde begründen könnte. Durch die allegirte Denkschrift — wie Petent zu glauben scheint — wird ein Fundament nicht geliefert, weil sie, wie bemerkt, nur den Kommentar eines bloßen Entwurfs bildet und nicht das Bündniß-Statut erläutert.

Im Statut selbst findet sich wohl im Art. III. §. 3. die Bestimmung:

„der Verwaltungsrath habe die gegen die Theilnehmer des Bündnisses angebracht werdenden Beschwerden zu prüfen und abzustellen“ allein nur solche,
 „durch welche Störungen der innern Sicherheit hervorgerufen sein möchten“

Die innere Sicherheit des Landes Nassau dürfte aber schwerlich dadurch gestört werden, daß dem Petenten das Jagdrecht in den Gemarkungen dreier Gemeinden entzogen worden ist, im Gegentheil möchte eher zu besorgen sein, daß die Wiederausübung des Rechtes Unruhen veranlassen könne.

Ebenso ist im §. 2. zwar ganz allgemein von einer Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen die Rede, über welche der Verwaltungsrath entscheidend zu beschließen habe. Allein jener ohnedem sehr undeutlich abgefaßte Paragraph erhält seine präzisere Feststellung erst durch den §. 3., welcher diejenigen Angelegenheiten speziell aufführt, die der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen.

Für staats- oder privatrechtliche Ansprüche Einzelner ist, sofern die Landesgesetze und Landesgerichte nicht ausreichen, das Schiedsgericht bestellt und an dieses wird sich Petent zu wenden haben, wenn er dasselbe nach den vorliegenden und gehörig veröffentlichten Bestimmungen für zuständig erachtet. Der hohe Verwaltungsrath wird den Petenten, wie hiermit beantragt wird, nur dahin beschreiben können,

daß seine bei dem Verwaltungsrath am 11ten d. eingebrachten Gesuche insofern keine Berücksichtigung finden können, weil der Verwaltungsrath nach dem Statut vom 26sten Mai 1849 nicht zuständig erscheine, über solche in der Form von Beschwerden erhobene Ansprüche entscheidend zu beschließen, auch die von dem Petenten allegirte Denkschrift, als bloßer Kommentar des dem Reichstag vorzulegenden Verfassungs-Entwurfs, offenbar ihm nicht das Recht gewähre, von dem Verwaltungsrath die Verwirklichung von Ansprüchen zu verlangen, welche er aus jener Erläuterungsschrift ableiten zu können vermeint.“

Der Verwaltungsrath tritt auch diesem Antrage einstimmig bei. Der Petent wird nach Inhalt desselben beschieden werden.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 20sten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Derßen.
 Mosle. Dr. Liebe. Dr. Elber. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Ein und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 20sten Februar 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Dergen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte, Professor Dr. Helwing, wegen andauernder Krankheit noch behindert ist, an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen.

Auf das in der Sitzung vom 29sten Januar beschlossene und in der Sitzung vom 5ten Februar festgestellte Anschreiben an die Bevollmächtigten der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, den von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg angeblich projektirten neuen Verfassungs-Entwurf betreffend, ist Seitens des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten die folgende Antwort eingegangen:

Der Unterzeichnete beehrt sich auf die gefällige Note des Herrn Staatsministers von Bodelschwingh Excellenz vom 5ten d. M. ganz ergebend zu erwiedern, daß selbige sofort nach deren Eingang dem Königlich Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten überreicht und dessen Entschließung erbeten worden ist.

Mit Vergnügen erneuert der Unterzeichnete die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dresden, den 12ten Februar 1850.

v. Zeschau.

An
den Königlich Preussischen Herrn Staatsminister,
von Bodelschwingh, Excellenz,
als Vorsitzenden im Verwaltungsrathe der
verbündeten Regierungen.

Die Protokolle der 37sten, 38sten, 39sten, 40sten und 41sten Sitzung der provisorischen Bundeskommission vom 6ten, 7ten, 8ten, 9ten und 11ten d. M. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes in bisheriger Weise offen gelegt.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte überreicht einen Akten-Fascikel, enthaltend neuere Mittheilungen und Schriften in der Mecklenburger Verfassungs-Angelegenheit. Dieselben werden dem Referenten Legationsrath Dr. Liebe ad notitiam zugewiesen.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg macht auf einige Druckfehler aufmerksam, die sich in den §§. 11. und 36. der „Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht und die Vollziehung der Entscheidungen desselben,“ eingeschlichen haben, und deren Korrektur hierauf, wie folgt, beschlossen wird. In Mitte des §. 11. muß der Satz mit den Worten: „angebracht worden sind“, abschließen, und ein neuer Satz mit den Worten: „Die Frist zur Einreichung zc. beginnen, so wie in diesem neuen Satz anstatt des Plurals: „sind zu bestimmen“, der Singular: „ist zu bestimmen“, eintritt. In dem Schlusssatz des §. 36. ist statt „Schlußvertrage“ zu lesen: „Schlußvortrage“.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erstattet Namens der Verfassungskommission den dieser Kommission in der Sitzung vom 18ten Januar c. aufge-

tragenen Bericht über die Frage einer bei dem provisorischen Bundes = Schiedsgericht anzustellenden Klage der verbündeten Regierungen gegen die mitverbündeten Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover. Nach Vernehmung dieses Berichts, — der dem heutigen Protokoll als Anlage zugesügt wird, — sprechen sich die sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten übereinstimmend dahin aus:

daß sie, unter Mittheilung des Berichts, die Instruktion ihrer Regierungen baldigst einholen, und deren Entschließung, eventualiter deren Bestimmung und Anordnung zu gemeinsamer oder vereinzelter Klageanstellung, demnächst mittheilen werden.

Die Sitzung schließt Mittags halb zwei Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 23sten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Mehlenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Schad.
v. Derßen. Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Anlage

zu dem

Protokoll der Ein und Achtzigsten Sitzung

des Verwaltungsraths

vom 20sten Februar 1850.

Kommissionsbericht.

In der 73sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 18ten Januar l. J. sind die vier von dem R. Pr. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Schreiben der Königlichen Regierungen von Bayern, d. d. München den 8ten Dezember, Württemberg, d. d. Stuttgart den 19ten Dezember, Sachsen, d. d. Dresden den 27sten Dezember und Hannover, d. d. Hannover den 30sten Dezember 1849, worin gegen die Einberufung des Reichstags nach Erfurt Einsprache erhoben wird, durch den Vorsitzenden vorgelegt und der Verfassungs-Kommission mit dem Auftrage zugestellt worden, zu begutachten:

ob die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover durch Unterlassung der Anordnung der Wahlen bereits eine Bundespflicht verletzt oder nur ein Bundesrecht nicht geübt hätten?

ob mithin

gegen beide Regierungen eine Klage bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt schon jetzt zu erheben oder vorzuziehen sei, von dieser Klage noch zur Zeit Abstand zu nehmen?

Die Kommission beehrt sich, ihre Ansichten in Nachstehendem näher auseinander zu setzen.

Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierungen haben bei Annahme der von der Königlich Preussischen Regierung vorgelegten Proposition, den Verfassungs-Entwurf, den Entwurf des Wahlgesetzes, und den Entwurf einer

Note an die Regierungen der sämtlichen übrigen Deutschen Bundesstaaten betreffend, welche mit a. b. und c. bezeichneten Vorlagen sie zugleich mit dem unter d. beigefügten Statut des Bündnisses für integrierende Bestandtheile des Schlußprotokolles vom 26sten Mai 1849 erklärten, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den Konferenz-Protokollen der Sitzungen vom 17ten, 18ten, 19ten, 20sten, 21sten, 22sten, 23sten, 24sten und 26sten Mai niedergelegten Ansichten und Verwahrungen eine, zunächst die Oberhauptsfrage betreffende, nähere, dem Schluß-Protokolle schriftlich zuzufügende, Erklärung, sich vorbehalten.

Die Erklärung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, und die der Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, beide datirt Berlin den 26sten Mai, sind dem Schluß-Protokoll am 28sten Mai zugefügt worden. Daß beide Erklärungen bei Unterzeichnung des Schluß-Protokolles vom 26sten Mai nicht vorgelegen haben, ist aktenmäßig konstatiert.

Um deren Sinn und Bedeutung richtig zu würdigen, mag eine vollständige Zusammenstellung derjenigen in die Protokolle niedergelegten Ansichten und Verwahrungen dieser Regierungen, an welchen sich jene Erklärungen zunächst anschließen sollen, hier vorausgeschickt werden.

1. Protokoll vom 17ten Mai 1849.

Zu §. 1. schlägt Preußen folgende Fassung vor:

„Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.“

Ueber Schleswig und Limburg wird das Erforderliche in einer der Verfassungs-Urkunde zuzufügenden Deklaration vorzubehalten sein. Dasselbe werde hinsichtlich des über die Demarcationslinie hinausliegenden Theiles des Großherzogthums Posen einzutreten haben. Es erscheine überhaupt angemessen und werde vorgeschlagen, vermittelt einer, gleichzeitig mit der Verfassung zu erlassenden authentischen Deklaration dasjenige zu präzisiren und näher festzustellen, dessen kurz gefaßter oder ungenauer Ausdruck im Texte der Verfassungs-Urkunde zu einem unrichtigen Verständniß oder einer falschen Auslegung Anlaß oder Grund geben könne.“

Die Konferenz, mit Ausnahme Oesterreichs, das am Schlusse der Sitzung eine Erklärung giebt, acceptirt.

Am Schlusse der Sitzung, Abends 10 Uhr, giebt Oesterreich die Erklärung, daß es der Resolution von Wien über die von Preußen dorthin gemachte Proposition bezüglich der künftigen Stellung Oesterreichs zu Deutschland stündlich entgegenstehe, und, bis diese eingegangen, an einer näheren Betheiligung bei den Berathungen der Konferenz behindert sei. Diese Lage werde das bisher beobachtete Schweigen erklären, und vor der Deutung sicherstellen, als könne in diesem Schweigen eine Zustimmung zu dem Resultat der bisherigen Erörterungen gegen Oesterreich gefolgert werden.

2. Protokoll vom 18ten Mai 1849.

Preussischer Seite wird ein kurz vorher eingegangenes Schreiben des Oesterreichischen Herrn Gesandten, und die darauf erfolgte Antwort des Preussischen Bevollmächtigten mitgetheilt. Diese Schriftstücke lauten:

I. Da ich gestern Kenntniß gewonnen von dem Gegenstande, den Ew. Excellenz zunächst der Konferenz vorgelegt, nämlich den Verfassungs-Entwurf für den engeren Bund, dieser Gegenstand aber in der Fassung, die für Oesterreich keinen Platz läßt, den Oesterreichischen Bevollmächtigten entweder gar nicht, oder nur unter der Voraussetzung der Annahme des Unionsprojekts berührt, wo dann das heut aus den Verhandlungen Hervorgegangene abermals eine Umarbeitung erfahren mußte, sich sonach die Verhandlung vor der Hand in einer von dem Unionsprojekte völlig unabhängigen Richtung bewegt, so halte ich dormalen meinen Beifß wenigstens für unnothwendig und ersuche Ew. Excellenz nur, mir zur Zeit das Resultat der Verhandlungen gefälligst mittheilen zu wollen.

Berlin, den 18ten Mai 1849.

gez. v. Profesch-Osten.

II. In ganz ergebenster Erwiederung der geehrten Zuschrift vom 18ten d. M. werde ich nicht versahen, das Resultat der gegenwärtig gepflogenen Berathungen über den Verfassungs-Entwurf des Deutschen Bundesstaates Ew. Excellenz sofort nach deren Beendigung mitzutheilen.

Berlin, den 18ten Mai 1849.

gez. v. Radowiß.

Nachdem von Sachsen, Bayern und Hannover hervorgehoben worden, daß man die früheren und folgenden Erklärungen nicht als bindend, vielmehr zunächst nur noch als vorläufige Auslassungen zu erachten habe und Preußen dagegen erwiedert hatte, daß, wenn sie auch noch nicht als bindend gelten sollten, man sie doch auch nicht aus dem Gesichtspunkte einer bloßen Besprechung betrachten dürfe, vielmehr schon jetzt der Entschluß feststehen müsse, das, was der Bundesstaat seiner Wesenheit nach nicht entbehren könne, ganz und ohne Rückhalt gewähren zu wollen, knüpfen sich an die Vorschläge Preußens:

§. 65.

„Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. 66.

Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67.

Das Fürsten-Kollegium besteht aus 7 Stimmen, und zwar:

1. Preußen,
2. Oesterreich,
3. Bayern,
4. Württemberg, Baden, beide Hohenzollern,
5. Sachsen, die Sächsischen Herzogthümer, Meuß, Anhalt, Schwarzburg,
6. Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte,
7. Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Detmold, Schaumburg, Frankfurt.

Sollte Oesterreich sich nicht veranlaßt finden, mit seinen bisherigen Bundeslanden der Reichsverfassung sich anzuschließen, so besteht das Fürsten-Kollegium aus 6 Stimmen.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.“

die nachfolgenden Erörterungen und Verhandlungen.

„Bayern erklärt von diesen Propositionen völlig abweichende Instruktionen zu haben; der Eingang neuer Instruktionen werde jedoch täglich erwartet, wonach die Erklärungen sofort folgen werden.

Hannover hat Bedenken, die ihm ganz besonders am Herzen liegen. Sie betreffen das künftige Verhältniß Oesterreichs. Hannover will nicht, daß Oesterreich aus Deutschland ausscheide. Im Fürstenthum-Kollegium Theil nehmend, müsse Oesterreich aber auch bei der Exekutive theilhaftig sein. Es dieser letzteren Theilnahme verlustigen, heißt, es dauernd aus Deutschland ausschließen, daher sei wenigstens zu sagen, und im Verfassungswerke selbst oder in der Deklaration zu konstatiren, daß beim Eintritt Oesterreichs in den Deutschen Bundesstaat über das Verhältniß Oesterreichs zur Exekutive zwischen Preußen und Oesterreich näher konvenirt werden solle. Mehr als diesen Vorbehalt eines späteren Einvernehmens zwischen Oesterreich und Preußen verlange Hannover nicht. Hierauf glaube es aber auch bestehen zu müssen.

Sachsen anerkennt, daß Oesterreich vor der Hand nicht wohl in der Lage sein werde, an dem neuen Bundesstaate Theil zu nehmen; aber die rechtliche Möglichkeit, zu jeder späteren Zeit Theil nehmen zu können, müsse durch ausreichenden Vorbehalt Oesterreich gesichert bleiben, und damit dies der Fall sei, dürfe die künftige mögliche Mitbetheiligung Oesterreichs bei der Exekutive jetzt nicht ausgeschlossen werden.

Preußen ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Oesterreich, wie es sich durch seine Konstitution selbst gestellt hat, mit seinen Deutschen Bundesländern allein dem Deutschen Bunde nicht mehr beitreten kann. Man müsse die Thatsache anerkennen, daß auf der einen Seite Deutschland der Nation bedeutend mehr leisten solle, als die Bundesverträge ihr bisher gewährt hätten, auch wenn sie getreulich vollzogen worden wären, und daß andererseits Oesterreich jetzt diesen Bundesverträgen kaum noch genügen könne, so daß die Bedürfnisse und die Forderungen der Deutschen Nation, und die Leistungsfähigkeit Oesterreichs in ein umgekehrtes Verhältniß getreten seien. Mit Oesterreich sei der Aufbau des Bundesstaats, den Deutschland mit Recht beanspruche und nicht mehr entbehren wolle, geradezu unvereinbar geworden. Das sei die offene Erklärung Preußens. Könnten die andern Regierungen nach dieser Erklärung nicht mehr mit Preußen gehen, so müsse es seinen Weg allein gehen.

Hannover erklärt zur Verständigung, daß seinerseits nur ein Rechtsschutz aller Deutschen Bundesglieder, Oesterreich einbegriffen, habe beabsichtigt werden sollen. Es wolle Hannover nur Vorkehr getroffen sehen, daß auch das in den Deutschen Bundesstaat nicht eintretende Oesterreich in seinen Rechten unverkürzt bleibe.

Preußen entgegnet, daß es sich bei dem bezweckten Bundesstaat nicht um die Bildung einer Gemeinschaft handle, in der Oesterreich oder ein anderer

Staat zu sein oder zu bleiben das Recht habe; sondern lediglich von einer Gemeinschaft, die durch gänzlich freiwillige Vereinbarung erst zu Stande kommen solle. Das Wieviel der beitretenden Staaten stehe dabei in zweiter Reihe.

Hannover weist auf die Lebensunfähigkeit eines Bundesstaats von zu wenigen Einzelstaaten hin: eine Betrachtung, deren Richtigkeit Preußen nicht verkennt, deren praktische Anwendung es jedoch hier läugnet, da es die beziehungsweise Irrelevanz der mehr oder minder beitretenden Staaten nur auf die Seitens der Regierungen zu bewirkende Proposition der Verfassung, nicht aber auch auf den Umfang des verwirklichten Bundesstaats selbst, bezogen habe.

Hannover hält es nicht für gerechtfertigt, diesseits auszusprechen, daß Oesterreich mit seinen Deutschen Bundeslanden in den Deutschen Bundesstaat nicht eintreten werde, da man ihm diesen Eintritt in den Bundesstaat, wenn es denselben verlange, doch nicht werde versagen können.

Preußen findet den Ernst der Zeit zu schwer um sich an bloße Möglichkeiten zu halten, während die Thatsachen unleugbar vorliegen. Oesterreich habe nicht diesen Eintritt in den Bundesstaat, sondern einen andern, den mit seinem ganzen außerdeutschen Länder-Komplex, verlangt, es habe wiederholt erklärt, nur so, d. h. in seiner staatlichen Gesamtheit, oder gar nicht eintreten zu können. Daß also dem Verlangen Oesterreichs, wie es vorliege, von Deutschland nicht deferirt werden könne, unterlasse Preußen nachzuweisen. Das Resultat sei, daß dem Rechte nach für Oesterreich eine dreifache Möglichkeit verbleibe; entweder

1. Verzichtleistung auf jede Theilnahme am Bundesstaate selbst, und Abschluß einer Union mit demselben, oder
2. Eintritt in den Deutschen Bundesstaat mit seinen Deutschen Landen; oder
3. einfaches Verharren beim Bundesverhältniß von 1815.

Die praktische Unausführbarkeit der zweiten Möglichkeit liege allein schon in der Oesterreichischen Verfassung; Preußen erblicke, wie die Dinge ständen, die wünschenswertheste Lösung der nationalen Aufgabe in dem ad 1. berregten Unions-Verhältniß, das, an Unmöglichkeiten und Täuschungen vorbeigehend, das für Oesterreich und Deutschland reale Gute und Nützliche wahrhaft schützen und fördern werde, und das es in diesem Augenblick in Wien zur Erwägung stelle. Sollte aber Oesterreich hierin nicht zustimmen, so werde es nach wie vor in dem vollen Umfange all der Rechte bleiben, die ihm als Bundesglied aus dem Vertrage von 1815 gegen Leistung seiner Bundespflichten erwachsen sind. In dem in diesem Fall Oesterreich aber für seine Deutschen Lande auf dem Standpunkte der Bundesverträge stehen bleibe, werde Preußen mit allen ihm rechtlich und materiell zu Gebote stehenden Mitteln dem Bundesstaate zustreben, derjenigen Deutschen Regierungen harrend, die dieses Streben mit ihm theilen werden.

Hannover präcisirt seinen Antrag dahin, daß wenn Oesterreich mit seinen Deutschen Bundeslanden in den zu bildenden Bundesstaat eintreten wolle, alsdann das Verhältniß Oesterreichs zu der Oberhauptsfrage einer Verständigung mit Preußen vorbehalten bleibe, und daß dies ausgesprochen werde.

Preußen fragt, ob dies nicht bloß das Verlangen Oesterreichs zur Folge haben werde, den Bundesstaat so einzurichten, daß es seinerseits in denselben eintreten könne, d. h. daß Deutschland auf die Begründung eines wirklichen, von der ganzen Nation geforderten Bundesstaats verzichte? Preußen wiederholt dabei den Ausdruck seiner Ueberzeugung, daß Oesterreich sich außer Stande befinde anzunehmen, was Deutschland nicht mehr entbehren könne.

Hannover gesteht, daß bei einem Fortbestand des jetzigen legislativen Zustandes in Oesterreich von dessen Eintritt in den zu bildenden Bundesstaat nicht die Rede sein könne. Aber dieser Zustand in Oesterreich sei nicht unabänderlich, zumal bei der jetzigen Weltlage nicht, ja, es erscheine eine Aenderung dieses Zustandes sogar als wahrscheinlich. Könne Oesterreich in Folge einer solchen Aenderung später eintreten, so werde dieser Eintritt in einem, seiner bisherigen Stellung zu Deutschland gemäßen Verhältniß zu gestatten sein, und daß dies sein könne, möge nicht unterlassen werden, auszusprechen. Ein gegentheiliges Verhalten werde das Deutsche Rechtsgefühl bei dem bessern Theile der Nation schwer verletzen, und namentlich werde es Preußen nicht frommen, wenn die Annahme Raum gewinnen könne, als habe sich Preußen geweigert, den Oesterreich gebührenden Platz in Deutschland zu reserviren. Hannover will dabei die Meinung nicht zurückhalten, daß eine solche Reservation zu Gunsten Oesterreichs derjenigen Partei in Preußen, die man als spezifisches Preußenthum bezeichne, nicht genehm sein möge; das edlere Preußen werde aber diese Rücksichten gegen Oesterreich nach Verdienst zu würdigen wissen. Werde Oesterreich zur Zeit in den Deutschen Bundesstaat nicht eintreten, und müsse die Nation auf die Verwirklichung eines das ganze Vaterland umfassenden Bundesstaats hiernach einstweilen Verzicht leisten, so solle man durch ausdrückliche Erwähnung des für Oesterreich vorbehaltenen künftigen Eintritts wenigstens die Idee eines ungetheilten Deutschen Vaterlandes festzuhalten suchen. Diese Erwähnung in geeigneter Weise formulirt und in die jetzige Verfassungs-Urkunde niedergelegt, werde das zu gründende Werk vor dem Vorwurf einer damit beabsichtigten Preußischen Hegemonie in Schutz nehmen und ihm den Stempel des ächten Deuththums aufdrücken. Hannover verweist schließlich auf die konfessionellen Sympathien die für Oesterreich in einem großen Theile Deutschlands, namentlich in Westphalen und Rheinland leben. Diese Sympathien hatten sich zuletzt noch bei der Wahl des Erzherzogs-Reichsverwesers auf das lebhafteste kund gegeben. Es liege im allgemeinen Deutschen Interesse, die Existenz dieser Sympathien anzuerkennen, und ihnen die verdiente Berücksichtigung nicht zu versagen.

Bayern muß für Oesterreich gleiche Sympathien erzeugen.

Preußen will auf diese Auseinandersetzung nur das Nothwendigste antworten. Wünsche man über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland noch eine besondere Erklärung in die Verfassungs-Urkunde niedergelegt, so sei Preußen für seinen Theil dem nicht entgegen. Man möge sich über die Formel näher bestimmen. Preußen müsse aber dabei die bestimmte Frage darüber wiederholen, welche Stellung die konföderirenden Regierungen zu dem von Preußen proponirten Verfassungswerke einzunehmen entschlossen seien und nun um eine klare unum-

wundene Antwort auf diese Frage ansuchen. Sei eine Verständigung über einen mit Preußen gemeinschaftlichen Weg bei dem **Deutschen** Verfassungswerke nicht möglich, so werde am Besten sein, diese Ueberzeugung so schnell als möglich zu gewinnen, um dann sofort zu den Entschlüssen zu kommen, die der Augenblick gebieterisch fordere. Den Vorwurf einer eigensüchtigen Tendenz habe Preußen, wenn er wirklich erhoben werden sollte, nicht erst noch zurückzuweisen. Die weitere Ausführung überlasse es manifesten Thatsachen.

Bayern erkennt das Verhalten Preußens bei der ihm dargebotenen Kaiserwürde mit aufrichtigem Danke an, und nimmt gern Anlaß, dieses Bekenntniß auszusprechen.

Endlich einigen sich die Regierungen vorläufig dahin, daß dem ersten Paragraphen der Verfassungs-Vorlage folgender Zusatz zugesügt werde:

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

Sodann wird in Folge dieses Zusatzes anerkannt, daß nun in §. (67.) unter Reduction der Zahl der Mitglieder des Fürsten-Kollegiums von sieben auf sechs, der den Eintritt Oesterreichs in den Deutschen Bundesstaat betreffende vorletzte Passus des Paragraphen zu löschen ist.

Ein weiterer Einspruch gegen die Paragraphen wird nicht erhoben. Gruppierung und Inhalt der Paragraphen soll als vorläufige Feststellung gelten.

3. In dem Protokoll vom 19ten Mai.

ad §. 87 (85). Hannover schlägt die Fassung vor:

„So lange u. s. w.“ und als Folge hiervon, die Löschung Oesterreichs in der bisherigen Aufstellung. Es wird allgemein anerkannt, daß die Kopffzahl in den einzelnen Bundeslanden für die Zahl der Mitglieder hier nicht maßgebend sein könne. Preußen schlägt die Gleichstellung Kurheffens und des Großherzogthums Hessen à 7 Stimmen vor. Angenommen.

4. In dem Protokoll vom 20sten Mai.

Auf die von Preußen gemachten Propositionen erklärt

Hannover sich diesem Vorschlage zustimmend, jedoch mit der Zugabe, daß durch das zu schließende Bündniß die Rechte und Pflichten aus dem Bundesverhältniß von 1815 nicht geschwächt werden; daß allen Deutschen Bundesstaaten und namentlich auch Oesterreich für seine Deutschen Bundestheile, der Beitritt jederzeit frei bleibe, und endlich, daß die provisorische Oberleitung Preußens durch weitere Verabredungen näher bestimmt werden, und nicht minder den Regierungen unbenommen sein müsse, unbeschadet der gemeinschaftlichen Proposition des Verfassungs-Entwurfes ihre abweichenden Ansichten, namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhauptsfrage, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen.

Preußen gewährt letzteres sofort, jedoch in dem Sinne, daß ihm zuletzt die freie und selbstständige Entschliebung verbleibe.

Sachsen tritt dieser Erklärung Hannovers bezüglich der vorstehenden Proposition Preußens bei.

5. In dem Protokoll vom 21sten Mai.

Staatsminister Stüve präcisirt die in der gestrigen Sitzung auf die Proposition Preußens Namens Hannover gegebene Erklärung. In Folge dessen wird der Schluß der betreffenden Stelle des Protokolls gelöscht und ein Zusatz in der vom Staatsminister Stüve selbst gegebenen Fassung durch Beischieben auf den Rand des Blattes in den Text eingefügt.

Preußen giebt die Erklärung, daß es, geleitet von dem dringenden Wunsche, die angeknüpften Verhandlungen zu einem baldigen gedeihlichen Abschluß zu bringen, und in Anerkennung und Vollziehung einer Pflicht, die in so ernster Zeit das Wünschenwerthere dem Nothwendigen unterzuordnen gebiete, in allen, seinerseits bisher noch zur Erwägung vorbehaltenen Punkten den von den vertretenen Regierungen gewünschten Abänderungen nunmehr stattgebe.

6. In dem Protokoll vom 23sten Mai.

Bayern findet sich veranlaßt, dem weiteren Fortgang der Verhandlungen einige Bemerkungen vorhergehen zu lassen. Wenn auch Mangels Eingangs der dringend erbetenen, und fortwährend erwarteten näheren Instruktionen zu einer bindenden Erklärung noch außer Stande, so glaube es doch aus der bekannten Bayerischen Ministerial-Erklärung vom 18ten d., so wie aus andern Anzeichen schon jetzt entnehmen zu können, wie sich Bayern in letzter Entschliebung werde bestimmen müssen. Bei dem aufrichtigen und lebhaften Wunsche, daß diese letzte Entschliebung eine zustimmende sein möge, wolle man sich darüber, was als die Hauptschwierigkeit in der ganzen Sache zu betrachten bleibe, offen aussprechen, in der Hoffnung, daß vor Fassung der letzten Entschliebung die zur Beseitigung der Schwierigkeit erforderlichen Mittel gefunden, und von beiden Seiten zur Anwendung gebracht seien. Die Hauptschwierigkeit liege in dem Abschnitt III., in der Gestaltung des künftigen Reichs-Oberhauptes. Bayern gehe davon aus, daß, solle die alte Bundes-Verfassung nicht mehr beibehalten werden, in der neuen an ihre Stelle mehr oder minder eintretenden Staatsform der Charakter des föderativen Bundesstaats bestimmt ausgeprägt und in aller Konsequenz gehandhabt werden müsse. Dieser Voraussetzung Bayerns könne der gemachte Vorschlag schwerlich genügen, da die dem Reichsvorstande darin übertragene Exekutive ein solches Quantum einzelner Machtbefugnisse einschließe, daß sie, über eine bloße Exekutive weit hinausgehend, in den wichtigsten Regierungs-Maßregeln das Fürsten-Kollegium dem Reichsvorstande nicht mehr gleich berechtigt beordere, sondern der That und Wirklichkeit nach demselben unterordne. Der Reichs-Vorstand erkläre Krieg und schließe Frieden, bestimme und leite den völkerrechtlichen Verkehr, verfüge über die Militärmacht, ernenne das Reichs-Ministerium und schließe den Reichstag: Alles, ohne deshalb auch nur zu einer Vorberatung mit dem Fürsten-Kollegium verpflichtet zu sein. Die genannten

Machtbefugnisse, ausschließlich der Krone Preußen übertragen, stellen dem Auslande kein föderirtes Deutschland, sondern statt dessen nur ein mächtigeres Preußen gegenüber. Das Bundesverhältniß von 1815 werde gelöst, aber der dabei für Alle in Aussicht gestellte Gewinn: ein Bundesstaat gleichberechtigter Mitglieder, nicht verlangt werden. Dazu komme, daß das Verhältniß Oesterreichs zu dem neuen Bundesstaate jetzt auf eine nicht unbedenkliche Weise in Frage gestellt bleibe, so wie auch noch keineswegs vorzubestimmen sei, wie Rußland und Frankreich sich zu dem neuen Bundesstaate stellen werden.

Preußen kann die gemachte Ausstellung in keinerlei Weise, weder für faktisch begründet, noch für sonst gerechtfertigt halten. Dieselbe sei vielmehr sofort erledigt, sobald man nur den historischen Gang, den die Sache bisher genommen, nicht aus dem Auge lassen, und sich zu ihrer jetzigen Beurtheilung an die thatsächlich vorliegende Wirklichkeit halten wolle. Zunächst werde Bayern, ohne näheren Nachweis, zugeben, daß das Reichs-Oberhaupt, wie es die Nationalversammlung ausgerüstet und wie es von Preußen jetzt in Vorschlag gebracht worden, ein wesentlich verändertes und zwar zu Gunsten der Einzelstaaten wesentlich verändertes sei. Dann möge man dem Vorschlage selbst näher treten. Man werde finden, daß dem Abschnitt: „Das Reichs-Oberhaupt“ nicht bloß der Reichsvorstand, sondern dieser und das Fürsten-Kollegium subsumirt sei. Das Reichs-Oberhaupt bestehe nach dem Vorschlage Preußens aus zwei Faktoren, aus dem Reichsvorstande und dem Fürsten-Kollegium. Die Funktionen dieses Reichs-Oberhauptes seien getheilt, und zwar sei die hauptsächlichere Hälfte derselben dem Fürsten-Kollegium zugewiesen, in welchem Preußen nur den reinen Geschäfts-Vorsitz ausüben, nur primus inter pares sein solle. Die andere bloß dem Reichsvorstande reservirte Hälfte der Funktionen des Reichs-Oberhauptes beschränke sich in der That bloß auf die Exekutive, wie bei einer Verdeutlichung des inneren Regierungs-Mechanismus nicht mehr zu bestreiten sein werde. Der Reichs-Vorstand beschließt über Krieg und Frieden; aber dieses Beschließen sei offenbar nur die formale Seite der Action, da, um nach den genannten Richtungen beschließen zu können, über Geldmittel, Rüstungen und viele andere Dinge beschloffen sein müsse, worüber zu beschließen nicht mehr dem Reichsvorstande, sondern eben nur dem Fürsten-Kollegium zustehe. Ebenso leitet der Reichsvorstand den völkerrechtlichen Verkehr; aber doch nur in der durch das Sachverhältniß selbst bedingten Maßgabe, daß er keinen diplomatischen Akt zum Abschluß kommen lassen werde, über dessen Genehmigung durch das Fürsten-Kollegium er sich nicht im Voraus, durch Vorberathung und Einvernehmen mit demselben versichert habe. Er ernenne ferner das Reichs-Ministerium; aber er ernenne vorausichtlich kein anderes, als welches der Majorität des Fürsten-Kollegiums genehm sei, d. h. derjenigen Instanz, die über alle bei dem Reichstage vorzubringenden Anträge vorher durchaus selbstständig zu beschließen habe, und daher durch Annehmen oder Zurückweisen stets in dem Falle sei, das Reichs-Ministerium zu halten oder fallen zu lassen. Was zuletzt noch die dem Reichs-Vorstande zugetheilte Verfügung über die bewaffnete Macht betreffe, so sei diese Befugniß zu sehr in der Natur der Sache begründet, als daß eine nähere Motivirung nöthig scheine. Wenn Deutschland wirklich im Innern frei und sicher und nach Außen mächtig werden solle, so müsse

man hier, wo in vielen Fällen die Stunde, der Augenblick entscheide, nothwendig ablassen, den Einheitsbeschluß auf den Vielheitsbeschluß zurückzubringen. Demnach müsse der Vorwurf, daß Preußen in die Exekutive mehr hineingetragen, als die Exekutive selbst gebieterisch erfordere, entschieden abgelehnt werden. Preußen verlange nur die Einheit da, wo sie schlechterdings hingehöre, und für die gesicherte einheitliche Staatsleitung nicht zu entbehren sei. Es verlange nur, was nicht verwehrt werden könne, wenn man anders wirklich entschlossen sei, aus dem Zustand der letzten dreißig Jahre herauszutreten und mit Preußen die Ueberzeugung theile, daß die Revolution dauernd zu schließen sei, nicht bloß indem man den augenblicklichen verbrecherischen Widerstand gegen die Regierungen durch Waffengewalt breche, sondern indem sich die Regierungen durch aufrichtiges Gewähren eines nationalen Bedürfnisses — der Vereinigung Deutschlands zu einem Bundesstaate, — den besseren Geist der Nation verbinden. Preußen habe ernstlich gestrebt, diesem Bedürfnis, soviel an ihm sei, in dem gemachten Vorschlag entgegen zu kommen. Gebe es einen andern, bessern Weg zum gleichen Ziele, so werde es diesen Weg, wenn er ausgemittelt sei, bereitwillig betreten; dagegen, so lange dies nicht der Fall, auf dem jetzigen Wege aus Gründen der Pflicht und der Nothwendigkeit unausgesetzt fortgehen. Auch stehe ja selbst für eine gegenseitige Ansicht nichts im Wege, die Berathung über den Entwurf bis zu Ende zu führen. Nach Diskussion des letzten Paragraphen bleibe Rückblick auf das Ganze, Bemerkungen zum Einzelnen und definitive Entschliebung vorbehalten; so wie jeder Regierung ja zudem überlassen werden solle, das jetzt aus gemeinschaftlichen Berathungen und obwaltenden Zeitumständen hervorgegangene Werk auf dem zu berufenden Reichstag nach Maßgabe der alsdann existenten Sachlage in geeigneten Betracht zu ziehen.

Bayern kann es nicht für rechtlich erachten, etwa nur aus momentaner Verlegenheit jetzt der Vorlage Preußens zuzustimmen, in der Voraussetzung, später in Hauptpunkten wieder davon abzugehen. Zu einer solchen reservatio mentalis könne es sich nicht bestimmt finden. Was Bayern seinerseits bei dem Reichstage vorbringe, wolle es vor demselben auch ehrlich vertreten. Es wiederholt schließlich die Besorgniß, daß bei einem unabänderlichen Verharren auf der proponirten Gestaltung des Reichsoberhauptes Bayerns Zutritt nicht erfolgen werde. Eine Aenderung, andeutungsweise der Art, daß die Regierung des Reichs einem Fürstenkollegium übertragen werde, an dessen Spitze Preußen als Reichsvorstand stehe, möge vielleicht schon genügen, Form und Wesen in erforderlicher Weise zu wahren, es müsse daher sehr wünschen, daß einem Vorschlage dieser Art, als dem hoffentlich ausreichenden Vereinigungsmittel, die verdiente Erwägung nicht versagt werde.

Preußen kann, soviel es die von Bayern beregte und reprobirte reservatio mentalis betrifft, nicht umhin, in Erinnerung zu rufen, daß der Antrag: der jetzigen Verfassungsvorlage ungeachtet auf dem Reichstage freie Hand zu behalten, nicht von ihm, sondern von Sachsen und Hannover gestellt wurde. Zur Sache selbst findet man es nur angemessen, sich der künftigen freien Beschlußfassung ex capite novorum nicht im Voraus zu begeben.

Bayern bestreitet Letzteres in der zugefügten Beschränkung nicht, bemerkt aber, daß es sich auf dem Reichstage bezüglich der Oberhauptsfrage und des damit im engsten Zusammenhange stehenden Verhältnisses zu Oesterreich um ein Novum schwerlich handeln werde.

Preußen will sich in Anlaß dieser letzten Aeußerung Bayerns über die Wirklichkeit des zwischen Oesterreich und dem bezweckten Verfassungswerke obwaltenden Verhältnisses nochmals auf das Bestimmteste aussprechen. In unbefangener Anschauung der Thatfachen halte Preußen fest an der Annahme, daß in den Bundesstaat, der nach seiner Ansicht für Deutschland ein Recht und eine Nothwendigkeit geworden, und mit dessen Proposition es in jedem Falle und zwar als Antwort auf den Vorgang vom 3ten April c. vortreten werde, Oesterreich nicht eintreten könne, nicht eintreten werde. Preußen habe den sehnlichsten Wunsch gehabt, sich in dieser Anschauung mit Oesterreich zu einigen, und Oesterreich zu einer Union zu bestimmen, die, pari passu mit dem Deutschen Verfassungswerke zu Stande kommend, die beiden großen Faktoren: das konzentrierte Oesterreich und das zu einem Bundesstaate vereinte Deutschland, dem Auslande gegenüber, zu Einer mächtigen Einheit gestalten solle, während diese nämliche, ganz Oesterreich und Deutschland umschließende Einheit im Innern der natürlichen Entwicklung und freien Bewegung der konstituierenden Faktoren den erforderlichen Raum gelassen und überdem eine weit innigere Verbindung und Förderung unter einander herbeigeführt haben würde, als dies nach den letzten Verträgen von 1815 gegeben sei. Diesen Antrag Preußens habe Oesterreich in den letzten Tagen abgelehnt, was allerdings Sache Oesterreichs gewesen; es werde aber jetzt Sache Preußens sein, seinerseits die allenfallsigen ferneren Anträge Oesterreichs abzuwarten. Nachdem Preußen wiederholt das Mögliche gethan zu haben glaube, die Interessen des Bundesgenossen mit dem Bedürfniß seines eigenen und des ganzen Deutschen Volkes zu vereinigen, bleibe ihm Oesterreich gegenüber jetzt nur noch die eben bezeichnete Stellung übrig. Die Zeit der nebelhaften Gedanken und des s. g. Vorschwebens sei vorbei; es müsse nach klarer Einsicht und mit Entschiedenheit rasch gehandelt werden, und Preußen sei dazu mit und ohne Oesterreich entschlossen. Die bisherigen Vorschläge Oesterreichs zur gemeinschaftlichen Regulirung der Deutschen und der Oesterreichischen Verhältnisse, die Konzentration Oesterreichs und Deutschlands mittelst einzelner Körper, die Volksvertretung durch Ausschüsse u. m. müsse es lediglich auf sich beruhen lassen, da diese Vorschläge, wie sich Preußen vollkommen überzeugt halte, bei allenfalls möglicher Verwirklichung weder Segen für das Deutsche Vaterland, noch auch nur eine sichere, ehrenhafte Bewältigung der nahen, drohenden Gefahren zu verbürgen im Stande seien.

Hannover bezeichnet die praktischen Resultate der Vorschläge Oesterreichs also: „Oesterreich einheitlich, Deutschland gespalten; für Oesterreich die Befestigung, für Deutschland die Revolution. Einer solchen Wendung der Deutschen Angelegenheiten werde auch Hannover niemals seine Zustimmung geben.

Preußens Verhältniß zu Oesterreich — so wird für Preußen zugesetzt — sei demnach augenblicklich folgendes: Oesterreich habe Preußens Vorschlag abge-

lehnt; Preußen und die mit ihm bezüglich der Deutschen Zukunft gleichgesinnten Deutschen Staaten lehnen Oesterreichs Vorschlag ab. Es folge, daß Oesterreich zunächst bei dem Bundesverhältniß von 1815 stehen bleiben, und daß ihm, gegen Erfüllung aller seiner Bundespflichten alle Bundesrechte gewahrt bleiben. Wie Oesterreich die Erfüllung seiner Bundespflichten aus den Verträgen von 1815 mit den Bestimmungen seiner jetzigen Verfassung zu vereinigen im Stande sein werde, müsse Oesterreich überlassen bleiben, so wie es auch den dem Deutschen Bundesstaate beitretenden Deutschen Einzelstaaten obliegen werde, sich, den Bundesgemäßen Ansprüchen Oesterreichs gegenüber, in dem erforderlichen Verhältniß zu erhalten. Es solle indeß dabei ausdrücklich bemerkt sein, daß das Maaß der bundesgemäßen Prästation nicht danach, was bisher wirklich geschehen sei, sondern nach dem, was hätte geschehen sollen, zu bestimmen bleibe: eine Differenz, deren große Erheblichkeit Hannover durchaus anerkennt.

Sachsen widmet dem Bundesstaat offene und ehrliche Mitwirkung, wird aber dabei von der Ansicht geleitet, daß der Bundesstaat, wenn nicht ganz Deutschland, doch wenigstens alle Deutsche Staaten außer Oesterreich, und namentlich Bayern, umfassen werde. Ein Nichtbeitreten Bayerns würde das Ziel wesentlich ändern, das Sachsen bei seiner Zustimmung im Auge hatte, so wie auch die Oberhauptsfrage dadurch in eine ganz andere Lage gebracht wäre.

Hannover will sich seinerseits in die Oberhauptsfrage nicht weiter einmischen. Es will über diese Frage bloß eine Verständigung zwischen Oesterreich und Preußen. Möchte diese Verständigung zur Zeit des Reichstags erreicht sein, so würde sich Hannover wohl zufrieden stellen; sei dieses nicht der Fall, so halte es sich seine alsdann zu ergreifenden Maßnahmen bevor.

Sachsen recurirt auf den Zutritt Bayerns und findet das erheblichste Hinderniß dieses Zutritts in der dem Reichsvorstande ausschließlich zugetheilten Leitung des diplomatischen Verkehrs. Einem Staate von dem Umfange und der Bedeutung Bayerns müsse es in der That außerordentlich schwer fallen, bei diesem Verkehr auf eine künftige Mitwirkung durchaus zu verzichten. Zwar habe Preußen eingewandt, daß eine dergleichen Mitwirkung indirekt immer den Mitgliedern des Fürsten-Kollegiums verbleibe, da kein erheblicher diplomatischer Akt zum Abschluß kommen werde, über dessen Genehmigung durch das Fürsten-Kollegium der Reichsvorstand sich nicht im Voraus durch Einvernehmen mit dem Fürsten-Kollegium versichert habe. Allein den diplomatischen Verkehr ausschließlich leiten, heiße nach bekannter Erfahrung, diesen Verkehr auch in die Lage bringen können, daß die nachträgliche Zustimmung trotz Kammern und also auch trotz Fürsten-Kollegium später nicht mehr versagt werden könne. Endlich müsse man nochmals dringend wünschen, wenigstens dem Empfange fremder Gesandten in den Einzelstaaten kein Verbot entgegen zu stellen. Die Würde der Krone lasse auf den Fortbestand dieses Rechts kaum verzichten; so wie auch die Residenzen, und namentlich Dresden, bei Wegfall des gesandtschaftlichen Aufenthalts, einen sehr empfindlichen materiellen Verlust zu erleiden hätten.

Hannover findet die Stellung Sachsens bezüglich des dem Reichsvorstande zu übertragenden völkerrechtlichen Verkehrs allerdings bedenklicher als die eigene, da Hannover und Preußen voraussichtlich gleiche Politik haben werden, während die Interessen Süd-Deutschlands eine andere verlangen können.

Preußen würdigt die Opfer vollkommen, die im Punkte des völkerrechtlichen Verkehrs der Einzelstaat dem Bundesstaat darbringen soll. Aber der Bundesstaat, wenn er Leben und Wahrheit werden solle, könne und dürfe auf diese Opfer nicht verzichten. Ständige Gesandte empfangen, ohne selbst Gesandte bei den betreffenden Höfen zu akkreditiren, sei überdem ein unhaltbarer Zustand. Müsse man sich also aus Gründen innerer Nothwendigkeit dazu bestimmt erachten, der Entsendung ständiger Gesandten an ausländische Höfe zu Gunsten der Reichsregierung zu entsagen, so müsse man auch dazu übergehen auf den Empfang ständiger Gesandten dieser Höfe zu verzichten. Jene Nothwendigkeit könne man, den Bundesstaat selbst zugegeben, nicht läugnen. So lange Rußland noch in München, Dresden, Berlin und Hannover ständige Gesandte habe, existire für Rußland immer noch ein Bayern, Sachsen, Preußen und Hannover, aber kein Deutschland. Der rücksichtlich der Politik in Bezug genommene Gegensatz zwischen Sachsen, Bayern und Preußen habe nur so lange eine reale Grundlage, als man noch an der Auffassung einer verschiedenen Politik des Deutschen Nordens und Südens festhalte. Gerade diese Auffassung aber müsse schwinden. Bayern müsse von seiner Bayerischen, Preußen von seiner Preussischen Politik abstehen, und der eine wie der andere Staat sich auf die gleiche Höhe einer fürderhin ungetheilten Deutschen Politik stellen. Die materiellen Verluste der Residenzen seien nicht in Abrede zu stellen. Sie seien aber ebenfalls bloß Folgen des Unvermeidlichen, von denen übrigens nicht bloß Dresden, München u. s. w., sondern auch Berlin betroffen würde, da der künftige Aufenthalt der ausländischen Gesandten nicht in Berlin, sondern am Orte der Reichsregierung sein werde, wozu, wie bereits früher festgestellt, nicht Berlin, sondern eine andere Stadt des mittleren Deutschlands zu erwählen sei. Die mögliche Mißleitung des diplomatischen Verkehrs Seitens der Reichsregierung, so wie die Nothwendigkeit für das Fürsten-Kollegium, sich in einem konkreten Falle dem begangenen Mißgriff zu fügen, bleibe allerdings bestehen. Sie sei von der Exekutive keiner Staatsform gänzlich auszuscheiden. Dadurch aber, daß das Fürsten-Kollegium jeden Augenblick in der Lage sei, von dem Standpunkt der Verhandlungen nächste Kenntniß zu nehmen, sei demselben ein Korrektiv gegeben, das wenigstens in den meisten Fällen ausreiche. Ueber Verkehrtheiten einzelner Richtungen werde man eintretenden Falles großartig hinweggehen müssen und hier, wie überhaupt bei dem ganzen Verfassungswerk dem Geschieße Deutschlands zu vertrauen haben.

Sachsen kann die Gleichstellung Berlins mit Dresden im Punkte des materiellen Verlustes unmöglich zugeben, da der Aufenthalt der ausländischen Gesandten nur zur Zeit des Reichstags am Orte des Reichstags, sonst aber in der gewöhnlichen Residenz des Reichsvorstandes sein werde. Auch ist es außer Stande, sich von der praktischen Zureichendheit der dem Fürsten-Kollegium angewiesenen Stellung gegenüber den Befugnissen des Reichsvorstandes zu überzeugen.

Hannover hält die Stellung des Fürsten-Kollegiums für stärker, als es scheinen möge.

Sachsen fragt, was denn im letzten Grunde formell entgegen stehe, daß kein diplomatischer Schluß zum Vollzuge komme, ehe und bevor er dem Fürsten-Kollegium zur Berathung und Begutachtung vorgelegen?

Preußen antwortet: die unzulässige Schwächung des unitarischen Prinzips, die Nothwendigkeit, dem Bundesstaat, wenigstens in der Exekutive, die einheitliche Leitung sicherzustellen und das Direktorial-Verhältniß auszuschließen. Man möge indeß bei dem hohen Werthe, den man dieser Exekutive beilege, nicht außer Anschlag lassen, was Preußen eintretenden Falles dafür hingebe. Europäische Großmacht und in seinen Beschlüssen bisher nur an seine eigenen höchsten Interessen und seinen eigenen Willen gebunden, werde es sich im Fürsten-Kollegio hinführo lediglich der Majorität fügen, d. h. dem Bundesstaat die Hälfte des ganzen Deutschen Landes darbringen, und dafür nur ein Sechstel Mitbetheiligung an den künftigen Regierungsbeschlüssen für das Reich entgegen zu nehmen haben. Dies mit Unbefangenheit erwogen, müsse man sich überzeugen, daß die Bormwürfe, denen das in Antrag gebrachte Verfassungswerk ausgesetzt bleibe, nicht bloß von Seiten der Staaten, denen Preußen jetzt gegenüber stehe, sondern auch aus Preußen selbst kommen würden. Doch man fürchte diese Angriffe nicht. Man habe eben ein Deutsches Verfassungswerk in Vorschlag bringen wollen. Der Angriff von den bezeichneten entgegengesetzten Seiten werde nur die Probe seines Werthes sein.

Hiermit findet die durch Bayern angeregte Erörterung über den Paragraphen ihren Abschluß.

In den Konferenzen vom 24sten und 26sten Mai haben weitere Verhandlungen über die Oberhauptsfrage nicht stattgefunden. Alle übrigen, von den Vorschlägen Preußens abweichenden, Anträge der bei den Konferenzen vertretenen Regierungen, in Beziehung auf den Inhalt des Verfassungs-Entwurfs, haben, nach der von Preußen in der Konferenz vom 21sten Mai abgegebenen Erklärung, in der Schluspredaktion, in welcher der Entwurf in dem Vertrage vom 26sten Mai angenommen und für gegenseitig rechtsverbindend erklärt worden ist, Berücksichtigung gefunden. Auf diesen gesammten Inhalt des Verfassungs-Entwurfs, konnte daher die in dem Schlußprotokolle vorbehaltene Erklärung wohl keine Beziehung haben sollen, wie denn auch ausdrücklich bemerkt ist, daß sie zunächst die Oberhauptsfrage zum Gegenstand haben werde. Was aber die Oberhauptsfrage selbst betrifft, so ist dieselbe in den oben zusammengestellten Verhandlungen sowohl an und für sich, als in Beziehung auf das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland und einer bundesstaatlichen Verfassung desselben, so vollständig erörtert, daß auch wohl dem Leser (nicht etwa bloß dem Theilnehmer an den Berathungen und Verhandlungen) die Standpunkte klar sein werden, von welchen die vertretenen, wie die kontrahirenden Regierungen hierbei ausgegangen sind, was sie bei dem Vertrags-Abschluß hiervon aufgegeben und woran sie festgehalten haben.

Die vorbehaltenen Erklärungen, welche übrigens nicht, wie die Anlagen a. b. c. und d. für integrirende Bestandtheile des Schlußprotokolls erklärt worden sind, sondern demselben nachträglich zugesügt werden sollten, behandeln zwei Gegenstände

1. die Oberhauptsfrage,

2. die Eventualität, daß es nicht gelinge, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, vielmehr vorerst nicht mehr zu erreichen sein sollte, als die Herstellung eines Norddeutschen oder Nord- und Mitteldeutschen Bundes.

I. Ueber die erste enthält

A. die Sächsische Erklärung wörtlich:

„Der unterzeichnete Königlich Sächsische Bevollmächtigte sieht sich veranlaßt, im Namen und Auftrag seiner Regierung nachstehende Erklärung in die Hände der Königlich Preussischen Regierung niederzulegen.

Die Königlich Sächsische Regierung hat bei unausgesetzter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Verfassungswerk nicht von der Nationalversammlung einseitig beschlossen, sondern nur im Wege der Vereinbarung mit den Regierungen endgültig werden könne, unverändert und so oft ihr dazu Gelegenheit geboten war, sich dahin ausgesprochen, daß die Bundes- oder Reichsgewalt nicht in einheitlicher Gestalt, sondern in kollegialer aufzurichten sei, und sich daher im Gegensatz zu dem in Frankfurt beliebten erblichen Kaisertum für ein Direktorium erklärt.

Es geschah dies namentlich durch die Note vom 10ten Februar d. J. in Erwiderung der Cirkular-Depesche der Königlich Preussischen Regierung vom 23ten Januar d. J., welche gleichfalls das Projekt der Aufrichtung der Deutschen Kaisermürde zurückwies, so wie durch die Note vom 17ten März d. J., worin der Preussischer Seite ergangenen Einladung zu einer Verhandlung über das von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kabinet in Vorschlag gebrachte Direktorial-Projekt Folge gegeben wurde. Indem die Königlich Sächsische Regierung sich zur ausschließlichen Vertretung dieser Ansicht berufen fand, war dieselbe keinesweges von der Absicht geleitet, nur dynastische Interessen zur Geltung zu bringen oder sich der Uebertragung der obersten Reichsgewalt an eine einzige Deutsche Regierung aus partikularistischer Eifersucht widersetzen zu wollen. Sie gehorchte vielmehr der innigen Ueberzeugung, daß die von der Nationalversammlung beabsichtigte und späterhin beschlossene Verleihung der obersten Reichsgewalt an Einen der regierenden Deutschen Fürsten einen doppelten, für die künftigen Geschicke Deutschlands gleich verderblichen Nachtheil bereite; sie durfte sich nicht verhehlen, daß durch diesen Akt einestheils das Ausscheiden Oesterreichs aus dem neuen Bundesverhältnisse bedingt sei, und daß andererseits die der obersten Reichsgewalt zu verleihende einheitliche Spitze nur zu leicht dazu führen werde, den Bundesstaat in den Einheitsstaat allmählig umzubilden und somit alles und jedes selbstständige Leben der verschiedenen Deutschen Stämme zu vernichten.

Die Ereignisse, welche der Annahme der Deutschen Verfassung von Seiten der Nationalversammlung bei der zweiten Lesung gefolgt sind, haben Zustände herbeigeführt, welche zwar die diesseitige Regierung nicht haben vermögen können, eine verschiedene Anschauung der Verhältnisse zu gewinnen, denen gegenüber sie jedoch die Nothwendigkeit hat ins Auge fassen müssen, ihre Ueberzeugung dem Bedürfnis der Erhaltung der bedrohten staatlichen Ordnung und der damit in genauerem Zusammenhange stehenden, möglichst raschen Verwirklichung des

Deutschen Verfassungswerkes unterzuordnen. Nachdem sie daher, an der Ansicht festhaltend, daß die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung ihres zum Theil gemeinschädlichen Inhalts wegen zu verwerfen sei, vor den Gefahren des in Folge dieses Entschlusses in ihrem Lande ausgebrochenen Aufruhrs nicht zurückgewichen ist, erklärt sie sich auch bereit, eine der allgemeinen Wohlfahrt förderlichere Verfassung anzunehmen, welche die Exekutivgewalt des Reichs der Krone Preußen verleiht, wobei sie die Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich bundesvertragsmäßig zuständigen Ansprüche durch den in §. 1. der Verfassung gemachten Vorbehalt als ausdrücklich gewahrt betrachtet."

Das Direktorialprojekt, dessen die Erklärung im Eingange Erwähnung thut, ist in den von Sachsen in den Konferenzen vom 18ten, 20sten und 23sten Mai abgegebenen Erklärungen allerdings nicht zur Sprache gebracht und vertreten worden, es wird aber auch jetzt nur historisch als ein aufgegebenes angeführt, indem der Satz:

„erklärt sie sich auch bereit, eine der allgemeinen Wohlfahrt förderlichere Verfassung anzunehmen, welche die Exekutivgewalt des Reichs der Krone Preußen verleiht“

in der That doch nur auf den vereinbarten und als gegenseitig rechtsverbindend anerkannten Verfassungs-Entwurf mit den darin enthaltenen Bestimmungen über das Reichsoberhaupt bezogen werden kann. Die Ansprüche Oesterreichs aber betrachtet die Sächsische Regierung durch den in der Konferenz vom 18ten Mai vereinbarten, in den §. 1. der Verfassung aufgenommenen Vorbehalt gewahrt. Weder hieraus, noch aus der Oberhauptfrage überhaupt, wird daher die Königl. Sächsische Regierung auch nur mit einem Schein Rechtens einen Grund herleiten können, sich der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, die Verfassung nach dem vereinbarten Entwurf zum Abschluß zu bringen, zu entziehen.

B. die Hannoversche Erklärung

„Die unterzeichneten Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten haben der von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten ihnen vorgelegten Proposition rücksichtlich der Gestaltung des demnächstigen Reichs-Oberhauptes und der Reichsregierung nachgebend, einen von ihnen für richtiger gehaltenen Entwurf bei Seite zu setzen sich bereit erklärt; dieselben finden sich aber verpflichtet, der Königlich Preussischen Regierung gegenüber ihre Ansichten über diesen Gegenstand nochmals auszusprechen.

Nach der Ansicht der Unterzeichneten war es bei dieser Frage die Aufgabe:

1. Deutschland in seiner Integrität zu erhalten;
2. Eine Regierungsgewalt zu schaffen, welche einerseits der Eigenthümlichkeit Deutschlands, — seinen durch Geschichte und lange Entwicklung fest zusammengewachsenen Staatsverbänden — die nöthige Gewähr leistete: andererseits im Stande wäre, die Lenkung der höchsten staatlichen Interessen Deutschlands, b. h. die eigentliche Reichsregierung im ächten Geiste der Nation mit ungehemmter, durchgreifender Kraft zu übernehmen. Sollen diese Ziele erreicht werden, so muß Oesterreich in voller Bedeutung bei Deutschland bleiben, dem es durch geographische Lage, Nationalität und Geschichte so enge verbunden ist, daß jede Trennung eine unheilbare Wunde sein würde. Es muß die leider seit langem Zeitraum geförderte Entfremdung beseitigt, das geistige Band der Einheit enger geschlungen werden.

Es müssen ferner die höchsten Angelegenheiten der Nation, ihre Politik gegen Außen — die nach den Verhältnissen der Gegenwart vor Allem in den Beziehungen des Welthandels ihre Grundlage und ihre Entwicklung findet — der Reichsregierung zur Verwaltung, dem Reichstage zur Ueberwachung gegeben werden, damit beide — und durch sie die Nation — sich an diesen großen Gegenständen halten und heben.

Es muß endlich der Regierung in ihrer Sphäre die Möglichkeit freien und ungehemmten Handelns gesichert und der Zutritt zu den höchsten Ehren und Pflichten Deutschlands allen Deutschen gleich nahe gebracht werden.

Die Grundzüge zu einer solchen Gestaltung der Dinge glaubt die Königlich Hannoversche Regierung gefunden zu haben.

Wenn nun von Königlich Preussischer Seite ein Verfassungsplan festgehalten wird, welcher, wenn die demselben zum Stützpunkte dienende „Union“ mit dem gesammten Oesterreichischen Kaiserstaate und die für diese Union vorgeschlagenen Regierungsformen durchgeführt werden sollten, jene höchsten politischen Angelegenheiten der Nationalvertretung gänzlich entziehen und solch einer Behörde überweisen würde, die vom Reichstage vollkommen unabhängig wäre, welcher ferner dem Reste der Reichsregierung eine Form giebt, die allerdings der Geltung der Einzelstaaten ein bedeutendes Gewicht verleiht, die aber in Folge der Vertheilung nothwendig zusammengehöriger Geschäfte unter zwei verschiedene Behörden Reibung und Schwäche bewirken muß; und welche endlich der Eifersucht verschiedener Länder gegeneinander fortwährenden Stoff bieten wird; so bedauern die Unterzeichneten, darin um so weniger Beruhigung finden zu können, als die in diesem Entwurfe thatsächlich gegebene völlige Entfremdung Oesterreichs von Deutschland nur geeignet sein würde, jene Mängel auf das Schärffste hervor-treten zu lassen.

Die Unterzeichneten haben daher nur einerseits in der unabweislichen Nothwendigkeit einer Einigung der Regierungen, andererseits in den Erklärungen Oesterreichs, auf eine Verfassung nicht eingehen zu können, welche die für Deutschland unentbehrliche gemeinschaftliche Volksvertretung und Legislation enthielte, eine Rechtfertigung für ihre Nachgiebigkeit gegen einen Verfassungs-Entwurf finden können, welcher ihrer Ansicht nach den Bedürfnissen Deutschlands keinesweges genügt.

Wie sie aber in dem an die Spitze des Ganzen gestellten Vorbehalte für Oesterreich das Mittel erblicken, der nothwendigen Gemeinschaft Oesterreichs mit Deutschland ihre Geltung zu verschaffen, sobald die dortigen Zustände einer bestimmteren Ansicht der Dinge Raum gegeben haben werden, und wie sie die Verpflichtung Deutschlands den Rechten Oesterreichs aus der Verfassung des Deutschen Bundes Folge zu geben ausdrücklich anerkennen: so müssen sie dem künftigen Reichstage auch über diese oberste Frage die weiteren Verhandlungen vorbehalten. //

Die Erklärung enthält die Anerkennung der unbedingt erfolgten Annahme des bei dem Vertragsschluß zu Grunde gelegten Verfassungs-Entwurfs und ferner die Bestätigung, daß dessen Abschluß durch Vereinbarung mit der National-Vertretung von einer vorgängigen anderweiten Verständigung über die Oberhauptsfrage in keiner Weise als abhängig betrachtet worden ist, da dem künftigen Reichstage auch über diese oberste Frage die wei-

teren Verhandlungen vorbehalten bleiben sollten, was also dessen vorgängige Einberufung auf Grund des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs und Wahlgesetzes voraussetzt.

Die Erklärung enthält also eigentlich weiter nichts, als was die Hannoverischen Bevollmächtigten bei der ersten Annahme der Preussischen Propositionen in der Konferenz vom 20sten Mai ausgesprochen und in der Konferenz vom 21sten Mai näher präzisirt hatten, sie ist daher für die Beurtheilung der Verbindlichkeiten, welche für Hannover wie für Sachsen aus dem Vertrage vom 26sten Mai erwachsen sind, ohne alle Erheblichkeit.

Unter dem für richtiger gehaltenen Entwurf, dessen die Erklärung im Eingang, als bei Seite gesetzt, erwähnt, kann wohl nur derjenige verstanden sein, welchen die Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten später mit einer Denkschrift vom 1sten Juni 1849 veröffentlicht haben. Es kann nicht in der Absicht liegen, hier auf eine Kritik dieses Entwurfs, überhaupt auf eine Beurtheilung der Oberhauptfrage, welche für die verbündeten Regierungen in dem Verfassungs-Entwurf ihre Lösung gefunden hat, einzugehen; indessen dürfte wegen der Einwendungen, welche später daraus hergeleitet worden sind, ein kurzer Rückblick auf die oben dargestellten Verhandlungen hier an seinem Orte sein.

Hannover hat in den Konferenzen vom 18ten, 19ten, 20sten und 23sten Mai den Vorschlägen Preußens über die Oberhauptfrage, welche auch von ihm mit dem Verfassungs-Entwurf angenommen worden sind, keine umfassenden Gegenvorschläge entgegengesetzt und zur Diskussion gebracht. Es hat sich darauf beschränkt, seine Sympathieen für Oestreich auszusprechen und zu verlangen, daß die Möglichkeit seines Eintritts in den Bundesstaat und für diesen Fall eine Verständigung mit Preußen über die Oberhauptfrage offen gehalten und die Wahrung seiner Rechte aus dem Bunde von 1815 für den Fall seines Nichteintritts ausdrücklich ausgesprochen werde.

Aus diesen Verhandlungen ist unter allseitiger Anerkennung der Thatsache, daß Oestreich durch seine Reichsverfassung vom 4ten März 1849 vorerst gehindert sei, mit seinen Deutschen Landen in den Bundesstaat einzutreten, der zu §. 1. des Verfassungs-Entwurfs vereinbarte Zusatz:

„Die Festsetzung des Verhältnisses Oestreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten“

hervorgegangen.

Nirgends aber hat Hannover ausgesprochen oder auch nur angedeutet, daß es eine vorgängige Verständigung mit Oestreich oder eine Einwilligung desselben als Vorbedingung zu einem rechtsgültigen Abschluß der Verfassung betrachte oder daran eine Vertragsbedingung knüpfen wolle. Vielmehr ist in Folge dieses Vorbehaltes gerade auf Antrag von Hannover die Fassung des §. 87. verändert und die Löschung Oestreichs in der früheren Aufstellung beschlossen worden, wie denn auch eine Feststellung des berührten Verhältnisses die vorgängige Bildung des Reiches und damit die Annahme einer Reichsverfassung voraussetzt. Soviel mag genügen, um die Ansichten und Absichten Hannovers vor und zur Zeit des Vertragsabschlusses ins Klare zu stellen. Gewiß wird jeder Deutsche vom nationalen Standpunkte aus die Sympathieen theilen, welche Hannover für Oestreich kundgibt, er wird damit die Ueberzeugung verbinden, daß nur solche Staatseinrichtungen, welche Oestreich wie dem gesammten übrigen Deutschland die freie Entfaltung ihrer Institutionen nach ihren nationalen Bedürfnissen verbürgen, Garantien für eine dauernde Erhaltung und Verstärkung dieser Sympathieen gewähren können, und daher der Ansicht Hannovers auch darin sich anschließen, daß die Entwicklung der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit

nie dahin führen dürfe, „Oestreich einheitlich, Deutschland gespalten, für Oestreich die Befestigung, für Deutschland die Revolution.“

Es ist also, worauf es hier zunächst und allein ankommt, ganz unzweifelhaft, daß eine andere Lösung der Oberhauptsfrage als die, welche in den Bestimmungen des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs gegeben war, in keiner Weise als Bedingung des abgeschlossenen Vertrags und der Erfüllung der durch denselben übernommenen Verpflichtungen angesehen und festgestellt worden ist. Auf die später hieraus abgeleiteten Einwendungen werden wir weiter unten ausführlicher eingehen.

II. Ueber die oben unter 2. angegebene Eventualität spricht sich

A. die Sächsische Erklärung dahin aus:

„Die Königlich Sächsische Regierung will und darf jedoch keine Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zweck und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen Deutschen Nation und nicht eines Theils derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der Oesterreichischen Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der der Oesterreichischen Regierung durch die Bundesverfassung gesicherten Rechte, erzielt werden soll, hält dieselbe als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Bayern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines Norddeutschen oder Nord- und Mitteldeutschen Bundes, so müßte die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Bestimmung der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfassung für das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner Deutscher Staaten entspricht.“

Die Königlich Sächsische Regierung hat der von der Königlich Preussischen Regierung aufgestellten Ansicht gern beigepflichtet, daß die Regierungen, welche sich zu einem engeren Bündniß Behufs der Bekämpfung der Partei des Umsturzes vereinigt haben, der Nation ihren Willen auf unzweideutige Weise zu erkennen geben, das aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Verfassungswerk mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit sowohl, als der Einzelstaaten geboten waren, anzunehmen und zur Ausführung zu bringen. Diese Verpflichtung übernimmt die Königlich Sächsische Regierung im gerechten Vertrauen darauf, daß das Sächsische Volk ihr Dank wissen werde, ihre Selbstständigkeit dem Bedürfnis der Deutschen Einheit und einer sie gewährleistenden Verfassung geopfert zu haben. Die Erreichung dieses Zieles allein wird das von ihr unter so schwierigen Zeitverhältnissen beobachtete Verfahren gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Königlich Sächsische Regierung darf daher nach freimüthiger Darlegung vorstehender Gründe nicht besorgen, ihre Absichten verkannt zu sehen, wenn

sie sich für den Fall, daß bis zu dem Zeitpunkte der Einberufung des ersten Reichstages jene ihre Entschlieſung bedingende Voraussehung sich nicht verwirklicht haben sollte, das Recht anderweiter Verhandlungen vorbehält.

Dem Unterzeichneten liegt es schließlich noch ob, darauf ergebenst aufmerksam zu machen, daß in getreuer Beobachtung der Bestimmung der Sächsischen Verfassungsurkunde §. 2. die diesseitige Regierung nicht unterlassen wird, die Zustimmung der Kammern zur Annahme der Deutschen Reichsverfassung einzuholen.

B. Die Hannoversche Erklärung schließt sich diesem mit den kurzen Worten an:

„Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines Nord- und Mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich vorbehalten bleibe.“

In Rückbeziehung auf die Vorverhandlungen mag hier die Verweisung genügen, daß Hannover den in den Erklärungen berührten Fall nirgends bestimmter hervorgehoben und nur in der Konferenz vom 18ten Mai beiläufig erwähnt, Sachsen dagegen denselben in der Konferenz vom 23ten Mai allerdings bestimmter ins Auge gefaßt hatte. Unvorhergesehen und unerörtert war derselbe daher nicht, wohl aber auf den Vertragsabschluß ohne Einfluß geblieben. Dieser war ohne Bedingung vollzogen worden, obgleich Bayern seine Zustimmung nicht erklärt hatte und diese, wie die aller andern, zum Beitritt einzuladenden Deutschen Regierungen vorerst als noch ungewiß betrachtet werden mußte.

Fragt man nun, was hiernach in den abgegebenen Erklärungen als Vorbehalt angesehen werden kann, so ist es zunächst nicht ein Rücktritt von dem Bündnisse, bei welchem zu beharren für beide Regierungen damals ein überwiegendes Interesse vorliegen mochte, vielmehr betreffen dieselben nur eine Erneuerung der Verhandlungen und eine Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs für den Fall des Eintritts der bezeichneten Eventualitäten.

Es kommt also, um deren rechtlich mögliche Wirkung zu beurtheilen, darauf an, genau die Bedeutung der Verfassungsfrage in dem Bündnisse festzustellen.

Die Einladung der Königlich Preussischen Regierung in der Cirkular-Note vom 28ten April 1848 war nicht auf den Abschluß eines Bündnisses, sondern auf eine Revision des von der Nationalversammlung in Frankfurt angenommenen Verfassungs-Entwurfs zu dem Zweck einer definitiven Feststellung der Verfassung gerichtet, demgemäß haben sich denn auch die Verhandlungen in den Konferenzen vom 17ten, 18ten und 19ten Mai nur über diesen Gegenstand erstreckt und erst, nachdem dieselben so weit gediehen, daß eine definitive Verständigung und deren Ergebnis vorausszusehen waren, kam in der Konferenz vom 20ten Mai der Abschluß eines Bündnisses zwischen den vertretenen Regierungen zur Sprache.

Der Entwurf des Bündnistatuts ist von Hannover in der Konferenz vom 26ten Mai vorgelegt und als eine von diesem ausgehende Proposition von Preußen und Sachsen in dem Schlußprotokoll angenommen und unter d. dem Schlußprotokoll einverleibt worden. Als Veranlassung wird auf die Zeitumstände (die Wendung, welche die Verhandlungen der Nationalversammlung in Frankfurt genommen hatten und die dadurch herbeigeführte veränderte Lage der Centralgewalt u.) verwiesen und als Zweck eine nähere Feststellung des Rechtsverhältnisses, welches während der Dauer des Provisoriums zwischen den verbündeten

Regierungen bestehen solle, bezeichnet. Eine nähere Erwähnung der Centralgewalt wurde nach Inhalt des Protokolls vom 26sten Mai absichtlich übergangen. Unter dem Provisorium ist aber, wie sich aus Art. III S. 1. des Bündnißstatuts ergibt, die Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältniß der verbündeten Regierungen bis zu dem Zeitpunkte verstanden, wo nach erfolgtem rechtsgültigen Abschluß mit der Nationalvertretung die Reichsverfassung ins Leben treten konnte.

In der anerkannten Rechtsnothwendigkeit, die Verfassung für Deutschland zum Abschluß zu bringen, lag also die Veranlassung und eigentliche Rechtfertigung des Bündnisses, während die Beziehung auf Art. 11. der Bundesakte nur die Uebereinstimmung der für das Provisorium getroffenen Verabredungen mit dem Bundesrecht darthun konnte und sollte. Der Hauptzweck des Bündnisses fand aber nicht in den Bestimmungen der Bundesakte, sondern in dem Anschluß an den legalen Gang, auf welchem die Neugestaltung der Deutschen Verfassung angebahnt worden war und an den Verfassungs-Entwurf der National-Versammlung seine Rechtfertigung, daß demnach auch der revidirte und gegenseitig angenommene Verfassungs-Entwurf nur eine Verfassung für das gesammte Deutschland, mit Ausnahme der zu dem Deutschen Bunde gehörigen Theile der Oesterreichischen Monarchie, ins Auge fassen konnte, war eine natürliche Konsequenz.

Die verbündeten Regierungen bezeichnen ferner in der neben dem Verfassungs-Entwurf vereinbarten und beschlossenen Cirkularnote, womit sie jenen als ihren Vorschlag zur Kenntniß der übrigen Deutschen Regierungen und der Deutschen Nation bringen, genau den Weg, welchen sie einzuhalten sich gegenseitig verpflichtet haben und den beitretenden Regierungen gegenüber verpflichten wollen, um den Verfassungs-Entwurf zum rechtsgültigen Abschluß zu bringen.

Wenn hierin bemerkt wird, daß die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, als die im S. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein würden, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden sollten, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen und daß zunächst aus jenen Landen ein Reichstag einberufen werden solle, um mit demselben die Verfassung zum Abschlusse zu bringen, — eine Erklärung, welche in der Denkschrift vom 11ten Juni noch bestimmter wiederholt wird; — so gehört in der That mehr als juristischer Scharfsinn dazu, um die Auslegung damit vereinbar zu finden, einmal daß der vorgängige Beitritt sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten als Bedingung zur Einberufung des Reichstags habe festgehalten oder den nicht beitretenden Staaten ein Widerspruchsrecht gegen diese Maaßregel aus dem Bundesrecht habe vorbehalten werden sollen. Beides widerlegt sich durch eine einfache Verweisung auf den wörtlichen Inhalt der Erklärungen, und es würde in der That eine vergebliche Bemühung sein, demjenigen, welcher sich dadurch nicht überzeugt halten will, durch andere Beweisgründe eine Ueberzeugung beibringen zu wollen. Aus allgemeinen Interpretationsregeln, welche sowohl aus der Zeitfolge, in welcher die Erklärungen abgegeben worden sind, als aus der Unterstellung des guten Glaubens bei Verträgen sich ergeben, folgt aber von selbst, daß die Cirkularnote vom 28sten Mai und die Denkschrift vom 11ten Juni aus den vom 26sten Mai datirten, am 28sten Mai zu den Akten gegebenen Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover nicht einschränkend interpretirt werden können, daß letztere vielmehr mit den ersteren in Einklang gebracht werden müssen, wenn sie nicht entweder als dem abgeschlossenen Vertrage widerstreitend und daher formell und materiell wirkungslos oder den guten Glauben verlegend sich darstellen sollen. Die Herstellung

einer solchen Uebereinstimmung liegt aber in der That sehr nahe, wenn man nicht übersehen will, daß wenn der Bundesstaat bleibend auf einen geringeren Territorialumfang, als welchen der Verfassungs-Entwurf vor Augen hat, beschränkt werden sollte, die diesem Verhältnisse entsprechenden Modifikationen nothwendig eintreten müssen. Auf mehr als dieses können die in den Erklärungen enthaltenen Auslassungen (jetzt sogenannte Vorbehalte) nicht bezogen werden. Es folgt aber daraus von selbst:

1. daß nach dem abgeschlossenen Vertrage nur solche Modifikationen rechtlich in Anspruch genommen werden können, welche sich als nothwendige Konsequenzen des bleibend gewordenen beschränkteren Umfanges des Bundesstaats nachweisen lassen;
2. daß der Zeitpunkt zu ihrer Geltendmachung wirklich eingetreten sei.

Daß dieser zur Zeit der Einberufung des in den Verträgen vorgesehenen Reichstags, auch wenn noch nicht alle Deutschen Bundesstaaten dem Verfassungs-Entwurf beitreten zu wollen sich erklärt hätten, nach der Absicht der Kontrahenten bei dem Vertragsschlusse noch nicht als eingetreten betrachtet werden sollte, würde sich aus den oben angezogenen Erklärungen zur Evidenz nachweisen lassen.

Indessen kommt es hierauf vorerst nicht an, da von Sachsen und Hannover keine gegentheiligen mit Abänderungsvorschlägen begleiteten Anträge geltend gemacht worden sind.

Die in Beziehung auf die Durchführung des Verfassungs-Entwurfs übernommenen Verpflichtungen sind übrigens auf keine Zeitdauer beschränkt, da der Natur der Sache und dem ganzen Zusammenhange der Verhandlungen nach, die im Art. III. §. 1. des Bündnißstatuts enthaltene Zeitbestimmung nur auf das Provisorium bezogen werden kann.

In dem bisherigen ist dargethan, daß aus den in dem Schlußprotokoll vom 26sten Mai vorbehaltenen und am 28sten Mai zu den Akten genommenen Erklärungen nichts hergeleitet werden kann, was die durch den Vertrag eingegangenen Verpflichtungen aufzuheben oder einzuschränken vermöchte. Sollte aber auch hierbei eine andere Absicht vorgelegen haben oder eine andere Auslegung möglich sein, so würden dieselben doch durch die später erfolgten Accessionsverträge jede Rechtswirkung verloren haben.

Den Anschlußverhandlungen und Verträgen mit

1. Baden, Protokoll vom 18ten, 19ten, 21sten, 22sten Juni und 5ten Juli,
2. Anhalt-Bernburg, Protokoll vom 23sten Juni und 13ten Juli,
3. Mecklenburg-Strelitz, Protokoll vom 25sten, 26sten Juni und 14ten August,
4. Mecklenburg-Schwerin, Protokoll vom 25sten, 26sten Juni und 4ten September,
5. Anhalt-Deßau und Köthen, Protokoll vom 26sten Juni, 10ten Juli, 12ten und 21sten September,
6. Sachsen-Altenburg, Protokoll vom 26sten Juni, 21sten August und 8ten September,
7. Nassau, Protokoll vom 29sten Juni, 4ten Juli und 8ten August,
8. Waldeck, Protokoll vom 2ten Juli, 5ten, 9ten und 12ten Oktober und 30sten November,
9. Schaumburg-Lippe, Protokoll vom 2ten Juli, 21sten September, 5ten, 9ten und 26sten Oktober,
10. Großherzogthum Hessen, Protokoll vom 2ten und 5ten Juli und 8ten September,
11. Sachsen-Weimar, Protokoll vom 7ten, 10ten und 26sten Juli,
12. Oldenburg, Protokoll vom 10ten Juli und 21sten September,

13. Sachsen-Meiningen, Protokoll vom 11ten, 18ten und 26sten Juli und 3ten August,
14. Kurfürstenthum Hessen, Protokoll vom 11ten, 14ten, 23sten, 24sten, 26sten und 31sten Juli und 14ten August,
15. Hamburg, Protokoll vom 11ten Juli, 3ten, 14ten und 28sten August und 4ten September,
16. Bremen, Protokoll vom 12ten und 23sten Juli und 4ten September,
17. Braunschweig, Protokoll vom 18ten, 24sten, 27sten Juli, 10ten und 21sten August,
18. Sachsen-Coburg-Gotha, Protokoll vom 18ten, 26sten Juli und 21sten September,
19. Schwarzburg-Rudolstadt, Protokoll vom 3ten August, 5ten und 17ten Oktober,
20. Reuß ältere Linie und
21. Reuß jüngere Linie, Protokoll vom 15ten August, 6ten, 10ten und 13ten September,
22. Schwarzburg-Sondershausen, Protokoll vom 5ten September und 9ten Oktober,
23. Lübeck, Protokoll vom 21sten September, 5ten, 12ten und 23sten Oktober,
24. Lippe, Protokoll vom 26sten und 29sten September und 30sten November,

liegt überall Seitens der verbündeten Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover die gemeinsame Erklärung zu Grunde, daß in den einzelnen Bestimmungen des Vertrages vom 26sten Mai, in dem Verfassungs-Entwurfe und dessen authentischer Interpretation, der Denkschrift vom 11ten Juni, so wie endlich in den Notizen des Preussischen Staatsministeriums vom 28sten und 30sten Mai das offen dargelegte Material zum Verständniß des Inhaltes und des Zweckes des Vertrages dargeboten sei, so wie daß der Abschluß des Vertrages vom 26sten Mai und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet halte und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde.

Wenn gleich diese Erklärungen in den oben angezogenen Anschlußverhandlungen nicht überall mit denselben Worten wiederholt, vielmehr öfter Rückbeziehungen auf frühere Feststellungen für genügend erachtet worden sind, so findet sich doch in keiner derselben auch nur eine entfernte Hinbeutung darauf, daß in den mehrerwähnten Erklärungen der Königl. Sächsischen und Königl. Hannoverischen Regierung vom 26sten Mai Vorbehalte hätten ausgedrückt und niedergelegt werden sollen, welche irgend auf die vertragsmäßig eingegangenen und einzugehenden Verpflichtungen bedingend, aufschiebend oder einschränkend einwirken könnten oder sollten. Jede dem widerstrebende Auslegung oder Geltendmachung dieser Erklärungen ist daher in rechtlicher Beziehung eben so unwirksam, als sie gegen die Grundsätze des guten Glaubens verstößt, nach welchen abgeschlossene Verträge im öffentlichen wie im Privatrecht auszulegen sind.

Die verbündeten Regierungen haben sich aber durch die abgeschlossenen Verträge nicht nur zu gegenseitigem unverbrüchlichen Festhalten an den Verfassungs-Entwurf, sondern auch dazu verpflichtet, die Verfassung selbst zum rechtsgültigen Abschluß zu bringen, d. h. den Verfassungs-Entwurf einem nach den Vertragsbestimmungen einzuberufenden Reichstag zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wenn nun in den hierüber getroffenen Verabredungen ausdrücklich und wiederholt gesagt ist, daß von dem Bundesstaat denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu einem Anschluß an den Verfassungs-Entwurf nicht veranlaßt finden würden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten als unverändert fortbestehend betrachtet werden würden, so war der Zeitpunkt, wo die in Beziehung auf die Einberufung des Reichstages zum Abschluß der Verfassung eingegangene Verpflichtung erfüllt werden mußte, offenbar eingetreten, sobald feststand, daß und welche Deutsche Regierungen sich dem Verfassungs-Entwurf vorerst nicht anzuschließen entschlossen waren.

Mit diesem Zeitpunkte war für und gegen jede der kontrahirenden Regierungen eine Klage auf Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen erwachsen, welcher eben, weil durch bestimmte Voraussetzung des Falles bei den Vertragsschlüssen der Zeitpunkt bestimmt war, keine verzögerliche Einrede entgegengesetzt werden konnte.

Eine solche Einrede konnte auch damit nicht begründet werden, daß es zweckmäßiger sein könne, die Verhandlungen mit den noch nicht beigetretenen Staaten fortzusetzen; da der Abschluß der Verfassung hiervon im Voraus unabhängig erklärt worden war, die verbündeten Regierungen daher gegenseitig das Recht erworben hatten, die Erfüllung der in Beziehung hierauf eingegangenen Verpflichtungen zu verlangen. Von keiner Seite sind übrigens Mittel und Wege angegeben worden, welche einen andern Erfolg der Verhandlungen in Beziehung auf die bestimmt abgelehnten Vorschläge wahrscheinlich machten, der Beitritt der dissentirenden Regierungen würde durch den Abschluß der Verfassung weder ausgeschlossen noch erschwert.

So war die Sachlage, als die Verhandlungen wegen Zusammenberufung des Reichstages mit dem Antrage vom 26sten September eröffnet und durch die Beschlüsse vom 17ten Oktober und 17ten November hinsichtlich der Anordnung der Wahlen beendet wurden.

Hiergegen sind nun freilich von Sachsen und Hannover Einwendungen erhoben worden, welche aus den dem Bündnisse vom 26sten Mai zu Grunde liegenden Verhandlungen weder abgeleitet und erläutert werden können, noch nach denselben überhaupt erklärbar sind.

Da dieselben ihre genügende Widerlegung in den Verhandlungen des Verwaltungsraths bereits gefunden haben, so mag hier nur eine kurze Recapitulation folgen.

1. Die Einwendungen, welche in der Sitzung vom 5ten Oktober von dem Königl. Sächsischen und Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten vorgebracht worden sind, beziehen sich mehr noch auf die Frage: ob der Zeitpunkt zur Anordnung der Wahlen und Einberufung des Reichstages bereits gekommen sei? auch wird darin die Nothwendigkeit einer vorgängigen Verständigung mit Oesterreich berührt.

Anhaltspunkte zur Erneuerung der Verhandlungen mit den nicht beigetretenen Staaten, welche auf einen besseren Erfolg Aussicht eröffnen konnten, sind darin nicht gegeben, vorgängige Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs sind nicht beantragt, sie verhalten sich vielmehr in Beziehung auf die Verwirklichung der Verfassung rein negativ, ihre rechtliche Würdigung liegt in den oben vorausgeschickten Erörterungen.

2. In der Sitzung vom 5ten Oktober folgt von Seiten des Hannoverschen Bevollmächtigten die Ausführung der Rechtsgründe, welche der Berufung eines Reichstages zur Berathung und Annahme des Verfassungs-Entwurfs entgegenstehen sollen. Sie concentriren sich in dem Satz:

daß die Berufung des Reichstages auf keine Weise stattfinden dürfe, ehe nicht diejenigen Regierungen, welche der Verfassung sich nicht anschließen, die Erklärung abgegeben haben, daß sie die in der Einführung liegende Abänderung der rüchftlich ihrer fortbestehenden Bundesverfassung genehmigen wollen.

Daß dieser Satz mit der oben dargestellten rechtlichen Grundlage des Bündnisses vom 26sten Mai und mit seinem ausgesprochenen Zwecke in direktem Widerspruch stehen, dasselbe also von Anbeginn als ein unberechtigtes darstellen würde, mag hier nur angedeutet werden.

In dem Bündnißvertrage ist unzweifelhaft nur die Pflicht begründet, das Recht, auf welchem derselbe beruht, gemeinsam zu vertreten, und es ist eine Verletzung dieser Pflicht, wenn angebliche Rechte Dritter in Bezug genommen werden, um die Vertragserfüllung zu weigern.

Es ist hierbei gänzlich übersehen und ignorirt, daß diese Einwilligung in den Bundesbeschlüssen vom 30sten März, 29sten Juni und 12ten Juli 1848 in der That vollständig enthalten ist. Der Bundestag und mit diesem die Bundesverfassung ist hiernach unter Zustimmung sämtlicher Deutschen Regierungen aufgehoben und eine Neugestaltung der Deutschen Verfassung angebahnt worden. Die hieraus erwachsenen Rechte können nur dann als gewährt und die hierdurch begründeten Verpflichtungen nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Verfassung wirklich zum Abschlusse gebracht ist.

Kein Recht folgt aber unmittelbarer aus dem Begriff und Wesen eines Volkes, als das, seine Verfassung nach seinen Lebens-Elementen und Bedürfnissen fortzubilden und umzugestalten, und keine Politik ist gefährlicher, als die, welche dieses Recht verkennen oder ableugnen will.

Aus dem Nichtbeitritt einzelner Deutschen Regierungen zu dem Bündnisse vom 26sten Mai und dem Verfassungs-Entwurf läßt sich daher rechtlich nichts weiter folgern, als daß dieselben, was auch im voraus stets anerkannt worden ist, im Verbaude derjenigen Rechte und Pflichten verbleiben, welche aus dem Bunde von 1815 fließen, nicht aber ein Widerspruchsrecht gegen den Abschluß der Verfassung von Seiten der verbündeten Staaten, wozu in den Lebensbedürfnissen der Nation eine Rechtsnothwendigkeit begründet ist.

Ein Festhalten an dem von Hannover aufgestellten Satz konnte mit logischer Konsequenz nicht zu dem daraus abgeleiteten Widerspruche gegen den Abschluß der Verfassung, sondern nur auf den Antrag, den Bundestag wieder einzuberufen, führen, wobei man zugleich den vollendeten Thatfachen der Jahre 1848 und 1849, den in der Mitte liegenden Bundesbeschlüssen, Verträgen u. alle und jede Einwirkung auf die Entwicklung und Umgestaltung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland absprechen müßte.

Der in der Rechtsausführung enthaltenen Bezugnahme auf die f. g. Vorbehalte ist keine weitere praktische Folge gegeben worden.

Gleiches gilt von dieser Bezugnahme in der Erklärung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten; eine Uebereinstimmung mit der Hannoverischen Rechtsausführung ist darin, wenigstens ausbrüchlich, nicht ausgesprochen.

3. Die gemeinschaftliche Erklärung des Königlich Sächsischen und Königlich Han-

noverschen Bevollmächtigten vom 20sten Oktober, im Protokolle der 53sten Sitzung vom 23sten Oktober, die Note des Königlich Sächsischen Staatsministers, Freiherrn von Beust, vom 25sten Oktober, im Protokolle der 55sten Sitzung vom 30sten Oktober, die Note des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten Oktober, im Protokolle der 57sten Sitzung vom 6ten November, und die Denkschriften der Königlich Hannoverschen Regierung vom 1sten November und der Königlich Sächsischen Regierung vom 4ten November, in dem Protokolle der 60sten Sitzung vom 17ten November 1849, haben in diesen Protokollen bereits ihre Würdigung und Widerlegung gefunden. Abgesehen von nackten Behauptungen und einzelnen Kraftsprüchen, welche zu wiederholen oder zu widerlegen gleich überflüssig sein dürfte, läßt sich der Inhalt dieser Schriftstücke auf wenige Sätze zurückführen.

- a) Weil der Verfassungs-Entwurf den Beitritt sämtlicher zu dem Bündnisse von 1815 gehörigen, Deutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, vorgesehen, die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche aber gegenseitiger Verständigung vorbehalten habe; so könne die Einberufung eines Reichstages nicht eher stattfinden, bis jener Beitritt erfolgt sei, und Oesterreich seine Zustimmung ertheilt habe.
- b) Sachsen und Hannover widersprächen daher dieser Maßregel und nähmen eventuell auf ihre Vorbehalte Beziehung, worin für den jetzt vorliegenden Fall eine Erneuerung der Verhandlungen und eine Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs vorgesehen sei, welche der Einberufung des Reichstages vorausgehen müsse.
- c) In Ermangelung näherer Festsetzung über das Stimmenverhältniß im Verwaltungsrath könnten Beschlüsse nur mit Stimmenheiligheit gefaßt werden. Durch den Widerspruch Sachsens und Hannovers sei daher jedes Vorgehen des Verwaltungsraths unmöglich geworden, und liege in dem Ausschreiben der Wahlen eine Verletzung des Bündnißvertrages vom 26sten Mai 1849.

Es kann ad a. und b. zur Berichtigung und Widerlegung der hier aufgestellten Sätze lediglich auf die vorausgeschickten Erörterungen Beziehung genommen werden, und ist daher ad c. nur noch Einiges zu bemerken.

Die Kompetenz des Verwaltungsraths ist nach dem (von Hannover entworfenen, von Preußen und Sachsen angenommenen) Bündnißstatut vom 26sten Mai 1849 zu beurtheilen. Hiernach steht, wie dieses auch bei den Anschlußverhandlungen zum öftern erklärt worden ist, fest, daß dem Verwaltungsrath keine legislativen Funktionen übertragen sind, daß vielmehr alle legislativen Bestimmungen von einer Vereinbarung der Regierungen abhängen (Art. IV.). Ebenso hat er da, wo es sich um Vollziehung getroffener Anordnungen, so wie um im einzelnen Falle zu treffende Maßregeln handelt, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme an die Krone Preußen abzugeben (Art. III. §. 1. und 2.).

Dagegen ist dem Verwaltungsrath die Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte übertragen, und hierbei eine definitive Beschlußnahme in den Art. III. §. 3. bezeichneten Fällen eingeräumt worden. Diese ist weder von der vorgängigen Feststellung eines Stimmverhältnisses, noch von einer vorgängigen Instruktion-

einholung abhängig erklärt, einfach wohl aus dem Grunde, weil die der Beschlussnahme unterworfenen Angelegenheiten durch den Vertrag und den Zweck des Bündnisses im Voraus bestimmt und begrenzt waren.

Im öffentlichen Recht entscheidet aber in allen Angelegenheiten, welche einer Beschlussnahme unterworfen und nicht der Vereinbarung vorbehalten sind, die Stimmenmehrheit, und zwar, wenn nichts anderes festgesetzt ist, einfache Stimmenmehrheit. Zum Beleg dieses Satzes mag hier eine Beziehung auf das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, namentlich Art. 4. und 7. der Bundesakte, und Art. X. bis XIV. der Schlussakte genügen. Nichts daher den Majoritätsbeschlüssen im Verwaltungsrathe einfach die Stimmen der anwesenden Vertreter, oder wie dieses bei den Anschlussverhandlungen wiederholt angedeutet worden ist, nach Analogie des §. 67. des Verfassungs-Entwurfs, das Stimmenverhältniß im Fürstenkollegium zu Grunde gelegt werden, ihre rechtliche Zulässigkeit kann an sich nicht in Zweifel gezogen werden. Eine gegentheilige Auslegung würde die Bestimmungen des Vertrages über die Einsetzung und den Wirkungsbereich des Verwaltungsraths als imperfekt, inept und illusorisch darstellen, da, wenn dessen Beschlussfähigkeit noch an andere Bedingungen als die, welche sich aus der Natur der Sache und allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts ergeben, geknüpft sein sollte, diese ebenfalls nur durch Vereinbarung oder Beschlüsse festgestellt werden konnten, der Widerspruch jeder einzelnen der ursprünglich kontrahirt habenden oder später beigetretenen Regierungen gegen eine solche Feststellung also dahin hätte führen müssen, die Möglichkeit einer Geschäftsführung von Seiten des Verwaltungsraths, und damit diesen selbst aufzuheben. Solche inepte und illusorische Bestimmungen sind aber bei Verträgen nie zu unterstellen, weshalb eine logische Auslegung von selbst zu den oben entwickelten Sätzen führt. Zudem liegt in dem Zurückziehen der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover von der Theilnahme an den Geschäften des Verwaltungsraths eine offenbare Vertragsverletzung, aus welcher am allerwenigsten rechtliche Folgen gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsraths hergeleitet werden können; auch kommt es weniger darauf an, ob durch die von dem Verwaltungsrath einstimmig getroffenen Anordnungen Sachsen und Hannover an sich verpflichtet seien, als vielmehr darauf, ob diese Anordnungen in dem Vertrage selbst rechtlich begründet seien, eine Nichtbetheiligung an denselben also eine Vertragsverletzung enthalte. Hierauf ist die Klage zu gründen, und wie dieses oben ausgeführt worden ist, ist dieselbe auch dadurch vollkommen begründet.

Hieran schließen sich nun

4. die Proteste der Königlichen Regierungen von Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover an, welche als Anlagen zu dem Protokoll der 73sten Sitzung vom 18ten Januar l. J. abgedruckt worden sind.

Es gehört nicht zu der Aufgabe dieses Gutachtens auf eine nähere Beleuchtung der Gründe einzugehen, welche von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, auf deren Erklärung jene Proteste Beziehung nehmen, gegen das Vorschreiten der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten Regierungen zum Abschlusse des Deutschen Verfassungswerkes geltend gemacht worden sind. Nur die einzige Bemerkung mag hier eine Stelle finden, daß auch Oesterreich durch Theilnahme an den oben allegirten Bundesbeschlüssen in die Auflösung des Bundestags und der mit diesem Organ zusammen-

hängenden Verfassungsbestimmungen, so wie in eine Neugestaltung der Deutschen Verfassung eingewilligt hat. Wenn dasselbe nun bei dem Abschluß dieser Verfassung Berücksichtigung aller in den Verhältnissen der Oesterreichischen Gesamtmonarchie thatsächlich und rechtlich vorgegangenen Veränderungen, mit Einschluß der Reichsverfassung vom 4ten März 1849, verlangt; so wird eine gleiche Berücksichtigung den Verhältnissen und Bedürfnissen des gesammten übrigen Deutschlands nicht versagt werden können und hierin müssen die Mittel zu einer Ausgleichung in der Verfassungs-Angelegenheit gefunden werden.

Bezüglich der Proteste von Bayern und Württemberg kann, was das Rechtsverhältniß zu diesen Regierungen betrifft, auf das oben Ausgeführte verwiesen werden. Es würde erfreulich gewesen sein, wenn statt der wiederholten Wünsche für die Deutsche Einheit und Einigung praktische Vorschläge zu deren Förderung mitgetheilt worden wären, so lange dieses nicht geschieht, können wenigstens die verbündeten Regierungen, welche gerade dieses Ziel verfolgen, mit Ruhe dem Urtheile der Mit- und Nachwelt darüber entgegensehen wo die Ursachen zu suchen sind, wenn das Ziel nicht erreicht werden sollte.

Eben so wenig bedürfen die Wiederholungen faktischer und rechtlicher Ausführungen in den Protesten Sachsens und Hannovers, da sie keine neuen Gründe enthalten, einer nochmaligen Prüfung, noch soll eine Erklärung darüber versucht werden, wie diese Regierungen von einer Maßregel, zu der sie sich vertragsmäßig verpflichtet und die sie vor noch nicht Neun Monaten der Nation feierlich verkündigt und verheißen hatten, jetzt drohende Gefahren für den Rechtszustand des gemeinsamen Vaterlandes und das Wohl seiner Bürger besorgen können und wollen. Genug daß hierin die bestimmte Weigerung sich ausspricht, die durch das Bündniß vom 26sten Mai begründeten Verpflichtungen in dem Maße anzuerkennen und zu erfüllen, wie dieses von den mitverbündeten Regierungen in Anspruch genommen wird, was nach Grundsätzen des öffentlichen Rechtes bei Staatsverträgen vollkommen hinreicht, um, auch ohne Hinzutritt einer speziellen Rechtsverletzung, die Klage als geboren darzustellen. Eine solche spezielle Rechtsverletzung liegt aber auch in der verweigerten Anordnung der Wahlen zu dem Staaten- und Volkshaus und in der verweigerten Theilnahme an der Berufung und an den Verhandlungen des Reichstags, indem sämmtliche, wie jede einzelne der verbündeten Regierungen selbstredend ein wesentliches Interesse daran haben, daß bei dem Abschlusse der Verfassung die Vertreter für Sachsen und Hannover nicht fehlen.

Die Klage gegen die Regierungen von Sachsen und Hannover ist anzustellen von Seiten sämmtlicher übrigen verbündeten Regierungen, sie ist zu gründen auf den Vertrag vom 26sten Mai und auf sämmtliche nach Ort, Zeit und Inhalt speziell anzuführende Vertrags-Abschlüsse mit den beigetretenen Regierungen.

So wie hierin die doppelte Verpflichtung enthalten ist, einmal den vereinbarten Verfassungs-Entwurf als rechtsverbindlich anzuerkennen, dann aber denselben auf die in den Verträgen vorgesehene Weise zum rechtsgültigen Abschluß zu bringen, so ist auch die Klage auf Verurtheilung zur Anerkennung dieser Verpflichtungen generell, dann aber speziell auf Verurtheilung zur Anordnung der Wahlen und Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags zu richten.

Die Klage könnte wegen des Zusammenhangs der Verpflichtung beider Regierungen in objektiver Beziehung gegen beide gemeinschaftlich angestellt, kann aber auch gegen jede besonders gerichtet werden.

Das Letztere wird, da hierdurch jede prozessualische Schwierigkeit vermieden wird, als das Zweckmäßigere vorzuziehen sein.

Das Statut des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 verweist in Art. V. S. 4. pos. 3: alle Rechtsfälle, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, in sofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht kompetent sein möchten, zur Kompetenz des Bundes=Schiedsgerichts, die hiernach unzweifelhaft begründet ist.

v. Lepel. Vollpracht. Dr. Liebe.

Protokoll

der

Zwei und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 23ten Februar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Fürstlich Schaumburg-Lippische Bevollmächtigte, Professor Dr. Helwing, ist wegen andauernder Krankheit zur Theilnahme an den Sitzungen noch fortwährend behindert.

Auf ein von dem Königlich Preussischen Minister des Innern an den Vorsitzenden gerichtetes Schreiben, d. d. Berlin, den 18ten d. M., die Stenographieen des Erfurter Parlaments betreffend, erklärt der Verwaltungsrath sich damit einverstanden, daß die Anfertigung und der Druck stenographischer Berichte für beide Häuser des Erfurter Parlaments zu erfolgen habe, daß aber nur so viele Exemplare der stenographischen Berichte amtlich und kostenfrei gedruckt werden, als für die Abgeordneten, die Regierungen und Behörden nöthig sind; daß eine weitere Verbreitung der Stenographieen lediglich dem Drucker, mit welchem dieserhalb kontrahirt wird, zu überlassen, und mit ihm allenfalls nur eine Einigung über den Ueberlassungspreis zu treffen sein wird. Bei der Wahl des Druckers, die wie alle anfänglichen Anordnungen und Einrichtungen, dem Ermessen der Königlich Preussischen Regierung anheimgestellt bleibt, spricht sich der Verwaltungsrath dafür aus, daß eine Druckerei in Erfurt allen andern, und eine in der Nähe von Erfurt, — (in Weimar oder Gotha) — caeteris paribus einer entferntern vorzuziehen sein möchte.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte verliest die in der Anlage zu diesem Protokoll beigefügte Erwiderung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gesamt-Ministeriums, d. d. Schwerin, am 8ten Februar 1850, auf das in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 25ten Januar c. beschlossene, in der Sitzung vom 29ten Januar c. festgestellte Ersuchungsschreiben an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung. Das Schriftstück geht zunächst an den Referenten in der Mecklenburger Verfassungs-Angelegenheit, Legationsrath Dr. Liebe.

Auf Anregung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten und auf den Vorschlag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten beschließt der Verwaltungsrath:

Sämmtliche Bevollmächtigte stellen bei ihren Regierungen das Ersuchen, die vollständigen Verhandlungen über die Wahlen der Abgeordneten zum Volks- und Staatenhause des Erfurter Parlaments bis zum 20sten März c. nach Erfurt an den Verwaltungsrath einzusenden.

Die Abgeordneten beider Häuser haben sich dort zunächst mit einer amtlichen Bescheinigung über ihre Wahl zu legitimiren.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg tragen Folgendes vor:

„Das Bündniß der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover vom 26ten Mai 1849 sicherte dadurch eine schließliche bundesstaatliche Einigung Deutschlands, daß voraussichtlich die nord- und mitteldeutschen Staaten sich demselben fördernd angeschlossen würden. Damit war ein zusammenhängendes, mit großen innerhalb seines Gebietes fließenden Strömen und ausgedehnten Meeresküsten versehenes Reich gebildet, das fast allen Zwecken, welche die Verfassung als gemeinsame bezeichnete, entsprechen konnte, selbst wenn einige süddeutsche Staaten nicht von Anfang an sich diesem Bunde angeschlossen. Einer jener Zwecke war die Vereinigung zu einem ganz Deutschland umfassenden, den Interessen Aller entsprechenden Zoll- und Handelssysteme, welches ausdrücklich als Folge und Ausfluß der zu Stande zu bringenden politischen Einigung in den Anschlußverträgen bezeichnet ward.

Wenn nun zwei der ursprünglichen Kontrahenten des Bündnisses vom 26ten Mai 1849 sich der Theilnahme an einem Reichstage, mit welchem die gemeinsame Verfassung vereinbart werden soll, enthalten, so treten zwar mit dieser zeitweiligen Zurückhaltung nicht solche rechtliche Folgen ein, welche durch einen definitiven Austritt jener beiden Staaten aus dem Bündnisse für alle Verbündeten entstehen würden, wohl aber machen sich diejenigen Folgen geltend, welche sich daran knüpfen, daß die Verfassung für jetzt in Sachsen und Hannover nicht zur Ausführung kommt. Der Bericht des Verfassungs-Ausschusses des Verwaltungsrathes geht davon aus, daß die Verfassung auch im letztgedachten Falle in manchen ihrer Bestimmungen zur Ausführung gelangen möge. Es muß daher denjenigen Staaten, welche nach der Bedeutsamkeit ihrer dadurch berührten materiellen Interessen und nach ihrer örtlichen Lage nur deshalb den Verfassungs-Entwurf als auch für sie bindend anerkennen konnten, weil derselbe ihnen von Sachsen und Hannover mit angeboten ward, daran liegen, daß für jetzt und für künftig kein Zweifel obwalte über diejenigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder einer annoch zu vereinbarenden transitorischen Adhitional-Akte, welche — wie auch unter ihrer Theilnahme diese Urkunden mit dem Reichstage schließlich festgestellt werden möchten, — auf sie, so lange Hannover sowohl als Sachsen nicht gleichmäßig mit ihnen an dem Bundesstaate Theil nehmen, keine Anwendung finden können.

Als solche sind namentlich hervorzuheben die Bestimmungen über die Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrs-Angelegenheiten, und demgemäß die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge. — Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die von den Bevollmächtigten vertretenen Staaten es als eine Pflicht betrachten würden, in abzuschließenden Verträgen zugleich das Interesse des Bundesstaates stets vor Augen zu behalten.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dagegen haben nicht zu den ursprünglichen Kontrahenten des Vertrags vom 26ten Mai gehört, noch sind sie bisher dem Bündnisse beigetreten. Es ließe sich selbst vermuthen, daß politische Hindernisse den Anschluß dieser Staaten noch einige Zeit verzögern könnten. Diese Rücksicht hat denn auch in den Anschlußverhandlungen der zunächst beteiligten Staaten Lübeck und Hamburg Erklärungen hervorgerufen, und namentlich ist in der Hamburgischen Verhandlung für solchen Fall eine fernere Vereinbarung vorbehalten. Auf der andern Seite liegt es klar vor, daß dieselben Gründe territorialer Abgeschlossenheit und eigenthümlicher, theils innig verzweigter, theils konkurrierender Zoll- und Handelsinteressen, welche in Bezug auf Hannover mit in Betracht kommen, auch hier hervortreten, sowohl zunächst für die am Meisten beteiligten Staaten Lübeck und Hamburg, als auch für die mit allen hanseatischen Verhältnissen eng ver-

schwiferte Hansestadt Bremen, sowie denn auch die Verhältnisse des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck dabei die erforderliche Wahrung werden finden müssen.

Indem die Bevollmächtigten von Oldenburg und der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ihre Erklärungen dahin zusammenfassen,

daß, so lange die mit dem Reichstage zu vereinbarende Bundesverfassung und deren etwaige Additionalakte in Sachsen und Hannover nicht gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten zur Ausführung gelange, dem Großherzogthum Oldenburg und den Hansestädten die selbstständige Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrsangelegenheiten, die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge verbleibe, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und einer annoch zu vereinbarenden transitorischen Additionalakte in den vier gedachten Staaten nicht zur Anwendung zu kommen haben;

und ebenmäßig, daß wenn auch die Verfassung auf Sachsen und Hannover gleichmäßige Anwendung finde, in Bezug auf Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse der Weg der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den beteiligten Staaten vorbehalten bleibe, insofern und für die Dauer, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Bundesstaate nicht gleichmäßig beitreten,

richten sie an den Verwaltungsrath das Ersuchen und den Antrag:

daß derselbe diese ihre Erklärung als im Rechte und den Verhältnissen begründet anerkenne, und daß dies geschehen, in beruhigender Weise auszusprechen beschliesse.“

Die sämmtlichen übrigen Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, sprechen sich hierauf nach dem Vorschlage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, dahin aus:

„Daß sie bei den hier niedergelegten Verwahrungen nichts zu erinnern finden. Sie erkennen dieselben sowohl in Bezug auf Sachsen und Hannover für im Rechte und in den Verhältnissen begründet, als sie auch in Bezug auf Holstein und Lauenburg eine exceptionelle Stellung der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, so wie des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck als erforderlich anerkennen. Den beteiligten Staaten bleiben in dieser Hinsicht alle Rechte und Zuständigkeiten ihrer Anschlußverträge ausdrücklich gewahrt.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erklärt, daß er sich im entgegengesetzten Sinne aussprechen müsse. Er könne seinerseits nicht darauf eingehen, über eventuelle Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs, und damit über den Abschluß eines neuen Vertrages, irgend welche Zusagen zu ertheilen

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte, dem sich dabei die übrigen Bevollmächtigten anschließen, protestirt gegen diese, der vereinigten Aussprache der betreffenden Bevollmächtigten Seitens des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten gegebene Deutung. Die Aussprache erkenne nur die rechtliche Folge faktischer Zustände, und zwar innerhalb und nach Maßgabe der bestehenden Verträge, an; sie bezwecke keine neuen Verträge.

Der Großherzoglich Mecklenburg = Strelitzische Bevollmächtigte erklärt bei seinem Dissensus zu verharren.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 25ten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Meynenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schad.
v. Derzen. Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

A n l a g e

zu dem

Protokoll der Zwei und Achtzigsten Sitzung

des Verwaltungsraths

vom 23sten Februar 1850.

Die in dem Schreiben des hohen Verwaltungsrathes der verbündeten Deutschen Regierungen vom 29sten v. M. empfohlene Beobachtung aller derjenigen Rücksichten, welche mit der Lage der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit irgend vereinbar sind, entspricht ganz den Absichten des unterzeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gesamt-Ministeriums, welches somit auch für die Vergangenheit der Zustimmung des hohen Verwaltungsrathes zu seiner Handlungsweise in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit sich versichert halten muß, da die von demselben verfügten Maßregeln nur die Durchführung des publizirten Staatsgrundgesetzes bezweckt haben und nach Lage der Verhältnisse nicht ausgesetzt bleiben durften.

Durch die von dem Anwalt der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, auf die von der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung angestellte Klage, bei dem hohen provisorischen Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt eingereichte Vernehmlassung, und die, in Folge der von einigen renitenten Mitgliedern der ehemaligen Ritterschaft an die hohe provisorische Bundes-Central-Kommission gestellten Anträge, bei der Letzteren übergebene so rubrizirte Widerlegung — welche Aktenstücke das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gesamt-Ministerium zur Kenntniß des hohen Verwaltungsrathes zu bringen sich erlaubt hat — ist dasjenige Dunkel der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit vollständig gelichtet worden, welches den Gegnern des im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin publizirten Staatsgrundgesetzes dienlich war, ihren Behauptungen und Ausführungen eine willkürliche Grundlage zu geben, um von einer solchen Position aus gegen das Verfahren der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Anklagen der Willkür und des Rechtsbruchs zu erheben.

Das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gesamt-Ministerium kann auf jene Aktenstücke allgemeinen Bezug nehmen und bemerkt nur noch rückfichtlich der Abnahme der von den Mitgliedern des Engern Ausschusses fortgeführten Verwaltungen das Folgende.

Mit der von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verfügten Auflösung der Ritter- und Landschaft im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin war auch diejenige des Engern Ausschusses ausgesprochen, und es konnte derselbe selbstverständlich nicht mehr die Korporationen der Ritter- und Landschaft repräsentiren, am Wenigsten aber das Recht der Landesrepräsentation üben. Die Ansichten der einzelnen Mitglieder standen sich überdies schroff einander gegenüber, indem der eine Theil dem publizirten Staatsgrundgesetze die schuldige Achtung erwies, der andere Theil aber einen Standpunkt einnahm, als habe den ständischen Korporationen ein Mitregierungsrecht zugestanden und sei demnach jene Publikation eine völlig irrelevante Thatsache. Auch war die Majorität der ritterschaftlichen Mitglieder in eine entschiedene Opposition gegen die Regierung getreten, indem sie die von einer Fraktion der ehemaligen Ritterschaft gefaßten Beschlüsse zur Ausführung brachten und gegen alle diejenigen Gesetze, welche unter Konkurrenz der Abgeordneten-Versammlung erlassen waren, Protest einlegten.

Ein solcher Zustand war mit der Wohlfahrt des Mecklenburg-Schwerinschen Staates ganz unverträglich, und nachdem die von dem unterzeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gesamt-Ministerium wiederholt unternommenen Versuche zu einer Vereinigung mit der Mecklenburg-Strelitzer Regierung fehlgeschlagen waren, blieb diesseits nur übrig, die Abnahme der einzelnen von den Mitgliedern des Engern Ausschusses fortgeführten Verwaltungen zu verfügen, wobei das Strelitzische Interesse, so viel immer hat geschehen können, sicher gestellt worden ist.

Was die unter der Verwaltung des engern Ausschusses gestanden habenden Rassen anlangt, so konkurrierten die Stände des Stargardschen Kreises nur zu einem Theile des Landlastens, welcher am 20sten Dezember v. J. ein Defizit von 1004 Rthlr. 21 S. 6 Pf. ergeben hat, und der große Theil der ordentlichen Kontribution, welcher von dem Stargardschen Kreise in den Landlasten nach Rostock gezahlt wurde, um auf einem Umwege von circa 30 Meilen an die Rentei in Neu-Strelitz zu gelangen, hat jährlich nicht volle 6000 Rthlr. Gold betragen.

Im vorigen Jahrhunderte ist eine Reihe von Jahren hindurch das Landesregiment im Stargardschen Kreise unter alleiniger Konkurrenz der Stände jenes Kreises, und somit ohne alle Betheiligung der Schwerinschen Stände und eines Engern Ausschusses geführt worden. Die Stände des Stargardschen Kreises hatten einen eigenen Landlasten in Neu-Brandenburg, und auch das gegenwärtige Jahrhundert in dem Zeitraum von 1806 bis 1812 hat hinreichende Beispiele aufzuweisen, daß, weil keine Landtage gehalten werden konnten, ritter- und landschaftliche Konvente Steuern bewilligten und an der Gesetzgebung Theil nahmen. Daß beide Regierungen in ihren privativen Ländern ohne gemeinsame Landtage u. das Landesregiment zu führen im Stande wären, ist in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von der Mecklenburg-Strelitzer Regierung mit derselben Entschiedenheit gegen die Stände geltend gemacht worden, mit welcher dieselbe die Abgeordneten-Versammlung bis dahin, wo diese die Auflösung der ständischen Korporationen beantragte, laut attennmäßig gegebenen Nachweises, für die aus den landesherrlich sanktionirten Beschlüssen des Frühlings-Landtages 1818 hervorgegangene, mit dem Rechte der Landesrepräsentation bekleidete neue Ständerversammlung, in völliger Uebereinstimmung mit der Schweriner Regierung, angesehen hat, und es kann die Strelitzer Regierung in der Fortführung des Landes-Regiments sich nur gestört finden, wenn sie das Interesse des Strelitzischen Landes mit demjenigen der aufgelösten Ritter- und Landschaft im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin identifizirt und, weil keine unierte Ritter- und Landschaft für beide

Länder mehr besteht, auch die Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises für aufgelöst betrachtet, oder aber eine Verhandlung mit den Letzteren vermeiden will, weil sie mehrere Gesetze ohne Konkurrenz der von ihr nunmehr zur Landesvertretung berechtigt anerkannten Landstände erlassen, weil ein Theil ihrer Mitglieder der Strelitzischen Volksvertretung sich verantwortlich erklärt hat, und weil von ihr, in Gemäßheit des von dem Strelitzischen Bevollmächtigten in der Anlage zu der 7ten und 8ten Sitzung des Verwaltungsrathes vom 26ten Juni v. J. gemachten Vorbehalts, daß zuvörderst jeder Regierung überlassen bleibe, die Frage über ihre Berechtigung zur Beitritts-Erklärung für den betreffenden Staat, gegenüber den Organen der Volksvertretung, zunächst auf dem durch die Landesverfassung gegebenen Wege zur Erledigung zu bringen, die Verhandlungen wegen des Beitritts von Mecklenburg-Strelitz zum Bündnisse eben nur mit der Abgeordneten-Versammlung gepflogen sind.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat an den durch die Verhandlungen des Frühlings-Landtages 1848 mittelst Verkündigung der Landtags-Abschiede Landesgrund-gesetzlich festgestellten Resultaten mit Aufrichtigkeit und Konsequenz festgehalten, sie findet, gegenüber den in den allerhärtesten Ausdrücken erhobenen Anschuldigungen der Strelitzer Regierung, ihre Beruhigung in dem Bewußtsein ihres guten Rechts, und sie erklärt wiederholt ihre Bereitwilligkeit zur Beobachtung aller derjenigen Rücksichten, welche mit der Lage der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit irgend vereinbar sind.

Schwerin, am 18ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Gesamt-Ministerium.

v. Lüchow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

An
den hohen Verwaltungsrath der verbündeten Deutschen
Regierungen
zu Berlin.

Protokoll

der

Drei und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 25ten Februar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsigende legt das folgende, im Laufe des heutigen Tages bei ihm eingegangene Schreiben des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer, vor:

Verehrtester Herr Staatsminister!

Eingetretene Verhältnisse hindern mich, an der heutigen Sitzung des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen, wovon Eurer Excellenz ich gehorsamste Anzeige zu machen nicht verfehle.

Mit größter Verehrung beharrend

Eurer Excellenz
gehorsamster
Pfeiffer.

Berlin, den 25sten Februar 1850.

Der Vorsigende begleitet diese Vorlage mit dem Bemerken, daß der Kurfürstlich Hessische Geschäftsträger am Preussischen Hofe, Kammerherr und Legationsrath Freiherr von Dörnberg sich gleichzeitig bei dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als nunmehrigen Vertreter der Kurfürstlich Hessischen Regierung im Verwaltungsrathe, und zwar an der Stelle des bisherigen Vertreters dieser Regierung, angekündigt, und dabei den Wunsch um sofortige Theilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrathes ausgesprochen habe. Seitens des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hierauf an ihn, den Vorsigenden, verwiesen, habe er dem Freiherrn von Dörnberg eröffnet, daß sein Eintritt in den Verwaltungsrath als Kurfürstlich Hessischer Bevollmächtigter durch eine auf ihn lautende, desfallige Vollmacht der Kurfürstlichen Regierung bedingt erscheine, und daß daher im nächsten Augenblicke, wo eine solche Vollmacht noch entbehrt werde, dem ausgesprochenen Wunsche nicht zu entsprechen sei. Der Vorsigende ersucht sodann den Verwaltungsrath, sich über diese, von ihm erlassene vorläufige Bestimmung nunmehr entscheidend auszusprechen.

Der Verwaltungsrath beschließt, daß zum Zwecke des Eintritts des Freiherrn von Dörnberg, als Kurfürstlich Hessischer Bevollmächtigter, in den Verwaltungsrath der Eingang einer dieserhalb auf denselben lautenden Vollmacht der Kurfürstlich Hessischen Regierung abzuwarten bleibe. Der Verwaltungsrath spricht dabei, bezüglich des angebotenen Austritts des Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer zugleich sein Bedauern aus, daß Bevollmächtigte, die mit dem Geschäftsgange durchaus vertraut sind, in dem Augenblicke abberufen werden, wo die Verhandlungen zum Abschluß kommen sollen.

Die Protokolle der 42sten, 43sten, 44sten und 45sten Sitzung der provisorischen Bundes-Kommission vom 12ten, 13ten, 14ten und 15ten d. M. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths in der bisherigen vertraulichen Weise offen gelegt werden.

In Verfolg des in der Sitzung vom 20sten d. M. mitgetheilten vorläufigen Antwort-Schreibens des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers v. Zeschau, auf die in der Sitzung vom 5ten d. M. festgestellte Anfrage an denselben, ist folgendes fernere Schreiben eingegangen:

„Da dem Unterzeichneten über die in der geehrten Note des Herrn Staatsministers von Bodelschwingh vom 5ten d. M. erwähnte Angelegenheit keine vollständige Kenntniß beizubringen, so hat derselbe, um dem ausgesprochenen Wunsche genügen zu können, das hiesige Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um diesfallige Auskunft gebeten. Es hat deren Ertheilung, wie der Unterzeichnete entschuldigend bemerken muß, dadurch Verzögerung erlitten, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerade in der letzten Zeit durch die hiesigen Kammerverhandlungen besonders in Anspruch genommen war. In Folge der ihm nunmehr zu Theil gewordenen Erwiederung beehrt sich der Unterzeichnete, Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Bodelschwingh nachstehende ergebenste Mittheilung zu machen:

Die Auslegung, welche die Königlich Preussische Regierung, in Uebereinstimmung mit den übrigen im Verwaltungsrathe vertretenen Regierungen, mit Ausnahme Sachsens und Hannovers, dem bekannten Vorbehalte der Königlich Sächsischen Regierung vom 26ten Mai vorigen Jahres gegeben, die Erfolglosigkeit der im Korrespondenzwege gemachten Versuche, die Königl. Regierung zu einer andern Ansicht zu bestimmen, und die dadurch erlangte Ueberzeugung, daß von Hochderselben die Bezeichnung eines annehmbaren Weges zu der diesseits als unerläßlich erkannten Verständigung zwischen sämmtlichen Deutschen Regierungen über das Deutsche Verfassungswort nicht zu erwarten sei, haben die hiesige Regierung allerdings bestimmen müssen, ihrerseits auf einen diesfalligen Versuch Bedacht zu nehmen, und sie hat daher auch die ihr von andern Seiten zu diesem Zwecke zugegangenen Vorschläge nicht von der Hand gewiesen.

Eines hierauf bezüglichen Einspruchs von Seiten des Verwaltungsraths glaubte die Sächsische Regierung sich hierbei um so weniger versehen zu sollen, als sie sich erinnern durfte, daß die Königlich Preussische Regierung gelegentlich der Anwesenheit des Königlich Bayerischen Ministers des Aeußern in Berlin im Monat Juni und Juli vorigen Jahres mit demselben Verhandlungen wegen definitiver Gestaltung der Reichsverfassung, unter nicht unwesentlichen Abweichungen von dem am 26ten Mai festgestellten Entwurf ohne Zuziehung und Bethheiligung des Verwaltungsrathes gepflogen, und dem Letzteren hiervon nachträglich und nicht eher als im Oktober vorigen Jahres Kenntniß gegeben hatte. — Dagegen glaubt die diesseitige Regierung von der Ueberzeugung ausgehen zu dürfen, daß der Zweck der von ihr eingeleiteten Vernehmungen kein anderer sei, als der, welchen die Königlich Preussische Regierung selbst anstrebt, und sie überläßt sich gern der Hoffnung, daß, wenn sie in den Stand gesetzt sein wird, über den Erfolg der noch schwebenden Verhandlungen, im Einverständniß mit den übrigen dabei betheiligten Regierungen, der Königlich Preussischen, so wie den dem Bündnisse vom 26ten Mai beigetretenen Regierungen die entsprechende Mittheilung vorzulegen, das von ihr so lebhaft ersehnte Ziel der Einigung Deutschlands damit um Vieles näher gerückt sein werde.

Mit Vergnügen benützt der Unterzeichnete diese Veranlassung, die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Dresden, den 20ten Februar 1850.

v. Zeschau.“

An
den Königlich Preussischen Herrn Staatsminister
von Bodelschwingh Excellenz,
als Vorsitzenden des Verwaltungsrathes.

Das vorstehende Schreiben geht einstweilen zu den Akten des Verwaltungsraths. Der Einspruch, den dasselbe unterstellt, ist diesseits nicht erhoben worden. Der Verwaltungsrath hat in seinem Schreiben an den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten lebiglich eine Anfrage gestellt, und im Interesse des Bündnisses vom 26ten Mai pr. um eine Aufklärung angefragt.

Der Vorsitzende legt eine schriftliche, — dem gegenwärtigen Protokolle in der Anlage zugesetzte, — Beantwortung des von dem Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 25ten Januar c. beschlossenen, und in der Sitzung vom 29ten Januar c. festgestellten Ersuchungsschreibens an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung. Das Schriftstück geht zunächst an den Referenten in der Mecklenburger Verfassungs-Angelegenheit, den Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsrath Dr. Liebe.

Der Vorsitzende macht dem Verwaltungsrath, mit Bezugnahme auf dessen Beschluß vom 9ten November pr., die Anzeige, daß des Königs von Preußen Majestät den General-Lieutenant von Radowiß zum Kommissar ernannt hat, und daß der ernannte Kommissar, erfolgter Anweisung gemäß, sich am 7ten künftigen Monats hier selbst einfinden werde.

Die in Gemäßheit desselben Beschlusses vom 9ten November pr. zu vollziehende, und in der Sitzung vom 23ten d. M. auf die heutige Sitzung festgestellte Wahl der vier anderen Kommissarien des Verwaltungsraths wird auf den Wunsch des Vorsitzenden bis zur Ankunft des General-Lieutenants von Radowiß ausgesetzt.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte theilt mit, daß das Dekret zur Einberufung des Reichstags, mittelst Erlaß des Oldenburgischen Staats-Ministeriums vom 18ten d. M., unter dem 19ten d. M. im Großherzogthum Oldenburg publizirt worden ist.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte stellt zur Erwägung, ob bei der bevorstehenden Uebersiedelung des Verwaltungsrathes von hier nach Erfurt, der Königlich Preussischen Regierung nicht der Wunsch kund zu geben wäre, dem Verwaltungsrathe das bisherige Kanzlei-Personale, in den Personen des Geheim-Sekretairs Horn und des Hülfes-Arbeiters Pießczek, auch dort zu belassen, und ob nicht mit diesem Wunsche vielleicht der andere zu verbinden sei, daß den genannten beiden Beamten, und namentlich dem Geheim-Sekretair Horn, in Anerkennung eifriger Dienstführung und steter Bereitwilligkeit in Besorgung der Geschäfte des Verwaltungsraths, irgend eine amtliche Förderung, nach Maßgabe ihrer seitherigen Stellung, durch die Königlich Preussische Regierung zugewendet werden könne.

Der Verwaltungsrath kann im Interesse der Geschäftsführung selbst nicht anstehen, sich dem Wunsche des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten um Fortbeibehaltung des bisherigen Kanzlei-Personale, namentlich des Geheim-Sekretairs Horn, in den Geschäften des Verwaltungsrathes, beizutreten, während er sich im Uebrigen seinerseits darauf beschränken muß, seine besondere Zufriedenheit mit der Dienstführung des Geheim-Sekretairs Horn und des Hülfes-Arbeiters Pießczek, wie hiermit geschieht, bereitwilligst auszusprechen.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Die nächste Sitzung ist auf morgen, Dienstag den 26ten Februar c., Abends 6 Uhr, vorbestimmt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Mehsebug. v. Lepel. Seebeck. v. Derßen. Mosle.
Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Siebe. Dr. Elber.
Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Anlage

zu dem

Protokoll der Drei und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths

vom 25ten Februar 1850.

Das geehrte Schreiben des Verwaltungsraths vom 29sten Januar d. J., welches dem Unterzeichneten am 6ten Februar d. J. zugegangen, und von selbigem sofort seiner Regierung vorgelegt worden ist, drückt das Ansinnen aus: „daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung durch Zurücknahme des bei der Bundes-Kommission in Frankfurt gestellten Antrags (wegen Wiederherstellung des gewaltsam von Mecklenburg-Schwerin aufgelöseten gemeinsamen Engern Ausschusses der Landstände etc.) jeden Anlaß zu Weiterungen und Irrungen beseitigen möge, die dem gemeinsamen Ziele der verbündeten Regierungen nur nachtheilig sein könnten.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung ist sehr bereit, den Ansichten des hohen Verwaltungsraths, so weit sie es mit ihren Pflichten irgend vereinbarlich hält, sich zu konformiren, hofft jedoch in diesem Falle, wo die wichtigsten Landes-Interessen mit der vorgedachten Aufforderung in Kollision treten, demselben die Ueberzeugung zu geben, daß sie nicht blos in ihrem Rechte gehandelt, sondern auch alle Rücksichten beobachtet hat, wozu die richtige Auffassung des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 sie verpflichten mußte.

So viel zunächst die Mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse anlangt, so würde es zwar zu weit führen, wenn der Unterzeichnete hier tiefer in das Materielle des Mecklenburgischen Verfassungstreites eingehen, und sich auf eine vollständige Widerlegung aller darüber bereits öffentlich aufgestellten unhaltbaren Behauptungen und Ausführungen einlassen wollte, da indessen auch in der Relation, auf welche das Schreiben vom 29sten Januar d. J. durch Hinweisung auf das 75ste Protokoll des Verwaltungsraths Bezug nimmt, die Verhältnisse zum Theil in einer Weise dargestellt sind, womit man sich Mecklenburg-Strelitzischer Seits nicht einverstanden erklären kann, so bedarf es hierüber einiger Bemerkungen.

Im Allgemeinen wird wenigstens so viel als unbestritten angenommen werden können, daß mindestens bis zum Jahre 1848 eine Union in der Verfassung beider Mecklenburg

bestanden hat, und daß es gewisse Rechtsnormen giebt, nach welchen sich beurtheilen lassen muß, unter welchen Voraussetzungen eine Trennung dieser Union zulässig erscheint. Ebenso ist es Thatsache, daß über die Frage, ob in Folge der Verhandlungen des Landtags von 1848 die Union schon als getrennt, oder noch bis dahin als fortbestehend anzusehen sei, daß gewisse Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt worden, eine Differenz zwischen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung entstanden ist. So wie es nun unzweifelhaft beim Entstehen dieser Differenz einen Rechtszustand für beide Mecklenburg gab, mit welchem die in der Relation geäußerte Ansicht, daß beide Theile in ihrem Rechte gehandelt, nicht wohl vereinbar sein dürfte, so muß es auch in Bezug auf das streitig gewordene staatsrechtliche Verhältniß einen Besitzstand geben, welcher aus dem faktischen Verhältnisse, wie es vor dem Entstehen der Differenz stattgefunden hat, zu erkennen, und von der kompetenten Behörde zu schützen ist.

Einer ausführlichen Erörterung der Frage, ob dieser zu schützende Besitzstand derjenige staatsrechtliche Zustand sei, der für beide Mecklenburg in mehr als hundertjähriger anerkannter Wirksamkeit bestanden, oder derjenige, den die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung gegen den ausdrücklichen Widerspruch von Mecklenburg-Strelitz und ohne Rücksicht auf alle dagegen gerichtete Proteste und Abmahnungen faktisch herbeigeführt hat, wird es nicht bedürfen. Nur darauf glaubt man diesseits aufmerksam machen zu müssen, daß es der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung wohl nicht zum Nachtheil wird gereichen dürfen, daß sie ihrerseits in dieser Angelegenheit nicht faktisch vorgeschritten ist. In der Relation findet sich ausgesprochen, daß Mecklenburg-Schwerin keinen Anspruch an Mecklenburg-Strelitz mache, sondern umgekehrt. Dies ist nur insofern richtig, als Mecklenburg-Schwerin den Anspruch, den es an Strelitz macht, und der darin besteht, daß letzteres seine Zustimmung zur Auflösung des bestehenden Unionsverhältnisses erteile, schon eigenmächtig auf thätlichem Wege zur Ausführung gebracht hat. Ebenso hebt die Relation und zwar mit Recht hervor, wie es nicht zu besorgen sei, daß Mecklenburg-Strelitz zur Geltendmachung seiner behaupteten Rechte den Bundesfrieden stören werde. Allein an einer ordnungsmäßigen Wahrung seiner Rechte hat Mecklenburg-Strelitz es nirgends fehlen lassen, und sein Verhalten wird daher nicht gegen, sondern für das Einschreiten der kompetenten Behörde einen Grund abgeben, wenn sie findet, daß Mecklenburg-Strelitz eigenmächtig und thätlich aus dem Besitzstande verdrängt worden ist. Die Entscheidung hierüber kann zur Zeit aus der bloßen Behauptung, daß die Trennung der Union schon auf rechtsgültige Weise geschehen sei, nicht gefolgert werden.

Was sodann die Kompetenz der Bundes-Central-Kommission nach der bestehenden Bundesgesetzgebung betrifft, so kennen die hier entscheidenden Bestimmungen der Wiener Schlussakte die aus dem Privatrecht entnommene und auf das Verhältniß Deutscher Bundesstaaten zu einander in der That nicht anwendbare Unterscheidung zwischen Inhibitorien, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und die im Interesse einer Partei erlassen werden, nicht, vielmehr halten die Artikel XIX. und XX. nur die Fälle auseinander, in denen der Besitzstand streitig ist oder nicht. Die Worte sind in dieser Beziehung völlig klar. Aber selbst für den Fall, daß es auf die gedachte Unterscheidung ankommen sollte, könnte die Vorschrift des Artikel XIX. doch nicht den Sinn haben, daß die daselbst vorgeschriebenen Verfügungen zur Aufrechthaltung des Besitzstandes von Bundeswegen nur dann zu erlassen seien, wenn zu besorgen wäre, daß ein Bundesstaat den anderen mit Krieg überziehe. Die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes erscheint gewiß auch da nicht bloß bedroht,

sondern gestört, wo ein Staat dem anderen gegen dessen feierlichen Widerspruch, also auf dem Wege der Eigenmacht und Thätlichkeit, die bisher gemeinsamen verfassungsmäßigen Organe zerstört, wie solches von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernement in Bezug auf das Strelitzische Land geschehen ist. Durch eine solche Handlung wird das Wesen des angegriffenen Staates, welches eben auf dem Bestande der Verfassung, auf der rechtlichen Möglichkeit einer Gesetzgebung und Steuerbewilligung ruht, viel tiefer verletzt, als durch eine etwanige Gebietsverletzung; ja es ist recht eigentlich die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit eines Deutschen Bundesstaats, die den obersten Zweck aller Bundesverträge ausmacht, gefährdet. Jedenfalls war es die eigenmächtige thätliche Störung eines unbestrittenen Besitzstandes, als das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement unterm 20ten Dezember 1849 den Engern Ausschuss der gemeinsamen Ritter- und Landschaft auflöste, als es diesem zur diesseitigen Landesvertretung mitbeauftragten Kollegio mit militairischer Gewalt Papiere und Rassen abnahm, woran das Strelitzische Land einen Antheil hatte, als es die Offizianten des Eides entband, welcher sie auch dem hiesigen Lande verpflichtete, und so das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die Lage versetzte, auf verfassungsmäßigem Wege weder ein Gesetz erlassen, noch Steuern erheben zu können.

Wenn endlich angeführt ist, es folge daraus, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung bereits eine Klage auf zu gewährende Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte in Erfurt erhoben hat, die Nothwendigkeit einer ausschließlichen Kompetenz des letzteren auch für den von Mecklenburg-Strelitz bei der Bundes-Kommission angebrachten Gegenstand, so ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß diese Folge der Rechtsanhängigkeit gerade bei Schiedsgerichten ausgeschlossen ist, und daß der Artikel XXII. der Schlußakte nur für die in Folge des Bundesbeschlusses vom 16ten Juni 1817 angeordnete Austrägal-Instanz Vorschriften enthält. Das Bundes-Schiedsgericht hat aber seine bundesrechtliche Basis im Artikel 24. der Schlußakte, und kann darum auf die der Austrägal-Instanz im Artikel 22. beigelegten Prärogativen keinen Anspruch machen.

cf. das Kommissionserachten zum Protokoll des Bundestags d. 15ten Januar 1842, welches dem Bundesbeschlusse d. 15ten September 1842 zum Grunde liegt.

Damit stimmt auch der bekannte Ausspruch des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts zu Erfurt in der vorliegenden Angelegenheit vollkommen überein.

Wenn nach dem Vorstehenden das Recht der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, wegen Erlangung eines rechtlichen Schutzes zur Aufrechthaltung des Besitzstandes in der Verfassungs-Angelegenheit nach Erschöpfung aller näher liegenden Mittel und Wege an die inzwischen errichtete Bundes-Central-Kommission sich zu wenden, zur Genüge erhellen wird, woraus zugleich, da der Gegenstand für das Land die Wichtigkeit einer Lebensfrage hat, ihre Verpflichtung folgt, jeden rechtlich noch erlaubten Weg zu betreten, so bedarf es nur noch der Rechtfertigung des Standpunkts, von welchem aus die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung eine Kollision der Zwecke und Interessen des Bündnisses vom 26ten Mai 1849 und des Deutschen Bundes nicht anerkennen, und daher auch die Besorgnisse nicht theilen kann, welche das Schreiben des hohen Verwaltungsraths vom 29ten Januar 1850 in der beantragten Thätigkeit der Bundes-Central-Kommission für das Bündniß vom 26ten Mai 1849 erblickt.

1. Daß nicht die Trennung der Deutschen Staaten in verschiedene einander entgegengesetzte Bestandtheile Deutschlands, sondern die Deutsche Einigung der Zweck der Bestrebungen sein sollte, welche dem fast recht- und verfassunglos gewordenen Zustande Deutschlands entgegenzuwirken bestimmt waren, das kann nicht stärker hervorgehoben werden, als es in den Worten der Denkschrift vom 11ten Juni 1849:

Einheit und Macht, ein einigtes ungetheiltes mächtiges Deutschland, eintretend an die Stelle Preußens, Sachsens, Hannovers und aller übrigen Deutschen Einzelstaaten und deren besonderen Interessen,

und durch den ganzen Inhalt des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 geschehen ist, welches die Anerkennung des auf der Deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815 beruhenden Deutschen Bundes an die Spitze stellt, und sämmtlichen Gliedern desselben alle daraus hervorgehenden Rechte und diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vorbehält.

Es folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß wie der Abschluß des Bündnisses selbst, so auch jeder Beitritt zu demselben nur mit Vorbehalt aller Rechte und Pflichten aus dem Deutschen Bunde erfolgt ist, daß jede weitere Ausbildung oder Anwendung des Bündnisses vom 26sten Mai 1849, welche mit den Rechten und Pflichten der Deutschen Staaten gegen den Deutschen Bund in Widerspruch tritt, dem Geiste wie dem Buchstaben des Bündnisses entgegen sein würde, und daß die Institutionen des Bündnisses und die des Bundes nicht als solche angesehen werden dürfen, welche rivalisirend einander entgegenstehn, oder sich wechselseitig beeinträchtigen könnten. Dem Einwande, der gegen diese Folgerung erhoben werden mögte, als sei die Lockerung und Lösung der im Deutschen Bunde noch bestehenden Einigung der Deutschen Staaten aus dem Grunde nothwendig, weil nur auf diesem Wege eine spätere engere Einigung Deutschlands erreichbar sei, wird eine Geltung nicht zugestanden werden können, da die Realisirung jener Hoffnung keineswegs sicher begründet ist und in unbestimmter Ferne liegt, jedenfalls aber für die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes das vorläufige Erstreben seines Gegentheils ein so ungewöhnliches Mittel ist, daß es einer ausdrücklichen Verpflichtung dazu bedurft hätte. Eine solche Verpflichtung aber hat nach den erwähnten Erklärungen über die Stellung des Bündnisses zum Deutschen Bunde nicht stattgefunden.

Wenn nun, nachdem der Deutsche Bund durch die Errichtung des Interims vom 30sten September 1849 ein Organ wieder gefunden hat zur Besorgung derjenigen Angelegenheiten, für welche nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung früher der engere Rath der Bundes-Versammlung und dann die provisorische Centralgewalt kompetent war, ein dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 beigetretener Staat zur Geltendmachung der nach der Bundesgesetzgebung ihm zustehenden Rechte sich in einem Falle an die Bundes-Central-Kommission gewandt hätte, in welchem er auch an das Bündniß zu demselben Zwecke sich hätte wenden können, so würde ihn der Vorwurf einer Rücksichtslosigkeit gegen das Bündniß nicht treffen, weil das Bündniß selbst die rechtliche Stellung seiner Mitglieder zum Deutschen Bunde vorbehalten hat, und folglich als eine solche anerkennt, die den Zwecken des Bündnisses nicht entgegen sein kann. Um so mehr also wird diese Auffassung als die zutreffende erscheinen, wenn wie im vorliegenden Falle das Bündniß durch seine Organe offiziell ausgesprochen hat, daß es denjenigen Rechtsschutz nicht gewähren könne, den die Bundesgesetzgebung durch die Bundes-Central-Kommission allerdings zu gewähren vermag.

2. Im 75ten Protokolle des Verwaltungsraths ist die Betrachtung enthalten, daß es dem Interesse des Bündnisses vom 26sten Mai nicht entspreche, wenn die Mitglieder desselben in eine Doppelstellung treten, und in denselben Angelegenheiten als unmittelbare Theilnehmer des durch die Verträge von 1815 begründeten Deutschen Bundes und zugleich als Theilnehmer des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 erscheinen. Die Zwecke des Bündnisses, so heißt es, können nur gefährdet werden, wenn seine Theilnehmer ihre Angelegenheiten zur Kognition einer außerhalb des Bündnisses stehenden Autorität bringen, und diese Autorität Funktionen übt, welche innerhalb des Bündnisses von der durch dieses eingesetzten Autorität geübt werden sollen.

Der erste Zweck des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 ist nach Artikel I. des Bündnißstatuts: die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten. Insofern nun der Deutsche Bund nach Artikel II. der Bundesakte vom 8ten Juni 1815 denselben Zweck hat, dessen Fortbestand durch den §. 2. der Konvention vom 30sten September 1849 von allen Deutschen Bundesstaaten anerkannt ist, befinden sich alle dem Bündnisse beigetretenen Staaten in Bezug auf die Angelegenheiten, welche aus dem gleichen Zwecke hervorgehen, nothwendig in einer doppelten Stellung, und es läßt sich um so weniger absehn, wie der Zweck des Bündnisses dadurch, daß der Bund zur Beförderung dieses Zweckes thätig wird, gefährdet werden sollte, als diejenige Deutsche Macht, welche den Kern und Hauptbestandtheil des Bündnisses vom 26sten Mai bildet, auch in der Bundes-Kommission repräsentirt wird. Die Wirksamkeit dieser Macht verdient in der Bundes-Kommission gewiß kein geringeres Vertrauen, als in dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849.

3. Die im Artikel III. des Bündnißstatuts geschaffenen Institutionen sind für die Zwecke des Bündnisses geschaffen, und nur diese letzteren selbst können für die beigetretenen Staaten ein reelles Interesse haben. Die Geltung der durch das Bündniß bestellten Autoritäten, insofern sie sich nur durch besondere von den beigetretenen Staaten genommene Rücksichten etwa verstärken ließe, würde keine selbstständige Bedeutung haben, und wenn Anerkennung und Vertrauen zu einer öffentlichen Autorität unmöglich durch etwas Anderes begründet werden kann, als durch die ihr wirklich bewohnende Kompetenz und Wirksamkeit, so wird es im vorliegenden Falle vor allen Dingen darauf ankommen, ob der beantragte Rechtsschutz bei dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 oder bei der Bundes-Central-Kommission zu finden ist. Auf eine vorzugsweise Geltung der Autoritäten des Bündnisses könnte nur dann ein besonderer Werth gelegt werden, wenn letzteres die Konstituierung einer gesonderten politischen Gemeinschaft Deutscher Staaten innerhalb des Bundes von 1815 bezweckte, welches aber nach der Ueberzeugung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung nicht der Fall ist.

4. Durch das provisorische Bundes-Schiedsgericht hat allerdings das Bündniß vom 26sten Mai 1849, wie das Schreiben des hohen Verwaltungsraths vom 29sten Januar d. J. hervorhebt, einen umfassenderen Rechtsschutz zu sichern bezweckt, als ihn die Deutsche Bundesverfassung gewährt hat. Dies zu verkennen, ist man auch diessseits weit entfernt gewesen, allein es versteht sich von selbst, daß vorkommenden Falls nach den über die Einsetzung des gedachten Gerichts gegebenen positiven Bestimmungen erst geprüft werden muß, in wie weit der gewollte heilsame Zweck bisher schon erreicht ist oder nicht.

5. Der Ansicht, welche daraus, daß das Bündnißstatut die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen der Kompetenz resp. des Verwaltungsraths und des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts überweist, eine Aus-

schließlichkeit ableitet, die einen Verzicht der beigetretenen Staaten auf ihre rechtliche Stellung zum Deutschen Bunde enthalten würde, steht, abgesehen von dem schon erwähnten Vorbehalte im Artikel I., auch der sonstige Wortlaut des Bündnißstatuts allenthalben entgegen. Für denjenigen Theil, der Beschwerden geltend zu machen hat, ist deren Abbringung nur ein Recht, keine Pflicht. Der Artikel II. des Bündnißstatuts sagt deutlich, daß der Beitretende das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe erlange. In der Anerkennung einer Kompetenz liegt aber nur die Verpflichtung des Anerkennenden, sich das Einschreiten der wider ihn aufgerufenen kompetenten Behörde gefallen zu lassen, und wenn der Artikel V. S. 1. des Bündnißstatuts ausdrücklich ausspricht, daß die Verbündeten der schiedsrichterlichen Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts nach Maßgabe der folgenden Kompetenzbestimmungen sich unterwerfen, so versteht es sich von selbst, daß auch die dem Verwaltungsrathe nach Artikel III. S. 2. und Artikel V. S. 4. sub 2. zugewiesene Thätigkeit nur auf solche Beschwerden sich beziehen kann, welche bei demselben angebracht worden. Von einem solchen Rechtshandel aber, welcher unter Verbündeten aus der Vollziehung des Bündnisses erwachsen, ist jedenfalls in der vorliegenden Sache nicht die Rede.

6. Wenn nun gleichwohl die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung sich mit dem Antrage auf Schutz des status quo zuerst an den Verwaltungsrath und an das provisorische Bundes-Schiedsgericht gewandt hat, so blieb ihr nach den von beiden Behörden ihr gewordenen Erklärungen, wenn sie nicht schutzlos in die schwersten Rechtskränkungen sich ergeben wollte, in der That nichts anderes übrig, als der Weg an die Bundes-Central-Kommission. Es bedarf aber, was diese Erklärungen betrifft, einer aktenmäßig genauen Betrachtung derselben. Der Verwaltungsrath hat nicht, wie das Schreiben vom 29ten Januar d. J. es auffaßt, ausgesprochen, daß er zur Erlassung der verlangten vorläufigen, den status quo sichernden inhibitorischen Maßregeln sich nicht veranlaßt sehe, sondern es heißt in dem Schreiben vom 8ten Oktober 1849 an den Unterzeichneten:

daß die Erlassung von Inhibitorien nicht in den Befugnissen des Verwaltungsraths liegt, sondern lediglich der richterlichen Behörde zusteht, zu deren Kompetenz die streitige Hauptsache gehört.

Hierin liegt keine Zurückweisung aus sachlichen Gründen, sondern eine Inkompetenz-Erklärung.

Ebenso hat das provisorische Bundes-Schiedsgericht, ohne auf sachliche Gründe einzugehen, nur seine Inkompetenz ausgesprochen, und wenn das Schreiben des hohen Verwaltungsraths vom 29ten Januar d. J. andeutet, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung neuere Thatsachen bei der Bundes-Kommission anführe, wegen welcher ihr jedenfalls der Weg durch die Entscheidung des Bundes-Schiedsgerichts nicht verschlossen sei, so muß darauf erwiedert werden, einestheils, wie aus der dem Antrage an die Bundes-Kommission abschriftlich beigefügten Klage der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung gegen die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wegen zu gewählender Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung allerdings zu entnehmen ist, daß der diesseitige Antrag bei der Bundes-Kommission schon in dem diesseitigen Antrage bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte enthalten war, anderentheils, daß eine neuere Klage beim provisorischen Bundes-Schiedsgerichte wegen Auflösung des gemeinsamen Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft ebenfalls nur nach den über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte in der 29ten Sitzung des Verwaltungsraths festgestellten Vor-

schriften, also jedenfalls viel später, als die erste Klage zur Entscheidung gelangen könnte, indem der Verwaltungsrath, wie ebenfalls in dem Schreiben desselben vom 8ten Oktober 1849 an den Unterzeichneten ausgesprochen ist, die Anordnung eines beschleunigten Verfahrens für Fälle der vorliegenden Art ablehnen zu müssen erklärt hat.

Schließlich kann die Ansicht, die sich in der Relation ausgesprochen findet, nicht unerwähnt bleiben, daß die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und auf einen gesicherten Zustand sehr laut gegen die Erlassung einer Maßregel spreche, wodurch die am 10ten Oktober 1849 in Mecklenburg-Schwerin publicirte Verfassung suspendirt würde. Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung kann zwar nicht wissen, auf welchen Quellen diese ihr ungünstige Auffassung der Verhältnisse beruht. Sie hält diese Auffassung indessen in keiner Hinsicht für begründet und theilweise durch die in dem Resultate der ersten Wahlen vorliegenden Früchte der erwähnten Verfassung schon thatsächlich widerlegt.

Jedenfalls kann sie sich durch dieselbe ebensowenig, als durch die übrigen Gründe und Rücksichten von der Erfüllung einer als dringend erkannten Pflicht zurückhalten lassen, und sieht sich daher zu ihrem Bedauern außer Stande, ihren unterm 6ten Januar d. J. bei der Bundes-Central-Kommission gestellten Antrag zurückzunehmen.

Der Unterzeichnete ergreift gern diese Veranlassung, um dem hohen Verwaltungsrathe den Ausdruck seiner größten Hochachtung zu erneuern.

Berlin, den 25ten Februar 1850.

v. Derzen.

An
den hohen Verwaltungsrath der verbündeten
Deutschen Regierungen.

Protokoll

der

Vier und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 26sten Februar 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der bei Eröffnung der Sitzung erschienene bisherige Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte, Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer, setzt den Verwaltungsrath in Kenntniß, daß gemäß einer ihm heute zugegangenen Benachrichtigung des Kurfürstlichen Ministeriums des Aeußern, d. d. Cassel, den 23ten Februar c., Seine Königliche Hoheit der Kurfürst es nicht für entsprechend gefunden, ihn noch länger seinen dienstlichen Funktionen als Direktor des Ober-Steuer-Kollegiums in Cassel zu entziehen. Er sei in Folge dessen beauftragt, dem Verwaltungsrathe seine Abberufung anzuzeigen, und damit die Erklärung zu verbinden, daß der Kurfürstliche Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Kammerherr und Legationsrath Freiherr von Dörnberg, fernerhin zugleich die Funktionen als Bevollmächtigter Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten beim Verwaltungsrathe versehen, und sich durch gehörige Vollmacht legitimiren werde. Dieser sein Nachfolger, fügt Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer bei, werde ihn, wie in jugendlich frischer Kraft, so auch in Kenntnissen und Befähigung leicht übertreffen, er werde ihn aber nicht übertreffen in dem redblichen Willen zur Förderung und Erreichung der Zwecke des Bündnisses nach bestem Vermögen beizutragen; er werde ihn nicht übertreffen in Verehrung der Männer, in deren Kreis gewirkt zu haben, er sich zu Glück und Ehre rechne. Er spreche dem Vorsitzenden und den übrigen bisherigen Kollegen für die Anerkennung, die sie seinem Willen gezollt, den wärmsten Dank aus, und empfehle sich ihrem ferneren Wohlwollen und freundlichen Andenken. Er scheidet mit dem lebhaftesten Wunsche, daß das große Werk, dem er seither seine Kräfte mit voller Liebe gewidmet habe, alle entgegenstehenden Hindernisse überwinden, und zu baldigst glücklicher Vollendung gelangen möge.

Der Vorsitzende, indem er in diesen Wunsch einstimmt, spricht in eigenem Namen und Namens aller andern Bevollmächtigten das tiefe Bedauern aus, daß die Umstände es so gefügt haben, einen Kollegen scheiden zu sehen, der in seinem Streben und in seinen Erfolgen sich die ungetheilte Anerkennung und die aufrichtige Werthschätzung des Verwaltungsrathes erworben hat. Er bittet den Scheidenden Dank um Dank entgegenzunehmen und sich der Erwidderung alles Freundlichen und Geneigten im vollen Maaße versichert zu halten.

Nachdem Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer sich hierauf aus der Sitzung zurückgezogen, legt der Vorsitzende eine ihm unmittelbar vor der Sitzung Seitens des Kurfürstlichen Geschäftsträgers am hiesigen Hofe, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Dörnberg, zugegangene, von des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit, d. d. Cassel, den 23ten Februar 1850, vollzogene Urkunde vor:

mittelft deren, nach Zurückziehung der Vollmacht des bisherigen Kurfürstlichen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, der Kurfürst dem vorgenannten Freiherrn von Dörnberg vollkommene Macht und Gewalt erteilt, in Seinem des Kurfürsten Namen den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und des Kurfürsten Stimme darin zu führen, auch über alles Dasjenige, was das Interesse der verbündeten Regierungen überhaupt oder das des Kurfürsten ins-

besondere betrifft und zur Verhandlung kommt, zu berathschlagen und abzustimmen, überhaupt aber alles Dasjenige zu thun und zu verrichten, was einem Bevollmächtigten obliegt.“

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt.

Der Vorsitzende zeigt zugleich an, daß er sofort nach Eingang der Urkunde den ernaunten neuen Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten zur Theilnahme an den Sitzungen und Geschäften des Verwaltungsrathes eingeladen habe, so daß sein Erscheinen vielleicht noch während der Dauer dieser Sitzung zu gewärtigen sei.

Legationsrath Dr. Liebe zeigt die im Fürstenthum Waldeck erfolgte Publikation des Dekrets zur Einberufung des Erfurter Reichstages an.

Präsident Bollpracht notifizirt die Zustimmung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung zu dem in der 78sten Sitzung des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß, die Auserkürssetzung des von einer der verbündeten Regierungen ausgegebenen oder künftig auszugebenden Papiergeldes betreffend.

Es kommen die Vorschläge zur Berathung, womit der zweite Theil des Berichtes der Verfassungs-Kommission (vergleiche II. Anlage zum Protokoll der 78sten Sitzung) abschließt. Diese Vorschläge gehen dahin, daß dem Reichstage mit dem unveränderten Verfassungs-Entwurf vorzulegen sei:

eine Zusatz-Akte, die die in dem zweiten Theil des Kommissionsberichtes angedeuteten, für die praktische Anwendung der Verfassung einstweilen nothwendigen Aenderungen derselben namhaft machen,

und

eine diese Zusatz-Akte begleitende Botschaft, die eine die Interessen und Rechte Oldenburgs und der Hansestädte in Hinsicht auf das Zoll- und Handelswesen und auf das Recht der auswärtigen Vertretung und der Verträge sichernde Bevortwortung enthalten soll.

Ein vorläufiger Entwurf, den der Vorsitzende vorher mitgetheilt, und der von der Voraussetzung ausgeht, daß die Verfassung auch in Sachsen und Hannover zur Geltung gelangt, bildet die Basis der Diskussion, die unter den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes über den Inhalt und die Fassung dieser Zusatz-Akte hierauf eröffnet wird. Das schriftliche Resultat dieser Diskussion, beziehungsweise die Emendirung des proponirten Entwurfs ist in der diesem Protokolle beigefügten Anlage I. niedergelegt.

Zu Art. VI. des also emendirten Entwurfs der Zusatz-Akte hat der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte Folgendes zu Protokoll gegeben:

Die Bildung der Curien für das Fürsten-Kollegium sei eine der mangelhaftesten Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs, die nothwendig einer Revision habe unterzogen werden müssen, wenn der Bundesstaat in seinem ursprünglich in Aussicht genommenen Umfange verwirklicht worden wäre. Diese Revision erscheine aber nur um so dringender,

wenn der Bundesstaat vorerst bloß auf einen Theil der Deutschen Einzelstaaten sich beschränken solle, namentlich wenn auf Bayern und Württemberg zunächst nicht zu rechnen sei. Aus diesem Grunde glaube der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte beantragen zu müssen, daß in der Zusatz=Acte, oder passender noch in der die Vorlage dieser Acte und des Verfassungs=Entwurfs begleitenden Botschaft, die Regierungen sich ausdrücklich vorbehalten müßten, eine andere definitive Bildung des Fürsten=Kollegiums vorzuschlagen, sobald Sachsen und Hannover an den Berathungen über die Verfassung sich wieder betheiligten, daß sie bis dahin aber provisorisch oder transitorisch die in dem Entwurfe der Zusatz=Acte vorgeschlagenen fünf Curien bilden wollten, und zwar mit neun Stimmen, von welchen Preußen zwei, Königreich Sachsen Eine, und die übrigen Staaten der 2ten Curie ebenfalls zusammen Eine, Hannover Eine, und die übrigen Staaten der 3ten Curie Eine, Baden Eine, die Staaten der 6ten Curie zwei Stimmen zu führen hätten, so daß im Ganzen neun Stimmen abzugeben sein würden. Der Vorschlag, den die Zusatz=Acte enthalte, verleihe der 4ten Curie ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht, während insbesondere dem Großherzogthum Hessen das Gewicht, beziehungsweise der Einfluß entzogen sei, auf welchen es im Verhältniß zu andern verbündeten Staaten, nach seiner Bedeutung für den Bundesstaat in geographischer und sonstiger Beziehung und nach Maßgabe seiner Bevölkerung gerechten Anspruch habe.

Eben so hat der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte zu Art. VII. den Antrag gestellt, daß dem Großherzogthum Hessen im Staatenhause diejenigen acht Stimmen wieder eingeräumt werden, welche die Frankfurter Verfassung dem Großherzogthum zutheilte, und um die der Verfassungs=Entwurf vom 26sten Mai 1849, ohne daß dafür in den Conferenz=Protokollen irgend ein Grund angegeben, um Eine Stimme verkürzt habe. Hierdurch entstehe die Inkonvenienz, daß auf die Regierung und die Volksvertretung des Großherzogthums Bruchtheile fallen, und daß als Folge hiervon die Regierung allein zunächst drei Mitglieder und die Volksvertretung eine gleiche Anzahl zu ernennen habe, von welcher letzteren Zahl denn, nach den Bestimmungen des Verfassungs=Entwurfs, die 2te Kammer zwei Mitglieder, die 1ste Kammer Ein Mitglied ernennen werde, während, um das siebente Mitglied auszumitteln, der Volksvertretung Seitens der Regierung drei Kandidaten zu präsentiren seien, und nun der Zweifel keine gesetzliche Lösung finde, ob die verbleibende Wahl dieses letzten siebenten Mitgliedes der ersten Kammer allein zustehe, da sie von dreien Mitgliedern nur Eines wählte, oder beiden Kammern zugleich, oder der ersten Kammer allein.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte erklärt in dem Falle zu sein, diesem Antrage des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, sobald er einmal vorgebracht werde, seine Unterstützung zuwenden zu müssen. Der Vorsitzende dagegen macht darauf aufmerksam, daß der Antrag, da er auf eine Abänderung des Verfassungs=Entwurfs abziele, so vollwichtig auch sonst die dafür geltend gemachten Gründe sein möchten, durch den Beschluß des Verwaltungsrathes vom 8ten Februar c. wenigstens zur Zeit als erledigt erscheine, und daß er daher zu seinem Bedauern jetzt darauf nicht weiter eingehen könne.

Die hierauf von dem Vorsitzenden bezüglich einer dem Reichstage vorzulegenden Zusatz=Acte gestellten Fragen lauten also:

1. Soll in Gemäßheit des von der Verfassungs-Kommission in der 78sten Sitzung gemachten Vorschlags mit dem unveränderten Verfassungs-Entwurf dem Reichstage eine Zusatz-Acte vorgelegt werden?
und
2. Erklären die Mitglieder des Verwaltungsrathes sich mit dem Inhalt und der Fassung der Acte einverstanden, die, als das Resultat der bisherigen Diskussion, dem gegenwärtigen Protokoll als Anlage I. beigefügt wird?

Die sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten, — die unten angeführten allein ausgenommen, — haben beide Fragen bejaht.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Lübeck bejaht die Fragen, unter Vorbehalt der Zustimmung seiner Regierung.

Die Bevollmächtigten der freien Hansestädte Bremen und Hamburg haben sich das Protokoll zu ihren Erklärungen offen gehalten.

Dieselbe nachträgliche Erklärung zu Protokoll ist für den abwesenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Seitens des Thüringischen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck, angemeldet worden.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte hat auf die zunächst hervorgehobene zweite Frage in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegeben:

„Mit Bezug auf dasjenige, was von ihm zum 78sten Protokolle pag. 76. bereits ausgesprochen worden, habe er zu erklären, daß seine Regierung Bedenken trage, in Bezug auf solche Modifikationen oder Additionalartikel zur Reichsverfassung, wodurch diese zu einer bloßen Vereinsverfassung für einen Komplex Deutscher Bundesstaaten, welche eine politische Gesamtheit in dem bestehenden Deutschen Bunde bilden will, umgestaltet würde, einem Theile der Deutschen Bundesstaaten gegenüber für jetzt irgend welche vertragmäßigen Verpflichtungen einzugehen. Er glaubt dabei besonders hervorheben zu müssen:

1. Die Nichttheilnahme derjenigen Staaten außer Oesterreich, welche nächst Preußen die größten in Deutschland sind, an dem Versuche, die Verfassung vom 26sten Mai 1849 mit einer Reichsversammlung zu vereinbaren (die Lossagung von Sachsen und Hannover), verändert jedenfalls den Staaten gegenüber, welche dem Bündnisse zwischen Preußen, Sachsen und Hannover beigetreten sind, den wesentlichsten, nämlich den nationalen, den Deutschen Charakter des Unternehmens, und folglich die ganze rechtliche Grundlage desselben.

Sollten jemals die Regierungen der Königreiche Sachsen und Hannover im Wege Rechts genöthigt werden können, an der Vereinbarung des Verfassungs-Entwurfs vom 26sten Mai 1849 mit einer Reichsversammlung Theil zu nehmen, so muß jedenfalls diese Nothigung durch einen rechtlichen Ausspruch erst stattgefunden haben, bevor das gemeinsame, seiner Natur nach unzertrennliche Werk theilweise zur Ausführung gebracht werden kann. Eine mechanische Theilung, welche blos diejenigen Staaten, welche nicht Theil nehmen, mit Namen und Zahlen aus dem Reichsverfassungs-Entwurfe weglassen wollte, würde unmöglich sein.

2. Ohne eine besondere neue Verpflichtung besteht für die dem Bündnisse vom 26sten Mai beigetretenen Staaten offenbar keine rechtliche Nothwendigkeit, das Gegentheil der Deutschen Einigung in einem von dem ursprünglichen Gegenstande ihrer Verpflichtung

wesentlich verschiedenen Provisorium, welches ohnehin nach der Natur der Sache und nach der in der 60sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten November 1849 (pag. 177. Band III. der Protokolle) gegebenen Königlich Preussischen Erklärung nichtsdestoweniger sofort ein Definitivum sein würde, als bindend anzuerkennen, zumal da ein Uebergang des provisorischen Zustandes in den definitiven durch nichts gesichert sein kann.

3. Es wird von den beiden Deutschen Großmächten und von allen übrigen Deutschen Staaten übereinstimmend anerkannt, daß der Deutsche Bund von 1815 in seinen wesentlichen Zwecken, wozu die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten gehört, fortbestehe, wenn auch eine neue Gestaltung der inneren Organisation des Bundes nothwendig erscheint. Die Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten, deren wesentliches Merkmal ihre direkte immediate Mitgliedschaft am Deutschen Bunde ist, welche in demselben Augenblicke zu einer bloß mittelbaren Stellung werden würde, wo eine andere als die allgemein Deutsche politische Gemeinschaft dem einzelnen Staate die Ausübung seiner bundesmäßigen Rechte und Pflichten vorzuschreiben das Recht erhielte, besteht also noch zu Recht.

4. Ein Verzicht auf die unmittelbare Mitgliedschaft am Deutschen Bunde kann aus dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 für die demselben beigetretenen Staaten um so weniger abgeleitet werden, als dasselbe ebenfalls die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Deutschen Bundesstaaten bezweckt, und sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vorbehält.

5. Die Geltendmachung dieses Vorbehalts kann keinem der dem Bündnisse vom 26sten Mai beigetretenen Staaten als ein Bestreben ausgelegt werden, einer solchen inneren Organisation der Deutschen Verfassung, wie sie zur größeren Einigung und Kräftigung Deutschlands nothwendig befunden werden wird, hindernd entgegenzutreten. Es wird vielmehr das Verlangen nach Gewißheit darüber, daß der Zweck, der eine veränderte Stellung der kleineren Staaten fordert, erreicht, und daß eine Einigung sämmtlicher Deutschen Regierungen über das Deutsche Verfassungswerk werde erzielt werden, vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

6. Nur wenn die Verhandlungen des bevorstehenden, auf Grund des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 berufenen Reichstags das Deutsche Verfassungswerk auf den im Obigen bezeichneten, durch die fortbestehenden wesentlichen Zwecke des Deutschen Bundes bestimmten Weg der Einigung mit den Deutschen Bundesstaaten, die der Reichsverfassungs-Entwurf vom 26sten Mai 1849 unterstellt, führen sollten, wird die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung es mit ihren bundesmäßigen Rechten und Pflichten vereinbar halten, auf Modifikationen des erwähnten Reichsverfassungs-Entwurfs, deren derselbe, wie auch in den vorläufigen Berathungen des Verwaltungsraths anerkannt ist, sehr zu bedürfen scheint, einzugehen, und zu wirklichen Verbesserungen ihre Zustimmung zu erklären.

Die proponirten Additionalartikel enthalten in allen wesentlichen Punkten dasselbe, was in den früher berathenen Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs enthalten ist, auf welche nicht einzugehen der Verwaltungsrath bereits in der 78sten Sitzung einstimmig beschlossen hat. Sie lassen eine wirkliche Verbesserung des Reichsverfassungs-Entwurfs in keiner Beziehung erkennen, wohl aber die Unmöglichkeit, daß ein Entwurf, welcher bestimmt war, für das gesammte außerösterreichische Deutschland zu gelten, eine geeignete Grundlage

bilden könne, um das Gegentheil dieser Allgemeingültigkeit, nämlich eine besondere politische Gemeinschaft einzelner Staaten innerhalb des Deutschen Bundes zu konstituiren.“

Aus diesen Gründen, so lautet die dieser schriftlichen Ausführung zugefügte Schlußbemerkung des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten, glaube er der Vorlage der in Frage stehenden Zusatz=Acte an den Reichstag widersprechen zu müssen.

An die vorstehende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten hat sich folgende zusätzliche Erörterung angeknüpft:

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte hält es formell nicht für ganz üblich, daß die Abstimmung über einen zur Umfrage gestellten Vorschlag, wie es hier Seitens des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten geschehen, in schriftlicher Ausarbeitung zu Protokoll gegeben werde. Materiell seien übrigens die in dieser Ausarbeitung gemachten Aufstellungen bereits hinlänglich widerlegt, sowohl in dem Gutachten, welches über die von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Modificationen des Verfassungs=Entwurfs, als auch in dem fernern Gutachten, welches über die Klage=Anstellung gegen Sachsen und Hannover, im Verwaltungsrathe erstattet worden. Er finde hier nirgendwo eine Widerlegung der in diesen Gutachten klar angestellten Gründe; er finde nur eine Wiederholung von Behauptungen, die wohl außerhalb aber nicht innerhalb des Bündnisses zu erwarten seien, da sie von einem Gesichtspunkte auszugehen scheinen, von dem das Bündniß zu bekämpfen, nicht aber von dem aus es noch zu fördern sei. Die genauere Würdigung der heutigen schriftlichen Ausführung des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten möge indeß ebenfalls am Besten schriftlich zu erfolgen haben, weshalb er schließlich darauf antrage, diese Ausführung an die Verfassungs=Kommission zu verweisen.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte findet in der Ausführung des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten nur die Bestätigung der beklagenswerthen Thatsache, daß der Verwaltungsrath in der Auffassung des Bündnisses nicht ungetheilt denselben Standpunkt einnimmt.

Der Vorsizende kann den in formeller Hinsicht von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten gegen den Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten erhobenen Einwand nicht zugeben, da die Form der Abstimmung lediglich der freien Wahl des abstimmenden Bevollmächtigten anheimgestellt sein müsse, auch der heutige Vorgang im Verwaltungsrath nicht ohne Präcedenzen sei. In materieller Hinsicht dagegen glaubt der Vorsizende den Inhalt der Zusatz=Acte gegen die erhobenen Ausstellungen des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten durchaus vertreten zu müssen. Es will ihm bei diesen Ausstellungen scheinen, daß sie mehr gegen die Sache als gegen die Zusatz=Acte gerichtet sind, und daß dabei in der That übersehen ist, daß es sich jetzt nicht mehr um Modificationen des Verfassungs=Entwurfs, sondern lediglich um transitorische Bestimmungen, um einstweilige praktische Anwendung des unveränderten Entwurfs auf präsenle faktische Verhältnisse, handelt. Nachdem einmal die Einberufung des Reichstags durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrathes feststehe, könne einseitig mit Erfolg nichts mehr verweigert werden, was zum Zwecke der Ausführung dieses Beschlusses unerläßlich sei.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte will von der Verweisung der heutigen Ausführung des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzischen Bevollmächtigten

an die Verfassungs-Kommission durchaus abstrahirt wissen. Finde ein Mitglied des Verwaltungsraths noch Anlaß auf diese Ausführung später zurückzukommen, so werde ihm dazu eine nachträgliche Erklärung zu Protokoll nicht benommen sein. Für den Verwaltungsrath selbst aber müsse die Sache mit der erfolgten, beziehungsweise der noch für einzelne Mitglieder reservirten Abstimmung geschlossen sein; und zwar um so mehr, als selbst die Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, daß er der Vorlage der Zusatz-Akte an den Reichstag widersprechen zu müssen glaube, doch wohl nichts anderes und nichts mehr besagen werde, als daß er sich bei dieser Vorlage nicht betheilige.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte zieht hierauf seinen Antrag auf Verweisung der heutigen Ausführung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten an die Verfassungs-Kommission zurück. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erklärt, daß er sich seine Erwiderung auf die vorhergehenden Bemerkungen bis nach Feststellung und Einsicht des gegenwärtigen Protokolls vorbehalte.

Der Verwaltungsrath schreitet zur Berathung und Abstimmung über die vorbezeichnete Eröffnungsbotschaft. Ein vorläufiger Entwurf, von dem Vorsitzenden ebenfalls früher mitgetheilt, bildet die Grundlage der Diskussion. Das schließliche Resultat der Diskussion ist in der diesem Protokolle zugesügten Anlage II. niedergelegt.

Der Vorsitzende stellt die Frage:

erklären sich die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit der Eröffnungsbotschaft des Reichstags, wie diese Botschaft aus der heutigen Diskussion hervorgegangen, einverstanden?

Das Ergebnis der hierauf erfolgten Erklärungen ist mit dem vorstehenden, über die Vorlage der Zusatzakte durchaus übereinstimmend. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte ist bei Abgabe seiner verneinenden Erklärung der Ansicht gewesen, daß die Botschaft noch Abänderungen unterliegen müsse, so wie er sich überhaupt auch bezüglich der Eröffnungsbotschaft auf seine Ausführung hinsichtlich der Zusatzakte bezogen hat.

Der Vorsitzende erklärt ausdrücklich, daß, sofern zur Zeit der Veröffentlichung der Botschaft das Verhältniß von Sachsen und Hannover zum Bündniß noch ein exceptionelles sein werde, alsdann ein hierauf bezüglicher Passus in die Botschaft aufgenommen werden müsse, wobei gleichzeitig auch auf die Erklärungen zurückzuweisen bleibe, die in Bezug auf Oldenburg und die Hansestädte im Protokolle der 82sten Sitzung des Verwaltungsrathes abgegeben worden sind.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 1sten März c. verlesen, von den betreffenden anwesenden Mitgliedern genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Lepel. Seebeck. v. Derzen. Mosle.
Dr. Liebe. Dr. Helwing. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Anlagen

zu dem

Protokoll der Vier und Achtzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths
vom 26sten Februar 1850.

I.

Entwurf einer Additional-Akte

zu dem

Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs.

So lange nicht alle im §. 67. der Reichsverfassung genannten Staaten des Deutschen Bundes aus freiem Entschluß der vorstehenden Reichsverfassung beigetreten sind, gelten folgende Bestimmungen:

Artikel I.

Die Gesamtheit derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkennen, bildet den Deutschen Bundesstaat unter dem Namen

„Deutsche Union.“

Das Volks- und Staatenhaus führen den Namen:

„Parlament der Deutschen Union.“

Dem entsprechend werden sämtliche Bezeichnungen in der offiziellen Sprache gebildet.

Artikel II.

Das Verhältniß der Union im Deutschen Bunde zu den, derselben nicht beitretenden Deutschen Staaten bleibt der näheren gegenseitigen Verständigung vorbehalten.

Artikel III.

Die Deutsche Union übt als politische Gesamtheit in dem Deutschen Bunde alle diejenigen Rechte aus und erfüllt alle diejenigen Pflichten, welche sämmtlichen in dieser begriffenen Einzelregierungen zustehen und obliegen.

Artikel IV.

Die der Unionsgewalt zustehende völkerrechtliche Vertretung des ganzen Bundesstaates (§. 6. und 7. der Reichsverfassung) wird auch den nicht zur Union gehörenden Deutschen Staaten gegenüber ausgeübt.

Artikel V.

Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Krieges und Friedens (§. 10. der Reichsverfassung) darf den, außer der Union verbleibenden Deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft.

Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet, welche sich der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes anschließt.

Artikel VI.

Das Fürsten-Kollegium besteht aus folgenden Stimmen:

1. Preußen,
 2. Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Roburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deffau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.,
 3. Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg,
 4. Baden,
 5. Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.
- Neu eintretende Staaten rücken da ein, wo sie in dem §. 67. der Reichsverfassung verzeichnet sind.

Artikel VII.

Bei dem bermaligen Umfange des Bundesstaates vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses in folgender Weise:

Preußen	40	Stimmen.
Sachsen	12	"
Hannover	12	"
Baden	10	"
Kurhessen	7	"
Großherzogthum Hessen	7	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Nassau	4	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"

Seite ... 100 Stimmen.

	Uebertrag...	100	Stimmen.
Sachsen-Weimar	2		"
Sachsen-Koburg-Gotha	1		"
Sachsen-Meiningen-Gilburgshausen	1		"
Sachsen-Altenburg	1		"
Mecklenburg-Strelitz	1		"
Anhalt-Deffau	1		"
Anhalt-Bernburg	1		"
Anhalt-Köthen	1		"
Schwarzburg-Sondershausen	1		"
Schwarzburg-Rudolstadt	1		"
Waldeck	1		"
Reuß ä. L.	1		"
Reuß j. L.	1		"
Schaumburg-Lippe	1		"
Lippe-Detmold	1		"
Lübeck	1		"
Bremen	1		"
Hamburg	2		"
	<hr/>		
	= 120		Stimmen.

Neu eintretende Deutsche Staaten entsenden diejenige Zahl von Mitgliedern in das Staatenhaus, welche der §. 85. der Reichsverfassung für sie angiebt.

Artikel VIII.

Diejenigen Mitglieder der Union, welche mit Staaten außerhalb der Union in Zoll-Bereinsverträgen stehen oder durch Handelsverträge völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, können in der Erfüllung der dadurch übernommenen Pflichten nicht behindert werden. Es bleiben mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen des Abschn. II. Art. 7. der Reichsverfassung suspendirt, bis jene Verträge abgelaufen sind.

Artikel IX.

Die Einschränkungen des vorstehenden Paragraphen finden auch auf den Abschn. II. Artikel IX. der Reichsverfassung in so weit Anwendung, als in Beziehung auf Münzwesen, Papiergeld, Maß und Gewicht hindernde Verträge bestehen möchten.

Artikel X.

Der Beitritt eines Deutschen Staates zu der Union ist nicht als Abänderung der Verfassung zu betrachten, sondern erfolgt kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt. Unter Vorbehalt desselben kann die Aufnahme durch den Unionsvorstand einstweilen verfügt werden.

Vorstehende Artikel bilden für den im Eingang bezeichneten Zeitraum einen integrierenden Theil der Reichsverfassung mit gleicher bindender Kraft, wie die Verfassung selbst.

II.

E n t w u r f

der

E r ö f f n u n g s - B o t s c h a f t .

Die durch das Statut vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. desselben verpflichtet:

„dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren und diesen Entwurf einer, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen.“

Sowohl bei dem Entwurf der Reichsverfassung, als bei dem Abschluß des Bundesstatuts, ging man von der Erwartung aus, daß ganz Deutschland, mit Ausnahme der Deutsch-Oesterreichischen Staaten, dem Bündniß beitreten würde. Von dieser Voraussetzung wurde jedoch der Vollzug des Vertrages nicht abhängig gemacht, vielmehr mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer nicht allseitigen Theilnahme, nicht nur der §. 1. des Verfassungs-Entwurfs dahin gefaßt:

„das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen,“

sondern auch in der, jenen Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift vom 11ten Juni v. J. ausdrücklich hervorgehoben, daß

„wie fest und zuversichtlich auch die Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen zu bilden sein würde, deren Regierungen sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe anschließen und deren Vertreter ihn in einem, aus diesen Landen, einzuberufenden Reichstage annähmen.“

Sobald demnach durch die Erklärungen sämmtlicher Deutschen Regierungen über das Bündniß feststand, daß zwar die große Mehrzahl derselben zum Beitritt entschlossen war, dagegen außer Oesterreich die Regierungen von Bayern, Württemberg, Luxemburg, Limburg und Hessen-Homburg ihren Anschluß zur Zeit ablehnten, und das Verhältniß von Holstein und Lauenburg wegen des noch fortbauenden Kriegszustandes einstweilen nicht festgestellt werden könne, während von der Stadt Frankfurt eine schließliche Erklärung bis dahin nicht zu erzielen war, so durften die verbündeten Regierungen nicht zögern, das der Deutschen Nation gegebene Versprechen, so weit es an ihnen lag, zu erfüllen.

Im Anerkenntniß dieser Pflicht sind die Vertreter der durch den Vertrag vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Länder einberufen, um das Verfassungswerk in dem, durch freie Entschliesung bedingten Umfange, durch Vereinbarung mit den Regierungen, und unbeschadet des Bundesverhältnisses zu den übrigen Deutschen Staaten, zum Abschluß zu bringen.

Dem, also zum Volks- und Staatenhause berufenen und versammelten Reichstage legt der, nach Art. III. S. 2. des Bundesstatuts gebildete, und nach S. 3. l. c. zur Leitung der Verhandlungen des Reichstages ermächtigte Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen

die Entwürfe der Verfassung des Deutschen Reichs und eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volks Hause, beide in derjenigen unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundesstatut vom 26sten Mai 1849 beigelegt sind, und verbindet damit die Aufforderung:

diese Entwürfe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Abänderungs-Vorschläge, über welche beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV. des Bundesstatuts, über deren Annahme gehört und durch deren Zustimmung das Verfassungs-Werk zum Abschluß gefördert werden könne.

Da aber diese Revision ergeben wird, daß einzelne Bestimmungen so lange nicht zur vollen Geltung gelangen können, als das Gebiet des Bundesstaates nicht alle in S. 67. der Reichsverfassung genannten Staaten umfaßt, entweder weil die bezüglichen Paragraphen des Entwurfs die Theilnahme aller dieser Staaten an dem Bundesstaate ausdrücklich voraussetzen oder weil das fortbestehende Verhältniß zum Deutschen Bunde besonderer Wahrung bedarf, theils endlich, weil die bestehenden Zoll- und Handelsverträge der Ausführung der Bildung eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes noch entgegen stehen, so sind diese als nothwendig erscheinenden transitorischen Bestimmungen in einer Additional-Acte zusammengestellt, welche dem Reichstag zur ebenmäßigen Prüfung und Aeußerung hierneben vorgelegt wird.

Außer diesen nothwendigen Einschränkungen treten aber auch bezüglich der Handels- und Zollverhältnisse noch besondere Rücksichten ein, welche, wenn gleich im S. 33. des Verfassungs-Entwurfs bereits im Allgemeinen vorgesehen, dennoch besonderer Erwähnung und eines ausdrücklichen Vorbehalts bedürfen.

Einige der zum Bündniß gehörigen Staaten, namentlich die in ihren Handelsbeziehungen innigst und solidarisch verbundenen Hansestädte und das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck sind nämlich, wenn und so lange Holstein und Lauenburg oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaats stehen, theils geographisch von dem Gebiete desselben getrennt, theils in ihren, besonders bei den Hansestädten sich geltend machenden, Handelsbeziehungen zu dem Bunde und zum Auslande in einer Weise beengt, daß der allgemeine Vorbehalt des Art. VIII. der Additional-Acte nicht genügt, um ihre, theilweise bereits in den Beitritts-Verhandlungen geltend gemachten Interessen sicher zu stellen. Es wird diesen Staaten für die, hoffentlich kurze Dauer dieser Isolirung eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handels-Interessen durch besondere Konsular-Agenten nicht zu versagen sein, während gleichzeitig

ihre Beziehungen zu dem Bundesstaate auf eine, ihnen und dem Bunde selbst möglichst förderliche Weise durch besondere Verträge zu ordnen sein werden. Hierbei müssen aber auch die Bundes-Interessen dahin gewahrt bleiben, daß die von diesen Staaten etwa abzuschließenden Separat-Handelsverträge dem Bunde selbst nicht nachtheilig, und in ihrer Dauer auf die Zeit beschränkt werden, wo ihre besondere Lage das Ausnahmeverhältniß rechtfertigt; nicht minder wird Fürsorge dahin zu treffen sein, daß durch die fortgesetzte Thätigkeit ihrer Konsulate die politische Einheit des Bundesstaates nicht gestört werde.

Da die spezielle Regelung dieser Verhältnisse sich nicht zur Aufnahme in die Additonal-Akte eignet, auch umfassende Verhandlungen erfordern wird, welche wegen der Ungewißheit über das Verhältniß einiger Deutschen Staaten zum Bunde nicht im Voraus eingeleitet werden konnten, so ergeht die Aufforderung der verbündeten Regierungen an den Reichstag dahin, derselbe wolle den Reichsvorstand ermächtigen, die nöthigen Vereinbarungen in dem angedeuteten Sinne zu treffen und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Protokoll

der

F ü n f u n d A c h t z i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 1sten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Dörnberg;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende stellt den Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Dörnberg als Bevollmächtigten der Kurfürstlich Hessischen Regierung vor, und ersucht denselben, in dieser Eigenschaft unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes Platz zu nehmen.

Die Protokolle der 46sten, 47sten, 48sten, 49sten und 50sten Sitzung der provisorischen Bundes-Kommission vom 16ten, 18ten, 19ten, 20sten und 21sten v. M. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes zu vertraulicher Kenntnißnahme offen gelegt.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte giebt zu Protokoll:

„Unter Bezugnahme auf das in der 73sten Sitzung vom 18ten Januar d. J. an den Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten gerichtete Ersuchen des Verwaltungsraths, daß die Großherzogliche Regierung, um der mit den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover noch immer obschwebenden Differenzen willen, vorerst von einer weiteren Verfolgung des auf eine Vermehrung der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, beziehungsweise ihre Betheiligung bei dieser Vermehrung betreffenden Antrags absehen wolle,

hat der Bevollmächtigte zu erklären, daß, so lange die Thätigkeit des Bundesschiedsgerichts keinen größern Umfang gewinnt, als dies bisher der Fall war, und sich vorzugsweise auf dem Felde der Doctrin bewegt, die Großherzogliche Regierung zwar wohl dem dringenden Wunsche des Verwaltungsrathes nachgeben und ihren gerechten Anspruch einstweilen ruhen lassen könne, — in der Erwartung, daß dies lediglich als ein Beweis der wahrhaft föderativen Gesinnung der Großherzoglichen Regierung werde angesehen und daraus keinerlei Konsequenz werde hergeleitet werden.

Sollte die Lage der Dinge sich ändern, so könnte Baden, welches der erste beitretende Staat und nunmehr unter den am Bunde getreu verharrenden der größte ist, seinem wohlbegründeten und rechtzeitig gewährten Rechte in Beziehung auf Theilnahme an der Bestellung von Schiedsrichtern nicht entsagen, sondern müßte vielmehr auf der Geltendmachung desselben nachdrücklichst bestehen.“

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrath die folgende Note des Königlich Hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vor, welche dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seitens des hiesigen Königlich Hannoverschen Gesandten am 25sten v. M. zugegangen ist:

„Wir haben mit dem Berichte des Herrn Gesandten vom 15ten d. M. den Auszug aus dem Protokoll der 79sten Sitzung des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen, datirt vom 13ten Februar 1850, erhalten.

Diesem Protokoll-Auszuge zufolge hat der erwähnte Verwaltungsrath in, wie es dort heißt, definitiver Beschlußnahme einstimmig unter Anderem festgesetzt:

daß die im Artikel IV. des Vertrags vom 26sten Mai 1849 vorgesehene Reichsversammlung auf den 20sten März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen, und

daß dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen vertragsmäßig festgesetzt sei, zugleich mit ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung werde übergeben werden.

Zur Begründung dieser Festsetzung ist in dem Protokoll-Auszuge auf verschiedene Vertragsbestimmungen und Aktenstücke Bezug genommen. Unter Anderen auf den daselbst, jedoch nur in seinen beiden ersten, und mit Weglassung der beiden letzten Alinea wörtlich abgedruckten Artikel IV. des Vertrags vom 26sten Mai 1849.

Diese unerwähnt gebliebenen Bestimmungen des Artikel IV. lauten:

„Abänderungen (des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs), welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.

Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichsversammlung, so wie über die Form der Berufung, das Weitere festzusetzen.“

Einer Festsetzung dieser Art, wenn sie dem von Sachsen und Hannover mit abgeschlossenen Vertrage vom 26sten Mai 1849 entsprechen soll, ist nach obigen Bestimmungen die Theilnahme der Regierungen dieser Staaten unentbehrlich.

Der Beschluß vom 13ten Februar ist hingegen nicht nur ohne deren Theilnahme gefaßt, sondern es haben auch Sachsen und Hannover einer solchen Festsetzung bis dahin, daß das Bündniß durch den Beitritt anderer Deutschen Staaten den im vereinbarten Verfassungs-Entwurfe vorgesehenen Umfang, und daß die Ausführung des Verfassungs-Entwurfs die nach den Gesetzen des Deutschen Bundes erforderliche Zustimmung Oesterreichs erlangt haben werde, ausdrücklich widersprochen.

Um so bedeutungsvoller ist der vorliegende Beschluß. Ohne Theilnahme Sachsens und Hannovers gefaßt, steht entweder der Beschluß vom 13ten Februar 1850 mit den Vorschriften des Vertrags vom 26sten Mai 1849 im Widerspruche, oder Sachsen und Hannover sind bei der Fassung desselben als Theilnehmer des Vertrags nicht mehr angesehen.

Andererseits kann die Königliche Regierung den gegenwärtig zu Berlin versammelten Verwaltungsrath weder nach dem Vertrage vom 26sten Mai, noch nach den Gesetzen des Deutschen Bundes, für berechtigt halten, aus den durch jenen Vertrag verbündeten Staaten eine sogenannte Reichsversammlung zu berufen, um mit dieser Versammlung diejenige Verfassung zu vereinbaren, deren Entwurf, neben dem Vertrage vom 26sten Mai festgesetzt, für ganz Deutschland, außer Oesterreich, berechnet, und nur durch die gleichwohl mehrseitig versagte Zustimmung der Mitglieder des Deutschen Bundes mit deren feierlich anerkannten Rechten in Einklang zu bringen ist.

Sie vermag daher auch von dieser Seite den Beschluß vom 13ten Februar nur als einen solchen zu betrachten, welcher Zwecke verfolgt, die dem Vertrage vom 26sten Mai fremd sind, und die nur auf ein, zwischen der Krone Preußen und den übrigen Theilnehmern des Beschlusses bestehendes besonderes Vertrags-Verhältniß zu begründen sein würden.

Die Verhinderung einer derartigen Vereinbarung liegt außer der Macht der Königlich-Preussischen Regierung.

Eine Theilnahme an derselben kann von ihr nicht beabsichtigt werden.

Sie muß annehmen, daß der Beschluß vom 13ten Februar d. J. von der Königlich-Preussischen Regierung und den übrigen Theilnehmern aus gleichem Gesichtspunkte betrachtet werde.

Die Unverträglichkeit einer Vereinbarung, welche den Beschluß vom 13ten Februar 1850 gerechtfertigt erscheinen lassen könnte, mit dem Vertrage vom 26sten Mai 1849, bedarf einer weiteren Nachweisung nicht.

Die Königlich-Preussische Regierung muß daher durch den Beschluß vom 13ten Februar 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26sten Mai 1849 als völlig gelöst, und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des Deutschen Bundes zurückgeführt ansehen, an welchem sie, unter getreuer Erfüllung ihrer Bundespflichten, festzuhalten entschlossen ist.

Wir beauftragen den Herrn Gesandten, die gegenwärtige Eröffnung auf amtlichem Wege zur Kenntniß des Königlich-Preussischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu bringen, und damit Namens der Regierung Seiner Majestät des Königs die Bezeugung des angelegentlichen Wunsches zu verbinden, daß die zwischen den beiderseitigen Regierungen und Landen bestehenden bundesfreundlichen und nachbarlichen Beziehungen auch künftig in jeder Weise ungetrübt erhalten bleiben mögen.“

Hannover, den 21sten Februar 1850.

Königliches Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

An

den Herrn Gesandten Grafen Ruyphausen
zu Berlin.

Der Vorsitzende hat die Mittheilung dieser Note mit der Erklärung begleitet, daß er Seitens der Königlich-Preussischen Regierung beauftragt sei, sich zunächst darauf zu beschränken, den Verwaltungsrath von dem Inhalt derselben in Kenntniß zu setzen und dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen. Indem er diesem Auftrage genüge, glaube er bei der Wichtigkeit des Falles zugleich den Antrag anschließen zu sollen, daß vor Abgabe jeder Erklärung im Verwaltungsrath die Note vorher der Verfassungs-Kommission zu schleunigster Berichterstattung zugewiesen werden möge.

Der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte findet sich durch den Inhalt der Note aufgefordert, seine Erklärung unverzüglich folgen zu lassen. Er stellt das bestimmte Ersuchen, ihm zur Abgabe derselben in der Reihenfolge der Erklärenden das Wort zu geben.

Nachdem der Vorsitzende hierauf die sofortige Aeußerung über den Inhalt der Note den Mitgliedern des Verwaltungsrathes anheimgestellt, sprechen sich dieselben aus, wie folgt:

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte. Die so eben vernommene Eröffnung der Königlich Hannoverschen Regierung biete, soviel sie das Verhältniß dieser Regierung zu dem Bündniß vom 26sten Mai 1849 betreffe, der rechtlichen Erörterung und Beurtheilung kaum eine neue Seite dar, weshalb eine Verweisung der Eröffnung an die Verfassungs-Kommission wohl überhaupt unterbleiben dürfe. Was die Königlich Hannoversche Regierung vorbringe, sei rechtlich unbegründet oder irrelevant. Neu sei nur der in keiner Weise zu rechtfertigende Schritt der einseitigen Lösung eines feierlich geschlossenen Vertrages und die bellagenwerthe Thatsache einer offenen Rechtsverletzung. Einem solchen Vorgehen gegenüber gebiete Ehre und Pflicht, daß auch Seitens der beim Bündniß verharrenden Verbündeten jetzt unverweilt und entschieden gehandelt werde, damit die Wahrung des Rechts nicht hinter der Rechtskränkung zurückbleibe. Indem er daher darauf antrage, daß in die gemeinschaftlichen Akten der verbündeten Regierungen, in das Protokoll des Verwaltungsraths, ein entschiedener Protest gegen die Lossagung Hannovers von dem Vertrage vom 26sten Mai 1849 niedergelegt werde, stimme er zunächst und vor Allem für Beschleunigung der gegen Hannover bei dem Bundes-Schiedsgericht anzustellenden Klage.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte stimmt für den formellen Antrag des Vorsitzenden auf Verweisung der Hannoverschen Erklärung an die Verfassungs-Kommission.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte stimmt dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten darin bei, daß von einer Ueberweisung der so eben vernommenen Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung an die Verfassungs-Kommission Umgang zu nehmen sein möge, da die in dieser Erklärung aufgestellten Behauptungen und die daraus abgeleiteten Folgesätze in den früheren Protokollar-Verhandlungen des Verwaltungsraths schon zur Genüge geprüft und widerlegt seien. Indem er sich so veranlaßt als verpflichtet halte, seinerseits sofort auf den Inhalt der Hannoverschen Erklärung selbst einzugehen, wisse er allerdings die Motive zu würdigen, welche die Königlich Preussische Regierung bestimmt haben dürften, sich in diesem ersten Augenblick auf die durch den Vorsitzenden gemachte Eröffnung zu beschränken, und die Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung einstweilen weder zu charakterisiren, noch auf diese Erklärung ihrerseits sofort einen materiellen Antrag zu gründen, vielmehr die Initiative zu Beidem dem Verwaltungsrath anheim zu geben. In ersterer Beziehung finde er, der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, nun nicht entfernt ein Bedenken, es laut und offen zu bekennen, daß die heute vernommene Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung ihn nicht sonderlich mehr zu befremden im Stande sei, da sie nur den Schluß eines längst intonirten Liedes bilde. Als Deutscher und als Vertreter einer Deutschen Regierung, die, niemals wort- und treubruchig, eingegangene Verpflichtungen und gegebene Zusicherungen stets auf das ehrenhafteste erfüllt habe, spreche er sodann sein tiefes Bedauern aus, daß die Königlich Hannoversche Regierung, nachdem sie schon einmal dem ganzen Deutschen Lande durch Vernichtung der in anerkannter Wirksamkeit bestandenen eigenen Landesverfassung ein Aergerniß gegeben, uneingedenk der Folgen dieses Schrittes, nun abermals dazu übergehe, die Charte zu zerreißen, die dazu bestimmt sei, die feierlichen Zusagen zu erfüllen, die von allen Deutschen Regierungen ohne Ausnahme, und somit auch von der Königlich Hannoverschen Regierung, der Deutschen Nation gegeben seien, — die Zusicherung der verfassungsmäßigen Grundlage, auf welcher mit Erhaltung der

Selbstständigkeit der einzelnen Deutschen Regierungen und Volkstämme, die Einheit und Macht Deutschlands, die Gemeinsamkeit aller seiner politischen und materiellen Interessen, im Einverständnis der Regierungen und der Vertreter der Nation, sich würde erbauen lassen. In Beziehung auf den Rechtspunkt könne die Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, wie auch der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte bereits angeführt, nur die Nothwendigkeit und Nützlichkeit verstärken, mit der in Aussicht genommenen Klage-Anstellung gegen die Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht nunmehr ungesäumt vorzuschreiten, und zwar insbesondere Seitens derjenigen Regierungen, die sich zum Anschluß an das Bündniß vom 26sten Mai v. J. bestimmen ließen, weil sie an die Vertragstreue nicht bloß Einer, sondern aller Drei Regierungen glaubten, die den Vertrag zuerst abschlossen. Dieselben Regierungen würden dabei mit voller Zuversicht erwarten dürfen, daß die Königlich Preussische Regierung, indem sie auch im Namen Sachsens und Hannovers alle übrigen Deutschen Regierungen zum Anschluß an das Bündniß eingeladen, und dadurch die Bürgschaft des redlichen Willens und der festen Treue auch für die Regierungen dieser Staaten übernommen habe, neben dem Rechtswege jetzt zugleich alle diejenigen völkerrechtlichen und sonst zulässigen Maßregeln ergreifen und ausführen werde, die erforderlich seien, den tatsächlichen Beweis zu führen, daß Preußen, wie es mächtig und entschlossen die Anarchie niedergehalten, so auch mit gleicher Kraft und Entschiedenheit einzustehen bereit sei, für das Recht der Deutschen Nation und für das Recht derjenigen Staaten, die das der Nation gegebene Wort nicht brechen, sondern nach allem Vermögen ehrlich erfüllen wollen. Ueberhaupt werde die Königlich Preussische Regierung, wie der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte mit gleicher Zuversicht erwarte, den übrigen bundesgetreuen Staaten mit allen Anträgen vorzugehen, die die Erledigung dieser Angelegenheit fordern, und diese Staaten dadurch, so viel an ihr sei, vor den Nachtheilen in Schutz nehmen, denen sich dieselben durch das eingetretene Verhalten Sachsens und Hannovers jetzt nur um deswillen ausgesetzt sehen, weil ihnen weder im Augenblick der an sie ergangenen Einladung zum Anschluß an das Bündniß, noch auch später bei dem wirklichen Beitritt zu demselben, irgend eine Eröffnung darüber gemacht worden, daß sich Sachsen und Hannover, weniger als Preußen, oder eigentlich gar nicht, für verpflichtet erachteten, die proponirten Bestimmungen des Vertrages vom 26sten Mai v. J. ihrerseits zur Ausführung zu bringen. Bekannt mit einer solchen Tendenz der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung würden die übrigen Regierungen sich zu einer Einigung mit der Königlich Preussischen Regierung, wobei sie des guten Willens und der Macht versichert gewesen, allerdings bestimmt gefunden haben, nimmermehr aber auch mit den beiden andern Königl. Regierungen, als welche für den Abschluß des Vertrages nur die augenblicklich nothwendige Sicherstellung ihrer eigenen Existenz zum Motiv, und bei dem Abschluß desselben schon den Entschluß gehabt zu haben schienen, sich von den Feststellungen des Vertrages wieder loszusagen, sobald der günstige Moment dazu gekommen sei.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten, Staatsrath Seebeck, erklärt, daß er den von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten dargelegten Ansichten und ausgesprochenen Erwartungen unbedingt beitrete, und zwar sowohl ihrem sachlichen Inhalte als auch dem Nachdrucke nach, womit sie kund gegeben worden. Nur einen Wunsch wolle er noch zufügen. Es sei der, daß der eben vernommenen Hannoverschen Erklärung gegenüber und Angesichts der dem Bündniß zugehenden Gefährdung, die übrigen verbündeten Regierungen sich nur mehr und mehr veranlaßt finden

mögen, auf dem betretenen geraden Wege der Pflicht und der Ehre zu verharren, und auf diesem Wege mit allen Mitteln des Rechts und der Macht, und mit dem Vertrauen welches das Bewußtsein einer guten Sache giebt, für die Durchführung der bisher gemeinsam erstrebten Zwecke fest und treu mit vereinten Kräften einzustehen. Was die Thüringischen Staaten betreffe, so gebe er die Versicherung, daß dieselben auf diesem Wege nicht wanken werden; so wie er sich zur Abgabe derselben Versicherung auch für Nassau und die Anhaltinischen Herzogthümer, die er heute mitzuvertreten die Ehre habe, ermächtigt halte.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte schließt sich den vorhergegangenen Erklärungen durchaus an. Mecklenburg-Schwerin werde mit allen Kräften zur Aufrechthaltung und Durchführung des Bündnisses mitwirken.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte stimmt für den formellen Antrag des Vorsitzenden auf Verweisung der Hannoverschen Erklärung an die Verfassungs-Kommission, indem er sich seine Erklärung zur Sache selbst bis nach Entscheidung über diesen Antrag vorbehält.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte tritt sowohl der von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten geäußerten Ansicht, als auch der von dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten gegebenen Versicherung bei, unter dem Zufügen, daß es besonders die Ehre und die Macht der Königlich Preussischen Regierung sei, worauf die verbündeten Staaten sich in dieser wichtigen Angelegenheit zu verlassen hätten. Preußen habe die Flagge der bundesstaatlichen Einigung Deutschlands zuerst aufgezogen und wiederholt und hoch in der Luft wehen lassen, so daß die anderen Staaten kein Bedenken getragen, nach und nach mit Vertrauen und Hingebung ihre Schiffelein anzubinden. So werde denn auch jetzt Preußen, allen anderen treuen Bundesgenossen voran, die Ehre dieser Flagge zu wahren und vor Verletzungen zu schützen wissen, und unmöglich zugeben oder geschehen lassen, daß sie vor unberechtigten Angriffen gesenkt werde.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte kann die Thatsache, wovon dem Verwaltungsrath jetzt die offizielle Kunde geworden, ebenfalls nur auf das tiefste beklagen; auch giebt er für Braunschweig und die von ihm mitvertretenen Fürstenthümer Lippe und Waldeck die Versicherung des unerschütterten Festhaltens an den Rechten und Pflichten des Bündnisses. Dessenungeachtet glaubt er sich aber doch zugleich auch für die von dem Vorsitzenden proponirte Verweisung der Hannoverschen Erklärung an die Verfassungs-Kommission entscheiden zu sollen, und zwar um deswillen, weil den früheren Berichten dieser Kommission in thatsächlicher Hinsicht bisher immer nur die factische Weigerung Hannovers zur temporären Theilnahme an den Geschäften des Verwaltungsraths, beziehungsweise Verwahrungen gegen die Beschlüsse desselben vorgelegen, das Verbleiben Hannovers beim Bündniß selbst dagegen noch zuletzt von dem Hannoverschen Staats-Minister Stüve ausdrücklich hervorgehoben worden; während es sich nunmehr zuerst von einer declarirten Lossage Hannovers von dem Bündniß handle: eine Aenderung in facto, die, wenn sie auch gewiß das letzte Urtheil der Verfassungs-Kommission nicht ändern, doch der rechtlichen Beurtheilung neue Momente darbieten werde, deren genaue Würdigung die Bedeutsamkeit der Sache zu erfordern scheine.

Der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte stimmt für den formellen Antrag des Vorsitzenden, für Verweisung der Hannoverschen Erklärung an die Verfassungs-Kommission.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Lübeck stimmt ebenfalls für diesen Antrag, indem er sich im Uebrigen mit den von dem Großherzoglich Hessischen und dem Thüringischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Gesinnungen einverstanden erklärt.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen vertraut der Königlich Preussischen Regierung, daß sie die rechten Wege ermitteln und betreten werde, um den zwischen den verbündeten Regierungen entstandenen Miß wieder schwinden zu machen.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg schließt sich im Allgemeinen den Erklärungen des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten an. Er bringt insbesondere darauf, daß der Rechtsweg gegen Hannover und Sachsen nunmehr ungesäumt betreten werde, und er stellt deshalb anheim, den Beschluß des Verwaltungsraths vom 20sten Februar c. bei den Regierungen sofort in Erinnerung zu bringen.

Der Vorsitzende erklärt, daß er auch jetzt noch, indem er fortfahre, sich seinerseits jedes Urtheils über die Hannoversche Erklärung einstweilen zu enthalten, auf eine Verweisung dieser Erklärung an die Verfassungs-Kommission zurückkomme. Er erneuere seinen desfalls gestellten Antrag und beziehe sich zur Unterstützung desselben auf die Ausführung des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten. Sei übrigens von mehreren Seiten das Vertrauen gegen Preußen ausgesprochen worden, daß es mit um so größerer Entschiedenheit auf dem betretenen Wege einer bundesstaatlichen Einigung der Deutschen Staaten verharren werde, je mehr dieser Weg erschwert und gefährdet werde, so gebe er Namens der Königlich Preussischen Regierung die Versicherung, daß dieses Vertrauen nicht werde getäuscht werden.

Die sämmtlichen anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths haben sich schließlich dahin geeinigt:

Die in der heutigen Sitzung mitgetheilte Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung wird der Verfassungs-Kommission zu schleunigster Berichterstattung zugewiesen;

an die Stelle des zur Zeit abwesenden dritten Mitgliedes der Verfassungs-Kommission, des Herzoglich Nassauschen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht, und für die Dauer der Abwesenheit desselben, wird sofort ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths erwählt;

die Bevollmächtigten werden bei den von ihnen vertretenen Regierungen die Erledigung der Aussprache des Verwaltungsrathes vom 20sten Februar c., Betreffs Entschließung derselben über Anstellung der Klage gegen Hannover und Sachsen sofort in Erinnerung bringen.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte ist zum interimistischen Mitgliede der Verfassungs-Kommission gewählt worden.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte erklärt die Zustimmung seiner Regierung zu dem in der 78sten Sitzung des Verwaltungsrathes gefassten Beschlusse, die Außerkurssetzung des von einer der verbündeten Regierungen ausgegebenen oder künftig auszugebenden Papiergeldes betreffend.

Gleiche Erklärungen werden von den betreffenden Bevollmächtigten abgegeben für Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Waldeck, Herzogthum Anhalt-Bernburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 4ten März c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Mehfenbug. v. Zepel. Seebeck. v. Schack. v. Derßen.
Mosle. Dr. Liebe. Dr. Helwing. Dr. Elder. Smidt. Bloemer.

Protokoll

der

Sechs und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 4ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Oberst-Lieutenants von Dohs;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Smidt.

Die Protokollführung hat — wegen Erkrankung des Königlich Preussischen Geheimen Justizraths Bloemer — der Vorsitzende übernommen.

Der Vorsitzende benachrichtigt die Versammlung, daß nach einem Schreiben des Kurhessischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Dörnberg, Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen dessen Vollmacht als Mitglied des Verwaltungsraths zurückgenommen, und dagegen in gleicher Eigenschaft den Oberst-Lieutenant von Dohs mit Vollmacht versehen hätten. Nachdem Letzterer diese, in gewöhnlicher Weise ausgefertigte Vollmacht übergeben, wurde derselbe, in seiner Eigenschaft als nunmehriger Kurhessischer Bevollmächtigter im Verwaltungsrath demselben vorgestellt, eingeladen, seinen Sitz einzunehmen, und an den Verhandlungen des Kollegii Theil zu nehmen. Die Vollmacht desselben geht zum Archiv des Verwaltungsraths.

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß der Bevollmächtigte der freien Stadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks, nach einem Schreiben vom gestrigen Dato, genöthigt worden sei, eines unaufschiebbaren Geschäftes wegen, nach Hamburg zu reisen, daher heute in der Sitzung fehlen, aber morgen zurückkehren werde.

Der Vorsitzende legt die von dem Präsidenten des Bundes-Schiedsgerichts eingereichte Prozeßtafel vom 28ten v. Mts. vor. Dieselbe geht zu den Akten.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, daß er angewiesen sei, dem Verwaltungsrath von demjenigen Notenwechsel Kenntniß zu geben, welcher zwischen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Regierung über das durch die öffentlichen Blätter bereits hinlänglich bekannte Projekt einer Oesterreich-Deutschen Zoll- und Handelseinigung gepflogen sei. Er bemerkt unter allgemeiner Hinweisung auf den Inhalt dieser Noten, daß Abschriften derselben unverzüglich sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths zugehen würden, und denselben überlassen bliebe, ob sie demnächst Anträge oder Bemerkungen im Interesse des Bündnisses daran knüpfen wollten.

Hierauf erstattete der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte, Legationrath Dr. Liebe, Namens der Verfassungs-Kommission schriftlichen Bericht über die, den Rücktritt vom Bündniß betreffende Königlich Hannoversche Note vom 21sten Februar c. Auf den Antrag des Vorsitzenden wurde beschlossen, den schleunigen Druck dieses Berichtes anzuordnen, damit die Diskussion und Beschlußnahme über denselben demnächst baldigst eintreten könne. Der Bericht wird als Anlage I. dem Protokoll beigelegt.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte hielt hierauf folgenden Vortrag:

Der Vorsitzende des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts hat in dem zu verlesenden und dem gegenwärtigen Protokoll als Anlage II. beigelegten Schreiben vom 25ten v. Mts. aufmerksam gemacht, daß in dem Erlaß des Verwaltungsraths vom 4ten Juli 1849 eine Abweichung enthalten sei von den Bestimmungen des Statuts vom 26ten Mai 1849. Denn hier, nemlich im Bündnißstatut Art. V. S. 4. und damit übereinstimmend im besondern Statut über die Errichtung eines provisorischen Schiedsgerichts S. 4. a. 4., werde das Schiedsgericht für kompetent erklärt, in allen denjenigen Fällen, welche die §§. 124. und 125. des Entwurfs der Reichsverfassung der Kompetenz des Reichsgerichts überweisen, namentlich in den Fällen c. d. e. f. h. k. n. des S. 124. Von diesen Fällen lautet der unter f.:

„Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierungen wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Schiedsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel zur Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.“

Dagegen sei im Erlaß vom 4ten Juli 1849 gesagt:

„Bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung, in sofern in der Landesverfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind, oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können.“

Daß hier wirklich nur ein Versehen bei Abfassung des Publikandum vom 4ten Juli v. J. untergelaufen ist, kann nicht entfernt einem Zweifel unterliegen. Es ist nur auffallend, daß jenes Versehen nicht früher und von keiner der bei Bekanntmachung der betreffenden Bestimmungen in den Einzelstaaten thätig gewesenen Behörden wahrgenommen wurde. Wäre eine Abänderung des Statuts vom 26sten Mai beabsichtigt gewesen, so würde einmal der Verwaltungsrath vorerst die Zustimmung der Regierungen haben einholen müssen, und dann müßte doch auch in den Protokollen und sonstigen Akten des Verwaltungsraths eine Verhandlung über jene Aenderung aufgezeichnet sein. Weil es aber hieran ganz und gar fehlt, und da es sich unverkennbar von einer wesentlichen Bestimmung handelt, kann nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, im Gegentheil erscheint es nothwendig — besonders da zu hoffen ist, daß die Thätigkeit des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts fortbauern werde bis zu seiner Umgestaltung zu einem definitiven Reichsgericht — dem Antrag des provisorischen Schiedsgerichts gemäß sofort: sämtliche verbündete Regierungen zu ersuchen, unverzüglich eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, daß nach dem Bündnißstatut vom 26sten Mai 1849 Art. V. §. 4. und dem besonderen Statut über die Errichtung eines provisorischen Schiedsgerichts §. 4. a. 4. nicht, wie durch ein Versehen im Publikandum des Verwaltungsraths vom 4ten Juli 1849 ausgesprochen worden, die Kompetenz des provisorischen Schiedsgerichts für Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung bedingt sei durch den Umstand, daß die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht können zur Anwendung gebracht werden. Diese Voraussetzung trete vielmehr nur für die Kompetenz des provisorischen Schiedsgerichts bei Klagen der Angehörigen eines Einzelstaats wegen Verletzung der Landesverfassung ein, während für Klagen wegen Aufhebung oder einseitiger Abänderung der Landesverfassung das provisorische Bundes-Schiedsgericht unbedingt, also nicht bloß subsidiär zuständig sei.

Das im Schreiben des Vorsitzenden des provisorischen Schiedsgerichts auch zur Sprache gebrachte Mißverständniß über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts von Seiten einzelner Rechtsuchenden dürfte dagegen nicht geeignet sein zu einer Berichtigung der unrichtigen Ansichten durch eine Manifestation der Ansichten des Verwaltungsraths. Es genügt der abweisende Bescheid, welchen das Schiedsgericht in einzelnen Fällen erläßt.

Nach Anhörung desselben trat der Verwaltungsrath einstimmig der darin entwickelten Ansicht bei, und beschloß, dem Antrage durch Aufnahme desselben in das Protokoll zu deferiren.

Nachdem dieser Theil der heutigen Tagesordnung erschöpft war, und nunmehr zu der Berathung der von dem Bundes-Schiedsgericht ausgearbeiteten Entwürfe, über die Einrichtung des Reichsgerichts, das Verfahren vor demselben, und über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, übergegangen werden sollte, wurde, früherer Verabredung gemäß, der Vorsitzende des Bundes-Schiedsgerichts, Staatsminister von Diesberg, in die Versammlung eingeführt, um an dieser Berathung Theil zu nehmen, und die etwa erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Man schritt hierauf zu der Berathung über den Entwurf des Gesetzes wegen Einrichtung des Reichsgerichts. Auf den Vortrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, und nach stattgehabter Debatte, wurden nachstehende Abänderungen dieses Entwurfes angenommen:

Im §. 2. den Satz: „Von dem Fürsten-Kollegium“ — „gewählt werden“ zu streichen, auch die vom provisorischen Schiedsgericht selbst beantragte Aenderung nicht zu genehmigen, sondern die Wahl der Mitglieder des Reichsgerichts den wählenden Faktoren ganz frei zu geben, solche nicht auf bestimmte Reichstreife, auch nicht theilweise zu beschränken.

Im §. 3. folgeweise die Worte: „und aus“ — „aus welchem“ zu streichen.

Im §. 4. einzuschalten vor: „Richteramt“ das Wort „Höheres“ und beziehungsweise „höheren“ — damit nicht der Fall eintreten könne, daß Jemand zum Reichsrath ernannt werde, der im Einzelstaat, welchem er angehört, nach den daselbst bestehenden Gesetzen zu einem höheren Richteramt nicht berufen werden könnte.

Im §. 5. — 3te Zeile, zu setzen statt „und“ — „oder“.

Am Schluß anzufügen:

„Ergeben sich Nachtheile für den Dienst bei dem Reichsgericht aus einer solchen Verbindung mehrerer Aemter, so wird der Reichsvorstand auf Anzeige des Reichsgerichts oder dessen Vorsitzenden die ertheilte Genehmigung zurückziehen.“

Im §. 7. anzufügen: „Dieser Stellvertreter führt den Amtstitel eines Vicepräsidenten und hat den Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten. In Anwesenheit des letztern nimmt er aber an den Geschäften des Reichsgerichts denselben Theil, wie jeder andere Reichsrichter.“

Im §. 10. die Worte „nicht über 14 Tage“ zu streichen.

§. 11. Eben so die Worte „auf“ — „hinaus“.

§. 18. Eben so die Worte „über 3 Tage“.

§. 19. Die Besoldung des Präsidenten auf sechs, die des Reichsanwalts auf vier, die der Richter auf dreitausend Thaler; die Besoldung derjenigen Mitglieder des Reichsgerichts aber, welche zugleich eine andere Stelle bekleiden, auf eintausend Thaler neben Vergütung der Reisekosten, wenn sie zu den Sitzungen berufen werden, festzusetzen.

Im §. 21. nach „Achtel steigen“ einzuschalten: „jedoch nicht über dreitausend Thaler auch für den Präsidenten“.

Im §. 23. die Worte „den Sekretairen“ zu streichen, weil für angemessener erachtet wurde, die Geschäftsgehälfen unmittelbar aus der Salarien- oder Büreaukosten-Kasse

remuneriren zu lassen, und in dieser Beziehung nicht von den Sekretairen abhängig zu machen.

§. 26. Die Worte „von mehr als 8 Tagen“ zu streichen.

§. 29. Das Wort „persönlichen“ zu streichen.

§. 47. Die Worte „sonst zuständigen“ zu streichen und statt ihrer nach Landesgerichte einzuschalten „des Ortes, wo das Reichsgericht seinen Sitz hat, auch wenn der Angeeschuldigte außerhalb wohnt“.

§. 65. Nach „sonst aber“ einzuschalten „so weit erforderlich“.

Die endliche Entschließung über eine in das Gesetz ebenfalls aufzunehmende Bestimmung, an welchem Orte das Reichsgericht seinen Sitz nehmen solle, wurde bis nach Beendigung der Berathung über die beiden anderen Gesetz-Entwürfe des Verfahrens ic. ausgesetzt.

In allen übrigen Bestimmungen erklärte sich der Verwaltungsrath mit dem Entwurf einverstanden, und wurde derselbe schließlich nach Aufnahme der oben bezeichneten Abänderungen in derjenigen Fassung angenommen, wie solche dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage III. *) beigelegt ist.

Die Sitzung schließt um 3 Uhr.

Das gegenwärtige Protokoll ist in der Sitzung vom 6ten März 1850 verlesen, und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und unterzeichnet worden. — Der Protokollführer, Geheimer Justizrath Blömer, ist wegen fortdauernder Krankheit verhindert, das Protokoll zu vollziehen.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. v. Dchs. v. Depel. Seebeck. v. Schad.
v. Derßen. Mosle. Dr. Tiebe. Dr. Elder. Smidt.

*) Befindet sich am Schlusse des IV. Bandes.

Anlagen

zu dem

Protokoll der Sechß und Achtzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths
vom 4ten März 1850.

I.

Bericht

der Verfassungs-Kommission

über

die Note der Königlich Hannoverschen Regierung d. d. Hannover, den 21sten
Februar 1850.

Vorgetragen in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 4ten März 1850.

Referent: Legationsrath Dr. Liebe.

Die der Verfassungs-Kommission zur Berichterstattung vorliegende Note der Königlich Hannoverschen Regierung vom 21sten v. M. bezeichnet ein neues Stadium in dem Verhältnisse, welches diese Regierung den übrigen durch das Bündniß vom 26sten Mai pr. vereinigten Regierungen gegenüber eingenommen hat.

In der Note des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten vom 20sten Oktober v. J., in der Note der Königlich Hannoverschen Regierung vom 31sten Oktober, der Denkschrift vom 1sten November und der Note vom 30sten Dezember v. J., ist nur gegen die im Verwaltungsrathe zur Ausführung des Artikel IV. des Bündnisses vom 26sten Mai v. J. beschlossenen Maßregeln ein Widerspruch geltend gemacht. Nur an diesen Maßregeln hat die Königlich Hannoversche Regierung sich nicht betheiligen und deren Erfolge nicht anerkennen zu wollen erklärt; dagegen aber — obgleich der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte seit dem 19ten Oktober v. J. an den Verhandlungen des Verwaltungsrathes nicht mehr Theil genommen — nach der ausdrücklichen Erklärung der Note vom 20sten Oktober v. J. den Bündnißvertrag vom 26sten Mai 1849, und zwar mit Einschluß des der Nation vorgelegten Entwurfs einer Reichsverfassung, für verbindlich erachtet. Später ist dieses Anerkenntniß in der Denkschrift vom 1sten November v. J. dadurch wiederholt,

daß die Königlich Hannoversche Regierung sich — wie es in dieser Denkschrift heißt — der von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe ergangenen Aufforderung zur Erwägung der gemachten Vorschläge zu Verfassungs-Modifikationen nicht entzogen hat.

Die jetzt vorliegende Erklärung geht weiter, indem sie eine Losagung von dem Bündnisse vom 26sten Mai pr. überhaupt enthält. Der Grund zu dieser Losagung ist von dem Beschlusse des Verwaltungsrathes vom 13ten v. M. über die Einberufung des Reichstags hergenommen. Dieser soll mit den Bestimmungen im Artikel IV. des Bündnißstatuts:

„Abänderungen (des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs), welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.

Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichsversammlung sowie über die Form der Berufung das Weitere festzusetzen.“

nicht vereinbar sein. Es wird gefolgert, daß der Beschluß vom 13ten v. M. Zwecke verfolge, die dem Vertrage vom 26sten Mai fremd sein und die nur auf ein zwischen der Krone Preußen und den übrigen Theilnehmern des Beschlusses bestehendes besonderes Vertrags-Verhältniß zu begründen sein würden. Eine solche den Beschluß vom 13ten v. M. rechtfertigende Vereinbarung sei aber mit dem Vertrage vom 26sten Mai v. J. unverträglich, und die Königlich Hannoversche Regierung müsse daher ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26sten Mai v. J. als völlig gelöst und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des Deutschen Bundes zurückgeführt ansehen.

Anstatt also auf die unterm 5ten Februar vom Verwaltungsrathe gestellte, durch Thatsachen sehr wohl motivirte Anfrage: ob nicht Hannover sich an Verhandlungen über ein Verfassungswort betheilige, welche mit dem Zwecke und Ziele des Bündnisses vom 26sten Mai schwerlich vereinbar sein möchten, eine Antwort zu geben, tritt die Königlich Hannoversche Regierung mit der Vermuthung hervor, daß Preußen und seine Verbündeten neue, mit dem Bündnisse vom 26sten Mai unvereinbare Abreden genommen haben würden, und knüpft daran die Erklärung ihres völligen Rücktritts vom Bündnisse.

Diese Erklärung giebt der Kommission zu einer doppelten Erwägung Anlaß. Es wird zunächst ihre Motivirung und danach ihre Berechtigung zu prüfen, und dann zu ermessen sein, ob sie geeignet sei, Aenderungen an den bisher gefaßten Beschlüssen und getroffenen Abreden zu veranlassen.

Die Motivirung der Note vom 21sten v. M. beruht im Wesentlichen auf der Bestimmung des Artikel IV. des Bündnißstatuts, daß die verbündeten Regierungen sich die weitere Festsetzung über Zeit und Ort der Reichsversammlung und über die Form der Berufung vorbehalten haben, nach welcher Bestimmung der Beschluß vom 13ten Februar nicht ohne Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung habe gefaßt werden können.

Zunächst würde nun, angenommen daß hier wirklich von Seiten Preußens und der übrigen Verbündeten eine Bestimmung des Bündnisses nicht beobachtet sei, hieraus für Hannover noch kein Recht zur völligen Losagung von dem Bündnisse hergeleitet werden können. Die Königlich Hannoversche Regierung nimmt deshalb auch an, daß man aus dem Beschlusse vom 13ten Februar auf neue und anderweite Vereinbarungen zwischen Preußen und seinen Verbündeten schließen müsse, welche mit dem Bündnisse vom 26sten Mai nicht verträglich seien, und also auch die Beziehungen Hannovers zu dem Bündnisse auflöseten.

Solche neue anderweite Vereinbarungen bestehen nun aber nicht, vielmehr waren nach dem Standpunkte, welchen Preußen und seine Verbündeten als einen völlig gerechtfertigten festgehalten haben, die Beschlüsse vom 13ten Februar ganz einfache Konsequenzen des Bündnisses und der bisher zur Ausführung des Art. IV. des Bündnisses bereits getroffenen Einleitungen. Der Umstand, daß Hannover zu diesen Beschlüssen nicht mitgewirkt hat, ist dann ebenfalls nur eine Folge davon, daß dasselbe sich seit dem 20sten Oktober v. J. überhaupt an den Verhandlungen des Verwaltungsraths und namentlich an den auf die Verfassung bezüglichen Maaßregeln nicht weiter betheiligt hat. Auf diese Weise führt die Motivirung der jetzt vorliegenden Erklärung auf die schon seit dem 20sten Oktober v. J. bestehende Differenz zurück.

Der eigentliche Inhalt dieser Differenz läßt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen. Hannover geht davon aus, daß das Zustandekommen des Bundesstaats des Konsenses der nicht beigetretenen Staaten, also namentlich Oesterreichs, bedürfe, und daß bereits vor der Ergreifung der nöthigen Maaßregeln zur Feststellung der Verfassung sämtliche übrige Deutsche Staaten nicht bloß in die Errichtung des Bundesstaats konsentirt haben, sondern wirklich beigetreten sein müßten, so daß also ohne den Konsens Oesterreichs, zugleich aber vor erfolgtem Beitritte der übrigen Deutschen Staaten der Bundesstaat gar nicht errichtet werden könne. Preußen und seine Verbündeten haben dagegen die Errichtung des Bundesstaats im Wege freier Vereinbarung schlechthin für zulässig erachtet, und nicht angenommen, daß der Beitritt sämtlicher außerösterreichischen Deutschen Staaten schon vor der Berufung des Reichstags, vor der Feststellung der Verfassung, erfolgt sein müsse, um den ganzen Plan ausführbar zu machen.

Eine nochmalige Prüfung dieser Meinungsverschiedenheit würde überflüssig sein. Der Verwaltungsrath hat seine Ansicht darüber zu wiederholten Malen in genügender Ausführlichkeit ausgesprochen.

Auf diese Meinungsverschiedenheit reduziert sich aber auch die Motivirung in der Note vom 21sten Februar. Sind die Gründe, aus welchen Hannover die Vollziehung des Art. IV. des Bündnisses verweigert hat, nicht haltbar, so waren die übrigen verbündeten Staaten befugt, zur Ausführung vorzuschreiten, und Hannover, welches bestimmt genug erklärt hatte, sich bei dieser Ausführung nicht betheiligen zu wollen, kann aus dem Fehlen seiner Zustimmung zu dem Beschlusse vom 13ten v. M. keine Beschwerde entnehmen. Es ist alsdann keine gegen Hannover begangene Verletzung, daß man ohne sein Zuthun zur Einberufung des Reichstages geschritten ist, sondern Hannover hat sich ohne genügenden Grund von der Mitwirkung zu der Ausführung des Art. IV. des Bündnisses zurückgehalten. Nach dem Bündnißstatut ist ohnehin die Stellung, welche Hannover seit dem 20. Oktober pr. eingenommen hat, auf keine Weise zu rechtfertigen. Nach dem Bündnißstatut soll zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet, und dieser Verwaltungsrath ist das Organ, durch welches unter den Regierungen über die Angelegenheiten, die mit dem Bündnisse zusammenhängen, kommunizirt wird. Wenn nun die Königlich Hannoversche Regierung seit dem 20sten Oktober v. J. ihren Bevollmächtigten aus dem Verwaltungsrathe zurückgezogen hat, und sich darauf beschränkt, gegen alle von letzterem zur Ausführung des Art. IV. des Bündnisses gethanen Schritte zu protestiren, weil sie zu denselben nicht mitgewirkt, so kann ein solches Verfahren unmöglich dem Sinne des Bündnisses entsprechend sein.

Die Verfassungs-Kommission kann nach alle Diesem die jetzt erfolgte vollständige Losfagung von dem Bündnisse nicht für gerechtfertigt halten.

Es fragt sich indeß ferner, ob durch diese Losfagung Aenderungen der bisher im Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse und getroffenen Abreden, oder neue Maaßregeln veranlaßt werden können, und in dieser Hinsicht hat die Kommission Folgendes zu bemerken:

1. Bisher hat die Königl. Hannoversche Regierung bloß die Erfüllung des Art. IV. des Bündnißstatuts verweigert, und es ist der Beschlußnahme der verbündeten Regierungen vorbehalten, ob deshalb bei dem Bundesschiedsgerichte Klage zu erheben sei.

Jetzt sagt sich Hannover auch von allen übrigen Stipulationen des Bündnisses los, und es wird zu erwägen sein, ob nicht eintretenden Falls die Erfüllung aller übrigen Hannover nach dem Bündnisse obliegenden Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen und auf Anerkennung des Bündnisses beim Bundesschiedsgerichte Klage zu erheben sei.

Kommen Fälle vor, in welchen besondere Leistungen in Gemäßheit des Bündnisses von Hannover in Anspruch genommen werden könnten, so werden dieselben allerdings zu fordern sein. Eine eigene darauf zu richtende Klage scheint indeß nicht zweckmäßig. Die im Art. III. §. 1. des Bündnißstatuts bestimmte Frist ist von ihrem Ablaufe nicht weit entfernt, und würde abgelaufen sein, bevor eine definitive richterliche Entscheidung erfolgt sein könnte. Diejenigen Punkte aber, hinsichtlich welcher eine Verpflichtung Hannovers auch über diese Frist hinaus besteht, werden dennoch wahrgenommen werden. Es besteht nämlich

1. die im Art. IV. des Statuts begründete Verpflichtung, und

2. die Unterwerfung unter die Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichte

auch über die im Art. III. §. 1. cit. bestimmte Frist hinaus, und wegen der ersteren wird nach den zu fassenden Entschliessungen der Regierungen besonders Klage erhoben, die zweite aber — wenn sie bestritten werden sollte, — gerade bei dieser Klageerhebung geltend gemacht werden.

2. Sowohl bei den Berichten der Verfassungs-Kommission als bei den Beschlüssen des Verwaltungsrathes über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen mußte den Alten nach angenommen werden, daß Hannover sich fortwährend als Theilnehmer des Bündnisses vom 26ten Mai pr. ansehe, und nur hinsichtlich der Ausführung des Art. IV. des Bündnißstatuts eine Divergenz statt finde.

Diese Annahme trifft jetzt insofern nicht mehr zu, als Hannover sich von dem Bündnisse überhaupt losgesagt hat, und es fragt sich, ob hierdurch eine Aenderung in den bereits gefaßten Beschlüssen, zu welcher Aenderung die Verfassungs-Kommission Vorschläge zu machen hätte, motivirt sein könnte.

Die Verfassungs-Kommission glaubt nicht, daß dieses der Fall ist.

Bei den Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag hat der Verwaltungsrath angenommen, daß Hannover und Sachsen bei der Ausführung der Verfassung nicht fehlen werden. Er hat das angenommen, weil er die Weigerung dieser Staaten, den Art. IV. des Bündnißstatuts auszuführen, nicht für rechtlich begründet hält.

Die Note vom 21sten v. M. ändert somit an der Lage der Sache nichts. Für die Vorlagen an den Reichstag würde nur die Losfagung von der Ausführung des Art. IV. cit. in Betracht kommen. Diese Losfagung lag aber bereits vor, indem Hannover diesen Artikel nur unter der Voraussetzung, daß Oesterreich zustimmen und der Beitritt der übrigen Deutschen Staaten zu dem Bündnisse noch vor der Berufung des Reichstags erfolgen würde, ausführen zu wollen erklärt hat, die übrigen Verbündeten sich aber an

eine solche Voraussetzung nicht binden können. Die jetzt erfolgte Lossagung von dem ganzen Bündnisse enthält daher in dem Punkte, auf welchen es hier ankommt, nichts Neues, und kann also auch eine Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse, sofern man deren Motivirung festhält, nicht veranlassen.

3. Die Verfassungs-Kommission findet ferner in der Note vom 21sten v. M. keinen Anlaß, dem in der Sitzung vom 20sten v. M. vorgelegten Berichte über die Frage von der Klageanstellung gegen Hannover und Sachsen noch etwas Wesentliches hinzuzufügen. Im Ganzen kann der Inhalt der Note nur dazu dienen, die in diesem Berichte dargelegten Ansichten zu unterstützen.

Es darf, um die in Betracht kommenden Einzelheiten zu erwähnen, nicht unbedenktlich bleiben, daß die Note vom 21sten v. M. in ihrer allgemeinen Fassung:

„die Königlich Regierung muß daher durch den Beschluß vom 13ten Februar 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26sten Mai 1849 als völlig gelöst und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des Deutschen Bundes zurückgeführt ansehen“

eine Lossagung von allen Stipulationen des Bündnisses und mithin auch von der Unterwerfung unter das Bundesschiedsgericht ausspricht.

Die Kommission kann nicht anerkennen, daß der Rücktritt vom Bündnisse überhaupt rechtlich motivirt sei, und noch weniger kann sie zugeben, daß die Königlich Hannoversche Regierung berechtigt sei, sich von der Kompetenz des Bundesschiedsgerichts loszusagen. Mit den über dieses letztere getroffenen Verabredungen stehen die angegebenen Gründe ihres Rücktritts augenscheinlich in gar keinem Zusammenhange. Diese Verabredungen sind vielmehr, wie der Inhalt des Bündnißstatuts ergibt, schlechthin und ohne Beschränkung auf eine Zeitdauer getroffen, und die Kompetenz des Gerichtes ist durch dieselben ausdrücklich auf die Entscheidung der aus der Vollziehung des Bündnisses erwachsenden Rechtsbündel, also auf die Entscheidung über gerade diejenigen Gründe erstreckt, durch welche die Königlich Hannoversche Regierung ihren Rücktritt zu rechtfertigen beabsichtigt.

Au der Kompetenz des Bundesschiedsgerichtes kann daher durch den Inhalt der Note vom 21sten v. M. nichts geändert werden.

In Betreff der zu erhebenden Klage selbst wird dagegen durch diese Note jeder noch mögliche Zweifel darüber, ob jetzt *actio nata* sei, beseitigt.

Bisher hatte die Königlich Hannoversche Regierung noch anerkannt, daß der Art. IV. des Bündnißstatuts für sie gültig und verbindlich sei, und nur die Vollziehung dieses Artikels aus Gründen verweigert, welche die übrigen Verbündeten anzuerkennen außer Stande sind. Die Differenz betraf nicht die Gültigkeit jenes Art. IV. an sich, sondern die Art und Weise seiner Ausführung und gewisse Voraussetzungen, von welchen nach der Ansicht der Königlich Hannoverschen Regierung diese Ausführung abhängig sein sollte.

Jetzt wird dagegen die fernere Gültigkeit und Verbindlichkeit des Vertrages vom 26sten Mai pr. überhaupt, und damit auch die jenes Art. IV. bestritten. Es ist nach der Ansicht der Königlich Hannoverschen Regierung jetzt nicht bloß davon die Rede, daß die übrigen verbündeten Staaten den an sich für alle verbindlichen Art. IV. in unzulässiger oder unzeitiger Weise, mithin so daß Hannover ein Recht hätte dazu seine Mitwirkung zu versagen, vollziehen wollten, sondern der Art. IV. soll sammt allen übrigen Bestimmungen des Bündnisses erloschen sein, weil die übrigen Verbündeten (wie die Königlich Hannoversche Regierung aus dem Beschlusse vom 13ten Februar folgert) eine neue mit dem Vertrage vom 26sten Mai pr. nicht compatible Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Hiernach erweitert sich allerdings das Fundament der gegen die Königlich Hannoverische Regierung beim Bundeschiedsgerichte anzustellenden Klage. Der Umfang der für die Sache selbst entscheidenden rechtlichen Momente bleibt dabei freilich derselbe, da die Begründung der jetzt ausgesprochenen Losfagung mit denjenigen Motiven, durch welche die Königlich Hannoverische Regierung ihr bisheriges Zurückbleiben von der Ausführung des Art. IV. cit. als gerechtfertigt ansah, zusammenfällt.

Zugleich liegt aber in der nunmehr erfolgten offenen Erklärung Hannovers die dringende Aufforderung, die definitive Beschlussfassung über die Klageanstellung und eventuell die Klageanstellung selbst so viel als thunlich zu beschleunigen. Es ist vorauszusetzen, daß jede der verbündeten Regierungen über diesen Punkt bereits zu einer festen Entschließung gekommen sei: ein längeres Zögern würde nur schädlich wirken, und das Vertrauen, dessen die gemeinsame Angelegenheit zu ihrem Fortgange bedarf, erschüttern. Die Kommission muß daher eine genaue und pünktliche Wahrnehmung der in dieser Beziehung in der Sitzung vom 1sten d. M. getroffenen Abrede für besonders wünschenswerth halten.

Diese Gesichtspunkte möchten bei der Klageanstellung gegen Hannover zu berücksichtigen sein.

Es ist indesß

4. noch eine andere Seite der Sache nicht unberührt zu lassen. War die Königlich Hannoverische Regierung über den Sinn des Art. IV. und die Modalitäten und Voraussetzungen seiner Ausführung einer von der der übrigen Regierungen abweichenden Meinung, so wäre es zu wünschen gewesen, daß die entstandene Differenz durch das Bundes-Schiedsgericht geschlichtet wäre. Verbündete können abweichende Ansichten verfolgen, ohne daß dadurch ein Zurückziehen des einen Theils von dem ganzen verabredeten Plane veranlaßt zu werden braucht. Der im Bündnisse vorgezeichnete Weg der Entscheidung entstehender Differenzen konnte auch hier die von ihm erwartete Aushülfe gewähren. Es liegt im Sinne des Bündnisses, daß dessen Zwecke unverrückt gewahrt werden, daß selbst entstehende Differenzen nicht zu einem Auseinanderfall führen, sondern durch richterliche Entscheidung erledigt werden sollen. Die verbündeten Regierungen haben durch ihre feierliche öffentliche Erklärung das Schiedsgericht über sich anerkannt, sie haben bezeugt, daß sie die Sicherheit nicht allein in äußerer Ordnung, sondern im tieferen sittlichen Grunde derselben, im Rechte suchen, sie haben die Entscheidung des Rechts nicht sich selbst vorbehalten, sondern solche einem völlig getrennten, selbstständigen Gerichte überwiesen.

Diesen Rücksichten entspricht es nicht, wenn die Königlich Hannoverische Regierung aus einer entstandenen Differenz über die Modalitäten und Voraussetzungen der Ausführung eines Artikels des Bündnisses, in welchem überdies nicht nur eine gegenseitige Verpflichtung der Regierungen, sondern eine Verpflichtung gegen die Deutsche Nation übernommen war, den Anlaß entnimmt, sich von dem ganzen Bündnisse, von der Ausführung des Planes, der den Hauptzweck des Bündnisses bildet, von der Abrede über die Schlichtung entstandener Differenzen auf rechtllichem Wege loszusagen.

Hat diese Losfagung freilich nach der Ansicht der Kommission keine Berechtigung, und vermag sie Hannover namentlich nicht von der einmal feststehenden Unterwerfung unter die Kompetenz des Schiedsgerichts zu befreien, so bleibt doch immer die anzustellende Klage kein ausreichendes Mittel, die Rechte der verbündeten Staaten sicher zu stellen. Hannover war in der Lage, seinerseits ein Anrufen des Bundes-Schiedsgerichts vermeiden und schlechthin seine Mitwirkung zu der Ausführung des Art. IV. des Bündnisses verweigern zu können. Dieses faktische Zurückbleiben ist für den ganzen Verfassungsplan,

wie man sich nicht verhehlen darf, mit empfindlichen Nachtheilen verbunden, und kann voraussichtlich zu einem unerwünschten und störenden Zwischenzustande führen.

Die anzustellende Klage ist — wie fest auch das Vertrauen in ihren Erfolg sein möge — kein ausreichendes Mittel, den Verbündeten einen solchen Zustand zu ersparen, und es verdient wohl erwogen zu werden, ob nicht anderweite Mittel und Wege zur Einwirkung auf die Entschliessungen der Königlich Hannoverschen Regierung aufzufinden sind, zu deren Anwendung die ganze Sachlage eine dringende Aufforderung enthalten möchte.

Ein Anhaltspunkt hierfür scheint sich zunächst in der Antwort zu finden, welche der Königlich Hannoverschen Regierung wird ertheilt werden müssen, und in den damit eröffneten diplomatischen Verhandlungen. Wenn der Verwaltungsrath auf diesen Anhaltspunkt aufmerksam macht, so wird dadurch nur den Bestimmungen in Art. III. §§. 1, 2 und 4. des Bündnißstatuts entsprochen.

Die Kommission schlägt diesernach vor:
der Verwaltungsrath möge sich

1. mit der hier dargelegten Ansicht über die rechtliche Unzulässigkeit der in der Note vom 21sten v. M. ausgesprochenen Losagung vom Bündnisse einverstanden erklären,
2. beschließen:

daß an den bis jetzt gefaßten Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag in Folge des Inhalts jener Note Aenderungen nicht vorzunehmen,

daß den verbündeten Regierungen anheim zu geben sei, bei der Klageanstellung gegen Hannover eventuell die sub 1. und 3. dargelegten rechtlichen Momente zu berücksichtigen, und

daß der Königlich Preussischen Regierung vertrauensvoll zu überlassen sei, der Königlich Hannoverschen Regierung gegenüber durch alle der Sachlage nach zulässigen Mittel das Recht und die Würde der verbündeten Staaten wahrzunehmen.

Berlin, den 4ten März 1850.

v. Lepel. v. Meyßenbug. Dr. Liebe.

II.

Die auf Grund des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai v. J. Art. V. abgefaßte und mit der Circular-Note des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg vom 30sten ej. veröffentlichte Uebereinkunft wegen des Bundes-Schiedsgerichts bestimmt hinsichtlich dessen Kompetenz im §. 4. wörtlich Folgendes:

„Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundes-Schiedsgerichts

a) in allen denjenigen Fällen, welche nach §§. 124. und 125. des von ihnen vorgelegten Entwurfes der Reichsverfassung dem Reichsgerichte überwiesen sind, soweit solche vor definitiver Einführung der Reichsverfassung in Frage kommen können, namentlich in den Fällen von

4. Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Schiedsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel zur Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

In dem Erlasse des Verwaltungsraths über die erfolgte Einsetzung des Bundes-Schiedsgerichts vom 4ten Juli v. J. heißt es dagegen:

„Die durch den Vertrag vom 26sten Mai 1849 verbündeten Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover haben sich nach Art. V. dieses Vertrages einem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte unterworfen, dessen Kompetenz im §. 4. des Art. V. in folgenden Fällen eintritt:

4. Bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung, in sofern in der Landesverfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind, oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können.“

Es ist hierin die oben unterstrichene, hier gesperrt gedruckte, auf Verletzungen der Landesverfassung bezügliche Bestimmung im §. 4. litt. a. No. 4. der Uebereinkunft wegen des Bundes-Schiedsgerichts ganz ausgelassen, und der auf diese Bestimmung allein bezügliche Nachsatz ist, mit Hinzufügung einer Modifikation, der vorhergehenden Bestimmung wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung unmittelbar angeschlossen worden, wodurch diese Bestimmung aus einer unbedingten in eine bedingte verwandelt wird.

Der Satz unter 4. des Erlasses vom 4ten Juli v. J. weicht hiernach von den Bestimmungen im §. 4. litt. a. No. 4. der Uebereinkunft bedeutend ab und beschränkt dadurch dieselben in zwei sehr wesentlichen Stücken. Jene Bestimmungen entsprechen genau denen unter litt. f. des §. 124. des Entwurfs der Reichsverfassung, auf welche im Art. V. §. 4. No. 1. des Bündniß-Statuts ausdrücklich hingewiesen ist; da nun auch der Erlass vom 4ten Juli v. J. im Eingange auf den §. 4. des Art. V. des Bündniß-Statuts Bezug nimmt, so können die erwähnten Abweichungen nur einem bei der Fassung jenes Erlasses vorgefallenen Versehen beigemessen werden.

Von den dem Bündnisse nachher beigetretenen Regierungen ist mit den das Bundes-Schiedsgericht betreffenden Verordnungen nicht die mit der Cirkular-Note vom 30sten Mai v. J. veröffentlichte Uebereinkunft, obwohl diese dem Bundes-Schiedsgerichte bei seiner Einsetzung als Norm zugestellt worden, sondern nur der Erlass vom 4ten Juli v. J., bald wörtlich, bald dem Inhalte nach, in einigen Fällen nebst dem Bündniß-Statute vom 26sten Mai v. J., in andern Fällen ohne dasselbe, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht worden, und ist in Folge dessen die Kompetenz des Schiedsgerichts hinsichtlich des Gegenstandes des §. 4. litt. a. No. 4. der Uebereinkunft nicht in ihrem vollen und richtigen Umfange zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Dieser Mangel, welcher neulich im Schiedsgerichte zur Sprache gekommen ist, bedarf nothwendig der Abhülfe; diese dürfte durch eine nachträgliche Bekanntmachung in den amtlichen Blättern der einzelnen Staaten zu bewirken sein. — Indem ich hierauf ganz ergebenst antrage, kann ich nicht umhin, die Bemerkung hinzuzufügen, daß hinsichtlich der Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts, namentlich in den Fällen des §. 4. litt. a. No. 4. der Uebereinkunft, sich in mehreren Sachen eine unrichtige Auffassung dahin kund gegeben hat, als ob nicht bloß Akte der Regierung, sondern auch der Gesetzgebung (Anordnungen, welche unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände getroffen worden sind) der Kognition des Schiedsgerichts unterlägen. — Das Kollegium hat in Bezug hierauf bei seiner letzten Zusammenkunft die Kompetenzfrage, für deren Beurtheilung in der mit den Worten „Sie haben diesen Schritt“ anhebenden Stelle der Cirkular-Note vom 30sten Mai v. J. der Standpunkt deutlich bezeichnet ist, einer sorgfältigen Erörterung unterworfen, deren Ergebnis in zwei Resolutionen vom 20sten d. M., die eine an den Ober-Appellationsgerichts-Prokurator Schütze zu Wolfenbüttel und die andere an die Freiherren von Preuschen zu Reichelsheim, ausgesprochen ist. — Da es für den Verwaltungsrath von Interesse sein dürfte, von dem Inhalte dieser Resolutionen nähere Kenntniß zu erhalten, so beehre ich mich Abschrift derselben ganz ergebenst beizufügen.

Erfurt, den 25sten Februar 1850.

Der Vorsitzende des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts.

von Düesberg.

An
den Verwaltungsrath der verbündeten Deutschen
Regierungen,
zu Händen des Herrn Staats-Ministers
von Bobelschwingh, Excellenz,
zu Berlin.

a.

In Ihrer am 2ten d. M. eingetroffenen weiteren Eingabe berufen Sie Sich, um die Anbringung Ihrer Klage gegen das Herzoglich Braunschweigische Staats-Ministerium bei dem Bundes-Schiedsgericht zu rechtfertigen, sowohl auf die Bestimmung unter 4. als auf die unter 5. des §. 4. der Uebereinkunft der verbündeten Regierungen über das provisorische Bundes-Schiedsgericht. Weder in der einen noch in der anderen Beziehung erscheint jedoch Ihre Klage durch die Ausführungen der weitem Eingabe begründet.

Die Bestimmung unter 4. des §. 4. jener Uebereinkunft, wonach Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung oder wegen Verletzung der Landesverfassung der Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts unterworfen sind, setzt überall einseitige Maßregeln der Regierung als Grund der Klage voraus; gegen Akte der Gesetzgebung, die unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landstände erlassen worden sind, ist die Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts in jener Bestimmung nicht begründet. Kann daher in der Erlassung des Volkswehrgesetzes vom 22sten August 1848 schon aus formellen Gründen eine Verletzung der Landesverfassung durch die Regierung in dem Sinne des §. 4. No. 4. nicht erkannt werden, so liegt dieselbe noch weniger darin, daß, wie Sie anführen, das Herzogliche Staats-Ministerium den Vollzug jenes in landesverfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetzes nicht gehemmt hat, noch kann in diesem Vollzuge ein Grund zu einer Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege gefunden werden.

Da sonach aus dem Inhalt Ihrer Klage und der weiteren Eingabe weder die behauptete Verletzung der Landesverfassung durch die Herzogliche Regierung, noch eine zu einer Beschwerdeführung geeignete Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege zu entnehmen ist, so hat das Bundes-Schiedsgericht auf erstatteten Vortrag und kollegialische Berathung beschlossen, dem Antrag Ihrer jüngsten Eingabe nicht zu entsprechen, und Ihre Klage, als zu seiner Kompetenz nicht gehörig, wiederholt zurückzuweisen.

Erfurt, den 20sten Februar 1850.

Das provisorische Bundes-Schiedsgericht.

(Unterschriften.)

An
den Herrn Ober-Appellationsgerichts-Prokurator
F. W. Schüze,
in Wolfenbüttel.

b.

Die in Ihrer Gegenvorstellung vom 14ten d. M. entwickelten Gründe haben das Bundes-Schiedsgericht nicht veranlassen können, die Verfügung vom 21sten Dezember v. J., wodurch Ihre gegen die Herzoglich Nassauische Regierung angestellte Klage als zur Kompetenz des Schiedsgerichts nicht gehörig zurückgewiesen wurde, zurückzuziehen, und die Mittheilung der Klage zur Beantwortung zu verfügen. Die Verfügung vom 21sten Dezember v. J. beruht nicht auf einer Würdigung des Inhalts des Art. 14. der Deutschen Bundesakte — über dessen Sinn und Bedeutung in Anwendung auf das von Ihnen behauptete Jagdrecht sich dieselbe nicht ausgesprochen hat — sondern sie beruht darauf, daß das Herzoglich Nassauische Landesgesetz, worüber Sie Beschwerde führen, jedenfalls nicht als eine Veränderung oder Verletzung der Landesverfassung durch die Regierung des Herzogthums Nassau in dem Sinne des §. 4. litt. a. No. 4. der Uebereinkunft der verbündeten Regierungen über das Bundes-Schiedsgericht betrachtet werden kann.

Diese Bestimmung, wonach Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung oder wegen Verletzung der Landesverfassung der Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts unterworfen sind, setzt überall einseitige Maßregeln der Regierung als Grund der Klage voraus, gegen Akte der Gesetzgebung, die unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Volksvertretung erlassen worden sind, ist eine Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts in jener Bestimmung nicht begründet. Das Bundes-Schiedsgericht hat daher auf erstatteten Vortrag und kollegialische Berathung Ihre Gegenvorstellung gegen die — übrigens nicht bloß von dem Vorsitzenden, sondern von dem Kollegium erlassene — Verfügung vom 21sten Dezember v. J., verworfen.

Erfurt, den 20sten Februar 1850.

Das provisorische Bundes-Schiedsgericht.

(Unterschriften.)

An
den Herrn Kreisamtmann E. A. Freiherrn
von Preuschen,
in Reichelsheim.

Protokoll

der

Sieben und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 5ten März 1850, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Oberst-Lieutenants von Dohs;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Verzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Wegen fortdauernder Krankheit des Königlich Preussischen Geheimen Justizraths Bloemer hat der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte die Führung des Protokolls übernommen.

Nachdem vom Referenten, dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, die Redaction der bezüglich der Einrichtung des Reichsgerichts in der Sitzung vom 4ten d. M. gefaßten Beschlüsse verlesen, und solche genehmigt worden war, wurde zur Berathung des Gesetz-Entwurfs über das Verfahren des Reichsgerichts:

1. in streitigen Rechtsfachen und bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege,
2. bei Anklagen gegen Minister,
3. bei Vollziehung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse,

übergewandten. Nachdem der Referent mündlich einen einleitenden Vortrag erstattet hatte, wurden im Laufe der Berathung bezüglich einzelner Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs nachstehende Aenderungen beschlossen:

Den §. 12. mit Aufhebung der darin enthaltenen Beschränkungen dahin zu fassen:
 „Alle bei dem Reichsgericht eingereicht werdenden Prozeßschriften müssen von einem bei dem Reichsgericht angestellten, von der Partei zu bevollmächtigenden Anwalt unterschrieben sein. Dieser Anwalt ist dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet werden, und die eingereichte Schrift keine Ungebührlichkeiten enthalte. Schriften, welche ein Reichs-Anwalt nicht unterschrieben hat, werden als nicht eingereicht angesehen und zurückgegeben.“

Im §. 13. zu setzen statt:

„Vorschrift des §. 12. geeigneten“ — „den Landesgesetzen zur Verhandlung vor Gericht berechtigten“.

Im §. 14. die Worte: „oder“ — „abgefaßten“ zu streichen.

Den §. 15. zu fassen: „Hat das Gesetz bestimmte Fristen nicht vorgeschrieben, so sind 2c.“

Im §. 18. vor „Ausscheiden“ einzuschalten: „unfreiwillige“.

Im §. 19. das Wort „nur“ zu streichen.

Im §. 28. den Satz „bestehen“ bis „anordnet“ zu streichen.

Im §. 32. den Satz 10. zu streichen, und dem Ermessen des Gerichtes vorkommenden Falles die Anordnung zu überlassen, wem und wie die Insinuation zu bewirken sei.

Im §. 38. 3te Zeile zu setzen „oder“ statt „und“, und 5te Zeile statt „der Parteien“ „einer der Parteien“.

Im §. 45. zu setzen 4te Zeile statt „der Ladung“ „besonderer Ladung“.

Im §. 48. statt „in allen“ — „in den“, sodann „keine“ in der 1sten und 2ten Zeile zu streichen und dafür nach „Schreibgebühren“ zu setzen „nicht“.

Im §. 50. nach „muß“ einzuschalten: „außer dem Fall des §. 49.“

Im §. 58. das Wort „einmal“ zu streichen.

Im §. 59. zwischen „die“ und „einer“ einzuschalten „Unfähigkeit“, und zu streichen „mangelnde Fähigkeit“.

Im §. 66. die Worte „bedarf“ — „jedoch“ zu streichen.

Im §. 68. desgleichen die Worte: „nach Maafgabe derselben“.

Im §. 73. am Ende der 1sten Zeile einzuschalten: „so wie die zum Beweis der Replik erforderlichen“ —

Im §. 75. den Schlusssatz so zu fassen:

„Ist die Duplischrift eingegangen, oder hat der Verklagte auf deren Einreichung verzichtet, so wird sofort, sonst aber erst auf den Antrag einer der Parteien eine Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaunt.“

Im §. 77. 2ten Absatz zu setzen: „Macht die erschienene Partei“ statt „macht die Partei“.

Im §. 94. statt „angebracht“ zu setzen: „vorgebracht“.

Im §. 104. 1) die Worte „sie können aber vernommen werden“ zu streichen, und dafür das Wort „sofern“ zu setzen; hinter Parteien aber einzuschalten „nicht“.

Im §. 104. als 3ten Satz aufzunehmen, wie im §. 128.:

„3) diejenigen, welche nach den besonderen Landesgesetzen für unfähig erklärt worden sind, einen Zeugeneid zu leisten.“

Im §. 126. nach „ereignet hat“ einzuschalten „oder besteht“.

Im §. 128. zwischen „eines“ und „Eides“ einzuschalten „angetragenen oder nothwendigen“.

Im §. 133. nach „Gott helfe!“ anzufügen:

„Jedem Schwörenden ist freizustellen, die bei der besonderen Konfession, welcher er angehört, gebräuchliche Bekräftigungsformel anzufügen.“

Im §. 140. den Satz nach „mißlingen sollte“ so zu fassen:

„So braucht der Delat erst in der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse jener Beweisführung auf den Eidesantrag sich zu erklären.“

Im §. 206. statt „haftet Gefahr auf dem Verzuge“ zu setzen:

„wird der Verurtheilte durch den Vollzug mit einem unverhältnißmäßigen Schaden bedroht.“

Im §. 210. nach „verfahren“ einzuschalten:

„und zu entscheiden.“

Der Präsident des provisorischen Bundesschiedsgerichts behielt sich vor, nachträglich die Einschaltung einiger, das materielle Prozeßrecht betreffenden Artikel zu beantragen, um den Art. 176. ganz zu beseitigen.

Durch diesen Vorbehalt soll aber die definitive Annahme des Gesetz-Entwurfs mit den vorstehenden Aenderungen nicht aufgehalten werden, sondern der nach vorstehenden Beschlüssen geänderte Entwurf diesem Protokoll als das dem Reichstage vorzulegende Gesetz angehängt werden *).

Die Sitzung schließt Nachmittags halb 3 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 8ten März c. verlesen, und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. v. Dohs. v. Pöpel. Seebeck. v. Schack.
v. Derpen. Mosle. Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks.

*) Befindet sich am Schlusse dieses Bandes.

Protokoll

der

Acht und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 6ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Oberst-Lieutenants von Dohs;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schad;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt.
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Wegen fortbauender Krankheit des Königlich Preussischen Geheimen Justizraths Bloemer hat der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte die Führung des Protokolls übernommen.

Das Protokoll führte in Abwesenheit des Geheimen Justizraths Bloemer der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte.

Nach Vorlesung und Feststellung der Protokolle der Sitzungen vom 4ten und 5ten d. Mts., so wie des Separat-Protokolls vom 4ten d., wurde in Gegenwart des Präsidenten des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, Staatsministers von Duesberg und des Königlichen Geheimen Justizraths Grimm über den vom provisorischen Bundes-Schiedsgericht vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich berathen.

Bei dieser Berathung wurden nachstehende Aenderungen des Entwurfs beschlossen:

Zu S. 2. Auch die Ernennung der vier Mitglieder des Kriminal-Gerichtshofes dem Präsidenten des Reichsgerichts zu überlassen, und von der vorgeschlagenen Wahl durch den Gerichtshof abzustehen.

Den S. 3. folgeweise zu streichen, und danach auch die folgenden Paragraphen-Zahlen zu ändern.

Im S. 4. (nun 3) nach dem Beschluß zu S. 2. die nöthige Aenderung in der Fassung eintreten zu lassen.

Im S. 7. (nun 6.) statt des Zehnfachen das Fünffache zu setzen. In demselben Paragraphen die Worte „jene Listen“ bis „mittheilen“ zu streichen, und den Verwaltungsbehörden die Auswahl zu überlassen, da wo sie die Listen führen.

Im S. 12. (11.) am Ende zu setzen: „einschreitet“ statt „einzuschreiten im Stande ist.“

Zu S. 21. (20.) die Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheim zu geben, außer in dem Fall, daß zu befürchten wäre, sie könnten späterhin bei der mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe nicht erscheinen.

Zu S. 23. (22.) in das Ermessen des Gerichtes zu stellen, entweder den Anwalt, welcher die Erfüllung seiner Pflicht vernachlässigt, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, oder das förmliche Disziplinar-Verfahren gegen ihn einleiten zu lassen.

Im Eingang des S. 28. (27.) die Fassung zu berichtigen.

Im S. 35. (34.) statt: „und in der Regel binnen acht Tagen nach dessen Empfang“ zu setzen: „unverzüglich.“

Im S. 37. (36.) statt: „es der Angabe eines Grundes bedarf“ zu setzen: „Gründe angegeben werden dürfen.“

Im S. 38. (37.) statt: „drei“ zu setzen: „acht.“

Im S. 39. (38.) vor „ihm jedoch“ einzuschalten „es ist“ und den Fall zu wahren, daß der Reichsanwalt Einwendungen erhebt gegen die Erheblichkeit der vom Angeklagten namhaft gemachten Zeugen.

Im S. 42. (41.) nach der Aenderung zu S. 38. die Fassung zu modifiziren.

Im §. 48. (47.) anzufügen, daß der säumige Anwalt die durch seine Versäumnis entstehenden Kosten tragen müsse.

Zu §. 50. (49.) „können“ statt „sind“ zu setzen.

Zu §. 59. (58.) daß der Vorsitzende des Gerichts die Ergänzungs-Geschwornen nach der Hauptliste der Geschwornen (§. 7.) möglichst aus den am Ort oder in der nächsten Umgebung wohnenden Geschwornen zu berufen habe.

Im §. 60. (59.) einzuschalten, daß jedem Geschwornen frei stehe, seinem Eid die bei der Konfession, welcher er angehört, übliche Bekräftigungs-Formel anzufügen.

Im §. 66. (65.) statt: „Gegenpartei“ zu setzen: „Reichsanwalt“ beziehungsweise „Angeklagter.“

Im §. 68. (67.) auch die eidliche Vernehmung solcher Personen als Zeugen für unstatthaft zu erklären, welche nach den Landesgesetzen für unfähig erklärt worden sind, einen Zeugeneid zu schwören.

Im §. 70. (69.) den Zusatz zu machen, wie §. 60. (59.).

Im §. 74. (73.) die unmittelbare Fragestellung an die Zeugen von Seiten des Angeklagten oder des Bertheidigers von der Erlaubniß des Vorsitzenden abhängig zu machen.

Im §. 75. (74.) statt: „demselben“ zu setzen: „dem Angeklagten.“

Im §. 86. (85.) die Worte: „dem Angeklagten zur Last fallenden“ zu streichen.

Den §. 93. zu streichen.

Den §. 95. zu streichen.

Im §. 96. (93.) statt: „sind nicht gehalten“ zu setzen: „geben Gründe nicht an.“

Im §. 113. (110.) in der zweiten Zeile nach „auf den Antrag“ einzuschalten „des Reichs-Anwalts oder.“

Im §. 130. (127.) zu setzen statt: „dessen Wiederaufhebung“ — „die Wiederaufhebung des Urtheils.“

Im §. 137. „ohne daß sie geladen werden“ zu streichen.

Der nach Maßgabe vorstehender Beschlüsse geänderte Entwurf wird dem gegenwärtigen Protokoll als Anlage beigefügt werden *).

Es wurde, nachdem nun die Berathung über die drei, vom provisorischen Bundes-Schiedsgerichte vorgelegten Gesetz-Entwürfe beendet war, amoch beschlossen, in der an den Reichstag zu richtenden Botschaft zu erwähnen, daß — in Erwartung der im §. 61. der Reichsverfassung in Aussicht gestellten allgemeinen Gesetzbücher — die jetzt vorgelegt werdenden Gesetze über das Verfahren in streitigen Rechtsachen u. s. w., so wie in Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverrathes nicht als solche zu betrachten seien, deren spätere Aenderung nur auf dem im §. 194. der Reichsverfassung vorgesehenen Wege erfolgen könnte.

Ferner wurde, so viel den künftigen Sitz des Reichsgerichts betrifft, die Nothwendigkeit anerkannt, ihn an einen Ort zu verlegen, wo ein oberstes Landesgericht seinen Sitz habe, weil nur an einem solchen die genügende Zahl geeigneter Rechtsanwälte zu finden sein werde, und die Mitglieder des Reichsgerichts den geistigen Verkehr, und die

*) Befindet sich am Schlusse dieses Bandes.

litterarischen Hülfsmittel antreffen würden, welche ihnen nöthig seien, um sie nicht der Gefahr des Rückschreitens in der Wissenschaft und Rechtsanwendung auszusetzen. Die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths erachtete Cassel für den angemessensten Ort, eine Minderheit sprach sich für Jena, Braunschweig und Halle aus, welche 4 Städte sonach den Regierungen zur definitiven Bestimmung in Vorschlag sollen gebracht werden.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 8ten März c. verlesen und von den anwesenden Mitgliedern genehmigt und unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Meysenbug. v. Dchs. v. Lepel. Seebeck. v. Schad.
v. Derßen. Mosle. Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks.

Protokoll

der

Neun und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 8ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Oberst-Lieutenants von Doh;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt wegen fortdauernden Unwohlseins des Königlich Preussischen Geheimen Justizraths Bloemer der Vorsitzende.

Der Vorsizende zeigt an, daß der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte, Professor Dr. Helwing, durch Krankheit verhindert sei, in der Sitzung zu erscheinen.

Derselbe zeigt ferner an, daß das Königlich Preussische Ministerium des Innern eine Nachweisung der für das Volkshaus in Preußen gewählten Deputirten übergeben habe, welches nur einzelne, durch die Nothwendigkeit von Neuwahlen entstandene Lücken enthalte; daß jedoch auch diese Neuwahlen theils schon abgehalten seien, theils so zeitig würden gehalten werden, daß die Gewählten rechtzeitig in Erfurt würden erscheinen können; er knüpft daran die Bemerkung, daß die baldige Uebergabe eines ähnlichen Verzeichnisses Seitens der übrigen verbündeten Regierungen an den Verwaltungsrath wünschenswerth erscheine. Das Verzeichniß selbst geht zu den Akten.

Der Vorsizende theilt mit, daß das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ihm 6 Exemplare des dem Protokolle der 36sten Sitzung der Bundes-Kommission beigefügten lithographirten Berichts des Referenten für die Bundes-Kassen- und Matrikular-Angelegenheiten über den Stand der Bundeskassen u. und die Finanzverwaltung der provisorischen Centralgewalt, Behufs deren Mittheilung an die Mitglieder des Verwaltungsraths, unter dem Bemerkn mitgetheilt habe, daß eine größere Anzahl derselben nicht zu beschaffen gewesen sei. Die Exemplare werden unter die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes dergestalt vertheilt, daß, so weit nöthig, mehrere ein Exemplar zur gegenseitigen Mittheilung erhalten.

Der Vorsizende fordert nunmehr diejenigen Mitglieder, für welche nach der Verhandlung vom 26sten v. M. das Protokoll hinsichtlich der von der Majorität des Verwaltungsraths bereits genehmigten Entwürfe einer Additional-Akte und einer Eröffnungs-Botschaft noch offen gehalten ist, auf, ihre vorbehaltene Erklärung abzugeben.

Zunächst giebt hierauf der Bevollmächtigte der freien Stadt Hamburg folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Hamburgische Bevollmächtigte ist angewiesen, der Additionalakte zuzustimmen, unter der Erklärung, daß die Hamburgische Regierung den Art. III. dieser Akte dahin verstehe, daß die Union, als politische Gesamtheit, die Rechte und Pflichten der verbündeten Einzelstaaten im Deutschen Bunde nur insoweit übe und erfülle, als ihr diese Rechte und Pflichten durch die Reichsverfassung zugewiesen seien.

Zugleich aber hat der Bevollmächtigte hinzuzufügen, daß er sich bei seiner heutigen Erklärung lediglich deshalb nicht auf die Vorbehalte des Protokolles vom 23sten Februar d. J. bezieht, weil der Fall einer temporairen Nichttheilnahme von Sachsen und Hannover an der Ausführung der Verfassung in der Additionalakte überhaupt nicht vorausgesetzt noch berührt wird.

Der Bevollmächtigte von Bremen erklärt, daß er sich der vorstehenden Erklärung des Hamburgischen Bevollmächtigten in allen Punkten anschließe und sie zu der seinigen mache.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte giebt bezüglich der Additionalakte und der Eröffnungsbotschaft die nachstehende Erklärung seiner Regierung ab:

Kurhessen habe sich jederzeit bereit gezeigt, die Erfüllung der nach Art. IV. des Vertrages vom 26sten Mai 1849 übernommenen Verpflichtung,

dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des vereinbarten Entwurfs zu gewähren, und diesen Entwurf einer lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen,

auf das Eifrigste zu fördern. In gleicher Bethätigung ihrer ersten Absicht, auf Erreichung dieses Zieles hinzuwirken, nehme daher die Kurfürstlich Hessische Regierung keinen Anstand, der Vorlegung der Additionalakte und der Eröffnungsbotschaft, wie beide nunmehr modifizirt seien, ihre Zustimmung zu geben, in der sicheren Erwartung, daß durch unumwunden ausgesprochene Uebereinstimmung des Volks- und Staatenhauses mit den verbündeten Regierungen das Verfassungswerk werde zu Stande gebracht werden. Hiermit stehe in nächster Verbindung die weitere Erwartung, daß nach dem Zustandekommen der Reichsverfassung die dem Bündniß bis jetzt fern gebliebenen Deutschen Regierungen dem Anschluß an die Deutsche Union sich fortwährend nicht entziehen und die auf dieses Fernstehen hinweisende Regelung der Verhältnisse, wie solche namentlich in den Art. III. und IV. der Additionalakte enthalten sei, als definitiv zu gelten, in Wegfall bringen würden. Uebrigens gebe man sich der Hoffnung hin, daß sich keine Veranlassung finden werde, über die Annahme der Vorlagen bei nicht übereinstimmenden Erklärungen beider Häuser hinsichtlich der Gültigkeit beschließen zu müssen, in welcher Hinsicht eine unzweideutige Bestimmung des in solchem Falle zu befolgenden Ganges nicht mit Sicherheit aus dem Entwurfe der Eröffnungsbotschaft herausträte.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte giebt zu Protokoll, daß er unter Abgabe einer Erklärung zu Artikel VIII. der Additionalakte und unter der Voraussetzung, daß ein auf diese Erklärung Bezug nehmender Passus in die Eröffnungsbotschaft aufgenommen werde, sowohl der Additionalakte als der Botschaft seine Zustimmung gebe.

Die erwähnte Erklärung lautet:

„Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung stimmt der Additionalakte bei unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß mit dem §. 33. des Reichsverfassungsentwurfes der bis 1854 in Wirksamkeit verbleibende jetzige Preussische Zollverein in keiner Weise bezieht sei, und daß die Ausführung der im besagten Paragraphen bezielten Zolleinigung im Wege gemeinsamer Legislation erst dann zu bewirken stehe, wenn der zu begründende Bundesstaat den durch die Anschlußverträge bestimmten Umfang, einschließlich Hannovers und Sachsens, erreicht habe.“

Hinsichtlich der vorstehenden Voraussetzung der Aufnahme eines bezüglichen Passus in die Botschaft, weisen die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths darauf hin, daß die jetzige Redaktion der Eröffnungsbotschaft das Verbleiben Sachsens und Hannovers im Bunde voraussetze, gleichwohl schon in dem Protokoll der 84sten Sitzung darauf hingewiesen sei, wie für den Fall, daß zur Zeit der Eröffnung des Reichstages das Verhältniß Sachsens und Hannovers noch ein exceptionelles sein möchte, ein darauf bezüglicher Passus in die Botschaft aufzunehmen sein werde; nur hieran kann sich eventualiter die von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten ge-

wünschte Aeußerung anschließen, weshalb Berathung und Beschlußnahme darüber bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden müsse.

Der eben genannte Bevollmächtigte erklärt sich hiermit einverstanden und hat außerdem gegen den genehmigten Entwurf der Botschaft nichts zu erinnern.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte glaubt sich auch in Betreff dieses Punktes lediglich auf seine früheren Erklärungen beziehen und sich jeder besonderen Aeußerung enthalten zu müssen.

Da demgemäß nun sämtliche Erklärungen über die Additionalakte und die Eröffnungsbotschaft vorliegen und dieselben, mit Ausnahme der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Stimme, beistimmend ausgefallen sind, so wird dieser Gegenstand für jetzt als erledigt angesehen, und Seitens des Vorsitzenden nur noch bemerkt, daß in dem dem Protokoll vom 26sten v. M. beigefügten Abdruck des Entwurfs der Additionalakte Art. II. die Worte „im Deutschen Bunde“ stehen geblieben seien, da sie doch nach dem Beschluß des Kollegii als überflüssig hätten gestrichen werden sollen. — Bei der Vorlage selbst würde dieser Fehler zu verbessern sein.

Der Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten hebt hervor, daß nach den bestehenden Hausverträgen Sachsen-Meiningen den Rang vor Koburg-Gotha einnehme, nichts desto weniger aber sowohl in dem Reichsverfassungs-Entwurf als in dem der Additionalakte, letzteres dem ersteren vorgestellt sei. Er sei von beiden genannten Regierungen beauftragt, hierüber, namentlich für die Additionalakte, eine Berichtigung dahin herbeizuführen, daß in den Artikeln VI. und VII. die richtige Reihenfolge hergestellt werde.

Der Verwaltungsrath nimmt keinen Anstand, beide Berichtigungen zu beschließen.

Auf den Vortrag des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten wird nunmehr der Bericht der Verfassungs-Kommission über die Note der Königlich Hannoverschen Regierung, d. d. Hannover den 21sten Februar (cfr. Anlage zum Protokoll der 86sten Sitzung) zur Diskussion gebracht.

Nach statt gehabter Berathung wird über die Anträge der Kommission einzeln abgestimmt, und der erste Antrag, dahin gehend:

Der Verwaltungsrath erklärt sich mit der in dem Kommissionsbericht dargelegten Ansicht über die rechtliche Unzulässigkeit der in der Note vom 21sten Februar c. ausgesprochenen Losagung vom Bündniß einverstanden,

von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, mit Ausnahme der Bevollmächtigten von Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, welche ihre Erklärung vorbehalten, und daher das Protokoll für sich offen zu halten wünschen, angenommen.

Der 2te Antrag, welcher in etwas veränderter Fassung dahin formulirt wird, der Verwaltungsrath beschließt:

daß an den bis jetzt gefaßten Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag in Folge des Inhalts jener Note Aenderungen nicht weiter vorzunehmen seien, als dies für die Eröffnungsbotschaft bezüglich des exceptionellen Verhältnisses von Hannover und Sachsen bereits in Aussicht gestellt sei,

daß den verbündeten Regierungen anheim zu geben sei, bei der Klageanstellung gegen Hannover die sub 1. und 3. des Kommissions-Berichts dargelegten rechtlichen Momente zu berücksichtigen,

und

daß unter Hinweisung auf Art. II. §. 1. und 4. des Bundesstatuts der Königlich Preussischen Regierung vertrauensvoll überlassen werde, der Königlich Hannoverschen Regierung gegenüber das Recht und die Würde der verbündeten Staaten wahrzunehmen,

treten die Bevollmächtigten von Preußen, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der Thüringischen Staaten, letzterer zugleich Nassau und die Herzogthümer Anhalt vertretend, von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Braunschweig, dieser zugleich Lippe und Waldeck vertretend, unbedingt bei, während die Bevollmächtigten von Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Hamburg und Bremen, auch in Beziehung auf diesen Antrag das Protokoll wegen mangelnder Instruktion sich offen halten.

Bei dieser Veranlassung wurde noch relevirt, daß das Motiv, auf welches die Hannoversche Regierung die Berechtigung zu ihrer Lossage vorzugsweise stützt, die Behauptung nämlich, daß der Verwaltungsrath nicht befugt gewesen sei, Zeit und Ort der Reichsversammlung festzusetzen, sich durch Art. III. §. 3. No. 2. des Vertrags vom 26sten Mai 1849, welcher lautet:

zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung zu berufenden Reichstags,

vollständig erledigt.

Es knüpft sich hieran die Frage, ob und welche Regierungen in Folge des Beschlusses vom 20sten v. M. ihre Erklärungen über die gegen Hannover und Sachsen auf Erfüllung ihrer Bundespflichten anzustellende Klage abgegeben.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Königlich Preussische Regierung bereit sei, die Klage unverzüglich anzustellen, worauf die respectiven Bevollmächtigten zu Protokoll geben, daß die Regierungen Neuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Deßau, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Waldeck der Preussischen Klage unverzüglich beitreten werden. — Für die übrigen Regierungen wird die Erklärung vorbehalten.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte bringt als Mitglied des Verfassungs-Ausschusses den 4ten Punkt des in das Protokoll vom 16ten Februar c. (80ste Sitzung) niedergelegten Schreibens des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten vom nämlichen Tage, welcher in einem zu den Akten genommenen Schreiben desselben vom heutigen Tage wieder angeregt ist, zum Vortrag.

Die Fragen des genannten Bevollmächtigten lauten nach Inhalt jenes Protokolls dahin:

Ob das Fürstenthum Schaumburg-Lippe in Ermangelung einer ordentlichen Volksvertretung und bei dem obwaltenden Bedenken, den zur Vereinbarung der Verfassung bestimmten Landtag einzuberufen, darauf verzichten müsse, einen Abgeordneten zum Staatenhause zu senden, da nach §. 87. des Verfassungs-Entwurfs dieses Mitglied aus 3 von der Volksvertretung zu präsentirenden Kandidaten zu ernennen sei?

oder

ob die Regierung dieses Mitglied unter Vorbehalt der Ratifikation durch den zukünftigen Landtag ernennen könne?

Der Verwaltungsrath beschließt, nach stattgehabter Berathung sich dahin zu erklären:

daß er sich nicht für befugt halte, einen von den Vorschriften des Verfassungs-Entwurfs abweichenden Ernennungs-Modus gut zu heißen, eben so wenig aber auch veranlaßt sei, dem Reichstage in Beurtheilung desjenigen Auswegs vorzugreifen, welchen die Schaumburg-Lippesche Regierung ergreifen möchte, um die bestehende Schwierigkeit unter Wahrung ihres Rechts zu beseitigen.

Derselbe Bevollmächtigte bringt einen Auszug aus dem Protokoll der 14ten Sitzung der Bundes-Central-Kommission, die Differenz zwischen der Königlich Württembergischen Regierung und dem Fürsten von Thurn und Taxis betreffend, zum Vortrag; der Verwaltungsrath beschließt auf den Antrag des Referenten, diesen Auszug lediglich ad Acta zu nehmen, da eine Veranlassung zu einer besonderen Aeußerung dem Collegium in dieser Sache zur Zeit nicht vorliege.

Die Bevollmächtigten von Oldenburg, Lübeck und Bremen erklären, daß die von ihnen vertretenen Staaten den in dem Protokoll vom 16ten Februar c. enthaltenen Antrag des Verwaltungsrathes, die Portofreiheit betreffend, genehmigen.

Der Vorsitzende zeigt endlich an, daß Seine Majestät der König von Preußen, Sein Allergnädigster Herr, geruht haben, ihn mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten d. M. auf seinen Wunsch von Führung der Preussischen Stimme im Verwaltungsrath zu entbinden und den General-Lieutenant von Radowiß mit dieser Stimmführung und dem damit verbundenen Vorsitz zu beauftragen; demgemäß werde er in der nächsten auf den 9ten d. M., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Sitzung des Verwaltungsrathes den neu ernannten Vorsitzenden vorstellen und ihm die Leitung der Geschäfte übergeben.

Die Sitzung schließt um 2 Uhr.

Bei Unterzeichnung des Protokolls, welche in der Sitzung vom 9ten März erfolgt, erklärt der Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten, daß er nachträglich ermächtigt sei, auch die Abhäsion von Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Rudolstadt zu der gegen Hannover anzustellenden Klage anzumelden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. v. Dohs. v. Lepel. Seebeck. v. Schack.
v. Derßen. Mosle. Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks.

Protokoll

der

Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 9ten März 1850, in Gegenwart:

- des Staatsministers von Bodelschwingh, als des seitherigen,
und
des General-Lieutenants von Radowiz, als des nunmehrigen Königlich Preussischen
Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe;
sodann:
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths
Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Oberst-Lieutenants von Dohs;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn,
Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar,
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg,
Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-
Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer
Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn
und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-
raths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürsten-
thum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt.
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Staatsminister von Bodelschwingh stellt mit Bezugnahme auf seine Anzeige in der gestrigen Sitzung den General-Lieutenant von Radowiß als den nunmehrigen Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, vor. Er bemerkt dabei: Indem er des Königs Majestät gebeten habe, ihn der Leitung der Geschäfte des Verwaltungsraths nunmehr zu entbinden, sei er der Ueberzeugung gefolgt, daß diese Leitung jetzt geeigneter in der Hand des Mannes fortgeführt werde, dem die Idee der erstrebten bundesstaatlichen Einigung größtentheils angehöre. Die Zeit aber, während welcher er versucht habe, dem großen Werke im Verwaltungsrathe nach Kräften förderlich zu werden, werde ihm immer unvergeßlich sein, sowohl um des hohen Zweckes selbst, als auch um der Männer willen, mit denen vereint er hier habe wirken dürfen. Er spreche den verehrten Mitgliedern des Verwaltungsraths seine volle, aufrichtige Anerkennung aus, und bitte sie sämmtlich, ihm ihr gütiges Andenken freundlich zu bewahren. Schließlich gebe er die Versicherung, daß er auch in seiner neuen Stellung, als Abgeordneter des Deutschen Parlaments in Erfurt, den bisherigen Bestrebungen mit unveränderter Treue angehören werde.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte erwiedert, daß die Mitglieder des Verwaltungsraths ihren bisherigen hochverehrten Vorsitzenden nicht ohne tiefe Bewegung aus ihrer Mitte scheiden sehen, daß sie ihm vor allem für eine Güte und für ein Wohlwollen zu danken haben, woran die Erinnerung nicht erlöschen könne, für die rastlose Bethätigung der schönsten Eigenschaften des Geistes und des Herzens. Bei seinem Eintritt in den Verwaltungsrath am 29ten September v. J. habe Staatsminister von Bodelschwingh erklärt, daß er das reblische Streben mitbringe, zu den Zwecken des Bündnisses treulich mitzuwirken, und daß er in aller Wege offen und wahr sein werde. Alle Mitglieder des Verwaltungsraths seien davon durchdrungen, daß er dieses Wort in seiner ganzen Bedeutung gelöst habe, daß er, unbeirrt durch die Wolken, die seitdem den Himmel der Deutschen Zukunft verdunkelten, fest wie ein Mann auf der Bahn vorangeschritten, welche die verbündeten Regierungen im Bewußtsein ihrer Pflicht gegen die Nation und im Vertrauen auf die siegende Kraft des Rechts und der Wahrheit betreten haben. Diesem Danke, der aus ganzer Seele komme, schließe sich der lebhafteste Wunsch an, daß die edlen und vortrefflichen Kräfte auch in der bezeichneten neuen Stellung von den verdienten Erfolgen mögen gekrönt werden. Das Vaterland, für das der Scheidende in der glorreichen Zeit der nationalen Erhebung gegen den äußeren Feind einst gekämpft und geblutet, werde nicht aufhören, auch bei dem Auf- und Ausbau des jetzigen Friedenswerkes auf ihn, als auf eine seiner besten Stützen zu zählen.

General-Lieutenant von Radowiß wendet sich mit folgenden Worten an die Mitglieder des Verwaltungsrathes: Gestatten Sie mir wenige Worte. Ich bitte um Ihr Wohlwollen; Ihr Vertrauen wollen Sie mir schenken, wenn ich Gelegenheit gefunden, es zu verdienen. Wir fühlen Alle, daß wir uns einem welthistorischen Momente nähern. Er wird ein glücklicher sein, wenn er uns einig, entschlossen und besonnen findet. Das ist mein Wunsch, meine feste Aussicht.

Sodann, den Vorsitz übernehmend, bittet er den Staatsminister von Bodelschwingh, die Sitzung bis zum Schlusse mit seiner Gegenwart zu beehren, welchem Ersuchen dieser bereitwilligst statt giebt.

Es wird der frühere Beschluß des Verwaltungsraths vom 9ten November pr. reproduzirt, dahin gehend,

daß die Gesamtheit der verbündeten Regierungen dem Reichstage gegenüber durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission vertreten werde, wovon die Königlich Preussische Regierung Ein Mitglied ernennt, und deren vier andere Mitglieder von dem Verwaltungsrath gewählt werden.

Nach der in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 25sten Februar c. Seitens der Königlich Preussischen Regierung notifizirten Ernennung des Einen Kommissars, in der Person des jetzigen Vorsitzenden, General-Lieutenants **von Radowiz**, erübrigt noch die Wahl der ferneren vier Kommissare des Verwaltungsraths. Als solche werden nunmehr gewählt:

der Königlich Sächsische Staatsminister a. D. **von Carlowitz**,
 der Großherzoglich Hessische Geheime Rath, **Freiherr von Lepel**,
 der Herzoglich Nassauische Präsident **Vollpracht**, und
 der Herzoglich Braunschweigische Legationsrath **Dr. Liebe**.

Der Vorsitzende legt hierauf den Entwurf einer den Kommissarien Seitens des Verwaltungsraths zu ertheilenden Vollmacht vor.

Der Entwurf erhält die Genehmigung aller Mitglieder des Verwaltungsraths, mit Ausnahme der Bevollmächtigten für Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und für Lübeck, von denen der Erstere bemerkt, daß er sich nicht in der Lage befinde, eine solche Vollmacht vollziehen zu können, indem er hinsichtlich der Additionalakte noch der Zustimmung seiner Regierung entbehre. Auf die Erklärung des Vorsitzenden, daß es sich zunächst noch nicht von Vollzug der Vollmacht handle, dazu vielmehr erst in der nächsten Sitzung übergegangen werden solle, findet der Lübeckische Bevollmächtigte gegen den Inhalt der vorgelegten Vollmacht an und für sich nichts zu erinnern, so daß er sich in dieser Hinsicht dem Botum der übrigen Mitglieder anschließt.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrathes ist auf den 16ten dieses Monats März in Erfurt anberaumt.

Die Sitzung schließt Mittags 1 Uhr.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung vom 16ten März c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Lepel. Seebeck. von Schack. Mosle. Dr. Liebe.
 Dr. Eider. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Anlage III^a

zu dem

Protokoll der Sechß und Achtzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths

vom 4ten März 1850.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Einrichtung des Reichsgerichts.

In Ausführung der Bestimmung im §. 126. der Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs wird wegen der Einrichtung des Reichsgerichts hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1.

Das Reichsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, Besetzung des Reichsgerichts.
welche den Titel: „Reichsrichter“ führen.

Demselben wird die zum Geschäftsbetriebe nöthige Anzahl von Unterbeamten (Sekretaire, Gerichtsdiener ic.) beigegeben.

§. 2.

Der Präsident wird von dem Reichsvorstande ernannt. Die Mitglieder Präsident und Mitglieder.
werden zur Hälfte von dem Fürsten-Kollegium durch einen nach Vorschrift des §. 77.
der Verfassungs-Urkunde abzufassenden Beschluß, zu einem Viertel von dem Staaten-
hause und zu einem Viertel von dem Volkshause und zwar von jedem der beiden
Häuser nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die Gewählten sind dem Reichsvorstande anzuzeigen, welcher ihnen auf
Grund der geschehenen Wahl die Bestallung erteilt.

§. 3.

Bei dem Abgange eines Mitgliedes erfolgt die Wahl des Nachfolgers jeder-
zeit von derjenigen Versammlung, von welcher das abgegangene Mitglied gewählt
worden war.

§. 4.

Als Präsident und Mitglieder können nur solche angestellt werden, welche
mindestens 40 Jahre alt sind, und die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechts-
wissenschaft an einer Universität oder ein höheres Richteramt bekleidet haben oder ihre
Befähigung zum höheren Richteramte nach Maßgabe der Gesetze des Staats, welchem
sie angehören, nachweisen. Weder der Präsident noch die Mitglieder des Reichs-
gerichts dürfen nach ihrer Anstellung Mitglieder des Reichstags oder der Landesver-
tretung eines Einzelstaates sein.

§. 5.

Mit der Stelle des Präsidenten ist jedes andere Amt unvereinbar. — Die Mitglieder können, so weit die Geschäftsverhältnisse beim Reichsgerichte es zulassen, zugleich das Amt eines Mitgliedes eines obersten Landesgerichts oder die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft an einer Universität, außerdem aber kein anderes öffentliches Amt bekleiden; auch dürfen sie sich nicht befassen mit den Geschäften eines Rechtsanwalts oder mit Ertheilung von Rechtsgutachten, es sei denn, daß diese Gutachten für Personen bestimmt wären, zu denen sie in einem der unter 1. des §. 37. bezeichneten Verhältnisse stehen. — Zur Beibehaltung oder Uebernahme eines mit der Stelle eines Reichsrichters vereinbarlichen Amtes ist, außer der Zustimmung der betreffenden Staats-Regierung die Genehmigung des Reichsvorstandes erforderlich, welcher dieselbe zu versagen hat, wenn das darüber allemal zur Aeußerung aufzufordernde Reichsgericht sich dagegen ausspricht. Ergeben sich Nachtheile für den Dienst bei dem Reichsgerichte aus einer solchen Verbindung mehrerer Aemter, so ist der Reichsvorstand berechtigt, auf Anzeige des Reichsgerichts oder dessen Vorsitzenden die ertheilte Genehmigung zurückzunehmen.

§. 6.

Die Anstellung des Präsidenten und der Mitglieder ist auf Lebenszeit.

§. 7.

Für die Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten ist ein beständiger Stellvertreter desselben aus den Mitgliedern des Gerichts vom Reichsvorstande zu ernennen. Dieser Stellvertreter führt den Amtstitel eines Vicepräsidenten und hat den Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten. In Anwesenheit des letzteren nimmt er aber an den Arbeiten des Reichsgerichts denselben Theil, wie jeder andere Reichsrichter.

§. 8.

Der Präsident führt die Aufsicht über die Amtsführung der Mitglieder und Unterbeamten des Reichsgerichts.

§. 9.

Präsident und Mitglieder müssen am Sitze des Reichsgerichts wohnen. Hier von findet eine Ausnahme nur statt in Ansehung derjenigen Mitglieder, denen nach §. 5. die Bekleidung eines Nebenamtes außerhalb des Sitzes des Reichsgerichts gestattet worden; doch ist hierbei mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 36. darauf zu sehen, daß am Gerichtssitze mindestens sieben Mitglieder ihren beständigen Wohnsitz haben.

§. 10.

Der Präsident darf ohne Urlaub vom Reichsvorstande verreisen.

§. 11.

Die am Gerichtssitze wohnenden Mitglieder müssen, wenn sie verreisen wollen, dazu die Erlaubniß des Präsidenten vorher einholen.

§. 12.

Unterbeamten.

Die Sekretaire und Gerichtsdiener werden von dem Präsidenten ernannt. Die Ernennung derselben erfolgt auf Lebenszeit; dem Präsidenten bleibt jedoch vorbehalten, zunächst nur eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen, so wie in Erledigungs- und Behinderungsfällen die Annahme zeitweiliger Vertreter oder Gehülfen zu verfügen.

§. 13.

Die Sekretaire haben außer der Protokollführung in den Gerichtssitzungen und bei kommissarischen Verhandlungen die sämmtlichen Bureaugeschäfte zu besorgen und die hierzu, so wie zur Beforgung des Schreibwerks nöthigen Gehülfen mit Ge-

nehmung des Präsidenten anzunehmen, welcher auch die Entlassung derselben befehlen kann, wenn er solche im Interesse des Dienstes für nöthig findet.

§. 14.

Die Gerichtsdienner haben die Aufwartung in den Gerichtssitzungen und in den Geschäfts-Büreaus, und alle am Orte des Gerichts zu bewirkende Bestellungen zu besorgen. Die außerdem zu mechanischen Dienstleistungen bei dem Gerichte erforderlichen Personen sind vom Präsidenten auf Kündigung anzunehmen.

§. 15.

Kein Unterbeamter darf ohne Erlaubniß des Präsidenten selbst dann, wenn seine Anwesenheit im Dienste nicht erforderlich ist, über Nacht vom Gerichtssitze sich entfernen.

§. 16.

Bei dem Reichsgerichte wird zur Wahrung der Verfassung und Gesetze des Reichs ein Reichs-Anwalt angestellt. Derselbe ist in allen Sachen vor der Entscheidung mit seinen Anträgen zu hören; in den Untersuchungen wegen der nach §. 124. litt. l. der Verfassungs-Urkunde der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts unterliegenden Verbrechen hat er die Verfolgung des Schuldigen zu betreiben.

Reichs-Anwalt.

§. 17.

Der Reichs-Anwalt, auf welchen die Vorschriften des §. 4. gleichfalls Anwendung finden, wird von dem Reichsvorstande ernannt. Er kann, ohne daß es eines besondern Verfahrens bedarf, durch einen Beschluß des Reichsvorstandes seiner Stelle enthoben werden, hat aber in diesem Falle Anspruch auf Pension (§. 21.). Wird eine zeitweilige Vertretung oder Aushilfe für den Reichs-Anwalt nöthig, so ist solche von dem Justiz-Minister anzuordnen. Dieselbe kann nach dessen Ermessen auch in der Art erfolgen, daß ein für allemal ein Beamter bezeichnet wird, welcher den Reichs-Anwalt in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

§. 18.

Der Reichs-Anwalt ist in seiner Amtsführung dem Justiz-Minister untergeordnet. Er darf ohne dessen Erlaubniß nicht vom Gerichtssitze verreisen.

§. 19.

Die aus der Reichskasse zu gewährende Besoldung wird für den Präsidenten auf 6000 Rthlr., für jedes Mitglied des Reichsgerichts auf 3000 Rthlr., und für den Reichs-Anwalt auf 4000 Rthlr. bestimmt. Die Besoldung derjenigen Mitglieder des Reichsgerichts, welche zugleich ein Nebenamt bekleiden (§. 5.), wird auf 1000 Rthlr. und Vergütung der Reisekosten, wenn sie zu den Sitzungen berufen werden, festgesetzt.

Besoldungen und Pensionen der beim Reichsgericht angestellten Beamten.

§. 20.

Die im §. 19. erwähnten Beamten haben, wenn sie durch körperliche Gebrechen oder durch eingetretene Schwäche der geistigen Kräfte zur Verwaltung ihres Amtes unfähig geworden und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sind, Anspruch auf Pension.

§. 21.

Die Pension soll für den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsgerichts und für den Reichsanwalt niemals weniger, als die Hälfte der Besoldung betragen, bei einer Dienstzeit von mehr als dreißig Jahren aber auf fünf Achtel, und bei einer Dienstzeit von mehr als vierzig Jahren und darüber auf sechs Achtel steigen, jedoch nie über 3000 Rthlr., auch bei dem Präsidenten, betragen. In diese Dienstzeit ist auch diejenige Zeit mit einzurechnen, welche der Beamte in einem öffentlichen Amte eines der einzelnen Staaten zugebracht hat.

§. 22.

Für die Wittven und hinterbliebenen Kinder des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsgerichts, so wie des Reichs-Anwalts, soll besondere Fürsorge getroffen werden.

§. 23.

Die Bestimmung der Befoldung für die Unterbeamten, so wie der für die Geschäftsgehilfen (§. 13.) zu gewährenden Vergütung, bleibt der Regulierung des Stats für das Reichsgericht vorbehalten.

Die Pensions-Ansprüche dieser Beamten richten sich nach den wegen Pensionierung der Reichsbeamten zu erlassenden allgemeinen Anordnungen.

§. 24.

Rechts-Anwalte.

Bei dem Reichsgerichte wird eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Rechts-Anwalten angestellt. Die Anstellung derselben erfolgt durch den Justiz-Minister aus den zur Advokatur in den einzelnen Staaten berechtigten oder befähigten Personen.

§. 25.

Diese Rechts-Anwalte sind zur Vertretung der Parteien beim Reichsgerichte ausschließlich befugt (vergl. jedoch §§. 12. und 13. des Gesetzes über das Verfahren in streitigen Rechtsfachen u.); sie können aber zugleich Anwalte bei den Landesgerichten sein.

§. 26.

Dieselben müssen am Siege des Reichsgerichts wohnen und wenn sie verreisen dem Präsidenten und dem Reichs-Anwalte hiervon und von dem mit ihrer Vertretung beauftragten Rechts-Anwalte Anzeige machen.

§. 27.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Rechts-Anwalte wird von dem Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Reichs-Anwalte ausgeübt.

§. 28.

Gemeinsame Bestimmungen für die beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechts-Anwalte.

Alle bei dem Reichsgerichte angestellte Beamte und Rechts-Anwalte haben vor der Einführung ins Amt eidlich anzugeloben, daß sie die Reichsverfassung getreu beobachten und aufrecht halten, und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen werden.

a) Dienstleid.

Der Präsident hat diesen Eid in die Hände des Reichsvorstandes abzulegen; die Vereidigung der übrigen Beamten, so wie der Rechts-Anwalte, erfolgt durch den Präsidenten in öffentlicher Gerichtsitzung. — Die zur Aushilfe der Sekretaire und Gerichtsdiener, so wie die zu bloß mechanischen Dienstleistungen angenommenen Personen (§§. 13. und 14.), sind auf die getreue Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlags an Eidestatt durch einen der Sekretaire zu verpflichten.

§. 29.

b) Gerichtsstand.

Die bei dem Reichsgerichte angestellten Beamten und Rechts-Anwalte haben bei den Landesgerichten ihren Gerichtsstand in Zivilsachen, so wie auch in Strafsachen unter den in den §§. 45. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen und Einschränkungen.

§. 30.

c) Ertheilung freiwillig nachgesuchter Entlassungen.

Ueber die freiwillig nachgesuchte Entlassung hat, wenn sie von dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Reichsgerichts, oder von dem Reichs-Anwalte nachgesucht wird, der Reichsvorstand, wenn sie von einem Rechts-Anwalte nachgesucht wird, der Justiz-Minister, und wenn sie von einem Unterbeamten des Reichsgerichts nachgesucht wird, der Präsident zu beschließen.

Die Entlassung kann nicht versagt werden, wenn kein Anspruch auf Pension gemacht wird.

§. 31.

Welche Sachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, ist im §. 124. der Verfassungs-Urkunde bestimmt. Zuständigkeit des Reichsgerichts.

Das Verfahren, welches bei der Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen zu beobachten ist, ist nach deren verschiedener Beschaffenheit durch besondere Gesetze vom heutigen Tage festgesetzt; so weit in jenen Gesetzen oder sonst nicht ein Anderes bestimmt ist, treten für die Geschäftsbehandlung beim Reichsgerichte die Vorschriften der nachfolgenden §§. 32. bis 43. ein.

§. 32.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Geschäfte und die Sorge für deren ordnungsmäßige Erledigung ob. Geschäftsgang.

§. 33.

Alle beim Reichsgerichte eingehende Sachen sind zunächst dem Präsidenten zu behändigen, welcher in den Fällen, in denen eine kollegialische Berathung erforderlich ist (§. 34), den Referenten ernennt.

§. 34.

Der Regel nach muß in allen zur Kognition des Reichsgerichts gehörenden Sachen eine kollegialische Berathung und Beschlußnahme eintreten; doch ist der Präsident ermächtigt, Verfügungen, die in bloßen Benachrichtigungen und Mittheilungen bestehen, ohne Mitwirkung des Kollegiums zu erlassen.

§. 35.

Zu den Gerichtssitzungen, die für die mündliche Verhandlung der beim Reichsgerichte anhängigen Sachen, mit Einschluß der Disziplinarsachen (§. 55. u. f. w.), und zur Entscheidung derselben bestimmt sind, müssen auch die nicht am Gerichtssitze wohnenden Mitglieder eingeladen werden; diese müssen sich in diesen Sitzungen einfinden, wenn sie nicht durch besondere Gründe entschuldigt sind, deren Erheblichkeit der Beurtheilung des Präsidenten überlassen bleibt.

§. 36.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Kollegiums ist, sofern nicht eine größere Zahl durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt ist, bei den auf mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte erfolgenden Entscheidungen die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erforderlich; bei anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag, in Strafsachen jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 37.

Der Präsident, so wie jedes Mitglied des Reichsgerichts, muß sich aller amtlichen Mitwirkung in einer Sache enthalten:

1. wenn er selbst oder einer seiner Verwandten oder Verschwägerten in der ab- oder aufsteigenden Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlic, seine Ehegattin oder Verlobte, oder sein Pflegebefohlener bei der Sach. betheiligt erscheint;
2. wenn er als Mitglied oder Beamter der dabei betheiligten Reichs- oder Landesvertretung, Korporation oder Behörde in der Sache thätig gewesen ist;
3. wenn er in einer Sache früher als Richter eine Entscheidung abgegeben, oder einem der Betheiligten als Rechts-Anwalt gedient oder ein Rechtsgutachten ertheilt hat, oder
4. wenn er in der Sache zum Zeugen vorgeschlagen oder als solcher vernommen worden.

§. 38.

Erklärt in dem Falle zu 4. des §. 37. der zum Zeugen vorgeschlagene Richter, daß er, hinsichtlich des Gegenstandes, über welchen er Zeugniß ablegen soll, nichts auszusagen wisse, und bekräftigt er dieses mit dem Zeugeneide, so ist seine amtliche Mitwirkung in der Sache nicht weiter behindert. Der Richter hat jenen Zeugen eb in öffentlicher Gerichtssitzung abzuleisten, zu welcher die Partei zu laden ist.

§. 39.

Auf die Beachtung der Vorschrift des §. 37. hat das Reichsgericht, und insbesondere der Präsident von Amtswegen zu halten.

Eine Verhandlung mit der Partei findet dieserhalb nicht statt; es bleibt aber der Partei unbenommen, wenn bei einem der Richter sich eines der im §. 37. bezeichneten Verhältnisse ergibt, das Reichsgericht hierauf aufmerksam zu machen. Auch ist der Richter, bei welchem ein solches Verhältniß zutrifft, verpflichtet, dem Collegium davon unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 40.

Die Urschriften der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und allen Mitgliedern, welche an der Fassung des Beschlusses Theil genommen haben, unterzeichnet, alle Ausfertigungen aber von dem Präsidenten allein vollzogen.

§. 41.

Zur Aufrechthaltung der Ruhe in der öffentlichen Gerichtssitzung ist der Präsident des Reichsgerichts befugt, Personen, welche Störungen in derselben verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Reisten dieselben dieser Verfügung keine Folge, so sind sie zu verhaften und durch Beschluß des Reichsgerichts nach Anhörung des Reichs-Anwalts mit einer sofort auszusprechenden und zu vollziehenden Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu belegen.

§. 42.

Die nähern reglementaren Anordnungen über den Geschäftsgang beim Collegium und für die Gerichtssitzungen bleiben der eignen Beschlußnahme des Reichsgerichts, im Einvernehmen mit dem Reichs-Anwalte, überlassen.

§. 43.

Wegen der Dienstverrichtungen der Unterbeamten hat der Präsident durch reglementare Bestimmungen dasjenige anzuordnen, was zu einer zweckmäßigen Vertheilung der Geschäfte und zur Erhaltung einer guten Ordnung im Dienst erforderlich ist.

§. 44.

Die Amtsverrichtungen des Reichs-Anwalts in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Rechts- und Strafsachen sind in den Gesetzen über das Verfahren in diesen Sachen näher bestimmt.

Der Reichs-Anwalt muß sich, wenn in einer Sache bei ihm eines der unter 1. und 4. des §. 37. bezeichneten Verhältnisse zutrifft, aller amtlichen Mitwirkung in dieser Sache enthalten. Entstehen darüber Zweifel oder Beschwerden so entscheidet der Justiz-Minister.

§. 45.

Verfahren bei Verbrechen der beim Reichsgerichte angestellten Beamten und Rechts-Anwalte.

Bei dem Amtsverbrechen der beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwalte sollen vorläufig, bis ein allgemeines Strafgesetz für das Reich erlassen sein wird, die Strafgesetze desjenigen Landes zur Anwendung gebracht werden, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz hat.

§. 46.

Besteht die Strafe, womit in diesen Gesetzen (§. 45.) ein Amtsverbrechen bedroht ist, blos in dem Verluste des Amtes oder in einer noch gelindern Strafe, so

bleibt die Untersuchung und Entscheidung dem Reichsgerichte vorbehalten, welches dabei nach den Vorschriften der §§. 53. und f. zu verfahren hat.

§. 47.

Ist das Amtsverbrechen mit einer härtern Strafe, als den Verlust des Amtes, bedroht, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung dem Landesgerichte des Ortes, wo das Reichsgericht seinen Sitz hat, auch wenn der Angeeschuldigte anderswo sein Domicil hat; dieses darf aber die Untersuchung gegen einen Beamten des Reichsgerichts nur auf den Antrag des Reichsgerichts, gegen den Reichs-Anwalt nur auf den Antrag des Justiz-Ministers, und gegen Rechts-Anwälte nur auf den gemeinschaftlichen Antrag des Präsidenten des Reichsgerichts und des Reichs-Anwaltes einleiten.

§. 48.

Die Einleitung der Untersuchung gegen einen beim Reichsgerichte angestellten Beamten oder Rechts-Anwalt wegen eines gemeinen Verbrechens hat das zuständige Landesgericht selbstständig zu verfügen, es muß aber hiervon und von der Entscheidung derjenigen Behörde Anzeige machen, deren Antrag nach §. 47. zur Einleitung der Untersuchung wegen eines Amtsverbrechens erforderlich ist.

§. 49.

Die Landesgerichte dürfen in einer Untersuchung gegen einen der gedachten Beamten und Anwälte, der Gegenstand mag ein Amts- oder ein gemeines Verbrechen sein, den Verlust des Reichsamtes nicht, sondern nur die sonst stattfindenden Strafen aussprechen; die Aussprechung jenes Verlustes bleibt dem Reichsgerichte vorbehalten und erfolgt durch einen Beschluß, welchen das Reichsgericht auf Grund der ihm von den Landesgerichten nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache mitzutheilenden Akten, nachdem der Reichsanwalt und der Angeeschuldigte in öffentlicher Gerichtsitzung gehört worden, abfaßt und demnächst auch in öffentlicher Gerichtsitzung dem Angeeschuldigten verkündigt.

§. 50.

Findet das Landesgericht bei der Entscheidung über ein Amtsverbrechen eines beim Reichsgerichte angestellten Beamten oder Rechts-Anwalts, daß zwar auf eine Strafe, aber nur auf den Verlust des Amtes oder auf eine noch gelindere Strafe zu erkennen sei, so hat es durch einen Beschluß, in welchem es dieses ausspricht, die Sache an das Reichsgericht zu verweisen, welches alsdann nach Vorschrift der §§. 55. u. f. zu verfahren hat; der im §. 56. erwähnten Voruntersuchung bedarf es aber hierbei nicht.

§. 51.

Vergehen gegen die Amtspflichten, welche nicht in einem Verbrechen bestehen, sind je nach ihrer geringern oder größern Erheblichkeit entweder durch Ordnungsstrafen oder durch die Amts-Entlassung mit Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs zu ahnden. Verfahren bei Amtsvergehen.

§. 52.

Die Ordnungsstrafen bestehen in 1) Ermahnung oder Warnung, 2) Verweis und 3) Geldbuße. Diese letzte findet jedoch nur statt: gegen Unterbeamte bis zum Betrage eines einmonatlichen Gehalts und gegen Rechtsanwalte bis zum Betrage von 100 Rthlr. Ordnungsstrafen.

§. 53.

Der Präsident kann

1. gegen Mitglieder des Kollegiums Ermahnungen oder Warnungen, welche mündlich zum Protokoll ohne Beisein eines Andern oder durch ein besonderes Schreiben zu ertheilen sind, und
2. gegen Unterbeamte Ermahnungen oder Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 10 Rthlr.

verfügen.

§. 54.

Gegen Rechts-Anwälte kann der Präsident gemeinschaftlich mit dem Reichs-Anwälte, gegen diesen letztern aber nur der Justizminister Ermahnungen oder Warnungen verfügen.

§. 55.

Disziplinar-Untersuchung.

Strengere Strafen, als die in den §§. 53. und 54. bezeichneten, können nur im Wege der Disziplinar-Untersuchung verhängt werden, über deren Einleitung das Reichsgericht auf den Antrag oder nach Anhörung des Reichs-Anwaltes zu beschließen hat. Gegen den Reichs-Anwalt kann eine solche Untersuchung nur auf den Antrag des Justiz-Ministers eingeleitet werden, welcher für diese Untersuchung einen andern geeigneten Beamten mit den Funktionen des Reichs-Anwaltes zu beauftragen hat.

§. 56.

Die Entscheidung erfolgt auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte. Dieser Verhandlung muß aber jeder Zeit eine Voruntersuchung vorausgehen, in welcher der Angeschuldigte vorzuladen und, wenn er erscheint, zu hören, die Zeugen eidlich zu vernehmen, und die sonst zur Aufklärung der Sache dienenden Beweismittel herbeizuschaffen sind. — Mit der Voruntersuchung ist ein Mitglied des Kollegiums vom Präsidenten zu beauftragen.

§. 57.

Zu der für die mündliche Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung, welche keine öffentliche sein darf, ist der Angeschuldigte unter Bezeichnung der ihm zur Last gelegten Vergehen mindestens 8 Tage vorher zu laden; auch müssen dem Reichs-Anwälte die Untersuchungsakten zuvor zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 58.

Bei der mündlichen Verhandlung giebt zuerst der vom Präsidenten zu ernennende Referent eine Darstellung der Sache, hierauf wird der Angeschuldigte vernommen, sodann der Reichs-Anwalt mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Bertheidigung gehört.

Diesem steht das letzte Wort zu.

§. 59.

Findet das Gericht noch nähere Ermittlungen oder wiederholte Vernehmungen für nöthig, so erläßt es dazu die erforderliche Verfügung und bestimmt zur Fortsetzung der Verhandlung einen andern Tag.

§. 60.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechts-Anwaltes zu seiner Bertheidigung bedienen, aber nicht durch einen Andern vertreten lassen. Erscheint er nicht, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es die persönliche Vorführung desselben anordnen oder ohne Weiteres zur Abfassung des Urtheils schreiten will.

§. 61.

Das Urtheil mit den Entscheidungsgründen ist in derselben Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen zu verkündigen und eine Ausfertigung desselben dem Angeschuldigten zuzustellen. Ein Rechtsmittel, auch das der Restitution, findet dagegen nicht statt.

§. 62.

Bei der mündlichen Verhandlung müssen, wenn der Angeschuldigte ein Mitglied des Reichsgerichts oder der Reichs-Anwalt ist, mindestens 9 Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten anwesend sein.

§. 63.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein von dem Präsidenten und den dabei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung und die Entscheidung enthalten muß.

§. 64.

Die **Amts-Suspension** ist, wenn ein Mitglied, Unterbeamter oder Rechts-Anwalt zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden, gegen denselben auf die Anzeige des die Untersuchung leitenden Gerichts durch einen Beschluß des Reichsgerichts in allen denjenigen Fällen auszusprechen, in denen solche nach den am Sitze des Reichsgerichts geltenden Landesgesetzen (§. 45.) erfolgen muß.

Amts-Suspension.

In wiefern außerdem bei einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung die **Amts-Suspension** zu verfügen sei, hat das Reichsgericht nach den Umständen zu ermeßen, vor dem Beschlusse hierüber, bei dessen Abfassung die Vorschrift des §. 62. gleichfalls zu beachten ist, muß der Reichs-Anwalt mit seinem Antrage gehört werden.

In Ansehung des Reichs-Anwaltes steht der Ausspruch, so wie die Beschließung der **Amts-Suspension**, dem Justiz-Minister zu.

§. 65.

Während der **Suspension** empfängt der Beamte nur die Hälfte seines Gehalts; die innebehaltene Hälfte wird, wenn der Beamte freigesprochen wird, demselben nachgezahlt, sonst aber, so weit erforderlich, zur Bestreitung der Kosten, der Stellvertretung und der Untersuchung verwendet.

§. 66.

Wird die **Pensionirung** eines Mitgliedes oder Unterbeamten des Reichsgerichts wegen eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit für nöthig gefunden, solche aber auf die dem Bethelligten oder dem ihm nöthigenfalls dazu bestellenden Kurator dieserhalb von dem Präsidenten gemachte Andeutung nicht freiwillig nachgesucht, so hat das Reichsgericht nach Anhörung des Reichs-Anwaltes zu beschließen, ob das Verfahren wegen unfreiwilliger **Pensionirung** einzuleiten sei.

Unfreiwillige Pensionirung.

§. 67.

Wird die Einleitung dieses Verfahrens (§. 66.) beschlossen, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kollegiums mit den zur Aufklärung der Sache nöthigen Vernehmungen und Ermittlungen, über deren Ergebnis der bethelligte Beamte oder sein Kurator zum Schlusse mit seiner Erklärung zu hören ist.

§. 68.

Das Reichsgericht hat hierauf in einer nicht öffentlichen Sitzung auf den Vortrag eines Referenten, welcher nicht der im §. 67. erwähnte Kommissar sein darf, und nach Anhörung des Reichs-Anwaltes Beschluß darüber zu fassen, ob die **Pensionirung** stattzufinden habe oder nicht. — Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. — Bei der Beschlußnahme muß, wenn es sich um die **Pensionirung** eines Mitgliedes des Reichsgerichts handelt, die im §. 62. vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend sein.

§. 69.

Sämmtliche Gerichtsbehörden in den einzelnen Staaten des Reichs sind schuldig, den Requisitionen des Reichsgerichts so wie denen des Reichs-Anwaltes in den zu dessen Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Folge zu leisten. Die Requisitionen sind in der Regel an die Appellations- oder Obergerichte und die bei denselben angestellten Ober-Staatsanwälte zu richten, welchen überlassen bleibt, die Requisition selbst zu erledigen oder wegen deren Erledigung weiteren Auftrag an die ihnen untergeordneten Behörden zu ertheilen.

Verhältnis des Reichsgerichts zu den Gerichtsbehörden der einzelnen Staaten.

Anlage III^b

zu dem

Protokoll der Sechß und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths

vom 4ten März 1850.

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes

über

die Einrichtung des Reichsgerichts.

Der von den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover in Gemäßheit des Bündnisses vom 26ten Mai 1849 vorgelegte Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmt (Abschnitt V. Artikel I. §§. 123. u. f.), daß die dem Reich zustehende Gerichtsbarkeit durch „ein Reichsgericht“ geübt werden solle und daß über die Einsetzung und Organisation dieses Gerichts, über das Verfahren bei demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen ein besonderes Gesetz ergehen werde.

In der Denkschrift zu dem gedachten Verfassungs-Entwurf ist ausgesprochen, daß gleichzeitig mit diesem Entwurf dem zur Vereinbarung über denselben zu versammelnden Reichstage ein Gesetz-Entwurf über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts u. vorgelegt werden solle.

Demgemäß ist der in der Anlage beigelegte Gesetz-Entwurf abgefaßt worden.

Faßt man zunächst die Hauptgesichtspunkte in's Auge, welche diesem Entwurf zur Grundlage dienen, so gewähren die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs über die Zuständigkeit des Reichsgerichts den geeigneten Maßstab, die Stellung des gedachten Gerichtshofs und den Umfang seiner Wirksamkeit richtig zu würdigen.

Es sind nicht nur die Klagen der Angehörigen eines Einzelstaats oder der Volksvertretung eines solchen gegen die Landesregierung, nicht bloß die Streitigkeiten der einzelnen Deutschen Staaten unter einander, die wichtigen Fragen über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten, welche der Kompetenz des Reichsgerichts unterliegen — die Reichsgewalt selbst ist der Entscheidung des Reichsgerichts unterworfen; dieser Gerichtshof entscheidet einzig und allein über seine Kompetenz, und gegen seine Entscheidung findet keine weitere Berufung, kein höherer Richterspruch Statt.

Aus dieser hohen Stellung des Gerichtshofes, aus dem entscheidenden Einfluß seiner Rechtsprüche auf die Verhältnisse sowohl der einzelnen Deutschen Staatsbürger als auch der Deutschen Staaten und des Deutschen Reichs im Allgemeinen, aus der

Wichtigkeit der zu seiner Entscheidung gelangenden Fragen, aus der Unabhängigkeit seiner Stellung ergibt sich, daß das Reichsgericht aus Männern reifer Erfahrung, völliger Unabhängigkeit, bewährter Unparteilichkeit, Einsicht, Treue und Gewissenhaftigkeit zu bilden ist.

Das Deutsche Reich besteht aus einem Komplexus verschiedener Volksstämme, welche Jahrhunderte hindurch sich selbstständig entwickelt haben, durch Sitte, Gewohnheit, rechtliche und politische Institutionen sich unterscheiden und ein eigenthümliches Leben bewahren.

Die Aufgabe und das Streben ist dahin gerichtet, diesen reichgegliederten Organismus zu erhalten, alle verschiedenen Volksstämme aber durch ein Band zu einigen, welches die den verschiedenen Staaten gemeinsamen Interessen zusammenfaßt, ordnet und weiter bildet, in der Mannigfaltigkeit die Einheit zur Anschauung bringt und nicht nur in der Verbindung aller Deutschen Stämme zu dem großen gemeinsamen Deutschen Vaterlande das innere Leben kräftigt und verbindet, sondern auch dem Auslande gegenüber eine einheitliche, Achtung gebietende Stellung einnimmt.

Unter denjenigen Institutionen, welche diese Einheit des vielgegliederten Ganzen zu bilden und zu fördern geeignet sind, nimmt das Reichsgericht als der allen Deutschen Fürsten und Völkern, den Einzelnen wie dem Ganzen gemeinsame oberste Gerichtshof eine bedeutende Rolle ein.

Aus der Reichhaltigkeit der seiner Entscheidung unterworfenen Gegenstände, aus der Nothwendigkeit, das Individuelle und Generelle gleichmäßig im Auge zu behalten, ergibt sich, daß die Mitglieder dieses Gerichtshofes nicht nur gebiegene Kenntniß des Privatrechts und der Verhältnisse der einzelnen Deutschen Staaten besitzen, sondern auch zu einer gründlichen Entscheidung allgemeiner staatsrechtlicher und politischer Fragen befähigt sein müssen.

Bei der Bestimmung über die Bildung des Reichsgerichts und die Art seiner Zusammensetzung wird daher darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß nicht nur Männer der Wissenschaft, sondern auch solche berufen werden, welche in der praktischen Ausübung des richterlichen Berufs reiche Erfahrung gesammelt haben und durch die Mitgliedschaft des Reichsgerichts nicht gehindert werden, mit der Wissenschaft und juristischen Praxis auch außerhalb der reichsgerichtlichen Wirksamkeit in steter Verbindung sich zu erhalten.

Damit dem gedachten Gerichtshofe die erforderliche Autorität, das Vertrauen der Deutschen Fürsten nicht minder, als der Völker, der Einzelnen wie des Ganzen erhalten werde, erscheint es erforderlich, daß die Regierungen eben so wohl als das Volk durch ihre verfassungsmäßigen Organe — das Fürstenkollegium und der Reichstag — bei Besetzung der Reichsrichterstellen gleichmäßigen Antheil erhalten.

Der Verfassungs-Entwurf legt ferner dem Reichsgericht nicht allein Civiljurisdiction, sondern auch Strafgerichtsbarkeit bei, und da jener Entwurf nicht nur für die Einzelstaaten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens als Regel hinstellt, sondern auch für schwere Strafsachen und politische Vergehen das Institut der Geschwornen für die Einzelstaaten anordnet, so erscheint auch für den obersten Gerichtshof des Reichs nicht nur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sondern auch für gewisse Zweige der Strafrechtspflege die Zuziehung von Geschwornen erforderlich.

Nicht minder bedarf es der Einführung einer Reichsanwaltschaft, welche die Gesetze und Verfassung des Reichs zu wahren, und in Strafsachen übereinstimmend mit dem durch den Verfassungs-Entwurf für die Einzelstaaten hingestellten Prinzip des Anklageprocesses die Verfolgung der Schuldigen zu betreiben, andererseits aber auch darüber zu wachen hat, daß kein Schuldloser verfolgt werde.

Im Interesse der Parteien ist ferner auf die Anstellung tüchtiger Rechtsanwälte bei dem Reichsgericht Bedacht zu nehmen.

Auch kann zur Aufrechthaltung der Würde und Integrität des Reichsgerichts so wie im Interesse der Parteien der Fall nicht außer Acht bleiben, daß Beamte des Reichsgerichts und bei demselben fungirende Rechtsanwälte ihren Amts- oder allgemeinen bürgerlichen Pflichten zuwiderhandeln und ein Disziplinar- oder Kriminalstrafverfahren erforderlich machen.

Schließlich bedarf auch das Verhältniß des Reichsgerichts zu den Gerichtsbehörden der Einzelstaaten einer nähern Bestimmung in dem über die Organisation des Reichsgerichts zu erlassenden Gesetze.

Geht man nun von diesen allgemeinen Betrachtungen über die Einrichtung und Organisation des Reichsgerichts zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs über, so entsteht

zu den §§. 1. und 2.

Besetzung des Reichsgerichts, Präsident und Mitglieder.

die Besetzung des Reichsgerichts betreffend, die Frage, aus wie viel Mitgliedern der Gerichtshof zweckmäßig zu bilden sei?

Die Zahl von zwölf Mitgliedern außer dem Präsidenten erscheint als die angemessenste. Eine größere Zahl würde, da die Eintheilung des Reichsgerichts in mehrere Senate seiner Stellung und Wirksamkeit nach für angemessen nicht erachtet werden kann, die Berathungen wesentlich erschweren, ohne deren Gründlichkeit zu fördern, während auf der andern Seite bei einer geringen Zahl in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen, welche besonders dann in Betracht kommen werden, wenn auch solche Mitglieder, die nicht ihr beständiges Domizil am Orte des Reichsgerichts haben (§. 9.) zugelassen werden, der Uebelstand entstehen könnte, daß das Kollegium, wenn auch noch in beschlußfähiger, doch nicht in einer solchen Zahl zusammentrete, welche der Wichtigkeit der zu entscheidenden Sachen entspräche.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wenn auch die Geschäfte des Reichsgerichts nicht zahlreich sein sollten, selbige gleichwohl von der höchsten Wichtigkeit sein können und werden, für deren Erledigung daher ein nicht minder erheblicher Zeitaufwand erforderlich sein wird, als bei der Berathung ein Austausch vielseitiger Ansichten wünschenswerth ist.

Endlich erscheint auch in Bezug auf die Art und Weise der Besetzung des Reichsgerichts die Zahl von zwölf Mitgliedern als die geeignetste.

Im Eingange ist bereits hervorgehoben, daß im Interesse des dem Reichsgerichte bei dem gesammten Deutschen Volk zu sichernden Vertrauens und in Berücksichtigung, daß nicht bloß die Gerechtfame der Deutschen Fürsten, sondern auch die der Völker, der Staaten wie der Einzelnen, bei den Entscheidungen des Reichsgerichts in Frage kommen können, eine Vertretung aller dieser verschiedenartigen Interessen erforderlich erscheine.

Während daher dem Reichsvorstande die Ernennung des Präsidenten gebührt, werden in Anwendung des Grundsatzes der Parität sechs Mitglieder, also die Hälfte von dem nach §. 67. des Verfassungs-Entwurfs aus sechs Sitzen bestehenden Fürstenkollegium, die übrigen sechs Mitglieder von dem nach §. 83. u. f. des Verfassungs-Entwurfs zu bildenden Staaten- und Volkshause und zwar von jedem dieser beiden Häuser drei zu erwählen sein.

Diesen zwölf Mitgliedern des Reichsgerichts dürfte der Titel: „Reichsrichter“ beizulegen sein.

Die Ernennung der zum Geschäftsbetriebe nöthigen Anzahl von Unterbeamten des Reichsgerichts (Sekretaire, Gerichtsdiener etc.) rechtfertigt sich durch das Bedürfniß.

Eben so ergiebt sich

zu §. 3.

die Bestimmung über die bei dem Abgange eines Reichsrichters zu treffende Ergänzungswahl von selbst.

Zu §. 4.

rechtfertigt sich die Bestimmung, daß Präsident und Mitglieder des Reichsgerichts ein Alter von mindestens vierzig Jahren haben müssen, wenn man die Nothwendigkeit in Erwägung zieht, daß das Reichsgericht aus Mitgliedern bestehe, welche durch reiche Erfahrung in der Wissenschaft und in der praktischen Ausübung des richterlichen Berufs geeignet sind, die Interessen von Fürsten und Völkern in gerechter, über jede

Leidenschaft erhabner, unparteiischer Weise zu bestimmen und deren Streitigkeiten zu schlichten.

Daß diejenigen Personen, welche als Mitglieder des Reichsgerichts angestellt werden sollen, ihre Befähigung zu diesem Amte entweder durch Bekleidung einer ordentlichen Professur der Rechtswissenschaft an einer Universität oder eines höhern Richteramts oder durch den Besitz der Qualifikation zu einem solchen Richteramte nach Maafgabe der Gesetze des Staats, welchem sie angehören dargethan haben müssen, ist ein Erforderniß, welches aus der Natur der als Reichsrichter ihnen obliegenden Geschäfte mit Nothwendigkeit folgt.

Die Unvereinbarkeit der Stelle eines Reichsrichters mit der eines Mitgliedes des Reichstags oder der Volksvertretung eines einzelnen Staats ist durch die Rücksicht geboten, daß das Reichsgericht über Streitigkeiten der Reichs- und Landtage unter sich und mit den Regierungen zu entscheiden hat, an der Entscheidung aber Niemand als Richter Theil nehmen darf, welcher bei der Sache irgend als Partei betheiligt erscheint. Als Richter über politische Streitigkeiten können die Mitglieder des Reichsgerichts sich das Vertrauen auf ihre Unpartheilichkeit nur dann vollkommen erhalten, wenn sie außerhalb aller politischen Parteibestrebungen gestellt bleiben. Dies ist aber nicht wohl möglich, wenn sie Mitglieder der Reichs- oder Landesvertretung sind.

Der

§. 5.

betrifft die Zulässigkeit von Nebenämtern.

Mit der Stellung des Präsidenten sowohl an sich als auch namentlich in Rücksicht darauf, daß derselbe sich stets am Sitze des Reichsgerichts aufhalten muß, ist die gleichzeitige Bekleidung jedes andern Amtes für unvereinbar zu erachten.

Andero verhält es sich dagegen in Betreff der Mitglieder des Gerichtshofes.

Zwar läßt sich der Umfang der Geschäfte des Reichsgerichts im Voraus nicht mit Sicherheit übersehen. Derselbe wird indeß mehr qualitativ als quantitativ von Bedeutung sein, und es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er die Thätigkeit der Mitglieder nicht fortbauernnd in Anspruch nehmen, es letzteren daher an der erforderlichen Zeit zur Verwaltung eines Nebenamtes nicht fehlen werde. Andererseits ist es aber höchst wünschenswerth, daß die Reichsrichter in ununterbrochener Verbindung mit dem wissenschaftlichen und praktischen Leben erhalten bleiben, und dies ist nur durch die Verwaltung eines geeigneten Nebenamtes zu bewirken.

Bei geringer Beschäftigung würde für ausschließlich diesem Gerichtshof angehörige Mitglieder nur zu leicht Einseitigkeit und geistige Stagnation entstehen, und diesem Uebelstande ist nur auf dem angedeuteten Wege zu begegnen.

Es bedarf übrigens keiner ausführlichen Darlegung, daß lediglich die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden darf, welche dem Zwecke entsprechen, die Mitglieder des Reichsgerichts mit der Wissenschaft und der praktischen Jurisprudenz in Verbindung zu erhalten.

Die Nebenämter der Reichsrichter werden sich daher auf ein anderes Richteramt und zwar die Bekleidung eines solchen Amtes in einem obersten Landesgericht, so wie die ordentliche Professur der Rechtswissenschaft an einer Universität zu beschränken haben. Die Bekleidung anderer öffentlicher Staats- oder Kommunalämter ist dagegen eben so wenig mit dem Richteramte vereinbar, als die Geschäfte eines Rechts-Anwalts oder die Ertheilung von Rechtsgutachten, da derartige Beschäftigungen die Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit der Reichsrichter beeinträchtigen, das Vertrauen der Partheien erschüttern könnten.

Da die Bekleidung von Nebenämtern auch in der obigen Beschränkung nur so weit gestattet werden kann, als die Geschäftsverhältnisse beim Reichsgericht es zulassen, so ergibt sich die Nothwendigkeit, vor Ertheilung der Genehmigung Seitens des Reichsvorstandes, außer der Zustimmung der betreffenden Staats-Regierung, auch das Gutachten des Reichsgerichts zu erfordern, und im Falle, wenn dieses sich dagegen ausspricht, auch den Reichsvorstand hieburch für gebunden zu erachten. Aus gleichem Grunde muß dem Reichsvorstande das Recht vorbehalten bleiben, auf den Antrag

des Reichsgerichts oder dessen Präsidenten die ertheilte Genehmigung zurück zu ziehen, sobald sich Nachtheile für den Dienst bei dem Reichsgericht aus der gleichzeitigen Berufung eines anderen Amtes ergeben. In solchem Falle wird vom Betroffenen abhängen, zwischen dem einen und anderen Amt zu wählen. Aus der Zulassung von Nebenämtern ergiebt sich übrigens von selbst, daß nicht allen Mitgliedern des Reichsgerichts unbedingt zur Pflicht gemacht werden kann, am Sitze desselben zu wohnen, da in vielen Fällen die Bekleidung eines Nebenamtes, beispielsweise der Professur an einer Universität, mit dem beständigen Aufenthalt am Sitze des Reichsgerichts nicht vereinbar sein wird. Besondere Uebelstände sind davon nicht zu besorgen, da der Umfang der Geschäfte im Vergleich zu der Zahl der Mitglieder es gestatten dürfte, daß letztere nicht zu jeder Zeit vollzählig am Sitze des Reichsgerichts versammelt sind und die Einberufung der Abwesenden sich bei den gegenwärtigen, so sehr erleichterten Verkehrsverhältnissen in kürzester Zeit bewerkstelligen läßt.

Der mit der Einberufung zum Sitze des Reichsgerichts verbundene Kostenaufwand kann um so weniger in Betracht kommen, als der Gehaltsatz für die nicht residirenden Mitglieder weniger betragen wird, wie der für die residirenden.

§. 6.

„Die Anstellung des Präsidenten und der Mitglieder ist auf Lebenszeit“ bedarf keiner besondern Rechtfertigung.

Zu §. 7.

Für die Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten bedarf es eines beständigen Stellvertreters desselben, welcher aus den Mitgliedern des Gerichts vom Reichsvorstande zu ernennen ist.

Eine Vertretung des Präsidenten durch den jedesmaligen ältesten Rath erscheint nicht zweckmäßig. Das Alter entscheidet nicht für die dazu erforderliche Qualifikation; die Leitung der Berathungen erfordert, außer der bei allen Mitgliedern des Reichsgerichts vorauszusetzenden Gelehrsamkeit, noch eine besondere Geschäftsgewandtheit. Auch die jedesmalige besondere Ernennung eines Stellvertreters für die eintretenden einzelnen Verhinderungsfälle und die einstweilige Leitung der Geschäfte durch den ältesten Rath kann dem Geschäftsgange nicht für förderlich erachtet werden und bietet zu Mißverhältnissen im Schooße des Kollegii Veranlassung.

Ein ständiger Stellvertreter des Präsidenten wird von vorn herein größerer Autorität im Kollegium genossen, und bei eintretender Leitung der Geschäfte auf geringere Schwierigkeiten stoßen.

Diesem ständigen Stellvertreter durch das Gesetz den Titel eines Vicepräsidenten beizulegen, und ihm ständig den Sitz neben dem ersten Präsidenten einzuräumen, erscheint aus nahe liegenden Gründen zweckmäßig. Nicht nöthig aber ist, ihm einen höheren Gehalt wie den Reichsrichtern zu verwilligen oder ihn von den diesen obliegenden Arbeiten zu befreien.

Zu §. 8.

Die Nothwendigkeit einer Aufsichtsführung des Präsidenten über die amtliche Thätigkeit der Mitglieder und Unterbeamten des Reichsgerichts im Interesse des öffentlichen Dienstes und der Parteien springt in die Augen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß diese Aufsicht sich auch auf das Privatleben der Beamten mit erstreckt, so weit dies auf die amtliche Stellung von unmittelbarem Einflusse ist, und darauf eine das Dienstinteresse gefährdende Rückwirkung äußert.

Zu §. 9.

Wenn auch die Zulassung solcher Mitglieder, die nicht beständig am Gerichtssitze wohnen, als zweckmäßig zu betrachten ist, so erscheint es gleichwohl nicht minder erforderlich, daß bei Ertheilung der Genehmigung zur Bekleidung eines Nebenamtes außerhalb des Sitzes des Reichsgerichts darauf Rücksicht genommen werde, daß am Gerichtssitze mindestens sieben Mitglieder ihren beständigen Aufenthalt haben (§. 36.).

Die

§§. 10. und 11.

betreffen die Urlaubsertheilung für den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsgerichts, und erfordern keine nähere Motivirung.

Der

§. 12.

ertheilt dem Präsidenten die Ermächtigung zur Anstellung der Unterbeamten (Sekretäre, Gerichtsdienner u. s. w.) auf Lebenszeit, jedoch nach vorangegangener Probe, so wie die Befugniß zur Annahme zeitweiliger Vertreter oder Gehülfen in Behinderungsfällen. Unterbeamte.

Zu §. 13.

ist die Anstellung eines besonderen Schriftführers höherer Stellung, welcher mit der Beaufsichtigung der Bureaubeamten und deren Arbeiten zu beauftragen wäre, in Anregung gekommen. Diefelbe dürfte allerdings zweckmäßig sein, die Aufnahme einer besonderen Bestimmung hierüber scheint indeß nicht erforderlich.

Die

§§. 14. und 15.

bedürfen keiner besonderen Begründung.

Die

§§. 16. bis 18.

enthalten die Bestimmungen über die Reichsanwaltschaft.

Reichsanwalt.

Dem Reichsanwalte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß den gesetzlichen Bestimmungen überall genügt und die Reichsverfassung gewahrt werde. Als Wächter des Gesetzes ist der Reichsanwalt daher in allen Sachen, welche zur Kognition des Reichsgerichts gelangen, mit seinen Anträgen zu hören, insbesondere hat derselbe in den Untersuchungen der nach § 124. Litt. b. der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts unterliegenden Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths gegen das Reich die Verfolgung des Schuldigen zu betreiben.

In Betreff des Alters und der Qualifikation finden die Bestimmungen des §. 4. aus denselben Gründen, welche hinsichtlich des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsgerichts angeführt sind, auch auf den Reichsanwalt Anwendung. Auch er darf nicht Mitglied des Reichstags oder der Volksvertretung eines Einzelstaats sein, da seine Stellung als Reichsanwalt im Fall einer Differenz des Staaten- und Volkshauses unter einander, oder mit der Regierung eines Einzelstaats, resp. mit der Reichsgewalt, mit seinen Pflichten als Mitglied des Reichstags oder der Volksvertretung eines Einzelstaats kollidiren würde.

Die Ernennung des Reichsanwalts ist vom Reichsvorstande, als der höchsten vollziehenden Behörde, zu bewirken, auch muß dem Reichsvorstande das Recht verbleiben, den Reichsanwalt, welcher als verantwortliches Organ desselben fungiren soll, ohne besonderes Verfahren seiner Stelle zu entheben, doch wird dem Reichsanwalt in einem solchen Fall zur Sicherung seiner Subsistenz ein Anspruch auf Pension nicht versagt werden dürfen; dies erscheint um so weniger bedenklich, als ein Mißgriff bei Besetzung einer so wichtigen Stelle nicht leicht zu erwarten, und daher der Fall, daß der Reichsanwalt sich bald nach seiner Ernennung zu seinem Amte als untauglich erweisen sollte, nicht leicht zu besorgen ist.

Bei seiner Amtsführung kann der Reichsanwalt nur dem Reichs-Justizminister unterworfen sein, da er ein Organ der Reichsregierung und vom Reichsgericht unabhängig ist.

Der Reichs-Justizminister hat auch die zeitweilige Vertretung oder Aushilfe für den Reichsanwalt anzuordnen.

Die nächstfolgenden §§. 19. bis 23. einschließlicly enthalten die Bestimmungen über die Befoldungen und Pensionen der beim Reichsgericht angestellten Beamten. Befoldungen und Pensionen der beim Reichsgericht angestellten Beamten.

Erwägt man die hervorragende Stellung des Reichsgerichts, als des höchsten Gerichtshofes im Deutschen Reich, faßt man die Bedeutsamkeit der Männer in Wissenschaft und Praxis in's Auge, welche zu Mitgliedern dieses Gerichtshofes zu berufen sein werden, berücksichtigt man nicht minder, daß das Reichsgericht seinen Sitz an einem Ort zu nehmen haben wird, welcher der geistigen Bedeutung des Gerichtshofes entspricht und zugleich diejenigen Lebensverhältnisse bietet, welche für die Mitglieder

eines so hoch gestellten Gerichtshofes die angemessenen sind, so ist es in Bezug auf den hienach unvermeidlichen höheren Geldaufwand unerlässlich, daß die Besoldung des Präsidenten, der Mitglieder des Reichsgerichts und des Reichsanwalts durch das Gesetz auf solche Beträge festgestellt werde, welche hinter den Gehältern der obersten richterlichen Beamten in den einzelnen Deutschen Staaten mindestens nicht zurückbleiben. Die Höhe dieser Gehälter ist daher bei Feststellung jener Besoldungen in Betracht zu ziehen.

Eine Abstufung in den Besoldungen der gedachten Reichsbeamten nach Verschiedenheit ihres Dienstalters oder sonst eintreten zu lassen, erscheint nicht angemessen, da diese Beamten sich sämtlich in höherem Lebensalter befinden werden, und wegen der zu ihrer Berufung erforderlichen Qualifikation bereits längere Zeit eine amtliche Stellung eingenommen haben dürften. Nur bezüglich derjenigen Reichsrichter, welchen zugleich die Bekleidung eines andern Amtes gestattet ist, rechtfertigt sich ein geringerer Gehaltsfuß.

Daß die erwähnten Beamten, sobald dieselben durch körperliche Gebrechen oder durch eingetretene Schwäche der geistigen Kräfte zur Verwaltung ihres Amtes unfähig geworden und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sind, Anspruch auf Pension haben, entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit in gleichem Maße, wie dem Interesse des öffentlichen Dienstes, da ohne Bewilligung von Pension die Besetzung des Reichsgerichts mit geeigneten Personen auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde.

Die Höhe der Pension, je nach dem Dienstalter der Reichsbeamten, von mindestens der Hälfte, resp. bei mehr als dreißig oder vierzig Jahren Dienstzeit von Fünfsachteln und Sechssachteln der Besoldung, jedoch ein Maximum von dreitausend Thalern, welche Summe auch im Königreich Preußen nicht überschritten werden darf, möchte den Verhältnissen angemessen sein.

In diese Dienstzeit muß auch diejenige Zeit mit eingerechnet werden, welche der Beamte in einem öffentlichen Amt eines der einzelnen Staaten zugebracht hat.

Denn da zur Uebernahme eines Reichsrichteramts, resp. der Stellung als Reichsanwalt ein Lebensalter von mindestens vierzig Jahren erforderlich ist, und überdies nur solche Männer zu den gedachten Reichsämtern gelangen dürften, welche die erforderliche Befähigung im Dienst eines der Deutschen Staaten bereits längere Zeit bewährt haben, so würde ohne Berücksichtigung dieser früheren Dienstzeit der Pensionsanspruch an die Reichsstaffe in den meisten Fällen an Bedeutung verlieren.

In Erwägung, daß in einzelnen Deutschen Staaten für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener Fürsorge getroffen ist, es aber nicht angemessen erscheint, die Reichsbeamten in eine nachtheiligere Lage zu versetzen, als die Beamten eines einzelnen Deutschen Staats, war die Zusicherung einer Fürsorge für Wittwen und Waisen der Reichsbeamten in den Gesetz-Entwurf aufzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über Bildung eines desfallsigen Fonds und die Theilnahmerechte an demselben müssen einer besonderen Feststellung vorbehalten bleiben.

Bedurfte es auch in Bezug auf die Besoldungen und Pensionen des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsgerichts im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit und zur Sicherung gegen jede Willkür der ausdrücklichen Feststellung ihres Betrags durch das Gesetz, so fällt doch diese Rücksicht bei den Unterbeamten des Reichsgerichts fort. Die Besoldungen dieser Beamten müssen der Regulirung des Etats für das Reichsgericht um so mehr vorbehalten bleiben, als die Anzahl und Stellung dieser Beamten sich nach dem Bedürfnis richtet, dieses zur Zeit sich nicht beurtheilen läßt und dem Wechsel unterworfen bleibt.

Was wegen der Pensionsansprüche der Reichsbeamten überhaupt angeordnet werden wird, findet auch auf die erwähnten Unterbeamten unbedenklich Anwendung.

Rechtsanwälte.

Die §§. 24. bis 27. einschließlich betreffen die Anstellung von Rechtsanwälten bei dem Reichsgericht.

Es kommt hierbei hauptsächlich in Frage, ob die Befugniß zur Praxis als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht von einer besonderen Berechtigung (Anstellung)

abhängig gemacht werden soll, so daß die Parteien zum Betreibe ihrer Sachen der beim Reichsgericht angestellten Anwalte sich bedienen müssen, oder ob den Parteien freigestellt bleiben soll, unter sämmtlichen in Deutschland recipirten Advokaten ihren Sachwalter beliebig zu wählen, und ob den Parteien nur die Pflicht aufzuerlegen sei, zur Empfangnahme der Schriftsätze, Citationen u. s. w. einen Bevollmächtigten am Sitze des Reichsgerichts zu bestellen.

Im Entwurf ist die erste Alternative angenommen.

Es liegt im Interesse des Reichsgerichts nicht minder, als in dem der Parteien, daß nicht jeder Advokat ohne Unterschied zur Praxis beim Reichsgericht zugelassen werde, vielmehr dem Reichsgericht die Befugniß verbleibe, zu bestimmen welche Advokaten es zulassen will oder nicht.

Sobald jeder in Deutschland recipirte Advokat die Befugniß hätte, vor dem Reichsgericht aufzutreten, oder das Reichsgericht genöthigt wäre, die gerade am Ort des Reichsgerichts zufällig befindlichen Rechtsanwalte des betreffenden Deutschen Staats zuzulassen, würde das Reichsgericht keine genügende Mittel in Händen haben, um nicht befähigte oder saumselige Rechtsanwalte zu entfernen; da Ordnungsstrafen nicht immer ausreichen, und der schleppende Weg eines bei dem betreffenden Landesgericht gegen einen solchen Anwalt zu veranlassenden Disciplinar-Verfahrens ein befriedigendes Resultat herbeizuführen um so weniger geeignet ist, als bei der sehr großen Anzahl von Advokaten in Deutschland die Möglichkeit bestehen bleibt, daß immer neue untaugliche Subjekte vor dem Reichsgericht auftreten.

Aber noch mehr als diese Rücksicht ist die ganz eigenthümliche Beschaffenheit der beim Reichsgericht zu verhandelnden Sachen hier von entscheidender Wichtigkeit.

Um beim Reichsgericht mit Erfolg für die Parteien als Advokat auftreten zu können, wird ein besonderes Studium der bei demselben vorkommenden Rechtsmaterien unerlässlich sein; und wenn es auch in keinem Deutschen Lande an qualifizirten Personen fehlen wird, so werden gleichwohl beim Reichsgericht angestellte Advokaten vorzugsweise darauf hingewiesen sein, die rechtlichen Verhältnisse derjenigen Arten von Sachen, die hier zur Entscheidung kommen, zu studiren, die Beobachtung der Formen des Verfahrens beim Reichsgericht und die bei letzterm sich bildende Rechtspraxis, welche gerade hier von vorzugsweiser Bedeutung sein wird, kennen zu lernen und sich anzueignen.

Dies wird nicht nur für die Parteien vortheilhaft sein, sondern auch dem Gerichtshof selbst viele sonst unvermeidliche Weiterungen und Erschwerungen ersparen.

Ist das Reichsgericht in Betreff der Zulassung der Rechtsanwalte unbeschränkt, so wird es in seinem eigenen Interesse ebenso wie in dem der Parteien und Sachen dahin streben, nur Rechtsanwalte von bewährtem Ruf die Praxis zu gestatten; und tüchtige, gewandte Advokaten werden durch die höhere Stellung des Reichsgerichts, die eigenthümliche Beschaffenheit der zu verhandelnden Sachen, so wie durch die mit deren Wichtigkeit in Verbindung stehenden größern materiellen Vortheile für die Advokaten selbst, sich um die Anstellung beim Reichsgericht bewerben, und zwar um so bereitwilliger, wenn ihnen nebenher auch noch die anderweitige Praxis gestattet wird.

Denjenigen Parteien, welche mit der Persönlichkeit und Qualifikation der Rechtsanwalte nicht bekannt sind, kann die Gewißheit, am Sitze des Reichsgerichts tüchtige und zuverlässige Sachwalter zu finden, nur wünschenswerth sein, so wie es andererseits solchen Parteien, welche einem beim Reichsgericht nicht angestellten Advokaten besonderes Vertrauen schenken, und der Wichtigkeit der Sache wegen oder sonst die Mehrkosten nicht scheuen, unbenommen bleibt, sich außer den beim Reichsgericht recipirten und diesem Gerichtshofe verantwortlichen Advokaten auch noch des Beistandes jenes Sachwalters zu bedienen.

Wollte man auch den Parteien die unbeschränkt freie Wahl unter sämmtlichen in Deutschland recipirten Rechtsanwalten gestatten, so würde eine Kostenverminderung durch diese Maßregel keinesfalls bewirkt werden. Denn es würde alsdann unerlässlich sein, daß die Parteien am Sitze des Reichsgerichts einen besondern Bevollmächtigten zur Empfangnahme der Prozeßschriften, Citationen u. s. w. bestellen, während nach der im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung der beim Reichsgericht angestellte Rechtsanwalt der Partei sowohl zur Legalisirung und Annahme so

wie zur Einreichung der Schriftstücke, zum Empfang der Citationen u. s. w. als auch zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht, und wenn die Partei bei derselben persönlich auftreten will, als Beistand hierbei bedient sein kann.

Die hienach als zweckmäßig sich darstellende Ernennung besonderer Rechtsanwälte für das Reichsgericht gehört zum Ressort des Justizministers.

So weit nicht durch besondere Vorschriften eine Ausnahme gemacht werden sollte, erscheint es angemessen, diesen Rechtsanwälten die ausschließliche Befugnis zur Vertretung der Parteien beim Reichsgericht beizulegen, zugleich aber auch, da dies zur Sicherstellung ihrer Subsistenz nicht ausreichend sein dürfte, die Praxis bei den Landesgerichten zu gestatten.

Ihren Wohnsitz werden diese Rechtsanwälte am Sitze des Reichsgerichts zu nehmen haben, da die Praxis bei den Landesgerichten nur als Nebenbeschäftigung gelten kann. Auch werden dieselben bei Reisen hiervon, so wie von der Person ihres Stellvertreters dem Präsidenten des Reichsgerichts Anzeige zu machen haben.

Einer ausdrücklichen Genehmigung jener Vorgesetzten zur Reise scheint es nicht zu bedürfen, da durch die Stellvertretung das Interesse des Gerichts und der Parteien sichergestellt ist, und die Rechtsanwälte in ihrem eigenen Interesse nicht ohne Nothwendigkeit abwesend sein werden.

Endlich rechtfertigt sich die Bestimmung, daß der Präsident des Reichsgerichts gemeinschaftlich mit dem Reichsanwalte die Aufsicht über die Amtsführung der Rechtsanwälte wahrzunehmen hat, durch ihre Stellung als Vorgesetzte der Rechtsanwälte von selbst.

Gemeinsame Bestimmungen für die beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte.

Zu den in den §§. 28. bis 30. einschließlich enthaltenen gemeinsamen Bestimmungen für die beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte gehört:

a) Dienstleid.

a) der Dienstleid, welcher nach §. 189. der Verfassungsurkunde von allen Reichsbeamten beim Antritt ihres Amtes zu leisten und auf treue Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung und genaue Erfüllung der Amtspflichten, nach bestem Wissen und Gewissen, zu richten ist.

Die Schlußbestimmung des §. 189.:

„das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reichs“

könnte das Bedenken hervorrufen, ob nicht die hier im Gesetz-Entwurf getroffenen Bestimmungen der Dienstpragmatik vorgegriffen.

Dies Bedenken findet aber seine Erledigung in der Betrachtung, daß die Thätigkeit des Reichsgerichts früher beginnen wird, als die Dienstpragmatik des Reichs zur Publikation und Ausführung gelangt.

Der Stellung des Präsidenten entsprechend hat dieser den Eid in die Hände des Reichsvorstandes abzulegen, während die Vereidung der übrigen Beamten, so wie der Rechtsanwälte durch den Präsidenten, und zwar der Feierlichkeit und Wichtigkeit des Aktes angemessen, so wie Behufs der Kenntnisaufnahme des Publikums, in öffentlicher Gerichtsitzung erfolgt.

Bei den bloß zur Aushilfe der Sekretaire und Gerichtspersonen, so wie bei den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angenommenen Personen dürfte die Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt auf die getreue Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte, und zwar durch einen der Sekretaire, genügen.

b) Gerichtsstand.

b) in Bezug auf den Gerichtsstand ist dem allgemein geltenden Principe gemäß als Regel hinzustellen, daß die bei dem Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte ihren persönlichen Gerichtsstand sowohl in Civil- als in Strafsachen bei den Landesgerichten behalten.

In wiefern bei Amts- und gemeinen Verbrechen eine Ausnahme oder Modifikation nothwendig sei, wird weiter unten bei den hier zu treffenden Bestimmungen zu prüfen sein.

c) Ertheilung freiwillig nachgesuchter Entlassung.

c) Die Festsetzung des Gesetz-Entwurfs über die Ertheilung freiwillig nachgesuchter Entlassung entspricht, bezüglich derjenigen Behörden, welche über das Entlassungsgesuch zu entscheiden haben, der Bestimmung über die Befugnis zur Ernennung und den Ressortverhältnissen.

Der

§. 31.

betrifft die Zuständigkeit des Reichsgerichts, welche durch §. 124. des Verfassungs- Entwurfs festgestellt ist, und daher keiner weiteren Motivirung bedarf.

Zuständigkeit des Reichs-
gerichts.

Das Verfahren bei der Verhandlung und Entscheidung der zur Kompetenz des Reichsgerichts gehörigen Sachen ist durch besondere Gesetze, gemäß §. 126. des Verfassungs- Entwurfs, geregelt.

Der

§. 32.

legt der Natur der Sache gemäß die Leitung der Geschäfte bei dem Reichsgericht und die Sorge für deren ordnungsmäßige Erledigung in die Hand des Präsidenten.

Geschäftsgang.

Den

§. 33.

betreffend, erscheint die Bestimmung angemessen, daß alle beim Reichsgericht eingehenden Sachen zunächst dem Präsidenten zu behändigen sind, damit den Parteien die Gewißheit gewährt werde, daß alle ihre Eingaben zur Kenntniß des Präsidenten und demnächst des Gerichtshofs gelangen, sodann aber auch, weil die Vertheilung der Sachen zweckmäßig in einer Hand liegt und der Präsident sogleich bestimmen kann, welche Sachen der kollegialischen Berathung und der Ernennung eines Referenten bedürfen, und welche nicht.

Nach

§. 34.

muß der Regel nach in allen zur Entscheidung des Reichsgerichts gehörigen Sachen eine kollegialische Berathung und Beschlußnahme eintreten.

Es könnte das Bedenken entstehen, ob es nicht im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsganges und ohne Gefährdung der Sachen zweckmäßig sei, den Präsidenten zu ermächtigen, ohne Mitwirkung des Kollegii bloß prozepleitende Verfügungen zu erlassen und Schriftsätze, welche nicht in der ihre Zulässigkeit bedingenden Form abgefaßt sind, zurückzugeben, und nur im Fall die Partei Gegenvorstellungen macht, die Sache zur Entscheidung des Kollegii zu stellen, auch dem Präsidenten anheimzugeben, welche Sachen er persönlich dem Kollegium vorzutragen für gut finde.

Erwägt man indes, daß der Umfang der Geschäfte des Reichsgerichts wahrscheinlich nicht so bedeutend sein wird, daß nicht sämmtliche zur Entscheidung des Reichsgerichts gehörige Gegenstände durch einen Referenten zur Berathung und Beschlußnahme des Gerichtshofs gebracht werden könnten, ohne der Beschleunigung des Geschäftsgangs Eintrag zu thun; zieht man in Betracht, daß es angemessen ist, daß alle im Namen des Kollegii ergehende Verfügungen auch wirklich vom Kollegium und nicht bloß vom Präsidenten beschloffen werden, und daß es der Autorität des Präsidenten nicht angemessen und förderlich sein würde, wenn eine von ihm erlassene Verfügung in Folge einer Gegenvorstellung der Partei durch Beschluß des Kollegii wieder aufgehoben würde, so rechtfertigt sich die Bestimmung des Entwurfs, welcher den Präsidenten nur ermächtigt, solche Verfügungen, welche in bloßen Benachrichtigungen und Mittheilungen bestehen, auch ohne Mitwirkung des Kollegii zu erlassen.

Zu §. 35.

Ist auch die Zulassung solcher Mitglieder, welche nicht am Sitze des Reichsgerichts residiren, für angemessen zu erachten, so scheint es gleichwohl erforderlich, daß zu den zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der beim Reichsgericht anhängigen Sachen anzuberaumenden Sitzungen auch die erwähnten Mitglieder, sofern sie nicht durch besondere Gründe entschuldigt sind, sich einfinden. Mit Rücksicht darauf, daß die mutmaßlich nicht bedeutende Zahl der Geschäfte und die erleichterten Verkehrsverhältnisse der Ausführbarkeit einer derartigen Bestimmung keine Hindernisse entgegenstellen werden, auch die Anberaumung der Audienzen mit Rücksicht auf die auswärtig wohnenden Mitglieder erfolgen kann, ist es der Wichtigkeit der zur Kognition des Reichsgerichts gelangenden Sachen entsprechend, daß möglichst sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofs an der Entscheidung Theil nehmen.

Für den Fall, daß mehrere Mitglieder behindert sein sollten, bedurfte es im

§. 36.

einer Feststellung darüber, wie viele Mitglieder zur gültigen Beschlußnahme mindestens anwesend sein müssen. Bei den auf mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte erfolgenden Entscheidungen erscheint, in sofern nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bestimmt ist, die Zahl von sieben Mitgliedern — also mehr als die Hälfte des Kollegii — erforderlich, in andern Fällen dagegen die Anwesenheit von fünf Mitgliedern genügend.

Die Fassung der Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit, so wie die Bestimmung, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gebe und nur in Strafsachen die für den Angeklagten günstigere Meinung entscheidet, entspricht den in den Deutschen Landesgesetzgebungen obwaltenden Grundsätzen.

Zu §§. 37 — 39.

bedarf es keiner besondern Rechtfertigung, daß der Präsident und die Mitglieder des Reichsgerichts, sobald sie durch Verwandtschaft, Schwägerschaft oder sonst bei der Sache betheilt sind, sich der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme zu enthalten haben; da Niemand in einer Sache zugleich Richter und Partei sein darf. Befräftigt ein zum Zeugen vorgeschlagener Richter die Erklärung, daß er über den Gegenstand, hinsichtlich dessen sein Zeugniß erfordert wird, nichts auszusagen wisse, so ist kein Grund mehr vorhanden, seine amtliche Wirksamkeit an der Sache auszuschließen.

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus der Betrachtung, daß eine Partei nur die Mehrzahl der Reichsrichter als Zeuge vorzuschlagen brauchte, um die Wirksamkeit des Reichsgerichts zu hemmen.

Durch die Bestimmung, daß das Reichsgericht, insbesondere dessen Präsident, auf Beobachtung der Vorschrift des §. 37. von Amtswegen zu halten, und der betreffende Richter dem Kollegium ungesäumt Anzeige zu machen verpflichtet sei, so wie durch das der Partei eingeräumte Recht, das Reichsgericht darauf aufmerksam zu machen, daß bei einem Richter eines der im §. 37. bezeichneten Verhältnisse obwalte, ist das Interesse der Partei hinreichend gewahrt, eine Verhandlung der Partei mit dem Reichsgericht über den in Rede stehenden Punkt daher als unangemessen auszuschließen.

§. 40.

Die Bestimmungen im ersten Absatz dieses Paragraphen rechtfertigen sich von selbst durch die Betrachtung, daß es besonderer Anordnungen zur Erleichterung des Geschäftsganges nicht bedarf, da der Umfang der Geschäfte beim Reichsgericht die Vollziehung sämtlicher Urschriften durch alle anwesende und betheiligte Mitglieder ganz füglich gestattet.

§. 41.

Die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen bedingt Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gegen solche Personen, welche Störungen verursachen.

Dieses Motiv liegt dem §. 41. des Gesetzentwurfs zum Grunde. Der Gerichtshof resp. dessen Präsident ist Inhabt dieses Paragraphen ermächtigt, gegen Personen, welche Störungen der Gerichtssitzung verursachen, mit Entfernung aus dem Sitzungssaal zu verfahren, auch nach Befinden der Umstände und nachdem der Reichsanwalt gehört worden, eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

Zu §§. 42. und 43.

Die reglementaren Anordnungen über den Geschäftsgang beim Kollegium und für die Gerichtssitzungen eignen sich nicht zu einer Aufnahme in das Gesetz, bleiben vielmehr mit Rücksicht auf die etwaige Nothwendigkeit einer Abänderung je nach den Umständen und dem wechselnden Bedürfniß zweckmäßig der eigenen Beschlußnahme des Reichsgerichts überlassen.

Indeß erscheint es erforderlich, daß der Reichsanwalt als Wächter des Gesetzes zugezogen wird, und die Beschlußnahme im Einvernehmen mit demselben erfolgt.

Wegen der Dienstverrichtungen der Unterbeamten dagegen, bei welchen der Reichsanwalt nicht interessiert und die Mitwirkung des Kollegii nicht erforderlich ist, hat der Präsident vermöge der ihm obliegenden Leitung der Geschäfte durch reglementare Bestimmungen dasjenige anzuordnen, was eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte und die Erhaltung einer guten Ordnung im Dienst erfordert.

Aus diesen Erwägungen sind die §§. 42. und 43. hervorgegangen.

Der

§. 44.

verweist in Betreff der Amtsverrichtungen des Reichsanwalts in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Rechts- und Strafsachen auf die Gesetze über das Verfahren in diesen Sachen als die hiezu geeignete Stelle.

Wenn in einer Sache eins der unter 1. und 4. des §. 37. bezeichneten Verhältnisse bei dem Reichsanwalt stattfindet, so muß derselbe aus den zu §. 37. erwähnten gleichen Gründen sich aller amtlichen Mitwirkung in dieser Sache enthalten. Etwaige Zweifel und Beschwerden unterliegen der Entscheidung des Reichs-Justizministers als der vorgesetzten Behörde des Reichsanwalts.

Die nächstfolgenden

§§. 45—50.

beziehen sich auf das Verfahren bei Verbrechen der beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte.

Verfahren bei Verbrechen der beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte.

Wenn auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Grundsatz gelten muß, daß die bei dem Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte sowohl in Civil- als in Strafsachen ihren persönlichen Gerichtsstand bei den Landesgerichten behalten, so ist es gleichwohl der Stellung und Unabhängigkeit des Reichsgerichts im Verhältnis zu den Landesgerichten angemessen, daß in Strafsachen nähere Bestimmungen und Einschränkungen eintreten, worauf der §. 29. bereits hinweist.

Unter den „Landesgerichten“ sind die Gerichte desjenigen einzelnen Staates zu verstehen, in welchem die beim Reichsgerichte angestellten Beamten und Rechtsanwälte ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, so daß bei den außerhalb des Sitzes des Reichsgerichts wohnenden Beamten ein doppelter persönlicher Gerichtsstand stattfinden kann; außerdem tritt aber noch bei Verbrechen der Gerichtsstand des Orts ein, wo das Verbrechen begangen ist, und für Amtsverbrechen muß dieser Gerichtsstand stets da begründet, aber auch exklusiv sein, wo das Reichsgericht seinen Sitz hat.

Die Einleitung einer Untersuchung gegen einen beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwalt kann, sobald es sich um ein gemeines Verbrechen handelt, unbedenklich von dem zuständigen Landesgericht selbstständig verfügt werden, von welchem auch das Urtheil selbstständig zu fällen ist; nur muß das Landesgericht von der verfügten Einleitung der Untersuchung, so wie demnächst von der Entscheidung dem Reichsgericht oder der sonst dem Angeeschuldigten vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige machen.

Diese Behörden sind durch die Anzeige in den Stand gesetzt, erforderlichen Falls im Interesse des Dienstes die weitem geeigneten Schritte zu thun.

Anders gestaltet sich dagegen das Verhältnis, wenn ein beim Reichsgericht angestellter Beamter sich in Bezug auf das Reichsamt eines Amtsverbrechens oder Amtsvergehens schuldig macht und deshalb zur Untersuchung gezogen werden soll.

Es könnte hiebei die Frage aufgeworfen werden, ob von Amtsverbrechen und Vergehen in Bezug auf das Reich die Rede sein könne, so lange ein Strafgesetzbuch für das Reich noch nicht vorhanden ist, und ob es nicht angemessen sei, bis zum Erscheinen eines solchen Gesetzbuchs alle hier bezüglichen Bestimmungen ausscheiden zu lassen. Allein, wenn auch anzuerkennen ist, daß dieser Gegenstand auf eine völlig befriedigende Weise nur durch ein Strafgesetzbuch für das Reich erledigt werden kann, so ist doch der Zeitpunkt, wann ein solches zu Stande kommen werde, noch nicht abzusehen, und es bedarf deshalb einer Bestimmung dessen, was interimistisch Rechtens sein soll.

Daß in den Gesetzgebungen aller Deutschen Staaten Bestimmungen wegen Bestrafung der verschiedenen Arten von Amtsverbrechen enthalten sind und dabei auch der Unterschied zwischen Amtsverbrechen und nur disziplinarisch zu bestrafenden Amtsvergehen vorkommt, unterliegt keinem Zweifel; es erscheint daher angemessen, vorläufig bis zum Erlaß eines allgemeinen Strafgesetzes für das Reich, die Strafgesetze desjenigen Landes zur Anwendung zu bringen, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz hat.

In Betreff des bei der Untersuchung und Entscheidung zu beobachtenden Verfahrens wird zu unterscheiden sein, ob die in jenen Gesetzen angedrohte Strafe bloß in dem Verlust des Amtes (oder in einer gelindern Strafe) besteht, oder aber, ob das Amtsverbrechen mit einer härtern Strafe als dem Verlust des Amtes bedroht ist.

Im erstern Fall bleibt die Untersuchung und Entscheidung zweckmäßig dem Reichsgericht als der ausschließlich hierbei interessirten Behörde vorbehalten, welches alsdann nach den für die Disziplinar-Untersuchungen zu gebenden Bestimmungen (§. 55. u. f.) zu verfahren hat.

Besteht dagegen die Strafe in einer härtern, als dem Verlust des Amtes, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung zwar dem sonst zuständigen Landesgericht. Dieses wird aber nach Analogie der fast in allen Spezialgesetzgebungen bestehenden Grundsätze und mit Rücksicht darauf, daß, wie die Amtsverwaltung so auch die Verlegung der Amtspflichten der Reichsbeamten, an sich außer dem Bereich der Territorialbehörden liegt, die Untersuchung nur auf den Antrag des Reichsgerichts oder der sonst dem Angeschuldigten vorgesetzten Reichsdienstbehörde einleiten dürfen.

Ist auf den Verlust des Reichsamts zu erkennen, so würde es, da ein Amt, welches von Reichs wegen verliehen ist, auch nur von Reichs wegen entzogen werden kann, dem Verhältnisse nicht entsprechen, wenn die Landesgerichte befugt wären das Reichsamt abzuerkennen; vielmehr muß in einem solchen Falle, die Untersuchung möge ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande haben, dem Reichsgericht vorbehalten bleiben, den Verlust des Reichsamts auszusprechen. Nachdem daher die Landesgerichte in einem solchen Falle auf die etwa sonst stattfindenden Strafen erkannt haben, werden die Akten nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache dem Reichsgericht mitzutheilen sein, damit, nachdem der Angeschuldigte und der Reichsanwalt in öffentlicher Gerichtsitzung gehört worden sind, das Reichsgericht den Amtsverlust durch einen, gleichfalls in öffentlicher Sitzung dem Angeschuldigten zu verkündigenden Beschluß ausspreche.

Endlich ist noch des Falls zu gedenken, wenn das Landesgericht bei der Entscheidung über ein Amtsverbrechen eines beim Reichsgericht angestellten Beamten oder Rechtsanwalts findet, daß zwar auf eine Strafe, aber nur auf den Amtsverlust oder eine noch geringere Strafe zu erkennen sei. Es wird dann das Landesgericht, dem oben ausgesprochenen Grundsatz gemäß, die Sache an das Reichsgericht zu verweisen haben, welches hiernächst nach den desfalligen Vorschriften und ohne daß es hiebei noch einer Voruntersuchung bedarf, zu verfahren hat.

Die §§. 51. u. f.

Verfahren bei Amtsvergehen. handeln von dem Verfahren bei Amts-Vergehen, d. h. solchen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in einem Verbrechen bestehen, und bloß disziplinarisch zu bestrafen sind.

Die desfalligen Strafen sind, da Degradation nicht eintreten kann und zeitweise Suspension vom Amte als Strafe nicht zweckmäßig ist, in zwei Klassen, nämlich Ordnungsstrafen und Amtsentlassung mit Verlust des Titels und Pensionsanspruchs zu theilen.

Je nach der größern oder geringern Erheblichkeit des Vergehens ist auf die eine oder andere Art der Strafe zu erkennen.

Ordnungsstrafen. Die Ordnungsstrafen bestehen, je nach der Größe des Vergehens, in Ermahnungen oder Warnungen, in Verweisen und in Geldbußen.

Dem Präsidenten die Befugniß beizulegen, Ermahnungen oder Warnungen, welche mündlich zum Protokoll ohne Beisein eines Andern oder durch ein besonderes Schreiben zu ertheilen sein werden, gegen Mitglieder des Kollegiums ergehen zu lassen,

kann nicht füglich einem Bedenken unterliegen, wenn man einerseits die dem Präsidenten als Vorgesetzten gebührende Stellung und Autorität, andererseits die milde und rücksichtsvolle Art der Strafe in Erwägung zieht.

Noch unbedenklicher ist dem Präsidenten gegen Unterbeamte das Recht der Ermahnung und Warnung, ja selbst des Verweises beizulegen.

Endlich kann dem Präsidenten auch die Befugniß nicht entzogen werden, gegen Rechtsanwältle, welche bei dem unter seiner Leitung und Aufsicht stehenden Gerichtshofe angestellt sind, Ordnungswidrigkeiten durch Ertheilung von Ermahnungen oder Warnungen zu rügen. Da indes die Rechtsanwältle dem Reichsanwalt nicht minder untergeben sind, als dem Präsidenten, so rechtfertigt sich die Bestimmung, daß der Präsident die gedachten Ordnungsstrafen nur in Gemeinschaft mit dem Reichsanwalt verhängen darf.

Begeht der Reichsanwalt eine strafbare Ordnungswidrigkeit, welche durch bloße Ermahnung oder Warnung hinreichend geahndet ist, so steht die Verhängung dieser Strafe dem Reichs-Justizminister als alleinigen und unmittelbaren Vorgesetzten des Reichsanwalts zu.

Die Verhängung von Geldbußen erscheint nur gegen Rechtsanwältle oder Unterbeamte angemessen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß zu hohe Geldstrafen die Lage dieser Beamten zerrütten und zum Schuldenmachen Veranlassung geben würden, nur bis zum Betrage eines einmonatlichen Gehalts und resp. von 100 Thalern.

In Betreff der Unterbeamten kann dem Präsidenten die Festsetzung der Geldbuße bis zur Höhe von 10 Thalern unbedenklich überlassen werden.

Kommt es dagegen auf Verhängung einer strengern Strafe als die in den §§. 53. und 54. erwähnten gegen einen der beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwältle an, so kann dies nur im Wege der Disziplinar-Untersuchung nach Maßgabe der §§. 55. bis 63. incl. geschehen. Disziplinar-Untersuchung.

Das hierbei stattfindende Verfahren ist mit solchen Formen umgeben, welche möglichsten Schutz gegen Einseitigkeit und Willkür gewähren. Die in Preußen bestehenden Gesetze haben hierbei zum Vorbilde gedient.

Dem Bedenken, ob nicht das Reichsgericht aus kollegialischen oder ähnlichen Rücksichten Anstand nehmen möchte, mit Einleitung der Untersuchung gegen eines seiner Mitglieder zu verfahren, ist durch die Bestimmung begegnet, daß auch der Reichsanwalt als Wächter des Gesetzes den Antrag auf Einleitung der Untersuchung stellen darf, das Reichsgericht mithin einerseits der Unannehmlichkeit einer Initiative überhoben werden kann, und andererseits den vom Reichsanwalt gestellten Antrag auf Untersuchung nicht ohne entscheidende Gründe abzulehnen vermag.

Bedarf es der Einleitung der Untersuchung gegen den Reichsanwalt, so liegt es in dem Interesse und der Pflicht des Reichs-Justizministers als unmittelbaren und verantwortlichen Vorgesetzten des Reichsanwalts, daß er den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung stelle.

Die Funktionen der Reichsanwaltschaft bei einer Untersuchung gegen den Reichsanwalt sind selbstredend durch einen andern vom Justizminister zu ernennenden geeigneten Vertreter wahrzunehmen.

Die Voruntersuchung kann, da das Reichsgericht ausschließlich zur Untersuchung und Entscheidung berechtigt ist, auch nur durch ein Mitglied des Reichsgerichts, welches der Präsident ernennt, geführt werden.

Wenn ferner auch nach geschlossener Voruntersuchung die Mündlichkeit der Verhandlung vor versammeltem Gericht zweckmäßig ist und mit anderweitigen desfalligen Bestimmungen übereinstimmt, so erscheint andererseits die Oeffentlichkeit nicht angemessen.

Dem Untersuchungen der hier in Rede stehenden Art bezwecken nur die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Integrität des Beamtenstandes, betreffen dagegen nicht Fragen des Privat- oder öffentlichen Rechts und eignen sich um so weniger zu einem öffentlichen Verfahren, als der Beamte, welcher nicht in dem Maße schuldig befunden wird, um aus dem Amt entlassen zu werden, durch ein solches Verfahren in seiner ferneren Amtswirksamkeit und in seinem amtlichen Ansehen sehr gefährdet werden könnte.

Bei der Wichtigkeit einer Untersuchung gegen ein Mitglied des Reichsgerichts oder gegen den Reichsanwalt entspricht es der Stellung der Angeschuldigten und dem Bedürfnis einer besonders sorgfältigen und vielseitigen Erwägung, daß mit Einschluß des Präsidenten mindestens neun Mitglieder an der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung Theil nehmen.

Der Beistand eines Anwalts behufs der Vertheidigung kann dem Angeschuldigten nicht versagt werden, da derselbe nicht in eine nachtheiligere Lage versetzt werden kann, als jeder andere Angeschuldigte, welcher befugt ist sich eines Vertheidigers zu bedienen, überdies auch der Vertheidiger in vielen Fällen, vermöge seiner unbefangenern und ruhigeren Stellung die Gerechtfame des Angeschuldigten wirksamer zu wahren im Stande sein wird, als der Angeschuldigte selbst.

Erscheint der Angeschuldigte nicht, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, so kann das Gericht zwar ohne Weiteres zur Abfassung des Urtheils schreiten, es muß indeß seinem Ermessen vorbehalten bleiben, falls es zur Aufklärung der Sache das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten für nothwendig erachtet, dessen Vorführung anzuordnen.

Gegen das dem Angeschuldigten zu verkündigende und in Ausfertigung zuzustellende Urtheil findet ein Rechtsmittel nicht Statt, da der erkennende Gerichtshof nicht nur an und für sich die höchste, sondern auch in Fällen der in Rede stehenden Art die allein kompetente Spruchbehörde ist.

Wegen der Disziplinar-Untersuchung gegen den Präsidenten des Reichsgerichts sind besondere Bestimmungen nicht getroffen, da der Fall einer solchen Untersuchung nicht wohl vorkommen kann. Event. würde das dabei zu beobachtende Verfahren durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen bleiben.

Die

§§. 64. bis 68.

Amts suspension. Unfreiwillige Pensionirung.

beschäftigen sich mit den Fällen der Amts suspension und unfreiwilligen Pensionirung so wie mit dem hiebei zu beobachtenden Verfahren.

Der

§. 69.

Verhältniß des Reichsgerichts zu den Gerichtsbehörden der einzelnen Staaten.

endlich mit dem Verhältniß des Reichsgerichts zu den Gerichtsbehörden der einzelnen Staaten.

Der Bestimmung des letztgedachten Paragraphen kann um so weniger ein Bedenken entgegenstehen, als hiernach das Reichsgericht seiner höheren Stellung ungeachtet nur im Wege der Requisition, nicht des Erlasses oder Reskripts die Thätigkeit der Landesgerichte in Anspruch zu nehmen hat, und ein Gleiches in Betreff des Verhältnisses des Reichsanwaltes zu den Territorialgerichten bestimmt ist.

Die Requisitionen sind an die Appellations- oder Obergerichte, resp. an die Oberstaatsanwälte zu richten, welchen es überlassen bleibt, dieselben selbst zu erledigen oder weitem desfalligen Auftrag an die ihnen untergeordneten Behörden zu ertheilen.

Anlage I^a

zu dem

Protokoll der Sieben und Achtzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths
vom 5ten März 1850.

Entwurf eines Gesetzes

über das

Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechts-
sachen u.

In Folge der Bestimmungen im §. 126. der Verfassung u. und im §. 31. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts von u. wird über das Verfahren in dem nach §. 124. der Verfassung u. zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehö- rigen Sachen, mit Ausnahme der Untersuchungen wegen der daselbst unter I. er- wähnten Verbrechen, imgleichen über die Vollziehung der Entscheidungen des Reichsgerichts hierdurch verordnet, wie folgt:

Erster Titel.

Verfahren in streitigen Rechtsfachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Reichsgericht hat vor jeder weiteren Verfügung auf eine bei ihm an- gebrachte Klage seine Zuständigkeit zu prüfen, und wenn es diese nicht begründet findet, die Klage sofort zurückzuweisen. Zuständigkeit des Gerichts.

§. 2.

Eine freiwillige Erstreckung der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts ist un- statthaft, und muß dasselbe, wenn sich erst im Verlaufe des Prozesses seine Unzu- ständigkeit ergibt, diese bei der nächsten Verhandlung, auch ohne Antrag der Parteien, aussprechen.

§. 3.

Die Parteien und deren
Stellvertreter.

In wie fern eine Partei zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor dem Reichsgerichte für fähig zu achten ist, und wer dieselbe beim Mangel dieser Fähigkeit zu vertreten hat, ist, soweit nicht die Verfassung oder Gesetzgebung des Reichs Bestimmungen darüber enthält, nach den Gesetzen zu beurtheilen, denen die Partei für ihre Person unterworfen ist.

§. 4.

Ist eine juristische Person (Reichs- oder Landesvertretung, Gemeinde, Korporation u.) oder ein Kollegium bei einem am Reichsgerichte anhängigen Rechtsstreite als Partei betheilt, so ist die Frage: in welcher Art ihre Rechte dabei wahrzunehmen sind? ob insbesondere durch einen zu solchen Geschäften ein- für allemal ermächtigten, oder durch einen besonders zu erwählenden oder zu ernennenden Vertreter? nach der für diese juristische Person oder für dieses Kollegium bestehenden Verfassung oder Einrichtung zu beurtheilen. — Wer in einem Rechtsstreite beim Reichsgerichte sich als den Vertreter der dabei betheiligten juristischen Person oder des dabei betheiligten Kollegiums angiebt, hat in beglaubigter Form nicht nur seine Bestellung dazu, sondern erforderlichen Falls auch nachzuweisen, daß solche gehörig erfolgt sei.

§. 5.

Bei gleichartigen Ansprüchen und Verpflichtungen kann das Reichsgericht, auch außer dem Falle einer eigentlichen Streitgenossenschaft, eine gemeinsame Rechtsverfolgung oder Vertheidigung nach den Grundsätzen der Streitgenossenschaft zulassen, so lange dadurch keine Verwirrung oder Verschleppung des Verfahrens entsteht.

§. 6.

Ist diese Verpflichtung, einem Ansprüche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten freitig, so können dieselben zusammen mit einer Klage belangt werden. Ergiebt sich aber im Verlauf des Verfahrens, daß von der Erledigung der Sache gegen einen dieser Staaten die Entscheidung über die Verpflichtung der übrigen Staaten abhängt, oder daß durch die abgesonderte Verhandlung und Entscheidung der Sache gegen einen dieser Staaten die Beendigung des Rechtsstreites im Uebrigen wesentlich würde gefördert werden, so kann das Reichsgericht eine solche abgesonderte Verhandlung eintreten lassen.

§. 7.

Anwälte und Sachführer.

Jede Partei muß zur Betreibung ihrer Sache beim Reichsgerichte aus der Zahl der bei demselben angestellten Rechtsanwälte (§. 24. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts) einen Bevollmächtigten erwählen und diesen mit einer schriftlichen Vollmacht versehen, deren Unterschrift, wenn die Vollmacht von einer Privatperson ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß.

Die Vollmacht erstreckt sich jederzeit zugleich auf die Erben und Nachfolger des Vollmachtgebers, und kann von diesem nach erfolgter Einreichung beim Gerichte nur dann widerrufen werden, wenn zugleich ein neuer Bevollmächtigter bestellt wird.

Der Anwalt hat jedoch, sobald eine Veränderung der Person seines Vollmachtgebers zu seiner Kenntniß kommt, dem Reichsgerichte hiervon Anzeige zu machen.

§. 8.

Mehrere Streitgenossen haben einen gemeinschaftlichen Anwalt zu bestellen; glaubt jedoch einer der Streitgenossen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu haben, so steht ihm frei, durch den gemeinschaftlichen Anwalt besondere Schriftsätze einreichen zu lassen.

§. 9.

Parteien, welche ihr Unvermögen durch ein Attest ihrer Obrigkeit nachweisen, kann vom Reichsgerichte auf ihren Antrag aus der Zahl der bei demselben angestellten Rechtsanwalte ein Anwalt zugeordnet werden, welcher ihre Sache unentgeltlich zu führen hat. Wird der Gegner der armen Partei zur Erstattung der Kosten verurtheilt, so kann der der armen Partei zugeordnete Anwalt seine Gebühren und U lagen von demselben unmittelbar einfordern.

§. 10.

Die Vollmacht des Anwalts muß mit der ersten von der Partei vorzunehmenden Prozeßhandlung dem Gerichte eingereicht werden.

Durch Einreichung der Vollmacht wird für den Anwalt das Recht, die Partei vor Gericht zu vertreten, dahin begründet, daß derselbe befugt ist, Namens seiner Partei alle Prozeßhandlungen vorzunehmen, insbesondere Schriftsätze abzufassen und einzureichen, in den Gerichtssitzungen oder in Terminen vor abgeordneten Mitgliedern des Gerichts aufzutreten, Verfügungen und Urtheils-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen und die Vollziehung des Erkenntnisses zu beantragen.

§. 11.

In Abwesenheits- und Verhinderungsfällen kann sich der bevollmächtigte Anwalt durch einen mit Substitutions-Vollmacht zu versehenen Anwalt aus der Zahl der beim Reichsgerichte angestellten Rechtsanwalte vertreten lassen.

§. 12.

Alle bei dem Reichsgericht eingereicht werdende Prozeßschriften müssen von einem bei dem Reichsgericht angestellten, von der Partei bevollmächtigten Anwalt unterschrieben sein; dieser Anwalt ist dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet werden und die Schrift keine Ungebührlichkeit enthalte. Schriften, welche der Anwalt nicht unterschrieben hat, werden als nicht eingereicht angesehen und zurückgegeben.

§. 13.

In den Gerichtssitzungen, sowie in den Terminen vor abgeordneten Mitgliedern des Gerichts, kann im Beisein des beim Reichsgerichte bevollmächtigten Anwalts die Partei ihre Sache selbst verhandeln, oder durch einen nach den Landesgesetzen zur Verhandlung vor Gericht berechtigten Sachführer verhandeln lassen.

§. 14.

Die Behauptungen und Geständnisse, welche in einer von dem bevollmächtigten Anwalte beim Gericht eingereichten Schrift enthalten sind, oder welche bei den mündlichen Verhandlungen in der Gerichtssitzung oder im Termine vor einem abgeordneten Gerichtsmitgliede, von dem bevollmächtigten Anwalte oder Sachführer der Partei, gemacht werden, gelten als von der Partei selbst ausgegangen und können, wie die eigenen Erklärungen der Partei, nur durch den Beweis des Gegentheils der zugestandenen Thatsache rückgängig gemacht werden.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn die Partei bei der mündlichen Verhandlung anwesend war, und der Erklärung ihres Anwalts oder Sachführers sogleich widersprochen hat.

Handelt ein Anwalt oder Sachführer der ihm erteilten Instruktion entgegen, so bleibt er der Partei nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§. 15.

Hat das Gesetz bestimmte Fristen nicht vorgeschrieben, so sind solche vom Reichsgerichte nach dessen Ermessen festzusetzen.

Auf einseitigen Antrag Fristen zu verlängern, oder Termine (Gerichtssitzungen) zu vertagen, ist nur zulässig, wenn das Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Fristen und Termine.

Die Verlängerung einer Frist und die Aussetzung eines Termins (Gerichtssitzung) kann jederzeit in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parteien stattfinden.

Entsteht aber Streit darüber, ob eine solche Uebereinkunft erfolgt sei, so soll auf die Uebereinkunft nur dann Rücksicht genommen werden, wenn sie in einer von den beiderseitigen Anwälten unterzeichneten Schrift enthalten ist, und diese sogleich vorgelegt wird.

§. 16.

Der Lauf einer jeden Frist beginnt mit dem Tage nach der Verkündung oder Zustellung der Verfügung. Die Dauer einer Fristverlängerung ist immer vom Ablaufe der ersten Frist an zu berechnen. Der Ablauf einer Frist wird dadurch, daß deren letzter Tag auf einen Sonn- oder Festtag trifft, nicht gehindert.

§. 17.

Ein gerichtlicher Termin (Gerichtssitzung) ist als veräuimt anzusehen, wenn bei dem nach Eintritt der bestimmten Stunde erfolgenden Aufruf der Sache der Anwalt nicht gegenwärtig ist.

§. 18.

Durch den Tod oder das unfreiwillige Ausscheiden einer Partei oder eines der in den §§. 3. und 6. erwähnten Vertreters derselben wird in Hinsicht ihrer der Lauf jeder Frist dergestalt gehemmt, daß diese vollständig von Neuem mit dem Tage beginnt, welcher auf den Tag erfolgt, an welchem die Erben oder Nachfolger des Verstorbenen oder Ausgeschiedenen sich beim Gerichte zur Fortsetzung der Sache gemeldet haben, oder vom Gerichte auf Antrag der Gegenpartei zur Fortsetzung der Sache aufgefordert worden sind.

§. 19.

Rechtsnachtheile bei Versäumung von Fristen und Terminen.

Zum Eintritt derjenigen Rechtsnachtheile, welche das gegenwärtige Gesetz mit der Versäumniß von Fristen und Terminen (Gerichtssitzungen) verbindet, bedarf es einer vorgängigen Androhung derselben vom Gerichte nicht. Dagegen treten die gesetzlichen so wie die vom Gerichte besonders angeordneten Rechtsnachtheile erst dann ein, wenn die Gegenpartei darauf anträgt, und wo es eines Nachweises der Versäumniß bedarf, diesen zugleich beibringt. — Solche Nachtheile, welche das Gesetz als Folgen mangelhafter Erklärungen oder unvollständiger Angaben einer Partei bezeichnet, treten auch ohne Antrag der Gegenpartei ein.

§. 20.

Hat die säumige Partei, bevor die Gegenpartei auf die Verwirklichung des Rechtsnachtheils angetragen hat, die veräuimte Handlung nachgeholt, so ist sie damit noch zuzulassen.

Geht eine verspätete Schrift an demselben Tage ein, an welchem die andere Partei die Ungehorsams-Beschuldigung eingereicht hat, so soll stets angenommen werden, daß die erstere noch vor der letztern übergeben sei.

§. 21.

Erscheinen beide Theile auf geschehene Ladung in einer für die mündliche Verhandlung der Sache bestimmten Gerichtssitzung nicht, so bleibt die Sache auf sich beruhen, bis der eine oder der andere Theil auf Fortsetzung derselben anträgt.

Diese Bestimmung findet auf Termine, welche von abgeordneten Gerichtsmitgliedern oder von einem requirirten Gerichte zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen anberaumt sind, keine Anwendung; vielmehr ist mit der Abhaltung solcher Termine und der darin zu bewirkenden Vernehmung auch dann zu verfahren, wenn von den Parteien Niemand erschienen ist.

§. 22.

Gegen prozessualische Versäumnisse im Laufe des Prozesses und gegen den Ausspruch der in Folge derselben eingetretenen Rechtsnachtheile kann, außer dem

Fälle des §. 69., eine Restitution nur dann stattfinden, wenn die Versäumnis durch unabwendbare oder außergewöhnliche Hindernisse herbeigeführt worden ist. Das Gesuch um Restitution muß binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist oder nach versäumtem Termine (Gerichtssitzung), oder wenn das Hindernis noch später fortgedauert hat, binnen 4 Wochen nach dessen Beseitigung angebracht werden und mit einer schriftlichen Bescheinigung des Hindernisses versehen sein; zugleich muß auch die rückständige Prozeßhandlung nachgeholt oder beziehentlich, auf Anberaumung eines neuen Termines (Gerichtssitzung) angetragen werden. Findet das Gericht das Restitutionsgesuch nicht dergestalt ungegründet, daß es sofort zurückzuweisen wäre, so ist dasselbe der Gegenpartei mitzutheilen und zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung darüber eine Gerichtssitzung anzuberaumen. Die Partei, von welcher Restitution nachgesucht worden ist, hat selbst dann, wenn ihr solche bewilligt wird, die durch ihre Versäumnis entstandenen Kosten zu tragen, so wie der Gegenpartei zu erstatten, ohne daß es dieserhalb eines besonderen richterlichen Ausspruches bedarf.

§. 23.

Minderjährige und solche Personen, denen nach den Gesetzen die Rechte der Minderjährigen zustehen, der Fiskus so wie diejenigen juristischen Personen, denen die Rechte des Fiskus beigelegt sind, haben in Beziehung auf Restitutionen gegen prozeßualische Versäumnisse keine Vorzüge vor andern Parteien.

§. 24.

Ist ein Rechtsnachtheil auf den Grund einer unrichtigen Zustellungsurkunde (§. 33.) ausgesprochen worden, so kann die davon betroffene Partei binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausspruches auf dessen Wiederaufhebung antragen. Das Gericht hat, wenn der Antrag nicht als unstatthaft oder wegen mangelnder Bescheinigung oder offener Unerheblichkeit der behaupteten Unrichtigkeit sofort zurückzuweisen ist, denselben der Gegenpartei mitzutheilen und zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung darüber eine Gerichtssitzung anzuberaumen. Ergiebt sich hierbei die Anordnung einer weiteren Beweisaufnahme oder die Einleitung einer Untersuchung wegen der Fälschung als nothwendig, so kann nach Ermessen des Gerichts das Verfahren in der Hauptsache einstweilen ausgesetzt werden.

§. 25.

In Streitfachen, worin der Reichstag oder eines der beiden Häuser desselben, oder die Landesvertretung eines Einzelstaats oder eine Kammer derselben Partei ist, wird durch eine Vertagung oder durch den Schluß der Sitzungen das Verfahren nicht unterbrochen. Wird aber eine dieser Versammlungen aufgelöst, oder ist die Wahlperiode einer Versammlung, bei der eine theilweise Erneuerung der Mitglieder nicht stattfindet, abgelaufen, so ist das weitere Verfahren einzustellen, sobald der eine oder andere Theil dem Reichsgerichte davon Anzeige macht. Ist das Volkshaus des Reichstages Partei, so bedarf es einer solchen Anzeige nicht, vielmehr ist, wenn einer jener Fälle bei dem Volkshause eintritt, das Verfahren sofort von Amtswegen einzustellen. Soll das Verfahren von der neuen Versammlung wieder aufgenommen werden, so bedarf es dazu eines neuen Beschlusses derselben. Wird aber ein solcher Beschluß nicht in den ersten acht Wochen nach Eröffnung der neuen Versammlung gefaßt, so wird angenommen, dieselbe habe auf den Rechtsstreit verzichtet.

Einstellung des Verfahrens bei Auflösung des Volkshauses, des Reichstages oder einer Landesvertretung.

Diese Bestimmungen finden jedoch bei Rechtsstreitigkeiten der Landesvertretung eines Einzelstaats oder einer Kammer derselben nur in soweit Anwendung, als nicht in der Verfassung dieses Staats ein Anderes festgesetzt ist.

§. 26.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts erfolgen, soweit nicht im Gesetze eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist, auf mündliche Verhandlung der Sache

Schriftwechsel, mündliche Verhandlung und Verkündung der Beschlüsse.

vor dem versammelten Gerichte, zu welcher stets beide Parteien zu laden sind. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dient ein Schriftenwechsel unter den Parteien.

§. 27.

Dieser Schriftenwechsel (§. 26.) wird durch das Gericht geleitet. Die Schriftsätze sind beim Gerichte einzureichen, und werden von diesem der Gegenseite mitgetheilt.

§. 28.

Alle Schriften nebst den Anlagen müssen in so vielen gleichlautenden und gleichmäßig vollzogenen Exemplaren übergeben werden, daß außer dem beim Gerichte verbleibenden Exemplare der Gegner, und wenn mehrere Gegner vorhanden sind, jeder derselben oder jeder der von ihnen einzeln oder gemeinschaftlich bestellten Anwälte ein Exemplar erhalten kann.

Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften läßt das Gericht die fehlenden Abschriften auf Kosten der betreffenden Partei besorgen und verurtheilt den Anwalt derselben in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler.

§. 29.

Alle Erkenntnisse des Reichsgerichts, so wie alle Beschlüsse desselben, welche auf mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte oder bei Gelegenheit einer solchen Verhandlung gefaßt werden, sind in der Gerichtssitzung zu verkündigen.

Anderer Beschlüsse des Reichsgerichts, so wie die Anordnungen des Vorsitzenden, werden den Parteien in schriftlichen Ausfertigungen bekannt gemacht; diese sind den Anwälten und nur dann den Parteien selbst zuzustellen, wenn letztere mit einem bevollmächtigten Anwalt nicht versehen sind.

§. 30.

Zustellung der Verfügungen an die Parteien.

Die Zustellung der Verfügungen und Ausfertigungen geschieht, soweit sie am Sitze des Reichsgerichts zu bewirken ist, durch die bei demselben angestellten Gerichtsdiener, außerdem aber durch Requisition der Landesbehörden.

§. 31.

Ist diejenige Person, welcher eine gerichtliche Verfügung oder Ausfertigung zugestellt werden soll, in ihrer gewöhnlichen Behausung oder in ihrem Geschäftslokale nicht anzutreffen, so erfolgt die Zustellung an deren Ehegatten, erwachsene Kinder oder sonstige Hausgenossen; wird auch von diesen Niemand angetroffen oder wird die Annahme verweigert, so ist die Verfügung oder Ausfertigung an die Thür der Wohnung anzuschlagen, und eine Abschrift derselben dem Vorsteher der Ortsgemeinde zuzustellen.

§. 32.

Es sind zuzustellen die Verfügungen und Ausfertigungen:

1. für die Reichsgewalt oder die Reichsregierung, dem vorsitzenden Reichsminister,
2. für den Reichsfiskus, dem Reichsfinanzminister,
3. für den Reichstag, dem Vorsitzenden des Staatenhauses und dem des Volkshauses,
4. für das Staatenhaus oder das Volkshaus, dem Vorsitzenden desselben,
5. für einen Einzelstaat oder dessen Regierung, dem vorsitzenden Staatsminister und wenn ein Ministerium dort nicht vorhanden ist, dem Vorsteher der obersten Verwaltungsbehörde,
6. für die Landesvertretung eines Einzelstaats, dem Vorsitzenden derselben, und wenn die Landesvertretung aus zwei Kammern besteht, den Vorsitzenden beider Kammern,
7. für eine dieser beiden Kammern (No. 6.), dem Vorsitzenden derselben,
8. für eine Gemeinde oder Korporation, dem Vorsteher derselben; für ein Kollegium, dem Vorsitzenden desselben; für eine öffentliche Anstalt oder eine andere juristische Person, dem ersten Beamten derselben,

9. für einen Verein oder eine Handels- oder Aktiengesellschaft, dem ersten Vorsteher oder dem Geschäftsführer, und wenn derselbe nicht bekannt ist, im Geschäftslokal des Vereins oder der Gesellschaft.

§. 33.

Die Bescheinigung, welche über die erfolgte Zustellung von dem damit Beauftragten zu erteilen ist, muß von demselben unterschrieben sein und die Angabe enthalten: wo, wann und an wen die Behändigung geschehen ist, so wie eintretenden Falls auch die Angabe, weshalb dieselbe an die in der Verfügung genannte Person nicht hat bewerkstelligt werden können.

Eine vorschriftsmäßige Zustellungs-Urkunde hat bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 34.

Enthält eine Verfügung eine Auflage für beide Parteien, so muß einer jeden derselben, enthält sie aber eine solche nur für eine Partei, so muß der Gegenseite eine Bescheinigung über die erfolgte Zustellung erteilt werden.

§. 35.

Ist der Aufenthaltsort einer Partei nicht bekannt, oder wird die Zustellung an eine Partei, welche in einem zum Deutschen Reiche nicht gehörenden Staate sich aufhält, von der dortigen Behörde verweigert, so ist die Verfügung vor dem Amtsgebäude des Reichsgerichts öffentlich auszuhängen und in mindestens zwei öffentliche Blätter einzurücken, von denen das eine das am Orte des Reichsgerichts für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt sein muß, das andere aber jedesmal vom Gerichte besonders zu bezeichnen ist.

Öffentliche Ladung.

Die Einrückung muß zweimal geschehen; die Besorgung derselben und die Einlieferung der Nachweise darüber liegt der Partei ob, welche die Verfügung erwirkt hat. Diese Bekanntmachung hat mit der Zustellung an die Partei gleiche Kraft und Wirkung.

§. 36.

Wird ein Gericht eines zum Deutschen Reiche gehörenden Staates vom Reichsgerichte zu einer gerichtlichen Handlung requirirt, so hat dasselbe dabei die Vorschriften zu befolgen, welche für diese Handlung beim Reichsgerichte vorgeschrieben sind.

Requisition an andere Gerichte.

Wird von einem Gerichte eines anderen Staates auf Requisition des Reichsgerichts eine gerichtliche Handlung vorgenommen, so genügt es, wenn dabei die für das requirirte Gericht geltenden Gesetze beobachtet sind.

§. 37.

Weigert sich ein Gericht, der Requisition des Reichsgerichts zu genügen, oder läßt es dieselbe unbeantwortet, so ist dem Reichsanwalte davon zur weiteren geeigneten Veranlassung Kenntniß zu geben.

§. 38.

Zu den für die mündliche Verhandlung bestimmten Gerichtssitzungen steht jedem Erwachsenen der Zutritt offen. Jedoch kann das Gericht auf Antrag des Reichsanwaltes aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung durch einen in der öffentlichen Sitzung zu verkündenden Beschluß die Entfernung der Zuhörer anordnen, es hat aber in diesem Falle der Vorsitzende auf den Antrag einer der Parteien zu gestatten, daß außer den Anwälten und Sachführern derselben noch besondere von ihnen bezeichnete Personen, jedoch höchstens drei für jede Partei, der Gerichtssitzung beiwohnen.

Gerichtssitzungen für die mündliche Verhandlung und Verfahren in denselben.

§. 39.

Ein Verzeichniß derjenigen Sachen, die in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung kommen sollen, ist drei Tage vorher vor dem Sitzungssaale auszuhängen.

Nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses erfolgt der Aufruf der einzelnen Sachen, wenn nicht besondere Gründe, nach dem Ermessen des Gerichts, eine Ausnahme nöthig machen.

§. 40.

Eine zur mündlichen Verhandlung bestimmte Gerichtssitzung kann auf einseitigen Antrag nur aus dringenden, vom Gerichte für glaubhaft erkannten Gründen verlegt werden. Die daraus entstehenden Kosten hat jederzeit die Partei zu tragen, welche auf die Verlegung angetragen hat.

§. 41.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung steht allein dem Vorsitzenden zu. Zuerst hat nach erfolgtem Aufrufe der Sache der Referent (§. 55.) zur Einleitung der Verhandlung eine übersichtliche Darstellung des Sachverhältnisses vorzutragen.

Hierauf werden die Parteien mit ihren Erklärungen, Anträgen und Rechtsausführungen gehört.

Den persönlich anwesenden Parteien ist es gestattet, nach Beendigung des Vortrags ihres Anwaltes oder Sachführers selbst das Wort zu nehmen.

§. 42.

Die Vorträge der Parteien müssen frei gehalten werden, das Sachverhältniß ist darin getreu nach der schriftlichen Vorverhandlung darzustellen und hieran die Rechtsausführung anzuschließen.

Betrifft der Streit mehrere abgeforderte Punkte, so ist nach dem Ermessen des Vorsitzenden über jeden derselben getrennt bis zum Schlusse zu verhandeln.

Dem Beklagten gebührt jederzeit das letzte Wort.

§. 43.

Bei der mündlichen Verhandlung können nur durch den Vorsitzenden den Parteien Fragen zur Aufklärung der Sache vorgelegt werden; ergiebt sich aber bei der nachherigen Berathung des Gerichts eine solche Befragung annoch als nöthig, so kann das Gericht dieselbe beschließen.

Ist die befragte Partei persönlich anwesend, so steht ihr frei, entweder selbst zu antworten, oder die Beantwortung ihrem Anwalte zu überlassen.

§. 44.

Bei jeder mündlichen Verhandlung muß der Reichsanwalt anwesend sein, und nach den Vorträgen der Parteien gehört werden. Die Akten sind ihm zuvor mitzutheilen.

§. 45.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, ohne Beisein anderer Personen, die abzufassenden Erkenntnisse oder Beschlüsse zu berathen und noch in derselben Sitzung zu verkündigen; dasselbe ist jedoch befugt, die Verkündigung ausnahmsweise auszusetzen und dazu eine andere, den Parteien sogleich statt besonderer Ladung bekannt zu machende Sitzung anzuberaumen.

§. 46.

In den Gerichtssitzungen ist ein Protokoll vom Gerichtsschreiber zu führen. Dasselbe muß enthalten:

1. die Namen der Gerichtsmitglieder, des Reichsanwaltes oder seines Stellvertreters, welche in der Sitzung anwesend gewesen sind,
2. die Namen der Parteien und ihrer Anwalte und Sachführer,

3. den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen,
4. diejenigen Zugeständnisse und Anträge der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, ingleichen solche Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung der Vorsitzende oder ein Richter für erheblich hält,
5. das Erkenntniß oder den Beschluß des Gerichts in der verhandelten Sache, so wie die Beschlüsse über etwanige vom Gericht geahndete Verstöße gegen die Ordnung in der Sitzung.

Die von den Parteien abgegebenen Erklärungen und Zugeständnisse, welche ins Protokoll aufgenommen werden, sind sofort vorzulesen; einer Vorlesung des übrigen Inhalts bedarf es nicht.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§. 47.

Einzelne gerichtliche Handlungen, namentlich Beweisaufnahmen, können, wenn das Gericht dies zu beschließen für angemessen findet, von einem dazu abgeordneten Gerichtsmitgliede vorgenommen werden. Verhandlungen vor abgeordneten Gerichtsmitgliedern.

Ueber die Verhandlung vor dem abgeordneten Gerichtsmitgliede ist von einem Gerichtsschreiber ein vollständiges von beiden zu unterzeichnendes Protokoll zu führen; dieses muß, soweit es Erklärungen der Parteien oder Aussagen von Zeugen und Sachverständigen enthält, denselben vorgelesen und von ihnen unterschrieben werden; können oder wollen sie nicht unterschreiben, so genügt es, wenn dieses im Protokoll bemerkt wird. Deffentlichkeit findet hierbei nicht statt.

Das Protokoll ist nach Beendigung des aufgetragenen Geschäfts dem Vorsitzenden des Reichsgerichts einzureichen.

§. 48.

In den Rechtsstreitigkeiten beim Reichsgerichte werden Stempel- und Gerichtsgebühren, und außer dem Falle des §. 28. auch Schreibgebühren nicht erhoben. Die außerdem vorkommenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat einstweilen diejenige Partei selbst zu bestreiten, durch deren Anträge oder Handlungen dieselben veranlaßt worden sind; einen Vorschuß zu den Kosten, so wie eine Sicherheitsbestellung für die Erstattung der Kosten, kann keine Partei von der andern fordern. Kosten.

§. 49.

In den unter b. des §. 124. der Verfassung zc. bezeichneten Streitigkeiten, hat die Reichskasse, und in den daselbst unter e. bezeichneten Streitigkeiten hat die Kasse des betreffenden Staates stets sämtliche Kosten, auf welcher Seite sie auch entstanden sein mögen, zu tragen und die dazu nöthigen Vorschüsse zu leisten.

§. 50.

Ueber die Verbindlichkeit zur Kostenerstattung muß, außer dem Fall des §. 49. in jedem Rechtsstreite ausdrücklich erkannt werden; die Annahme einer stillschweigenden Kompensation ist unzulässig. (Vergl. jedoch §§. 22., 67. und 69.)

Ueber die Kosten abgeseondert verhandelter Incidentpunkte ist nach Ermessen des Gerichts entweder sogleich in dem Erkenntnisse über den Incidentstreit oder in dem Erkenntnisse über die Hauptsache zu entscheiden.

§. 51.

Die Gebühren der Rechtsanwälte, so wie der Sachführer (§. 12.) sind auf deren Antrag oder auf Antrag der Parteien in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihrer Arbeiten vom Gerichte nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§. 52.

Die in Sachen unvermögender Parteien §. 9. vorkommenden unvermeidlichen baaren Auslagen sind aus der Reichskasse zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen im Einzelnen.

§. 53.

Klage. Jede beim Reichsgerichte anzubringende Klage muß, außer der Anwalt-Bestellung (§§. 7. und 10.), enthalten:
eine deutliche Bezeichnung der Parteien und deren Wohnort;
die Thatfachen und Rechtsgründe, auf welchen die Klage und Sach-Legitimation beruhet;
einen bestimmten Antrag in Betreff der Hauptsache und der Neben-Forderungen.

§. 54.

Mit der Klageschrift müssen zugleich die zum Beweise des Klagegrundes dienenden Urkunden, welche sich im Besitze des Klägers befinden, beigebracht werden (§. 89.).

Sind die Urkunden nicht im Besitze des Klägers, so treten die Bestimmungen der §§. 90. u. f. ein.

§. 55.

Nach Eingang der Klage ernennt der Vorsitzende des Reichsgerichts ein Mitglied desselben zum Referenten, welcher die Klage zu prüfen und alle fernere Vorträge in der Sache zu halten hat.

§. 56.

Entspricht die Klage den Erfordernissen der §§. 53. und 54 nicht, sind bei derselben die Vorschriften über die Form der schriftlichen Eingaben nicht beachtet, ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht begründet, oder ist die Klage offenbar unstatthaft, so ist solche durch einen schriftlichen, mit Gründen zu versehenen Bescheid, sofort zurückzuweisen; dem Kläger bleibt jedoch unbenommen, geeigneten Falls eine verbesserte Klage einzureichen.

§. 57.

Verfügung auf die Klage. Wird die Klage für zulässig befunden, so ist dieselbe mit ihren Anlagen dem Beklagten mitzutheilen, und zu deren Beantwortung eine Frist von vier bis acht Wochen zu bestimmen.

§. 58.

Auf Antrag des Beklagten kann nach Befinden des Gerichts die Frist zur Klagebeantwortung auf eine nach den Umständen zu ermessende Zeit verlängert werden. Zu diesem Antrage ist der Vorsitzende einer Versammlung der Reichs- oder Landesvertreter, auch ohne deren Mitwirkung, ermächtigt.

§. 59.

Ablehnung der Klagebeantwortung. Der Beklagte kann die Beantwortung der Klage nur dann ablehnen, wenn er die Unzuständigkeit des Reichsgerichts, die Unfähigkeit einer der Parteien zur Prozeßführung oder die anderweitige Rechtsabhängigkeit der Sache behauptet, und erforderlichen Falles sogleich durch Urkunden bescheinigt.

§. 60.

Die Ablehnung §. 59. muß vor Ablauf der zur Beantwortung der Klage bestimmten ersten Frist schriftlich angebracht werden; sie befreit den Beklagten nicht von der Verpflichtung zur Anwaltbestellung (§§. 7. und 10.).

§. 61.

Wird die Ablehnung vom Gerichte ohne Weiteres für unbegründet erachtet, so ist deren Zurückweisung durch einen sofort zu erlassenden schriftlichen Bescheid auszusprechen und zur Klagebeantwortung, sofern solche nicht bereits event. geschehen ist, eine neue nicht weiter zu verlängernde Frist zu bestimmen. Unerlässlich aber ist die Ablehnungsschrift dem Kläger mitzutheilen, und zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung über die Ablehnung eine Gerichtssitzung anzuberaumen.

§. 62.

Die Entscheidung (§. 61.) hat sich lediglich darauf zu beschränken, ob die Ablehnung gerechtfertigt sei oder nicht. Wird dieselbe nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist mit Verurtheilung des Beklagten in die durch seine Weigerung entstandenen Kosten gleichzeitig zur Klagebeantwortung, sofern solche nicht bereits event. geschehen ist, eine neue nicht weiter zu verlängernde Frist zu bestimmen.

§. 63.

Die Klagebeantwortung muß, außer der Anwaltbestellung, wenn diese nicht schon vorher geschehen ist, enthalten:

Klagebeantwortung.

- eine genaue und vollständige Einlassung auf die einzelnen der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen;
- eine bestimmte Erklärung über die beigebrachten Urkunden;
- die sämtlichen Einreden des Beklagten, ohne Unterschied, ob sie den Grund der Klage selbst widerlegen oder den Klage-Anspruch durch entgegenstehende Thatsachen oder Rechte als wiederaufgehoben oder entkräftet darstellen sollen.

Auch müssen die Urkunden, welche zum Beweise der Einreden dienen, nach Vorschrift des §. 54. beigebracht werden.

§. 64.

Die in der Klage enthaltenen Thatsachen und mit denselben beigebrachten Urkunden, über welche die Klagebeantwortung eine deutliche Erklärung nicht enthält, werden für zugestanden und beziehentlich für anerkannt erachtet.

§. 65.

Thatsachen, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, dürfen zur Begründung von Einreden nicht weiter vorgebracht werden, es sei denn, daß dieselben sich erst nachher ereignet haben, oder erst nachher zur Kenntniß des Beklagten gelangt sind. (Vergl. §§. 79. und 88.)

§. 66.

Will der Beklagte den Anspruch des Klägers unbedingt und vollständig einräumen, so muß auch in solchem Falle ein Anwalt bestellt, und durch diesen die Schrift, welche die Einräumung enthält, eingereicht werden. Ein Agnitionsbescheid über einen ganz oder zum Theil eingeräumten Anspruch wird nur auf besondern Antrag des Klägers erlassen.

Einräumung des Klageanspruches.

§. 67.

Ist die Klagebeantwortung nicht zeitig eingegangen, so ist auf Antrag des Klägers zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache in contumaciam eine Gerichtssitzung anzuberaumen, zu welcher beide Theile zu laden sind. Wird die Klagebeantwortung noch vor oder in der Gerichtssitzung eingereicht, so ist, mit Aufhebung der Kontumazial-Verhandlung, nach Vorschrift der §§. 70. u. f. zu verfahren. Wegen der durch die Versäumniß des Beklagten veranlaßten Kosten findet die Bestimmung im §. 22. Anwendung.

Versäumung der Klagebeantwortung und Kontumazial-Verfahren.

§. 68.

In der Gerichtsſigung (§. 67.) erkennt auf Antrag und nach Anhörung des Klägers das Gericht, indem es die in der Klage angeführten Thatſachen für zugestanden und die beigebrachten Urkunden für anerkannt annimmt, was Rechtens.

Ist für den Beklagten ein von ihm bevollmächtigter Anwalt aufgetreten, ohne eine Klagebeantwortung zu überreichen (§. 67.), so steht ihm nur frei, den rechtlichen Grund der Klage, nicht aber deren thatsächlichen Unterlage zu bestreiten. Hat er sich in dieser Art auf die Sache eingelassen, so ist das darauf erfolgende Erkenntniß für ein Kontumazial-Erkenntniß nicht anzusehen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Anwaltschaften, und wenn ein solcher vom Beklagten noch nicht bestellt ist, diesem selbst zuzustellen.

§. 69.

Gegen ein Kontumazial-Erkenntniß kann der Beklagte binnen zehn Tagen nach Zustellung der Ausfertigung desselben Einspruch erheben, wenn er gleichzeitig die verſäumte Klagebeantwortung einreicht.

In diesem Falle ist das Kontumazial-Erkenntniß als nicht ergangen anzusehen; dem Beklagten fallen aber alle durch seine Verſäumnis entstandenen Kosten zur Last, ohne daß es dieserhalb eines besondern richterlichen Ausspruches bedarf.

§. 70.

Verfügung auf die Klagebeantwortung.

Auf die dem Kläger mitzutheilende Klagebeantwortung ist, wenn die Sache nach Ermessen des Gerichts genügend vorbereitet erscheint, zu deren mündlicher Verhandlung sogleich eine Gerichtsſigung zu bestimmen; anderen Falls aber ist der Kläger aufzufordern, binnen einer Frist von vier bis acht Wochen die Replikſchrift einzureichen.

§. 71.

Nach Mittheilung der Klagebeantwortung ist eine Veränderung des Klagegrundes und des in der Hauptsache gestellten Klage-Antrages nur in soweit zulässig, als dieselbe einen Verzicht auf einen Theil des Streitgegenstandes enthält. — Dagegen können neue Thatſachen zur Unterstützung oder Erläuterung des Klage-Anspruches noch in der Replikſchrift, und wenn eine solche nicht eingefordert ist, noch bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden. (Vergl. jedoch §§. 79. und 88.)

§. 72.

Replik.

Die Replikſchrift muß, bei Vermeidung gleicher Rechtsnachtheile, wie sie in den §§. 64. und 65. hinsichtlich der Klagebeantwortung vorgeschrieben sind, eine genaue und vollständige Einlassung auf die in der Klagebeantwortung vorgetragenen Thatſachen, eine bestimmte Erklärung über die mit derselben beigebrachten Urkunden, und die Angabe aller Thatumstände enthalten, welche zur Entkräftung der Einreden dienen sollen.

§. 73.

In der Replikſchrift müssen vom Kläger auch die bisher noch nicht angegebenen, so wie die zum Beweis der Replik erforderlichen Beweismittel hinsichtlich aller von ihm zu erweisenden Thatſachen, die Gegenbeweismittel gegen den vom Beklagten etwa schon in der Klagebeantwortung angetretenen Beweis vollständig angegeben, und soweit sie in Urkunden bestehen, nach Vorschrift §. 89. beigebracht werden.

Die nicht angegebenen Beweismittel, sowie die nicht beigebrachten, im Besitze des Klägers befindlichen Urkunden, dürfen ohne Einwilligung des Beklagten nicht mehr benutzt werden, es sei denn, daß der Kläger sie erst später entdeckt oder wiedergefunden hätte (§§. 79. und 88.).

§. 74.

Wird die Replikſchrift nicht zeitig eingereicht, oder verzichtet der Kläger ausdrücklich auf dieselbe, so ist dieser nicht nur der zur Widerlegung der Einreden

ihm zustehenden Replik, so wie der nach Vorschrift des §. 73. vorzubringenden Beweis- und Gegenbeweismittel für verlustig zu erachten, sondern es sind auch die vom Beklagten zur Begründung seiner Einreden angeführten Thatsachen für zugestanden und die dafür beigebrachten Urkunden für anerkannt anzunehmen, und ist auf den Antrag des Klägers oder des Beklagten eine Gerichtsitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen.

§. 75.

Die Replikschrift ist den Beklagten mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen bis 6 Wochen zur Einreichung der Dupliktschrift mitzutheilen. Was in den §§. 73. und 74. hinsichtlich Replik, ihrer Erfordernisse und der im Falle ihrer Mangelhaftigkeit oder Versäumung eintretenden Rechtsnachtheile vorgeschrieben ist, findet beziehungsweise auch auf die Dupliktschrift mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Beklagte nicht nur alle Beweismittel hinsichtlich der von ihm zu erweisenden Thatsachen und die von ihm gegen die Beweise des Klägers zu benutzenden Gegenbeweismittel, sondern auch alle auf Thatsachen beruhenden Einreden gegen die Beweismittel des Klägers nebst den zum Beweise dieser Einrede zu benutzenden Beweismitteln, bei Verlust derselben, anzugeben, und soweit solche in Urkunden bestehen, die sich in seinem Besitze befinden, zugleich beizubringen hat.

Duplit.

Neue Behauptungen zur Unterstützung oder Erläuterung der Klagebeantwortung dürfen in der Dupliktschrift nur in sofern noch vorgebracht werden, als sie keine neuen Einreden enthalten. — (Vergl. jedoch §§. 79. und 88.)

Ist die Dupliktschrift eingegangen oder hat der Beklagte auf deren Einreichung verzichtet, so wird sofort, sonst aber erst auf den Antrag einer der Parteien eine Gerichtsitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumt.

§. 76.

Erscheint der Kläger bei der mündlichen Verhandlung nicht, so steht dem Beklagten frei darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder daß sie in contumaciam verhandelt werde.

Mündliche Verhandlung
und Entscheidung.

Ist der Beklagte ausgeblieben, so tritt auf Antrag des Klägers Kontumazialverhandlung ein.

§. 77.

Bei dieser Kontumazialverhandlung (§. 76.) wird gegen die nicht erschienene Partei angenommen: sie habe zur Unterstützung ihrer Anträge und Behauptungen nichts weiter anzuführen; alle von der Gegenpartei bereits angeführten Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, sind als zugestanden, und alle von der Gegenpartei beigebrachten Urkunden, worüber eine Erklärung noch nicht erfolgt ist, sind als anerkannt anzusehen; die ausgebliebene Partei verliert die noch nicht vorgebrachten auf Thatsachen beruhenden Einreden gegen die vom Gegner angegebenen Beweismittel, so wie die von ihr noch nicht angegebenen oder beigebrachten Gegenbeweismittel.

Eide, über welche sie sich zu erklären hatte, sind als verweigert anzusehen.

Macht die Partei bei diesen Verhandlungen noch neue Thatsachen oder Beweise geltend, und erscheinen diese noch zulässig und erheblich, so ist auf Kosten der ausgebliebenen Partei zur weiteren Verhandlung der Sache eine andere Sitzung anzuberaumen, zu welcher beide Theile zu laden sind.

§. 78.

Sind beide Parteien in der Gerichtsitzung erschienen, die eine oder die andere Partei aber erklärt sich über diejenigen Punkte nicht, über welche sie noch eine Erklärung abzugeben hatte, so tritt gegen sie der für solchen Fall im §. 77. bestimmte Rechtsnachtheil ein, insbesondere verliert der Kläger die auf Thatsachen beruhenden Einreden gegen die Beweismittel des Beklagten, wenn er die Einreden hier nicht vorbringt oder mit Beweismitteln nicht unterstützt. (Vergl. jedoch §§. 75., 79. und 88.)

§. 79.

Bei der mündlichen Verhandlung können noch vorgebracht werden:

1. neue Thatsachen, zu deren Geltendmachung in den bis dahin eingereichten Prozeßschriften die Partei keine Verpflichtung hatte, oder welche erst nach Einreichung der bezüglichen Prozeßschrift sich ereignet haben, oder erst nachher zur Kenntniß der Partei gelangt sind;
2. neue Beweismittel,
 - a) wenn auf die Klagebeantwortung sogleich eine Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumt worden ist,
 - b) wenn durch die neuen Beweismittel ein Gegenbeweis gegen einen erst in der Duplikschrift eingetretenen Beweis geführt werden soll,
 - c) wenn die neuen Beweismittel an die Stelle eines anderen bereits vorgebrachten Beweismittels treten, welches dem Beweisführer ohne seine Schuld verloren gegangen ist,
 - d) wenn sie zum Beweise solcher Thatsachen dienen sollen, welche erst bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht sind,
 - e) wenn sie vom Kläger erst nach Einreichung der Replikschrift oder vom Beklagten erst nach Einreichung der Duplikschrift entdeckt oder wieder aufgefunden sind,
 - f) wenn sie in Urkunden bestehen, deren Edition nicht so zeitig erfolgt ist, daß dieselben schon bei den unter e. erwähnten Prozeßschriften benutzt werden konnten.

Ob die Angabe, daß eine neue Thatsache oder ein neues Beweismittel der Partei erst später bekannt geworden oder wieder aufgefunden sei, für glaubhaft anzunehmen, oder ob dieserhalb noch eine eidliche Versicherung der Partei zu erfordern sei, hat das Gericht nach den Umständen zu ermesfen.

Gegen neue Beweismittel kann, wenn sie vom Gerichte zugelassen werden, die Gegenpartei noch Gegenbeweismittel vorbringen.

§. 80.

Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei annoch zulässige Thatsachen oder Beweise oder auch Rechtsinreden vorgebracht, auf welche die Gegenpartei nicht vorbereitet sein konnte, so ist auf deren Antrag eine andere Gerichtssitzung anzuberaumen.

§. 81.

Der Gang der mündlichen Verhandlung richtet sich nach den Bestimmungen in §§. 42. u. f.

Die Berathung des Gerichts über den zu fassenden Beschluß (§. 45.) erfolgt auf den Vortrag des Referenten, welcher sich dazu durch eine schriftliche Ausarbeitung vorbereiten muß.

§. 82.

Ergeben sich bei der mündlichen Verhandlung Vorfragen in Beziehung auf die zu fassenden Beschlüsse, so kann das Gericht darüber, selbst mit Unterbrechung jener Verhandlung, berathen und entscheiden. Dasselbe kann auch, wenn bei der Verhandlung einer Sache, in der mehrere Streitpunkte vorkommen, sich herausstellt, daß die Entscheidung eines dieser Streitpunkte, die Erörterung der andern entbehrlich machen würde, das Verfahren zunächst auf jenen Streitpunkt beschränken, sofern davon eine raschere Beendigung des Rechtsstreites zu erwarten ist. Insbesondere kann die Liquidation des Betrages des Hauptanspruches, so wie einzelner Nebenforderungen, zum besonderen Verfahren verwiesen werden.

§. 83.

Das Erkenntniß ist in der Sitzung durch Vorlesung von dem Vorsitzenden zu verkündigen, und eine Ausfertigung desselben mit den Entscheidungsgründen den Anwälten der Parteien unverzüglich zuzustellen.

§. 84.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so wird durch einen Beschluß des Gerichtes bestimmt: welche Thatsachen den Gegenstand derselben bilden sollen, welche Beweismittel aufzunehmen sind; ob die Beweisaufnahme vor versammeltem Gerichte in einer dazu sogleich anzuberaumenden Sitzung oder durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder durch ein dieserhalb zu requirirendes Gericht erfolgen soll.

Beweisaufnahme.

Der Beschluß über die Beweisaufnahme ist nur in soweit für das weitere Verfahren und die endliche Entscheidung bindend, als durch denselben einzelne Beweismittel als unzulässig oder verwerflich zurückgewiesen worden sind.

§. 85.

Hängt eine definitive Entscheidung von der Leistung eines Eides ab, und ist dieser ein nothwendiger Eid, so muß jederzeit, ist er aber ein zugeschobener oder zurückgeschobener Eid, so kann die Entscheidung sogleich in bedingter Weise gefällt werden, und ist dann nach Ableistung des in dem Erkenntnisse genau zu normirenden Eides durch einen schriftlichen Bescheid auszusprechen, welche Entscheidung nunmehr als die unbedingte einzutreten habe.

Ist derjenige, welcher den Eid zu leisten hat, bei Verkündung des Erkenntnisses persönlich in der Gerichtssitzung anwesend, und stand die Eidenorm schon vorher fest, so kann mit seiner Zustimmung der Eid sogleich abgenommen werden.

§. 86.

Nach erfolgter Beweisaufnahme sind die Beweisverhandlungen beiden Parteien mitzutheilen und ist zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anzuberaumen, in welcher zunächst vom Referenten die Ergebnisse der aufgenommenen Beweise in einem gedrängten Vortrage darzulegen sind, im Uebrigen aber nach Vorschrift der §§. 81. und 83. zu verfahren ist.

Bleibt eine Partei in dieser Sitzung aus, so wird angenommen, daß sie nichts weiter anzuführen habe.

§. 87.

Ist die Beweisaufnahme nicht auf alle vorgebrachte Thatsachen und Beweismittel, sondern zunächst nur auf einige derselben gerichtet gewesen, und findet das Gericht das Ergebnis derselben bei der Verhandlung darüber zur Entscheidung der Sache nicht genügend, so verordnet es die annoch erforderliche Ergänzung der Beweisaufnahme, nach deren Beendigung dem §. 86. gemäß weiter zu verfahren ist.

§. 88.

Thatsachen, welche erst nach der mündlichen Verhandlung sich ereignet haben oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, so wie Beweismittel, welche erst nach jener Verhandlung entdeckt oder wiedergefunden worden sind, oder an die Stelle anderer, bereits angegebener, aber ohne die Schuld des Beweisführers verlorener Beweismittel treten, können noch bis zum Erlaß des Erkenntnisses geltend gemacht werden. — Wegen der Bewahrheitung der in dieser Hinsicht von der Partei gemachten Angaben tritt die im §. 79. getroffene Bestimmung ein.

§. 89.

Wer den Beweis einer Thatsache durch Urkunden führen will, hat bei Einreichung einer Abschrift derselben gleichzeitig die Urschriften zur Einsicht der Gegenpartei auf der Kanzlei des Reichsgerichts, gegen einen vom Vorstande der Kanzlei auf Verlangen zu ertheilenden Empfangschein niederzulegen; und wenn die Urkunde verschiedene Gegenstände betrifft, diejenige Stelle derselben genau zu bezeichnen, durch welche diese Thatsache erwiesen werden soll.

Urkundenbeweis.

§. 90.

Will eine Partei sich einer Urkunde, in deren Besitze sich ein Anderer befindet, als Beweismittel bedienen, so muß sie dieses in derjenigen Prozeßhandlung, mit welcher die Urkunde beizubringen gewesen wäre, bestimmt angeben. — Befindet sich die Gegenpartei oder ein Streitgenosse, oder ein Dritter, welcher ein Angehöriger eines der Staaten des Deutschen Reiches ist, im Besitze der Urkunde, so muß die Partei zugleich ein Editionsgefuch (§. 92.) beim Reichsgerichte einbringen.

Ist die im Besitze der Urkunde befindliche dritte Person kein Angehöriger eines der Staaten des Deutschen Reiches, so ist der Partei auf ihr Ansuchen zur Herbeischaffung und nachträglichen Beibringung der Urkunde eine vom Gerichte nach den Umständen zu ermessende Frist zu bewilligen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird ohne Rücksicht auf die gedachte Urkunde in der Sache weiter verfahren.

§. 91.

Jede Partei ohne Unterschied ist verpflichtet, ihrem Gegner oder ihrem Streitgenossen diejenigen Urkunden zu ediren, welche dieser zum Beweise seiner Behauptungen bedarf. Ausgenommen davon sind nur die von der Partei mit dritten Personen gepflogenen Privat-Korrespondenzen, und solche einseitige Privat-Aufzeichnungen, die nicht des Beweises halber geschehen sind.

Dritte Personen sind dagegen außer dem Falle, wenn dem Beweisführer ein bestimmtes Recht an einer Urkunde zusteht, nur zur Edition solcher Urkunden verpflichtet, welche die Eigenschaft öffentlicher oder archivarischer Urkunden haben, oder zum Zwecke des Abschlusses oder des Beweises eines Geschäftes oder Rechtsverhältnisses, zwischen dem Besizer der Urkunde und dem Editionsfucher aufgenommen sind.

§. 92.

Der Editionsfucher muß die Thatsache, welche er durch die Urkunde beweisen will, bestimmt angeben, die Urkunde selbst kenntlich bezeichnen, den Grund, aus welchem derjenige, gegen den die Edition nachgesucht wird, zu dieser Edition für verpflichtet zu achten ist, und solche Umstände anführen, die es wahrscheinlich machen, daß derselbe die Urkunde besitze.

Ist das Editionsgefuch gegen einen Andern, als die Gegenpartei gerichtet, so muß es in einer besondern Schrift eingebracht werden.

§. 93.

Auf das Editionsgefuch, wenn es wider die Gegenpartei angebracht ist, muß diese, auch ohne besondere gerichtliche Aufforderung, bei ihrer nächsten prozessualischen Verhandlung in der Hauptsache entweder die Urkunde vorlegen, oder ihre Einwendungen gegen das Gefuch, bei Verlust derselben, vorbringen, sich zugleich aber über den Besiz der Urkunde mit Bestimmtheit erklären.

Ueber die vorgebrachten Einwendungen ist mit der Hauptsache weiter zu verhandeln; doch kann auf Antrag des Editionsfuchers, wenn dieser vor Erledigung des Editionsgefuches seine Rechte in dem weiteren Verfahren nicht gehörig würde wahrnehmen können, letzteres vom Gerichte einstweilen ausgesetzt werden.

§. 94.

Wird von der Gegenpartei der Besiz der Urkunde geläugnet, sonst aber keine Einwendung gegen das Editionsgefuch vorgebracht, oder werden die vorgebrachten Einwendungen verworfen, so ist auf Verlangen des Editionsfuchers von der Gegenpartei ein Eid dahin abzuleisten:

„daß sie, sorgfältiger Nachsuchung ungeachtet, die Urkunde nicht aufgefunden, daß sie dieselbe arglistiger Weise weder abhanden gebracht habe, noch abhanden bringen lassen, und daß sie auch nicht wisse, wo dieselbe sich gegenwärtig befinde.“

Ist das Editionsgefuch gegen eine juristische Person (§. 4.), gegen ein Kollegium oder eine öffentliche Behörde gerichtet, so ist der Editions-Eid von demjenigen zu leisten, welchem die Aufbewahrung der Schriften bei derselben amtlich übertragen ist.

§. 95.

Wird die Ableistung des Editionseides (§. 94.) von der Gegenpartei verweigert, so ist der angegebene Inhalt der Urkunde für zugestanden und die etwa beigebrachte Abschrift für richtig anzusehen. Eben dieses findet Statt, wenn die Gegenpartei sich auf das wider sie angebrachte Editionsgefuch gar nicht, oder doch über den Besiß der Urkunde nicht erklärt, vom Gerichte aber ihre Verpflichtung zur Edition für begründet erkannt wird.

§. 96.

Ist das Editionsgefuch wider einen Andern, als die Gegenpartei gerichtet, und wird dasselbe vom Gerichte für zulässig befunden, so ist darüber die Erklärung desjenigen, wider den es angebracht ist, binnen einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfordern. Wird die Verpflichtung zur Edition bestritten, so ist zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung über das Editionsgefuch eine Gerichtssitzung anzuberaumen; ob hiermit sogleich vorzugehen oder zuvor noch die schriftliche Replik des Editionsfinders zu erfordern sei, hat das Gerichte nach den Umständen zu ermesfen.

Wird auf das Editionsgefuch von demjenigen, gegen welchen es gerichtet ist, binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so ist derselbe, auf Antrag des Editionsfinders, ohne daß es noch einer mündlichen Verhandlung bedarf, zur Edition durch einen ihm zuzustellenden schriftlichen Beschluß in contumaciam für schuldig zu erkennen. Wegen des ihm dagegen zustehenden Einspruches finden die Vorschriften des §. 69. Anwendung.

§. 97.

Leistet ein Streitgenosse dem Beschlusse, durch welchen er zur Edition für schuldig erklärt worden ist, keine Folge, und verweigert er auch die Ableistung des Editionseides, so ist der angegebene Inhalt der Urkunde gegen ihn als erwiesen anzunehmen, oder, wenn der Editionsfinder es verlangt, die Herausgabe der Urkunde im Wege der Exekution zu bewirken.

Gegen einen Dritten, welcher bei dem Rechtsstreite nicht Partei ist, kann in solchem Falle nur darauf angetragen werden, daß er durch Exekution angehalten werde, die Urkunde herauszugeben.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Edition nicht bestritten, gleichwohl aber die Leistung des Editionseides verweigert wird.

§. 98.

Wenn in einer Urkunde, deren Edition verlangt wird, nichts zur Sache Gehöriges enthalten ist, so steht dem Besißer frei, dieselbe dem Gerichte verschlossen einzureichen. Dieses hat die Urkunde in geheimer Sitzung zu eröffnen und von ihrem Inhalte Einsicht zu nehmen; erklärt es hierauf, daß die Urkunde nichts zur Sache Gehöriges enthalte, so fällt die Verpflichtung zur Edition hinweg. Sind in einer zu edirenden Urkunde auch andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände, deren Rundwerdung der Besißer vermieden zu sehen wünscht, enthalten, so kann derselbe den auf die Sache sich beziehenden Inhalt in einen Auszug aufnehmen und diesen sammt der Urkunde selbst dem Gerichte zur Vergleichung vorlegen.

Findet das Gerichte den Auszug vollständig, so wird solches unter demselben bescheinigt, und ist dann dieser Auszug dem Editionsfinder mitzutheilen, auf seinen Antrag aber ihm auch die Unterschrift der Urschrift zur Einsicht offen zu legen.

§. 99.

Die Partei, gegen welche eine Urkunde beigebracht ist, muß sich sowohl über deren Richtigkeit, als über deren Inhalt erklären.

§. 100.

Ist eine Privaturkunde von der Partei selbst, gegen welche sie geltend gemacht wird, oder von einer Person ausgestellt, deren Handlungen für sie verbindlich sind, so muß sie, wenn sie die Urkunde nicht anerkennen will, sogleich zur eidlichen Diffession der Unterschrift sich erbiehen.

Ist dagegen eine vorgelegte Privaturkunde von einer dritten Person ausgestellt, so genügt es, wenn die Gegenpartei erklärt, daß sie die Handschrift als die des angeblichen Ausstellers nicht kenne, dem Beweisführer steht es alsdann frei, die Richtigkeit dieser Urkunde durch andere Beweismittel darzuthun; diese müssen aber sofort angegeben und wenn sie in Urkunden bestehen, sofort beigebracht werden.

§. 101.

Die Anerkennung der Unterschrift einer Privaturkunde begründet für deren vollständige Richtigkeit eine Rechtsvermuthung, welche jedoch durch die besondere Beschaffenheit der Urkunde geschwächt oder auch ganz aufgehoben werden kann.

§. 102.

Will der Beweisführer es auf die Ableistung des Diffessionseides nicht ankommen lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der vorgelegten Privaturkunde durch andere sogleich vorzubringende Beweismittel darzuthun.

Wird dieser Beweis nicht vollständig erbracht, so ist nach Befinden der Umstände dem Beweisführer der Ergänzungs Eid oder der Gegenpartei der Diffessionseid aufzuerlegen.

§. 103.

Wird von einer für erheblich zu achtenden Urkunde behauptet, daß sie falsch oder verfälscht sei, und ist diese Behauptung durch Beweismittel unterstützt, so ist das Verfahren in der Sache einstweilen auszusetzen und zuvörderst durch den Reichs-Anwalt die gerichtliche Untersuchung wegen der Fälschung bei dem zuständigen Landesgerichte zu veranlassen. Kann eine solche Untersuchung nicht stattfinden, oder wird durch dieselbe die behauptete Fälschung weder festgestellt noch widerlegt, so hat das Gericht die weitere Verhandlung, und geeigneten Falls auch die Beweisaufnahme wegen der Fälschung anzuordnen.

§. 104.

Zeugeneid.

Zur Ablegung eines Zeugnisses sind unfähig:

1. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern ihnen der Eid von den Parteien nicht erlassen wird;
2. diejenigen, welche wegen Meineids, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt sind, oder gegen welche wegen eines solchen Verbrechens die Anklage beschlossen ist;
3. diejenigen, welche nach den besonderen Landesgesetzen für unfähig erklärt worden sind, einen Zeugeneid zu leisten.

§. 105.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind befugt:

1. Verwandte oder Verschwägerter einer Partei in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Schwäger und der Ehegatte einer Partei;
2. wer zu seiner eigenen oder zu einer unter 1. bezeichneten Personen Schande oder Nachtheil aussagen müßte;

3. Geistliche, hinsichtlich dessen, was ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;
4. der Rechtsanwalt oder Sachführer der Gegenpartei des Beweisführers, hinsichtlich dessen, was er als solcher in Erfahrung gebracht hat.

Beamte können sich durch Berufung auf eine amtliche Pflicht zur Verschwiegenheit der Ablegung eines Zeugnisses in den beim Reichsgerichte anhängigen Sachen nicht entziehen.

§. 106.

Auf den Antrag der Gegenpartei müssen als Zeugen verworfen werden:

1. die im §. 105. unter 1. bezeichneten Verwandten und Verschwägerten, sowie der Ehegatte des Beweisführers;
2. derjenige, welcher selbst, oder dessen Kinder oder Ehegatte aus dem Obliegen oder dem Unterliegen der beweisführenden Partei unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten haben, oder derselben wegen des Streitgegenstandes zum Schadenersatz verpflichtet sind;
3. der Rechtsanwalt oder Sachführer der beweisführenden Partei, hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in denen er als solcher für seine Partei gehandelt hat;
4. diejenigen, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses Geld oder andere Vortheile, welche für ein Mehreres, als eine angemessene Vergütung der Reise- und Zehrungskosten anzusehen sind, angenommen haben oder sich haben versprechen lassen.

§. 107.

In wiefern Personen, welche nicht zu denen im §. 104. bezeichneten gehören und nicht auf Grund des §. 106. verworfen worden, in einer Sache für glaubwürdige Zeugen zu achten, und in wiefern durch Zeugen-Aussagen ein Beweis für vollständig geführt anzusehen ist oder nicht, bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlassen, welches hierbei an keine positiven Regeln, namentlich auch nicht an eine gewisse Anzahl von Zeugen gebunden ist.

§. 108.

Wer einen Beweis durch Zeugen führen will, hat deren Namen und Aufenthaltsort, sowie die einzelnen Thatsachen bestimmt anzugeben, über welche deren Zeugniß verlangt wird. Die Form der Beweis-Artikel findet nicht statt.

§. 109.

Die Ladung der Zeugen wird, wenn deren Vernehmung vor versammeltem Gerichte erfolgen soll, von dessen Vorsitzenden, sonst aber von dem mit der Vernehmung beauftragten Gerichtsmitgliede verfügt.

Ist ein Zeuge durch hohes Alter oder durch Krankheit verhindert, vor Gerichte oder an dem zum Zeugenverhör bestimmten Orte zu erscheinen, so ist er durch das mit dem Zeugenverhör beauftragte oder durch ein besonderes abzuordnendes Gerichtsmitglied in seiner Wohnung zu vernehmen.

Die Ladung muß dem Zeugen so zeitig zugestellt werden, daß ihm bis zum Termine außer der etwa zur Reise erforderlichen Zeit mindestens 24 Stunden frei bleiben.

§. 110.

Mit den Zeugen sind zugleich die Parteien zu dem Vernehmungstermine zu laden. Erfolgt die Vernehmung durch ein requirirtes Gericht, so muß die Partei, welche derselben beiwohnen will, diesem Gerichte eine an dessen Orte wohnhafte Person bezeichnen, welcher die Vorladung statt ihrer zuzustellen ist. Die Ladung der Partei unterbleibt, wenn eine solche Anzeige nicht geschehen ist.

§. 111.

Zeugen, welche auf gehörig geschehene Ladung nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigen, oder ihre Entschuldigung nicht durch

genügende Gründe rechtfertigen, sind durch einen sofort abzufassenden Beschluß des Gerichts oder des mit dem Zeugenverhöhr beauftragten Gerichtsmitgliedes zu einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthln. und zum Erfasse der durch ihr Ausbleiben entstandenen Kosten zu verurtheilen und anderweitig zu laden. Erscheint der Zeuge auch auf diese Ladung nicht, ohne sein Ausbleiben zu rechtfertigen, so ist gegen ihn durch einen, wie vorsteht, abzufassenden Beschluß, eine Geldbuße von 20 bis 100 Rthln. nebst der Verpflichtung zum Erfasse der durch sein ferneres Ausbleiben entstandenen Kosten festzusetzen und seine zwangsweise Vorführung zu verordnen.

§. 112.

Der Zeuge kann auf Wiederaufhebung eines gegen ihn nach §. 111. erlassenen Strafbeschlusses binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung bei dem Gerichte oder bei dem Richter, von welchem der Beschluß ausgegangen ist, antragen, wenn er zugleich zu bescheinigen vermag, daß er durch genügende Gründe am Erscheinen verhindert worden, und im Falle einer gänzlich unterlassenen Entschuldigung auch nicht im Stande gewesen sei, eine Entschuldigungs-Anzeige einzureichen. Ueber diesen Antrag entscheidet das erwähnte Gericht oder Gerichtsmitglied, dessen Ermessen überlassen bleibt, in wiefern die Entschuldigung für genügend zu achten, und ob in diesem Falle die Strafe ganz oder nur theilweise wieder aufzuheben sei. Ein Rechtsmittel findet gegen diese Entscheidung nicht statt.

§. 113.

Die Zeugen sind in Gegenwart der Parteien oder ihrer Anwälte, falls diese erschienen sein sollten, ein jeder einzeln und ohne Beisein der übrigen Zeugen zu vernehmen. Vor der Vernehmung hat jeder Zeuge, nachdem er seinen Namen, sein Alter, die Religionspartei, zu welcher er gehört, seinen Wohnort und Stand angegeben hat, den Zeugeneid, wenn ihm solcher nicht von beiden Parteien erlassen wird, dahin zu leisten:

„daß er nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit sagen werde, ohne etwas hinzuzusetzen oder zu verschweigen.“

Lehnt der Zeuge hinsichtlich einzelner Thatumstände auf Grund des §. 105. das Zeugniß ab, so hat er diese Umstände vor seiner Beeidigung genau zu bezeichnen, und ist dann in den zu leistenden Eid vor den Worten: „zu verschweigen“, einzuschalten:

außer den angegebenen Umständen.

Gehört der Zeuge zu einer Religionsgesellschaft, nach deren Satzungen die Ableistung eines Eides unzulässig ist, so tritt an dessen Stelle diejenige Bekräftigungsformel, welche nach den gedachten Satzungen mit dem Eide gleiche Wirkung hat.

Vor der Abnahme des Eides oder der den Eid vertretenden Bekräftigungsformel ist der Zeuge an die Heiligkeit des Eides u. und an die Strafen des Meineides zu erinnern.

§. 114.

Verweigert ein erschienener oder vorgeführter Zeuge die Vernehmung oder den Zeugeneid, so ist über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Weigerung sofort von dem Gerichte oder Gerichtsmitgliede zu beschließen, welches den Zeugen zu vernehmen hat. Wird die Weigerung für unbegründet erklärt, und der Zeuge beharrt dennoch bei seiner Weigerung, so ist er durch einen von dem gedachten Gerichte oder Gerichtsmitgliede auf der Stelle abzufassenden Beschluß zu einer sofort zu vollstreckenden Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten und zum Erfasse aller durch seine Weigerung entstehenden Kosten zu verurtheilen. Diese Gefängnißstrafe hört auf, sobald der Zeuge von seiner Weigerung absteht, oder beide Parteien in seine Entlassung einwilligen.

§. 115.

Der Zeuge ist zunächst über seine Verhältnisse und Beziehungen zu den Parteien, zu dem Streitgegenstande und den Prozeßverhandlungen, soweit solche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, zu befragen, und nach Auseinandersetzung des Gegenstandes seiner Vernehmung und der Punkte, auf welche es dabei ankommt, zu einer zusammenhängenden Aeußerung darüber aufzufordern. Er darf hierin von Niemand unterbrochen werden, doch kann der das Verhör leitende Gerichts-Vorsitzende oder Richter ihm die geeigneten Bemerkungen machen, wenn in der Aussage des Zeugen Undeutlichkeiten oder Widersprüche sich zeigen, oder derselbe von der Sache abschweift.

Nach Beendigung der Aussage können den Zeugen von jedem der anwesenden Richter und von dem Reichsanwalt, sowie von den Parteien, deren Anwälten und Sachführern Fragen vorgelegt werden; dieselben müssen sich aber zuvor das Wort dazu von dem das Verhör leitenden Gerichts-Vorsitzenden oder Richter erbitten.

Die Aussage des Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen, und ihm nach beendigtem Verhör zur Genehmigung vorzulesen.

§. 116.

Sind mehrere Zeugen zu vernehmen, so bleibt jeder abgehörte Zeuge, wenn nicht ein Anderes von dem das Verhör leitenden Gerichts-Vorsitzenden oder Richter bestimmt wird, während der Abhörung der übrigen Zeugen gegenwärtig. Die bereits abgehörten Zeugen können stets von Neuem befragt werden, so oft die nachfolgenden Zeugenaussagen es nöthig machen.

Zeugen, die sich in ihren Aussagen widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

§. 117.

Die Zeugen haben auf eine Entschädigung für Reisekosten und Verdämniß Anspruch; dieselbe ist nach beendigter Vernehmung auf ihren Antrag von dem das Verhör leitenden Gerichts-Vorsitzenden oder Richter nach den Sätzen festzustellen, welche in dieser Beziehung bei dem Landesgerichte am Orte ihrer Vernehmung stattfinden.

§. 118.

Wird auf Antrag einer Partei oder auch von Amtswegen ein Gutachten von Sachverständigen für nöthig gefunden, so sind in dem darüber vom Gerichte abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, die Gegenstände der Begutachtung, die zu vernehmenden Sachverständigen (§. 119.) und die Art und Weise, wie das Gutachten erstattet werden soll (§. 124.).

Ist die Ertheilung einer besondern Instruktion für den Sachverständigen nothwendig, so wird diese nach Anhörung der Parteien vom Gerichte festgesetzt.

Beweis durch Sachverständige.

§. 119.

In der Regel kann der Beweisführer über denselben Punkt nur einen Sachverständigen, ausnahmsweise aber in wichtigen und schwierigen Fällen deren zwei vorschlagen. Eine gleiche Anzahl kann die Gegenpartei vorschlagen; auch ist das Gericht befugt, von Amtswegen noch eben so viel Sachverständige, wie vom Beweisführer vorgeschlagen worden, nach Befinden aber auch eine geringere Zahl hinzuzufügen.

Den Parteien steht frei, sich über einen einzigen Sachverständigen zu einigen.

§. 120.

Zur Abgabe eines Gutachtens sind alle diejenigen verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem

Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich bestellt oder ernächtigt sind. Gegen erwähnte Sachverständige finden gleiche Zwangsmittel, wie gegen Zeugen, statt; dieselben können aber aus eben den Gründen, aus denen ein Zeugniß verweigert werden kann, die Ablegung eines Gutachtens verweigern.

§. 121.

Wer zu einem Zeugniß unfähig ist (§. 104.), darf nicht als Sachverständiger zugelassen werden. Dieselben Gründe, aus welchen ein Mitglied des Reichsgerichts sich der amtlichen Mitwirkung in einer Sache zu enthalten hat (§. 37. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts), oder ein Zeuge nach §. 106. verworfen werden kann, berechtigen auch die Partei zur Verwerfung eines Sachverständigen; wird der Antrag hierauf vom Gerichte für begründet erkannt, so ernennt dasselbe anstatt des verworfenen Sachverständigen einen andern.

§. 122.

Die Vorschriften wegen der Ladung, Vernehmung und Beeidigung der Zeugen, so wie wegen des Anspruchs derselben auf Entschädigung finden auch auf die Sachverständigen Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist (§. 123. und 124.).

§. 123.

Von den Sachverständigen ist der Eid dahin zu leisten:
daß sie das von ihnen geforderte Gutachten nach ihrem besten Wissen gewissenhaft abgeben wollen,
oder falls es auf eine Schätzung ankommt, dahin:
daß sie die verlangte Schätzung ihrer Kenntniß gemäß gewissenhaft vornehmen wollen.

§. 124.

Den Sachverständigen ist eine gemeinschaftliche Berathung über den Gegenstand des Gutachtens gestattet.

Das Gericht kann bestimmen, daß das Gutachten der Sachverständigen schriftlich zu erstatten sei.

Es hängt alsdann von den Sachverständigen ab, ob sie ihr Gutachten in einem gemeinschaftlichen, von allen zu unterzeichnenden Berichte oder in besonderen Berichten erstatten wollen. Im ersten Falle müssen, wenn die Sachverständigen in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, diese verschiedenen Ansichten in dem Berichte vorgetragen werden.

§. 125.

Wird durch das erstattete Gutachten die Sache nicht genügend aufgeklärt, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder auch von Amts wegen eine wiederholte Begutachtung, sei es durch die bisherigen oder durch andere Sachverständige, anordnen.

§. 126.

Die Beweiskraft eines Gutachtens ist nach der Glaubwürdigkeit der Sachverständigen und nach der Triftigkeit der Gründe, mit welchen dasselbe unterstützt ist, zu ermesen.

Ein nothwendiger Eid kann niemals auf die Richtigkeit der von den Sachverständigen gezogenen Folgerungen, wohl aber darauf gerichtet werden, daß eine dem Gutachten zum Grunde liegende, auch ohne besondere Sachkenntniß wahrnehmbare Thatsache sich ereignet hat oder besteht.

Bei abweichenden Schätzungen entscheidet die Durchschnittssumme.

§. 127.

Augschein.

Die Einnahme des Augenscheins kann nicht nur auf den zur rechten Zeit einzubringenden Antrag der Partei, sondern auch zu jeder Zeit von Amts wegen

angeordnet werden; sie erfolgt durch einen damit besonders zu beauftragenden Richter, welcher dazu beide Parteien zu laden hat. War die Einnahme des Augenscheins auf Antrag einer Partei angeordnet, und erscheint diese auf die Ladung nicht, so unterbleibt die Einnahme des Augenscheins; war aber dieselbe von Amts wegen angeordnet, so ist damit auch, wenn beide Parteien ausbleiben, zu verfahren, sofern nur die Identität des zu besichtigenden Gegenstandes feststeht. Ueber den Befund ist ein genaues Protokoll aufzunehmen.

§. 128.

Zur Ableistung eines angebotenen oder nothwendigen Eides ist unfähig: Eid.

1. wer das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,
2. wer wegen Meineides, Eidesbruchs, oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt, oder
3. nach den besonderen Landesgesetzen für unfähig erklärt worden ist, einen Eid der in Frage stehenden Art zu leisten.

§. 129.

Jeder Eid muß durch die Partei selbst, und wenn dieselbe minderjährig ist oder unter Curatel steht, von ihrem gesetzlichen Vertreter geleistet werden; und kann in Sachen einer minderjährigen Partei weder deren Vormund noch die Gegenpartei verlangen, daß die Abnahme eines der minderjährigen Partei obliegenden Eides bis zu deren Eidesmündigkeit oder Volljährigkeit ausgesetzt werde. Betrifft aber der einer minderjährigen oder unter Curatel stehenden Partei obliegende Eid eine eigene Handlung derselben und ist sie eidesfähig und eidesmündig, so kann der Gegner verlangen, daß der Eid von ihr selbst ausgeschworen werde.

§. 130.

Juristische Personen, welche einen beständigen zu ihrer gerichtlichen Vertretung ermächtigten Vorstand haben, leisten den Eid durch diesen. Gemeinden und Corporationen, denen ein solcher Vorstand fehlt, müssen zunächst über die Frage: ob der Eid zu leisten sei? nach Maßgabe ihrer Verfassung einen Beschluß fassen.

Zu dem Beschlusse, daß der Eid geleistet werden soll, ist erforderlich, daß die Mehrzahl aller stimmberechtigten Mitglieder, die ausgediebene mit eingerechnet, sich dafür erklärt. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist der Eid für abgelehnt anzusehen, es sei denn, daß eine Zurückschlebung desselben zulässig und diese beschlossen wäre.

Ist die Leistung des Eides gültig beschlossen worden, und besteht die dafür stimmende Mehrzahl der Mitglieder aus nicht mehr als drei, so haben diese sämtlich den Eid zu leisten; besteht sie aber aus mehr als drei Mitgliedern, so hat der Gegner aus denselben drei zur Ausschöpfung des Eides auszuwählen und dem Gerichte zu benennen. Befinden sich unter diesen Mitgliedern solche, welche von der Sache aus eigener Wissenschaft unterrichtet sind, so muß derselbe die Auswahl auf diese richten. — Versäumt er diese Auswahl und Benennung, so ist der Eid als von ihm erlassen zu betrachten. Wird der Eid auch nur von einem der schwurpflichtigen Mitglieder verweigert, so gilt er als von der Gemeinde oder Corporation selbst verweigert.

§. 131.

Ist von Seiten der Reichs-Regierung oder der Regierung eines Einzelstaats ein Eid zu leisten, so hat das Gesamt-Ministerium und wo in einzelnen Staaten ein solches nicht besteht, die dortige oberste Verwaltungs-Behörde, erforderlichen Falls nach gehaltener näherer Rückfrage, die Beamten, welche vermöge ihrer Stellung und der ihnen beizwohnenden Kenntniß der Sache zur Ableistung des Eides geeignet sind, zu bezeichnen, und unter diesen denjenigen zu benennen, welchen es zur Ableistung bestimmt.

Diese Erklärung ist der Gegenpartei mitzutheilen; letzterer steht frei, unter den als geeignet bezeichneten Beamten, einen andern, als den von der Behörde benannten, zu wählen, sie muß aber von dieser Befugniß, bei Verlust derselben, längstens binnen vierzehn Tagen Gebrauch machen. — Ist nur ein zur Eidesleistung geeigneter Beamter vorhanden, so muß dieses von der Behörde ausdrücklich bescheinigt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall, wenn von Seiten des Reichs-Fiskus ein Eid zu leisten ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Finanzminister dabei in die Stelle des Gesamt-Ministeriums tritt.

§. 132.

Der Eid ist außer dem Falle des §. 134. an der Gerichtsstelle abzuleisten, es sei denn, daß der Schwurpflichtige daselbst zu erscheinen aus besonders erheblichen Gründen verhindert wäre; in diesem Falle erfolgt die Eidesabnahme in dessen Wohnung, durch ein dazu abzuordnendes Gerichtsmitglied. Vor der Eidesabnahme ist der Schwörende an die Heiligkeit des Eides und an die Strafen des Meineides zu erinnern.

§. 133.

Jeder Eid beginnt mit den Worten: Ich schwöre, daß u. s. w., er schließt mit der Formel: So wahr mir Gott helfe! Jedem Schwörenden ist freizustellen die bei der besonderen Konfession, welcher er angehört, gebräuchliche Bekräftigungsformel anzufügen.

Die Eidesleistung geschieht durch wörtliches Aussprechen des Eides, ist der Schwörende stumm, jedoch des Schreibens kundig, so leistet er den Eid schriftlich ab.

Gehört der Schwurpflichtige zu einer Religionsgesellschaft, nach deren Satzungen die Leistung eines Eides unzulässig ist, so tritt die bezügliche Bestimmung des §. 113. ein.

§. 134.

Regierende Fürsten leisten den Eid in der Art ab, daß sie die ihnen von einem abgeordneten Richter vorzulesende Eidesformel ohne Weisheit der Gegenpartei eigenhändig unterzeichnen.

§. 135.

Der Schwörende ist in der Regel verbunden, die Existenz oder Nichtexistenz der zum Eide verstellten Thatfachen mit einem Wahrheitsvide zu bekräftigen. Betrifft aber der Eid weder eine Handlung des Schwörenden selbst, noch eine Thatfache, von welcher er aus eigener Wahrnehmung Kenntniß haben will oder ihrer Beschaffenheit nach haben muß, so ist der Eid:

- a) wenn die Thatfache von ihm selbst behauptet worden, dahin:
daß er nach sorgfältiger Auffuchung und Prüfung der diesen Gegenstand betreffenden Nachrichten nicht anders wisse, als daß ic.
- b) Falls aber die Thatfache von der Gegenpartei behauptet ist, dahin abzuleisten:
daß er nach sorgfältiger ic. nicht wisse, daß u. s. w.

§. 136.

Bleibt derjenige, der den Eid zu leisten hatte, im Schwörungstermine aus, so ist auf Antrag der Gegenpartei der Eid als verweigert, und das Gegentheil der zu beschwörenden Thatfache als zugestanden anzunehmen.

Bleibt die Gegenpartei aus, so ist mit der Eidesabnahme ohne Weiteres zu verfahren.

§. 137.

Der Eidesantrag (die Eideszuschreibung) ist als Beweismittel nur zulässig, in den unter m. und n. des §. 124. der Verfassung 1c. aufgeführten Sachen und in den daselbst unter c. genannten privatrechtlichen Streitigkeiten.

Eidesantrag.

§. 138.

Zur Führung eines direkten Gegenbeweises ist der Eidesantrag nicht gestattet. — Derselbe kann mit andern Beweismitteln über die nämliche Thatsache nur für den Fall verbunden werden, wenn die Beweisführung durch diese andern Beweismittel gänzlich mißlingen sollte.

§. 139.

Der Eidesantrag, in welchem stets eine bestimmte Fassung des Eides angegeben sein muß, ist auch dann noch gestattet, wenn die durch andere Beweismittel angetretene Beweisführung mißlungen ist; der Eidesantrag muß in diesem Fall spätestens bei der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse der Beweisaufnahme erfolgen.

§. 140.

Einwendungen gegen die Eideszuschreibung müssen bei der nächsten, die Hauptsache betreffenden prozessualischen Handlung des Gegners vorgebracht, und muß von diesem zugleich eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob er auf den Fall der Verwerfung seiner Einwendungen den Eid in der vorgelegten Fassung annehmen oder zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle; erklärt er sich nicht, so wird der Eid als verweigert angesehen.

Ist der Eidesantrag nur für den Fall geschehen, wenn der anderweit angetretene Beweis mißlingen sollte, so braucht der Delat erst in der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse jener Beweisführung auf den Eidesantrag sich zu erklären.

§. 141.

Wie die Eidesnorm schließlich festzustellen sei, beschließt das Gericht. Weicht die vom Gericht festgestellte Eidesnorm von derjenigen Fassung ab, in welcher der Eid zugeschoben war, so hat der Delat sich anderweit über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides oder etwaige Gewissensvertretung bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären.

Zu dieser Erklärung kann nach dem Ermessen des Gerichts eine anderweitige Sitzung anberaumt werden.

§. 142.

Ein zugeschobener Eid kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung nicht mehr zurückgenommen werden. Vergl. jedoch §. 148.

§. 143.

Die Zurückschiebung eines Eides ist sogleich unwiderruflich; auch kann ein angenommener Eid nicht mehr zurückgeschoben werden.

§. 144.

In den Fällen, wo der Delat einen Wahrheitseid zu schwören hat, der Defereut aber nur über das Nichtanderwissen zu schwören haben würde, ist die Zurückschiebung des Eides unzulässig.

§. 145.

Die Gewissensvertretung steht nur dem Delaten zu; er kann dazu jedes Beweismittel mit Ausnahme der Eidesdelation benutzen, der Defereut aber den direkten Gegenbeweis führen.

Die zur Gewissensvertretung zu benutzenden Beweismittel müssen sämmtlich gleichzeitig mit der Erklärung des Delaten, daß er zur Gewissensvertretung schreiben wolle, angegeben werden.

Das weitere Verfahren dabei richtet sich nach den für die einzelnen Beweismittel geltenden Vorschriften.

Nach versuchter Gewissensvertretung kann der Delat auf den zugeschobenen Eid nicht zurückgehen.

§. 146.

Nothwendiger Eid.

Ist nach den Ergebnissen der Beweis- und Gegenbeweisaufnahme ein streitiger Thatumstand weder als völlig erwiesen, noch der Beweis desselben als gänzlich verfehlt anzusehen, so hat das Gericht entweder dem Beweisführer den Erfüllungseid, oder dem Gegner den Reinigungseid aufzulegen.

Welcher Partei der Eid aufzulegen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen mit Rücksicht auf die aus der Beweisaufnahme hervorgehende größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des zu beweisenden Thatumstandes, so wie mit Rücksicht auf die bei der einen oder der andern Partei anzunehmende größere Glaubwürdigkeit und bessere Kenntniß der Sache.

§. 147.

In Streitsachen, in welchen nach §. 137. die Eidesdelation ein zulässiges Beweismittel nicht ist, findet auch die Auferlegung eines nothwendigen Eides nicht statt.

§. 148.

Eid, der einem Verstorbenen oblag.

Stirbt derjenige, welcher einen Eid zu leisten oder über einen Eid sich zu erklären hatte, und ist der Eid noch nicht für verweigert anzusehen, so kann

1. beim zugeschobenen Eide die Gegenpartei binnen vier Wochen, nachdem der Todesfall zu ihrer Kenntniß gelangte, alle Befugnisse wieder geltend machen, deren sie sich bis zur Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides hätte bedienen können,
2. beim nothwendigen Eide aber kann die Gegenpartei binnen einer gleichen Frist darauf antragen, daß über die Frage, ob und wem der nothwendige Eid aufzuerlegen sei, von Neuem entschieden werde.
3. Andere Eide sind von den Erben oder Nachfolgern nach Maßgabe ihrer Wissenschaft zu leisten.

§. 149.

Feststellung eines Schadensbetrages.

Steht sowohl das Vorhandensein eines Schadens, als die Verpflichtung einer Partei zu dessen Erfasse fest, ist aber der Betrag des Schadens aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, durch die gewöhnlichen Beweismittel überall nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen, so kann das Gericht den Umständen und der Billigkeit gemäß die Größe der Entschädigung bestimmen, und es bleibt dabei seinem Ermessen überlassen, ob es zuvor noch Sachverständige mit ihrem Gutachten vernehmen oder ob es noch der Partei durch das Erkenntniß die eidliche Bekräftigung des Betrages auferlegen will.

§. 150.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Eine Beweisführung zum ewigen Gedächtniß findet beim Reichsgerichte nicht statt. Entsteht jedoch in einer bereits anhängigen Sache für die eine oder andere Partei die Gefahr des Verlustes eines Beweismittels, so kann die Partei beim Gerichte darauf antragen, daß mit der Aufnahme dieses Beweismittels noch vor der mündlichen Verhandlung der Sache verfahren werde.

§. 151.

Wiederklage.

Eine Wiederklage beim Reichsgerichte wegen solcher Gegenstände, die nicht zur Zuständigkeit desselben gehören, ist unzulässig.

§. 152.

Ueber Klage und Wiederklage kann nur dann in demselben Verfahren verhandelt und durch dasselbe Urtheil entschieden werden, wenn die Wiederklage auf das nämliche Rechtsverhältniß, wie die Klage, gegründet, und spätestens bis zur Klagebeantwortung angestellt wird.

Ob eine gemeinsame Verhandlung der Klage und der Wiederklage in demselben Verfahren für zulässig zu achten ist, hat das Gericht gleich beim Eingange der Wiederklage zu prüfen, und darüber ohne vorgängige Vernehmung der Parteien zu beschließen.

§. 153.

Eine Hauptintervention findet statt: wenn von dem Intervenienten ein solcher Anspruch auf den Streitgegenstand, welcher das hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen beiden Parteien streitige Recht ganz oder zum Theil ausschließt, behauptet wird, und für den Intervenienten dadurch, daß die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites ohne sein Dazwischentreten erfolgen würde, Nachtheil entstehen könnte.

Intervention.

§. 154.

Die Hauptintervention ist, je nach der Beschaffenheit des ihr zum Grunde liegenden Anspruches als eine Klage entweder gegen beide bisherigen Prozeßparteien oder gegen eine derselben anzusehen und gleich andern Klagen zu behandeln. Sie ist in jeder Lage des Hauptprozesses bis zu dessen Entscheidung zulässig. (Vergl. jedoch §. 209.)

§. 155.

Die Nebenintervention ist zulässig, wenn für den Intervenienten in Beziehung auf einen anhängigen Rechtsstreit ein Interesse dahin obwaltet, daß durch das Obliegen einer der streitenden Parteien ein befürchteter Nachtheil von ihm abgewendet wird. Die Nebenintervention muß in der für Klageschriften vorgeschriebenen Form angebracht werden; der Intervenient muß aber den Prozeß in der Lage, worin dieser sich zur Zeit befindet, annehmen, und ist als ein Streitgenosse der Partei, welcher er beistehen will, zu behandeln.

§. 156.

Die Streitverkündigung ist in einer besondern Schrift anzubringen, und dem Denunzianten, nebst den Verhandlungen der Hauptsache zur Erklärung binnen einer angemessenen Frist mitzutheilen. Erklärt er sich binnen dieser Frist nicht, oder lehnt er die Einlassung auf die Streitverkündigung ab, so ist der Rechtsstreit ohne Weiteres fortzusetzen; läßt sich aber der Denunziant auf die Streitverkündigung ein, so ist er als Nebenintervenient zu behandeln.

Streitverkündigung.

§. 157.

Eine Abcitation ist unzulässig.

Abcitation.

Dritter Abschnitt.

Einflussige Verfügungen.

§. 158.

Das Reichsgericht kann in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen, auf Antrag des einen Theils, einflussige Verfügungen selbst ohne Anhörung des Gegners erlassen,

1. wenn dieser durch gewaltthätige, eigenmächtige oder andere ungesetzliche Handlungen das Recht des andern Theils oder dessen Besihsstand verletzt oder gestört hat, oder dringende Gefahr einer solchen Verletzung oder Störung vorhanden ist,
- oder
2. wenn eine dringende Gefahr vorhanden ist, daß ohne sofortiges Einschreiten des Gerichts der Zweck eines anhängigen Rechtsstreites würde vereitelt werden.

§. 159.

Durch die einstweilige Verfügung ergeht, je nach den Umständen, das zur Erreichung ihres Zweckes erforderliche Gebot oder Verbot an die Gegenpartei, und ist damit zugleich die Anordnung derjenigen Maaßregeln zu verbinden, welche zur Abwendung der drohenden Gefahr und zur Erhaltung oder Wiederherstellung des verletzten oder gestörten Rechts- oder Besihsstandes nothwendig sind.

Die Vollziehung einer solchen Verfügung erfolgt nach den Vorschriften im vierten Titel.

§. 160.

Eine einstweilige Verfügung kann in jeder Lage des Rechtsstreits und in den Fällen des §. 158. Nr. 1. selbst vor Beginn desselben beantragt und erlassen werden.

Ist aber eine solche Verfügung außer dem Falle eines anhängigen Rechtsstreits erlassen worden, und wird dann nicht binnen 4 Wochen nach Erlaß derselben die Klage der Hauptsache beim Reichsgerichte angebracht und diese für zulässig erkannt, so ist die Verfügung auf Antrag des Gegners sofort wieder aufzuheben.

§. 161.

Das Gesuch um Erlaß einer einstweiligen Verfügung muß dem Erfordernisse einer Klageschrift entsprechen und eine glaubhafte Bescheinigung der Thatfachen, auf welche es sich gründet (§. 158.), sofern diese noch eines Beweises bedürfen, enthalten.

§. 162.

Das Gericht beschließt nach den Umständen entweder sofort den Erlaß oder die Ablehnung der nachgesuchten einstweiligen Verfügung oder setzt zuvörderst zur mündlichen Verhandlung oder zur Entscheidung über das Gesuch eine möglichst nahe Gerichtssitzung an.

§. 163.

Ist eine einstweilige Verfügung ohne Anhörung des Gegners erlassen worden, so steht es diesem zu jeder Zeit frei, gegen dieselbe in einer schriftlichen Eingabe, welche den Erfordernissen einer Klagebeantwortungsschrift entsprechen muß, Einspruch zu erheben. Zur Begründung dieses Einspruches müssen solche Thatfachen angeführt und bescheinigt werden, welche die Verfügung als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

§. 164.

Ist der Einspruch nicht ohne Weiteres für unzulässig oder verwerflich zu achten, so ist zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung darüber eine Gerichtssitzung anzuberaumen.

Bei dieser Verhandlung dürfen andere Beweismittel als Urkunden und solche Zeugen, welche zu ihrer Abhörung mit zur Stelle gebracht sind, nicht zugelassen werden. Die Entscheidung hat sich lediglich darauf zu beschränken, ob die Verfügung zu bestätigen oder wieder aufzuheben sei.

§. 165.

Sobald der Zweck der einstweiligen Verfügung erreicht ist, oder die Fortdauer der durch dieselbe angeordneten Maßregeln sich als zwecklos oder doch als nicht mehr erforderlich zeigt, ist die Wiederaufhebung derselben vom Reichsgerichte auf Antrag der Partei oder eines andern Betheiligten anzuordnen.

§. 166.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, gelten für diese einstweiligen Verfügungen für das dabei zu beobachtende Verfahren, so wie hinsichtlich der Kosten derselben, die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes.

Vierter Abschnitt.

Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Reichsgerichts.

§. 167.

Gegen Erkenntnisse des Reichsgerichts findet, außer dem Einspruche gegen Kontumazial-Erkenntnisse (§. 69.) kein Rechtsmittel, sondern nur die Nichtigkeitsklage (§. 168.) und die Restitutionsklage (§. 169.) Statt.

§. 168.

Eine Nichtigkeitsklage ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn an der Fällung des Erkenntnisses nicht die gesetzliche Anzahl von Richtern, oder wenn ein bestochener Richter daran Theil genommen hat;
2. wenn gegen eine Person, die an einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite keinen Theil genommen hat, ihrer Nichtbetheiligung ungeachtet das Erkenntniß mit gerichtet ist, oder wenn in einer Sache erkannt ist, ohne daß der Partei das rechtliche Gehör gewährt worden;
3. wenn eine Partei, welche vor Gericht zu handeln unfähig war, nicht auf die gesetzliche Weise vertreten gewesen ist;
4. wenn für die Partei ein Anwalt aufgetreten ist, der entweder gar nicht bevollmächtigt, oder dessen Vollmacht falsch war.

Auf die unter 2—4. aufgeführten Nichtigkeitsgründe kann jedoch derjenige sich nicht berufen, welcher das stattgehabte Verfahren nachher zu einer Zeit genehmigt hat, da er bereits dispositionsfähig war.

§. 169.

Die Restitutionsklage ist nur in nachfolgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Entscheidung sich auf einen Eid gründet, welchen der Schwörende wissentlich falsch geschworen hat;
2. wenn die Entscheidung auf Grund einer falschen oder verfälschten Urkunde, oder eines absichtlich falschen Zeugnisses oder Gutachtens erfolgt ist;
3. wenn die Partei Urkunden neu entdeckt hat, oder wenn sie dazuthun vermag, daß ihr die Herbeischaffung der in dem früheren Verfahren schon angezeigten Urkunden erst jetzt möglich gewesen ist.

Die Urkunden müssen jedoch von der Beschaffenheit sein, daß, wenn sie in dem früheren Rechtsstreite benutzt worden wären, das Erkenntniß für die Partei

günstiger ausgefallen sein würde; auch darf das Gegentheil dessen, was durch diese Urkunde bewiesen werden soll, in dem früheren Verfahren nicht schon durch einen Wahrheitseid der Gegenpartei festgestellt sein.

In allen unter 1—3. bezeichneten Fällen ist die Restitutionsklage dadurch bedingt, daß die Partei von dem Restitutionsgrunde nicht schon zu einer Zeit Kenntniß erlangt hatte, da sie solchen noch in dem früheren Verfahren geltend machen konnte. (Vergl. S. 88.)

§. 170.

Die Nichtigkeitsklage, so wie die Restitutionsklage, muß binnen 3 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Partei den Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund in Erfahrung gebracht hat, gegen den Gegner im früheren Rechtsstreite beim Reichsgerichte angebracht werden; diese Frist nimmt jedoch gegen die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen in den im §. 168. unter 2—4. genannten Fällen erst mit der Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel ihren Anfang.

Nach Ablauf von 10 Jahren, von der Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet, findet eine Nichtigkeits- oder eine Restitutionsklage in keinem Falle weiter Statt, auch nicht zu Gunsten der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

§. 171.

Durch Anstellung einer Nichtigkeits- oder einer Restitutionsklage wird die Vollstreckung des früheren Erkenntnisses nicht aufgehalten.

§. 172.

Die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage sind als neue Klagen (§§. 53. u. f.) zu behandeln.

Dem Kläger liegt der Nachweis ob, daß die Klage rechtzeitig (§. 170.) angestellt sei. Ob dieser Nachweis für genügend zu achten, hat das Gericht nach den Umständen zu ermessen, und kann dasselbe, in Ermangelung anderer genügender Beweismittel, den Kläger zur Leistung eines Eides darüber zulassen, daß und zu welcher Zeit er den angegebenen Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund in Erfahrung gebracht habe, oder wenn es sich in dem Falle unter 3. des §. 169. um bekannte, erst jetzt herbeigeschafte Urkunden handelt, daß ihm deren Herbeischaffung nicht eher möglich gewesen sei.

In der Klage müssen zugleich alle, zum Beweise der Nichtigkeits- oder Restitutionsgründe zu benutzenden Beweismittel angegeben, und soweit diese in Urkunden bestehen, sogleich beigebracht, ingleichem im Falle unter 3. des §. 169. die neuen Urkunden selbst vorgelegt werden.

§. 173.

Das Reichsgericht prüft auf den Vortrag des Referenten die Zulässigkeit der erhobenen Nichtigkeits- oder Restitutionsklage und ordnet, sofern dieselbe zulässig befunden wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 57. u. ff. an.

Anderer Beweismittel, als die in der Klage angegebenen, darf der Kläger zum Beweise der derselben zum Grunde liegenden Thatsachen in diesem Verfahren nicht benutzen.

§. 174.

Besondere Bestimmungen:
1. in Betreff der Nichtigkeitsklage;

Die Entscheidung über eine Nichtigkeitsklage hat sich darauf zu beschränken, ob das frühere Erkenntniß für nichtig zu achten sei oder nicht.

Wird dessen Nichtigkeit ausgesprochen, so ist zugleich auch das vorangegangene Verfahren von der Handlung ab, bei welcher die Nichtigkeit vorgefallen ist, zu vernichten.

§. 175.

Der Beklagte kann zu seiner Vertheidigung gegen die Restitutionsklage neue Thatfachen und Beweise jeder Art, auch solche, die ihm schon bei dem früheren Verfahren bekannt waren, benutzen. Auch hat das Gericht bei Entscheidung der Sache nicht bloß auf das, was in dem Restitutionsprozesse, sondern auch auf das, was in dem Vorprozesse von den Parteien vorgebracht worden, Rücksicht zu nehmen. — Wird die Restitutionsklage für statthaft und begründet befunden, so ist zugleich in der Sache selbst anderweit, was Rechtens, zu erkennen.

2. in Betreff der Restitutionsklage.

Schlusßbestimmung.

§. 176.

So weit in diesem Titel hinsichtlich solcher Gegenstände, welche nicht bloß die Form des Verfahrens bei Rechtsstreitigkeiten betreffen, keine Bestimmungen getroffen sind, finden die Grundsätze des gemeinen Rechts Anwendung.

Zweiter Titel.

Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

§. 177.

Die Vorschriften des ersten Titels gelten auch für das Verfahren bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege (§. 124. litt. h. der Verfassung u.); doch kann der verklagten Regierung bei Zufertigung der Beschwerde aufgegeben werden, mit deren Beantwortung zugleich die bezüglichen Akten einzusenden. Auch ist es nach dem Ermessen des Reichsgerichts gestattet, über die Beschwerde nach Eingang der Antwort auf dieselbe ohne weiteren Schriftwechsel, so wie ohne vorgängige mündliche Verhandlung, das Erkenntniß zu fällen; doch muß auch in diesem Falle der Reichsanwalt zuvor mit seinen Anträgen gehört werden.

Dritter Titel.

Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

§. 178.

Anklagen gegen Minister, sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 124. litt. i und k. der Verfassung und §§. 189. 191. und 202. des gegenwärtigen Gesetzes), sind durch Rechtsanwälte, welche der Anklagende nach Vorschrift des §. 7. zu bestellen hat, unter Mitwirkung von Sachführern (§. 12.), wenn der Anklagende solche für angemessen hält, beim Reichsgerichte anzubringen und zu verfolgen. Das Verfahren hierbei richtet sich nach den Vorschriften des ersten Titels, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

§. 179.

Mit der Anklageschrift muß, wenn die Anklage von dem Reichstage oder von einem der beiden Häuser desselben, oder von der Landesvertretung eines Einzelstaats, oder von einer Kammer derselben beschlossen worden ist, dieser Beschluß in beglaubigter Ausfertigung eingereicht werden.

Das Reichsgericht hat zunächst die Frage: ob der Anklagebeschluß den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspreche? zu prüfen, und wenn sich dabei Mängel ergeben, vorab deren Erledigung zu verordnen. In allen Fällen muß der Reichsanwalt vor der Beschlußnahme auf die Anklageschrift mit seinen Anträgen gehört werden.

§. 180.

Hält der Reichsanwalt dafür, daß die der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen einen Hoch- oder Landesverrath gegen das Reich enthalten, und wird der Antrag desselben, wegen dieses Verbrechens die Untersuchung nach Vorschrift des hierüber ergangenen besonderen Gesetzes vom 2c. einzuleiten, vom Reichsgerichte gegründet befunden, so ist zuvörderst mit dieser Untersuchung zu verfahren und in dem darin ergehenden Endurtheile zu bestimmen, ob die auf Grund der ministeriellen Verantwortlichkeit erhobene Anklage für erledigt anzusehen oder fortzusetzen sei.

§. 181.

In der Anklageschrift, so wie in der Vertheidigungsschrift (Klagebeantwortungsschrift) müssen alle zu deren Unterstützung zu benutzende Beweismittel sogleich angegeben werden; besteht die Anklage aus mehreren Punkten, so muß bei jedem einzelnen Punkte die Angabe der bezüglichen Beweismittel erfolgen.

Wegen der in Urkunden bestehenden Beweismittel sind die Vorschriften des §. 89. zu beachten.

§. 182.

Reicht der Angeklagte eine Vertheidigungsschrift nicht zeitig ein, so findet das Kontumazial-Verfahren nach Vorschrift der §§. 67 — 69. statt.

§. 183.

Auf die Vertheidigungsschrift ist sogleich, ohne Zulassung eines weiteren Schriftwechsels, zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme, so wie zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anzuberaumen, zu welcher, außer den Parteien, die vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständige zu laden sind — In dieser Gerichtssitzung müssen mindestens neun Richter, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sein.

§. 184.

Bei der Verhandlung sind, ohne daß es eines einleitenden Vortrages des Referenten bedarf (§. 41.), zunächst die Anklage- und die Vertheidigungsschrift zu verlesen; sodann ist der Anklagende mit seiner Erwiderung auf die Vertheidigung und der Angeklagte mit seiner Entgegnung darauf zu hören; hiernächst folgen das Zeugenverhör und die übrigen Beweisaufnahmen; hieran schließt sich die weitere Ausführung der Anklage, so wie der Vertheidigung an; schließlich ist der Reichsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

§. 185.

Einwendungen gegen die in der Anklage- und in der Vertheidigungsschrift vorgebrachten Beweismittel bleiben der einen wie der andern Partei zur mündlichen Verhandlung vorbehalten. — Werden bei dieser Verhandlung neue Thatfachen oder neue Beweismittel vorgebracht, welche das Gericht für die Entscheidung der Sache erheblich hält, so kann es die Zulassung derselben verfügen, ohne durch die in dieser Beziehung für die Parteien nach den Vorschriften im zweiten Abschnitte des ersten Titels stattfindenden Beschränkungen gebunden zu sein.

§. 186.

Das Gericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

Wird derselbe für schuldig erklärt, so spricht das Gericht die für diesen Fall in den Reichs- oder Landesgesetzen bestimmten Folgen aus, unbeschadet der weiteren Verfolgung des Angeklagten vor den Landesgerichten in dem Falle, wenn die der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen zugleich noch ein bestimmtes Verbrechen enthalten sollten.

Vierter Titel.

Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts.

§. 187.

Ist auf die Klage eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt erkannt worden, daß die Reichsverfassung durch Erlassung eines Reichsgesetzes verletzt worden (§. 124. litt. a. der Verfassung i.c.), so hat das Reichsgericht das Erkenntniß, nachdem es den Parteien verkündigt worden, ohne den Antrag der obsiegenden Partei abzuwarten, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Das Erkenntniß erhält durch diese Bekanntmachung die Kraft eines Reichsgesetzes und bewirkt die sofortige Aufhebung derjenigen Reichsgesetze oder derjenigen Bestimmungen eines Reichsgesetzes, welche das Erkenntniß als die Reichsverfassung verletzend bezeichnet.

§. 188.

Erkenntnisse in Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung über die Auslegung der Reichsverfassung (§. 124. litt. b. der Verfassung i.c.) werden vom Reichsgerichte in gleicher Weise, wie die im §. 187. erwähnten Erkenntnisse, bekannt gemacht, und erhalten dadurch die Kraft einer authentischen Interpretation der Reichsverfassung.

§. 189.

Ist auf die Klage eines Einzelstaats erkannt worden, daß eine Maßregel der Reichsregierung eine Verletzung der Reichsverfassung enthalte (§. 124. litt. a. der Verfassung i.c.), so hat das Reichsgericht auf Antrag der obsiegenden Partei dem Gesamtministerium des Reichs eine angemessene Frist zu setzen, um die Zurücknahme der verfassungswidrigen Maßregel zu bewirken. Das Gesamtministerium ist verantwortlich dafür, daß dieses geschehe, und die obsiegende Partei ist, wenn binnen einer auf ihr ferneres Anrufen vom Reichsgerichte zu bestimmenden anderweitigen Frist die Zurücknahme der verfassungswidrigen Maßregel nicht erfolgt, befugt, gegen die Mitglieder des Gesamtministeriums auf Grund ihrer ministeriellen Verantwortlichkeit Anklage beim Reichsgerichte zu erheben.

Werden dieselben auf diese Anklage schuldig befunden, so ist gegen sie die Amtsentlassung auszusprechen.

§. 190.

Ist vom Reichsgerichte auf die Klage der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat erkannt worden, daß dieser sich einer Verletzung der Reichsverfassung schuldig gemacht habe (§. 124. litt. a. der Verfassung i.c.), so ist der Reichsvorstand eben so befugt als verpflichtet, durch sein Ministerium das Erkenntniß mit allen denjenigen Mitteln aufrecht zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, welche ihm die Regierungsgewalt zum Schutze der Reichsverfassung gewährt.

§. 191.

Zur Vollziehung der Erkenntniß gegen den Reichsschatz (§. 124. litt. m. des Entwurfs i.c.) hat das Reichsgericht auf Anrufen der obsiegenden Partei den Finanzminister unter Zufertigung des Erkenntnisses aufzufordern, die Zahlung, zu welcher der Reichsschatz verurtheilt worden ist, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist bewirken zu lassen. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist die obsiegende Partei, wenn auf ihr ferneres Anrufen die Zahlung binnen einer vom Reichsgericht zu bestimmenden anderweitigen Frist nicht erfolgt, befugt, gegen den Finanzminister auf Grund seiner ministeriellen Verantwortlichkeit beim Reichsgerichte Anklage zu erheben. Wird derselbe auf diese Anklage für schuldig befunden, so ist gegen ihn die Amtsentlassung auszusprechen.

§. 192.

Erkenntnisse gegen die Reichsminister (§. 124. litt. i. der Verfassung i.c.), wodurch deren Entfernung vom Amte ausgesprochen worden, sind vom Reichsgerichte sogleich, nachdem sie den Parteien verkündigt worden, im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen.

Mit der Verkündung eines solchen Erkenntnisses erlischt sofort von Rechts wegen die Eigenschaft als Reichsminister.

§. 193.

Erkenntnisse des Reichsgerichts in Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung (§. 124. litt. e. der Verfassung 1c.) erlangen durch Bekanntmachung im Landesgesetzblatte die Eigenschaft eines Landesverfassungsgesetzes oder einer authentischen Interpretation desselben. Die Landesregierung ist verpflichtet, diese Bekanntmachung zu verfügen. Wenn sie unterbleibt, so findet auf Antrag der Volksvertretung das Exekutionsverfahren nach Vorschrift der §§. 197. bis 202. statt.

§. 194.

In den Fällen des §. 124. der Verfassung des Deutschen Reichs sub c. d. e. f. h. k. n., so wie in dem Falle sub i., in sofern ein Erkenntniß gegen die Reichsminister außer deren Entlassung noch andere der Vollstreckung bedürftige Verfügungen enthält, muß die Exekution beim Reichsanwalte beantragt werden.

§. 195.

Die Exekution setzt die vorschriftsmäßige Zustellung der Urtheilsausfertigung, die Liquidität des Anspruchs, und wenn für die Befolgung eine Frist gesetzt ist, deren Ablauf voraus. Ist seit Zustellung der Urtheilsausfertigung, oder wenn im Urtheile eine Frist bestimmt gewesen, seit deren Ablaufe ein volles Jahr verfloßen, ohne daß die Exekution beantragt worden, so muß vom Gerichte zuvor eine anderweite Frist gesetzt werden.

§. 196.

Der Reichsanwalt prüft den Antrag nach den Akten und verfügt, wenn er dabei nichts zu erinnern findet, die Exekution, findet er Erinnerungen dagegen, so fordert er den Antragsteller zu deren Erledigung auf. Hält dieser die vom Reichsanwalte gemachten Erinnerungen nicht für begründet, so steht ihm die Berufung an das Reichsgericht offen, welches darüber nach Befinden entweder sofort oder nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet.

Beschwerden gegen den Reichsanwalt wegen Verzögerung der Exekution gehören vor den Justizminister.

§. 197.

Ist die Exekution gegen einen Einzelstaat, dessen Regierung oder derzeitigen Inhaber der Regierungsgewalt (§. 124. litt. d. der Verfassung 1c.) zu vollziehen, so hat der Reichsanwalt dem Reichsministerium das Erkenntniß nebst dem Exekutionsantrage zur Vollstreckung der Exekution zu übersenden.

§. 198.

Die Regierung oder der zeltige Inhaber der Regierungsgewalt ist sodann auf Antrag des Reichsministeriums durch einen Erlaß des Reichsvorstandes aufzufordern, dem Erkenntnisse binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, Genüge zu leisten.

§. 199.

Bleibt der Erlaß ohne Erfolg, so hat der Reichsvorstand auf fernern beim Reichsministerium einzureichenden Antrag der obliegenden Partei einen Kommissarius abzusenden, von welchem an Ort und Stelle die erforderlichen Anordnungen zur Vollstreckung des Urtheils zu treffen sind.

§. 200.

Bermag der Kommissarius seinen Anordnungen keine Folgeleistung zu verschaffen, so trägt er beim Reichsministerium auf die erforderliche Unterstützung an, welche ihm nöthigenfalls durch militairische Hülfe zu gewähren ist.

§. 201.

Die Kosten der Exekution fallen dem zu Exequirenden zur Last, und sind gleichzeitig von ihm beizutreiben.

§. 202.

Das Gesamtministerium des Reichs ist wegen gehöriger und zeitiger Vollziehung der bei ihm durch den Reichsanwalt beantragten Exekutionen, und der Reichs-Justizminister für die ungesäumte Erledigung der bei ihm angebrachten Beschwerden gegen den Reichsanwalt verantwortlich. Erfüllt das Gesamtministerium oder der Justizminister in dieser Hinsicht seine Pflichten nicht, so kann gegen die Mitglieder des Gesamtministeriums und, beziehentlich, gegen den Justizminister, auf Grund ihrer ministeriellen Verantwortlichkeit von der betheiligten Partei eine Anklage beim Reichsgerichte erhoben werden; werden dieselben auf diese Anklage schuldig befunden, so ist gegen sie die Amtsentlassung auszusprechen.

§. 203.

Ist der Exekutionsantrag gegen eine Privatperson oder eine der Hoheit eines Einzelstaates unterworfenen juristische Person gerichtet, so hat der Reichsanwalt dem Berurtheilten den Antrag mitzutheilen und ihn zur Befolgung des Erkenntnisses unter Androhung der Exekution aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe der in dieser Aufforderung gesetzten Frist hat der Reichsanwalt auf ferneres Anrufen der obsiegenden Partei die nach der Landesverfassung zur Vollziehung richterlicher Erkenntnisse zuständige Behörde zur Ausführung der Exekution zu requiriren. Diese verfährt bei der Exekution nach den Landesgesetzen.

§. 204.

Zuerkannte Nebenforderungen wegen Prozeßkosten, Schäden, Zinsen und Früchte müssen, wenn der Betrag derselben nicht bereits im Haupterkenntnisse festgestellt ist, von der obsiegenden Partei in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung beim Reichsgerichte liquidirt werden. Dieses hat die Liquidation der Gegenpartei zur Erklärung zuzufertigen.

Werden in der dazu gesetzten Frist keine Erinnerungen angebracht, so hat das Reichsgericht bei der sodann auf Anrufen der obsiegenden Partei vorzunehmenden Feststellung der Liquidation nur diejenigen Posten abzusetzen oder zu ermäßigen, deren völlige oder theilweise Unzulässigkeit sich aus den Akten ergibt. Kommen dagegen Erinnerungen ein, so hat das Reichsgericht über dieselben, nach Befinden entweder sofort zu entscheiden oder eine Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung darüber anzuberaumen.

§. 205.

Sind die §. 204. erwähnten Nebenforderungen der Gegenpartei der Reichsgewalt oder des Reichsfiskus zuerkannt, so ist wegen Beitreibung derselben nach Vorschrift des §. 191. zu verfahren. Sind sie der Reichsgewalt oder dem Reichsfiskus gegen einen Einzelstaat zuerkannt, so ist der Reichsvorstand befugt, letzteren durch sein Ministerium mit allen denjenigen Mitteln zur Zahlung anzuhalten, welche ihm seine Regierungsgewalt verleiht. In den übrigen Fällen sind die Vorschriften der §§. 194—203. anwendbar.

§. 206.

Gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses sind nur solche Einreden zulässig, welche erst nach dessen Eröffnung entstanden sind, oder dessen Vollstreckbarkeit betreffen. Sie müssen beim Reichsgerichte vorgebracht, und wenn sie nicht schon nach den Akten liquide sind, sofort durch Urkunden liquide gemacht werden.

Das Reichsgericht hat die Einreden, wenn es dieselben unerheblich, oder die Beweismittel ungenügend findet, sofort zurückzuweisen, andernfalls aber die Vollziehung des Erkenntnisses durch einen unmittelbar oder durch den Reichsanwalt der vollziehenden Behörde zuzufertigenden Beschluß zu hemmen, die Einreden der Gegenpartei mitzutheilen, und zur mündlichen Verhandlung der Sache eine Gerichtssitzung anzuberaumen. Kann die Entscheidung nicht sofort auf diese Verhandlung erfolgen, so ist das weitere Verfahren nach den Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitte des ersten Titels einzuleiten, und dieses möglichst zu beschleunigen.

Wird der Verurtheilte durch den Vollzug mit einem unverhältnißmäßigen Schaden bedroht, so ist auch die zur Vollziehung des Erkenntnisses requirirte Behörde ermächtigt, der Vollziehung auf Antrag des Verurtheilten so lange Anstand zu geben, bis er im Stande ist, einen Beschluß des Reichsgerichts zu erwirken.

Die vollziehende Behörde hat ihm hierzu eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe mit der Vollziehung weiter verfahren werden.

§. 207.

Streitigkeiten, welche über die Auslegung der Erkenntnisse des Reichsgerichts bei deren Vollziehung entstehen, gehören gleichfalls vor das Reichsgericht. In Ansehung des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der vorläufigen Hemmung der Vollziehung finden die Vorschriften des §. 206. gleichfalls Anwendung.

§. 208.

Beschwerden über die Art und Weise der Vollziehung eines Erkenntnisses gehören vor die zur Vollziehung desselben requirirte Behörde, und in weiterer Instanz vor diejenige Behörde, welche der requirirten vorgelegt ist.

§. 209.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Reichsgerichts ist nur zulässig, wenn er sich auf eine Interventionsklage gründet, und der Intervenient zugleich das in Anspruch genommene Recht und die Gefahr, dasselbe im Falle der Vollziehung des Erkenntnisses zu verlieren, urkundlich bescheinigt. Mangeln diese Erfordernisse, so hat das Reichsgericht den Widerspruch sofort zu verwerfen, sonst aber durch einen, der vollziehenden Behörde nach Vorschrift des §. 206. zuzufertigenden Beschluß die Einstellung der Vollziehung zu verordnen und zur mündlichen Verhandlung der Sache eine Gerichtsitzung anzuberaumen, in welcher nicht nur über die Einstellung der Vollziehung, sondern auch über die Interventionsklage selbst zu verhandeln ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 206. Hastet dringende Gefahr auf dem Verzuge, so ist auch die vollziehende Behörde ermächtigt, der Vollziehung auf den Widerspruch eines Dritten so lange Anstand zu geben, bis dieser im Stande ist, einen Beschluß des Reichsgerichts zu erwirken.

§. 210.

Wenn ein Dritter zwar nicht der Vollziehung des Erkenntnisses selbst widerspricht, jedoch an den als Mittel der Vollziehung außersesehenen Sachen Anspruch macht, so ist nach den für dergleichen Fälle am Orte der Vollziehung bestehenden Vorschriften zu verfahren. Entstehen dabei Streitigkeiten, so entscheidet das Reichsgericht, wenn die Reichsregierung das Erkenntniß zu vollziehen hat.

In den Fällen des §. 203. dagegen gebührt die Entscheidung entweder dem requirirten Landesgerichte, oder wenn die Requisition an eine andere zur Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse angeordnete Landesbehörde erlassen ist, dem Landesgerichte des Bezirks, in welchem die Exekution vollstreckt wird.

Anlage I^b

zu dem

Protokoll der Sieben und Achtzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths
vom 5ten März 1850.

M o t i v e

zu dem

Entwurf eines Gesetzes

über das

Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechts-
sachen u.

Dem Reichsgerichte sind durch den aus dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 hervorgegangenen Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs die in §. 124. Litt. a. bis h., m. und n. bezeichneten streitigen Rechtsfachen, desgleichen die Anklagen gegen die Reichsminister, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und in gleicher Beziehung die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, sofern die Gerichte dieser Staaten dazu nicht kompetent sind (§. 124. Litt. i. und k. des Verfassungs-Entwurfs) zur Entscheidung überwiesen.

Der Gesetz-Entwurf, welcher zur Vorlage an den zur Vereinbarung der Verfassung zu versammelnden Reichstag, der Denkschrift über den Verfassungs-Entwurf gemäß, bestimmt ist, regelt das Verfahren des Reichsgerichts in den oben gedachten Rechtsfachen, welche sich im Wesentlichen zu einer Behandlung nach gleichen Grundsätzen eignen, und schließt daran die Bestimmungen über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen an. —

Der Gesetz-Entwurf besteht aus vier Titeln.

Der erste Titel betrifft das Verfahren in streitigen Rechtsfachen; der erste Abschnitt desselben enthält die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren, der zweite Abschnitt die Bestimmungen im Einzelnen, der dritte Abschnitt die Vorschriften wegen der einstweiligen Verfügungen und der vierte Abschnitt die Lehre von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse des Reichsgerichts.

Der zweite Titel des Gesetz-Entwurfs handelt von den Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, der dritte Titel vom Verfahren bei Anklagen gegen Minister, der vierte Titel endlich bezieht sich auf die Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts.

Dem Verfahren in streitigen Rechtsachen liegt

1. die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zum Grunde.

Die Aufgabe des formellen Theils einer jeden Prozeßordnung besteht darin, das Verfahren so zu ordnen, daß der erkennende Richter durch dasselbe in den Stand gesetzt wird, den streitigen Rechtsfall richtig aufzufassen und zu beurtheilen.

Das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht gewährt den unleugbaren Vorzug, daß alle Mitglieder des Gerichts die Parteien und deren Sachwalter selbst hören, ihr Urtheil mithin aus ihrer eigenen Anschauung der Sache sich bilden können, andererseits aber die Parteien die Ueberzeugung erlangen, daß jedes Gerichtsmitglied von ihrer Sache vollständig unterrichtet wird.

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchkollegium in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter entspricht also nicht allein den wesentlichen Anforderungen für die Urteilsfindung, sondern es giebt auch den Parteien selbst so viele Garantien, daß es sich schon deshalb ganz vorzüglich dazu eignet, um als leitender Grundsatz für das Prozeßverfahren an die Spitze gestellt zu werden.

Das Prinzip dieses Verfahrens hat sich auch in den Einzelstaaten bereits praktisch bewährt; und ist die Durchführung desselben für alle Prozesse und für alle Einzelstaaten bergestalt als eine im Interesse der Rechtspflege gegründete Anforderung, an die Gesetzgebung erkannt, daß der §. 176. des Verfassungs-Entwurfs das mündliche Gerichtsverfahren unbedingt für alle Einzelstaaten als Norm hinstellt.

Hiernach kann die Einführung des Prinzips der Mündlichkeit beim Reichsgericht um so weniger einem Bedenken unterliegen, als eine Abweichung von diesem für alle Einzelstaaten gemeinsamen Prinzipie beim höchsten Gerichtshofe des Reiches auf die angestrebte innere Einigung Deutschlands eine störende Rückwirkung äußern müßte.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welche fast überall, wo das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht zugelassen ist, gleichfalls zur Geltung gelangt und auch im §. 176. des Verfassungs-Entwurfs mit gewissen Beschränkungen als Norm für die Einzelstaaten angenommen ist, bezweckt das öffentliche Vertrauen zur Rechtspflege zu befestigen und das Volk mit den Rechtsnormen bekannt zu machen. Die Erreichung dieser Zwecke ist aber für das Reichsgericht nicht minder Bedürfnis als für die Gerichte der Einzelstaaten.

2. Die nächste wichtige Frage, welche sich an das eben aufgestellte Prinzip des mündlichen Verfahrens anschließt, betrifft die Vorbereitung des Rechtsstreits, bevor derselbe zur mündlichen Verhandlung vor versammeltem Gerichte gebracht wird.

Daß eine solche Vorbereitung überhaupt erforderlich sei, bedarf keines näheren Nachweises, da ein einfaches Verhör der Parteien vor dem erkennenden Gericht gleich nach der Klage und Ladung sowohl wegen der Beschaffenheit der vor dem Reichsgericht auftretenden Parteien, als im Hinblick darauf, daß die vor das Reichsgericht gehörenden Streitfachen in der Regel weitläufig und verwickelt sein werden, sich von selbst als unausführbar ergibt.

Eine Vorbereitung der Sache zur richterlichen Entscheidung im Wege der Instruktion durch einen Gerichts-Deputirten erscheint aus dem doppelten Grunde nicht zweckmäßig, weil einerseits die Beschaffenheit der an das Reichsgericht gemiesenen Parteien die Vermittelung von Advokaten ganz unentbehrlich macht, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß der Prozeß bei der Instruktions-Methode leicht einen schleppenden, in den Resultaten unsicheren, und mit festen Formen unvereinbaren Gang anzunehmen pflegt.

Bei den Rheinischen Gerichten ist in Anwendung des Code de procédure zwar ein Austausch schriftlicher, motivirter Erklärungen (Konklusionen) unter den Parteien und Advokaten vorgeschrieben. Es ist indeß der Austausch dieser Erklärungen wesentlich nur zur gegenseitigen Aufklärung und Vorbereitung der Par-

teien, nicht aber zur Vorbereitung der Richter bestimmt; dann ist auch am Rhein dem Gericht gestattet, in sehr verwickelten Sachen — und solche werden beim Reichsgericht die Mehrzahl sein — einen vorgängigen Schriftwechsel zur Information des Gerichts anzuordnen.

Wollte man der mündlichen Verhandlung einen lediglich zur Aufklärung und Vorbereitung der Parteien dienenden Schriftwechsel vorangehen lassen, so würde zunächst eine Prüfung der Klage und geeigneten Falls deren Zurückweisung a limine iudicii nicht eintreten können, obgleich die beschränkte Zuständigkeit des Reichsgerichts als *forum speciale causae* solche angemessen erscheinen läßt, sodann würde auch die richterliche Leitung des Prozesses bis dahin, daß solcher zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte gelangt, ausgeschlossen bleiben und diesem erst bei jener Verhandlung durch den Vortrag der Advokaten Kenntniß von dem streitigen Rechtsfall gegeben werden, was bei wichtigen und verwickelten Rechtsstreitigkeiten nicht zweckmäßig ist.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erscheint hiernach theils im Interesse des Gerichts, theils in Berücksichtigung der vor demselben auftretenden Parteien und der zu verhandelnden Sachen ein unter Leitung des Gerichts und mit Zugiehung von Advokaten eintretender Schriftwechsel am angemessensten. Dem Gerichte wird dadurch die Möglichkeit gewährt, die eingereichte Klage einer Prüfung zu unterwerfen, und dadurch auf kürzestem Wege die etwa erforderliche Verbesserung derselben mit Ersparniß von Zeit und Kosten für den Kläger, resp. für das Gericht selbst herbei zu führen, was nicht thunlich sein würde, wenn, wie bei den Rheinischen Gerichten, der Schriftwechsel vor der Audienz bloß zwischen den Anwälten der Parteien statt fände. Sodann wird aber auch durch den Schriftwechsel mit Zugiehung von Anwälten nicht nur ein geregelter und fester Gang der Vorverhandlungen mit bestimmten Fristen und Präjudizen und ohne Härte für die Parteien möglich gemacht, sondern auch deren Recht am besten gesichert. Abgesehen davon, daß der Advokat besser im Stande ist, die Rechte der Partei in Folge sorgfältiger und fortgesetzter Informations-Einziehung wahrzunehmen, als ein auf die kurze Terminzeit beschränkter Gerichts-Deputirter, gestattet auch der vorliegende Gesetz-Entwurf den Parteien, ihre Schriftsätze selbst oder durch einen von ihnen selbst erwählten beliebigen Sachwalter anzufertigen, und verlangt nur, daß die Parteien einen der beim Reichsgerichte angestellten Rechtsanwalte bestellen, welcher diese Schriftsätze zu legalisiren und dem Reichsgerichte einzureichen hat. Diese letztere Bestimmung ist deshalb erforderlich, um dem Reichsgericht die nöthige Gewähr zu verschaffen, daß die eingereichte Schrift den vorgeschriebenen Formen entspreche und keinerlei Ungehörigkeiten enthalte; zugleich wird dadurch verhütet, daß die Parteien das Reichsgericht mit unverständlichen oder ungeordneten Schriften behelligen.

Die aus der Bestellung dieser Rechtsanwalte entstehenden Kosten können in so weitläufigen und wichtigen Sachen, wie die beim Reichsgericht zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, der Mehrzahl nach, sein werden, nicht wesentlich in Betracht kommen.

Es fragt sich nun aber ferner:

3. welche Begrenzung dem vorbereitenden Schriftwechsel der Parteien zu geben sei, mit andern Worten, ob auf die Klage und Klagebeantwortung sogleich die mündlichen Verhandlungen folgen, oder ob zuvörderst Replik und Duplik erfordert werden solle?

Nicht selten wird es vorkommen, daß in den vorbereitenden Schriftsätzen eine der Parteien unerwartete Einwendungen vorbringt, auf deren Beantwortung der Gegner sich erst vorbereiten muß. Wollte man daher auf die Klagebeantwortung, eventualiter auf die Replik in allen Fällen sofort die mündliche Verhandlung folgen lassen, und käme nun die Sache ohne eine gehörige Erklärung des Gegners zur mündlichen Verhandlung, so würde diese kein genügendes Resultat liefern und die Verlegung der Sache zu einer neuen Sitzung erforderlich sein. Insbesondere würde die Aufnahme der Replik des Klägers in der mündlichen Verhandlung öfters übermäßige Zeit hinwegnehmen und das Verfahren verwirren.

Nach aller Erfahrung ist die Replik sehr oft zur Vorbereitung der Sache wichtig, ja unentbehrlich, die Duplik dagegen seltener, indem sie häufig nur eine Wiederholung der Exceptionschrift enthält. Man könnte also die Vorbereitung mit der Replik beschließen, und dem Beklagten seine Gegenerklärung für die mündliche Verhandlung vorbehalten, wodurch wenigstens eine Frist erspart werden würde. Allein die aus einer solchen Bestimmung hervorgehende äußerliche Ungleichheit unter den Parteien, würde einen Anstoß erregen, welcher durch die Ersparniß der zur Duplik erforderlichen Frist nicht aufgewogen wird.

Am zweckmäßigsten erscheint daher die Bestimmung, daß es dem Ermessen des Reichsgerichts in jedem einzelnen Falle anheim gestellt werde, ob die Sache durch die Klage und Klagebeantwortung zur mündlichen Verhandlung für genügend vorbereitet zu erachten, oder zuvörderst noch die Replik und Duplik zu erfordern sei; letzteres wird bei weitläufigen und verwickelten Sachen und also in der Mehrzahl der Prozesse vor dem Reichsgericht der Fall sein.

Der Kläger ist stets derjenige Theil, welcher die Beschleunigung des Prozesses am meisten wünschen muß. Findet nun dieser nach Einsicht der Klagebeantwortung, daß die Sache hinlänglich vorbereitet sei, um ohne Gefahr neuer Verwicklung zur mündlichen Verhandlung gebracht zu werden, so kann er auf die Replik verzichten, und hierdurch die ihm wünschenswerthe Beschleunigung herbeiführen.

4. Der gemeine Deutsche Prozeß enthält die Regel, daß ebenso, wie der Kläger verbunden ist, in der Klage alle zu deren Begründung dienenden Thatsachen, und in der Replik alle Thatsachen anzuführen, welche zur Widerlegung der Klagebeantwortung und der darin enthaltenen Einreden des Beklagten geeignet sind, so auch der Beklagte gleich in der Klagebeantwortung alle Vertheidigungen gegen die Klage und in der Duplik die zur Widerlegung der Replik erforderlichen Anführungen vorbringen muß.

Diese Eventualmaxime, welche das Vorbringen der Parteien bei Strafe der Präklusion an eine gewisse Ordnung bindet, ist allein geeignet, einen festen Prozeßgang und eine angemessene Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu sichern, sie ist bei einem Schriftwechsel zwischen rechtsverständigen Sachwaltern ohne Härte für die Parteien anwendbar und deshalb im vorliegenden Gesetz-Entwurf im Allgemeinen und mit der Maßgabe festgehalten, daß

1. die Präklusion sich nicht auf solche Thatsachen erstreckt, welche der betreffenden Partei erst später bekannt geworden sind, resp. sich erst später ereignet haben, oder erst in der mündlichen Verhandlung angebracht werden konnten, weil das Gericht Replik und Duplik nicht erfordert hat,
2. daß dem Beklagten wenn auf seinen Antrag in der Klagebeantwortung vom Gerichte zuvörderst gewisse Präjudizial-Fragen allein zur Verhandlung und Entscheidung gestellt werden, der Gebrauch aller übrigen Einreden fernerhin einstweilen vorbehalten bleibt.

Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß bei der Einführung des Schriftwechsels mit Eventualmaxime die Feststellung des Sachverhältnisses nicht durch die mündliche Verhandlung, sondern außerhalb derselben erfolgt.

Allein zu dieser Feststellung ist die mündliche Verhandlung nicht nur kein nothwendiges, sondern sogar ein bedenkliches Mittel. Durch den Schriftwechsel verbunden mit der Eventualmaxime wird das Sachverhältniß mit Sicherheit festgestellt, und es ist alsdann auf einen vollständigen Vortrag desselben bei der mündlichen Verhandlung zu rechnen, nicht aber ebenso, wenn bloß ein mündlicher Vortrag durch die Advokaten ohne schriftliche Unterlage erfolgt; und es kann, da es sich hier um etwas rein Thatsächliches handelt, was dem Gedächtniß leichter entgeht, von den Richtern aber niemals supplirt werden darf, der Mangel eines nicht getreuen Gedächtnisses des Advokaten der Partei nachtheilig werden. Den Parteien ist also durch die der Audienz vorangehende schriftliche Feststellung der Thatsachen jedenfalls eine weit sichere Garantie dafür gegeben, daß das Sachver-

hältniß vollständig an die Richter gelangt. Die Eventualmaxime ist hierbei das einzige Mittel, um die schriftliche Feststellung der Thatfachen möglich zu machen. Wollte man die Präklusion der neuen tatsächlichen Behauptungen bis zur mündlichen Verhandlung hinaus schieben, so würde die unvermeidliche Folge sein, daß die eine Partei die andere bei der mündlichen Verhandlung durch neue tatsächliche Behauptungen überraschen könnte, diese alsdann die Verlegung der Verhandlung nachsuchen müßte, und auf diese Weise die Sache ohne Noth aufgehalten würde.

Ueberdies bleiben aber auch, abgesehen von der Feststellung des Sachverhältnisses durch die mündliche Verhandlung die übrigen Zwecke der letzten ungeschwächt stehen. Denn durch die mündliche Verhandlung wird den Parteien die Ueberzeugung gewährt, daß allen Mitgliedern des erkennenden Gerichts das Sach- und Rechtsverhältniß vollständig vorgetragen wird. Es wird ferner die Befugniß des Gerichts gewährt, sich sogleich, durch die an die Parteien zu richtenden Fragen, Aufklärung über ein nicht klar vorliegendes tatsächliches Verhältniß zu verschaffen.

Es wird ferner, da der vorliegende Gesetz-Entwurf den Parteien das Recht zugestehet, mit ihrem rechtsverständigen Sachwalter vor dem erkennenden Gericht aufzutreten, denselben Gelegenheit gewährt, selbst das Wort in Gegenwart der Richter zu führen.

Endlich ist auf die Deduktions-Befugniß der Advokaten ein um so größeres Gewicht zu legen, als tüchtige Advokaten es nicht versäumen werden, in einigermaßen verwickelten Sachen ihrer Rechtsdeduktion eine Darstellung des Sachverhältnisses, von ihrem Standpunkte aufgefaßt, vorauszuschicken, und durch Darlegung der ihrer Partei zur Seite stehenden rechtlichen Gründe wesentlich dazu beizutragen, den Rechtspunkt, wo dieser zweifelhaft ist, in ein helleres Licht zu stellen.

Der Eventualmaxime und des Schriftwechsels ungeachtet bietet daher die mündliche Verhandlung die wesentlichsten Mittel dar, um den einen Hauptzweck des ganzen Prozesses — die richtige Urtheilsfindung — zu erreichen.

5. Um dem Prozeß einen festen und schnellen Gang zu verschaffen, ohne welchen der Rechtsschutz durch bloße Verzögerung sehr gefährdet werden kann, hat der vorliegende Gesetz-Entwurf die Einreichung der Prozeßschriften an feste gesetzliche Fristen von angemessener Dauer geknüpft, zugleich aber dem Gericht die Ermächtigung ertheilt, in den geeigneten Fällen eine Verlängerung der Frist auf einseitigen Antrag einer Partei zu gestatten, wenn und insoweit ein Bedürfniß hierzu durch die Umstände sich herausstellt, in Folge übereinstimmenden Antrags beider Parteien dagegen die Verlängerung, resp. Verlegung der Fristen und Termine jederzeit eintreten lassen, da im letztern Fall die Rechte sämtlicher Interessenten gewahrt bleiben.
6. Alle Prozeßfristen erhalten ihre wahre praktische Bedeutung nur durch die mit der Versäumniß derselben verbundenen Rechtsnachteile. Es bedarf deshalb einer Bestimmung, unter welchen Bedingungen und mit welchem Zeitpunkte diese Nachteile eintreten sollen.

So wie dem gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe im Allgemeinen das Prinzip der Verhandlungsmethode (im Gegensatz der Instruktionmethode) zum Grunde liegt, so erscheint auch eine Fortführung des Prozesses Seitens des Gerichts von Amts wegen nicht angemessen. Dieselbe würde eine Bevormundung der Parteien durch das Gericht und ein Mißtrauen gegen die Betriebsamkeit der Sachwalter in sich schließen.

Das Eine wie das Andere ist nicht zu rechtfertigen, da man den Parteien die Wahrnehmung ihres Interesses füglich selbst ohne Beihülfe des Gerichts überlassen kann und von den Sachwaltern eine Vernachlässigung des Interesses ihrer Parteien im Allgemeinen nicht zu erwarten ist. Ueberdies bleibt der Partei im Falle einer Verzögerung oder einer gegen den anderen Anwalt bewiesenen ungebührlichen Nachgiebigkeit der Weg der Beschwerde, so wie dem Gericht die Abhülfe im Wege der Disziplin offen.

Die Fortführung des Prozesses durch das Gericht von Amts wegen würde in die Parteirechte eingreifen und zuweilen sogar störend in die Verhandlungen der Parteien unter einander einwirken.

In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist daher der Fortgang der Sache und der Eintritt der gesetzlichen Präjudize von dem Antrage des Sachwalters der Partei und nicht von der Thätigkeit des Gerichts abhängig gemacht. So lange der Antrag nicht gestellt ist, kann daher der Säumige das Versäumte nachholen und die rückständige Schrift noch nachbringen, da bis zu diesem Zeitpunkt der Gegner ein Recht noch nicht erlangt hat. Einer vorherigen besonderen Androhung des stattfindenden Präjudizes in der den Schriftsatz erfordernden Verfügung bedarf es nicht, da dasselbe schon im Gesetze bestimmt ist; es wird daher solches mit dem Antrage des Gegners auf Kontumazial-Verfahren (*accusatio contumaciae*) sofort eintreten müssen.

Nur solche Nachtheile, welche das Gesetz als Folgen mangelhafter Erklärung oder unvollständiger Angaben einer Partei bezeichnet, werden auch ohne besonderen Antrag der Gegenpartei Platz greifen können.

7. So wie die eingereichte Klageschrift von dem gleich Anfangs zu ernennenden Referenten Behufs Prüfung ihrer Zulässigkeit, insbesondere der Zuständigkeit des Reichsgerichts zum Vortrag zu bringen, und im Fall der Einleitung der Klage auch der Schriftwechsel unter den Parteien zu leiten ist, so erscheint es auch nothwendig, daß der Referent nach geschlossenem Schriftwechsel die mündliche Verhandlung mit einem aus den Prozeßschriften geschöpften Vortrage über die Lage des Rechtsstreits eröffne.

Daß durch einen solchen einleitenden Vortrag des Referenten das Gericht einseitig gestimmt, und die ausschließende Wichtigkeit der mündlichen Verhandlung vermindert werde, ist nicht zu befürchten; auch ist die Gefahr einer einseitigen Darstellung des Referenten, welche überdies durch die sogleich folgende mündliche Verhandlung augenblicklich ausgeglichen werden kann, weit geringer, als die aus dem Uebergewicht eines vorzüglichen Advokaten über einen weniger geschickten Gegner hervorgehende Gefahr, welche durch den einleitenden Vortrag eines unparteiischen Referenten abgewendet werden kann.

Das Bedenken, daß die Einleitung der mündlichen Verhandlung durch einen Vortrag des Referenten zu unangenehmen Diskussionen mit den Advokaten über etwa behauptete Unvollständigkeit des Vortrags Veranlassung geben könnte, ist für erheblich nicht anzusehen, da erfahrungsmäßig in Ländern, wo obige Einrichtung besteht, aus der Befugniß der Parteien, den Vortrag des Referenten zu berichtigen und zu ergänzen, Inkonvenienzen nicht entstanden, und solche beim Reichsgericht am wenigsten zu befürchten sind.

Auch kann jenes Bedenken den Vortheil nicht aufwiegen, welchen eine Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten gewährt, indem es, nachdem das Sachverhältniß durch die Schriftsätze in Folge der *Eventualmaxime* festgestellt worden, zur Vorbereitung der Urteilsfindung wesentlich darauf ankommt, die solcher-gestalt fixirten Thatfachen genau zu erkennen.

Viele der beim Reichsgericht zur Verhandlung kommenden Sachen werden so wichtig und verwickelt sein, daß die Anfertigung und Verlesung einer schriftlichen *Species facti* nicht wohl zu vermeiden ist. — Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Referent bei aller sonstigen Geschäftsrüchtigkeit und Sachkenntniß vielleicht nicht die Gabe des mündlichen Vortrags besitzt. Auch wird eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses schon als Grundlage der künftigen Berathung des Gerichts über die zu treffende Entscheidung nicht füglich entbehrt werden können.

Am zweckmäßigsten ist es indeß, dem Ermessen des Referenten in jedem Fall anheim zu geben, ob er den Vortrag schriftlich oder mündlich halten wolle.

Dagegen erscheint es unbedingt nothwendig, daß der Berathung des Gerichts nach statt gefundener mündlicher Verhandlung ein schriftliches Gutachten des Referenten zum Grunde gelegt werde. Durch die Ausarbeitung eines solchen

macht sich der Referent die Sache selbst klarer, und ist gerade durch diese Vorbereitung am Besten in den Stand gesetzt, nicht allein die Sache gut vorzutragen, sondern auch die Vorträge der Sachwalter bei der mündlichen Verhandlung richtig zu würdigen.

Das Bedenken, daß der Referent auf diese Art schon bei der mündlichen Verhandlung mit einer vorgefaßten Meinung erscheine, daß die mündliche Verhandlung hierdurch an ihrem Werthe verliere, daß der Referent sich nur ungern von seiner einmal gefaßten und bereits schriftlich entwickelten Ansicht trennen werde, daß er hierdurch ein zu großes Uebergewicht erlangen könne, und daß die übrigen Richter, statt selbst über die zu treffende Entscheidung gründlich nachzudenken, sich zu sehr auf den Referenten verlassen würden, könnte nur unter der Voraussetzung zutreffen, daß der Referent und das Richter-Kollegium ihr Amt nicht pflichtgetreu wahrnehmen und ihre Aufgabe nicht richtig auffassen. Dies ist indess bei dem Reichsgericht nach seiner Stellung und der Art seiner Zusammensetzung nicht zu befürchten; auch läßt sich dergleichen Uebelständen nicht durch das Gesetz, sondern nur durch die Fürsorge für eine tüchtige Geschäftsleitung beim Kollegium Abhilfe schaffen.

Die Bestimmung wegen der mündlichen Verhandlung und der Beschlußnahme des Gerichts führt

8. auf die Frage, wie es mit der Angabe und Beibringung der Beweismittel und mit der Bestimmung über die Beweisaufnahme zu halten sei.

Nach der Preussischen Gerichtsordnung umfaßt die Instruktion sowohl die gegenseitigen Behauptungen und Anträge der Parteien, als den Beweis der bestrittenen Thatsachen, ohne daß diese beiden Bestandtheile des Verfahrens durch eine scharfe Grenze geschieden sind.

Im gemeinen Deutschen Prozeß erfolgt am Ende der vier Schriftsätze, wenn aus denselben sich ergibt, daß Thatsachen, von welchen die Entscheidung abhängt, bestritten sind, ein richterliches Erkenntniß des Beweis-Interlokut, welches die zu beweisenden Thatsachen, so wie die zur Beweisführung verpflichtete Partei genau feststellt. Das Beweis-Interlokut erlangt eben so gut, als das Endurtheil, Rechtskraft; und soll diese Rechtskraft verhütet werden, so müssen gegen das Interlokut Rechtsmittel eingelegt und diese event. durch alle Instanzen durchgeführt werden.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf nimmt einerseits den anticipirten Beweis, jedoch mit gewissen Modifikationen, andererseits ein beschränktes Beweis-Interlokut ohne Rechtskraft, an.

Urkunden, welche sich in den Händen des Klägers, resp. des Beklagten befinden, sollen sogleich mit der Klage, resp. der Klagebeantwortung nicht bloß angegeben, sondern auch im Original beigebracht werden.

Es rechtfertigt sich diese Bestimmung theils dadurch, daß die Produktion solcher Beweisstücke ohne Beschwerde für die Partei erfolgen kann, theils macht es die vorgeschriebene Prüfung der Klage nothwendig, daß das Gericht von den zur Begründung der Klage in Bezug genommenen Urkunden durch Einsicht derselben vollständige Kenntniß erlange.

Wolle man dagegen die Beibringung aller andern Beweismittel mit der Klage, resp. der Klagebeantwortung vorschreiben, so würde auch über solche Thatsachen, welche der Gegner sogleich zugesteht, Beweis angetreten werden müssen, dadurch den Parteien eine große, ganz überflüssige Last aufgebürdet, und das erste Verfahren mit unnöthigen Beweis-Verhandlungen angefüllt, gleichwohl aber der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht werden.

Es ist daher zweckmäßiger, die Beibringung der anderweitigen Beweismittel erst für denjenigen Zeitpunkt des Verfahrens zu bestimmen, wo der Kläger, resp. der Beklagte übersehen kann, welche der von ihm angeführten Thatsachen sein Gegner bestreitet.

Alsdann bleibt es ihm freigestellt, für diejenigen streitigen Thatsachen, welche er für die Entscheidung von Erheblichkeit hält, Beweis- resp. Gegenbeweismittel anzuführen.

Dieser Zeitpunkt tritt für den Kläger mit der Replik, für den Beklagten mit der Duplik, und in Fällen wo diese beiden Schriftsätze vom Gericht nicht erfordert werden, mit der mündlichen Verhandlung ein.

Findet das Gericht bei der nach der mündlichen Verhandlung eintretenden Berathung, daß es vor der Definitiv-Entscheidung zuvörderst einer Beweis-Aufnahme bedürfe, so wird durch ein Beweis-Interlokut bestimmt, welche Thatsachen den Gegenstand der Beweis-Aufnahme bilden sollen, welche Beweismittel aufzunehmen sind, ob die Beweis-Aufnahme vor versammeltem Gericht in einer dazu sogleich anzuberaumenden Sitzung oder durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder ein dieserhalb zu requirirendes Gericht erfolgen soll.

Wollte man das Beweis-Interlokut mit Rechtskraft versehen, so würde hiervon, da Rechtsmittel beim Reichsgerichte wegen Mangel einer höhern Instanz nicht stattfinden können, die Folge sein, daß das Reichsgericht an dem Interlokute unabänderlich gebunden bleibe, und dadurch außer Stand gesetzt würde, eine sich nachher als nothwendig ergebende Berichtigung eintreten zu lassen und von einem Wege abzugehen, welchen es später selbst für durchaus irrtümlich erkannt. Zu solchen Mißverhältnissen darf kein Gesetz hinführen. Allein selbst dann, wenn Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Reichsgerichts thunlich wären, würde es nicht zu empfehlen sein, solche gegen Beweis-Interlokute, wie sie nach gemeinem Rechte gestattet sind, zuzulassen.

Denn die Erfahrung lehrt, daß für den raschen Fortgang eines Rechtsstreits keine größere Gefahr eintritt, als wenn der langwierige Weg der Rechtsmittel für eine und dieselbe Sache mehrmals eingeschlagen werden kann. Dies gefährlichste Mittel der Verzögerung wird besonders von denjenigen Parteien mit dem schädlichsten Erfolge gemißbraucht, welche im Bewußtsein ihres Unrechts, kein anderes Interesse haben, als das Ende des Streits so lange als möglich hinaus zu ziehen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Bestimmung, daß der Beschluß des Gerichts über die Beweisaufnahme nur in soweit für das weitere Verfahren und die endliche Entscheidung bindend sei, als durch denselben einzelne Beweismittel als unzulässig oder verwerflich zurückgewiesen worden sind, da diese Beschränkung aus der Natur derartiger Beweismittel von selbst folgt.

Ist der Beschluß über die Beweisaufnahme nicht auf alle vorgebrachte Thatsachen und Beweismittel, sondern zunächst nur auf einige derselben gerichtet gewesen, und findet das Gericht das Ergebnis derselben bei der Verhandlung darüber zur Entscheidung der Sache nicht genügend, so muß demselben vorbehalten bleiben, die Ergänzung der Beweisaufnahme im Interesse der möglichst vollständigen Ermittlung der Wahrheit und einer entsprechenden Urtheilsfindung nachträglich anzuordnen.

9. So wie den Parteien unter gewissen Bedingungen die Nachbringung neuer Thatsachen in der mündlichen Verhandlung und so lange, als das Endurtheil noch nicht ergangen, zu gestatten war, so mußte auch in gewissen Fällen den Parteien die Anbringung neuer Beweismittel in der Audienz, ja sogar noch bis zum Erlaß des Enderkennnisses nachgelassen werden, damit nicht der Vorwurf ungerechter Härte die gesetzlichen Beschränkungen der Beweisführung treffe. Dahin gehört namentlich der Fall, wenn Beweismittel erst nach der mündlichen Verhandlung, aber vor Erlaß des Endurtheils entdeckt oder wiedergefunden worden sind, oder an die Stelle anderer bereits angegebener, aber ohne Schuld des Beweisführers verloren gegangener Beweismittel treten.

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Zulassung derartiger verspäteter Beweismittel bei dem Beschlusse des Gerichts über die Beweisaufnahme zur Ermäßigung gezo- gen werden muß.

10. So wie schon oben bei der Frage wegen des Schriftwechsels für nothwendig befunden ist, daß die Schriftsätze der Parteien, wenn dieselben von den Parteien selbst oder von einem beliebigen Sachwalter verfaßt sind, nur mit der Legalisation und unter der Verantwortlichkeit eines der beim Reichsgericht angestellten Anwälte dem Reichsgericht eingereicht werden, so erscheint es auch nothwendig, daß jede Partei gleich Anfangs zur Betreibung ihrer Sache einen der beim Reichsgericht angestellten Rechtsanwälte bevollmächtigt, welcher alles dasjenige thut, was erforderlich ist, um dem Prozesse Fortgang zu schaffen.

Die Bestellung eines solchen Anwalts ist um so unerläßlicher, als nach Einleitung des Rechtsstreits das Gericht nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Partei verfährt, überdies aber auch das Reichsgericht nur gegen einen bei demselben angestellten und seiner Disziplinargewalt untergebenen Anwalt mit Erfolg einschreiten kann.

Durch die Verpflichtung der Parteien, einen der beim Reichsgericht ange- stellten Rechtsanwälte zum Bevollmächtigten zu bestellen, werden ihre Rechte in keiner Weise gefährdet, da es ihnen unbenommen bleibt, auch bei der mündlichen Verhandlung und sonstigen Terminen neben dem Reichsgerichts-Anwalt selbst auf- zutreten oder einen beliebigen sonstigen Sachwalter für sich auftreten zu lassen, wo- bei indeß der Reichsgerichts-Anwalt dem Gericht verantwortlich bleibt.

11. Der Reichsanwalt ist zur Wahrung der Verfassung und Gesetze des Reichs bestellt; seine Amtspflicht erfordert daher seine Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung der beim Reichsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Die Mittheilung der Akten an ihn genügt nicht, da in der Sitzung Gegenstände zur Sprache kommen können, welche das von ihm wahrzunehmende öffentliche Interesse berühren und sein sofortiges Einschreiten nothwendig machen; seinem Ermessen wird aber zu überlassen sein, ob er das Wort ergreifen will, und ist derselbe auf seinen Antrag nach beendigten Vorträgen der Parteien mit seiner Erklärung zu hören.
12. Ueber den Gang der Verhandlung in den Gerichtssitzungen und die wesentlichen Momente derselben ist durch den Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen und von ihm so wie von dem Vor- sitzenden zu vollziehen.

Insbefondere bedarf es der Aufnahme derjenigen Zugeständnisse und An- träge der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, ingleichen solcher Erklä- rungen der Parteien, deren Aufzeichnung der Vorsitzende oder ein Richter für erheblich hält.

Ebenso ist das Erkenntniß oder der Beschluß des Gerichts in der verhan- delten Sache aufzunehmen, einer Vorlesung bedarf es jedoch nur in Betreff der von den Parteien abgegebenen Erklärungen und Zugeständnisse.

13. Einzelne gerichtliche Handlungen, namentlich Beweisaufnahme, kön- nen, wenn das Gericht dies zu beschließen für angemessen findet, von einem dazu abgeordneten Gerichtsmitgliede vorgenommen wer- den, oder durch Requisition eines Landesgerichts erfolgen.
14. Sobald das Endurtheil beschlossen worden, ist dasselbe durch den Vor- sitzenden des Reichsgerichts in öffentlicher Gerichtssitzung zu verkün- digen und eine Ausfertigung desselben mit den Entscheidungsgründen den Anwälten der Parteien unverzüglich zuzustellen.

Nach vorstehender Entwicklung der allgemeinen Prinzipien wird es in Ansehung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs nur noch in sofern einer näheren Erläuterung bedürfen, als dieselben aus jenen Prinzipien nicht von selbst herfließen.

Zunächst sind im Eingange des Entwurfs die Fälle der Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht speziell angeführt, da der Verfassungs-Entwurf die speziellen Bestimmungen darüber bereits enthält, die Verweisung auf jenen Entwurf, so wie auf den Gesetz-Entwurf über die Einrichtung des Reichsgerichts daher genügt.

Zu §§. 1. und 2.

Ist dem Reichsgerichte vor jeder weiteren Verfügung auf eine bei demselben angebrachte Klage die Prüfung seiner Zuständigkeit zur Pflicht gemacht. Diese Zuständigkeit ist in der Reichsverfassung auf bestimmte Fälle von Rechtsstreitigkeiten beschränkt, eine Ueberschreitung der Kompetenz würde daher eine Verfassungswidrigkeit enthalten, deren sich der höchste Gerichtshof im Reich am wenigsten schuldig machen darf.

Auch eine freiwillige Prorogation muß bei dem Reichsgerichte als einem Gerichtshofe in politischen Streitigkeiten und als *forum speciale causae* ausgeschlossen bleiben.

Die Befugnisse des Reichsgerichts sind *juris publici* und können also durch Uebereinkunft der Parteien nicht abgeändert werden.

Da die Zuständigkeit des Reichsgerichts nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen begründet ist, so folgt daraus, daß dieselbe von Amtswegen, auch ohne Antrag der Parteien, geprüft werden muß, und daß, wenn die Unzuständigkeit sich erst im Laufe des Prozesses ergibt, das Reichsgericht dieselbe bei der nächsten Verhandlung auszusprechen verpflichtet ist.

Zu §§. 3. und 4.

Die Fähigkeit einer Partei zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor dem Reichsgerichte kann, so weit nicht die Verfassung oder Gesetzgebung des Reichs darüber Bestimmungen enthält, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Materie vom *status personalis* entsprechend nur nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welchen die Partei für ihre Person unterworfen ist.

Der Vertreter einer juristischen Person oder eines Kollegiums muß durch ein Attest in beglaubter Form seine Legitimation dokumentiren, da dem Reichsgerichte, welchem die dabei in Betracht kommenden Bestimmungen der einzelnen Statuten und Gesetze nicht sämtlich bekannt sein können, nur durch ein solches Attest sogleich die erforderliche Gewißheit über die Legitimation des Vertreters gegeben werden kann, zu deren Feststellung es sonst oft weitläufiger und zeitraubender Nachfragen und Ermittlungen bedürfen würde.

Zu §§. 5. und 6.

Die hier ausgesprochene Ermächtigung des Reichsgerichts, bei gleichartigen Ansprüchen und Verpflichtungen auch außer dem Fall einer eigentlichen Streitgenossenschaft eine gemeinsame Rechtsverfolgung oder Vertheidigung zuzulassen, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß eine derartige Kumulation zur Vermeidung einer Vervielfältigung der Prozesse und der Kosten sehr zweckmäßig ist, so lange dadurch keine Verwirrung oder Verschleppung des Verfahrens entsteht.

§§. 7. bis 14.

betrifft die Bestimmungen wegen der Anwalte und Sachführer.

Die Nothwendigkeit der Anstellung besonderer Anwalte bei dem Reichsgerichte und der Vertretung der Parteien durch diese Anwalte ist bereits in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einrichtung des Reichsgerichts und oben bei Erörterung der allgemeinen Prinzipien ausgeführt.

Die Bestimmung, daß der Anwalt sich sogleich bei der ersten Prozeßhandlung durch Vollmacht der Partei ausweisen müsse, ist deshalb gerechtfertigt, weil weder dem Gericht noch der Gegenpartei zugemuthet werden kann, sich mit einem nicht legitimirten Stellvertreter einzulassen, und die Erfahrung lehrt, daß es einem Mandatar, welcher sich nicht gleich Anfangs mit Vollmacht versteht, später öfters schwer fällt, solche nachträglich zu beschaffen, sobald der Prozeß eine ungünstige Wendung für seine Mandanten zu nehmen beginnt. Auch lassen sich strenge Präjudizien, wie sie zum raschen Fortgang des Prozeßes nothwendig sind, gegen einen nicht mit Vollmacht versehenen Anwalt nicht süglich durchführen.

Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht einer Privatperson ist zur Sicherstellung des Gerichts und der Gegenpartei erforderlich.

Die Beidrückung des öffentlichen Siegels bei Vollmachten öffentlicher Behörden versteht sich von selbst und bedurfte es deshalb keiner ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze.

Wenn auch die Vollmacht sich jederzeit zugleich auf die Erben und Nachfolger des Vollmachtgebers erstreckt, so ist doch die Bestimmung nothwendig, daß der Bevollmächtigte dem Reichsgerichte Anzeige zu machen hat, sobald eine Veränderung der Person seines Machtgebers zu seiner Kenntniß gelangt, da dies für das weitere Verfahren z. B. bei Eidesleistungen von erheblichem Einfluß sein kann. Durch die Ermächtigung des beim Reichsgerichte bevollmächtigten Anwalts, sich in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch einen von ihm mit Substitutions-Vollmacht zu versehenen andern beim Reichsgerichte angestellten Anwalt vertreten zu lassen, wird die Schwierigkeit beseitigt, welche in Verhinderungsfällen des Hauptbevollmächtigten dann entstehen würde, wenn die Hauptvollmacht die Substitutionsbefugniß nicht enthielte.

Durch die im Gesetz (§. 10.) gegebene Bezeichnung derjenigen Handlungen, zu welchen die Vollmacht den Anwalt ermächtigt, wird die Schwierigkeit beseitigt, welche entstehen würde, wenn die eingereichte Vollmacht die erforderlichen Bestimmungen nur unvollständig enthielte. Dieser Fall könnte um so leichter eintreten, als die Prozesse beim Reichsgericht verhältnißmäßig nicht zahlreich sein werden, eine Unbekanntschaft der Parteien mit den beim Reichsgericht zu beobachtenden Formen mithin leicht eintreten kann.

Zu §. 15.

Die Uebereinkunft unter den Anwaltschaften wegen einer Fristverlängerung ist an eine bestimmte Form geknüpft worden, um in dieser Beziehung alle Streitigkeiten, durch welche der Prozeß sehr in die Länge gezogen werden könnte, gänzlich abzuschneiden.

Zu §. 18.

Den Erben und Nachfolgern hat eine neue Frist unverkürzt bewilligt werden müssen, da der Ueberrest der unterbrochenen Frist öfters so gering sein kann, daß es ihnen nicht möglich ist, sich auf die vorzunehmende Prozeßhandlung gehörig vorzubereiten.

Zu §. 20.

Die Bestimmung, daß wenn eine verspätete Schrift an demselben Tage eingeht, an welchem die andere Partei die Ungehorsamsbeschuldigung eingereicht hat, stets angenommen werden solle, daß die erstere noch vor der letztern übergeben sei, wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Stunde des Eingangs der Schrift, resp. der Ungehorsamsbeschuldigung nicht in allen Fällen mit Sicherheit festzustellen sein wird, überdies auch die Partei durch Einreichung der Schrift zu erkennen giebt, daß sie sich eines Ungehorsams nicht schuldig machen will, die Verzögerung vielmehr durch anderweitige Umstände herbeigeführt ist.

Zu §. 21.

Die hier getroffene Festsetzung, daß, wenn beide Theile auf die geschene Ladung in einer für die mündliche Verhandlung der Sache bestimmten Gerichts-sitzung nicht erscheinen, die Sache auf sich beruhen bleibe, bis der eine oder andere Theil auf Fortsetzung derselben antrage, ist durch den allgemeinen Grundsatz des vorliegenden Gesetzes motivirt, wonach das Gericht nicht von Amts wegen, sondern stets nur auf Antrag einer Partei verhandelt.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Termine, welche von abgeordneten Gerichtsmitgliedern oder von einem requirirten Gericht zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen anberaumt sind, keine Anwendung, theils weil die Berufung der Parteien auf Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen zugleich den Antrag auf Abhaltung des Termins in sich schließt, theils weil die Gegenwart der Parteien bei der Vernehmung nicht nothwendig ist, sondern die Partei ihre Erklärung erst in der nach stattgefundenen Beweisaufnahme eintretenden mündlichen Verhandlung abzugeben hat.

Zu §. 22.

Auch außer dem Fall eines Kontumazial-Erkenntnisses (§. 69.) ist hier eine Restitution gegen prozessualische Versäumnisse im Laufe des Prozesses und gegen den Ausspruch der in Folge der Versäumnisse eingetretenen Rechtsnachteile zugelassen, weil, sobald die Versäumnis durch unabwendbare oder außergewöhnliche Hindernisse herbeigeführt worden ist und dies bescheinigt wird, die Restitution nicht versagt werden kann, ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit zu verletzen und dadurch die Bedingungen, unter welchen die Restitution nur gestattet sein soll, die Rechte des Gegentheils sicher gestellt sind.

Diese Restitution ist hier um so nothwendiger, weil ein ordentliches Rechtsmittel gegen das Definitiv-Erkenntnis und hiemit eine Remedur in der höhern Instanz nicht statt findet.

Zu §. 23.

Den Minderjährigen und solchen Personen, welchen nach den bisherigen Landesgesetzgebungen gleiche Rechte mit den Minderjährigen beigelegt sind, dem Fiskus und solchen juristischen Personen, denen die Rechte des Fiskus zustehen, ist in Beziehung auf die Restitution gegen prozessualische Versäumnisse kein Vorzug vor andern Parteien beigelegt, weil derartige allerdings im gemeinen Rechte begründeten Vorzüge sehr zur Verzögerung der Prozesse dienen und in Rücksicht auf die fürsorgliche Vertretung jener Personen nicht für nothwendig zu achten sind, diesen auch der Regress an ihre verantwortlichen Vertreter offen steht.

Zu §. 24.

Im Fall eines durch eine unrichtige Zustellungsurkunde herbeigeführten Rechtsnachteils kann unter Umständen ein einstweiliges Aussetzen des Verfahrens in der Hauptsache bis dahin nothwendig sein, daß durch die Beweisaufnahme oder Einleitung der Untersuchung wegen der Fälschung über die Zulässigkeit der Restitution entschieden worden ist. Dem Ermessen des Reichsgerichts ist deshalb die einstweilige Aussetzung des Verfahrens anheim gegeben worden.

Zu §. 25.

In Streitsachen, worin der Reichstag oder eines der beiden Häuser desselben, oder die Landesvertretung eines Einzelstaats oder eine Kammer derselben Partei ist, bedarf es, sobald nur eine Vertagung oder der Schluß der Sitzung eintritt, einer Einstellung des Verfahrens nicht.

Allerdings giebt es einzelne Landesverfassungen, nach denen im Fall einer Vertagung der Kammer ein Ausschuß derselben oder ein sonstiges verfassungsabhängiges Organ zur Empfangnahme von Mittheilungen und Ertheilung von Information für den Prozeß nicht vorhanden ist.

Ferner ist der Umstand, daß nach den Bestimmungen der Reichsverfassung über das Staatenhaus und nach einigen Landesverfassungen ein bestimmter Theil der Vertreter nach Ablauf einer bestimmten Zeit wechselt, und durch Neuwahlen ergänzt wird, nicht ohne Erheblichkeit, da die durch dergleichen Neuwahlen umgestaltete Kammer leicht gegen Fortsetzung des Prozesses gestimmt sein könnte. Auch kann eine Einstellung des Verfahrens im Fall einer bloßen Vertagung der Kammer zuweilen in der Hinsicht angemessen sein, daß die Leidenschaften, welche einen Prozeß oder eine Ministeranklage hervorgerufen haben, sich inzwischen beruhigen, oder die theilweise Aenderung der Mitglieder des Hauses eine andere als die bisherige Majorität hervorruft.

Bei näherer Betrachtung erscheinen indeß die gedachten Gründe nicht genehmigend, um eine Einstellung des Verfahrens, welche, ohne der Gegenpartei zu nahe zu treten, wider deren Willen nicht anders, als im Falle einer wirklichen Nothwendigkeit zugelassen werden kann, im Falle bloßer Vertagung vollständig zu rechtfertigen.

Die Kammer muß gleich jeder andern Partei zu Anfang des Rechtsstreits einen Anwalt bevollmächtigen, und es liegt ihr, so wie jeder andern Partei die Sorge für die zeitige Beschaffung der Information ob, so daß selbst, wenn kein verfassungsmäßiges Organ derselben während der Vertagung vorhanden ist, der Prozeß keine Unterbrechung erleidet. Gegen Versäumnisse findet überdies im Fall unabwendbarer Hindernisse Restitution binnen 4 Wochen nach deren Beseitigung statt.

Endlich ist zu erwägen, daß nach Beschaffenheit des Prozesses z. B. im Fall einer Verfassungsstreitigkeit, die Beendigung desselben zur Beruhigung des Landes dringend erforderlich sein kann.

Dagegen muß eine Einstellung des Verfahrens eintreten, sobald eine der hier in Rede stehenden Versammlungen aufgelöst wird, oder diese Auflösung durch den Ablauf der Wahlperiode für sämtliche Mitglieder von selbst eintritt, da in diesem Fall mit der Existenz der prozeßführenden Partei auch der Fortgang des Prozesses aufhören muß.

Die Wiederaufnahme des Prozesses Seitens der neuen Versammlung setzt einen neuen Beschluß derselben voraus, und wenn dieser Beschluß nicht binnen 8 Wochen nach Eröffnung der neuen Versammlung erfolgt, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß auf den Rechtsstreit verzichtet werde.

Diese stillschweigende Beseitigung des Rechtsstreits bietet in politischer Beziehung den erheblichen Vortheil, daß Prozesse und Anklagen, welche aus leidenschaftlicher Uebereilung angestellt worden, ihre Beendigung erhalten, ohne daß es eines Beschlusses der betreffenden Versammlung bedarf, zu welchem dieselbe, da sie sich dadurch den Anschein einer Kompromissirung zuziehen würde, nicht so leicht zu bewegen sein wird, obgleich es ganz ihren wahren Interessen entsprechen würde, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Zu §. 31.

In Betreff der Zustellung von Verfügungen und Ausfertigungen ist hier die Bestimmung getroffen, daß, wenn in der gewöhnlichen Behausung oder dem Geschäftslokal Niemand angetroffen wird, an welchen die Zustellung gesetzlich erfolgen kann, oder wenn die Annahme verweigert wird, es mithin des Anschlages der Verfügung an die Thür der Wohnung bedarf, Abschrift der Verfügung zugleich dem Vorsteher der Ortsgemeinde zuzustellen ist.

Diese Bestimmung, welche auch am Rhein besteht, gewährt eine erhöhte Garantie, daß die Verfügung zur Kenntniß derjenigen Person gelangt, an welche sie gerichtet ist.

Zu §. 32.

Die spezielle Bezeichnung derjenigen, an welche die Zustellung zu bewirken ist, erscheint angemessener, als eine allgemeine Hinweisung auf die in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften, da im letztern Fall das Reichsgericht, um die

Gesetzmäßigkeit der Zustellung prüfen zu können, in die Nothwendigkeit versetzt würde, sich von den in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften und deren etwaigen Abänderungen fortlaufend in Kenntniß zu erhalten, dieses aber zu vielfachen Schwierigkeiten und Weiterungen, so wie nicht minder zu Zweifeln Anlaß geben könnte, während die Beobachtung der hier im Gesetz getroffenen Bestimmungen sowohl für das Reichsgericht als die Parteien keine Schwierigkeiten darbietet.

Wie den Erben einer verstorbenen Partei, beziehungsweise den Vertretern der Erbschaft, ehe die Erbschaft getheilt ist, eine gerichtliche Verfügung zu insinuiren sei, muß dem Ermessen des Gerichts nach den Umständen des besonderen Falles zu bestimmen überlassen bleiben.

Zu §. 34.

Da das Gericht nicht von Amtes wegen, sondern nur auf den Antrag der Partei handelt, so bedarf es in Betreff derjenigen Verfügungen, welche eine Auflage für die eine Partei enthalten, der Ertheilung einer Bescheinigung über die Zustellung an die Gegenpartei, damit Letztere hierdurch zur Formirung etwaiger Anträge in den Stand gesetzt werde.

Zu §. 35.

Die Einrückung in die öffentlichen Blätter ist eben so, wie die Beibringung des Nachweises darüber, am zweckmäßigsten dem Extrahenten zu überlassen, da dieser das wesentlichste Interesse hierbei hat, und überdies die Kosten der Einrückung vorschießen muß.

Wenn auch die zweimalige Einrückung vorgeschrieben ist, so sind gleichwohl keine bestimmten Termine für dieselbe angeordnet, da die Beobachtung der Termine erfahrungsmäßig mit Schwierigkeiten verknüpft ist, und die Ungültigkeit der Ladung eintreten müßte, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Termine nicht pünktlich innegehalten wären.

Zu §§. 36. und 37.

Bei Requisition anderer Gerichte um Vornahme einer gerichtlichen Handlung ist zwischen Staaten, welche zum Deutschen Reich gehören, und auswärtigen Staaten zu unterscheiden. Nur die ersteren sind zur Beobachtung der für die betreffende gerichtliche Handlung beim Reichsgericht vorgeschriebenen Bestimmungen verbunden, während es bei auswärtigen Staaten genügt, wenn die für das requirirte Gericht geltenden Gesetze beobachtet sind, da die Kenntniß der reichsgerichtlichen Vorschriften hier nicht verlangt und noch weniger deren Beobachtung erzwungen werden kann.

Im Fall der Weigerung eines Gerichts zur Erledigung der Requisition liegt dem hiervon in Kenntniß zu setzenden Reichsanwalt ob, die weiteren geeigneten Schritte zu veranlassen.

Zu §. 38.

Schon oben ist die Oeffentlichkeit der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Gerichtssitzungen als Grundsatz hingestellt worden, und wenn auch aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung Beschränkungen nothwendig sind, so wird gleichwohl die Erreichung dieses Zweckes dadurch nicht verhindert, daß der Vorsitzende auf den Antrag der Parteien ermächtigt sein soll, außer den Anwälten und Sachführern derselben noch besondere von ihnen bezeichnete Personen, jedoch höchstens drei für jede Partei, zur Anwesenheit in der Sitzung zu verstatten.

Zu §. 39.

Der Aushang eines Verzeichnisses der zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen drei Tage vor der betreffenden Sitzung bezweckt hauptsächlich die Benachrichtigung des Publikums, da die Parteien und deren Sachwalter speziell vorgeladen werden.

Zu §. 42.

Da die Verhandlung mündlich geführt werden soll, so bedurfte es der Bestimmung, daß die Vorträge der Parteien frei gehalten werden müssen, da entgegengesetzten Falls insbesondere die in Person auftretenden Parteien häufig durch Vorlesung weitläufiger Schriftsätze die Richter ermüden und die Verhandlung unnöthig verzögern würden.

Zu §. 43.

Hier ist ausschließlich dem Vorsitzenden die Befugniß beigelegt, während der mündlichen Verhandlung an die Parteien Fragen zur Aufklärung der Sache zu stellen.

Da dem Vorsitzenden die Leitung der ganzen Verhandlung gebührt, so kann seine Berechtigung zur Fragstellung keinem Bedenken unterliegen.

Zweifelhafter ist es, ob nicht eine gleiche Ermächtigung, wenn auch mit der Beschränkung, daß zuvor von dem Vorsitzenden das Wort zu erbitten sei, den übrigen Mitgliedern des erkennenden Gerichts gestattet sein solle. Denn auch für sie wird nicht minder als für den Vorsitzenden das Bedürfniß eintreten, sich durch Fragen an die Parteien Aufklärung über diesen oder jenen streitigen oder gar nicht erörterten Punkt zu verschaffen, und dieser Zweck wird häufig entweder gar nicht oder nicht genügend erreicht werden können, wenn die Fragstellung nicht sofort, im geeigneten Augenblick erfolgen kann.

Gleichwohl ist nur der Vorsitzende allein zur Fragstellung für befugt erachtet worden, und falls sich bei der nachherigen Berathung des Gerichts eine Fragstellung noch als nöthig ergeben sollte, ein desfalliger Beschluß des Gerichts erfordert, weil nur auf diese Weise ein geordneter Gang der Verhandlung gesichert werden kann.

Durch vorstehende Bestimmung ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß ein Richter, der Reichsanwalt oder eine der Parteien sich im Laufe der Verhandlung an den Vorsitzenden mit dem Ersuchen wenden, eine bestimmte Frage an eine Partei zu stellen; dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt aber überlassen, ob er diesem Ersuchen Folge geben will oder nicht. —

Daß den Parteien unter einander die Fragstellung nicht gestattet sein kann, bedarf hiernach keiner weitern Ausführung.

Zu §. 48.

Die Erhebung von Stempel- und Gerichtsgebühren erscheint mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der beim Reichsgericht zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten nicht angemessen. Aus gleichem Grunde und mit Ausnahme des im §. 28. gedachten Falls fallen auch Schreibgebühren fort. Die übrigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind einstweilen und bis zur Definitiv-Entscheidung auch in Betreff des Kostenpunkts durch diejenige Partei zu tragen, auf deren Antrag oder durch deren Handlungen die Kosten veranlaßt sind.

Zur Bestellung von Kauttionen für die Kostenerstattung ist bei den vor das Reichsgericht gehörenden Sachen kein Bedürfniß vorhanden.

Zu §. 49.

Da das Staaten-, resp. Volkshaus nicht minder, wie die Reichsregierung die benöthigten Geldmittel aus der Reichskasse zu empfangen hat, so sind auch im Fall des §. 124. Litt. b. der Verfassung bei Rechtsstreitigkeiten unter ihnen die Kosten, resp. die Kostenvorschüsse aus der Reichskasse zu tragen, auf welcher Seite diese Kosten und Vorschüsse auch entstanden sein mögen.

Bei Streitigkeiten der Regierung eines Deutschen Staats mit der Volksvertretung desselben (§. 124. Litt. e. der Verfassung) hat aus gleichem Grunde die Kasse des betreffenden Einzelstaats die Kosten und Kostenvorschüsse zu decken.

Zu §. 50.

Nach gemeinem Deutschen Prozeß tritt in dem Fall, daß über den Kostenpunkt zu erkennen unterlassen ist, Kompensation der Kosten ein. Um eine solche

stillschweigende Kostenkompensation auszuschließen, ist hier die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß über die Verbindlichkeit zur Kostentragung in jedem Rechtsstreite ausdrücklich erkannt werden müsse, so daß, falls das Erkenntniß den Kostenpunkt übergangen haben sollte, ein Nachtragserkenntniß in Betreff der Kosten erforderlich ist.

Zu §. 51.

Die Feststellung der Gebühren für die Abfassung der Schriftsätze und für das Plaidoyer der Rechtsanwälte und Sachführer durch eine Taxordnung ist in so schwierigen, verwickelten und wichtigen Rechtsstreitigkeiten, wie sie beim Reichsgericht vorkommen werden, nicht wohl möglich, und selbst bei bloß formellen Handlungen mißlich, weil zwischen diesen Handlungen und solchen, welche mit der Abfassung der Schriftsätze und dem Plaidoyer zusammen hängen, die Grenze oft schwer zu finden ist.

Es erscheint daher am Angemessensten, die Gebühren der Rechtsanwälte und Sachführer, wie in Frankreich hinsichtlich des Honorars der Advokaten üblich ist, der freien Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen, und hier nur die Bestimmung aufzunehmen, daß wenn die Parteien oder die Sachführer resp. Rechtsanwälte beim Reichsgericht darauf antragen, dieses nach dem Umfange und der Beschaffenheit der Arbeiten in dem betreffenden Fall den Betrag der Gebühren billig zu ermessen und festzusetzen habe, so daß also nur in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Parteien und ihren Rechtsanwälten u. das Reichsgericht entscheidet.

Hierdurch sind die Parteien gegen ungemessene Ansprüche, die Rechtsanwälte gegen zu geringe Vergütungen hinreichend geschützt.

Zu §. 52.

Im §. 9. ist bereits für den Fall, daß das Unvermögen einer Partei durch ein obrigkeitliches Attest nachgewiesen wird, bestimmt, daß einer solchen Partei auf ihren Antrag vom Reichsgericht ein bei demselben angestellter Rechtsanwalt zur unentgeltlichen Führung ihrer Sache zugeordnet werden kann und daß dieser Anwalt ermächtigt ist, im Fall der Gegner der armen Partei zur Erstattung der Kosten verurtheilt wird, seine Gebühren und Auslagen von der Gegenpartei unmittelbar einzufordern. Hier bedurfte es noch einer Bestimmung, wie es nicht bloß in Betreff des Anwalts, sondern auch in Betreff des Gerichts mit den in Sachen unvernünftiger Parteien erwachsenden baaren Auslagen gehalten werden soll?

Die Erstattung wird in derartigen Fällen nach Analogie der bereits in mehreren Staaten, z. B. Preußen, bestehenden Einrichtung aus der Reichskasse zu leisten sein.

Zu §§. 59 — 62.

Die vorliegenden Bestimmungen sind aus der Erwägung hervorgegangen, daß es zu großer Härte und zu unnötigen Weiterungen führen würde, wenn man den Beklagten, ungeachtet ihm die hier gedachten, jedes Verfahren vor dem Reichsgericht ausschließenden, sofort klaren oder durch Urkunden bescheinigten Präjudizialeinreden zustehe, nöthigen wollte, sich dennoch auf die Klage vollständig einzulassen und zugleich alle übrigen, vielleicht schwer darzustellenden Einreden vorzutragen.

Durch die Bestimmung, daß die Ablehnung der Klagebeantwortung vor Ablauf der zur Beantwortung bestimmten ersten Frist angebracht werden müsse, daß ferner im Fall einer Zurückweisung der Ablehnung die neue Frist zur Klagebeantwortung nicht weiter verlängert werden dürfe, endlich daß der Beklagte im Fall einer unbegründeten Ablehnung die Kosten tragen müsse, ist einem Mißbrauch der Ablehnungs-Befugniß genügend vorgebeugt.

Zu §. 63.

Der Entwurf ist von dem in der Eventualmaxime enthaltenen Hauptgrundsatz ausgegangen, daß dem Beklagten zur Pflicht zu machen sei, alle seine

Einreden sogleich in der ersten Schrift, in Verbindung mit der Einlassung auf die Klage vorzubringen, und zwar in der Regel bei Vermeidung der Präklusion.

Der Ausdruck: „Einrede“ ist hier in seiner prozessualischen Bedeutung, nämlich als Verteidigungsmittel gegen die Klage, im Gegensatz zu der bloßen Ab- leugnung des Klagegrundes, gebraucht.

Damit die Einrede in diesem und nicht in dem engeren civilrechtlichen Sinn aufgefaßt werde, ist der Zusatz: „ohne Unterschied, ob sie den Grund der Klage selbst widerlegen: oder den Klageanspruch durch entgegen stehende Thatsachen oder Rechte als wieder aufgehoben oder entkräftet darstellen sollen“ hinzugefügt.

Der

§ 64.

spricht in Betreff der Klagebeantwortung den für das ganze hier angeordnete Pro- zessverfahren gültigen Grundsatz der affirmativen Litiscontestation aus.

Der

§. 65.

enthält eine Anwendung der Eventualmaxime auf die Klagebeantwortung, jedoch mit den durch die Billigkeit bedingten Modifikationen.

§. 66.

Sobald der Beklagte den Anspruch des Klägers unbedingt und vollständig einräumt, fällt die Nothwendigkeit einer Klagebeantwortung fort. Die Anwalts- Bestellung und Einreichung einer Schrift, welche das Auerkenntniß enthält, ist indes erforderlich, da das Auerkenntniß für die Parteien von der größten Wichtigkeit ist, und der Schriftsatz, durch welchen dasselbe begründet wird, unter denselben Formen und Garantien dem Gericht zugehen muß, welche für die Erklärungen der Parteien allgemein vorgeschrieben sind.

Die Abfassung einer theilweisen Agnitoria ist zu gestatten, da es für den Kläger von Erheblichkeit sein kann, seinen Klageanspruch wenigstens zum Theil fest- gestellt zu sehn, um dessen Exekution bewirken zu können.

Daß der Abfassung des Agnitions-Bescheides der Antrag der Partei voran- gehen müsse, folgt aus dem allgemeinen Grundsatz des gegenwärtigen Verfahrens, wonach das Gericht nie von Amtswegen verfährt, und rechtfertigt sich überdies auch dadurch, daß der Kläger möglicherweise durch das bloße Auerkenntniß zufrie- den gestellt sein kann, und alsdann dem Beklagten durch Abfassung des Agnitions- Bescheides unnöthige Kosten verursacht werden würden.

Zu §. 67.

Hier kann das Bedenken entstehen, ob, wenn die Klagebeantwortung inner- halb der Frist nicht eingegangen ist, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung nothwendig und von Nutzen sei.

Ueber Thatsachen kann nicht mehr gestritten werden, da diese feststehen. Es dürfen also nur Rechtsausführungen eintreten. Erscheinen beide Parteien, so läßt sich hiervon ein Erfolg erwarten. Erscheint dagegen nur der Kläger, so ist dies nicht der Fall, da derselbe bereits in der Klageschrift die aus den der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen herzuleitenden Rechte angeführt haben wird und muß.

Endlich läßt sich auch nicht einwenden, daß der Beklagte vielleicht deshalb nicht erschienen sei, weil er zwar die Thatsachen nicht bestreiten, ihm gleichwohl aber daran gelegen sein könne, die Rechtsfrage durch Erkenntniß entschieden zu sehen. Denn wenn der Beklagte Rechts-Einwendungen geltend machen kann, so läßt sich nicht annehmen, daß er nicht erscheinen und die Einwendungen nicht gel- tend machen wird.

Dieser Bedenken ungeachtet ist indes die Bestimmung im Entwurf ge- rechtfertigt.

Zunächst wird überall, wo das mündliche Verfahren eingeführt ist, auch ein Kontumazial-Erkenntniß nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt.

Nur in Preußen hat man aus Zweckmäßigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die große Zahl der Prozesse das mündliche Verfahren ausgeschlossen.

Diese Rücksicht fällt indeß für das Reichsgericht, wo verhältnißmäßig nur wenige Prozesse anhängig sein werden, fort.

Hier werden dagegen die Rechtsfragen so überwiegend und so wichtig sein, daß selbst, wenn die Thatsachen in contumaciam feststehen, Behufs der Rechtsausführungen die mündliche Verhandlung nothwendig erscheint.

Auch der Kläger wird darauf rechnen, daß er bei der mündlichen Verhandlung noch debuziren könne. Er wird sich deshalb in der Klage möglichst auf Anführung der Thatsachen beschränken, ein Verfahren, was an sich sehr zweckmäßig und möglichst zu begünstigen ist. Würde nun aber, falls der Beklagte keine Klagebeantwortung einreichte, ohne mündliche Verhandlung erkannt und der Kläger, ohne daß er zuvor mit der Rechtsausführung gehört worden, abgewiesen, so würde ein solches Verfahren mit Recht angefochten werden.

Entscheidend ist aber endlich auch noch, daß die mündliche Verhandlung schon deshalb erforderlich ist, weil der Reichsanwalt vor der Entscheidung gehört werden muß.

Sobald vor oder in dem Audienz-Termin die Klagebeantwortung noch eingeht, so ist die Kontumazial-Verhandlung aufzuheben, da dem Beklagten nach §. 69. selbst gegen ein bereits abgefaßtes Kontumazial-Erkenntniß binnen zehn Tagen der Einspruch gestattet ist.

Zu §. 68.

Ist in dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein bevollmächtigter Anwalt für den Beklagten aufgetreten, und hat er zwar keine Klagebeantwortung eingereicht, aber den rechtlichen Grund der Klage bestritten, so ist das Erkenntniß seinem Wesen nach ein kontradiktorisches, und die rechtliche Folge hiervon ist, daß dem Beklagten nicht gestattet sein kann, den im §. 69. gedachten Einspruch zu erheben.

Zu §. 71.

Wenn auch dem Kläger bis zur Mittheilung der Klagebeantwortung eine Aenderung des Klagegrundes zu gestatten ist, weil in einem solchen Falle die Rechte des Beklagten dadurch, daß demselben alsdann zur Antwort auf die veränderte Klage eine neue Frist gestattet werden muß, ungeschädigt bleiben, so ist doch, da nach erfolgter Mittheilung der Klagebeantwortung, der Beklagte zu verlangen befugt ist, daß wenn der Kläger nicht den Anspruch selbst aufgeben will, über die anhängige Klage rechtlich erkannt werde, eine Aenderung des Klagegrundes und des in der Hauptsache gestellten Antrags nur in soweit zulässig, als dieselbe einen Verzicht auf einen Theil des Streitgegenstandes enthält, indem diese Art der Aenderung dem Beklagten nur günstig sein kann.

Zu §. 77.

Wenn auch hier gegen eine in dem Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene Partei auf Antrag der anwesenden Gegenpartei die Kontumazial-Verhandlung vorgeschrieben ist; so kann gleichwohl die Kontumaz in so weit nicht eintreten, als die erschienene Partei in der Audienz noch neue Thatsachen oder Beweise geltend macht, welche an sich noch zulässig und erheblich sind.

Denn wäre auch die ausgebliebene Partei in der mündlichen Verhandlung erschienen, so hätte sie über dergleichen neue Thatsachen und Beweise sofort sich zu erklären nicht genöthigt werden, vielmehr auf Anberaumung eines neuen Termins antragen können. Dieser Befugniß kann dieselbe durch ihr Ausbleiben nicht ver-

lustig gehen. Deshalb ist für einen solchen Fall die Anberaumung einer anderweitigen Sitzung zur weiteren Verhandlung der Sache vorgeschrieben.

§. 79.

bezeichnet die Fälle, in denen die Anbringung neuer Thatsachen und Beweismittel noch bei der mündlichen Verhandlung gestattet ist.

Wenn die Angabe einer Partei, daß eine neue Thatsache oder ein neues Beweismittel von ihr erst später entdeckt oder wieder aufgefunden sei, von der Gegenpartei bestritten wird, so fragt sich, welches Verfahren das Gericht zu beobachten habe.

Nach gemeinem Prozesse muß die Partei, welche dergleichen Thatsachen oder Beweismittel vorbringt, stets durch den Eid oder sonstigen Beweis darthun, daß sie erst später von der Thatsache Kenntniß erlangt, resp. das Beweismittel entdeckt habe. In vielen Fällen wird indeß der Beweis, selbst durch den Eid, schwierig sein, z. B. bei Streitigkeiten, welche eine Ständerversammlung betreffen; zuweilen wird es auch klar vorliegen, daß die Behauptung des Produzenten richtig sei, und es deshalb eines Beweises, insbesondere eines Eides gar nicht bedürfe.

Zweckmäßig erscheint daher die im Entwurfe getroffene Bestimmung, welche es dem durch die Umstände geleiteten Ermessen des Reichsgerichts überläßt, ob die Versicherung des Produzenten für glaubhaft anzunehmen, oder noch eine eidliche Versicherung zu erfordern sei.

Zu §. 82.

Sobald sich aus der Klagebeantwortung Vorfragen ergeben, welche der Entscheidung des Rechtsstreits präjudizieren, würde es zwar zur Beschleunigung des Prozesses gereichen, diese Vorfragen mit Ausschluß der Hauptsachen vorweg zur Verhandlung zu stellen.

Andererseits ist es aber bedenklich, den durch das Gesetz dem Prozesse fest vorgezeichneten Gang des Schriftwechsels vor der mündlichen Verhandlung willkürlich zu unterbrechen, ohne daß hierzu eine Nothwendigkeit vorhanden ist. Es kommt hinzu, daß das Gericht, sobald die Sache einfach ist, die Einforderung der Replik und Duplik aussetzen, und sofort den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen kann, in welchem dann die Vorfragen vorweg zur Erörterung und Entscheidung gelangen können.

Dem Verklagten ist daher mit Ausnahme der Fälle des §. 59., in denen es sich darum handelt, ob ein Verfahren vor dem Reichsgerichte überhaupt unzulässig sei, nicht gestattet worden, wegen anderer Präjudizialfragen die Ablehnung der Klagebeantwortung in der Hauptsache geltend zu machen.

Zu §. 85.

Die Bestimmung, daß in den Fällen, in denen die Entscheidung der Sache von einem nothwendigen Eide abhängig gemacht ist, die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung eines solchen Eides im Erkenntniß sogleich festgesetzt werden sollen, kann zwar in einzelnen Fällen und besonders dann, wenn die Entscheidung von mehreren unter sich bedingten Eidesleistungen abhängig gemacht werden mußte, auf Schwierigkeiten stoßen, und in dem Falle, wenn sich voraussehen läßt, daß die Partei den Eid nicht leisten wird, eine unnütze Arbeit veranlassen; allein ohne die Vorausbestimmung der Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides würde in der That kein Erkenntniß, sondern nur ein Beschluß über die Beweisaufnahme vorhanden sein, und die Partei eines festen Anhalts für ihren Entschluß, ob sie den Eid leisten solle oder nicht, entbehren. Sind dagegen die gedachten Folgen im voraus ausgesprochen, so ist ein vollständiges Erkenntniß vorhanden, so daß es nachher in Beziehung auf die Haupt-Entscheidung nur noch eines Purifikations-Resoluts bedarf.

Daß der Termin zur Ableistung des erkannten Eides nicht von Amtswegen, sondern auch nur auf Antrag der Partei anberaumt wird, folgt aus der Verhand-

lungsmaxime; für Abwarten des Antrags spricht übrigens auch noch der praktische Grund, daß der Partei dadurch Freiheit gelassen wird, stillschweigend auf die Eidesleistung zu verzichten und sich zu vergleichen.

Der

§. 88.

bestimmt die Fälle, in welchen noch bis zum Erlaß des Definitiv- = Erkenntnisses neue Thatfachen oder Beweismittel angebracht werden können, da in dergleichen Fällen eine Beschränkung der Eventualmaxime den Grundsätzen der Billigkeit und der Ermittlung der Wahrheit entspricht.

§§. 89 — 103.

handelt vom Urkundenbeweis.

Besonders wichtig sind hier die Grundsätze, welche zu beobachten sind, wenn die Urkunde, deren eine Partei sich als Beweismittel bedienen will, sich im Besitz eines Dritten befindet.

Es fragt sich, ob in einem solchen Falle beim Reichsgerichte ein Verfahren statt finden solle, oder ob es der Partei zu überlassen sei, für die Herbeischaffung einer solchen Urkunde selbst zu sorgen.

Der §. 90. unterscheidet hier, ob der Dritte ein Angehöriger eines der Staaten Deutschen Reiches ist oder nicht.

Im ersten Fall gestattet der Paragraph der Partei die Anbringung eines Editionsgesuchs beim Reichsgerichte behufs Einleitung eines Editionsverfahrens; im letztern Falle aber soll der Partei die Herbeischaffung der Urkunde binnen einer vom Reichsgerichte nach den Umständen zu ermessenden Frist überlassen bleiben, nach deren fruchtlosen Ablauf ohne Rücksicht auf die gedachte Urkunde in der Sache weiter zu verfahren ist.

Diese Bestimmungen erscheinen auch als die angemessensten.

Das Bedenken, daß für einen Dritten, welcher ganz außerhalb des beim Reichsgericht anhängigen Verfahrens steht, eine Verpflichtung zur Edition gar nicht vorhanden sei, wird durch die Erwägung beseitigt, daß die beim Reichsgerichte anhängigen Rechtsfachen meistens ein öffentliches, alle einzelne Angehörige des Reichs mehr oder minder berührendes Interesse haben. —

Abgesehen hiervon, kommt es aber auch wesentlich darauf an, durch den Prozeß das Recht seinem materiellen Inhalte nach, nicht bloß formal, so weit es durch die Bemühungen der Partei möglich ist, festzustellen. — Für die Erreichung dieses Zwecks in Rechtsfachen des Deutschen Reichs, Deutscher Staaten und Deutscher Angehörigen mitzumirken, liegt jedem Angehörigen des Deutschen Reichs ob, auch wenn er bei dem Rechtsstreit nicht unmittelbar betheiligt ist.

In Preußen hat der Grundsatz unbedingter Editionsspflicht behufs Ermittlung der Wahrheit seit langen Jahren gesetzliche Geltung, ohne daß hieraus besondere Uebelstände hervorgegangen wären, da durch gewisse, allgemein anwendbare Klauseln die Rechte Dritter gegen Mißbrauch geschützt sind.

Es kommt noch besonders in Betracht, daß die Partei, wenn ihr in allen Fällen überlassen bleiben sollte, für Herbeischaffung einer im Besitz eines Dritten befindlichen Urkunde selbst zu sorgen, häufig nicht im Stande sein würde, diese Herbeischaffung zu bewirken, da ihr ein klagbares Recht gegen den Besitzer der Urkunde auf deren Herausgabe oder Vorlegung nicht immer zusteht; stände ihr aber ein solches Recht wirklich zu, und müßte sie deshalb gegen denselben bei dem kompetenten Landesgericht auf Edition förmlich klagen, so könnte dadurch der beim Reichsgericht anhängige Prozeß sehr verzögert werden, indem der Editionsprozeß möglicherweise durch drei Instanzen hindurchgeführt werden müßte.

Dagegen ist in Betreff solcher Dritter, welche einem der Deutschen Staaten nicht angehören, ein Editionsverfahren beim Reichsgerichte schon deshalb nicht anwendbar, weil das Reichsgericht jedes Zwangsmittels gegen einen solchen Dritten entbehrt.

Hier muß es also der Partei überlassen bleiben, für Herbeischaffung der Urkunde binnen einer vom Reichsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist selbst zu sorgen.

Zur Begründung eines Editionsgesuchs, dasselbe möge nun gegen die Gegenpartei, gegen einen Streitgenossen oder gegen einen Dritten gerichtet sein, ist unter allen Umständen erforderlich, daß die Urkunde, welche edirt werden soll, nach der Behauptung des Editionssuchers, solche Thatsachen enthalte, welche das Reichsgericht für die Entscheidung von Erheblichkeit erachtet, und daß wenigstens wahrscheinlich sei, daß der Editionspflichtige sich im Besitz der bezüglichen Urkunde befinde.

Unter diesen Voraussetzungen fragt es sich, ob eine unbedingte Verpflichtung zur Herausgabe der Urkunden eintreten solle, oder ob, je nach Beschaffenheit der Urkunden, gewisse Kategorien anzunehmen seien.

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Editionspflicht der Gegenpartei, resp. eines Streitgenossen, und der Editionspflicht eines Dritten.

Jede Partei ohne Unterschied ist verbunden, ihrem Gegner oder ihrem Streitgenossen diejenigen Urkunden zu ediren, welcher dieser zum Beweise seiner Behauptungen bedarf. Nur die von der Partei mit Dritten gepflogene Privat-Korrespondenz oder solche einseitige Privat-Aufzeichnungen, welche nicht des Beweises halber geschehen, sind hiervon auszunehmen, da die Editionspflicht nicht bis zur Verletzung des Privatgeheimnisses ausgebehnt werden kann.

Was dagegen die Editionspflicht Dritter betrifft, so müssen gewisse Kategorien angenommen werden.

Das gemeine Recht geht von dem Grundsatz aus, daß die Edition gegen dritte Personen begründet ist, sobald ein rechtliches Interesse vorhanden ist. Es rechtfertigt sich daher die Edition solcher Urkunden, an welchem dem Editionssucher ein Recht zusteht, so wie derjenigen, welche zum Zweck des Abschlusses oder Beweises eines Geschäfts oder Rechtsverhältnisses zwischen dem Besitzer der Urkunden und dem Editionssucher aufgenommen sind.

In Betreff der öffentlichen und archivarisches Urkunden entsteht zwar das Bedenken, daß archivarisches und diplomatisches Interessen durch die unbedingte Editionspflicht gefährdet werden können. Allein einerseits ist im §. 97. Fürsorge getroffen, die Geheimhaltung möglichst zu sichern, andererseits muß das diplomatische Interesse zurücktreten, sobald ein höheres öffentliches Interesse es erfordert.

Die

§§. 104 — 117.

betreffen den Zeugenbeweis.

Der Gesetz-Entwurf unterscheidet zwischen Personen, welche zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig sind, und solchen, welche zwar fähig, aber zur Verweigerung des Zeugnisses befugt sind, so wie solchen, welche nicht vernommen werden dürfen, wenn die Gegenpartei der Vernehmung derselben widerspricht.

Bei Feststellung dieser verschiedenen Kategorien sind die Vorschriften des gemeinen Rechts im Allgemeinen leitend gewesen.

Die Gründe der Unfähigkeit zum Zeugnisse können sehr verschieden sein; sie sind zum Theil von der Beschaffenheit, daß sich die Unfähigkeit, wie z. B. bei Wahnsinnigen, ganz von selbst versteht, und es einer gesetzlichen Bestimmung darüber gar nicht bedarf. Eine solche Bestimmung ist nur für diejenigen Fälle nöthig, in denen die Unfähigkeit in Frage gestellt werden kann. Als Fälle dieser Art sind in dem Gesetz-Entwurfe bezeichnet

- a) der gänzliche Mangel an Glaubwürdigkeit wegen begangenen Meineides, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eidesstatt, und
- b) das noch nicht zur Eidesfähigkeit herangereifte Alter;

als eidesfähiges Alter ist nach dem Vorgange der meisten neueren Gesetzgebungen das vollendete 18te Lebensjahr angenommen. In Beziehung auf diesen letzten Grund ist jedoch die Maßgabe beigefügt, daß, wenn Personen, die das 18te Le-

benzjahr noch nicht zurückgelegt haben, der Zeugeneid von den Parteien erlassen wird, ihre Vernehmung erfolgen kann, indem alsdann das denselben entgegen stehende Hinderniß beseitigt ist, und das Gericht nach den Umständen zu ermessen hat, welche Beweisraft der Aussage eines solchen Zeugen beizulegen sei.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind diejenigen Personen für berechtigt erklärt, denen wegen besonderer persönlichen Verhältnisse, z. B. als Verwandter, Beichtiger oder Rechtsanwalt der Gegenpartei des Beweisführers die Ablegung eines Zeugnisses wider diese Gegenpartei nicht angefohlen werden kann, ohne das natürliche Sittlichkeits- und Rechtsgefühl zu verletzen.

Es könnte hierbei das Bedenken entstehen, ob nicht Beamten eines Einzelstaats die Befugniß einzuräumen sei, ihr Zeugniß zu verweigern, sobald ihre amtliche Pflicht Verschwiegenheit erheischt.

Dieses Bedenken erledigt sich indeß durch die Erwägung, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Fällen, in denen die höchsten und wichtigsten Interessen des Reichs, so wie der Einzelstaaten zur Frage stehen, keine solche Ausdehnung gegeben werden darf, durch welche eine richtige Entscheidung der Sache gehindert werden könnte; doch ist zur Vermeidung jedes Zweifels hierüber am Schlusse des §. 105. eine entsprechende Bestimmung hinzugefügt worden.

Für verwerflich, auf Antrag der Gegenpartei, sind solche Zeugen erklärt, deren Glaubwürdigkeit durch nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft, durch persönliches Interesse bei dem Ausgange des Rechtsstreites u. s. w. aufgehoben wird.

Für eine richtige und sachgemäße Entscheidung des Rechtsstreits ist es von der größten Erheblichkeit, daß bei Beurtheilung der Frage: ob eine Thatfache durch Zeugenaussagen vollständig erwiesen sei oder nicht? von bestimmten Regeln ganz abgesehen, und es lediglich dem freien Ermessen und der gewissenhaften Ueberzeugung des erkennenden Gerichts überlassen werde, zu bestimmen, ob der Beweis auf Grund einer oder mehrerer Zeugenaussagen, nach oder auch ohne Ableistung eines Erfüllung-, resp. Reinigungs-Eides für geführt zu achten sei. — Dem entsprechend ist im §. 107. die geeignete Bestimmung getroffen, welche zwar von den Grundsätzen des gemeinen Rechts wesentlich abweicht, in der Doktrin aber bereits vielfache Anerkennung gefunden, und auch den Vorgang des Französischen Rechts für sich hat.

In Bezug auf ungehorsam ausgebliebene Zeugen sind im §. 111. seq. die nothwendigen Strafbestimmungen, so wie Vorschriften über das Verfahren wegen Festsetzung, resp. Wiederaufhebung der Strafen gegeben.

Eine gleiche Bestimmung enthält §. 114. in Bezug auf solche Zeugen, welche zwar erschienen sind, aber ohne gesetzlichen Grund ihr Zeugniß oder die Ableistung des Zeugeneides verweigern.

Dem promissorischen Eide der Zeugen ist auch hier vor dem assertorischen in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte der Vorzug gegeben.

Die

§§. 118—126.

handeln von dem Beweise durch Sachverständige. Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen denen wegen der Zeugen.

Die im §. 119. dem Gericht beigelegte Befugniß, von Amts wegen noch eben so viel Sachverständige, als vom Beweisführer vorgeschlagen worden, nach Befinden aber auch eine geringere Zahl hinzuzufügen, ist durch die Erwägung hervor gerufen, daß es unter Umständen und besonders in wichtigen und schwierigen Sachen für die vom Gericht zu gewinnende Ueberzeugung und das hierauf zu gründende Erkenntniß von Wichtigkeit sein kann, mehrere und andere als die vom Beweisführer vorgeschlagenen Sachverständigen mit ihrem Gutachten zu hören, insbesondere dann, wenn der Gegentheil von seiner Befugniß zur Wahl von Sachverständigen keinen Gebrauch macht oder die vom Beweisführer vorgeschlagenen

Sachverständigen das Vertrauen des Gerichts nicht besitzen, oder die Ernennung einer geraden Zahl von Sachverständigen Seitens der Parteien der Besorgniß Raum giebt, daß bei der Begutachtung sich keine Majorität, sondern Stimmengleichheit herausstellen möchte.

Die im §. 124. den mehreren Sachverständigen ertheilte Ermächtigung, den Gegenstand ihres Gutachtens gemeinschaftlich zu berathen und darüber gemeinschaftlich zu berichten, dient nicht nur zur Vereinfachung und Beschleunigung der Sache, sondern gewährt auch den mit jeder kollegialischen Berathung verknüpften Vortheil, daß Gründe und Gegengründe sofort gegen einander ausgetauscht und erwoogen werden, und dadurch die Wahrheit am leichtesten und sichersten ermittelt wird. Das Bedenken, daß bei einem solchen Verfahren einzelne Sachverständige, ohne eigene selbstständige Prüfung der Sache, sich lediglich der Ansicht anderer Sachverständigen anschließen könnten, ist nicht erheblich, da nicht vorausgesetzt werden kann, daß ein Sachverständiger, uneingedenk seines Eides, sich einer solchen pflichtwidrigen Handlungsweise schuldig machen werde, und von der Partei nicht, noch weniger aber vom Gerichte zu erwarten ist, daß sie Sachverständigen wählen werden, denen ein selbstständiges Urtheil nicht zuzutrauen ist.

Zu §. 127.

Die Einnahme des Augenscheins muß dem Gericht von Amtes wegen und zu jeder Zeit gestattet sein, da solche in manchen Fällen, namentlich bei Grenzstreitigkeiten für die von demselben Behufs der Urtheilsfällung zu gewinnende Ueberzeugung unerläßlich ist. Sie muß deshalb, wenn das Gericht sie von Amtes wegen anzuordnen für nöthig findet, auch dann erfolgen, wenn beide Parteien in dem dazu angeetzten Termine nicht erscheinen, vorausgesetzt, daß die Identität des zu besichtigenden Gegenstandes feststeht. Ist dagegen der Augenschein lediglich auf Antrag einer Partei angeordnet, und erscheint diese im Termine nicht, so muß die Einnahme des Augenscheins unterbleiben, da der Antrag auf dieselbe in Folge des Ausbleibens der Partei für zurück genommen anzusehen ist, indem letztere durch ihr Ausbleiben thatsächlich zu erkennen giebt, daß sie auf den Augenschein keinen Werth mehr legt.

Die

§§. 128 — 148.

betreffen die Bestimmungen über den Eid.

In Uebereinstimmung mit mehreren Landesgesetzgebungen ist die Eidesmündigkeit mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre angenommen.

Da die Bestimmungen des gemeinen Rechts, nach welchem Vormünder und Kuratoren befugt sind, zu verlangen, daß die Abnahme eines der minderjährigen Partei obliegenden Eides bis zu deren Eidesmündigkeit oder Volljährigkeit ausgesetzt bleibe, eine unnöthige Verzögerung des Rechtsstreits zur Folge haben können, so ist im §. 129. eine derartige Befugniß der Vertreter minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen ausdrücklich ausgeschlossen, und diesen Vertretern die Ableistung des Eides für ihre Kuranden zur Pflicht gemacht. Betrifft der einer minderjährigen oder unter Kuratel stehenden Partei obliegende Eid eine eigene Handlung derselben und ist diese Partei eidesfähig und eidesmündig, so erscheint es unbedenklich und angemessen, der Gegenpartei die Befugniß einzuräumen, zu verlangen, daß der Eid von der Partei selbst geleistet werde.

Die Bestimmung, daß, wenn Gemeinden und Korporationen ohne beständigen, zu ihrer gerichtlichen Vertretung ermächtigten Vorstand einen Eid zu leisten haben, und die für die Eidesleistung stimmende Mehrzahl aus mehr als drei Personen besteht, der Gegner die Auswahl der drei Mitglieder auf diejenigen Personen richten müsse, welche von der Sache aus eigener Wissenschaft Kenntniß haben und den Eid de veritate leisten können, bezweckt, die Auswahl solcher Mitglieder zu vermeiden, welche von der zu beschwörenden Thatsache nichts zu bekunden wissen.

Da die Gemeinde oder Korporation juristisch nur eine Person darstellt, so ist, wenn auch nur eins der schwurpflichtigen Mitglieder die Eidesleistung verweigert, der Eid als von der Korporation oder Gemeinde selbst verweigert anzusehen. Dieses entspricht auch den gemeinrechtlichen Bestimmungen, und ist, als durch die Natur der Sache begründet, hier festzuhalten.

Im Falle des §. 131., wo die Reichsregierung oder die Regierung eines Einzelstaats einen Eid zu leisten hat, würde es nicht angemessen sein, die Ableistung des Eides von dem vorsitzenden Reichsminister, dem Reichs-Finanzminister oder dem Minister-Präsidenten des Einzelstaats in allen Fällen zu verlangen. Denn nicht der Minister-Präsident ist Partei, sondern eine juristische Person — die Regierung oder der Reichs-Fiskus. Die Frage, wer den Eid zu leisten habe, findet daher ihre angemessenste und richtigste Beantwortung dahin, daß es derjenige Beamte sein müsse, welcher vermöge seiner Stellung und der ihm beizuhabenden Kenntniß der Sache der geeignetste ist. Das Gesamt-Ministerium oder die sonstige oberste Verwaltungs-Behörde hat jenen Beamten zu bezeichnen, und wenn mehrere Beamte zur Eidesleistung geeignet sind, zugleich denjenigen unter denselben zu benennen, welchen sie zur Eidesleistung vorschlägt.

Der Gegenpartei kann es alsdann gestattet werden, wenn sie es in ihrem Interesse findet, unter den mehreren geeigneten Beamten einen andern, als den von der Behörde vorgeschlagenen zu wählen. Ist nur ein geeigneter Beamter vorhanden, und die Wahl also ausgeschlossen, so muß dies von der obersten Behörde ausdrücklich bescheinigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits ihr Vorbild in dem Preussischen Gesetze vom 28ten Juni 1844 und gewähren den wesentlichen Nutzen, daß zwecklose Eide de ignorantia vermieden werden.

Die im §. 134. in Betreff der regierenden Deutschen Fürsten getroffene Bestimmung über die Form der Eidesleistung findet bereits einen Anhalt in den Landesgesetzgebungen.

Der Wahrheitseid ist im §. 135. als Regel hingestellt, der Eid de ignorantia indes unter Umständen zugelassen und nur der Eid de credulitate ganz ausgeschlossen.

Der Eid de credulitate enthält eine Beschwerung des Gewissens, ohne den Zweck der Eidesleistung zu erfüllen. Der Eid de ignorantia ist zwar ein bedenkliches und unzureichendes Beweismittel. Denn erfahrungsmäßig wird bei Ignoranz-Eiden nicht mit derselben reiflichen Prüfung zu Werke gegangen, wie bei Wahrheitseiden. Der Ignoranzeid begünstigt den Leichtsinrigen, während eine gewissenhafte Partei, welche Bedenken trägt, einen solchen Eid zu leisten, ohne ihre Schuld den Prozeß verliert. Insbesondere öffnet auch die Eidesdelation de ignorantia den Weg zu chikaneusen Prozessen.

Dennoch ist der Ignoranzeid nicht ganz zu entbehren und nicht ohne allen Nutzen.

Es schützt derselbe gegen die Gefahr, daß die Gegenpartei ein Nichtwissen bloß vorgiebt; sodann kann die Erklärung, einen Ignoranzeid nicht leisten zu wollen, unter Umständen das indirekte Geständniß enthalten, daß man von der Sache Wissenschaft habe, und kann dieses indirekte Geständniß für die Ueberzeugung des erkennenden Richters von entscheidendem Einfluß sein. Bei der Eidesdelation geht der Zweck dahin, die Entscheidung des Streiters von der Erklärung, welche der Gegner mit feierlicher Bethuerung auf seine heiligsten religiösen Pflichten über das Sachverhältniß abgiebt, abhängig zu machen, und auf diese Weise in das Gewissen des Gegners zu stellen; dieses Mittel kann aber einer Partei nicht entzogen werden, da es derselben vielleicht an jedem andern Mittel fehlt.

Wird auch durch die Ableistung des Ignoranzeides keine positive Gewissheit dafür gewonnen, daß die Sache sich wirklich so verhalte, wie es durch die Eidesleistung festgestellt wird, so entsteht doch daraus in keiner Weise ein Nachtheil für die Gegenpartei, welche zur Delation eines Ignoranzeides nur dann ihre Zuflucht nehmen wird, wenn es ihr an jedem andern Wege der Beweisführung fehlt.

Was endlich den Wahrheitseid betrifft, so fragt es sich, ob dieser Eid in Betreff der eigenen Handlungen des Schwörenden unbedingt gefordert werden könne.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Jemand z. B. wegen Zeitverlaufs sich einer eignen Handlung nicht mehr erinnert, während er von der Handlung eines Dritten, welche sich neuerdings in seiner Gegenwart zugetragen, sehr wohl unterrichtet und den Wahrheitseid zu leisten im Stande sein kann. Es würde indeß, wenn man nach den Umständen bestimmen wollte, ob Jemand seine eigene Handlung noch wissen könne oder nicht, und wenn hiernach über die Form des Eides entschieden werden sollte, ein sicherer Anhalt dafür nicht zu finden sein, da der Eine vielleicht wirklich nicht mehr weiß, was er vor kurzer Zeit gethan, während ein Anderer sich dessen, was vor längerer Zeit geschehen, noch genau entsinnt.

Es ist deshalb in vorliegendem Gesetz-Entwurf der Wahrheitseid unbedingt gefordert, wenn der Eid eine Handlung des Schwörenden selbst oder eine Thatsache betrifft, von welcher er aus eigener Wahrnehmung Kenntniß haben will, oder ihrer Beschaffenheit nach haben muß.

Der Eidesantrag ist nur in den unter m. und n. des §. 124. der Verfassung aufgeführten Sachen und in den daselbst unter e. genannten privatrechtlichen Streitigkeiten zugelassen, in allen übrigen Fällen dagegen ausgeschlossen, da die Eidesdelation gemeinrechtlich eine Art von Vergleich bildet und in Sachen eines öffentlichen Interesses (*causae publicae*), wie es politische Streitigkeiten sind, unzulässig ist. Ueberdies ist der Eid in politischen Streitigkeiten von keiner praktischen Bedeutung, da dergleichen Streitigkeiten in der Regel auf Grund von Urkunden und Zeugenaussagen zu entscheiden sind.

Selbst im Falle des §. 124. litt. d. wegen Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft ist die Eidesdelation für ein zu bedenkliches Beweismittel anzusehen, als daß die Entscheidung von derselben abhängig gemacht werden könnte.

Durch Urkunden, Zeugenaussagen, richterlichen Augenschein, kann die Richtigkeit einer Thatsache auf eine vollkommene überzeugende Weise dargethan werden. Hat daher eine Partei den Beweis einer Thatsache durch gedachte Beweismittel angetreten, so muß die Eidesdelation als direktes Gegenbeweismittel ausgeschlossen bleiben, da dieselbe die Entscheidung nur in das Gewissen des Delaten stellt, und nicht dazu geeignet ist, um die Wahrheit einer Thatsache auf eine objektive Weise überzeugend darzuthun, und einen wirklichen Gegenbeweis zu liefern.

Der Eidesantrag kann, da der unzuverlässige Weg des Eides dem zuverlässigen Wege anderer Beweismittel bei eintretender Konkurrenz von selbst so lange nachstehen muß, als der letztere Weg sich nicht als erfolglos gezeigt hat, mit andern Beweismitteln über die nämliche Thatsache nur für den Fall verbunden werden, wenn die Beweisführung durch diese andern Beweismittel gänzlich misslingen sollte, dem Beweisführer mithin kein anderer Weg als der des Eidesantrags offen bleibt.

Um der Partei die Ausführung ihrer Rechte in jeder zulässigen Weise möglich zu machen, wird die Eidesdelation auch dann noch als subsidiares Beweismittel zu gestatten sein, wenn die durch andere Beweismittel angetretene Beweisführung misslungen ist. Der Eidesantrag muß aber in solchem Falle spätestens bei der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse der Beweisaufnahme erfolgen, da der Beweisführer alsdann in den Stand gesetzt ist, das Resultat der bisherigen Beweisaufnahme zu übersehen.

Es ist in einzelnen Gesetzgebungen vorgeschrieben, daß die eventuelle Eideszuschreibung gleichzeitig mit der Antretung des prinzipalen Beweises geschehen müsse; hierdurch wird aber wesentlich nichts gewonnen, da der Delat erst nach

stattgefundener Prinzipal-Beweisaufnahme im Stande ist, das Resultat derselben zu übersehen und Entschluß darüber zu fassen, ob er den ihm eventuell zugeschobenen Eid in der angetragenen Weise, ganz oder zum Theil, *de veritate* oder *de ignorantia* ableisten könne und wolle.

Die Vertretung des Gewissens durch Beweis ist unbedenklich zuzulassen, da Eidesleistungen nicht nur möglichst zu vermeiden sind, sondern auch viele Personen aus Gewissensrückichten Bedenken tragen, einen Eid zu leisten; es ist um so weniger Grund vorhanden, die Gewissensvertretung zu versagen, als durch andere Beweismittel die Wahrheit sicherer und genügender ermittelt werden kann, als durch den Eid.

Die Feststellung der Eidesnorm bei deferirten Eiden muß dem Gericht anheimgestellt bleiben, da dieses zu ermessen hat, welche Thatsachen, Behufs der Entscheidung des Streits, einer näheren Feststellung bedürfen und die Eidesnorm in dieser Beziehung von Wichtigkeit ist. Weicht indeß die vom Gericht festgestellte Eidesnorm von derjenigen Fassung ab, in welcher der Eid zugeschoben war, so muß der Delat aufgefordert werden, sich anderweit zu erklären, ob er den Eid in dieser veränderten Fassung annehmen oder zurückschieben oder sein Gewissen durch Beweis vertreten wolle, indem er sich durch die veränderte Fassung der Eidesnorm vielleicht außer Stand gesetzt sieht, den Eid zu leisten, und ihm daher der Ausweg der Zurückschiebung des Eides oder der Gewissensvertretung offen gelassen werden muß.

Da durch den Wahrheitseid die Richtigkeit der durch den Eid festzustellenden Thatsachen überzeugender dargethan wird, als durch den Eid über das Nichtanderwissen, so ist im §. 144. in Uebereinstimmung mit den meisten Landesgesetzen die Zurückschiebung des Eides für unzulässig erklärt worden, falls der Delat *de veritate*, der Deferent aber nur über das Nichtanderwissen schwören kann.

Die Rücksichten, aus denen in *causis publicis* der Eidesantrag für ein zulässiges Beweismittel nicht zu erachten ist, treten im Wesentlichen auch bei dem nothwendigen Eide ein, und ist deshalb im §. 147. festgesetzt, daß in denjenigen Streitfachen, in welchen nach §. 137. die Eidesdelation kein zulässiges Beweismittel ist, auch die Aufserlegung eines nothwendigen Eides nicht stattfinden darf.

Einer näheren Bestimmung bedarf für den Fall, wenn derjenige, welcher noch einen Eid zu leisten oder über einen Eid sich zu erklären hatte, vorher stirbt und der Eid für noch nicht verweigert anzusehen ist (§. 148.).

Die Verhältnisse, unter welchen die Eideszuschreibung erfolgte, und die Rücksichten, welche dem Deferenten die Eidesdelation räthlich erscheinen ließen, können durch den Tod des Delaten sich ganz verändert haben; nicht minder kann die Persönlichkeit der Erben und Nachfolger, resp. ihrer Unbekanntschaft mit der wahren Lage der Sache die Eideszuschreibung bedenklich erscheinen lassen; Recht und Billigkeit erfordern es daher, daß die Gegenpartei in die Lage vor der Eideszuschreibung zurückversetzt und ihr gestattet werde, alle die Befugnisse wieder geltend zu machen, deren sie sich bis zur Zuschreibung oder Zurückschiebung des Eides hätte bedienen können.

Bei Aufserlegung eines nothwendigen Eides hat der erkennende Richter nicht bloß auf die aus der Beweisaufnahme hervorgehende größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des zu beweisenden Thatumstandes, sondern auf die bei der einen oder andern Partei anzunehmende größere Glaubwürdigkeit und bessere Kenntniß der Sache Rücksicht zu nehmen; insbesondere kann der Fall eintreten, daß Erben und Nachfolger den nothwendigen Eid nur *de ignorantia*, die Gegenpartei dagegen *de veritate* schwören kann; es muß deshalb beim nothwendigen Eide der Gegenpartei gestattet sein, darauf anzutragen, daß über die Frage, ob und wem der nothwendige Eid aufzuerlegen, von Neuem entschieden werde.

§. 149.

Es können Fälle vorkommen, in denen die Existenz eines Schadens und die Pflicht einer Partei zu dessen Ersatz feststeht, dagegen der Betrag des Schadens

aus in der Sache selbst liegenden Gründen durch die gewöhnlichen Beweismittel entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist.

In einem solchen Falle muß die Feststellung des Betrages des Schadens nach dem durch die Umstände und die Billigkeit geleiteten Ermessen des Gerichts erfolgen. Dem Gericht ist dabei überlassen, ob es zuvor Sachverständige mit ihrem Gutachten hören und der Partei die eidliche Bekräftigung des Betrages durch Erkenntniß auferlegen will. Dies kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, als das im gemeinen Recht und in den einzelnen Landesgesetzgebungen anerkannte juramentum in litem auf analogen Grundsätzen beruht.

Die

§§. 151 und 152.

betreffen die Widerklage.

Die Widerklage hat nach gemeinem Recht einen doppelten Zweck, nämlich die Begründung

1. der Zuständigkeit des Gerichts und
2. eines gemeinschaftlichen Verfahrens.

Vor Begründung der Zuständigkeit kann beim Reichsgerichte als *forum speciale causae* mit bestimmt vorgeschriebener Kompetenz nicht die Rede sein.

Hierdurch rechtfertigt sich die im §. 151. getroffene Bestimmung.

Dagegen wird es in vielen Fällen, beispielsweise bei Streitigkeiten mehrerer Deutscher Staaten unter sich über gegenseitige Ansprüche, zur Abkürzung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten zweckmäßig sein, eine Widerklage zuzulassen.

Die Zulassung ist indeß nach §. 152. nur dann gestattet, wenn die Widerklage auf das nämliche Rechtsverhältniß, wie die Klage gegründet ist. Denn nur in diesem Fall ist eine gemeinschaftliche Verhandlung der Klage und Widerklage in demselben Verfahren der Sache entsprechend und ohne Verwirrung herbeizuführen möglich.

Der Zweck einer gemeinschaftlichen Verhandlung der Klage und Widerklage erfordert es, daß die Widerklage spätestens bis zur Klagebeantwortung ange stellt wird.

Die

§§. 153—155.

handeln von Intervention.

Da der Hauptintervention ein solcher Anspruch des Intervenienten auf den Streitgegenstand zum Grunde liegt, welcher das hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den Hauptparteien streitige Recht ganz oder zum Theil ausschließt, so ist es nothwendig, die Hauptintervention jederzeit und in jeder Lage des Prozesses zuzulassen, da im Fall einer sich als begründet herausstellenden Hauptintervention die zwischen den Hauptparteien ergehende Entscheidung ganz oder zum Theil wirkungslos bleiben würde, wenn der Dritte späterhin ausführte, daß keine dieser Parteien, sondern er allein ein Recht auf den Streitgegenstand habe, hievon abgesehen aber auch die Entscheidung des Rechtsstreites zwischen den Hauptparteien ohne Dazwischenkunft des Dritten für diesen einen vielleicht unwiederbringlichen Nachtheil haben könnte.

Gleiche Gründe liegen den Bestimmungen über die Nebenintervention zum Grunde.

Nach

§. 156.

ist auch die Streitverkündigung an keine bestimmte Frist geknüpft worden, weil der Gang des Hauptverfahrens durch die Litisdenunziation nicht gehemmt wird und der Litisdenunziant es sich selbst beizumessen hat, wenn er die Litisdenunziation so spät anbringt, daß bei der mündlichen Hauptverhandlung auf dieselbe keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Zu §. 157.

Abzitationen sind für zulässig nicht zu erachten, weil es lediglich Sache der Partei ist, zu bestimmen, mit welchen oder gegen welchen sie klagend auftreten will, und ihr ein Streitgenosse oder Gegner nicht aufgedrungen worden, wenn sie es ihrem Interesse nicht angemessen findet, mit einem solchen einen Prozeß zu führen. Hiermit stimmen auch neuere Prozeßordnungen, z. B. die hannoversche vom Jahre 1847, überein.

Der dritte Abschnitt handelt in den §§. 158—166. von den einstweiligen Verfügungen.

Nach §. 51. des Verfassungs-Entwurfs liegt es zwar der Reichsgewalt ob, die Kraft der Reichs-Verfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren; und nach §. 80. gebührt dem Reichsvorstand die Wahrung des Reichsfriedens, zu welchem Behuf die im §. 53. bestimmten Maßregeln vorgeschrieben sind. Andererseits deutet indeß schon §. 52. darauf hin, daß die Reichsgewalt die für die Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung und gegen Störung des Rechts- und Besizstandes erforderlichen Maßregeln nur dann eintreten zu lassen habe, wenn die Hülfe des Reichsgerichts zu spät kommen würde, indem es in dem gedachten §. 52. unter 3. heißt: daß die Reichsgewalt die für Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln namentlich auch dann zu treffen habe, wenn die Verfassung eines Deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert werde, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzüglich Hülfe nicht zu erwirken sei.

So lange also der Reichsfriede noch durch Maßregeln des Reichsgerichts erhalten werden kann, hat das Reichsgericht einzuschreiten, und der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausführung der desfallsigen Maßregeln ob.

Es bedarf daher für solche außerordentliche Fälle einer Störung des Rechts- und Besizstandes besonderer Bestimmungen, welche sich auch schon in der Reichskammer-Gerichtsordnung vom Jahre 1555 Th. II. Titel 23. vorfinden.

Das Gebiet, auf welches sich diese Bestimmungen beziehen, ist sehr weit und läßt sich im Voraus schwer übersehen. Detaillierte Vorschriften lassen sich daher nicht füglich treffen, vielmehr erscheint es am angemessensten, nur die allgemeinen Grundsätze hinzustellen, von denen bei Erlass provisorischer Verfügungen ausgegangen werden muß.

Analog den Vorschriften über das *possessorium summariissimum* wird das Reichsgericht in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen auf Antrag des einen Theils einstweilige Verfügungen selbst ohne Anhörung des Gegners erlassen können:

1. wenn dieser durch gewalthätige, eigenmächtige oder andere ungesetzliche Handlungen das Recht des andern Theils oder dessen Besizstand verletzt oder gestört hat, oder wenigstens dringende Gefahr einer Verletzung oder Störung vorhanden ist.

Eine solche dringende Gefahr wird namentlich dann vorhanden sein, wenn vorbereitende Handlungen bereits vorliegen.

In einem bereits anhängigen Rechtsstreite darf zwar der Verklagte mit dem Streitgegenstand keine Veränderung vornehmen, durch welche der Kläger, für den Fall, daß er den Prozeß gewinnen sollte, ganz oder zum Theil um sein Recht gebracht werden könnte. — Vergleichende unbefugte Handlungen des Verklagten begründen aber in der Regel nur einen Anspruch des Klägers auf Schadenersatz; dieses ist aber zur Sicherung des Klägers öfters durchaus ungenügend und es bedurfte daher

2. der Bestimmung, daß, wenn eine dringende Gefahr vorhanden ist, daß, ohne sofortiges Einschreiten des Gerichts, der Zweck eines anhängigen Rechtsstreits vereitelt werden würde, eine einstweilige Verfügung erlassen werden könne.

Diese einstweilige Verfügung enthält, je nach den Umständen, ein Gebot oder Verbot an die Gegenpartei, mit welchem zugleich die Maßregeln zu verbinden sind, die zur Abwendung der drohenden Gefahr und zur Erhaltung oder Wiederherstellung des verletzten oder gestörten Rechts- oder Besihsstandes erforderlich sind.

Da eine solche provisorische Verfügung eine antizipirte Exekution ist, so muß die Vollziehung nach den für die Exekution gegebenen Vorschriften erfolgen.

Die Natur der Verhältnisse, welche den Erlaß solcher einstweiligen Verfügungen bedingen, erfordert es, daß diese Verfügungen in jeder Lage des Prozesses und im Fall des §. 158. No. 1. selbst vor Beginn des Rechtsstreits erlassen werden können.

Im letztgedachten Fall ist indeß, sobald die Gegenpartei es beantragt, die Wiederaufhebung der Verfügung gerechtfertigt, wenn die Hauptklage nicht binnen der bestimmten Frist angestellt wird, da alsdann anzunehmen ist, daß diese Hauptklage nicht angestellt werden solle oder könne, und hiermit der Grund für die Fortdauer der vorläufigen Sicherungsmaßregel fortfällt.

Bei den erheblichen Folgen, welche die provisorische Verfügung für die Gegenpartei haben kann, ist es nothwendig, daß die Thatfachen, welche zur Begründung des Antrags auf Erlaß der Verfügung angeführt werden, mindestens bescheinigt sind, sofern es eines Beweises überhaupt bedarf.

Diese Bescheinigung wird selbst dann ohne Schwierigkeit zu beschaffen sein, wenn die betreffenden Thatfachen zunächst nur auf der Wahrnehmung von Zeugen beruhen.

Dem Ermessen des Gerichts muß es je nach Bewandniß der Umstände überlassen bleiben, ob der Erlaß oder die Ablehnung der einstweiligen Verfügung sofort erfolgen könne, oder ob zuvörderst noch eine mündliche Verhandlung und ob vor dieser Verhandlung noch durch Absendung eines Gerichtsdeputirten, resp. Requisition eines andern Gerichts eine Untersuchung der Sache an Ort und Stelle anzuordnen sei.

Ist die Verfügung an die Gegenpartei ohne weitere Verhandlung erlassen worden, so ist der Gegenpartei zu gestatten, gegen die Verfügung Einspruch zu thun. Die zur Begründung des Einspruchs angeführten Thatfachen müssen jedoch ebenfalls bescheinigt sein, und wenn der Einspruch sich nicht ohne Weiteres als unzulässig oder verwerflich herausstellt, so bedarf es ebenfalls der mündlichen Verhandlung.

Da in der mündlichen Verhandlung die Beweisführung durch Urkunden nicht in allen Fällen möglich sein wird, so ist im §. 164. auch die Anhörung von Zeugen gestattet worden. Bei der Beschleunigung, welche das ganze Verfahren erfordert, sind indeß nur solche Zeugen für zulässig zu erachten, welche Behufs ihrer Vernehmung sogleich zur Stelle gebracht sind.

Da in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf die Verhandlungs-Maxime zum Grunde gelegt ist, so bedarf es, so wie der einstweiligen Verfügung, so auch zu deren Wiederaufhebung des Antrags der Partei.

Im vierten Abschnitt, Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Reichsgerichts betreffend, enthält zunächst

§. 167.

Die allgemeine Bestimmung, daß außer dem Einspruche gegen Kontumazial-Erkenntnisse kein Rechtsmittel, sondern nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage stattfinden.

Die Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß muß zwar im Allgemeinen als ein Erforderniß einer guten Rechtspflege angesehen werden, weil ein solches Rechtsmittel der Partei Gelegenheit bietet, die Gründe der ersten Entscheidung zu beleuchten und die mangelhafte Begründung ihrer Behauptungen durch neue Thatfachen und Beweismittel in der höhern Instanz zu ergänzen.

Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jeder Gerichtshof, wie sorgfältig auch bei der Auswahl seiner Mitglieder zu Werk gegangen werden möge, gleich allen andern menschlichen Einrichtungen dem Irrthume unterworfen sei, und daß wiederholte Prüfung der Sache, reifliche Erwägung der Gründe und Gegenstände durch verschiedene Sachkundige, wie überall so auch hier, der geeignete Weg ist, um die Wahrheit zu ermitteln.

Insbefondere kommt beim Reichsgerichte in Betracht, daß dasselbe Erkenntnisse abzufassen haben wird, welche unmittelbar Gesetzeskraft erhalten, ein bei solchen Erkenntnissen vorgefallener Irrthum aber die nachtheiligsten Wirkungen herbeiführen kann.

Aller dieser Gründe ungeachtet kann indessen bei der eigenthümlichen Stellung des Reichsgerichts, als alleinigen und höchsten Gerichtshofes des Reichs, die Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen kontradiktorische Erkenntnisse desselben nicht für angemessen erachtet werden.

Die Eintheilung des Reichsgerichts in mehrere Senate, einen Senat erster Instanz und einen Appellations-Senat, ist nicht wohl ausführbar und würde auch ihren Zweck nicht erfüllen, da dem einen Senate eine höhere Autorität und eine bessere Einsicht, wie dem andern, nicht beizumessen ist. — Eine nochmalige Erörterung der Sache im Plenum des Kollegiums unter Theilnahme der nämlichen Mitglieder wird voraussichtlich nur höchst selten zu einem andern Resultate führen; dann ist aber zu erwägen, wie höchst gefährlich es sein würde, und wie sehr es das öffentliche Vertrauen untergraben müßte, wenn zwei abweichende Entscheidungen desselben Gerichtshofes in der nämlichen Sache ergingen, namentlich in dem Falle, wenn das Erkenntniß des Reichsgerichts ein solches ist, welches die Kraft eines Reichs- oder Landesgesetzes hat. Auch sind die zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangenden Sachen öfters von der Art, daß sie der schleunigsten Erledigung bedürfen und daher einen Instanzenzug als mißlich erscheinen lassen.

Wenn hiernach gegen die Erkenntnisse des Reichsgerichts ein ordentliches Rechtsmittel nicht zuzulassen ist, so sind damit in keiner Weise die unter der Benennung von außerordentlichen Rechtsmitteln vorkommenden Nichtigkeits- und Restitutionsklagen für ausgeschlossen anzusehn. Diese Klagen setzen ganz andere und solche Verhältnisse und Bedingungen voraus, bei denen die oben angeführten Bedenken gegen Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels nicht Platz greifen können; jene Klagen waren daher hier, wie andere Prozeß-Ordnungen, zuzulassen. Dieselben unterscheiden sich hinsichtlich der Bedingungen ihrer Zulässigkeit im Wesentlichen dadurch von einander, daß die Nichtigkeitsklage Illegalitäten in Beziehung auf die Richter, die Parteien und deren Vertreter voraussetzt, während die Restitutionsklage eine materielle, die Sache und den Beweis betreffende Remedur zum Gegenstande hat.

Nicht minder ist aber auch das Verfahren verschieden.

Bei der Restitutionsklage wird unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Vorprozesse sogleich von Neuem erkannt, während bei der Nichtigkeitsklage nicht sogleich von Neuem erkannt wird, sondern zunächst eine neue Verhandlung eintritt, und zwar von derjenigen Handlung ab, bei welcher die Nichtigkeit vorgefallen ist.

Wenngleich für die Nichtigkeits- und Restitutionsklage, ebenso wie für jede andere Klage, eine längere Verjährungsfrist gestattet werden muß, so erscheint es doch mit Rücksicht auf die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Sachen nicht angemessen, die gewöhnliche Frist der Klageverjährung von dreißig Jahren und länger auch hier eintreten zu lassen, da innerhalb eines so langen Zeitraums eine solche Veränderung der Verhältnisse eingetreten sein kann, daß eine Zurückführung des früheren Zustandes, wenn nicht ganz unausführbar, doch von den größten Schwierigkeiten begleitet sein würde.

Dies Bedenken fällt bei der im Entwurf getroffenen Bestimmung einer Verjährungsfrist von zehn Jahren, welche zwischen der gewöhnlichen dreißigjähri-

gen Klageverjährung und der vierjährigen Restitutionsfrist der Minderjährigen zc. die Mitte hält, hinweg.

Da Fälle vorkommen können, in denen dem Kläger für seine Behauptung über den Zeitpunkt, wenn er den angegebenen Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund erfahren habe, so wie dafür, daß ihm die Herbeischaffung einer Urkunde nicht eher möglich gewesen sei, kein anderes Beweismittel, als die eidliche Bekräftigung zu Gebote steht, so ist es dem Ermessen des Gerichts im §. 172. anheimgestellt, je nach den Umständen auch diesen Eid eintreten zu lassen.

Der erste Titel des vorliegenden Gesetz-Entwurfs hat, ohne zu einem weitläufigen Kodex anzuschwellen, in Bezug auf das sogenannte materielle Prozeßrecht, das heißt in Bezug auf solche Gegenstände, welche, wie die Legitimation zur Klage, Kumulation der Klagen, Streitgenossenschaft, Beweiskraft der Urkunden, Geständnisse, Edition u. s. w. nicht bloß die Form des Verfahrens bei Rechtsstreitigkeiten betreffen, keine erschöpfende Festsetzungen treffen können, sondern hat sich auf solche einzelne Punkte des materiellen Prozeßrechts, bei denen das praktische Bedürfnis auf die Nothwendigkeit einer legislativen Festsetzung besonders hinwies, beschränken müssen; es bedarf daher einer Bestimmung darüber, welche Vorschriften in dieser Beziehung subsidiarisch zur Anwendung kommen sollen.

Mit Rücksicht auf die Geltung des gemeinen Rechts in der Mehrzahl der Deutschen Einzelstaaten und in Hinblick darauf, daß es bei der jetzigen Lage der Preussischen Prozeßgesetzgebung für einen Fremden kaum möglich ist, sich in dieselbe zurecht zu finden, ist in der Schlußbestimmung §. 176. auf das gemeine Recht in subsidium verwiesen.

Mit dem im §. 61. des Verfassungs-Entwurfs in Aussicht gestellten Erlasse eines allgemeinen Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren wird dieser Gegenstand künftig eine vollständig befriedigende Erledigung finden.

Zweiter Titel.

Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

Der §. 124. litt. h. des Verfassungs-Entwurfs überweist der Zuständigkeit des Reichsgerichts auch die Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

Für das Verfahren in diesen Beschwerdefachen sind die Vorschriften des ersten Titels, des vorliegenden Gesetz-Entwurfs gleichfalls maßgebend. Da indeß dergleichen Beschwerden der Kompetenz des Reichsgerichts nur unter der Bedingung unterliegen, daß die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind, da mithin, sofern die Beschwerde nicht durch ein Prohibitivgesetz hervorgerufen worden, derselben Verhandlungen des Beschwerdeführers mit der betreffenden Regierung, resp. vor den Landes-Justizbehörden vorangegangen sein werden, die Einsicht dieser Akten aber dem Reichsgerichte für die Beurtheilung der Beschwerde öfters von entscheidender Wichtigkeit sein kann, so ist im §. 177. dem Ermessen des Reichsgerichts anheimgestellt, geeigneten Falls die Einsendung dieser Akten mit der Antwort auf die Beschwerde der beklagten Regierung aufzugeben.

In vielen Fällen wird über die Beschwerde sogleich nach Eingang der Antwort auf dieselbe ohne weiteren Schriftwechsel und ohne mündliche Verhandlung entschieden werden können. Da eine möglichst schnelle Entscheidung bei Be-

schwerden dieser Art von vorzüglicher Wichtigkeit ist, so rechtfertigt es sich, daß hier nachgelassen worden, von Einforderung der Replik und Duplik und von der mündlichen Verhandlung abzusehn; doch muß auch in solchen Fällen der Reichsanwalt mit seinen Anträgen vor der Entscheidung gehört werden, da ihm die Wahrung der Gesetze des Reichs obliegt.

Dritter Titel.

Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

Nach §. 124. litt. i. und k. gehört zur Zuständigkeit des Reichsgerichts auch die Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister und die Minister der Einzelstaaten, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

Für die Regulirung des bei solchen Anklagen zu beobachtenden Verfahrens mangelt es zwar an einer völlig genügenden Grundlage, da für das Reich und auch für mehrere Einzelstaaten ein Gesetz über die ministerielle Verantwortlichkeit mit den erforderlichen Strafbestimmungen noch zu erwarten bleibt, die gegenwärtige Prozeßordnung aber nicht der geeignete Ort ist, um diesen Mangel zu ergänzen. — Es kann indeß wohl angenommen werden, daß die Strafe, welche in dem Falle zu verhängen ist, wenn die Anklage begründet gefunden wird, jedoch kein eigentliches Kriminalverbrechen betrifft, über die Amtsentlassung nicht hinausgehen werde; dieß vorausgesetzt, erscheint es eben so zulässig als zweckmäßig, das Civil-Prozeßverfahren hier eintreten zu lassen, mit einigen aus den besondern Eigenthümlichkeiten dieser Sachen sich ergebenden Modalitäten und mit der Maßgabe, daß, wenn die den angeklagten Ministern zur Last fallenden Thatfachen sich als wirkliche Kriminalverbrechen herausstellen sollten, das wegen solcher Verbrechen angeordnete Kriminalverfahren, nach Verschiedenheit des Falles, entweder sofort einzutreten hat oder vorzubehalten ist. Denn die Strafe der Amtsentlassung ist keine solche, welche grundsätzlich die Entscheidung durch ein Schwurgericht bedingte; zu einem schwurgerichtlichen Urtheile eignet sich auch die Sache nicht, da es bei den Anklagen gegen Minister weniger auf eine Feststellung von Thatfachen, als darauf ankommt, ob die der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen so beschaffen sind, daß der Minister dieserhalb auf Grund seiner ministeriellen Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden könne, ein Urtheil hierüber aber hauptsächlich durch gründliche Kenntniß der Verfassung, Gesetze, Staats-Einrichtungen bedingt ist.

Ueber die Erfordernisse der Anklage sind hier, da dieselben bei Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten aus der betreffenden Landesverfassung, bei Anklagen gegen Reichsminister aber aus den §§. 96. und 97. der Reichsverfassung und aus den §§. 189., 191. und 202. des gegenwärtigen Gesetzes sich ergeben, besondere Vorschriften nicht zu ertheilen: doch ist um bei Anklagen, welche von den Reichs- oder Landesvertretern ausgehen, die unumgänglich nöthige formelle Grundlage zu erlangen, die Bestimmung getroffen, daß die desfalligen Beschlüsse in beglaubter Form beigebracht werden müssen.

Die Civil-Prozeßordnung stellt es in das Ermessen des Reichsgerichts, ob nach erfolgter Klagebeantwortung noch eine Replik und Duplik erfordert werden solle, bevor der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wird; bei Anklagen gegen Minister erscheint dieses nicht nöthig, da hier die Sache durch die der Anklage vorausgegangenen Verhandlungen schon so weit vorbereitet ist, daß Klage und Klagebeantwortung den Parteien hinreichende Gelegenheit zu ihren gegenseitigen Anführungen geben. Auch würde die Durchführung des Vorverfahrens mit vier Schriftsätzen und mit der formellen Strenge der Kontumazial-Präjudize, da hierdurch das freie Urtheil des Gerichts über das Faktum und die Rechtsfindung auf der Basis materieller Wahrheit sehr wesentlich beschränkt wird, Rechtsfiktionen aber in einer für das Interesse des Staats und die Ehre seines höchsten Beamten so wichtigen Angelegenheit kein zu weiter Spielraum gegeben werden darf, dem Wesen und Zwecke der Sache hier nicht entsprechen.

Ist das Vorverfahren auf Klage und Klagebeantwortung beschränkt, so folgt von selbst, daß auch die Beweismittel mit der Klage und Klagebeantwortung beizubringen sind. Die Anführung neuer Thatfachen und Beweismittel bei der mündlichen Verhandlung wird nach den Grundsätzen des Civilverfahrens in so weit von selbst gestattet bleiben, als dieselben zur Widerlegung solcher vom Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptungen dienen sollen, über welche die andere Partei sich noch nicht hat erklären können. — Auch muß es dem Reichsgericht, welches, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, lediglich nach seiner Ueberzeugung erkennen soll, frei gestellt sein, noch andere zur Ermittlung der Wahrheit dienende Thatfachen und Beweismittel von Amtswegen zu erörtern und aufzunehmen.

Ob die affirmative Litißkontestation des Civilprocesses hier beizubehalten oder wie sonst in Straffachen, die negative Litißkontestation anzuordnen sei, erscheint nicht unbedenklich; indessen ist doch der ersten Alternative der Vorzug zu geben. Der angeklagte Minister ist schon vor Erhebung der Anklage mit dem derselben zum Grunde liegenden Sachverhältniß hinlänglich bekannt und daher im Stande, seine Vertheidigung rechtzeitig auf das Vollständigste vorzubereiten, läßt er dessenungeachtet die Anklage unermiedert, so kann der Erlaß eines Kontumazial-Erkenntnisses keinem Bedenken unterliegen. Gegen dieses Erkenntniß steht ihm alsdann noch das Rechtsmittel der Restitution offen; macht er aber auch hiervon keinen Gebrauch, so ist mit Grund anzunehmen, daß er sich nicht getraue, gegen die Anklage mit Erfolg aufzutreten; es kann dann bei dem Kontumazial-Erkenntniß um so unbedenklicher sein Bewenden behalten, als der angeklagte Minister es sich selbst beizumessen hat, daß das Urtheil lediglich auf Grund der Anklage ergangen ist.

Ferner fragt sich noch, ob der Grundsatz der *accusatio contumaciae* des Civilprocesses auch hier festzuhalten, oder ob, wenn die Frist für die Klagebeantwortung verstrichen ist, das Gericht von Amtswegen und ohne den Antrag der klagenden Partei abzuwarten, die mündliche Verhandlung anzuberaumen habe.

Der Entwurf hat die letzte Alternative angenommen, weil nicht bloß der angeklagte Minister und die anklagende Kammer oder der sonstige Ankläger bei der Anklage interessirt sind, sondern auch dem Regenten, so wie dem ganzen Lande sehr daran gelegen sein muß, über eine gegen einen Minister erhobene Anklage bald zu einer Entscheidung zu gelangen.

In den öffentlichen Verhältnissen muß nothwendig eine nachtheilige Ungewißheit entstehen, wenn eine einmal erhobene Anklage längere Zeit unerledigt bleibt.

Diese Rücksichten überwiegen den allerdings nicht unerheblichen Vortheil, welcher in dem Falle, wenn nur auf Antrag eines der Betheiligten zur mündlichen Verhandlung geschritten wird, daraus entsteht, daß durch das Erforderniß eines solchen Antrages den Parteien die in politischen Processen oft sehr zweckmäßige und erwünschte Gelegenheit dargeboten wird, den Prozeß stillschweigend fallen zu lassen, ohne daß es eines ausdrücklichen Beschlusses über die Zurücknahme bedarf, wozu namentlich eine Ständeversammlung sich nicht leicht verstehen wird.

Daß der Reichsanwalt, bevor auf die Anklageschrift Beschluß gefaßt wird, mit seinen Anträgen gehört werde, folgt theils aus seinem Amte als Wächter des Gesetzes und wird theils durch die Rücksicht geboten, daß dem Reichsanwalte, wenn er dafür hält, daß in den der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen ein hoch- oder Landesverrath enthalten sei, Gelegenheit gegeben werden muß, wegen dieses Verbrechens zuvörderst die Kriminal-Untersuchung zu beantragen, nach deren Einleitung die weitere Verfolgung der gedachten Anklage nothwendig ausgesetzt werden muß, weil durch ein in dieser Untersuchung erfolgreiches kondemnatorisches Erkenntniß jene Anklage völlig absorbiert wird, in dem Falle aber, wenn die Untersuchung zu einem solchen Erkenntniße nicht hinführt, bei der Urtheilsfällung vom Reichsgerichte zu erwägen ist, ob nach nunmehriger Lage der Sache noch Grund vorhanden sei, die ausgesetzte Anklage wieder aufzunehmen und weiter fortzusetzen.

Bei der Urtheilsfällung über die Anklage ist wegen der Wichtigkeit der Sache nicht bloß für den angeklagten Minister, sondern auch für die öffentlichen Rechtszustände überhaupt ausnahmsweise die Zuziehung von neun Richtern vorgeschrieben.

Im Fall der Schuldigerklärung des Angeklagten hat das Gericht die für diesen Fall in den Reichs- oder Landesgesetzen bestimmten Folgen auszusprechen.

Die weitere Verfolgung des Angeklagten vor den Landesgerichten, falls die der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen noch ein zur Kognition der Landesgerichte gehöriges Verbrechen ergeben, wird durch die Entscheidung des Reichsgerichts nicht ausgeschlossen, da letztere nur die ministerielle Verantwortlichkeit betrifft.

Vierter Titel.

Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts.

§§. 187. und 188.

Da gegen die Reichsgewalt, weil sie die höchste ist, kein Zwang stattfindet, so kann die Ausführung der Erkenntnisse des Reichsgerichts, welche Reichsgesetze für verfassungswidrig erklären oder die Verfassung interpretiren, auf keine andere Weise gesichert werden, als wenn ihnen unmittelbar die Kraft von Reichsgesetzen verliehen, und das Reichsgericht ermächtigt und verpflichtet wird, deren Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte zu verfügen.

Diese Bekanntmachung darf nicht von dem Antrage der obsiegenden Partei abhängig gemacht werden, weil jene Erkenntnisse nicht bloß Recht unter den Parteien bilden, sondern für das ganze Reich gelten sollen.

Wenn es noch nach gesprochenem Erkenntnis der Willkür der Partei überlassen bliebe, zwischen dem alten Gesetze und dem neuen, dem Erkenntnis, zu wählen, so würde eine gefährliche Rechtsunsicherheit im Reiche entstehen.

§. 189.

Die Reichsregierung ist eben so wenig, wie die Reichsgewalt selbst, einem höhern Zwange unterworfen; aber die Minister sind verantwortlich. Daraus folgt, daß jene mittelbar zur Zurücknahme der Maßregeln, welche das Reichsgericht für verfassungswidrig erkennt, genöthigt werden kann, wenn der obsiegenden Partei gestattet wird, das Reichsministerium auf Grund seiner ministeriellen Verantwortlichkeit wegen Nichtbefolgung solcher Erkenntnisse anzuklagen, und wenn die Anklage, falls sie gegründet gefunden wird, die Entlassung des Ministeriums zur Folge haben muß; denn die Regierung kann ohne ein Ministerium nicht bestehen. Zwar hat die Reichsverfassung das Recht, die Minister anzuklagen, nur den beiden Häusern des Reichstags eingeräumt, allein das Eine schließt das Andere nicht aus. Die vorgeschlagene Maßregel ist also der Verfassung nicht zuwider, sondern erscheint vielmehr als ein zur Ausführung derselben nothwendiges Mittel. Sollte die obsiegende Partei genöthigt werden, sich an den Reichstag zu wenden, um diesen zu veranlassen, die Anklage gegen das Ministerium wegen Nichtbefolgung des Erkenntnisses zu erheben, so würde sie in den Fällen, wenn letzteres im Einverständnisse mit ersterem gehandelt hat, Gefahr laufen, ihrem Rechte keine Anerkennung verschaffen zu können. Dem Rechte soll aber nach der Absicht der Verfassung in allen Fällen Genüge geleistet werden.

§. 190.

Das Recht und die Pflicht des Reichsvorstandes, Erkenntnisse des Reichsgerichts, welche aussprechen, daß ein Einzelstaat die Reichsverfassung verletzt habe, aufrecht zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, ist eine nothwendige Folge der ihm durch die Verfassung verliehenen Exekutiv-Gewalt. Welches Mittel in dem einzelnen Falle angeordnet werden soll oder darf, läßt sich im Voraus nicht bestim-

men, weil die Beschaffenheit des einzelnen Falles über dessen Zweckmäßigkeit entscheiden muß und sich für die höchste Gewalt, eben weil sie die höchste ist, innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit keine Grenze ziehen läßt.

§. 191.

Da der Reichsfiskus unmittelbar der Reichsregierung unterworfen ist, und die Erkenntnisse gegen den erstern wider den Willen der letztern nicht vollzogen werden können, so kommen auch hier die schon zum §. 189. entwickelten Grundsätze mit dem einzigen Unterschiede zur Anwendung, daß die Anklage nicht gegen das Gesamtministerium, sondern gegen den Finanzminister zu erheben ist, welcher die Regierungsgewalt in Beziehung auf den Fiskus ausübt.

§. 192.

Die Wirksamkeit der Erkenntnisse des Reichsgerichts, welche die Entlassung von Reichsministern aussprechen, kann bei der Unzulässigkeit von Zwangsmaßregeln gegen die höchste Gewalt selbst, nur dadurch gesichert werden, daß dem Reichsgerichte deren Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte zur Pflicht gemacht wird, und daß das Gesetz durch diese Bekanntmachung die Eigenschaft als Reichsminister von Rechts wegen erlöschen läßt.

§. 193.

Die Bestimmung sub Litt. e. des §. 124. der Verfassung bezieht sich nur auf den Fall, wenn die Gültigkeit der Landesverfassung oder deren Auslegung zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung streitig ist, während erst die folgende Bestimmung sub f. ein Klagrecht wegen Verletzung der Verfassung gewährt. Um also die Erkenntnisse des Reichsgerichts in jenem Falle zur Ausführung zu bringen, bedarf es weiter nichts, als ihnen die Kraft eines Landesverfassungsgesetzes oder einer authentischen Interpretation zu verleihen. Dies wird am einfachsten auf die im Paragraph angegebene Art und Weise bewirkt.

§. 194.

In diesem Paragraph ist der sub g. in §. 124. der Verfassung des Deutschen Reichs erwähnte Fall absichtlich mit Stillschweigen übergangen, weil die Verfassung für denselben die näheren Bestimmungen über den Umfang des Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, der Reichsgesetzgebung vorbehalten hat und sich ohne deren Kenntniß die Art und Weise, wie die Entscheidungen vollzogen werden sollen, nicht festsetzen läßt.

In den übrigen in dem Paragraph zusammengestellten Fällen leidet es keinen Zweifel, daß die Vollstreckung der Erkenntnisse erzwungen werden kann, denn die Parteien sind einer höheren Gewalt, entweder der Reichsgewalt oder der Regierungsgewalt der einzelnen Staaten unterworfen.

Ueber die Frage, ob es zweckmäßig sei, den Gerichten die Befugniß, ihre Urtheile zu exequieren, einzuräumen oder zu entziehen, ist in neuerer Zeit viel gestritten. Für die letztere Ansicht spricht, daß die richterliche Gewalt ihrem Begriffe zufolge nur die Befugniß zu entscheiden, was Recht sei, in sich begreift, und daß die Vollziehung der Erkenntnisse der Regierungsgewalt anheimfällt. Aber die strenge Scheidung der Begriffe, die die Wissenschaft vornimmt, zeigt sich oft in der Praxis unbrauchbar, weil das Leben vereint, was jene trennt. Es kommt nicht bloß auf gerechte Urtheile, sondern auch auf eine gerechte Vollziehung derselben an. Daher entstehen bei der Exekution, wie auch die Erfahrung lehrt, häufig Rechtsfragen, die der richterlichen Entscheidung bedürfen. Wenn also die Mitwirkung des Richters bei der Exekution niemals entbehrt werden kann, so scheint es angemessen, ihm die ganze Leitung derselben anzuvertrauen, weil, wenn ein und dasselbe Geschäft von zwei unabhängigen Behörden besorgt wird, leicht Verwickelungen und Konflikte hervorgerufen werden, die die rasche Förderung desselben hindern.

Dessen ungeachtet ist es vorzuziehen, diese Trennung beim Reichsgerichte vorzunehmen und seinen Veruf auf das Rechtssprechen zu beschränken, weil ihm die Macht, seine Erkenntnisse zu vollstrecken, den Regierungen gegenüber nicht vollständig und in allen Fällen verschafft werden kann, der Schatten einer Macht aber ohne deren Realität sein Ansehen in Gefahr bringen würde. Seine Auktorität ist durch treue und vollständige Erfüllung seines Berufs bedingt. Dazu ist es stets im Stande, wenn von ihm weiter nichts verlangt wird, als ungescheut auszusprechen, was es für Recht hält, nicht aber, wenn ihm auch die Ausführung angewunnen wird, denn diese kann nicht immer von ihm abhängig sein.

Dagegen wird die moralische Kraft der Urtheile und die Bereitwilligkeit der Regierungen und der Reichsgewalt, sie zu vollstrecken, erhöht, wenn die Parteien und das gesammte Volk wissen, daß die Verantwortlichkeit der Nichtvollstreckung nicht das Gericht, sondern lediglich die ersteren trifft.

Um jedoch die Konflikte und Schwierigkeiten, welche daraus entstehen können, daß die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Exekution und deren Vollstreckung selbst ganz verschiedenen Behörden, die erstere dem Gerichte und die letztere den Regierungen zugewiesen wird, möglichst zu entfernen, scheint es zweckmäßig, die erste Einleitung des Exekutionsverfahrens dem Reichsanwalte anzuvertrauen, denn dieser Regierungsbeamte ist wegen seiner genauen Bekanntschaft mit allen Verhandlungen des Gerichts und weil ihm dessen Akten zugänglich sind, am besten im Stande die Zulässigkeit der Exekutionsanträge zu beurtheilen.

Daß das Gericht entscheiden muß, wenn der Reichsanwalt einen Exekutionsantrag verwirft, und die Partei sich dabei nicht beruhigen will, versteht sich von selbst.

§. 195.

Die beiden ersten Voraussetzungen, an welche der Paragraph die Zulässigkeit der Exekution knüpft, bedürfen, weil sie in der Natur der Sache liegen, keiner besonderen Rechtfertigung. Die Bestimmung daß, wenn seit der Zustellung der Urtheilsausfertigung oder seit dem Ablaufe der Befolgungsfrist ein volles Jahr verstrichen ist, vom Reichsgerichte zuvor eine anderweite Frist gesetzt werden muß, hat die Auktorität ähnliche Bestimmungen in den meisten Prozeßordnungen für sich. Ihr liegt einertheils die Vermuthung, daß das Rechtsverhältniß während der Zögerung eine Abänderung, die dem Verurtheilten Einreden gewährt, erlitten habe, und andertheils die Absicht zum Grunde, die obliegende Partei zur rascheren Beendigung der ganzen Angelegenheit zu veranlassen.

Das gewöhnliche Erforderniß einer der Exekution vorangehenden Androhung derselben, ist absichtlich hinweggelassen, weil das Reichsgericht mit der Exekution nichts zu thun haben soll, folglich dieselbe auch nicht androhen kann. Die Vorschriften der §§. 198. und 203. genügen, um eine Ueberaschung des Verurtheilten zu verhüten.

§. 196.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen nach den ad §. 194. gelieferten Ausführungen im Allgemeinen keiner weitem Rechtfertigung, insbesondere ist aber hier zu bemerken, daß die dem Reichsgerichte eingeräumte Befugniß über die Berufung gegen die Erinnerungen des Reichsanwalts zu entscheiden, ohne die Gegenpartei zu hören, sich als zweckmäßig darstellt, weil die Fälle sehr einfach und zweifellos sein können.

Daß Beschwerden über, dem Reichsanwalte zur Last fallende, Verzögerungen beim Justizminister angebracht werden müssen, ergibt sich schon aus dem Gesetze über die Einrichtung des Reichsgerichts.

§. 197.

Neben der Regierung ist der zeitige Inhaber der Regierungsgewalt erwähnt, um den Fall sub d. des §. 134. der Verfassung des Deutschen Reichs mit zu begreifen.

§§. 198 — 200.

Bei Bestimmung der Exekutionsmittel hat die Analogie des §. 53. der Reichsverfassung zur Richtschnur gebietet. Die in den meisten Prozeßordnungen sich findende Unterscheidung zwischen den Fällen, in welchen das Urtheil entweder eine Handlung oder ein Unterlassen, oder die Herausgabe einer Sache oder die Zahlung einer Geldsumme gebietet, ist hier, wo die Exekutionsart im Allgemeinen immer dieselbe bleibt und sich für keinen der verschiedenen Fälle spezielle Vorschriften im voraus ertheilen lassen, ohne praktischen Nutzen.

Daß der im §. 198. erwähnte Erlaß nicht vom Reichsministerium, sondern vom Reichsvorstande selbst ausgehen muß, erfordert die hohe Stellung der Regierungen, an welche er gerichtet wird.

Im §. 199. ist den Parteien gestattet, sich statt an den Reichsanwalt, unmittelbar an das Reichsministerium zu wenden, weil die Dazwischenkunft des ersteren, wenn die Sache sich bereits in den Händen des letzteren befindet, weitern Nutzen nicht gewähren, sondern nur Zögerung veranlassen würde.

§. 202.

Um auch gegen die mächtigern Staaten eine starke und entschlossene Exekution zu sichern, scheint es zweckmäßig auf die Verantwortlichkeit der Minister hinzuweisen und das Recht der Anklage nicht nur dem Reichstage, sondern auch den Parteien zu gewähren.

§. 203.

Die Anstellung eigener, dem Reichsanwalte unmittelbar unterworfenen Beamten für die Exekutionen in diesen Fällen würde nicht nur unverhältnißmäßige Kosten veranlassen, sondern auch die Selbstständigkeit der Einzelstaaten gefährden.

Die Exekution gegen Privatpersonen und juristische der Hoheit eines Einzelstaats unterworfenen Personen kann um so sicherer den Landesgerichten und Landesbehörden anvertraut werden, weil sich aus den Bestimmungen über die Kompetenz des Reichsgerichts ergibt, daß jene in der Regel nur Kläger sein und also nur in die Kosten verurtheilt werden können. Daß sich die requirirten Landesgerichte und Behörden die Landesgesetze zur Richtschnur dienen lassen müssen, versteht sich von selbst.

§§. 204 — 210.

Diese Paragraphen enthalten gemeinsame Bestimmungen über die Vollziehung der Erkenntnisse. Daher ist in ihnen allenthalben der allgemeine Ausdruck „Vollziehung“ statt des engeren, eine Vollziehung mittelst Zwangsmaßregeln andeutenden Wortes „Exekution“ gebraucht, wo nicht letztere besonders gemeint ist.

Zu §. 204. Den Vorschriften über die Liquidation der Nebenforderungen liegt die Absicht zum Grunde, ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren herbeizuführen. Die den Gerichten in einigen Prozeßordnungen eingeräumte Befugniß, solche Nebenforderungen, ohne den Gegner zu hören, festzustellen, kann aber nicht empfohlen werden, denn wenn dem Letzteren die Einrede der Erschleichung nicht gestattet wird, so sind Rechtsverletzungen zu fürchten, und wird sie gestattet, so sind größere Weitläufigkeiten zu besorgen, als wenn von Anfang an das rechtliche Gehör gewährt wird.

Zu §. 205. Dieser Paragraph enthält nur Anwendungen der schon oben dargelegten Grundsätze.

Zu §. 206. Aus dem bekannten Rechtsfage, welcher die Erkenntnisse des Richters zur Wahrheit erhebt und neue Verbindlichkeiten aus ihnen entspringen läßt, folgt, daß die Vergangenheit nicht wiederholt erforscht werden darf, und daß gegen die Vollziehung nur solche Einreden zulässig sind, welche entweder den Zweck haben, das Vorhandensein der Bedingungen, an welche die Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse geknüpft ist, zu bestreiten oder die aus, erst nach deren Verkündung

eingetretenen, Veränderungen entstanden sind. Wird dieser Grundsatz festgehalten, so bedarf es keiner Spezifikation der zuzulassenden Einreden. Sie ist als gefährlich zu vermeiden, weil sich die Mannigfaltigkeit denkbarer Fälle nicht im voraus sicher übersehen läßt.

Alle Prozessordnungen erkennen an, daß die Einreden gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses entweder schon liquide sein oder doch mit schleunigen Beweismitteln begleitet werden müssen, weil die Zulassung weit aussehender Beweise dem Verurtheilten die Vereitelung der Exekution möglich machen würde, und von ihm mit Billigkeit verlangt werden kann, daß er, wenn die Sache so weit gediehen ist, für schleunige Beweismittel Sorge.

Diese Rücksichten rechtfertigen die Ausschließung des Zeugenbeweises auf der einen, und die Zulassung von Urkunden auf der andern Seite. Augenschein und Gutachten von Sachverständigen fallen, wenn sie beurkundet sind, unter den Begriff des Urkundenbeweises, sonst aber sind sie als weitaussehende Beweismittel zu verwerfen. Zweifelhaft ist die Eides-Relation. Für ihre Zulassung spricht, daß sie schnell zum Ziele führt; gegen sie aber streitet, daß sie leicht, um Aufschub zu erlangen, mißbraucht werden kann, daß eine stete Wiederholung derselben die völlige Vereitelung der Exekution möglich macht, und daß sie den Verurtheilten von dem Vorwurfe, sich keine sonstige Beweismittel verschafft zu haben, nicht befreit. Diese Rücksichten erscheinen überwiegend. Daß bei dringender Gefahr auch der vollziehenden Behörde die Befugniß eingeräumt ist, der Vollziehung einstweilen Anstand zu geben, wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen.

Zu §. 208. Die Rechtslehrer pflegen zu unterscheiden, ob die requirirende Behörde die Vollziehungsart vorgeschrieben hat, oder nicht. Im erstern Falle sollen Beschwerden über die Art der Vollstreckung vor die requirirende und im letztern Falle vor die requirirte Behörde gehören.

Diese Unterscheidung paßt aber nicht auf die Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts, bei welchen eine spezielle Vorschrift über die Art der Vollziehung nicht wohl möglich ist.

Zu §. 209. Mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 187. und 188. erwähnten Fälle steht der Grundsatz fest, daß Erkenntnisse nur jus inter partes bilden, und daher Dritten weder nützen noch schaden. Folglich wird der Dritte durch den zwischen Andere anhängigen oder entschiedenen Prozeß nicht gehindert, sein Recht nach wie vor zu verfolgen. Auf diese Weise aber können Konflikte und Vermiedlungen entstehen. Der Dritte muß fürchten, den unrechten Beklagten anzugreifen, und der Kläger im ersten Prozesse läuft Gefahr, das Recht, welches er erstreitet, nicht realisiren zu können, wenn jener gleichzeitig mit ihm Exekution erwirkt oder einen Arrest impetrirt. Das einfachste Mittel, solche Konflikte auszugleichen oder zur Entscheidung zu bringen, ist die Haupt- (Prinzipal-) Intervention. Deshalb ist in diesem Paragraphen die Vorschrift vorangestellt, daß Dritte die Vollziehung eines Erkenntnisses nur in Folge oder vermittelst einer solchen hindern können. Aber nicht jeder Intervention darf diese Wirkung beigelegt werden, denn oft ist es dem Intervenienten gleichgültig, ob sich der Gegenstand des Streits in der einen oder andern Hand befindet, wenn nur die Ungewißheit, an wen er sich zu wenden hat, gehoben wird.

Will er also die Vollziehung hemmen, so muß er eine ihm drohende Gefahr, oder mit anderen Worten einen Arrestgrund nachweisen, und zugleich seine Ansprüche selbst, wenn sie nicht schon liquide sind, wenigstens bescheinigen, weil jene Nachweisung ohne diese Bescheinigung nicht möglich ist.

Zu §. 210. Anders verhält sich die Sache, wenn der Dritte nicht der Vollziehung des Erkenntnisses widerspricht und keinen Anspruch an den Gegenstand des entschiedenen Streits selbst macht, sondern nur Rechte an den Exekutions-Objekten zu haben behauptet. Für solche Fälle genügt im Allgemeinen die Hinweisung

auf die am Orte der Vollziehung geltenden Gesetze. Aber für den Fall, wenn dabei Streitigkeiten entstehen, muß bestimmt werden, welches Gericht zu deren Entscheidung kompetent sein soll. Die meisten Prozeß-Ordnungen weisen sie dem Gerichte zu, welches die Exekution erkannt hat. Diese Bestimmung scheint allerdings zweckmäßig, weil sie am meisten geeignet ist, Kollisionen und widerstreitenden Entscheidungen vorzubeugen. Sie paßt auch für das Reichsgericht in den Fällen, wenn die Reichsregierung dessen Erkenntniß vollzieht, um so mehr, weil sich für diese Fälle kaum ein anderes kompetentes Gericht auffinden läßt.

Unzweckmäßig würde es dagegen sein, ihm die Kognition auch in den Fällen des §. 203. aufzubürden, denn in denselben kommen meistens nur Kosten und folglich auch nur Exekutions-Objekte von geringem Werthe in Frage. Sollte der Streit über solche vor dem entfernten Reichsgerichte, bei welchem die Parteien nur durch oder in Begleitung von Anwälten auftreten können, ausgemacht werden, so würden die Kosten des Prozesses oft den Werth des Gegenstandes übersteigen.

Wenn also das Reichsgericht ausgeschlossen werden muß, so ist es angemessen, statt seiner das requirirte Gericht für kompetent zu erklären, weil bei diesem die Besorgniß vor Kollisionen in geringerem Grade eintritt, als bei andern, der Vollziehung des Erkenntnisses völlig fremden, Gerichten.

Für den Fall, daß die Requisition nicht an ein Landesgericht, sondern an eine Vollziehungsbehörde ergangen ist, scheint das Gericht des Bezirkes, in welchem die Exekution vollzogen wird, wegen seiner unmittelbaren Nähe das zweckmäßigste. Damit stimmt auch der französische code de procédure, welcher in solchen Fällen meistens anwendbar sein wird, im §. 608. überein.

Anlage I^a

zu dem

Protokoll der Acht und Achtzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths

vom 6ten März 1850.

Entwurf eines Gesetzes

über das

Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch-
und Landesverraths gegen das Reich.

In Folge der Bestimmungen im §. 126. der Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs und im §. 31. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts wird wegen des Verfahrens bei Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich hierdurch verordnet, wie folgt.

§. 1.

Die Entscheidung in den Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths gegen das Reich soll erfolgen im Wege des Anklage-Prozesses auf Grund einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung vor einem aus Reichsrichtern zu bildenden Kriminal-Gerichtshofe und einem mit demselben verbundenen Schwurgerichte.

Verhandlung vor einem
Kriminal-Gerichtshofe und
Schwurgericht.

§. 2.

Der Reichs-Kriminal-Gerichtshof soll bestehen aus einem Vorsitzenden und vier andern Mitgliedern nebst einem Gerichtschreiber.

Einrichtung des Kriminal-
Gerichtshofes.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von dem Präsidenten des Reichsgerichts aus dessen Mitte jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Die Ernennung des Vorsitzenden muß der Wahl der Mitglieder vorausgehen.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder sind durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Der Gerichtschreiber wird für jeden Fall, wenn der Kriminal-Gerichtshof in Thätigkeit tritt, von dem Präsidenten des Reichsgerichts bestimmt.

§. 3.

Die erste Ernennung des Vorsitzenden, so wie der Mitglieder, ist sogleich nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, die fernere Ernennung aber im Dezember jedes dritten Jahres vorzunehmen. — Geht der Vorsitzende oder ein Mitglied

während der dreijährigen Amtsperiode ab, so erfolgt für die noch übrige Zeit derselben eine anderweitige Ernennung. — In gleicher Art ist bei Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes dessen Stellvertretung herbeizuführen. Kommt der Fall einer Verhinderung erst nach dem Zusammentritte des Kriminal-Gerichtshofes mit dem Schwurgerichte bei dem Vorsitzenden vor, so tritt das erste Mitglied an dessen Stelle. — Für diesen Fall, so wie überhaupt für die Fälle, in denen nach gedachtem Zusammentritte eine Verhinderung bei den Mitgliedern vorkommt, sind zu deren Stellvertretung von dem Präsidenten des Reichsgerichts alsbald nach Erlaß des Anklagebeschlusses (§. 31.) aus den Mitgliedern eines am Orte oder in der Nähe befindlichen Appellations- oder Obergerichts auf den hierüber zu erfordernden Vorschlag des Präsidenten dieses Gerichts zwei Ergänzungsrichter zu ernennen.

§. 4.

Alle Beschlüsse und Urtheile des Kriminal-Gerichtshofes sind unter Theilnahme von fünf Richtern, welche bei der ganzen Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichte gegenwärtig gewesen sein müssen, abzufassen, und kann der Vorsitzende dieses Gerichtshofes einen oder beide Ergänzungsrichter gleich zu Anfange der Verhandlung einberufen, um im Falle einer im Laufe der Verhandlung vorkommenden Verhinderung des einen oder des andern Mitgliedes in dessen Stelle bei den Beschlüssen und der Urtheilsfällung einzutreten.

§. 5.

Auffstellung der Geschworenen-Liste.

Die Geschworenen für das Schwurgericht bei dem Reichs-Kriminal-Gerichtshofe sind aus den Geschworenen der Einzelstaaten zu entnehmen. Es ist dazu aus den Listen derjenigen Geschworenen, welche zum Dienste bei den Schwurgerichten für das laufende Jahr ausgewählt sind, eine solche Zahl zu bestimmen, welche für jeden Staat das Doppelte der von ihm in das Volkshaus zu sendenden Abgeordneten, für keinen aber weniger als zwei beträgt, und ist diese Zahl, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, von der Staatsregierung auf die einzelnen Schwurgerichts- oder Appellations-Bezirke mit Rücksicht auf deren Bevölkerung zu vertheilen.

§. 6.

Die Präsidenten derjenigen Gerichte, von denen die Jahres-Dienstlisten der Geschworenen (§. 5.) geführt werden, haben aus diesen eine solche Anzahl von Personen auszuwählen, welche das Fünffache der nach §. 5. auf ihren Gerichtsbezirk fallenden Zahl von Geschworenen beträgt. Aus den von dem Präsidenten ausgewählten Personen ist demnächst in öffentlicher Gerichtssitzung, in welcher der Präsident, der Staats-Anwalt und ein Gerichtsschreiber anwesend sein müssen, die nach §. 5. erforderliche Anzahl von Geschworenen durch das Loos zu ziehen.

In demjenigen Staate, in welchem die Jahres-Dienstlisten der Geschworenen von den Verwaltungsbehörden geführt werden, haben diese die fragliche Auswahl zu treffen.

§. 7.

Die Verzeichnisse der nach Vorschrift des §. 6. durch das Loos gezogenen Geschworenen sind von den Staatsregierungen dem Reichs-Justiz-Minister zu übersenden, welcher daraus die Liste der Geschworenen für den Reichs-Kriminal-Gerichtshof zusammenstellen läßt, solche dem Reichsgerichte mittheilt und durch das Reichsgesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt. — Von den Veränderungen, welche jene Verzeichnisse nachher durch Sterbefälle oder durch Verlust der Befähigung zum Amte eines Geschworenen erleiden, haben die Staatsregierungen den Reichs-Justiz-Minister zur weitern Benachrichtigung des Reichsgerichts Kenntniß zu geben.

§. 8.

Die Geschworenen-Liste bleibt auf drei Jahre gültig und muß im letzten Vierteljahre des dritten Jahres nach Vorschrift der §§. 5. und 6. erneuert werden.

§. 9.

Die Verfolgung der des Hoch- oder Landesverraths gegen das Reich bezüglichen Personen im Anklage-Prozesse liegt dem Reichs-Anwalt ob; dieser kann aber hierbei durch einen oder mehrere, ihm vom Justiz-Minister beizugebenden Gehülften vertreten werden, welche den Anweisungen des Reichs-Anwaltes Folge zu leisten schuldig sind.

Betrieb der Sache durch den Reichs-Anwalt.

§. 10.

Der mündlichen und öffentlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe und Schwurgerichte muß jederzeit eine gerichtliche Voruntersuchung vorausgehen, in welcher der Thatbestand des Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu ermitteln und festzustellen sind, als dies zur Begründung einer Anklage nöthig erscheint.

Voruntersuchung.

§. 11.

Die Einleitung und Führung dieser Voruntersuchung (§. 10.) liegt zunächst derjenigen Gerichtsbehörde ob, welche dazu, abgesehen von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts, verpflichtet sein würde. Dieselbe hat auf die in dieser Hinsicht an sie gelangenden Anträge des Reichs-Anwaltes das Gefällige zu veranlassen; ist das Verbrechen nicht zuerst zur Kenntniß des Reichs-Anwaltes gekommen, so tritt der bei gedachter Behörde angestellte Staats-Anwalt so lange an die Stelle des Reichs-Anwaltes, bis dieser selbst einschreitet.

§. 12.

Die Verpflichtungen, welche den Gerichts- und Polizeibehörden, so wie den Staats-Anwalten, hinsichtlich der vorläufigen Ermittlungen und Maaßnahmen bei Verbrechen überhaupt und nach den Landesgesetzen obliegen, treten auch ein bei Verbrechen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

§. 13.

Dem Reichs-Anwalte ist von der Einleitung der Voruntersuchung, wenn solche nicht zunächst auf seinen Antrag angeordnet worden, sogleich Nachricht zu geben. Derselbe hat hierauf ohne Verzug von der Lage der Sache Kenntniß zu nehmen, sich mit den betreffenden Behörden, namentlich mit dem Staats-Anwalte und Untersuchungsrichter in Verbindung zu setzen, und nach Befinden wegen Vervollständigung der Voruntersuchung oder wegen Einstellung des Verfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

§. 14.

Erachtet der Reichs-Anwalt die weitere Verfolgung der Sache für nöthig, so trägt er beim Reichsgericht darauf an, zur Leitung der Voruntersuchung eine Deputation zu bestellen — Diese soll aus drei von dem Präsidenten zu ernennenden Mitgliedern bestehen, von denen der Vorsitzende ein Reichsrichter sein muß, die beiden andern Mitglieder aber aus der Zahl der am Orte der Untersuchung oder in dessen Nähe befindlichen Richter genommen werden können.

Deputation des Reichsgerichts für die Voruntersuchung.

Ueber die Auswahl dieser Richter hat der Präsident zuvor mit dem Vorgesetzten derselben Rücksprache zu nehmen.

§. 15.

Die Deputation (§. 14.), welche am Orte der Voruntersuchung oder in dessen Nähe ihren Sitz nehmen muß, hat über die Art, wie die Voruntersuchung fortzuführen, namentlich über die Person des damit zu beauftragenden Richters, und in dem Falle, wenn das Verbrechen sich durch mehrere Staaten verzweigt, über die Vereinigung der einzelnen Untersuchungen zu einer Gesamt-Untersuchung, ferner über die Verhaftung und Freilassung der Angeschuldigten, über Differenzen zwischen dem Reichs-Anwalte und dem Untersuchungsrichter und überhaupt über alle diejenigen Angelegenheiten zu beschließen, in Hinsicht deren der Untersuchungsrichter für sich allein zu verfügen nicht befugt ist (§. 17.). — Gegen diese, überall auf Antrag oder nach Anhö-

zung des Reichs-Anwaltes zu fassenden Beschlüsse ist die Beschwerde beim Reichsgericht gestattet. Dieselbe ist bei der Deputation einzulegen, welche, wenn sie sich dadurch nicht bewogen findet, von ihrem Beschlusse abzugehen, zur Entscheidung des Reichsgerichts berichtet; an dieser Entscheidung darf keines der zum Kriminal-Gerichtshofe gehörenden Mitglieder Theil nehmen.

Dem Ermessen der Deputation bleibt überlassen, ob der von ihr gefasste Beschlus, der eingelegten Beschwerde ungeachtet, ausgeführt, oder dessen Ausführung einstweilen ausgesetzt werden soll.

§. 16.

Hülfsleistung der Landesbehörden bei der Voruntersuchung.

Für die Beschaffung der bei der Voruntersuchung nöthigen Untersuchungsrichter, Protokollführer und Hülfbeamten und der erforderlichen Geschäftsräume, so wie für die Unterbringung und Verpflegung der zur Haft gebrachten Angeeschuldigten haben die Landesbehörden des Ortes oder Bezirkes, wo die Untersuchung geführt wird, nach Anordnung der Deputation oder auf Requisition des Reichs-Anwaltes, unter Vorbehalt der Kosten-Erstattung zu sorgen.

§. 17.

Verfahren bei der Voruntersuchung.

Bei der Voruntersuchung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält, nach den am Orte dieser Untersuchung geltenden Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Das Verfahren während der ganzen Voruntersuchung bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Kriminal-Gerichtshofe und Schwurgerichte ist nicht öffentlich.

§. 19.

Der Angeeschuldigte muß in der Voruntersuchung vernommen, doch darf keinerlei Art von Zwangsmitteln angewandt werden, um ihn zu irgend einer Erklärung zu nöthigen.

§. 20.

Die Zeugen sind nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters schon in der Voruntersuchung zu vereidigen, sie müssen aber vereidigt werden, wenn zu befürchten ist, daß sie bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Kriminal-Gerichtshofe und vor dem Schwurgerichte nicht werden erscheinen können. — Der Grund hiervon ist stets in den Akten zu bemerken.

§. 21.

Sachverständige, welche zu diesem Zwecke nicht ein für allemal bestellt worden, sind jederzeit vor Beginn ihrer Thätigkeit zu vereidigen.

§. 22.

Eine Bertheidigung des Angeeschuldigten während der Voruntersuchung findet nicht statt; beim Schlusse der letztern muß aber der Angeeschuldigte über die Wahl eines Bertheidigers, wenn er einen solchen nicht bereits gewählt hat, von dem Untersuchungsrichter vernommen werden. Zum Bertheidiger darf nur ein Rechtsanwalt gewählt werden, welcher beim Reichsgerichte oder in einem der zum Reiche gehörigen Staaten angestellt ist. Will der Angeklagte einen Bertheidiger nicht selbst wählen, so hat die Deputation ihm einen solchen aus der Zahl der nicht über zehn Meilen vom Orte der Voruntersuchung entfernt wohnenden Rechtsanwälte von Amtswegen zu bestellen. — Für mehrere Angeeschuldigte, bei denen keine widersprechenden Interessen vorwalten, kann ein gemeinsamer Bertheidiger bestellt werden. — Die Uebernahme der Bertheidigung kann ein dazu von Amtswegen bestellter Rechtsanwalt nur aus solchen Gründen ablehnen, welche die Deputation oder demnächst der Vorsizende des Kriminal-Gerichtshofes für genügend anerkennt. Ein Rechtsanwalt, welcher seiner Verpflichtung zu Uebernahme der Bertheidigung nicht nachkommt, hat entweder eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Rthlr. verwirkt, über deren Festsetzung die Deputation und weiterhin der Kriminal-Gerichtshof beschließt; oder es ist die Einleitung des gesetzlichen Disciplinar-Verfahrens gegen ihn zu veranlassen.

§. 23.

Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem verhafteten Angeeschuldigten die Besprechung mit seinem Bertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson zu gestatten. Dieser kann nunmehr auch die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichts-Registratur verlangen; eine Verabfolgung dieser Akten an ihn darf aber nicht stattfinden.

§. 24.

Die Voruntersuchung muß, so lange die Deputation sich noch nicht für eine Versetzung in den Anklagestand erklärt hat (§. 28), eingestellt werden, wenn der Reichsanwalt darauf antragen sich veranlaßt findet; er kann, wenn mehrere Angeeschuldigte vorhanden sind, diesen Antrag auch bloß auf einen oder einige derselben richten. — Die eingestellte Voruntersuchung ist auf den Antrag des Reichsanwalts wieder aufzunehmen, wenn sich dafür neue Gründe ergeben.

§. 25.

Nach dem Schluß der Voruntersuchung sind die Akten dem Reichsanwalte vorzulegen, um wegen Versetzung des Angeeschuldigten in den Anklagestand die geeigneten Anträge bei der Deputation zu stellen. Die Berathung und Beschlußnahme der Deputation über diese Anträge erfolgt auf den Vortrag des Untersuchungsrichters. Dem Reichsanwalte steht frei, dem Vortrage des Untersuchungsrichters beizuwohnen und die ihm dienlich scheinenden Bemerkungen zu machen; er muß sich aber vor dem Beginn der Berathung entfernen.

Versetzung in den Anklage-
stand.

§. 26.

Hält die Deputation noch eine Ergänzung der Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt sie damit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrags die Akten dem Reichsanwalte wiederum vorzulegen hat, um die weiteren Anträge bei der Deputation zu stellen.

§. 27.

Erachtet die Deputation, daß das Verbrechen nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehöre und die Sache an die Landesgerichte zu verweisen sei, oder hält sie eine Versetzung in den Anklagestand nicht für begründet, so steht gegen einen solchen Beschluß der Deputation dem Reichsanwalte die Berufung an das Reichsgericht offen. Die Berufungsschrift muß binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen, welche von dem Tage der Mittheilung des Beschlusses an zu berechnen ist, bei der Deputation eingereicht werden. Diese hat die Verhandlungen dem Reichsgerichte zu übersenden, welches hierauf über die Versetzung in den Anklagestand nach Vorschrift der §§. 28. bis 31. Beschluß zu fassen hat. Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt der Angeeschuldigte in Haft.

§. 28.

Erklärt sich die Deputation für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Reichsgerichte einzureichen, welches darüber, nöthigen Falls, nach einer an noch zu bewirkenden Vervollständigung der Voruntersuchung, definitiv beschließt. Zur Abfassung dieses Beschlusses genügt die Gegenwart von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; die zum Kriminal-Gerichtshofe gehörenden Mitglieder dürfen daran keinen Theil nehmen.

Für den Reichsanwalt gilt auch hier die am Schlusse des §. 25. ertheilte Vorschrift.

§. 29.

Wird vom Reichsgerichte der Antrag auf Versetzung in den Anklagestand nicht gegründet befunden und dessen Zurückweisung beschlossen, so ist mit diesem Beschlusse zugleich die Freilassung des verhafteten Angeeschuldigten zu verordnen, wenn dieser nicht aus andern Gründen in Haft behalten werden muß.

Ergeben sich in der Folge neue Beweismittel gegen den außer Anklage Ge-
setzten, so kann der Reichsanwalt die Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen.

§. 30.

Wird vom Reichsgerichte das Verbrechen für ein solches, welches seiner Strafgerichtsbarkeit unterliegt, nicht erachtet und die Verweisung der Sache an das zuständige Landesgericht beschlossen, so ist zugleich Bestimmung zu treffen, ob der Angeeschuldigte einstweilen noch in Haft zu behalten oder frei zu lassen sei.

§. 31.

Wird die Versetzung in den Anklagestand beschlossen, so ist durch diesen Beschluß zugleich die Sache zum weitem Verfahren an den Kriminal-Gerichtshof zu verweisen, der Ort, wo dieser mit dem Schwurgericht zusammentreten soll, zu bestimmen, und in den geeigneten Fällen die Verhaftung der noch auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zu verordnen.

§. 32.

Die Wirksamkeit der Deputation hört mit dem Erlasse des Beschlusses des Reichsgerichts über die Versetzung in den Anklagestand auf.

§. 33.

Der Beschluß des Reichsgerichts hinsichtlich der Versetzung in den Anklagestand ist in allen Fällen der Deputation mitzutheilen und dem Reichsanwalte zuzustellen; außerdem in den Fällen der §§. 29. und 30. dem Angeeschuldigten durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen, und im Falle des §. 31. dem Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes zuzufertigen.

§. 34.

Anklageschrift.

Der Reichs-Anwalt hat nach Maßgabe des Anklage-Beschlusses unverzüglich die Anklageschrift anzufertigen. Diese muß enthalten: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Bezeichnung des Verbrechens, auf welches die Anklage gerichtet wird, die Angabe der zur Ueberführung des Angeklagten dienenden Beweismittel und insbesondere der abzuhörenden Belastungszeugen. Die Anklageschrift ist dem Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes zu übergeben.

§. 35.

Verfahren wegen Bestimmung der Geschworenen, aus denen das Schwurgericht zu bilden ist.

Der Vorsitzende des Kriminal-Gerichtshofes hat binnen 24 Stunden nach Empfang der Anklageschrift mit Zuziehung des Reichs-Anwalts und eines Gerichtsschreibers in öffentlicher Sitzung aus der Liste der Geschworenen (§. 7.) die Namen von 48 Personen durch das Loos zu ziehen; hierbei sind jedoch diejenigen unberücksichtigt zu lassen und durch weitere Ausloosungen zu ersetzen, welche von dem zum Zusammentritt des Kriminal-Gerichtshofes und Schwurgerichts bestimmten Orte über 50 Meilen entfernt wohnen oder nach Vorschrift des §. 55. nicht Urtheilsgeschworene sein dürfen. — Ein Verzeichniß der durch das Loos gezogenen Geschworenen ist dem Reichs-Anwalte binnen vier und zwanzig Stunden zuzustellen.

§. 36.

Der Reichs-Anwalt, so wie der Angeklagte sind ein jeder befugt, von den durch das Loos gezogenen Geschworenen zwölf abzulehnen, ohne daß Gründe angegeben werden dürfen. Bei dieser Zahl verbleibt es auch dann, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind; in diesem Falle bestimmt, bei Ermangelung einer Einigung unter ihnen, das Loos, in welcher Reihenfolge sie jene Befugniß auszuüben haben.

§. 37.

Will der Reichs-Anwalt von der ihm nach §. 36. zustehenden Ablehnungs-Befugniß Gebrauch machen, so muß er, bei Verlust derselben, die Namen derjenigen, welche er ablehnen will, dem Vorsitzenden binnen acht Tagen nach dem Empfange des Verzeichnisses der Geschworenen (§. 35.) anzeigen.

§. 38.

Nach Ablauf dieser Frist (§. 37.) hat der Vorsitzende des Kriminal-Gerichtshofes den Anklage-Beschluß und die Anklageschrift, so wie das Verzeichniß der durch das Loos gezogenen Geschworenen mit namentlicher Angabe derjenigen, welche vom Reichs-Anwalte abgelehnt worden sind, dem Untersuchungsrichter zu stellen, um den Angeklagten im Beisein seines Vertheidigers; nach Vorlesung der erwähnten, dem Vertheidiger mindestens vier und zwanzig Stunden zuvor abschriftlich mitzutheilenden Schriftstücke, darüber zu vernehmen:

Vernehmung des Angeklagten über die Klageschrift und das Verzeichniß der Geschworenen.

- 1) ob und welche Beweismittel er zu seiner Vertheidigung herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er geladen zu sehen verlange; und
- 2) ob und gegen welche Geschworenen er sich der ihm nach §. 36. zustehenden Ablehnungs-Befugniß bedienen will.

Giebt der Angeklagte an, sich hierüber nicht sogleich erklären zu können, so ist die Vernehmung in der Regel jedoch nicht über acht Tage hinaus, zu vertagen.

Erscheint ein nicht verhafteter Angeklagter, der gehörig erfolgten Ladung ungeachtet, in dem zu seiner Vernehmung anberaumten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich sowohl zu 1 als zu 2 verneinend habe erklären wollen, es ist ihm jedoch gestattet, sich in jenem Termine durch seinen Vertheidiger vertreten zu lassen.

Das Vernehmungs-Protokoll ist dem Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes zu übersenden, welcher es dem Reichs-Anwalte zur Einsicht vorlegen läßt. Macht der Reichs-Anwalt Einwendungen gegen die Vorladung der vom Angeklagten namhaft gemachten Zeugen aus dem Grunde, daß voraussichtlich deren Aussagen un-erheblich sein würden, so hat der Gerichtshof über diese Einwendungen zu entscheiden.

§. 39.

Beträgt die Zahl der Geschworenen, nach Abrechnung der von dem Reichs-Anwalte und Angeklagten abgelehnten, noch über vier und zwanzig, so ist solche, unter Beobachtung des im §. 36. vorgeschriebenen Verfahrens, durch das Loos auf diese Zahl zu vermindern, und ein Verzeichniß der danach wegfallenden Geschworenen dem im nachfolgenden §. 41. erwähnten Beschlusse beizufügen.

§. 40.

Der Vorsitzende des Kriminal-Gerichtshofes hat durch einen nach Anhörung des Reichs-Anwalts abzufassenden Beschluß den Tag und die Stunde der Gerichts-sitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichtshofe und Schwurgerichte zu bestimmen und die Ladung der nicht abgelehnten Geschworenen, so wie der abzuhörenden Zeugen und Sachverständigen zu verordnen. Dieser Beschluß ist dem Untersuchungsrichter zur Bekanntmachung an den Angeklagten und dessen Vertheidiger, ingleichen dem Reichs-Anwalte zu stellen, welcher die Ladung der Geschworenen, des nicht in Haft befindlichen Angeklagten und der Zeugen und Sachverständigen durch Vermittelung der betreffenden Gerichtsbehörden zu bewirken hat. Derselbe hat dabei zugleich die Aufforderung an diese Behörden zu erlassen, in dem Falle, wenn einer der Geschworenen der Befähigung zum Amte eines Geschworenen verlustig gegangen sein sollte, hiervon, nöthigenfalls nach Rückfrage bei derjenigen Behörde, welche die Geschworenen-Liste führt, Anzeige zu machen.

Anberaumung der Gerichts-Sitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache und Ladung der Geschworenen und Zeugen.

§. 41.

Der Reichs-Anwalt, so wie der Angeklagte können, außer den nach Vorschrift des §. 40. geladenen Zeugen, auch noch andere Zeugen nachträglich vorladen lassen, oder sie selbst gleich in die Gerichtssitzung mitbringen; diese Zeugen müssen aber gegenseitig spätestens zwei Tage vor der Gerichtssitzung namhaft gemacht werden. — Der Reichsanwalt ist mit der in §. 38. am Ende enthaltenen Beschränkung jedoch, verpflichtet, auf den Antrag des Angeklagten die Vorladung der von letzterem nachträglich vorgeschlagenen Zeugen zu besorgen.

Ist der Reichs-Anwalt nicht zur Stelle, so liegt diese Verpflichtung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 42.

Die Geschwornen müssen der Ladung Folge leisten, ohne sich darauf berufen zu dürfen, daß ein Grund vorliege, aus welchem sie nach §. 35 bei der Ausloosung hätten zurückgestellt werden sollen.

§. 43.

Verfahren gegen ausgebliebene Geschworene und Zeugen.

Geschworne, welche auf die gehörig insinuirte Ladung nicht erscheinen und ihr Ausbleiben gar nicht oder nicht durch genügende Gründe entschuldigen, haben eine Geldbuße von 100 bis 500 Rthln. verwirkt. Als genügende Entschuldigungsgründe sind nur solche Umstände anzusehn, welche, wie Krankheit oder eine schon vorher eingetretene, die rechtzeitige Rückkehr nicht zulassende Reise, das Erscheinen unmöglich machen, oder für die Familien- oder Vermögens-Verhältnisse des Geschworenen, wenn er erschiene, ungewöhnliche und bedeutende Nachteile zur Folge haben würden.

§. 44.

Die im §. 43. angedrohte Strafe wird, wenn der ausgebliebene Geschworene sich gar nicht oder nicht in genügender Weise entschuldigt hat, nach Anhörung des Reichs-Anwaltes sofort durch einen Beschluß des Kriminal-Gerichtshofes festgesetzt. — Gegen diesen Beschluß kann binnen dreißig Tagen nach dessen Zustellung der Geschworene Einspruch einlegen und auf Zurücknahme des Beschlusses antragen, wenn er zugleich zu bescheinigen vermag, daß er durch genügende Gründe am Erscheinen verhindert worden, und im Falle einer gänzlich unterlassenen Entschuldigung auch nicht im Stande gewesen sei, eine Entschuldigungs-Anzeige einzureichen. — Ueber den Einspruch entscheidet, nach vernommener Erklärung des Reichs-Anwaltes, der Kriminal-Gerichtshof; dieser ist ermächtigt, in dem Falle, wenn der Geschworene nicht für vollständig entschuldigt zu erachten ist, nach Befinden auch eine Minderung der Strafe eintreten zu lassen. — Gegen den Beschluß des Kriminal-Gerichtshofes über den eingelegten Einspruch findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 45.

Die Bestimmungen der §§. 43. und 44. finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Geschworener, welcher auf die Ladung erschienen war, sich aber nachher wieder entfernte, die Erlaubniß dazu beim Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes gar nicht nachgesucht, oder das Gesuch um Entlassung nicht in genügender Weise gerechtfertigt hat.

§. 46.

Zeugen oder Sachverständige, welche auf die gehörig insinuirte Ladung nicht erscheinen und ihr Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigen, oder ihre Entschuldigung nicht durch genügende Gründe (§. 43.) rechtfertigen, sind mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthln., oder nach Umständen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen, und haben außerdem, wenn wegen ihres Ausbleibens eine Vertagung der Sache verfügt werden mußte, alle hierdurch entstehende Kosten zu tragen. Diese Strafe und Nachteile werden nach Vorschrift des §. 44. festgesetzt und findet dagegen der in jenem Paragraphen zugelassene Einspruch gleichfalls statt. — Dem Gerichtshofe bleibt dabei unbenommen, den nicht erschienenen Zeugen oder Sachverständigen zwangsweise vorführen zu lassen.

§. 47.

Verfahren beim Nichterscheinen des Verteidigers.

Erscheint der Verteidiger nicht, so hat der Kriminal-Gerichtshof, vorbehaltlich der nach §. 22. zu verfügenden Strafe, nach Anhörung des Reichs-Anwaltes und des Angeklagten, entweder die Sache zu vertagen, oder einen andern Verteidiger zu bestellen, welcher sich diesem Auftrage sofort zu unterziehen hat. In beiden Fällen muß der Verteidiger alle durch seine Versäumniß entstehende Kosten tragen.

§. 48.

Jedem Erwachsenen steht der Eintritt in die zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung der Sache bestimmten Gerichtssitzung frei, doch kann die Oeffentlichkeit auf den Antrag des Reichs-Anwalts oder von Amtswegen durch einen Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden, wenn solche zur Störung der öffentlichen Ruhe Anlaß geben könnte. Jener Beschluß, so wie demnächst das Endurtheil, muß aber in öffentlicher Gerichtssitzung verkündigt werden.

Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache. Oeffentlichkeit derselben.

§. 49.

Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet können Personen, welche dem Richterstande oder dem Stande der Rechts-Anwälte angehören, zur Gerichtssitzung zugelassen werden. Auch können die Angeklagten verlangen, daß der Zutritt einigen von ihnen bezeichneten Zuhörern gestattet werde; doch kann der Vorsitzende des Kriminal-Gerichtshofes dieselben auf eine geringere Zahl beschränken, jedoch niemals auf weniger als drei, und wenn vier oder mehr Angeklagte vorhanden sind, auf nicht weniger als zwölf.

§. 50.

Der Angeklagte, welcher sich in Haft befindet, ist in der Gerichtssitzung ohne Fesseln, und nur von der nöthigen Wache begleitet, vorzuführen.

Vorführung des Angeklagten.

§. 51.

Hat ein nicht in Haft befindlicher Angeklagter sich auf gehörige Vorladung in der Gerichtssitzung nicht gestellt, und sein Ausbleiben durch genügende Gründe nicht entschuldigt, so ist durch einen sofort abzufassenden Beschluß des Gerichtshofes die Verhaftung und zwangsweise Vorführung desselben anzuordnen, und solche auch sofort zu vollstrecken. Die Kosten, welche in einem solchen Falle durch die Vertagung der Gerichtssitzung entstehen, fallen jederzeit dem nicht erschienenen Angeklagten zur Last. — Ist dieser entwichen und nicht zur Haft zu bringen, so tritt gegen ihn das in den §§. 120. u. f. vorgeschriebene Kontumazial-Verfahren ein.

§. 52.

Beim Beginn der Gerichtssitzung hat der Vorsitzende des Gerichtshofes, welchem allein die Leitung der Verhandlung zusteht, zunächst jeden Angeklagten nach seinem Namen und sonstigen persönlichen Verhältnissen zu befragen.

§. 53.

Hierauf werden die Namen der einberufenen Geschworenen durch den Gerichtsschreiber aufgerufen.

Schließliche Bildung des Schwurgerichts.

§. 54.

Das Schwurgericht muß aus zwölf Personen (Urtheils-Geschworenen) bestehen.

§. 55.

Niemand darf Urtheils-Geschworener in einer Sache sein, in welcher er als Zeuge, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder nach §. 36. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts nicht als Richter würde mitwirken können.

§. 56.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes hat nach beendigtem Aufruf der Geschworenen (§. 53.) dieselben, imgleichen den Reichs-Anwalt und den Angeklagten zu befragen, ob bei einem der Geschworenen ein Grund vorliege, welcher denselben unfähig mache, in der gegenwärtigen Sache Urtheils-Geschworener zu sein (§. 55.). Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 57.

Sind mehr als zwölf unverwerfliche Geschworene erschienen, so sind die Namen sämtlicher Erschienenen in eine Urne zu legen, um aus derselben diejenigen

durch das Loos zu bestimmen, welche die Urtheils-Geschworenen sein sollen. Als solche sind diejenigen zwölf Personen anzusehen, deren Namen bei der durch den Vorsitzenden zu bewirkenden Ziehung zuerst aus der Urne hervorgehen. Außerdem ist für den Fall, daß einem oder mehreren der Urtheils-Geschworenen es unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Sache anwesend zu bleiben, noch eine weitere vom Gerichtshofe zu ermessende Anzahl von Geschworenen durch das Loos zu ziehen, die als stellvertretende Geschworene den Verhandlungen beizuwohnen haben. Die übrigen Geschworenen sind zu entlassen.

§. 58.

Sind weniger als zwölf unverwerfliche Geschworene erschienen, so hat deren Zahl der Vorsitzende des Gerichts nach der Hauptliste der Geschworenen (§. 7.) möglichst aus dem am Orte oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Geschworenen zu ergänzen. Gegen diese Ergänzungs-Geschworene findet eine Ablehnung ohne Gründe nicht, sondern nur der Einwand statt, daß sie in der gegenwärtigen Sache nicht Urtheils-Geschworene sein dürfen (§. 55.).

§. 59.

Nach geordneter Bildung des Schwurgerichts hat der Vorsitzende des Gerichtshofes an die Urtheils-Geschworenen zum Behuf ihrer eidlichen Verpflichtung folgende Anrede zu richten:

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, in der Anklagesache gegen N. den gerichtlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Beweise, welche darin vorgebracht werden, mit gewissenhafter Sorgfalt und Unparteilichkeit zu prüfen und ihren Ausspruch ohne jede Nebenrücksicht nach ihrer vollen inneren Ueberzeugung abzugeben.“

Ein jeder der Geschworenen hat sodann auf den namentlichen Aufruf des Vorsitzenden die Erfüllung dieser Verpflichtung eidlich unter Aufhebung der rechten Hand durch Aussprechung der Worte:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“,
anzugeloben. Es steht ihm hierbei frei, die bei der besonderen Confession, welcher er angehört, etwa gebräuchliche Bekräftigungsformel anzufügen.

Gehört ein Geschworener einer Religions-Gesellschaft an, nach deren Satzungen die Ableistung eines Eides unzulässig ist, so tritt an dessen Stelle diejenige Bekräftigungsformel, welche nach den gedachten Satzungen mit dem Eide gleiche Wirkung hat.

§. 60.

Eröffnung der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes eröffnet nunmehr die Verhandlung, indem er nach vorgängiger Erinnerung an den Angeklagten, auf alles das, was in der Gerichtssitzung werde verhandelt werden, aufmerksam zu sein, den Anklagebeschluß und die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen läßt.

§. 61.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden und ist die Sache von der Art, daß die Anklage gegen alle nicht in einer und derselben Verhandlung erledigt werden kann, so bestimmt nach Vorlesung der Anklageschrift der Vorsitzende die Folgeordnung, in welcher die einzelnen Angeklagten zur Verhandlung gelangen sollen.

§. 62.

Dem Reichs-Anwalt ist gestattet, die Anklage näher zu erläutern und dabei die für die Beurtheilung der Sache erheblichen Punkte hervorzuheben.

§. 63.

Vernehmung des Angeklagten.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes vernimmt sodann den Angeklagten über die ihm zur Last gelegte That, und hat ihm hierbei Gelegenheit zu geben, sich über alle einzelnen Umstände derselben auszusprechen. — In dem Sitzungs-Protokolle ist kurz zu bemerken, ob der Angeklagte die That eingestanden oder geleugnet hat.

§. 64.

Hierauf werden die Zeugen nach dem vom Reichs-Anwalt vorzulegenden Verzeichnisse aufgerufen. Sind ein oder mehrere der Vorgeladenen ausgeblieben, und ist die Vorführung der Ausgebliebenen nicht augenblicklich zu bewirken, so hat der Gerichtshof nach Anhörung des Reichs-Anwalts und des Angeklagten durch einen sofort abzufassenden Beschluß zu bestimmen, ob mit der Verhandlung dennoch fortzufahren, oder ob solche zu vertagen sei.

Zeugenverhör und sonstige
Beweisaufnahme.

§. 65.

Ist ein nachträglich vorgeladener oder gleich in die Sitzung mitgebrachter Zeuge dem Reichs-Anwalt, beziehungsweise dem Angeklagten nicht binnen der im §. 42. bestimmten Frist namhaft gemacht worden, und wird deshalb der Vernehmung desselben widersprochen, so ist derjenige, welcher den Zeugen nachträglich hat vorladen lassen oder mitgebracht hat, nicht berechtigt, zu verlangen, daß derselbe vernommen werde; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, nicht nur die Vernehmung eines solchen Zeugen ausnahmsweise eintreten zu lassen, sondern überhaupt im Laufe der Verhandlung einen Jeden, dessen eidliche Vernehmung als Zeuge zulässig ist, vorfordern zu lassen und zu vernehmen, wenn davon eine nähere Aufklärung der Sache zu erwarten ist.

§. 66.

Die Zeugen begeben sich nach beendigtem Aufrufe aus dem Sitzungssaale in die für sie bestimmten Zimmer, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufzuhalten haben. Diese erfolgt einzeln in der vom Vorsitzenden für angemessen erachteten Ordnung.

§. 67.

Als Zeugen dürfen nicht eidlich vernommen werden:

1. Verwandte und Verschwägerte des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Schwäger des Angeklagten, so wie dessen Ehegatte, auch nach getrennter Ehe;
2. diejenigen, welche wegen Meineides, Eidesbruchs oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt sind, oder gegen welche wegen eines solchen Verbrechens die Anklage beschlossen ist;
3. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
4. Personen, welche nach den Gesetzen des Landes, welchem sie angehören, für unfähig erklärt worden sind, einen Zeugeneid auszusprechen.

§. 68.

Zur Verweigerung jeder Vernehmung, auch einer nicht eidlichen, sind befugt,

1. die in §. 67. No. 1. bezeichneten Personen;
2. Geistliche, hinsichtlich dessen, was ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;
3. der Vertheidiger des Angeklagten hinsichtlich dessen, was er als solcher in Erfahrung gebracht hat.

§. 69.

Der Vorsitzende hat den Zeugen vor der Vernehmung dahin zu vereidigen:

„Ich N. N. schwöre, daß ich nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit sagen werde, ohne etwas zu verschweigen oder hinzuzufügen; so wahr mir Gott helfe.“

Dem Zeugen steht hierbei frei, diejenige Befräftigungsformel anzufügen, welche bei der Confession, der er angehört, etwa gebräuchlich ist.

Gehört ein Zeuge einer Religions-Gesellschaft an, nach deren Satzungen die Ableistung eines Eides unzulässig ist, so tritt an dessen Stelle diejenige Befräftigungsformel, welche nach den gedachten Satzungen mit dem Eide gleiche Wirkung hat. — Eine Hinweisung auf den in der Voruntersuchung bereits abgelegten Eid oder auf einen Diensteid ist unstatthaft.

§. 70.

Verweigert ein Zeuge die Vernehmlassung oder die Ableistung des Eides, so entscheidet darüber der Gerichtshof; erklärt dieser die Weigerung für ungegründet und beharrt der Zeuge dennoch bei seiner Weigerung, so ist derselbe auf der Stelle durch einen nach Anhörung des Reichsanwalts abzufassenden Beschluß des Gerichtshofes zu der im §. 46. vorgeschriebenen Gefängnißstrafe zu verurtheilen und darauf sofort in's Gefängniß abzuführen. — Findet der Gerichtshof wegen der gedachten Weigerung des Zeugen eine Aussetzung der Sache für nöthig, so ist der Zeuge zugleich zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten zu verurtheilen.

Tritt der Zeuge nachträglich und bevor der Vorsitzende den Geschworenen die von ihnen zu beantwortenden Fragen übergeben hat (§. 87.) von seiner Weigerung zurück, und unterzieht sich der verlangten Vernehmlassung oder Eidesleistung, so ist der Gerichtshof ermächtigt, ihm den noch nicht abgebüßten Theil der Gefängnißstrafe zu erlassen. — Ist die Fortsetzung der Sache wegen der Weigerung des Zeugen oder aus einer andern Ursache vertagt worden, und erklärt der Zeuge während dieser Vertagung seine Bereitwilligkeit zur Vernehmlassung oder Eidesleistung, so kann derselbe einstweilen aus dem Gefängnisse entlassen werden.

§. 71.

Nach Abnahme des Eides hat der Vorsitzende den Zeugen zuvörderst über seine persönlichen Verhältnisse und seine Beziehungen zu den Angeklagten zu befragen und sodann zu einer umständlichen und zusammenhängenden Erzählung der Thatfachen die den Gegenstand seiner Vernehmung bilden, aufzufordern. — Der Zeuge darf in seiner Erzählung von Niemand unterbrochen werden; doch kann der Vorsitzende ihm die geeigneten Bemerkungen machen, wenn in der Aussage des Zeugen Undeutlichkeiten oder Widersprüche sich zeigen, oder derselbe von der Sache abschweift.

§. 72.

Enthält die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen erhebliche Abänderungen der früheren Aussage oder erhebliche Zusätze zu letzterer, so hat der Vorsitzende ihm dieses unter Vorlesung der bezüglichen Stellen der Voruntersuchungs-Protokolle bemerklich zu machen. Dergleichen Aenderungen und Zusätze müssen in dem Sitzungs-Protokolle vermerkt werden, in welches, wenn ein Zeuge früher noch nicht vernommen worden, dessen Aussage ihrem wesentlichen Inhalte nach aufzunehmen ist.

§. 73.

Nach Vernehmung eines jeden Zeugen hat der Vorsitzende den Angeklagten zu befragen, was er auf die Aussage der Zeugen zu erwidern oder dagegen zu erinnern habe. — Dem Vorsitzenden steht frei, hiernächst an den Zeugen sowie an den Angeklagten diejenigen Fragen zu richten, welche er aus Veranlassung der Zeugen-Aussagen zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet. — Gleiche Befugniß steht jedem der Richter und Geschworenen und dem Reichs-Anwalte zu, sie müssen sich aber zuvor das Wort von dem Vorsitzenden erbitten. Auch kann vom Vorsitzenden dem Angeeschuldigten und dessen Vertheidiger die Erlaubniß ertheilt werden, unmittelbar Fragen an die Zeugen zu richten. Kein Zeuge darf an den andern eine Frage richten.

§. 74.

Der Vorsitzende kann einen oder mehrere Angeklagten während der Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen aus dem SitzungsSaale entfernen lassen; er muß aber vor Fortsetzung der Verhandlung die Angeklagten von Allem, was während ihrer Abwesenheit verhandelt und ausgesagt worden, unterrichten und mit ihrer Erklärung darüber hören; den Angeklagten bleibt auch unbenommen, nach Maßgabe des §. 73. Fragen an die Zeugen zu richten.

§. 75.

Stellt sich die Aussage eines Zeugen als falsch heraus, so kann der Vorsitzende denselben auf der Stelle verhaften lassen und wegen Feststellung des Thatbestandes des Verbrechens, dessen weitere Untersuchung dem zuständigen Landesgericht zu überlassen ist, die erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen.

§. 76.

Jeder vernommene Zeuge muß, bis die Geschworenen sich zur Fällung des Spruches in ihr Rathungszimmer zurückgezogen haben, im Sitzungssaale anwesend bleiben, falls nicht der Gerichtshof nach Anhörung des Reichs-Anwalts und des Angeklagten die Entfernung des Zeugen gestattet oder anordnet.

§. 77.

Die Vorschriften der §§. 64—76. sind auch auf die Sachverständigen anzuwenden mit Beachtung der aus den besondern Verhältnissen derselben sich ergebenden Modifikationen. — Sachverständige haben einen Eid dahin abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre, daß ich das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde, so wahr mir Gott helfe.“

Doch sind solche Sachverständige, welche zu einem bestimmten Zwecke ein für allemal angestellt sind, auf den bei ihrer Anstellung geleisteten Eid zu verweisen.

§. 78.

Ist ein in der Voruntersuchung vernommener Zeuge verstorben, oder kann ein solcher Zeuge wegen Krankheit, Alterschwäche oder anderer unabwendbarer Hindernisse nicht erscheinen, oder ist sonst dessen Vernehmung nicht herbeizuführen, so muß das bei der Voruntersuchung aufgenommene Vernehmungs-Protokoll in der Gerichtssitzung vorgelesen werden. Außer diesen Fällen ist eine Vorlesung der in der Voruntersuchung über die Zeugenvernehmung aufgenommenen Protokolle nur insoweit gestattet, als solche in §. 72. angeordnet ist.

§. 79.

Die auf das Verbrechen bezüglichen Urkunden, die über den sachlichen Thatbestand, über Ortsbesichtigungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen und die in der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten, so wie die amtlichen Bescheinigungen, welche die Person des Angeklagten betreffen, sind auf Antrag des Reichs-Anwalts oder des Angeklagten oder nach Anordnung des Vorsitzenden in der Gerichtssitzung zu verlesen. — Eben dieses gilt von der Vorzeigung sonstiger Beweisthümer, welche dem Angeklagten und nach Umständen auch dem Zeugen vorzulegen sind, um sich über die Anerkennung derselben zu erklären.

§. 80.

Ist ein Angeklagter oder Zeuge der Deutschen Sprache nicht mächtig, so müssen zwei von dem Vorsitzenden zu ernennende Dolmetscher zugezogen werden, von denen einer die Uebersetzung zu bewirken und der andere deren Richtigkeit zu kontrolliren hat. — Die Dolmetscher müssen die Eigenschaft eines unverdächtigen Zeugen haben, und dürfen nicht aus der Zahl der in dieser Sache thätigen Richter, Geschworenen, Beamten der Reichs-Anwaltschaft, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden.

Im Uebrigen finden die im §. 77. hinsichtlich der Sachverständigen getroffenen Bestimmungen auch auf die Dolmetscher mit der Maßgabe Anwendung, daß der von ihnen zu leistende Eid dahin zu fassen ist:

„Ich N. N. schwöre, daß ich die Reden und Schriften aus der N. N. (fremden) Sprache in's Deutsche, und umgekehrt, getreu und gewissenhaft übersetzen werde, so wahr mir Gott helfe.“

§. 81.

Nach Beendigung der Beweisverhandlungen ist über deren Ergebnis hinsichtlich der Thatfrage der Reichs-Anwalt mit seiner Ausführung, und der Angeklagte und sein Verteidiger mit der Gegenausführung zu hören. Dem Reichs-Anwalte steht eine Erwiederung auf die Gegenausführung frei, der Angeklagte und sein Verteidiger müssen aber das letzte Wort behalten.

Ausführungen des Reichs-Anwalts und des Angeklagten über die Thatfrage.

§. 82.

Schlußvortrag des Vorsitzenden und Aufstellung der von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Der Vorsitzende giebt sodann eine gebrängte Darstellung der Sache, entwickelt in einfachen Sätzen, ohne Andeutung seiner eigenen Ansicht, das Ergebniß der Beweisaufnahme, sowohl für als wider den Angeklagten und macht auf die bei Beurtheilung der Thatfragen etwa in Betracht kommende gesetzlichen Vorschriften aufmerksam. An diesen Vortrag, in welchem er von Niemandem unterbrochen werden darf, schließt er die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen an, welche so gestellt werden müssen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

§. 83.

Die Hauptfrage ist dahin zu stellen, ob der Angeklagte schuldig sei; es müssen darin unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände, alle thatsächliche Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Anklage erhoben worden ist, bestimmt angegeben sein.

§. 84.

Ergeben sich aus der Anklage oder aus der mündlichen Verhandlung erscheinende oder mildernde Umstände, welche als solche in den Strafgesetzen besonders hervorgehoben sind, so sind dieselben zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen. — Ein Gleiches gilt von solchen Umständen, welche nach gesetzlicher Vorschrift die Verhängung einer Strafe völlig ausschließen; über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten wird aber zugleich durch den Ausspruch über die Hauptfrage (§. 83.) entschieden und ist in dieser Hinsicht keine besondere Frage zu stellen. Bloße Strafzumessungsgründe können nicht Gegenstand einer Frage sein.

§. 85.

Stellt sich bei der mündlichen Verhandlung heraus, daß die Thatfachen ein anderes Verbrechen enthalten als dasjenige, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden, und ist jenes Verbrechen ebenfalls von der Art, daß es der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts unterliegt, so kann ohne Unterschied, ob es ein schweres oder geringeres ist, dieserhalb eine eventuelle Frage gestellt werden. Zur Entscheidung hierüber ist jedoch der Vorsitzende allein nicht ermächtigt, sondern es hat der Gerichtshof darüber Beschluß zu fassen und müssen zuvor der Reichs-Anwalt so wie der Angeklagte und sein Bertheidiger gehört werden.

§. 86.

Der Vorsitzende verliest die von ihm gestellten Fragen; werden gegen dieselben von dem Reichs-Anwalte oder dem Angeklagten oder dessen Bertheidiger Erinnerungen gemacht, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 87.

Der Vorsitzende übergiebt den Geschworenen die von ihm schriftlich abgefaßten Fragen nebst den im §. 79. bezeichneten bei der mündlichen Verhandlung benutzten Beweisstücken, im Uebrigen aber mit Ausschluß der Voruntersuchungs-Akten. Derselbe hat dabei die Geschworenen auf die Vorschriften der §§. 93. und 95 aufmerksam zu machen und ihnen zu eröffnen, daß sie sich bei ihrem Ausspruche lediglich an die ihnen vorgelegten Thatfragen zu halten haben und ihrem Verufe, so wie ihrer Pflicht entgegen handeln würden, wenn sie sich bei Beantwortung dieser Fragen irgend wie durch ihre Meinung über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch Rücksichten auf die Höhe der stattfindenden Strafe bestimmen ließen. Der Vorsitzende läßt hierauf den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

§. 88.

Berathung der Geschworenen u. Fällung ihres Wahrspruches.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst aus ihrer Mitte einen Obmann, welcher die Berathung und Abstimmung leitet, und deren Ergebniß verkündet. Zu dieser Wahl genügt relative Stimmenmehrheit, und

bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das höhere Lebensalter. Die Geschworenen berathen für sich allein in abgesonderter Versammlung, und ist keinem Mitgliede des Gerichts der Zutritt gestattet.

§. 89.

Ohne die schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden darf vor Fällung des Wahrspruchs (§. 96.) kein Geschworener das Berathungszimmer verlassen, und kein Fremder dasselbe betreten; der Vorsitzende hat die dazu nöthige Bewachung anzuordnen.

§. 90.

Geschworene, welche der Vorschrift des §. 89. zuwider das Berathungszimmer verlassen oder vor Fällung des Wahrspruchs mit Personen, die außerhalb des Berathungszimmers sich befinden, verkehren, sind mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern zu belegen. — Die Nichtbeachtung jener Vorschrift ist an dritten Personen mit Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu ahnden. — Der Gerichtshof entscheidet über die Verhängung dieser Strafen nach Anhörung des Reichs-Anwalts durch einen sofort abzufassenden und zu vollstreckenden Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet.

§. 91.

Nach geschlossener Berathung veranlaßt der Obmann die mündliche Abstimmung über die einzelnen Fragen der vom Vorsitzenden des Gerichtshofes festgestellten Reihenfolge, wobei er seine Stimme zuletzt abgibt. Die Abstimmung erfolgt mit Ja oder Nein; doch ist den Geschworenen gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; auch können sie, wenn sie der Meinung sind, daß die in der Frage enthaltenen Umstände sich ganz anders verhalten, dieses in ihrer Antwort besonders aussprechen.

§. 92.

Zur Schuldigerklärung ist bei jeder Frage eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich, und ist daher, wenn sich nicht wenigstens acht Stimmen gegen den Angeklagten bei einer Frage aussprechen, diese als zu Gunsten desselben entschieden zu betrachten. Dagegen soll bei Fragen, welche einen die Strafbarkeit ausschließenden oder mindernden Umstand betreffen, die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben.

§. 93.

Die Geschworenen urtheilen einzig und allein nach ihrer inneren, aus der vor ihnen stattgefundenen Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, und geben Gründe für ihren Wahrspruch nicht an.

§. 94.

Nachdem über alle Fragen abgestimmt ist, wird der Wahrspruch abgefaßt und von dem Obmann und zwei anderen Geschworenen unterzeichnet. Die Geschworenen begeben sich hierauf in den Sitzungsaal zurück, wo der Obmann, ohne Beisein des Angeklagten, den Wahrspruch mit den Einleitungsworten:

„Auf Pflicht und Gewissen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ist ic.“

stehend verliest. — Er übergibt sodann den Wahrspruch dem Vorsitzenden des Gerichtshofes, welcher denselben mit dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

§. 95.

Findet der Gerichtshof in dem Wahrspruche Dunkelheiten, Lücken oder Widersprüche, so verordnet er, daß die Geschworenen sich wieder in das Berathungszimmer begeben, um den Mangel zu verbessern. — Dieses muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch erkennbar bleibt; die Anordnung einer solchen Verbesserung kann erfolgen, so lange noch nicht auf Grund des Wahrspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

§. 96.

Ist der Gerichtshof der einstimmigen Ansicht, daß bei der Schuldigerklärung eines Angeklagten die Geschworenen sich geirrt haben, so verweist er die Sache zu einer anderweitigen Verhandlung vor einem neuen Schwurgericht, an welchem keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf. — Diese Maßregel, welche, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, auf einen oder einige derselben beschränkt bleiben kann, darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amts wegen und unmittelbar nach Verlesung des Wahrspruchs verordnen. Nach dem Wahrspruche bei der anderweiten Verhandlung muß der Gerichtshof, auch wenn dieser zweite Wahrspruch mit dem ersten übereinstimmt, sofort zum Urtheile schreiten.

§. 97.

Der Angeklagte wird hiernächst in den Sitzungsaal zurückgeführt und ihm der Wahrspruch der Geschworenen (§§. 94. und 95.) oder der Beschluß wegen Verweisung an ein neues Schwurgericht (§. 96.) durch den Gerichtschreiber vorgelesen.

§. 98.

Weiteres Verfahren:

1. im Falle der Nichtschuldigerklärung.

Lautet der Wahrspruch der Geschworenen auf „nichtschuldig“, so hat der Gerichtshof durch ein sofort zu verkündigendes Endurtheil den Angeklagten von der Anklage frei zu sprechen und dessen Entlassung aus der Haft zu verordnen, wenn er nicht aus andern Gründen in Haft zu behalten ist.

§. 99.

2. im Falle der Schuldigerklärung.

Lautet der Wahrspruch der Geschworenen auf „schuldig“, so stellt der Reichsanwalt demgemäß seine weiteren Anträge; der Vorsitzende hat hierauf dem Angeklagten das Wort zu erteilen, um sich gegen die Anträge des Reichsanwaltes zu verteidigen. — Hierbei dürfen die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatfachen nicht weiter bestritten werden, sondern die Verttheidigung hat sich darauf zu beschränken, daß jene Thatfachen entweder überhaupt keine in den Gesetzen mit Strafe bedrohte Handlung oder doch kein der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts unterliegendes Verbrechen darstellen oder eine geringere, als die vom Reichsanwalte beantragte Strafe nach sich ziehen.

§. 100.

Nach beendigter Verttheidigung zieht sich der Gerichtshof in das Berathungszimmer zurück, um auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen das Endurtheil zu fällen. Dasselbe ist nach absoluter Stimmenmehrheit abzufassen. — Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so sind die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzählen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichtshofs erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 101.

Findet der Gerichtshof, daß das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt worden, nach der Art, wie es durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt ist, kein solches Verbrechen sei, welches der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts unterliegt, so ist auf Verweisung der Sache an das zuständige Landesgericht zu erkennen und zugleich Bestimmung zu treffen, ob der verhaftete Angeklagte vorläufig in Haft zu behalten oder freizulassen sei.

§. 102.

Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so spricht er den Angeklagten frei; im entgegengesetzten Falle spricht er die verwirkte gesetzliche Strafe aus, ohne dabei an die Anträge des Reichsanwaltes gebunden zu sein.

§. 103.

Die Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe zieht stets dessen Verpflichtung zur Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten nach sich, und ist solche in dem Strafurtheile mit auszusprechen. Mehrere wegen desselben Verbrechens Verurtheilte sind zur Tragung dieser Kosten solidarisch verpflichtet; von dieser solidarischen Verpflichtung bleiben jedoch diejenigen Kosten ausgeschlossen, welche durch die Verpflegung, Vertheidigung oder sonst durch besondere Verhältnisse des einzelnen Mitschuldigen verursacht worden sind.

§. 104.

Das Urtheil mit den Entscheidungsgründen ist dem Angeklagten am nämlichen oder wenigstens am nächstfolgenden Tage in öffentlicher Gerichtssitzung zu verkündigen.

§. 105.

Die Urschriften der Urtheile müssen von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Richtern unterzeichnet werden.

Form der Urtheile.

Den Angeklagten ist davon auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

§. 106.

Gegen den Wahrspruch der Geschworenen und das darauf gegründete Endurtheil des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel Statt.

Rechtsmittel.

§. 107.

Bei Ruhestörungen in der Gerichtssitzung finden die Vorschriften im §. 40. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts Anwendung. Stört der Angeklagte die Verhandlung durch sein ungebührliches Betragen in einer Weise, daß solche nicht mehr ordnungsmäßig fortzuführen ist, so kann der Gerichtshof verordnen, daß der Angeklagte, vorbehaltlich der sonst verwirkten Strafe, sogleich in das Gefängniß abgeführt und die Verhandlung mit dem Vertheidiger allein fortgesetzt werde. — Diese Verordnung kann jedoch nach dem Ermessen des Gerichtshofes jeden Augenblick zurückgenommen werden.

Verfahren bei Störungen in den Sitzungen.

§. 108.

Die Gerichtssitzung ist während der Dauer der Verhandlung nur insofern auszusetzen, als es zur Erholung der darin thätigen Personen nothwendig ist; von dem Augenblicke an, da der Vorsitzende den Schlußvortrag (§. 82.) begonnen hat, bis zum erfolgten Ausspruche der Geschworenen darf aber ein Aussetzen der Sitzung niemals stattfinden.

Aussetzung der Gerichtssitzung.

§. 109.

Ueber die Gerichtssitzung ist von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll zu führen, welches enthalten muß:

Sitzungs-Protokoll.

1. die Namen der anwesenden Gerichts-Mitglieder und des Reichs-Anwaltes oder seines Stellvertreters, so wie der Geschworenen;
2. die Namen des Angeklagten und seines Vertheidigers, so wie der erschienenen Zeugen und Sachverständigen;
3. den Gang der Verhandlung im Allgemeinen und außer den durch besondere Vorschriften angeordneten Aufzeichnungen (§§. 63. und 72.), namentlich auch die Vorgänge bei Bildung des Schwurgerichts, die den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen und den Wahrspruch der Geschworenen;
4. die im Laufe der Verhandlung vom Gerichtshofe gefaßten Beschlüsse und das Endurtheil, jedoch ohne die Entscheidungsgründe.

Einer Vorlesung des Protokolls bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile desselben anordnen, wenn er es zur genauen Feststellung ihres Inhalts für angemessen erachtet.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 110.

Wiederaufnahme rechtskräftig beendigter Untersuchungen.

Untersuchungen, in denen ein Endurtheil ergangen ist, können im Falle einer erfolgten Verurtheilung auf den Antrag des Reichs-Anwalts oder des Verurtheilten und im Falle einer erfolgten Freisprechung auf den Antrag des Reichs-Anwalts wieder aufgenommen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß

1. zum Beweise erheblicher Thatfachen bei der mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte eine falsche Urkunde vorgelegt oder ein falsches Zeugniß eidlich abgelegt worden, oder
2. einer der Urtheils-Geschworenen oder ein Mitglied des Gerichtshofes befohlen gewesen ist.

§. 111.

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung muß bei dem Reichsgerichte angebracht werden und mit den erforderlichen Beweismitteln unterstügt sein; ist solcher von dem Verurtheilten ausgegangen, so muß darüber vor jedem weiteren Verfahren die Erklärung des Reichs-Anwaltes erfordert werden.

§. 112.

In dem Falle des §. 110. No. 1. hat das Reichsgericht zu prüfen: ob die Thatfachen, hinsichtlich deren die Urkundensfälschung oder das falsche Zeugniß stattgefunden haben soll, so geeignet sind, daß sie auf den Ausspruch der Geschworenen wesentlichen Einfluß gehabt haben können. Fällt diese Prüfung verneinend aus, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung sogleich zurückzuweisen.

§. 113.

In dem Falle des §. 110. No. 2. hat das Reichsgericht eine vorläufige Ermittlung zu veranlassen; und wenn sich hierbei ein Verdacht, daß die behauptete Bestechung stattgefunden habe, überall nicht herausstellt, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung sogleich zurückzuweisen; der Reichs-Anwalt muß aber vor der Beschlußnahme mit seinem Gutachten gehört werden.

§. 114.

Wird die Sache nicht so geeignet befunden, daß der Antrag nach §. 112. und 113. zurückgewiesen werden könnte, und kann derjenige, gegen welchen die Beschuldigung der Fälschung, des Meineides oder der Bestechung erhoben ist, noch belangt werden, so ist gegen denselben die Untersuchung bei dem zuständigen Landesgerichte zu veranlassen; die beantragte Wiederaufnahme der Untersuchung kann in diesem Falle nur dann stattfinden, wenn der Beschuldigte wegen des gedachten Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 115.

Kann in dem Falle, wenn die Sache zur sofortigen Zurückweisung des Antrages nicht geeignet befunden wird, derjenige, gegen welchen die Beschuldigung der Fälschung, des Meineides oder der Bestechung erhoben ist, nicht mehr gerichtlich belangt werden, so ist die Richtigkeit der Angabe hinsichtlich des gedachten Verbrechens durch eine gerichtliche Voruntersuchung näher in's Licht zu stellen, und sodann nach Anhörung des Reichs-Anwalts, welchem die Verhandlungen zuvor vorzulegen sind, über die Zulassung oder Zurückweisung des Antrages zu beschließen.

§. 116.

Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung beschlossen, so ist durch diesen Beschluß die Sache zugleich an den Kriminal-Gerichtshof zur anderweitigen Verhandlung vor einem neuen Schwurgerichte zu verweisen. An diesem Schwurgerichte soll keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen.

§. 117.

Stimmt der Wahrspruch des neuen Schwurgerichts mit dem früheren überein, so hat der Gerichtshof nur auszusprechen, daß es bei der früher erkannten Strafe sein Bewenden behalte; im entgegengesetzten Falle hat der Gerichtshof nach Maßgabe des letzten Wahrspruchs zu erkennen, was Rechtens.

§. 118.

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung hemmt die noch nicht begonnene Vollstreckung der Strafen; die Hemmung einer bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe tritt nur dann ein, wenn das Reichsgericht solche bei Beschließung der Wiederaufnahme der Untersuchung anzuordnen für angemessen erachtet.

§. 119.

Die Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme der Untersuchung hat, wenn solcher vom Verurtheilten ausgegangen ist, für diesen die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens zur Folge.

§. 120.

Ist ein des Verbrechens Bezüchtiger entwichen und nicht zur Haft zu bringen, in der Voruntersuchung aber gegen ihn so viel ermittelt, daß seine Vernehmung in den Anklagestand begründet erscheint, so ist diese gegen ihn nach Vorschrift der §§. 25—31. auszusprechen, und durch den Beschluß hierüber zugleich zu verordnen, daß der Angeklagte vor den Kriminal-Gerichtshof öffentlich zu laden sei.

Kontumazial-Verfahren.

§. 121.

Ist ein bereits in Anklagestand Versetzter entwichen und nicht zur Haft zu bringen, so verordnet der Kriminal-Gerichtshof durch einen auf den Antrag des Reichs-Anwaltes abzufassenden Beschluß die öffentliche Ladung des Angeklagten.

§. 122.

In beiden Fällen (§. 120. und 121.) ist der Beschluß dem Reichs-Anwalte zuzustellen, um die öffentliche Ladung des Angeklagten zu besorgen.

§. 123.

Der Angeklagte ist zu einer auf mindestens drei Monate hinaus anzuberaumenden öffentlichen Gerichtsitzung des Kriminal-Gerichtshofes unter der Verwarnung zu laden, daß er im Falle seines Nichterscheinens der ihm in der Anklage zur Last gelegten Thatsache für geständig werde erachtet, und demgemäß gegen ihn, was Rechtens, werde erkannt werden.

Die erwähnten drei Monate sind von dem Tage an zu berechnen, an welchem die öffentlichen Blätter, worin die Ladung zum ersten Male eingerückt ist (§. 124.), ausgegeben werden.

§. 124.

Die Ladung ist unter Beifügung des Anklagebeschlusses zu bewirken, durch einen öffentlichen Aushang am Amtsgebäude des Reichsgerichts und durch dreimalige Einrückung in diejenigen Blätter, welche zu dergleichen Bekanntmachungen bestimmt sind:

1. für den Ort des Reichsgerichts;
2. für den Ort, wo das Verbrechen verübt worden, und
3. für den letzten Wohn- und Aufenthaltsort des Angeklagten, wenn dieser bisher im Inlande gewohnt oder hier seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die Ladung kann nach Ermessen des Reichsgerichts noch durch andere öffentliche Blätter bekannt gemacht werden; die Abfassung des Kontumazial-Urtheils bleibt aber von dieser Art der Bekanntmachung unabhängig.

§. 125.

Erscheint der Angeklagte auf die gehörig erfolgte Ladung nicht, so spricht der Gerichtshof gegen ihn auf den Antrag des Reichs-Anwalts ohne die Mitwirkung von Geschworenen die gesetzliche Strafe aus. — Eine Vertretung oder Verttheidigung des abwesenden Angeklagten ist hierbei nicht gestattet.

§. 126.

Das Kontumazial-Urtheil (§. 125.) wird durch einen Aushang am Amtsbäude des Reichsgerichts und durch einmalige Einrückung in die im §. 124. bezeichneten Blätter bekannt gemacht. Die Sorge für diese Bekanntmachung liegt dem Reichs-Anwalte ob, welchem das Urtheil zuzustellen ist.

§. 127.

Stellt sich der Verurtheilte, oder wird er zur Haft gebracht binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Urtheils, so hat der Kriminal-Gerichtshof die Wiederaufhebung des Urtheils auszusprechen und die Sache zu dem unter Mitwirkung des Schwurgerichts stattfindenden Verfahren (§§. 35. u. f.) zu verweisen.

§. 128.

Läuft dagegen die im §. 127. bestimmte Frist fruchtlos ab, so wird das Urtheil zur Vollstreckung gebracht, so weit dies gegen den abwesenden Verurtheilten thunlich ist.

§. 129.

Erfolgt die Stellung oder Verhaftung des Verurtheilten späterhin, so behält es zwar bei demjenigen Theile des Urtheils, welcher bereits vollstreckt worden, sein Bewenden, im Uebrigen ist mit der Vollstreckung nicht weiter vorzuschreiten, sondern die Sache zu dem unter Mitwirkung des Schwurgerichts stattfindenden Verfahren (§§. 35. u. f.) zu verweisen und nach Maßgabe des Wahrspruchs der Geschworenen von Neuem zu erkennen.

§. 130.

Strafvollstreckung.

Für die Vollstreckung der Strafurtheile hat der Reichs-Anwalt auf Grund eines vom Gerichtschreiber zu beglaubigenden Urtheils-Auszuges zu sorgen; die Behörden des Orts oder Bezirkes, wo die Vollstreckung erfolgen soll, sind den in dieser Beziehung an sie ergehenden Requisitionen des Reichs-Anwalts, unter Vorbehalt der Kosten-Erstattung, Folge zu leisten schuldig. Die zu Freiheitsstrafen Verurtheilten sind, so weit sie im Reichsverbande befindlichen Staaten angehören, diesen zu überweisen und von ihnen unter obgedachtem Vorbehalte in die Landes-Strafanstalten aufzunehmen.

§. 131.

Entstehen bei der Vollstreckung eines Strafurtheils Zweifel oder Streitigkeiten über dessen Sinn, so entscheidet darüber der Kriminal-Gerichtshof.

§. 132.

Begnadigungsgesuche hemmen die noch nicht begonnene Vollstreckung des Strafurtheils; die Erneuerung eines einmal zurückgewiesenen Begnadigungsgesuches soll aber niemals diese Wirkung haben.

§. 133.

Kosten.

Gebühren und Stempel kommen in den Untersuchungsfachen, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes bilden, nicht zum Ansatz, sondern es sind nur die außerdem vorkommenden Kosten zu berechnen.

§. 134.

Die nach Vorschrift des §. 40. geladenen Geschworenen erhalten eine Reise-Entschädigung von einem halben Thaler für jede volle Meile der Hinreise so wie der Rückreise. — Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nach den

Säzen vergütet, welche in den Landesgesetzen am Orte der stattgefundenen Vernehmung bestimmt sind. Zeugen und Sachverständige, welche der Angeklagte zum Behuf ihrer Vernehmung selbst gestellt hat, haben sich wegen ihrer Schadloshaltung lediglich an den Angeklagten zu halten.

§. 135.

Die Gebühren des Vertheidigers sind auf Antrag desselben oder des Angeklagten vom Kriminal-Gerichtshofe, und wenn die Sache an diesen noch nicht gelangt ist, vom Reichsgerichte mit Rücksicht auf den Umfang und die Beschaffenheit der Leistungen des Vertheidigers, so wie mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse des Angeklagten, sofern dieser zu der Zahlung verpflichtet ist, nach billigem Ermessen auf ein Pauschquantum festzusetzen. — Eine solche Festsetzung ist in allen Fällen erforderlich, wenn die Gebühren aus der Reichskasse zu zahlen sind (§§. 136. u. 137.).

§. 136.

Sind die Verurtheilten zur Bezahlung der Untersuchungskosten unvermögend, so müssen diese Kosten, so weit sie sich nicht zur Niederschlagung eignen, ingleichen die Gebühren der von Amtswegen bestellten Vertheidiger, aus der Reichskasse gedeckt werden.

§. 137.

Ein Gleiches findet statt, wenn die Untersuchung nicht mit einer Verurtheilung der Angeklagten geendet hat; doch müssen Letztere, wenn sie vermögend sind, die Gebühren auch der ihnen von Amtswegen bestellten Vertheidiger bezahlen.

§. 138.

Die Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Kriminal-Gerichtshofes und der nach Vorschrift des §. 14. bestellten Deputation, so wie des Reichs-Anwalts, ingleichen die Reisekosten der Geschworenen, sind in allen Fällen auf die Reichskasse zu übernehmen.

§. 139.

Die Liquidation der Untersuchungskosten ist nach beendigter Untersuchung vom Gerichtschreiber aufzustellen, und wenn die Untersuchung durch ein Endurtheil beendigt worden, von dem Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes, sonst aber von dem Präsidenten des Reichsgerichts festzusetzen.

Anlage I^b

zu dem

Protokoll der Acht und Achtzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths

vom 6ten März 1850.

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes

über

das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des
Hoch- und Landesverrathes gegen das Reich.

Der von den Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover in Gemäßheit des Bündnisses vom 26ten Mai 1849 vorgelegte Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs überweist im §. 124. Lit. 1. dem Reichsgerichte die Strafgerichtsbarkeit in Fällen des Hoch- und Landesverrathes gegen das Reich.

Das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren festzustellen, ist der Zweck und die Aufgabe des vorgelegten Gesetz-Entwurfes.

In dem §. 124. Lit. 1. ist zwar auch späteren Reichsgesetzen die Bestimmung vorbehalten, ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen seien. Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf mußte sich indes auf das Verfahren in Fällen des Hoch- und Landesverrathes beschränken, da die Art des Verfahrens durch die Beschaffenheit des der Untersuchung unterliegenden Verbrechens und die größere oder geringere Strafbarkeit desselben wesentlich bedingt ist; so lange daher die der Zuständigkeit des Reichsgerichts anderweit zu überweisenden Verbrechen noch nicht festgestellt sind, kann auch das Untersuchungsverfahren nicht näher bestimmt werden.

Auf schwere Verbrechen, welche zur Aburtheilung durch Schwurgerichte sich eignen, wird das Verfahren, wie es im vorliegenden Entwurfe bestimmt ist, im Wesentlichen Anwendung finden können; dagegen wird bei anderen Verbrechen und bei Vergehen ein wesentlich verschiedenes Verfahren eintreten müssen, welches zu seiner Zeit durch ein besonderes Gesetz festzustellen sein wird.

Bei den hier zur Frage stehenden Verbrechen des Hoch- und Landesverraths ist dem Verfahren der Anklageprozeß vor Geschworenen mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zum Grunde gelegt.

Demnach der §. 176. des Entwurfes der Deutschen Reichsverfassung schreibt in Beziehung auf alle Einzelstaaten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens vor; und nach §. 177. daselbst, soll der Anklageprozeß, und zwar mit Geschworenen, bei schwereren Strafsachen und bei schwereren politischen Vergehen statt finden. Von diesen, für alle Einzelstaaten des Reichs als unbedingte Normen hingestellten Prinzipien bei dem Reichsgerichte abzugehen, ist nicht allein kein Grund vorhanden, vielmehr bringt es das Verhältniß des Reichsgerichtes, als des höchsten gemeinsamen Gerichtshofes für alle Einzelstaaten, mit sich, daß dieser sich in der Behandlung der seiner Zuständigkeit überwiesenen Rechtsachen dem anschliesse, was für alle Einzelstaaten als gemeinsame Regel durch die Reichsverfassung vorgeschrieben ist. — Deshalb ist auch, obwohl im §. 126. des Verfassungs-Entwurfes die Bestimmung darüber: ob und in wie fern beim Reichsgerichte die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten worden ist, und diese Art der Urtheilsfällung, namentlich bei politischen Verbrechen, manchen Bedenken Raum giebt, die Mitwirkung von Geschworenen hier angeordnet worden, da die Bildung von Schwurgerichten für das Reich wenn sie auch größere Schwierigkeiten darbietet, als die für einen Einzelstaat, diese Schwierigkeiten doch nicht von der Bedeutung sind, daß es für gerechtfertigt anzusehen wäre, hier von einem Institute abzusehen, welches in dem Verfassungs-Entwurfe als ein Bedürfniß der Rechtspflege anerkannt ist.

Vor Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes wird es, zur leichtern Auffassung ihres Wesens und Zusammenhanges, angemessen sein, ein Bild des ganzen Verfahrens in seinen Grundzügen voranzuschicken.

Sobald ein Hoch- oder Landesverrath gegen das Reich bekannt wird, ist zunächst diejenige Gerichtsbehörde, welche dazu, abgesehen von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichtes, verpflichtet sein würde, schuldig, unverweilt die ersten Maaßregeln zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittlung des Thäters zu treffen, wobei der bei dieser Behörde angestellte Staatsanwalt einstweilen die Stelle des Reichsanwalts vertritt.

Zugleich ist dem Reichsanwalt unverweilt Anzeige zu machen, und diesem liegt es ob, — vorausgesetzt, daß er nicht selbst die erste Kenntniß von dem Verbrechen erhalten hatte, und deshalb zuerst und unmittelbar einzuschreiten im Stande war — sich schleunigst — nöthigen Falles an Ort und Stelle — von der Lage der Sache zu unterrichten.

Findet der Reichsanwalt die Sache zur weitern Verfolgung geeignet, so beantragt er beim Reichsgerichte die Bestellung einer Deputation, welche die zur Begründung der Anklage nothwendige, zunächst durch die Untersuchungsrichter bei den Landesgerichten zu führende Voruntersuchung zu leiten, und alle die Voruntersuchung betreffenden Maaßregeln, welche der Untersuchungsrichter nicht selbstständig vornehmen kann, so wie etwaige Differenzen zwischen dem Reichsanwalt und dem Untersuchungsrichter zu erledigen hat.

Diese Deputation, welche die Stelle der bei den Landesgerichten angeordneten Rathskammer vertritt, wird aus einem Reichsrichter als Vorsitzenden, und aus zwei Mitgliedern, welche aus der Zahl der am Orte der Untersuchung oder in dessen Nähe befindlichen Richter genommen werden können, gebildet, von dem Präsidenten des Reichsgerichtes ernannt, und an Ort und Stelle, wo die Untersuchung zu führen ist, gesendet.

Nachdem die Voruntersuchung so weit geschlossen ist, daß über die Zulässigkeit einer Anklage entschieden werden kann, hat der Reichsanwalt bei der Deputation die Versetzung des Angeeschuldigten in den Anklagestand zu beantragen.

Wird dem Antrage statt gegeben, so sind die Verhandlungen dem Reichsgerichte vorzulegen, um wegen definitiver Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu beschließen.

An diesem Beschlusse dürfen nur solche Mitglieder des Reichsgerichtes Theil nehmen, welche nicht zu dem Kriminalgerichtshofe gehören.

Der Kriminalgerichtshof, vor welchem demnächst die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung unter Zuziehung von zwölf Geschworenen am Orte der Voruntersuchung oder an einem andern passend gelegenen Orte erfolgt, besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche aus der Mitte des Reichsgerichts von dem Präsidenten des Reichsgerichts ernannt werden, und auf die Dauer von drei Jahren dieses Amt bekleiden.

Sobald der Angeklagte definitiv in den Anklagestand versetzt ist, hat der Reichsanwalt die Anklageschrift dem Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes einzureichen, welcher dieselbe nebst dem Anklagebeschluss dem Angeklagten durch den Untersuchungsrichter mittheilen läßt, damit er sich über seine Vertheidigungsmittel und über die Refusation der Geschworenen, deren Liste inzwischen von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung durch Ausloosung von 48 Namen festgestellt ist, erkläre.

Der Reichsanwalt, so wie der Angeklagte, darf von diesen Geschworenen, ein jeder zwölf refusiren.

Die Geschworenen bei dem Kriminal-Gerichtshofe werden aus den Geschworenen der einzelnen Staaten genommen.

Die in jedem einzelnen Falle fungirenden zwölf Geschworenen haben nach statt gefundener Hauptverhandlung über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden. Je nach dem Ausfalle dieser Entscheidung wird von dem Kriminal-Gerichtshofe entweder auf die gesetzliche Strafe erkannt, oder der Angeklagte freigesprochen.

Was zunächst die Einzelbestimmungen des Gesetz-Entwurfes betrifft, so wird, so weit dieselben einer Erläuterung bedürfen, Folgendes bemerkt:

Der

§. 1.

Verhandlung vor einem Kriminal-Gerichtshof und Schwurgericht.

stellt den schon oben motivirten Hauptgrundsatz voran, daß die Entscheidung in Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths gegen das Reich im Wege des Anklageprozesses, auf Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung, vor einem aus Reichsrichtern zu bildenden Kriminal-Gerichtshofe und einem mit demselben verbundenen Schwurgerichte erfolgen soll.

§§. 2. bis 4.

Einrichtung des Kriminal-Gerichtshofes.

Eine Theilnahme des gesammten Reichsgerichtes an der Untersuchung und Entscheidung kann hier schon um deshalb nicht statt finden, weil die Hauptverhandlung, wenn Angeklagte und Zeugen, wie es beim mündlichen Verfahren nothwendig ist, persönlich vor das erkennende Gericht gestellt werden sollen, häufig an einem andern Orte, als dem Sitze des Reichsgerichtes, wird erfolgen müssen. — Sodann führt die Art des Verfahrens, da grundsätzlich an der Hauptverhandlung und Entscheidung keiner derjenigen Richter Theil nehmen darf, welcher bei der Voruntersuchung und bei dem Beschlusse wegen Verletzung der Angeschuldigten in den Anklagestand mitgewirkt haben, mit Nothwendigkeit dahin, im Reichsgerichte aus einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern ein engeres Kollegium zu bilden, dieses als einen Kriminal-Gerichtshof zu konstituiren, welchem die Hauptverhandlung und Entscheidung ausschließlich zu überweisen ist; in den übrigen Mitgliedern findet sich alsdann das nöthige Richterpersonal zu den Funktionen der Anklagekammer und des Anklagesenats. Für den Kriminal-Gerichtshof erscheint die bei den Assisen-Gerichten gewöhnliche Zahl von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, um so mehr ausreichend, als letzterer allein die Verhandlungen zu leiten, und der Gerichtshof bloß über die Anwendung des Gesetzes auf das durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellte Faktum zu befinden hat.

Um jeden Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, daß der Kriminal-Gerichtshof nicht für jeden einzelnen Fall, sondern für einen längeren Zeitraum, und zwar auf jedesmal drei Jahre gebildet werde.

Im Fall einer, nach dem Zusammentritt des Kriminal-Gerichtshofes mit dem Schwurgerichte, eintretenden Verhinderung des Vorsitzenden muß dessen Vertretung

dem ältesten Mitgliede des Kriminal-Gerichtshofes anheim fallen, da der Kriminal-Gerichtshof nicht immer am Sitze des Reichsgerichtes zusammentreten wird, eine Ernennung durch den am Sitze des Reichsgerichtes befindlichen Reichsgerichts-Präsidenten mithin eine Unterbrechung der Verhandlungen des Kriminal-Gerichtshofes nothwendig machen würde. Aus gleichem Grunde, und da die übrigen Geschäfte des Reichsgerichtes die Bestimmung von zwei Reichsrichtern zu Ergänzungsrichtern, für den Fall einer Verhinderung von Mitgliedern des Kriminal-Gerichtshofes, nicht gestatten, erschien es nothwendig, die Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern eines am Orte oder in der Nähe befindlichen Appellations- oder Obergerichtes durch den Reichsgerichts-Präsidenten auf den hierüber zu erfordernden Vorschlag des Präsidenten jenes Appellations- oder Obergerichtes, alsbald nach Erlass des Anklagebeschlusses im Voraus ernennen zu lassen.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Kriminal-Gerichtshofe werden vom Anfange bis zum Ende niemals weniger als 5 Richter gegenwärtig sein dürfen, da der Gerichtshof in die Lage kommen kann, den Ausspruch der Geschworenen als irrig verwerfen zu müssen, die Wichtigkeit der Sache aber nicht gestattet, eine geringere Zahl von Richtern zur Urtheilsfällung zu ermächtigen. — Es muß deshalb Fürsorge getroffen werden, daß eine während des Laufes der Verhandlung eintretende Behinderung eines Mitgliedes keine Unterbrechung der Sache veranlassen könne; deshalb ist dem Ermessen des Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes überlassen, die beiden Ergänzungsrichter, oder auch einen derselben schon gleich zu Anfang der Gerichtssitzung einzuberufen.

§§. 5. bis 8.

Da bei der Untersuchung und Entscheidung über Verbrechen politischer Natur die Wahl der Geschworenen aus der Mitte politischer Körperschaften, wie die des Reichstags oder der Ständeversammlungen der Einzelstaaten, eine unparteiliche und vorurtheilsfreie Zusammensetzung des Schwurgerichtes beim Reichs-Kriminalgerichte gefährden würde, andererseits aber eine Bethelligung aller Deutschen Einzelstaaten nothwendig ist, empfiehlt sich die Bestimmung, daß die Geschworenen für das Schwurgericht bei dem Reichs-Kriminalgerichtshofe aus den Geschworenen der einzelnen Deutschen Staaten entnommen werden sollen. Die Jahres-Dienstlisten der Geschworenen in den Einzelstaaten, so wie die Zahl der von jedem Einzelstaate in das Volkshaus zu sendenden Abgeordneten erscheinen ganz geeignet, um bei Bildung der Geschworenenliste mit angemessener Bethelligung der Einzelstaaten zum Anhalt zu dienen. Die Bestimmungen wegen Ausloosung der Namen der Geschworenen in öffentlicher Sitzung sind im Interesse der Unparteilichkeit und zur Begründung des öffentlichen Vertrauens getroffen.

Aufstellung der Geschworenenliste.

In Rücksicht auf die mit Bildung der Geschworenenliste verbundenen Weiterungen, und da auch der Reichs-Kriminalgerichtshof für einen Zeitraum von drei Jahren gebildet werden soll, ist die Gültigkeit der Geschworenenliste auf einen gleichmäßigen Zeitraum festgesetzt worden.

Endlich erscheint auch hier zur Befestigung des öffentlichen Vertrauens, und damit die auf der Liste stehenden Geschworenen wissen, daß sie sich eintretenden Falles auf eine Einberufung bereit halten müssen, die öffentliche Bekanntmachung der Geschworenenliste im Reichsblatte nach deren schließlicher Zusammenstellung durch den Reichs-Justizminister angemessen.

§. 9.

Der Reichs-Anwalt, als Wächter des Gesetzes und als derjenige Reichsbeamte, welchem in Folge des Anklageprozesses die Pflicht der öffentlichen Anklage obliegt, ist zur Verfolgung der des Hoch- oder Landesverraths gegen das Reich bezüchtigten Personen von Amts wegen verpflichtet.

Betrieb der Sache durch den Reichs-Anwalt.

Mit Rücksicht auf etwaige Verhinderungsfälle, resp. überhäufte Geschäfte, muß ihm die Vertretung durch einen oder mehrere vom Reichs-Justizminister ihm beizugebende Gehülfen gestattet sein.

Voruntersuchung.

Die Nothwendigkeit einer Anklage im Anklageprozeß bedingt eine gerichtliche Voruntersuchung, in welcher der Thatbestand des Verbrechens so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu ermitteln und festzustellen sind, als dies zur Begründung einer Anklage erforderlich erscheint.

In vielen Fällen wird der Reichsanwalt von dem Verbrechen nicht zuerst und unmittelbar, sondern erst durch Vermittelung der Landesbehörde Kenntniß erlangen; und sein Einschreiten, so wie die Mitwirkung des Reichsgerichtes, wird, wenn das Verbrechen in großer Entfernung von dem Sitze desselben verübt oder entdeckt worden ist, stets mit einigem Zeitverluste verbunden sein. Es muß deshalb zur Vermeidung von Verdunkelungen und Behufs sofortiger Verfolgung der Spuren des Verbrechens so wie des Thäters nicht nur allen Landesgerichts- und Polizeibehörden überhaupt, sondern insbesondere auch derjenigen Gerichtsbehörde, welche dazu, abgesehen von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichtes, verpflichtet sein würde, die Verpflichtung auferlegt werden, die Voruntersuchung ungesäumt einzuleiten, und davon zugleich dem Reichsanwalt Kenntniß zu geben.

Da dessen Stelle einstweilen von dem Staatsanwalte bei der betreffenden Gerichtsbehörde vertreten werden soll, so ist auch in dieser Beziehung das Prinzip des Anklageprozeßes gewahrt.

Sobald der Reichsanwalt von dem Verbrechen Anzeige erhalten hat, liegt ihm ob, ohne Verzug und nöthigenfalls an Ort und Stelle von der Lage der Sache sich zu unterrichten, sich mit den betreffenden Behörden, namentlich dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter in Verbindung zu setzen und nach Befinden der Umstände wegen Vervollständigung der Voruntersuchung oder wegen Einstellung des Verfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

Da dem Reichsanwalte als der Behörde, welche über die Aufrechterhaltung des Gesetzes zu wachen hat, die Begründung und Verfolgung der Anklage obliegt, so muß es auch seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben, ob eine Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei.

Deputation des Reichsgerichts für die Voruntersuchung.

Findet der Reichsanwalt die weitere Verfolgung der Sache für nöthig, so hat er beim Reichsgerichte darauf anzutragen, zur Leitung der ferneren Voruntersuchung eine Deputation zu bestellen.

Die Ernennung einer solchen Deputation erscheint aus mehrfachen Gründen zweckmäßig und nothwendig.

Wird die Voruntersuchung, wie dies meist der Fall sein wird, an einem andern Orte als dem Sitze des Reichsgerichtes geführt, so würde es mit großer Schwierigkeit und Zeitverlust verbunden sein, wenn die Anordnungen über Führung der Voruntersuchung und über die Verhaftung oder Freilassung des Angeschuldigten, so wie die Entscheidungen über Differenzen zwischen dem Reichsanwalte und dem Untersuchungsrichter und überhaupt über solche Angelegenheiten, in Hinsicht deren der Untersuchungsrichter für sich allein zu verfügen nicht befugt ist, sämmtlich vom Reichsgerichte ausgehen müßten. — Es tritt hinzu, daß diese Deputation den ersten Beschluß über die Zulässigkeit der Verlegung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu fassen hat. Der Rathskammer des Territorialgerichts diesen Beschluß zu überlassen, erscheint nicht angemessen, weil darin eine theilweise Uebertragung der reichsgerichtlichen Jurisdiction auf ein Landesgericht enthalten sein, und es der Stellung des Reichsanwalts nicht entsprechen würde, wenn er seine Anträge der Entscheidung einer Landesbehörde unterwerfen müßte.

Durch die Bestimmung, daß zwei Mitglieder der Deputation aus der Zahl der am Orte der Untersuchung oder in dessen Nähe befindlichen Richter genommen werden können, beseitigt sich auch das Bedenken, daß die Deputation wegen Unbekanntschaft mit dem am Orte der Voruntersuchung obwaltenden Verhältnissen zur Leitung der Voruntersuchung weniger geeignet sein werde, als das Territorialgericht und dessen Rathskammer.

§. 16.

Die Verpflichtung der Landesbehörde des Orts oder Bezirks, wo die Untersuchung geführt wird, für die Beschaffung der nöthigen Hülfbeamten, der Geschäftsräume und Gefängnißlokale Sorge zu tragen, bedarf keiner weitern Begründung.

Hülfleistung der Landesbehörden bei der Voruntersuchung.

Die Untersuchungen der hier in Rede stehenden Art berühren das Interesse des ganzen Reichs; die Kosten derselben, welche, wenn die Untersuchung zufällig im Gebiete eines kleinen Staats geführt würde, könnten für diesen eine unverhältnißmäßige Last sein, und sind daher unbedenklich aus der Reichskasse zu bestreiten.

§§. 17. bis 24.

Bei der Voruntersuchung sind, so weit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, die am Orte dieser Untersuchung geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Oeffentlichkeit ist bei der Voruntersuchung ausgeschlossen, weil sie deren Zweck vereiteln, und einen Angeeschuldigten, gegen welchen der obwaltende Verdacht sich in Folge der Voruntersuchung beseitigt, unnöthig kompromittiren würde; sie findet auch nach keiner Landesgesetzgebung statt.

Verfahren bei der Voruntersuchung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Angeeschuldigten, um ihn zu irgend einer Erklärung zu nöthigen, ist nur bei einem auf die Inquisitions-Marime gegründeten Verfahren zulässig; dem Principe des Anklageprocesses würden sie völlig widersprechen.

Die Vereidigung der Zeugen muß, sofern nicht der hier angeregte Ausnahmefall vorliegt, in der Regel der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben, da eine zweimalige Vereidigung oder eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid wegen der Besorgniß des Zeugen vor Widersprüchen und den Strafen des Meineides der unbefangenen Aeußerung des Zeugen und der Ermittlung der Wahrheit leicht Eintrag thun könnte. Doch ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheim zu stellen, auch in andern geeigneten Fällen eine Vereidigung der Zeugen schon in der Voruntersuchung eintreten zu lassen, namentlich wenn er sieht, daß ein Zeuge sonst nicht die ganze Wahrheit aussagen würde.

In Bezug auf Sachverständige, walten obige Bedenken nicht ob, weshalb ihre Vereidigung vor Beginn ihrer Thätigkeit zu bewirken ist.

Die Erfahrung lehrt, daß ränkesüchtige Winkelconsulenten zum Schaden der Angeklagten nicht minder, als der Rechtspflege, ein Gewerbe daraus machen, als Vertheidiger der Angeklagten aufzutreten.

Es war daher die Befugniß zur Vertheidigung der Angeklagten ausschließlich den vom Staat hierzu in hinreichender Anzahl bestellten und qualifizirten Rechtsanwältten vorzubehalten.

Die unbeschränkte Zulassung eines Vertheidigers während der Voruntersuchung (für eine beschränkte sind keine festen Grenzen zu finden) kann nicht gestattet werden, ohne deren Zweck, namentlich bei politischen Verbrechen, zu gefährden, da bei Gestattung eines ungehinderten Verkehrs mit einem Vertheidiger Fluchtversuche und Kollusionen leicht Vorschub finden können.

Gegenwärtig, wo der Untersuchungsrichter nicht mehr zugleich Ankläger ist, und die Voruntersuchung nur zur Information dient, sind ungesetzliche Uebergrieffe des Untersuchungsrichters, denen die Anwesenheit des Vertheidigers vorbeugen könnte, nicht mehr zu befürchten.

Dagegen ist die Wahl, event. die Bestellung eines Vertheidigers von Amteswegen gleich beim Schluß der Voruntersuchung nothwendig, damit der Vertheidiger sich zeitig informieren, und wegen Herbeischaffung von Vertheidigungsmitteln mit dem Angeeschuldigten Rücksprache nehmen könne.

Da nur in Eid und Pflicht stehende Rechtsanwälte als Vertheidiger zulässig sind, so bedarf es nach geschlossener Voruntersuchung weder der Gegenwart einer Gerichtsperson bei der Unterredung, noch einer Vorenthaltung der Untersuchungsakten.

So lange die Deputation sich noch nicht für eine Versetzung des Angeeschuldigten in den Anklagestand erklärt hat, muß es dem Reichsanwalte freistehen, die Einstellung der Voruntersuchung zu beantragen; da ihm als Wächter des Gesetzes

dessen Aufrechthaltung allein obliegt, und daher seinem pflichtmäßigen Ermessen anheim gegeben werden muß, ob eine Anklage zu begründen sei oder nicht. Ist aber von Seiten des Gerichts einmal erklärt, daß Grund vorliegt, den Angeschuldigten in Anklagestand zu versetzen, so kann es nicht ferner von dem einseitigen Ermessen des Reichsanwalts abhängen, ob die Anklage noch weiter zu verfolgen sei oder nicht, vielmehr muß alsdann die Untersuchung auch durch Erkenntniß desselben zum Austrage gebracht werden.

§§. 25. bis 33.

Versetzung in den Anklagestand.

Die Anordnung eines förmlichen Anklagebeschlusses bezweckt, dem Gericht die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein Verbrechen wirklich vorliege, daß das Verbrechen zur Kompetenz des Reichsgerichts, und zur Kognition der Geschworenen gehöre, und daß der Angeschuldigte der That so weit verdächtig sei, um die Hauptuntersuchung einzuleiten.

Die nochmalige Prüfung der Sache durch das Reichsgericht, welches hier mit Ausschluß der zum Kriminal-Gerichtshofe gehörigen Mitglieder als Anklagesenat fungirt, und über die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand schließlich zu bestimmen hat, soll der Erreichung obiger Zwecke eine erhöhte Garantie gewähren und den Angeschuldigten gegen eine nicht gerechtfertigte Einleitung der Hauptuntersuchung und Verlängerung der Haft möglichst sicher stellen.

Findet die Deputation, daß das Verbrechen nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehöre, und daß die Sache deshalb an das kompetente Landesgericht zu verweisen sei, oder, daß der Antrag des Reichsanwalts auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand nicht gerechtfertigt sei, so muß dagegen im öffentlichen Interesse die Berufung an das Reichsgericht gestattet sein. Bis zur Entscheidung über diese Berufung muß der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, in der Haft verbleiben, da sonst im Fall einer begründeten Beschwerde durch seine Flucht oder durch Kollusionen der Zweck der Untersuchung erschwert oder ganz vereitelt werden könnte.

Findet das Reichsgericht die Beschwerde nicht begründet, so muß es hiebei sein Bewenden behalten, und wegen Freilassung des Angeschuldigten oder Abgabe der Sache an das kompetente Landesgericht das Erforderliche von der Deputation veranlaßt werden. Hält dagegen das Reichsgericht die Beschwerde ohne Weiteres oder doch nach Vervollständigung der Voruntersuchung für begründet, so hat es die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand auszusprechen, die Sache zum weiteren Verfahren vor den Kriminal-Gerichtshof zu verweisen, und den Ort, wo dieser mit dem Schwurgerichte zusammen treten soll, zu bestimmen.

Seinem Ermessen muß es vorbehalten bleiben, ob die noch auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zu verhaften sind oder nicht.

Wollte man die Verhaftung der Angeklagten unbedingt und in allen Fällen vorschreiben, so würde dies für solche Angeklagte, welche in geringerem Maße gravirt sind und geringe Strafe zu erwarten haben, eine unangemessene Härte in sich schließen. Auch ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß nach einigen Territorialgesetzgebungen Freilassung gegen Kaution gestattet ist. Eine solche Kautionsbestellung in Fällen, wenn der Angeklagte der Flucht nicht verdächtig ist, und wegen entfernterer Betheiligung bei dem Verbrechen keine besonders schwere Strafe zu erwarten hat, hier auszusprechen, ist kein genügender Grund vorhanden.

Mit der definitiven Versetzung in den Anklagestand, welche durch einen förmlichen Beschluß ausgesprochen werden muß, hört die Wirksamkeit der Deputation für die Führung der Voruntersuchung auf.

§. 34.

Anklageschrift.

Die Anfertigung und Einreichung der Anklageschrift kann zweckmäßig erst erfolgen, wann sowohl durch den Beschluß der Deputation als des Anklagesenats des Reichsgerichts und nach Anhörung des Reichsanwalts festgestellt worden, wegen welchen Verbrechens der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sei, da in dieser Beziehung das Gericht an die Anträge des Reichsanwalts nicht gebunden ist.

Die hier vorkommenden Abweichungen von den gewöhnlichen Vorschriften über die Bildung des Schwurgerichts gründen sich einerseits darauf, daß man es hier nur mit der Entscheidung einer einzelnen Sache zu thun haben wird, während die Schwurgerichte in den Einzelstaaten meistens zur Verhandlung mehrerer Untersuchungen berufen werden.

Verfahren wegen Bestimmung der Geschworenen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß in Untersuchungen, welche der Zuständigkeit des Reichsgerichts unterliegen, die Geschworenen aus großen Entfernungen zum Sitze des Schwurgerichts einberufen werden müssen, im Fall einer Refusation daher, wenn der Geschworene sich jederzeit in der Gerichtssitzung einfinden müßte, Reisen mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwande unnützer Weise veranlaßt werden würden.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist es nothwendig, daß das Refusationsverfahren berichtigt werde, ehe das Schwurgericht zusammentritt. Statt der gewöhnlichen Zahl von 36 Geschworenen sind hier 48 angenommen, weil die Geschworenenliste für den Zeitraum von drei Jahren gebildet wird, es daher im Falle der Einberufung der Geschworenen ungewiß ist, ob nicht mehrere der auf der Liste befindlichen außer Stande sein werden zu erscheinen und zweitens, weil in diesen oft weitläufigen Untersuchungen zur Vermeidung von Unterbrechungen der Verhandlung Ergänzungs-Geschworene unentbehrlich sind. Die Anzahl der Geschworenen ist daher auf 48 erhöht; auch ist im §. 58. für den Nothfall noch die Bestimmung getroffen, daß aus dem Orte, wo das Schwurgericht gehalten wird, oder aus dessen Nähe Ergänzungs-Geschworene einberufen werden können. Daß die über 50 Meilen vom Orte des Schwurgerichts entfernt wohnenden Geschworenen bei der Ausloosung unberücksichtigt bleiben sollen, beruht auf der Betrachtung, daß die Einberufung derselben unverhältnismäßige Kosten und Weiterungen verursachen würde, und aus einem Bezirke von 50 Meilen im Umkreise des Schwurgerichtsorts die nöthige Zahl von Geschworenen ohne Schwierigkeit zu beschaffen sein wird.

Bei der Ausloosung der 48 Geschworenen ist die Anwesenheit des Angeklagten nicht vorgeschrieben, weil derselbe sich meist nicht am Sitze des Reichsgerichts befinden wird und ein früherer Zusammentritt des Kriminal-Gerichtshofes am Orte des Schwurgerichts behufs einer dort vorzunehmenden Ausloosung der Geschworenen und Berichtigung des Refusationsverfahrens in Gegenwart des Angeklagten nicht thunlich ist, ohne einen großen Kosten- und Zeitaufwand vergeblich zu opfern. Da die Ausloosung in öffentlicher Sitzung mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt, dem Angeklagten auch unbenommen bleibt, seinen Verteidiger in der Sitzung gegenwärtig sein zu lassen, so kann eine Benachtheiligung des Angeklagten im Verhältnis zu dem in der Sitzung gegenwärtigen Reichs-Anwalt um so weniger angenommen werden, als der Reichs-Anwalt zwar gegenwärtig sein muß, eine Einmischung und Einsprache gegen die Verloosung ihm aber nicht gestattet ist.

§§. 38. und 39.

Bevor diese Vernehmung erfolgt, ist es nothwendig, daß dem Verteidiger des Angeklagten mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Termine die Schriftstücke abschriftlich mitgetheilt werden, damit derselbe zu seiner Information und zur Rücksprache mit dem Angeklagten die erforderliche Zeit behalte.

Vernehmung des Angeklagten über die Anklageschrift und das Verzeichniß der Geschworenen.

Auch konnte die dem Angeklagten zur Erklärung zu gestattende Frist nicht unbedingt, sondern nur in der Regel auf längstens acht Tage festgesetzt werden, da Fälle eintreten können, in denen eine längere Frist nothwendig ist, z. B. wenn der Aufenthaltsort eines Defensionalseugen innerhalb acht Tagen nicht zu ermitteln ist. Dem Angeklagten dürfen die Mittel seiner Verteidigung nicht unnöthig beschränkt werden. Wenn der Angeklagte sich auf freiem Fuß befindet, und im Termine weder er noch sein Verteidiger erscheint, so muß angenommen werden, daß er keine Beweismittel zu seiner Verteidigung herbeigeschafft zu sehen verlange und von der Befugniß, zwölf Geschworene zu refusiren, keinen Gebrauch machen wolle. Müßten alle Zeugen, welche der Angeklagte namhaft macht, unbedingt geladen werden, so würden hierdurch

große Mißbräuche möglich und bedeutende Kosten öfters vergeblich aufgewendet werden, deshalb muß dem Reichs-Anwalt das Recht zustehen, den Einwand zu erheben, daß voraussichtlich die Aussagen der vom Angeklagten namhaft gemachten Zeugen oder einiger derselben unerheblich sein würden und in solchem Fall hat der Gerichtshof über diesen Einwand zu entscheiden. Nachtheile können dem Angeklagten nicht erwachsen, weil ihm immer frei steht, vor dem Schwurgericht selbst auf die nicht geladenen Zeugen sich zu berufen und nachzuweisen, daß ihre Abhör in seinem Interesse liege.

§§. 40. bis 42.

Aberaumung der Gerichts-
sitzung zur mündlichen
Verhandlung der Sache und
Ladung der Geschworenen und
Zeugen.

Der Betrieb der Untersuchung liegt im Anklageprozeß dem Reichs-Anwalt ob; die Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, der Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen ist daher durch ihn und zwar vermittelt Requisition der betreffenden Gerichtsbehörden, nicht aber durch den Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes zu bewirken.

Nachträglich vorgeschlagene Zeugen müssen der Gegenpartei spätestens zwei Tage vor der Gerichtssitzung namhaft gemacht werden, damit die Gegenpartei im Stande sei, die Zulässigkeit der Zeugen zu prüfen.

Geschworene müssen der Ladung Folge leisten, ohne sich darauf berufen zu dürfen, daß sie nach §. 35. bei der Ausloosung hätten zurückgestellt werden müssen, da ohne eine derartige unbedingte Verpflichtung die Konstituierung des Schwurgerichts und die Beendigung der Untersuchung häufig auf Schwierigkeiten stoßen würde, welche der Gerichtshof nicht immer voraussehen und vermeiden kann.

§§. 43. bis 46.

Verfahren gegen ausge-
bliebene Geschworene und
Zeugen.

Die Festsetzung einer bedeutenden Geldbuße gegen solche Geschworene, welche ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Sitzung des Schwurgerichts sich nicht einfänden, ist notwendig, um den Uebelständen vorzubeugen, welche eine verzögerte Bildung des Schwurgerichts für den Fortgang der Untersuchung herbeiführen würde. Dem nicht erschienenen Geschworenen muß, damit er nicht durch den nach Anhörung des Reichs-Anwalts vom Kriminal-Gerichtshofe sofort abgefaßten Beschluß eine unverdiente Strafe erleide, vorbehalten bleiben, Einspruch dagegen einzulegen, und auf Zurücknahme des Beschlusses anzutragen, wenn er zugleich darzuthun vermag, daß er durch genügende Gründe am Erscheinen verhindert worden und im Fall einer gänzlich unterlassenen Entschuldigung auch nicht im Stande gewesen sei, eine Entschuldigungs-Anzeige einzureichen.

Der Geldbuße, für den Fall des Unvermögens, eine Gefängnißstrafe zu substituiren, ist hier nicht üblich und auch nicht notwendig, weil nach den für die Berufung der Geschworenen bestehenden Vorschriften in der Regel nicht anzunehmen ist, daß der Geschworene nicht im Stande sein werde, die Geldbuße zu erlegen.

Der Fall, wenn der Geschworene zwar erschienen ist, sich aber während der Sitzung eigenmächtig wieder entfernt hat, ist ebenso zu behandeln, als wenn der Geschworene gar nicht erschienen wäre, da hier dieselben Gründe obwalten.

Zeugen oder Sachverständige, welche ohne Grund nicht erscheinen, haben ebenfalls eine Geldstrafe verwirkt. In Betreff ihrer ist aber der Geldstrafe für den Unvermögensfall eine Gefängnißstrafe zu substituiren, da der Fall des Unvermögens hier öfters eintreten wird. Auch müssen Zeugen und Sachverständige die durch ihr Ausbleiben entstehenden Mehrkosten tragen. Bei den Geschworenen bedarf es einer derartigen Bestimmung nicht, da im Fall des Ausbleibens Ergänzungs-Geschworene eintreten können. Die zwangsweise Vorführung des Zeugen rechtfertigt sich von selbst durch die Betrachtung, daß ohne solche die Untersuchung wesentlich gehemmt und vielleicht ganz vereitelt werden könnte.

§. 47.

Verfahren beim Nichter-
scheinen des Vertheidigers.

Wenn der Vertheidiger nicht erscheint, so ist nach dem Ermessen des Kriminal-Gerichtshofes entweder die Sache zu vertagen oder ein anderer Vertheidiger zu bestellen und sofort zuzuziehen.

Der Reichsanwalt und der Angeklagte sind zuvor zu hören.

Falls der Vertheidiger sich nicht genügend zu entschuldigen vermag, hat derselbe eine Strafe verwirkt und muß die durch seine Versäumnis entstehende Kosten tragen.

§§. 48. und 49.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung bezweckt, das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege zu befestigen, seinen Rechtsinn zu befördern und dasselbe mit den Gesetzen vertraut zu machen. Die Oeffentlichkeit kann deshalb in einem einzelnen Falle auch nur aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden, und selbst in einem solchen Ausnahmefalle erscheint es zweckmäßig, außer den bei der Verhandlung betheiligten Personen noch einigen, von dem Angeklagten zu bezeichnenden Personen auf dessen Antrag die Anwesenheit zu gestatten.

Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache. Oeffentlichkeit derselben.

§§. 50. bis 52.

Wenn der nicht in Haft befindliche Angeklagte nicht erscheint, so ist, falls sein Ausbleiben nicht entschuldigt ist, seine Verhaftung und zwangsweise Vorführung zu beschließen und dieser Beschluß sofort zu vollstrecken, da bei Verbrechen, welche nicht bloß Geld-, sondern bedeutende Leibesstrafen nach sich ziehen, ein Verfahren in contumaciam gegen einen persönlich erreichbaren Angeklagten mit der Wirkung, daß das Erkenntniß demnächst ohne Weiteres vollstreckt werden könnte, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar ist; diese setzt, wenn die Strafe nicht bloß in einer Entziehung veräußerlicher menschlicher Güter besteht, eine wirkliche, nicht bloß auf Rechtsfiktionen beruhende, Gewißheit des Verbrechens voraus.

Vorführung des Angeklagten.

Ist der Angeklagte aus der Haft entwichen oder sein Aufenthalt unbekannt, so bleibt kein anderer Weg, als nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Ladung das Kontumazialverfahren eintreten zu lassen.

§§. 53. bis 59.

Die Unparteilichkeit der Rechtspflege erfordert, daß die im §. 53. bezeichneten Personen in dem betreffenden Fall als Urtheilsgeschworene nicht zugelassen werden. In Rücksicht hierauf ist zwar den Landesbehörden zur Pflicht gemacht, von jeder, erst nach der Aufnahme in die Geschworenenlisten eintretenden absoluten Unfähigkeit eines Geschworenen (bei Anlegung der Listen dürfen Unfähige in dieselben gar nicht aufgenommen werden) dem Reichsgerichte Anzeige zu machen, und die etwa unterbliebene Anzeige, worauf der Reichsanwalt in der Requisition wegen der Ladung der Geschworenen besonders aufmerksam zu machen hat, in den hierüber zu erstattenden Bericht nachzuholen; damit indeß der Angeklagte gegen die Zulassung unfähiger Personen möglichst sicher gestellt werde, ist noch die Bestimmung hinzugefügt, daß der Vorsitzende des Kriminal-Gerichtshofes nach beendigtem Aufruf der Geschworenen dieselben, in gleichen den Reichsanwalt und den Angeklagten befrage, ob bei einem der Geschworenen ein Grund vorliege, welcher denselben unfähig mache, in der gegenwärtigen Sache Urtheilsgeschworener zu sein.

Schließliche Bildung des Schwurgerichts.

Für den Fall plötzlicher Erkrankung eines Geschworenen oder sonstiger unabwehrbarer Hindernisse bedurfte es im Voraus der Bestimmung von Ergänzungs-Geschworenen, welche der Verhandlung von Anfang an beiwohnen müssen, um informiert zu sein und eintretenden Falles als Geschworene fungiren zu können.

Die Erfahrung lehrt, daß die Geschworenen häufig ihren Beruf unrichtig auffassen. Die von dem Gerichtsvorsitzenden behufs eidlicher Verpflichtung an sie zu richtende Anrede muß daher in kurzen und eindringlichen Worten auf die Pflicht der Geschworenen hinweisen.

Eine durch das Gesetz fest bestimmte Form dieser Anrede ist zur Vermeidung von Inkonvenienzen in einzelnen Fällen nothwendig

Gehört ein Geschworener einer Religionsgesellschaft an, nach deren Satzungen die Ableistung eines Eides unzulässig ist; so tritt zur Vermeidung eines Gewissenszwanges an deren Stelle diejenige Bekräftigungsformel, welche nach jenen Satzungen mit dem Eide gleiche Wirkung hat. Ebenso muß dem Schwörenden freistehen die etwa nach der Cession, welcher er angehört, übliche besondere Bekräftigungsformel zu seiner eigenen Gewissensberuhigung anzufügen.

§§. 60. bis 62.

Eröffnung der Verhandlung.

Die Anklageschrift wird zwar durch den Gerichtsschreiber verlesen; dem Reichsanwalt muß indess gestattet sein, die Anklage demnächst zu erläutern und hierbei die für die Beurtheilung der Sache erheblichen Punkte hervorzuheben. Eine derartige Befugniß dem Reichsanwalt einzuräumen, ist um so nothwendiger und zweckmäßiger, als in so weitläufigen und verwickelten Untersuchungen, wie die hier in Rede stehenden, bei denen eine umfangreiche Anklageschrift häufig nicht zu vermeiden sein wird, die durch die Vorlesung ermattete Aufmerksamkeit der Zuhörer durch ein kurzes und klares Resumé des Reichsanwalts wieder angeregt und auf diejenigen Momente, welche von wesentlichem Einfluß sind, wiederholt und eindringlich hingewiesen wird.

§. 63.

Bernehmung des Angeklagten.

Es könnte das Bedenken entstehen, ob es zweckmäßig sei, auch in dem Falle, wenn der Angeklagte sofort ein Geständniß der That ablegt, eine, vielleicht noch sehr umfassende Beweisaufnahme zu veranlassen, und demnächst die Geschworenen über die Schuld des Angeklagten ihren Wahrspruch abgeben zu lassen.

In dem Preussischen Gesetze vom 3ten Januar 1849 ist auch wirklich für den Fall des Geständnisses des Angeklagten die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden.

Diese Bestimmung findet sich indess in andern Landesgesetzgebungen nicht, und es schien auch nicht angemessen, sie zu adoptiren, da die Geschworenen durch ihren Spruch festzustellen haben, ob das Geständniß ein qualifizirtes sei, und bei der Untersuchung noch Nebenumstände sich herausstellen können, welche eine verschiedenartige Qualifikation des Geständnisses ergeben.

§§. 64. bis 79.

Zeugenverhör und sonstige Beweisaufnahme.

Ein nachträglich vorgeladener oder gleich in die Sitzung mitgebrachter Zeuge, welcher nicht spätestens zwei Tage vor der Gerichtssitzung dem Reichsanwalt, beziehungsweise dem Angeklagten namhaft gemacht worden, darf zwar, wenn diese widersprechen, nicht vernommen werden, weil der Reichsanwalt, beziehungsweise der Angeklagte, nicht die erforderliche Zeit frei behalten hat, um über die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugen Erkundigung einzuziehen, und zur Verhinderung dieser Erkundigung die Benennung des Zeugen absichtlich erst so spät geschehen sein könnte. — Es erscheint indess nicht nur unbedenklich, den Vorsitzenden zu ermächtigen, kraft seiner diskretionairen Gewalt die Bernehmung eines solchen Zeugen ausnahmsweise zuzulassen, wenn dessen Bernehmung erheblich und wichtig erscheint, sondern es ist dem Vorsitzenden, im Interesse der Erforschung der Wahrheit, auch allgemein die Befugniß zu gewähren, im Laufe der Untersuchung einen Jeden, dessen eidliche Bernehmung als Zeuge zulässig ist, vorfordern zu lassen und zu vernehmen, wenn davon eine nähere Aufklärung der Sache zu erwarten ist.

Bei Entscheidung der Frage, welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, resp. zur Verweigerung des Zeugnisses befugt sein sollen, ist zunächst in Bezug auf Verlobte die Bernehmung nicht als unzulässig auszuschließen. Denn theils ist nicht überall eine bestimmte Form vorhanden, welche die Verlobung konstatirt, theils wird diese Form, wo sie besteht, sehr häufig nicht beachtet, theils sind nach vielen Landesgesetzgebungen mit der Verlobung keine rechtlichen Wirkungen, insbesondere keine Klage auf Vollziehung der Ehe verknüpft.

Was ferner die Eidesmündigkeit betrifft, so können zwar nach einigen Landesgesetzgebungen Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, namentlich dann, wenn sie durch ein Attest des Pfarrers ihre Konfirmation nachweisen, als Zeugen vernommen werden, allein im Allgemeinen kann doch die zur Eidesleistung erforderliche Reife bei Personen, welche an Körper und Geist noch nicht völlig ausgebildet sind, nicht vorausgesetzt werden; auch haben die neuern Landesgesetzgebungen meistens das achtzehnte Lebensjahr für die Eidesmündigkeit vorgeschrieben.

Es kommt hierbei noch in Betracht, daß die Geschworenen nicht nach bestimmten Beweisregeln zu urtheilen haben, und Personen unter achtzehn Jahren zur Infor-

mation auch in der Audienz vernommen werden dürfen, die nicht beeidigten Aussagen derselben daher, wenn die Geschworenen sie für glaubwürdig erkennen, die geeignete Berücksichtigung finden können.

Wenn ein Zeuge ausnahmsweise schon in der Voruntersuchung einen Eid geleistet hat, so entsteht die von den einzelnen Gesetzgebungen und den Rechtslehrern sehr verschieden beantwortete Frage: ob eine mehrmalige Eidesleistung bei der mündlichen Verhandlung für nöthig, oder die Hinweisung auf den geleisteten Eid für genügend zu achten sei?

Nicht minder kommt in Frage, ob bei Beamten die Hinweisung auf den Dienst-eid gestattet sein soll. In beiden Fällen wird indeß die nochmalige Vereidigung vorzuziehen sein.

Ist auch die Vielfältigung der Eide ein möglichst zu vermeidender Uebelstand, und waltet auch anscheinend kein Grund ob, eine nochmalige Vereidigung, so lange keine abweichenden Aussagen vorliegen, eintreten zu lassen, und die den Beamten sonst zustehende Glaubwürdigkeit hinsichtlich dessen, was sie, als in und bei Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt, auf ihren Amtseid bekräftigen, hier die Anerkennung zu versagen, so ist es doch unzweifelhaft, daß ein früher geleisteter Eid das Gewissen nicht in dem Grade anregt, als eine nochmalige Eidesleistung. Diese macht auch in der öffentlichen Sitzung größeren Eindruck, ein besonderer Nachtheil ist aber mit derselben nicht verknüpft.

Wollte man die nochmalige Eidesleistung in der Audienz davon abhängig machen, daß die in der Voruntersuchung abgelegte eidliche Aussage von der in der Audienz abgegebenen abweiche, so würde dieses leicht zu einem Meineide des Zeugen hinführen können. Endlich genügt auch die Hinweisung auf den in der Voruntersuchung geleisteten Eid deshalb nicht, weil nach einigen Landesgesetzgebungen der Zeuge einen assertorischen, nicht einen promissorischen Eid zu leisten hat, in der Hauptuntersuchung aber ein promissorischer Eid gefordert wird, und die in der Voruntersuchung gegebene Versicherung des Zeugen, daß er dort die Wahrheit gesagt habe, nicht die Verpflichtung enthält, auch künftig in der Hauptuntersuchung die Wahrheit zu sagen.

Verweigert ein Zeuge die Vernehmung oder Eidesleistung, so kommt es auf sofortige Vollstreckung der Strafe an.

Bei einer Geldbuße würde aber die sofortige Vollstreckung häufig nicht ausführbar sein, und deshalb ist für alle Fälle eine Gefängnißstrafe im Gesetze bestimmt worden. Die durch die Weigerung z. B. im Falle einer nothwendigen Vertagung der Sitzung entstehenden Kosten muß der renitente Zeuge stets tragen, dagegen kann ihm die noch nicht verbüßte Gefängnißstrafe nach dem Ermessen des Gerichts erlassen werden, wenn er zeitig von seiner Weigerung absteht.

Da dem Vorsitzenden allein die Leitung der Verhandlung gebührt, so folgt hieraus von selbst, daß, wenn ein Richter, der Reichs-Anwalt, oder ein Geschworener zur Aufklärung der Sache Fragen zu stellen für nöthig erachtet, derselbe sich hierzu von dem Vorsitzenden das Wort zu erbitten hat. Auch muß von dem Vorsitzenden abhängen, ob dem Angeklagten und dessen Bertheidiger zu gestatten sei, unmittelbar Fragen an die Zeugen zu richten.

Es können Fälle vorkommen, wo ein Zeuge durch die Anwesenheit des Angeklagten veranlaßt wird, nicht offen und unumwunden mit der Sprache hervorzutreten, und der Angeklagte Miene macht, den Zeugen einzuschüchtern. Dem Vorsitzenden muß daher in solchen Fällen gestattet sein, den Angeklagten während der Zeugenvernehmung aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Ein Nachtheil für den Angeklagten ist hierbei nicht zu befürchten, da der Bertheidiger anwesend bleibt, der Vorsitzende nach Vernehmung des Zeugen dem Angeklagten dessen Aussage mitzutheilen und ihn mit seiner Erklärung zu hören hat, auch dem Angeklagten unbenommen bleibt, nach Maßgabe des §. 73. Fragen an den Zeugen zu richten. Das Verbleiben der Zeugen im Sitzungssaale, bis die Geschworenen zur Fällung des Spruches sich in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben, ist, insofern nicht der Gerichtshof nach Anhörung des Reichs-Anwaltes und des Ange-

klagen die Entfernung der Zeugen gestattet oder anordnet, nothwendig, um etwaige Rückfragen an die Zeugen, Konfrontation u. s. w. sofort veranlassen zu können.

Die Vorlesung der Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen in der Gerichtsitzung ist, da die Geschworenen ihre Ueberzeugung nicht aus den Akten, sondern aus der eigenen lebendigen Anschauung der Sache schöpfen sollen, nur dann zu gestatten, wenn die Vernehmung des Zeugen in der Gerichtsitzung nicht mehr möglich oder nicht herbeizuführen ist, oder wenn der erschienene Zeuge bei der Vernehmung in der Gerichtsitzung die von ihm in der Voruntersuchung abgegebene Aussage in erheblichen Punkten abändert oder vervollständigt. Im erstern Falle ist die Vorlesung des Protokolls in der Gerichtsitzung das einzige Mittel, den Geschworenen von dem, was durch den Zeugen in Erfahrung gebracht worden, Kenntniß zu geben; im zweiten Falle aber ist die Vorlesung nothwendig, um die Geschworenen auf eine vollständige und genügende Weise über die Aussagen des Zeugen zu unterrichten.

§. 80.

Dolmetscher.

Die Zulassung und Bereidigung zweier Dolmetscher ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß ein Dolmetscher keine auch nur objektive Gewähr für die Richtigkeit der Uebersetzung bietet, während dieselbe durch zwei sich kontrollirende Dolmetscher erreicht werden kann.

Diese Dolmetscher müssen die Eigenschaft unwerflicher Zeugen haben, und dürfen auch sonst in der hier bezeichneten Art bei der Untersuchung nicht theilhaftig sein, damit der unparteiischen Ausübung ihres Amtes, dem Interesse des Angeklagten und der Aufrechthaltung des öffentlichen Vertrauens kein Eintrag geschehe.

§. 81.

Anführung des Reichs-Anwalts und des Angeklagten über die Thatfrage.

Nach stattgefundenener Beweisaufnahme muß dem Reichs-Anwalt, resp. dem Angeklagten und dessen Vertbeidiger gestattet sein, zuwörderst, und ehe der Schlussvortrag des Vorsitzenden, so wie die Fragstellung an die Geschworenen beginnt, die Ergebnisse der Beweisverhandlungen hinsichtlich der Thatfrage einer Erörterung zu unterziehen und dasjenige hervorzuheben, was für die Ueberzeugung der Geschworenen von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten resp. für den Schlussvortrag des Vorsitzenden von Einfluß sein kann.

§§. 82. bis 88.

Schlussvortrag des Vorsitzenden und Aufstellung der von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Dem Vorsitzenden liegt die Pflicht ob, in seinem Schlussvortrage jede Andeutung seiner persönlichen Ansicht zu vermeiden, und bei Darstellung der Sache sich lediglih referirend zu verhalten, damit die Geschworenen sich bei ihrem Spruch nicht durch die Ansicht des Vorsitzenden leiten lassen, sondern lediglih ihrer eigenen, aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ueberzeugung folgen.

Die Bestimmung, daß der Vorsitzende in seinem Schlussvortrage auf die bei Beurtheilung der Thatfragen etwa in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen habe, bezweckt, den Geschworenen die thatsächlichen Merkmale klar zu machen, welche den Begriff eines Verbrechens so oder anders konstatiren.

Detaillirte Bestimmungen über die Art der Fragstellung an die Geschworenen können der Natur der Sache nach im Gesetz zweckmäßig nicht getroffen werden, vielmehr muß die angemessenste Art der Fragstellung in jedem einzelnen Falle der umsichtigen und pflichtmäßigen Erwägung des Vorsitzenden anheim gegeben werden; da jedoch in allen Fällen die Anklage, wie sie in der Anklageschrift gestellt ist, durch den Ausspruch der Geschworenen zur Erledigung gebracht werden muß, so erscheint die Bestimmung nothwendig, daß die Hauptfrage dahin zu stellen sei, ob der Angeklagte schuldig sei, und daß hierbei unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervor getretenen Umstände alle thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden, bestimmt anzugeben seien.

Ergeben sich aus der Anklage oder der mündlichen Verhandlung Umstände, welche in den Strafgesetzen als erschwerend oder mildernd besonders hervorgehoben

und, oder die Verhängung einer Strafe völlig ausschließen, so bedarf es in Betreff dieser Umstände besonderer Fragstellung.

Dagegen ist eine besondere Frage in Betreff der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht erforderlich, da diese bei der Entscheidung über die Schuld des Angeklagten notwendig vorab in Betracht gezogen werden muß, und in dem Ausspruche der Geschworenen, welche für ihre Entscheidung keine Gründe anzugeben haben, von selbst die geeignete Berücksichtigung findet.

Besonderer Erwägung bedarf noch der Fall, wenn bei der mündlichen Verhandlung sich ergibt, daß die dem Angeklagten zur Last fallenden Thatfachen ein anderes Verbrechen enthalten, als das zur Anklage gestellte. Es versteht sich hierbei von selbst, daß das ermittelte andere Verbrechen ein solches sei, welches der Zuständigkeit des Reichsgerichts unterliegt, also Hoch- oder Landesverrath gegen das Reich, da entgegengesetzten Falles das weitere Verfahren dem kompetenten Landesgericht zu überweisen ist.

Gehört dagegen das andere Verbrechen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, so erscheint es angemessen, dasselbe mag ein schwereres oder geringeres Verbrechen, wie das zur Anklage gestellte, sein, die Fragstellung eventuell auch auf jenes Verbrechen zu richten.

Denn eine Benachtheiligung des Angeklagten wird dadurch nicht herbeigeführt, da die eventuelle Fragstellung und Entscheidung nicht über ein ganz neues Faktum, welches der Anklage und weiteren Verhandlung nicht zum Grunde gelegen, erfolgen soll, vielmehr es sich nur darum handelt, ob aus den Thatfachen, welche mit Zuziehung des Angeklagten und seines Vertheidigers zur Verhandlung gekommen sind, sich ein anderes, schwereres oder auch geringeres, Verbrechen ergebe. Ueber diese Thatfachen haben der Angeklagte und sein Vertheidiger bei der Verhandlung hinreichende Gelegenheit gehabt, sich zu erklären, und es ist deshalb kein genügender Grund vorhanden, weshalb die ganze bisherige Verhandlung als eine vergebliche behandelt, und die Sache zu einer neuen Anklage gestellt werden sollte.

Die Zustimmung des Angeklagten zur Bedingung zu machen, ist nicht angemessen, da dieselbe in Sachen der vorliegenden Art nicht immer zu erwarten ist.

In Bezug auf die Art des in einem solchen Fall zu beobachtenden Verfahrens, fragt es sich, ob der Antrag des Reichs-Anwalts abzuwarten sei, oder ob der Gerichtshof von Amteswegen auf das andere und schwerere Verbrechen einzugehen habe, oder ob etwa nur dann, wenn ein geringeres Verbrechen vorliegt, dem Vorsitzenden allein gestattet sein solle, ohne vorherigen Beschluß des Gerichtshofes eine eventuelle Frage an die Geschworenen zu stellen.

Der Natur des Anklageprozesses scheint es zwar gemäß, den Antrag des Reichs-Anwalts abzuwarten, und diesem die Initiative zu überlassen; andererseits kann aber nach einmal beschlossener Anklage der Gang der Untersuchung nicht mehr lediglich von den Anträgen des Reichs-Anwalts abhängig gemacht werden; selbst bei den Berathungen im Anklage-Senate hängt es von dessen Befinden und nicht von Anträgen des Reichs-Anwaltes ab, wie das Verbrechen zu qualifiziren sei. In einem Fall, wie der vorliegende, wo sich aus den zur Verhandlung gekommenen Thatfachen ein anderes Verbrechen herausstellt, tritt der Gerichtshof an die Stelle des Anklage-Senates, und wenn, nachdem zuvor der Reichs-Anwalt, der Angeklagte und dessen Vertheidiger gehört worden, der Gerichtshof über die eventuelle Fragstellung Beschluß faßt, so ist allen Erfordernissen genügt.

Bei geringeren, als den zur Anklage gestellten Verbrechen, würde dem Vorsitzenden, da dem Angeklagten ein Nachtheil hieraus nicht erwachsen kann, unbedenklich die Befugniß zuzugestehen sein, die bezügliche Frage an die Geschworenen zu stellen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Entscheidung der Frage: ob ein geringeres Verbrechen vorliege oder nicht, erheblichen Schwierigkeiten unterläge, daher es am zweckmäßigsten scheint, in allen Fällen ohne Ausnahme dasselbe Verfahren eintreten zu lassen.

Dadurch, daß sowohl dem Reichs-Anwalt, als dem Angeklagten resp. dessen Vertheidiger die Befugniß eingeräumt ist, gegen die von dem Vorsitzenden gestellten Fragen nach deren Verlesung Erinnerungen zu machen, und die Entscheidung über

diese Erinnerungen dem Gerichtshofe beigelegt ist, erscheint nicht nur das Interesse aller Betheiligten gewahrt, sondern es ist auch kein Bedürfnis vorhanden, über die Fragestellung speciellere Bestimmungen, als hier geschehen, zu treffen.

Wemgleich die Geschworenen ihr Urtheil aus den vor ihnen stattgefundenen Verhandlungen, aus der eigenen lebendigen Anschauung und nicht aus den Akten schöpfen sollen, letztere ihnen daher zur Benutzung bei ihren Berathungen nicht verabfolgt werden dürfen, so erscheint es doch nothwendig, hinsichtlich der im §. 79. bezeichneten Beweissthümer eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Es ist den Geschworenen nicht zuzumuthen, daß sie den Inhalt der Urkunden, der Verhandlungen über Ortsbesichtigungen, insbesondere der Gutachten von Sachverständigen, welche vielleicht sehr weilläufig, zugleich aber von der höchsten Wichtigkeit für die Entscheidung sind, nach einmaliger Vorlesung bei der mündlichen Verhandlung so scharf und sicher auffassen, daß sie ohne nochmalige Durchsicht und Prüfung bei der Berathung ein sicheres und sachgemäßes Urtheil abzugeben im Stande wären.

Nach §. 59. des Gesetz-Entwurfs hat zwar der Vorsitzende des Criminal-Gerichtshofes beim Beginn der Gerichtssitzung und vor der Vereidigung der Geschworenen diese durch eine Anrede auf die Pflichten ihres Amtes hinzuweisen; es erscheint indes zweckmäßig, daß derselbe an die Geschworenen unmittelbar vor dem Beginne ihrer Berathungen nochmals eine entsprechende Anrede in spezieller Beziehung auf die Beantwortung der an sie gestellten Fragen richte, und sie dabei an die Vermeidung derjenigen Mißgriffe erinnere, denen sich die Geschworenen erfahrungsmäßig bei ihren Wahrsprüchen öfters hingeben.

§. 88. bis 97.

Berathung der Geschworenen und Fällung ihres Wahrspruches.

Den Geschworenen liegt zunächst die Wahl eines Obmanns aus ihrer Mitte ob. Diese Wahl ist nicht unwichtig, und es ist deshalb wünschenswerth, daß dieselbe auf einen qualifizirten Mann gerichtet werde.

Absolute Stimmenmehrheit zu erfordern, würde indes häufig einigen Zeitverlust zur Folge haben, und ist mit Rücksicht auf diesen Uebelstand relative Stimmenmehrheit für genügend erachtet worden, und zwar um so mehr, als einerseits ein unter den Geschworenen befindlicher fähiger Mann seinen Einfluß geltend machen wird, wenn er auch nicht Obmann ist, andererseits die Geschworenen, welche in so wichtigen Sachen, wie die hier in Rede stehenden, meist mehrere Tage beisammen sein werden, ehe ihre Berathung beginnt, den zum Obmann geeignetsten bald erkennen werden, die Wahl also auch mit absoluter Stimmenmehrheit auf ihn fallen wird. Bei etwaiger Stimmengleichheit erscheint die Entscheidung nach dem höheren Lebensalter angemessener als die durch das Loos. — Zur Berathung der Geschworenen ist Niemanden, auch den Richtern nicht, der Zutritt zu gestatten, um fremden Einfluß auf den Wahrspruch fern zu halten.

Aus demselben Grunde dürfen auch die Geschworenen das Berathungszimmer nicht verlassen. Für dringende Ausnahmefälle, z. B. Erkrankung, ist die schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden vorzubehalten.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, hat die im Gesetz bestimmte Strafe verwirkt. Bei Geschworenen ist diese Strafe auf Geldbuße zu bestimmen, da sie zu deren Erlegung ihren Verhältnissen nach im Stande sein werden. Für dritte Personen ist nur Gefängnißstrafe vorgeschrieben, weil der oben angeführte Grund hier nicht immer zutreffen würde, und es auf sofortige Vollstreckung der Strafe wesentlich ankommt, wenn der Zweck nicht verfehlt werden soll.

Was die nach geschlossener Berathung erfolgende Abstimmung der Geschworenen betrifft, so ist die hier vorgeschriebene Mehrheit von zwei Drittheil der Stimmen im Fall der Schuldigerklärung des Angeklagten in mehreren Gesetzgebungen angeordnet, und der an sich sehr bedenklichen einfachen Stimmenmehrheit in Fällen von so großer Wichtigkeit, wie die hier in Rede stehenden, unbedenklich vorzuziehen. Die der Rheinischen Straf-Prozess-Ordnung nachgebildete Bestimmung des Preussischen Gesetzes vom 3ten Januar 1849, wonach, wenn das „Schuldig“ von den Geschworenen mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen ist, der Gerichtshof entscheidet, kann den Uebelstand herbeiführen, daß, wenn die Geschworenen zweifelhaft sind, sie ihren Be-

schluß mit sieben gegen fünf Stimmen fassen, um auf diese Art dem Gerichtshofe die Entscheidung zuzuschicken.

In Frankreich, aus dessen Gesetzgebung die gedachte Bestimmung sich her- schreibt, ist dieselbe späterhin wieder beseitigt worden, indem durch das Gesetz vom 28ten April 1832 Artikel 7. vorgeschrieben ist, daß die Geschworenen ihren Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen (8 gegen 4) zu fassen haben.

Zur Sicherstellung des Angeklagten gegen eine offenbar ungerechtfertigte Schul- digerklärung ist aus anderen Gesetzgebungen die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich geirrt haben, von ihm in der Art Remedur getroffen werden könne, daß die Sache zu einer ander- weiten Verhandlung vor ein neues Schwurgericht verwiesen wird, an welcher keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Da zu einer Verweisung der Sache vor ein anderes Schwurgericht die ein- stimmige Ansicht des Gerichtshofes erforderlich ist, so muß die Anordnung einer solchen Maßregel auch dem Gerichtshofe von Amtswegen anheim gestellt bleiben, und darf von Niemand beantragt werden. Auch muß diese Verweisung sofort nach Vorlesung des Wahrspruches, jedoch selbstredend nach vorheriger Berathung des Gerichtshofes erfolgen.

Bei dem durch das anderweltige Schwurgericht gefällten Spruch, auch wenn dieser mit dem ersten übereinstimmen sollte, muß es dann sein Bewenden behalten und ist sofort zum Urtheil zu schreiten.

Daß der Angeklagte nicht sogleich nach dem Wiedereintritte der Geschworenen und vor Verkündigung des Wahrspruches durch den Obmann, sondern erst dann, wenn ihm der Wahrspruch der Geschworenen oder der Beschluß des Gerichtshofes wegen Verweisung der Sache an ein neues Schwurgericht bekannt gemacht werden kann, in die Gerichtssitzung zurückzuführen sei, beruht auf der Erwägung, daß nach §. 95., wenn der Gerichtshof findet, daß der Wahrspruch der Geschworenen Dunkelheiten, Lücken oder Widersprüche enthält, die Geschworenen sich nach Anordnung des Gerichts- hofes zur Verbesserung der Mängel wieder in das Berathungszimmer begeben müssen, die Anwesenheit des Angeklagten bei derartigen Verhandlungen aber nicht angemessen erscheint, da sie das Vertrauen desselben auf die Gerechtigkeit und Gesezmäßigkeit des Spruches der Geschworenen schwächen könnte.

§. 98.

Die hier getroffene Bestimmung wegen Entlassung eines von der Anklage frei gesprochenen Angeklagten aus der Haft mußte den Fall berücksichtigen, wenn ein sol- cher Angeklagter wegen eines nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen, erst bei der Verhandlung vor dem Reichsgericht ermittelten oder sonst zu dessen Kenntniß gebrachten Verbrechens dem zuständigen Landesgerichte zur weiteren Untersuchung an- heim fällt.

Weiteres Verfahren:

1. im Falle der Nicht- schuldigerklärung.

§§. 99. bis 104.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen der That für schuldig erklärt, so hat der Kriminal-Gerichtshof durch ein Endurtheil zu entscheiden, ob diese That überhaupt ein Verbrechen und insbesondere ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehöriges Verbrechen blibe, und welche gesetzliche Strafe der Angeklagte verwirkt habe.

2. im Falle der Schuldig- erklärung.

Die Gegenausführung des Angeklagten und seines Vertheidigers gegen die vom Reichs-Anwalt zu stellenden Strafanträge darf daher auch nicht mehr die That- frage, welche entschieden ist, sondern nur die oben angedeuteten Punkte erörtern.

Mußte auch bei der Entscheidung von Geschworenen über die Thatfrage eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil erfordert werden, um die Schuldigerklärung aussprechen zu können, so ist gleichwohl im vorliegenden Falle, in welchem rechts- verständige Richter nur darüber zu entscheiden haben, ob die That sich nach den Gesetzen als Verbrechen qualifizire, und welche Strafe dafür zu bestimmen sei, die absolute Stimmenmehrheit für genügend zu achten, da keine besonderen Gründe vor- liegen, von der in dieser bestehenden allgemeinen Regel hier abzuweichen.

Werden mehr als zwei Ansichten im Kollegium geltend gemacht, so erfolgt die Berechnung der Stimmen in der für den Angeklagten günstigeren Weise. Stimmengleichheit kann dabei nicht eintreten, da an dem Spruche fünf Richter, nicht mehr und nicht weniger, Theil zu nehmen haben.

Findet der Gerichtshof, daß das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt worden, der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts nicht unterliege, so ergiebt sich von selbst, daß derselbe auf Ueberweisung der Sache an das zuständige Landesgericht zu erkennen hat.

Erachtet der Gerichtshof die That nicht für gesetzlich strafbar, so ist eine Freisprechung die nothwendige Folge. Wird dagegen auf Strafe erkannt, so muß dem Gerichtshofe die Befugniß verbleiben, nach seiner freien pflichtmäßigen Erwägung und ohne an die Anträge des Reichs-Anwalts gebunden zu sein, die Strafe höher oder niedriger zu bestimmen. Denn der Reichs-Anwalt ist als Ankläger nur Partei, nicht Richter. Dagegen hat der Gerichtshof nicht nur das Interesse des Angeklagten als der anderen Partei zu wahren, sondern auch der Wahrheit und dem Geseß Geltung zu schaffen.

Was den Kostenpunkt betrifft, so sind zwar mehrere wegen desselben Verbrechens Verurtheilte solidarisch für die Kosten verhaftet, falls der Einzelne seinen Antheil zu bezahlen unvermögend ist; wenn indeß besondere Verhältnisse des einzelnen Mitschuldigen besondere Kosten veranlaßt haben, so können diese auch nur jenem Mitschuldigen allein auferlegt werden.

§. 105.

Form der Urtheile.

Die Unterzeichnung der Urschriften der Urtheile erfolgt durch den Vorsitzenden und sämtliche Richter, wie dies im Geseß über die Einrichtung des Reichsgerichts §. 39. allgemein vorgeschrieben ist. Wenn der Angeklagte es beantragt, so steht der Ertheilung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils an ihn, welche namentlich im Fall einer Freisprechung zu seiner Legitimation für ihn wichtig sein kann, kein Bedenken entgegen.

§. 106.

Rechtsmittel.

Nach der hier getroffenen Bestimmung soll gegen den Wahrspruch der Geschworenen und das darauf gegründete Endurtheil des Gerichtshofes kein Rechtsmittel stattfinden.

Was zunächst den Wahrspruch der Geschworenen betrifft, so ist im §. 95. der Gerichtshof ermächtigt worden, falls sich Dunkelheiten, Lücken oder Widersprüche in dem Wahrspruche finden sollten, die Verbesserung dieser Mängel vor dessen Verkündigung anzuordnen.

Desgleichen ist im §. 96. die Verweisung der Sache zur Verhandlung vor einem neuen Schwurgericht angeordnet, wenn der Gerichtshof der einstimmigen Ansicht ist, daß bei der Schuldigerklärung eines Angeklagten die Geschworenen sich getrennt haben. Endlich ist die Schuldigerklärung eines Angeklagten an eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen geknüpft.

Durch diese Bestimmungen so wie durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens sind dem Angeklagten in Beziehung auf den Ausspruch der Geschworenen die nöthigen und nach der Natur der Sache irgend zulässigen Garantien gewährt.

Die Ausschließung von Rechtsmitteln gegen die Endurtheile des Gerichtshofes rechtfertigt sich durch die Stellung des Gerichtshofes und die Art seiner Zusammensetzung. Der Reichs-Kriminalgerichtshof ist der höchste im Reiche, und die Bestimmungen über die Zusammensetzung desselben, wie sie hier, resp. im Organisationsgeseß für die Reichsrichter überhaupt getroffen sind, lassen in Mitbetracht der Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Mitwirkung des Reichs-Anwalts die Annahme nicht zu, daß die gesetzlichen Formen des Verfahrens nicht beobachtet werden würden und deshalb eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Formfehler zugelassen werden müsse.

Außer dem Falle einer Formverletzung würde ein Rechtsmittel, insbesondere die Nichtigkeitsbeschwerde nur wegen Verletzung des materiellen Rechts eintreten können. Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß, wie jede menschliche Einrich-

tung unvollkommen und Irthümern ausgesetzt ist, so auch bei einem Gerichtshofe, wie der hier in Rede stehende, Entscheidungen vorkommen können, welche dem materiellen Rechte nicht entsprechen, allein eine Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, welche ihren Zweck zu erfüllen geeignet wäre, ist hier nicht zu beschaffen. Denn diese Instanz würde, da ein höherer Gerichtshof als das Reichsgericht nicht vorhanden ist, nur bei einer andern Abtheilung des Reichsgerichts sich einrichten lassen, und letztere aber aus solchen Mitgliedern des Reichsgerichts zusammen zu setzen sein, welche dem Criminal-Gerichtshofe nicht angehören, und daher präsumtiv in Straffachen weniger bewandert sind.

Auch findet in Frankreich, wo auf die Beobachtung der Formen so erhebliches Gewicht gelegt wird, gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes kein Rechtsmittel Statt, überdies ist es sehr wünschenswerth, daß Angelegenheiten der hier in Rede stehenden Art möglichst schnell erledigt und durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

§. 107.

Die im §. 40. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts für den Fall einer Ruhestörung in der Gerichtsitzung getroffene Bestimmung findet auch hier aus denselben Gründen Anwendung. Verfahren bei Störungen in den Sitzungen.

Macht sich der Angeklagte einer Ruhestörung schuldig, so bleibt kein anderes Mittel, als ihn in's Gefängniß abzuführen und die Verhandlung mit seinem Vertbeidiger fortzusetzen.

§. 108.

Die Aussetzung der Gerichtsitzung kann, zumal bei längerer Dauer derselben, insoweit erfolgen, als es die Erholung der darin thätigen Personen nothwendig macht. Aussetzung der Gerichtsitzung.

Wenn dieselbe auch nach begonnenem Schlußvortrage des Vorsitzenden bis zum erfolgten Ausspruch der Geschworenen niemals eintreten soll, so ist, wie von selbst einleuchtet, diese Vorschrift gleichwohl nicht so zu verstehen, als ob auch so dringende Fälle, wie beispielsweise der Ausbruch eines Feuers im Gerichtskloakale, ein Todesfall, eine Erkrankung u. s. w. die Unterbrechung der Sitzung nicht zuließen, vielmehr ist nur gemeint, daß der Erholung wegen die Sitzung nicht ausgesetzt werden dürfe.

§. 109.

Die wegen des Sitzungs-Protokolls getroffene Bestimmung bezweckt den wesentlichen Inhalt der Verhandlung auf eine glaubhafte Weise aktenmäßig festzustellen. Sitzungs-Protokoll.

§§. 110. bis 119.

Die Wiederaufnahme rechtskräftig beendigter Untersuchungen soll nach der hier getroffenen Bestimmung im Fall einer Verurtheilung auf den Antrag des Verurtheilten und im Fall einer Freisprechung auf den Antrag des Reichs-Anwalts erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, daß Wiederaufnahme rechtskräftig beendigter Untersuchungen.

1. zum Beweise erheblicher Thatfachen bei der mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgericht eine falsche Urkunde vorgelegt oder ein falsches Zeugniß eidlich abgelegt,
- oder
2. einer der Urtheilsgeschworenen oder ein Gerichtsmitglied bestochen gewesen ist.

Bei der Bestimmung zu 1. ist in Erwägung zu ziehen, daß einerseits nicht jede Urkunde oder Zeugniß die Wiederaufnahme rechtskräftig beendigter Untersuchungen zulässig machen kann, andererseits aber auch, da die Geschworenen für ihre Entscheidung keine Gründe angeben, gar nicht festzustellen ist, ob und inwiefern die Geschworenen auf eine Urkunde oder ein Zeugniß Rücksicht genommen haben oder nicht. Es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als eine Vorprüfung darüber eintreten zu lassen, ob die als falsch angefochtene Urkunde oder Zeugenaussage eine solche Thatfache betrifft, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, auf den Ausspruch der Geschworenen einen Einfluß geübt haben könne.

Fällt die Prüfung verneinend aus, so muß der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung sogleich zurückgewiesen werden, und eben dieß muß in dem Falle zu 2. erfolgen, wenn bei der vorläufigen Ermittlung der Verdacht einer Bestechung sich nicht herausstellt.

Ist aber in beiden Fällen die Vorprüfung so ausgefallen, daß eine sofortige Zurückweisung des Antrages nicht eintreten kann, so kommt es darauf an, ob der der Fälschung, des Meineides oder der Bestechung Beschuldigte noch belangt werden kann oder nicht. Im ersteren Falle erscheint es angemessen, zuvörderst bei dem kompetenten Landesgerichte die Untersuchung gegen den der Fälschung u. s. w. Beschuldigten zu veranlassen und erst nach dessen rechtskräftiger Beurtheilung die Wiederaufnahme der Untersuchung eintreten zu lassen. Kann dagegen der der Fälschung u. s. w. Beschuldigte nicht mehr gerichtlich belangt werden, so bleibt kein anderer Weg übrig, als beim Reichsgericht die Richtigkeit der Beschuldigung durch eine Voruntersuchung näher in's Licht stellen zu lassen, und nach Anhörung des Reichs-Anwalts über den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung, je nach dem Resultate jener Voruntersuchung Beschluß zu fassen. Es ist zwar wohl denkbar, daß der der Fälschung, des Meineides oder der Bestechung Angeschuldigte von dem Landesgerichte freigesprochen wird, obwohl das Ergebnis der wider ihn geführten Untersuchung von der Art ist, daß das Reichsgericht die Freisprechung für nicht gerechtfertigt zu erachten sich veranlaßt finden könnte. Wollte man aber in dem Falle, wenn der der Fälschung, des Meineides oder der Bestechung Angeschuldigte bei dem kompetenten Landesgerichte belangt werden kann, eine selbstständige Prüfung des Reichsgerichts darüber eintreten lassen, ob der Angeschuldigte des gedachten Verbrechens wirklich für schuldig zu achten sei oder nicht, so würde der Uebelstand widersprechender Entscheidungen des Reichs- und des Landesgerichts nicht zu vermeiden sein. Auch findet sich in den meisten Landesgesetzgebungen die Bestimmung, daß ein kondemnatorisches Urtheil gegen den der Fälschung oder des Meineides Beschuldigten in allen den Fällen, da derselbe noch gerichtlich belangt werden könne, der Wiederaufnahme der Untersuchung vorangehen müsse.

Sobald zur Zeit des Antrags auf Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstreckung der Strafe noch nicht begonnen hat, ist kein Grund vorhanden, diese Vollstreckung eintreten zu lassen, bevor über den Antrag entschieden ist.

Ist dagegen mit Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe bereits begonnen, so ist der Beschluß über Fortsetzung oder Hemmung der Vollstreckung am zweckmäßigsten dem Ermessen des Reichsgerichts in jedem einzelnen Falle anheim zu geben.

Wird bei Wiederaufnahme der Untersuchung von dem neuen Schwurgericht ein mit dem früheren übereinstimmender Wahrspruch gefällt, so bedarf es keines neuen Erkenntnisses des Gerichtshofs, sondern es genügt in diesem Falle der Ausspruch, daß es bei der früher erkannten Strafe sein Bewenden behalte.

§§. 120. bis 129.

Kontumazial-Verfahren.

Die öffentliche Ladung eines flüchtigen Angeklagten soll nach §. 123. unter der Warnung erfolgen, daß der Angeklagte im Fall seines Nichterscheinens der ihm in der Anklage zur Last gelegten Thatsachen für gekündigt werde erachtet, und demgemäß gegen ihn was Rechtens werde erkannt werden.

Es ist also das Prinzip der affirmativen Litiscontestation angenommen, und zwar deshalb, weil die öffentliche Ladung nicht eher erfolgen kann, als bis gegen den Angeschuldigten so viel ermittelt ist, daß er in den Anklagestand versetzt werden konnte. Erscheint der Angeklagte in Folge der Ladung gleichwohl nicht, so kann nun das Präjudiz des Geständnisses unbedenklich realisiert werden.

Uebrigens soll, wenn der Angeklagte später sich meldet, die Untersuchung wieder aufgenommen werden. Der Nachtheil für den Angeklagten aus dem Kontumazialurteil besteht also nur darin, daß er seiner etwaigen Aemter und Ehrenrechte, deren Ausübung schon durch seine Flucht thatsächlich aufgehoben wird, vorläufig verlustig geht, daß sein Vermögen in Beschlag genommen und zur Bestreitung der Untersuchungskosten verwendet werden kann.

Mit Rücksicht auf eine möglicherweise sehr weite Entfernung des Angeklagten von dem Orte, wohin derselbe geladen wird, mußte die Frist vom Tage der ersten Bekanntmachung der Ladung bis zum Tage der Gerichts-Sitzung auf mindestens drei Monate bestimmt werden.

Die öffentlichen Blätter, durch welche die Ladung bekannt zu machen ist, müssen durch das Gesetz bestimmt werden, damit ein Angeklagter, welcher etwa erscheinen will, sich danach richten und die betreffenden Blätter einsehen könne. — Bliebe die Bestimmung der Blätter lediglich dem Gerichte überlassen, so würde es vom Zufalle abhängen, ob der Angeklagte Kenntniß von der Ladung erlangte. Dem Ermessen des Gerichts kann indes frei gestellt werden, in einzelnen Fällen außer der Bekanntmachung in den durch das Gesetz bestimmten öffentlichen Blättern auch noch in einem andern für den speziellen Fall geeigneten öffentlichen Blatte die Veröffentlichung der Ladung zu bewirken, wobei indes die Gültigkeit der Ladung und die Abfassung des Kontumazial-Urteils von der letztgedachten Art der Bekanntmachung unabhängig bleibt.

Eine mehrmalige EINTRÜCKUNG der Ladung in die durch das Gesetz bezeichneten öffentlichen Blätter ist zwar nothwendig, damit die Kenntnißnahme von der Ladung dem Angeklagten möglichst erleichtert wird. — Dagegen erscheint es nicht zweckmäßig, die Wiederholung der Bekanntmachung an fest bestimmte Termine, z. B. von 4 zu 4 Wochen zu knüpfen, da erfahrungsmäßig die pünktliche Beobachtung solcher Termine sehr schwer durchzuführen ist. Die Frage: ob das Kontumazial-Urteil von Amtswegen oder nur auf Antrag des Angeklagten wieder aufzuheben sei, wenn dieser sich demnächst stellt, oder zur Haft gebracht wird, ist nach der ersten Alternative entschieden worden. — Dies könnte vielleicht in Rücksicht darauf bedenklich scheinen, daß durch die neue Untersuchung sich die Lage des Angeklagten verschlimmern würde, wenn bei dieser Untersuchung sich ein schwereres Verbrechen herausstellt, und der Angeklagte, welcher im Vertrauen auf die in contumaciam gegen ihn erkannte geringere Strafe zurückgekehrt ist, nunmehr zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. Allein die Wiederaufnahme der Untersuchung ohne Antrag des Angeklagten rechtfertigt sich zunächst durch den allgemeinen Grundsatz, daß, wo es thunlich ist, schwerere Strafen nach der Wirklichkeit des Verbrechens und nicht nach Rechtsfiktionen abgemessen und vollstreckt werden müssen, und sodann durch die Erwägung, daß die Verurtheilung des Angeklagten in contumaciam ohne die Mitwirkung der Geschworenen erfolgt ist, und erfolgen mußte, weil die Zuziehung von Geschworenen ein kontradiktorisches Verfahren zwischen Ankläger und Angeklagten und daher die Anwesenheit des letzteren nothwendig erfordert. Es würde endlich höchst bedenklich sein, die schwersten Kriminalstrafen bloß auf Grund eines Kontumazial-Urteils zu vollstrecken. Der Zweck des Kontumazial-Urteils geht wesentlich mit dahin, einerseits gegen den Angeklagten festzustellen, daß er Hoch- oder Landesverrath begangen habe, andererseits sein Vermögen in Beschlag zu nehmen, um ihn dadurch an weiteren verrätherischen Maaßregeln so viel als möglich zu hindern, und die Kosten der Untersuchung zu decken.

§§. 130. bis 132.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gegen solche Verurtheilte, welche einem im Reichsverbande befindlichen Einzelstaat angehören, muß durch Ueberweisung der Verurtheilten an diesen Einzelstaat Behufs ihrer Aufnahme in die Landesstrafanstalten erfolgen, da das Reich keine zur Strafvollstreckung geeigneten Anstalten besitzt. Es versteht sich von selbst, daß die Einzelstaaten hierzu nur unter Vorbehalt der Kostenersatzung verpflichtet sind.

Strafvollstreckung.

Betrifft die Strafvollstreckung Ausländer, oder handelt es sich um Vollstreckung einer Todesstrafe, so hat der Reichsanwalt durch Requisition der Behörden des Orts oder Bezirks, wo die Strafvollstreckung erfolgen soll, und unter der Verbindlichkeit der Kostenersatzung für diese Vollstreckung Sorge zu tragen.

Die Erneuerung eines bereits zurückgewiesenen Begnadigungs-Gesuchs wird die Strafvollstreckung niemals hemmen dürfen, weil diese sonst ins Unabsehbare verzögert werden könnte.

Kosten. Nach §. 47. der Reichsverfassung sind die Ausgaben für alle Maassregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten. Diese Bestimmung findet auch auf das Reichsgericht ihre Anwendung, und ist daher der Kostenaufwand, welcher durch die beim Reichsgericht zu führenden Untersuchungen verursacht wird, aus der Reichskasse zu bestreiten, sofern der Angeklagte zu dessen Erstattung nicht verurtheilt, oder nicht vermögend sein sollte. Von Gerichtsgebühren und Stempeln, deren Erhebung hier große Weiterungen veranlassen würde, ist um so mehr abgesehen worden, als die übrigen Kosten in den gedachten Untersuchungen ohnehin schon so bedeutend sein werden, daß das Vermögen der Verurtheilten zur Deckung derselben meistens nicht einmal hinreichend sein wird.

Das Amt der Geschworenen ist ein politisches Ehrenamt, sie erhalten daher nur eine Reise-Entschädigung, aber keine Diäten.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden am zweckmäßigsten nach den Sätzen vergütet, welche in den Landesgesetzen am Orte ihrer Vernehmung bestimmt sind, da ein anderer Maassstab z. B. nach den Sätzen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes theils bei der Feststellung schwierige Ermittlungen verursachen würde, theils der Ort ihrer Vernehmung für den von ihnen zu bestreitenden Aufwand die geeignetste Richtschnur bietet. Diejenigen Zeugen und Sachverständigen, welche der Angeklagte Behufs ihrer Vernehmung selbst gestellt hat, sind auch von dem Angeklagten schadlos zu halten, da das Gericht bei ihrer Ladung nicht mitgewirkt hat.

Die Gebühren des Bertheidigers hat das Gericht, da sich bei der großen Verschiedenheit der Fälle und der Leistungen ein fester Satz, welcher eine angemessene Vergütung darstellte, nicht bestimmen läßt, nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung theils der Leistungen des Bertheidigers, theils der Vermögensverhältnisse des Angeklagten für jeden einzelnen Fall auf ein Pauschquantum festzusetzen. Dies wird jedoch nur auf Antrag des Bertheidigers oder des Angeklagten zu geschehen brauchen, da das Honorar der freien Vereinigung des Bertheidigers mit dem Angeklagten überlassen werden kann. Soweit der Angeklagte endlich zur Bezahlung der Untersuchungskosten, resp. der Gebühren des Bertheidigers nach §§. 136. und 137. nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, müssen dieselben entweder niedergeschlagen, oder nach vorgängiger Festsetzung aus der Reichskasse bezahlt werden.

Aus der Reichskasse werden ferner nach dem Muster der einzelnen Landes-Gesetzgebungen jederzeit die Diäten und Reisefkosten der Gerichtsmitglieder und des Reichsanwalts, so wie die Reisefkosten der Geschworenen zu berichtigen sein.

Die Liquidation der Untersuchungskosten nach Beendigung der Untersuchung liegt dem Gerichtschreiber ob; die Festsetzung erfolgt, wenn ein Endurtheil ergangen ist, durch den Vorsitzenden des Kriminal-Gerichtshofes, in den übrigen Fällen aber, als eine administrative Angelegenheit, durch den Vorsitzenden des Reichsgerichts.

B e r i c h t i g u n g e n .

Protokoll der 74sten Sitzung.

Seite 69 nach der 4ten Zeile von unten fehlt: „des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Eber.“

Protokoll der 75sten Sitzung.

Seite 83 Zeile 20 v. o. ist statt: „entschieden“ zu lesen: „entscheiden“

Seite 87 Zeile 8 v. o. statt: „geordnet“ — „pendent“

Seite 88 Zeile 13 v. o. statt: „Allgemeinen“ — „allgemeinen“

Protokoll der 84sten Sitzung.

Seite 211 Zeile 12 v. u. ist statt: „ersten“ zu lesen: „zweiten“

Anlage III a zu dem Protokoll der 86sten Sitzung.

§. 5. Nach dem Wort: „Staatsregierung“ muß ein „Komma“ stehen.

§. 10. ist vor „verreisen“ das Wort „nicht“ ausgelassen.

Anlage III b zu dem Protokoll der 86sten Sitzung.

Seite 12 Zeile 14 v. o. muß statt: „geringen“ stehen: „geringeren“

Seite 13 Zeile 7 v. o. muß nach „angehören“ ein „Komma“ stehen.

Seite 16 Zeile 24 v. o. statt: „ein Maximum“ muß stehen: „im Maximum“

Seite 17 Zeile 17 v. u. muß vor „sich um“ eingeschaltet werden: „bestimmt werden,“ so wie nach „Reichsgericht“ — „du“

Seite 18 Zeile 15 v. u. muß statt: „Gerichtspersonen“ stehen: „Gerichtsdienere“

Seite 20 Zeile 17 v. o. muß zwischen „enthaltene haben“ und „da Niemand“ ein „Komma“ statt „Semikolon“ stehen.

Anlage Ia zu dem Protokoll der 88sten Sitzung.

§. 2. muß der Satz:

„Die Ernennung des Vorsitzenden muß der Wahl der Mitglieder vorangehen“
ausfallen.

§. 7. Zeile 7 muß stehen: „dem“ Reichs-Justiz-Minister, statt: „den“

§. 9. Zeile 3 statt: „beizugebende“ zu setzen: „beizugebende“

§. 39. letzte Zeile muß stehen: „§. 40.“ statt „41.“

§. 41. Zeile 5 muß zwischen „ist“ und „mit“ ein „Komma“ eingeschaltet werden.

§. 48. Zeile 2 statt: „bestimmte n“ zu setzen: „bestimmte“

§. 85. Zeile 4 statt: „schweres“ zu setzen: „schwereres“

Anlage Ib zu dem Protokoll der 88sten Sitzung.

Seite 24 am Ende des ersten Satzes zu §§. 2—4. statt: „factum zu befinden hat“ — „factum zu beschließen hat“

Seite 27 §. 16. Zeile 5 das Wort „welche“ zu streichen.

Seite 31 Zeile 2 v. u. statt: „Cession“ zu setzen: „Confession“

Seite 39 §§. 110—119. Zeile 12 statt: „jede Urkunde oder Zeugniß“ zu setzen: „jede Urkunde oder jedes Zeugniß“.

Protokollarische Verhandlungen

des

Verwaltungsraths

der auf Grund des Vertrages vom 26^{ten} Mai 1849 verbündeten

Deutschen Regierungen.

5
Zünfter und letzter Band.

Ein und Neunzigste bis einschließlich Ein Hundert und Zehnte Sitzung.
(16. März — 31. Mai 1850.)

(Mit einem alphabetischen Haupt-Register über sämtliche Protokolle des Verwaltungsrathes.)

Berlin.

Gedruckt in der Dederfchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1850.

459480

Inhalts-Verzeichniß

der

Protokolle des Verwaltungsraths.

Ein und Neunzigste bis einschließlich Ein Hundert und Zehnte Sitzung.

Ein und Neunzigste Sitzung vom 16ten März 1850, in Erfurt.

Gruß und Wunsch des Vorsitzenden an den Verwaltungsrath. — Austritt zc. von Doh's. — Eintritt zc. Dr. Wegell's in den Verwaltungsrath. — Ansprache des Dr. Wegell. — Erwiderung des Vorsitzenden. — Das Schreiben des Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, worin seine Regierung von der Klageanstellung gegen Hannover abräth, geht ad acta. — Aussetzung des Vollzuges der Vollmachten für die 5 Kommissare des Verwaltungsraths bis zum 19ten d. M. — Bemerkung des zc. von Lepel hierauf. — Der Verwaltungsrath tritt der Ansicht des zc. von Lepel bei. — Beschlüsse des Verwaltungsraths, betreffend die Eröffnung des Parlaments. — Die Eröffnungsbotschaft wird ergänzt. — Anträge Mecklenburg-Schwerins und der Hansestädte, bezüglich der Bottschaft. — Ansicht des Vorsitzenden hierüber. — Die Bevollmächtigten der obengenannten Regierungen stehen von ihrem Verlangen ab, nachdem ihrem Wunsche durch Aufnahme ihrer Anträge in das Protokoll entsprochen worden. — Wegen Constituirung des Parlaments zc. — Vorschläge zc. — Protokolle der Bundes-Kommission (51ste bis 59ste Sitzung). — Altenburg tritt dem Beschlusse auf Klageanstellung gegen Hannover bei. — Altenburg, Mecklenburg-Schwerin, Bremen und Hamburg erklären ihre Zustimmung zum Beschlusse wegen Außerkurssetzung von Papiergeld. — Hamburg gewährt Postfreiheit für die amtliche Korrespondenz der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Zwei und Neunzigste Sitzung vom 18ten März 1850.

Die Fassung der Eröffnungsbotschaft erhält die Genehmigung des Verwaltungsraths. — Anordnungen für die Parlaments-Eröffnung. — Wegen Aussetzung der Parlaments-Sitzungen vom 24ten März bis 3ten April c. — Erwiderung der Preussischen Regierung auf die Hannoversche Note wegen Losfage Hannovers vom Bündniß. — Schreiben des Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten vom 14ten März 1850. — Schriftstücke, betreffend die Enthebung der Hannoverschen Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts von ihren Funktionen. — Eröffnungs-Programm. — Großherzoglich Hessische Note wegen Verzögerung der Parlaments-Wahlen im Großherzogthum Hessen.

Drei und Neunzigste Sitzung vom 19ten März 1850.

Der Vorsitzende stellt den Staatsminister von Carlowitz als den zur Leitung des Parlaments mitgewählten Kommissar des Verwaltungsraths vor. — Letzterer wohnt der Sitzung bei. — Vortrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, betreffend die Additionalakte zc. — Ein Schreiben mehrerer Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Angehöriger nebst Protest gegen die s. g. Deputation der Ritterschaft geht zur Berichterstattung an den Referenten in der Mecklenburger Verfassungs-Angelegenheit. — Schreiben des Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts vom 18ten d. M. nebst den vorbehaltenen Vorschlägen geht zur Berichterstattung an den Freiherrn von Lepel. —

Zustimmung Lübeds zur Additionalakte, zur Botschaft und zu den Beschlüssen des Verwaltungsraths hinsichtlich Hannovers. — Die Vollmachten der 5 Kommissare des Verwaltungsraths werden von den Mitgliedern des Verwaltungsraths vollzogen.

Vier und Neunzigste Sitzung vom 20sten März 1850.

Eröffnung des Deutschen Parlaments im großen Saale des königlichen Regierungs-Gebäudes zu Erfurt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths, Königl. Preuß. General-Lieutenant von Radowiz.

Fünf und Neunzigste Sitzung vom 22sten März 1850.

Oberst Mosle hat die Vertretung der Thüringischen Staaten übernommen. — Das Schreiben des Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten Dr. Hellwing vom 18ten März 1850, betreffend den einstweiligen Rücktritt Schaumburg-Lippe's vom Bündniß, geht zum Bericht an die Verfassungskommission. — Schreiben der Parlaments-Präsidenten, betreffend die zu erwirkende Portofreiheit für die Parlaments-Mitglieder. — Erklärung der Anhaltinischen Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit. — Pro Memoria des *ic.* Kerst, betreffend die Gründung des ersten See-Arsenals für die Deutsche Marine. — Protokolle der Bundes-Kommission (60ste bis 70ste Sitzung). — Zustimmung Badens, Großherzogthum Hessens und Lübeds zu dem Beschlusse des Verwaltungsraths vom 8ten Februar 1850, hinsichtlich der Außerkursetzung von Papiergeld. — Diskussion wegen Annahme der Verfassung durch das Parlament. — Berichterstattung der Verfassungskommission über diesen Gegenstand.

Sechs und Neunzigste Sitzung vom 25sten März 1850.

Vertheilung der von dem Buchhändler Berthes zu Gotha als Geschenk eingesandten geographischen Karten. — Bewilligung der Portofreiheit für die Mitglieder des Verwaltungsraths Seitens Preussens und Sachsen-Altenburgs. — Erwiderung des Verwaltungsraths auf das Schreiben des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten vom 18. März 1850. — Der Vorsitzende kündigt an, daß eine Mittheilung der königlich Preussischen Regierung über das Münchener Verfassungs-Projekt erfolgen und solche zur Kenntniß des Verwaltungsraths gelangen würde.

Sieben und Neunzigste Sitzung vom 27sten März 1850.

Minister Hassensflug ist zum Ersten Kurhessischen Bevollmächtigten ernannt und tritt als solcher in den Verwaltungsrath. — Wahl des Präsidenten *ic.* im Volkshause. — Konstituierung des Verfassungsk-Ausschusses und der Kommission zur Berathung der Reichsgesetz-Entwürfe im Staatenhause. — Graf Djahynski hat sein Mandat niedergelegt. — Einleitung zur Neuwahl. — Der Vorsitzende ersucht die Bevollmächtigten um Einholung von Instruktion und Erklärung ihrer Regierungen über das Münchener Verfassungs-Projekt. — Ersuchen des Vorsitzenden an die Bevollmächtigten um Beantwortung der Frage, wie sie sich dem Parlament gegenüber bezüglich der En-bloc-Annahme zu stellen gedächten. — Minister Hassensflug nimmt hierüber zuerst das Wort. — Allgemeine Diskussion. — Erwiderung des Vorsitzenden. — Gegenerklärung Hassensflugs. — Fortsetzung der Diskussion über denselben Gegenstand.

Acht und Neunzigste Sitzung vom 30sten März 1850.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte übernimmt, als Stellvertreter, den Vorsitz. — Präsident Bollpracht hat die Vertretung des Staatsraths Seebeck, und Dr. Liebe diejenige des Obersten Mosle übernommen. — Die Schriftstücke, betreffend das Münchener Verfassungs-Projekt, sollen dem Protokoll als Anlagen beigefügt bleiben. — Kurhessen verneint die Frage wegen gemeinschaftlicher Beantwortung der Bayerischen Note. — Protokolle der Bundes-Kommission (71ste bis 76ste Sitzung). — Zustimmung Seitens Großherzogthum Hessens und Badens bezüglich der provisorischen Einführung des Oldenburgischen Strafgesetzbuches bei der Deutschen Flotte. — Braunschweig, Lippe und Waldeck ertheilen ihre Zustimmung zu dem Beschlusse, betreffend die Außerkursetzung von Papiergeld. — Lübed und Bremen bewilligen die Portofreiheit für die Mitglieder des Deutschen Parlaments. — Mecklenburg-Schwerin gewährt die Portofreiheit für die Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsrath. — Der festgestellte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren vor dem Reichsgericht, soll diesem Protokoll als Anlage beigefügt bleiben.

Neun und Neunzigste Sitzung vom 2ten April 1850.

Baden, Vermburg u. stimmen der in der Sitzung vom 27ten März 1850 Preussischer Seits gemachten Proposition hinsichtlich gemeinschaftlicher Aeußerung der verbündeten Regierungen auf das Münchener Verfassungs-Projekt bei. — Schreiben des Präsidenten des Volkshauses vom 29ten März c. wegen Mittheilung der Verfassungs-Urkunden sämmtlicher Unionsstaaten an das Parlament. — Protokolle der Bundes-Kommission (77ste und 78ste Sitzung). — Bericht über den Standpunkt der Verhandlungen in dem Verfassungs-Ausschusse des Volks- und des Staatenhauses.

Hundertste Sitzung vom 9ten April 1850.

Staatsrath Seebeck wird den beurlaubten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten vertreten. — Das Schreiben des Legationsraths von Schaack vom 9ten April wird zu den Akten genommen. — Schreiben des Präsidenten des Volkshauses wegen rechtzeitiger Benachrichtigung des Verwaltungsrathes von der Tagesordnung der Parlaments-Verhandlungen. — Protokolle der Bundes-Kommission (79ste bis 84ste Sitzung). — Nassau, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin erteilen ihre Zustimmung zu der in der Sitzung vom 27ten März Seitens Preussens vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Rückäußerung auf das Münchener Verfassungs-Projekt. — Staatsminister von Plösz befragt das Anstellungs-gesuch des Legations-Sekretairs von Brandt. — Erklärung des Obersten Mosle hinsichtlich der Stellung Oldenburgs zum Bündniß vom 26ten Mai 1849. — Der Vorsitzende dankt für diese Mittheilung Namens des Verwaltungsrathes. — Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg machen die Genehmigung der Portofreiheit für das Parlament von der zustimmenden Erklärung Preussens abhängig. — Erklärung Sachsen-Altenburgs und Sachsen-Meiningsens hierüber. — Zustimmung Sachsen-Meiningsens zu dem Beschlusse des Verwaltungsrathes vom 8ten Februar 1850, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld.

Hundert und Erste Sitzung vom 11ten April 1850.

Professor Weseler überreicht 30 Exemplare des Jahresberichts der Kieler Seefadettenschule pro 1849. — Schreiben des Vorsitzenden des Justiz-Ausschusses im Staatenhause, Staatsministers von Duesberg, betreffend den Gesetz-Entwurf über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths u. — Freiherr von Lepel übernimmt die Beantwortung dieses Schreibens im Sinne des gefassten Beschlusses. — Der Vorsitzende bringt diejenigen Mittheilungen zur Kenntniß, die er dem Volkshause zu machen beabsichtigt. — Verwahrung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten hinsichtlich der Rechte der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten. — Der Oldenburgische Bevollmächtigte wünscht den Weg bezeichnet zu sehen, für den sich die Preussische Regierung event. in der Deutschen Sache entscheiden würde. — Der Vorsitzende erklärt, diesem Wunsche zur Zeit noch nicht entsprechen zu können. — Derselbe giebt befriedigende Erklärungen hinsichtlich des Rechtsverhältnisses der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten u. im Großherzogthum Hessen.

Hundert und Zweite Sitzung vom 17ten April 1850.

Der Kurhessische Bevollmächtigte ist behindert, der Sitzung beizuwohnen. — Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ist Krankheits halber abwesend. — Ein Schreiben aus Bückeburg wegen der Wahlen zum Staatenhause geht an die Verfassungs-Kommission. — Protokolle der Bundes-Kommission (85ste bis 93ste Sitzung). — Erklärung und Antrag des Staatsraths Seebeck hinsichtlich des im Volkshause eingeschlagenen Weges in der Verfassungs-Angelegenheit. — Zustimmung Seitens des Kommissarius, Staatsministers von Carlwiz. — Erklärung des Vorsitzenden in dieser Angelegenheit und Andeutung des für die Verhandlungen im Staatenhause wünschenswerthen Verfahrens. — Fernere Erwägung des Staatsraths Seebeck. — Entgegnung des Vorsitzenden. — Fortgesetzte Erörterung Seitens mehrerer Bevollmächtigten und schließliche Ansicht des Verwaltungsrathes.

Hundert und Dritte Sitzung am 23sten April 1850.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte nimmt nach Beendigung seines Urlaubs, seinen Platz im Verwaltungsrathe wieder ein. — Regierungsrath Schneider zu Berlin hat 12 Exemplare einer Temperatur-Berechnung für Deutschland zur Vertheilung unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes eingesandt und um Förderung dieser Angelegenheit gebeten. — Der Ver-

waltungsrath dankt dem Einsender, kann aber seinen Anträgen nicht entsprechen. — Erörterung der durch den Vorsitzenden bezeichneten beiden Gegenstände, betreffend: 1. die Gesetz-Entwürfe des Reichsgerichts und 2. die Wahlgesetze in den Einzelstaaten. — Resultat dieser Erörterung. — Vorläufige Besprechung über den bevorstehenden Schluß des Parlaments. — Schaumburg-Lippische Wahlangelegenheit. — Bericht des Verfassungs-Ausschusses und Beschluß des Verwaltungsrathes hierüber.

Hundert und Vierte Sitzung vom 26sten April 1850.

Schreiben des Ministers Freiherrn von Schleinitz vom 25ten April, betreffend: die Portofreiheit für die amtliche Korrespondenz der Mitglieder des Verwaltungsraths. — Entwurf einer Schlußbotschaft für das Erfurter Parlament. — Diskussion über etwaige Anberaumung eines Termins für den Wiederzusammentritt des Parlaments. — Der Verwaltungsrath giebt dem Entwurf der Schlußbotschaft seine Zustimmung; der Oldenburgische Bevollmächtigte mit besonderer Erklärung. — Festgestellte Fassung der Schlußbotschaft. — Druckberichtigung.

Hundert und Fünfte Sitzung vom 27sten April 1850.

Beschluß des Verwaltungsraths: den Gesetz-Entwurf über das Verfahren bei Hoch- und Landesverrath, als Parlaments-Vorlage, zurückzuziehen. — Erklärung, daß dieser Entwurf gleichzeitig mit einem „Gesetz-Entwurf über das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich“ dem nächsten Reichstage vorgelegt werden soll. — Schreiben des General-Lieutenants von Radowiz an die Präsidenten des Volks- und des Staatenhauses, enthaltend das Ersuchen, die beiden Häuser auf den 29sten April c. Nachmittags 1 Uhr, behufs Vernehmung einer Botschaft des Verwaltungsraths, zusammentreten zu lassen.

Hundert und Sechste Sitzung vom 29sten April 1850.

Schreiben des Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts wegen Austritts des Königlich Sächsischen Geheimen Rathes Dr. Günther aus dem Bundes-Schiedsgerichte. — Das hierauf bezügliche Schreiben des Dr. Günther. — Der Verwaltungsrath beschließt, den Inhalt des Schreibens dem Königlich Sächsischen Staatsminister von Jeschau unter dem Ersuchen mitzutheilen, das weiter Erforderliche zu veranlassen. — Zuschrift der Präsidenten von Auerwald und Simson vom 27ten April c. wegen der von dem Parlamente auf die demselben gemachten Vorlagen gefaßten Beschlüsse. — Ein ferneres Schreiben der genannten Präsidenten vom 29ten April c., betreffend die von dem Parlamente gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Gesetz-Entwürfe ic. — Der Verwaltungsrath beschließt, den hohen verbündeten Regierungen unverzüglich die Beschlüsse des Parlaments vorzulegen. — Aussprache des Verwaltungsraths in dieser Hinsicht. — Der Vorsitzende dankt Namens des Verwaltungsraths dem Kommissar, Staatsminister von Carlowiz. — Erwiderung des Letzteren. — Anberaumung der nächsten Sitzung auf den 10ten Mai c. Nachmittags 6 Uhr in Berlin. — Anlage I. und II. (Parlaments-Beschlüsse).

Hundert und Siebente Sitzung vom 23sten Mai 1850 in Berlin.

Beurlaubung des Vorsitzenden, General-Lieutenants von Radowiz, und seine Vertretung durch den Gesandten, Geheimen Legationrath von Sydow. — Ansprache des neuen Vorsitzenden an den Verwaltungsrath unter Erwähnung des schmachvollen Attentats auf Se. Majestät den König. — Anzeige von der erfolgten Mittheilung der Konferenz-Protokolle an die unirten Regierungen. — Behändigung der Konferenz-Protokolle an die Mitglieder des Verwaltungsraths. — Anfrage des Obersten Mosle: ob die Veröffentlichung der in Wien und Frankfurt a. M. abzugebenden Note bald zu erwarten stehe. — Bemerkung des Badenschen Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit. — Desgleichen des Hamburgischen Bevollmächtigten. — Gegenerklärung des Obersten Mosle. — Aeußerung des Vorsitzenden. — Antrag des Vorsitzenden, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten für das provisorische Fürstenkollegium. — Beschluß des Verwaltungsraths: diesen Antrag mittelst beglaubigten Protokoll-Auszuges zur Kenntniß der betreffenden Regierungen zu bringen. — Vorfrage über die 2te Kurie. — Bemerkung des Freiherrn von Lepel über die 5te Kurie. — Ernennung einer Kommission zur Vorbereitung einer Geschäfts-Ordnung für das Fürstenkollegium (von Meysenburg, Volkpracht, Bloemer). — Wegen Bildung des Schiedsgerichts der Union. — Schreiben des ic. von Jeschau vom 4. Mai c., das Ausscheiden des ic. Dr. Günther und des ic. von

Weber aus dem Bundes-Schiedsgericht betreffend. — Ein Schreiben des u. von Duesberg vom 13ten Mai c. und ein Schreiben des Königlich Sächsischen Ministers Grafen von Beust vom 8ten Mai c. über denselben Gegenstand. — Protokoll des Bundes-Schiedsgerichts vom 10ten Mai. — Die vorgenannten Schriftstücke gehen zur Berichterstattung an Freiherrn von Lepel. — Uebersicht der beim Bundes-Schiedsgericht anhängigen Streitfachen. — Der Antrag des Freiherrn von Lepel wegen Umarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei Hoch- und Landesverrath soll in einer nächsten Sitzung erörtert werden. — Oberst Mosle übergiebt mehrere Aktenstücke, betreffend das Verhältniß der Oldenburgischen Regierung gegenüber dem Oldenburgischen Landtage — wegen Anschlusses an das Malbündniß.

Hundert und Achte Sitzung vom 24sten Mai 1850.

(Ueber diese Sitzung ist nur ein Separat-Protokoll aufgenommen worden.)

Hundert und Neunte Sitzung vom 29sten Mai 1850.

Dr. Elder hat unterm 25ten Mai angezeigt, daß er für einige Tage in die Heimath reise; er substituirt Dr. Banks. — Note des Königlich Sächsischen Geschäftsträgers von Könnert vom 26ten Mai c. an den Staatsminister Freiherrn von Schleinitz. — Erklärung des Königlich Sächsischen Ministers von Beust, vom 25ten Mai c., betreffend den Rücktritt Sachsens vom Malbündniß. — Bemerkung und Antrag des Vorsitzenden in dieser Hinsicht. — Der Verwaltungsrath überweist die Sächsische Erklärung zugleich mit dem Antrag des Vorsitzenden dem Verfassungs-Ausschusse zur Berichterstattung. — Zuschrift des u. von Bernstorff vom 18ten Mai c. nebst Erklärung der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung in der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit vom 14ten Mai c. — Der Verwaltungsrath weist auch dieses Aktenstück zugleich mit dem Antrage des Vorsitzenden (dasselbe unter Wahrung aller Rechte der verbündeten Regierungen vorerst lediglich zu den Akten zu nehmen), dem Verfassungs-Ausschusse zur Berichterstattung zu. — Protokolle der Bundes-Central-Kommission (101te bis 115te Sitzung). — Der Vorsitzende hält die vom Obersten Mosle in der Sitzung vom 23sten d. angeregte Frage wegen Veröffentlichung der in Wien abzugebenden Depesche für erledigt. — Genehmigung sämmtlicher von dem Minister von Wenzingerode in den Berliner Konferenzen für Nassau abgegebenen Erklärungen. — Baden, Weimar, Altenburg, Nassau, Braunschweig, Bremen und Hamburg haben die Erwiderung an die k. k. Oesterreichische Regierung bereits abgehen lassen. — Wegen des Stimmenverhältnisses der mit Weimar zu einer halben Kurie vereinigten Staaten. — Minister von Plöß ist zum Vertreter der Thüringischen und Anhaltinischen Staaten im provisorischen Fürsten-Kollegium ernannt.

Hundert und Zehnte Sitzung vom 31sten Mai 1850.

Protokoll der Bundes-Central-Kommission (116te bis 119te Sitzung). — Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte legt den Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für das provisorische Fürsten-Kollegium vor. — Der Verwaltungsrath beschließt, nach Erörterung desselben, die Ausnahme zum heutigen Protokoll. — Syndikus Dr. Elder zeigt an, daß Lübeck die von ihm abgegebenen Erklärungen in den Konferenzen zu Berlin genehmigt habe, und daß demgemäß die verabredete Erwiderung auf die k. k. Oesterreichische Einladung Seitens Lübecks unterm 25ten Mai abgegangen sei. — Oberst Mosle zeigt an, daß die qu. Erwiderung Oldenburgs unterm 26ten Mai nach Wien abgegangen sei. — Die gleiche Beantwortung dieser Einladung ist, nach der Anzeige des Staatsraths Seebeck, erfolgt von Rudolstadt am 20sten Mai, von Sondershausen am 22ten Mai, von Gotha am 23ten Mai, von Reuß j. L. am 24ten Mai, von Meiningen am 25ten Mai und von Reuß ä. L. am 26ten Mai. — Erklärung des Vorsitzenden hinsichtlich der Bildung des Schiedsgerichts der Union. — Staatsrath Seebeck modifizirt die in der 109ten Sitzung konstatierte Anzeige über die gemeinschaftliche Vertretung der Thüringischen und Anhaltinischen Staaten im provisorischen Fürsten-Kollegium durch den Minister von Plöß dahin, daß ihm (Seebeck) selbst die Vertretung Sachsen-Meinings übertragen sei und daß er den Minister von Plöß substituirt. — Vollmacht des Staatsraths Seebeck als Vertreter Meiningens im provisorischen Fürsten-Kollegium. — Dr. Elder ist zum Vertreter Lübecks im provisorischen Fürsten-Kollegium ernannt und substituirt während seiner Anwesenheit in Frankfurt a. M. den Dr. Banks. — Bürgermeister Smidt ist zum Bevollmächtigten Bremens im provisorischen Fürsten-Kollegium ernannt und substituirt ebenfalls den Dr. Banks. — Oberst Mosle ist mit der Vertretung Oldenburgs und Dr. Liebe mit der Vertretung Braunschweigs

im provisorischen Fürsten-Kollegium beauftragt. — Dr. Liebe vertritt außerdem Braunschweig und Oldenburg auf dem Frankfurter Kongresse; er substituirt deshalb den Obersten Mosle als Vertreter Braunschweigs im provisorischen Fürsten-Kollegium. — Präsident Bollpracht ist zum Vertreter Nassau's im provisorischen Fürsten-Kollegium ernannt. — Der Vertreter Nassau's in Frankfurt soll sich mit dem Preussischen Bevollmächtigten daselbst in Vernehmen setzen. — Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, Freiherr von Lepel, ist der Entschliesung seiner Regierung gewärtig. — Dr. Liebe substituirt Oberst Mosle, und Bürgermeister Smidt substituirt Dr. Dank's zur Vertretung im Verwaltungsrathe. — Der Vorsitzende schließt die Sitzung mit dem Ersuchen, ihm die noch rückständigen Vollmachten für das provisorische Fürsten-Kollegium des Baldigsten zugehen zu lassen, und behält sich die Anberaumung der nächsten Sitzung vor.

Bemerkung über den Schluß der Sitzungen des Verwaltungsrathes.

Protokoll

der

Ein und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 16ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenant von Radowiz;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wegell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Weiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Bants.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Nachdem der Vorsitzende die Sitzung mit Begrüßung der versammelten Mitglieder des Verwaltungsrathes und mit dem Wunsche eröffnet hat, daß ein einträchtiges Zusammenwirken dem schweren Werke zu Segen und Gedeihen gereichen möge, zeigt er an, daß des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit an die Stelle des seitherigen Kurfürstlichen Bevollmächtigten, Oberst-Lieutenants von Dchs, den in der Sitzung anwesenden Professor der Rechtswissenschaft und derzeitigen Prorektor der Universität Marburg, Dr. jur. Georg Wilhelm Weßell, ernannt hat, welchen Letztern er hierauf dem Verwaltungsrathe als den nunmehrigen Kurhessischen Bevollmächtigten vorstellt. Er bemerkt zugleich, daß ihm auch Oberst-Lieutenant von Dchs seine Abberufung aus dem Verwaltungsrathe und die Ernennung des neuen Kurhessischen Bevollmächtigten mittels Schreiben vom 14ten d. unmittelbar zur Kenntniß gebracht habe. Er legt endlich die auf den Professor Dr. Weßell ausgestellte, von des Kurfürsten von Hessen, Königliche Hoheit, d. d. Kassel am 14ten März 1850 vollzogene Bevollmächtigungsurkunde vor, die von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt wird, und ersucht hierauf den Professor Dr. Weßell, unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes Platz zu nehmen.

Professor Dr. Weßell glaubt sich über seine Stellung im Verwaltungsrathe, die er als eine schwierige bezeichnet, gleich bei seinem Eintritt in denselben, mit einigen Worten aussprechen zu sollen. Die Stellung der Regierung, die er zu vertreten die Ehre habe, sei keine andere geworden, da sie nach wie vor auf die Heiligkeit übernommener Verpflichtungen gegründet bleibe. Dies werde zur Sache selbst genügen. Persönlich bringe er in seinen neuen Wirkungskreis Liebe für das große Vaterland und aufrichtige Achtung gegen die Männer, mit denen vereint er förderlich zu wirken wünsche, deren Wohlwollen er erbitte, und deren Vertrauen er zu verdienen suchen werde.

Der Vorsitzende erwiedert, daß der Verwaltungsrath die eine wie die andere Versicherung des Kurhessischen Bevollmächtigten mit großer Befriedigung entgegennehme, da der Verwaltungsrath für das Gelingen seines Strebens die Uebereinstimmung des Wirkens seiner Mitglieder als wesentliche Bedingung erkennen müsse. Der Kurhessische Bevollmächtigte dürfe des bereitwilligsten Entgegenkommens von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes in jeder Hinsicht versichert sein.

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrathe das folgende Schreiben vor:

„Durch Unwohlsein leider verhindert, der 89sten Sitzung des Hohen Verwaltungsrathes beizuwohnen, befand sich der Unterzeichnete Fürstlich Schaumburg-Lippesche Bevollmächtigte in der Unmöglichkeit, bei der Abstimmung über den Vorschlag einer gegen die Königlich Hannöversche Regierung anzustellenden Klage seine Erklärung mündlich abzugeben. Nachdem derselbe dieserhalb die Instruction seiner Hohen Regierung eingeholt, befindet sich derselbe jetzt in der Lage, nachträglich schriftlich die ihm vorbehaltenen Erklärung dahin zu äußern:

daß die Hochfürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung die Beschreitung des Rechtsweges gegen Hannover vor dem Schiedsgerichte in Erfurt

- a) wegen dessen Weigerung, den Erfurter Reichstag zu beschicken,
- b) wegen dessen Austritt aus dem Bunde vom 26sten Mai 1849, theils vom staatsrechtlichen, theils vom politischen Standpunkte bringend widerrathe, und sich in keinem Falle bei dem einen oder andern Rechtsstreite betheiligen wolle.“

Der Verwaltungsrath beschließt das vorstehende, eine Motivirung der darin ausgesprochenen Ansicht und Entschließung nicht enthaltende Schreiben lediglich zu den Akten zu nehmen.

Die in der letzten Sitzung vom 9ten d. M. festgestellten Bevollmächtigungs-Urkunden für die Kommissare des Verwaltungsraths werden in fünf Exemplaren zum Vollzuge vorgelegt. Es wird dieser Vollzug indeß, namentlich auf den Wunsch des Lübeck'schen Bevollmächtigten, der noch der desfalls für erforderlich erachteten Instruktion seiner Regierung entgegensteht, bis auf Dienstag, den 19ten d. M. ausgesetzt. Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte hat bei dieser Gelegenheit bemerkt gemacht, daß von einer Legitimation der Kommissarien des Verwaltungsraths mittels Einreichung dieser Urkunden bei den Präsidenten des Volks- und Staatenhauses abzusehen sein werde, und daß eine in die Eröffnungs-Botschaft aufzunehmende Namhaftmachung der Kommissarien des Verwaltungsraths für das Verhältniß zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Parlament eben so angemessen als genügend erscheine. Der Verwaltungsrath ist dieser Ansicht beigetreten. Die Eröffnungs-Botschaft wird den geeigneten Passus aufnehmen.

Der Verwaltungsrath beschließt, daß das Deutsche Parlament in seinen vereinigten Häusern am 20sten d. M. Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungs-Saale des hiesigen Regierungsgebäudes durch den Vorsitzenden eröffnet werden soll, nachdem dieser Eröffnung eine gottesdienstliche Feier für die katholischen Mitglieder in der Augustiner- und für die evangelischen Mitglieder in der Barfüßer-Kirche vorhergegangen sein wird. Das Erfurter Regierungs-Kollegium erhält von diesem Beschlusse des Verwaltungsrathes so wie von dem ferneren Wunsche desselben, daß die gottesdienstliche Feier durch die hiesigen Konsistorialräthe Rogge und Scheibe abgehalten werden möge, sofortige Anzeige. Ein Eröffnungs-Programm wird gleichzeitig mit den Legitimations-Karten den Parlaments-Mitgliedern eingehändigt, und in diesem Programm die Eröffnung auch des Volks- und Staatenhauses durch einen Kommissar des Verwaltungsrathes, angedeutet werden.

Der Vorsitzende reproduziert die in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 26sten Februar c. festgestellte Eröffnungs-Botschaft zu dem Zwecke, den über die Ausnahmestellung der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover vorbehaltenen zuzähligen Passus nunmehr einzufügen. Der dieserhalb vorgelegte Entwurf erhält die Zustimmung des Verwaltungsrathes. Der Lübeck'sche Bevollmächtigte ist dieser Zustimmung seinerseits unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Regierung beigetreten. Die Einfügung des Passus findet unmittelbar hinter den Worten: „zu erfüllen“ statt.

Ebenso wird beschlossen, der Vorlage der Denkschrift vom 11ten Juni c. als einer authentischen Interpretation des Verfassungs-Entwurfs, und der Reichsgesetz-Entwürfe, an geeigneter Stelle in der Eröffnungs-Botschaft Erwähnung zu thun.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte stellt das Verlangen, daß seine in der Sitzung vom 8ten März c. zu Protokoll gegebene Er-

klärung auch in der Eröffnungs-Botschaft eine Stelle finden möge. Ebenso wünschen die Bevollmächtigten der Hansestädte, und zwar in Gemäßheit der ihnen in der Sitzung vom 26sten Februar c. ertheilten Zusage eine gleiche Erwähnung ihrer in der Sitzung vom 23sten Februar c. zu Protokoll gegebenen Erklärungen und der vom Verwaltungsrath darauf ertheilten anerkennenden Erwiederung.

Der Vorsitzende macht wiederholt und nachdrücklich auf die Nachtheile aufmerksam, die von der Gewährung eines solchen Verlangens im Augenblick der Eröffnung des Reichstags, unter den obwaltenden Umständen, nicht zu trennen sein würden. Die berechtigten Interessen der betreffenden Staaten dürften durch die von den Bevollmächtigten derselben bereits früher zu Protokoll gegebenen Erklärungen und durch die darauf gegebenen Erwiederungen des Verwaltungsraths hinlänglich gewahrt erscheinen, so, daß eine sachliche Nothwendigkeit zur sofortigen nochmaligen Rundgebung dieser Erklärungen gegenüber dem Reichstage in der That nicht vorliege, während auf der andern Seite die Thätigkeit des Reichstags kaum mehr gelähmt und gefährdet werden möchte, als indem man damit beginne, auf die mehr oder minder beklagenswerthen Folgen aufmerksam zu machen, die aus dem Verhalten Sachsens und Hannovers für die praktische Anwendung einzelner Bestimmungen der Verfassung auch in andern verbündeten Staaten, hervorgehen werden.

Nachdem diese Ansicht des Vorsitzenden mehrseitige Unterstützung gefunden, namentlich auch von dem Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten noch darauf hingewiesen worden ist, daß die Erwähnung der von den betreffenden Regierungen bezeichneten Eventualitäten in der Eröffnungsbotschaft an den Reichstag, der Deutung Raum lasse, als solle damit dem jetzt versammelten Reichstag eine Kompetenz nicht bloß über die Annahme der Reichsverfassung, sondern auch über die demnächstige rechtliche Anwendung und praktische Ausführung derselben zugestanden werden, erklären die vorhin genannten Bevollmächtigten von dem Eingangs geäußerten Verlangen abzustehen, sofern ihnen in dem gegenwärtigen Protokoll eine Zusicherung ertheilt werde, die sie als ein sachliches Aequivalent für den beanspruchten Passus in der Eröffnungs-Botschaft betrachten könnten.

Die Zusicherung, die der Vorsitzende hierauf Namens des Verwaltungsraths zu Protokoll ertheilt, und womit sich die Bevollmächtigten der Hansestädte, Oldenburgs und Mecklenburg-Schwerins einverstanden erklären, geht dahin:

Die von den letztgenannten Bevollmächtigten früher zu Protokoll erklärten Vorbehalte sollen zur Kenntniß des Reichstags gebracht werden, und zwar sowohl durch baldige Mittheilung der sämtlichen Protokollar-Verhandlungen des Verwaltungsraths an den Reichstag, als auch durch spezielle Hinweisung auf diese Erklärungen Seitens der Kommissarien des Verwaltungsraths bei Berathung über den II. Abschnitt des Verfassungs-Entwurfs, oder der ersten geeigneten Stelle. Sollte der Verfassungs-Entwurf, unter Vorbehalt einer nachfolgenden Revision, von dem Reichstage sofort angenommen werden, so tritt bei der praktischen Ausführung und Handhabung der Verfassung während, und so lange dieselbe nicht auch in Sachsen und Hannover zur Anwendung gelangt, für die Hansestädte, für Oldenburg und für Mecklenburg-Schwerin diejenige Ausnahmestellung ein, welche diesen Staaten, sei es auf Grund ihrer ursprünglichen Anschluß-Verträge, sei es in Folge solcher Vorbehalts-Erklärungen zusteht, welche, in den früheren Sitzungen des Verwaltungsraths durch die Vertreter dieser Staaten zu Protokoll gegeben, von dem Verwaltungsrathe als rechtsgültig in gleicher Weise anerkannt worden sind.

Der Verwaltungsrath ist darüber einig, daß die eigentliche Konstituierung des Parlaments erst dann erfolgen möge, wenn die zu erwartenden Reichstags-Abgeordneten möglichst vollzählig hier eingetroffen sein werden, und daß dieserhalb zur Zeit, wo die Wahlen in Baden, Großherzogthum Hessen und anderen verbündeten Staaten noch nicht stattgefunden, eine Vertagung des eröffneten Parlaments vom 24sten d. Monats März bis zum 3ten des künftigen Monats April im Interesse der Sache sehr zu wünschen sei. Die Verfassungs-Kommission wird die Frage prüfen, ob diese Vertagung von dem Verwaltungsrathe oder aber von den provisorischen Präsidenten des Volks- und Staatenhauses auszusprechen ist, und hierüber, so wie eventuell über die offizielle Begründung dieser Vertagung, dem Verwaltungsrathe baldigst Bericht erstatten und Vorschläge machen.

Die Protokolle der 51sten bis einschließlich der 59sten Sitzung der Central-Bundeskommission vom 22sten, 23sten, 25sten, 26sten, 27sten und 28sten Februar, und vom 1sten, 2ten und 4ten März werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths zur vertraulichen Kenntnißnahme der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen gelegt.

Staatsrath Seebeck zeigt an, daß die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung der Klage gegen Hannover beitrifft, so wie ferner, daß dieselbe Regierung dem Beschluß des Verwaltungsraths vom 8ten Februar c., die Außertourseßung des Papiergeldes betreffend, ihre Zustimmung gegeben hat. Die letztere Zustimmung wird ebenfalls für Mecklenburg-Schwerin, für Bremen und für Hamburg erklärt. Hamburg gewährt außerdem die in der Sitzung vom 16ten Februar c. beanspruchte Portofreiheit.

Die Sitzung schließt Mittags 2½ Uhr.

Die nächste Sitzung ist auf Montag, den 18ten d. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. Dr. Weßell. von Lepel. Seebeck. von Schad. Mosle.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Zwei und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

- Verhandelt Erfurt, den 18ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:
- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowig;
 - des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
 - des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wezell;
 - des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Roburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
 - des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
 - des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Bants.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende reproduzirt die nach den Beschlüssen der letzten Sitzung emendirte und vervollständigte Eröffnungs-Botschaft.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte macht nach Verlesung dieser Botschaft, die im Uebrigen die Genehmigung des Verwaltungsrathes erhält, darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des Beschlusses in der Sitzung vom 6ten v. M., in die Eröffnungs-Botschaft auch eine Stelle aufzunehmen sein werde, welche sich auf die künftige Form der Aenderung der auf das Reichsgericht bezüglichen Gesetze beziehe. Nach gepflogener Berathung spricht sich der Verwaltungsrath indeß dafür aus, daß es einer solchen ausdrücklichen Erwähnung in der Eröffnungs-Botschaft nicht bedürfe, daß es vielmehr als genügend erscheine, wenn bei Berathung des §. 126. des Verfassungs-Entwurfs in Erwägung gezogen werde, in welcher Form eine Aenderung der fraglichen Gesetze künftig stattzufinden habe. Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wird der Eröffnungs-Botschaft dagegen folgender Schlusssatz zugefügt:

„Ich erkläre hierdurch im Namen der verbündeten Regierungen dieses Parlament für eröffnet.“

Der Verwaltungsrath setzt fest, daß unmittelbar nach Eröffnung des Parlaments im Gebäude des hiesigen Regierungs-Kollegiums, die in ihren besondern Sitzungslokalien versammelten Mitglieder des Volkshauses durch den General-Lieutenant von Radowiß, unter Assistenz des Geheimen Rathes, Freiherrn von Lepel, und die Mitglieder des Staatenhauses durch den Staatsminister von Carlowiß unter Assistenz des Legationsraths Dr. Liebe, um sofortige Vornahme derjenigen Maßregeln ersucht werden sollen, welche für die demnächstige Konstituierung des Volks- und des Staatenhauses zuerst erforderlich sind. Die genannten Kommissarien des Verwaltungsrathes werden dabei dem Volks- und Staatenhause die von dem Verwaltungsrathe ausgearbeitete Geschäftsordnung sowohl zur augenblicklichen Nachachtung als auch zur spätern Annahme empfehlen.

In Bezug auf die in der letzten Sitzung angeregte Frage über die Vertagung des Parlaments vom 24sten dieses, bis 3ten künftigen Monats, ist der Verwaltungsrath nunmehr der Meinung, zu einer solchen Vertagung, die von ihm ausgehend auch eine Sistirung der Abtheilungen zur Folge haben würde, seinerseits nicht überzugehen, dagegen dahin zu wirken, daß nach eigener Anordnung der Präsidien, die Parlaments-Sitzungen während dieser Zeit nicht stattfinden, und daß die Thätigkeit des Reichstags unterdeß blos auf die Erledigung der Geschäfte in den Abtheilungen beschränkt werde.

Der Vorsitzende legt die Erwiederung des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die bei demselben durch den Hannoverschen Gesandten, mittels dessen Schreiben vom 25ten v. M. eingereichte Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, betreffend die Lossage dieser Regierung vom Vertrage vom 26sten Mai 1849, vor. Diese Erwiederung lautet also:

„Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, das gefällige Schreiben des Königlich Hannoverschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen vom 5ten v. M. zu erhalten.

Auf die in der Anlage desselben enthaltene Erklärung der Königlich Hannoverischen Regierung:

daß sie durch den Beschluß des Verwaltungsrathes vom 13ten Februar 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26sten Mai 1849 als völlig gelöst betrachten und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des Deutschen Bundes zurückgeführt ansehen müsse; kann der Unterzeichnete vorerst nur erwiedern, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, ihrerseits das Bündniß vom 26sten Mai 1849 durch jenen Beschluß, als innerhalb der Zwecke des Bündnisses und der Aufgaben des Verwaltungsrathes liegend, nicht für verlegt oder alterirt ansehen kann, und daher dasselbe als fortwährend allen Theilnehmern gegenüber zu Recht bestehend betrachten muß.

Die Königl. Regierung hat daher das betreffende Schreiben zu weiterer Veranlassung an den Verwaltungsrath gelangen lassen.

Wenn der Herr Gesandte mit dieser Mittheilung im Namen und Auftrage seiner Regierung die Bezeugung des angelegentlichen Wunsches verbindet, daß die zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover bestehenden bundesfreundlichen und nachbarlichen Beziehungen auch künftig in jeder Weise ungetrübt erhalten bleiben mögen, so liegt dem Unterzeichneten die Pflicht ob, auf den Widerspruch, der zwischen diesem Wunsche und dem ebenso unerwarteten als völlig ungerechtfertigten Rücktritte der Königlich Hannoverischen Regierung von dem Bündniß vom 26sten Mai 1849 stattfindet, hinzuweisen, und es offen auszusprechen, daß die Erhaltung freundlicher Beziehungen nicht allein in der Hand Preußens liegt, sondern eben so sehr durch ein entsprechendes Verfahren von Seiten der Königlich Hannoverischen Regierung bedingt wird.

Der Unterzeichnete u.

Berlin, den 6ten März 1850.

(gez.) von Schleinitz.

An
den Herrn Grafen zu Inn- und Ruypphausen, u. u.

Der Vorsitzende kommunizirt dem Verwaltungsrathe das folgende, ihm unter dem 16ten d. zugegangene Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten:

„Der unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte giebt zuvörderst die vorbehaltene Erklärung über den Beitritt zu der von den verbündeten Regierungen beabsichtigten Klage gegen Hannover dahin ab: daß seine Regierung, da sie in rechtlicher Hinsicht den Erfolg einer solchen Klage keinesweges für gesichert, und dieselbe nach Lage der Sache nicht für zweckdienlich hält, sich dem Antrage auf eine solche Klaganstellung nicht anschließen zu können glaubt, jedoch ebenfalls den Wunsch hegt, daß die Königlich Preussische Regierung auf diplomatischem Wege die geeigneten Schritte thue, um die

Differenz mit Hannover und Sachsen gleichzeitig mit dem Versuche einer Verständigung zwischen den Staaten des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 und den übrigen Deutschen Staaten einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Zugleich muß der Unterzeichnete ergebenst zur Anzeige bringen, daß von seiner Regierung die den Reichsverfassungs-Entwurf modificirende, und dessen Charakter völlig umgestaltende Additionalakte, worüber die Mehrheit der Verbündeten in der 84sten Sitzung des Verwaltungsraths sich geeinigt hat, mit Bezug auf die von dem Unterzeichneten in eben jener Sitzung abgegebene Erklärung, als eine rechtsbeständige Grundlage zur Vereinbarung mit dem Reichstage in Erfurt nicht anerkannt werden kann, indem die Verbündeten durch den Artikel IV. des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 in Bezug auf den Reichsverfassungs-Entwurf festgestellt haben:

„Sie werden diesen Entwurf einer nach Maaßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zweck zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.“

Auch ist in den Verhandlungen des Verwaltungsraths stets anerkannt, daß Veränderungen der dem Reichstage zu machenden Verfassungsvorlage zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten bedürfen.

Wenn übrigens die Additionalakte als transitorische Bestimmung bezeichnet wird, so muß der ergebenst Unterzeichnete dagegen bemerklich machen, daß seiner Ansicht nach von transitorischen Bestimmungen nur da die Rede sein kann, wo es sich bestimmt um einen Uebergangszustand handelt, was aber hier nur auf Hypothesen beruht.

Da indessen der Widerspruch gegen die bezeichnete Vorlage keine Beachtung Seitens des Verwaltungsraths gefunden zu haben scheint, so sieht sich die Regierung des ergebenst Unterzeichneten zu ihrem Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt, gegen die Vorlegung der Additionalakte und alle daraus entspringenden Konsequenzen und gegen die Verbindlichkeit von Majoritätsbeschlüssen in Bezug auf die Abänderung der vereinbarten Grundlagen des Bündnisses hierdurch Verwahrung einzulegen.

Die Regierung des Unterzeichneten hat den Mecklenburg-Strelitzischen Abgeordneten zum Volkshause von ihrem im Vorstehenden angedeuteten Standpunkt zu den beabsichtigten Verfassungs-Vorlagen in Kenntniß gesetzt und sieht sich übrigens zu einer Beschiedung des Staatenhauses umsomehr außer Stande, weil bei der bekannten Lage des Mecklenburgischen Verfassungstreites die vorschriftsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zur Wahl eines Abgeordneten für das Staatenhaus zur Zeit nicht zu erlangen ist.

Der Unterzeichnete beantragt ergebenst die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll des Verwaltungsraths, und indem er damit die Anzeige verbindet, daß er sich vorerst behindert sieht, den Verhandlungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, erneuert derselbe auch bei dieser Veranlassung die Versicherung seiner größten Hochachtung.“

Berlin, den 14ten März 1850.

von Derßen.

An
den hohen Verwaltungsrath der unterm
26sten Mai 1849 verbündeten deutschen
Regierungen
(Er. Excellenz Herrn General-Lieutenant
von Radowicz
in
(Erfurt.)

Das vorstehende Schreiben geht zur näheren Prüfung und Berichterstattung an die Verfassungs-Kommission.

Der Vorsitzende theilt dem Verwaltungsrathe mit:

zwei Schreiben der durch die Königlich Hannoverische Regierung ernannten Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, worin dieselben dem Vorsitzenden des Gerichts zur Anzeige bringen, daß sie der ihnen, als Mitgliedern des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts übertragenen Funktionen durch die Königlich Hannoverische Regierung entzogen worden sind,

und

die darauf von dem Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts diesen Mitgliedern ertheilte Antwort.

Der Verwaltungsrath beschließt, daß der Inhalt dieser Schriftstücke, wie hiermit geschieht, protokollarisch konstatirt und aufbehalten werde.

Die Schriftstücke lauten:

Hochwohlgeborner Herr!

Hochverehrter Herr Staatsminister!

Erw. Excellenz halte ich mich verpflichtet, gehorsamst anzuzeigen, daß mir durch eine mir gestern vom Justizministerium mitgetheilte Resolution Sr. Majestät des Königs vom 23ten d. M. das mir am 15ten Juni v. J. übertragene Amt eines einstweiligen Mitgliedes des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts in Gnaden wieder abgenommen ist.

Zugleich erlaube ich mir auszusprechen, daß ich mit dem größten Bedauern aus dem Kreise von Männern scheide, die ich während der kurzen Dauer gemeinsamer Thätigkeit wahrhaft hochzuachten gelernt habe. Ich rechne es zum Glück meines Lebens, mit Erw. Excellenz in näherer Verbindung gestanden zu haben, denn ich habe in Ihnen einen Vorgesetzten verehrt, der mit dem regsten Eifer für ungesäumte und gründliche Erledigung der Geschäfte die freundlichste

Rücksicht für die einzelnen Mitglieder verband und im geselligen Kreise freundschaftliche Annäherung und Vereinigung zu fördern und zu erhalten verstand. Angelegentlich bitte ich mir Ihre unschätzbare Gewogenheit und freundliches Andenken zu bewahren und verbleibe in dankbarer Verehrung

Ev. Excellenz

gehorsamster
v o n P a p e.

Celle, den 27sten Februar 1850.

Ev. Excellenz

halte ich mich verpflichtet, die gehorsamste Anzeige zu machen, daß ich des einstweilen mir übertragenen Amtes eines Mitgliedes des provisorischen Bundesschiedsgerichts wiederum enthoben bin. Da diese, mir gestern eröffnete Enthebung darauf beruhet, daß Se. Majestät, unser König, das Bündniß vom 26sten Mai v. J. als aufgelöst haben betrachten müssen, so wird auch den Kollegen von Pape dasselbe Schicksal betroffen haben. Damit wären denn die zu Zeiten gehegten Befürchtungen, daß die bisherigen Gerichtsmitglieder nicht einmal ein Jahr beisammen bleiben würden, allerdings bestätigt. Uebrigens darf Ev. Excellenz ich versichern, daß ich neulich, als ich um die Erlaubniß bat, von der anberaumten Zusammenkunft entbleiben zu dürfen, keine Ahnung davon hatte und haben konnte, daß hier die Sache diese Wendung nehmen werde.

Gestatten Ev. Excellenz, daß ich hier mein aufrichtiges Bedauern ausdrücke, nicht länger mich Ihrer Präsidial-Leitung erfreuen zu können und die kaum geknüppte Verbindung mit den geschätzten Herren Kollegen so rasch wieder abgebrochen zu sehen; genehmigen Ev. Excellenz zugleich die Bezeugung der großen Verehrung, mit welcher ich beharre und stets beharren werde als

Ev. Excellenz

gehorsamster
Dr. F r a n k e.

Hannover, den 27sten Februar 1850.

Aus Ev. Hochwohlgeboren geehrten Schreiben vom 27sten v. M. habe ich mit großem Bedauern ersehen, daß die dortige Staats-Regierung, weil sie, wie aus öffentlichen Mittheilungen bekannt und auch in dem gleichzeitigen Schreiben des Herrn Stadtrichters Dr. Franke ausdrücklich bemerkt ist, das Bündniß vom 26sten Mai v. J. für aufgelöst betrachtet, Ev. Hochwohlgeboren Ihres Amtes als Mitglied des provisorischen Bundesschiedsgerichts enthoben hat. Zu einer solchen einseitigen Maßregel kann ich aber, da die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, wenn auch zunächst von den einzelnen verbündeten Regierungen ernannt, doch nicht bloß als deren Repräsentanten im Bundesschiedsgerichte anzusehen sind, sondern ihr Amt als Bundesrichter auf Grund und in Kraft des Bundesvertrages bekleiden, die dortige Staats-Regierung um so weniger für berechtigt anerkennen, als die verbündeten Regierungen sich hinsichtlich aller unter ihnen aus der Vollziehung des Bündnisses vom 26sten Mai v. J. erwachsenden Rechtshändel, sofern in deren Hinsicht die Gerichte eines

einzelnen Staats nicht kompetent sind, der Entscheidung des Bundes-Schiedsgerichts unterworfen haben. — Ich halte mich daher für verpflichtet, Ew. Hochwohlgeboren nach wie vor als Mitglied des Bundes-Schiedsgerichts zu betrachten, und werde in diesem Sinne fernerhin verfahren.

Erfurt, den 11ten März 1850.

Der Vorsitzende des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts.
von Düesberg.

An
den Königlich Hannoverschen Ober-
Appellationsrath, Herrn von Pape,
Hochwohlgeboren,
zu Celle.

Das Antwortschreiben des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts an den Stadtrichter Dr. Franke in Hannover datirt wie das vorstehende an den Ober-Appellationsrath von Pape in Celle, von demselben Tage, und stimmt mit diesem auch in seinem Inhalte überein.

Das in der vorigen Sitzung beschlossene Eröffnungs-Programm ist in folgender Weise festgestellt:

„Am 20sten März c. Vormittags 10 Uhr wird zur Feier der Reichstags-Eröffnung ein Gottesdienst der beiden Hauptkonfessionen abgehalten.

Der evangelische findet in der Barfüßer, der katholische in der Augustiner Kirche statt.

Den Reichstags-Abgeordneten wird hier auf Vorweis ihrer Legitimationskarte, die sie im Lokale des Martins-Stiftes abzunehmen ersucht sind, der Zugang zu den für sie vorbehaltenen Plätzen geöffnet.

Nach beendigtem Gottesdienste begeben sich die Mitglieder beider Häuser in das Regierungsgebäude.

Sobald dieselben sich dort im großen Saale versammelt haben, auch der Verwaltungsrath hinzugetreten ist, eröffnet der Vorsitzende des Letzteren im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag durch Verlesung der Eröffnungsbotschaft und Verkündigung der Vorlagen, die demnächst an beide Häuser zu gelangen haben.

Die Mitglieder beider Häuser sind eingeladen, sich nach Beendigung dieses Aktes in ihre besondern Sitzungs-Lokalien zu begeben, und dort auf Ersuchen eines Kommissars des Verwaltungsraths sogleich diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche für die demnächstige Konstituierung des Volks- und des Staatenhauses zuerst erforderlich sind.“

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mittels Schreiben vom 14ten d. dem Vorsitzenden eine Note des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten vom 11ten d. M. mitgetheilt, worin die Gründe dargelegt sind, aus welchen sich im Großherzogthum Hessen die Wahlen für das Erfurter Volkshaus in solcher Weise haben verzögern müssen, daß es den dortseitigen Abgeordneten unmöglich fallen wird, bei der Eröffnung des Parlaments und in der nächsten Zeit nach derselben, in Erfurt anwesend zu sein.

Die Note nebst den beigefügten Anlagen wird auf der Kanzlei des Verwaltungsraths für die Mitglieder des Verwaltungsraths zur nähern Einsicht offen gelegt.

Die Sitzung schließt Mittags gegen 2 Uhr.

Die nächste Sitzung ist auf Morgen, den 19ten d., Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. Meysenbug. Dr. Weßell. von Lepel. Seebeck. von Schack. Mosle.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Drei und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 19ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowik;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wezell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen = Weimar, Herzogthum Sachsen = Koburg = Gotha, Herzogthum Sachsen = Altenburg, Herzogthum Sachsen = Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg - Sonderhausen, Schwarzburg - Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende stellt dem Verwaltungsrathe den Königlich Sächsischen Staatsminister a. D. von Carlowitz, als den zur Leitung des Parlaments mitgewählten Kommissar des Verwaltungsraths vor, und ersucht hierauf den Staatsminister von Carlowitz, der gegenwärtigen Sitzung beizuwohnen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte trägt vor:

„Nachdem die in der Sitzung vom 8ten März e. abgegebene Erklärung der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung über die Additionalakte und die in ihr enthaltene „selbstverständliche“ Voraussetzung keinen Widerspruch von Seiten des Verwaltungsrathes erfahren, auch in der gestrigen Sitzung durch den Vorsitzenden noch weitere befriedigende Zusicherungen über diesen Punkt gegeben worden sind, würde der betreffende Bevollmächtigte sich hierbei beruhigen dürfen, wenn nicht ein Passus am Schlusse der erwähnten Erwiderung des Vorsitzenden möglicher Weise zur Begründung irrtümlicher Schlüsse Veranlassung geben könnte. Obgleich es nun keinem Zweifel unterliegt, daß die in Rede stehende Erklärung der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, wie sie überhaupt nur selbstverständliche und allgemein anerkannte Voraussetzungen ausspricht, schon die Billigung des Verwaltungsrathes gefunden hat, so glaubt der Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte dennoch, um der ange deuteten Eventualität sicher vorzubeugen, hier noch ausdrücklich hervorheben zu müssen, wie er nur in dieser Gewißheit, daß nämlich die erwähnte Erklärung der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu denjenigen gehöre, welche von dem Verwaltungsrath als im Rechte begründet anerkannt worden sind, seinem Antrage auf die Aufnahme eines bezüglichen Passus in die Botschaft entsagt hat.“

Der Verwaltungsrath erklärt, daß er gegen die Aufnahme des vorstehenden Vortrags des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten in das Protokoll der gegenwärtigen Sitzung nichts zu erinnern findet.

Ein Schreiben mehrerer Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Angehörigen, „welche, — wie es in dem Schreiben, d. d. Schwerin, den 28ten Februar 1850, heißt, — vor dem 10ten Oktober v. J. zur Mecklenburgischen Ritterschaft gehörten,“ geht nebst einem diesem Schreiben beigelegten Proteste der Unterzeichner gegen den Grafen von Bassewitz-Schwieffel, von Dewitz-Milchow und Rettich-Rosenhagen, als Mandatäre der gesammten Mecklenburgischen Ritterschaft, d. d. Güstrow, den 12ten Februar 1850, an den Referenten in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit, Legationsrath Dr. Liebe.

Die von dem Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts mittels Schreiben vom 18ten d. eingereichten „Vorschläge zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechtsachen, Behufs Beseitigung der subsidiarischen Bestimmung des §. 167,“ werden dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rath, Freiherrn von Lepel, zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck erklärt die in den Protokollen vom 26ten Februar und 16ten März d. J. vorbehaltene Zustimmung

seiner Regierung sowohl zu der Additionalakte, als zu der Botschaft in den vom Verwaltungsrathe festgestellten Fassungen. Zugleich giebt derselbe seine zum Protokolle vom 8ten März d. J. vorbehaltenen Erklärungen über den Bericht der Verfassungs-Kommission, die Note der Königlich Hannoverschen Regierung vom 21sten Februar d. J. betreffend, dahin ab, daß er den besfalligen Beschlußnahmen des Verwaltungsrathes beitrete.

Die für die fünf Kommissarien des Verwaltungsrathes: den General-Lieutenant von Radowiz, Staatsminister von Carlowiz, Geheimen Rath Freiherrn von Lepel, Präsidenten Vollpracht und Legationsrath Dr. Liebe in Gemäßheit des Beschlusses vom 9ten März c. ausgestellten Vollmachten werden in fünf Exemplaren vorgelegt und durch die Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes vollzogen.

Die Sitzung schließt Mittags 1 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 22sten März c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Mehßenbug. Dr. Weßell. von Lepel. von Schaf. Mosle.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

über die
Eröffnung des Deutschen Parlaments.

Zugleich als

Protokoll

der
Vier und Neunzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Erfurt im großen Saale des Regierungsgebäudes am 20sten März 1850,
Vormittags 11½ Uhr in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe,
General-Lieutenants von Radowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von
Meyßenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wegell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn
von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar,
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg,
Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-
Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer
Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn
und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürsten-
thum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Siebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths
Dr. Waltherr;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks und
des Königlich Sächsischen Staats-Ministers a. D., von Carlowiz.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Nachdem die versammelten Mitglieder des Parlaments, die vorgenannten Mitglieder und der Protokollführer des Verwaltungsraths, und der Staatsminister von Carlowitz, die für sie angeordneten Plätze eingenommen, verliest der Vorsitzende des Verwaltungsraths die folgende Eröffnungs-Botschaft:

„Die durch das Statut vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. desselben verpflichtet:

„dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren und diesen Entwurf einer, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen.“

Sowohl bei dem Entwurf der Reichsverfassung, als bei dem Abschluß des Bundesstatuts, ging man von der Erwartung aus, daß ganz Deutschland, mit Ausnahme der Deutsch-Oesterreichischen Staaten, dem Bündniß beitreten würde. Von dieser Voraussetzung wurde jedoch der Vollzug des Vertrages nicht abhängig gemacht, vielmehr mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer nicht allseitigen Theilnahme, nicht nur der §. 1. des Verfassungs-Entwurfs dahin gefaßt:

„das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen“,

sondern auch in der, jenen Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift vom 11ten Juni v. J. ausdrücklich hervorgehoben, daß

„wie fest und zuversichtlich auch die Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen zu bilden sein würde, deren Regierungen sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe angeschlossen und deren Vertreter ihn in einem, aus diesen Landen, einzuberufenden Reichstage annähmen.“

Sobald demnach durch die Erklärungen sämmtlicher Deutschen Regierungen über das Bündniß feststand, daß zwar die große Mehrzahl derselben zum Beitritt entschlossen war, dagegen außer Oesterreich die Regierungen von Bayern, Württemberg, Luxemburg, Limburg und Hessen-Homburg ihren Anschluß zur Zeit ablehnten, und das Verhältniß von Holstein und Lauenburg wegen des noch fortbauernenden Kriegszustandes einstweilen nicht festgestellt werden könne, während von der Stadt Frankfurt eine schließliche Erklärung bis dahin nicht zu erzielen war, so durften die verbündeten Regierungen nicht zögern, das der Deutschen Nation gegebene Versprechen, so weit es an ihnen lag, zu erfüllen.

Nur die Regierungen von Sachsen und Hannover waren anderer Ansicht; sie gingen davon aus, daß mit Bildung des Bundesstatuts nicht eher wirklich vorgeschritten werden dürfe, bis sämmtliche Deutsche Staaten, außer Oesterreich, demselben beigetreten seien, und Letzteres seine Einwilligung dazu gegeben hätte. Vergebens wurde diese, mit dem Bundesstatut, und den dasselbe ergänzenden Verhandlungen im Widerspruch stehende Ansicht als rechtlich unbegründet, und

das Hauptziel des Bundes in ungewisse Ferne hinausschiebend, daher demselben verderblich, bekämpft. Beide Staaten zogen sich unter der Erklärung, in dem Bündniß verharren zu wollen, von der Theilnahme an der, ihrer Ansicht nach, unzeitigen Berathung über die Bildung und Eröffnung des Reichstags zurück, und gaben den Wahlauschreiben keine Folge. Sachsen beharrt noch jetzt in dieser Stellung, Hannover dagegen hat sich, in Folge des Beschlusses über die Einberufung des Reichstags, von demselben ganz losgesagt. Es ist daher gegen beide Staaten bei dem Bundesschiedsgericht die Klage auf Erfüllung ihrer Bundespflichten erhoben worden. Der Ausgang dieser Klage muß abgewartet werden; bis dahin aber sind beide Staaten als rechtlich in dem Bündniß stehend zu betrachten, und dürfen die übrigen verbündeten Regierungen sich durch dieses Ausnahme-Verhältniß in ihrem durch Pflicht und Ehre gebotenen Wege nicht aufhalten oder stören lassen.

Im Anerkenntniß dieser Pflicht sind die Vertreter der durch den Vertrag vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Länder einberufen, um das Verfassungswerk in dem, durch freie Entschließung bedingten Umfange, durch Vereinbarung mit den Regierungen, und unbeschadet des Bundesverhältnisses zu den übrigen Deutschen Staaten, zum Abschluß zu bringen.

Dem, also zum Volks- und Staatenhause berufenen und versammelten Reichstage legt der, nach Art. III. §. 2. des Bundesstatuts gebildete, und nach §. 3. 1. c. zur Leitung der Verhandlungen des Reichstages ermächtigte Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen

die Entwürfe

der Verfassung des Deutschen Reichs, nebst der diesen Verfassungs-Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift,

und eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause,

beide in derjenigen unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundesstatut vom 26sten Mai 1849 beigelegt sind, und verbindet damit die Aufforderung, diese Entwürfe,

so wie die auf die Einrichtung und Thätigkeit des Reichs-Gerichts bezüglichen Gesetz-Entwürfe

einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und Abänderungs-Vorschläge, über welche beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV. des Bundesstatuts, über deren Annahme gehört und durch deren Zustimmung das Verfassungs-Werk zum Abschluß gefördert werden könne.

Da aber diese Revision ergeben wird, daß einzelne Bestimmungen so lange nicht zur vollen Geltung gelangen können, als das Gebiet des Bundesstaates nicht alle im §. 67. der Reichsverfassung genannten Staaten umfaßt, entweder weil die bezüglichen Paragraphen des Entwurfs die Theilnahme aller dieser Staaten an dem Bundesstaate ausdrücklich voraussetzen, oder weil das fortbestehende Verhältniß zum Deutschen Bunde besonderer Wahrung bedarf, theils endlich, weil die bestehenden Zoll- und Handelsverträge der Ausführung der Bildung eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes noch entgegen stehen,

so sind diese als nothwendig erscheinenden transitorischen Bestimmungen in einer Additionalakte zusammengestellt*), welche dem Reichstag zur ebenmäßigen Prüfung und Aeußerung hierneben vorgelegt wird.

Außer diesen nothwendigen Einschränkungen treten aber auch bezüglich der Handels- und Zollverhältnisse noch besondere Rücksichten ein, welche, wenn gleich im §. 33. des Verfassungs-Entwurfs bereits im Allgemeinen vorgesehen, dennoch besonderer Erwähnung und eines ausdrücklichen Vorbehalts bedürfen.

Einige der zum Bündniß gehörigen Staaten, namentlich die in ihren Handelsbeziehungen innigst und solidarisch verbundenen Hansestädte und das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck sind nämlich, wenn und so lange Holstein und Lauenburg oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaats stehen, theils geographisch von dem Gebiete desselben getrennt, theils in ihren, besonders bei den Hansestädten sich geltend machenden, Handelsbeziehungen zu dem Bunde und zum Auslande in einer Weise beengt, daß der allgemeine Vorbehalt des Artikels VIII. der Additionalakte nicht genügt, um ihre, theilweise bereits in den Beitritts-Verhandlungen geltend gemachten Interessen sicher zu stellen. Es wird diesen Staaten für die, hoffentlich kurze Dauer dieser Isolirung eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handelsinteressen durch besondere Konsular-Agenten nicht zu versagen sein, während gleichzeitig ihre Beziehungen zu dem Bundesstaate auf eine, ihnen und dem Bunde selbst möglichst förderliche Weise durch besondere Verträge zu ordnen sein werden. Hierbei müssen aber auch die Bundes-Interessen dahin gewahrt bleiben, daß die von diesen Staaten etwa abzuschließenden Separat-Handelsverträge dem Bunde selbst nicht nachtheilig, und in ihrer Dauer auf die Zeit beschränkt werden, wo ihre besondere Lage das Ausnahmeverhältniß rechtfertigt; nicht minder wird Fürsorge dahin zu treffen sein, daß durch die fortgesetzte Thätigkeit ihrer Konsulate die politische Einheit des Bundesstaates nicht gestört werde.

Da die spezielle Regelung dieser Verhältnisse sich nicht zur Aufnahme in die Additionalakte eignet, auch umfassende Verhandlungen erfordern wird, welche wegen der Ungewißheit über das Verhältniß einiger Deutschen Staaten zum Bunde nicht im Voraus eingeleitet werden konnten, so ergeht die Aufforderung der verbündeten Regierungen an den Reichstag dahin, derselbe wolle den Reichsvorstand ermächtigen, die nöthigen Vereinbarungen in dem angedeuteten Sinne zu treffen, und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Die Vertretung des Verwaltungsraths, dem gegenwärtigen Reichstage gegenüber, wird durch fünf Kommissarien in der Person

des Königlich Preussischen General-Lieutenants von Radowik,
des Königlich Sächsischen Staats-Ministers a. D. von Carlowik,
des Großherzoglich Hessischen Geheimen Rathes, Freiherrn von Lepel,
des Herzoglich Nassauischen Präsidenten Vollpracht und
des Herzoglich Braunschweigischen Legations-Raths, Dr. Liebe,

*) Vergl. Anlage I. des Protokolls der 84sten Sitzung (unter Berücksichtigung der am 8ten März beschlossenen Berichtigungen.)

erfolgen. Diese Commissarien werden sowohl in den Sitzungen des Volks- und Staatenhauses, als auch in deren Ausschüssen und Commissionen, Namens des Verwaltungsraths und für denselben erscheinen, das Wort nehmen, Anträge stellen und auf gestellte Anträge mündliche und schriftliche Erklärungen abgeben.

Ich erkläre hierdurch im Namen der verbündeten Regierungen dieses Parlament für eröffnet.“

Beglaubigte Ausfertigungen der in der verlesenen Botschaft angekündigten Vorlagen werden dieser Urkunde, nach dem Beschluß des Verwaltungsraths, durch den Protokollführer, beigelegt.

Die Parlaments-Mitglieder verlassen hierauf den Saal des Regierungsgebäudes. Sie sind in Gemäßheit des ergangenen Programms eingeladen, sich nunmehr in ihre besondern Sitzungslokale zu begeben, und dort, auf Ersuchen eines Commissars des Verwaltungsraths, sogleich diejenigen Maßregeln zu treffen, welche für die demnächstige Konstituierung des Volks- und des Staatenhauses zuerst erforderlich sind.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, von den Mitgliedern und den Commissarien des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Erfurt, wie Eingangs, Mittags 12 Uhr.

von Radowiz. von Carlowitz. von Mehßenbug. Dr. Weßell. von Lepel. Seebeck.
 von Schack. Mosle. Bollpracht. Dr. Liebe. Dr. Walther. Dr. Elder.
 Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

F ü n f u n d N e u n z i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 22ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wehll;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Deffau- und Anhalt-Köthenschen Bevollmächtigten, Staatsministers von Bloch;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Bank.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte zeigt an, daß er die Vertretung des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten übernommen habe.

Der Vorsitzende verliest das folgende Schreiben:

„In einem an den Hohen Verwaltungsrath unter dem 8ten März c. gerichteten Schreiben, welches auf ein früheres vom 16ten Februar c., das sich in das Protokoll der 80sten Sitzung aufgenommen findet, erläuternd Bezug nahm, erlaubte sich der gehorsamst Unterzeichnete folgenden ergebensten Antrag zu stellen:

es möge der Hohe Verwaltungsrath, da einerseits §. 87. des Deutschen Verfassungsentwurfs, der die näheren Bestimmungen über die Beschickung zum Staatenhause enthält, für den im Fürstenthum Schaumburg-Lippe eintretenden Fall nicht anwendbar ist, andererseits es aber nicht gerechtfertigt erscheinen würde, daß unter den obwaltenden Umständen das Recht des Landes auf Theilnahme an Beschickung des Staatenhauses ruhen sollte, in Ergänzung des erwähnten §. 87. die Bestimmung treffen, daß der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung bis zu dem Zeitpunkte, daß im dortigen Lande verfassungsmäßig ein ordentlicher (legislativer) Landtag existirt, die selbstständige Ernennung des Deputirten zum Staatenhause überlassen bleibe, — event. aber ein Expediens anordnen, durch welches eben sowohl die Erfüllung des §. 87. der Deutschen Verfassung gesichert, als das Recht der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gewahrt werde.

Auf diesen Antrag hat der Hohe Verwaltungsrath in der am 8ten März abgehaltenen 89sten Sitzung sich dahin zu erklären beschloffen:

daß er sich nicht für befugt halte, einen von den Vorschriften des Verfassungsentwurfs abweichenden Ernennungs-Modus gutzuheißen, eben so wenig aber auch veranlaßt sei, dem Reichstage in Beurtheilung desjenigen Auswegs vorzugreifen, welchen die Schaumburg-Lippesche Regierung ergreifen möchte, um die bestehende Schwierigkeit unter Wahrung ihres Rechts zu beseitigen.

Diese unerwartete Erklärung eines Hohen Verwaltungsraths setzt die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung in die unangenehme Alternative, entweder durch Ernennung eines Abgeordneten zum Staatenhause, dessen Zurückweisung Seitens des Reichstages nicht zu den Unmöglichkeiten gehören würde, sich casu quo zu kompromittiren, oder auf die Bestellung eines Deputirten zum Staatenhause für dieses Mal zu verzichten, folglich die Interessen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und seiner Regierung auf dem Erfurter Reichstage unvertreten zu lassen.

Da nun einer moralischen Herabwürdigung, wie sie im erstgenannten Falle stattfinden würde, eine verbündete Deutsche Regierung sich nicht aussetzen darf, und da eine Nichtvertretung des Fürstenthums im Staatenhause weder dem Rechte, noch dem Interesse des Schaumburg-Lippischen Landes und seiner Regierung zugemuthet werden kann, so sieht sich der unterzeichnete Bevollmächtigte, auf Grund des speziellen Geheißes seiner Regierung, zur Aeußerung der Gegenerklärung veranlaßt:

daß die verbündete Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung, wegen der ihr Seitens des Verwaltungsraths versagten Möglichkeit, sich im Staatenhause vertreten zu sehen, auf so lange, als sie ohne ihre Schuld sich von der Theilnahme an den Berathungen des Staatenhauses ausgeschlossen sieht, genöthigt ist, sich aus dem Bündniß vom 26sten Mai 1849, und aus dem Verwaltungsrathe zurückzuziehen, und sich vor den Konsequenzen jener Anomalie, wie hierdurch geschieht, feierlich zu verwahren.“

Berlin, den 18ten März 1850.

(gez.) E. Helwing, Dr., Fürstlich Schaumburg-Lippischer Bevollmächtigter beim Hohen Verwaltungsrathe.

An
Hochlöbliches Präsidium des
Hohen Verwaltungsraths
in
Erfurt.

Der Verfassungs-Ausschuß wird über das vorstehende Schreiben Bericht erstatten, und der Verwaltungsrath demnächst das Weitere beschließen.

Der Vorsitzende legt ein an den Verwaltungsrath gerichtetes Schreiben der provisorischen Präsidenten des Staaten- und des Volkshauses vom 20sten März 1850 vor, worin dieselben den Verwaltungsrath ersuchen, „baldmöglichst veranlassen zu wollen, daß den Mitgliedern des Parlaments der Deutschen Union Postfreiheit für ihre briefliche Korrespondenz zugestanden werde.“

Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden den Inhalt dieses Schreibens sogleich zur Kenntniß und geeigneten Berücksichtigung der von ihnen vertretenen Regierungen bringen. Die Bevollmächtigten der Anhaltischen Herzogthümer haben dabei an die zwischen ihrer Regierung und der Königlich Preussischen Regierung bestehende Post-Konvention erinnert, wonach die in dieser Angelegenheit von der Königlich Preussischen Regierung zu fassende Entschließung auch in den Anhaltischen Herzogthümern in Kraft treten würde.

Ein von dem frühern Marinerrath Kerst in Frankfurt ausgearbeitetes „Promemoria, die Gründung des ersten Seearsenals der Deutschen Marine“ betreffend, wird in einigen Exemplaren an die Bevollmächtigten der Hanseatischen Städte vertheilt. Ein letztes Exemplar verbleibt im Archiv des Verwaltungsraths.

Die Protokolle der 69sten und 70sten Sitzung der Central-Bundeskommission in Frankfurt vom 15ten und 16ten März c. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths zur vertraulichen Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen gelegt.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte erklärt die Zustimmung seiner Regierung zu dem Beschluß des Verwaltungsraths vom 8ten Februar c., die Außer-Courssetzung des Papiergeldes betreffend, mit dem Beifügen, daß die Großherzoglich Badensche Regierung es für erwünscht erachten würde, „wenn statt der von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen kurzen Einlösungsfrist von 4 Wochen im Interesse des theilgenommenen Publikums eine längere Frist von mindestens 6 Monaten festgesetzt werden wollte.“ Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte und der Bevollmächtigte

tigte der freien Hansestadt Lübeck erklären in Betreff desselben Gegenstandes die völlige Zustimmung ihrer Regierungen zu dem Beschluß des Verwaltungsraths.

Der Vorsitzende hebt die Nothwendigkeit einer baldigen Verbeutlichung des Verhältnisses hervor, das bei einer sofortigen, die nachfolgende Revision voraussetzenden, Annahme der Verfassung durch das Parlament, sowohl zwischen diesem und den verbündeten Regierungen, als auch zwischen den verbündeten Regierungen unter sich, einzutreten hätte. Am Schlusse der hierauf erfolgenden allgemeinen Erörterung übernimmt es der Verfassungs-Ausschuß, die angeregte Frage sofort in nähere Erwägung zu ziehen, und über das Resultat ehestens zu berichten.

Die Sitzung schließt Mittags 1 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 25ten März c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Mehßenbug. Dr. Wegell. von Lepel. von Schad. Mosle.
 Vollpracht. Dr. Liebe. Dr. Walther. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks.
 Bloemer.

Protokoll

der

Sech und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

- Verhandelt Erfurt, den 25ten März 1850, Vormittags 12 Uhr, in Gegenwart:
- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowik;
 - des Königlich Sächsischen Staats-Ministers a. D., von Carlowik;
 - des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
 - des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wepell;
 - des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Roburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
 - des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
 - des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
 - des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende zeigt dem Verwaltungsrathe an, daß ihm der Buchhändler Justus Perthes in Gotha 25 Exemplare von Karten „Deutschlands Staaten-Gruppen“ darstellend, mit dem Ersuchen eingesandt habe, „dieselben an die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu vertheilen, und den Rest an das Bureau der Versammlung der Deutschen Union gelangen zu lassen.“ Die betreffenden Exemplare werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes eingehändigt; dieselben theilen den Dank, den der Vorsitzende dem Geschenkgeber mittelst Antwortschreibens vom 24ten d. bereits ausgesprochen hat.

In einem an den Vorsitzenden gerichteten Schreiben des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin, den 23ten März c. wird mitgetheilt, daß gegen die von dem Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 16ten Februar c. beantragte Uebereinkunft in Betreff der Portofreiheit für die amtliche Korrespondenz zwischen dem Verwaltungsrath, beziehungsweise den bei ihm fungirenden Bevollmächtigten und den verbündeten Regierungen innerhalb der Staatsgebiete dieser Regierungen, sofern die Versendung unter öffentlichem Siegel und der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik geschieht, Seitens des Königlich Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe, nichts zu erinnern gefunden wird.

Der Bevollmächtigte der thüringischen Staaten giebt in Gemäßheit einer desfalligen Entschließung und Benachrichtigung der Königlich Sächsischen Regierung eine gleiche Zusicherung für die fragliche Portofreiheit in dem Staatsgebiete des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Das in der Sitzung vom 22ten d. vorgelegte und der Verfassungs-Kommission zugewiesene Schreiben des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten erhält auf den Bericht dieser Kommission und nach gepflogener Erwägung, folgende Erwiderung:

Erfurt, den 25ten März 1850.

Dem Verwaltungsrathe der auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai v. J. verbündeten Deutschen Regierungen ist in seiner 95ten Sitzung vom 22ten d. M. das Schreiben vorgelegt worden, welches der Bevollmächtigte der Fürstlichen Regierung von Schaumburg-Lippe, Professor Dr. Helwing, d. d. Berlin, den 18ten März d. J., an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths gerichtet hat.

In diesem Schreiben wird, unter Bezugnahme auf die in dem 80sten Protokolle vom 16ten Februar sub 4. und 89sten Protokolle vom 8ten d. M. erwähnten Anträge des Herrn Bevollmächtigten für Schaumburg-Lippe, rücksichtlich des in Betreff dieser Anträge in der letztgenannten Sitzung gefaßten Beschlusses die Gegenerklärung abgegeben:

daß die verbündete Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung wegen der ihr Seitens des Verwaltungsraths versagten Möglichkeit, sich im Staatenhause vertreten zu sehen, auf so lange, als sie ohne ihre Schuld sich von der Theilnahme an den Berathungen des Staatenhauses ausgeschlossen sieht, genöthigt ist, sich

aus dem Bündnisse vom 26ten Mai 1849 und aus dem Verwaltungsrathe zurückzuziehen und sich vor den Consequenzen jener Anomalie, wie hierdurch geschieht, feierlich zu verwahren.

Um die Bedeutung außer Zweifel zu stellen, welche der Verwaltungsrath der vorstehenden Erklärung einer verbündeten Regierung einzuräumen vermag, wird es angemessen erscheinen, auf die bisherigen Verhandlungen einen Blick zu werfen.

In dem Schreiben des Herrn Bevollmächtigten vom 16ten Februar wurde laut Protokoll der 80sten Sitzung p. 115. vorgetragen: daß die Fürstliche Regierung von Schaumburg-Lippe von dem ihr nach §. 87. der Reichsverfassung zustehenden Rechte, durch Vorschlag dreier Kandidaten an die Volksvertretung die Wahl eines Vertreters für das Staatenhaus erfolgen zu lassen, — keinen Gebrauch machen könne, da die Regierung einen ordentlichen Landtag in jenem Augenblicke weder im Gesetze, noch in gewählten Deputirten besitze, und der Verfassung vereinbarte Landtag, welcher „höchstens“ einberufen werden könnte, zu der in Rede stehenden Wahl, die nur einem ordentlichen Landtage zustehet, nicht für befugt zu erachten sei. — Hierauf ward die Frage gegründet: ob das Fürstenthum unter diesen Umständen gar keinen Abgeordneten entsende? oder ob die Regierung denselben mit Vorbehalt der Rathhabition durch den zukünftigen Landtag ernenne? und es ward dann als sehr erwünscht ausgesprochen, die Aeußerung des Verwaltungsraths über diesen Zweifel zu erfahren.

Nachdem diese Anfrage der Verfassungs-Kommission zum Berichte zugewiesen war, wurde derselbe in der 89sten Sitzung vom 8ten d. M. erstattet, an welchem Tage ein neues Schreiben des Fürstlichen Bevollmächtigten eingegangen und der Kommission ebenfalls vorgelegt war.

In diesem ebengedachten Schreiben wird unter Wiederholung des bereits unterm 16ten Februar Vorgetragenen bemerkt: „daß der Verfassungs-Entwurf des Falles, daß in einem Lande eine — zur Aktivirung des §. 87. — geeignete Volksvertretung gar nicht existire, mit keinem Worte gedenke“, „daß das Fürstenthum Schaumburg-Lippe unter dieser Unvollständigkeit nicht leiden könne noch dürfe“, „daß es nach Ansicht der Fürstlichen Regierung ganz eigentlich Sache des Verwaltungsraths sei, diese Lücke des Entwurfs auszufüllen.“

Der nunmehrige Antrag lautete dann dahin:

es möge der Hohe Verwaltungsrath, da der §. 87. des Deutschen Verfassungs-Entwurfs einerseits für den im Fürstenthum Schaumburg-Lippe vorliegenden Fall nicht anwendbar sein möchte, und da andererseits es nicht gerechtfertigt erscheinen dürfte, daß unter den obwaltenden Umständen das Recht des Landes auf Theilnahme an Beschickung des Staatenhauses ruhe, in Ergänzung des angeführten §. die Bestimmung treffen: es sei der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung bis zu dem Zeitpunkte, daß im dortigen Lande gesetzlich ein ordentlicher Landtag existirt, die selbstständige Ernennung des Deputirten zum Staatenhause zu überlassen, event. aber möge der Hohe Verwaltungsrath ein expediens anordnen, durch welches eben sowohl die Erfüllung des §. 87. des Deutschen Verfassungs-Entwurfs gesichert, wie das Recht und Interesse der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gewahrt werde.

Die von dem Verwaltungsrath sowohl auf die Frage vom 16ten Februar als auf den Antrag vom 8ten März gefasste Entschliessung ist in das Protokoll der 89sten Sitzung p. 230. aufgenommen und ebenmäßig in besonderem Schreiben dem Herrn Bevollmächtigten zugegangen.

Es wird demnach nur erübrigen, in der Kürze auf die Motive zurückzukommen, welche den Verwaltungsrath bei der ertheilten Erwiderung leiteten.

Man war übereinstimmend der Ansicht, daß die Bestimmung des §. 87. des Verfassungs-Entwurfs eine allgemeine bindende Norm enthalte, deren Voraussetzung darin bestehe, daß kein dem Bündnisse vom 26ten Mai beigetretener Staat einer Volksvertretung entbehre. Die §§. 184. und 185. der Reichsverfassung sprechen die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung deutlich aus, und wenn das Fürstenthum Schaumburg-Lippe sich entschloß, dem Bündnisse beizutreten, so durfte ein Zweifel darüber nicht erhoben werden, daß es in der Lage sei, den in demselben rechtlich bestehenden Verpflichtungen nach allen Seiten vollständig nachzukommen. Das Bestehen einer Volksvertretung behufs der Vereinbarung über eine neue Verfassung, von deren Vorhandensein die beiden Schreiben vom 16ten Februar und 8ten März sprechen, bekundet auch den Willen der Fürstlichen Regierung, ihren bundesvertragsmäßigen Verbindlichkeiten zu entsprechen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, mußte der Verwaltungsrath, als solcher, es ablehnen, eine Modalität der Vertretung des Fürstenthums im Staatenhause zu genehmigen, welche eine Abänderung der maassgebenden Bestimmungen der Verfassung involvirt haben würde.

Auf der anderen Seite aber verkannte auch der Verwaltungsrath nicht, daß die §§. 84. und 85. der Reichsverfassung darüber keinen Zweifel lassen, daß eine Vertretung jedes einzelnen der verbündeten Staaten im Staatenhause stattfinden solle und daß es daher bei dem nicht minder allgemeinen als besondern Interesse, welches sich an die Vollständigkeit des eben gedachten Organs knüpft, im höchsten Grade wünschenswerth sei, daß ein Ausweg gefunden werden möchte, um dieser wesentlichen Bestimmung der Reichsverfassung in einer dem Gesetze sich möglichst annähernden Weise, auch für Schaumburg-Lippe Vollzug zu sichern.

Der Auffindung und Anordnung dieses Auswegs aber konnte sich der Verwaltungsrath selbst nicht unterziehen, weil für ihn, wie schon erwähnt, in abstracto eine Norm vorlag, von der abzuweichen ihm nicht gestattet ist, und weil er sich nicht in der Lage befindet, vollständig die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu übersehen und zu beurtheilen, welche bei Anwendung eines Auskunfts Mittels in Betracht zu ziehen sind. Wie die Fürstliche Regierung, ihren Verbündeten gegenüber, die Pflicht nicht zu läugnen im Stande sein wird, sich den ihr durch den Anschluß an das Bündniß überkommenen Verpflichtungen zu konformiren, so muß die Uebung der Rechte, welche ihr aus jenem Bündnisse erwachsen, auch ihr vorzugsweise und in erster Linie überlassen werden, beziehungsweise: die verbündeten Regierungen dürfen von der Fürstlichen Regierung erwarten, daß dieselbe ihnen die Gründe, welche zur Rechtfertigung und Geltendmachung eines den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur annäherungsweise gemäßen Verfahrens vorgebracht werden können, an die Hand gebe.

Diese Erwartung muß noch erhöht werden durch das Vorhandensein des §. 110. der Reichsverfassung, auf dessen Inhalt auch der Beschluß des Verwaltungsraths vom

8ten d. M. in einer Weise Bezug nimmt, welche wohl dem Entstehen eines Mißverständnisses, wie es in dem verehrlichen Schreiben vom 18ten d. M. enthalten zu sein scheint, hätte vorbeugen sollen.

Um ein ähnliches Mißverständniß zu vermeiden, nimmt der Verwaltungsrath nunmehr keinen Anstand, zu erklären, daß derselbe bereit sein wird, diejenige Modalität des Vollzugs des S. 87. cit., welche nach den im Fürstenthum Schaumburg-Lippe bestehenden faktischen und rechtlichen Umständen als die dormalen allein thunliche, der gedachten Bestimmung annähernd entsprechende, von der Fürstlichen Regierung angeordnet und in den ebengedachten Momenten gehörig motivirt werden wird, bei dem Staatenhause in entsprechender Weise zu vertreten.

Indem der Verwaltungsrath hiernach die Erwartung ausspricht, daß sich die hohe Regierung des Herrn Bevollmächtigten in einer eingehenden Weise rückäußern werde, glaubt derselbe zugleich, auch durch dieses Schreiben den Beweis zu geben, wie irrig die in dem verehrlichen Schreiben vom 18ten d. M. ausgesprochene Voraussetzung sei, daß der Verwaltungsrath der Fürstlichen Regierung die Möglichkeit versage, sich im Staatenhause vertreten zu sehen.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich zur Genüge ergeben, daß wenn etwa — zum aufrichtigen Bedauern des Verwaltungsraths — das Fürstenthum Schaumburg-Lippe im Staatenhause nicht vertreten sein würde, dieser Mangel nicht „ohne Schuld“ der Fürstlichen Regierung eintreten würde, und daß die an jene Nichtvertretung geknüpft Folge:

daß sich die Fürstliche Regierung genöthigt sehe, sich aus dem Bündnisse vom 26ten Mai 1849 und aus dem Verwaltungsrath zurück zu ziehen, und sich vor den Konsequenzen jener Anomalie feierlich zu verwahren, auf Voraussetzungen beruht, welche der Verwaltungsrath ebenso wenig anerkennen kann, als die Zulässigkeit eines etwaigen, dem klaren Wortlaute feierlicher Verträge widersprechenden einseitigen Zurückziehens vom Bündnisse.

Der Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrags vom 26ten Mai 1849
verbündeten Regierungen.

von Radowiz.

An
den Fürstlich Schaumburg-Lippeschen
Bevollmächtigten, Herrn Professor
Dr. Helwing
Hochwohlgeboren,
zu Berlin.

Der Vorsigende bringt dem Verwaltungsrathe zur vorläufigen Kenntniß, daß er mit Nächstem amtliche Mittheilung seiner Regierung über das derselben zugegangene Münchener Verfassungs-Projekt zu erwarten habe. Er werde diese Mittheilung sofort und zwar zu dem Ende dem Verwaltungsrathe kommunizieren, damit sich die Bevollmächtigten, nach vorher einzuholender desfalliger Instruktion ihrer Regierungen, zu einer gemeinsamen Gegenäußerung vereinigen möchten. Bis dies geschehen, werde die Königlich Preussische Regierung sich ihrerseits jeder eingehenden Antwort enthalten.

Die Sitzung schließt Mittags 1½ Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 27ten März c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. Mehfenbug. Dr. Wegell. von Lepel. Seebeck. von Schack.
Mosle. Vollpracht, zugleich für Anhalt-Deffau. Dr. Siebe. Dr. Walther.
Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Sieben und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

- Verhandelt Erfurt, den 27sten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:
- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowik;
 - des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staatsministers a. D. von Carlowik;
 - des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
 - der Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, des Staatsministers Hassenpflug, und des Professors Dr. Wehell;
 - des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
 - des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherren und Legationsraths von Schack;
 - des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
 - des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
 - des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende bringt zur Anzeige, daß Inhalts einer ihm durch den Kurfürstlich Hessischen Staatsminister Hassenpflug überreichten Bevollmächtigungs-Urkunde, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen sich bewogen gefunden, von dem Rechte des Art. III. §. 2. des Bündniß-Statuts vom 26ten Mai 1849 der Bestellung mehrerer Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, Gebrauch zu machen, und unter Beibehaltung des seitherigen Kurhessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Weßell, auch den Staatsminister Hassenpflug zum Kurhessischen Bevollmächtigten zu ernennen.

Die vorbezoogene, gleichzeitig mit dieser Anzeige vorgelegte Bevollmächtigungs-Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Der von dem Professor Dr. Weßell hierauf eingeführte Staatsminister Hassenpflug wird in der vorbezeichneten Eigenschaft dem Verwaltungsrathe von dem Vorsitzenden vorgestellt und ersucht, unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes Platz zu nehmen. Staatsminister Hassenpflug entspricht diesem Ersuchen mit der Versicherung, daß er es sich zur großen Ehre rechne, in diese hochachtbare Versammlung einzutreten, und mit der an die Versammlung gerichteten Bitte, ihm ihr Vertrauen zu schenken.

Nach einer Anzeige des Präsidenten des Volkshauses vom 25ten März c. wurden in der Sitzung dieses Tages gewählt, die Abgeordneten:

Simson, zum ordentlichen Präsidenten des Volkshauses,
Freiherr von Schenk-Schweinsberg, zum ersten Vice-Präsidenten,
Rüder, zum zweiten Vice-Präsidenten,
für die ersten vier Wochen;

und

zu Schriftführern die Abgeordneten:

von Bismark-Schönhausen,
Grobbeck,
Geßler,
Ulrichs,
Sellmann,
Sprengel,
Compes,
Pfeiffer.

Ebenso hat der Präsident des Staatenhauses von Auerwald mittels zweier Schreiben vom 25ten d. M. die an demselben Tage erfolgte Konstituierung des Verfassungs-Ausschusses und des Ausschusses zur Berathung der Gesekentwürfe über die Einrichtung des Reichsgerichts u. s. w. zur Anzeige gebracht. Gewählt sind im Verfassungs-Ausschuß die Abgeordneten:

von Schleinitz, zum Vorsitzenden,
Dahlmann, zum Stellvertreter,
Niedel, zum Schriftführer, und
Camphausen zu dessen Stellvertreter.

Im Ausschuss zur Berathung der Gesetzentwürfe über die Einrichtung des Reichsgerichts, die Abgeordneten:

von Düesberg, zum Vorsitzenden,
 Birnbaum, zu dessen Stellvertreter,
 Bertram, zum Schriftführer,
 Rebling, zu dessen Stellvertreter.

In Gemäßheit einer Anzeige des Präsidenten des Volkshauses vom 26. März c., wonach der Abgeordnete für den 7ten Posenen Wahlbezirk, Graf Dzialynski sein Mandat niedergelegt, wird der Vorsitzende, als Bevollmächtigter der Königlich Preussischen Regierung, die erforderliche Neuwahl bei der Königlich Preussischen Regierung unverzüglich in Antrag bringen.

Der Vorsitzende erklärt sich durch die Königlich Preussische Regierung ermächtigt, dem Verwaltungsrathe das Ersuchen darzulegen, daß der Verwaltungsrath die auf das Verfassungs-Projekt der Königlichen Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg Seitens der verbündeten Regierungen zu ertheilende Rückäußerung zum Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen machen möge. In Gemäßheit dieses Ersuchens würden sich die Regierungen auf besfallige Anfragen ihrer Bevollmächtigten zu entscheiden haben: 1. ob sie eine solche gemeinschaftliche Berathung ihrerseits für dienlich erachten, und 2. welche Instruktionen sie ihren Vertretern im Verwaltungsrathe eventualiter zu geben entschlossen seien.

Die Bevollmächtigten werden, dem Ersuchen des Vorsitzenden entsprechend, um die zur Erklärung über die eine und andere Frage nothwendige Instruktion bei den von ihnen vertretenen Regierungen unverzüglich ansuchen.

Der Vorsitzende hält es für dringend nothwendig, daß der Verwaltungsrath zur Beantwortung der Frage schreite, wie er sich dem nächsten Vorgehen des Parlaments gegenüber zu verhalten, namentlich wie er sich zu der Absicht des Parlaments zu stellen gedenke, die bereits vielfach angedeutet und besprochen, fast schon ein öffentliches Geheimniß geworden sei, der Absicht nemlich, die Verfassung zuerst en bloc zu acceptiren, und dann die Revision derselben im Einzelnen nachfolgen zu lassen. Er ersuche die Mitglieder des Verwaltungsraths sich darüber auszusprechen, wie sie diesen Gang des Parlaments, falls derselbe wirklich eingeschlagen werden sollte, ihrerseits zu beurtheilen gedenken.

Staats-Minister Hassenpflug: Kurhessen nehme nicht an, daß sich das Parlament mit einer Aufgabe, wie sie der Vorsitzende eben angedeutet, überhaupt zu befassen habe; es setze den Beruf des Parlaments vielmehr darin, daß dasselbe mit der Berathung der Verfassung in gewöhnlicher Weise vorschreite. Erst wenn die Resultate dieser Berathung vorlägen, würden sich die Regierungen über ihre Entschliessungen dem Parlamente gegenüber auszusprechen haben.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte tritt dieser Anschauung Kurhessens mit dem Ausdruck der Ueberzeugung entgegen, daß es in den Befugnissen des Verwaltungsrathes nicht liege, seinerseits die Art und Weise festzustellen, in welcher das Parlament die ihm allein zuständige Entschliessung über Annahme oder Nichtannahme

der Verfassung zu gewinnen habe. Hierüber zu bestimmen müsse dem Ermessen des Parlaments selbst lediglich anheimgestellt bleiben; wenigstens sehe der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte nicht ab, was Seitens des Verwaltungsraths rechtlich entgegenzustellen sein möchte, wenn etwa die beiden Häuser sich vereinigen sollten, der ihnen vorgelegten Verfassung unbedingt zuzustimmen, und so die Verfassung im Ganzen ohne allen weiteren Vorbehalt zu acceptiren.

Der Bevollmächtigte der thüringischen Staaten möchte es allerdings am angemessensten halten, wenn das Parlament die ihm vorgelegte Verfassung zuerst im Ganzen acceptiren, und sich bei dieser Acceptation die nachfolgende Revision vorbehalten würde, damit von vorne herein ein gewisses Resultat für das Parlament und die Regierungen gesichert, und die Gefahr einer völligen Erfolglosigkeit ein für allemal beseitigt wäre. Indes werde eine solche Annahme der Verfassung mit Vorbehalt der Revision, da sie die sofortige Einsetzung einer Unions-Regierung und somit eine nicht unwesentliche Aenderung in der bisherigen Stellung der verbündeten Regierungen bei der Stimm-Abgabe, zur unmittelbaren Folge haben müsse, ohne Zustimmung sämmtlicher Regierungen keine Rechtsgültigkeit erlangen können, so wie es ferner den Regierungen kaum zuzumuthen sein werde, in eine von solchen Folgen begleitete Revision ihrerseits einzuwilligen, ohne vorher über die Gegenstände dieser Revision oder auch nur über die Richtung gewiß zu sein, die das Parlament bei dieser der Acceptation der Verfassung nachfolgenden Revision einhalten werde. Bei dieser Sachlage glaubt der Bevollmächtigte die hier in Frage stehende Acceptation und Revision der Verfassung ihrer rechtsgültigen Verwirklichung bedeutend näher gerückt, sofern Seitens der verbündeten Regierungen selbst, wenn auch nicht gerade in offizieller Weise, ein erster Schritt gethan werde, um dem Parlamente gleich beim Beginne seiner Thätigkeit diejenigen Modifikationen der Verfassung zu bezeichnen, unter deren Zugabe es ihrer Zustimmung zu der zu beschließenden Acceptation der Verfassung im Voraus gewiß sein könne. Das Schweigen der Regierungen sei hier der Gefahr ausgesetzt, für eigene Unsicherheit der Regierungen und für Verzicht auf die Leitung des Parlaments gehalten zu werden: eine Annahme, die das Parlament nur zu leicht dahin drängen könne, das Heft selbst in die Hand zu nehmen, und, um nur nicht ganz zu scheitern und das Schicksal der Frankfurter Versammlung zu theilen, die Verfassung, wie sie vorliegt, ohne Vorbehalt und unter Hingabe jeder Revision anzunehmen. Eine solche Annahme werde manchen Wünschen vielleicht entsprechend sein; auch würden die Regierungen, wenn das Parlament dieselbe wirklich aussprechen sollte, sich der Pflicht der Anerkennung des rechtsgültigen Bestandes derselben nicht entziehen dürfen, während gewiß für die Interessen der Regierungen so wenig als für das Verfassungswerk selbst eine solche Wendung der Dinge zu wünschen sei. Die Hast, womit in diesem Falle das Parlament zu seiner letzten Entschließung sofort vorschreite, müsse und werde ein Mißtrauen des Parlaments bezeugen, das nur höchst nachtheilig auf ein Werk zurückwirken könne, welches auf ein redliches Einvernehmen zwischen den Regierungen und der Volks-Repräsentation als auf seine beste Kraft hingewiesen sei. Indem das Parlament dadurch ferner an den Tag lege, daß es ein Werk feststelle, von dem es notorisch selbst überzeugt sei, daß es so nicht fortbestehen könne, werde es diesem Werke seinen moralischen Werth nehmen. Andererseits werde auf dem Wege einer Discussion, die von dem ersten Paragraphen der Vorlage anhebend, sich bis zum letzten Paragraphen ausdehnen solle, unter den obwaltenden Umständen ein gesichertes Resultat kaum noch zu erwarten sein. Der Bevollmächtigte

glaube daher seinem lebhaften Wunsche, daß das Verfassungswort der Deutschen Union zu einem schnellen, sichern und für beide Theile heilsamen Abschluß gelange, das geeignete Mittel der Verwirklichung beizufügen, wenn er, wie hiermit geschehe, in Vorschlag bringe, daß der Verwaltungsrath sich über die Modificationen ausspreche, die er durch das Parlament beantragt wünschen müsse, und zu denen, wenn sie beantragt würden, die Zustimmung der Regierungen zu verbürgen sei. Er wünsche zugleich, daß der Verwaltungsrath diese Modificationen auf ein Minimum beschränke, wobei er besonders folgende vier Punkte glaube hervorheben zu dürfen:

1. daß für den in der Eröffnungs-Botschaft vorgesehenen Fall bei §§. 6. und 7. ein die Handels-Verhältnisse der Hansestädte und des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck sichernder Passus eingeführt werde;
2. daß im §. 67. das Kurienverhältniß der verbündeten Staaten jene Aenderung erleide, die der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte in der Sitzung vom 26ten Februar c. in Vorschlag gebracht habe;
3. daß erwogen werde, ob nicht das dem Reichs- oder Unions-Vorstande im §. 194. zugestandene gesonderte Zustimmungsrecht dahin zu interpretiren eventualiter auszudehnen sei, daß es auch in den Fällen des §. 99. in Kraft trete;

und endlich

4. daß an die Stelle des sechsten Abschnittes die Redaction der Preussischen Verfassung über die Grundrechte eintrete.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte glaubt sich zur Zeit auf die Aussprache beschränken zu müssen, daß er im Allgemeinen gegen eine Annahme der Verfassung im Ganzen zwar nichts zu erinnern finde, daß er sich jedoch über die Modalitäten, worunter eine solche Annahme stattzufinden haben möge, seine Erklärung vorbehalte.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte muß nach Lage der Dinge eine Annahme der Verfassung im Ganzen zwar auch als etwas Nothwendiges erachten; er glaubt aber nicht, daß man auf dem, von dem Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten angedeuteten Wege die Schwierigkeiten und Nachtheile dieser Annahme vermeiden werde. Um so vorzuschreiten, wie der genannte Bevollmächtigte vorschläge, bedürfe man vor Allem einer neuen Vereinbarung der verbündeten Regierungen über die Modificationen der Verfassung, die das Parlament demnächst seinerseits eintreten lassen solle. Das sei in jedem Falle zeitraubend und werde schwerlich zum Ziele führen. Im Uebrigen kann der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte nicht umhin, die Uebersetzung des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten zu theilen, daß man das Parlament zu einer unbedingten und über jede Revision hinweggehenden Annahme der Verfassung zwingen werde, sofern der Verwaltungsrath nicht bald im Stande sei, dem Parlament mit gemeinsamen Entschlüssen und bestimmten Zusicherungen entgegen zu treten.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erklärt, daß man auch nicht mit einem Schein des Rechts dem Parlament die Befugniß bestreiten werde, daß es den ihm von den verbündeten Regierungen vorgelegten Verfassungs-Entwurf sofort unbedingt und ohne Vorbehalt der Revision auf eine durchaus rechtsgültige Weise acceptiren könne. Die Regierungen hätten sich verpflichtet, der National-Vertretung den Entwurf einer

Verfassung zu freier Zustimmung vorzulegen; erfolge diese Zustimmung, — zu der übrigens, auch wenn sie jetzt sofort eintrete, eine Prüfungszeit vom 28sten Mai v. J. verstatet gewesen, — so sei der Vertrag zwischen der National-Vertretung und den Regierungen abgeschlossen, so, daß von einer nachträglichen Zustimmung der Regierungen zu diesem Abschluß rechtlich nicht mehr die Rede sein könne. Im Interesse der Sache wie der Regierungen werde es aber gewiß gleich sehr zu wünschen bleiben, daß die Einsicht und der gute Wille dieses Parlaments dem abzuschließenden Verfassungswerke in denjenigen Abänderungen nicht verloren gehe, die unter den gegenwärtigen Umständen angemessen und heilsam seien.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte hält die rechtliche Befugniß dieses Parlaments, den ihm vorgelegten Verfassungs-Entwurf ohne Revision zu acceptiren, ebenfalls für feststehend. Den Zweifel über die Kompetenz des Parlaments verlegt er lediglich in die Frage, ob dasselbe, nachdem es im Ganzen acceptirt habe, auch noch eine Revision im Einzelnen nachfolgen lassen könne. Aber auch diese Frage glaubt er schlechthin bejahen zu sollen. Ein solcher Accept sei nur eine qualifizierte Erklärung des Parlaments, bei der es die Lösung der ihm anvertrauten Aufgabe in zwei Theile zerlege. Wie das Parlament jeden einzelnen Paragraphen der Verfassung sofort mit dem Beifügen acceptiren könne, daß es bei diesem Accept sein Bewenden haben solle, sofern es nicht gelinge, sich am Schlusse der Discussion mit den Regierungen noch nachträglich über die Modification des Paragraphen zu verständigen, so müsse dies auch von der Gesamtheit aller Paragraphen, dem ganzen Verfassungswerke, gelten. Zur Förderung einer solchen, bei der Acceptation der Verfassung vorzubehaltenden Revision erachte auch er es für durchaus angemessen, wenn der Verwaltungsrath sich seinerseits über gewisse Revisionspunkte einigen, und mit deren Angabe dem Parlamente bald entgentreten könne.

Der Herzoglich Anhalt-Bernburgische Bevollmächtigte glaubt, daß bei der gegenwärtigen politischen Konstellation das Interesse der Regierungen mit demjenigen der vertretenen Volksstämme in den hier angeregten Fragen zusammenfalle, und daß nicht etwa die Regierungen die Revision des Entwurfs, die Volksvertretung aber die Annahme im Ganzen, sondern daß beide Theile Beides erreichen müssen, und durch vorläufige Annahme die Sicherung des Erreichten, durch die sogleich nachfolgende Revision die Gewinnung des Erreichbaren, dem beiderseitigen Bedürfniß gemäß, auch herbeiführen können. Hiernach werde die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung nicht anstehen, sowohl die vorläufige Annahme der Verfassung, als auch deren sofort nachfolgende Revision gutzuheißen.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck erklärt sich dahin, daß er, — eine nähere Verständigung über die Revision des Verfassungswerks und über die Form dieser Revision vorbehalten, — eine Annahme der Verfassungs-Vorlage im Ganzen, aus den von mehreren Seiten und zuletzt noch von dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten hervorgehobenen Gründen, für rechtlich vollkommen zulässig und für politisch angemessen erachte.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Bremen beschränkt sich auf den Ausdruck des Wunsches, daß das Parlament ganz nach den Konsequenzen des Bündniß-Statuts verfahren möge.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Hamburg erblickt in dem Vorschlag des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten den Abschluß eines neuen Vertrags zwischen den Regierungen und dem Parlament, den er nicht für räthlich und zum Ziele führend halten kann. Das Parlament sei völlig in seinem Recht, wenn es die ihm dargebotene Verfassung sofort unbedingt und ohne allen Vorbehalt acceptire. Allein auch einer Annahme mit Vorbehalt der Revision werde ein rechtliches Bedenken nicht entgegen stehen, da ja bei einer solchen Annahme das Rechtsverhältniß des Parlaments den verbündeten Regierungen gegenüber nicht im Mindesten alterirt werde. Im Uebrigen bezieht sich der Hamburgische Bevollmächtigte auf die Aussprache des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, der er sich gänzlich anschließt.

Der Vorsitzende vermag die von Kurhessen erhobenen formellen Bedenken nicht zu theilen; er ist nicht im Stande einzusehen, wie die Regierungen ohne einen Staatsstreik das Parlament verhindern möchten, die ihm vorliegende Verfassung auch im Ganzen zu acceptiren. Eine von der Frage des Rechts ganz verschiedene Frage sei indeß die Frage der Dienlichkeit, und hier werde man gewiß vor Allem dringend wünschen müssen, daß die verbündeten Regierungen sich in diesem großen Augenblicke zu gemeinschaftlichem Handeln vereinigen. Eine solche Gesinnung vorausgesetzt, würden sodann die Bedingungen festzustellen sein, die im Interesse der Regierungen und der Sache selbst an eine Annahme der Verfassung im Ganzen zu knüpfen seien. Als eine solche Bedingung würde er Seitens der Königlich Preussischen Regierung die vorläufige Ausnahme der Grundrechte und den Vorbehalt der nachfolgenden Revision zu bezeichnen haben: eine Bedingung, von der er nicht zweifle, daß sie bei allen wohldenkenden und einsichtigen Männern, nach der jetzigen Verfassungslage in Preußen, als durchaus in der Billigkeit begründet, werde anerkannt werden. Es werde sodann zu einer Entschließung darüber zu gelangen sein, ob die Annahme der Verfassung mit Vorbehalt einer durch dieses Parlament vorzunehmenden nachfolgenden Revision als rechtsgültig zu erachten sei, ob die Revision eventualiter mittels Abstimmung nach einfacher Majorität oder mit zwei Drittel der Stimmen einzutreten habe, ob bei Annahme der Verfassung im Ganzen der Ausschluß einzelner Theile derselben zulässig sei: alles Fragen, die man im Augenblicke wenigstens noch controvers nennen müsse, und worüber sich der Verwaltungsrath also zunächst selbst zu verständigen habe. Sei ein solches Verständniß erreicht, so würden die Kommissarien den Ausschüssen von den Ansichten des Verwaltungsrathes Kenntniß geben, und auf eine wohlwollende und verständige Anerkennung dieser Ansichten hinwirken, so wie sie erforderlichen Falles voraussetzen können, daß sich das Parlament, sofern es einen andern Weg gehe, von den Regierungen trennen werde.

Staatsminister Hassenpflug: Kurhessen könne in der ganzen Frage nach der Acceptation der Verfassung mit Vorbehalt der nachfolgenden Revision, nur eine völlig neue Auffassung finden. Die Summe der bisherigen Erörterung reduziere sich darauf, daß der Verwaltungsrath durch seine Kommissarien dem Parlament die sofortige Annahme der Verfassung im Ganzen empfehlen, und sich über die Modalität und die Bedingungen, unter denen die empfohlene Annahme einzutreten habe, baldigst verständigen solle. Kurhessen werde einem solchen Vorgehen des Verwaltungsraths nicht beipflichten. Eine gründliche Beredung über den materiellen Inhalt des Verfassungs-Entwurfs sei Dasjenige, was die Nation von der Thätigkeit des Parlaments zunächst zu erwarten habe. Was

dem Parlament bis jetzt vorliege, sei bloß der trockene Buchstabe der Verfassung; erst die Diskussion werde den Buchstaben beleben, und erst mit den Resultaten dieser Diskussion werde für die Regierungen der Augenblick der Erklärungen und Entschlüsse gekommen sein. Alle Schwierigkeiten, deren bisher erwähnt worden, stellten sich erst ein, so wie man diesen einfachen und allein korrekten Weg der vorschreitenden Beredung verlasse. Auch sehe Kurhessen nicht ab, daß das Ziel auf diesem Wege in so weiter Ferne liegen solle, und zwar um so weniger, als hierbei Alles in vertragsmäßig geordneter Lage bleibe, während eine der Diskussion vorgängige Annahme auf die Instituirung des Fürstenkollegiums, und die nachfolgende Revision mit diesem Kollegium auf eine Einrichtung führe, die noch erst zu schaffen sei. Allen diesen Anständen und Schwierigkeiten zu entgehen, gebe es kein anderes Mittel, als daß man sich von Seiten des Verwaltungsrathes jedes Einwirkens auf den Gang des Parlaments durchaus enthalte.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte tritt der Rechts-Ansicht, daß eine etwa sofort und ohne Vorbehalt der Revision eintretende Annahme der Verfassung den Vertrag zwischen der Volksrepräsentation und den Regierungen abschließen werde, unbedingt bei. Die Annahme der Verfassung mit Vorbehalt der Revision hält er für eine Acceptation sub modo, und als solche rechtlich ebenfalls zulässig. Die Großherzogliche Regierung würde gegen diesen Weg, sofern das Parlament ihn betreten möchte, keine Einwendung erheben.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte erklärt sich ebenfalls für die Kompetenz dieses Parlaments auch zu einer der Acceptation der Verfassung nachfolgenden Revision derselben. Indem der Verwaltungsrath diese Ansicht, — wofür der Bevollmächtigte namentlich auf den Text der Denkschrift vom 11ten Juni 1849, zurückweist, — als eine von ihm gebilligte und zu Recht bestehende anerkenne, werde er dem Parlament diejenige Gewißheit geben, die dasselbe vor Allem zu wünschen scheine. Könne und werde aber das Parlament mit Vorbehalt der nachfolgenden Revision rechtsgültig acceptiren, so werde es, wie der Bevollmächtigte glaubt, nicht mehr nöthig sein, von einer so garantirten Acceptation einzelne Theile der Verfassungs-Vorlage noch vorher auszuschneiden.

Staatsminister Hassenpflug kann nur dabei verharren den ganzen Gegenstand der bisherigen Erörterung als ein reines Internum des Parlaments zu betrachten. Der Verwaltungsrath habe dem Parlament den Weg, den es zu gehen beabsichtige, lediglich selbst zu überlassen. Dieser allein richtige Standpunkt werde aufgegeben; sobald der Verwaltungsrath materiell eingreife, und nichts anderes als ein materielles Eingreifen würde es sein, wenn der Verwaltungsrath sich seinerseits in der vorgeschlagenen Weise den Ausschüssen gegenüber aussprechen sollte, sei es nun, daß diese Aussprache auf eine Acceptation der Verfassung im Ganzen mit Vorbehalt der Revision, auf den Ausschluß einzelner Theile von dieser Acceptation oder auf Beides zugleich gerichtet wäre.

Der Vorsitzende verweist auf die Lage der Commissarien in den Ausschüssen, die den dort an sie gestellten Anfragen unmöglich länger ausweichen können, und sich daher nothwendig auf Antworten rüsten müssen, bei denen sie der Zustimmung des Verwaltungsrathes gewiß sind. Mit der losen Antwort, daß der Ausschuß und das Parla-

ment nur ganz und gar nach eigenem Belieben verfahren möge, werde man weder den Erwartungen der Fragenden entsprechen, noch der Sache dienen. Der Antwort auf die Frage, was die Regierungen zu einer Annahme der Verfassung mit Vorbehalt der Revision ihrerseits sagen würden, sei schlechterdings nicht mehr auszuweichen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte findet es bedenklich, auch von einer, die nachfolgende Revision der Verfassung voraussetzenden Annahme im Ganzen, die Grundrechte auszuschließen. Die Regierungen würden bei einer solchen Andeutung über das Nothwendige hinausgehen. Es müsse genügen, daß das Parlament die Revision vornehme; wie es dabei zu Werke gehe, könne Seitens der Regierungen nicht noch bedingt werden.

Auch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte spricht sich gegen eine Ausnahme der Grundrechte bei vorläufiger Annahme des Ganzen, aus.

Staatsminister Hassenpflug erinnert, daß keinesfalls eine der verbündeten Regierungen verpflichtet sein werde, den angeregten Weg der Annahme der Verfassung en bloc wider ihren eigenen Willen mitzugehen. Kurhessen wenigstens werde auf diesem Wege nicht folgen.

Der Vorsitzende entgegnet, daß es sich ja zur Zeit durchaus nicht davon handle, die Regierungen durch die Erklärungen zu binden, welche Seitens der Kommissarien des Verwaltungsraths in den Ausschüssen abgegeben werden möchten, sondern lediglich davon, ein Verfahren zu ermitteln und festzustellen, worin unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung aller Rechte der Regierungen, ein gedeihliches Resultat der Thätigkeit dieses Reichstags gesichert und möglichst beschleunigt werden möge. Die Kommissarien sollen und würden hiernach in keiner Weise präjudiziren. Sie sollen nur über das, was nach den Ansichten des Verwaltungsrathes dienlich erscheint, und zum guten Schlusse führt, rechtzeitig Winke und Andeutungen geben, und dadurch zugleich das Parlament davon abhalten, daß es, bei völligem Schweigen Seitens der Regierungen, die Verfassungsvorlage vom 26ten Mai des vorigen Jahres nicht schon in den nächsten Tagen ohne allen Vorbehalt und ohne allen Vollzug einer Revision, acceptire, und nach der Erklärung dieser Acceptation Erfurt wieder verlasse.

Staatsminister Hassenpflug qualifizirt ein solches Vorgehen des Parlaments als einen rechtlich ungültigen Akt, dem Seitens der Regierungen keinerlei Folge zu geben sein würde.

Der Vorsitzende kann die behauptete Rechtsungültigkeit dieses Aktes nicht zugeben. Zur Sache selbst macht er auf die Verantwortung aufmerksam, die für den Verwaltungsrath daraus erwachsen könne, wenn aus Gründen seiner Säumniß, das Parlament einen unglücklichen Weg einschlagen sollte.

Kommissar von Carlowiz giebt die Versicherung, daß der Verfassungs-Ausschuß des Staatenhauses zu jedem Ausweg bereitwillig die Hand bieten werde, der von Seiten

der Regierungen vorgezeichnet, als ein dienlicher und Erfolg bringender werde betrachtet werden können. Jede Regierung würde sich glücklich preisen, die in ihren Ständekammern einer solchen Einsicht und Gesinnung begegne, wie sie sich in diesem Parlamente kundgebe. Das Parlament erwarte aber auch seinerseits ein offenes und freimüthiges Entgegenkommen Seitens der Regierungen, namentlich verlange man darüber baldigen Aufschluß, ob die Regierungen in eine Acceptation der Verfassung mit Vorbehalt der Revision ihrerseits einwilligen, beziehungsweise eine solche Acceptation ihrerseits als rechtsgültig zugeben würden. Bei einem völligen Schweigen der Regierungen und wenn nichts anders übrig bleibe, sei man fest entschlossen, die Verfassung, so wie sie vorliege, unbedingt und ohne Vorbehalt einer Revision zu acceptiren. Der Kommissar habe geglaubt, diese im Verfassungs-Ausschuß oder sonst ausgesprochene Ansicht sehr vieler Parlaments-Mitglieder der Kenntnißnahme des Verwaltungsrathes nicht vorenthalten zu dürfen.

Der Vorsizende kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß eben weil eine für die Regierungen rechtsverbindende Erklärung nicht gegeben, und ebensowenig in die Interna des Parlaments eingegriffen werden solle, vielmehr Alles im Bereich der Vorstellungen über das Zweckdienliche und Erfolgssichernde zu verbleiben habe, auch Kurhessen von den Ansichten der Königlich Preussischen Regierung und der übrigen Regierungen schließlich nicht mehr soweit entfernt sein könne, um nicht darin zuzustimmen, daß sich die Kommissare des Verwaltungsrathes in einer den vorhin angedeuteten Wünschen und Bedürfnissen der Königlich Preussischen Regierung entsprechenden Weise in den Ausschüssen äußern dürften.

Staatsminister Hassenpflug würde nicht anstehen, seine Zustimmung zu einer dergleichen Aussprache der Kommissarien zu ertheilen, sofern dieselbe erst genauer formulirt, und als eine solche qualifizirt wäre, die eben die besonderen Wünsche der Königlich Preussischen Regierung zur Anerkennung bringen solle.

Der Vorsizende hat nicht das Mindeste dagegen, daß die Kommissarien dasjenige, was sie in den Ausschüssen kund geben, zugleich auch ausdrücklich als spezielle Wünsche der Königlich Preussischen Regierung qualifiziren; nur setzt er dabei voraus, daß sie gleicherweise befugt sind, zuzusehen, daß eben diese Wünsche von allen übrigen Regierungen, Kurhessen nicht ausgeschlossen, als durchaus in der Billigkeit begründet, anerkannt sind: eine Voraussetzung, die Staatsminister Hassenpflug allerdings zuzugeben erklärt.

Die Seitens des Verwaltungsrathes den Kommissarien für ihre Aussprache in den Ausschüssen zu ertheilende Instruktion formulirt der Vorsizende hierauf wie folgt:

Den Kommissarien zuzulassen, daß sie auf die in den Ausschüssen an sie gerichtete Frage, was die Kommissarien von der Absicht des Ausschusses hielten, die Verfassungsberatungen mit einer Annahme im Ganzen zu beginnen, folgende Antwort ertheilen:

Man müsse die Behandlung der Vorlagen lediglich als ein Internum der Häuser ansehen, und könne diesen nur anheimstellen, dazu dasjenige Verfahren zu wählen, welches man für das angemessenste halte. Sollte sich aber der Ausschuß dafür entscheiden, zu beantragen, daß mit einer Annahme der Verfassungsvorlage nebst Additionalakte und Wahlgesetz im Ganzen begonnen werde, so

seien die Kommissarien zu der bestimmten Erklärung veranlaßt, daß, hiervon ungetrennt, beantragt werden möge, daß die Annahme im Ganzen sich nicht auf den sechsten Abschnitt beziehe, und daß eine sofortige Revision unter Beibehaltung der für die Vereinbarung geltenden einfachen Stimmenmehrheit sich hieran schließe. Die Kommissarien fänden sich verpflichtet, die Ausschüsse ernstlich darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die obigen Anträge nicht ungetrennt gestellt, und solchergestalt von den Häusern angenommen würden, das Resultat der Gesamtberathung die Genehmigung der Regierung nicht zu erwarten habe. Fänden daher die Ausschüsse aus einem oder dem andern Grunde Bedenken, den bezeichneten Weg zu betreten, so müsse es dienlicher erscheinen, daß von einer vorgängigen Annahme im Ganzen abgesehen, und mit der sofortigen Revision im Einzelnen begonnen werde. Auch bei diesem Verfahren seien Abkürzungen und Gesamtbehandlungen zulässig, die jedoch lediglich dem Ermessen der Ausschüsse anheimgestellt bleiben müssen.

Der Verwaltungsrath giebt der also formulirten Instruktion an die Kommissarien seine Zustimmung.

Staatsminister Hassenpflug hat zugefügt, daß er in dem Vollzug dieser Instruktion keinen Akt zugebe, der in dem ganzen Geschäft der parlamentarischen Thätigkeit einen Abschnitt bilden solle, so wie er seiner, der Kurhessischen, Regierung die endliche Entscheidung über die dem Parlament zu machenden Mittheilungen überhaupt völlig frei und vorbehalte.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 2ten April c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Carlowitz. von Mehrenbug. von Lepel. Seebeck. von Schaf.
Vollpracht, zugleich für Anhalt-Dessau. Dr. Liebe. Dr. Walther. Dr. Eder.
Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Acht und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 30sten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten und stellvertretenden Vorsitzenden, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wezell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks;
- des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, Staatsministers von Duesberg.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte führt auf Ersuchen des General-Lieutenants von Radowik, der nach Berlin abgereist ist, den Vorsitz.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte hat die Vertretung des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten, und der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte die des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten übernommen. Letzterer hat mittels Schreibens vom 29sten d. dem Präsidium angezeigt, daß er durch eine dringende Angelegenheit plötzlich in seine Heimath berufen sei, und daß der genannte Bevollmächtigte, Legationsrath Dr. Liebe, es übernommen, Oldenburg einstweilen im Verwaltungsrathe zu vertreten.

Der Vorsitzende legt vor:

Die von dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 28sten d. M. dem Verwaltungsrathe mitgetheilten Abschriften: 1) des Textes des Münchener Verfassungs-Projektes vom 27sten Februar c.; 2) der darauf bezüglichen Note des Bayerischen Gesandten in Berlin vom 12ten März c.; — womit nach dem Bemerken des Königlich Preussischen Ministers, die Noten der Sächsischen und der Württembergischen Gesandtschaft, ebenfalls vom 12ten März c. übereinstimmen; und 3) der von dem Oesterreichischen Gesandten hinsichtlich des Münchener Projektes gemachten Eröffnung vom 18ten März c.

Die vorgelegten Schriftstücke werden diesem Protokolle als Anlagen beigelegt.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte giebt für die von ihm vertretene Regierung die Erklärung, daß dieselbe die erste der von der Königlich Preussischen Regierung in der Sitzung vom 25sten d. M. den verbündeten Regierungen vorgelegten Fragen über eine durch diese Regierungen auf das Münchener Projekt zu ertheilende gemeinschaftliche Gegenäußerung, ihrerseits verneine.

Die Protokolle der 71sten bis 76sten Sitzung der Bundeskommission vom 18ten bis einschließlich 23sten März c. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths in gewohnter Weise offen gelegt.

Die Bevollmächtigten von Großherzogthum Hessen und von Großherzogthum Baden erklären die Zustimmung ihrer Regierungen zu der in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 20sten Februar c. in Vorschlag gebrachten provisorischen Einführung des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs bei der Deutschen Flotte.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung und die Fürstlichen Regierungen von Lippe und von Waldeck geben ihre Zustimmung zu dem Beschlusse des Verwaltungsraths vom 8ten Februar c., die Außer-Kourssetzung des Papiergeldes betreffend.

Die Bevollmächtigten der freien Hansestädte Lübeck und Bremen zeigen an, daß ihre Regierungen die in der Sitzung vom 22sten März c. angeregte Portofreiheit für die Mitglieder des Deutschen Parlaments gewährt haben.

Eine gleiche Anzeige erfolgt Namens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung in Betreff der Portofreiheit für die Mitglieder des Verwaltungsrathes. (Vergl. Protokoll der Sitzung vom 16ten Februar c.).

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte erstattet Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren vor dem Reichsgericht in streitigen Rechtsfachen, betreffend.

Nach Anhörung dieses Berichts und der von dem Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts, Staatsministers von Düresberg, gegebenen Erläuterungen, wird der Gesetz-Entwurf am Schlusse einer ausführlichen Erörterung und unter den in Folge derselben eintretenden Modificationen, durch den Verwaltungsrath schließlich festgestellt.

Der festgestellte Entwurf wird diesem Protokolle als Anlage 4. zugefügt.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 2ten April c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Meysenbug, zugleich ex substit. für Preußen. von Lepel. Vollpracht, zugleich für Anhalt-Dessau. Dr. Liebe, auch für Oldenburg. Dr. Walthert. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Anlagen

zu dem

Protokoll der Acht und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths

vom 30sten März 1850.

I.

Uebereinkunft.

In Erwägung, daß die durch die Bundesbeschlüsse vom 30sten März und 7ten April 1848 in Aussicht gestellte Revision der Deutschen Bundesverfassung ein dringendes Bedürfnis ist, daß es aber nicht gelungen ist, mit der zu diesem Zweck berufenen National-Versammlung eine neue Verfassung zu vereinbaren, und daß auch die später unter mehreren Deutschen Regierungen gepflogenen Verhandlungen nicht dazu geführt haben, den Entwurf einer alle Bundesglieder vereinigenden Verfassung aufzustellen, haben es die Königlichen Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg für eine Pflicht gegen ihre Länder sowohl, als gegen das Gesamtvaterland erachtet, sich über einen Vorschlag zur Ausführung jener Bundesbeschlüsse zu einigen.

Demgemäß sind die Unterzeichneten und zwar:

für Bayern: der Königliche Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Ludwig v. d. Pfordten,

für Sachsen: der Königliche Geschäftsträger Adolph Graf von Hohenthal,

für Württemberg: der Königliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomburg.

am heutigen Tage zusammengetreten, und auf Grund der zwischen ihren hohen Regierungen gepflogenen vertraulichen Verhandlungen unter Vorbehalt der Genehmigung über nachstehende Artikel übereingekommen, welche den Inhalt eines solchen gemeinschaftlichen Vorschlages bilden, und die Grundzüge für die Revision der Deutschen Bundesverfassung darlegen sollen, durch welche es unter den gegebenen Verhältnissen möglich wird, eine unheil-

volle Spaltung Deutschlands zu vermeiden und diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundesregierungen der Nation durch die angeführten Bundesbeschlüsse gegeben haben.

Art. 1.

Als gemeinsame Bundes-Angelegenheiten werden anerkannt:

1. Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande. Das Gesandtschaftsrecht der einzelnen Staaten wird nicht aufgehoben.
2. Die Entscheidung über Krieg und Frieden.
3. Die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See.
4. Die Erhaltung des Landfriedens der inneren Ruhe und Sicherheit.
5. Die Obergewalt auf die gemeinsamen Handels- und Zoll-Angelegenheiten.
6. Die Obergewalt über die Anstalten für den Verkehr: Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen.
7. Die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maaß und Gewicht.
8. Die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrikular-Beiträge.
9. Die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller Deutschen Bundesstaaten zugesichert sind.
10. Die Gesetzgebung in den gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten, unbeschadet der Unabhängigkeit der inneren Landesverwaltung der einzelnen Staaten.
11. Die Gerichtsbarkeit in gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten.

Art. 2.

Die Bundesorgane sind:

1. Die Bundesregierung.
2. Die Nationalvertretung.
3. Das Bundesgericht.

Art. 3.

Die Bundesregierung wird durch sieben Mitglieder gebildet, welche von folgenden Bundesgliedern ernannt werden:

1. Oesterreich.
2. Preußen.
3. Bayern.
4. Sachsen.
5. Hannover.
6. Württemberg.
7. Kurhessen und Großherzogthum Hessen.

Den übrigen Bundesgliedern ist es, so weit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Beziehungen deren Verbindung mit der einen oder andern Stimme bedingen, freigestellt, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollen. Die Art und Weise der Theiligung der solchergestalt mitvertretenen Staaten an der Ausübung des Rechts der Bescheidung der Bundesregierung bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Art. 4.

Die Bundesregierung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M. Sie besorgt alle gemeinsame Bundes-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, theils allein, theils unter Mitwirkung der Nationalvertretung.

Sie tritt mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten durch Bevollmächtigte derselben, oder, in deren Ermangelung, durch unmittelbare Korrespondenz in Verbindung.

Art. 5.

Die Bundesregierung faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit. Nur wo es sich um Abänderung der Bundesverfassung handelt, ist Stimmeinigkeit erforderlich.

Art. 6.

Die Mitglieder der Bundesregierung sind an die Instruktionen ihrer Staatsregierung gebunden. Sie dürfen jedoch die Abstimmung nicht wegen Mangels einer Instruktion verweigern.

Die Geschäftsordnung hat für wichtige Fragen eine billige Frist zur Einholung von Instruktionen zu gewähren, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muß.

Art. 7.

Die Bundesregierung ernennt die nothwendigen Bundesbeamten.

Art. 8.

Die National-Vertretung besteht aus 300 gewählten Mitgliedern. Von diesen werden in Oesterreich 100, in Preußen 100 und in den übrigen Bundesstaaten 100 gewählt, gleichviel ob Oesterreich und Preußen mit ihren Gesammtstaaten, oder nur mit dem größeren Theil derselben dem Bunde beitreten. — In jedem Bundesstaate wird wenigstens ein Mitglied gewählt.

Art. 9.

Die National-Vertreter werden durch die Landes-Vertretungen in den einzelnen Bundesstaaten gewählt.

Art. 10.

Die Bundes-Regierung beruft die National-Vertretung und ist berechtigt, dieselbe zu vertagen oder aufzulösen. Im Falle der Auflösung muß binnen sechs Monaten die neue Wahl vollzogen und die Versammlung berufen werden.

Art. 11.

Der National-Vertretung steht die Mitwirkung zur Bundesgesetzgebung zu. Ohne Zustimmung derselben kann die Bundesregierung kein Bundesgesetz erlassen.

Die National-Vertretung hat das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind.

Art. 12.

Die Zustimmung der National-Vertretung ist erforderlich zur Feststellung der Bundes-Ausgaben und der zu erhebenden Matrifular-Umlagen.

Der Voranschlag hierfür, so wie der Nachweis über die Verwendung wird alle drei Jahre von der Bundesregierung vorgelegt. Die Matrifular-Beiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem im Art. 8. festgesetzten Maße ihrer Betheiligung an der National-Vertretung vertheilt.

Ueber die Frage, welche Ausgaben als solche Bundes-Ausgaben zu betrachten sind, daß auf sie dieser Maßstab angewendet werden kann, bleibt besondere Verabredung vorbehalten.

Art. 13.

Die National-Vertretung kann Anträge oder Wünsche bezüglich aller gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten an die Bundesregierung bringen.

Art. 14.

In folgenden Fällen kann ein Beschluß der National-Vertretung nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gültig gefaßt werden:

- 1) wo es auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes ankommt;
- 2) bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 3) in Religions-Angelegenheiten.

Art. 15.

Es wird ein ständiges Bundesgericht eingesetzt.

Art. 16.

Sobald sämtliche Mitglieder des bisherigen Deutschen Bundes ihre Zustimmung zu vorstehenden Artikeln gegeben haben, wird die Bundesregierung nach Art. 3. gebildet und tritt an die Stelle der, gemäß der Konvention vom 30sten September 1849 eingesetzten provisorischen Bundes-Kommission.

Art. 17.

Diese Bundesregierung hat sofort auf der Grundlage vorstehender Artikel ein Bundesgrundgesetz zu entwerfen, welches bestimmt ist, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Mitglieder des bisherigen Deutschen Bundes an die Stelle der Bundesakte vom 8ten Juni 1815 und der Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820 zu treten.

Art. 18.

Dieses Grundgesetz wird von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt, die Wahl der National-Vertreter vorzunehmen.

Art. 19.

Nach vollendeten Wahlen wird die National-Vertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung, welche gegenseitig mit möglichster Beschleunigung anzuzeigen ist, werden die drei Königlichen Regierungen sofort gemeinschaftlich ihren Vorschlag zunächst an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preussische Regierung gelangen lassen und der provisorischen Bundes-Kommission davon Kenntniß geben.

Gegenwärtiger Akt ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

Geschehen zu München im Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren am 27sten Februar 1850.

- (L. S.) gez. **Ludwig von der Pfordten.**
(L. S.) gez. **Adolph Graf von Hohenthal.**
(L. S.) gez. **Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomberg.**

II.

Die Revision der Deutschen Bundes-Verfassung, welche durch die Bundesbeschlüsse vom 30sten März und 7ten April 1848 in Aussicht gestellt wurde, ist durch S. 3. der Konvention vom 30sten September 1849 über die Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Kommission der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen worden. Die auf Grund jener Konvention inzwischen in's Leben getretene Bundes-Kommission wird daher nicht in der Lage sein, die Initiative in der Deutschen Verfassungsangelegenheit zu ergreifen.

Andererseits hat die Aufstellung der von den Regierungen Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26sten Mai vorigen Jahres vereinbarten Reichsverfassung die dadurch angestrebte Einigung sämmtlicher Deutschen Staaten zur Begründung eines Deutschen Bundesstaats nicht herbeigeführt. Zwar hat eine nicht unbedeutende Anzahl Deutscher Staaten diesem Entwurfe sich angeschlossen, gleichwohl ist dessen Annahme von Seiten anderer und insbesondere der größeren süddeutschen Staaten abgelehnt, die nach den Bundesverträgen erforderliche Zustimmung Oesterreichs zu der Errichtung des aus dem übrigen Deutschland nach Maßgabe jenes Entwurfes zu bildenden Bundesstaats aber ebenfalls verweigert worden. — Während nun diesen Thatsachen gegenüber die Königlich Preussische Regierung und verschiedene andere Regierungen sich dafür entschieden haben, die Vollziehung jenes Verfassungs-Entwurfes unter Anwendung auf einen engern Bundesstaat in's Werk zu setzen, haben dagegen die Regierungen von Sachsen und Hannover bei Errichtung dieses engern Bundesstaates, welche sie als außerhalb des von ihnen angenommenen Verfassungs-Entwurfes sowohl als der allseits als noch bestehend anerkannten Bundesverträge liegend, betrachten zu müssen glauben, sich nicht zu betheiligen vermocht; und so wie einerseits Behufs thatsächlicher Herstellung eines engern Bundesstaates ein erster Reichstag einberufen worden ist, so haben andererseits die bei dieser Maßregel nicht betheiligten Regierungen gegen dessen Beschlüsse Verwahrung eingelegt.

Unter diesen Verhältnissen haben es die Königlichen Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg für ihre Pflicht sowohl gegen ihre Lande, als gegen das Gesamtvaterland gehalten, sich über einen Vorschlag zur Ausführung der erwähnten Bundesbeschlüsse zu einigen, welchen sie gemeinschaftlich zunächst an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preussische Regierung gelangen lassen könnten.

Sie sind deshalb in vertrauliche Verhandlungen getreten, deren Ergebniß eine zu München am 27sten Februar d. J. abgeschlossene und seitdem von den drei Königlichen Regierungen genehmigte Uebereinkunft ist.

Diese Uebereinkunft ruht auf der Ueberzeugung, daß die Zukunft der Deutschen Nation nur durch eine Verfassung gesichert werden kann, welche den möglichst innigen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland erhält, die beiden größten Deutschen Staaten in gleich würdiger und einflußreicher Stellung umfaßt, und ohne Ver-

nichtung der übrigen Staaten solche Bundes=Organe einsetzt, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwicklung des Volksgeistes durch eine National=Vertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden können.

Indem nun die Königlich Bayerische Regierung den Unterzeichneten beauftragt hat, der Königlich Preussischen Regierung diese Uebereinkunft als den gemeinschaftlichen Vorschlag der drei Königlich Regierungen vorzulegen, giebt sie sich der Hoffnung hin, das Königl. Kabinet werde darin das ernstliche Bestreben erblicken, eine Grundlage zur Lösung der Deutschen Verfassungs=Angelegenheit zu bieten, und diesen Vorschlag nicht blos in Erwägung ziehen, sondern auch mit dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kabinete und mit den Bundes=Regierungen, sei es nun unmittelbar oder durch Vermittelung der provisorischen Bundes=Kommission, welcher die drei Königlich Regierungen ihren Vorschlag zur Kenntniß mitgetheilt haben, darüber in Verhandlung treten. Die drei Königlich Regierungen glauben insbesondere, daß die in dem Vorschlage sowohl für Oesterreich als Preußen gebotene Möglichkeit des Beitritts mit der Gesamtmonarchie geeignet ist, die Hauptschwierigkeiten zu beseitigen, welche bisher der Verständigung zwischen diesen beiden Staaten über die Bundesverfassung entgegenstanden und laden daher in dieser Voraussetzung die beiden Großmächte zu diesem Beitritte ihrerseits im Hinblick auf Artikel VI. der Wiener Schluß=Acte vom 15ten Mai 1820 förmlich ein. — Der Unterzeichnete benützt zc. zc.

Berlin, den 12ten März 1850.

(gez.) **Malzen.**

Er. Excellenz dem Königlich Preussischen Staats=
minister der auswärtigen Angelegenheiten
Herrn Freiherrn v. Schleinitz.

III.

Der gefertigte Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandte hat zufolge heut erhaltener Weisung aus Wien, vom 15ten d., die Ehre, Se. Excellenz ꝛ. Herrn Freiherrn v. Schleiniß ergebenst zu benachrichtigen, daß das Kaiserlich Königl. Kabinet für gut befunden hat, den Vorschlägen vollkommen beizutreten, mit welchen die drei Königl. Höfe von München, Dresden und Stuttgart die von ihnen gemeinschaftlich entworfenen Grundzüge zu einer neuen Bundes-Verfassung sämmtlichen Bundesgenossen zur Erwägung vorzulegen beschlossen haben.

Das Kaiserlich Königl. Kabinet giebt sich der Hoffnung hin, daß die Königl. Preussische Regierung den aus dem allgemeinen Stande der Deutschen Angelegenheit klar genug hervorgehenden Beweggründen beipflichten werde, welche es vermocht haben, diesen Vorschlägen unbedingt beizustimmen. Finden dieselben in Berlin eine gleiche Würdigung, so wird dadurch die von allen Seiten angestrebte Verständigung und Einigung Deutschlands um ein großes Stück dem Ziele näher gebracht, und ein beruhigter Blick in die Zukunft erlaubt sein.

Er erneuert ꝛ.

Berlin, den 18ten März 1850.

(gez.) von Profesch-Osten.

Er. Excellenz
Herrn Freiherrn v. Schleiniß.
ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Anlage IV^a

zu dem

Protokoll der Acht und Neunzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths

vom 30sten März 1850.

Entwurf eines Gesetzes

über das

Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechts-
sachen ꝛ.

In Folge der Bestimmungen im §. 126. der Verfassung ꝛ. und im §. 31. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts von ꝛ. wird über das Verfahren in dem nach §. 124. der Verfassung ꝛ. zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehö- rigen Sachen, mit Ausnahme der Untersuchungen wegen der daselbst unter 1. er- wähnten Verbrechen, imgleichen über die Vollziehung der Entscheidungen des Reichsgerichts hierdurch verordnet, wie folgt:

Erster Titel.

Verfahren in streitigen Rechtsfachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Reichsgericht hat vor jeder weiteren Verfügung auf eine bei ihm an- gebrachte Klage seine Zuständigkeit zu prüfen, und, wenn es diese nicht begründet findet, die Klage sofort zurückzuweisen. Zuständigkeit des Gerichts.

§. 2.

Eine freiwillige Erstreckung der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts ist un- statthaft, und muß dasselbe, wenn sich erst im Verlaufe des Prozesses seine Unzu- ständigkeit ergibt, diese bei der nächsten Verhandlung, auch ohne Antrag der Parteien, aussprechen.

§. 3.

Die Parteien und deren
Stellvertreter.

Zu wie fern eine Partei zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor dem Reichsgerichte für fähig zu achten ist, und wer dieselbe beim Mangel dieser Fähigkeit zu vertreten hat, ist, soweit nicht die Verfassung oder Gesetzgebung des Reichs Bestimmungen darüber enthält, nach den Gesetzen zu beurtheilen, denen die Partei für ihre Person unterworfen ist.

§. 4.

Ist eine juristische Person (Reichs- oder Landesvertretung, Gemeinde, Corporation u.) oder ein Kollegium bei einem am Reichsgerichte anhängigen Rechtsstreite als Partei betheilig, so ist die Frage: in welcher Art ihre Rechte dabei wahrzunehmen sind? ob insbesondere durch einen zu solchen Geschäften ein- für allemal ermächtigten, oder durch einen besonders zu erwählenden oder zu ernennenden Vertreter? nach der für diese juristische Person oder für dieses Kollegium bestehenden Verfassung oder Einrichtung zu beurtheilen. — Wer in einem Rechtsstreite beim Reichsgerichte sich als den Vertreter der dabei betheiligten juristischen Person oder des dabei betheiligten Kollegiums angebt, hat in beglaubigter Form nicht nur seine Bestellung dazu, sondern erforderlichen Falls auch nachzuweisen, daß solche gehörig erfolgt sei.

§. 5.

Bei gleichartigen Ansprüchen und Verpflichtungen kann das Reichsgericht, auch außer dem Falle einer eigentlichen Streitgenossenschaft, eine gemeinsame Rechtsverfolgung oder Vertheidigung nach den Grundsätzen der Streitgenossenschaft zulassen, so lange dadurch keine Verwirrung oder Verschleppung des Verfahrens entsteht.

§. 6.

Ist die Verpflichtung, einem Ansprüche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten streitig, so können dieselben zusammen mit einer Klage belangt werden. Ergiebt sich aber im Verlauf des Verfahrens, daß von der Erledigung der Sache gegen einen dieser Staaten die Entscheidung über die Verpflichtung der übrigen Staaten abhängt, oder daß durch die abgesonderte Verhandlung und Entscheidung der Sache gegen einen dieser Staaten die Beendigung des Rechtsstreites im Uebrigen wesentlich würde gefördert werden, so kann das Reichsgericht eine solche abgesonderte Verhandlung eintreten lassen.

§. 7.

Anwälte und Sachführer.

Jede Partei muß zur Betreibung ihrer Sache beim Reichsgerichte aus der Zahl der bei demselben angestellten Rechtsanwälte (§. 24. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts) einen Bevollmächtigten erwählen und diesen mit einer schriftlichen Vollmacht versehen, deren Unterschrift, wenn die Vollmacht von einer Privatperson ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß.

Die Vollmacht erstreckt sich jederzeit zugleich auf die Erben und Nachfolger des Vollmachtgebers, und kann nach erfolgter Einreichung beim Gerichte nur dann widerrufen werden, wenn zugleich ein neuer Bevollmächtigter bestellt wird.

Der Anwalt hat jedoch, sobald eine Veränderung der Person seines Vollmachtgebers zu seiner Kenntniß kommt, dem Reichsgerichte hiervon Anzeige zu machen.

§. 8.

Mehrere Streitgenossen haben einen gemeinschaftlichen Anwalt zu bestellen; glaubt jedoch einer der Streitgenossen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu haben, so steht ihm frei, durch den gemeinschaftlichen Anwalt besondere Schriftsätze einreichen zu lassen.

§. 9.

Parteien, welche ihr Unvermögen durch ein Attest ihrer Obrigkeit nachweisen, kann vom Reichsgerichte auf ihren Antrag aus der Zahl der bei demselben angestellten Rechtsanwalte ein Anwalt zugeordnet werden, welcher ihre Sache unentgeltlich zu führen hat. Wird der Gegner der armen Partei zur Erstattung der Kosten verurtheilt, so kann der der armen Partei zugeordnete Anwalt seine Gebühren und Auslagen von demselben unmittelbar einfordern.

§. 10.

Die Vollmacht des Anwalts muß mit der ersten von der Partei vorzunehmenden Prozeßhandlung dem Gerichte eingereicht werden.

Durch Einreichung der Vollmacht wird für den Anwalt das Recht, die Partei vor Gericht zu vertreten, dahin begründet, daß derselbe befugt ist, Namens seiner Partei alle Prozeßhandlungen vorzunehmen, insbesondere Schriftsätze abzufassen und einzureichen, in den Gerichtssitzungen oder in Terminen vor abgeordneten Mitgliedern des Gerichts aufzutreten, Verfügungen und Urtheils-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen und die Vollziehung des Erkenntnisses zu beantragen.

§. 11.

In Abwesenheits- und Verhinderungsfällen kann sich der bevollmächtigte Anwalt durch einen mit Substitutions-Vollmacht zu versehenen Anwalt aus der Zahl der beim Reichsgerichte angestellten Rechtsanwalte vertreten lassen.

§. 12.

Dem bevollmächtigten Rechtsanwalte steht frei, den ihm erteilten Auftrag im Laufe des Prozeßes zu kündigen, und hat auf Antrag desselben das Reichsgericht die Partei aufzufordern, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist einen anderen Rechtsanwalt nach Vorschrift des §. 7. zu bestellen. — Bis zum Ablaufe dieser Frist, wenn nicht schon vorher die Bestellung eines anderen Rechtsanwalts erfolgt sein sollte, muß der bisherige Rechtsanwalt den Prozeß fortführen.

§. 13.

Stirbt der bevollmächtigte Rechtsanwalt, legt er sein Amt nieder, oder wird er dessen entsetzt, oder einstweilen enthoben, so hat das Reichsgericht der Partei hiervon Nachricht zu geben und dieselbe aufzufordern, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist einen anderen Rechtsanwalt nach Vorschrift des §. 7. zu bestellen. — Der Lauf der gegen diese Partei begonnenen Prozeßfristen bleibt inzwischem gehemmt; und erst mit der Bestellung des neuen Rechtsanwalts (§. 10.), oder wenn solche nicht binnen der bestimmten Frist erfolgt, mit dem Ablaufe dieser Frist, beginnen die unterbrochenen Prozeßfristen, und zwar vollständig von Neuem, wieder ihren Lauf. Sollten in dieser Zwischenzeit Umstände eintreten, welche es nothwendig machen, daß sogleich für eine Vertretung der Parteien gesorgt werde, so ist das Reichsgericht ermächtigt, der Partei einstweilen einen Rechtsanwalt von Amtswegen beizugeben.

§. 14.

Alle bei dem Reichsgerichte eingereicht werdende Prozeßschriften müssen von einem bei dem Reichsgerichte angestellten, von der Partei bevollmächtigten Anwalt unterschrieben sein; dieser Anwalt ist dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet werden und die Schrift keine Ungebührlichkeit enthalte. Schriften, welche der Anwalt nicht unterschrieben hat, werden als nicht eingereicht angesehen und zurückgegeben.

§. 15.

In den Gerichtssitzungen, sowie in den Terminen vor abgeordneten Mitgliedern des Gerichts, kann im Beisein des beim Reichsgerichte bevollmächtigten Anwalts die Partei ihre Sache selbst verhandeln, oder durch einen nach den Landesgesetzen zur Verhandlung vor Gericht berechtigten Sachführer verhandeln lassen.

§. 16.

Die Behauptungen und Geständnisse, welche in einer von dem bevollmächtigten Anwalte beim Gericht eingereichten Schrift enthalten sind, oder welche bei den mündlichen Verhandlungen in der Gerichtssitzung oder im Termine vor einem abgeordneten Gerichtsmitgliede von dem bevollmächtigten Anwalte oder Sachführer der Partei gemacht werden, gelten als von der Partei selbst ausgegangen und können, wie die eigenen Erklärungen der Partei, nur durch den Beweis des Gegentheils der zugestandenem Thatsache rückgängig gemacht werden.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn die Partei bei der mündlichen Verhandlung anwesend war, und der Erklärung ihres Anwalts oder Sachführers sogleich widersprochen hat.

Handelt ein Anwalt oder Sachführer der ihm erteilten Instruktion entgegen, so bleibt er der Partei nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§. 17.

Fristen und Termine.

Hat das Gesetz bestimmte Fristen nicht vorgeschrieben, so sind solche vom Reichsgerichte nach dessen Ermessen festzusetzen.

Auf einseitigen Antrag Fristen zu verlängern, oder Termine (Gerichtssitzungen) zu vertagen, ist nur zulässig, wenn das Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Die Verlängerung einer Frist und die Aussetzung eines Termins (Gerichtssitzung) kann jederzeit in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parteien stattfinden.

Entsteht aber Streit darüber, ob eine solche Uebereinkunft erfolgt sei, so soll auf die Uebereinkunft nur dann Rücksicht genommen werden, wenn sie in einer von den beiderseitigen Anwalten unterzeichneten Schrift enthalten ist, und diese sogleich vorgelegt wird.

§. 18.

Der Lauf einer jeden Frist beginnt mit dem Tage nach der Verkündung oder Zustellung der Verfügung. Die Dauer einer Fristverlängerung ist immer vom Ablaufe der ersten Frist an zu berechnen. Der Ablauf einer Frist wird dadurch, daß deren letzter Tag auf einen Sonn- oder Festtag trifft, nicht gehindert.

§. 19.

Ein gerichtlicher Termin (Gerichtssitzung) ist als versäumt anzusehen, wenn bei dem nach Eintritt der bestimmten Stunde erfolgenden Aufruf der Sache der Anwalt nicht gegenwärtig ist.

§. 20.

Durch eine Veränderung in der Person der Partei oder eines der in den §§. 3. und 4. erwähnten Vertreter der Partei wird in Hinsicht ihrer der Lauf der Fristen nicht unterbrochen; beruht aber eine solche Veränderung nicht darauf, daß der streitige Anspruch durch eine Verfügung unter den Lebendigen einem Anderen freiwillig übertragen worden, so ist auf den Antrag des bevollmächtigten Rechtsanwalts die Frist nach richterlichem Ermessen zu verlängern; diese Verlängerung soll bei Erben, wenn es verlangt wird, auf eine nicht kürzere Zeit, als bis zum Ablaufe der Ueberlegungsfrist bestimmt werden.

§. 21.

Rechtsnachtheile bei Versäumung von Fristen und Terminen.

Zum Eintritt derjenigen Rechtsnachtheile, welche das gegenwärtige Gesetz mit der Versäumniß von Fristen und Terminen (Gerichtssitzungen) verbindet, bedarf

es einer vorgängigen Androhung derselben vom Gerichte nicht. Dagegen treten die gesetzlichen so wie die vom Gerichte besonders angedrohten Rechtsnachteile erst dann ein, wenn die Gegenpartei darauf anträgt und, wo es eines Nachweises der Versäumnis bedarf, diesen zugleich beibringt. — Solche Nachteile, welche das Gesetz als Folgen mangelhafter Erklärungen oder unvollständiger Angaben einer Partei bezeichnet, treten auch ohne Antrag der Gegenpartei ein.

§. 22.

Hat die säumige Partei, bevor die Gegenpartei auf die Verwirklichung des Rechtsnachtheils angetragen hat, die versäumte Handlung nachgeholt, so ist sie damit noch zuzulassen.

Geht eine verspätete Schrift an demselben Tage ein, an welchem die andere Partei die Ungehorsams-Beschuldigung eingereicht hat, so soll stets angenommen werden, daß die erstere noch vor der letztern übergeben sei.

§. 23.

Erscheinen beide Theile auf geschehene Ladung in einer für die mündliche Verhandlung der Sache bestimmten Gerichtssitzung nicht, so bleibt die Sache auf sich beruhen, bis der eine oder der andere Theil auf Fortsetzung derselben anträgt.

Diese Bestimmung findet auf Termine, welche von abgeordneten Gerichtsmitgliedern oder von einem requirirten Gerichte zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen anberaumt sind, keine Anwendung; vielmehr ist mit der Abhaltung solcher Termine und der darin zu bewirkenden Vernehmung auch dann zu verfahren, wenn von den Parteien Niemand erschienen ist.

§. 24.

Gegen prozessualische Versäumnisse im Laufe des Processes und gegen den Ausspruch der in Folge derselben eingetretenen Rechtsnachteile kann, außer dem Falle des §. 75., eine Restitution nur dann stattfinden, wenn die Versäumnis durch unabwendbare oder außergewöhnliche Hindernisse herbeigeführt worden ist. Das Gesuch um Restitution muß binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist oder nach versäumtem Termine (Gerichtssitzung), oder wenn das Hindernis noch später fortgedauert hat, binnen 4 Wochen nach dessen Beseitigung angebracht werden und mit einer schriftlichen Bescheinigung des Hindernisses versehen sein; zugleich muß auch die rückständige Prozeßhandlung nachgeholt, oder beziehentlich auf Anberaumung eines neuen Termines (Gerichtssitzung) angetragen werden. Findet das Gericht das Restitutionsgesuch nicht bergestalt ungegründet, daß es sofort zurückzuweisen wäre, so ist dasselbe der Gegenpartei mitzutheilen und zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung darüber eine Gerichtssitzung anzuberaumen. Die Partei, von welcher Restitution nachgesucht worden ist, hat selbst dann, wenn ihr solche bewilligt wird, die durch ihre Versäumnis entstandenen Kosten zu tragen, so wie der Gegenpartei zu erstatten, ohne daß es dieserhalb eines besondern richterlichen Ausspruches bedarf.

§. 25.

Minderjährige und solche Personen, denen nach den Gesetzen die Rechte der Minderjährigen zustehen, der Fiskus, so wie diejenigen juristischen Personen, denen die Rechte des Fiskus beigelegt sind, haben in Beziehung auf Restitutionen gegen prozessualische Versäumnisse keine Vorzüge vor andern Parteien.

§. 26.

Ist ein Rechtsnachtheil auf den Grund einer unrichtigen Zustellungs-Urkunde (§. 35.) ausgesprochen worden, so kann die davon betroffene Partei binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausspruches auf dessen Wiederaufhebung antragen. Das Gericht hat, wenn der Antrag nicht als unstatthaft oder wegen mangelnder

Befcheinigung oder offenbarer Unerheblichkeit der behaupteten Unrichtigkeit sofort zurückzuweisen ist, denselben der Gegenpartei mitzutheilen und zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung darüber eine Gerichtsitzung anzuberaumen. Ergiebt sich hierbei die Anordnung einer weiteren Beweisaufnahme oder die Einleitung einer Untersuchung wegen der Fälschung als nothwendig, so kann nach Ermessen des Gerichts das Verfahren in der Hauptsache einstweilen ausgesetzt werden.

§. 27.

Einstellung des Verfahrens bei Auflösung des Volkshauses, des Reichstages oder einer Landesvertretung.

In Streitsachen, worin der Reichstag oder eines der beiden Häuser desselben, oder die Landesvertretung eines Einzelstaats oder eine Kammer derselben Partei ist, wird durch eine Vertagung oder durch den Schluß der Sitzungen das Verfahren nicht unterbrochen. Wird aber eine dieser Versammlungen aufgelöst, oder ist die Wahlperiode einer Versammlung, bei der eine theilweise Erneuerung der Mitglieder nicht stattfindet, abgelaufen, so ist das weitere Verfahren einzustellen, sobald der eine oder andere Theil dem Reichsgerichte davon Anzeige macht. Ist das Volkshaus des Reichstages Partei, so bedarf es einer solchen Anzeige nicht, vielmehr ist, wenn einer jener Fälle bei dem Volkshause eintritt, das Verfahren sofort von Amts wegen einzustellen. Soll das Verfahren von der neuen Versammlung wieder aufgenommen werden, so bedarf es dazu eines neuen Beschlusses derselben. Wird aber ein solcher Beschluß nicht in den ersten acht Wochen nach Eröffnung der neuen Versammlung gefaßt, so wird angenommen, dieselbe wolle den Rechtsstreit nicht fortsetzen.

Diese Bestimmungen finden jedoch bei Rechtsstreitigkeiten der Landesvertretung eines Einzelstaats oder einer Kammer derselben nur in soweit Anwendung, als nicht in der Verfassung dieses Staats ein Anderes festgesetzt ist.

§. 28.

Schriftenwechsel, mündliche Verhandlung und Verkündigung der Beschlüsse.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts erfolgen, soweit nicht im Gesetze eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist, auf mündliche Verhandlung der Sache vor dem versammelten Gerichte, zu welcher stets beide Parteien zu laden sind. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dient ein Schriftenwechsel unter den Parteien.

§. 29.

Dieser Schriftenwechsel (§. 28.) wird durch das Gericht geleitet. Die Schriftsätze sind beim Gerichte einzureichen, und werden von diesem der Gegenpartei mitgetheilt.

§. 30.

Alle Schriften nebst den Anlagen müssen in so vielen gleichlautenden und gleichmäßig vollzogenen Exemplaren übergeben werden, daß außer dem beim Gerichte verbleibenden Exemplare der Gegner, und wenn mehrere Gegner vorhanden sind, jeder derselben oder jeder der von ihnen einzeln oder gemeinschaftlich bestellten Anwalte ein Exemplar erhalten kann.

Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften läßt das Gericht die fehlenden Abschriften auf Kosten der betreffenden Partei besorgen und verurtheilt den Anwalt derselben in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler.

§. 31.

Alle Erkenntnisse des Reichsgerichts, so wie alle Beschlüsse desselben, welche auf mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte oder bei Gelegenheit einer solchen Verhandlung gefaßt werden, sind in der Gerichtsitzung zu verkündigen.

Anderer Beschlüsse des Reichsgerichts, so wie die Anordnungen des Vorsitzenden werden den Parteien in schriftlichen Ausfertigungen bekannt gemacht; diese sind den Anwaltern und nur dann den Parteien selbst zuzustellen, wenn letztere mit einem bevollmächtigten Anwalt nicht versehen sind.

§. 32.

Die Zustellung der Verfügungen und Ausfertigungen geschieht, soweit sie am Siege des Reichsgerichts zu bewirken ist, durch die bei demselben angestellten Gerichtsbienner, außerdem aber durch Requisition der Landesbehörden.

Zustellung der Verfügungen an die Parteien.

§. 33.

Ist diejenige Person, welcher eine gerichtliche Verfügung oder Ausfertigung zugestellt werden soll, in ihrer gewöhnlichen Behausung oder in ihrem Geschäftslokale nicht anzutreffen, so erfolgt die Zustellung an deren Ehegatten, erwachsene Kinder oder sonstige Hausgenossen; wird auch von diesen Niemand angetroffen oder wird die Annahme verweigert, so ist die Verfügung oder Ausfertigung an die Thür der Wohnung anzuschlagen, und eine Abschrift derselben dem Vorsteher der Ortsgemeinde zuzustellen.

§. 34.

Es sind zuzustellen die Verfügungen und Ausfertigungen:

1. für die Reichsgewalt oder die Reichsregierung, dem vorsitzenden Reichsminister,
2. für den Reichsschatz, dem Reichsfinanzminister,
3. für den Reichstag, dem Vorsitzenden des Staatenhauses und dem des Volkshauses,
4. für das Staatenhaus oder das Volkshaus, dem Vorsitzenden desselben,
5. für einen Einzelstaat oder dessen Regierung, dem vorsitzenden Staatsminister, und wenn ein Ministerium dort nicht vorhanden ist, dem Vorsteher der obersten Verwaltungsbehörde,
6. für die Landesvertretung eines Einzelstaats, dem Vorsitzenden derselben, und wenn die Landesvertretung aus zwei Kammern besteht, den Vorsitzenden beider Kammern,
7. für eine dieser beiden Kammern (Nr. 6.), dem Vorsitzenden derselben,
8. für eine Gemeinde oder Korporation, dem Vorsteher derselben; für ein Kollegium, dem Vorsitzenden desselben; für eine öffentliche Anstalt oder eine andere juristische Person, dem ersten Beamten derselben,
9. für einen Verein oder eine Handels- oder Aktiengesellschaft, dem ersten Vorsteher oder dem Geschäftsführer, und wenn derselbe nicht bekannt ist, im Geschäftslokale des Vereins oder der Gesellschaft.

§. 35.

Die Bescheinigung, welche über die erfolgte Zustellung von dem damit Beauftragten zu erteilen ist, muß von demselben unterschrieben sein und die Angabe enthalten: wo, wann und an wen die Behändigung geschehen ist, so wie eintretenden Falls auch die Angabe, weshalb dieselbe an die in der Verfügung genannte Person nicht hat bewerkstelligt werden können.

Eine vorschriftsmäßige Zustellungs-Urkunde hat bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 36.

Enthält eine Verfügung eine Auflage für beide Parteien, so muß einer jeden derselben, enthält sie aber eine solche nur für eine Partei, so muß der Gegenpartei eine Bescheinigung über die erfolgte Zustellung erteilt werden.

§. 37.

Ist der Aufenthaltsort einer Partei nicht bekannt, oder wird die Zustellung an eine Partei, welche in einem zum Deutschen Reiche nicht gehörigen Staate sich aufhält, von der dortigen Behörde verweigert, so ist die Verfügung vor dem Amtsgebäude des Reichsgerichts öffentlich auszuhängen und in mindestens zwei öffentliche Blätter einzurücken, von denen das eine das am Orte des Reichsgerichts für

Öffentliche Ladung.

amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt sein muß, das andere aber jedesmal vom Gerichte besonders zu bezeichnen ist.

Die Einrückung muß zweimal geschehen; die Besorgung derselben und die Einlieferung der Nachweise darüber liegt der Partei ob, welche die Verfügung erwirkt hat. Diese Bekanntmachung hat mit der Zustellung an die Partei gleiche Kraft und Wirkung.

§. 38.

Requisition an andere Gerichte.

Wird ein Gericht eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staats vom Reichsgerichte zu einer gerichtlichen Handlung requirirt, so hat dasselbe dabei die Vorschriften zu befolgen, welche für diese Handlung beim Reichsgerichte vorgeschrieben sind.

Wird von einem Gerichte eines anderen Staates auf Requisition des Reichsgerichts eine gerichtliche Handlung vorgenommen, so genügt es, wenn dabei die für das requirirte Gericht geltenden Gesetze beobachtet sind.

§. 39.

Weigert sich ein Gericht, der Requisition des Reichsgerichts zu genügen, oder läßt es dieselbe unbeantwortet, so ist dem Reichsanwalte davon zur weiteren geeigneten Veranlassung Kenntniß zu geben.

§. 40.

Gerichtssitzungen für die mündliche Verhandlung und Verfahren in denselben.

Zu den für die mündliche Verhandlung bestimmten Gerichtssitzungen steht jedem Erwachsenen der Zutritt offen. Jedoch kann das Gericht auf Antrag oder nach Anhörung des Reichsanwaltes aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung durch einen in der öffentlichen Sitzung zu verkündenden Beschluß die Entfernung der Zuhörer anordnen; es hat aber in diesem Falle der Vorsitzende auf den Antrag einer der Parteien zu gestatten, daß außer den Anwälten und Sachführern derselben noch besondere von ihnen bezeichnete Personen, jedoch höchstens drei für jede Partei, der Gerichtssitzung beiwohnen.

§. 41.

Ein Verzeichniß derjenigen Sachen, die in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung kommen sollen, ist drei Tage vorher vor dem Sitzungssaale auszuhängen.

Nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses erfolgt der Aufruf der einzelnen Sachen, wenn nicht besondere Gründe, nach dem Ermessen des Gerichts, eine Ausnahme nöthig machen.

§. 42.

Eine zur mündlichen Verhandlung bestimmte Gerichtssitzung kann auf einseitigen Antrag nur aus dringenden, vom Gerichte für glaubhaft erkannten Gründen verlegt werden. Die daraus entstehenden Kosten hat jederzeit die Partei zu tragen, welche auf die Verlegung angetragen hat.

§. 43.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung steht allein dem Vorsitzenden zu. Zuerst hat nach erfolgtem Aufrufe der Sache der Referent (§. 61.) zur Einleitung der Verhandlung eine übersichtliche Darstellung des Sachverhältnisses vorzutragen.

Hierauf werden die Parteien mit ihren Erklärungen, Anträgen und Rechtsausführungen gehört.

Den persönlich anwesenden Parteien ist es gestattet, nach Beendigung des Vortrags ihres Anwaltes oder Sachführers selbst das Wort zu nehmen.

§. 44.

Die Vorträge der Parteien müssen frei gehalten werden, das Sachverhältniß ist darin getreu nach der schriftlichen Vorverhandlung darzustellen und hieran die Rechtsausführung anzuschließen.

Betrifft der Streit mehrere abge sonderte Punkte, so ist nach dem Ermessen des Vorsitzenden über jeden derselben getrennt bis zum Schlusse zu verhandeln.

Dem Beklagten gebührt jederzeit das letzte Wort.

§. 45.

Bei der mündlichen Verhandlung können nur durch den Vorsitzenden den Parteien Fragen zur Aufklärung der Sache vorgelegt werden; ergiebt sich aber bei der nachherigen Berathung des Gerichts eine solche Befragung annoch als nöthig, so kann das Gericht dieselbe beschließen.

Ist die befragte Partei persönlich anwesend, so steht ihr frei, entweder selbst zu antworten, oder die Beantwortung ihrem Anwalte zu überlassen.

§. 46.

Bei jeder mündlichen Verhandlung muß der Reichsanwalt anwesend sein, und nach den Vorträgen der Parteien gehört werden. Die Akten sind ihm zuvor mitzutheilen.

§. 47.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, ohne Beisein anderer Personen, die abzufassenden Erkenntnisse oder Beschlüsse zu berathen und noch in derselben Sitzung zu verkündigen; dasselbe ist jedoch befugt, die Verkündigung ausnahmsweise auszusetzen und dazu eine andere, den Parteien sogleich statt besonderer Ladung bekannt zu machende Sitzung anzuberaumen.

§. 48.

In den Gerichtssitzungen ist ein Protokoll vom Gerichtsschreiber zu führen. Dasselbe muß enthalten:

1. die Namen der Gerichtsmitglieder, des Reichsanwalts oder seines Stellvertreters, welche in der Sitzung anwesend gewesen sind,
2. die Namen der Parteien und ihrer Anwalte und Sachführer,
3. den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen,
4. diejenigen Zugeständnisse und Anträge der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, ingleichen solche Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung der Vorsitzende oder ein Richter für erheblich hält,
5. das Erkenntniß oder den Beschluß des Gerichts in der verhandelten Sache, so wie die Beschlüsse über etwanige vom Gericht geahndete Verstöße gegen die Ordnung in der Sitzung.

Die von den Parteien abgegebenen Erklärungen und Zugeständnisse, welche ins Protokoll aufgenommen werden, sind sofort vorzulesen; einer Vorlesung des übrigen Inhalts bedarf es nicht.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§. 49.

Einzelne gerichtliche Handlungen, namentlich Beweisaufnahmen, können, wenn das Gericht dies zu beschließen für angemessen findet, von einem dazu abgeordneten Gerichtsmitgliede vorgenommen werden. Verhandlungen vor abgeordneten Gerichtsmitgliedern.

Ueber die Verhandlung vor dem abgeordneten Gerichtsmitgliede ist von einem Gerichtsschreiber ein vollständiges von beiden zu unterzeichnendes Protokoll zu führen; dieses muß, soweit es Erklärungen der Parteien oder Aussagen von Zeugen und Sachverständigen enthält, denselben vorgelesen und von ihnen unterschrieben werden; können oder wollen sie nicht unterschreiben, so genügt es, wenn dieses im Protokoll bemerkt wird. Deffentlichkeit findet hierbei nicht statt.

Das Protokoll ist nach Beendigung des aufgetragenen Geschäfts dem Vorsitzenden des Reichsgerichtes einzureichen.

§. 50.

Aussetzung des Rechtsstreites.

Jeder Rechtsstreit kann durch eine Uebereinkunft der Parteien ausgesetzt werden; die Uebereinkunft muß dem Reichsgerichte durch die Rechtsanwälte angezeigt werden, welche dazu mit besonderer Vollmacht zu versehen sind. Der ausgesetzte Rechtsstreit nimmt erst auf Anrufen einer oder beider Parteien seinen Fortgang, und zwar in eben der Lage, in welcher er sich zur Zeit der Aussetzung befunden hat. — Alle Fristen werden durch eine solche Aussetzung des Prozesses gehemmt und beginnen, wenn beide Parteien zugleich auf Fortsetzung des Prozesses antragen, mit dem Tage, an welchem dieser Antrag beim Gerichte eingereicht ist, sonst aber mit dem Tage, an welchem der Antrag auf Fortsetzung des Prozesses der Gegenpartei zugestellt ist, ihren Lauf wieder vollständig von Neuem.

§. 51.

Verzicht auf den Rechtsstreit.

Der Kläger kann bis zur Verkündigung des Enderkenntnisses dem Rechtsstreite entsagen; die Entsagung muß von dem dazu mit besonderer Vollmacht zu versehenen Rechtsanwälte dem Reichsgerichte angezeigt werden. — Der Beklagte ist jedoch, wenn der Kläger nicht zugleich den streitigen Anspruch selbst aufgeben will, die Entsagung anzunehmen nicht verbunden, sondern kann die Fortsetzung des Prozesses verlangen. — Wird die Entsagung angenommen, so muß der Kläger alle Prozesskosten erstatten, über welche nicht bereits rechtskräftig erkannt ist.

§. 52.

Kosten.

In den Rechtsstreitigkeiten beim Reichsgerichte werden Stempel- und Gerichtsgebühren, und außer dem Falle des §. 30. auch Schreibgebühren nicht erhoben. Die außerdem vorkommenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat einstreifen diejenige Partei selbst zu bestreiten, durch deren Anträge oder Handlungen dieselben veranlaßt worden sind; einen Vorschuß zu den Kosten, so wie eine Sicherheitsbestellung für die Erstattung der Kosten, kann keine Partei von der andern fordern.

Verursacht die Ausführung einer gerichtlichen Verfügung oder Verhandlung baare Auslagen, so hat die Partei, von welcher diese Verfügung oder Verhandlung beantragt worden, nach Bestimmung des Gerichts zuvor den zur Deckung jener Auslagen nöthigen Vorschuß zu leisten und dessen Betrag bereit zu stellen.

§. 53.

Die Partei, welche in der Hauptsache unterliegt, ist durch das Enderkenntniß zur Erstattung der Prozesskosten zu verurtheilen.

Compensation oder verhältnißmäßige Vertheilung der Prozesskosten ist nur zulässig:

1. wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt wird, oder
2. wenn der Prozeß verschiedene Gegenstände betraf, und bei einigen der Kläger, bei anderen aber der Beklagte obgesiegt hat.

§. 54.

Die Kosten eines Incidentstreites treffen denjenigen, welcher in demselben unterliegt.

§. 55.

In den unter b. des §. 124. der Verfassung ic. bezeichneten Streitigkeiten, hat die Reichskasse, und in den daselbst unter e. bezeichneten Streitigkeiten hat die Kasse des betreffenden Staates stets sämtliche Kosten, auf welcher Seite sie auch entstanden sein mögen, zu tragen und die dazu nöthigen Vorschüsse zu leisten.

§. 56.

Ueber die Verbindlichkeit zur Kostenerstattung muß, außer dem Fall des §. 55. in jedem Rechtsstreite ausdrücklich erkannt werden; die Annahme einer stillschweigenden Kompensation ist unzulässig. (Vergl. jedoch §§. 24., 73. und 75.)

Ueber die Kosten abgeseondert verhandelter Incidentpunkte ist nach Ermessen des Gerichts entweder sogleich in dem Erkenntnisse über den Incidentstreit oder in dem Erkenntnisse über die Hauptsache zu entscheiden.

§. 57.

Die Gebühren der Rechtsanwälte, so wie der Sachführer (§. 15.) sind auf deren Antrag oder auf Antrag der Parteien in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihrer Arbeiten vom Gerichte nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Die Gebühren des bevollmächtigten Rechtsanwalts (§. 7.) gehören immer zu den nach §§. 53. und 54. zu erstattenden Kosten; in wiefern auch die Gebühren eines außerdem angenommenen Sachführers dazu zu rechnen sind, hat das Gericht nach den Umständen zu ermessen.

§. 58.

Die in Sachen unvermögender Parteien §. 9. vorkommenden unvermeidlichen baaren Auslagen sind aus der Reichskasse zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen im Einzelnen.

§. 59.

Jede beim Reichsgerichte anzubringende Klage muß, außer der Anwalt- Klage.
Bestellung (§§. 7. und 10.), enthalten:

- eine deutliche Bezeichnung der Parteien und deren Wohnort;
- die Thatsachen und Rechtsgründe, auf welchen die Klage und Sachlegitimation beruhet;
- einen bestimmten Antrag in Betreff der Hauptsache und der Nebenforderungen.

§. 60.

Mit der Klageschrift müssen zugleich die zum Beweise des Klagegrundes dienenden Urkunden, welche sich im Besitze des Klägers befinden, beigebracht werden (§. 95.).

Sind die Urkunden nicht im Besitze des Klägers, so treten die Bestimmungen der §§. 96. u. f. ein.

§. 61.

Nach Eingang der Klage ernennt der Vorsitzende des Reichsgerichts ein Mitglied desselben zum Referenten, welcher die Klage zu prüfen und alle fernere Vorträge in der Sache zu halten hat.

§. 62.

Entspricht die Klage den Erfordernissen der §§. 59. und 60. nicht, sind bei denselben die Vorschriften über die Form der schriftlichen Eingaben nicht beachtet, ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht begründet, oder ist die Klage offenbar

unstatthaft, so ist solche durch einen schriftlichen, mit Gründen zu versehenen Bescheid, sofort zurückzuweisen; dem Kläger bleibt jedoch unbenommen, geeigneten Falls eine verbesserte Klage einzureichen.

§. 63.

Verfügung auf die Klage.

Wird die Klage für zulässig befunden, so ist dieselbe mit ihren Anlagen dem Beklagten mitzutheilen, und zu deren Beantwortung eine Frist von vier bis acht Wochen zu bestimmen.

§. 64.

Auf Antrag des Beklagten kann nach Befinden des Gerichts die Frist zur Klagebeantwortung auf eine nach den Umständen zu ermessende Zeit verlängert werden. Zu einem solchen Antrage ist der Vorsitzende einer Versammlung der Reichs- oder Landesvertreter, auch ohne deren Mitwirkung, ermächtigt.

§. 65.

Ablehnung der Klagebeantwortung.

Der Beklagte kann die Beantwortung der Klage nur dann ablehnen, wenn er die Unzuständigkeit des Reichsgerichts, die Unfähigkeit einer der Parteien zur Prozeßführung, oder die anderweitige Rechtshängigkeit der Sache behauptet, und erforderlichen Falles sogleich durch Urkunden bescheinigt.

§. 66.

Die Ablehnung §. 65. muß vor Ablauf der zur Beantwortung der Klage bestimmten ersten Frist schriftlich angebracht werden; sie befreit den Beklagten nicht von der Verpflichtung zur Anwaltbestellung (§§. 7. und 10.).

§. 67.

Wird die Ablehnung vom Gerichte ohne Weiteres für unbegründet erachtet, so ist deren Zurückweisung durch einen sofort zu erlassenden schriftlichen Bescheid auszusprechen und zur Klagebeantwortung, sofern solche nicht bereits event. geschehen ist, eine neue nicht weiter zu verlängernde Frist zu bestimmen. Andernfalls aber ist die Ablehnungsschrift dem Kläger mitzutheilen, und zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung über die Ablehnung eine Gerichtsitzung anzuberaumen.

§. 68.

Die Entscheidung (§. 67.) hat sich lediglich darauf zu beschränken, ob die Ablehnung gerechtfertigt sei oder nicht. Wird dieselbe nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist mit Verurtheilung des Beklagten in die durch seine Weigerung entstandenen Kosten gleichzeitig zur Klagebeantwortung, sofern solche nicht bereits event. geschehen ist, eine neue nicht weiter zu verlängernde Frist zu bestimmen.

§. 69.

Klagebeantwortung.

Die Klagebeantwortung muß, außer der Anwaltbestellung, wenn diese nicht schon vorher geschehen ist, enthalten:

- eine genaue und vollständige Einlassung auf die einzelnen der Klage zum Grunde liegenden Thatfachen;
- eine bestimmte Erklärung über die beigebrachten Urkunden;
- die sämtlichen Einreden des Beklagten, ohne Unterschied, ob sie den Grund der Klage selbst widerlegen oder den Klage-Anspruch durch entgegenstehende Thatfachen oder Rechte als wieder aufgehoben oder entkräftet darstellen sollen.

Auch müssen die Urkunden, welche zum Beweise der Einreden dienen, nach Vorschrift des §. 60. beigebracht werden.

§. 70.

Die in der Klage enthaltenen Thatsachen und mit derselben beigebrachten Urkunden, über welche die Klagebeantwortung eine deutliche Erklärung nicht enthält, werden für zugestanden und beziehentlich für anerkannt erachtet.

§. 71.

Thatsachen, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, dürfen zur Begründung von Einreden nicht weiter vorgebracht werden, es sei denn, daß dieselben sich erst nachher ereignet haben, oder erst nachher zur Kenntniß des Beklagten gelangt sind. (Vergl. §§. 85. und 94.)

§. 72.

Will der Beklagte den Anspruch des Klägers unbedingt und vollständig einräumen, so muß auch in solchem Falle ein Anwalt bestellt, und durch diesen die Schrift, welche die Einräumung enthält, eingereicht werden. Ein Agnitionsbescheid über einen ganz oder zum Theil eingeräumten Anspruch wird nur auf besondern Antrag des Klägers erlassen.

Einräumung des Klageanspruches.

§. 73.

Ist die Klagebeantwortung nicht zeitig eingegangen, so ist auf Antrag des Klägers zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache in contumaciam eine Gerichtssitzung anzuberaumen, zu welcher beide Theile zu laden sind. Wird die Klagebeantwortung noch vor oder in der Gerichtssitzung eingereicht, so ist, mit Aufhebung der Kontumazial-Verhandlung, nach Vorschrift der §§. 76. u. f. zu verfahren. Wegen der durch die Versäumniß des Beklagten veranlaßten Kosten findet die Bestimmung im §. 24. Anwendung.

Versäumniß der Klagebeantwortung und Kontumazial-Verfahren.

§. 74.

In der Gerichtssitzung (§. 73.) erkennt auf Antrag und nach Anhörung des Klägers das Gericht, indem es die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden und die beigebrachten Urkunden für anerkannt annimmt, was Rechtens.

Ist für den Beklagten ein von ihm bevollmächtigter Anwalt aufgetreten, ohne eine Klagebeantwortung zu überreichen (§. 73.), so steht ihm nur frei, den rechtlichen Grund der Klage, nicht aber deren thatsächliche Unterlage zu bestreiten. Hat er sich in dieser Art auf die Sache eingelassen, so ist das darauf erfolgende Erkenntniß für ein Kontumazial-Erkenntniß nicht anzusehen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Anwaltschaften, und wenn ein solcher vom Beklagten noch nicht bestellt ist, diesem selbst zuzustellen.

§. 75.

Gegen ein Kontumazial-Erkenntniß kann der Beklagte binnen zehn Tagen nach Zustellung der Ausfertigung desselben Einspruch erheben, wenn er gleichzeitig die versäumte Klagebeantwortung einreicht.

In diesem Falle ist das Kontumazial-Erkenntniß als nicht ergangen anzusehen; dem Beklagten fallen aber alle durch seine Versäumniß entstandenen Kosten zur Last, ohne daß es dieserhalb eines besondern richterlichen Ausspruches bedarf.

§. 76.

Auf die dem Kläger mitzutheilende Klagebeantwortung ist, wenn die Sache nach Ermessen des Gerichts genügend vorbereitet erscheint, zu deren mündlicher Verhandlung sogleich eine Gerichtssitzung zu bestimmen; anderen Falls aber ist der Kläger aufzufordern, binnen einer Frist von vier bis acht Wochen die Replikschrift einzureichen.

Verfügung auf die Klagebeantwortung.

§. 77.

Nach Mittheilung der Klagebeantwortung ist eine Veränderung des Klagegrundes und des in der Hauptsache gestellten Klage-Antrages nur in soweit zulässig, als dieselbe einen Verzicht auf einen Theil des Streitgegenstandes enthält. — Dagegen können neue Thatsachen zur Unterstützung oder Erläuterung des Klage-Anspruches noch in der Replikschrift, und wenn eine solche nicht eingefordert ist, noch bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden. (Vergl. jedoch §§. 85. und 94.)

§. 78.

Replik.

Die Replikschrift muß, bei Vermeidung gleicher Rechtsnachteile, wie sie in den §§. 70. und 71. hinsichtlich der Klagebeantwortung vorgeschrieben sind, eine genaue und vollständige Einlassung auf die in der Klagebeantwortung vorgetragene Thatsachen, eine bestimmte Erklärung über die mit derselben beigebrachten Urkunden, und die Angabe aller Thatumstände enthalten, welche zur Entkräftung der Einreden dienen sollen.

§. 79.

In der Replikschrift müssen vom Kläger auch die bisher noch nicht angegebenen, so wie die zum Beweis der Repliken erforderlichen Beweismittel hinsichtlich aller von ihm zu erweisenden Thatsachen, die Gegenbeweismittel gegen den vom Beklagten etwa schon in der Klagebeantwortung angetretenen Beweis vollständig angegeben, und soweit sie in Urkunden bestehen, nach Vorschrift §. 60. beigebracht werden.

Die nicht angegebenen Beweismittel, sowie die nicht beigebrachten, im Besitze des Klägers befindlichen Urkunden dürfen ohne Einwilligung des Beklagten nicht mehr benutzt werden, es sei denn, daß der Kläger sie erst später entdeckt oder wiedergefunden hätte (§§. 85. und 94.).

§. 80.

Wird die Replikschrift nicht zeitig eingereicht, oder verzichtet der Kläger ausdrücklich auf dieselbe, so ist dieser nicht nur der zur Widerlegung der Einreden ihm zustehenden Repliken, so wie der nach Vorschrift des §. 79. vorzubringenden Beweis- und Gegenbeweismittel für verlustig zu erachten, sondern es sind auch die vom Beklagten zur Begründung seiner Einreden angeführten Thatsachen für zugestanden und die dafür beigebrachten Urkunden für anerkannt anzunehmen, und ist auf den Antrag des Klägers oder des Beklagten eine Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen.

§. 81.

Duplik.

Die Replikschrift ist dem Beklagten mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen bis 6 Wochen zur Einreichung der Duplikchrift mitzutheilen. Was in den §§. 78. bis 80. hinsichtlich der Replik, ihrer Erfordernisse und der im Falle ihrer Mangelhaftigkeit oder Versäumung eintretenden Rechtsnachteile vorgeschrieben ist, findet beziehungsweise auch auf die Duplikchrift mit der Maassgabe Anwendung, daß der Beklagte nicht nur alle Beweismittel hinsichtlich der von ihm zu erweisenden Thatsachen und die von ihm gegen die Beweise des Klägers zu benutzenden Gegenbeweismittel, sondern auch alle auf Thatsachen beruhenden Einreden gegen die Beweismittel des Klägers nebst den zum Beweise dieser Einreden zu benutzenden Beweismitteln, bei Verlust derselben, anzugeben, und soweit solche in Urkunden bestehen, die sich in seinem Besitze befinden, zugleich beizubringen hat.

Neue Behauptungen zur Unterstützung oder Erläuterung der Klagebeantwortung dürfen in der Duplikchrift nur in sofern noch vorgebracht werden, als sie keine neuen Einreden enthalten. — (Vergl. jedoch §§. 85. und 94.)

Ist die Duplikchrift eingegangen oder hat der Beklagte auf deren Einreichung verzichtet, so wird sofort, sonst aber erst auf den Antrag einer der Parteien eine Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumt.

§. 82.

Erscheint der Kläger bei der mündlichen Verhandlung nicht, so steht dem Verklagten frei darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder daß sie in contumaciam verhandelt werde.

Mündliche Verhandlung und Entscheidung.

Ist der Verklagte ausgeblieben, so tritt auf Antrag des Klägers Kontumazialverhandlung ein.

§. 83.

Bei dieser Kontumazialverhandlung (§. 82.) wird gegen die nicht erschienene Partei angenommen: sie habe zur Unterstützung ihrer Anträge und Behauptungen nichts weiter anzuführen; alle von der Gegenpartei bereits angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, sind als zugestanden, und alle von der Gegenpartei beigebrachten Urkunden, worüber eine Erklärung noch nicht erfolgt ist, sind als anerkannt anzusehen; die ausgebliebene Partei verliert die noch nicht vorgebrachten auf Thatsachen beruhenden Einreden gegen die vom Gegner angegebenen Beweismittel, so wie die von ihr noch nicht angegebenen oder beigebrachten Gegenbeweismittel.

Eide, über welche sie sich zu erklären hatte, sind als verweigert anzusehen.

Macht die Partei bei diesen Verhandlungen noch neue Thatsachen oder Beweise geltend, und erscheinen diese noch zulässig und erheblich, so ist auf Kosten der ausgebliebenen Partei zur weiteren Verhandlung der Sache eine andere Sitzung anzuberaumen, zu welcher beide Theile zu laden sind.

§. 84.

Sind beide Parteien in der Gerichtssitzung erschienen, die eine oder die andere Partei aber erklärt sich über diejenigen Punkte nicht, über welche sie noch eine Erklärung abzugeben hatte, so tritt gegen sie der für solchen Fall im §. 83. bestimmte Rechtsnachtheil ein, insbesondere verliert der Kläger die auf Thatsachen beruhenden Einreden gegen die Beweismittel des Verklagten, wenn er die Einreden hier nicht vorbringt oder mit Beweismitteln nicht unterstützt. (Vergl. jedoch §§. 81., 85. und 94.)

§. 85.

Bei der mündlichen Verhandlung können noch vorgebracht werden:

1. neue Thatsachen, zu deren Geltendmachung in den bis dahin eingereichten Prozessschriften die Partei keine Verpflichtung hatte, oder welche erst nach Einreichung der bezüglichen Prozessschrift sich ereignet haben, oder erst nachher zur Kenntniß der Partei gelangt sind;
2. neue Beweismittel,
 - a) wenn auf die Klagebeantwortung sogleich eine Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumt worden ist,
 - b) wenn durch die neuen Beweismittel ein Gegenbeweis gegen einen erst in der Dupliktschrift angetretenen Beweis geführt werden soll,
 - c) wenn die neuen Beweismittel an die Stelle eines anderen bereits vorgebrachten Beweismittels treten, welches dem Beweisführer ohne seine Schuld verloren gegangen ist,
 - d) wenn sie zum Beweise solcher Thatsachen dienen sollen, welche erst bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht sind,
 - e) wenn sie vom Kläger erst nach Einreichung der Repliktschrift oder vom Beklagten erst nach Einreichung der Dupliktschrift entdeckt oder wieder aufgefunden sind,
 - f) wenn sie in Urkunden bestehen, deren Edition nicht so zeitig erfolgt ist, daß dieselben schon bei den unter e. erwähnten Prozessschriften benutzt werden konnten.

Ob die Angabe, daß eine neue Thatsache oder ein neues Beweismittel der Partei erst später bekannt geworden oder wieder aufgefunden sei, für glaubhaft an-

zunehmen, oder ob dieserhalb noch eine eidliche Versicherung der Partei zu erfordern sei, hat das Gericht nach den Umständen zu ermessen.

Gegen neue Beweismittel kann, wenn sie vom Gerichte zugelassen werden, die Gegenpartei noch Gegenbeweismittel vorbringen.

§. 86.

Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei annoch zulässige Thatfachen oder Beweise oder auch Rechtsreinden vorgebracht, auf welche die Gegenpartei nicht vorbereitet sein konnte, so ist auf deren Antrag eine andere Gerichtssetzung anzuberaumen.

§. 87.

Der Gang der mündlichen Verhandlung richtet sich nach den Bestimmungen in den §§. 43. u. f.

Die Berathung des Gerichts über den zu fassenden Beschluß (§. 47.) erfolgt auf den Vortrag des Referenten, welcher sich dazu durch eine schriftliche Ausarbeitung vorbereiten muß.

§. 88.

Ergeben sich bei der mündlichen Verhandlung Vorfragen in Beziehung auf die zu fassenden Beschlüsse, so kann das Gericht darüber, selbst mit Unterbrechung jener Verhandlung, berathen und entscheiden. Dasselbe kann auch, wenn bei der Verhandlung einer Sache, in der mehrere Streitpunkte vorkommen, sich herausstellt, daß die Entscheidung eines dieser Streitpunkte, die Erörterung der andern entbehrlich machen würde, das Verfahren zunächst auf jenen Streitpunkt beschränken, sofern davon eine raschere Beendigung des Rechtsstreites zu erwarten ist. Insbesondere kann die Liquidation des Betrages des Hauptanspruches, so wie einzelner Nebenforderungen zum besonderen Verfahren verwiesen werden.

§. 89.

Das Erkenntniß ist in der Sitzung durch Vorlesung von dem Vorsitzenden zu verkündigen, und eine Ausfertigung desselben mit den Entscheidungsgründen den Anwaltschaften der Parteien unverzüglich zuzustellen.

§. 90.

Beweisaufnahme.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so wird durch einen Beschluß des Gerichtes bestimmt: welche Thatfachen den Gegenstand derselben bilden sollen, welche Beweismittel aufzunehmen sind, ob die Beweisaufnahme vor versammeltem Gerichte in einer dazu sogleich anzuberaumenden Sitzung oder durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder durch ein dieserhalb zu requirirendes Gericht erfolgen soll.

Der Beschluß über die Beweisaufnahme ist nur in so weit für das weitere Verfahren und die endliche Entscheidung bindend, als durch denselben einzelne Beweismittel als unzulässig oder verwerflich zurückgewiesen worden sind.

§. 91.

Hängt eine definitive Entscheidung von der Leistung eines Eides ab, und ist dieser ein nothwendiger Eid, so muß jederzeit, ist er aber ein zugeschobener oder zurückgeschobener Eid, so kann die Entscheidung sogleich in bedingter Weise gefällt werden, und ist dann nach Ableistung oder Verweigerung des in dem Erkenntniß genau zu normirenden Eides durch einen schriftlichen Bescheid auszusprechen, welche Entscheidung nunmehr als die unbedingte einzutreten habe.

Ist derjenige, welcher den Eid zu leisten hat, bei Verkündigung des Erkenntnisses persönlich in der Gerichtssetzung anwesend, und stand die Eidesnorm schon vorher fest, so kann mit seiner Zustimmung der Eid sogleich abgenommen werden.

§. 92.

Nach erfolgter Beweisaufnahme sind die Beweisverhandlungen beiden Parteien mitzutheilen, und ist zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtsitzung anzuberaumen, in welcher zunächst vom Referenten die Ergebnisse der aufgenommenen Beweise in einem gedrängten Vortrage darzulegen sind, im Uebrigen aber nach Vorschrift der §§. 87. und 89. zu verfahren ist.

Bleibt eine Partei in dieser Sitzung aus, so wird angenommen, daß sie nichts weiter anzuführen habe.

§. 93.

Ist die Beweisaufnahme nicht auf alle vorgebrachte Thatsachen und Beweismittel, sondern zunächst nur auf einige derselben gerichtet gewesen, und findet das Gericht das Ergebniß derselben bei der Verhandlung darüber zur Entscheidung der Sache nicht genügend, so verordnet es die amnoch erforderliche Ergänzung der Beweisaufnahme, nach deren Beendigung dem §. 92. gemäß weiter zu verfahren ist.

§. 94.

Thatsachen, welche erst nach der mündlichen Verhandlung sich ereignet haben oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, so wie Beweismittel, welche erst nach jener Verhandlung entdeckt oder wiedergefunden worden sind, oder an die Stelle anderer, bereits angegebener, aber ohne die Schuld des Beweisführers verlorener Beweismittel treten, können noch bis zum Erlaß des Erkenntnisses geltend gemacht werden. — Wegen der Bewahrhaltung der in dieser Hinsicht von der Partei gemachten Angaben tritt die im §. 85. getroffene Bestimmung ein.

§. 95.

Wer den Beweis einer Thatsache durch Urkunden führen will, hat bei Einreichung einer Abschrift derselben gleichzeitig die Urschriften zur Einsicht der Gegenpartei auf der Kanzlei des Reichsgerichts, gegen einen vom Vorstande der Kanzlei auf Verlangen zu ertheilenden Empfangsschein niederzulegen; und wenn die Urkunde verschiedene Gegenstände betrifft, diejenige Stelle derselben genau zu bezeichnen, durch welche diese Thatsache erwiesen werden soll. Den Urkunden in fremder Sprache müssen deutsche, durch einen vereidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzungen beigefügt werden.

Urkundenbeweis.

§. 96.

Will eine Partei sich einer Urkunde, in deren Besitze sich ein Anderer befindet, als Beweismittel bedienen, so muß sie dieses in derjenigen Prozeßhandlung, mit welcher die Urkunde beizubringen gewesen wäre, bestimmt angeben. — Befindet sich die Gegenpartei oder ein Streitgenosse, oder ein Dritter, welcher ein Angehöriger eines der Staaten des Deutschen Reiches ist, im Besitze der Urkunde, so muß die Partei zugleich ein Editions-gesuch (§. 98.) beim Reichsgerichte einbringen.

Ist die im Besitze der Urkunde befindliche dritte Person kein Angehöriger eines der Staaten des Deutschen Reichs, so ist der Partei auf ihr Ansuchen zur Herbeischaffung und nachträglichen Beibringung der Urkunde eine vom Gerichte nach den Umständen zu ermessende Frist zu bewilligen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird ohne Rücksicht auf die gedachte Urkunde in der Sache weiter verfahren.

§. 97.

Jede Partei ohne Unterschied ist verpflichtet, ihrem Gegner oder ihrem Streitgenossen diejenigen Urkunden zu ediren, welche dieser zum Beweise seiner Behauptungen bedarf. Ausgenommen davon sind nur die von der Partei

mit dritten Personen gepflogenen Privat-Korrespondenzen und solche einseitige Privat-Aufzeichnungen, die nicht des Beweises halber geschehen sind.

Dritte Personen sind dagegen außer dem Falle, wenn dem Beweisführer ein bestimmtes Recht an einer Urkunde zusteht, nur zur Edition solcher Urkunden verpflichtet, welche die Eigenschaft öffentlicher oder archivarischer Urkunden haben, oder zum Zwecke des Abschlusses oder des Beweises eines Geschäftes oder Rechtsverhältnisses zwischen dem Besitzer der Urkunde und dem Editions-sucher aufgenommen sind.

§. 98.

Der Editions-sucher muß die Thatsache, welche er durch die Urkunde beweisen will, bestimmt angeben, die Urkunde selbst kenntlich bezeichnen, den Grund, aus welchem derjenige, gegen den die Edition nachgesucht wird, zu dieser Edition für verpflichtet zu achten ist, und solche Umstände anführen, die es wahrscheinlich machen, daß derselbe die Urkunde besitze.

Ist das Editions-gesuch gegen einen Andern, als die Gegenpartei gerichtet, so muß es in einer besondern Schrift eingebracht werden.

§. 99.

Auf das Editions-gesuch, wenn es wider die Gegenpartei angebracht ist, muß diese, auch ohne besondere gerichtliche Aufforderung, bei ihrer nächsten prozessualischen Verhandlung in der Hauptsache entweder die Urkunde vorlegen oder ihre Einwendungen gegen das Gesuch, bei Verlust derselben, vorbringen, sich zugleich aber über den Besitz der Urkunde mit Bestimmtheit erklären.

Ueber die vorgebrachten Einwendungen ist mit der Hauptsache weiter zu verhandeln; doch kann auf Antrag des Editions-suchers, wenn dieser vor Erledigung des Editions-gesuches seine Rechte in dem weiteren Verfahren nicht gehörig würde wahrnehmen können, letzteres vom Gerichte einstweilen ausgesetzt werden.

§. 100.

Wird von der Gegenpartei der Besitz der Urkunde geläugnet, sonst aber keine Einwendung gegen das Editions-gesuch vorgebracht, oder werden die vorgebrachten Einwendungen verworfen, so ist auf Verlangen des Editions-suchers von der Gegenpartei ein Eid dahin abzuleisten:

„daß sie, sorgfältiger Nachsuchung ungeachtet, die Urkunde nicht aufgefunden, daß sie dieselbe arglistiger Weise weder abhanden gebracht habe, noch abhanden bringen lassen, und daß sie auch nicht wisse, wo dieselbe sich gegenwärtig befinde.“

Ist das Editions-gesuch gegen eine juristische Person (§. 4.), gegen ein Kollegium oder eine öffentliche Behörde gerichtet, so ist der Editions-Eid von demjenigen zu leisten, welchem die Aufbewahrung der Schriften bei derselben amtlich übertragen ist.

§. 101.

Wird die Ableistung des Editions-eides (§. 100.) von der Gegenpartei verweigert, so ist der angegebene Inhalt der Urkunde für zugestanden und die etwa beigebrachte Abschrift für richtig anzusehen. Eben dieses findet Statt, wenn die Gegenpartei sich auf das wider sie angebrachte Editions-gesuch gar nicht, oder doch über den Besitz der Urkunde nicht erklärt, vom Gerichte aber ihre Verpflichtung zur Edition für begründet erkannt wird.

§. 102.

Ist das Editions-gesuch wider einen Andern, als die Gegenpartei gerichtet, und wird dasselbe vom Gericht für zulässig befunden, so ist darüber die Erklärung desjenigen, wider den es angebracht ist, binnen einer ihm zu bestimmenden ange-

messenen Frist zu erfordern. Wird die Verpflichtung zur Edition bestritten, so ist zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung über das Editionsgefuch eine Gerichtsſigung anzuberaumen; ob hiermit ſogleich vorzugehen oder zuvor noch die ſchriftliche Replik des Editionsſuchers zu erfordern ſei, hat das Gericht nach den Umſtänden zu ermeſſen.*

Wird auf das Editionsgefuch von demjenigen, gegen welchen es gerichtet iſt, binnen der beſtimmten Friſt keine Erklärung abgegeben, ſo iſt derſelbe, auf Antrag des Editionsſuchers, ohne daß es noch einer mündlichen Verhandlung bedarf, zur Edition durch einen ihm zuzustellen den ſchriftlichen Beſchluß in contumaciam für ſchuldig zu erkennen. Wegen des ihm dagegen zuſtehenden Einſpruches finden die Vorſchriften des §. 75. Anwendung.

§. 103.

Leiſtet ein Streitgenoffe dem Beſchluffe, durch welchen er zur Edition für ſchuldig erklärt worden iſt, keine Folge, und verweigert er auch die Ableiſtung des Editionsſeides, ſo iſt der angegebene Inhalt der Urkunde gegen ihn als erwieſen anzunehmen, oder, wenn der Editionsſucher es verlangt, die Herausgabe der Urkunde im Wege der Exekution zu bewirken.

Gegen einen Dritten, welcher bei dem Rechtsſtreite nicht Partei iſt, kann in ſolchem Falle nur darauf angetragen werden, daß er durch Exekution angehalten werde, die Urkunde herauszugeben.

Dieſe Beſtimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Edition nicht beſtritten, gleichwohl aber die Leiſtung des Editionsſeides verweigert wird.

§. 104.

Wenn in einer Urkunde, deren Edition verlangt wird, nichts zur Sache Gehöriges enthalten iſt, ſo ſteht dem Beſitzer frei, dieſelbe dem Gerichte verſchloſſen einzureichen. Dieſes hat die Urkunde in geheimer Sitzung zu eröffnen und von ihrem Inhalte Einſicht zu nehmen; erklärt es hierauf, daß die Urkunde nichts zur Sache Gehöriges enthalte, ſo fällt die Verpflichtung zur Edition hinweg. Sind in einer zu edirenden Urkunde auch andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände, deren Kundwerdung der Beſitzer vermieden zu ſehen wünſcht, enthalten, ſo kann derſelbe den auf die Sache ſich beziehenden Inhalt in einen Auszug aufnehmen und dieſen ſamt der Urkunde ſelbſt dem Gerichte zur Vergleichung vorlegen.

Findet das Gericht den Auszug vollſtändig, ſo wird ſolches unter demſelben beſcheinigt, und iſt dann dieſer Auszug dem Editionsſucher mitzutheilen, auf ſeinen Antrag aber ihm auch die Unterſchrift der Urſchrift zur Einſicht offen zu legen.

§. 105.

Bei öffentlichen Urkunden bedarf es zu ihrer Beweisfähigkeit keiner Anerkennung der Richtigkeit von Seiten der Partei, gegen welche ſie geltend gemacht werden; es ſteht letzterer, wenn die Urkunde nicht als falſch oder verfäliſcht anzufechten iſt (§. 113.), nur der Einwand offen, daß dieſelbe derjenigen Erforderniſſe ermangele, durch welche ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunde bedingt iſt (§. 115.). Geht der Mangel eines ſolchen Erforderniſſes nicht ſchon aus der Urkunde ſelbſt hervor, ſo müſſen die Beweiſsmittel, durch welche derſelbe dargethan werden ſoll, ſogleich bei Vorbringung jenes Einwandes angegeben, und wenn ſie in Urkunden beſtehen, ſogleich beigebracht werden.

§. 106.

Privat-Urkunden ſind nur dann beweiſsfähig, wenn ſie von der Partei, gegen welche ſie vorgebracht ſind, als ächt anerkannt werden, oder ihre Richtigkeit erwieſen wird. (Vergl. jedoch §§. 117. und 121.)

§. 107.

Die Anerkennung der Unterſchrift einer Privaturkunde begründet für deren vollſtändige Richtigkeit eine Rechtsvermuthung, welche jedoch durch die beſondere Beſchaffenheit der Urkunde geſchwächt oder auch ganz aufgehoben werden kann.

§. 108.

Die Partei, gegen welche eine Privat-Urkunde geltend gemacht wird, muß sich, bei Vermeidung des Rechtsnachteils der Anerkennung, über die Richtigkeit derselben bestimmt erklären. — Will sie die Richtigkeit nicht anerkennen, so muß sie sich sogleich zur eidlichen Diffession erbieuten (§. 109.). — Ist jedoch die Urkunde von einer dritten Person ausgestellt, für deren Handlungen die gedachte Partei nicht verhaftet ist, so muß die Richtigkeit derselben, im Fall der Bestreitung, von dem Beweisführer erwiesen werden. — Derselbe kann sich zu diesem Zwecke jeder Art von Beweismitteln, auch des Eides-Antrages, bedienen, muß aber solche sofort angeben und, wenn sie in Urkunden bestehen, sofort beibringen.

§. 109.

Der Diffessions-Eid ist von der Partei, gegen welche eine Privat-Urkunde geltend gemacht wird, dahin abzuleisten:

1. in dem Falle, wenn die Urkunde von ihr selbst ausgestellt sein soll,
„daß sie weder selbst, noch ein Anderer für sie in ihrem Auftrage oder mit ihrer Genehmigung die Urkunde unterschrieben habe;“
2. in dem Falle, wenn die Urkunde von einer Person ausgestellt sein soll, für deren Handlung die Partei verhaftet ist,
„daß sie nicht wisse und sorgfältiger Nachforschung ungeachtet nicht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der angebliche Aussteller die Urkunde unterschrieben habe oder durch einen Anderen für sich habe unterschreiben lassen.“

Zurückziehung des Diffessions-Eides oder Gewissens-Vertretung findet nicht statt.

§. 110.

Will der Beweisführer es auf die Ableistung des Diffessions-Eides nicht ankommen lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der Privat-Urkunde durch andere beweisfähige Urkunden, aus denen die Anerkennung der Richtigkeit jener Urkunde hervorgeht, oder durch Zeugen, unter deren Mitwirkung oder in deren Gegenwart die streitige Urkunde vollzogen oder anerkannt worden ist, oder durch Sachverständige im Wege der Schriftvergleichung (§. 111.) darzuthun. — Die Beweismittel, deren sich der Beweisführer zu diesem Zwecke bedienen will, muß derselbe sofort angeben und, wenn sie in Urkunden bestehen, sofort beibringen.

Nach geschעהer Ableistung des Diffessions-Eides ist vorstehender Beweis nicht mehr zulässig.

§. 111.

Die Schriftvergleichung durch Sachverständige findet nur bei Urkunden statt, die, außer der Unterschrift des Ausstellers, mindestens noch eine solche Zahl von ihm geschriebener Worte enthalten, welche die Handschrift desselben deutlich erkennen läßt. Zur Vergleichung der Handschriften dürfen nur solche Schriftstücke benutzt werden, welche erwiesener Maassen von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgelaugneten Urkunde herrühren. Nöthigen Falls kann derselbe, wenn er eine der Prozeßparteien ist, angehalten werden, einen ihm von den Sachverständigen zu diktirenden Aufsatz im Gerichte oder in Gegenwart des abgeordneten Gerichtsmitglieds niederzuschreiben; weigert er sich dessen, und ist es unzweifelhaft daß er schreiben kann, so ist die streitige Urkunde für anerkannt anzunehmen.

Im Uebrigen ist hierbei nach den Vorschriften der §§. 141. u. f. wegen der Beweisführung durch Sachverständige zu verfahren; in wie fern durch deren Gutachten die Richtigkeit der Urkunde für dargethan anzunehmen ist oder nicht, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 112.

Ist durch den nach §§. 110. und 111. unternommenen Beweis die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunde nicht vollständig außer Zweifel gesetzt, so ist, nach

Befinden der Umstände, dem Beweisführer der Ergänzungs-Eid oder der Gegenpartei der Diffessions-Eid aufzuerlegen.

§. 113.

Wird von einer für erheblich zu achtenden Urkunde behauptet, daß sie falsch oder verfälscht sei, und ist diese Behauptung durch Beweismittel unterstützt, so ist das Verfahren in der Sache einstweilen auszusetzen und zuvörderst durch den Reichs-anwalt die gerichtliche Untersuchung wegen der Fälschung bei dem zuständigen Landesgerichte zu veranlassen. Kann eine solche Untersuchung nicht stattfinden, oder wird durch dieselbe die behauptete Fälschung weder festgestellt noch widerlegt, so hat das Reichsgericht die weitere Verhandlung und geeigneten Falls auch die Beweisaufnahme wegen der Fälschung anzuordnen.

§. 114.

Öffentliche Urkunden begründen in Ansehung dessen, was darin vom Aussteller als eine Aeußerung seiner eigenen amtlichen Wirksamkeit ausgedrückt oder als das Ergebnis seiner eigenen amtlichen Wahrnehmung oder Wissenschaft über tatsächliche Vorgänge oder Verhältnisse vermerkt worden ist, einen vollen Beweis.

§. 115.

Wer zur Ausstellung öffentlicher Urkunden für befugt zu achten, und was bei deren Ausstellung zu beobachten ist, wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo die Ausstellung erfolgt.

Urkunden, welche wegen eines Mangels in der Person des Ausstellers oder in den bei der Ausstellung zu beobachtenden Förmlichkeiten als öffentliche Urkunden nicht gelten können, behalten die Geltung einer Privat-Urkunde, wenn sie von den Betheiligten unterschrieben sind.

§. 116.

Privat-Urkunden, welche von einer der Parteien oder deren Rechtsvorfahren ausgestellt worden und als ächt anerkannt oder erwiesen sind, begründen gegen diese Partei, soweit der Inhalt der Urkunde ihr nachtheilig ist, einen vollen Beweis. — Lautet der Inhalt einer Privat-Urkunde zum Vortheile der Partei oder ihres Rechtsvorfahren, von welcher oder von welchem die Urkunde ausgestellt worden ist, so kann diese Partei solche nur dann für sich geltend machen, wenn der Gegner von dieser Urkunde zu seinen Gunsten selbst Gebrauch macht.

Die Beweiskraft der Handelsbücher richtet sich nach den Gesetzen des Orts, wo die Handlung ihren Sitz hat.

§. 117.

In wie fern als ächt anerkannten oder erwiesenen oder in den Archiven oder Registraturen öffentlicher Behörden aufbewahrten Privat-Urkunden verstorbener Personen, die nicht Rechtsvorfahren der Parteien sind, Beweiskraft beizumessen sei, bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen. Den verstorbenen Personen sind hier diejenigen gleich zu achten, deren Vernehmung nicht mehr möglich ist.

§. 118.

Die vom Beweisführer zu seinen Gunsten beigebrachten Urkunden beweisen auch zu Gunsten der Gegenpartei, selbst dann, wenn der Beweisführer sie später als Beweismittel fallen läßt.

§. 119.

Beglaubigte Abschriften öffentlicher Urkunden, deren Urschriften nicht mehr beigebracht werden können, haben mit diesen gleiche Beweiskraft, wenn die Beglaubigung selbst allen Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde entspricht.

§. 120.

Abschriften von Privat-Urkunden sind nur dann beweisfähig wenn sie als mit der Urschrift übereinstimmend von der Gegenpartei bereits in beweisender Form anerkannt oder in dieser Form mit Zugiehung aller Betheiligten zum Zwecke der Vertretung der Urschrift angefertigt worden sind.

§. 121.

Ob und welcher Werth alten, in den Archiven oder Registraturen öffentlicher Behörden aufbewahrten Abschriften, bei denen die nach §§. 119. und 120. zur Beweisfähigkeit erforderlichen Bedingungen nicht zutreffen, beizulegen sei, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 122.

Ist eine Urkunde, deren eine Partei sich als Beweismittel bedienen will, von der Gegenpartei arglistiger Weise oder durch ein von ihr gegen jene Partei begangenes grobes Versehen abhanden gebracht, vernichtet oder unbrauchbar gemacht worden, so soll obgedachte Partei zur eidlichen Bestärkung des Inhalts der Urkunde zugelassen werden.

§. 123.

Zeugenbeweis.

Die Beweisführung durch Zeugen ist in allen Rechtsstreitigkeiten zulässig, sofern dieselbe nicht für gewisse Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift und namentlich nicht in Aufsehung gewisser Arten von Rechtsgeschäften durch die Gesetze des Landes, nach denen dieselben zu beurtheilen sind, ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§. 124.

Zur Ablegung eines Zeugnisses sind unfähig:

1. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern ihnen der Eid von den Parteien nicht erlassen wird;
2. diejenigen, welche wegen Meineids, Eidesbruchs oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt sind, oder gegen welche wegen eines solchen Verbrechens die Anklage beschlossen ist;
3. diejenigen, welche nach den besonderen Landesgesetzen für unfähig erklärt worden sind, einen Zeugeneid zu leisten.

§. 125.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind befugt:

1. Verwandte oder Verschwägernte einer Partei in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Schwäger und der Ehegatte einer Partei;
2. wer zu seiner eigenen oder zu einer der unter 1. bezeichneten Personen Schande oder Nachtheil aussagen müßte;
3. Geistliche, hinsichtlich dessen, was ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;
4. der Rechtsanwalt oder Sachführer der Gegenpartei des Beweisführers hinsichtlich dessen, was er als solcher in Erfahrung gebracht hat.

Beamte können sich durch Berufung auf eine amtliche Pflicht zur Verschwiegenheit der Ablegung eines Zeugnisses in den beim Reichsgerichte anhängigen Sachen nicht entziehen.

§. 126.

Auf den Antrag der Gegenpartei müssen als Zeugen verworfen werden:

1. die im §. 125. unter 1. bezeichneten Verwandten und Verschwägernten, sowie der Ehegatte des Beweisführers;
2. derjenige, welcher selbst, oder dessen Kinder oder Ehegatte aus dem

Obliegen oder dem Unterliegen der beweisführenden Partei unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten haben, oder derselben wegen des Streitgegenstandes zum Schadenersatze verpflichtet sind;

3. der Rechtsanwalt oder Sachführer der beweisführenden Partei hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in denen er als solcher für seine Partei gehandelt hat;
4. diejenigen, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses Geld oder andere Vortheile, welche für ein Mehreres, als eine angemessene Vergütung der Reise- und Zehrungskosten anzusehen sind, angenommen haben oder sich haben versprechen lassen.

§. 127.

In wiefern Personen, welche nicht zu denen im §. 124. bezeichneten gehören und nicht auf Grund des §. 126. verworfen worden, in einer Sache für glaubwürdige Zeugen zu achten, und in wiefern durch Zeugen-Aussagen ein Beweis für vollständig geführt anzusehen ist oder nicht, bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlassen, welches hierbei an keine positiven Regeln, namentlich auch nicht an eine gewisse Anzahl von Zeugen gebunden ist.

§. 128.

Wer einen Beweis durch Zeugen führen will, hat deren Namen und Aufenthaltort, sowie die einzelnen Thatfachen bestimmt anzugeben, über welche deren Zeugniß verlangt wird. Die Form der Beweis-Artikel findet nicht statt.

§. 129.

Die Ladung der Zeugen wird, wenn deren Vernehmung vor versammeltem Gerichte erfolgen soll, von dessen Vorsitzenden, sonst aber von dem mit der Vernehmung beauftragten Gerichtsmitgliede verfügt.

Ist ein Zeuge durch hohes Alter oder durch Krankheit verhindert, vor Gerichte oder an dem zum Zeugenverhör bestimmten Orte zu erscheinen, so ist er durch das mit dem Zeugenverhör beauftragte oder durch ein besonderes abzuordnendes Gerichtsmitglied in seiner Wohnung zu vernehmen.

Die Ladung muß dem Zeugen so zeitig zugestellt werden, daß ihm bis zum Termine, außer der etwa zur Reise erforderlichen Zeit, mindestens 24 Stunden frei bleiben.

§. 130.

Mit den Zeugen sind zugleich die Parteien zu dem Vernehmungstermine zu laden. Erfolgt die Vernehmung durch ein requirirtes Gericht, so muß die Partei, welche derselben beiwohnen will, diesem Gerichte eine an dessen Sitze wohnhafte Person bezeichnen, welcher die Vorladung statt ihrer zuzustellen ist. Die Ladung der Partei unterbleibt, wenn eine solche Anzeige nicht geschehen ist.

§. 131.

Zeugen, welche auf gehörig geschehene Ladung nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigen, oder ihre Entschuldigung nicht durch genügende Gründe rechtfertigen, sind durch einen sofort abzufassenden Beschluß des Gerichts oder des mit dem Zeugenverhör beauftragten Gerichtsmitgliedes zu einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthln. und zum Ersatze der durch ihr Ausbleiben entstandenen Kosten zu verurtheilen und anderweitig zu laden. Erscheint der Zeuge auch auf diese Ladung nicht, ohne sein Ausbleiben zu rechtfertigen, so ist gegen ihn durch einen, wie vorsteht, abzufassenden Beschluß, eine Geldbuße von 20 bis 100 Rthln. nebst der Verpflichtung zum Ersatze der durch sein ferneres Ausbleiben entstandenen Kosten festzusetzen und seine zwangsweise Vorführung zu verordnen.

§. 132.

Der Zeuge kann auf Wiederaufhebung eines gegen ihn nach §. 131. erlassenen Strafbeschlusses binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung bei dem Gerichte oder

bei dem Richter, von welchem der Beschluß ausgegangen ist, antragen, wenn er zugleich zu bescheinigen vermag, daß er durch genügende Gründe am Erscheinen verhindert worden, und im Falle einer gänzlich unterlassenen Entschuldigung auch nicht im Stande gewesen sei, eine Entschuldigungs-Anzeige einzureichen. Ueber diesen Antrag entscheidet das erwähnte Gericht oder Gerichtsmitglied, dessen Ermessen überlassen bleibt, in wiefern die Entschuldigung für genügend zu achten, und ob in diesem Falle die Strafe ganz oder nur theilweise wieder aufzuheben sei. Ein Rechtsmittel findet gegen diese Entscheidung nicht statt.

§. 133.

Die Zeugen sind in Gegenwart der Parteien oder ihrer Anwälte, falls diese erschienen sein sollten, ein jeder einzeln und ohne Beisein der übrigen Zeugen zu vernehmen. Vor der Vernehmung hat jeder Zeuge, nachdem er seinen Namen, sein Alter, die Religionspartei, zu welcher er gehört, seinen Wohnort und Stand angegeben hat, den Zeugeneid, wenn ihm solcher nicht von beiden Parteien erlassen wird, dahin zu leisten:

„daß er nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit sagen werde, ohne etwas hinzuzusetzen oder zu verschweigen.“

Lehnt der Zeuge hinsichtlich einzelner Thatumstände auf Grund des §. 125. das Zeugniß ab, so hat er diese Umstände vor seiner Vereidigung genau zu bezeichnen, und ist dann in den zu leistenden Eid vor den Worten: „zu verschweigen“, einzuschalten:

„außer den angegebenen Umständen.“

Gehört der Zeuge zu einer Religionsgesellschaft, nach deren Satzungen die Ableistung eines Eides unzulässig ist, so tritt an dessen Stelle diejenige Bekräftigungsformel, welche nach den gedachten Satzungen mit dem Eide gleiche Wirkung hat.

Vor der Abnahme des Eides oder der den Eid vertretenden Bekräftigungsformel ist der Zeuge an die Heiligkeit des Eides u. und an die Strafen des Meineides zu erinnern.

§. 134.

Ist ein Zeuge nur in einer fremden Sprache sich auszudrücken fähig, und ist der das Verhör leitende Richter oder der Gerichtsschreiber dieser Sprache nicht kundig, so ist die Vernehmung mit Zuziehung eines Dolmetschers zu bewirken. Die in den §§. 143. und 144. wegen der Sachverständigen erteilten Vorschriften finden auch auf einen solchen Dolmetscher Anwendung; ist derselbe nicht bereits in dieser Eigenschaft vereidigt, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

„daß er die Reden aus der N. N. (fremden) Sprache ins Deutsche, und umgekehrt, getreu und gewissenhaft übersetzen werde.“

§. 135.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm schriftliche Fragen vorgelegt; und ist er stumm, so wird er aufgefordert schriftlich zu antworten. — Ist eines oder das andere nicht möglich, und kann die Vernehmung noch durch Zeichen bewirkt werden, so ist der Zeuge mit Hilfe einer oder mehrerer Personen, welche der Zeichensprache kundig sind, zu vernehmen; diese Personen müssen zuvor eidlich verpflichtet werden.

§. 136.

Verweigert ein erschienenener oder vorgeführter Zeuge die Vernehmung oder den Zeugeneid, so ist über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Weigerung sofort von dem Gerichte oder Gerichtsmitgliede zu beschließen, welches den Zeugen zu vernehmen hat. Wird die Weigerung für unbegründet erklärt, und der Zeuge beharrt dennoch bei seiner Weigerung, so ist er durch einen von dem gedachten Gerichte oder Gerichtsmitgliede auf der Stelle abzufassenden Beschluß zu einer sofort zu vollstreckenden Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten und zum Ersatz aller durch seine

Weigerung entstehenden Kosten zu verurtheilen. Diese Gefängnißstrafe hört auf, sobald der Zeuge von seiner Weigerung absteht, oder beide Parteien in seine Entlassung einwilligen.

§. 137.

Der Zeuge ist zunächst über seine Verhältnisse und Beziehungen zu den Parteien, zu dem Streitgegenstande und den Prozeßverhandlungen, soweit solche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, zu befragen, und nach Auseinandersetzung des Gegenstandes seiner Vernehmung und der Punkte, auf welche es dabei ankommt, zu einer zusammenhängenden Aeußerung darüber aufzufordern. Er darf hierin von Niemand unterbrochen werden, doch kann der das Verhör leitende Richter ihm die geeigneten Bemerkungen machen, wenn in der Aussage des Zeugen Undeutlichkeiten oder Widersprüche sich zeigen, oder derselbe von der Sache abschweift.

Nach Beendigung der Aussage können den Zeugen von jedem der anwesenden Richter und von dem Reichsanwalt, sowie von den Parteien, deren Anwälten und Sachführern, Fragen vorgelegt werden; dieselben müssen sich aber zuvor das Wort dazu von dem das Verhör leitenden Richter erbitten.

Die Aussage des Zeugen ist von dem Gerichtschreiber ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen, und ihm nach beendigtem Verhör zur Genehmigung vorzulesen.

§. 138.

Sind mehrere Zeugen zu vernehmen, so bleibt jeder abgehörte Zeuge, wenn nicht ein Anderes von dem das Verhör leitenden Gerichts-Vorsitzenden oder Richter bestimmt wird, während der Abhörung der übrigen Zeugen gegenwärtig. Die bereits abgehörten Zeugen können stets von Neuem befragt werden, so oft die nachfolgenden Zeugenaussagen es nöthig machen.

Zeugen, die sich in ihren Aussagen widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

§. 139.

Die Zeugenaussagen beweisen auch zu Gunsten der Gegenpartei, selbst wenn der Beweisführer erklärt, davon für sich keinen Gebrauch machen zu wollen.

§. 140.

Die Zeugen haben auf eine Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß Anspruch; dieselbe ist nach beendigter Vernehmung auf ihren Antrag von dem das Verhör leitenden Richter nach den Sätzen festzustellen, welche in dieser Beziehung bei dem Landesgerichte am Orte ihrer Vernehmung stattfinden.

§. 141.

Wird auf Antrag einer Partei oder auch von Amtswegen ein Gutachten von Sachverständigen für nöthig gefunden, so sind in dem darüber vom Gerichte abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, die Gegenstände der Begutachtung, die zu vernehmenden Sachverständigen (§. 142.) und die Art und Weise, wie das Gutachten erstattet werden soll (§. 147.).

Beweis durch Sachverständige.

Ist die Ertheilung einer besondern Instruktion für den Sachverständigen nothwendig, so wird diese nach Anhörung der Parteien vom Gerichte festgesetzt.

§. 142.

In der Regel kann der Beweisführer über denselben Punkt nur einen Sachverständigen, ausnahmsweise aber in wichtigen und schwierigen Fällen deren zwei vorschlagen. Eine gleiche Anzahl kann die Gegenpartei vorschlagen; auch ist das Gericht befugt, von Amtswegen noch eben so viele Sachverständige, wie vom Beweisführer vorgeschlagen worden, nach Befinden aber auch eine geringere Zahl hinzuzufügen.

Den Parteien steht frei, sich über einen einzigen Sachverständigen zu einigen.

§. 143.

Zur Abgabe eines Gutachtens sind alle diejenigen verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. Gegen erwähnte Sachverständige finden gleiche Zwangsmittel, wie gegen Zeugen, statt; dieselben können aber aus eben den Gründen, aus denen ein Zeugniß verweigert werden kann, die Ablegung eines Gutachtens verweigern.

§. 144.

Wer zu einem Zeugniß unfähig ist (§. 124.), darf nicht als Sachverständiger zugelassen werden. Dieselben Gründe, aus welchen ein Mitglied des Reichsgerichts sich der amtlichen Mitwirkung in einer Sache zu enthalten hat (§. 37. des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts), oder ein Zeuge nach §. 126. verworfen werden kann, berechtigen auch die Partei zur Verwerfung eines Sachverständigen; wird der Antrag hierauf vom Gerichte für begründet erkannt, so ernennt dasselbe anstatt des verworfenen Sachverständigen einen andern.

§. 145.

Die Vorschriften wegen der Ladung, Vernehmung und Beeidigung der Zeugen, so wie wegen des Anspruchs derselben auf Entschädigung finden auch auf die Sachverständigen Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist (§. 146. und 147.).

§. 146.

Von den Sachverständigen ist der Eid dahin zu leisten:
daß sie das von ihnen geforderte Gutachten nach ihrem besten Wissen gewissenhaft abgeben wollen,
oder falls es auf eine Schätzung ankommt, dahin:
daß sie die verlangte Schätzung ihrer Kenntniß gemäß gewissenhaft vornehmen wollen.

§. 147.

Den Sachverständigen ist eine gemeinschaftliche Berathung über den Gegenstand des Gutachtens gestattet.

Das Gericht kann bestimmen, daß das Gutachten der Sachverständigen schriftlich zu erstatten sei.

Es hängt alsdann von den Sachverständigen ab, ob sie ihr Gutachten in einem gemeinschaftlichen, von allen zu unterzeichnenden Berichte oder in besonderen Berichten erstatten wollen. Im ersten Falle müssen, wenn die Sachverständigen in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, diese verschiedenen Ansichten in dem Berichte vorgetragen werden.

§. 148.

Wird durch das erstattete Gutachten die Sache nicht genügend aufgeklärt, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder auch von Amtswegen eine wiederholte Begutachtung, sei es durch die bisherigen oder durch andere Sachverständige, anordnen.

§. 149.

Die Beweiskraft eines Gutachtens ist nach der Glaubwürdigkeit der Sachverständigen und nach der Triftigkeit der Gründe, mit welchen dasselbe unterstügt ist, zu ermesfen.

Ein nothwendiger Eid kann niemals auf die Richtigkeit der von den Sachverständigen gezogenen Folgerungen, wohl aber darauf gerichtet werden, daß eine

dem Gutachten zum Grunde liegende, auch ohne besondere Sachkenntniß wahrnehmbare Thatsache sich ereignet hat oder besteht.

Bei abweichenden Schätzungen entscheidet die Durchschnittssumme.

§. 150.

Die Einnahme des Augenscheins kann nicht nur auf den zur rechten Zeit ^{Augenschein.} einzubringenden Antrag der Partei, sondern auch zu jeder Zeit von Amtswegen angeordnet werden; sie erfolgt durch einen damit besonders zu beauftragenden Richter, welcher dazu beide Parteien zu laden hat. War die Einnahme des Augenscheins auf Antrag einer Partei angeordnet, und erscheint diese auf die Ladung nicht, so unterbleibt die Einnahme des Augenscheins; war aber dieselbe von Amtswegen angeordnet, so ist damit, auch wenn beide Parteien ausbleiben, zu verfahren, sofern die Identität des zu besichtigenden Gegenstandes feststeht; ist diese dem Richter zweifelhaft, so können auf dessen Antrag die bevollmächtigten Rechtsanwälte vom Reichsgerichte durch Disciplinar-Estrafen angehalten werden, in einem anderweit anzuberaumenden Termine zu erscheinen. Ueber den Befund ist ein genaues Protokoll aufzunehmen.

§. 151.

Zur Ableistung eines angetragenen oder nothwendigen Eides ist unfähig: ^{Eid.}

1. wer das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,
2. wer wegen Meineides, Eidesbruches, oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt, oder
3. nach den besonderen Landesgesetzen für unfähig erklärt worden ist, einen Eid der in Frage stehenden Art zu leisten.

§. 152.

Jeder Eid muß durch die Partei selbst, und wenn dieselbe minderjährig ist oder unter Curatel steht, von ihrem gesetzlichen Vertreter geleistet werden; und kann in Sachen einer minderjährigen Partei weder deren Vormund noch die Gegenpartei verlangen, daß die Abnahme eines der minderjährigen Partei obliegenden Eides bis zu deren Eidesmündigkeit oder Volljährigkeit ausgesetzt werde. Betrifft aber der einer minderjährigen oder unter Curatel stehenden Partei obliegende Eid eine eigene Handlung derselben und ist sie eidesfähig und eidesmündig, so kann der Gegner verlangen, daß der Eid von ihr selbst ausgeschworen werde.

§. 153.

Streitgenossen müssen, wenn der Streit einen theilbaren Anspruch zum Gegenstande hat, den Eid sämmtlich schwören; die Wirkung der von einzelnen Streitgenossen erfolgenden Annahme, Ableistung, Zurückschiebung oder Verweigerung des Eides beschränkt sich in diesem Falle auf die ihnen am Streitgegenstande zustehenden Antheile.

§. 154.

Ist der Anspruch, welcher den Gegenstand des Streites bildet, ein untheilbarer, und das dabei stattfindende Rechtsverhältniß von der Art, daß die Handlungen eines der Betheiligten alle übrige Mitbetheiligte in Beziehung auf den streitigen Anspruch eben so vollständig verpflichten, als ihnen zu gute kommen, so genügt es wenn der Eid von Einem der betheiligten Streitgenossen, welchen diese unter sich auszuwählen haben, abgeleistet wird.

§. 155.

Ist das bei einem untheilbaren Anspruche stattfindende Rechtsverhältniß nicht von der im §. 154. bezeichneten Art, so entscheidet über die Frage: ob ein Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, die Stimmenmehrheit unter den Streitgenossen. —

Ergiebt sich eine Stimmenmehrheit weder für die Annahme und Ableistung des Eides noch für dessen Zurückschiebung oder für die Gewissensvertretung, so ist der Eid für verweigert anzusehn. — Entschidet sich die Mehrzahl der Streitgenossen für die Annahme des Eides, und beträgt die Zahl derjenigen, welche für die Annahme gestimmt haben, nicht über drei, so müssen diese sämmtlich schwören; beträgt aber die Zahl derselben mehr als drei, so hat der Gegner aus diesen drei zur Ausschöpfung des Eides auszuwählen und dem Gerichte zu benennen. — Befinden sich unter denen, welche für die Annahme des Eides gestimmt haben, solche, welche von der Sache aus eigener Wissenschaft unterrichtet sind, so muß die Auswahl auf diese gerichtet werden. Versäumt der Gegner die ihm vom Gerichte zu dieser Auswahl und Benennung gesetzte Frist, so ist der Eid als von ihm erlassen zu betrachten. — Wird der Eid auch nur von einem der schwurpflichtigen Streitgenossen verweigert, so gilt derselbe auch hinsichtlich aller übrigen Streitgenossen für verweigert.

§. 156.

Juristische Personen, welche einen beständigen zu ihrer gerichtlichen Vertretung ermächtigten Vorstand haben, leisten den Eid durch diesen.

Gemeinden und Corporationen, denen ein solcher Vorstand fehlt, müssen zunächst über die Frage: ob der Eid zu leisten sei? nach Maßgabe ihrer Verfassung einen Beschluß fassen. Zu dem Beschlusse, daß der Eid geleistet werden soll, ist erforderlich, daß die Mehrzahl aller stimmberechtigten Mitglieder, die ausgebliebenen mit eingerechnet, sich dafür erklärt. Im Uebrigen finden hierbei die Bestimmungen des §. 155. Anwendung.

§. 157.

Ist von Seiten der Reichs-Regierung oder der Regierung eines Einzelstaats ein Eid zu leisten, so hat das Gesamt-Ministerium, und wo in einzelnen Staaten ein solches nicht besteht, die dortige oberste Verwaltungs-Behörde, erforderlichen Falls nach gehaltener näherer Rücksprache, die Beamten, welche vermöge ihrer Stellung und der ihnen beizuhabenden Kenntniß der Sache zur Ableistung des Eides geeignet sind, zu bezeichnen, und unter diesen denjenigen zu benennen, welchen es zur Ableistung bestimmt.

Diese Erklärung ist der Gegenpartei mitzutheilen; letzterer steht frei, unter den als geeignet bezeichneten Beamten, einen andern, als den von der Behörde benannten, zu wählen; sie muß aber von dieser Befugniß, bei Verlust derselben, längstens binnen vierzehn Tagen Gebrauch machen. — Ist nur ein zur Eidesleistung geeigneter Beamter vorhanden, so muß dieses von der Behörde ausdrücklich bescheinigt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall, wenn von Seiten des Reichs-Fiskus ein Eid zu leisten ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Finanzminister dabei in die Stelle des Gesamt-Ministeriums tritt.

§. 158.

Der Eid ist außer dem Falle des §. 160. an der Gerichtsstelle abzuleisten, es sei denn, daß der Schwurpflichtige daselbst zu erscheinen aus besonders erheblichen Gründen verhindert wäre; in diesem Falle erfolgt die Eidesabnahme in dessen Wohnung, durch ein dazu abzuordnendes Gerichtsmitglied. Vor der Eidesabnahme ist der Schwörende an die Heiligkeit des Eides und an die Strafen des Meineides zu erinnern.

§. 159.

Jeder Eid beginnt mit den Worten: Ich schwöre, daß u. s. w.; er schließt mit der Formel: So wahr mir Gott helfe! Jedem Schwörenden ist freizustellen die bei der besonderen Konfession, welcher er angehört, gebräuchliche Bekräftigungsformel anzufügen.

Die Eidesleistung geschieht durch wörtliches Aussprechen des Eides; ist der Schwörende stumm, jedoch des Schreibens kundig, so leistet er den Eid schriftlich ab.

Gehört der Schwurpflichtige zu einer Religionsgesellschaft, nach deren Satzungen die Leistung eines Eides unzulässig ist, so tritt die bezügliche Bestimmung des §. 133. ein.

§. 160.

Regierende Fürsten leisten den Eid in der Art ab, daß sie die ihnen von einem abgeordneten Richter vorzulesende Eidesformel ohne Weisheit der Gegenpartei eigenhändig unterzeichnen.

§. 161.

Der Schwörende ist in der Regel verbunden, die Existenz oder Nichtexistenz der zum Eide verstellten Thatfachen mit einem Wahrheitsseide zu bekräftigen. Betrifft aber der Eid weder eine Handlung des Schwörenden selbst, noch eine Thatfache, von welcher er aus eigener Wahrnehmung Kenntniß haben will oder ihrer Beschaffenheit nach haben muß, so ist der Eid:

- a) wenn die Thatfache von ihm selbst behauptet worden, dahin:
daß er nach sorgfältiger Auffuchung und Prüfung der diesen Gegenstand betreffenden Nachrichten nicht anders wisse, als daß ic.
- b) Falls aber die Thatfache von der Gegenpartei behauptet ist, dahin abzuleisten:
daß er nach sorgfältiger ic. nicht wisse, daß u. s. w.

§. 162.

Bleibt derjenige, der den Eid zu leisten hatte, im Schwörungsstermine aus, so ist auf Antrag der Gegenpartei der Eid als verweigert, und das Gegentheil der zu beschwörenden Thatfache als zugestanden anzunehmen.

Bleibt die Gegenpartei aus, so ist mit der Eidesabnahme ohne Weiteres zu verfahren.

§. 163.

Der Eidesantrag (die Eideszuschreibung) ist als Beweismittel nur zulässig, in den unter m. und n. des §. 124. der Verfassung ic. aufgeführten Sachen und in den daselbst unter c. genannten privatrechtlichen Streitigkeiten.

Eidesantrag.

§. 164.

Zur Führung eines direkten Gegenbeweises ist der Eidesantrag nicht gestattet. — Derselbe kann mit andern Beweismitteln über die nämliche Thatfache nur für den Fall verbunden werden, wenn die Beweisführung durch diese anderen Beweismittel gänzlich mißlingen sollte.

§. 165.

Der Eidesantrag, in welchem stets eine bestimmte Fassung des Eides angegeben sein muß, ist auch dann noch gestattet, wenn die durch andere Beweismittel angetretene Beweisführung mißlungen ist; der Eidesantrag muß in diesem Fall spätestens bei der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse der Beweisaufnahme erfolgen.

§. 166.

Einwendungen gegen die Eideszuschreibung müssen bei der nächsten, die Hauptsache betreffenden prozessualischen Handlung des Gegners vorgebracht, und muß von diesem zugleich eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob er auf den Fall der Verwerfung seiner Einwendungen den Eid in der vorgelegten Fassung an-

nehmen oder zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle; erklärt er sich nicht, so wird der Eid als verweigert angesehen.

Ist der Eidesantrag nur für den Fall geschehen, wenn der anderweit angestretene Beweis misslingen sollte, so braucht der Delat erst in der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse jener Beweisführung auf den Eidesantrag sich zu erklären.

§. 167.

Wie die Eidestnorm schließlich festzustellen sei, beschließt das Gericht. Weicht die vom Gericht festgestellte Eidestnorm von derjenigen Fassung ab, in welcher der Eid zugeschoben war, so hat der Delat sich anderweit über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides oder etwaige Gewissensvertretung bei Strafe der Eidestweigerung zu erklären.

Zu dieser Erklärung kann nach dem Ermessen des Gerichts eine anderweitige Sitzung anberaumt werden.

§. 168.

Ein zugeschobener Eid kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung nicht mehr zurückgenommen werden. (Vergl. jedoch §. 174.)

§. 169.

Die Zurückschiebung eines Eides ist sogleich unwiderruflich; auch kann ein angenommener Eid nicht mehr zurückgeschoben werden.

§. 170.

In den Fällen, wenn der Delat einen Wahrheitseid zu schwören hat, der Deferent aber nur über das Nichtanderswissen zu schwören haben würde, ist die Zurückschiebung des Eides unzulässig.

§. 171.

Die Gewissensvertretung steht nur dem Delaten zu; er kann dazu jedes Beweismittel mit Ausnahme der Eidestdelation benutzen, der Deferent aber den direkten Gegenbeweis führen.

Die zur Gewissensvertretung zu benutzenden Beweismittel müssen sämtlich gleichzeitig mit der Erklärung des Delaten, daß er zur Gewissensvertretung schreiten wolle, angegeben werden.

Das weitere Verfahren dabei richtet sich nach den für die einzelnen Beweismittel geltenden Vorschriften.

Nach versuchter Gewissensvertretung kann der Delat auf den zugeschobenen Eid nicht zurückgehen.

§. 172.

Notwendiger Eid.

Ist nach den Ergebnissen der Beweis- und Gegenbeweisaufnahme ein streitiger Thatumstand weder als völlig erwiesen, noch der Beweis desselben als gänzlich verfehlt anzusehen, so hat das Gericht entweder dem Beweisführer den Erfüllungs Eid, oder dem Gegner den Reinigungseid aufzulegen.

Welcher Partei der Eid aufzulegen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen mit Rücksicht auf die aus der Beweisaufnahme hervorgehende größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des zu beweisenden Thatumstandes, so wie mit Rücksicht auf die bei der einen oder der andern Partei anzunehmende größere Glaubwürdigkeit und bessere Kenntniß der Sache. Bei einem nothwendigen Eide ist keine Zurückschiebung oder Gewissensvertretung zulässig.

§. 173.

In Streitfachen, in welchen nach §. 163. die Eidestdelation ein zulässige

ges Beweismittel nicht ist, findet auch die Auferlegung eines nothwendigen Eides nicht statt.

§. 174.

Stirbt derjenige, welcher einen Eid zu leisten oder über einen Eid sich zu erklären hatte, und ist der Eid noch nicht für verweigert anzusehen, so kann Eid, der einem Verstorbenen oblag.

1. beim zugeschobenen Eide die Gegenpartei binnen vier Wochen, nachdem der Todesfall zu ihrer Kenntniß gelangte, alle Befugnisse wieder geltend machen, deren sie sich bis zur Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides hätte bedienen können,
2. beim nothwendigen Eide aber kann die Gegenpartei binnen einer gleichen Frist darauf antragen, daß über die Frage, ob und wem der nothwendige Eid aufzuerlegen sei, von Neuem entschieden werde.
3. Andere Eide sind von den Erben oder Nachfolgern nach Maßgabe ihrer Wissenschaft zu leisten.

§. 175.

Welcher Werth einem nicht auf die im §. 16. bezeichnete Weise abgegebenen Geständnisse einer dazu, den Rechten nach, befugten Partei in Betreff einer ihr nachtheiligen Thatsache beizulegen sei, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen. Die Richtigkeit eines solchen Geständnisses kann, wenn es abgeldugnet wird, durch alle Arten von Beweismitteln dargethan werden; doch bleibt der Zeugenbeweis ausgeschlossen, wenn das Geständniß sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, in Ansehung dessen nach §. 123. diese Beweisart nicht zulässig ist.

Außergerichtliches Geständniß.

§. 176.

In welchen Fällen eine Partei verlangen kann, ohne weiteren Beweis zur eidlichen Erhärtung der Größe eines erlittenen Schadens zugelassen zu werden, ist nach denjenigen Gesetzen zu bestimmen, nach welchen die Verbindlichkeit zum Erfase des zugesägten Schadens zu beurtheilen ist. — Die Größe des Schadens ist in einem solchen Falle von der Partei auf eine bestimmte Summe zu veranschlagen; diese kann nach den Umständen und der Billigkeit gemäß vom Richter ermäßigt werden. Findet derselbe zur Beurtheilung der Angemessenheit der geforderten Summe nähere Aufklärungen nöthig, so steht ihm frei, die ihm hierzu geeignet scheinenden Zeugen und Sachverständigen, eidlich oder unbeeidet, zu vernehmen; keinem Theil ist hiergegen ein Einwand gestattet.

Feststellung eines Schadensbetrages.

§. 177.

Steht sowohl das Vorhandensein eines Schadens, als die Verpflichtung einer Partei zu dessen Erfase fest, ist aber der Betrag des Schadens aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, durch die gewöhnlichen Beweismittel überall nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen, so kann der Richter den Umständen und der Billigkeit gemäß die Größe der Entschädigung bestimmen, und es bleibt dabei dem Ermessen des Richters überlassen, ob er zuvor noch Sachverständige mit ihrem Gutachten vernehmen oder ob er noch der Partei durch das Erkenntniß die eidliche Bekräftigung des Betrages auferlegen will.

§. 178.

Außer den Fällen der §§. 176. und 177. ist die Größe eines Schadens, gleich anderen Thatsachen, durch die geeigneten, ordentlichen Beweismittel festzustellen.

§. 179.

Eine Beweisführung zum ewigen Gedächtniß findet beim Reichsgerichte nicht statt. Entsteht jedoch in einer bereits anhängigen Sache für die eine oder

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

andere Partei die Gefahr des Verlustes eines Beweismittels, so kann die Partei beim Gerichte darauf antragen, daß mit der Aufnahme dieses Beweismittels noch vor der mündlichen Verhandlung der Sache verfahren werde.

§. 180.

Widerklage.

Eine Widerklage beim Reichsgerichte wegen solcher Gegenstände, die nicht zur Zuständigkeit desselben gehören, ist unzulässig.

§. 181.

Ueber Klage und Widerklage kann nur dann in demselben Verfahren verhandelt und durch dasselbe Urtheil entschieden werden, wenn die Widerklage auf das nämliche Rechtsverhältniß, wie die Klage, gegründet, und spätestens bis zur Klagebeantwortung angestellt wird.

Ob eine gemeinsame Verhandlung der Klage und der Widerklage in demselben Verfahren für zulässig zu achten ist, hat das Gericht gleich beim Eingange der Widerklage zu prüfen, und darüber ohne vorgängige Bernehmung der Parteien zu beschließen.

§. 182.

Intervention.

Eine Haupt-Intervention findet statt: wenn von dem Intervenienten ein solcher Anspruch auf den Streitgegenstand, welcher das hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen beiden Parteien streitige Recht ganz oder zum Theil ausschließt, behauptet wird, und für den Intervenienten dadurch, daß die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites ohne sein Dazwischentreten erfolgen würde, Nachtheil entstehen könnte.

§. 183.

Die Haupt-Intervention ist, je nach der Beschaffenheit des ihr zum Grunde liegenden Anspruches, als eine Klage entweder gegen beide bisherigen Prozessparteien oder gegen eine derselben anzusehen und gleich andern Klagen zu behandeln. Sie ist in jeder Lage des Hauptprozesses bis zu dessen Entscheidung zulässig. (Vergl. jedoch §. 239.)

§. 184.

Die Neben-Intervention ist zulässig, wenn für den Intervenienten in Beziehung auf einen anhängigen Rechtsstreit ein Interesse dahin obwaltet, daß durch das Obfiegen einer der streitenden Parteien ein befürchteter Nachtheil von ihm abgewendet wird. Die Neben-Intervention muß in der für Klageschriften vorgeschriebenen Form angebracht werden; der Intervenient muß aber den Prozeß in der Lage, worin dieser sich zur Zeit befindet, annehmen, und ist als ein Streitgenosse der Partei, welcher er beistehen will, zu behandeln.

§. 185.

Streitverkündigung.

Die Streitverkündigung ist in einer besondern Schrift anzubringen, und dem Denunzianten nebst den Verhandlungen der Hauptsache zur Erklärung binnen einer angemessenen Frist mitzutheilen. Erklärt er sich binnen dieser Frist nicht, oder lehnt er die Einlassung auf die Streitverkündigung ab, so ist der Rechtsstreit ohne Weiteres fortzusetzen; läßt sich aber der Denunziant auf die Streitverkündigung ein, so ist er als Neben-Intervenient zu behandeln.

§. 186.

Ob und in wie fern eine Streitverkündigung zur Sicherung eines Regreß-Anspruches für nothwendig zu achten, ob dieselbe gerichtlich geschehen müsse, oder auch außergerichtlich erfolgen könne, bestimmt sich nach den Gesetzen, nach denen

daß zwischen dem Denunzianten und dem Denunziaten bestehende Rechtsverhältniß zu beurtheilen ist. Die erfolgte Streitverkündigung, der Denunziat mag sich auf dieselbe eingelassen haben oder nicht, hat jederzeit die Folge, daß dieser das gegen den Denunzianten ergehende Urtheil auch wider sich gelten lassen muß; doch ist aus der Einlassung auf die Streitverkündigung allein eben so wenig, wie aus deren Ablehnung, ein Auerkenntniß der Regreß-Verbindlichkeit des Denunziaten abzuleiten.

§. 187.

Abcitationen finden nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Einstweilige Verfügungen.

§. 188.

Das Reichsgericht kann in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen, auf Antrag des einen Theils, einstweilige Verfügungen, selbst ohne Anhörung des Gegners, erlassen,

1. wenn dieser durch gewaltthätige, eigenmächtige oder andere ungesetzliche Handlungen das Recht des andern Theils oder dessen Besitzstand verletzt oder gestört hat, oder dringende Gefahr einer solchen Verletzung oder Störung vorhanden ist,

oder

2. wenn eine dringende Gefahr vorhanden ist, daß ohne sofortiges Einschreiten des Gerichts der Zweck eines anhängigen Rechtsstreites würde vereitelt werden.

§. 189.

Durch die einstweilige Verfügung ergeht, je nach den Umständen, das zur Erreichung ihres Zweckes erforderliche Gebot oder Verbot an die Gegenpartei, und ist damit zugleich die Anordnung derjenigen Maßregeln zu verbinden, welche zur Abwendung der drohenden Gefahr und zur Erhaltung oder Wiederherstellung des verletzten oder gestörten Rechts- oder Besitzstandes nothwendig sind.

Die Vollziehung einer solchen Verfügung erfolgt nach den Vorschriften im vierten Titel.

§. 190.

Eine einstweilige Verfügung kann in jeder Lage des Rechtsstreits und in den Fällen des §. 188. Nr. 1. selbst vor Beginn desselben beantragt und erlassen werden.

Ist aber eine solche Verfügung außer dem Falle eines anhängigen Rechtsstreits erlassen worden, und wird dann nicht binnen 4 Wochen nach Erlass derselben die Klage in der Hauptsache beim Reichsgerichte angebracht und diese für zulässig erkannt, so ist die Verfügung auf Antrag des Gegners sofort wieder aufzuheben.

§. 191.

Das Gesuch um Erlass einer einstweiligen Verfügung muß dem Erfordernisse einer Klageschrift entsprechen und eine glaubhafte Bescheinigung der Thatfachen, auf welche es sich gründet (§. 188.), sofern diese noch eines Beweises bedürfen, enthalten.

§. 192.

Das Gericht beschließt nach den Umständen entweder sofort den Erlaß oder die Ablehnung der nachgesuchten einstweiligen Verfügung oder setzt zunächst zur mündlichen Verhandlung oder zur Entscheidung über das Gesuch eine möglichst nahe Gerichtssitzung an.

§. 193.

Ist eine einstweilige Verfügung ohne Anhörung des Gegners erlassen worden, so steht es diesem zu jeder Zeit frei, gegen dieselbe in einer schriftlichen Eingabe, welche den Erfordernissen einer Klagebeantwortungsschrift entsprechen muß, Einspruch zu erheben. Zur Begründung dieses Einspruches müssen solche Thatfachen angeführt und bescheinigt werden, welche die Verfügung als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

§. 194.

Ist der Einspruch nicht ohne Weiteres für unzulässig oder verwerflich zu achten, so ist zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung darüber eine Gerichtssitzung anzuberaumen.

Bei dieser Verhandlung dürfen andere Beweismittel als Urkunden und solche Zeugen, welche zu ihrer Anhörung mit zur Stelle gebracht sind, nicht zugelassen werden. Die Entscheidung hat sich lediglich darauf zu beschränken, ob die Verfügung zu bestätigen oder wieder aufzuheben sei.

§. 195.

Sobald der Zweck der einstweiligen Verfügung erreicht ist, oder die Fortdauer der durch dieselbe angeordneten Maßregeln sich als zwecklos oder doch als nicht mehr erforderlich zeigt, ist die Wiederaufhebung derselben vom Reichsgerichte auf Antrag der Partei oder eines andern Beteiligten anzuordnen.

§. 196.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, gelten für diese einstweiligen Verfügungen für das dabei zu beobachtende Verfahren, so wie hinsichtlich der Kosten derselben, die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes.

Vierter Abschnitt.

Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Reichsgerichts.

§. 197.

Gegen Erkenntnisse des Reichsgerichts findet, außer dem Einsprache gegen Kontumazial-Erkenntnisse (§. 75.) kein Rechtsmittel, sondern nur die Nichtigkeitsklage (§. 198.) und die Restitutionsklage (§. 199.) Statt.

§. 198.

Eine Nichtigkeitsklage ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn an der Fällung des Erkenntnisses nicht die gesetzliche Anzahl von Richtern, oder wenn ein bestochener Richter daran Theil genommen hat;
2. wenn gegen eine Person, die an einem zwischen Anderen abhängigen

Rechtsstreite keinen Theil genommen hat, ihrer Nichtbetheiligung ungeachtet das Erkenntniß mit gerichtet ist, oder wenn in einer Sache erkannt ist, ohne daß der Partei das rechtliche Gehör gewährt worden;

3. wenn eine Partei, welche vor Gericht zu handeln unfähig war, nicht auf die gesetzliche Weise vertreten gewesen ist;
4. wenn für die Partei ein Anwalt aufgetreten ist, der entweder gar nicht bevollmächtigt, oder dessen Vollmacht falsch war.

Auf die unter 2 — 4. angeführten Nichtigkeitsgründe kann jedoch derjenige sich nicht berufen, welcher das stattgehabte Verfahren nachher zu einer Zeit genehmigt hat, da er bereits dispositionsfähig war.

§. 199.

Die Restitutionsklage ist nur in nachfolgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Entscheidung sich auf einen Eid gründet, welchen der Schwörende wissentlich falsch geschworen hat;
2. wenn die Entscheidung auf Grund einer falschen oder verfälschten Urkunde, oder eines absichtlich falschen Zeugnisses oder Gutachtens erfolgt ist;
3. wenn die Partei Urkunden neu entdeckt hat, oder wenn sie dazuthun vermag, daß ihr die Herbeischaffung der in dem früheren Verfahren schon angezeigten Urkunden erst jetzt möglich gewesen ist.

Die Urkunden müssen jedoch von der Beschaffenheit sein, daß, wenn sie in dem früheren Rechtsstreite benutzt worden wären, das Erkenntniß für die Partei günstiger ausgefallen sein würde; auch darf das Gegentheil dessen, was durch diese Urkunde bewiesen werden soll, in dem früheren Verfahren nicht schon durch einen Wahrheitseid der Gegenpartei festgestellt sein.

In allen unter 1 — 3. bezeichneten Fällen ist die Restitutionsklage dadurch bedingt, daß die Partei von dem Restitutionsgrunde nicht schon zu einer Zeit Kenntniß erlangt hatte, da sie solchen noch in dem früheren Verfahren geltend machen konnte. (Vergl. §. 94.)

§. 200.

Die Nichtigkeitsklage, so wie die Restitutionsklage, muß binnen 3 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Partei den Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund in Erfahrung gebracht hat, gegen den Gegner im früheren Rechtsstreite beim Reichsgerichte angebracht werden; diese Frist nimmt jedoch gegen die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen in den im §. 198. unter 2—4. genannten Fällen erst mit der Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel ihren Anfang.

Nach Ablauf von 10 Jahren, von der Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet, findet eine Nichtigkeits- oder eine Restitutionsklage in keinem Falle weiter Statt, auch nicht zu Gunsten der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

§. 201.

Durch Anstellung einer Nichtigkeits- oder einer Restitutionsklage wird die Vollstreckung des früheren Erkenntnisses nicht aufgehalten.

§. 202.

Die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage sind als neue Klagen (§§. 59. u. f.) zu behandeln.

Dem Kläger liegt der Nachweis ob, daß die Klage rechtzeitig (§. 200.) angestellt sei. Ob dieser Nachweis für genügend zu achten, hat das Gericht nach

den Umständen zu ermessen, und kann dasselbe, in Ermangelung anderer genügender Beweismittel, den Kläger zur Leistung eines Eides darüber zulassen, daß und zu welcher Zeit er den angegebenen Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund in Erfahrung gebracht habe, oder wenn es sich in dem Falle unter 3. des §. 199. um bekannte, erst jetzt herbeigeschaffte Urkunden handelt, daß ihm deren Herbeischaffung nicht eher möglich gewesen sei.

In der Klage müssen zugleich alle, zum Beweise der Nichtigkeits- oder Restitutionsgründe zu benutzenden Beweismittel angegeben, und soweit diese in Urkunden bestehen, sogleich beigebracht, ingleichem im Falle unter 3. des §. 199. die neuen Urkunden selbst vorgelegt werden. Die Eideszuschreibung ist in den Fällen unter 1. und 2. des §. 199., so wie in dem unter 1. des §. 198. erwähnten Falle einer Bestechung des Richters, zum Erweise des Klagegrundes nicht zulässig.

§. 203.

Das Reichsgericht prüft auf den Vortrag des Referenten die Zulässigkeit der erhobenen Nichtigkeits- oder Restitutionsklage und ordnet, sofern dieselbe zulässig befunden wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 63. u. f. an.

Andere Beweismittel, als die in der Klage angegebenen, darf der Kläger zum Beweise der derselben zum Grunde liegenden Thatfachen in diesem Verfahren nicht benutzen.

§. 204.

Ist in den Fällen unter 1. des §. 198. und unter 1. und 2. des §. 199. die behauptete Bestechung, Meineid oder Fälschung noch nicht Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung gewesen, und kann derjenige, gegen welchen die Verübung eines solchen Verbrechens behauptet wird, noch belangt werden, so ist zuvörderst gegen denselben die Untersuchung bei dem zuständigen Landesgerichte durch den Reichsanwalt zu veranlassen, und bis zur Entscheidung dieses Gerichts das Verfahren auf die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage auszusetzen.

§. 205.

Besondere Bestimmungen:
1. in Betreff der Nichtigkeitsklage;

Die Entscheidung über eine Nichtigkeitsklage hat sich darauf zu beschränken, ob das frühere Erkenntniß für nichtig zu achten sei oder nicht.

Wird dessen Nichtigkeit ausgesprochen, so ist zugleich auch das vorangegangene Verfahren von der Handlung ab, bei welcher die Nichtigkeit vorgefallen ist, zu vernichten.

§. 206.

2. in Betreff der Restitutionsklage.

Der Verklagte kann zu seiner Verteidigung gegen die Restitutionsklage neue Thatfachen und Beweise jeder Art, auch solche, die ihm schon bei dem früheren Verfahren bekannt waren, benutzen. Auch hat das Gericht bei Entscheidung der Sache nicht bloß auf das, was in dem Restitutions-Prozesse, sondern auch auf das, was in dem Vorprozesse von den Parteien vorgebracht worden, Rücksicht zu nehmen. — Wird die Restitutionsklage für statthaft und gegründet befunden, so ist zugleich in der Sache selbst anderweit, was Rechtens, zu erkennen.

Zweiter Titel.

Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

§. 207.

Die Vorschriften des ersten Titels gelten auch für das Verfahren bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege (§. 124. litt. h. der Verfassung i. c.); doch kann der verklagten Regierung bei Zufertigung der Beschwerde aufgegeben werden, mit deren Beantwortung zugleich die bezüglichen Akten einzusenden. Auch ist es nach dem Ermessen des Reichsgerichts gestattet, über die Beschwerde nach Eingang der Antwort auf dieselbe ohne weiteren Schriftwechsel, so wie ohne vorgängige mündliche Verhandlung, das Erkenntniß zu fällen; doch muß auch in diesem Falle der Reichsanwalt zuvor mit seinen Anträgen gehört werden.

Dritter Titel.

Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

§. 208.

Anklagen gegen Minister, sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 124. litt. i. und k. der Verfassung und §§. 219., 221. und 232. des gegenwärtigen Gesetzes), sind durch Rechtsanwälte, welche der Anklagende nach Vorschrift des §. 7. zu bestellen hat, unter Mitwirkung von Sachführern (§. 15.), wenn der Anklagende solche für angemessen hält, beim Reichsgerichte anzubringen und zu verfolgen. Das Verfahren hierbei richtet sich nach den Vorschriften des ersten Titels, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

§. 209.

Mit der Anklageschrift muß, wenn die Anklage von dem Reichstage oder von einem der beiden Häuser desselben, oder von der Landesvertretung eines Einzelstaats, oder von einer Kammer derselben beschlossen worden ist, dieser Beschluß in beglaubigter Ausfertigung eingereicht werden.

Das Reichsgericht hat zunächst die Frage: ob der Anklagebeschluß den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspreche? zu prüfen, und wenn sich dabei Mängel ergeben, vorab deren Erledigung zu verordnen. In allen Fällen muß der Reichsanwalt vor der Beschlußnahme auf die Anklageschrift mit seinen Anträgen gehört werden.

§. 210.

Hält der Reichsanwalt dafür, daß die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen einen Hoch- oder Landesverrath gegen das Reich enthalten, und wird

der Antrag desselben, wegen dieses Verbrechens die Untersuchung nach Vorschrift des hierüber ergangenen besonderen Gesetzes vom 10. einzuleiten, vom Reichsgerichte gegründet befunden, so ist zuvörderst mit dieser Untersuchung zu verfahren und in dem darin ergehenden Endurtheile zu bestimmen, ob die auf Grund der ministeriellen Verantwortlichkeit erhobene Anklage für erledigt anzusehen oder fortzusetzen sei.

§. 211.

In der Anklageschrift, so wie in der Vertheidigungsschrift (Klagebeantwortungsschrift) müssen alle zu deren Unterstützung zu benutzende Beweismittel sogleich angegeben werden; besteht die Anklage aus mehreren Punkten, so muß bei jedem einzelnen Punkte die Angabe der bezüglichen Beweismittel erfolgen.

Wegen der in Urkunden bestehenden Beweismittel sind die Vorschriften des §. 95. zu beachten.

§. 212.

Reicht der Angeklagte eine Vertheidigungsschrift nicht zeitig ein, so findet das Kontumazial-Verfahren nach Vorschrift der §§. 73—75. statt.

§. 213.

Auf die Vertheidigungsschrift ist sogleich, ohne Zulassung eines weiteren Schriftwechsels, zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme, so wie zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anzuberaumen, zu welcher, außer den Parteien, die vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständige zu laden sind. — In dieser Gerichtssitzung müssen mindestens neun Richter, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sein.

§. 214.

Bei der Verhandlung sind, ohne daß es eines einleitenden Vortrages des Referenten bedarf (§. 43.), zunächst die Anklage- und die Vertheidigungsschrift zu verlesen; sodann ist der Anklagende mit seiner Erwiderung auf die Vertheidigung und der Angeklagte mit seiner Entgegnung darauf zu hören; hiernächst folgen das Zeugenverhör und die übrigen Beweisaufnahmen; hieran schließt sich die weitere Ausführung der Anklage, so wie der Vertheidigung an; schließlich ist der Reichsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

§. 215.

Einwendungen gegen die in der Anklage- und in der Vertheidigungsschrift vorgebrachten Beweismittel bleiben der einen wie der andern Partei zur mündlichen Verhandlung vorbehalten. — Werden bei dieser Verhandlung neue Thatfachen oder neue Beweismittel vorgebracht, welche das Gericht für die Entscheidung der Sache erheblich hält, so kann es die Zulassung derselben verfügen, ohne durch die in dieser Beziehung für die Parteien nach den Vorschriften im zweiten Abschnitte des ersten Titels stattfindenden Beschränkungen gebunden zu sein.

§. 216.

Das Gericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

Wird derselbe für schuldig erklärt, so spricht das Gericht die für diesen Fall in den Reichs- oder Landesgesetzen bestimmten Folgen aus, unbeschadet der

weiteren Verfolgung des Angeklagten vor den Landesgerichten in dem Falle, wenn die der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen zugleich noch ein bestimmtes Verbrechen enthalten sollten.

Vierter Titel.

Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts.

§. 217.

Ist auf die Klage eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt erkannt worden, daß die Reichsverfassung durch Erlassung eines Reichsgesetzes verletzt worden (§. 124. litt. a. der Verfassung i.c.), so hat das Reichsgericht das Erkenntniß, nachdem es den Parteien verkündigt worden, ohne den Antrag der obsiegenden Partei abzuwarten, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Das Erkenntniß erhält durch diese Bekanntmachung die Kraft eines Reichsgesetzes und bewirkt die sofortige Aufhebung derjenigen Reichsgesetze oder derjenigen Bestimmungen eines Reichsgesetzes, welche das Erkenntniß als die Reichsverfassung verletzend bezeichnet.

§. 218.

Erkenntnisse in Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung über die Auslegung der Reichsverfassung (§. 124. litt. b. der Verfassung i.c.) werden vom Reichsgerichte in gleicher Weise, wie die im §. 217. erwähnten Erkenntnisse, bekannt gemacht, und erhalten dadurch die Kraft einer authentischen Interpretation der Reichsverfassung.

§. 219.

Ist auf die Klage eines Einzelstaats erkannt worden, daß eine Maßregel der Reichsregierung eine Verletzung der Reichsverfassung enthalte (§. 124. litt. a. der Verfassung i.c.), so hat das Reichsgericht auf Antrag der obsiegenden Partei dem Gesamtministerium des Reichs eine angemessene Frist zu setzen, um die Zurücknahme der verfassungswidrigen Maßregel zu bewirken. Das Gesamtministerium ist verantwortlich dafür, daß dieses geschehe, und die obsiegende Partei ist, wenn binnen einer auf ihr ferneres Anrufen vom Reichsgerichte zu bestimmenden anderweitigen Frist die Zurücknahme der verfassungswidrigen Maßregel nicht erfolgt, befugt, gegen die Mitglieder des Gesamtministeriums auf Grund ihrer ministeriellen Verantwortlichkeit Anklage beim Reichsgerichte zu erheben.

Werden dieselben auf diese Anklage schuldig befunden, so ist gegen sie die Amtsentlassung auszusprechen.

§. 220.

Ist vom Reichsgerichte auf die Klage der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat erkannt worden, daß dieser sich einer Verletzung der Reichsverfassung schuldig gemacht habe (§. 124. litt. a. der Verfassung i.c.), so ist der Reichsvorstand eben so befugt als verpflichtet, durch sein Ministerium das Erkenntniß mit allen denjenigen Mitteln aufrecht zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, welche ihm die Regierungsgewalt zum Schutze der Reichsverfassung gewährt.

§. 221.

Zur Vollziehung der Erkenntniß gegen den Reichsfiskus (§. 124. litt. m. des Entwurfs 1c.) hat das Reichsgericht auf Anrufen der obsiegenden Partei den Finanzminister unter Zufertigung des Erkenntnisses aufzufordern, die Zahlung, zu welcher der Reichsfiskus verurtheilt worden ist, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist bewirken zu lassen. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist die obsiegende Partei, wenn auf ihr ferneres Anrufen die Zahlung binnen einer vom Reichsgericht zu bestimmenden anderweitigen Frist nicht erfolgt, befugt, gegen den Finanzminister auf Grund seiner ministeriellen Verantwortlichkeit beim Reichsgerichte Anklage zu erheben. Wird derselbe auf diese Anklage für schuldig befunden, so ist gegen ihn die Amtsentlassung auszusprechen.

§. 222.

Erkenntnisse gegen die Reichsminister (§. 124. litt. i. der Verfassung 1c.), wodurch deren Entfernung vom Amte ausgesprochen worden, sind vom Reichsgerichte sogleich, nachdem sie den Parteien verkündigt worden, im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen.

Mit der Verkündigung eines solchen Erkenntnisses erlischt sofort von Rechtswegen die Eigenschaft als Reichsminister.

§. 223.

Erkenntnisse des Reichsgerichts in Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung (§. 124. litt. e. der Verfassung 1c.) erlangen durch Bekanntmachung im Landesgesetzblatte die Eigenschaft eines Landesverfassungsgesetzes oder einer authentischen Interpretation desselben. Die Landesregierung ist verpflichtet, diese Bekanntmachung zu verfügen. Wenn sie unterbleibt, so findet auf Antrag der Volksvertretung das Executionsverfahren nach Vorschrift der §§. 227. bis 232. statt.

§. 224.

In den Fällen des §. 124. der Verfassung des Deutschen Reichs sub c. d. e. f. h. k. n., so wie in dem Falle sub i., in sofern ein Erkenntniß gegen die Reichsminister außer deren Entlassung noch andere der Vollstreckung bedürftige Verfügungen enthält, muß die Exekution beim Reichsanwalte beantragt werden.

§. 225.

Die Exekution setzt die vorschriftsmäßige Zustellung der Urtheilsausfertigung, die Liquidität des Anspruchs, und wenn für die Befolgung eine Frist gesetzt ist, deren Ablauf voraus. Ist seit Zustellung der Urtheilsausfertigung, oder wenn im Urtheile eine Frist bestimmt gewesen, seit deren Ablaufe ein volles Jahr verflossen, ohne daß die Exekution beantragt worden, so muß vom Gerichte zuvor eine anderweite Frist gesetzt werden.

§. 226.

Der Reichsanwalt prüft den Antrag nach den Akten und verfügt, wenn er dabei nichts zu erinnern findet, die Exekution; findet er Erinnerungen dagegen, so fordert er den Antragsteller zu deren Erledigung auf. Hält dieser die vom Reichsanwalte gemachten Erinnerungen nicht für gegründet, so steht ihm die Berufung an das Reichsgericht offen, welches darüber nach Befinden entweder sofort oder nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet.

Beschwerden gegen den Reichsanwalt wegen Verzögerung der Exekution gehören vor den Justizminister.

§. 227.

Ist die Exekution gegen einen Einzelstaat, dessen Regierung oder derzeitigen Inhaber der Regierungsgewalt (§. 124. litt. d. der Verfassung ic.) zu vollziehen, so hat der Reichsanwalt dem Reichsministerium das Erkenntniß nebst dem Exekutionsantrage zur Vollstreckung der Exekution zu übersenden.

§. 228.

Die Regierung oder der zeitige Inhaber der Regierungsgewalt ist sodann auf Antrag des Reichsministeriums durch einen Erlaß des Reichsvorstandes aufzufordern, dem Erkenntniße binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, Genüge zu leisten.

§. 229.

Bleibt der Erlaß ohne Erfolg, so hat der Reichsvorstand auf fernern beim Reichsministerium einzureichenden Antrag der obsiegenden Partei einen Kommissarius abzuschicken, von welchem an Ort und Stelle die erforderlichen Anordnungen zur Vollstreckung des Urtheils zu treffen sind.

§. 230.

Vermag der Kommissarius seinen Anordnungen keine Folgeleistung zu verschaffen, so trägt er beim Reichsministerium auf die erforderliche Unterstützung an, welche ihm nöthigenfalls durch militairische Hülfe zu gewähren ist.

§. 231.

Die Kosten der Exekution fallen dem zu Exequirenden zur Last, und sind gleichzeitig von ihm beizutreiben.

§. 232.

Das Gesamtministerium des Reichs ist wegen gehöriger und zeitiger Vollziehung der bei ihm durch den Reichsanwalt beantragten Exekutionen, und der Reichs=Justizminister für die ungesäumte Erledigung der bei ihm angebrachten Beschwerden gegen den Reichsanwalt verantwortlich. Erfüllt das Gesamtministerium oder der Justizminister in dieser Hinsicht seine Pflichten nicht, so kann gegen die Mitglieder des Gesamtministeriums und, beziehentlich, gegen den Justizminister, auf Grund ihrer ministeriellen Verantwortlichkeit von der betheiligten Partei eine Anklage beim Reichsgerichte erhoben werden; werden dieselben auf diese Anklage schuldig befunden, so ist gegen sie die Amtsentlassung auszusprechen.

§. 233.

Ist der Exekutionsantrag gegen eine Privatperson oder eine der Hoheit eines Einzelstaates unterworfenen juristische Person gerichtet, so hat der Reichsanwalt dem Verurtheilten den Antrag mitzutheilen und ihn zur Befolgung des Erkenntnisses unter Androhung der Exekution aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe der in dieser Aufforderung gesetzten Frist hat der Reichsanwalt auf ferneres Anrufen der obsiegenden Partei die nach der Landesverfassung zur Vollziehung richterlicher Erkenntnisse zuständige Behörde zur Ausführung der Exekution zu requiriren. Diese verfährt bei der Exekution nach den Landesgesetzen.

§. 234.

Zuerkannte Nebenforderungen wegen Prozeßkosten, Schäden, Zinsen und Früchte müssen, wenn der Betrag derselben nicht bereits im Haupterkenntnisse festgestellt ist, von der obsiegenden Partei in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung beim Reichsgerichte liquidirt werden. Dieses hat die Liquidation der Gegenpartei zur Erklärung zuzufertigen.

Werden in der dazu gesetzten Frist keine Erinnerungen angebracht, so hat das Reichsgericht bei der sodann auf Anrufen der obsiegenden Partei vorzunehmenden Feststellung der Liquidation nur diejenigen Posten abzusetzen oder zu ermäßigen, deren völlige oder theilweise Unzulässigkeit sich aus den Akten ergibt. Kommen dagegen Erinnerungen ein, so hat das Reichsgericht über dieselben, nach Befinden entweder sofort zu entscheiden oder eine Gerichtsſitzung zur mündlichen Verhandlung darüber anzuberaumen.

§. 235.

Sind die §. 234. erwähnten Nebenforderungen der Gegenpartei der Reichsgewalt oder des Reichsfiskus zuerkannt, so ist wegen Beitreibung derselben nach Vorschrift des §. 221. zu verfahren. Sind sie der Reichsgewalt oder dem Reichsfiskus gegen einen Einzelstaat zuerkannt, so ist der Reichsvorstand befugt, letzteren durch sein Ministerium mit allen denjenigen Mitteln zur Zahlung anzuhalten, welche ihm seine Regierungsgewalt verleiht. In den übrigen Fällen sind die Vorschriften der §§. 224 — 233. anwendbar.

§. 236.

Gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses sind nur solche Einreden zulässig, welche erst nach dessen Eröffnung entstanden sind, oder dessen Vollstreckbarkeit betreffen. Sie müssen beim Reichsgerichte vorgebracht, und wenn sie nicht schon nach den Akten liquide sind, sofort durch Urkunden liquide gemacht werden.

Das Reichsgericht hat die Einreden, wenn es dieselben unerheblich, oder die Beweismittel ungenügend findet, sofort zurückzuweisen, andernfalls aber die Vollziehung des Erkenntnisses durch einen unmittelbar oder durch den Reichsanwalt der vollziehenden Behörde zuzufertigenden Beschluß zu hemmen, die Einreden der Gegenpartei mitzutheilen, und zur mündlichen Verhandlung der Sache eine Gerichtsſitzung anzuberaumen. Kann die Entscheidung nicht sofort auf diese Verhandlung erfolgen, so ist das weitere Verfahren nach den Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitte des ersten Titels einzuleiten, und dieses möglichst zu beschleunigen.

Wird der Verurtheilte durch den Vollzug mit einem unverhältnißmäßigen Schaden bedroht, so ist auch die zur Vollziehung des Erkenntnisses requirirte Behörde ermächtigt, der Vollziehung auf Antrag des Verurtheilten so lange Anstand zu geben, bis er im Stande ist, einen Beschluß des Reichsgerichts zu erwirken.

Die vollziehende Behörde hat ihm hierzu eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe mit der Vollziehung weiter verfahren werden.

§. 237.

Streitigkeiten, welche über die Auslegung der Erkenntnisse des Reichsgerichts bei deren Vollziehung entstehen, gehören gleichfalls vor das Reichsgericht. In Ansehung des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der vorläufigen Hemmung der Vollziehung finden die Vorschriften des §. 236. gleichfalls Anwendung.

§. 238.

Beschwerden über die Art und Weise der Vollziehung eines Erkenntnisses gehören vor die zur Vollziehung desselben requirirte Behörde, und in weiterer Instanz vor diejenige Behörde, welche der requirirten vorgeſetzt ist.

§. 239.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Reichsgerichts ist nur zulässig, wenn er sich auf eine Interventionsklage gründet, und der Intervenienc zugleich das in Anspruch genommene Recht und die Gefahr, dasselbe im Falle der Vollziehung des Erkenntnisses zu verlieren, urkundlich bescheinigt. Mangeln diese Erfordernisse, so hat das Reichsgericht den Wider-

spruch sofort zu verwerfen, sonst aber durch einen, der vollziehenden Behörde nach Vorschrift des §. 236. zuzufertigenden Beschluß die Einstellung der Vollziehung zu verordnen und zur mündlichen Verhandlung der Sache eine Gerichtsßigung anzuberaumen, in welcher nicht nur über die Einstellung der Vollziehung, sondern auch über die Interventionsklage selbst zu verhandeln ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 236. Hastet dringende Gefahr auf dem Verzuge, so ist auch die vollziehende Behörde ermächtigt, der Vollziehung auf den Widerspruch eines Dritten so lange Anstand zu geben, bis dieser im Stande ist, einen Beschluß des Reichsgerichts zu erwirken.

§. 240.

Wenn ein Dritter zwar nicht der Vollziehung des Erkenntnisses selbst widerspricht, jedoch an den als Mittel der Vollziehung ausersehenen Sachen Anspruch macht, so ist nach den für dergleichen Fälle am Orte der Vollziehung bestehenden Vorschriften zu verfahren. Entstehen dabei Streitigkeiten, so entscheidet das Reichsgericht, wenn die Reichsregierung das Erkenntniß zu vollziehen hat.

In den Fällen des §. 233. dagegen gebührt die Entscheidung entweder dem requirirten Landesgerichte, oder wenn die Requisition an eine andere zur Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse angeordnete Landesbehörde erlassen ist, dem Landesgerichte des Bezirks, in welchem die Exekution vollstreckt wird.



Anlage IV^b

zu dem

Protokoll der Acht und Neunzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths

vom 30sten März 1850.

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes

über das

Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechts-
sachen u.

Dem Reichsgerichte sind durch den aus dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 hervorgegangenen Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs die in §. 124. Litt. a. bis h., m. und n. bezeichneten streitigen Rechtsfachen, desgleichen die Anklagen gegen die Reichsminister, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und in gleicher Beziehung die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, sofern die Gerichte dieser Staaten dazu nicht kompetent sind (§. 124. Litt. i. und k. des Verfassungs-Entwurfs) zur Entscheidung überwiesen.

Der Gesetz-Entwurf, welcher zur Vorlage an den zur Vereinbarung der Verfassung versammelten Reichstag, der Denkschrift über den Verfassungs-Entwurf gemäß, bestimmt ist, regelt das Verfahren des Reichsgerichts in den oben gedachten Rechtsfachen, welche sich im Wesentlichen zu einer Behandlung nach gleichen Grundsätzen eignen, und schließt daran die Bestimmungen über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen an. —

Der Gesetz-Entwurf besteht aus vier Titeln.

Der erste Titel betrifft das Verfahren in streitigen Rechtsfachen; der erste Abschnitt desselben enthält die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren, der zweite Abschnitt die Bestimmungen im Einzelnen, der dritte Abschnitt die Vorschriften wegen der einstweiligen Verfügungen und der vierte Abschnitt die Lehre von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse des Reichsgerichtes.

Der zweite Titel des Gesetz-Entwurfs handelt von den Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, der dritte Titel vom Verfahren bei Anklagen gegen Minister, der vierte Titel endlich bezieht sich auf die Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes.

Dem Verfahren in streitigen Rechtsfachen liegt

1. die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zum Grunde.

Die Aufgabe des formellen Theils einer jeden Prozeßordnung besteht darin, das Verfahren so zu ordnen, daß der erkennende Richter durch dasselbe in den Stand gesetzt wird, den streitigen Rechtsfall richtig aufzufassen und zu beurtheilen.

Das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht gewährt den unleugbaren Vorzug, daß alle Mitglieder des Gerichts, die Parteien und deren Sachwalter selbst hören, ihr Urtheil mithin aus ihrer eigenen Anschauung der Sache sich bilden können, andererseits aber die Parteien die Ueberzeugung erlangen, daß jedes Gerichtsmitglied von ihrer Sache vollständig unterrichtet wird.

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchkollegium in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter entspricht also nicht allein den wesentlichen Anforderungen für die Urteilsfindung, sondern es giebt auch den Parteien selbst so viele Garantien, daß es sich schon deshalb ganz vorzüglich dazu eignet, um als leitender Grundsatz für das Prozeßverfahren an die Spitze gestellt zu werden.

Das Prinzip dieses Verfahrens hat sich auch in den Einzelstaaten bereits praktisch bewährt; und ist die Durchführung desselben für alle Prozesse und für alle Einzelstaaten dergestalt als eine im Interesse der Rechtspflege gegründete Anforderung an die Gesetzgebung erkannt, daß der §. 176. des Verfassungs-Entwurfs das mündliche Gerichtsverfahren unbedingt für alle Einzelstaaten als Norm hinstellt.

Hiernach kann die Einführung des Prinzips der Mündlichkeit beim Reichsgericht um so weniger einem Bedenken unterliegen, als eine Abweichung von diesem für alle Einzelstaaten gemeinsamen Prinzipie beim höchsten Gerichtshofe des Reiches, auf die angestrebte innere Einigung Deutschlands eine störende Rückwirkung äußern müßte.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welche fast überall, wo das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht zugelassen ist, gleichfalls zur Geltung gelangt und auch im §. 176. des Verfassungs-Entwurfs mit gewissen Beschränkungen als Norm für die Einzelstaaten angenommen ist, bezweckt das öffentliche Vertrauen zur Rechtspflege zu befestigen und das Volk mit den Rechtsnormen bekannt zu machen. Die Erreichung dieser Zwecke ist aber für das Reichsgericht nicht minder Bedürfnis als für die Gerichte der Einzelstaaten.

2. Die nächste wichtige Frage, welche sich an das eben aufgestellte Prinzip des mündlichen Verfahrens anschließt, betrifft die Vorbereitung des Rechtsstreits, bevor derselbe zur mündlichen Verhandlung vor versammeltem Gerichte gebracht wird.

Daß eine solche Vorbereitung überhaupt erforderlich sei, bedarf keines näheren Nachweises, da ein einfacher Verhör der Parteien vor dem erkennenden Gericht gleich nach der Klage und Ladung, sowohl wegen der Beschaffenheit der vor dem Reichsgericht auftretenden Parteien, als im Hinblick darauf, daß die vor das Reichsgericht gehörenden Streitfachen in der Regel weitläufig und verwickelt sein werden, sich von selbst als unausführbar ergibt.

Eine Vorbereitung der Sache zur richterlichen Entscheidung im Wege der Instruktion durch einen Gerichts-Deputirten erscheint aus dem doppelten Grunde nicht zweckmäßig, weil einerseits die Beschaffenheit der an das Reichsgericht gewiesenen Parteien die Vermittelung von Advokaten ganz unentbehrlich macht, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß der Prozeß bei der Instruktions-Methode leicht einen schleppenden, in den Resultaten unsicheren und mit festen Formen unvereinbaren Gang anzunehmen pflegt.

Bei den Rheinischen Gerichten ist in Anwendung des Code de procédure zwar ein Austausch schriftlicher, motivirter Erklärungen unter den Parteien und Advokaten vorgeschrieben. Es ist indeß der Austausch dieser Erklärungen wesentlich nur zur gegenseitigen Aufklärung und Vorbereitung der Parteien, nicht aber zur Vorbereitung der Richter bestimmt; dann ist auch am Rhein dem Gericht gestattet, in sehr verwickelten Sachen — und solche werden beim Reichsgericht die Mehrzahl sein — einen vorgängigen Schriftwechsel zur Information des Gerichts anzuordnen.

Wollte man der mündlichen Verhandlung einen lediglich zur Aufklärung und Vorbereitung der Parteien dienenden Schriftwechsel vorangehen lassen, so würde zunächst eine Prüfung der Klage und geeigneten Falls deren Zurückweisung a limine iudicii nicht eintreten können, obgleich die beschränkte Zuständigkeit des Reichsgerichts als *forum speciale causae* solche angemessen erscheinen läßt, sodann würde auch die richterliche Leitung des Prozesses bis dahin, daß solcher zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte gelangt, ausgeschlossen bleiben, und diesem erst bei jener Verhandlung durch den Vortrag der Advokaten Kenntniß von dem streitigen Rechtsfall gegeben werden, was bei wichtigen und verwickelten Rechtsstreitigkeiten nicht zweckmäßig ist.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erscheint hiernach theils im Interesse des Gerichts, theils in Berücksichtigung der vor demselben auftretenden Parteien und der zu verhandelnden Sachen, ein unter Leitung des Gerichts und mit Zuziehung von Advokaten eintretender Schriftwechsel am angemessensten. Dem Gerichte wird dadurch die Möglichkeit gewährt, die eingereichte Klage einer Prüfung zu unterwerfen, und dadurch auf kürzestem Wege die etwa erforderliche Verbesserung derselben mit Ersparniß von Zeit und Kosten für den Kläger, resp. für das Gericht selbst, herbei zu führen, was nicht thunlich sein würde wenn, wie bei den Rheinischen Gerichten, der Schriftwechsel vor der Audienz bloß zwischen den Anwälten der Parteien statt fände. Sodann wird aber auch durch den Schriftwechsel mit Zuziehung von Anwälten nicht nur ein geregelter und fester Gang der Vorverhandlungen mit bestimmten Fristen und Präjudizen und ohne Härte für die Parteien möglich gemacht, sondern auch deren Recht am besten gesichert. Abgesehen davon, daß der Advokat besser im Stande ist die Rechte der Partei, in Folge sorgfältiger und fortgesetzter Informations-Einziehung, wahrzunehmen, als ein auf die kurze Terminzeit beschränkter Gerichts-Deputirter, läßt auch der vorliegende Gesetz-Entwurf den Parteien ganz freie Hand, wie sie ihre Schriftsätze wollen anfertigen lassen, und verlangt nur daß die Schriftsätze durch einen der beim Reichsgerichte angestellten Rechtsanwalte unterzeichnet und dem Reichsgerichte eingereicht werden. — Diese Bestimmung ist erforderlich, um dem Reichsgericht die nöthige Gewähr zu verschaffen, daß die eingereichte Schrift den vorgeschriebenen Formen entspreche und keinerlei Ungehörigkeiten enthalte; zugleich wird dadurch verhütet, daß die Parteien das Reichsgericht mit unverständlichen oder ungeordneten Schriften behelligen.

Die aus der Bestellung dieser Rechtsanwalte entstehenden Kosten können in so weitläufigen und wichtigen Sachen, wie die beim Reichsgerichte zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten der Mehrzahl nach sein werden, nicht wesentlich in Betracht kommen.

Es fragt sich nun aber ferner:

3. welche Begrenzung dem vorbereitenden Schriftwechsel der Parteien zu geben sei, mit andern Worten: ob auf die Klage und Klagebeantwortung sogleich die mündlichen Verhandlungen folgen, oder ob zuvörderst Replik und Duplik erfordert werden solle?

Nicht selten wird es vorkommen, daß in den vorbereitenden Schriftsätzen eine der Parteien unerwartete Einwendungen vorbringt, auf deren Beantwortung der Gegner sich erst vorbereiten muß. Wollte man daher auf die Klagebeantwortung, eventualiter auf die Replik, in allen Fällen sofort die mündliche Verhandlung folgen lassen, und käme nun die Sache ohne eine gehörige Erklärung des Gegners zur mündlichen Verhandlung, so würde diese kein genügendes Resultat liefern und die Verlegung der Sache zu einer neuen Sitzung erforderlich sein. Insbesondere würde die Aufnahme der Replik des Klägers in der mündlichen Verhandlung öfters übermäßige Zeit hinwegnehmen und das Verfahren verwirren.

Nach aller Erfahrung ist die Replik sehr oft zur Vorbereitung der Sache wichtig, ja unentbehrlich, die Duplik dagegen seltener, indem sie häufig nur eine Wiederholung der Exceptionschrift enthält. Man könnte also die Vorbereitung mit der Replik beschließen, und dem Verklagten seine Gegenerklärung für die mündliche Verhandlung vorbehalten, wodurch wenigstens eine Frist erspart werden

Dem Verfahren in streitigen Rechtsfachen liegt

1. die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zum Grunde.

Die Aufgabe des formellen Theils einer jeden Prozeßordnung besteht darin, das Verfahren so zu ordnen, daß der erkennende Richter durch dasselbe in den Stand gesetzt wird, den streitigen Rechtsfall richtig aufzufassen und zu beurtheilen.

Das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht gewährt den unleugbaren Vorzug, daß alle Mitglieder des Gerichts, die Parteien und deren Sachwalter selbst hören, ihr Urtheil mithin aus ihrer eigenen Anschauung der Sache sich bilden können, andererseits aber die Parteien die Ueberzeugung erlangen, daß jedes Gerichtsmitglied von ihrer Sache vollständig unterrichtet wird.

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchkollegium in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter entspricht also nicht allein den wesentlichen Anforderungen für die Urteilsfindung, sondern es giebt auch den Parteien selbst so viele Garantien, daß es sich schon deshalb ganz vorzüglich dazu eignet, um als leitender Grundsatz für das Prozeßverfahren an die Spitze gestellt zu werden.

Das Prinzip dieses Verfahrens hat sich auch in den Einzelstaaten bereits praktisch bewährt; und ist die Durchführung desselben für alle Prozesse und für alle Einzelstaaten dergestalt als eine im Interesse der Rechtspflege gegründete Anforderung an die Gesetzgebung erkannt, daß der §. 176. des Verfassungs-Entwurfs das mündliche Gerichtsverfahren unbedingt für alle Einzelstaaten als Norm hinstellt.

Hiernach kann die Einführung des Prinzips der Mündlichkeit beim Reichsgericht um so weniger einem Bedenken unterliegen, als eine Abweichung von diesem für alle Einzelstaaten gemeinsamen Prinzipie beim höchsten Gerichtshofe des Reiches, auf die angestrebte innere Einigung Deutschlands eine störende Rückwirkung äußern müßte.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welche fast überall, wo das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht zugelassen ist, gleichfalls zur Geltung gelangt und auch im §. 176. des Verfassungs-Entwurfs mit gewissen Beschränkungen als Norm für die Einzelstaaten angenommen ist, bezweckt das öffentliche Vertrauen zur Rechtspflege zu befestigen und das Volk mit den Rechtsnormen bekannt zu machen. Die Erreichung dieser Zwecke ist aber für das Reichsgericht nicht minder Bedürfnis als für die Gerichte der Einzelstaaten.

2. Die nächste wichtige Frage, welche sich an das eben aufgestellte Prinzip des mündlichen Verfahrens anschließt, betrifft die Vorbereitung des Rechtsstreits, bevor derselbe zur mündlichen Verhandlung vor versammeltem Gerichte gebracht wird.

Daß eine solche Vorbereitung überhaupt erforderlich sei, bedarf keines näheren Nachweises, da ein einfaches Verhör der Parteien vor dem erkennenden Gericht gleich nach der Klage und Ladung, sowohl wegen der Beschaffenheit der vor dem Reichsgericht auftretenden Parteien, als im Hinblick darauf, daß die vor das Reichsgericht gehörenden Streitfachen in der Regel weitläufig und verwickelt sein werden, sich von selbst als unausführbar ergibt.

Eine Vorbereitung der Sache zur richterlichen Entscheidung im Wege der Instruktion durch einen Gerichts-Deputirten erscheint aus dem doppelten Grunde nicht zweckmäßig, weil einerseits die Beschaffenheit der an das Reichsgericht gewiesenen Parteien die Vermittelung von Advokaten ganz unentbehrlich macht, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß der Prozeß bei der Instruktions-Methode leicht einen schleppenden, in den Resultaten unsicheren und mit festen Formen unvereinbaren Gang anzunehmen pflegt.

Bei den Rheinischen Gerichten ist in Anwendung des Code de procédure zwar ein Austausch schriftlicher, motivirter Erklärungen unter den Parteien und Advokaten vorgeschrieben. Es ist indeß der Austausch dieser Erklärungen wesentlich nur zur gegenseitigen Aufklärung und Vorbereitung der Parteien, nicht aber zur Vorbereitung der Richter bestimmt; dann ist auch am Rhein dem Gericht gestattet, in sehr verwickelten Sachen — und solche werden beim Reichsgericht die Mehrzahl sein — einen vorgängigen Schriftwechsel zur Information des Gerichts anzuordnen.

Wollte man der mündlichen Verhandlung einen lediglich zur Aufklärung und Vorbereitung der Parteien dienenden Schriftwechsel vorangehen lassen, so würde zunächst eine Prüfung der Klage und geeigneten Falls deren Zurückweisung a limine iudicii nicht eintreten können, obgleich die beschränkte Zuständigkeit des Reichsgerichts als *forum speciale causae* solche angemessen erscheinen läßt, sobald würde auch die richterliche Leitung des Prozesses bis dahin, daß solcher zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte gelangt, ausgeschlossen bleiben, und diesem erst bei jener Verhandlung durch den Vortrag der Advokaten Kenntniß von dem streitigen Rechtsfall gegeben werden, was bei wichtigen und verwickelten Rechtsstreitigkeiten nicht zweckmäßig ist.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erscheint hiernach theils im Interesse des Gerichts, theils in Berücksichtigung der vor demselben auftretenden Parteien und der zu verhandelnden Sachen, ein unter Leitung des Gerichts und mit Zuziehung von Advokaten eintretender Schriftwechsel am angemessensten. Dem Gerichte wird dadurch die Möglichkeit gewährt, die eingereichte Klage einer Prüfung zu unterwerfen, und dadurch auf kürzestem Wege die etwa erforderliche Verbesserung derselben mit Ersparniß von Zeit und Kosten für den Kläger, resp. für das Gericht selbst, herbei zu führen, was nicht thunlich sein würde wenn, wie bei den Rheinischen Gerichten, der Schriftwechsel vor der Audienz blos zwischen den Anwälten der Parteien statt fände. Sodann wird aber auch durch den Schriftwechsel mit Zuziehung von Anwälten nicht nur ein geregelter und fester Gang der Vorverhandlungen mit bestimmten Fristen und Präjudizen und ohne Härte für die Parteien möglich gemacht, sondern auch deren Recht am besten gesichert. Abgesehen davon, daß der Advokat besser im Stande ist die Rechte der Partei, in Folge sorgfältiger und fortgesetzter Informations-Einziehung, wahrzunehmen, als ein auf die kurze Terminzeit beschränkter Gerichts-Deputirter, läßt auch der vorliegende Gesetz-Entwurf den Parteien ganz freie Hand, wie sie ihre Schriftsätze wollen anfertigen lassen, und verlangt nur daß die Schriftsätze durch einen der beim Reichsgerichte angestellten Rechtsanwalle unterzeichnet und dem Reichsgerichte eingereicht werden. — Diese Bestimmung ist erforderlich, um dem Reichsgericht die nöthige Gewähr zu verschaffen, daß die eingereichte Schrift den vorgeschriebenen Formen entspreche und keinerlei Ungehörigkeiten enthalte; zugleich wird dadurch verhütet, daß die Parteien das Reichsgericht mit unverständlichen oder ungeordneten Schriften behelligen.

Die aus der Bestellung dieser Rechtsanwalle entstehenden Kosten können in so weitläufigen und wichtigen Sachen, wie die beim Reichsgericht zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten der Mehrzahl nach sein werden, nicht wesentlich in Betracht kommen.

Es fragt sich nun aber ferner:

3. welche Begrenzung dem vorbereitenden Schriftwechsel der Parteien zu geben sei, mit andern Worten: ob auf die Klage und Klagebeantwortung zugleich die mündlichen Verhandlungen folgen, oder ob zuvörderst Replik und Duplik erfordert werden solle?

Nicht selten wird es vorkommen, daß in den vorbereitenden Schriftsätzen eine der Parteien unerwartete Einwendungen vorbringt, auf deren Beantwortung der Gegner sich erst vorbereiten muß. Wollte man daher auf die Klagebeantwortung, eventualiter auf die Replik, in allen Fällen sofort die mündliche Verhandlung folgen lassen, und käme nun die Sache ohne eine gehörige Erklärung des Gegners zur mündlichen Verhandlung, so würde diese kein genügendes Resultat liefern und die Verlegung der Sache zu einer neuen Sitzung erforderlich sein. Insbesondere würde die Aufnahme der Replik des Klägers in der mündlichen Verhandlung öfters übermäßige Zeit hinwegnehmen und das Verfahren verwirren.

Nach aller Erfahrung ist die Replik sehr oft zur Vorbereitung der Sache wichtig, ja unentbehrlich, die Duplik dagegen seltener, indem sie häufig nur eine Wiederholung der Exceptionschrift enthält. Man könnte also die Vorbereitung mit der Replik beschließen, und dem Verklagten seine Gegenerklärung für die mündliche Verhandlung vorbehalten, wodurch wenigstens eine Frist erspart werden

würde. Allein die aus einer solchen Bestimmung hervorgehende äußerliche Ungleichheit unter den Parteien, würde einen Anstoß erregen, welcher durch die Ersparniß der zur Duplik erforderlichen Frist nicht aufgewogen wird.

Am zweckmäßigsten erscheint daher die Bestimmung, daß es dem Ermessen des Reichsgerichts in jedem einzelnen Falle anheimgestellt werde, ob die Sache durch die Klage und Klagebeantwortung zur mündlichen Verhandlung für genügend vorbereitet zu erachten, oder zuvörderst noch die Replik und Duplik zu erfordern sei; letzteres wird bei weitläufigen und verwickelten Sachen, und also in der Mehrzahl der Prozesse vor dem Reichsgericht, der Fall sein.

Der Kläger ist stets derjenige Theil, welcher die Beschleunigung des Prozesses am meisten wünschen muß. Findet nun dieser nach Einsicht der Klagebeantwortung, daß die Sache hinlänglich vorbereitet sei um ohne Gefahr neuer Verwicklung zur mündlichen Verhandlung gebracht zu werden, so kann er auf die Replik verzichten, und hierdurch die ihm wünschenswerthe Beschleunigung herbeiführen.

4. Der gemeine Deutsche Prozeß enthält die Regel, daß ebenso wie der Kläger verbunden ist, in der Klage alle zu deren Begründung dienende Thatfachen, und in der Replik alle Thatfachen anzuführen, welche zur Widerlegung der Klagebeantwortung und der darin enthaltenen Einreden des Beklagten geeignet sind, so auch der Beklagte gleich in der Klagebeantwortung alle Vertheidigungen gegen die Klage, und in der Duplik die zur Widerlegung der Replik erforderlichen Anführungen vorbringen muß.

Diese Eventualmaxime, welche das Vorbringen der Parteien bei Strafe der Präklusion an eine gewisse Ordnung bindet, ist allein geeignet einen festen Prozeßgang und eine angemessene Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu sichern; sie ist bei einem Schriftwechsel zwischen rechtsverständigen Sachwaltern ohne Härte für die Parteien anwendbar, und deshalb im vorliegenden Gesetz-Entwurf im Allgemeinen und mit der Maßgabe festgehalten, daß:

1. die Präklusion sich nicht auf solche Thatfachen erstreckt, welche der betreffenden Partei erst später bekannt geworden sind, resp. sich erst später ereignet haben, oder erst in der mündlichen Verhandlung angebracht werden konnten weil das Gericht Replik und Duplik nicht erfordert hat;
2. daß dem Beklagten, wenn auf seinen Antrag in der Klagebeantwortung vom Gerichte zuvörderst gewisse Präjudizial-Fragen allein zur Verhandlung und Entscheidung gestellt werden, der Gebrauch aller übrigen Einreden fernerhin einstweilen vorbehalten bleibt.

Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß bei der Einführung des Schriftwechsels mit Eventualmaxime die Feststellung des Sachverhältnisses nicht durch die mündliche Verhandlung, sondern außerhalb derselben erfolgt.

Allein zu dieser Feststellung ist die mündliche Verhandlung nicht nur kein nothwendiges, sondern sogar ein bedenkliches Mittel. Durch den Schriftwechsel, verbunden mit der Eventualmaxime, wird das Sachverhältnis mit Sicherheit festgestellt, und es ist alsdann auf einen vollständigen Vortrag desselben bei der mündlichen Verhandlung zu rechnen, nicht aber ebenso wenn bloß ein mündlicher Vortrag durch die Advokaten ohne schriftliche Unterlage erfolgt; und es kann, da es sich hier um etwas rein Thatfächliches handelt was dem Gedächtniß leichter entgeht von den Richtern aber niemals supplirt werden darf, der Mangel eines nicht getreuen Gedächtnisses des Advokaten der Partei nachtheilig werden. Den Parteien ist also, durch die der Audienz vorangehende schriftliche Feststellung der Thatfachen, jedenfalls eine weit sichere Garantie dafür gegeben, daß das Sachverhältnis vollständig an die Richter gelangt. Die Eventualmaxime ist hierbei das einzige Mittel, um die schriftliche Feststellung der Thatfachen möglich zu machen. Wollte man die Präklusion der neuen thatfächlichen Behauptungen bis zur mündlichen Verhandlung hinausschieben, so würde die unvermeidliche Folge sein daß die eine Partei die andere bei der mündlichen Verhandlung, durch neue thatfächliche Behauptungen, überraschen könnte, diese alsdann die Verlegung der Verhandlung nachsuchen müßte, und auf diese Weise die Sache ohne Noth aufgehalten würde.

Uebrigens bleiben aber auch, abgesehen von der Feststellung des Sachverhältnisses durch die mündliche Verhandlung, die übrigen Zwecke der letzten ungeschwächt stehen. Denn durch die mündliche Verhandlung wird den Parteien die Ueberzeugung gewährt, daß allen Mitgliedern des erkennenden Gerichts das Sach- und Rechtsverhältnis vollständig vorgetragen wird. Es wird ferner die Befugniß des Gerichts gewahrt, sich sogleich, durch die an die Parteien zu richtenden Fragen, Aufklärung über ein nicht klar vorliegendes thatsächliches Verhältnis zu verschaffen.

Es wird ferner, da der vorliegende Gesetz-Entwurf den Parteien das Recht zugestht mit ihrem rechtsverständigen Sachwalter vor dem erkennenden Gericht aufzutreten, denselben Gelegenheit gewährt selbst das Wort in Gegenwart der Richter zu führen.

Endlich ist auf die Deduktions-Befugniß der Advokaten ein um so größeres Gewicht zu legen, als tüchtige Advokaten es nicht versäumen werden in einigermaßen verwickelten Sachen, ihrer Rechtsdeduktion eine Darstellung des Sachverhältnisses, von ihrem Standpunkte aufgefaßt, vorauszuschicken und durch Darlegung der ihrer Partei zur Seite stehenden rechtlichen Gründe, wesentlich dazu beizutragen den Rechtspunkt, wo dieser zweifelhaft ist, in ein helleres Licht zu stellen.

Der Eventualmarime und des Schriftwechsels ungeachtet, bietet daher die mündliche Verhandlung die wesentlichsten Mittel dar, um den einen Hauptzweck des ganzen Prozesses — die richtige Urtheilsfindung — zu erreichen.

5. Um dem Prozeß einen festen und schnellen Gang zu verschaffen, ohne welchen der Rechtsschutz durch bloße Verzögerung sehr gefährdet werden kann, hat der vorliegende Gesetz-Entwurf die Einreichung der Prozeßschriften an feste gesetzliche Fristen von angemessener Dauer geknüpft, zugleich aber dem Gericht die Ermächtigung ertheilt, in den geeigneten Fällen eine Verlängerung der Frist auf einseitigen Antrag einer Partei zu gestatten, wenn und in soweit ein Bedürfnis hierzu durch die Umstände sich herausstellt, in Folge übereinstimmenden Antrags beider Parteien dagegen die Verlängerung, resp. Verlegung der Fristen und Termine jederzeit eintreten zu lassen, da im letztern Fall die Rechte sämtlicher Interessenten gewahrt bleiben.
6. Alle Prozeßfristen erhalten ihre wahre praktische Bedeutung nur durch die mit der Versäumnis derselben verbundenen Rechtsnachteile. Es bedarf deshalb einer Bestimmung, unter welchen Bedingungen und mit welchem Zeitpunkte diese Nachteile eintreten sollen.

So wie dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe im Allgemeinen das Prinzip der Verhandlungsmethode (im Gegensatz zur Instruktionmethode) zum Grunde liegt, so erscheint auch eine Fortführung des Prozesses Seitens des Gerichts von Amtes wegen nicht angemessen. Diefelbe würde eine Bevormundung der Parteien durch das Gericht und ein Mißtrauen gegen die Betriebsamkeit der Sachwalter in sich schließen.

Das Eine wie das Andere ist nicht zu rechtfertigen, da man den Parteien die Wahrnehmung ihres Interesses füglich selbst ohne Beihülfe des Gerichts überlassen kann, und von den Sachwaltern eine Vernachlässigung des Interesses ihrer Parteien im Allgemeinen nicht zu besorgen ist. Uebrigens bleibt der Partei im Falle einer Verzögerung, oder einer gegen den anderen Anwalt bewiesenen ungebührlichen Nachgiebigkeit, der Weg der Beschwerde, so wie dem Gericht die Abhülfe im Wege der Disziplin offen.

Die Fortführung des Prozesses durch das Gericht von Amtes wegen, würde in die Parteirechte eingreifen und zuweilen sogar störend in die Verhandlungen der Parteien unter einander einwirken.

In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist daher der Fortgang der Sache, und der Eintritt der gesetzlichen Präjudize, von dem Antrage des Sachwalters der

Partei und nicht von der Thätigkeit des Gerichts abhängig gemacht. So lange der Antrag nicht gestellt ist, kann daher der Säumige das Versäumte nachholen und die rückständige Schrift noch nachbringen, da bis zu diesem Zeitpunkt der Gegner ein Recht noch nicht erlangt hat. Einer vorherigen besonderen Androhung des stattfindenden Präjudizes in der den Schriftsatz erfordernden Verfügung bedarf es nicht, da dasselbe schon im Gesetze bestimmt ist; es wird daher solches mit dem Antrage des Gegners auf Kontumazial-Verfahren (*accusatio contumaciae*) sofort eintreten müssen.

Nur solche Nachteile, welche das Gesetz als Folgen mangelhafter Erklärung oder unvollständiger Angaben einer Partei bezeichnet, werden auch ohne besonderen Antrag der Gegenpartei Platz greifen können.

7. So wie die eingereichte Klageschrift von dem gleich Anfangs zu ernennenden Referenten Behufs Prüfung ihrer Zulässigkeit, insbesondere der Zuständigkeit des Reichsgerichts, zum Vortrag zu bringen und im Fall der Einleitung der Klage auch der Schriftwechsel unter den Parteien zu leiten ist, so erscheint es auch nothwendig, daß der Referent nach geschlossenem Schriftwechsel die mündliche Verhandlung mit einem aus den Prozeßschriften geschöpften Vortrage über die Lage des Rechtsstreits eröffne.

Daß durch einen solchen einleitenden Vortrag des Referenten das Gericht einseitig gestimmt, und die ausschließende Wichtigkeit der mündlichen Verhandlung vermindert werde, ist nicht zu befürchten; auch ist die Gefahr einer einseitigen Darstellung des Referenten, welche überdies durch die sogleich folgende mündliche Verhandlung augenblicklich ausgeglichen werden kann, weit geringer als diejenige, welche aus dem Uebergewicht eines vorzüglichen Advokaten über einen weniger geschickten Gegner hervorgeht, und süglich nicht anders, als durch den einleitenden Vortrag eines unparteiischen Referenten abgewendet werden kann.

Das Bedenken, daß die Einleitung der mündlichen Verhandlung durch einen Vortrag des Referenten zu unangenehmen Diskussionen mit den Advokaten über etwa behauptete Unvollständigkeit des Vortrags Veranlassung geben könnte, ist für erheblich nicht anzusehen, da erfahrungsmäßig in Ländern, wo obige Einrichtung besteht, aus der Befugniß der Parteien den Vortrag des Referenten zu berichtigen und zu ergänzen, Inkonvenienzen nicht entstanden, und solche beim Reichsgericht am wenigsten zu befürchten sind. Auch kann jenes Bedenken den Vortheil nicht aufwiegen, welchen eine Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten gewährt, indem es, nachdem das Sachverhältnis durch die Schriftsätze in Folge der Eventualmarime festgestellt worden, zur Vorbereitung der Urteilsfindung wesentlich darauf ankommt, die solchergestalt fürten Thatsachen genau zu erkennen.

Viele der beim Reichsgericht zur Verhandlung kommenden Sachen werden so wichtig und verwickelt sein, daß die Anfertigung und Verlesung einer schriftlichen *Species facti* nicht wohl zu vermeiden ist. — Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Referent, bei aller sonstigen Geschäftstüchtigkeit und Sachkenntniß, vielleicht nicht die Gabe des mündlichen Vortrags besitzt. Auch wird eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses schon als Grundlage der künftigen Berathung des Gerichts über die zu treffende Entscheidung nicht süglich entbehrt werden können.

Am zweckmäßigsten ist es indes, dem Ermessen des Referenten in jedem Fall anheim zu geben, ob er den Vortrag schriftlich oder mündlich halten wolle.

Dagegen erscheint es unbedingt nothwendig, daß der Berathung des Gerichts, nach stattgefundenem mündlicher Verhandlung, ein schriftliches Gutachten des Referenten zum Grunde gelegt werde. Durch die Ausarbeitung eines solchen Gutachtens macht sich der Referent die Sache selbst klarer, und ist gerade durch diese Vorbereitung am Besten in den Stand gesetzt, nicht allein die Sache gut vorzutragen, sondern auch die Vorträge der Sachwalter bei der mündlichen Verhandlung richtig zu würdigen.

Das Bedenken daß der Referent auf diese Art schon bei der mündlichen Verhandlung mit einer vorgefaßten Meinung erscheine, daß die mündliche Verhandlung hierdurch an ihrem Werthe verliere, daß der Referent sich nur ungeru von seiner einmal gefaßten und bereits schriftlich entwickelten Ansicht trennen werde, daß er hierdurch ein zu großes Uebergewicht erlangen könne, und daß die übrigen Richter, statt selbst über die zu treffende Entscheidung gründlich nachzudenken, sich zu sehr auf den Referenten verlassen würden, könnte nur unter der Voraussetzung zutreffen, daß der Referent und das Richter-Kollegium ihr Amt nicht pflichtgetreu wahrnehmen und ihre Aufgabe nicht richtig auffassen. Dies ist indes bei dem Reichsgericht nach seiner Stellung und der Art seiner Zusammensetzung nicht zu befürchten; auch läßt sich dergleichen Uebelständen nicht durch das Gesetz, sondern nur durch die Fürsorge für eine tüchtige Geschäftsleitung beim Kollegium Abhülfe schaffen.

Die Bestimmung wegen der mündlichen Verhandlung und der Beschlußnahme des Gerichts führt

8. auf die Frage, wie es mit der Angabe und Beibringung der Beweismittel und mit der Bestimmung über die Beweisaufnahme zu halten sei.

Nach der Preussischen Gerichtsordnung umfaßt die Instruktion sowohl die gegenseitigen Behauptungen und Anträge der Parteien, als den Beweis der bestrittenen Thatsachen, ohne daß diese beiden Bestandtheile des Verfahrens durch eine scharfe Grenze geschieden sind.

Im gemeinen Deutschen Prozeß erfolgt am Ende der vier Schriftsätze, wenn aus denselben sich ergibt daß Thatsachen, von welchen die Entscheidung abhängt, bestritten sind, ein richterliches Erkenntniß (Beweis-Interlokut) welches die zu beweisenden Thatsachen, so wie die zur Beweisführung verpflichtete Partei, genau feststellt. Das Beweis-Interlokut erlangt eben so gut als das Endurtheil Rechtskraft; und soll diese Rechtskraft verhütet werden, so müssen gegen das Interlokut Rechtsmittel eingelegt, und diese event. durch alle Instanzen durchgeführt werden.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf nimmt einerseits den antickiprten Beweis, jedoch mit gewissen Modifikationen, andererseits ein Beweis-Interlokut ohne Rechtskraft, an.

Urkunden, welche sich in den Händen des Klägers resp. des Beklagten befinden, sollen sogleich mit der Klage resp. der Klagebeantwortung nicht bloß abgegeben, sondern auch im Original beigebracht werden.

Es rechtfertigt sich diese Bestimmung theils dadurch, daß die Produktion solcher Beweisstücke ohne Beschwerde für die Partei erfolgen kann, theils macht die vorgeschriebene Prüfung der Klage es nothwendig, daß das Gericht von den zur Begründung der Klage in Bezug genommenen Urkunden durch Einsicht derselben vollständige Kenntniß erlange.

Wollte man dagegen die Beibringung aller andern Beweismittel mit der Klage, resp. der Klagebeantwortung, vorschreiben, so würde auch über solche Thatsachen, welche der Gegner sogleich zugesteht, Beweis angetreten werden müssen, dadurch den Parteien eine große, ganz überflüssige Last aufgebürdet und das erste Verfahren mit unnöthigen Beweis-Verhandlungen angefüllt, gleichwohl aber der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht werden.

Es ist daher zweckmäßiger die Beibringung der anderweitigen Beweismittel erst für denjenigen Zeitpunkt des Verfahrens zu bestimmen, wo der Kläger, resp. der Beklagte übersehen kann, welche der von ihm angeführten Thatsachen sein Gegner bestreitet.

Alsdann bleibt es ihm freigestellt für diejenigen streitigen Thatsachen, welche er für die Entscheidung von Erheblichkeit hält, Beweis- resp. Gegenbeweismittel anzuführen.

Dieser Zeitpunkt tritt für den Kläger mit der Replik, für den Beklagten mit der Duplik und, in Fällen in welchen diese beiden Schriftsätze vom Gericht nicht erfordert werden, mit der mündlichen Verhandlung ein.

Findet das Gericht bei der nach der mündlichen Verhandlung eintretenden Berathung, daß es vor der Definitiv-Entscheidung zuvörderst einer Beweis-Aufnahme bedürfe, so wird durch ein Beweis-Interlokut bestimmt welche Thatfachen den Gegenstand der Beweis-Aufnahme bilden sollen, welche Beweismittel aufzunehmen sind, ob die Beweis-Aufnahme vor versammeltem Gericht, in einer dazu sogleich anzuberaumenden Sitzung, oder durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder ein dieferhalb zu requirirendes Gericht erfolgen soll.

Wollte man das Beweis-Interlokut mit Rechtskraft versehen, so würde hiervon, da Rechtsmittel beim Reichsgerichte wegen Mangel einer höhern Instanz nicht stattfinden können, die Folge sein daß das Reichsgericht an das Interlokut unabänderlich gebunden bliebe, und dadurch außer Stand gesetzt würde, eine sich nachher als nothwendig ergebende Berichtigung eintreten zu lassen und von einem Wege abzugehen, welchen es später selbst für durchaus irrtümlich erkennt. Zu solchen Mißverhältnissen darf kein Gesetz hinführen. Allein selbst wenn Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Reichsgerichts thunlich wären, würde es nicht zu empfehlen sein solche gegen Beweis-Interlokute, wie sie nach gemeinem Rechte gestattet sind, zuzulassen. Denn die Erfahrung lehrt, daß für den raschen Fortgang eines Rechtsstreits keine größere Gefahr eintritt, als wenn der langwierige Weg der Rechtsmittel für eine und dieselbe Sache mehrmals eingeschlagen werden kann. Dieses gefährlichste Mittel der Verzögerung wird besonders von denjenigen Parteien mit dem schädlichsten Erfolge mißbraucht, welche im Bewußtsein ihres Unrechts kein anderes Interesse haben, als das Ende des Streits so lange als möglich hinaus zu ziehen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Bestimmung, daß der Beschluß des Gerichts über die Beweisaufnahme nur in soweit für das weitere Verfahren und die endliche Entscheidung bindend sei, als durch denselben einzelne Beweismittel als unzulässig oder verwerflich zurückgewiesen worden sind, da diese Beschränkung aus der Natur derartiger Beweismittel von selbst folgt.

Ist der Beschluß über die Beweisaufnahme nicht auf alle vorgebrachte Thatfachen und Beweismittel, sondern zunächst nur auf einige derselben gerichtet gewesen, und findet das Gericht das Ergebnis derselben bei der Verhandlung darüber zur Erscheidung der Sache nicht genügend, so muß demselben vorbehalten bleiben, die Ergänzung der Beweisaufnahme im Interesse der möglichst vollständigen Ermittlung der Wahrheit, und einer entsprechenden Urtheilsfindung, nachträglich anzuordnen.

9. So wie den Parteien unter gewissen Bedingungen die Nachbringung neuer Thatfachen in der mündlichen Verhandlung, und so lange als das Endurtheil noch nicht ergangen, zu gestatten war, so mußte auch in gewissen Fällen den Parteien die Einbringung neuer Beweismittel in der Audienz, ja sogar noch bis zum Erlaß des Endkenntnisses nachgelassen werden, damit nicht der Vorwurf ungerechter Härte die gesetzlichen Beschränkungen der Beweisführung treffe. Dahin gehört namentlich der Fall, wenn Beweismittel erst nach der mündlichen Verhandlung, aber vor Erlaß des Endurtheils, entdeckt oder wiedergefunden worden sind, oder an die Stelle anderer bereits angegebener, aber ohne Schuld des Beweisführers verloren gegangener Beweismittel treten.

Es bedarf keiner Erörterung daß die Zulassung derartiger verspäteter Beweismittel, bei dem Beschlusse des Gerichts über die Beweisaufnahme, zur Erwägung gezogen werden muß.

10. So wie schon oben bei der Frage wegen des Schriftwechsels nothwendig befunden worden ist, daß die Schriftsätze der Parteien, wenn dieselben von den Parteien selbst oder von einem beliebigen Sachwalter verfaßt sind, nur mit der Unterschrift und unter der Verantwortlichkeit eines der beim Reichsgericht angestellten Anwälte dem Reichsgericht eingereicht werden, so erscheint es auch nothwendig daß jede Partei gleich Anfangs

zur Vertreibung ihrer Sache einen der beim Reichsgericht angestellten Rechtsanwalte bevollmächtigt, welcher alles dasjenige thut was erforderlich ist, um dem Prozesse Fortgang zu schaffen.

Die Bestellung eines solchen Anwalts ist um so unerlässlicher, als nach Einleitung des Rechtsstreits das Gericht nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Partei verfährt, überdies aber auch das Reichsgericht nur gegen einen bei demselben angestellten und seiner Disziplinargewalt untergebenen Anwalt mit Erfolg einschreiten kann.

Durch die Verpflichtung der Parteien, einen der beim Reichsgericht angestellten Rechtsanwalte zum Bevollmächtigten zu bestellen, werden ihre Rechte in keiner Weise gefährdet, da es ihnen unbenommen bleibt auch bei der mündlichen Verhandlung und sonstigen Terminen neben dem Reichsgerichts-Anwalt selbst aufzutreten oder einen beliebigen sonstigen Sachwalter für sich auftreten zu lassen, wobei indes der Reichsgerichts-Anwalt dem Gericht verantwortlich bleibt.

11. Der Reichs-Anwalt ist zur Wahrung der Verfassung und Gesetze des Reichs bestellt; seine Amtspflicht erfordert daher seine Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung der beim Reichsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Die Mittheilung der Akten an ihn genügt nicht, da in der Sitzung Gegenstände zur Sprache kommen können, welche das von ihm wahrzunehmende öffentliche Interesse berühren und sein sofortiges Einschreiten nothwendig machen; seinem Ermessen wird aber zu überlassen sein ob er das Wort ergreifen will, und ist derselbe auf seinen Antrag nach beendigten Vorträgen der Parteien mit seiner Erklärung zu hören.

12. Ueber den Gang der Verhandlung in den Gerichtssitzungen und die wesentlichen Momente derselben ist durch den Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen und von ihm so wie von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

Insbefondere bedarf es der Aufnahme derjenigen Zugeständnisse und Anträge der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, desgleichen solcher Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung der Vorsitzende oder ein Richter für erheblich hält; eben so ist das Erkenntniß oder der Beschluß des Gerichts aufzunehmen. Einer Vorlesung bedarf es nur in Betreff der von den Parteien abgegebenen Erklärungen und Zugeständnisse.

13. Einzelne gerichtliche Handlungen, namentlich Beweisaufnahmen, können wenn das Gericht dies zu beschließen für angemessen findet, von einem dazu abgeordneten Gerichtsmitgliede vorgenommen werden oder durch Requisition eines Landesgerichts erfolgen.

14. Sobald das Endurtheil beschloffen worden, ist dasselbe durch den Vorsitzenden des Reichsgerichts in öffentlicher Gerichtssitzung zu verkündigen und eine Ausfertigung desselben mit den Entscheidungsgründen den Anwalten der Parteien unverzüglich zuzustellen.

Nach vorstehender Entwicklung der allgemeinen Prinzipien wird es in Ansehung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs nur noch in sofern einer näheren Erläuterung bedürfen, als dieselben aus jenen Prinzipien nicht von selbst fließen.

Im Eingange des Entwurfs sind die Fälle der Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht einzeln angeführt, da der Verfassungs-Entwurf die erforderlichen Bestimmungen darüber bereits vollständig enthält, die Verweisung auf jenen Entwurf, so wie auf den Gesetz-Entwurf über die Einrichtung des Reichsgerichts, daher genügt.

In den §§. 1. und 2.

Ist dem Reichsgerichte vor jeder weiteren Verfügung auf eine bei demselben angebrachte Klage die Prüfung seiner Zuständigkeit zur Pflicht gemacht. Diese Zuständigkeit ist in der Reichsverfassung auf gewisse, besonders ausgezeichnete Arten von Rechtsstreitigkeiten beschränkt; eine Ueberschreitung der Kompetenz würde daher eine Verfassungswidrigkeit enthalten, deren sich der höchste Gerichtshof im Reich am wenigsten schuldig machen darf.

Auch eine freiwillige Prorogation muß bei dem Reichsgerichte als einem Gerichtshofe in politischen Streitigkeiten und als *forum speciale causae* ausgeschlossen bleiben. Die Befugnisse des Reichsgerichts sind *juris publici* und können also durch Uebereinkunft der Parteien nicht abgedrückt werden.

Da die Zuständigkeit des Reichsgerichts nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen begründet ist, so folgt daraus daß dieselbe von Amtswegen, auch ohne Antrag der Parteien, geprüft werden muß und daß, wenn die Unzuständigkeit sich erst im Laufe des Prozesses ergiebt, das Reichsgericht dieselbe bei der nächsten Verhandlung auszusprechen verpflichtet ist.

Zu §§. 3. und 4.

Die Fähigkeit einer Partei zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor dem Reichsgerichte kann, so weit nicht die Verfassung oder Gesetzgebung des Reichs darüber Bestimmungen enthält, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Materie vom *status personalis* entsprechend, nur nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welchen die Partei für ihre Person unterworfen ist.

Bei Gemeinden, Korporationen und anderen juristischen Personen, so wie bei Kollegien können in Ansehung der Frage: wer dieselben in Prozessen zu vertreten habe? nur die Verfassung und Einrichtung der einzelnen Gemeinden, Korporationen u. maassgebend sein. — Da das Reichsgericht solche nicht vollständig kennen kann, so muß derjenige, welcher als Vertreter einer juristischen Person oder eines Kollegiums auftritt, seine Legitimation durch ein Attest in beglaubigter Form darthun, um weitläufige und zeitraubende Rückfragen und Ermittlungen zu vermeiden, welche sonst veranlaßt werden müßten um den Legitimationspunkt außer Zweifel zu setzen.

Zu §§. 5. und 6.

Die hier ausgesprochene Ermächtigung des Reichsgerichts, bei gleichartigen Ansprüchen und Verpflichtungen auch außer dem Fall einer eigentlichen Streitgenossenschaft eine gemeinsame Rechtsverfolgung oder Vertheidigung zuzulassen, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß eine derartige Kumulation dazu dient, eine Vervielfältigung der Prozesse und Kosten zu vermeiden, und sich daher als zweckmäßig empfiehlt, so lange dadurch keine Verwirrung oder Verschleppung des Verfahrens entsteht. Wenn die Verpflichtung einem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten streitig ist, so ist dem Kläger, da dieser die theilhaftigen Staaten zu einer Auseinandersetzung unter sich wegen der streitigen Verpflichtung nicht nöthigen kann, nur dadurch zu seinem Rechte zu verhelfen, daß ihm gestattet wird, diese Staaten zusammen mit einer Klage zu belangen. Bei der definitiven Entscheidung der Sache muß sich dann finden, ob die belangten Staaten sämmtlich, pro rata oder in solidum, oder ob nur einer oder einige derselben, und welche, verpflichtet sind, den Kläger zu befriedigen.

— Diesen interessiert alsdann nicht weiter die etwa nöthig werdende Auseinandersetzung unter den verurtheilten Staaten, da dieselben, unabhängig hiervon, die Befriedigung des Klägers bewirken müssen. —

Die §§. 7. bis 16.

enthalten die Bestimmungen wegen der Anwälte und Sachführer.

Die Nothwendigkeit der Anstellung besonderer Anwälte bei dem Reichsgerichte, und der Vertretung der Parteien durch diese Anwälte, ist bereits in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einrichtung des Reichsgerichts und oben bei Erörterung der allgemeinen Prinzipien ausgeführt.

Die Bestimmung, daß der Anwalt sich sogleich bei der ersten Prozeßhandlung durch Vollmacht der Partei ausweisen müsse, ist deshalb gerechtfertigt weil weder dem Gericht noch der Gegenpartei zugemuthet werden kann, sich mit einem nicht legitimirten Stellvertreter einzulassen, und die Erfahrung lehrt daß es einem Mandatar, welcher sich nicht gleich Anfangs mit Vollmacht versieht, später öfters schwer fällt solche nachträglich zu beschaffen, sobald der Prozeß eine ungünstige Wendung für seine Mandanten zu nehmen beginnt. Auch lassen sich strenge Präjudizien, wie sie zum raschen Fortgang des Prozesses nothwendig sind, gegen einen nicht mit Vollmacht versehenen Anwalt nicht füglich durchführen.

Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht einer Privatperson ist zur Sicherstellung des Gerichts und der Gegenpartei erforderlich. Die Bedrückung des öffentlichen Siegels bei Vollmachten öffentlicher Behörden versteht sich von selbst und bedurfte es deshalb keiner ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze.

Die Bestimmung, daß die Vollmacht sich jederzeit zugleich auf die Erben und Nachfolger des Vollmachtsgebers erstrecken soll (§. 7.), findet ihr Vorbild schon in anderen Prozeß-Ordnungen; sie dient wesentlich dazu, den ununterbrochenen Fortgang des Prozesses zu sichern und die mit mancherlei Weiterungen verbundenen Reassumtionen des Prozesses zu beseitigen. — Den Erben und Nachfolgern der Partei kann ein Nachtheil daraus nicht erwachsen, da sie sich wegen des Prozesses stets zunächst an den bisherigen Rechtsanwalt wenden müssen und nur durch einen Rechtsanwalt Anträge an das Reichsgericht gelangen lassen können. — Durch die im §. 20. gestattete Fristverlängerung wird ihnen hinreichende Zeit gegeben, die Fortsetzung des Prozesses in Ueberlegung zu nehmen. Der vorstehenden Bestimmung ungeachtet bleibt es jedoch nothwendig, daß der Bevollmächtigte dem Reichsgerichte Anzeige mache, sobald eine Veränderung der Person seines Machtgebers zu seiner Kenntniß gelangt, da dies für das weitere Verfahren, z. B. bei Eidesleistungen, von erheblichem Einfluß sein kann.

Durch die Ermächtigung des beim Reichsgerichte bevollmächtigten Anwalts, sich in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch einen von ihm mit Substitutions-Vollmacht zu versehenen andern beim Reichsgerichte angestellten Anwalt vertreten zu lassen (§. 11.), wird die Schwierigkeit beseitigt, welche in Verhinderungsfällen des Hauptbevollmächtigten entstehen würde, wenn die Hauptvollmacht die Substitutionsbefugniß nicht enthielte.

Die Bestimmung wegen des einer armen Partei beizuordnenden Rechtsanwalts (§. 9.) ist fakultativ gefaßt, um dem Reichsgerichte die Befugniß vorzubehalten, die Beordnung zu versagen, wenn es findet, daß die beabsichtigte Klage eine ganz frivole sei.

Durch die im Gesetz (§. 10.) gegebene Bezeichnung derjenigen Handlungen, zu welchen die Vollmacht den Anwalt ermächtigt, wird die Schwierigkeit beseitigt, welche entstehen würde wenn die eingereichte Vollmacht die erforderlichen Bestimmungen nur unvollständig enthielte. Dieser Fall könnte um so leichter eintreten, als die Prozesse beim Reichsgericht verhältnißmäßig nicht zahlreich sein werden, eine Unbekanntschaft der Parteien mit den beim Reichsgericht zu beobachtenden Formen mithin leicht eintreten kann.

Kündigt der bevollmächtigte Rechtsanwalt den ihm erteilten Auftrag (§. 12.), so muß ihm die Verpflichtung bleiben, den Prozeß fortzuführen bis zum Ablauf der Frist, welche zur Bestellung eines anderen Anwalts nöthig ist, indem sonst die Partei durch plötzliche Aufkündigung der Vollmacht leicht in großen Nachtheil gerathen könnte. —

Da das Reichsgericht den Prozeß zu leiten hat, so erscheint es am angemessensten, daß dasselbe die Partei von dem Tode u. ihres Anwalts benachrichtige und zur Bestellung eines anderen Anwalts auffordere (§. 13.). Der Lauf der Fristen muß inzwischen gehemmt bleiben, weil die Partei den Prozeß nur durch einen Rechtsanwalt führen kann; auch erscheint es nöthig, die unterbrochenen Prozeßfristen von neuem beginnen zu lassen, da dieselben ihrem Ablaufe schon so nahe gerückt sein können, daß es dem neuen Anwalt nicht mehr möglich ist, sich vorher noch von der Sache gehörig zu unterrichten.

Das gemeine Recht gestattet den Widerruf eines vom Advokaten abgegebenen Geständnisses binnen einer kurzen Frist, nachdem dasselbe zur Kenntniß der Partei gelangt ist. Hierzu liegt aber, die gehörige Bevollmächtigung des Anwalts vorausgesetzt, an sich nicht allein kein genügender Grund vor, sondern es verliert dadurch auch die ganze Prozeßverhandlung ihre feste Haltung; deshalb ist jene Bestimmung des gemeinen Rechts, nach dem Vorgange anderer Prozeß-Ordnungen, in den §. 16. nicht aufgenommen worden.

Zu §. 17.

Die Uebereinkunft unter den Anwalts wegen einer Fristverlängerung ist an eine bestimmte Form geknüpft worden, um in dieser Beziehung alle Streitigkeiten, durch welche der Prozeß sehr in die Länge gezogen werden könnte, gänzlich abzuschneiden.

Zu §. 22.

Die Bestimmung daß, wenn eine verspätete Schrift an demselben Tage eingeht an welchem die andere Partei die Ungehorsamsbeschuldigung eingereicht hat, stets angenommen werden solle, daß die erstere noch vor der letzteren übergeben sei, wird durch die Erwägung gerechtfertigt daß die Stunde des Eingangs der Schrift, resp. der Ungehorsamsbeschuldigung, nicht in allen Fällen mit Sicherheit festzustellen sein wird, überdies auch die Partei durch Einreichung der Schrift zu erkennen giebt, daß sie sich eines Ungehorsams nicht schuldig machen will, die Verzögerung vielmehr durch anderweitige Umstände herbeigeführt sei.

Zu §. 23.

Die hier getroffene Festsetzung daß, wenn beide Theile auf die geschahene Ladung in einer für die mündliche Verhandlung der Sache bestimmten Gerichtsitzung nicht erscheinen, die Sache auf sich beruhen bleibe, bis der eine oder andere Theil auf Fortsetzung derselben antrage, ist durch den allgemeinen Grundsatz des vorliegenden Gesetzes motivirt, wonach das Gericht nicht von Amts wegen, sondern stets nur auf Antrag einer Partei verfährt. —

Diese Bestimmung erleidet jedoch auf Termine, welche von abgeordneten Gerichtsmitgliedern oder von einem requirirten Gericht zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen anberaumt sind, keine Anwendung, theils weil die Berufung der Parteien auf Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen zugleich den Antrag auf Abhaltung des Termins in sich schließt, theils weil die Gegenwart der Parteien bei der Vernehmung nicht nothwendig ist, sondern die Partei ihre Erklärung erst in der nach stattgefundenener Beweisaufnahme eintretenden mündlichen Verhandlung abzugeben hat.

Zu §. 24.

Auch außer dem Fall eines Kontumazial- = Erkenntnisses (§. 75.) ist hier eine Restitution gegen prozessualische Versäumnisse im Laufe des Prozeßes, und gegen den Ausspruch der in Folge der Versäumnisse eingetretenen Rechtsnachtheile, zugelassen,

weil sobald die Versäumnis durch unabwendbare oder außergewöhnliche Hindernisse herbeigeführt worden ist und dies bescheinigt wird, die Restitution nicht versagt werden kann ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit zu verletzen; durch die Bedingungen, unter welchen die Restitution nur gestattet sein soll, sind die Rechte des Gegentheils gebührend berücksichtigt.

Die Restitution ist hier um so nothwendiger, weil ein ordentliches Rechtsmittel gegen das Definitiv-Erkenntnis und hiemit eine Remedur in der höhern Instanz nicht statt findet.

Zu §. 25.

Den Minderjährigen und solchen Personen, welchen nach den bisherigen Landesgesetzgebungen gleiche Rechte mit den Minderjährigen beigelegt sind, dem Fiskus und solchen juristischen Personen denen die Rechte des Fiskus zustehen, ist in Beziehung auf die Restitution gegen prozessualische Versäumnisse kein Vorzug vor andern Parteien beigelegt, weil derartige allerdings im gemeinen Rechte gegründete Vorzüge sehr zur Verzögerung der Prozesse dienen und mit Rücksicht auf die fürsorgliche Vertretung jener Personen nicht für nothwendig zu achten sind, diesen auch der Regress an ihre verantwortlichen Vertreter offen steht.

Zu §. 26.

Im Fall eines, auf Grund einer unrichtigen Zustellungs-Urkunde ausgesprochenen Rechtsnachtheils kann unter Umständen ein einstweiliges Aussetzen des Verfahrens in der Hauptsache bis dahin nothwendig sein, daß durch die Beweis-Aufnahme oder Einleitung der Untersuchung wegen der Fälschung die Vorfrage, von welcher die Zulässigkeit der Restitution abhängt, entschieden worden ist. Dem Ermessen des Reichsgerichts ist deshalb die einstweilige Aussetzung des Verfahrens anheim gegeben worden.

Zu §. 27.

In Streitsachen worin der Reichstag, oder eines der beiden Häuser desselben, oder die Landesvertretung eines Einzelstaats, oder eine Kammer derselben, Partei ist, bedarf es sobald nur eine Vertagung oder der Schluß der Sitzung eintritt, einer Einstellung des Verfahrens nicht. Allerdings giebt es einzelne Landes-Verfassungen, nach denen im Fall einer Vertagung der Kammer ein Ausschuß derselben oder ein sonstiges verfassungsmäßiges Organ zur Empfangnahme von Mittheilungen und Ertheilung von Information für den Prozeß nicht vorhanden ist. Ferner ist der Umstand, daß nach den Bestimmungen der Reichsverfassung über das Staatshaus und nach einigen Landesverfassungen ein bestimmter Theil der Vertreter nach Ablauf einer bestimmten Zeit wechselt, und durch Neuwahlen ergänzt wird, nicht ohne Erheblichkeit, da die durch dergleichen Neuwahlen umgestaltete Kammer leicht gegen Fortsetzung des Prozesses gestimmt sein könnte. Auch kann eine Einstellung des Verfahrens im Fall einer bloßen Vertagung der Kammer zuweilen in der Hinsicht angemessen sein, daß die Leidenschaften, welche einen Prozeß oder eine Ministeranklage hervorgerufen haben, sich inzwischen beruhigen oder die theilweise Aenderung der Mitglieder des Hauses eine andere als die bisherige Majorität hervorruft. Bei näherer Betrachtung erscheinen indes die gedachten Gründe nicht genügend, um eine Einstellung des Verfahrens welche ohne der Gegenpartei zu nahe zu treten wider deren Willen nicht anders als im Falle einer wirklichen Nothwendigkeit zugelassen werden kann, im Falle bloßer Vertagung vollständig zu rechtfertigen. Die Kammer muß gleich jeder andern Partei zu Anfang des Rechtsstreits einen Anwalt bevollmächtigen, und es liegt ihr, so wie jeder andern Partei die Sorge für die zeitige Beschaffung der Information ob, so daß selbst wenn kein verfassungsmäßiges Organ derselben während der Vertagung vorhanden ist, der Prozeß keine Unterbrechung erleidet. Gegen Versäumnisse findet überdies im Falle unabwendbarer Hindernisse Restitution binnen 4 Wochen nach deren Beseitigung statt. Endlich ist zu erwägen, daß nach Beschaffenheit des Prozesses z. B. im Fall einer Verfassungsstreitigkeit, die Beendigung desselben zur Beruhigung des Landes dringend erforderlich sein kann. Dagegen muß eine Einstellung des Verfahrens eintreten sobald eine der hier in Rede stehenden Versamm-

lungen aufgelöst wird, oder diese Auflösung durch den Ablauf der Wahlperiode für sämtliche Mitglieder von selbst eintritt, da in diesem Fall mit der Existenz der prozessführenden Partei auch der Fortgang des Prozesses aufhören muß. Die Wiederaufnahme des Prozesses Seitens der neuen Versammlung setzt einen neuen Beschluß derselben voraus, und wenn dieser Beschluß nicht binnen 8 Wochen nach Eröffnung der neuen Versammlung erfolgt, so erscheint die Annahme gerechtfertigt daß auf den Rechtsstreit verzichtet werde. Diese stillschweigende Beseitigung des Rechtsstreits bietet in politischer Beziehung den erheblichen Vortheil, daß Prozesse und Anklagen welche aus leidenschaftlicher Uebereilung angestellt worden ihre Beendigung erhalten, ohne daß es eines Beschlusses der betreffenden Versammlung bedarf, zu welchem dieselbe, da sie sich dadurch den Anschein einer Kompromittirung zuziehen würde, nicht so leicht zu bewegen sein wird, obgleich es ganz ihren wahren Interessen entsprechen würde, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Zu §. 33.

In Betreff der Zustellung von Verfügungen und Ausfertigungen ist hier die Bestimmung getroffen daß, wenn in der gewöhnlichen Behausung oder dem Geschäftslokal Niemand angetroffen wird an welchen die Zustellung gesetzlich erfolgen kann, oder wenn die Annahme verweigert wird, es mithin des Anschlags der Verfügung an die Thür der Wohnung bedarf, Abschrift der Verfügung zugleich dem Vorsteher der Ortsgemeinde zuzustellen ist. Diese Bestimmung, welche auch in der Französischen Prozessordnung enthalten ist, gewährt eine erhöhte Garantie, daß die Verfügung zur Kenntniß derjenigen Person gelangt, an welche sie gerichtet ist.

Zu §. 34.

Die spezielle Bezeichnung derjenigen an welche die Zustellung zu bewirken ist, erscheint angemessener, als eine allgemeine Hinweisung auf die in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften, da im letztern Fall das Reichsgericht um die Gesetzmäßigkeit der Zustellung prüfen zu können, in die Nothwendigkeit versetzt würde sich von den in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften und deren etwaigen Abänderungen fortlaufend in Kenntniß zu erhalten, dieses aber zu vielfachen Schwierigkeiten und Weiterungen, so wie nicht minder zu Zweifeln Anlaß geben könnte, während die Beobachtung der hier im Gesetz getroffenen Bestimmungen sowohl für das Reichsgericht als die Parteien keine Schwierigkeiten darbietet.

Wie den Erben einer verstorbenen Partei, beziehungsweise den Vertretern der Erbschaft, ehe die Erbschaft getheilt ist, eine gerichtliche Verfügung zu insinuiren sei, muß dem Ermessen des Gerichts nach den Umständen des besonderen Falles zu bestimmen überlassen bleiben. Die in einigen Prozessordnungen enthaltene Vorschrift, daß die Insinuation im Sterbehaufe geschehen könne, gewährt nicht immer genügende Sicherheit, und ist deshalb hier nicht aufgenommen worden.

Zu §. 35.

Die Unterzeichnung des Insinuations-Dokuments durch denjenigen, welchem die Verfügung behändigt worden, ist als nothwendig nicht vorgeschrieben, weil solche öfters schwer zu erlangen, und nach gemeinem Rechte, so wie nach mehreren Landesgesetzgebungen nicht erforderlich ist.

Zu §. 36.

Da das Gericht nicht von Amtes wegen, sondern nur auf den Antrag der Partei handelt, so bedarf es in Betreff derjenigen Verfügungen, welche eine Auflage für die eine Partei enthalten, der Ertheilung einer Bescheinigung über die Zustellung an die Gegenpartei, damit Letztere hierdurch zur Formirung etwaiger Anträge in den Stand gesetzt werde.

Zu §. 37.

Die Einrückung in die öffentlichen Blätter ist eben so, wie die Beibringung des Nachweises darüber, am zweckmäßigsten dem Extrahenten zu überlassen, da

dieser das nächste Interesse hierbei hat, und überdies die Kosten der Einrückung vorzuschließen muß.

Wenn auch die zweimalige Einrückung vorgeschrieben ist, so sind gleichwohl keine bestimmten Termine für dieselbe angeordnet, da die Beobachtung der Termine erfahrungsmäßig mit Schwierigkeiten verknüpft ist, und die Ungültigkeit der Ladung eintreten würde wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Termine nicht pünktlich innegehalten wären.

Zu §§. 38. und 39.

Bei Requisitionen anderer Gerichte um Vornahme einer gerichtlichen Handlung ist zwischen Staaten, welche zum Deutschen Reich gehören, und auswärtigen Staaten zu unterscheiden. Nur die ersteren sind zur Beobachtung der für die betreffende gerichtliche Handlung beim Reichsgericht vorgeschriebenen Bestimmungen verbunden, während es bei auswärtigen Staaten genügt wenn die für das requirirte Gericht geltenden Gesetze beobachtet sind, da die Kenntniß der reichsgerichtlichen Vorschriften hier nicht verlangt und noch weniger deren Beachtung erzwungen werden kann.

Im Fall der Weigerung eines Gerichts zur Erledigung der Requisition liegt dem hiervon in Kenntniß zu setzenden Reichsanwalt ob, die weiteren geeigneten Schritte zu veranlassen.

Zu §. 40.

Schon oben ist die Oeffentlichkeit der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Gerichtssitzungen als Grundsatz hingestellt worden; und wenn auch aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung Beschränkungen nothwendig sind, so ist es doch hiermit nicht für unvereinbar zu achten, daß der Vorsitzende auf den Antrag der Parteien, außer den Anwälten und Sachführern derselben, noch besonderen von ihnen bezeichneten Personen, jedoch höchstens dreien für jede Partei, die Anwesenheit in der Sitzung gestatte. Es spricht hierfür die Erwägung, wie den Parteien öfters sehr daran gelegen sein kann, daß ihnen nahe stehende Personen Gelegenheit erhalten, sich von dem wahren Sachverhältnisse durch ihre Anwesenheit bei der Verhandlung selbst vollständig zu überzeugen.

Zu §. 41.

Der Aushang eines Verzeichnisses der zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen drei Tage vor der betreffenden Sitzung, bezweckt hauptsächlich die Benachrichtigung des Publikums, da die Parteien und deren Sachwalter speziell vorgeladen werden.

Zu §. 44.

Da die Verhandlung mündlich geführt werden soll, so bedurfte es der Bestimmung, daß die Vorträge der Parteien frei gehalten werden müssen, um zu verhüten, daß durch Vorlesung weitläufiger Schriftsätze, wozu namentlich die in Person erschienenen Parteien leicht sich veranlaßt finden möchten, die Richter ermüdet und die Verhandlungen unnöthig verzögert werden.

Zu §. 45.

Hier ist ausschließlich dem Vorsitzenden die Befugniß beigelegt, während der mündlichen Verhandlung an die Parteien Fragen zur Aufklärung der Sache zu stellen. Da dem Vorsitzenden die Leitung der ganzen Verhandlung gebührt, so kann seine Berechtigung zur Fragstellung keinem Bedenken unterliegen. Zweifelhafter ist es, ob nicht eine gleiche Ermächtigung, wenn auch mit der Beschränkung daß zuvor von dem Vorsitzenden das Wort zu erbitten sei, den übrigen Mitgliedern des erkennenden Gerichts gestattet sein solle. Denn auch für sie wird nicht minder als für den Vorsitzenden das Bedürfnis eintreten, sich durch Fragen an die Parteien Aufklärung über diesen oder jenen streitigen oder gar nicht erörterten Punkt zu verschaffen, und dieser Zweck wird häufig entweder gar nicht oder nicht ge-

nügend erreicht werden können, wenn die Fragstellung nicht sofort, im geeigneten Augenblick erfolgen kann. Gleichwohl ist nur der Vorsitzende allein zur Fragstellung für befugt erachtet worden und, falls sich bei der nachherigen Berathung des Gerichts eine Fragstellung noch als nöthig ergeben sollte, ein desfalliger Beschluß des Gerichts erfordert, weil nur auf diese Weise ein geordneter Gang der Verhandlung gesichert werden kann. Durch vorstehende Bestimmung ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß ein Richter, der Reichsanwalt oder eine der Parteien sich im Laufe der Verhandlung an den Vorsitzenden mit dem Ersuchen wenden, eine bestimmte Frage an eine Partei zu stellen; dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt aber überlassen, ob er diesem Ersuchen Folge geben will oder nicht. —

Daß den Parteien unter einander die Fragstellung nicht gestattet sein kann, bedarf hiernach keiner weitern Ausführung.

Zu §§. 48. und 49.

Bei den Sitzungs-Protokollen ist die Unterzeichnung Seitens der Parteien nicht üblich und auch nicht notwendig, da deren Erklärungen und Zugeständnisse durch die Vorlesung und Genehmigung in Gegenwart des ganzen Richter-Kollegiums die vollständigste Beglaubigung erhalten. Dies ist nicht in gleichem Maße der Fall bei kommissarischen Verhandlungen; und erscheint es daher angemessen, den Protokollen hier, nach dem Vorgange anderer Prozessordnungen, eine erhöhte Gewähr ihrer Richtigkeit dadurch zu verschaffen, daß die Unterzeichnung Seitens der Parteien u. angeordnet wird.

Zu §. 50.

Nach den Grundsätzen der Verhandlungs-Maxime kann es keinem Bedenken unterliegen, die Aussetzung des Prozesses der freien Uebereinkunft der Parteien zu überlassen; um jedoch in dieser Hinsicht möglichen Mißbräuchen Seitens der Anwälte vorzubeugen, ist die Bestimmung aufgenommen daß die Anwälte sich zu einer solchen Uebereinkunft durch Spezial-Vollmacht zu legitimiren haben.

Zu §. 51.

Wenn der Kläger nicht den Anspruch selbst, sondern nur die Klage fallen lassen will, so ist zur Einstellung des Prozesses die Zustimmung des Verklagten erforderlich, da dieser durch die stattgefundenen Verhandlungen und namentlich durch die eingetretenen Präjudizien bereits Rechte und Vortheile erworben haben kann, welche ihm durch einen einseitigen Akt des Klägers nicht wieder entzogen werden können. — Der Verklagte würde gegen den Kläger sehr in Nachtheil stehen, wenn er wider seinen Willen genöthigt werden könnte, den Prozeß noch einmal von neuem und auf einer anderen, ihm vielleicht ungünstigeren Grundlage durchzumachen.

Zu §. 52.

Die Erhebung von Stempel- und Gerichtsgebühren erscheint mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der beim Reichsgericht zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten nicht angemessen. Aus gleichem Grunde und mit Ausnahme des im §. 30. gedachten Falls fallen die Schreibgebühren fort. Die übrigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind einstweilen und bis zur Definitiv-Entscheidung auch in Betreff des Kostenpunkts von derjenigen Partei zu tragen, auf deren Antrag oder durch deren Handlungen die Kosten veranlaßt sind.

Zur Bestellung von Kauttionen für die Kostenersatzung ist bei den vor das Reichsgericht gehörenden Sachen kein Bedürfnis vorhanden.

Zu §§. 53. und 54.

Die Bestimmungen dieser beiden §§. über die Verbindlichkeit zur Erstattung der Prozesskosten beruhen auf allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen. — Die Kompensation oder verhältnismäßige Vertheilung der Kosten ist in den Fällen unter 1. und 2. des §. 53. nur für zulässig erklärt, d. h. in das Ermessen des Richters gestellt worden, da die Mehrforderung oder das, was bei wechselseitigen Ansprüchen

der eine Theil erstritten hat, sehr unbedeutend sein und keine Kosten-Vermehrung veranlaßt haben kann. — Im gemeinen Rechte und in anderen Prozeßordnungen ist die Kosten-Kompensation weiter ausgedehnt worden, namentlich auf die Fälle, wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt, oder die Verurtheilung auf Grund der Handlung eines Dritten erfolgt ist, von welcher der Verurtheilte erst durch den Prozeß Kenntniß erlangt hat. — Diese Ausdehnung der Kompensation widerstreitet aber dem Grundsatz, daß der Berechtigte nicht dadurch in Schaden versetzt werden darf, daß ihm sein Recht durch den Verpflichteten ohne haltbaren Grund bestritten worden ist. — Daß die Unhaltbarkeit der Bestreitung nicht sogleich klar vorlag, sondern erst im Prozeße durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel, zu denen auch der nothwendige Eid gehört, festgestellt worden, ist ein zufälliger Umstand, dessen Folgen derjenige tragen muß, auf dessen Seite derselbe sich ereignet hat. Die Kosten eines durch jenen Umstand veranlaßten Prozeßes können, so weit sie von der obsiegenden Partei einzuweilen haben bestritten werden müssen, von der Erstattungs-Verbindlichkeit der unterliegenden Partei um so weniger ausgenommen werden, als es für die erstgenannte Partei schon ein Nachtheil ist, daß ihre Befriedigung durch den Prozeß verzögert worden ist. Die zuweilen wegen sehr naher verwandtschaftlicher Verhältnisse zugelassene Kosten-Kompensation entbehrt jedes Rechtsgrundes und beruht nur in einem gewissen Billigkeits- oder Schicklichkeits-Gefühle.

Zu §. 55.

Da das Staaten-, resp. Volkshaus nicht minder wie die Reichsregierung die benötigten Geldmittel aus der Reichskasse zu empfangen hat, so sind auch im Fall des §. 124. Litt. b. der Verfassung bei Rechtsstreitigkeiten unter ihnen die Kosten, resp. die Kostenvorschüsse, aus der Reichskasse zu tragen, auf welcher Seite diese Kosten und Vorschüsse auch entstanden sein mögen.

Bei Streitigkeiten der Regierung eines Deutschen Staats mit der Volksvertretung desselben (§. 124. Litt. e. der Verfassung) hat aus gleichem Grunde die Kasse des betreffenden Einzelstaats die Kosten und Kostenvorschüsse zu decken.

Zu §. 56.

Nach gemeinem Deutschen Prozeß tritt in dem Fall, daß über den Kostenpunkt zu erkennen unterlassen ist, Kompensation der Kosten ein. Um eine solche stillschweigende Kosten-Kompensation auszuschließen, ist hier die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß über die Verbindlichkeit zur Kostentragung in jedem Rechtsstreite ausdrücklich erkannt werden müsse, so daß falls das Erkenntniß den Kostenpunkt übergangen haben sollte, ein Nachtragserkenntniß in Betreff der Kosten erforderlich ist.

Zu §. 57.

Die Feststellung der Gebühren für die Abfassung der Schriftsätze und für das Plaidoyer der Rechtsanwälte und Sachführer durch eine Tarordnung ist in so schwierigen, verwickelten und wichtigen Rechtsstreitigkeiten, wie sie beim Reichsgericht vorkommen werden, nicht wohl möglich und selbst bei bloß formellen Handlungen mißlich, weil zwischen diesen Handlungen und solchen, welche mit der Abfassung der Schriftsätze und dem Plaidoyer zusammen hängen, die Grenze oft schwer zu finden ist. Es erscheint daher am Angemessensten die Gebühren der Rechtsanwälte und Sachführer, wie in Frankreich hinsichtlich des Honorars der Advokaten üblich ist, der freien Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen, und hier nur die Bestimmung aufzunehmen, daß wenn die Parteien oder die Sachführer resp. Rechtsanwälte beim Reichsgericht darauf antragen, dieses nach dem Umfange und der Beschaffenheit der Arbeiten in dem betreffenden Fall den Betrag der Gebühren billig zu ermessen und festzusetzen habe, so daß also nur in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Parteien und ihren Rechtsanwälten u. das Reichsgericht entscheidet. Hierdurch sind die Parteien gegen ungemessene Ansprüche, die Rechtsanwälte gegen zu geringe Vergütungen hinreichend geschützt. Daß die Gebühren des bevollmächtigten Rechtsanwalts, wo die Bestellung eines solchen als nothwendig vom Gesetze vorgeschrieben ist, den zu erstattenden Prozeßkosten beigezählt werden müssen, unterliegt keinem

Zweifel. — Was dagegen die Gebühren eines außerdem angenommenen Sachführers anlangt, so kann dessen Annahme in einigen Fällen nothwendig oder doch gerechtfertigt erscheinen, in anderen aber nicht; die individuellen Umstände müssen hierüber entscheiden, und ist deshalb die Erstattung jener Gebühren dem richterlichen Ermessen zur Entscheidung anheimgegeben.

Zu §. 58.

Im §. 9. ist bereits für den Fall daß das Unvermögen einer Partei durch ein obrigkeitliches Attest nachgewiesen wird, bestimmt daß einer solchen Partei auf ihren Antrag vom Reichsgericht ein bei demselben angestellter Rechtsanwalt zur unentgeltlichen Führung ihrer Sache zugeordnet werden kann und daß dieser Anwalt ermächtigt ist, im Fall der Gegner der armen Partei zur Erstattung der Kosten verurtheilt wird, seine Gebühren und Auslagen von der Gegenpartei unmittelbar einzufordern. Hier bedurfte es noch einer Bestimmung, wie es nicht bloß in Betreff des Anwalts, sondern auch in Betreff des Gerichts mit den in Sachen unvermögender Parteien erwachsenden baaren Auslagen gehalten werden soll.

Die Erstattung wird in derartigen Fällen nach Analogie der bereits in mehreren Staaten, z. B. Preußen, bestehenden Einrichtung aus der Reichskasse zu leisten sein.

Zu §. 62.

Die Zulassung einer sofortigen Zurückweisung offenbar unstatthafter Klagen rechtfertigt sich, wenn sie auch im Allgemeinen nicht ganz unbedenklich ist, doch bei dem Reichsgerichte durch die Betrachtung, daß dieses mehr, wie jedes andere Gericht, der Gefahr ausgesetzt ist mit unnützen Klagen behelligt zu werden, deren Einleitung nicht nur dem Gerichte zu großer Beschwerde gereichen würde, sondern auch sonst zu Mißverhältnissen Anlaß geben könnte.

Zu §§. 65 — 68.

Die vorliegenden Bestimmungen sind aus der Erwägung hervorgegangen, daß es zu großer Härte und zu unnöthigen Weiterungen führen würde, wenn man den Beklagten, ungeachtet ihm die hier gedachten jedes Verfahren vor dem Reichsgericht ausschließenden, sofort klaren oder durch Urkunden bescheinigten, Präjudicial-Einreden zustehen, nöthigen wollte sich dennoch auf die Klage vollständig einzulassen und zugleich alle übrigen, vielleicht schwer darzustellenden Einreden vorzutragen.

Durch die Bestimmung, daß die Ablehnung der Klagebeantwortung vor Ablauf der zur Beantwortung bestimmten ersten Frist erfolgen müsse, daß ferner im Fall einer Zurückweisung der Ablehnung die neue Frist zur Klagebeantwortung nicht weiter verlängert werden dürfe, endlich daß der Verklagte im Fall einer unbegründeten Ablehnung die Kosten tragen müsse, ist einem Mißbrauch der Ablehnungs-Befugniß genügend vorgebeugt.

Zu §. 69.

Der Entwurf ist von dem in der Eventualmarime enthaltenen Hauptgrundsatz ausgegangen, daß dem Beklagten zur Pflicht zu machen sei alle seine Einreden sogleich in der ersten Schrift, in Verbindung mit der Einlassung auf die Klage, vorzubringen, und zwar in der Regel bei Vermeidung der Präklusion.

Der Ausdruck: „Einrede“ ist hier in seiner prozessualischen Bedeutung, nämlich als Vertheidigungsmittel gegen die Klage, im Gegensatz zu der bloßen Abfeugung des Klagegrundes, gebraucht. Damit die Einrede in diesem und nicht in dem enger civilrechtlichen Sinn aufgefaßt werde, ist der Zusatz: „ohne Unterschied, ob sie den Grund der Klage selbst widerlegen oder den Klageanspruch durch entgegen stehende Thatfachen oder Rechte als wieder aufgehoben oder entkräftet darstellen sollen“ hinzugefügt.

Der

§. 70.

spricht in Betreff der Klagebeantwortung den für das ganze hier angeordnete Prozeßverfahren gültigen Grundsatz der affirmativen Litiscontestation aus.

Der

§. 71.

enthält eine Anwendung der Eventualmaxime auf die Klagebeantwortung, jedoch mit den durch die Billigkeit bedingten Modifikationen.

Zu §. 72.

Sobald der Beklagte den Anspruch des Klägers unbedingt und vollständig einräumt, fällt die Nothwendigkeit einer Klagebeantwortung weg. Die Anwalts-Bestellung und Einreichung einer Schrift welche das Anerkenntniß enthält, ist indes erforderlich, da das Anerkenntniß für die Parteien von der größten Wichtigkeit ist, und der Schriftsatz durch welchen dasselbe begründet wird, unter denselben Formen und Garantien dem Gericht zugehen muß, welche für die Erklärungen der Parteien allgemein vorgeschrieben sind.

Die Abfassung einer theilweisen Agnitoria ist zu gestatten, da es für den Kläger von Erheblichkeit sein kann seinen Klageanspruch wenigstens zum Theil festgestellt zu sehn, um dessen Exekution bewirken zu können.

Daß der Abfassung des Agnitions-Bescheides der Antrag der Partei voranzugehen müsse, folgt aus dem allgemeinen Grundsatz des gegenwärtigen Verfahrens, wonach das Gericht nie von Amtswegen verfährt, und rechtfertigt sich überdies auch dadurch, daß der Kläger möglicherweise durch das bloße Anerkenntniß zufrieden gestellt sein kann, und alsdann dem Beklagten durch Abfassung des Agnitions-Bescheides unnöthige Kosten verursacht werden würden.

Zu §. 73.

Hier kann das Bedenken entstehen, ob, wenn die Klagebeantwortung innerhalb der bestimmten Frist nicht eingegangen ist, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung nothwendig und von Nutzen sei. Ueber Thatsachen kann nicht mehr gestritten werden, da diese feststehen. Es dürfen also nur Rechtsausführungen eintreten. Erscheinen beide Parteien, so läßt sich hiervon ein Erfolg erwarten. Erscheint dagegen nur der Kläger, so ist dies nicht der Fall, da derselbe bereits in der Klageschrift die aus den der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen herzuleitenden Rechte angeführt haben wird und muß. Endlich läßt sich auch nicht einwenden, daß der Beklagte vielleicht deshalb nicht erschienen sei weil er zwar die Thatsachen nicht bestreiten, ihm gleichwohl aber daran gelegen sein könne, die Rechtsfrage durch Erkenntniß entschieden zu sehn. Denn wenn der Beklagte Rechts-Einwendungen geltend machen kann, so läßt sich nicht annehmen, daß er ausbleiben und die Einwendungen nicht geltend machen wird. Dieser Bedenken ungeachtet ist indes die Bestimmung im Entwurf gerechtfertigt. Zunächst wird überall, wo das mündliche Verfahren eingeführt ist, auch ein Kontumazial-Erkenntniß nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt. Nur in Preußen hat man aus Zweckmäßigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die große Zahl der Prozesse das mündliche Verfahren ausgeschlossen. Diese Rücksicht fällt indes für das Reichsgericht, wo verhältnißmäßig nur wenige Prozesse anhängig sein werden, weg. Hier werden dagegen die Rechtsfragen so überwiegend und so wichtig sein, daß selbst wenn die Thatsachen in contumaciam feststehen, Behufs der Rechtsausführungen die mündliche Verhandlung nothwendig erscheint. Auch der Kläger wird darauf rechnen daß er bei der mündlichen Verhandlung noch debuziren könne. Er wird sich deshalb in der Klage möglichst auf Anführung der Thatsachen beschränken, ein Verfahren was an sich sehr zweckmäßig und möglichst zu begünstigen ist. Würde nun aber, falls der Beklagte keine Klagebeantwortung einreichte, ohne mündliche Verhandlung erkannt und der Kläger, ohne daß er zuvor mit der Rechtsausführung gehört worden, abgewiesen, so würde ein solches

Verfahren mit Recht angefochten werden. Endlich ist aber auch die mündliche Verhandlung schon deshalb erforderlich, weil der Reichsanwalt vor der Entscheidung gehört werden muß.

Sobald vor oder in dem Audienz-Termin die Klagebeantwortung noch eingeleitet ist, ist die Kontumazial-Verhandlung aufzuheben, da dem Beklagten nach §. 75. selbst gegen ein bereits abgefaßtes Kontumazial-Erkenntniß binnen zehn Tagen der Einspruch gestattet ist.

Zu §. 74.

Ist in dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein bevollmächtigter Anwalt für den Beklagten aufgetreten, und hat er zwar keine Klagebeantwortung eingereicht, aber den rechtlichen Grund der Klage bestritten, so ist das Erkenntniß seinem Wesen nach ein kontraktorisches, und die rechtliche Folge hiervon ist daß dem Beklagten nicht gestattet sein kann, den im §. 75. gedachten Einspruch zu erheben.

Zu §. 75.

Von der Anführung und Bescheinigung besonderer Restitutionsgründe ist nach dem Vorgange der Französischen und der neueren Preussischen Gesetze abgesehen worden, da dieses Erforderniß nicht mit Strenge durchzuführen ist und erfahrungsmäßig meistens nur zwecklose Weiterungen veranlaßt.

Zu §. 77.

Wenn auch dem Kläger bis zur Mittheilung der Klagebeantwortung eine Aenderung des Klagegrundes zu gestatten ist, weil in einem solchen Falle die Rechte des Beklagten dadurch, daß demselben alsdann zur Antwort auf die veränderte Klage eine neue Frist gestattet werden muß, ungefährdet bleiben, so ist doch, da nach erfolgter Mittheilung der Klagebeantwortung der Beklagte zu verlangen befugt ist daß, wenn der Kläger nicht den Anspruch selbst aufgeben will, über die anhängige Klage rechtlich erkannt werde, eine Aenderung des Klagegrundes und des in der Hauptsache gestellten Antrags nur in soweit zulässig, als dieselbe einen Verzicht auf einen Theil des Streitgegenstandes enthält, indem diese Art der Aenderung dem Beklagten nur günstig sein kann.

Zu §. 83.

Wenn auch hier gegen eine in dem Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene Partei auf Antrag der anwesenden Gegenpartei die Kontumazial-Verhandlung vorgeschrieben ist; so kann gleichwohl die Kontumazial-Verhandlung eintreten, als die erschienene Partei in der Audienz noch neue Thatsachen oder Beweise geltend macht, welche an sich noch zulässig und erheblich sind. Dem wäre auch die ausgebliebene Partei in der mündlichen Verhandlung erschienen, so hätte sie über dergleichen neue Thatsachen und Beweise sofort sich zu erklären nicht genöthigt werden, vielmehr auf Anberaumung eines neuen Termins antragen können. Dieser Befugniß kann dieselbe durch ihr Ausbleiben nicht verlustig gehen. Deshalb ist für einen solchen Fall die Anberaumung einer andertweitigen Sitzung zur weiteren Verhandlung der Sache vorgeschrieben.

§. 85.

bezeichnet die Fälle, in denen die Anbringung neuer Thatsachen und Beweismittel noch bei der mündlichen Verhandlung gestattet ist.

Wenn die Angabe einer Partei, daß eine neue Thatsache oder ein neues Beweismittel von ihr erst später entdeckt oder wieder aufgefunden sei, von der Gegenpartei bestritten wird, so fragt sich welches Verfahren das Gericht zu beobachten habe? Nach gemeinem Prozesse muß die Partei, welche dergleichen Thatsachen oder Beweismittel vorbringt, stets durch den Eid oder sonstigen Beweis darthun, daß sie erst später von der Thatsache Kenntniß erlangt, resp. das Beweismittel entdeckt habe. In

vielen Fällen wird indeß der Beweis, selbst durch den Eid, schwierig sein, z. B. bei Streitigkeiten welche eine Ständerversammlung betreffen; zuweilen wird es auch klar vorliegen daß die Behauptung des Produzenten richtig sei, und es deshalb eines Beweises, insbesondere eines Eides gar nicht bedürfe. Zweckmäßig erscheint daher die im Entwurfe getroffene Bestimmung, welche es dem durch die Umstände geleiteten Ermessen des Reichsgerichts überläßt, ob die Versicherung des Produzenten für glaubhaft anzunehmen oder noch eine eidliche Versicherung zu erfordern sei.

Zu §. 88.

Sobald sich aus der Klagebeantwortung Vorfragen ergeben, welche der Entscheidung des Rechtsstreits präjudizieren, würde es zwar zur Beschleunigung des Prozesses gereichen, diese Vorfragen mit Ausschluß der Hauptsachen vorweg zur Verhandlung zu stellen. Andererseits ist es aber bedenklich, den durch das Gesetz dem Prozesse fest vorgezeichneten Gang des Schriftwechsels vor der mündlichen Verhandlung willkürlich zu unterbrechen, ohne daß hierzu eine Nothwendigkeit vorhanden ist. Es kommt hinzu daß das Gericht, sobald die Sache einfach ist, die Einforderung der Replik und Duplik aussetzen und sofort den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen kann, in welchem dann die Vorfragen vorweg zur Erörterung und Entscheidung gelangen können.

Dem Verklagten ist daher mit Ausnahme der Fälle des §. 65., in denen es sich darum handelt ob ein Verfahren vor dem Reichsgerichte überhaupt unzulässig sei, nicht gestattet worden wegen anderer Präjudizialfragen die Ablehnung der Klagebeantwortung in der Hauptsache geltend zu machen.

Zu §. 91.

Die Bestimmung, daß in den Fällen, in denen die Entscheidung der Sache von einem nothwendigen Eide abhängig gemacht ist, die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung eines solchen Eides im Erkenntniß sogleich festgesetzt werden sollen, kann zwar in einzelnen Fällen, und besonders wenn die Entscheidung von mehreren unter sich bedingten Eidesleistungen abhängig gemacht werden mußte, auf Schwierigkeiten stoßen, und in dem Falle wenn sich voraussehen läßt daß die Partei den Eid nicht leisten wird, eine unnütze Arbeit veranlassen; allein ohne die Vorausbestimmung der Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides würde in der That kein Erkenntniß, sondern nur ein Beschluß über die Beweisaufnahme vorhanden sein, und die Partei eines festen Anhalts für ihren Entschluß ob sie den Eid leisten solle oder nicht? entbehren. Sind dagegen die gedachten Folgen im voraus ausgesprochen, so ist ein vollständiges Erkenntniß vorhanden, so daß es nachher in Beziehung auf die Haupt-Entscheidung nur noch eines Purifikations-Resoluts bedarf.

Daß der Termin zur Ableistung des erkannten Eides nicht von Amtswegen, sondern auch nur auf Antrag der Partei anberaumt wird, folgt aus der Verhandlungsmarime; für Abwarten des Antrags spricht übrigens auch noch der praktische Grund, daß der Partei dadurch Freiheit gelassen wird stillschweigend auf die Eidesleistung zu verzichten und sich zu vergleichen.

Der

§. 94.

bestimmt die Fälle, in welchen noch bis zum Erlaß des Definitiv-Erkenntnisses neue Thatfachen oder Beweismittel angebracht werden können; in den hier vorgeseheneu Fällen ist eine Beschränkung der Eventualmarime eben so sehr durch die Grundsätze der Billigkeit geboten, als sie den Rücksichten entspricht, welche der materiellen Wahrheit bei Entscheidung streitiger Ansprüche gewidmet werden müssen.

Bei der Lehre vom Beweise sind im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen Rechts leitend gewesen, und ist davon nur abgewichen, wo nach der Erfahrung und den Fortschritten der Wissenschaft sich Abänderungen als nothwendig oder zweckmäßig herausgestellt haben. — Da jene Grundsätze als allgemein bekannt vorauszusetzen sind, so wird es nur erforderlich sein, die vorgeschlagenen Abänderungen näher zu begründen oder zu erläutern.

Die

§§. 95 — 122.

handeln vom Urkundenbeweis.

Besonders wichtig sind hier die Grundsätze welche zu beobachten sind wenn die Urkunde, deren eine Partei sich als Beweismittel bedienen will, sich im Besitz eines Dritten befindet. Es fragt sich, ob in einem solchen Falle beim Reichsgerichte ein Verfahren statt finden solle, oder ob es der Partei zu überlassen sei für die Herbeischaffung einer solchen Urkunde selbst zu sorgen? Der §. 96. unterscheidet hier, ob der Dritte ein Angehöriger eines der Staaten des Deutschen Reiches ist oder nicht. Im ersten Fall gestattet der Paragraph der Partei die Anbringung eines Editionsgesuchs beim Reichsgerichte behufs Einleitung eines Editionsverfahrens; im letzteren Falle aber soll der Partei die Herbeischaffung der Urkunde binnen einer vom Reichsgerichte nach den Umständen zu ermessenden Frist überlassen bleiben, nach deren fruchtlosem Ablauf ohne Rücksicht auf die gedachte Urkunde in der Sache weiter zu verfahren ist. Diese Bestimmungen erscheinen auch völlig gerechtfertigt.

Das Bedenken daß für einen Dritten, welcher ganz außerhalb des beim Reichsgericht anhängigen Verfahrens steht, eine Verpflichtung zur Edition gar nicht vorhanden sei, wird durch die Erwägung beseitigt, daß die beim Reichsgericht anhängigen Rechtsachen meistens ein öffentliches, alle einzelne Angehörige des Reichs mehr oder minder berührendes Interesse haben. — Abgesehen hiervon, kommt es aber auch wesentlich darauf an, durch den Prozeß das Recht seinem materiellen Inhalte nach, nicht bloß formal, so weit es durch die Bemühungen der Partei möglich ist, festzustellen. — Für die Erreichung dieses Zwecks in Rechtsachen des Deutschen Reichs, Deutscher Staaten und Deutscher Angehörigen, mitzuwirken, liegt jedem Angehörigen des Deutschen Reichs ob, auch wenn er bei dem Rechtsstreit nicht unmittelbar betheiligt ist.

In Preußen hat der Grundsatz unbedingter EDITIONSPFlicht behufs Ermittlung der Wahrheit seit langen Jahren gesetzliche Geltung, ohne daß hieraus besondere Uebelstände hervorgegangen wären, da durch gewisse, allgemein anwendbare Kautelen die Rechte Dritter gegen Mißbrauch geschützt sind.

Es kommt noch besonders in Betracht daß die Partei, wenn ihr in allen Fällen überlassen bleiben sollte, für Herbeischaffung einer im Besitz eines Dritten befindlichen Urkunde selbst zu sorgen, häufig nicht im Stande sein würde, diese Herbeischaffung zu bewirken, da ihr ein klagbares Recht gegen den Besitzer der Urkunde auf deren Herausgabe oder Vorlegung nicht immer zusteht; stände ihr aber ein solches Recht wirklich zu, und müßte sie deshalb gegen denselben bei dem kompetenten Landesgericht auf Edition förmlich klagen, so könnte dadurch der beim Reichsgericht anhängige Prozeß sehr verzögert werden, indem der EDITIONSPROZEß möglicherweise durch drei Instanzen hindurchgeführt werden müßte.

Dagegen ist in Betreff solcher Dritter, welche einem der Deutschen Staaten nicht angehören, ein EDITIONSPROZEß beim Reichsgerichte schon deshalb nicht anwendbar, weil das Reichsgericht jedes Zwangsmittels gegen einen solchen Dritten entbehrt. Hier muß es also der Partei überlassen bleiben, für Herbeischaffung der Urkunde binnen einer vom Reichsgerichte zu bestimmenden angemessenen Frist selbst zu sorgen.

Zur Begründung eines EDITIONSGESUCHS, dasselbe möge nun gegen die Gegenpartei, gegen einen Streitgenossen oder gegen einen Dritten gerichtet sein, ist unter allen Umständen erforderlich daß die Urkunde, welche edirt werden soll, nach der Behauptung des EDITIONSUCHERS solche Thatsachen enthalte, welche das Reichsgericht für die Entscheidung von Erheblichkeit erachtet, und daß wenigstens wahrscheinlich sei daß der EDITIONSPFlichtige sich im Besitz der bezüglichen Urkunde befinde. Unter diesen Voraussetzungen fragt es sich, ob eine unbedingte Verpflichtung zur Herausgabe der Urkunden eintreten solle, oder nicht? Hier ist zu unterscheiden zwischen der EDITIONSPFlicht der Gegenpartei, resp. eines Streitgenossen, und der EDITIONSPFlicht eines Dritten.

Nach gemeinem Rechte wird angenommen, daß der Kläger dem Verklagten und überhaupt jeder angreifende Theil dem Gegner die zu dessen Vertheidigung dienenden Urkunden zu ediren habe; dies führt aber häufig zu schwierigen Distinktionen und Verwickelungen. Um ein einfaches und klares Verhältniß herzustellen, und zugleich den Anforderungen der Gerechtigkeit zu genügen, die nicht gestattet, daß die eine Partei der andern gegenüber zu deren Nachtheil mit der Vorlegung von Urkunden zurückhalten dürfe, welche zur richtigen Entscheidung der Sache dienen könne, erscheint es eben so angemessen, als gerechtfertigt, den allgemeinen Satz aufzustellen, daß jede Partei ohne Unterschied verbunden sei, ihrem Gegner oder ihrem Streitgenossen diejenigen Urkunden zu ediren, welcher dieser zum Beweise seiner Behauptungen bedarf. Nur die von der Partei mit Dritten gepflogene Privat-Korrespondenz oder solche einseitige Privat-Aufzeichnungen welche nicht des Beweises halber geschehen, sind hiervon auszunehmen, da die Editionspflicht nicht bis zur Verletzung des Privatgeheimnisses ausgebehnt werden kann.

Was dagegen die Editionspflicht Dritter betrifft, so geht das gemeine Recht von dem Grundsatz aus, daß die Edition von dritten Personen nur dann gefordert werden könne, wenn ein zur Begründung der actio ad exhibendum geeignetes rechtliches Interesse vorhanden ist. Es rechtfertigt sich hiernach das Verlangen der Edition solcher Urkunden, an welchem dem Editionsfinder ein Recht zusteht, so wie derjenigen welche zum Zweck des Abschlusses oder Beweises eines Geschäfts oder Rechtsverhältnisses zwischen dem Besitzer der Urkunden und dem Editionsfinder aufgenommen sind. Außerdem erkennt das gemeine Recht nur hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsakten eine allgemeine Verpflichtung zur Edition an; hiermit ist aber dem praktischen Bedürfnisse nicht, und am wenigsten in den vor das Reichsgericht gehörigen Rechtsachen ein Genüge geschehen, indem diese Sachen öfters nur durch Herbeischaffung von Urkunden aus Archiven anderer Staaten und regierender Häuser, gegen welche die actio ad exhibendum nicht zu begründen ist, ins Klare zu bringen sind. — An die Entscheidung dieser Sachen knüpfen sich oft so große und politische Folgen, daß dagegen alle aus dem privatrechtlichen oder bloß diplomatischen Standpunkte entnommenen Bedenken zurücktreten müssen; und ist deshalb die Edition öffentlicher oder archivariischer Urkunden hier unbedingt angeordnet worden. Damit durch die Vorlegung dieser Urkunden anderweitige Interessen nicht gefährdet werden, ist im §. 104. der Weg vorgezeichnet, auf welchem die irgend thunliche Geheimhaltung gesichert wird.

Bei Beurtheilung der in einem Prozesse vorgelegten Urkunden kommt zunächst ihre Beweisfähigkeit und sodann ihre Beweisraft in Betracht. Die erstere ist durch die Richtigkeit der Urkunde bedingt; was darüber in den §§. 105. u. f. bestimmt ist enthält im Wesentlichen bestehendes Recht. — Was die Beweisraft der Urkunden anlangt, so beschränkt der Entwurf §§. 114. u. f. die positiven Regeln darauf, daß eine öffentliche Urkunde hinsichtlich ihres thatsächlichen Inhalts allgemein einen vollen Beweis begründe, daß eine Privat-Urkunde, so weit ihr Inhalt dem Aussteller nachtheilig ist, gegen denselben, und so weit ihr Inhalt ihm günstig ist, ausnahmsweise auch dann für ihn beweisend sei, wenn die Gegenpartei von dieser Urkunde für sich selbst Gebrauch macht. — Im Uebrigen ist die Frage: in wie fern Privat-Urkunden von Personen, die schon verstorben sind oder nicht mehr vernommen werden können, wenn die Urkunden als ächt erwiesen sind oder wegen ihrer Aufbewahrung in Archiven oder Registraturen öffentlicher Behörden die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben, Glaubwürdigkeit beizumessen sei? der richterlichen Beurtheilung überlassen worden, indem sich positive Regeln darüber nicht aufstellen lassen, die richterliche Beurtheilung aber in den obwaltenden Umständen und in den wissenschaftlichen archivariischen Werken hinreichende Anhaltspunkte finden wird.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß die Beweismittel durch die Produktion für beide Theile gemeinschaftlich werden, ist hier (§. 118.), so wie bei Zeugen (§. 139.) festgehalten worden.

Die

§§. 123 — 140.

betreffen den Zeugenbeweis.

Der §. 123. hat, indem er die Zulässigkeit des Zeugenbeweises im Allgemeinen ausdrückt, zugleich den Zweck den Zweifel zu erlebigen, welcher hinsichtlich der Frage entstehen kann: ob in dem Falle wenn, wie nach einigen Landesgesetzen, bei gewissen Arten von Rechtsgeschäften der Zeugenbeweis ausgeschlossen oder beschränkt ist, diese Ausschließung oder Beschränkung auch beim Reichsgerichte zu beachten sei? Diese Frage ist hier bejahend entschieden worden; denn, wenn auch die Zulässigkeit der Beweismittel im Allgemeinen nach den im Forum des Prozesses geltenden Gesetzen zu beurtheilen ist, so kann doch dieser Grundsatz, welcher hauptsächlich auf Prozesse bei Gerichten in Territorien mit verschiedener Gesetzgebung sich bezieht, auf das Reichsgericht keine Anwendung finden, da dieses hinsichtlich der zu seiner Kompetenz gehörenden Sachen in allen Gebieten des Reichs eine ständige Jurisdiction ausübt, für diese Sachen gleichsam der Richter jedes einzelnen dieser Gebiete ist, und daher bei den aus den letzteren zu seiner Kognition gelangenden Rechtsgeschäften auch die dortigen Gesetze zu befolgen hat.

Hinsichtlich der Personen, welche als Zeugen in Vorschlag kommen können, unterscheidet der Gesetz-Entwurf §§. 124. u. f. zwischen denen, welche zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig sind, und solchen, welche zwar fähig, aber zur Verweigerung des Zeugnisses befugt sind, so wie solchen, welche nicht vernommen werden dürfen wenn die Gegenpartei der Vernehmung derselben widerspricht.

Bei Feststellung dieser verschiedenen Kategorien sind die Vorschriften des gemeinen Rechts im Allgemeinen leitend gewesen.

Die Gründe der Unfähigkeit zum Zeugnisse können sehr verschieden sein; sie sind zum Theil von der Beschaffenheit, daß sich die Unfähigkeit, wie z. B. bei Wahnsinnigen, ganz von selbst versteht und es einer gesetzlichen Bestimmung darüber gar nicht bedarf. Eine solche Bestimmung ist nur für diejenigen Fälle nöthig, in denen die Unfähigkeit in Frage gestellt werden kann. Als Fälle dieser Art sind in dem Gesetz-Entwurfe bezeichnet

- a) der gänzliche Mangel an Glaubwürdigkeit wegen begangenen Meineides, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eidesstatt;
- b) die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen rechtskräftig ausgesprochene oder unmittelbar eintretende Ausschließung von der Leistung eines Zeugnisses, und
- c) das noch nicht zur Eidesfähigkeit herangereifte Alter;

als eidesfähiges Alter ist nach dem Vorgange der meisten neueren Gesetzgebungen das vollendete 18te Lebensjahr angenommen. In Beziehung auf diesen letzten Grund ist jedoch die Maßgabe beigefügt, daß wenn Personen, die das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, der Zeugeneid von den Parteien erlassen wird, ihre Vernehmung erfolgen kann, indem alsdann das denselben entgegen stehende Hinderniß beseitigt ist, und das Gericht nach den Umständen zu ermessen hat welche Beweisraft der Aussage eines solchen Zeugen beizulegen sei.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind diejenigen Personen für berechtigt erklärt, denen wegen besonderer persönlichen Verhältnisse, z. B. als Verwandter, Beichtiger, oder Rechtsanwalt der Gegenpartei des Beweisführers, die Ablegung eines Zeugnisses wider diese Gegenpartei nicht angeschlossen werden kann, ohne das natürliche Sittlichkeits- und Rechtsgefühl zu verletzen.

Es könnte hierbei das Bedenken entstehen, ob nicht Beamten eines Einzelstaats die Befugniß einzuräumen sei, ihr Zeugniß zu verweigern, sobald ihre amtliche Pflicht Verschwiegenheit erheischt. Dieses Bedenken erlebigt sich indes durch die Erwägung, daß der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Fällen, in denen die höchsten und wichtigsten Interessen des Reichs so wie der Einzelstaaten zur Frage stehen, keine solche Ausdehnung gegeben werden darf, durch welche eine richtige Entscheidung der Sache gehindert werden könnte; doch ist zur Vermeidung jedes Zweifels hierüber am Schlusse des §. 125. eine entsprechende Bestimmung hinzugefügt worden.

Für verwerflich, auf Antrag der Gegenpartei, sind solche Zeugen erklärt, deren Glaubwürdigkeit durch nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft,

durch persönliches Interesse bei dem Ausgange des Rechtsstreites u. s. w. aufgehoben wird.

Für eine richtige und sachgemäße Entscheidung des Rechtsstreits ist es von der größten Erheblichkeit, daß bei Beurtheilung der Frage: ob eine Thatfache durch Zeugenaussagen vollständig erwiesen sei oder nicht? von bestimmten Regeln ganz abgesehen, und es lediglich dem freien Ermessen und der gewissenhaften Ueberzeugung des erkennenden Gerichts überlassen werde, zu bestimmen ob der Beweis auf Grund einer oder mehrerer Zeugenaussagen, nach oder auch ohne Ableistung eines Erfüllungs-, resp. Reinigungs-Eides für geführt zu achten sei. — Dem entsprechend ist im §. 127. die geeignete Bestimmung getroffen, welche zwar von den Grundsätzen des gemeinen Rechts wesentlich abweicht, in der Doktrin aber bereits vielfache Anerkennung gefunden, und auch den Vorgang des Französischen Rechts für sich hat.

Die nach gemeinem Rechte stattfindenden Beweis-Artikel sind durch den §. 128. beseitigt, da sie der Erforschung der Wahrheit mehr hinderlich, als förderlich sind; deshalb hat auch keine der neuern Deutschen Prozeßordnungen diese Beweisform wieder aufgenommen. — Die Ausschließung derselben führt auch von selbst dahin, daß man den Parteien, wie in den §§. 130. und 133. angeordnet ist, gestatten muß, der Zeugenvernehmung beizuwohnen, damit sie ihre Gerechtsame dabei wahrnehmen können. An sich entspricht es auch dem Wesen einer guten Rechtspflege, daß das, was im Prozesse verhandelt wird, offen und in Gegenwart der Parteien geschehe.

In Bezug auf ungehorsam ausgebliebene Zeugen sind im §. 131. seq. die nothwendigen Strafbestimmungen, so wie Vorschriften über das Verfahren wegen Festsetzung, resp. Wiederaufhebung der Strafen gegeben.

Eine gleiche Bestimmung enthält §. 136. in Bezug auf solche Zeugen, welche zwar erschienen sind, aber ohne gesetzlichen Grund ihr Zeugniß oder die Ableistung des Zeugeneides verweigern.

Dem promissorischen Eide der Zeugen ist auch hier vor dem assertorischen in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte der Vorzug gegeben.

Die

§§. 141 — 149.

handeln von dem Beweise durch Sachverständige. Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen, so weit nicht durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse eine Abweichung bedingt ist, den Vorschriften wegen der Zeugen.

Die im §. 142. dem Gericht beliegte Befugniß, von Amts wegen noch eben so viele Sachverständige als vom Beweisführer vorgeschlagen worden, nach Befinden aber auch eine geringere Zahl hinzuzufügen, ist durch die Erwägung hervorgerufen, daß es unter Umständen und besonders in wichtigen und schwierigen Sachen für die vom Gericht zu gewinnende Ueberzeugung und das hierauf zu gründende Erkenntniß von Wichtigkeit sein kann, mehrere und andere als die vom Beweisführer vorgeschlagene Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, namentlich dann, wenn der Gegentheil von seiner Befugniß zur Wahl von Sachverständigen keinen Gebrauch macht oder die vom Beweisführer vorgeschlagenen Sachverständigen das Vertrauen des Gerichts nicht besitzen, oder die Ernennung einer geraden Zahl von Sachverständigen Seitens der Parteien der Besorgniß Raum giebt, daß bei der Begutachtung sich keine Majorität, sondern Stimmgleichheit herausstellen könne.

Die im §. 147. den mehreren Sachverständigen erteilte Ermächtigung, den Gegenstand ihres Gutachtens gemeinschaftlich zu berathen und darüber gemeinschaftlich zu berichten, dient nicht nur zur Vereinfachung und Beschleunigung der Sache, sondern gewährt auch den mit jeder kollegialischen Berathung verknüpften Vortheil, daß Gründe und Gegengründe sofort gegen einander ausgetauscht und erwogen werden, und dadurch die Wahrheit am leichtesten und sichersten ermittelt wird. Das Bedenken, daß bei einem solchen Verfahren einzelne Sachverständige, ohne eigene selbstständige Prüfung der Sache, sich lediglich der Ansicht anderer Sachverständigen

anschließen könnten, ist nicht erheblich, da nicht vorausgesetzt werden kann, daß ein Sachverständiger uneingedenk seines Eides sich einer solchen pflichtwidrigen Handlungsweise schuldig machen werde, und von der Partei nicht, noch weniger aber vom Gerichte zu erwarten ist, daß sie Sachverständigen wählen werden denen ein selbständiges Urtheil nicht zuzutrauen ist.

Zu §. 150.

Die Einnahme des Augenscheins muß dem Gerichte von Amts wegen und zu jeder Zeit gestattet sein, da solche in manchen Fällen, namentlich bei Grenzstreitigkeiten, für die von demselben Behufs der Urtheilsfällung zu gewinnende Ueberzeugung unerlässlich ist. Sie muß deshalb, wenn das Gerichte sie von Amts wegen anzuordnen für nöthig findet, auch erfolgen, wenn beide Parteien in dem dazu angeetzten Termine nicht erscheinen, vorausgesetzt daß die Identität des zu besichtigenden Gegenstandes feststeht. Findet der Richter diese zweifelhaft, so sind die Rechtsanwalte, nöthigen Falls durch Disziplinar-Strafen, zum persönlichen Erscheinen anzuhalten, damit nicht durch deren Benehmen eine Beweisaufnahme vereitelt werde, welche das Gerichte von Amts wegen für nöthig hält. Ist dagegen der Augenschein lediglich auf Antrag einer Partei angeordnet und erscheint diese im Termine nicht, so muß die Einnahme des Augenscheins unterbleiben, da der Antrag auf dieselbe in Folge des Ausbleibens der Partei für zurück genommen anzusehen ist, indem letztere durch ihr Ausbleiben thatsächlich zu erkennen giebt, daß sie auf den Augenschein keinen Werth mehr legt.

Die

§§. 151 — 174.

enthalten die Bestimmungen über den Eid.

Zu Uebereinstimmung mit mehreren Landesgesetzgebungen ist die Eidesmündigkeit mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre angenommen.

Da die Bestimmungen des gemeinen Rechts, nach welchem Vormünder und Kuratoren befugt sind zu verlangen, daß die Abnahme eines der minderjährigen Partei obliegenden Eides bis zu deren Eidesmündigkeit oder Volljährigkeit ausgesetzt bleibe, eine unnöthige Verzögerung des Rechtsstreits zur Folge haben können, so ist im §. 152. eine derartige Befugniß der Vertreter minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen ausdrücklich ausgeschlossen, und diesen Vertretern die Ableistung des Eides für ihre Kuranden zur Pflicht gemacht. Betrifft der einer minderjährigen oder unter Kuratel stehenden Partei obliegende Eid eine eigene Handlung derselben und ist diese Partei eidesfähig und eidesmündig, so erscheint es unbedenklich und angemessen, der Gegenpartei die Befugniß einzuräumen, zu verlangen, daß der Eid von der Partei selbst geleistet werde.

Bei Streitgenossen (§§. 153. u. ff.) stehen die Folgen der Annahme, Ableistung, Zurückschiebung oder Ablehnung des Eides im genauesten Zusammenhange mit der Beschaffenheit des unter denselben bestehenden Rechtsverhältnisses und sind nach den hierüber im Civilrechte enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen. Als ungewisshaft können diejenigen materiellen Rechtsfolgen angenommen werden, welche im §. 153. für den Fall festgesetzt sind, wenn der Anspruch ein theilbarer ist. — Ist er dagegen ein untheilbarer, so wird sich das Verhältniß unter den Streitgenossen mit verschiedenen Nuancirungen im Allgemeinen dahin gestalten, daß es entweder ein eigentliches Correal-Verhältniß, bei welchem die Handlungen des Einzelnen alle Andern eben so vollständig verpflichten, als ihnen zu Gute kommen, oder eine solche Gemeinschaft bildet, welche ein getrenntes Handeln des Einzelnen mit rechtlicher Wirkung nicht zuläßt. — Im ersten Falle (§. 154.) kann es überall nur auf den Eid eines einzelnen Streitgenossen ankommen; im zweiten Falle dagegen (§. 155.) greift die Analogie von Gemeinden Platz, und ist über die Annahme, Ableistung, Verweigerung u. des Eides durch Majoritätsbeschluß zu entscheiden. — Um bei einer größeren Zahl von Streitgenossen die Eidesleistungen nicht zu sehr zu häufen, sind die Schwurpflichtigen auf drei vom Gegner auszuwählende Personen beschränkt worden. — Finden sich unter den Streitgenossen solche, welche de veritate schwören können,

so soll die Auswahl zunächst auf diese gerichtet werden, da es hier ganz unpassend sein würde, Personen schwören zu lassen, welche von der Sache nichts wissen. — Aus der Untheilbarkeit des Anspruchs ergibt sich übrigens von selbst, daß, wenn nur einer der Schwurpflichtigen den Eid nicht leistet, dieser als von allen verweigert angesehen werden muß.

Was von Streitgenossen hinsichtlich des vorerwähnten zweiten Falles gesagt worden (§. 155.), findet im Wesentlichen auch auf solche Gemeinden und Korporationen Anwendung, welche keinen beständigen, zu ihrer gerichtlichen Vertretung ermächtigten Vorstand haben (§. 156.).

Im Falle des §. 157., wenn die Reichsregierung oder die Regierung eines Einzelstaats einen Eid zu leisten hat, würde es nicht angemessen sein die Ableistung des Eides von dem vorsitzenden Reichsminister, dem Reichs-Finanzminister oder dem Minister-Präsidenten des Einzelstaats in allen Fällen zu verlangen. Denn nicht der Minister-Präsident ist Partei, sondern eine juristische Person — die Regierung oder der Reichs-Fiskus. Die Frage wer den Eid zu leisten habe? findet daher ihre angemessenste und richtigste Beantwortung dahin, daß es derjenige Beamte sein müsse welcher vermöge seiner Stellung und der ihm beizubehaltenden Kenntniß der Sache der geeignetste ist. Das Gesamt-Ministerium oder die sonstige oberste Verwaltungs-Behörde hat jenen Beamten zu bezeichnen, und wenn mehrere Beamte zur Eidesleistung geeignet sind, zugleich denjenigen unter denselben zu benennen, welchen sie zur Eidesleistung vorschlägt. Der Gegenpartei kann es alsdann gestattet werden, wenn sie es in ihrem Interesse findet, unter den mehreren geeigneten Beamten einen andern, als den von der Behörde vorgeschlagenen zu wählen. Ist nur ein geeigneter Beamter vorhanden, und die Wahl also ausgeschlossen, so muß dies von der obersten Behörde ausdrücklich bescheinigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits ihr Vorbild in dem Preussischen Gesetze vom 28. Juni 1844 und gewähren den wesentlichen Nutzen, daß zwecklose Eide de ignorantia vermieden werden.

Die im §. 160. in Betreff der regierenden Deutschen Fürsten getroffene Bestimmung über die Form der Eidesleistung findet bereits einen Anhalt in den Landesgesetzgebungen.

Der Wahrheitseid ist im §. 161. als Regel hingestellt, der Eid de ignorantia indes unter Umständen zugelassen und nur der Eid de credulitate ganz ausgeschlossen. Der Eid de credulitate enthält eine Beschwerung des Gewissens, ohne den Zweck der Eidesleistung zu erfüllen. Der Eid de ignorantia ist zwar ein bedenkliches und unzureichendes Beweismittel. Denn erfahrungsmäßig wird bei Ignoranz-Eiden nicht mit derselben reiflichen Prüfung zu Werke gegangen, wie bei WahrheitsEiden. Der Ignoranz-Eid begünstigt den Leichtsinnigen, während eine gewissenhafte Partei welche Bedenken trägt einen solchen Eid zu leisten, ohne ihre Schuld den Prozeß verliert. Insbesondere öffnet auch die Eidesdelation de ignorantia den Weg zu Chikaneusen Prozessen. Dennoch ist der Ignoranz-Eid nicht ganz zu entbehren und nicht ohne allen Nutzen. Es schützt derselbe gegen die Gefahr, daß die Gegenpartei ein Nichtwissen bloß vorgiebt; sodann kann die Erklärung einen Ignoranz-Eid nicht leisten zu wollen, unter Umständen das indirekte Geständniß enthalten daß man von der Sache Wissenschaft habe, und kann dieses indirekte Geständniß für die Ueberzeugung des erkennenden Richters von entscheidendem Einfluß sein. Bei der Eidesdelation geht der Zweck dahin, die Entscheidung des Streites von der Erklärung welche der Gegner mit feierlicher Bethuerung auf seine heiligsten religiösen Pflichten über das Sachverhältniß abgibt, abhängig zu machen, und auf diese Weise in das Gewissen des Gegners zu stellen; dieses Mittel kann aber einer Partei nicht entzogen werden, da es derselben vielleicht an jedem andern Mittel fehlt. Wird auch durch die Ableistung des Ignoranz-Eides keine positive Gewißheit dafür gewonnen, daß die Sache sich wirklich so verhalte wie es durch die Eidesleistung festgestellt wird, so entsteht doch daraus in keiner Weise ein Nachtheil für die Gegenpartei, welche zur Delation eines Ignoranz-Eides nur dann ihre Zuflucht nehmen wird, wenn es ihr an jedem andern Wege der Beweisführung fehlt.

Was endlich den Wahrheitseid betrifft, so fragt es sich ob dieser Eid in Betreff der eigenen Handlungen des Schwörenden unbedingt gefordert werden könne?

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Jemand z. B. wegen Zeitverlaufs sich einer eignen Handlung nicht mehr erinnert, während er von der Handlung eines Dritten, welche sich neuerdings in seiner Gegenwart zugetragen, sehr wohl unterrichtet und den Wahrheitseid zu leisten im Stande sein kann. Es würde indeß wenn man nach den Umständen bestimmen wollte, ob Jemand seine eigene Handlung noch wissen könne oder nicht, und wenn hiernach über die Form des Eides entschieden werden sollte, ein sicherer Anhalt dafür nicht zu finden sein, da der Eine vielleicht wirklich nicht mehr weiß was er vor kurzer Zeit gethan, während ein Anderer sich dessen, was vor längerer Zeit geschehen, noch genau entsinnt. Es ist deshalb in vorliegendem Gesetz-Entwurf der Wahrheitseid unbedingt gefordert, wenn der Eid eine Handlung des Schwörenden selbst oder eine Thatsache betrifft, von welcher er aus eigener Wahrnehmung Kenntniß haben will oder ihrer Beschaffenheit nach haben muß.

Der Eidesantrag ist nur in den unter m. und n. des §. 124. der Verfassung aufgeführten Sachen und in den daselbst unter e. genannten privatrechtlichen Streitigkeiten zugelassen, in allen übrigen Fällen dagegen ausgeschlossen, da die Eidesdelation gemeinrechtlich eine Art von Vergleich bildet und in Sachen eines öffentlichen Interesses (*causae publicae*), wie es politische Streitigkeiten sind, unzulässig ist. Uebrigens ist der Eid in politischen Streitigkeiten von keiner praktischen Bedeutung, da dergleichen Streitigkeiten in der Regel auf Grund von Urkunden und Zeugenaussagen zu entscheiden sind. Selbst im Falle des §. 124. litt. d. wegen Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft ist die Eidesdelation für ein zu bedenkliches Beweismittel anzusehen, als daß die Entscheidung von derselben abhängig gemacht werden könnte.

Durch Urkunden, Zeugenaussagen, richterlichen Augenschein, kann die Richtigkeit einer Thatsache auf eine vollkommen überzeugende Weise dargethan werden. Hat daher eine Partei den Beweis einer Thatsache durch gedachte Beweismittel angetreten, so muß die Eidesdelation als direktes Gegenbeweismittel ausgeschlossen bleiben, da dieselbe die Entscheidung nur in das Gewissen des Delaten stellt, und nicht dazu geeignet ist die Wahrheit einer Thatsache auf eine objektive Weise überzeugend darzutun, und einen wirklichen Gegenbeweis zu liefern.

Der Eidesantrag kann, da der unzuverlässige Weg des Eides dem zuverlässigen Wege anderer Beweismittel bei eintretender Konkurrenz von selbst so lange nachstehen muß, als der letztere Weg sich nicht als erfolglos gezeigt hat, mit andern Beweismitteln über die nämliche Thatsache nur für den Fall verbunden werden, wenn die Beweisführung durch diese andern Beweismittel gänzlich mißlingen sollte, dem Beweisführer mithin kein anderer Weg als der des Eidesantrags offen bleibt.

Um der Partei die Ausführung ihrer Rechte in jeder zulässigen Weise möglich zu machen, wird die Eidesdelation auch dann noch als subsidiares Beweismittel zu gestatten sein, wenn die durch andere Beweismittel angetretene Beweisführung mißlungen ist. Der Eidesantrag muß aber in solchem Falle spätestens bei der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse der Beweisaufnahme erfolgen, da der Beweisführer alsdann in den Stand gesetzt ist das Resultat der bisherigen Beweisaufnahme zu übersehen.

Es ist in einzelnen Gesetzgebungen vorgeschrieben, daß die eventuelle Eideszuschiebung gleichzeitig mit der Antretung des prinzipalen Beweises geschehen müsse; hierdurch wird aber wesentlich nichts gewonnen, da der Delat erst nach stattgefundener Prinzipal-Beweisaufnahme im Stande ist das Resultat derselben zu übersehen und Entschluß darüber zu fassen, ob er den ihm eventuell zugeschobenen Eid in der ange tragenen Weise, ganz oder zum Theil, *de veritate* oder *de ignorantia* ableisten könne und wolle.

Die Vertretung des Gewissens durch Beweis ist unbedenklich zuzulassen, da Eidesleistungen nicht nur möglichst zu vermeiden sind, sondern auch viele Personen

aus Gewissensrücksichten Bedenken tragen, einen Eid zu leisten; es ist um so weniger Grund vorhanden, die Gewissensvertretung zu versagen, als durch andere Beweismittel die Wahrheit sicherer und genügender ermittelt werden kann wie durch den Eid.

Die Feststellung der Eidesnorm bei deferirten Eiden muß dem Gericht anheimgestellt bleiben, da dieses zu ermessen hat welche Thatsachen, Behufs der Entscheidung des Streits, einer näheren Feststellung bedürfen und die Eidesnorm in dieser Beziehung von Wichtigkeit ist. Weicht indeß die vom Gericht festgestellte Eidesnorm von derjenigen Fassung ab in welcher der Eid zugesprochen war, so muß der Delat aufgefordert werden sich anderweit zu erklären, ob er den Eid in dieser veränderten Fassung annehmen oder zurückschieben oder sein Gewissen durch Beweis vertreten wolle, indem er sich durch die veränderte Fassung der Eidesnorm vielleicht außer Stand gesetzt sieht den Eid zu leisten, und ihm daher der Ausweg der Zurückschiebung des Eides oder der Gewissensvertretung offen gelassen werden muß.

Da durch den Wahrheitseid die Richtigkeit der durch den Eid festzustellenden Thatsachen überzeugender dargethan wird, als durch den Eid über das Nichtanderwissen, so ist im §. 170. in Uebereinstimmung mit den meisten Landesgesetzen die Zurückschiebung des Eides für unzulässig erklärt worden, falls der Delat de veritate, der Deferent aber nur über das Nichtanderwissen schwören kann.

Mit dem Aufgeben der positiven Beweisstheorie in ihren wesentlichsten Stücken muß auch von selbst die Lehre von halbem, mehr als halbem und weniger als halbem Beweise fortfallen, und können die daran sich anschließenden Vorschriften des gemeinen Rechts über die Zulassung zum Ergänzungs- oder Reinigungsseide nicht weiter beibehalten werden, vielmehr ist die Frage: ob einer der Parteien, und welcher, ein nothwendiger Eid aufzuerlegen sei? dem richterlichen Ermessen zu überlassen (§. 172.). Daß bei einem solchen Eide keine Zurückschiebung oder Gewissensvertretung statt finden kann, liegt in der Natur der Sache und ist auch gemeinen Rechtsens.

Die Rücksichten, aus denen in *causis publicis* der Eidesantrag für ein zulässiges Beweismittel nicht zu erachten ist, treten im Wesentlichen auch bei dem nothwendigen Eide ein, und ist deshalb im §. 173. festgesetzt, daß in denjenigen Streitsachen in welchen nach §. 163. die Eidesdelation kein zulässiges Beweismittel ist, auch die Auflegung eines nothwendigen Eides nicht stattfinden darf.

Einer näheren Bestimmung bedarf der Fall, wenn derjenige welcher noch einen Eid zu leisten oder über einen Eid sich zu erklären hatte, vorher stirbt und der Eid noch nicht für verweigert anzusehen ist. (§. 174.) Die Verhältnisse, unter welchen die Eideszuschlebung erfolgte, und die Rücksichten, welche dem Deferenten die Eidesdelation räthlich erscheinen ließen, können durch den Tod des Delaten sich ganz verändert haben; nicht minder kann die Persönlichkeit der Erben und Nachfolger, resp. ihre Unbekanntschaft mit der wahren Lage der Sache die Eideszuschlebung bedenklich erscheinen lassen; Recht und Billigkeit erfordern es daher, daß die Gegenpartei in die Lage vor der Eideszuschlebung zurückversetzt und ihr gestattet werde, alle die Befugnisse wieder geltend zu machen, deren sie sich bis zur Zuschlebung oder Zurückschiebung des Eides hätte bedienen können. Bei Auflegung eines nothwendigen Eides hat der erkennende Richter nicht bloß auf die aus der Beweisaufnahme hervorgehende größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des zu beweisenden Thatumstandes, sondern auf die bei der einen oder andern Partei anzunehmende größere Glaubwürdigkeit und bessere Kenntniß der Sache Rücksicht zu nehmen; insbesondere kann der Fall eintreten, daß Erben und Nachfolger den nothwendigen Eid nur *de ignorantia*, die Gegenpartei dagegen *de veritate* schwören kann; es muß deshalb beim nothwendigen Eide der Gegenpartei gestattet sein, darauf anzutragen, daß über die Frage, ob und wem der nothwendige Eid aufzuerlegen, von Neuem entschieden werde.

Zu §. 175.

Ueber die Wirkungen eines außergerichtlichen Geständnisses (das gerichtliche, d. h. in dem Prozesse selbst abgegebene Geständniß (§. 16.) gehört gar nicht in die Kategorie der Beweismittel) sind die Ansichten getheilt; für die richtige ist diejenige Ansicht zu erachten und hier aufgenommen worden, welche einem solchen Geständnisse

nicht, wie die Preussische Prozeßordnung, eine bestimmte Beweisraft beilegt, sondern dessen Würdigung dem richterlichen Ermessen überläßt. —

Die Materie vom qualifizierten Geständnisse gehört mehr in das Gebiet der Doktrin, als in das der Legislation, und ist deshalb hier mit Stillschweigen übergangen.

Zu §§. 176 — 178.

Die Frage: in welchen Fällen eine Partei zum juramentum in litem zuzulassen sei? gehört nicht in die Lehre vom Beweise, sondern in das Gebiet des materiellen Rechts, auf welches der §. 176. hinweist. — Die daselbst aufgenommenen, das richterliche Verfahren betreffenden Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem gemeinen Rechte. —

Es können Fälle vorkommen, in denen die Existenz eines Schadens und die Pflicht einer Partei zu dessen Ersatz feststeht, dagegen der Betrag des Schadens aus in der Sache selbst liegenden Gründen durch die gewöhnlichen Beweismittel entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist. In einem solchen Falle (§. 177.) muß die Feststellung des Betrages des Schadens nach dem durch die Umstände und die Billigkeit geleiteten Ermessen des Gerichts erfolgen. Dem Gericht ist dabei überlassen, ob es zuvor Sachverständige mit ihrem Gutachten hören und der Partei die eidliche Bekräftigung des Betrages durch Erkenntniß auferlegen will.

Zu §. 179.

Die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse außer dem Falle eines anhängigen Prozeßes ist mehr ein Akt der freiwilligen, als der streitigen Gerichtsbarkeit und gehört daher nicht vor das Reichsgericht.

Die

§§. 180 und 181.

betreffen die **Widerklage.**

Die Widerklage hat nach gemeinem Recht einen doppelten Zweck, nämlich die Begründung

1. der Zuständigkeit des Gerichts und
2. eines gemeinschaftlichen Verfahrens.

Von Begründung der Zuständigkeit kann beim Reichsgerichte als *forum speciale causae* mit bestimmt vorgeschriebener Kompetenz nicht die Rede sein.

Hierdurch rechtfertigt sich die im §. 180. getroffene Bestimmung.

Dagegen wird es in vielen Fällen, beispielsweise bei Streitigkeiten mehrerer Deutscher Staaten unter sich über gegenseitige Ansprüche, zur Abkürzung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten zweckmäßig sein, eine Widerklage zuzulassen.

Die Zulassung ist indeß nach §. 181. nur dann gestattet, wenn die Widerklage auf das nämliche Rechtsverhältniß, wie die Klage gegründet ist. Denn nur in diesem Fall ist eine gemeinschaftliche Verhandlung der Klage und Widerklage in demselben Verfahren der Sache entsprechend und ohne Verwirrung herbeizuführen möglich.

Der Zweck einer gemeinschaftlichen Verhandlung der Klage und Widerklage erfordert es, daß die Widerklage spätestens bis zur Klagebeantwortung angestellt wird.

Die

§§. 182 — 184.

handeln von **Intervention.**

Da der Hauptintervention ein solcher Anspruch des Intervenienten auf den Streitgegenstand zum Grunde liegt, welcher das hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den Hauptparteien streitige Recht ganz oder zum Theil ausschließt, so ist es nothwendig die Hauptintervention jederzeit und in jeder Lage des Prozeßes zuzulassen, da im Fall einer sich als begründet herausstellenden Hauptintervention die zwischen den Hauptparteien ergehende Entscheidung ganz oder zum Theil wirkungs-

loß bleiben würde, wenn der Dritte späterhin ausführte daß keine dieser Parteien, sondern er allein ein Recht auf den Streitgegenstand habe, hievon abgesehen aber auch die Entscheidung des Rechtsstreites zwischen den Hauptparteien ohne Dazwischenkunft des Dritten für diesen einen vielleicht unwiederbringlichen Nachtheil haben könnte.

Gleiche Gründe liegen den Bestimmungen über die Nebenintervention zum Grunde.

Nach

§. 185.

Ist auch die Streitverkündigung an keine bestimmte Frist geknüpft worden, weil der Gang des Hauptverfahrens durch die Litisdenunziation nicht gehemmt wird und der Litisdenunziant es sich selbst beizumessen hat, wenn er die Litisdenunziation so spät anbringt, daß bei der mündlichen Hauptverhandlung auf dieselbe keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Zu §. 186.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hier zunächst auf die materielle Rechtsverschiedenheit hingewiesen, welche hinsichtlich der Litisdenunziation zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen stattfindet. — Diese stimmen im Uebrigen mit den im vorliegenden §. erteilten Vorschriften überein.

Zu §. 187.

Abzitationen sind für zulässig nicht zu erachten, weil es lediglich Sache der Partei ist zu bestimmen, mit wem oder gegen welchen sie klagend auftreten will, und ihr ein Streitgenosse oder Gegner nicht aufgedrungen werden darf, wenn sie es ihrem Interesse nicht angemessen findet mit einem solchen einen Prozeß zu führen. Hiermit stimmen auch neuere Prozeß-Ordnungen, z. B. die Hannoverische vom Jahre 1847, überein.

Die Benennung des Autors, sofern sie als ein Einwand dahin geltend gemacht wird, daß nicht der richtige Verklagte gewählt sei, ist nichts anders, als eine die Passiv-Legitimation betreffende Einrede, in deren Hinsicht besondere Bestimmungen nicht erforderlich sind. — Sofern aber durch die Benennung des Autors eine Pflicht des Verklagten, seinem Autor von der angestellten Klage Nachricht zu geben, erfüllt werden soll, kann dies dem Verklagten füglich selbst überlassen bleiben; eine Vermittelung des Gerichts erscheint dabei um so weniger gerechtfertigt, als es nicht dessen Sache ist, dem Kläger den richtigen Verklagten zu zeigen. — Hiernach bedarf es einer Erwähnung der Benennung des Autors überall im Gesetze nicht.

Der dritte Abschnitt handelt in den §§. 188—196. von den einseitigen Verfügungen.

Nach §. 51. des Verfassungs-Entwurfs liegt es zwar der Reichsgewalt ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren; und nach §. 80. gebührt dem Reichsvorstand die Wahrung des Reichsfriedens, zu welchem Behuf die im §. 53. bestimmten Maßregeln vorgeschrieben sind. Andererseits deutet indes schon §. 52. darauf hin, daß die Reichsgewalt die für die Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung und gegen Störung des Rechts- und Besitzstandes erforderlichen Maßregeln nur dann eintreten zu lassen habe, wenn die Hülfe des Reichsgerichts zu spät kommen würde, indem es in dem gedachten §. 52. unter 3. heißt: daß die Reichsgewalt die für Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln namentlich auch dann zu treffen habe, wenn die Verfassung eines Deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert werde, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzüglich Hülfe nicht zu erwirken sei.

So lange also der Reichsfriede noch durch Maßregeln des Reichsgerichts erhalten werden kann, hat das Reichsgericht einzuschreiten, und der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausführung der desfallsigen Maßregeln ob.

Es bedarf daher für solche außerordentliche Fälle einer Störung des Rechts- und Besihsstandes, besonderer Bestimmungen, welche sich auch schon in der Reichskammer-Verichtsordnung vom Jahre 1555 Th. II. Tit. 23. vorfinden.

Das Gebiet, auf welches sich diese Bestimmungen beziehen, ist sehr weit und läßt sich im Voraus schwer übersehen. Detaillirte Vorschriften lassen sich daher nicht füglich treffen, vielmehr erscheint es am angemessensten nur die allgemeinen Grundsätze hinzustellen, von denen bei Erlass provisorischer Verfügungen ausgegangen werden muß.

Analog den Vorschriften über das *possessorium summariissimum* wird das Reichsgericht in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen auf Antrag des einen Theils einstweilige Verfügungen selbst ohne Anhörung des Gegners erlassen können:

1. wenn dieser durch gewaltthätige, eigenmächtige oder andere ungesetzliche Handlungen das Recht des andern Theils oder dessen Besihsstand verlegt oder gestört hat, oder wenigstens dringende Gefahr einer solchen Verletzung oder Störung vorhanden ist.

Eine solche dringende Gefahr wird namentlich dann vorhanden sein, wenn vorbereitende Handlungen bereits vorliegen.

In einem bereits anhängigen Rechtsstreite darf zwar der Verklagte mit dem Streitgegenstand keine Veränderung vornehmen, durch welche der Kläger für den Fall daß er den Prozeß gewinnen sollte, ganz oder zum Theil um sein Recht gebracht werden könnte. — Dergleichen unbefugte Handlungen des Verklagten begründen aber in der Regel nur einen Anspruch des Klägers auf Schadensersatz; dieses ist aber zur Sicherung des Klägers öfters durchaus ungenügend und es bedurfte daher

2. der Bestimmung, daß wenn eine dringende Gefahr vorhanden ist: es werde ohne sofortiges Einschreiten des Gerichts, der Zweck eines anhängigen Rechtsstreits vereitelt werden, eine einstweilige Verfügung erlassen werden könne.

Diese einstweilige Verfügung enthält, je nach den Umständen, ein Gebot oder Verbot an die Gegenpartei, mit welchem zugleich die Maßregeln zu verbinden sind, die zur Abwendung der drohenden Gefahr und zur Erhaltung oder Wiederherstellung des verletzten oder gestörten Rechts- oder Besihsstandes erforderlich sind.

Da eine solche provisorische Verfügung eine antizipirte Exekution ist, so muß die Vollziehung nach den für die Exekution gegebenen Vorschriften erfolgen.

Die Natur der Verhältnisse, welche den Erlass solcher einstweiligen Verfügungen bedingen, erfordert daß diese Verfügungen in jeder Lage des Prozesses und im Fall des §. 188. No. 1. selbst vor Beginn des Rechtsstreits erlassen werden können. Im letztgedachten Fall ist indeß, sobald die Gegenpartei es beantragt, die Wiederaufhebung der Verfügung gerechtfertigt wenn die Hauptklage nicht binnen der bestimmten Frist angestellt wird, da alsdann anzunehmen ist daß diese Hauptklage nicht angestellt werden solle oder könne, und hiermit der Grund für die Fortdauer der vorläufigen Sicherungsmaßregel fortfällt.

Bei den erheblichen Folgen welche die provisorische Verfügung für die Gegenpartei haben kann, ist es nothwendig daß die Thatfachen, welche zur Begründung des Antrags auf Erlass der Verfügung angeführt werden, mindestens bescheinigt sind, sofern es eines Beweises überhaupt bedarf. Diese Bescheinigung wird selbst dann ohne Schwierigkeit zu beschaffen sein, wenn die betreffenden Thatfachen zunächst nur auf der Wahrnehmung von Zeugen beruhen.

Dem Ermessen des Gerichts muß es je nach Bewandniß der Umstände überlassen bleiben, ob der Erlass oder die Ablehnung der einstweiligen Verfügung sofort erfolgen könne, oder ob zuvörderst noch eine mündliche Verhandlung und ob vor dieser Verhandlung noch durch Absendung eines Gerichts-Deputirten, resp. Requisition eines andern Gerichts, eine Untersuchung der Sache an Ort und Stelle anzuordnen sei.

Ist die Verfügung an die Gegenpartei ohne weitere Verhandlung erlassen worden, so ist der Gegenpartei zu gestatten gegen die Verfügung Einspruch zu thun. Die zur Begründung des Einspruchs angeführten Thatfachen müssen jedoch ebenfalls bescheinigt sein, und wenn der Einspruch sich nicht ohne Weiteres als unzulässig oder verwerflich herausstellt, so bedarf es ebenfalls der mündlichen Verhandlung. Da in der mündlichen Verhandlung die Beweisführung durch Urkunden nicht in allen Fällen möglich sein wird, so ist im §. 194. auch die Abhörnung von Zeugen gestattet worden. Bei der Beschleunigung, welche das ganze Verfahren erfordert, sind indeß nur solche Zeugen für zulässig zu erachten, welche Behufs ihrer Vernehmung sogleich zur Stelle gebracht sind.

Da in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf die Verhandlungs-Marime zum Grunde gelegt ist, so bedarf es, so wie der einstweiligen Verfügung, so auch zu deren Wiederaufhebung des Antrags der Partei.

Im vierten Abschnitt, Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Reichsgerichts betreffend, enthält zunächst der

§. 197.

die allgemeine Bestimmung, daß außer dem Einspruche gegen Kontumazial-Erkenntnisse kein Rechtsmittel, sondern nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage stattfinden.

Die Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen ein Erkenntnis muß zwar im Allgemeinen als ein Erforderniß einer guten Rechtspflege angesehen werden, weil ein solches Rechtsmittel der Partei Gelegenheit bietet, die Gründe der ersten Entscheidung zu beleuchten und die mangelhafte Begründung ihrer Behauptungen durch neue Thatfachen und Beweismittel in der höhern Instanz zu ergänzen. Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jeder Gerichtshof, wie sorgfältig auch bei der Auswahl seiner Mitglieder zu Werk gegangen werden möge, gleich allen andern menschlichen Einrichtungen dem Irrthume unterworfen sei, und daß wiederholte Prüfung der Sache, reifliche Erwägung der Gründe und Gegen Gründe durch verschiedene Sachkundige, wie überall so auch hier, der geeignete Weg ist, um die Wahrheit zu ermitteln. Insbesondere kommt beim Reichsgerichte in Betracht, daß dasselbe Erkenntnisse abzufassen haben wird, welche unmittelbar Gesetzeskraft erhalten, ein bei solchen Erkenntnissen vorgefallener Irrthum aber die nachtheiligsten Wirkungen herbeiführen kann.

Aller dieser Gründe ungeachtet kann indeß bei der eigenthümlichen Stellung des Reichsgerichts, als alleinigen und höchsten Gerichtshofes des Reichs, die Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen kontradiktorische Erkenntnisse desselben nicht für angemessen erachtet werden.

Die Eintheilung des Reichsgerichts in mehrere Senate, einen Senat erster Instanz und einen Appellations-Senat, ist nicht wohl ausführbar und würde auch ihren Zweck nicht erfüllen, da dem einen Senate eine höhere Autorität und eine bessere Einsicht wie dem andern, nicht beizumessen ist. — Eine nochmalige Erörterung der Sache im Plenum des Kollegiums unter Theilnahme der nämlichen Mitglieder wird voraussichtlich nur höchst selten zu einem andern Resultate führen; dann ist aber zu erwägen, wie höchst gefährlich es sein würde, und wie sehr es das öffentliche Vertrauen untergraben müßte, wenn zwei abweichende Entscheidungen desselben Gerichtshofes in der nämlichen Sache ergingen, namentlich in dem Falle wenn das Erkenntnis des Reichsgerichts ein solches ist, welches die Kraft eines Reichs- oder Landesgesetzes hat. Auch sind die zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangenden Sachen öfters von der Art, daß sie der schleunigsten Erledigung bedürfen und daher einen Instanzenzug als mißlich erscheinen lassen.

Wenn hiernach gegen die Erkenntnisse des Reichsgerichts ein ordentliches Rechtsmittel nicht zuzulassen ist, so sind damit in keiner Weise die unter der Benennung von außerordentlichen Rechtsmitteln vorkommenden Nichtigkeits- und Restitutionsklagen für ausgeschlossen anzusehn. Diese Klagen setzen ganz andere

und solche Verhältnisse und Bedingungen voraus, bei denen die oben angeführten Bedenken gegen Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels nicht Platz greifen können; jene Klagen waren daher hier, wie in anderen Prozeßordnungen, zuzulassen. Dieselben unterscheiden sich hinsichtlich der Bedingungen ihrer Zulässigkeit im Wesentlichen dadurch von einander, daß die Nichtigkeitsklage Illegalitäten in Beziehung auf die Richter, die Parteien und deren Vertreter voraussetzt, während die Restitutionsklage eine materielle, die Sache und den Beweis betreffende Remedur zum Gegenstande hat. Nicht minder ist aber auch das Verfahren verschieden. Bei der Restitutionsklage wird unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Vorprozesse sogleich von Neuem erkannt, während bei der Nichtigkeitsklage nicht sogleich von Neuem erkannt wird, sondern zunächst eine neue Verhandlung eintritt, und zwar von derjenigen Handlung ab bei welcher die Nichtigkeit vorgefallen ist.

Wenngleich für die Nichtigkeits- und Restitutionsklage, ebenso wie für jede andere Klage, eine längere Verjährungsfrist gestattet werden muß, so erscheint es doch mit Rücksicht auf die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen nicht angemessen, die gewöhnliche Frist der Klageverjährung von dreißig Jahren und länger auch hier eintreten zu lassen, da innerhalb eines so langen Zeitraums eine solche Veränderung der Verhältnisse eingetreten sein kann, daß eine Zurückführung des früheren Zustandes, wenn nicht ganz unausführbar, doch von den größten Schwierigkeiten begleitet sein würde.

Dies Bedenken fällt bei der im Entwurf getroffenen Bestimmung einer Verjährungsfrist von zehn Jahren, welche zwischen der gewöhnlichen dreißigjährigen Klageverjährung und der vierjährigen Restitutionsfrist der Minderjährigen u. die Mitte hält, weg.

Da Fälle vorkommen können, in denen dem Kläger für seine Behauptung über den Zeitpunkt, wann er den angegebenen Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund erfahren habe, so wie dafür, daß ihm die Herbeischaffung einer Urkunde nicht eher möglich gewesen sei, kein anderes Beweismittel als die eidliche Bekräftigung zu Gebote steht, so ist es dem Ermessen des Gerichts im §. 202. anheimgestellt, je nach den Umständen auch diesen Eid eintreten zu lassen.

Da der Eid kein zulässiges Beweismittel zur Konstatirung von Verbrechen ist, so mußte im §. 202. die Eideszuschreibung zum Erweise des Klagegrundes in den Fällen unter 1. und 2. des §. 199. und in dem unter 1. des §. 198. erwähnten Falle der Bestechung eines Richters ausgeschlossen werden. In eben diesen Fällen wird die Kriminal-Untersuchung, wenn solche noch stattfinden kann, dem Civil-Verfahren vorausgehen müssen (§. 204.), da erstere den Weg bildet, auf welchem Verbrechen zunächst festzustellen sind.

Zweiter Titel.

Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

Der §. 124. litt. h. des Verfassungs-Entwurfs überweist der Zuständigkeit des Reichsgerichts auch die Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

Für das Verfahren in diesen Beschwerdefachen sind die Vorschriften des ersten Titels des vorliegenden Gesetz-Entwurfs gleichfalls maßgebend. Da indes dergleichen Beschwerden der Kompetenz des Reichsgerichts nur unter der Bedingung unterliegen, daß die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind, da mithin, sofern die Beschwerde nicht durch ein Prohibitions-gesetz hervorgerufen worden, derselben Verhandlungen des Beschwerdeführers mit der betreffenden Regierung, resp. vor den Landes-Justizbehörden vorangegangen sein werden, die Einsicht dieser Akten aber dem Reichsgerichte für die Beurtheilung der Beschwerde öfters von entscheidender Wichtigkeit sein kann, so ist im §. 207. dem Ermessen des Reichsgerichts anheimgestellt, geeigneten Falls die Einsendung dieser Akten mit der Antwort auf die Beschwerde, der beklagten Regierung aufzugeben.

In vielen Fällen wird über die Beschwerde sogleich nach Eingang der Antwort auf dieselbe ohne weiteren Schriftwechsel und ohne mündliche Verhandlung entschieden werden können. Da eine möglichst schnelle Entscheidung bei Beschwerden dieser Art von vorzüglicher Wichtigkeit ist, so rechtfertigt es sich daß hier nachgelassen worden, von Einforderung der Replik und Duplik und von der mündlichen Verhandlung abzusehn; doch muß auch in solchen Fällen der Reichsanwalt mit seinen Anträgen vor der Entscheidung gehört werden, da ihm die Wahrung der Gesetze des Reichs obliegt.

Dritter Titel.

Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

Nach §. 124. litt. i. und k. des Verfassungs-Entwurfes gehört zur Zuständigkeit des Reichsgerichts auch die Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister und die Minister der Einzelstaaten, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

Für die Regulirung des bei solchen Anklagen zu beobachtenden Verfahrens mangelt es zwar an einer genügenden Grundlage, da für das Reich und auch für mehrere Einzelstaaten ein Gesetz über die ministerielle Verantwortlichkeit mit den erforderlichen Strafbestimmungen noch zu erwarten bleibt, die gegenwärtige Prozeßordnung aber nicht der geeignete Ort ist diesen Mangel zu ergänzen. → Es kann indes wohl angenommen werden, daß die Strafe, welche in dem Falle zu verhängen ist wenn die Anklage begründet gefunden wird, jedoch kein eigentliches Kriminalverbrechen betrifft, über die Amtsentlassung nicht hinausgehen werde; dies vorausgesetzt erscheint es eben so zulässig als zweckmäßig, das Civil-Prozeßverfahren hier eintreten zu lassen, mit einigen aus den besondern Eigenthümlichkeiten dieser Sachen sich ergebenden Modalitäten und mit der Maßgabe, daß wenn die den angeklagten Ministern zur Last fallenden Thatfachen sich als wirkliche Kriminalverbrechen herausstellen sollten, das wegen solcher Verbrechen angeordnete Kriminalverfahren, nach Verschiedenheit des Falles, entweder sofort einzutreten hat oder vorzubehalten ist. Denn die Amtsentlassung ist keine solche Strafe, welche grundsätzlich die Entscheidung durch ein Schwurgericht bedingte; zu einem schwurgerichtlichen Urtheile eignet sich auch die Sache nicht, da es bei den Anklagen gegen Minister weniger auf eine Feststellung von Thatfachen, als darauf ankommt, ob die der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen so beschaffen sind daß der Minister dieserhalb auf Grund seiner ministeriellen Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden könne, ein Urtheil hierüber aber hauptsächlich durch gründliche Kenntniß der Verfassung, Gesetze, Staats-Einrichtungen bedingt ist.

Ueber die Erfordernisse der Anklage sind hier, da dieselben bei Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten aus der betreffenden Landesverfassung, bei Anklagen gegen Reichsminister aber aus den §§. 96. und 97. der Reichsverfassung und aus den §§. 219., 221. und 232. des gegenwärtigen Gesetzes sich ergeben, besondere Vorschriften nicht zu ertheilen: doch ist um bei Anklagen welche von den Reichs- oder Landesvertretern ausgehen, die unumgänglich nöthige formelle Grundlage zu erlangen, die Bestimmung getroffen daß die desfalligen Beschlüsse in beglaubter Form beigebracht werden müssen.

Die Civil-Prozeßordnung stellt es in das Ermessen des Reichsgerichts, ob nach erfolgter Klagebeantwortung noch eine Replik und Duplik erfordert werden solle, bevor der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wird; bei Anklagen gegen Minister erscheint dieses nicht nöthig, da hier die Sache durch die der Anklage vorausgegangenen Verhandlungen schon so weit vorbereitet ist, daß Klage und Klagebeantwortung den Parteien hinreichende Gelegenheit zu ihren gegenseitigen Ausführungen geben. Auch würde die Durchführung des Vorverfahrens mit vier Schriftsätzen und mit der formellen Strenge der Kontumazial-Präjudize, da hierdurch das freie Urtheil des Gerichts über das Faktum und die Rechtsfindung auf der Basis materieller Wahr-

heit erheblich beschränkt wird, Rechtsfiktionen aber in einer für das Interesse des Staats und die Ehre seines höchsten Beamten so wichtigen Angelegenheit kein zu weiter Spielraum gegeben werden darf, dem Wesen und Zwecke der Sache hier nicht entsprechen.

Ist das Vorverfahren auf Klage und Klagebeantwortung beschränkt, so folgt von selbst daß auch die Beweismittel mit der Klage und Klagebeantwortung beizubringen sind. Die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel bei der mündlichen Verhandlung wird nach den Grundsätzen des Civilverfahrens in so weit von selbst gestattet bleiben, als dieselben zur Widerlegung solcher vom Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptungen dienen sollen, über welche die andere Partei sich noch nicht hat erklären können. — Auch muß es dem Reichsgericht welches, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, lediglich nach seiner Ueberzeugung erkennen soll, frei gestellt sein noch andere zur Ermittlung der Wahrheit dienende Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen zu erörtern und aufzunehmen.

Ob die affirmative Litiscontestation des Civilprozeßes hier beizubehalten oder wie sonst in Strassachen, die negative Litiscontestation anzuordnen sei, erscheint nicht unbedenklich; indessen ist doch der ersten Alternative der Vorzug zu geben. Der angeklagte Minister ist schon vor Erhebung der Anklage mit dem derselben zum Grunde liegenden Sachverhältnis hinlänglich bekannt und daher im Stande, seine Verteidigung rechtzeitig auf das Vollständigste vorzubereiten, läßt er dessenungeachtet die Anklage unerwidert, so kann der Erlaß eines Kontumazial-Erkenntnisses keinem Bedenken unterliegen. Gegen dieses Erkenntnis steht ihm alsdann noch das Rechtsmittel der Restitution offen; macht er aber auch hiervon keinen Gebrauch, so ist mit Grund anzunehmen daß er sich nicht getraue gegen die Anklage mit Erfolg aufzutreten; es kann dann bei dem Kontumazial-Erkenntnis um so unbedenklicher sein Bewenden behalten, als der angeklagte Minister es sich selbst beizumessen hat daß das Urtheil lediglich auf Grund der Anklage ergangen ist.

Ferner fragt sich noch, ob der Grundsatz der *accusatio contumaciae* des Civilprozeßes auch hier festzuhalten, oder ob, wenn die Frist für die Klagebeantwortung verstrichen ist, das Gericht von Amtswegen und ohne den Antrag der klagenden Partei abzuwarten, die mündliche Verhandlung anzuberaumen habe.

Der Entwurf hat die letzte Alternative angenommen, weil nicht bloß der angeklagte Minister und die anklagende Kammer oder der sonstige Ankläger bei der Anklage interessiert sind, sondern auch dem Regenten so wie dem ganzen Lande sehr daran gelegen sein muß, über eine gegen einen Minister erhobene Anklage bald zu einer Entscheidung zu gelangen. In den öffentlichen Verhältnissen muß nothwendig eine nachtheilige Ungewißheit entstehen, wenn eine einmal erhobene Anklage längere Zeit unerledigt bleibt.

Diese Rücksichten überwiegen den allerdings nicht unerheblichen Vortheil, welcher in dem Falle wenn nur auf Antrag eines der Betheiligten zur mündlichen Verhandlung geschritten wird, daraus entsteht daß durch das Erfordernis eines solchen Antrages den Parteien die in politischen Prozeßen oft sehr zweckmäßige und erwünschte Gelegenheit dargeboten wird, den Prozeß stillschweigend fallen zu lassen, ohne daß es eines ausdrücklichen Beschlusses über die Zurücknahme bedarf, wozu namentlich eine Ständeversammlung sich nicht leicht verstehen wird.

Daß der Reichsanwalt, bevor auf die Anklageschrift Beschluß gefaßt wird, mit seinen Anträgen gehört werde, folgt theils aus seinem Amte als Wächter des Gesetzes und wird theils durch die Rücksicht geboten, daß dem Reichsanwalte, wenn er dafür hält daß in den der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen ein Hoch- oder Landesverrath enthalten sei, Gelegenheit gegeben werden muß wegen dieses Verbrechens zuvörderst die Kriminal-Untersuchung zu beantragen, nach deren Einleitung die weitere Verfolgung der gedachten Anklage nothwendig ausgesetzt werden muß, weil durch ein in dieser Untersuchung erfolgendes kondemnatorisches Erkenntnis jene Anklage völlig absorbiert wird, in dem Falle aber wenn die Untersuchung zu einem solchen Erkenntnis nicht hinführt, bei der Urtheilsfällung vom Reichsgerichte zu erwägen ist, ob nach nunmehriger Lage der Sache noch Grund vorhanden sei die ausgesetzte Anklage wieder aufzunehmen und weiter fortzusetzen.

Bei der Urtheilsfällung über die Anklage ist wegen der Wichtigkeit der Sache nicht bloß für den angeklagten Minister, sondern auch für die öffentlichen Rechtszustände überhaupt ausnahmsweise die Zuziehung von neun Richtern vorgeschrieben.

Im Fall der Schuldigerklärung des Angeklagten hat das Gericht die für diesen Fall in den Reichs- oder Landesgesetzen bestimmten Folgen auszusprechen.

Die weitere Verfolgung des Angeklagten vor den Landesgerichten, falls die der Anklage zum Grunde liegenden Thatfachen noch ein zur Kognition der Landesgerichte gehöriges Verbrechen ergeben, wird durch die Entscheidung des Reichsgerichts nicht ausgeschlossen, da letztere nur die ministerielle Verantwortlichkeit betrifft.

Vierter Titel.

Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts.

§§. 217. und 218.

Da gegen die Reichsgewalt, weil sie die höchste ist, kein Zwang stattfindet, so kann die Ausführung der Erkenntnisse des Reichsgerichts, welche Reichsgesetze für verfassungswidrig erklären oder die Verfassung interpretiren, auf keine andere Weise gesichert werden als wenn ihnen unmittelbar die Kraft von Reichsgesetzen verliehen, und das Reichsgericht ermächtigt und verpflichtet wird, deren Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte zu verfügen.

Diese Bekanntmachung darf nicht von dem Antrage der obsiegenden Partei abhängig gemacht werden, weil jene Erkenntnisse nicht bloß Recht unter den Parteien bilden, sondern für das ganze Reich gelten sollen. Wenn es noch nach gesprochenem Erkenntnisse der Willkür der Partei überlassen bliebe, zwischen dem alten Gesetze und dem neuen, dem Erkenntnisse, zu wählen, so würde eine gefährliche Rechtsunsicherheit im Reiche entstehen.

§. 219.

Die Reichsregierung ist eben so wenig wie die Reichsgewalt selbst einem höhern Zwange unterworfen; aber die Minister sind verantwortlich. Daraus folgt daß jene mittelbar zur Zurücknahme der Maßregeln, welche das Reichsgericht für verfassungswidrig erkennt, genöthigt werden kann, wenn der obsiegenden Partei gestattet wird das Reichsministerium auf Grund seiner ministeriellen Verantwortlichkeit wegen Nichtbefolgung solcher Erkenntnisse anzuklagen, und wenn die Anklage, falls sie gegründet gefunden wird, die Entlassung des Ministeriums zur Folge haben muß; denn die Regierung kann ohne ein Ministerium nicht bestehen. Zwar hat die Reichsverfassung das Recht die Minister anzuklagen, nur den beiden Häusern des Reichstags eingeräumt, allein das Eine schließt das Andere nicht aus. Die vorgeschlagene Maßregel ist also der Verfassung nicht zuwider, sondern erscheint vielmehr als ein zur Ausführung derselben nothwendiges Mittel. Sollte die obsiegende Partei genöthigt werden sich an den Reichstag zu wenden, um diesen zu veranlassen die Anklage gegen das Ministerium wegen Nichtbefolgung des Erkenntnisses zu erheben, so würde sie in den Fällen, wenn letzteres im Einverständnisse mit ersterem gehandelt hat, Gefahr laufen ihrem Rechte keine Anerkennung verschaffen zu können. Dem Rechte soll aber nach der Absicht der Verfassung in allen Fällen Genüge geleistet werden.

§. 220.

Das Recht und die Pflicht des Reichsvorstandes, Erkenntnisse des Reichsgerichts, welche aussprechen, daß ein Einzelstaat die Reichsverfassung verletzt habe, aufrecht zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, ist eine nothwendige Folge der ihm durch die Verfassung verliehenen Exekutiv-Gewalt. Welches Mittel in dem einzelnen Falle angeordnet werden soll oder darf, läßt sich im Voraus nicht bestimmen, weil die Beschaffenheit des einzelnen Falles über dessen Zweckmäßigkeit entscheiden muß und sich für die höchste Gewalt, eben weil sie die höchste ist, innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit keine Grenze ziehen läßt.

§. 221.

Da der Reichsfiskus unmittelbar der Reichsregierung unterworfen ist, und die Erkenntnisse gegen den erstern wider den Willen der letztern nicht vollzogen werden können, so kommen auch hier die schon zum §. 219. entwickelten Grundsätze mit dem einzigen Unterschiede zur Anwendung, daß die Anklage nicht gegen das Gesamtministerium, sondern gegen den Finanz-Minister zu erheben ist, welcher die Regierungsgewalt in Beziehung auf den Fiskus ausübt.

§. 222.

Die Wirksamkeit der Erkenntnisse des Reichsgerichts, welche die Entlassung von Reichsministern aussprechen, kann bei der Unzulässigkeit von Zwangsmaßregeln gegen die höchste Gewalt selbst, nur dadurch gesichert werden daß dem Reichsgerichte deren Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte zur Pflicht gemacht wird, und daß das Gesetz durch diese Bekanntmachung die Eigenschaft als Reichsminister von Rechts wegen erlöschen läßt.

§. 223.

Die Bestimmung sub litt. e. des §. 124. der Verfassung bezieht sich nur auf den Fall, wenn die Gültigkeit der Landesverfassung oder deren Auslegung zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung streitig ist, während erst die folgende Bestimmung sub f. ein Klagerecht wegen Verletzung der Verfassung gewährt. Um also die Erkenntnisse des Reichsgerichts in jenem Falle zur Ausführung zu bringen, bedarf es weiter nichts als ihnen die Kraft eines Landesverfassungsgesetzes oder einer authentischen Interpretation zu verleihen. Dies wird am einfachsten auf die im Paragraphen angegebene Art und Weise bewirkt.

§. 224.

In diesem Paragraphen ist der sub g. in §. 124. der Verfassung des Deutschen Reichs erwähnte Fall absichtlich mit Stillschweigen übergangen, weil die Verfassung für denselben die näheren Bestimmungen über den Umfang des Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, der Reichsgesetzgebung vorbehalten hat und sich ohne deren Kenntniß die Art und Weise, wie die Entscheidungen vollzogen werden sollen, nicht festsetzen läßt.

In den übrigen in dem Paragraphen zusammengestellten Fällen leidet es keinen Zweifel, daß die Vollstreckung der Erkenntnisse erzwungen werden kann, denn die Parteien sind einer höheren Gewalt, entweder der Reichsgewalt oder der Regierungsgewalt der einzelnen Staaten, unterworfen.

Ueber die Frage ob es zweckmäßig sei, den Gerichten die Befugniß ihre Urtheile zu erquiren, einzuräumen oder zu entziehen, ist in neuerer Zeit viel gestritten. Für die letztere Ansicht spricht, daß die richterliche Gewalt ihrem Begriffe zufolge nur die Befugniß zu entscheiden was Recht sei, in sich begreift, und daß die Vollziehung der Erkenntnisse der Regierungsgewalt anheimfällt. Aber die strenge Scheidung der Begriffe, die die Wissenschaft vornimmt, zeigt sich oft in der Praxis unbrauchbar, weil das Leben vereint was jene trennt. Es kommt nicht blos auf gerechte Urtheile, sondern auch auf eine gerechte Vollziehung derselben an. Daher entstehen bei der Exekution, wie auch die Erfahrung lehrt, häufig Rechtsfragen die der richterlichen Entscheidung bedürfen. Wenn also die Mitwirkung des Richters bei der Exekution niemals entbehrt werden kann, so scheint es angemessen ihm die ganze Leitung derselben anzuvertrauen, weil wenn ein und dasselbe Geschäft von zwei unabhängigen Behörden besorgt wird, leicht Verwickelungen und Konflikte hervorgerufen werden die die rasche Förderung desselben hindern.

Dessen ungeachtet ist es vorzuziehen, diese Trennung beim Reichsgerichte vorzunehmen und seinen Veruf auf das Rechtsprechen zu beschränken, weil ihm die Macht seine Erkenntnisse zu vollstrecken, den Regierungen gegenüber nicht vollständig und in allen Fällen verschafft werden kann, der Schatten einer Macht aber ohne deren Realität sein Ansehen in Gefahr bringen würde. Seine Auktorität ist durch treue und

vollständige Erfüllung seines Berufs bedingt. Dazu ist es stets im Stande, wenn von ihm weiter nichts verlangt wird als ungescheut auszusprechen, was es für Recht hält, nicht aber wenn ihm auch die Ausführung angemulhet wird; denn diese kann nicht immer von ihm abhängig sein.

Dagegen wird die moralische Kraft der Urtheile und die Bereitwilligkeit der Regierungen und der Reichsgewalt sie zu vollstrecken, erhöht, wenn die Parteien und das gesammte Volk wissen daß die Verantwortlichkeit der Nichtvollstreckung nicht das Gericht, sondern lediglich die ersteren trifft.

Um jedoch die Konflikte und Schwierigkeiten, welche daraus entstehen können daß die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Exekution und deren Vollstreckung selbst ganz verschiedenen Behörden, die erstere dem Gerichte und die letztere den Regierungen zugewiesen wird, möglichst zu entfernen, scheint es zweckmäßig die erste Einleitung des Exekutionsverfahrens dem Reichsanwalte anzuvertrauen; denn dieser Regierungs-Beamte ist wegen seiner genauen Bekanntschaft mit allen Verhandlungen des Gerichts und weil ihm dessen Akten zugänglich sind, am besten im Stande die Zulässigkeit der Exekutionsanträge zu beurtheilen.

Daß das Gericht entscheiden muß, wenn der Reichsanwalt einen Exekutions-Antrag verwirft und die Partei sich dabei nicht beruhigen will, versteht sich von selbst.

§. 225.

Die beiden ersten Voraussetzungen, an welche der Paragraph die Zulässigkeit der Exekution knüpft, bedürfen weil sie in der Natur der Sache liegen, keiner besonderen Rechtfertigung. Die Bestimmung daß wenn seit der Zustellung der Urtheilsausfertigung oder seit dem Ablaufe der Befolgungsfrist ein volles Jahr verstrichen ist, vom Reichsgerichte zuvor eine anderweite Frist gesetzt werden muß, hat die Auktorität ähnlicher Bestimmungen in den meisten Prozeßordnungen für sich. Ihr liegt einerseits die Vermuthung, daß das Rechtsverhältniß während der Zögerung eine Abänderung, die dem Verurtheilten Einreden gewährt, erlitten habe und andererseits die Absicht zum Grunde, die obliegende Partei zur rascheren Beendigung der ganzen Angelegenheit zu veranlassen.

Das gewöhnliche Erforderniß einer der Exekution vorangehenden Androhung derselben, ist absichtlich hinweggelassen, weil das Reichsgericht mit der Exekution nichts zu thun haben soll, folglich dieselbe auch nicht androhen kann. Die Vorschriften der §§. 228. und 233. genügen, um eine Ueberraschung des Verurtheilten zu verhüten.

§. 226.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen nach den ad §. 224. gelieferten Ausführungen im Allgemeinen keiner weitem Rechtfertigung, insbesondere ist aber hier zu bemerken, daß die dem Reichsgerichte eingeräumte Befugniß über die Berufung gegen die Erinnerungen des Reichsanwalts zu entscheiden ohne die Gegenpartei zu hören, sich als zweckmäßig darstellt weil die Fälle sehr einfach und zweifellos sein können.

Daß Beschwerden über, dem Reichsanwalte zur Last fallende, Verzögerungen beim Justizminister angebracht werden müssen, ergibt sich schon aus dem Gesetze über die Einrichtung des Reichsgerichts.

§. 227.

Neben der Regierung ist der zeitige Inhaber der Regierungsgewalt erwähnt, um den Fall sub d. des §. 124. der Verfassung des Deutschen Reichs mit zu begreifen.

§§. 228 — 230.

Bei Bestimmung der Exekutionsmittel hat die Analogie des §. 53. der Reichsverfassung zur Richtschnur gedient. Die in den meisten Prozeßordnungen sich findende Unterscheidung zwischen den Fällen, in welchen das Urtheil entweder eine Handlung oder ein Unterlassen, oder die Herausgabe einer Sache oder die Zahlung einer Geldsumme gebietet, ist hier, wo die Exekutionsart im Allgemeinen immer dieselbe bleibt und sich für keinen der verschiedenen Fälle spezielle Vorschriften im voraus ertheilen lassen, ohne praktischen Nutzen.

Daß der im §. 228. erwähnte Erlaß nicht vom Reichsministerium, sondern vom Reichsvorstande selbst ausgehen muß, erfordert die hohe Stellung der Regierungen, an welche er gerichtet wird.

Im §. 229. ist den Parteien gestattet sich statt an den Reichsanwalt, unmittelbar an das Reichsministerium zu wenden, weil die Dagwischenkunft des ersteren, wenn die Sache sich bereits in den Händen des letzteren befindet, weitem Nutzen nicht gewähren, sondern nur Zögerung veranlassen würde.

§. 232.

Um auch gegen die mächtigeren Staaten eine starke und entschlossene Exekution zu sichern, scheint es zweckmäßig auf die Verantwortlichkeit der Minister hinzuweisen und das Recht der Anklage nicht nur dem Reichstage, sondern auch den Parteien zu gewähren.

§. 233.

Die Anstellung eigener, dem Reichsanwalte unmittelbar unterworfenen Beamten für die Exekutionen in diesen Fällen würde nicht nur unverhältnismäßige Kosten veranlassen, sondern auch die Selbstständigkeit der Einzelstaaten gefährden.

Die Exekution gegen Privatpersonen und juristische der Hoheit eines Einzelstaats unterworfenen Personen kann um so sicherer den Landesgerichten und Landesbehörden anvertraut werden, weil sich aus den Bestimmungen über die Kompetenz des Reichsgerichts ergibt, daß jene in der Regel nur Kläger sein und also nur in die Kosten verurtheilt werden können. Daß sich die requirirten Landesgerichte und Behörden die Landesgesetze zur Richtschnur dienen lassen müssen, versteht sich von selbst.

§§. 234 — 240.

Diese Paragraphen enthalten gemeinsame Bestimmungen über die Vollziehung der Erkenntnisse. Daher ist in ihnen allenthalben der allgemeine Ausdruck „Vollziehung“ statt des engeren, eine Vollziehung mittelst Zwangsmaßregeln andeutenden Wortes „Exekution“ gebraucht, wo nicht letztere besonders gemeint ist.

Zu §. 234. Den Vorschriften über die Liquidation der Nebenforderungen liegt die Absicht zum Grunde, ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren herbeizuführen. Die den Gerichten in einigen Prozeßordnungen eingeräumte Befugniß, solche Nebenforderungen ohne den Gegner zu hören festzustellen, kann aber nicht empfohlen werden; denn wenn dem Letzteren die Einrede der Erschleichung nicht gestattet wird, so sind Rechtsverletzungen zu fürchten, und wird sie gestattet, so sind größere Weitläufigkeiten zu besorgen als wenn von Anfang an das rechtliche Gehör gewährt wird.

Zu §. 235. Dieser Paragraph enthält nur Anwendungen der schon oben dargelegten Grundsätze.

Zu §. 236. Aus dem bekannten Rechtsätze, welcher die Erkenntnisse des Richters zur Wahrheit erhebt und neue Verbindlichkeiten aus ihnen entspringen läßt, folgt daß die Vergangenheit nicht wiederholt erforcht werden darf, und daß gegen die Vollziehung nur solche Einreden zulässig sind, welche entweder den Zweck haben das Vorhandensein der Bedingungen, an welche die Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse geknüpft ist, zu bestreiten oder die aus, erst nach deren Verkündigung

eingetretenen, Veränderungen entstanden sind. Wird dieser Grundsatz festgehalten, so bedarf es keiner Spezifikation der zuzulassenden Einreden. Sie ist als gefährlich zu vermeiden, weil sich die Mannigfaltigkeit denkbarer Fälle nicht im voraus sicher übersehen läßt.

Alle Prozeßordnungen erkennen an, daß die Einreden gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses entweder schon liquide sein oder doch mit schleunigen Beweismitteln begleitet werden müssen, weil die Zulassung weit aussehender Beweise dem Verurtheilten die Vereitelung der Exekution möglich machen würde, und von ihm mit Billigkeit verlangt werden kann, daß er, wenn die Sache so weit gediehen ist, für schleunige Beweismittel Sorge.

Diese Rücksichten rechtfertigen die Ausschließung des Zeugenbeweises auf der einen, und die Zulassung von Urkunden auf der andern Seite. Augenschein und Gutachten von Sachverständigen fallen, wenn sie beurkundet sind, unter den Begriff des Urkundenbeweises, sonst aber sind sie als weitaussehende Beweismittel zu verwenden. Zweifelhaft ist die Eides-Delegation. Für ihre Zulassung spricht, daß sie schnell zum Ziele führt; gegen sie aber streitet, daß sie leicht um Aufschub zu erlangen mißbraucht werden kann, daß eine stete Wiederholung derselben die völlige Vereitelung der Exekution möglich macht, und daß sie den Verurtheilten von dem Vorwurfe, sich keine sonstige Beweismittel verschafft zu haben, nicht befreit. Diese Rücksichten erscheinen überwiegend. Daß bei dringender Gefahr auch der vollziehenden Behörde die Befugniß eingeräumt ist, der Vollziehung einstweilen Anstand zu geben, wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen.

Zu §. 238. Die Rechtslehrer pflegen zu unterscheiden, ob die requirirende Behörde die Vollziehungsart vorgeschrieben hat, oder nicht. Im erstern Falle sollen Beschwerden über die Art der Vollstreckung vor die requirirende und im letztern Falle vor die requirirte Behörde gehören.

Diese Unterscheidung paßt aber nicht auf die Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichts, bei welchen eine spezielle Vorschrift über die Art der Vollziehung nicht wohl möglich ist.

Zu §. 239. Mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 217. und 218. erwähnten Fälle steht der Grundsatz fest, daß Erkenntnisse nur jus inter partes bilden, und daher Dritten weder nützen noch schaden. Folglich wird der Dritte durch den zwischen Andere anhängigen oder entschiedenen Prozeß nicht gehindert, sein Recht nach wie vor zu verfolgen. Auf diese Weise aber können Konflikte und Verwicklungen entstehen. Der Dritte muß fürchten den unrechten Beklagten anzugreifen, und der Kläger im ersten Prozesse läuft Gefahr, das Recht, welches er erstreitet, nicht realisiren zu können, wenn jener gleichzeitig mit ihm Exekution erwirkt oder einen Arrest inpetriert. Das einfachste Mittel, solche Konflikte auszugleichen oder zur Entscheidung zu bringen, ist die Haupt- (Principal-) Intervention. Deshalb ist in diesem Paragraphen die Vorschrift vorangestellt, daß Dritte die Vollziehung eines Erkenntnisses nur in Folge oder vermittelst einer solchen hindern können. Aber nicht jeder Intervention darf diese Wirkung beigelegt werden, denn oft ist es dem Intervenienten gleichgültig, ob sich der Gegenstand des Streits in der einen oder andern Hand befindet, wenn nur die Ungewißheit, an wen er sich zu wenden hat, gehoben wird.

Will er also die Vollziehung hemmen, so muß er eine ihm drohende Gefahr, oder mit andern Worten einen Arrestgrund nachweisen, und zugleich seine Ansprüche selbst, wenn sie nicht schon liquide sind, wenigstens bescheinigen, weil jene Nachweisung ohne diese Bescheinigung nicht möglich ist.

Zu §. 240. Anders verhält sich die Sache, wenn der Dritte nicht der Vollziehung des Erkenntnisses widerspricht und keinen Anspruch an den Gegenstand des entschiedenen Streits selbst macht, sondern nur Rechte an den Exekutions-Objekten zu haben behauptet. Für solche Fälle genügt im Allgemeinen die Hinweisung

auf die am Orte der Vollziehung geltenden Gesetze. Aber für den Fall, wenn dabei Streitigkeiten entstehen, muß bestimmt werden welches Gericht zu deren Entscheidung kompetent sein soll. Die meisten Prozeßordnungen weisen sie dem Gerichte zu, welches die Exekution erkannt hat. Diese Bestimmung scheint allerdings zweckmäßig, weil sie am meisten geeignet ist Kollisionen und widerstreitenden Entscheidungen vorzubeugen. Sie paßt auch für das Reichsgericht in den Fällen, wenn die Reichsregierung dessen Erkenntniß vollzieht, um so mehr, weil sich für diese Fälle kaum ein anderes kompetentes Gericht auffinden läßt.

Unzweckmäßig würde es dagegen sein, ihm die Kognition auch in den Fällen des §. 233. aufzubürden, denn in denselben kommen meistens nur Kosten und folglich auch nur Exekutions-Objekte von geringem Werthe in Frage. Sollte der Streit über solche vor dem entfernten Reichsgerichte, bei welchem die Parteien nur durch oder in Begleitung von Anwälten auftreten können, ausgemacht werden, so würden die Kosten des Prozesses oft den Werth des Gegenstandes übersteigen.

Wenn also das Reichsgericht ausgeschlossen werden muß, so ist es angemessen, statt seiner das requirirte Gericht für kompetent zu erklären, weil bei diesem die Besorgniß vor Kollisionen in geringerem Grade eintritt, als bei andern, der Vollziehung des Erkenntnisses völlig fremden, Gerichten.

Für den Fall, daß die Requisition nicht an ein Landesgericht, sondern an eine Vollziehungsbehörde ergangen ist, scheint das Gericht des Bezirks, in welchem die Exekution vollzogen wird, wegen seiner unmittelbaren Nähe das zweckmäßigste. Damit stimmt auch die in den Rheinlanden geltende französische Prozeßordnung, welche in solchen Fällen meistens anwendbar sein wird, im Art. 608. überein.

Page 135

Protokoll

der

Neun und Neunzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 2ten April 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowik;
- des Königlich Sächsischen Staats-Ministers a. D., von Carlowik;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Auf die Umfrage des Vorsitzenden erklären die Bevollmächtigten des Großherzogthums Baden, der thüringischen Staaten, des Herzogthums Anhalt-Bernburg, des Herzogthums Braunschweig, der Fürstenthümer von Lippe und von Waldeck und der freien Hansestädte Bremen und Lübeck die Bereitwilligkeit ihrer Regierungen zu der Seitens der Königlich Preussischen Regierung in der Sitzung vom 27sten März c. gemachten Proposition hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Aeußerung der verbündeten Regierungen auf das Münchener Verfassungs-Project vom 27sten Februar c.

In einem an den Vorsitzenden gerichteten Schreiben des Präsidenten des Volkshauses vom 29sten März c. wird der Besitz der Verfassungs-Urkunden von sämmtlichen, der Union beigetretenen Einzelstaaten als ein Bedürfniß des Parlaments bezeichnet, und die Vermittelung der Mitglieder des Verwaltungsraths zur baldigen Abhilfe dieses Bedürfnisses, durch Zusendung eines Exemplars der betreffenden Verfassungs-Urkunden, in Anspruch genommen. Die Bevollmächtigten werden diesem Ansuchen durch Communicirung desselben an ihre Regierungen möglichst zu entsprechen suchen.

Die Protokolle der 77sten und 78sten Sitzung der Bundes-Commission vom 26sten und 27sten März c. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths in gewohnter Weise offen gelegt.

Der Vorsitzende und hierauf der Staats-Minister von Carlowitz erstatten dem Verwaltungsrathe Bericht über den Gang und den augenblicklichen Standpunkt der Verhandlungen in dem Verfassungs-Ausschusse, Ersterer des Volkshauses, und Letzterer des Staatenhauses.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 9ten April c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Carlowitz. von Mehßenbug. von Lepel. Seebeck. Mosle.
Vollpracht, zugleich für Anhalt-Dessau. Dr. Liebe. Dr. Walther. Dr. Elber.
Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundertsten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 9ten April 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowik;
- des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staatsministers a. D. von Carlowik;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wegell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Bevollmächtigte der thüringischen Staaten erklärt, daß er den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Legationsrath von Schack, für die Dauer des demselben von seiner Regierung bewilligten Urlaubs, im Verwaltungsrathe vertreten werde. Ein in Anlaß dessen an den Verwaltungsrath gerichtetes Schreiben des Legationsraths von Schack, d. d. Erfurt, den 9ten April c., wird von dem Staatsrath Seebeck verlesen, und hierauf, dem Beschluß des Verwaltungsraths gemäß, zu den Akten genommen.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Präsidenten des Volkshauses vom 6ten d. vor, Inhalts dessen die Mitglieder des Verwaltungsraths von der Tagesordnung der Verhandlungen im Volkshause künftighin rechtzeitig werden in Kenntniß gesetzt werden.

Die Protokolle der 79sten bis 84sten Sitzung der Bundes-Kommission vom 28sten und 30sten März, und vom 2ten, 3ten, 4ten und 5ten April c. werden in gewohnter Weise auf der Kanzlei des Verwaltungsraths offengelegt.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden erklären die Bevollmächtigten für Herzogthum Nassau, Großherzogthum Oldenburg und Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Zustimmung der durch sie vertretenen Regierungen zu der in der Sitzung vom 27sten März c. Seitens der Königlich Preussischen Regierung in Vorschlag gebrachten gemeinschaftlichen Rückäußerung auf das Münchener Verfassungs-Project.

Der Herzoglich Anhalt-Dessauische Staats-Minister von Plöß empfiehlt in einem an seinen Substituten im Verwaltungsrathe, den Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht, gerichteten Schreiben, d. d. Dessau, 5ten April c. den Legations-Secretair von Brandt, als einen früheren Angestellten der Herzoglich Dessauischen Gesandtschaft bei der Centralgewalt in Frankfurt, zu einer Anstellung bei der Unionsregierung. Der Verwaltungsrath beschließt, das vorbezogene von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten übergebene Schreiben einstweilen zu reserviren, um es demnächst derjenigen Behörde zuzuweisen, welche über die Befetzung der Stellen bei der Unionsregierung Anträge zu stellen haben wird.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte findet sich zur Berichtigung häufig vernommener irriger Auffassungen zu der Aeußerung veranlaßt, daß seine Regierung dem Oldenburgischen Landtage gegenüber keine Verpflichtung eingegangen ist, die sie dem Bündniß vom 26sten Mai 1849 und dem dadurch angebahnten bundesstaatlichen Verfassungswerke entfremdet. Die Großherzogliche Regierung hat sich nur vorbehalten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsrath und der Unionsgewalt, welche einen Konflikt mit dem Landtage herbeiführen könnten, für Oldenburg so lange einen Aufschub oder eine Aufhebung bei dem Verwaltungsrath oder der Unionsregierung zu beantragen, als Hannover dem Bündniß nicht wieder beigetreten sein wird.

Der Vorsitzende acceptirt diese Aeußerung des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Namens des Verwaltungsraths, auf das Dankbarste, und zwar sowohl in sachlicher als in persönlicher Hinsicht.

Die Bevollmächtigten für Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und für Großherzogthum Oldenburg erklären, daß die von ihnen vertretenen Regierungen die in der Sitzung vom 22sten März c. für die Parlaments-Mitglieder in Anspruch genommene Portofreiheit bewilligen werden, sobald sich die Königlich Preussische Regierung ihrerseits für diese Portofreiheit ausgesprochen haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung wird sich zum Zwecke der Erreichung derselben Portofreiheit an die Königlich Sächsische Regierung, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung an den Fürsten von Thurn und Taxis wenden.

Der Bevollmächtigte der thüringischen Staaten erklärt die Beistimmung der letztgenannten Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung zu dem Beschluß des Verwaltungsraths vom 8. Februar c., die Außercourssetzung des Papiergelds betreffend.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 11. April c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. Carlowitz. von Meysenbug. Dr. Weßell. von Sepel. Seebeck.
Mosle. Vollpracht zugleich für Anhalt-Deßau. Dr. Liebe. Dr. Waltherr.
Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundert und Ersten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 11ten April 1850, Nachmittags 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowiz;
- des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staats-Ministers a. D., von Carlowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- der Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wehell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Roburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende hat mittels Begleitschreibens des Abgeordneten zum Volkshause, Professors Beseler, vom gestrigen Tage, 30 Exemplare des Jahresberichtes der Kieler Seecadettenschule für 1849 zur Vertheilung unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, die ausgelegt sind. Der Verwaltungsrath spricht für diese Sendung seinen Dank aus.

Der Vorsitzende legt ein an ihn gerichtetes Schreiben des Vorsitzenden des Justiz-Ausschusses im Staatenhause, Staatsministers von Düesberg, vor, worin derselbe zur Anzeige bringt, daß bei Berathung des Gesetz-Entwurfs über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, der mit Begutachtung desselben beauftragte Ausschuss des Staatenhauses sich für die Ansicht ausgesprochen, daß dieses Gesetz nicht eher in Wirksamkeit treten könne, als bis ein Gesetz wegen Bestrafung des gedachten Verbrechens erlassen sein werde. In Gemäßheit dieser Ansicht, die in einer beigefügten Protokollar-Verhandlung des Ausschusses ihre nähere Motivirung findet, stellt Staatsminister von Düesberg sodann die Frage wegen Erlassung eines materiellen Strafgesetzes in Betreff des Verbrechens des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich der nähern Erwägung des Verwaltungsraths anheim.

Der Verwaltungsrath kann dieses Parlament als zur Berathung über das zu erlassende Strafgesetz wegen Hoch- und Landesverrath gegen das Reich nicht für berufen erachten, und auf Ausarbeitung und Vorlage eines solchen Gesetzes seinerseits nicht eingehen. Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, Geheimerath von Lepel, wird die in diesem Sinne dem Staatsminister von Düesberg zu ertheilende Antwort vorbereiten und dem Verwaltungsrathe im Entwurfe baldigst vorlegen.

Der Vorsitzende setzt den Verwaltungsrath von den Mittheilungen in Kenntniß, die er dem Volkshause hinsichtlich der materiellen und formellen Erledigung der dem Parlamente gestellten Aufgabe zu machen beabsichtigt. Diese Mittheilungen werden sich in materieller Hinsicht darauf beschränken, daß das der Union zuzugestehende Recht des Kriegs und Friedens mit dem dieserhalb bestehenden Rechte des Bundes von 1815 in Einklang zu bringen, daß die Aussprache der Denkschrift über die Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren lediglich zu wahren, und endlich daß der Feststellung in dem Protokolle der 82sten Sitzung des Verwaltungsrathes hinsichtlich des Großherzogthums Oldenburg und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, besonders zu erwähnen ist. In formeller Hinsicht wird der Vorsitzende dem Volkshause die Behandlungsweise, die die Eröffnungs-Botschaft vom 20sten März c. voraussetzt, als Diejenige bezeichnen, welche Seitens der verbündeten Regierungen für die angemessenste und zweckförderlichste erachtet wird, gegen eine en bloc Annahme der Verfassung mit nachfolgender Revision, als gegen einen Vorschritt des Parlaments warnen, bei dem der Erfolg ernstlich gefährdet erscheint, und den zwischen beiden Wegen verbleibenden Mittelraum allenfallsigen fernern Vorschlägen einstweilen gänzlich freilassen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte hat sich hierauf, soviel es die Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren betrifft, gegen jede Rückwirkung und Schlussfolge ausdrücklich verwahrt, die aus den Bestimmungen der Denkschrift möglicherweise gegen den jetzt bestehenden Rechtszustand im Großherzogthum Hessen hervorgehen und gefolgert werden möchte; so wie namentlich der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte den Wunsch zu erkennen gegeben hat, daß in dem von dem Vorsitzenden eben abgegrenzten Mittelraum die Linie angebeutet werden möge, für welche sich die Königlich Preussische Regierung ihrerseits eventualiter entscheiden würde.

Der Vorsitzende erklärt sich außer Stande diesem Wunsche zur Zeit entsprechen zu können, da es gegenwärtig noch an der nothwendigen Uebersicht der möglichen Vermittelungs-Anträge mangelt, und eine etwaige Wahl unter diesen Anträgen gerade durch ihre Uebersicht bedingt ist. Was den eventuellen Rechtszustand im Großherzogthum Hessen betrifft, so kann und soll derselbe, wie der Vorsitzende zusetzt, durch die Vertheidigung der Denkschrift in keiner Weise innovirt werden. Die Denkschrift ist bezüglich ihrer Ausführung über das Rechtsverhältniß der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren, in dem Ausschuss-Bericht des Volkshauses angegriffen, und lediglich gegen diesen Angriff soll sie dem Volkshause gegenüber in officiellen Schuß genommen werden.

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 17ten April c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Carlowitz. von Mehßenbug. Seebeck. Mosle. Bollpracht.
Dr. Liebe. Dr. Walther. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundert und Zweiten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 17ten April 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowiz;
- des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staats-Ministers a. D., von Carlowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meyßenbug;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Weiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte, Professor Dr. Wegell, hat seine Behinderung zur Theilnahme an der heutigen Sitzung angezeigt. Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte kann wegen Erkrankung der Sitzung ebenfalls nicht beiwohnen.

Ein an den Verwaltungsrath gerichtetes Schreiben, d. d. Bückeburg, den 7ten April 1850, und unterzeichnet: „der bleibende Landtags-Ausschuß: Knobdt, Sander, Meyer, A. Reinking, W. Wippermann“, stellt das Ersuchen:

„auf geeignetem Wege die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landes-Regierung zur ungesäumten Anordnung der Wahl eines Deputirten zum Staatenhause nach Maßgabe der Art. 85. und 87. des Reichsverfassungs-Entwurfs geneigtest veranlassen zu wollen.“

Der Verwaltungsrath überweist dieses Schreiben sammt den demselben zugefügten Anlagen der Verfassungs-Kommission zu näherer Prüfung und demnächstiger Berichterstattung.

Die Protokolle der 85sten bis 93sten Sitzung der Bundes-Kommission vom 6ten, 8ten, 10ten, 11ten, 12ten, 13ten, 15ten und 16ten April c. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths in gewohnter Weise offen gelegt.

Der Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten, Staatsrath Seebeck, glaubt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Volkshaus den ihm Seitens der Regierungen zur angemessensten Lösung seiner Aufgabe jüngsthin bezeichneten Weg nicht betreten, vielmehr jenen andern Weg, von dem mit Entschiedenheit und Nachdruck abgemahnt worden, faktisch eingeschlagen und beinahe durchschritten habe. Es sei der letztere Weg bekanntlich derjenige, auf den der Ausschuß des Staatenhauses in seinem Berichte hingewiesen, und das Hauptmotiv des Volkshauses, sich, trotz der Abmahnung des Kommissars, für diesen Weg zu entscheiden, habe notorisch in dem Wunsche des Volkshauses gelegen, mit dem Staatenhause denselben Weg zu gehen. Eben so notorisch sei es gegenwärtig, daß die große Majorität des Staatenhauses entschlossen sei, dem Volkshause auf diesem Wege zu folgen. Könne nun das allerdings bedauerliche Faktum nicht mehr beseitigt werden, daß das Volkshaus, einer ihm von dem Kommissar gegebenen eindringlichen Abmahnung ungeachtet, zu einem Beschlusse gekommen sei, dem sowohl die Zustimmung des Kommissars selbst, als auch der Preussischen Minister und der Mehrzahl der Preussischen Abgeordneten mangle, so bleibe wenigstens zu vermeiden, daß nicht auch das Staatenhaus seinerseits einer erneuerten gleichen Abmahnung des Kommissars entgegenhandle. Er bringe daher in Vorschlag, daß der Kommissar im Staatenhause, jedenfalls nicht mehr mit der Bestimmtheit, womit dies im Volkshause geschehen, eine Abmahnung erneuere, deren Nichtberücksichtigung, nach dem Vorgange des Volkshauses, kaum zu bezweifeln sei.

Der Kommissar im Staatenhause, Staats-Minister von Carlowiz, muß die Voraussicht des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten über das Resultat der bevorstehenden Entscheidung des Staatenhauses seinerseits durchaus bestätigen.

Nachdem das Volkshaus auf dem von dem Ausschuss des Staatenhauses bezeichneten Wege einmal vorgegangen, halte die Majorität des Staatenhauses sich für verpflichtet, dem Volkshause die Nachfolge auf diesem Wege nicht zu versagen. Eine jetzt im Staatenhause eintretende Wiederholung der im Volkshause erfolgten Abmahnung werde unter den obwaltenden Umständen auf keinen Erfolg mehr zu rechnen haben. Ja es dürfe bezweifelt werden, ob das Staatenhaus jetzt überhaupt noch zu bestimmen sei, auch nur einen Mittelweg etwa der Art zu betreten, daß es zuvörderst auf die Revision der Verfassung eingehe, und erst am Schlusse derselben, unter gleichzeitiger Annahme der Verfassung in ursprünglicher Vorlage, auf die Resultate seiner Revision für den Fall im Voraus verzichte, daß die verbündeten Regierungen diesen Resultaten ihrerseits die Zustimmung nicht ertheilen sollten.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er die in dem Volkshause erfolgte Abstimmung ihres moralischen Nachtheils wegen, allerdings sehr beklage. Ohne einen aufrichtigen und freudigen Willen der Königlich Preussischen Regierung werde das von Schwierigkeiten aller Art umringte Verfassungswerk schwerlich zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht werden. Die verbiente Rücksichtnahme auf diesen Willen habe demnach als eine schuldige Rücksicht gegen das Werk selbst erscheinen dürfen. Der Wille der Königlich Preussischen Regierung sei aber bedingt nicht durch jene Partei in Preußen, die den Bundesstaat nicht wolle, sondern durch jene andere, die ihn nur nicht auf Gefahr und Kosten Preußens selbst, wolle. Während die Königliche Regierung gegen die erstere Partei, so lange diese vereinzelt stehe, mit dem Bewußtsein ihres Rechts und mit der Energie ihres auf dem Rechte begründeten Entschlusses hoffentlich ausreichen werde, habe sie die Pflicht, den anderen Theil, worunter sie ihre treuesten Anhänger und besten Stützen zähle, vor Verletzungen des Preussischen National-Gefühls möglichst in Schutz zu nehmen: eine Pflicht, die für die Königliche Regierung dadurch keine andere und keine geringere werde, daß nach ihrer, der Königlichen Regierung eigenen Ueberzeugung, das Deutsche Verfassungswerk allerdings nicht anders zu Stande kommen könne, als wenn alle Deutsche Staaten, Preußen nicht ausgenommen, dazu ihre Opfer bringen. Die Königliche Regierung habe dieser Pflicht zu genügen gesucht, indem sie sich in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 27. März c. für die vorläufige Ausnahme der Grundrechte und für den Vorbehalt der nachfolgenden Revision bei etwa sofortiger Acceptation der übrigen Theile der Verfassung, ausgesprochen habe. Leider hätten die Verfassungs-Ausschüsse der beiden Häuser auf entschieden andere Wege der Behandlung hingewiesen, und zwar mit der Folge, daß das Volkshaus, ohne auch nur einen solchen Mittelweg zu betreten, wie ihn der Staats-Minister von Carl Lowitz eben näher bezeichnet, ganz nach dem Ausschuss-Antrag des Staatenhauses Beschluß gefaßt habe. Dieser Beschluß, eine faktische Niederlage der Majorität der Preussischen Abgeordneten, und darunter eines großen Theiles derjenigen Preussischen Abgeordneten, die dem Bundesstaate keineswegs prinzipmäßig entgegen stehen, habe den Feinden des Bundesstaates in Preußen die schneidendsten Waffen in die Hände gegeben, da er sie in die Lage gebracht, ihre Prophezeiungen für erfüllt erklären zu können, und die gefährdete Stellung der Preussischen Abgeordneten in einer bundesstaatlichen Vereinigung an einem ersten Beispiel zu veranschaulichen und auszubenten. Wie sehr aber auch ein Vorgang, der die Stellung der Königlich Preussischen Regierung zu dem Bundesstaate aus den angegebenen Gründen in demselben Maße erschwere, als es den geschäftigen Strebungen gegen den Bundesstaat willkommensten Vorschub leiste, gewiß zu beklagen bleibe, und wie

gerecht die Hoffnung gewesen wäre, daß die Freunde des Bundesstaates sich diese Lage der Königlichen Regierung, mehr als geschehen, vergegenwärtigt hätten: die deutsche Sache werde dennoch, so Gott wolle, nicht scheitern, wenigstens werde die Königliche Regierung auch bei gesteigerten Schwierigkeiten ihr Ziel fest im Auge halten, und, unbeirrt durch den Widerstand der Feinde wie durch die Fehler der Freunde des Bundesstaates, selbst jetzt nicht ermüden, der Gründung und Herstellung desselben ihrerseits die möglichste Förderung zu erhalten. Ueber die fernere formale Behandlung der Angelegenheit im Staatenhause kann sich der Vorsitzende im Allgemeinen dem Gedankengange des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten anschließen. Auch er hält eine strenge Wiederholung der im Volkshause gegebenen Abmahnung nach dem einmal gefaßten Beschlusse des Volkshauses und bei der überwiegenden Neigung des Staatenhauses für eine Conformität seines Beschlusses mit dem des Volkshauses, jetzt für unnöthig und für bedenklich zugleich. Indem man aber von einer dergleichen wiederholten Abmahnung unter den gegebenen Umständen absehe, werde andererseits Alles strenge zu vermeiden sein, was von dem Staatenhause als eine nachträgliche Anerkennung oder Billigung des von dem Volkshause gefaßten Beschlusses geedeutet werden könne. Bleibe es dabei durch eine nicht offizielle Einwirkung erreichbar, daß das Staatenhaus wenigstens zu einer Umstellung der von dem Volkshause beschlossenen Positionen übergehe, so möchte der moralische Eindruck dieser Abweichung allerdings auch jetzt noch ein dienlicher zu nennen sein.

Der Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten ist sehr erfreut, sich bei der von ihm ausgegangenen Anregung über die allenfallsige fernere Aussprache des Kommissars im Staatenhause, mit dem Vorsitzenden in Uebereinstimmung zu wissen; wobei er jedoch sein Bedauern darüber nicht unterdrücken kann, daß es bisher stets an einer vollen Gewißheit über die allseitige Zustimmung der Regierungen zu einem Mittelwege gefehlt habe, wie er nun auch von dem Vorsitzenden wenigstens in eventum gebilligt worden: ein Bedauern, welches begründet erscheine, wenn erwogen werde, daß im Falle einer dergleichen Gewißheit die beste Aussicht vorhanden gewesen, die Majorität des Volkshauses auf jenen Mittelweg hinzulenken, während nunmehr, wo die Feststellungen in den Fraktionen stattgefunden, kaum noch zu erwarten stehe, daß das Staatenhaus sich von der einmal beschlossenen Behandlungsweise des Volkshauses irgendwie trennen werde.

Der Vorsitzende stellt der letzteren Erwägung des Thüringischen Bevollmächtigten die Thatsache entgegen, daß von Annahme des Ausschuß-Antrages des Staatenhauses im Volkshause keinesweges unbedingt abgemahnt, daß bei der, der Abstimmung im Volkshause unmittelbar vorhergehenden Aussprache des Kommissars vielmehr ausdrücklich betont sei, daß dieser Antrag, so wie er vorliege, das endliche Gelingen des Verfassungswerkes nicht erleichtern, sondern erschweren, ja vielleicht ernstlich gefährden könnte.

Als Resultat einer fortgesetzten Erörterung, woran sich außer den genannten Bevollmächtigten auch die Bevollmächtigten von Großherzogthum Baden, Herzogthum Nassau und der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg betheiligen, stellt sich schließlich die Ansicht fest,

daß die im Volkshause erfolgte Abmahnung jetzt im Staatenhause zwar nicht mehr zu wiederholen, der dieser Abmahnung ungeachtet betretene Weg des Volks-

hauses aber eben so wenig nachträglich zu billigen, und daß das Uebrige nach Maßgabe der vorhin entwickelten Grundsätze dem Ermessen des Kommissars anheim zu stellen sei.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 23sten April c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Carlowitz. Meysenbug. Seebeck. Mosle. Vollpracht,
zugleich für Anhalt-Deffau. Dr. Liebe. Dr. Walther. Dr. Elder. Smidt.
Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundert und Dritten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 23ten April 1850, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowiz;
- des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staats-Ministers a. D., von Carlowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wegell;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte, Legationsrath von Schaack, hat dem Vorsitzenden schriftlich zur Anzeige gebracht, daß er nach Beendigung seiner Urlaubsreise und in Folge eines seiner Anzeige abschriftlich beigefügten Schreibens des Großherzogs, seinen Platz im Verwaltungsrathe wieder einnehmen werde. Seine Königliche Hoheit anerkennt in diesem Schreiben den Eifer und die Umsicht, welche Legationsrath von Schaack bei Ausführung des ihm anvertrauten Auftrags und der ihm deshalb gewordenen Instruktionen bisher bewiesen, so wie Er den Legationsrath von Schaack darin zugleich beauftragt, dem Staatsrath Seebeck für die Uebernahme der zwischenzeitlichen Stellvertretung des Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe Seinen, des Großherzogs, Dank auszusprechen.

Rechnungsrath Schneider in Berlin hat mittelst Schreibens vom 14ten d. M. zwölf Exemplare einer Berechnung über die Temperatur in Deutschland vom 7ten Mai bis 6ten September 1850 zur Vertheilung unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes eingeschickt, und die Sendung mit der Bitte begleitet, daß ihm zum Zwecke der Mittheilung der an andern Orten anzustellenden Temperatur-Beobachtungen in sämtlichen Staaten der Union Portofreiheit durch den Verwaltungsrath erwirkt, so wie ferner, daß durch Vermittelung des Verwaltungsrathes auf verschiedenen Staats-Eisenbahnen die Temperatur beobachtet, das Resultat in ein Exemplar der Berechnung eingetragen und so ausgefüllt ihm zugesandt werde.

Der Verwaltungsrath beschließt, dem Rechnungsrath Schneider in Berlin unter Dankbezeugung für die gemachte Sendung zu eröffnen, daß der Verwaltungsrath sich nicht in der Lage befinde, den von ihm gestellten Anträgen zu entsprechen.

Der Vorsitzende bezeichnet als die der Erörterung des Verwaltungsrathes zunächst zu unterstellenden Gegenstände:

Die Aussprache der Kommissarien

1. über die den beiden Häusern in diesem Augenblicke vorliegenden Gesetz-Entwürfe über das Reichsgericht,
und
2. über die Kompetenz der Reichsgesetzgebung bezüglich der Wahlgesetze in den Einzelstaaten.

Als Resultat der Erörterung wird festgestellt, und zwar:

Ad 1. auf Vorschlag und Befürwortung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten:

Die Kommissarien mögen dahin wirken, daß die von den Häusern etwa zu beschließenden Abänderungen der Gesetz-Entwürfe über das Reichsgericht nicht als Bedingungen der Annahme, sondern als Wünsche qualifizirt werden, deren mögliche Berücksichtigung in das Ermessen der Regierungen gestellt bleibt.

Ad 2. werden die Kommissarien den Häusern den Vorschlag der vereinigten Häuser empfehlen, jedoch mit Bezug auf die Denkschrift vom 11ten Juni pr. und ohne dabei in die Diskussion weiter einzugehen.

An diese Feststellungen reiht sich eine vorläufige Besprechung über den bevorstehenden Schluß des Parlaments, über die dem Parlament nach Uebergabe seiner Beschlüsse an den Verwaltungsrath zu machende Eröffnung, und über den demnächst durch den Verwaltungsrath an die verbündeten Regierungen zu erstattenden gemeinschaftlichen Bericht. Die mehr eingehende Erörterung und Beschlussfassung hierüber bleibt den nächsten Sitzungen vorbehalten.

Der Verfassungs-Ausschuß erstattet Bericht über die demselben in der Sitzung vom 17ten d. zugewiesene Eingabe d. d. Bückeberg, den 7ten April 1850, und unterzeichnet: „der bleibende Landtags-Ausschuß: W. Knobt, Sander, Meyer, A. Reinking, W. Wippermann.“ Die am Schlusse dieses Berichts im Entwurfe vorgelegte Zuschrift an den Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten erhält die Zustimmung des Verwaltungsraths. Den Unterzeichnern ist zunächst blos der Eingang ihres Schreibens anzuzeigen, dagegen in Erwartung der von der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung erbetenen Mittheilung von jeder eventuellen Bescheidung zur Sache selbst einstweilen gänzlich abzusehen.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 26sten April c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Nadowiz. von Carlowitz. von Mehsenbug. von Lepel. Seebeck. von Schad.
Mosle. Vollpracht, zugleich für Anhalt-Deffau. Dr. Liebe. Dr. Walther.
Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundert und Vierten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 26sten April 1850, Nachmittags 5 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowiz;
- des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staatsministers a. D., von Carlowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wehell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin, den 25ten April c., vor, Inhalts dessen das Königlich Preussische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bei den Königlich Preussischen Post-Anstalten Verfügung getroffen hat, daß die amtliche Korrespondenz zwischen dem Verwaltungsrath, resp. den dabei fungirenden Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen, sofern sie unter öffentlichem Siegel und der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik geführt wird, portofrei befördert werde.

Der Vorsitzende eröffnet die Erörterung über die dem Parlamente bei dem nahe bevorstehenden Schlusse seiner Thätigkeit Seitens des Verwaltungsraths zu machende Eröffnung durch Vorlage und Verlesung des Entwurfs einer Schlußbotschaft.

Der Verwaltungsrath ist mit Ausnahme Eines Punktes über Form und Inhalt dieses Entwurfs allseitig völlig einverstanden. Dieser Punkt betrifft die in dem Entwurf mangelnde Angabe eines festen Termins für den Wiederzusammentritt dieses Parlaments.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte ist der Meinung, daß sich der Verwaltungsrath entweder für einen definitiven Schluß dieses Parlaments oder für eine Vertagung desselben zu entscheiden habe, und daß eine Vertagung, die unter den obwaltenden Umständen dem Schlusse allerdings vorzuziehen sein möge, der Natur der Sache nach und gleichviel in welche Form sie eingekleidet werde, die Angabe eines bestimmten Termins für den Wiederzusammentritt zu erfordern scheine.

Für einen definitiven Schluß dieses Parlaments, in dem Sinne, daß dasselbe zu einer ferneren Vereinbarung über einzelne Punkte des Verfassungswerkes und etwaige Nachträge dazu, nicht mehr einberufen werden könne, erhebt sich keine Stimme. Dagegen wird die Angabe eines bestimmten Termins für den Wiederzusammentritt dieses Parlaments von dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten für nothwendig, von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, dem Herzoglich Nassauischen, dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen und dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten für äußerst wünschenswerth erachtet und dabei von Letzterem namentlich auf das Schicksal hingewiesen, dem eine Verfassungs-Aufstellung, der die Einführung nicht bald nachfolge, mehr oder minder immer ausgesetzt sei.

Der Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten erklärt, daß er zwar bereit sein würde, für die von ihm vertretenen Regierungen in die Festsetzung eines bestimmten, und zwar eines möglichst kurzen Termins sofort einzuwilligen; daß er aber dabei die Schwierigkeiten einer solchen Festsetzung für die Gesamtheit der verbündeten Staaten nicht verkenne, und deshalb die Entschließung über diesen Punkt seinerseits gänzlich anheimstelle.

Der Vorsitzende empfiehlt die Aufrechterhaltung des Entwurfs der Schlußbotschaft gerade in dem beanstandeten Punkte der mangelnden Angabe eines bestimmten Termins für den Wiederzusammentritt des Parlaments. Das Parlament habe sich durch

seine eigene Beschlußfassung des Rechts auf Wiedereinberufung völlig begeben. Dennoch werde es im Interesse der Sache sein, den Wiederzusammentritt dieses Parlaments jeden Augenblick ermöglichen zu können, und dieserhalb das Erforderliche in der Schlußbotschaft vorzubehalten. Dasselbe Interesse gebiete aber auch, es bei diesem Vorbehalt einstweilen lediglich zu belassen, und nicht durch Angabe einer zu weit ausgedehnten Frist zu entmuthigen, oder durch Angabe einer zu kurzen Frist sich der Gefahr auszusetzen, gegebenen Zusagen nicht pünktlich genügen zu können.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte beschränkt sich auf eine Aussprache seiner persönlichen Ueberzeugung. Sie geht dahin, daß unter den gegebenen Verhältnissen dem Bundesstaate nicht gebient werde, wenn man im Augenblick mit der Feststellung eines bestimmten Termins für die Wiedereinberufung dieses Parlaments hervortrete. Er glaubt daher im gemeinschaftlichen Interesse rathen zu dürfen und zu sollen, daß der Verwaltungsrath von einer dergleichen Terminbestimmung in der Schlußbotschaft Abstand nehme, und wie im Allgemeinen, so auch hinsichtlich des geeigneten Zeitpunkts zur Wiedereinberufung dieses Parlaments dem guten Willen und der Energie der Königlich Preussischen Regierung unbedingt vertraue.

Bei der hierauf erfolgten Umfrage des Vorsitzenden haben sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes dem zur Erörterung gestellten Entwurf der Schlußbotschaft schließlich ihre Zustimmung gegeben, und zwar der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte mittels folgender Erklärung: Er könne sich durch die gegenseitig vorgebrachten Gründe nicht bewogen finden, von seiner vorher ausgesprochenen Ueberzeugung abzugehen, daß die jetzige Ansetzung eines festen Termins zum Wiederzusammentritt dieses Parlaments eine politisch gebotene und der Sache förderliche Maßregel sei. In einer Entlassung des Parlaments auf unbestimmte Zeit hinaus erblicke er eine große Gefahr für das Zustandekommen des Bundesstaats, da sie den zahlreichen und mächtigen Gegnern desselben freien Spielraum gewähre, und zunächst eine erkältende und niederschlagende Wirkung auf die Nation, da man von Erfurt einen thatsächlichen Fortschritt und Abschluß erwartet habe. Bei der überwiegenden Majorität indeß, die sich im Verwaltungsrathe für eine andere Ansicht ausspreche, und mit besonderer Rücksicht auf den Umstand, daß diese Ansicht die von dem Vertreter der Königlich Preussischen Regierung empfohlene sei, wolle er auf seinen Widerspruch verzichten, und mit dem Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten dem guten Willen und der Energie der Königlich Preussischen Regierung hinsichtlich der ferneren Maßregeln zur Förderung und endlichen Verwirklichung des Bundesstaates fest vertrauen: ein Vertrauen, worin er durch die Erklärungen bestärkt werde, die der Vorsitzende bei der vorläufigen Besprechung dieses Gegenstandes in der letzten Sitzung dahin gegeben habe, daß die von dem Parlamente gestellten Verbesserungs-Anträge Seitens der Königlich Preussischen Regierung sofortiger Zustimmung gewiß seien, daß Preußen in keine Verhandlungen und Beschlüsse über Konstituierung des weiteren Bundes eingehen werde, ohne dabei die Anerkennung des engern Bundes, des Bundesstaates, als Vorbedingung festzuhalten, und daß Preußen über eine veränderte Gestaltung des Interims sich nur im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen entschließen werde.

Die durch allseitige Zustimmung der sämtlichen anwesenden Bevollmächtigten festgestellte Schlußbotschaft lautet, wie folgt:

„Dem Verwaltungsrathe der verbündeten Deutschen Regierungen sind die Beschlüsse zugegangen, welche das seit dem 20sten März hier versammelte Parlament über die Vorlagen gefaßt hat, die ihm Namens dieser Regierungen durch die Eröffnungsbotschaft angekündigt und übergeben wurden.

Mit diesen Beschlüssen, die der Verwaltungsrath unverzüglich zur Kenntniß und schließlichen Erklärung der verbündeten Regierungen bringen wird, ist Seitens des Parlaments diejenige nächste Mitwirkung zu dem Verfassungswerke der Deutschen Union geleistet, welche der Art. IV. des Bundesstatuts vom 26sten Mai 1849, als den Zweck dieser Sitzung bezeichnete.

Indem der Verwaltungsrath demgemäß die hierauf gerichtete Thätigkeit dieses Parlaments als zur Zeit beendet erkennt, dessen Wiedereinberufung jedoch vorbehält, spricht er den Männern, welche das erste Deutsche Parlament hier vereinigte, den lebhaftesten Dank und die volle Anerkennung für den patriotischen Sinn, den ernststen Willen und den angestrengten Eifer aus, der sich bei der Revision der Verfassungsvorlagen und den hieraus hervorgegangenen Verbesserungs-Anträgen kund gegeben hat.

Der Verwaltungsrath empfängt diese Resultate in dem durch sie gestärkten Glauben an eine gedeihliche Lösung der großen politischen Aufgabe, welche die verbündeten Regierungen in dem Bewußtsein ihrer Pflichten und Zusagen sich gestellt haben, und er begleitet sie mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das Verfassungswerk in seiner Vollendung die Anerkennung finden möge, die es im wahren Interesse aller Theile in Anspruch zu nehmen hat.

Ich erkläre hierdurch im Namen der verbündeten Regierungen diese Sitzung des Parlaments für geschlossen.“

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 29sten April c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Carlowitz. Meysenbug. Dr. Wegell. von Lepel. Seebek.
 von Schack. Mosle. Vollpracht, zugleich für Anhalt-Deßau. Dr. Liebe.
 Dr. Walther. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundert und Fünften Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 27sten April 1850, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants von Radowiz;
- des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staatsministers a. D., von Carlowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Wegell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Moske;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Verwaltungsrath zieht den Beschluß des Staatenhauses in Erwägung, wonach das dem Parlamente im Entwurfe vorgelegte Gesetz über das Verfahren beim Hoch- und Landesverrath gegen das Reich erst nach demnächstiger Erlassung eines Reichsgesetzes über das Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes selbst, in Wirksamkeit treten soll.

Da in Gemäßheit dieses Beschlusses der fragliche Gesetz-Entwurf bis zur Zeit des nächsten Reichstags seine praktische Bedeutung verloren hat, und unter diesen Umständen die vorläufige Berathung desselben auch im Volksause mit der so wünschenswerthen Beschleunigung der Thätigkeit dieses Parlaments außer Verhältniß tritt, so wird einstimmig beschlossen:

den fraglichen Gesetz-Entwurf wieder zurückzuziehen, und diesem Parlamente zu erklären, daß derselbe gleichzeitig mit einem Gesetz-Entwurf über das Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes gegen das Reich dem nächsten Reichstage vorgelegt werden solle.

Bei dem nach Zurückziehung dieses Gesetz-Entwurfs voraussichtlich schon übermorgen den 29sten d. eintretenden Schlusse der Thätigkeit dieses Parlaments soll die in der gestrigen Sitzung des Verwaltungsrathes festgestellte Schlußbotschaft zu gleicher Zeit im Volks- und Staatenhause, und zwar dort durch den Vorsitzenden und hier durch den Staats-Minister von Carlowitz verlesen, und dies den Präsidenten der beiden Häuser vor Beginn der Sitzung durch folgendes, auf den 29sten d. zu datirende Schreiben angezeigt werden:

„Nachdem durch die Beschlüsse der beiden Häuser über die denselben gemachten Vorlagen die nächste Thätigkeit dieses Parlaments und hiermit die gegenwärtige Sitzung desselben ihren Abschluß erlangt hat, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, auf heute Nachmittag 1 Uhr das Haus zur Vernehmung einer hierauf bezüglichen Botschaft des Verwaltungsrathes geneigtest vereinigen zu wollen.

Erfurt, den 29sten April 1850.

gez. v. Radowiz.“

Die Sitzung schließt Mittags 1 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 29sten April c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowiz. von Carlowitz. von Mehßenbug. Dr. Weßell. von Lepel.
Seebeck. von Schack. Moske. Bollpracht, zugleich für Anhalt-Deßau.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundert und Sechsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Erfurt, den 29ten April 1850, Nachmittags 5 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenant von Radowiz;
- des Kommissars des Verwaltungsraths, Königlich Sächsischen Staatsministers a. D., von Carlowiz;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Professors Dr. Weßell;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Noske;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt das folgende Schreiben des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts vor:

„Der Königlich Sächsische Geheime Rath Dr. Günther zu Dresden hat mir durch das abschriftlich anliegende Schreiben vom 13ten d. M. angezeigt, daß er sich durch persönliche Verhältnisse veranlaßt gefunden habe, sein Amt als Mitglied des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts niederzulegen. Indem ich dem Verwaltungsrathe hiervon Anzeige zu machen nicht ermangele, stelle ich ganz ergebenst anheim, die Königlich Sächsische Regierung gefälligst veranlassen zu wollen, in Stelle des ic. Günther ein anderes Mitglied des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts baldigst zu ernennen.“

Erfurt, den 22sten April 1850.

Düesberg.

An
den Verwaltungsrath der verbündeten
Deutschen Regierungen,
hieselbst.

Hochzuverehrender Herr Staatsminister!

„Meine zu den Akten des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts in Abschrift gekommene Vollmacht weist bereits darauf hin, daß der mir als Mitglied dieses Schiedsgerichts ertheilte Auftrag nur ein einstweiliger sein sollte, den ich auch — meiner sonstigen persönlichen Verhältnisse wegen — nur in Hinsicht des bloß Vorübergehenden desselben damals übernommen und nur unter wiederholter Aeußerung des Wunsches baldiger Wiedererhebung davon bisher fortgeführt habe.

Umstände, die außer dem Bereiche meiner Beurtheilung liegen, scheinen nun zwar den Eintritt der in der Vollmacht angedeuteten Eventualität bis jetzt behindert zu haben; da aber mir die oben erwähnten persönlichen Verhältnisse die noch längere Beibehaltung des einstweilig übernommenen Auftrags nicht gestatten wollen, so habe ich mich in der Nothwendigkeit gesehen, meine hohe Behörde dermalen zu ersuchen, es wolle dieselbe die Niederlegung dieses Auftrags genehmigen, und ich darf nicht anstehen, davon Ew. Excellenz hierdurch gehorsamst in Kenntniß zu setzen.

Zu meiner bisherigen Theilnahme an den Geschäften des Bundes-Schiedsgerichts habe ich mir besonders in sofern Glück zu wünschen, als ich ihr es verdanke, mit so ausgezeichneten Männern in nähere Berührung zu kommen, wie ich sie in dem verehrtesten Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts habe kennen lernen. Die Erinnerung an die Stunden die in deren Mitte zu verleben mir vergönnt war, wird mir jederzeit eine wahrhaft wohlthuende sein und ich folge dem Drange meines Herzens in der Aeußerung des wärmsten Dankes für die freundlichen Gesinnungen, deren ich mich von Ihnen Allerseits zu erfreuen gehabt und um deren Fortdauer auch nach meinem Austritte zu bitten, ich mir erlaube.

Indem ich diesen Dank und diese Bitte zunächst Ew. Excellenz hiermit ausspreche, darf ich Sie zugleich ersuchen, der Uebermittler derselben an die übrigen hochgeehrtesten Herren Kollegen bei einem Wiederzusammentritte des Bundesschiedsgerichts sein zu wollen. Meine besten Wünsche werden Sie Insgesamt stets begleiten und ich bitte nur noch den Ausdruck der aufrichtigsten Verehrung genehmigen zu wollen, womit ich die Ehre habe zu sein

Ew. Excellenz

Dresden,
am 13ten April 1850.

gehorsamster
Dr. m. Günther.“

Der Verwaltungsrath beschließt von dem vorstehenden Schreiben dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsminister von Beschau, unverzügliche Kenntniß zu geben, und ihn zu ersuchen, bei der Königlich Sächsischen Regierung die Ernennung eines andern Mitgliedes des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts an die Stelle des ausgeschiedenen Dr. Günther baldigst zu veranlassen.

Es erfolgt die Vorlage des folgenden Schreibens der Herren von Auerwald und Simson:

„Ew. Excellenz übermachen wir anliegend in beglaubter Abschrift *) ergebenst die von dem Deutschen Parlamente in Veranlassung der ihm Seitens des hohen Verwaltungsraths gemachten Vorlagen, nämlich:

der Eröffnungs-Botschaft vom 20sten März 1850,

der Verfassung des Deutschen Reichs vom 26sten Mai 1849, nebst der Denkschrift vom 11ten Juni 1849 zu dem vorgelegten Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reichs,

eines Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, und

der Additional-Acte zu dem Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reichs gefaßten Beschlüsse.“

Erfurt, den 27sten April 1850.

Die Präsidenten

des Staatenhauses
gez. von Auerwald.

des Volkshauses
gez. Simson.

An
den Vorsitzenden des Verwaltungsraths
Herrn General-Lieutenant
von Radowiß,
Excellenz
hier.

*) Anlage I.

Ein ferneres Schreiben der vorgenannten Präsidenten des Staaten- und des Volkshauses an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths, d. d. Erfurt, den 29sten April c., lautet wie folgt:

„Ew. Excellenz übermachen wir anliegend in beglaubter Abschrift *) ergebenst die von dem Deutschen Parlamente in Veranlassung der ihm Seitens des hohen Verwaltungsraths gemachten Vorlagen,

nämlich:

eines Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts nebst Motiven

und

eines Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechtsfachen

gefaßten Beschlüsse.“

Der Verwaltungsrath beschließt, den hohen verbündeten Regierungen in den Anlagen **) zu der gegenwärtigen Protokollar-Verhandlung unverzüglich die Beschlüsse vorzulegen, welche das, seit dem 20sten März c. hier versammelte Parlament bis jetzt gefaßt, und mittels Schreiben der Präsidenten des Staaten- und Volkshauses in beglaubigten Abschriften dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths übermacht hat.

Es bedarf für die hohen verbündeten Regierungen keiner näheren Darlegung der wechselnden Verhältnisse und Zustände, von welchen sich die Wirksamkeit des Verwaltungsraths seit dem Tage seines Zusammentritts, dem 18ten Juni 1849, bis zur Eröffnung dieses Parlaments, und von da an bis zum heutigen Schlusse desselben umgeben und bedingt fand. Es ist darüber in den den hohen verbündeten Regierungen zugegangenen Protokollar-Verhandlungen mit gewissenhafter Treue ununterbrochene Rechenschaft gegeben. Aber wie manche bedeutungsvolle Augenblicke auch in dieser schweren Zeit für den Verwaltungsrath gekommen sind, der bedeutungsvollste von allen ist der Augenblick, worin er nunmehr die Resultate aller bisherigen Vorbereitungen und Anstrengungen den hohen Regierungen zu übermitteln und um deren baldigste Entschließung anzufuchen hat.

Durchdrungen von der Bedeutung dieses Augenblicks, hält er sich für verpflichtet, dieses Ansuchen mit dem Ausdruck der tiefen Ueberzeugung zu verbinden, daß die glückliche Wendung der vaterländischen Geschichte in der Herstellung des Deutschen Bundesstaats beschlossen liegt, und daß das entschiedene Fortgehen auf dem von den hohen verbündeten Regierungen bisher betretenen Wege die baldige Erreichung dieses Zieles am sichersten verbürgen wird.

Der Vorsitzende spricht Namens des Verwaltungsrathes dem Staatsminister von Carlwiz den herzlichsten Dank für die treue und wirksame Hülfeleistung aus, deren sich der Verwaltungsrath Seitens desselben bisher zu erfreuen hatte, und er begleitet diesen Dank mit der Hoffnung, daß die augenblicklich von einander Scheidenden sich sehr bald und dauernd zur guten Förderung des gemeinsamen Zweckes wieder vereinigen werden.

*) Anlage II.

**) Anlage I. und II.

Staatsminister von Carlowitz dankt für die Güte und Nachsicht, die der Verwaltungsrath seinem Willen hat zuwenden wollen. Er bittet sämtliche Mitglieder, ihm ein geneigtes Andenken zu bewahren.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsraths wird auf Freitag, den 10ten künftigen Monats Mai c., Nachmittags 6 Uhr, in Berlin anberaumt.

Die Sitzung schließt Abends 7 Uhr.

Das Protokoll ist am Schlusse dieser Sitzung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Radowitz. von Carlowitz. von Mehßenbug. Dr. Wezel. von Lepel. Seebeck
von Schack. Mosle. Vollpracht, zugleich für Anhalt-Deffau. Dr. Liebe.
Dr. Walther. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

A n l a g e n

zu dem

Protokoll der Hundert und Sechsten Sitzung des Verwaltungsraths

vom 29sten April 1850.

I.

Beglaubte Abschrift

der

**von beiden Häusern des Deutschen Parlaments in Veranlassung der
ihnen gemachten Vorlagen,**

nämlich:

der Eröffnungs-Botschaft vom 20sten März 1850,

der Verfassung des Deutschen Reiches vom 26sten Mai 1849, nebst der Denkschrift vom 11ten Juni 1849 zu dem vorgelegten Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reiches,

eines Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause und der Additional-Akte zu dem Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches

übereinstimmend gefaßten Beschlüsse.

I. Das Deutsche Parlament ertheilt dem unter den Regierungen vereinbarten und dem Statut des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 beigeflossenen Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches und der denselben interpretirenden Denkschrift, sowie dem gleichzeitig vereinbarten Entwurf eines die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffenden Gesetzes, seine volle und unbedingte Zustimmung.

II. Das Deutsche Parlament ertheilt der mit der Eröffnungs-Botschaft vom 20sten März 1850 vorgelegten Additional-Akte zu dem Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reiches gleichfalls seine volle und unbedingte Zustimmung.

III. Das Deutsche Parlament beschließt, dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen vorzuschlagen:

a) in dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde nachstehende Paragraphen zu ändern, wie folgt:

1) §. 14.

Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Korps bestimmt

werden, sowie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande den Eid der Treue und schwören, die Reichsverfassung gewissenhaft zu befolgen.

2) §. 82.

Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt, nach §. 76. und 99. ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

3) §. 99.

Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, und sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

4) §. 101.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichsbeschlüsse festgestellt ist, das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen. Wenn sich keine Uebereinstimmung der Beschlüsse in beiden Häusern herstellen läßt, soll in diesem Falle der des Volkshauses maßgebend sein.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen,

gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstags- Beschlusses.

- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

5) §. 102.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsvorstand bei der Einberufung an gegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsvorstand einberufen werden.

6) §. 104.

Das Volkshaus kann durch den Reichsvorstand aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

7) §. 106.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsvorstand bestimmt.

8) §. 107.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch den Reichsvorstand bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

9) §. 112.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

10) §. 134.

Die Auswanderungs-Freiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

11) §. 135.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

12) §. 136.

Die Freiheit der Person ist unverleßlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages frei lassen, oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

13) §. 138.

Die Wohnung ist unverleßlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverleßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

14) §. 139.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort, oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Betheiligten zugestellt werden soll.

15) §. 141.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung.

Ein Pressgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Pressvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

16) §. 143.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion (§. 160.).

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

17) §. 144.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

18) Ein neuer Paragraph zwischen §. 144 und 145.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in den §§. 142 — 144. gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

19) §. 145.

Die römisch-katholische und die evangelische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

20) §. 147.

zu streichen.

21) Statt §. 148 und 149.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren.

22) §. 151.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates; er übt sie durch von ihm ernannte Behörden aus.

23) §. 152.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu

gründen und zu leiten, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Abgesehen hiervon unterliegt der häusliche Unterricht keiner Beschränkung.

24) §. 154.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

25) §. 157.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Korporationen ausgeübt werden.

26) §. 158.

Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

27) §. 159.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

28) §. 160.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159. festgestellten Rechte soll insonderheit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

29) §. 161.

Die in den §§. 136., 138., 157., 159. und 160. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

30) §. 168.

zu streichen.

31) §. 175.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

32) §. 176.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht. In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

33) §. 182.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushaltes;
- d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Landesgesetzgebung das Nähere bestimmen.

34) §. 183.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören oder eine eigene Gemeinde bilden.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

35) §. 186.

zu streichen.

36) §. 192.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es überlassen, über die leitenden Grundsätze, nach denen die Volksvertretungen der einzelnen Deutschen Staaten zu wählen sind, Bestimmungen zu treffen.

37) §. 195.

Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Versammlungs- und Vereinsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamt=Ministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

- b) in dem Entwurfe des Wahlgesetzes nachstehenden Paragraphen zu ändern wie folgt:

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

- c) in der Additional=Acte nachstehende Aenderungen und Zusätze zu beschließen:

- 1) Artikel V. Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Krieges und Friedens (§. 10. der Reichsverfassung) übt dieselbe unbeschadet der Rechte und Pflichten aus, welche der Union aus dem Bunde von 1815 erwachsen. Es darf daher den außer der Union verbleibenden Deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft.

Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet werden, welche sich der künftigen Gestaltung des Deutschen Bundes anschließt.

- 2) Die Ausführung der in den §§. 2. und 3. der Verfassung enthaltenen Bestimmungen wird einer näheren Verständigung mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

- 3) Während des bis zur vollendeten Einführung der Verfassung verfließenden Zeitraums soll die Ausübung derjenigen Rechte der Regierungen und der Volksvertretung in den einzelnen Staaten, welche nach der Verfassung auf die Unions=Regierung und das Parlament übergehen, nach Zeit und Umfang nur in dem Maße in den einzelnen Staaten aufhören, als deren Ausübung durch die Unions=Regierung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Parlaments übernommen werden kann und übernommen wird; indem übrigens dem Ermessen des Verwaltungsraths und beziehungsweise der Unions=Regierung anheimgestellt wird, bis zur nächsten Parlaments= Sitzung die fortschreitende Einführung und Ausführung der Verfassung in geeigneter Zeit und Weise zu bewirken.

- d) Für den Fall, daß sämtliche von dem Staatenhause und dem Volkshause übereinstimmend beschlossenen Abänderungs=Vorschläge, oder einzelne derselben, durch das Organ des Verwaltungsraths oder der Reichsregierung die Genehmigung der verbündeten Regierungen erhalten, erteilt das Parlament hierdurch seine Zustimmung,

daß die Verfassung, das Wahlgesetz und die Additional=Acte nach Maßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert und in dieser abgeänderten Gestalt promulgirt werden, wobei das Parlament jedoch gleichzeitig damit einverstanden ist, und erklärt, daß es, in soweit jene Vorschläge ganz oder theilweise die gedachte Genehmigung nicht erhalten, bei den in Folge der Zustimmung des Reichstages festgestellten Bestimmungen jener Urkunden verbleibe.

IV. Das Deutsche Parlament ermächtigt auf den Antrag der verbündeten Regierungen den Reichsvorstand, mit denjenigen zum Bündnisse gehörigen Staaten, welche so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser Staaten, außerhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handels=Interessen durch besondere Konsular=Agenten in Anspruch genommen haben, die nöthigen Vereinbarungen unter Wahrung der Interessen der Union zu treffen, und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

B e g l a u b i g t

Erfurt, am 27ten April 1850,

von dem Präsidenten

des Staatenhauses
(L. S.) von Auerwald.

des Volkshauses:
(L. S.) Simson.

II.

Beglaubte Abschrift

der

von beiden Häusern des Deutschen Parlaments in Veranlassung der ihnen gemachten Vorlagen

nämlich:

eines Gesetzes über die Errichtung des Reichsgerichts nebst Motiven, und eines Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgericht in streitigen Rechts- sachen 2c. nebst Motiven

übereinstimmend gefaßten Beschlüsse.

I. Das Deutsche Parlament erteilt dem unter den Regierungen vereinbarten und dem Statut des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 beigeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts, sowie dem am 12ten resp. am 17ten April c. dem Volks- und Staatenhause überreichten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechts sachen 2c. seine volle und unbedingte Zustimmung.

II. Das Deutsche Parlament beschließt, dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen vorzuschlagen:

a) in dem Entwurfe des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts, nachstehende Paragraphen zu ändern, wie folgt:

1) §. 1.

Das Reichsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, welche den Titel: „Reichsrichter“ führen.

Demselben wird die zum Geschäftsbetriebe nöthige Anzahl von Unterbeamten beigegeben (§. 12. u. f. des Entwurfes).

2) §. 4.

Als Präsident und Mitglieder können nur solche angestellt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind, und die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft an einer Universität oder ein höheres Richteramt bekleidet

haben, oder ihre Befähigung zum höheren Richteramt nach Maßgabe der Gesetze des Staats, welchem sie angehören, nachgewiesen haben. Weder der Präsident noch die Mitglieder des Reichsgerichts dürfen nach ihrer Anstellung Mitglieder des Reichstags oder der Landesvertretung eines Einzelstaates sein.

3) §. 5.

Mit der Stelle des Präsidenten und der Mitglieder ist jedes andere Amt unvereinbar.

Auch darf kein Mitglied des Reichsgerichts sich befassen mit den Geschäften eines Rechtsanwalts, oder mit Ertheilung von Rechtsgutachten.

4) §. 9.

Präsident und Mitglieder müssen am Sitze des Reichsgerichts wohnen.

5) §. 10.

Der Präsident darf sich ohne Urlaub des Reichsvorstandes nicht länger als acht Tage vom Sitze des Reichsgerichts entfernen.

6) §. 11.

Die Mitglieder müssen, wenn sie verreisen wollen, dazu die Erlaubniß des Präsidenten vorher einholen.

7) §. 12.

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener werden von dem Präsidenten nach Anhörung des Reichsgerichts und des Reichsanwalts ernannt. Die Ernennung derselben erfolgt auf Lebenszeit; dem Präsidenten bleibt jedoch vorbehalten, in Erledigungs- und Behinderungsfällen die Annahme zeitweiliger Vertreter oder Gehülfen zu verfügen, auch hinsichtlich der Gerichtsdiener zunächst nur eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

8) §. 13.

Die Gerichtsschreiber haben außer der Protokollführung in den Gerichtssitzungen und bei kommissarischen Verhandlungen die sämtlichen Büreaugeschäfte zu besorgen und die hierzu, sowie zur Besorgung des Schreibwerks nöthigen Gehülfen mit Genehmigung des Präsidenten anzunehmen, welcher auch die Entlassung derselben befehlen kann, wenn er solche im Interesse des Dienstes für nöthig findet.

9) §. 17.

Der Reichs-Anwalt, auf welchen die Vorschriften des §. 4. gleichfalls Anwendung finden, wird von dem Reichsvorstande ernannt. Er kann, ohne daß es eines besonderen Verfahrens bedarf, durch einen Beschluß des Reichsvorstandes seiner Stelle enthoben werden, hat aber in diesem Falle Anspruch auf Pension (§. 21.). Wird eine zeitweilige Vertretung oder Aushilfe für den Reichs-Anwalt nöthig, so ist solche von dem Justizminister anzuordnen. Dieselbe kann nach dessen Ermessen auch in der Art erfolgen, daß ein für allemal

Beamte bezeichnet werden, welche den Reichs-Anwalt in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

In Ermangelung derartiger Vertretung kann das Reichsgericht in einzelnen Fällen den Vertreter des Reichs-Anwalts bestimmen.

10) §. 19.

Die aus der Reichskasse zu gewährende Besoldung wird für den Präsidenten auf 6000 Rthlr., für jedes Mitglied des Reichsgerichts auf 3000 Rthlr., und für den Reichs-Anwalt auf 4000 Rthlr. bestimmt.

11) §. 21.

Die Pension beträgt für den Präsidenten 3000 Rthlr., für die Mitglieder des Reichsgerichts und den Reichs-Anwalt soll sie niemals weniger als die Hälfte der Besoldung betragen, bei einer Dienstzeit von mehr als dreißig Jahren aber auf fünf Achtel, und bei einer Dienstzeit von vierzig Jahren und darüber auf sechs Achtel steigen. In diese Dienstzeit ist auch diejenige Zeit mit einzurechnen, welche der Beamte in einem öffentlichen Amte eines der verbündeten Staaten zugebracht hat. Die Rechtsanwaltschaft oder die Advokatur ist hier einem öffentlichen Amte gleichzuachten.

12) §. 22.

Für die Wittwen und hinterbliebenen Kinder des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsgerichts, sowie des Reichs-Anwalts, soll durch die Reichsgesetzgebung Fürsorge getroffen werden. Bis dahin, daß der Gegenstand in dieser Weise geordnet sein wird, soll der Wittve und den hinterbliebenen Kindern bis zum vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre ein Sechstel des etatsmäßigen Gehalts des Verstorbenen als Pension gezahlt werden.

13) §. 24.

Bei dem Reichsgerichte wird eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Rechtsanwälten angestellt. Die Anstellung derselben erfolgt durch den Justiz-Minister aus den zur Rechtsanwaltschaft bei den höheren Gerichten in den einzelnen Staaten berechtigten und befähigten Personen. Ueber die Bestimmung der Anzahl sind das Reichsgericht und der Reichsanwalt zu vernehmen.

14) §. 25.

Diese Rechtsanwälte sind nach näherer Bestimmung der Gesetze über das Verfahren beim Reichsgerichte zur Vertretung der Parteien ausschließlich befugt; sie können aber zugleich Anwalte bei den Landesgerichten sein.

15) §. 27.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Rechts-Anwalte wird von dem Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Reichsanwalte ausgeübt.

Es bleibt der Reichsgesetzgebung die Anordnung eines Ehrenrathes zur Handhabung der Disciplin über die Rechtsanwälte vorbehalten.

16) §. 35.

zu streichen.

17) §. 36.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Kollegiums ist, sofern nicht eine andere Zahl durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt ist, bei den auf mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte erfolgenden Entscheidungen, die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erforderlich; bei anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag, in Strassachen jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Beschlüsse und Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

18) §. 37.

Der Präsident, sowie jeder Reichsrichter, muß sich aller amtlichen Mitwirkung in einer Sache enthalten:

- 1) wenn er selbst oder einer seiner Verwandten oder Verschwägerten in der ab- oder aufsteigenden Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlic, seine Ehegattin oder Verlobte, oder sein Pflegebefohlene bei der Sache betheiligt erscheint;
- 2) wenn er als Mitglied oder Beamter der dabei betheiligten Reichs- oder Landesvertretung, Korporation oder Behörde in der Sache thätig gewesen ist;
- 3) wenn er in einer Sache früher als Richter eine Entscheidung abgegeben, oder einem der Betheiligten als Rechtsanwalt gedient, oder ein Rechtsgutachten ertheilt, oder bei Ertheilung eines Rechtsgutachtens mitgewirkt hat;
- 4) wenn er in der Sache zum Zeugen vorgeschlagen oder als solcher vernommen worden.

19) Statt §. 39.

§. 39. Auf die Beachtung der Vorschrift des §. 37. hat das Reichsgericht und insbesondere der Präsident von Amteswegen zu halten. Auch ist der Richter, bei welchem eines der in §. 37. bezeichneten Verhältnisse vorhanden ist verpflichtet, dem Kollegium davon unaufgefordert Anzeige zu machen. Entsteht Zweifel darüber, ob ein Verhältniß der gedachten Art vorhanden sei, oder glaubt ein Richter sonst wegen besonderer Umstände sich der amtlichen Mitwirkung in einer Sache enthalten zu müssen, so ist darüber durch einen Beschluß des Kollegiums zu entscheiden.

§. 39a. Die Parteien, sowie der Reichsanwalt sind befugt, wegen Beachtung der Vorschrift des §. 37. in den daselbst bezeichneten Fällen Anträge zu stellen. Auch ist den Parteien unbenommen, wenn außer diesen Fällen besondere Umstände obwalten, welche eine nicht unbefangene Beurtheilung des Richters besorgen lassen, darauf anzutragen, daß dieser sich der amtlichen Wirksamkeit in ihrer Sache enthalte. In allen diesen Fällen wird über den Antrag

durch einen Beschluß des Reichsgerichts entschieden, ohne daß darüber eine Verhandlung mit den Parteien statt findet.

20) §. 40.

Die Urschriften der Beschlüsse und Entscheidungen werden von dem Präsidenten und allen Mitgliedern, welche an der Fassung des Beschlusses Theil genommen haben, unterzeichnet, alle Ausfertigungen aber von dem Präsidenten allein vollzogen.

21) §. 42.

Die näheren reglementaren Anordnungen über den Geschäftsgang beim Kollegium und für die Gerichtssitzungen bleiben der eigenen Beschlußnahme des Reichsgerichts, nach Anhörung des Reichsanwalts, überlassen.

22) §. 44.

Die Amtsverrichtungen des Reichsanwalts in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Rechts- und Strafsachen sind in den Gesetzen über das Verfahren in diesen Sachen näher bestimmt.

Der Reichsanwalt muß sich, wenn in einer Sache bei ihm eines der unter 1. und 4. des §. 37. bezeichneten Verhältnisse zutrifft, aller amtlichen Mitwirkung in dieser Sache enthalten. Entstehen darüber Zweifel oder Beschwerden, so entscheidet der Justizminister.

Die Vorschrift des §. 38. findet auch auf den Reichsanwalt Anwendung.

23) §. 45.

Bei den Amtsverbrechen und Amtsvergehen der beim Reichsgerichte angestellten Beamten und Rechtsanwälte sollen vorläufig, bis ein allgemeines Strafgesetz für das Reich erlassen sein wird, die Strafgesetze desjenigen Landes zur Anwendung gebracht werden, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz hat.

24) §. 46.

Die Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich aller in den Strafgesetzen ausdrücklich vorgesehenen Amtsverbrechen und Amtsvergehen der beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte, wird den Landesgerichten des Orts, wo das Reichsgericht seinen Sitz hat, einstweilen übertragen. Das Verfahren richtet sich nach den für solche Fälle dort geltenden Straf-Prozessgesetzen. Die Landesgerichte dürfen eine solche Untersuchung nur dann einleiten, und es steht ihnen die Entscheidung nur dann zu, wenn das Reichsgericht nach dem Antrag oder nach Anhörung des Reichsanwalts den Angeschuldigten durch Beschluß den Landesgerichten überweist. In diesem Falle hat der Reichsanwalt die Befugniß, in der Sache bei den betreffenden Landesgerichten als Staats-Anwalt aufzutreten.

25) §. 47.

zu streichen.

26) §. 48.

Die Einleitung der Untersuchung gegen einen beim Reichsgerichte angestellten Beamten oder Rechtsanwalt wegen eines gemeinen Verbrechens hat das zustän-

dige Landesgericht selbstständig zu verfügen; es muß aber hiervon und von der Entscheidung der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten Anzeige machen.

27) §. 49.

zu streichen.

28) §. 50.

zu streichen.

29) §. 51.

Verletzungen der Amtspflichten, welche nicht unter §. 45. fallen, sind je nach ihrer geringern oder größern Erheblichkeit entweder durch Ordnungsstrafen oder durch die Amts-Entlassung mit Verlust des Titels und Pensions-Anspruches zu ahnden.

30) §. 55.

Strengere Strafen, als die in den §§. 53. und 54. bezeichneten, können nur im Wege des im nachstehenden Paragraphen angeordneten gerichtlichen Verfahrens verhängt werden, über dessen Einleitung das Reichsgericht auf den Antrag oder nach Anhörung des Reichs-Anwalts zu beschließen hat. Gegen den Reichs-Anwalt kann eine solche Untersuchung nur auf den Antrag des Justizministers eingeleitet werden, welcher für diese Untersuchung einen andern geeigneten Beamten mit den Funktionen des Reichs-Anwalts zu beauftragen hat.

31) §. 56.

Die Entscheidung erfolgt auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gericht. Dieser Verhandlung geht in den geeigneten Fällen eine Voruntersuchung voraus, in welcher der Angeschuldigte vorzuladen und, wenn er erscheint, zu hören, die Zeugen eidlich zu vernehmen und die sonst zur Aufklärung der Sache dienenden Beweismittel herbeizuschaffen sind. — Mit der Voruntersuchung ist ein Mitglied des Kollegiums vom Präsidenten zu beauftragen.

32) §. 58.

Bei der mündlichen Verhandlung giebt zuerst der vom Präsidenten zu ernennende Referent eine Darstellung der Sache, hierauf wird der Angeschuldigte, wenn er erscheint, vernommen, sodann der Reichs-Anwalt mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Diesem steht das letzte Wort zu.

33) §. 60.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts zu seiner Vertheidigung bedienen, sich aber niemals vertreten lassen. Erscheint er nicht, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es die persönliche Vorführung desselben anordnen oder ohne Weiteres zur Abfassung des Urtheils schreiten will.

34) §. 64.

Die Amtssuspension ist, wenn ein Mitglied, Unterbeamter oder Rechtsanwalt zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden, gegen denselben auf die Anzeige des die Untersuchung leitenden Gerichts durch einen Beschluß des Reichsgerichts in allen denjenigen Fällen auszusprechen, in denen solche nach den am Sitze des Reichsgerichts geltenden Landesgesetzen (§. 45.) erfolgen muß.

In wiefern außerdem bei einer gerichtlichen Untersuchung die Amtssuspension zu verfügen sei, hat das Reichsgericht nach den Umständen zu er-messen; vor dem Beschlusse hierüber muß der Reichs-Anwalt mit seinem Antrage gehört werden.

In Ansehung des Reichs-Anwalts steht der Ausspruch, sowie die Beschließung der Amtssuspension dem Justizminister zu.

35) §. 68.

Das Reichsgericht hat hierauf in einer nicht öffentlichen Sitzung auf den Vortrag eines Referenten, welcher nicht der im §. 67. erwähnte Kommissar sein darf, und nach Anhörung des Reichs-Anwalts Beschluß darüber zu fassen, ob die Pensionirung stattzufinden habe oder nicht. — Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. — Bei der Beschlußnahme muß, wenn es sich um die Pensionirung eines Mitgliedes des Reichsgerichts handelt, die im §. 62. vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend sein.

36) Hinter §. 68.

In den Fällen der Paragraphen 66. bis 68. übernimmt, sofern es sich um die unfreiwillige Pensionirung des Reichsgerichts-Präsidenten handelt, der Reichs-Justizminister die dort vorgeschriebenen Funktionen des Präsidenten.

37) §. 69.

Sämmtliche Gerichtsbehörden in den einzelnen Staaten des Reichs sind schuldig, den Requisitionen des Reichsgerichts, sowie denen des Reichs-Anwalts in den zu dessen Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Folge zu leisten. Die Requisitionen sind in der Regel an die Obergerichte und die bei denselben angestellten Ober-Staatsanwälte zu richten, welchen überlassen bleibt, die Requisition selbst zu erledigen, oder wegen deren Erledigung weiteren Auftrag an die ihnen untergeordneten Behörden zu ertheilen.

- b) In dem Entwurfe des Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechtsfachen, den §. 27. ausfallen zu lassen, und — in Folge der Zurückziehung des Gesetzentwurfs über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich — den §. 210. zu streichen.

III. Das Deutsche Parlament beschließt die beiden oben erwähnten Entwürfe im Ganzen anzunehmen, die Abänderungs-Vorschläge aber den verbündeten Regierungen unter dem Anfügen mitzutheilen, daß, insoweit die von dem Staatenhause und Volkshause gleichlautend gefaßten Beschlüsse die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht erhielten, das Parlament eventuell damit einverstanden sei, daß es in den betreffenden

Punkten bei den ursprünglichen Bestimmungen des von den Regierungen vorgelegten Entwurfs sein Verbleiben behalte.

IV. Daß die vorliegenden Gesetze über die Einrichtung des Reichsgerichts und das Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechtsfachen nicht zu organischen Verfassungs-Gesetzen zu erheben seien.

B e g l a u b i g t

Erfurt, am 29sten April 1850.

von dem Präsidenten

des Staatenhauses:
(L. S.) von Muerwald.

des Volkshauses:
(L. S.) Simson.

Protokoll

der

Hundert und Siebenten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 23ten Mai 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des zeitigen Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Geheimen Legationsraths und Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Sydow;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Geheimer Legationsrath von Sydow legt dem Verwaltungsrathe eine von des Königs von Preußen Majestät Allerhöchst vollzogene Kabinetts-Ordre, d. d. Charlottenburg, den 21sten Mai 1850 vor, Inhalts deren er als Vertreter des General-Lieutenants von Radowiß im Verwaltungsrathe, während der Dauer des von demselben zur Herstellung seiner geschwächten Gesundheit auf einige Wochen nachgesuchten Urlaubs bestellt ist. Er begleitet diese Vorlage mit der an die Mitglieder des Verwaltungsrathes gerichteten Bitte, ihm für die Zeit, worin er die Ehre haben werde, in der ihm durch das Allerhöchste Vertrauen Seiner Königlichen Majestät angewiesenen neuen Stellung zu fungiren, ihr Vertrauen zu gewähren, und dagegen seinerseits die Versicherung der aufrichtigen und lebhaften Theilnahme an den Bestrebungen entgegen zu nehmen, denen sie sich seither mit eben so viel Hingebung als Einsicht zugewendet haben. Er könne, fügt der neue Vorsitzende bei, unter dem schmerzlichen Eindruck des gestrigen Ereignisses, dieser Bestrebungen nicht ohne eine tiefe Bewegung gedenken, da durch das, was geschehen sei, die letzte Stunde angedeutet scheine, in der die Freunde des Rechts und der Ordnung sich allgesammt zu einer raschen, einmüthigen und energischen Organisation unserer erschütterten politischen Zustände zu vereinigen hätten, damit der inneren fortschreitenden Korruption ein Ziel gesetzt, und das in seinen heiligsten Gütern schwer bedrohte Vaterland gerettet werde.

Zu den vorliegenden Geschäften übergehend, bringt der Vorsitzende dem Verwaltungsrathe zur Anzeige, daß die protokollarischen Verhandlungen der in Berlin vom 10ten bis zum 15ten Mai c. stattgehabten Konferenz der verbündeten Regierungen sammt den darin bezogenen Anlagen unter dem 21sten Mai c. durch den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten per Post versandt worden, und zwar direkt an die Regierungen von:

Sachsen-Weimar,
 Mecklenburg-Schwerin,
 Mecklenburg-Strelitz,
 Oldenburg,
 Sachsen-Altenburg,
 Sachsen-Coburg-Gotha,
 Sachsen-Meiningen,
 Braunschweig,
 Anhalt-Deßau und Cöthen,
 Anhalt-Bernburg,
 Schwarzburg-Sondershausen,
 Schwarzburg-Rudolstadt,
 Reuß älterer Linie,
 Reuß jüngerer Linie,
 Lippe,
 Schaumburg-Lippe,
 Waldeck,
 Bremen und
 Lübeck,

und durch Vermittelung der Königlichen Missionen an die Regierungen von:

Baden,
Kurhessen,
Großherzogthum Hessen,
Raffau und
Hamburg.

Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten zugleich aus der Hand des Vorsitzenden ein vollständiges Exemplar der Protokollar-Verhandlungen sammt den beigegeführten Anlagen, unter dem gegenseitigen Einverständnis, daß der vertrauliche Theil dieser Verhandlungen, so wie auch die Anlagen I. und III., die Instruktion für den Königlichen Bevollmächtigten zu den Konferenzen in Frankfurt a. M. und die Denkschrift, betreffend den Verfassungs-Entwurf der Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Regierung, als eine lediglich vertrauliche Mittheilung gemacht und acceptirt werde.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte nimmt von dieser Mittheilung Veranlassung zu der Frage: ob die nach dem Protokolle der 4ten Sitzung S. 14. von Seiten der Königlich Preussischen Regierung bezweckte Veröffentlichung der zweiten Anlage, — der in Wien abzugebenden Depesche, beziehungsweise der später in Frankfurt zu Protokoll zu erklärenden Note — baldigst zu erwarten stehe. Der Bevollmächtigte muß auf diese Veröffentlichung großes Gewicht legen, da durch sie erst die unter den verbündeten Regierungen vereinbarte Haltung der Union der Nation deutlich, und eine öffentliche Kontrolle für diese Haltung herbeigeführt werde.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte ist mit Bezugnahme auf die Konferenz-Protokolle der Ansicht, daß die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten angeregte Frage über die Veröffentlichung der nach Wien zu richtenden Erklärung der eigenen Beurtheilung jeder einzelnen verbündeten Regierung anheim gestellt sei, wie denn auch schon die Königlich Preussische Regierung sich über diese Veröffentlichung ihrerseits ausgesprochen habe. Der Bevollmächtigte verkennt dabei persönlich keinesweges das Wünschenswerthe einer möglichst baldigen Veröffentlichung des in Frage stehenden Aktenstückes, als einer öffentlichen Beurkundung der unter den verbündeten Regierungen in ihrem Verhältniß zur Union bestehenden Solidarität.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Hamburg glaubt, daß die von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung hinsichtlich der Veröffentlichung der betreffenden Mittheilung in dem Protokolle der vierten Sitzung gegebenen Erklärung genügen solle, da man ja auf Grund dieser Erklärung ihres demnächstigen Vollzugs vollkommen gewiß sein dürfe.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte erklärt nochmal, daß es ihm auf die möglichst baldige Veröffentlichung des Aktenstückes durch die Königlich Preussische Regierung ankomme, und daß der Zweck seiner Frage gänzlich erreicht sei, wenn sie den Vorsitzenden bestimmen könne, diese Beschleunigung bei der Königlichen Regierung anzuregen.

Der Vorsitzende hat sich durch den Inhalt des betreffenden Konferenz-Protokolles von der auf Veröffentlichung der in Frage stehenden Mittheilung gerichteten Absicht seiner Allerhöchsten Regierung allerdings überzeugt; er ist jedoch im Augenblick außer Stande, den Zeitpunkt anzugeben, den dieselbe zur Verwirklichung dieser Absicht für geeignet hält. Er wird indeß gerne bereit sein, die angeregte Frage zur baldigsten Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen, um, nach der erfolgenden Antwort derselben, eine fernere Erklärung zu geben.

Dagegen findet sich der Vorsitzende in dem Falle, schon jetzt erklären zu können, daß das vorbezeichnete Aktenstück bereits am 16ten d. M., also sofort nach dem Schlusse der Konferenz, dem Königlich Preussischen Gesandten in Wien, zur Abgabe an den Kaiserlich Königlichen Minister-Präsidenten zugesandt und demselben auch bereits behändigt worden ist: eine Erklärung, woran der Vorsitzende zugleich das Ersuchen knüpft, daß es den übrigen verbündeten Regierungen gefallen wolle, von der auch ihrerseits erfolgte Abgabe der betreffenden Depesche in Wien, dem Verwaltungsrathe ebenfalls baldige Kenntniß zu geben.

Der Vorsitzende zeigt an, daß er im Namen der Königlich Preussischen Regierung den Antrag zu stellen hat,

1. daß die verbündeten Regierungen unverweilt dazu vorschreiten mögen: ihre Vertreter in dem provisorischen Fürsten-Kollegium zu bestimmen, dieselben mit Vollmacht zu versehen und hierher abzusenden, auch, im Falle zufälliger persönlicher Verhinderung der ernannten Bevollmächtigten, für die erforderlichen Substitutionen Sorge zu tragen, kurz, alles Nöthige vorzunehmen, damit das in der Konferenz der verbündeten Regierungen beschlossene provisorische Fürsten-Kollegium Ende des laufenden Monats Mai ins Leben treten könne;

und

2. daß der Verwaltungsrath diesen Antrag der Königlich Preussischen Regierung sofort zur geeigneten Kenntnißnahme der verbündeten Regierungen bringen möge.

Der Verwaltungsrath beschließt, den vorstehenden Antrag der Königlich Preussischen Regierung zugleich mit dem beigefügten Ersuchen um baldgefällige Entschliesung und Rückäußerung den verbündeten Regierungen mittelst Zusendung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokolle der heutigen Sitzung unverzüglich zugehen zu lassen.

Die über den augenblicklichen Stand der Vereinbarung unter den Staaten der 2ten Hälfte der 2ten Kurie von dem Vorsitzenden an den Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten gerichtete Frage, wird von diesem dahin beantwortet, daß diese Vereinbarung zur Zeit bereits erfolgt sei, und die amtliche Mittheilung darüber baldigst nachfolgen werde.

Der Bevollmächtigte der Großherzoglich Hessischen Regierung relevirt die augenblickliche besondere Eigenthümlichkeit des Verhältnisses der 5ten Kurie, in der Kurhessen eine abfällige, und Großherzogthum Hessen noch gar keine Erklärung abgegeben habe: eine Eigenthümlichkeit, die nach der Erwiederung des Vorsitzenden thatsächlich

allerdings besteht, die aber zur Zeit einer eingehenden Erwägung um so weniger zu unterwerfen sein wird, als das so eben beschlossene Ersuchen gerade dazu beizutragen bestimmt ist, die erwarteten definitiven Erklärungen der betreffenden Regierungen zu beschleunigen.

Die Ausarbeitung der Geschäfts-Ordnung des Fürsten-Kollegiums ist, wie der Vorsitzende unter Bezugnahme auf das Protokoll der 3ten Sitzung der Konferenz anführt, zwar dem Fürsten-Kollegium selbst vorbehalten. Es werde indeß sachdienlich erscheinen, diese Umarbeitung durch baldige Abfassung und demnächstige Uebergabe eines entsprechenden Entwurfs zwischenzeitlich vorzubereiten, weshalb er anheimstelle, durch eine etwa aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Protokollführer bestehende Kommission, diese Vorbereitung sofort vorzunehmen, und über deren Resultat dem Verwaltungsrathe demnächst zu berichten.

Der Verwaltungsrath tritt diesem Vorschlage des Vorsitzenden einstimmig bei. Die ernannte Kommission zur Vorbereitung einer Geschäfts-Ordnung für das Fürsten-Kollegium besteht aus dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, dem Nassauischen Bevollmächtigten und dem Protokollführer.

Der Vorsitzende verliest eine von dem Präsidenten des Königlich Preussischen Staatsministerium, Grafen von Brandenburg, an den General-Lieutenant von Radowiß gerichtete Zuschrift vom 14ten Mai c., so wie eine in dieser Zuschrift bezogene Allerhöchste Kabinettsordre Seiner Majestät des Königs von Preußen, d. d. Charlottenburg, den 11ten Mai 1850, Inhalts welcher Dokumente die Seitens der Königlich Preussischen Regierung für den Zeitraum vom 1sten Juli 1849 bis 26sten Mai 1850 ernannten Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, der Staatsminister von Düesberg, der erste Präsident des Appellationsgerichts in Glogau, Graf von Rittberg, und der Geheime Justizrath, Professor Dr. Dirksen, auch nach Ablauf des 26sten Mai c. und bis auf Weiteres ernannt bleiben. Der Vorsitzende fügt dieser Anzeige Namens der Königlich Preussischen Regierung das Ersuchen bei, daß die verbündeten Regierungen darauf Bedacht nehmen mögen, das Geeignete und Erforderliche vorzulehren, damit sich dem Eintreten des provisorischen Fürsten-Kollegiums auch die Institution des Schiedsgerichts der Union an die Stelle des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, in Gemäßheit des 11ten Protokolles der Konferenz, unmittelbar anschließen könne. Die betreffenden Mitglieder des Verwaltungsraths werden auch dieses Ersuchen der Königlich Preussischen Regierung unverweilt zur Kenntniß ihrer Regierungen bringen.

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrathe das folgende Antwortschreiben des Staatsministers von Beshau auf die in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 29sten April c. beschlossene Mittheilung an denselben, in Betreff des von dem Staatsminister von Düesberg unter dem 22sten April c. angezeigten Ausscheidens des durch die Königlich Sächsischen Regierung ernannten Geheimenrathes Dr. Günther, als eines Mitgliedes des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, vor:

„Euer Erzellenz gefällige Zuschrift vom 2ten d. M. habe ich sofort dem hiesigen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten übergeben und Hochdemselben deren Beantwortung anheimgestellt. Der materielle Inhalt ihres geehrten Schreibens mußte mich dazu ohnehin veranlassen, nebenbei aber auch der Umstand,

daß ich in den nächsten Tagen die erbetene Entbindung von dem mir erteilten Auftrage — dem Sitz im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen — zu erwarten habe.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Ew. Excellenz

ganz gehorsamster
von Zeschau.

Dresden, den 4ten Mai 1850.

Seiner Excellenz
dem Königlich Preussischen General-Lieutenant
von Radowitz,
als Vorsitzenden im Verwaltungsrathe
der verbündeten Regierungen.“

Er zeigt zugleich an, daß sich diesem Schreiben seitdem die nachfolgende, das provisorische Bundes-Schiedsgericht betreffende Mittheilung angeschlossen hat:

„Dem Verwaltungsrathe der verbündeten Deutschen Regierungen habe ich unter dem 22ten v. M. angezeigt, daß der Königlich Sächsische Geheimerath Dr. Günther sein Amt als Mitglied des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts niedergelegt habe; und ist hierauf von dem Verwaltungsrathe laut Sitzungs-Protokolls vom 29ten v. M. das Erforderliche veranlaßt worden, um die Ernennung eines andern Mitgliedes von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung herbeizuführen. — Jetzt ist mir das in Abschrift beigefügte Schreiben des Königlich Sächsischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8ten d. M. zugegangen, worin mir mitgetheilt wird, daß Seine Majestät der König von Sachsen nicht nur dem Gesuche des r. Günther um Enthebung von seiner Funktion als Mitglied des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, sondern auch einem gleichen Gesuche des Ministerialraths von Weber stattzugeben beschloffen haben. Von der Ernennung neuer Mitglieder in Stelle des r. Günther und des r. von Weber ist in jenem Schreiben keine Rede; dieselbe erscheint aber dringend nothwendig, da die Zahl der an den Geschäften Theil nehmenden Mitglieder gegenwärtig uur noch aus fünf besteht, diese Zahl aber zu einer gültigen Beschlußnahme des Kollegiums nicht genügt. — Das Bundes-Schiedsgericht soll verfassungsmäßig mit neun Richtern, von denen Preußen drei, Sachsen zwei, Hannover zwei und Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und Schaumburg-Lippe zusammen zwei zu ernennen haben, besetzt sein. — Die Königlich Hannoverische Regierung hat zwar die von ihr ernannten beiden Mitglieder gänzlich zurückgezogen; dieser Akt kann aber, wie ich jenen Mitgliedern in meinem, dem Verwaltungsrathe abschriftlich mitgetheilten Schreiben vom 11ten März d. J. eröffnet habe, für rechtsbeständig nicht anerkannt werden, und sind dieselben, nach wie vor, rechtlich noch als zum

Bundes-Schiedsgerichte gehörig zu betrachten. — Nach §. 39. der Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte bedarf es zu einer gültigen Beschlusnahme der Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder, mithin bei neun Mitgliedern der Anwesenheit von mindestens sechs, welche zur Zeit nicht zusammenzubringen sind. Ich trage deshalb ganz ergebenst darauf an, daß der Verwaltungsrath die Königlich Sächsische Regierung geneigetest veranlassen wolle, in Stelle des ic. von Weber, sowie in Stelle des ic. Günther, ein anderes Mitglied des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts baldigst zu ernennen.

Auf den Fortgang der von der Königlich Preussischen Regierung wider die Königlich Sächsische und die Königlich Hannoverische Regierung auf Erfüllung des Bündniß-Vertrages vom 26ten Mai 1849 angestellten Klagen wird indessen die jetzige unvollständige Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts keinen hemmenden Einfluß ausüben, da aus dieser unvollständigen Besetzung von derjenigen Regierung, durch deren eigene Schuld solche herbeigeführt ist, ein Einwand gegen die Beschlußfähigkeit des Kollegiums rechtlich nicht hergeleitet werden kann. — In den übrigen Sachen wird dagegen vor der Vollständigung des Kollegiums eine Entscheidung nicht erfolgen können; von diesen Sachen, welche für jetzt nur aus dem Mecklenburgischen Verfassungstreite und der Westphälischen Central-Schuldensache bestehen, befindet sich aber noch keine in dem Stadium, daß das Kollegium über die Abfassung des Erkenntnisses zu berathen hätte; und da der Vorsitzende des Bundes-Schiedsgerichts zu allen bloß prozeßleitenden Verfügungen ermächtigt ist, so entsteht für jetzt noch kein besonderer Nachtheil aus dem Mangel an der beschlußfähigen Zahl von Richtern. Dieser Zustand wird aber nicht lange fortbauern können, und es wird, wenn die Ernennung neuer Mitglieder von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung Anstand finden sollte, in Erwägung gezogen werden müssen, welche Maßregeln zu ergreifen sein möchten, um einen Stillstand in den Geschäften des Bundes-Schiedsgerichts zu verhüten.

Das Kollegium ist mit den wegen seiner Beschlußfähigkeit vorstehend entwickelten Ansichten einverstanden, wie das abschriftlich beigelegte Protokoll vom 10ten d. M. ergibt.

Erfurt, den 13ten Mai 1850.

Der Vorsitzende
des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts.
von Düesberg.

An
den Verwaltungsrath der verbündeten
Deutschen Regierungen
zu
Berlin.“

„Nachdem die von Sr. Majestät dem Könige, laut Vollmacht d. d. Dresden, den 29ten Juni 1849, zum provisorischen Bundes-Schiedsgericht ernannten Richter, Geheime Rath Dr. Günther und Ministerial-Rath von Weber, Allerhöchstdieselben um Enthebung von dieser Funktion gebeten, Sr. Majestät auch dem diesfalligen Ersuchen Statt zu geben gnädigst beschloffen haben, so will ich nicht verfehlen Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Zugleich benutze ich mit Vergnügen diesen Anlaß, um die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung beizufügen.

Dresden, den 8ten Mai 1850.

gez. von Beust.

An

den Königlich Preussischen Staatsminister a. D.
und Vorsitzenden des provisorischen Bundes-
Schiedsgerichts, Herrn von Duesberg,
Excellenz
in
Erfurt.“

„Verhandelt Erfurt, den 10ten Mai 1850, im Regierungsgebäude.

Bundes-Schiedsgericht.

Praesentes:

Staatsminister von Duesberg, Vorsitzender.
Appellations-Gerichts-Chef-Präsident Graf von Rittberg.
Geheimer Justizrath Dirksen.
Ministerialrath Eigendrodt.
Geheimer Legationrath S. Jordan.

In Folge Einladung des Herrn Vorsitzenden hatten die nebenbezeichneten Mitglieder sich heute zu einer Sitzung versammelt. Die Mitglieder aus Sachsen und Hannover waren nicht erschienen, da die Krone Sachsen für die bisherigen Sächsischen Mitglieder Geheimer Rath Günther und Dr. von Weber, welche ihre Dimission eingereicht haben, noch keine neuen Mitglieder ernannt und die Krone Hannover die Kommissorien des Appellations-Gerichtsraths von Pape und des Dr. Francke zurückgezogen hat.

Nach §. 39. der provisorischen Ordnung über das Verfahren bei dem Bundes-Schiedsgericht müssen zur gültigen Berathung und Beschlußnahme mindestens zwei Drittheile der Mitglieder des Gerichts mit Einschluß des Vor-

sitzenden gegenwärtig sein; und mit Bezug hierauf kam zur Erwägung: daß, da das Bundes-Schiedsgericht aus neun Mitgliedern bestehen soll und gegenwärtig nur fünf vorhanden seien, welche an den Geschäften Theil nehmen, die gültige Zahl als vorhanden nicht anzunehmen sei; deshalb wurde einstimmig der Beschluß gefaßt:

den Verwaltungsrath der hohen verbündeten Regierungen hierauf aufmerksam zu machen und ihm das Weitere anheim zu stellen, damit die anderweit bei dem Bundes-Schiedsgericht anhängigen Rechtsangelegenheiten in gültiger Weise ihre Erledigung finden könnten.

Dahingegen wurde in Bezug auf die von der Königlich Preussischen Regierung gegen die Königlich Sächsische und die Königlich Hannoversche Regierung eingereichten Klagen angenommen, daß das Bundes-Schiedsgericht auch durch die heute gegenwärtigen Mitglieder hinreichend konstituiert und zur Berathung und gültigen Beschlußnahme kompetent sei, weil die beiden verklagten Regierungen durch eigene Schuld die Nicht-Beschlußfähigkeit des Bundesgerichts herbeiführen, aus diesem schuldbaren Verfahren aber rechtliche Einwendungen gegen die unvollständige Besetzung des Gerichts nicht herleiten können.

B. g. u.

von Düesberg. Graf von Rittberg. Dirksen. Jordan. Eigenbrodt.“

Die vorbezeichneten Schriftstücke sind zunächst dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rath, Freiherrn von Lepel, zur Berichterstattung zugewiesen.

Die von dem Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts mittelst Begleitschreibens vom 7ten Mai 1850 eingesandte „Uebersicht der bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht anhängig gewordenen Streitsachen und deren gegenwärtige Sachlage“ wird auf der Kanzlei des Verwaltungsraths zur Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsraths offen gelegt.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte stellt unter Rückbeziehung auf den Gang des Erfurter Parlaments den Antrag, daß das provisorische Bundes-Schiedsgericht mit geeigneter Umarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei Hoch- und Landesverrath gegen das Reich, und zugleich mit Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfs über die Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich selbst, beauftragt werden möge.

Die Erörterung dieses Antrages ist auf eine nächste Sitzung ausgesetzt.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte ist beauftragt, verschiedene Altenstücke, betreffend das Verhältniß der Großherzoglichen Staatsregierung zu dem Oldenburgischen Landtage, in Bezug auf den Anschluß des Großherzogthums an das

Bündniß vom 26sten Mai 1849, wie hiermit geschieht, zur Kenntnißnahme des Verwaltungsrathes zu stellen. Der Bevollmächtigte bezieht sich bei dieser Gelegenheit auf seine in der 100sten Sitzung des Verwaltungsraths gemachte Aeußerung, welche nach dem Wortlaut des hier unter No. 3. übergebenen Protokoll-Auszugs zu ergänzen ist, und zwar dahin:

„daß die Oldenburgische Regierung dem Landtage gegenüber in Bezug auf ihre Stellung im Bündniß vom 26sten Mai 1849 keine sie dem Bündniß entfremdende Verpflichtung eingegangen sei, daß sie aber, so lange Hannover dem Bündniß nicht wieder beigetreten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsraths und der Unions-Gewalten, welche einen Konflikt mit dem Landtage herbeiführen könnten, sich vorbehalte, bei dem Verwaltungsrath oder der Unions-Gewalt für Oldenburg eine Aufhebung oder einen Aufschub zu beantragen.

Oldenburg, den 5ten April 1850.

gez. von Eifendecher.“

Die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten übergebenen Aktenstücke werden zur nähern Einsicht der Mitglieder auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes niedergelegt.

Die Sitzung schließt Mittags 1 Uhr.

Das Protokoll ist am 24sten Mai c., Vormittags 10 Uhr, verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Sydow. von Meysenbug. von Vepel. Seebeck. von Schack. Mosle.
Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe. Dr. Elder.
Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Hundert und Achten Sitzung
des Verwaltungsraths.

(Ueber die in dieser Sitzung stattgehabte vertrauliche Verhandlung ist nur ein Separat-Protokoll aufgenommen worden.)

Protokoll

der

Hundert und Neunten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 29sten Mai 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des zeitigen Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Geheimen Legationsraths und Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Sydow;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck hat unterm 25sten d. dem Vorsitzenden angezeigt, daß er in Folge einer nothwendig gewordenen Reise in die Heimath, für einige Tage zu persönlicher Theilnahme an den Geschäften des Verwaltungsraths behindert ist, und hat während der Dauer dieser Abwesenheit den Hamburgischen Bevollmächtigten als seinen Substituten bezeichnet.

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrath die folgende Erklärung des Königlich Sächsischen Staatsministers der auswärtigen Angelegenheit vor, die der Königlich Sächsische Geschäftsträger am hiesigen Hofe dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten mittelst des zunächst mitgetheilten Begleitschreibens eingehändigt, und die dieser hierauf dem Vorsitzenden zur Kenntnißnahme des Verwaltungsraths übergeben hat:

„Der Unterzeichnete beehrt sich, erhaltenem Auftrage zufolge, Sr. Excellenz dem Königlich Preussischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Schleinitz, in der Anlage Abschrift eines Erlasses d. d. Dresden den 25sten d. Mts., betreffend den Austritt des Königreichs Sachsen aus dem Bündniß vom 26sten Mai v. J., ganz ergebenst mitzutheilen.

Mit Vergnügen ergreift der Unterzeichnete auch diesen Anlaß Sr. Excellenz den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Berlin, den 26sten Mai 1850.

von Könneritz.

Sr. Excellenz
dem Königlich Preussischen Staatsminister des Aeußern
Herrn Freiherrn von Schleinitz.“

„Unterm 26sten Mai v. J. wurde zwischen den Königlichlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover in Gemäßheit des Art. 11. der Deutschen Bundesakte ein Bündniß zum Zweck der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossen und zwar mit namentlicher Bezugnahme darauf, daß unter den damaligen Verhältnissen die vom Deutschen Bunde gewährte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet sei und daher die Umstände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der Deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen seien nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machten. (Wortlaut der Einleitung und des Art. 1. des Bündnißstatuts.)

Durch den Art. 3. §. 1. ward die Oberleitung der zu Erreichung des solchergestalt erklärten Zwecks dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln der Krone Preußen übertragen und zugleich für die Ausübung dieser Oberleitung für die Dauer eines Jahres vom 1sten Juni anfangend verschiedene weiterhin verzeichnete Verabredungen getroffen. Sollte vor Ablauf dieses Jahres, so wurde weiter vereinbart, die Reichsverfassung ins Leben treten, so fänden lediglich

die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so sollte die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten sein.

Durch den untern 30sten September v. J. zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag welchem sämtliche Deutsche Regierungen ihre Zustimmung ertheilten, wurde nun aber für die Einsetzung einer anderweiten provisorischen Centralgewalt des Bundes Vorsorge getroffen und zwar zu dem erklärten Zweck der „Erhaltung des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der Deutschen Fürsten und freien Städte zu Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.“ Zugleich wurde dahin Bestimmung getroffen, daß die zeither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten in soweit dieselben nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Kompetenz des engern Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, einer Bundeskommission übertragen würden zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernannten.

Hatten sich hierdurch die, das Bündniß vom 26sten Mai motivirenden im Eingange des Bündnißstatuts erwähnten Verhältnisse thatsächlich erledigt, so wurde auch die Ausführung der in §§. 4. und 5. des Art. 3. des Statuts getroffenen Verabredungen mit den Bestimmungen des §. 5. gedachten Vertrages vom 30sten September 1849 und den darin in Bezug genommenen Bundesgesetzen unvereinbar.

Obgleich nun unter solchen Umständen die diesseitige Regierung dem Bündniß vom 26sten Mai eine praktische Wirkung nicht mehr beizulegen vermochte, so hat dieselbe gleichwohl keinen hinreichenden Beweggrund gefunden eine diesfallige Rundgebung vor dem Ablauf der in dem Bündniß für dessen Dauer verabredeten einjährigen Frist auszusprechen. Diese Frist ist gegenwärtig ihrem Ablauf nahe und wenn es gleich als selbstverständlich betrachtet werden darf, daß in Ermangelung der vorbehaltenen Verlängerung diese als nicht geschehen angesehen werden muß, so will doch die diesseitige Regierung jedem Zweifel darüber begegnen, daß sie eine solche Verlängerung eintreten zu lassen nicht gemeint ist.

Das auf Grund des Vertrages vom 30sten September 1849 eingefetzte Interim hat zwar mit dem 1sten dieses Monats sein Ende erreicht. Die diesseitige Regierung erkennt es jedoch als ein dringendes Bedürfniß, daß ein anderweites, wenn auch nur provisorisches Centralorgan des Deutschen Bundes baldigst errichtet werde. Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat zu diesem Ende den Zusammentritt von Bevollmächtigten sämtlicher Bundesstaaten zu Frankfurt a. M. veranlaßt und die diesseitige Regierung hat nicht geögert dieser Einladung Folge zu leisten. Sie überläßt sich der zuversichtlichen Hoffnung, daß sämtliche übrigen Genossen des Bundes ein Gleiches thun werden.

Die diesseitige Regierung ist sehr wohl eingedenk der im Art. 4. des Bündnißstatuts vom 26sten Mai getroffenen Vereinbarung, wodurch die verbündeten Regierungen sich verpflichteten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist indessen schon dadurch zur Unmöglichkeit geworden, daß

ein großer Theil Deutschlands die von den verbündeten Regierungen dargebotene Verfassung abgelehnt hat und es daher nicht in der Macht der am 26sten Mai v. J. kontrahirenden Regierungen und der dem Bündniß vom 26sten Mai v. J. beigetretenen Regierungen liegt, dem Deutschen Volke die aufgestellte Verfassung zu gewähren; dagegen aber, daß diese Verfassung innerhalb des Bereichs der zu dem Bündniß vom 26sten Mai gehörigen Staaten in Wirksamkeit treten könne und solle, hat sich die diesseitige Regierung durch die dem Schlußprotokoll vom 26sten Mai v. J. beigefügte und in der Ratifikations-Urkunde des Bündnißstatuts wiederholte vorbehaltliche Erklärung ausdrücklich verwahrt.

Endlich kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß mit Ablauf der in Art. 3. §. 2. für die Rechtsbeständigkeit der Verabredungen überhaupt festgestellten Zeitfrist, auch die, nur einen Bestandtheil derselben bildenden, Bestimmungen über das provisorische Schiedsgericht in Art. 5. sich erledigen müssen.

Folgt dies schon aus der Natur dieser Bestimmung, als eines mit dem Hauptvertrag selbst stehenden und fallenden Nebenvertrags, so bestätigen dies auch die einzelnen Vorschriften des Statuts. Das Schiedsgericht wird zunächst in Art. 5. §. 1. als ein „provisorisches“ bezeichnet, während unter dem Definitivum, welches man bei Abschluß des Vertrags vor Augen hatte, nur das in §. 4. unter 1. auch ausdrücklich bezeichnete, in dem Entwurf der Reichsverfassung aufgenommene Reichsgericht zu verstehen war: nach konstatirter Unmöglichkeit der Ausführung des Entwurfs der Reichsverfassung — das Definitivum — kann aber eine längere Fortsetzung des Provisoriums offenbar nicht mehr Platz ergreifen. Auch Art. 5. §. 4. unter 2. indem er die daselbst bezeichneten Beschwerden erst dann, wenn sie nicht durch den Verwaltungsrath zu erledigen seien, dem provisorischen Schiedsgericht überweist und Art. 3. §. 3. unter 3., indem er die Entscheidung der Frage, welche Beschwerden an das Schiedsgericht zu bringen, dem Verwaltungsrathe überläßt, machen sonach die Funktion des provisorischen Schiedsgerichts von der Existenz des Verwaltungsrathes, mithin auch von der demselben angewiesenen einjährigen Frist abhängig. Dieser Satz ist denn auch in den nach Art. 5. §. 6. erlassenen Normen über das Verfahren bei dem provisorischen Bundesgericht weiter verfolgt und ausgebildet worden, indem nach deren zweiten Titel die Erkenntnisse des Schiedsgerichts durch den Verwaltungsrath vollstreckt werden sollen, eine Bestimmung die vollständig unausführbar wird, sobald der Verwaltungsrath selbst mit Ablauf der in Art. 3. §. 1. festgestellten Zeitfrist, seine, nur auf dem Vertrage beruhende, rechtliche Existenz verliert.

Es kommt noch überdies hinzu, daß nachdem Hannover aus dem Bündniß ausgeschieden und die von ihm nach Art. 5. §. 2. zu ernennenden Mitglieder zurückgezogen worden, eine wesentliche Veränderung in dem Organismus des Schiedsgerichts eingetreten ist, welche schon an sich Sachsen berechtigen würde, die Verpflichtung sich fernerhin Entscheidungen des provisorischen Schiedsgerichts zu unterwerfen, abzulehnen, da die in Art. 5. §. 1. eingegangene Verbindlichkeit eben auf das, seinem Bestandtheile nach in Art. 5. §. 2. genau bezeichnete Schiedsgericht beschränkt blieb, mithin auf keine Weise auf ein wesentlich anders zusammengesetztes Schiedsgericht übertragen werden kann.

In Betracht vorerwähnter Umstände hat demnach die Königlich Sächsische Regierung den am 26sten Mai v. J. geschlossenen Bündnißvertrag als abgelaufen und aufgehoben sowie alle und jede daraus für sie abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen als erloschen anzusehen.

Die diesseitige Regierung hat zu Vermeidung jedes Mißverständnisses diese ihre Anschauungsweise der Königlich Preussischen Regierung nicht vorenthalten zu sollen geglaubt und ich habe Sie demnach zu beauftragen, dieselbe zur Kenntniß des Königlich Preussischen Ministeriums zu bringen.

Sie wollen daher unter Hinterlassung einer Abschrift gegenwärtiger Depesche dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Schleiniß entsprechende Mittheilung machen.

Dresden, den 25sten Mai 1850.

Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

gez. Beust.

An
den Königlich Geschäftsträger
Herrn von Könnert
in
Berlin.“

Der Vorsitzende hat die Mittheilung der vorstehenden Erklärung des Königlich Sächsischen Staatsministers mit der Bemerkung begleitet, daß ihm zur Zeit ein Bedürfniß nicht vorzuliegen scheine, auf die einzelnen Argumentationen einzugehen, womit die Königlich Sächsische Regierung, nachdem sie bereits im Februar d. J. an dem mit dem Vertrage vom 26sten Mai v. J. völlig unverträglichen Münchener Uebereinkommen Theil genommen habe, ihre nunmehrige ausdrückliche Lossagung von eben diesem Vertrage, noch des Näheren zu motiviren versuche. Indem er daher den Antrag stelle, unter ausdrücklicher Wahrung und Aufrechthaltung aller den verbündeten Regierungen gegen die Königlich Sächsische Regierung vertragsmäßig erworbenen Rechte, die jetzige Erklärung der letztern Regierung einer weitem Erwägung zur Zeit nicht zu unterstellen, gebe er sich der gerechten Hoffnung hin, daß die Königlich Sächsische Regierung nicht auf lange den Standpunkt verlassen werde, den sie am 26sten Mai v. J. einnahm, und auf dem sie gemeinschaftlich mit Preußen die den Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden und seitdem noch nicht gelösten Verpflichtungen übernahm.

Der Verwaltungsrath überweist die Erklärung des Königlich Sächsischen Staatsministers vom 25sten Mai c. zugleich mit dem Antrage des Vorsitzenden dem Verfassungs-Ausschusse zur Bericht-Erstattung.

Der Vorsitzende legt ferner die folgende Zuschrift und beigelegte Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung vor:

„Die ergebenst unterzeichnete Landesregierung beehrt sich bei fortbauender Behinderung des diesseitigen Bevollmächtigten in dem Verwaltungsrathe der durch das Bündniß vom 26sten Mai v. J. verbündeten Regierungen hieneben die-

jenige Erklärung, welche die Vertreter von Mecklenburg-Strelitz am Schlusse der jüngst auf dem Fürsten-Kongresse in Berlin gehaltenen Minister-Konferenzen abzugeben beabsichtigten, womit sie aber nicht mehr zugelassen wurden, zur geneigten Kenntnißnahme mitzutheilen.

Neu-Strelitz, den 18ten Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

von Bernstorff.

An

den Verwaltungsrath der durch das Bündniß vom 26sten Mai 1849 verbündeten Regierungen.

Berlin.“

„Mecklenburg-Strelitz glaubt die vorbehaltene Erklärung nunmehr ohne Bedingung und ohne Vorbehalt abgeben zu müssen.

Es hat sich bereits gegen die Erfurter Beschlüsse über eine Reihe von Reichs- und Unions-Verfassungs-Paragraphen, mit deren Erörterung das Geschäft begonnen wurde, ausgesprochen, weil es einestheils dafür hält, daß man Verbesserungen nur annehmen kann, wenn man zugleich dasjenige, was dadurch verbessert wird, annimmt, und weil andertheils, nach vollster Ueberzeugung der diesseitigen Regierung, der vorliegende Reichs- und Unions-Verfassungs-Entwurf unter den gegenwärtigen Umständen weder in rechtlicher noch in politischer Hinsicht die Grundlage einer gedeihlichen Entwicklung der allgemeinen Deutschen Verfassungsverhältnisse sein kann.

Das Bündniß vom 26sten Mai 1849 erkennt nicht bloß den Deutschen Bund und die Bundesakte vom 8ten Juni 1815 als gültig fortbestehend an, sondern es bezweckt auch mit klaren Worten, der Gefährdung der vom Deutschen Bunde gewährten inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands entgegenzutreten, und behält sämtlichen Gliedern des Deutschen Bundes, also auch den dem Bündnisse beitretenden, alle aus dem Deutschen Bunde hervorgehenden Rechte, und die diesen Rechte entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor. Das Verfassungswerk, auf welches das Bündniß vom 26sten Mai 1849 mitgerichtet ist, wurde daher diesseits von Anfang an nur als ein solches betrachtet, welches die Deutschen Verfassungs-Verhältnisse zur Beförderung der Deutschen Einigung, nicht aber zur Spaltung Deutschlands ordnen sollte, und welches daher unter allen Umständen einen allgemein Deutschen Charakter behalten mußte. Nachdem dieser allgemein Deutsche Einigungs-Charakter mehr und mehr zurückgetreten und dagegen das Bündniß vom 26sten Mai 1849 zu einer Ursache ernster Besorgnisse in Bezug auf den Frieden Deutschlands geworden, hat zwar Mecklenburg-Strelitz, Inhalts der Verhandlungen des Verwaltungsrathes, den Ansichten, welche das Bündniß leiteten, sich so lange untergeordnet, als diese die Möglichkeit einer Zurückführung des Verfassungswerkes auf die allseitig an-

erkannten Grundlagen des Deutschen Bundesrechts offen ließen, endlich aber, als durch die Additional=Äkte das Deutsche Reich in eine engere Union verwandelt werden sollte, hat Mecklenburg=Strelitz gegen diese Additional=Äkte, welche seiner Ueberzeugung nach des ausdrücklichen Konsenses aller verbündeten Regierungen bedurft hätte, um zu einer Vorlage an den Reichstag gemacht werden zu können, offen und bestimmt sich erklärt. Eine rechtliche Verbindlichkeit über die jetzt ablaufende Dauer des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 hinaus und eine Verpflichtung zur Publikation der Erfurter Verfassung, wobei überdies auch eine Rücksicht auf die Landesvertretung zu nehmen wäre, findet daher, nach der Ueberzeugung der diesseitigen Regierung, nicht statt, und sie würde es nicht für nöthig gehalten haben, dies zu erwähnen, wenn nicht auch in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlung der Rechtspunkt unbestimmt geblieben, und sogar eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen wäre.

Unter solchen Umständen, und da jedes Eingehen auf das neue interimistische Bündniß, so wie es proponirt ist, die demnächstige Annahme der Erfurter Reichs= und Unions=Verfassung zur Bedingung macht, hält Mecklenburg=Strelitz es für eine Pflicht, gegen das Deutsche Vaterland, sich an der Herbeiführung eines Zustandes in Deutschland nicht zu betheiligen, der nach diesseitigem Dafürhalten mit dem Deutschen Bundes=Rechte nicht in Einklang zu bringen ist, und der Preußen die ihm gebührende Stellung nicht auf einer haltbaren Grundlage gewährt. Es erkennt das Heil des gesammten Deutschen Vaterlandes und der kleineren Deutschen Staaten insbesondere, vor Allem im Festhalten der Grundlage des Rechts, so wie darin, daß die Möglichkeit eines dauernden Einverständnisses zwischen Oesterreich und Preußen in der Leitung der gemeinsamen Deutschen Angelegenheiten erhalten bleibe. Diese Möglichkeit aber würde, wenn nicht ausgeschlossen, doch sehr erschwert werden, durch jenen Vorvertrag der unterm 26sten Mai 1849 verbündeten Regierungen in Bezug auf den von Oesterreich eingeleiteten Versuch, die Deutschen Verfassungs=Verhältnisse auf der allseitig anerkannten Grundlage des Deutschen Bundesrechts und in Uebereinstimmung mit den Europäischen Verträgen zu regeneriren. Mecklenburg=Strelitz hält es für eine Pflicht aller Deutschen Regierungen, solchen Versuch mit möglichstem Eifer zu fördern, und glaubt daher, wenn auch entfernt davon, seinen politischen Einfluß zu überschätzen, auf die ihm dabei gebührende Mitwirkung nicht verzichten zu dürfen.

Es giebt wenige Staaten in Deutschland, welche durch ihre geographische Lage, so wie durch sonstige Verhältnisse und Interessen zu einem dauernden Anlehnen an Preußen, das außerdem schwere Gefahren von Deutschland mit kräftiger Hand abgewandt, und auf dessen Dankbarkeit gerechten Anspruch hat, mehr Veranlassung haben, als Mecklenburg=Strelitz, welches dies auch stets im Auge gehabt; um so mehr sieht es sich zu seinem tiefsten Bedauern, durch eine entgegenstehende Rechtsüberzeugung in Betreff der Deutschen Bundes=Verträge verhindert, Preußen auf den in Aufsehung des Unionswerkes betretenen Wege für jetzt weiter zu folgen, wobei es die Hoffnung festhält, daß die weitere Gestaltung der Deutschen Verfassungs=Verhältnisse ihm die Möglichkeit gewähren werde, jene Rücksichten mit der eigenen vollsten Ueberzeugung und mit den aus dieser folgenden Pflichten zu vereinigen.

Es versteht sich übrigens, wie Mecklenburg = Strelitz bemerkt, von selbst, daß obwohl es jede neue Separat = Verpflichtung in Bezug auf die Deutschen Verfassungs = Verhältnisse ablehnt, doch aus dem einmal eingegangenen Bündnisse vom 26ten Mai 1849 für die noch übrige Zeit seiner Dauer nicht austritt, und zur Erfüllung der von ihm anerkannten Verbindlichkeiten aus demselben nach wie vor bereit ist.

Berlin, den 14ten Mai 1850.“

Auch das vorstehende Aktenstück wird von dem Verwaltungsrath zugleich mit dem Antrage des Vorsitzenden:

Dasselbe, ebenfalls unter Wahrung und Aufrechthaltung aller Rechte der verbündeten Regierungen gegenüber der Mecklenburg = Strelitzischen Regierung, vorerst lediglich zu den Akten zu nehmen, dem Verfassungs = Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Die Protokolle der 101sten bis 115ten Sitzung der Bundes = Centralkommission in Frankfurt a. M. vom 25ten April bis 13ten Mai c. werden auf der Kanzlei des Verwaltungsraths zur vertraulichen Einsicht und Kenntnißnahme der Mitglieder des Verwaltungsraths offen gelegt.

Der Vorsitzende hält die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 23ten d. M. angeregte Frage über die Veröffentlichung der in Wien abzugebenden Depesche für erledigt, da und nachdem durch zwischenzeitlichen Abdruck in den öffentlichen Blättern der Inhalt dieser Depesche bereits publici juris geworden. Der Gegenstand unterliegt keiner weiteren Erörterung.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte zeigt an, daß Seine Hoheit, der Herzog von Nassau sämtliche Erklärungen genehmigt hat, die von dem Herzoglich Nassauischen Minister von Wimpingerode in den zu Berlin stattgehabten Konferenzen vom 10ten bis 15ten Mai c. für Nassau abgegeben wurden.

In Bezug auf das von dem Vorsitzenden in der Sitzung vom 23ten Mai c. gestellte Ersuchen um baldige Benachrichtigung hinsichtlich der, Seitens der übrigen verbündeten Regierungen erfolgten Abgabe der bei der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abzugebenden Depesche, wird diese Abgabe für die Regierungen von Baden, Sachsen = Weimar, Sachsen = Altenburg, Nassau, Braunschweig, Bremen und Hamburg angezeigt. Eine mit der Preussischen identische Depesche ist unter dem 24ten Mai c. von der Großherzoglich Badenschen Regierung dem Kaiserlich Oesterreichischen Geschäftsträger in Karlsruhe zugestellt worden. Die Großherzoglich Sachsen = Weimarsche Regierung, der erst am 17ten Mai c. die Einladung zu dem auf den 10ten Mai c. nach Frankfurt einberufenen Kongreß durch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung zugekommen ist, hat sofort nach Eingang dieser nachträglichen Einladung und mit Bezugnahme auf die verspätete Zusendung derselben, bereits am 18ten Mai c. die in den Konferenzen vereinbarte Depesche der einladenden Kaiserlichen Regierung zugehen lassen. Die Herzoglich Sachsen = Altenburgische Regierung hat unterm 23ten Mai c. der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung auf deren am 18ten Mai c. eingegangene Einladung durch Absendung der beschlossenen

gemeinschaftlichen Depesche geantwortet. Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung ist die Depesche am 22sten Mai c. an den Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten am Herzoglichen Hofe abgegeben worden. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung entsandte die Depesche am 24sten d. M. Der Senat von Bremen hat die Depesche ebenfalls am 24sten, der Senat von Hamburg hat sie am 22sten d. M. bei dem Oesterreichischen Gesandten in Hamburg übergeben lassen.

Es kommt ferner zur Anzeige, und zwar Seitens des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten,

daß die in Gemäßheit der Konferenz-Beschlüsse mit Sachsen-Weimar zu einer halben Kurie verbundenen Staaten ihre vorbehaltene Einigung über die Stimmenabgabe in dieser halben Kurie nunmehr dahin getroffen haben, daß Sachsen-Weimar für die Zeit des Provisoriums auf seine Doppelstimme verzichtet, dagegen bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;

so wie ferner,

daß zum stimmführenden Vertreter der Thüringischen und der Anhaltinischen Staaten im provisorischen Fürsten-Kollegium der Herzoglich Anhalt-Deffausche Staatsminister von Plöß ernannt werden wird.

Die Sitzung schließt Mittags 1 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 31sten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Sydow. von Mehlenbug. von Lepel. Seebeck. von Schack. Mosle.

Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe. Smidt.

Dr. Banks, zugleich für Lübeck. Bloemer.

Protokoll

der

H u n d e r t u n d Z e h n t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 31sten Mai 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des zeitigen Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Geheimen Legationsraths und Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Sydow;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meyßenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Die Protokolle der 116ten bis 119ten Sitzung der Bundes-Central-Kommission vom 14ten bis 17ten Mai c. werden in gewohnter Weise auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes offen gelegt.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte legt Namens der in der 107ten Sitzung deshalb ernannten Kommission den folgenden von derselben ausgearbeiteten

E n t w u r f

einer Geschäfts-Ordnung für das provisorische Fürsten-Kollegium der
verbündeten Deutschen Staaten

vor :

§. 1.

Das provisorische Fürsten-Kollegium besteht aus den Bevollmächtigten der verbündeten Deutschen Staaten.

Jeder verbündete Staat kann sich darin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Mit der Stimmführung ist jedoch in jeder ganzen oder halben Kurie nur Ein Bevollmächtigter beauftragt.

Ist der Stimmführende zu einer Abwesenheit vom Sitze des Fürsten-Kollegii veranlaßt oder an einer Sitzung Theil zu nehmen verhindert, so hat er seine Stimme einem anderen Bevollmächtigten zu übertragen, und dem Vorsitzenden hiervon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Der Vorsitz im provisorischen Fürsten-Kollegium steht der ersten Kurie, Preußen, zu.

Dieses Recht begreift die gesammte formelle Leitung der Geschäfte in und außerhalb der Sitzungen, so wie die Unterschrift sämtlicher, Namens des provisorischen Fürsten-Kollegiums erfolgender Ausfertigungen.

§. 3.

Das provisorische Fürsten-Kollegium faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmführenden Bevollmächtigten.

Die Abstimmung erfolgt nach halben Kurien, in der im Konferenz-Protokoll vom 11ten Mai c. S. 9. bezeichneten Reihenfolge der Kurien.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 4.

Alle an das provisorische Fürsten-Kollegium gerichteten Anträge, Eingaben u. s. w. gehen dem Vorsitzenden zu, welcher dieselben in ein Eingang-Protokoll eintragen läßt, und zur Kenntniß des Fürsten-Kollegiums bringt.

§. 5.

Das Fürsten-Kollegium hält regelmäßige Sitzungen, für welche es einer Ansage nicht bedarf. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, zu welchen jeder einzelne Bevollmächtigte schriftlich eingeladen wird.

Die Gegenstände, welche zur Berathung der nächsten Sitzung kommen sollen, werden der Regel nach, entweder durch den Vorsitzenden am Schlusse der Sitzung, oder spätestens am Tage vor der Berathung dem Fürsten-Kollegium angezeigt.

§. 6.

In den Sitzungen wird über die Verhandlungen und Beschlußfassungen ein Protokoll geführt, welches in der nächstfolgenden Sitzung verlesen, von den anwesenden Bevollmächtigten genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Das Fürsten-Kollegium kann, nach Ermessen der Umstände, vertrauliche Sitzungen anordnen, in denen die protokollarische Aufzeichnung unterbleibt.

§. 7.

Die einkommenden Gegenstände werden entweder sofort in Berathung genommen, und durch Beschlüsse erledigt, oder zum Vortrag ausgestellt.

§. 8.

Behufs Erstattung des Vortrags wird ein sich hierzu eignender Gegenstand entweder einem Ausschusse oder einem Referenten zugewiesen.

§. 9.

Die Ausschüsse des Fürsten-Kollegii werden durch Wahl der Stimmführenden aus sämtlichen Bevollmächtigten bestellt.

Dasselbe gilt von der Wahl der Referenten.

§. 10.

Die Ausschüsse und beziehungsweise die Referenten können unter Vermittelung des Vorsitzenden des Fürsten-Kollegii in direkte Geschäftsverbindung mit denjenigen Personen treten, welchen der Unions-Vorstand die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse überträgt, so wie eben denselben Personen die Theilnahme an den Berathungen des Fürsten-Kollegiums in den von ihnen vertretenen Geschäftszweigen freigestellt bleibt.

Nach Verlesung und summarischer Erörterung dieses Entwurfs hat der Verwaltungsrath die Aufnahme desselben zu dem hertigen Protokolle beschlossen.

Syndikus Dr. Elder zeigt an, daß der Senat der freien und Hansestadt Lübeck die sämtlichen von ihm, dem Syndikus Dr. Elder, als dem Vertreter Lübecks, in den Konferenzen zu Berlin, vom 10ten bis 15ten d. M. abgegebenen Erklärungen genehmigt hat, und daß demgemäß die in diesen Konferenzen vereinbarte Erwidernng auf die Einladung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zu dem Frankfurter Kongreß, unter dem 25sten d. M. Seitens Lübecks an den Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten in Hamburg abgegangen ist.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte zeigt an, daß die Großherzogliche Regierung die Kaiserlich Oesterreichische Einladung zu dem Frankfurter Kongreß ebenfalls in der, in der hiesigen Konferenz vereinbarten Weise beantwortet hat, und daß die besfallige Depesche am 26sten d. M. an den Großherzoglichen Minister-Residenten in Wien abgesandt wurde.

Die gleiche Beantwortung dieser Einladung erfolgte nach der Anzeige des Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten durch die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt am 20sten, von Schwarzburg-Sondershausen am 22sten, von Sachsen-Gotha am 23sten, von Reuß jüngerer Linie am 24sten, von Sachsen-Meiningen am 25sten, und von Reuß älterer Linie am 26sten d. M.

Der Vorsitzende giebt mit Bezugnahme auf das in der Sitzung vom 23sten d. Namens der Königlich Preussischen Regierung gestellte Ersuchen:

daß die verbündeten Regierungen darauf Bedacht nehmen mögen, das Geeignete und Erforderliche vorzulehren, damit sich dem Eintreten des provisorischen Fürsten-Kollegiums auch die Instituirung des Schiedsgerichts der Union an die Stelle des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, in Gemäßheit des 11ten Protokolls der Konferenz, unmittelbar anschließen könne.

Die Erklärung, daß die Königlich Preussische Regierung ihrerseits das in dieser Hinsicht Geeignete nunmehr bereits angeordnet haben, eine Erklärung, woran der Vorsitzende das erneuerte Ersuchen knüpft, daß auch die etwa noch benöthigten Vereinbarungen der zu gemeinschaftlicher Ernennung von Mitgliedern des Unions-Schiedsgerichts berechtigten halben Kurien unverweilt getroffen und zur Anzeige gebracht werden mögen.

Der Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten, Staatsrath Seebeck, hat die in dem Protokoll der 109ten Sitzung konstatirte Anzeige über die gemeinschaftliche Vertretung der Thüringischen und der Anhaltinischen Staaten im provisorischen Fürsten-Kollegium durch den Herzoglich Anhalt-Deffausischen Minister von Plöß, dahin zu modifiziren, daß die Vertretung des Herzogthums Sachsen-Meiningen im provisorischen Fürsten-Kollegium ihm, dem Staatsrath Seebeck selbst, übertragen ist, daß er aber für die Zeit seiner Anwesenheit auf dem Frankfurter Kongreß den Minister von Plöß substituiren, und zugleich einer etwaigen weitem Substitution zustimme, für die sich seinerseits der Minister von Plöß entschließen möchte. Die auf ihn als den Bevollmächtigten Sachsen-Meiningsens

im provisorischen Fürsten-Kollegium ausgestellte Bevollmächtigungs-Urkunde hat Staatsrath Seebeck dem Vorsitzenden gleichzeitig mit dieser Erklärung zur vorläufigen Affirmirung und demnächstigen Vorlage im provisorischen Fürsten-Kollegium übergeben.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elber, zeigt an, daß er zum Bevollmächtigten Lübecks im provisorischen Fürsten-Kollegium mit Substitutions-Befugniß ernannt ist, und für die Dauer seiner Anwesenheit auf dem Frankfurter Kongreß den Hamburgischen Bevollmächtigten, Syndikus Dr. Banks, zu seinem Substituten im Fürsten-Kollegium bestellen werde.

Bürgermeister Smidt zeigt ebenfalls an, daß er von dem Bremenschen Senate zur Vertretung der freien und Hansestadt Bremen im provisorischen Fürsten-Kollegium, cum facultate substituendi, bestellt ist, daß er in den nächsten Tagen die Reise über Bremen nach Frankfurt antreten, und daß er für die Dauer seiner Abwesenheit im provisorischen Fürsten-Kollegium den Hamburgischen Bevollmächtigten, Dr. Banks, substituiren werde.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte, Oberst Mosle, zeigt an, daß er zum Bevollmächtigten der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte, Legationsrath Dr. Liebe, daß er zum Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung im provisorischen Fürsten-Kollegium ernannt ist. Während der Abwesenheit des Legationsraths Dr. Liebe, als des gleichzeitigen Vertreters von Braunschweig und Oldenburg auf dem Frankfurter Kongreß, wird Oldenburg und Braunschweig im provisorischen Fürsten-Kollegium durch den Obersten Mosle, und zwar soviel es Braunschweig betrifft, als den Substituten des Legationsraths Dr. Liebe, vertreten sein. Die desfalligen Bevollmächtigungs-Urkunden wird Oberst Mosle in der bevorstehenden ersten Sitzung des Fürsten-Kollegiums vorlegen.

Präsident Vollpracht zeigt seine Ernennung als Herzoglich Nassauischer Bevollmächtigter im provisorischen Fürsten-Kollegium an. Er verbindet damit die fernere Anzeige, daß die Herzoglich Nassauische Regierung ihren demnächst zu ernennenden Bevollmächtigten auf dem Frankfurter Kongresse mit der Weisung versehen werde, sich über den dortigen Gang mit dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten sofort in Vernehmen zu setzen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ist der Entschließungen seiner Regierung jede Stunde gewärtig.

Die Bevollmächtigten für Braunschweig und für Bremen substituiren zu ihrer Vertretung im Verwaltungsrathe und zunächst zum Vollzuge des Haupt- und Separat-Protokolls der heutigen Sitzung, Ersterer den Großherzoglich Oldenburgischen, Letzterer den Hamburgischen Bevollmächtigten.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung wie folgt:

Indem er voraussetze, daß, dem in der 107ten Sitzung gefaßten Beschlusse gemäß, die noch rückständigen Vollmachten für das provisorische Fürsten-Kollegium des Baldigsten eingehen werden, behalte er sich die Ansage der nächsten Sitzung bevor. Zugleich ersuche

er die Bevollmächtigten, ihn von den weiteren Ernennungen für das provisorische Fürstenkollegium, sobald sie davon Nachricht erhalten, in Kenntniß zu setzen, und ihm sowohl die bereits eingegangenen als die weiter eingehenden Vollmachten für das provisorische Fürstenkollegium, unverweilt in Abschrift mitzutheilen.

Das vorstehende Protokoll ist am 1sten Juni c. Vormittags 11 Uhr, verlesen, genehmigt und unterzeichnet worden.

von Sydow. Meysenbug. von Lepel. Seebeck. von Schack. Mosle, zugleich für Braunschweig. Bollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Elder. Dr. Banks, auch für Bremen. Bloemer.

Schluss-Bemerkung.

Nach der 110ten Sitzung des Verwaltungsraths vom 31sten Mai e. hat eine förmliche Sitzung desselben nicht mehr stattgefunden, vielmehr ist der Uebergang dieser Behörde in das provisorische Fürsten-Collegium in vertraulichen Besprechungen berathen worden.

In dem über die erste Sitzung des provisorischen Fürsten-Collegiums vom 12ten d. M. aufgenommenen Protokolle heißt es am Schlusse der Ansprache des Königl. Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden, wie folgt:

„Schließlich darf ich noch der Obliegenheit mich erfreuen, Worte aufrichtigen Dankes für die Männer auszusprechen, welche mit hingebender Treue sich den nun abgeschlossenen verdienstlichen Leistungen des Verwaltungsrathes bisher gewidmet haben.

Mehrere derselben verweilen zur Zeit in Frankfurt a. M.

Möge unter göttlichem Beistand der Anwesenden und der Abwesenden eng verbundene Thätigkeit zum Wohle des Deutschen Vaterlandes mit dem reichsten Erfolg gekrönt werden.“

„Der Großherzoglich Oldenburgische und Braunschweigische Bevollmächtigte, Oberst Mosle, erwiedert diese Ansprache des Vorsitzenden durch den der Königl. Preussischen Regierung gewidmeten Ausdruck des Dankes, für den ersten Anfang der Verwirklichung des erstrebten Unionswerkes, und für die ermutigenden und anerkennenden Aeußerungen, womit die Königl. Preussische Regierung diesen Anfang der Verwirklichung durch das Organ ihres Vertreters habe begleiten wollen.

Der Bevollmächtigte für Nassau, Waldeck und Lippe, Präsident Bollpracht, kann sich dieser Dankbezeugung nur anschließen; er fügt die Versicherung bei, daß die von ihm vertretenen Regierungen der Königl. Preussischen Regierung in dem so eben bezeichneten Geiste bereitwillig und aufrichtig folgen werden, und den Wunsch und die Hoffnung, daß das Werk der Union durch die Festigkeit und Energie der treu verbündeten Regierungen in möglichst abgekürzter Frist einem gedeihlichen Abschluß zugeführt werde.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte der Thüringischen und Anhaltinischen Staaten, Minister von Plösz, stimmt dem Danke gegen die Königl. Preussische Regierung durchaus bei, und schließt sich mit vollem Herzen den kundgegebenen Wünschen und Hoffnungen an.

In ähnlicher Weise spricht sich der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte, Legationsrath von Schack, aus.“

Berlin, den 12. Juni 1850.

Separat-Protokoll

der

Sieben und Siebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 5ten Februar 1850, Abends 9 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Siebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrathe, mit Bezug auf dessen Erklärung in der 73sten Sitzung vom 18ten Januar c., die Fortführung der Friedens-Unterhandlungen mit Dänemark betreffend, die nachfolgenden Schriftstücke zu vertraulicher Kenntnissnahme vor:

Eurer Excellenz beehre ich mich, im Verfolg meines Schreibens vom 24sten d. M. die nunmehr eingegangene Vollmacht der Bundes-Kommission zur Führung der Unterhandlungen mit Dänemark im Namen des Deutschen Bundes abschriftlich mitzutheilen, mit dem Ersuchen, dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen davon Kenntniss zu geben. Ich darf voraussetzen, daß die letzteren mit der Königlichen Regierung dahin übereinstimmen, daß die Vollmacht in jeder Beziehung den Umständen und dem Bedürfnisse entspreche, da sie keine andere Bedingung enthält, als die sich von selbst verstehende Wahrung der dem Deutschen Bunde zustehenden Rechte; die einmal angenommene Vermittelung Englands als fortgehend anerkennt, und für den definitiven Friedens-Vertrag die von sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten einzuholende schließliche Genehmigung vorbehält. Es wird demnach, dem früheren Beschlusse des Verwaltungsraths entsprechend, die Königliche Regierung die Annahme der Vollmacht in Frankfurt erklären.

Die Uebersendung dieser Vollmacht ist mit einem Schreiben der Bundes-Kommission an den Königlichen Minister-Präsidenten begleitet worden, von dem ich Ew. Excellenz ebenfalls Abschrift zu übersenden mich beehre.

Was den Eingang desselben, nämlich die Vermittlung der Anträge Sr. Majestät des Königs von Dänemark durch den Herrn von Bülow betrifft, so kann ich daran erinnern, daß es dem Verwaltungsrathe aus den mitgetheilten Protokollen der Bundes-Kommission bekannt sein wird, daß die letztere beschlossen hat, den Herrn von Bülow nicht als offiziellen Bevollmächtigten für Holstein und Lauenburg anzunehmen, daß daher die erwähnte Vermittelung nur offiziöser Natur gewesen. Zu einer offiziellen Zulassung würde die Königliche Regierung nicht ohne vorherige Berathung mit ihren Verbündeten ihre Einwilligung gegeben haben; sie glaubt aber der Zustimmung des Verwaltungsrathes gewiß zu sein, indem sie aus nahe liegenden und einer eingehenden Entwicklung nicht bedürftenden Gründen die Annahme eines offiziellen Bevollmächtigten vor dem Friedensschluß für unzulässig erklärt.

Aus dem ferneren Inhalte des Schreibens wollen Eure Excellenz zunächst ersehen, aus welchen Gründen die Bundes-Kommission eine Anerkennung der Friedens-Präliminarien vom 10ten Juli v. J. (und in Folge davon auch des darauf beruhenden Waffenstillstandes) zu ertheilen, sich nicht in der Lage glaubt. Was die mangelnde Kompetenz zu der Ratifizirung eines Präliminar-Friedens betrifft, so kann die Königliche Regierung darüber mit der Bundes-Kommission sich nur vollkommen einverstanden erklären. Einen Widerspruch dagegen zwischen dem Inhalte des Bundesbeschlusses vom 7ten September 1846 und den Friedens-Präliminarien vom 10ten Juli v. J. glaubt sie nicht annehmen zu dürfen, insofern auch in den letzteren die, nach den Verhältnissen mögliche Verbindung

Holsteins mit Schleswig vorbehalten ist. Eben darum bildet die (in der Vollmacht übrigens nicht ausgedrückte) Beziehung auf jenen Bundesbeschluß auch kein Hinderniß für die Uebernahme der Unterhandlungen im Namen des Deutschen Bundes Seitens der Königlichen Regierung; und es wird bei diesen Verhandlungen eben die Aufgabe der Königlichen Regierung sein, sowohl die Rechte des Deutschen Bundes zu wahren, als die gegenseitigen Ansprüche möglichst in Einklang zu bringen. Daß sie zugleich die politischen Interessen des Bündnisses vom 26ten Mai nach Kräften zu wahren bemüht sein wird, bedarf nicht erst der wiederholten Versicherung.

Das Schreiben der Bundes-Kommission enthält aber auch zugleich eine Aufforderung an die Königliche Regierung in Betreff des durch den Waffenstillstand herbeigeführten Zustandes, welcher dieselbe sich nicht wohl entziehen kann, zu deren Ausführung sie aber die gefällige Mitwirkung des Verwaltungsrathes in Anspruch nehmen zu müssen glaubt.

Die Bundes-Kommission wünscht nämlich eine Aeußerung der Königlichen Regierung darüber zu erhalten:

- „ 1. unter welchen Modalitäten nach den gegenwärtigen Verhältnissen und nach dem Stande der Verhandlungen eine Regulirung des interimistischen Zustandes bis zum Frieden erreicht werden könnte, welche die Waffenruhe zu sichern, und zugleich ein mit dem Bundesbeschluß vom 17ten September 1846 übereinstimmendes definitives Abkommen anzubahnen geeignet wäre.“

Die Königliche Regierung kann sich nicht verhehlen, daß in der That der in Folge des Waffenstillstandes im Herzogthum Schleswig eingetretene Zustand nach keiner Seite hin ein befriedigender ist. Sie sieht sich nicht veranlaßt, zu entscheiden, ob dies mehr die Folge des Mangels an versöhnlichem Geiste in der Ausführung Seitens Dänemarks, oder des Mangels an dem Vertrauen ist, mit welchem, wie sie gehofft hatte, die Herzogthümer selbst ihr hätten zur Durchführung entgegenkommen sollen, aber sie kann der Thatfache ihr Auge nicht verschließen, daß die Zustände in Schleswig so abnormer Art sind, daß eine Aenderung derselben wünschenswerth erscheint.

Sie wünscht aber auch in dieser Angelegenheit nicht einseitig und ohne ihre Verbündeten vorzugehen, und schon aus dem Grunde, weil die Bundes-Kommission die eventuellen Modalitäten des Interimistikums mit der Anbahnung eines definitiven Zustandes in Verbindung bringt, die Gestaltung dieses definitiven Abschlusses aber von der größten Wichtigkeit für das ganze Deutschland sein wird, muß ihr daran liegen, eine Uebereinstimmung mit ihren Verbündeten zu erzielen. Sie hat ferner durch vielfältige Erfahrung sich überzeugen müssen, wie sehr alle von Preußen ausgehenden Vorschläge und Entwürfe als einseitig dem Preussischen, und nicht dem allgemeinen Deutschen Interesse dienend verdächtigt werden, und es wird daher ihr selbst angenehm, der Sache aber förderlich sein, wenn unbetheiligte Regierungen sich ein selbstständiges Urtheil über die Lage der Dinge bilden wollen.

Um die von der Bundes-Kommission geforderte Auskunft geben und Vorschläge machen zu können, würde sie nothwendig durch einen in die Herzogthümer abzuschickenden Kommissar sich vorher von der gegenwärtigen Lage der dortigen Verhältnisse und dem praktisch Möglichen und Erreichbaren unterrichten müssen, da die Umstände sich seit dem Sommer vorigen Jahres auf erhebliche Weise geändert haben.

Aus den oben ausgeführten Gründen wendet sie sich zu diesem Zwecke an den Verwaltungsrath, und ersucht denselben, ihr eine geeignete Person aus seiner Mitte zu bezeichnen, um durch persönliche Anschauung in den Herzogthümern und durch Besprechung sowohl mit der Statthalterschaft in Holstein als mit der Landesverwaltung in Schleswig sich von der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes und von den event. einzuführenden Modalitäten zu überzeugen, und die etwa erforderlichen Vorschläge zu weiterer Beurtheilung vorzulegen.

Die Königliche Regierung wird den Herrn Bevollmächtigten alsbann ersuchen, auch die weiter von der Bundes-Kommission der Königlichen Regierung aufgetragene Abmahnung an die Statthalterschaft von jedem thatsächlichen Vorgehen, welches die Störung der Waffenruhe veranlassen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden könnte, von Bundeswegen ergehen zu lassen, und denselben dazu mit den erforderlichen Schreiben an die Statthalterschaft zu versehen.

Ich ersuche Ew. Excellenz, diese Wünsche der Königlichen Regierung baldmöglichst im Verwaltungsrath zur Sprache zu bringen, und mich von dem Ergebnis der Beschlussfassung in Kenntniß zu setzen.

Sobald der Verwaltungsrath den, in die Herzogthümer zu entsendenden Bevollmächtigten bezeichnet haben wird, werde ich denselben ersuchen, sich mit dem zur Führung der Friedensverhandlungen beauftragten Königlichen Gesandten, Herrn von Ugedom, in Kommunikation zu setzen, um sich von dem Stande der Unterhandlungen zu unterrichten.

Ich bemerke nur noch, daß nach allen Nachrichten die Zustände in den Herzogthümern der Art sind, daß eine möglichste Beschleunigung höchst wünschenswerth erscheinen muß.

Berlin, den 31sten Januar 1850.

(gez.) von Schleinitz.

An
den Vorsitzenden im Verwaltungsrath der verbündeten
Regierungen, Königlichen Staats-Minister etc.
Herrn v. Bodelschwingh,
Excellenz.

V o l l m a c h t

für die Königlich Preussische Regierung

zur

Führung der Friedens-Unterhandlungen mit Dänemark im Namen des
Deutschen Bundes.

Nachdem die zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingesetzte Bundes-Central-Kommission den gegenwärtigen Stand des Streites zwischen dem Deutschen Bunde und dem Königreiche Dänemark in Berathung gezogen, und eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin erkannt hat, innerhalb ihrer durch §. 5. der Uebereinkunft vom 30sten September 1849, und Artikel 49. der Wiener Schlussakte bestimmten Befugnisse, jenen Streit einem gerechten und für alle Theile erwünschten Frieden auf bundesgesetzlichem Wege zuzuführen, so hat die Bundes-Central-Kommission in ihrer heutigen Sitzung auf erstatteten Vortrag beschlossen, die Königlich Preussische Regierung hiedurch zu ermächtigen, mit der Krone Dänemark wegen des Abschlusses eines Friedens im Namen des Deutschen Bundes und unter Wahrung der dem Bunde zustehenden Rechte in Unterhandlungen zu treten und dieselben unter der bereits von beiden Theilen angenommenen Vermittelung der Königlich Großbritannischen Regierung, vorbehaltlich der von sämtlichen Deutschen Bundesstaaten einzuholenden schließlichen Genehmigung des Friedens-Vertrags, zu Ende zu führen. Demgemäß ist auf Verordnung der Bundes-Central-Kommission die gegenwärtige Vollmacht für die Königlich Preussische Regierung urkundlich der Unterschriften und des beigedrückten Insigels ausgefertigt worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M. am 20sten Januar 1850.

(L. S.) (gez.) Karl Freih. v. Rubeck. v. Peucker. Schönhals, F. M. S.
Böttcher.

Die Königlich Preussische Regierung hat bereits von den Anträgen Kenntniß genommen, welche von Seiten Sr. Majestät des Königs von Dänemark als Herzogs von Holstein und Lauenburg mittelst einer von Herrn von Bülow am 2ten d. M. überreichten Denkschrift bei der Bundes-Central-Kommission angebracht worden sind. Ueber das Ergebnis der durch diese Anträge veranlaßten Berathung und Beschlußfassung beehrt sich die Bundes-Kommission an Se. Excellenz den Königlich Preussischen Minister-Präsidenten, Herrn Grafen von Brandenburg, die nachstehende Mittheilung zu richten.

Dem Antrage auf Bestätigung der am 10ten Juli v. J. zu Berlin zwischen den Kronen Preußen und Dänemark abgeschlossenen Friedens-Präliminarien vermochte die Bundes-Kommission, welche ihre Entschliessungen unter strenger Einhaltung des ihr durch die Uebereinkunft vom 30sten September v. J. zugewiesenen Wirkungskreises auf das Recht und die Interessen des Deutschen Bundes zu gründen hat, aus dem Grunde nicht stattzugeben, weil nach Art. 49. der Wiener Schlussakte die Annahme und Bestätigung eines Friedens-Vertrages, mithin auch eines, mit verbindender Wirkung abgeschlossenen Präliminar-Friedens, nur der vollen Bundes-Versammlung zustand, und gegenwärtig nach §. 5. der gedachten Uebereinkunft nicht von der Bundes-Kommission, sondern nur von sämtlichen Deutschen Regierungen ausgehen kann; weil ferner die Friedensgrundlage, welche im §. 1. der Präliminarien ausgedrückt ist, mit dem am 17ten September 1846 unter Annahme der eigenen Erklärungen der Dänischen Regierung gefassten Bundesbeschlusse und mit den diesseitigen Rechtfertigungsgründen des Krieges nicht im Einklang steht. Dem alternativen Antrage des Herrn von Bülow, wonach Preußen zur Führung der Friedens-Unterhandlungen nach den Präliminarien Namens des Bundes zu ermächtigen wäre, stehen die nämlichen Erwägungen entgegen. Die Kommission ist jedoch nicht im Zweifel darüber, daß für den wünschenswerthen Erfolg des Friedenswerkes am zweckmäßigsten gesorgt sein werde, wenn die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen auf Einladung der Bundes-Kommission sich geneigt erweise, die Unterhandlungen mit Dänemark, in welche sie bereits eingetreten, vermöge Auftrags des Deutschen Bundes und vorbehaltlich der schließlichen Genehmigung des Friedens-Vertrags durch sämtliche Deutsche Bundesstaaten weiterzuführen, und dabei die Wahrung der dem Bunde zustehenden und durch den erwähnten Beschluß vom 17ten September 1846 anerkannten Rechte ohne anderweitige Beschränkung der zu ertheilenden Vollmacht zu übernehmen. Da die Königlich Preussischen Mitglieder der Kommission sich in den Stand gesetzt fanden, die Bereitwilligkeit ihrer Hohen Regierung zur Annahme eines solchen ihr von Bundeswegen anzuvertrauenden Auftrags auszusprechen, so ist von der Kommission die Ausfertigung des zu diesem Zwecke erforderlichen Vollmachts-Instrumentes beschlossen, und dasselbe im Originale dem gegenwärtigen Schreiben beigefügt worden.

Der gleichzeitig mit den Präliminarien zu Berlin abgeschlossene Waffenstillstand, welcher für den Deutschen Bund die Wirkung einer faktischen Einstellung der Feindseligkeiten erlangt hat, konnte gleichfalls von der Bundes-Kommission nicht bestätigt werden. Denn einestheils beruht der Waffenstillstands-Vertrag auf den ihm ausdrücklich in der Einleitung zu Grunde gelegten Friedens-Präliminarien, deren Grundsatz er zur Ausführung bringt, beziehungsweise die Ausführung desselben vorbereitet, und andernteils ist bereits eine unmittelbare Verständigung über den in Folge des Waffenstillstandes entstandenen unsichern und unhaltbaren Zustand zwischen Vertrauensmännern des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer eingeleitet, auf deren Erfolg eine Aenderung der gegenwärtigen Sachlage störend einwirken würde. Dagegen hat die Kommission ihre nächste Aufgabe darin erblickt müssen, die Fortdauer der Waffenruhe während des jetzigen rein thatächlichen und in der Ausführung bestrittenen Zustandes sicher zu stellen, und bis zum Abschlusse eines definitiven Friedens oder bis zur Regulirung eines rechtlich anerkannten Provisoriums den erneuten Konflikten vorzubeugen, welche gegenwärtig die Ruhe der Herzogthümer und des Bundes bedrohen. In Betracht der Mittel, welche zu diesem Zwecke der Königlich Preussischen Regierung zu Gebote stehen, so wie des untrennbaren Zusammen-

hanges dieses wichtigen Anliegens mit dem von Preußen übernommenen Friedensgeschäfte, wünscht die Bundes-Kommission eine gefällige Aeußerung des Königlichen Herrn Minister-Präsidenten darüber zu erhalten, unter welchen Modalitäten nach den gegenwärtigen Verhältnissen und nach dem Stande der Verhandlungen eine Regulirung des interimistischen Zustandes bis zum Frieden erreicht werden könnte, welche die Waffenruhe zu sichern und zugleich ein mit dem Bundesbeschlusse vom 17ten September 1846 übereinstimmendes definitives Abkommen anzubahnen geeignet wäre. Da es sich außerdem um Verhütung eines augenblicklichen Ausbruchs handelt, so ersucht und erwünscht zugleich die Kommission die Königliche Regierung, auch in dieser Hinsicht sich der erforderlichen Fürsorge zu unterziehen, und insofern ein Angriff oder eine Ueberschreitung der in Folge des Waffenstillstandes eingenommenen militairischen Stellungen von Holstein aus beabsichtigt werden sollte, die Statthalterschaft von Bundeswegen von jedem thatsächlichen Vorgehen abzumahnern und dieselbe für die Aufrechthaltung der Waffenruhe und der öffentlichen Ordnung verantwortlich zu machen. Ueber die Annahme der Vollmacht und die sonstigen in Folge dieser Mittheilung von der Königlichen Regierung gefaßt werdenden Beschlüsse erbittet sich die Kommission baldgefällige Benachrichtigung.

Frankfurt a. M., den 20ten Januar 1850.

Die Bundes-Central-Kommission.

(gez.) v. Rübeck. v. Peucker. Schönhalz. Böttcher.

An Se. Excellenz,
den Königlich Preussischen Minister-Präsidenten,
Herrn Grafen von Brandenburg,
in Berlin.

Die Frage, die sich nach dem vorstehend mitgetheilten Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten Januar c. dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung darbietet, ist, wie der Vorsitzende zufügt, eine sachliche und eine Personalfrage. Es handle sich zunächst davon, ob der Verwaltungsrath dem von der Königlich Preussischen Regierung bezweckten Vorgange in dieser Angelegenheit, namentlich der Entsendung eines Mitglieds des Verwaltungsraths in die Herzogthümer, beipflichte, an welche Frage sich dann im Falle der Bejahung die Frage über die Wahl des zu entsendenden Mitglieds anknüpfe. Er ersuche den Verwaltungsrath eventuell über Beides sofort in Berathung zu treten.

Der Verwaltungsrath erklärt hierauf, daß er die in den mitgetheilten Schriftstücken dokumentirte Rücksicht der Königlich Preussischen Regierung gegen ihre Bundesgenossen dankbar anerkennt, und auf den Vorschlag der Entsendung eines Kommissars zur

Konstatirung der jetzigen Lage der Herzogthümer und des nächsten Bedürfnisses zu ihrer Beruhigung willigst eingeht.

Die Wahl dieses Kommissars fällt nach dem Vorschlage des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten einstimmig auf den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimenrath, Freiherrn von Lepel. Derselbe ist unter Vorbehalt der Einwilligung der Großherzoglich Hessischen Regierung, um die er unverweilt ansuchen wird, bereit, sich der ihm anvertrauten Mission zu unterziehen. Der Vorsitzende wird die Königlich Preussische Regierung von der erfolgten Wahl und dieser Erklärung des Freiherrn von Lepel sofort in Kenntniß setzen.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, nach geschehener Verlesung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, am 5ten Februar 1850, Abends 6 Uhr.

v. Bodenschwingh. v. Mehlenbug. Pfeiffer. Seebeck. v. Schack.
 Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe. Mosle.
 Dr. Heltwing, auch für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
 Dr. Elder, auch für Hamburg. Smidt. Bloemer.

Erstes Separat-Protokoll

der

Achtzigsten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 16ten Februar 1850, Mittags 2 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte macht dem Verwaltungsrath die Anzeige, daß sich die Großherzoglich Hessische Regierung aus Gründen, die dem Vorsitzenden bereits näher mitgetheilt seien, habe bestimmt erachten müssen, zu der ihm in der Sitzung vom 5ten d. M. Seitens des Verwaltungsrathes angetragenen Mission in die Schleswig-Holsteinischen Herzogthümer ihre Einwilligung nicht zu ertheilen.

Der Vorsitzende begleitet diese Anzeige mit der Erklärung, daß er den Gründen, welche die Großherzoglich Hessische Regierung bei ihrer Entschließung geleitet haben, allerdings seine Anerkennung zugestehen müsse. Er schlägt sodann vor, nunmehr den Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten, Staatsrath Seebeck, um Uebernahme der Mission in die Herzogthümer zu ersuchen.

Staatsrath Seebeck erklärt sich für seine Person bereit, diesem Ersuchen des Verwaltungsrathes, worin er ein dankenswerthes Zeichen eines ihm sehr schätzbaren Vertrauens erblickt, zu entsprechen. Er ist indeß in dem Falle, die definitive Annahme des Auftrags erst nach Eingang der dazu nöthigen Ermächtigung der von ihm vertretenen Regierungen aussprechen zu können, um welche er unverweilt ansuchen wird.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, in der Sitzung vom 20sten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Derßen.
Mosle. Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Zweites Separat-Protokoll

der

Achtzigsten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 16ten Februar 1850, Mittags 2 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meyssenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt das folgende, an ihn gerichtete Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntnißnahme und demnächstigen Aeußerung des Verwaltungsrathes vor:

„Eure Excellenz beehre ich mich von einem mir heute zugegangenen Bericht der diesseitigen Mitglieder der Bundes-Kommission über die Angelegenheiten des Herzogthums Lauenburg Kenntniß zu geben, mit dem Ersuchen, auch dem Verwaltungsrath eine geeignete Mittheilung darüber zu machen.

Die Statthalterschaft des Herzogthums Lauenburg hat nämlich der Bundes-Kommission schon in einem frühern Bericht vom 25ten Januar die Nothwendigkeit entwickelt, mit denjenigen organischen Einrichtungen im Gerichts-, Verwaltungs- und Schulwesen, welche durch die neu eingeführte Verfassung erforderlich würden, wenn nicht eine gänzliche Verwirrung im Lande entstehen sollte, voranzugehen, auch ohne daß für den Augenblick die Sanction des Landesherrn zu erreichen sei. Die diesseitigen Kommissarien haben sich darüber Instruktionen von der Königl. Regierung erbeten, und es lag in der Absicht der Königl. Regierung, sich mit dem Verwaltungsrath darüber zu verständigen. Ihre Ansicht war, daß die Kommission, von welcher die von Bundeswegen eingesetzte Statthalterschaft ihre Weisungen zu empfangen hat, nicht würde umhin können, der letztern ein solches Vorgehen zu gestatten.

Dieser Fall ist inzwischen schon eingetreten, ohne daß die diesseitigen Kommissarien die Instruktionen der Königl. Regierung hätten erwarten können.

Die Statthalterschaft hat nämlich der Bundes-Kommission angezeigt, daß sie einen Versuch gemacht habe, zur Verständigung über die Mittel und Wege, durch welche den gesetzgeberischen Maßregeln mit Wahrung der Rechte des Landesherrn Fortgang zu verschaffen, mit dem Dänischen Bevollmächtigten in Berlin, Kammerherrn von Pechlin, in Verbindung zu treten, daß dieser Versuch aber ganz vergebens gewesen sei, und daß, in Folge dessen, der an der Spitze der Statthalterschaft stehende Graf von Kielmannssegge und die übrigen Mitglieder derselben ihren Rücktritt erklären müßten.

Dies hätte die übelsten Folgen im Lande hervorrufen müssen, und würde eine neue Verwaltung fast ganz unmöglich gemacht haben; und die Lage der Dinge ist der Bundes-Kommission so dringlich erschienen, daß dieselbe sogleich in der Sitzung vom 12ten Februar, deren Protokoll noch zu erwarten steht, den Beschluß gefaßt hat, den Grafen Kielmannssegge und die übrigen Mitglieder aufzufordern, ja, es ihnen zur Pflicht zu machen, in ihrer Stellung zu verbleiben und sie zu ermächtigen, alle diejenigen Maßregeln, welche sie in Beziehung auf die Ausführung der Verfassung durch organische Einrichtungen der Justiz- und Verwaltungs-Behörden nach der ihnen bekannten Lage der Verhältnisse im Herzogthum für durchaus erforderlich halten, — allerdings mit Vorbehalt der künftigen landesherrlichen Prüfung und Genehmigung — selbstständig anzuordnen.

Die Königl. Regierung hält sowohl den Inhalt dieses Beschlusses, als dessen beschleunigte Fassung, und daher auch die Zustimmung der diesseitigen Kommissarien zu demselben nach den Umständen und der Dringlichkeit des Augenblicks für durchaus angemessen und gerechtfertigt, und glaubt, daß auch der Verwaltungsrath diese ihre Ueberzeugung

theilen werde. Sie glaubt daher unbedenklich ihren Kommissarien die unbedingte Billigung ihres Verfahrens aussprechen zu können, hat aber nicht unterlassen wollen, dem Verwaltungsrath diese Mittheilung zu machen, um deren vertrauliche Vermittlung ich Ew. Excellenz ersuche.“

Berlin, den 15ten Februar 1850.

v. Schleinitz.

An
den Königlichen Staats-Minister *ic. ic. ic.*
Herrn v. Bodelschwingh,
Excellenz.

Nach Mittheilung des vorstehenden Schreibens richtet der Vorsitzende an den Verwaltungsrath das Ansuchen, sich über den Inhalt desselben äußern zu wollen.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths, — mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, — entsprechen diesem Ansuchen des Vorsitzenden durch die Erklärung ihres vollständigen Einverständnisses mit dem von den Königlich Preussischen Bundes-Kommissarien befolgten Verfahren, das auch sie als den Umständen und der Dringlichkeit des Augenblicks für durchaus angemessen erachten. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte hat sich von der Theilnahme an dieser Erklärung ausgeschlossen, weil er dem Verwaltungsrathe über Angelegenheiten solcher Staaten, die dem Bündniß vom 26sten Mai pr. nicht beigetreten, wie er dies auch schon früher erklärt, keinerlei Kompetenz zugestehet.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, in der Sitzung vom 20sten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Derßen.
Mosle. Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Separat-Protokoll

der

Ein und Achtzigsten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 20sten Februar 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt das folgende, an ihn gerichtete Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, sammt der demselben beigelegten Anlage vor:

In dem Protokolle der 38sten Sitzung der provisorischen Bundes-Kommission vom 7ten d. M., welches Ew. Excellenz mit mehreren anderen neueren Sitzungs-Protokollen dieser Behörde heute brevi manu zukommt, befinden sich sub II. und III. Verhandlungen über das subordinationswidrige Verhalten des bei der Deutschen Nordsee-Flotille angestellt gewesenen Schiffs-Kapitain Howard und das dadurch fühlbar gewordene Bedürfnis einer Strafgesetzgebung für diese Flotte verzeichnet.

Mit Bezugnahme hierauf beehre ich mich, Ew. Excellenz ganz ergebenst und sub petito remissionis einen gestern eingegangenen Original-Bericht der diesseitigen Mitglieder der provisorischen Bundes-Kommission vom 14ten d. M. vertraulich mitzutheilen, wornach letztere am gedachten Tage beschlossen hat:

„die Regierungen von Preußen und Oesterreich zu ersuchen, zu der provisorischen Einführung des Oldenburgischen Strafgesetz-Buches bei der Deutschen Flotte nicht nur selbst ihre Zustimmung zu geben, sondern auch die übrigen Deutschen Regierungen zur Erklärung dieser Zustimmung einzuladen, zugleich aber den Admiral Brommy anzuweisen, die Bestimmungen des Oldenburgischen Strafgesetz-Buches bei der Flotte sowohl bei dem Straf-Verfahren als bei Festsetzung der Strafen durch die anzuordnenden Kriegsgerichte bei etwa vorkommenden Fällen einstweilig in Anwendung zu bringen.“

Sofern es sich im gegenwärtigen Falle nur um vorläufige Befriedigung eines unabweislichen Bedürfnisses, und nicht um eine eigentliche legislatorische Wirksamkeit handelt, durch welche die provisorische Bundes-Kommission den Kreis ihrer Kompetenz überschreiten würde, scheint das Einverständnis des Verwaltungsrathes mit der einstweiligen Anordnung, wornach der *ic.* Brommy bei dem Straf-Verfahren und bei Festsetzung der Strafen auf der Flotte die Bestimmungen des Oldenburgischen Strafgesetz-Buches in Anwendung bringen lassen soll, wohl vorausgesetzt und zugleich angenommen werden zu können, die gedachte Behörde werde das Unterbleiben einer vorherigen Mittheilung dieser heute erst zu meiner Kenntniß gelangenden Anordnung mit der großen Dringlichkeit der Sache entschuldigen. Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, dem Verwaltungsrathe die Sache unter den ebenbezeichneten Gesichtspunkten jedoch nur zum Behufe vertraulicher Kenntnißnehmung und Beurtheilung gefälligst darzustellen und mich von der Aufnahme, welche diese Mittheilung finden wird, unterrichten zu wollen.

Berlin, den 18ten Februar 1850.

(gez.) v. Schleinitz.

An
den Königlichlichen Staats-Minister und Vorsitzenden
im Verwaltungsrathe *ic.*,
Herrn von Bodelschwingh, Excellenz.

Der Kontre-Admiral Brommy hatte in einem an die Bundes-Central-Kommission erstatteten Bericht auf den großen Uebelstand aufmerksam gemacht, der in dem Mangel eines Strafgesetz-Buches für die Flotte liege, und um schleunige Maßregeln zur Beseitigung dieses gefahrdrohenden Mangels dringend gebeten. Die Abtheilungen für die Marine und die innern und juristischen Angelegenheiten, denen dieser Antrag zur Berichterstattung überwiesen worden, waren über die Dringlichkeit des Gegenstandes einverstanden, und hatten als das den Umständen nach geeignetste Auskunftsmittel die einstweilige Annahme des Strafgesetz-Buchs eines der Deutschen Uferstaaten, und namentlich des Hannoverschen oder des Oldenburgischen in Vorschlag gebracht. Bei der heutigen Berathung des Gegenstandes in der Bundes-Central-Kommission wurde sowohl die Frage der Dringlichkeit als die der Kompetenz der Kommission sorgfältig erwogen, und insbesondere die erstere als unabweisbar zu bejahen anerkannt, nachdem noch kürzlich das an Meuterei grenzende Benehmen des Kapitäns Howard, der statt der Entlassung vor ein Kriegsgericht hätte gestellt werden müssen, und von diesem wahrscheinlich zu einer bedeutenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre, den Mangel gesetzlicher Bestimmungen recht fühlbar gemacht hatte. Was die Kompetenz der Kommission zur Abhülfe dieses Mangels betrifft, so sah man diese als theils in der ihr obliegenden Sorge für die Erhaltung des Bundeseigenthums, das beim Mangel eines Strafgesetzes möglichen meuterischen Unternehmungen preisgegeben sei, begründet an, theils glaubte man in der durch die Regierungen von Preußen und Oesterreich einzuholenden Zustimmung der Deutschen Regierungen einen Weg zu finden, auf welchem sich wenigstens zwei Drittel derselben mit den provisorisch zu treffenden Anordnungen hoffentlich einverstanden erklären würden, und so eine den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gemäße Grundlage für die zu treffenden Anordnungen zu gewinnen. Dabei kam es zur Sprache, daß ein Hannoversches Gesetz, welches sowohl eine Strafprozeß-Ordnung, als ein materielles Strafrecht für eine Seemacht umfaßt, nicht vollständig vorhanden sei, und aus diesem, wie aus andern nahe liegenden Gründen wurde von uns eventuell dem Oldenburgischen Strafgesetz-Buch der Vorzug gegeben, und von der Kommission beschlossen:

die Regierungen von Preußen und Oesterreich zu ersuchen, zu der provisorischen Einführung des Oldenburgischen Strafgesetz-Buchs bei der Deutschen Flotte nicht nur selbst ihre Zustimmung zu geben, sondern auch die übrigen Deutschen Regierungen zur Erklärung dieser Zustimmung einzuladen, zugleich aber den Admiral Brommy anzuweisen, die Bestimmungen des Oldenburgischen Strafgesetz-Buchs bei der Flotte sowohl bei dem Strafverfahren, als bei Festsetzung der Strafen durch die anzuordnenden Kriegsgerichte bei etwa vorkommenden Fällen einstweilig in Anwendung zu bringen.

Eure Excellenz wollen diesen Beschluß durch die Dringlichkeit der Umstände gerechtfertigt finden, und stellen wir gehorsamst anheim, in wie fern dem Verwaltungsrath von demselben vertraulichst Kenntniß zu geben sein dürfte.

Frankfurt a. M., den 14ten Februar 1850.

(gez.) v. Radowiz. Böttcher.

Seiner Excellenz,
dem Königl. Geheimen Staats-Minister der auswärtigen
Angelegenheiten ic. ic. ic.,
Herrn Freiherrn von Schleinitz,
zu Berlin.

Nach Kenntnißnahme der vorstehenden Aktenstücke spricht sich der Verwaltungsrath einstimmig dahin aus:

1. daß er das von den Königlich Preussischen Bundes-Kommissarien in dem Drange des Augenblicks hier beobachtete Verfahren durchaus gerechtfertigt findet, und sodann:
2. hinsichtlich der in Vorschlag gestellten Zustimmung zu der provisorischen Einführung des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs bei der Deutschen Flotte das weitere Erforderliche den Entschliessungen der Regierungen lebiglich anheim zu stellen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erklärt, daß er vorstehend ad 1. nur seine persönliche Ueberzeugung ausgesprochen habe; eine Erklärung, der der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte die Bemerkung zufügt, daß der Bevollmächtigte im Verwaltungsrathe eben nur als Bevollmächtigter fungiren könne, und daß daher das persönliche Votum des Bevollmächtigten nothwendig auch als im Namen der durch den Bevollmächtigten vertretenen Regierung abgegeben, zu erachten sei.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, in der Sitzung vom 23sten Februar c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden, nachdem der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte noch vorher bemerken zu müssen erklärt hatte:

„daß er sich in der obigen, nach seiner früheren Erklärung nicht zur Kompetenz des Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheit zu einer offiziellen Aeußerung nicht berechtigt gehalten, und die Motivirung seiner Aeußerung nur deshalb unterlassen habe, weil er die Protokolirung der Bemerkung des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten nicht erwartet, indem es sich allerdings von selbst verstehe, daß jeder Bevollmächtigte in der Regel als solcher fungire, ausnahmsweise aber auch persönliche Ansichtsaeußerungen nicht unzulässig seien, und auch bereits im Verwaltungsrathe vorgekommen.“

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaf.
 v. Derßen. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
 Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Separat-Protokoll

der

Zwei und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 23ten Februar 1850, Abends 9 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Staatsrath Seebeck zeigt an, daß er sich, nach Eingang der Entschliessungen der von ihm vertretenen Regierungen, außer Stand gesetzt sehe, die ihm in der Sitzung vom 16ten d. M. von dem Verwaltungsrathe angetragene Mission in die Schleswig-Holsteinischen Herzogthümer anzutreten. Diese Entschliessungen gründen in dem Umstande, daß er für acht Regierungen zugleich bevollmächtigt sei, in der besonderen Schwierigkeit einer desfallsigen Substitution, und in dem Interesse der Regierungen, sich namentlich jetzt im Verwaltungsrathe stets vertreten zu wissen.

Nach dieser Erklärung des Staatsraths Seebeck schlägt der Vorsitzende vor, den Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht, um Uebernahme der Mission in die Herzogthümer zu ersuchen.

Der Verwaltungsrath giebt diesem Vorschlage allseitige Zustimmung.

Präsident Vollpracht erklärt sich zur Uebernahme und Ausführung der Mission in die Herzogthümer bereit.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, in der Sitzung vom 25. Februar c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaf.
v. Derzen. Mosle. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Separat-Protokoll

der

Fünf und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 1sten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Dörnberg;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrathe ein Schreiben des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin, 27sten Februar c., vor, worin der Minister von dem Standpunkt der Gräflich Ventinck'schen Reklamations-Angelegenheit bei der Bundeskommission vertrauliche Kenntniß giebt, die auch von ihm gebilligte Ansicht der Königlich Preussischen Bundeskommissarien mittheilt, und um baldigste, ebenso vertrauliche Aussprache des Verwaltungsrathes über diese Ansicht ansucht.

Nach Kenntnißnahme des Inhalts dieses Schreibens und der demselben beigelegten Anlagen, und nachdem der Vorsitzende in mündlichem Vortrage die Sachlage näher erörtert, und sodann anheimgegeben hat, das Schreiben entweder vorher noch einem zu ernennenden Referenten zur Berichterstattung mitzutheilen, oder sofort darüber zu beschließen,

giebt der Verwaltungsrath die einstimmige Erklärung:

daß er keine Veranlassung findet, der von den Königlich Preussischen Kommissarien geäußerten Rechts-Ansicht über die fernere Behandlung dieser Angelegenheit entgegen zu treten.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte hat diese Erklärung seinerseits noch besonders durch Bezugnahme auf die vertragsmäßigen Feststellungen über das provisorische Bundes-Schiedsgericht motivirt, gemäß welchen die verbündeten Regierungen verpflichtet sind, sich auf Klagen, die gegen sie bei diesem Gerichte erhoben werden, unweigerlich einzulassen.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, in der Sitzung vom 4ten März c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Mehßenbug. v. Dörnberg. v. Lepel. Seebeck. v. Schack.
v. Derßen. Mosle. Dr. Liebe. Dr. Helwing. Dr. Elder.
Smidt, auch für Hamburg. Bloemer.

Separat-Protokoll

der

Sech und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 4ten März 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
 - des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
 - des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Oberst-Lieutenants von Dohs;
 - des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
 - des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
 - des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
 - des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
 - des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
 - des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Professors Dr. Helwing;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Smidt.
-

Nachdem der Vorsitzende das nachfolgende Schreiben des Ministers Freiherrn von Schleiniß vom 3ten d. M. verlesen:

„Bei der provisorischen Bundes-Kommission zu Frankfurt a. M. sind weitere Beschlüsse in den ihr vorliegenden, den Mecklenburgischen Verfassungsstreit betreffenden Reklamationen der Mecklenburgischen Ritterschaft und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung nach einem mir eben zugeworbenen Berichte der diesseitigen Herren Kommissarien nunmehr so weit vorbereitet, daß etwa um die Mitte der nächsten Woche dazu wird geschritten werden können.

Wahrscheinlich werden diese Beschlüsse solcher Art sein, daß sie als „Anordnungen“ im Sinne der, von Eurer Excellenz dem Verwaltungsrathe am 8ten Oktober v. J. ertheilten Zusicherung zu dessen vorgängiger Kenntniß und Beurtheilung zu bringen sind.

In der einen, wie in der anderen Angelegenheit handelt es sich, sofern es überhaupt zu derartigen „Anordnungen“ kommen sollte, zunächst und vorzugsweise um die Frage: ob die provisorische Bundes-Kommission ihre, bei der Beschwerde der Mecklenburgischen Ritterschaft in dem bekannten Erlasse an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung vom 11ten Januar d. J. erst vorläufig angenommene Kompetenz jetzt definitiv anzuerkennen habe oder nicht?

Was diese und andere hierbei in Betrachtung kommende Fragen betrifft, so hat sich der Verwaltungsrath bei seinen bisherigen Verhandlungen über die Mecklenburgische Verfassungssache jeder materiellen Beurtheilung derselben, — wie auch Ew. Excellenz in dem geehrten Schreiben vom 11ten v. M. gefälligst bemerken — geflissentlich enthalten, indem er nach den, in seinen Sitzungen vom 25ten und 29ten Januar d. J. erstatteten Vorträgen des Referenten, Herrn Legationsraths Dr. Liebe, zwar dessen Konklusionen, nicht aber den Motiven beitrug.

Jetzt kommt es darauf an, daß der Verwaltungsrath die Sache nicht bloß, wie bisher, von der formalen Seite auffasse, sondern die obengedachten Kompetenzfragen auch seiner materiellen Beurtheilung unterziehe und das Ergebnis, noch bevor die provisorische Bundes-Kommission mit weiteren Anordnungen in den betreffenden Angelegenheiten vorgeht, zur Kenntniß der Königlichen Regierung bringe.

Eure Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, den Verwaltungsrath hierzu gefälligst veranlassen und mir sein Urtheil über jene Kompetenzfragen, vollständig motivirt, sobald als möglich mittheilen zu wollen, damit meinerseits rechtzeitig der geeignete Gebrauch davon gemacht werden könne.

Berlin, den 3ten März 1850.

von Schleiniß.

An
den Königlichen Staatsminister und Vorsitzenden
im Verwaltungsrathe u.,
Herrn von Bobelschwingh
Excellenz.“

und daran die Aufforderung geknüpft hatte, daß der Verwaltungsrath baldmöglichst ihn in den Stand setzen möge, das Preussische Gouvernement von der Ansicht des Verwal-

tungsraths über die fragliche Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, wurde der Beschluß gefaßt, zunächst eine Relation durch die Bevollmächtigten von Baden, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Braunschweig erstatten zu lassen, welche sodann der weiteren Berathung des Verwaltungsraths über diesen Gegenstand zum Grunde zu legen sei. Die Bevollmächtigten der beiden Großherzogthümer Mecklenburg enthielten sich der Theilnahme an diesem Beschluß.

Das gegenwärtige Separat-Protokoll ist in der Sitzung vom 6ten März 1850 verlesen, und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Mensenbug. v. Dohs. v. Lepel. Seebeck. v. Schack.
v. Derßen. Mosle. Dr. Liebe. Dr. Elder. Smidt.

Separat - Protokoll

der

H u n d e r t u n d A c h t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 24sten Mai 1850, Morgens 10 Uhr, in Gegenwart:

- des zeitigen Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Geheimen Legationsraths und Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Sydow;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrathe zur Einsicht und Kenntnißnahme die nachfolgenden Aktenstücke vor:

„Eure Hochwohlgeboren erhalten im Anschlusse Abschrift der Allerhöchsten Vollmacht, womit Seine Majestät der König den General-Lieutenant von Peucker als ersten Vertreter Preußens bei den, zu Frankfurt a. M. in Verfassungs-Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Bevollmächtigte sämtlicher Deutscher Regierungen zu haltenden Konferenzen zu versehen geruht haben, während dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe Mathis als zweiten Vertreter Preußens bei denselben eine ähnliche Allerhöchste Vollmacht gleichzeitig ertheilt worden ist.

Damit bei der Bevollmächtigung derjenigen Personen, mit welchen die übrigen der Deutschen Union angehörigen Regierungen jene Konferenzen zu beschicken beabsichtigen, der verabredete Gebrauch von der obengedachten Urkunde gemacht werden könne, wollen Eure Hochwohlgeboren dieselben im Verwaltungsrathe baldgefälligst mittheilen.

Berlin, den 23sten Mai 1850.

(gez.) **Schleinitz.**

An

den Königlichen Kammerherrn, Geheimen Legationsrath
und Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
auch dormaligen Vorsitzenden im Deutschen Verwaltungsrathe,
Herrn von Sydow,
Hochwohlgeboren.“

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. u. c. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die zu Frankfurt a. M. in Verfassungs-Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Bevollmächtigte sämtlicher Deutschen Regierungen jetzt zu haltenden Konferenzen, zu welchen eine Einladung des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes Veranlassung gegeben, auch Unsererseits zu beschicken, so haben Wir beschlossen, Unseren General-Lieutenant von Peucker zu Unserem ersten Vertreter bei diesen Konferenzen zu ernennen und ihn in dieser Eigenschaft mit der erforderlichen Vollmacht zu versehen.

Wir ertheilen ihm demzufolge die gegenwärtige Vollmacht, auf daß er, der General-Lieutenant von Peucker, in Gemeinschaft mit dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Mathis, welchen Wir gleichzeitig zu Unserem zweiten Vertreter bei den gedachten Konferenzen ernennen, an den letzteren Theil zu

nehmen, dabei nach Maaßgabe seiner Instruktion für Uns und in Unserem Namen Erklärungen abzugeben, so wie auch zu den dabei von den vereinigten Bevollmächtigten der Deutschen Regierungen zu fassenden Beschlüssen mitzuwirken habe.

Zugleich ertheilen Wir Unserem General-Lieutenant von Peucker hiermit die Freiheit und Befugniß, in seiner Eigenschaft als Unser Vertreter bei den erwähnten Konferenzen in vorkommenden Fällen nach Erfordern und nach seinem Gutdünken Jemanden zu substituiren und an seine Stelle zu bevollmächtigen.

Wir versprechen auf Unser Königliches Wort, Alles dasjenige, was genannter Unser Bevollmächtigter, der General-Lieutenant von Peucker oder dessen Substitut, Kraft der gegenwärtigen Vollmacht in den Grenzen der ihm ertheilten Instruktion bei den in Rede stehenden Frankfurter Konferenzen erklären, verhandeln und mitbeschließen wird, zu genehmigen.

Deß zu Urkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und befohlen, derselben Unser Königliches Insiegel aufzudrücken.

So geschehen und gegeben zu den ten Mai des Eintausend achthundert und funfzigsten Jahres nach Christi Unseres Herrn Geburt.

(gegengez.) **Schleinitz.**

V o l l m a c h t

für den General-Lieutenant von Peucker, als ersten Vertreter Preußens bei den zu Frankfurt a. M. in Verfassungs-Angelegenheiten des Deutschen Bundes von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundes-Regierungen zu haltenden Konferenzen.“

Der Vorsitzende knüpft an diese Mittheilung im Auftrage seiner Allerhöchsten Regierung das Ersuchen, daß die Mitglieder des Verwaltungsraths bei den von ihnen vertretenen Regierungen unverweilt befürworten wollen:

zu bestimmen, daß ihre Bevollmächtigten zu den in Frankfurt a. M. stattfindenden Berathungen, möglich gleichzeitig mit den diesseitigen Bevollmächtigten in Frankfurt eintreffen, eben so gleichzeitig mit denselben ihre Vollmachten übergeben, und überhaupt im Einklange mit der am 14ten d. M. in der Konferenz der verbündeten Regierungen getroffenen Verabredung, vor jedem Vorgehen in der Sache, sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden dieses Ersuchen der Königlich Preussischen Regierung unverweilt zur Kenntniß der von ihnen vertretenen Regierungen bringen. Ebenso wird der Vorsitzende von dem Zeitpunkt des Eintreffens des Königlich

Preussischen Bevollmächtigten in Frankfurt die Mitglieder des Verwaltungsraths baldmöglichst benachrichtigen.

Ueber diese Mittheilung des Vorsitzenden und die darauf erfolgte Erklärung des Verwaltungsraths ist das vorstehende Separat-Protokoll aufgenommen, verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie Eingangs, Vormittags 11 Uhr.

von Sydow. von Meysenbug. von Lepel. Seebeck. von Schack. Mosle.
Vollpracht. Dr. Giebe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Separat - Protokoll

der

H u n d e r t u n d N e u n t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 29sten Mai 1850, Mittags 1 Uhr, in Gegenwart:

- des zeitigen Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Geheimen Legationsraths und Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Sydow;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der ernannte zweite Bevollmächtigte der Königlich Preussischen Regierung bei dem Kongreß in Frankfurt, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Mathis, am künftigen Montag, den 3ten Juni c. in Frankfurt eintreffen werde, woselbst der ernannte erste Bevollmächtigte der Königl. Regierung, General-Lieutenant von Peuker, sich bekanntlich bereits befinde.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte zeigt an, daß die Großherzogliche Regierung zu ihrem Vertreter bei dem Frankfurter Kongreß den Legationsrath von Porbeck bestellt, und mit einer der Preussischen gleichlautenden Instruktion versehen habe.

Staatsrath Seebeck zeigt an, daß er beauftragt sei, die sämmtlichen Thüringischen und Anhaltinischen Regierungen, die Fürstlich Reussischen Regierungen ausgenommen, bei dem Frankfurter Kongresse zu vertreten. Die Fürstlich Reussischen Regierungen hätten ihren früheren Bundestagsgesandten von Holzhausen bevollmächtigt. Von den Regierungen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg, so wie von Anhalt-Deßau und Cöthen, habe er, — Staatsrath Seebeck, — bereits seine Instruktion empfangen. Sie sei mit der Preussischen identisch.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte theilt mit, daß dem noch zu ernennenden Vertreter Nassau's auf dem Frankfurter Kongresse, Seitens der Herzoglichen Regierung die hier in der Konferenz festgestellte Instruktion werde ertheilt werden.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte zeigt an, daß er beauftragt ist, die Herzoglich Braunschweigische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung auf dem Frankfurter Kongresse zu vertreten.

Vorgelesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet, zu Berlin, am 31sten Mai c. Vormittags 11 Uhr.

von Sydow. von Meysenbug. von Lepel. Seebeck. von Schack. Mosle.
 Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe. Smidt.
 Dr. Banks, zugleich für Lübeck. Bloemer.

Separat - Protokoll

der

H u n d e r t u n d Z e h n t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 31sten Mai 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des zeitigen Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Geheimen Legationsraths und Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Sydow;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Legationsraths Freiherrn von Mensenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Syndikus Dr. Elder zeigt an, daß er mit der Vertretung der freien und Hansestadt Lübeck auf dem Frankfurter Kongresse beauftragt, und zum Vollzug dieses Auftrags mit der in den hiesigen Konferenzen vereinbarten Instruktion versehen ist.

Hieran schließt sich die fernere Anzeige des Bürgermeisters Smidt, daß er auf diesem Kongresse die freie und Hansestadt Bremen, und des Syndikus Dr. Banks, daß Dr. Rappenberg von Hamburg, die freie und Hansestadt Hamburg vertreten werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet zu Berlin, am 1sten Juni 1850, Vormittags 11 Uhr.

von Sydow. von Meysenbug. von Lepel. Seebeck. von Schack. Mosle.
 Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Elder.
 Dr. Banks, auch für Bremen. Bloemer.

Protokollarische Verhandlungen

der

Konferenz

der verbündeten Deutschen Regierungen

in den

zu Berlin stattgehabten Sitzungen

vom 10ten bis zum 15ten Mai 1850.



Mit beigelegten Anlagen.

B e r l i n.

Gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1 8 5 0.

Protokoll

der

Ersten Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 10ten Mai 1850, Abends 7 Uhr,

in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg;

des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz;

und

des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung, General-Lieutenants von Radowik;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber;

und

des Legationsraths, Freiherrn von Meysenburg;

Seitens der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

des Ministers Hassenpflug;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

des Ministers von Wapdorf;

und

des Staatsraths Seebeck;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

des Ministers Grafen von Bülow;

und

des Legationsraths von Schack;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung:

des Vorsitzenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Bernstorff;

und

des Geheimen Justizraths von Dergen;

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerialraths von Eisendeker;

und

des Obersten Mosle;

- Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung:
des Ministers Grafen Benst;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung:
des Ministers von Seebach;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Wechmar;
- Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung:
des Ministers von Winzingerode;
und
des Präsidenten Vollpracht;
- Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Schleinitz;
und
des Legationsraths Dr. Liebe;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Deffau- und Anhalt-Cöthenschen
Regierung:
des Ministers von Gofler;
und
des Ministers von Floß;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung:
des Ministers Hempel;
und
des Ober-Konistorialraths Dr. Walther;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes Chop;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes von Röder;
- Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, älterer Linie:
des Geheimen Rathes und Kanzlers Otto;
- Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, jüngerer Linie:
des Geheimen Rathes und Ministers von Bretschneider;
- Seitens der Fürstlich Lippschen Regierung:
des Geheimen Ober-Regierungsraths Piderit;
- Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippschen Regierung:
des Regierungs-Präsidenten Barons von Lauer-Münchhofen;
- Seitens der Fürstlich Waldeckischen Regierung:
des Regierungsraths Winterberg;

Seitens der freien und Hansestadt Lübeck:

des Syndikus Dr. Elder;

Seitens der freien und Hansestadt Bremen:

des Bürgermeisters Smidt;

Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:

des Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Ministerpräsident, Graf von Brandenburg, eröffnet die Konferenz, indem er seine Freude darüber ausdrückt, auf die von Preußen ergangene Einladung so viele Deutsche Regierungen in ihren Vertretern hier vereinigt zu sehen, um nach altem Deutschem Brauche über die gemeinsamen vaterländischen Interessen gemeinschaftlich zu berathen, und hoffentlich übereinstimmende Beschlüsse baldigst herbeizuführen. Er glaubt in dem Akt dieser Vereinigung eine gute Vorbedeutung für das einträchtige Zusammenwirken und für den gesegneten Erfolg der Thätigkeit einer Konferenz erkennen und begrüßen zu dürfen, in die Preußen mit dem unwandelbaren Entschlusse eintritt, eingegangene Verpflichtungen seinerseits redlich zu erfüllen.

Zugleich zeigt Ministerpräsident, Graf von Brandenburg, an, daß die Königlich Preussische Regierung für die Leitung der Verhandlungen dieser Konferenz den General-Lieutenant von Radowiz zu ihrem Kommissar ernannt hat, und daß der Geheime Justizrath Bloemer mit der Protokollführung beauftragt ist.

General-Lieutenant von Radowiz bezeichnet als Gegenstände und natürliche Abschnitte der Verhandlungen der Konferenz:

1. das Verhältniß und die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Union, und
2. das Verhältniß und die Stellung derselben Regierungen zu dem Frankfurter Kongress.

Hinsichtlich des erstgenannten Verhältnisses erinnert der Kommissar namentlich an den Art. IV. des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849. In Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels sei das Parlament in Erfurt einberufen, und seien diesem Parlamente Namens der verbündeten Regierungen — von den Geseßen über das Reichsgericht einstweilen abgesehen — die bekannten Vorlagen des Verfassungs-Entwurfs, des Wahlgesezes für das Volkshaus und einer Additional-Akte gemacht worden, letztere Akte diejenigen Bestimmungen umfassend, die die faktischen Zustände des Augenblicks für nothwendig und unentbehrlich erscheinen ließen. Aus der Berathung über diese Vorlagen seien die ebenfalls bekannten Abänderungs-Vorschläge des Parlaments hervorgegangen.

Nachdem General-Lieutenant von Radowiz diese Abänderungs-Vorschläge mit summarischer Beifügung der Motive, die das Parlament dabei geleitet haben, nochmal der Reihe nach durchgegangen, stellt er die Frage, wie die verbündeten Regierungen sich diesen Vorschlägen gegenüber nunmehr zu verhalten gedenken.

Die anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen haben sich hierauf ausgesprochen, wie folgt:

Preußen. Ministerpräsident, Graf von Brandenburg. Preußen erklärt, daß es die in Frage gestellten Abänderungs-Vorschläge des Parlaments seinerseits als zweckmäßig anerkennt, und daß es dieselben annimmt. Preußen muß jedoch die Ausführung der Unionsverfassung von den Erklärungen abhängig erachten, welche hierüber von den anderen verbündeten Regierungen abgegeben werden.

Baden. Minister Klüber. Baden bedauert, nicht mit gleicher Bestimmtheit auf die gestellte Frage sofort antworten zu können. Die Badensche Regierung ist einer in den Protokollar-Verhandlungen des Verwaltungsraths angekündigten gutachtlichen Aeußerung dieses Kollegiums über die Beschlüsse des Parlaments gewärtig gewesen, und in dieser Erwartung zu einer formellen Beschließung über Annahme oder Nicht-Annahme derselben ihrerseits bisher nicht übergegangen. Baden befindet sich hiernach in dem Falle, zum Zwecke dieser Beschließung und der Aussprache darüber, zunächst einen Ausstand in Anspruch nehmen zu müssen.

Kurfürstenthum Hessen. Minister Hassenpflug. Kurhessen hat der von Preußen ergangenen dankenswerthen Einladung an die Fürsten der verbündeten Regierungen und an ihre verantwortlichen Minister seinerseits bereitwillige Folge geleistet, hält hierbei aber an der Voraussetzung fest, daß die Konferenz die Grenzen der ergangenen Einladung nicht überschreite, das heißt, nicht auch Theilnehmer zulasse, denen die Qualität verantwortlicher Minister abgeht. Da der Vertreter Kurhessens sich überzeugen muß, daß diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, so findet er sich behindert, auf die gestellte Frage die Erklärung seiner Regierung abzugeben.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Minister Graf von Bülow. Mecklenburg-Schwerin bejaht die Frage, in sofern es sich dabei zunächst nur von einer Erklärung darüber handelt, ob die Veränderungsvorschläge des Parlaments für Verbesserungen der dem Parlamente gemachten Vorlagen erachtet werden. Mecklenburg-Schwerin will durch diese Bejahung keinesweges auf weitere Aenderungen der Vorlagen seinerseits verzichten haben. Es erklärt ferner ausdrücklich, daß die Frage, in wie weit der Art. IV. des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 die verbündeten Regierungen verpflichtet, und ob diese Verpflichtung zur Zeit für sie noch besteht, durch diese Bejahung in keiner Weise präjudizirt wird, daß diese Frage vielmehr für Mecklenburg-Schwerin auch nach der jetzigen Erklärung eine völlig offene bleibt.

Nassau. Minister von Wimpingerode. Nassau findet gegen die Abänderungsvorschläge des Parlaments nichts zu erinnern; es anerkennt in ihnen wesentliche Verbesserungen der gemachten Vorlagen; es erklärt sich für ihre Annahme.

Braunschweig. Minister, Freiherr von Schleinitz. Der Vertreter Braunschweigs ist in der erfreulichen Lage, erklären zu können, daß Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig, die in Frage stehenden Abänderungen sämmtlich annimmt.

Oldenburg. Ministerialrath und Departementsvorstand von Eisendecher. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich bereit, die Verfassung nach Maßgabe der in Frage stehenden Abänderungen anzunehmen.

Sachsen=Weimar. Minister von Wapdorf. Sachsen=Weimar tritt der Oldenburgischen Erklärung bei.

Sachsen=Coburg=Gotha. Minister von Seebach. Sachsen=Coburg=Gotha schließt sich ebenfalls der Oldenburgischen Erklärung an.

Sachsen=Meiningen. Minister Freiherr von Wechmar. Die Sachsen Meiningensche Regierung hat sich schon früher für eine unbedingte Annahme der Verfassung, beziehungsweise der in Frage stehenden Abänderungen derselben ausgesprochen, falls einer nachfolgenden Modification in einzelnen Punkten, die sie namentlich in Beseitigung des dem Volkshause gegenüber dem Staatenhause zugestandenen Vorrechts bei Differenzen beider Häuser über das Budget, für wünschenswerth hält, keine Folge gegeben werden möchte. Auf dieser ihrer Ansicht und ihrer Erklärung beharrt die Sachsen=Meiningensche Regierung auch noch gegenwärtig.

Sachsen=Altenburg. Minister Graf Beust. Sachsen=Altenburg tritt den Erklärungen Nassau's bei.

Mecklenburg=Strelitz. Regierungsrath von Bernstorff. Mecklenburg=Strelitz erklärt, daß es Bedenken tragen müsse, sich für Annahme der Erfurter Beschlüsse zu erklären, da einerseits durch die Additional=Acte, welcher es widersprochen habe, die ganze Grundlage des Reichsverfassungs=Entwurfs verändert sei, und es andererseits rathsam erscheine, die von Oesterreich ausgegangene Einladung zu einem Kongresse in Frankfurt vor Weiterem in Erwägung zu ziehen.

Die Regierungen von:

Anhalt= Dessau und Cöthen durch die Minister von Gopler und von Plötz,

Anhalt= Bernburg durch den Minister Hempel,

Schwarzburg= Sondershausen durch den wirklichen Geheimen Rath Chop,

Schwarzburg= Rudolstadt durch den wirklichen Geheimen Rath von Röber,

Waldeck durch den Regierungsrath Winterfeldt,

Reuß älterer Linie durch den Geheimrath und Kanzler Otto,

Reuß jüngerer Linie durch den Minister von Bretschneider,

erklären sich sämmtlich für unbedingte Annahme der in Frage stehenden Abänderungen.

Schaumburg=Lippe. Regierungs=Präsident Baron von Lauer=Münchhofen. Schaumburg=Lippe schließt sich den Erklärungen von Baden, von Schwerin und von Strelitz an.

General-Lieutenant von Radowiß bemerkt zu dieser Aussprache, daß die Erklärungen der drei anderen Regierungen, die darin in Bezug genommen werden, unter einander nicht übereinstimmen.

Regierungs-Präsident, Baron von Lauer-Münchhofen, erwiedert, daß die Erklärung seiner Regierung schließlich keine andere, als die der Regierungen von Baden, Schwerin und Strelitz sei, und daß eine gleichzeitige Rückbeziehung auf diese, wengleich verschieden motivirten Erklärungen anderer Regierungen, für die Entschliesung der Schaumburg-Lippeschen Regierung doch um so mehr gestattet bleibe, als für sie die Gesamtheit all' der Motive Platz greife, die für die genannten Regierungen im Einzelnen maßgebend gewesen sind. Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung erfahre in diesem Augenblick zum erstenmale, worüber sie ihre Erklärung abgeben solle. Sie sei vollständig von dem Fortgange und dem augenblicklichen Standpunkte der Verhandlungen des Verwaltungsrathes ununterrichtet geblieben, so daß sie sich namentlich in dieser letztern Beziehung ganz in der Lage Badens befinde.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt die behauptete Gleichheit des Falles bestreiten zu müssen. Die Badensche Regierung werde einer ununterbrochenen Mittheilung über die Berathungen und Beschliesungen des Verwaltungsrathes sicherlich keinen Augenblick entbehrt haben, und bleibe es daher lediglich die eigene Sache der Schaumburg-Lippeschen Regierung, wenn sie sich durch Zurückziehung ihrer früheren Vertretung im Verwaltungsrathe selbst einer Kenntnißnahme beraubt habe, durch deren Mangel sie ihre Entschliesungen jetzt für behindert erkläre. General-Lieutenant von Radowiz ist überhaupt außer Stande, eine Identität der Erklärungen von Baden, Schwerin und Strelitz anzuerkennen.

Minister Klüber bestätigt die vorstehende Unterstellung des General-Lieutenants von Radowiz hinsichtlich Badens durchaus. Baden ist durch seinen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe von dem Verlaufe der Wirksamkeit dieses Kollegiums fortwährend in Kenntniß erhalten worden, und die jetzige Behinderung sofortiger Erklärung beruht für Baden bloß in dem Umstande, daß sich der letzte Bericht des Badenschen Bevollmächtigten mit der Abreise des gegenwärtigen Badenschen Vertreters zu dieser Konferenz gekreuzt hat, so, daß eine Berathung über diesen Bericht Seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums bis zur Stunde noch nicht stattgefunden hat.

Lippe. Geheimer Ober-Regierungsrath Piberit. Lippe nimmt die Verfassung mit den Abänderungs-Vorschlägen des Parlaments unbedingt an.

Freie und Hansestadt Lübeck. Syndikus Dr. Elber. Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck tritt den zu den Verfassungs-Vorlagen vom Parlamente gemachten Abänderungs-Vorschlägen mit einer einzigen gleich zu berührenden Ausnahme unter der Voraussetzung bei, daß die nach Maßgabe solcher Vorschläge, soweit die Regierungen denselben zustimmen werden, abgeänderte Verfassungs-Urkunde und Additional-Akte in allen auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai v. J. verbündeten Staaten zur Anwendung und Ausführung kommen werde; für den Fall des Ausscheidens eines oder einiger dieser Staaten aus dem Bündniß hält sich der Senat weitere Entschliesung in Betreff der dadurch den übrigen Staaten erwachsenden Rechte ausdrücklich vor.

So lange die Verfassung und die Additional-Akte in den mitverbündeten Königreichen Sachsen und Hannover thatsächlich nicht sollten zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, muß der Senat diejenige Ausnahmestellung reserviren, welche das 82ste Protokoll des Verwaltungsrathes für in den Verhältnissen und im Rechte begründet anerkennt.

Derjenige Abänderungs-Vorschlag des Parlaments, welchem der Senat seine Zustimmung zu ertheilen ausnahmsweise Bedenken trägt, ist der vom Parlament zu S. 192. des Verfassungs-Entwurfs vorgeschlagene Zusatz. Der Senat betrachtet diesen Paragraphen als außerhalb der Sphäre eines Bundesstaates liegend, und in die inneren Verhältnisse der einzelnen Staaten, insbesondere der freien Stadt Lübeck, unnöthig eingreifend.

Freie und Hansestadt Bremen. Bürgermeister Schmidt. Der Senat der freien Hansestadt Bremen kann sich mit den vom Parlamente zu den Verfassungs-Vorschlägen der verbündeten Regierungen gemachten Abänderungs-Vorschlägen unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß die darnach modifizierte Verfassung gleichmäßig und gleichzeitig in sämmtlichen durch das Bündniß vom 26sten Mai 1849 vereinigten Staaten zur Anwendung und Ausführung gelange, behält sich jedoch im Falle abweichender Erklärungen über die Abänderungs-Vorschläge zu den Verfassungs-Vorlagen, oder eines definitiven Austritts einzelner Staaten seine fernere Erklärung und weitere Entschliesung über jene Vorlagen und die eventuelle Ausübung des durch den Austritt anderer Staaten erwachsenden Rechts bevor. — Auch muß der Senat, so lange die Verfassung und Additional-Akte in den mitverbündeten Königreichen Sachsen und Hannover thatsächlich nicht sollten zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, für Bremen diejenige Ausnahmestellung reserviren, welche das 82ste Protokoll des Verwaltungsraths für in den Verhältnissen und im Rechte begründet anerkennt.

Freie und Hansestadt Hamburg. Syndikus Dr. Banks. Hamburg nimmt die Abänderungs-Vorschläge des Parlaments an, jedoch unbeschadet der bekannten in Kraft bleibenden Vorbehalte der Hansestädte, und unter der Voraussetzung, daß im Falle abweichender Erklärungen über die Verfassungs-Vorlagen weitere Beschlußnahme der Regierungen vorbehalten bleibe.

General-Lieutenant von Radowiz faßt das Resultat der bisherigen Erklärungen der Regierungen also zusammen:

Die von dem Parlament in Vorschlag gebrachten Abänderungen der demselben gemachten Vorlagen sind angenommen durch die Regierungen von:

Nassau,
Braunschweig,
Oldenburg,
Sachsen-Weimar,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Anhalt-Deßau und Cöthen,
Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Waldeck,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie,
Lippe und
Preußen.

Angenommen mit gewissen Vorbehalten haben die Regierungen der freien und Hansestädte:

Lübeck,
Bremen und
Hamburg.

Die Regierungen von:

Baden,
Kurhessen,
Mecklenburg-Schwerin,
Mecklenburg-Strelitz und
Schaumburg-Lippe

haben zur Zeit noch Anstand genommen, sich auf die gestellte Frage zu erklären.

Seitens der Königlich Preussischen Regierung — setzt General-Lieutenant von Radowik hinzu — wird aus diesem Resultat der Schluß gezogen, daß die von dem Parlamente vorgeschlagenen Abänderungen von den zustimmenden Regierungen allerdings festgehalten werden, daß jedoch, da hier ein Mehrheitsbeschluß nicht Anwendung finde, auch die Verfassung der Deutschen Union zur Zeit noch nicht zur Promulgation und Ausführung gebracht werden könne.

Minister Hassenpflug macht gegen das vorstehende Resume des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung bemerklich, daß Kurhessen zur Zeit noch gar keine Erklärung abgegeben habe: eine Thatsache, die General-Lieutenant von Radowik ebenso anerkennt, als er sie in dem von ihm gezogenen Resultat der bis jetzt erfolgten Aussprache der Regierungen konstatirt glaubt.

Minister Graf von Bülow hebt nachdrücklich hervor, daß seine für Mecklenburg-Schwerin abgegebene Erklärung weder eine Verneinung noch eine Bejahung der gestellten Frage gewesen. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wiederhole und präzisire er das Gesagte dahin, daß Mecklenburg-Schwerin den Abänderungsvorschlägen des Parlaments die Anerkennung von Verbesserungen der dem Parlamente gemachten Vorlagen nicht versage, daß es damit aber nicht gemeint sei, sich für die Anerkennung der Verfassung selbst auszusprechen, sondern fernere Verbesserungen frei behalten müsse.

General-Lieutenant von Radowik wiederholt seinerseits, daß Promulgation und Ausführung der Verfassung noch nicht stattfinden könne, weil nicht alle verbündeten Regierungen sich in gleicher Erklärung geeinigt haben. Er habe jedoch zu bemerken, daß indem Preußen die vorgeschlagenen Verbesserungen des Parlaments annehme, damit in keiner Weise ferneren Verbesserungsanträgen vorgegriffen sei, welche man einem nächsten Parlamente vorlegen könne. Es möge dieses aber Gegenstand näherer Diskussion bleiben.

Minister Graf von Bülow äußert, daß er gegen diese Schlußfolge des Königlich Preussischen Kommissars seinerseits keine Einwendung erhebe.

Minister Hassenpflug. In sofern eine Diskussion in dieser Versammlung bezweckt werde, müsse er seine Gegenwart für unnöthig erachten.

Der Schaumburg-Lippesche Regierungspräsident Baron von Lauer-Münchhofen wünscht von dem Minister Hassenpflug die Angabe seiner desfallsigen Gründe.

Minister Hassenpflug erwiedert, weil er viele Personen hier versammelt finde, denen er die Berechtigung zur Theilnahme an der Konferenz, wozu er eingeladen sei, und die, wie bereits vorhin erwähnt, nur als Konferenz der verbündeten Fürsten und ihrer verantwortlichen Minister qualifizirt worden, nicht zugestehen könne.

Der Königlich Preussische Minister, Freiherr von Schleinitz sieht sich veranlaßt, gegen den von dem Minister Hassenpflug erhobenen Anstand in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß Preußen, indem es zu dieser Berathung eingeladen, über die Form der Berathung nichts stipulirt habe. Es habe der Königl. Regierung fern gelegen, in dieser Hinsicht dem eigenen Ermessen der verbündeten Regierungen irgend vorzugreifen. Dagegen habe sie allerdings glauben müssen, daß die gleichzeitige Einladung der Mitglieder des Verwaltungsraths zur Theilnahme an der gegenwärtigen Konferenz nach der ganzen Sachlage und bei der genauen Bekanntschaft dieser Mitglieder mit den obschwebenden Fragen allgemein nur für angemessen und nützlich habe erachtet werden können.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt sich vor dem weitem Fortgang der Verhandlung der Nothwendigkeit nicht entziehen zu dürfen, die Vorfrage über die Theilnahme der nicht verantwortlichen Minister, beziehungsweise der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths an dieser Konferenz zur Entscheidung der verbündeten Regierungen zu stellen.

Nachdem der Sachsen-Koburg-Gothaische Minister von Seebach eine nochmalige Erklärung des Kurhessischen Ministers Hassenpflug darüber beansprucht hat, ob Letzterer bei dem seinerseits erhobenen Anstande auch jetzt noch beharre, und Minister Hassenpflug sich hierfür mit Entschiedenheit ausgesprochen, erfolgen auf die gestellte Vorfrage folgende Erklärungen:

Baden. Minister Klüber. Baden vermag sich die Gründe nicht klar zu machen, die den Minister Hassenpflug dazu bestimmen mögen, auf eine Konferenz bloß verantwortlicher Minister und auf eine Ausschließung der Mitglieder des Verwaltungsraths zu bringen. Baden selbst sieht in der Theilnahme der Mitglieder des Verwaltungsraths an dieser Konferenz so wenig ein Hinderniß, daß es darin vielmehr eine wünschenswerthe Förderung anerkennt.

Mecklenburg-Schwerin. Minister Graf von Bülow kann ebenfalls die Bedenken Kurhessens nicht theilen. Daraus, daß verantwortliche Minister eingeladen seien, könne unmöglich folgen, daß die eingeladenen verantwortlichen Minister nicht in Begleitung anderer Personen sollten erscheinen können, denen die Qualität verantwortlicher Minister nicht beiwohne. Auch werde eine solche Beschränkung durch frühere Antecedentien in keiner Weise gerechtfertigt.

Rassau. Minister von Winkingerode stimmt wie Baden.

Braunschweig. Minister Freiherr von Schleinitz, stimmt ebenfalls gegen die Beschränkung der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister; und zwar mit dem Beifügen, daß eine solche Beschränkung, wenn sie anders jetzt hier statuirt werden sollte, wahrscheinlich das erste Mal bei politischen Berathungen beschlossen werde.

Odenburg. Ministerialrath und Departementsvorstand von Eisenbecher schließt sich der vorstehenden Erklärung an.

Sachsen-Weimar. Minister von Watzdorf findet gegen die Ausdehnung der Konferenz auf die Mitglieder des Verwaltungsraths nicht nur nichts zu erinnern, sondern findet sie in aller Beziehung wünschenswerth.

In gleicher Weise wie Sachsen-Weimar stimmen:

Sachsen-Koburg-Gotha,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Anhalt-Deffau und Cöthen,
Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Waldeck,
Neuß älterer Linie,
Neuß jüngerer Linie,
Lippe,
Lübeck,
Bremen und
Hamburg.

Syndikus Dr. Banks macht bei der Abstimmung für Hamburg noch besonders darauf aufmerksam, daß es sich in dieser Konferenz ja ohnehin nicht von Majoritäts-Beschlüssen handle, und daß daher nicht entfernt abzusehen sei, wie durch eine Beschränkung der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister das Recht oder das Interesse der einzelnen Regierung irgend wie gefördert werden möge.

Mecklenburg-Strelitz stimmt wie Mecklenburg-Schwerin.

Schaumburg-Lippe. Regierungspräsident, Baron von Lauer-Münchhofen. Schaumburg-Lippe hat den erhobenen Einwand im ersten Augenblick als einen bloß formellen betrachtet, worüber hinwegzugehen sein würde; es glaubt sich aber jetzt zu überzeugen, daß das formale Bedenken nicht ohne materielle Unterstützung bleibt. Die Einladung gilt wirklich nur den Fürsten und ihren verantwortlichen Ministern. Das Letztere muß einen bestimmten Sinn haben. Schaumburg-Lippe findet ihn darin, daß die verantwortlichen Minister nicht als Bevollmächtigte ihrer Regierungen, sondern als Regierungsbeamte eingeladen sind, die das hier Beschlossene demnächst vor den Ständen der betreffenden Staaten zu vertreten befähigt sein müssen. Schaumburg-Lippe muß sich also ebenfalls für ein strenges Festhalten an der ergangenen Einladung aussprechen.

General-Lieutenant von Radowiz konstatirt als Resultat der Abstimmung der verbündeten Regierungen über die zur Entscheidung derselben stehende Vorfrage:

daß das Bedenken Kurhessens gegen die Zulässigkeit der Theilnahme nicht verantwortlicher Minister an dieser Konferenz nur von Schaumburg-Lippe getheilt wird.

Nach dieser Konstatirung, gegen deren Richtigkeit von keiner Seite ein Einspruch erfolgt, richtet General-Lieutenant von Radowiz an den Kurhessischen Minister Passenpflug die Frage, ob er seine von der Majorität der verbündeten Regierungen nicht

getheilte Ansicht als eine solche betrachte, die ihn an der ferneren Theilnahme dieser Konferenz hindere, oder wie er sich sonst dem Fortgange der Verhandlungen derselben gegenüber, zu verhalten gedanke?

Minister Hassenpflug erklärt, dabei zu bleiben, daß die an ihn ergangene Einladung bloß auf eine Konferenz verantwortlicher Minister laute, daß er in Folge dieser Einladung zu einer Konferenz verantwortlicher Minister, und nur zu einer solchen Konferenz erschienen sei, und daß er nicht gewillt sei, sich über die hier zur Berathung und Beschlußfassung gestellten Gegenstände in einem Kreise auszusprechen, in dessen Einem Theile er nur ein Zuhörerpersonale erkennen könne.

Legationsrath Dr. Liebe weist die von dem Minister Hassenpflug für angemessen erachtete Bezeichnung der Anwesenden, denen die Qualität verantwortlicher Minister nicht beivohnt, auf das Entschiedenste zurück.

Minister von Wazdorf tritt der letzten Ausführung des Ministers Hassenpflug ebenfalls mit der Erklärung entgegen, daß der Staatsrath Seebeck ihm im Namen seines Souverains, des Großherzogs von Sachsen-Weimar, zur Seite stehe, und diese Assistentz in dieser Konferenz eine von seinem Fürsten selbst gewünschte und gebilligte sei.

Die verantwortlichen Minister von Oldenburg, Baden, Nassau und Anhalt-Bernburg geben dieselbe Erklärung bezüglich der anwesenden Vertreter der Großherzoglich Oldenburgischen, Badenschen, Herzoglich Nassauischen und Bernburgischen Regierung im Verwaltungsrathe.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten glaubt im Namen seiner Allerhöchsten Regierung dagegen ausdrücklich Verwahrung einlegen zu müssen, daß von dem Kurfürstlich Hessischen Minister die nicht mit der Eigenschaft verantwortlicher Minister bekleideten Anwesenden als Zuhörer bezeichnet seien. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bemerkt dabei, daß dieser Ausdruck in Beziehung auf Personen, die ausdrücklich von der Preussischen Regierung zu dieser Versammlung eingeladen und zu den dormaligen Verhandlungen mit Vollmacht versehen sind, als ein vollkommen ungeeigneter erscheine.

General-Lieutenant von Radowiz ersucht die Konferenz um Fortsetzung der Berathung.

Mecklenburg-Strelitz. Regierungsrath von Bernstorff erklärt, daß Mecklenburg-Strelitz die Absicht nicht gehabt habe, sich noch eine Erklärung auf die Frage über die Abänderungs-Vorschläge des Parlaments vorzubehalten, und daß hiernach das von dem Königlich Preussischen Kommissar vorhin gezogene Resultat der desfallsigen Abstimmung zu berichtigen bleibe.

General-Lieutenant von Radowiz fragt, ob er nach dieser zusätzlichen Erklärung die Entschliessung von Mecklenburg-Strelitz dahin zu verstehen habe, daß Mecklenburg-Strelitz schon jetzt definitiv ablehne, und zwar mit der Entschiedenheit, daß es sich darüber auch nicht einmal eine fernere Erklärung vorbehalte; welche Frage der Vertreter der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung bejaht.

Mecklenburg=Strelitz vermehrt hiernach, wie General=Lieutenant von Radowicz zusetzt, die vorgenannten drei Kathegorien der abstimmenden Regierungen um eine vierte Kathegorie, nämlich um die Kathegorie einer definitiv ablehnenden Regierung. Für die Rechte der übrigen Regierungen werde durch diese Ablehnung natürlich nicht das Mindeste geändert.

Auf die von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung vorhin gezogene Schlussfolge zurückkommend, erkennt Minister von Wapdorf an, daß jedenfalls während der Zeit der noch zu erwartenden Entscheidungen der Badenschen und anderer Regierungen von einer Promulgation und Ausführung der Verfassung allerdings abzustehen sein werde. Er muß sich dabei aber dagegen aussprechen, daß die Abgabe dieser rückständigen Erklärungen nicht einer ungewissen Zukunft anheimgestellt bleibe, was nach Lage der Sache für die Regierungen, denen es um die baldige Errichtung der Union voller Ernst sei, um so bedenklicher sein werde, als ja nach der Erklärung Mecklenburg=Schwerins selbst die Anerkennung und Billigung der von dem Parlamente bewerkstelligten Verbesserungen des Verfassungs=Entwurfs, das Inslebentreten der Verfassung für die Gesamtheit der hier vertretenen unirten Staaten noch keineswegs in sichere Aussicht stelle. Minister von Wapdorf hält daher die Regierungen, die jetzt mit bestimmten Erklärungenorgetreten sind, für eben so berechtigt als genöthigt, auf Festsetzung einer bestimmten Frist zu dringen, worin die noch rückständigen Erklärungen der übrigen verbündeten Regierungen zu erfolgen haben. Diese Frist müsse gestellt werden, um den traurigen Zustand der Ungewißheit für die Regierungen, die den Bundesstaat seither ernstlich erstreben, endlich zu beschließen, und sie könne gestellt werden, da, bei aller Verschiedenheit der politischen Auffassung des unter den verbündeten Regierungen bestehenden Verhältnisses, die Grundlage dieses Verhältnisses doch keine andere als eine rechtliche sei.

General=Lieutenant von Radowicz ist bereit, der Konferenz die folgenden Fragen zu stellen:

1. Soll den Regierungen, die mit ihren Erklärungen über die dieser Konferenz zuerst vorgelegte Frage noch rückständig sind, zur Abgabe dieser Erklärung eine bestimmte Frist gestellt werden;
und
2. wie soll sich bis zum Eingange dieser Erklärungen das Verhältniß der Regierungen unter sich und zu dem Unionswerke gestalten?

Sachsen=Meiningen. Minister Freiherr von Wechmar bemerkt, daß er der beginnenden Erörterung dieser beiden neuen Fragen, Namens der von ihm vertretenen Regierung, noch die folgende verwahrende Erklärung vorherzuschicken habe. Die Antwort auf die der Konferenz zunächst vorgelegte Frage sei für Sachsen=Meiningen bejahend erfolgt, in der bestimmten Voraussetzung, daß auch Seitens der anderen verbündeten Regierungen eine gleiche Zustimmung gegeben werde. Geschehe dies nicht, oder werde die nöthige Zustimmung aller verbündeten Regierungen in eine ungewisse Ferne hinausgeschoben, so müsse damit auch für die jetzt zustimmenden Regierungen eine Pflicht gelöst sein, die eben nur unter der angegebenen Voraussetzung allgemeiner Zustimmung von der einzelnen Regierung eingegangen worden sei, und, der Natur der Verhältnisse nach eingegangen, werden konnte.

Sachsen=Weimar. Minister von Wapdorf freut sich in der von dem Königlich Preussischen Kommissar eben proponirten Fragestellung einer Konformität mit seinen eige-

nen Anschauungen zu begegnen, namentlich in dem Punkte, daß schon jetzt das Verhältniß in Erwägung gezogen werden soll, welches sofort und noch vor Eingang der rückständigen Erklärungen einzelner verbündeten Regierungen unter den verbündeten Regierungen selbst und hinsichtlich ihrer Stellung zum Unionswerke einzutreten hat und zu beobachten sein wird. Möchten auch manche Rechte zeitweise nicht zur Ausführung gelangen können: die rechtliche Verpflichtung, wiederholt Minister von Wapdorf, sei zur Zeit doch noch für alle verbündeten Regierungen eine gleiche, und auf dieser gesicherten Basis werde sich auch das zwischenzeitliche Verhältniß zwischen den verbündeten Regierungen unschwer gestalten lassen.

Oldenburg. Ministerialrath und Departements-Vorstand von Eisenbecher. Bei den Gesinnungen und dem entschiedenen Willen seiner Regierung sei er verpflichtet, darauf zu dringen, daß die noch rückständige Erklärung der betreffenden einzelnen verbündeten Regierung in bestimmter Weise und in kürzester Frist erfolge. Oldenburg wolle eine Entscheidung. Es betrachte die Andauer dieses Zustandes der Ungewißheit als ein schweres Unglück, und es finde es mit dem Gefühl für Recht und Ehre nicht wohl verträglich, einen solchen Zustand länger als unerläßlich nothwendig, fortbauern zu lassen.

Baden. Minister Klüber erklärt eine achttägige Frist von dem Schlusse der gegenwärtigen Konferenz an, zur Abgabe der Badenschen Entschliebung für ausreichend.

Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe werden jedenfalls in der von Baden bezeichneten Frist die schließlichen Erklärungen abgeben.

Kurhessen. Minister Sassenpflug bleibt der Hoffnung, daß ihm die Gelegenheit zur Kundgebung der Kurhessischen Erklärung in einer der Einladung homogenen Konferenz nicht werde versagt werden. Er spreche den Wunsch aus, dies für Kurhessen in einer bloß aus verantwortlichen Ministern gebildeten Konferenz baldigst thun zu können.

General-Lieutenant von Radowiß erkennt in diesem Wunsche Kurhessens einen neuen Punkt der Berathung. Er stellt den anwesenden Vertretern der verbündeten Regierungen zur Entscheidung, ob dem Minister Sassenpflug die Abgabe der Kurhessischen Erklärung in einer bloß aus verantwortlichen Ministern gebildeten Konferenz zu gestatten, beziehungsweise ob die gegenwärtige Zusammensetzung der Konferenz zum Zwecke der Entgegennahme der Kurhessischen Erklärung demgemäß in der gegenwärtigen Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken sei.

Baden. Minister Klüber findet sich weniger in der Eigenschaft eines verantwortlichen Ministers, als in der eines Bevollmächtigten Badens in der Konferenz. Er sieht daher in der jetzigen Zusammensetzung der Konferenz für Kurhessen keinerlei Beschwerde, und entbehrt jedes Bestimmungsgrundes, sich für die von Kurhessen geforderte Modification der Konferenz entscheiden zu können.

Mecklenburg-Schwerin hält den Wunsch Kurhessens allerdings in keiner Weise für motivirt. Eine Konferenz in der von Kurhessen einmal geforderten Beschränkung erscheint aber dessenungeachtet auch zulässig, so daß Mecklenburg-Schwerin gestatten will, daß dem Wunsche Kurhessens deferirt werde.

Rassau glaubt nicht, daß man den einzelnen Regierungen in der Freiheit, die Konferenz nach ihren eigenen Entschliehungen zu beschicken, vorgehen dürfe. Es stimmt gegen Kurhessen.

Braunschweig stimmt wie Baden.

Oldenburg ist außer Stande, die Zurückhaltung Kurhessens, sich in dieser Konferenz zu erklären, auch nur annähernd zu würdigen. Es kann daher, da Gründe dafür nicht angegeben werden, dem Wunsche Kurhessens nicht zustimmen.

Sachsen-Weimar vermag ebenfalls keine Gründe für den gestellten Wunsch aufzufinden. Es stimmt gegen dessen Gewährung.

Sachsen-Meiningen stimmt ebenfalls dagegen, und zwar weil es, von allem Anderen abgesehen, eine Verletzung darin findet, der Zusammensetzung einer Konferenz zu widerstreiten, die sich auf Einladung einer Regierung gestaltet hat, der die erschienenen Regierungen alle zu so vielem Danke verpflichtet sind.

Sachsen-Altenburg stimmt wie Sachsen-Weimar.

Mecklenburg-Strelitz tritt dem Wunsche Kurhessens bei, da ihm die baldige Abgabe der Kurhessischen Erklärung besonders wünschenswerth ist.

Die sämmtlichen übrigen Regierungen stimmen ebenfalls alle wider Kurhessen.

Schaumburg-Lippe motivirt diese seine Abstimmung dadurch, daß es die Vertretung der in der gegenwärtigen Konferenz vereinigten Regierungen durch verantwortliche Minister dieser Regierungen, allerdings für unerläßlich hält, hierdurch aber auch jeder Anforderung genügt glaubt. Die Assistenz der verantwortlichen Minister, die den Ministern selbst genehm und wünschenswerth ist, kann den Vertreter einer anderen Regierung zur Beseitigung dieser Assistenz nicht berechtigen.

Ministerpräsident Graf von Brandenburg macht dem Minister Hassenpflug bemerklich, daß seinem Wunsche, die Kurhessische Erklärung vor einer bloß aus verantwortlichen Ministern gebildeten Konferenz abzugeben, der Wunsch der großen Mehrheit, die Konferenz unverändert so zu erhalten, wie dieselbe einmal gebildet sei, entgegenstehe. Er stellt dem Minister Hassenpflug anheim, ob er unter diesen Umständen, auf seinen Wunsch jetzt nicht verzichten und zur Abgabe der Kurhessischen Erklärung übergehen könne.

Minister Hassenpflug erwiedert, daß er dieserhalb vorher den Entschluß seines gnädigsten Herrn, des Kurfürsten, einzuholen habe.

Nachdem General-Lieutenant von Radowicz hierauf die Veröffentlichung des Protokolls, als eines Rechenschaftsberichts der konferirenden Regierungen, ausdrücklich vorbehalten, erklärt Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, die heutige Sitzung der Konferenz für geschlossen, und beraumt die nächste Sitzung auf morgen, den 11ten d. M., Abends 6 Uhr, an.

Der Schluß der Sitzung erfolgt Berlin, wie Eingangs, Abends 10 Uhr.

Das Protokoll der Sitzung vom 10ten Mai c. ist in der Sitzung vom 11ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Für Preußen:

Graf von Brandenburg.
Freiherr von Schleinitz.
von Radomitz.

Für Baden:

Klüber.
Freiherr von Meysenburg.

Für Kurhessen:

Hassenpflug.

Für Sachsen-Weimar:

von Wasdorf.
Seebeck.

Für Mecklenburg-Schwerin:

Graf von Bülow.
von Schack.

Für Mecklenburg-Strelitz:

von Bernstorff.
von Derßen.

Für Oldenburg:

von Eisendecher.
Mosle.

Für Sachsen-Altenburg:

Graf Benst.

Für Sachsen-Coburg-Gotha:

von Seebach.

Für Sachsen-Meiningen:

Freiherr von Wechmar.

Für Nassau:

von Winzingerode.
Vollpracht.

Für Braunschweig:

Freiherr von Schleinitz.
Dr. Liebe.

Für Anhalt-Deffau und Anhalt-Cöthen:

von Gopler.
von Ploetz.

Für Anhalt-Bernburg:

Hempel.
Dr. Walther.

Für Schwarzburg-Sondershausen:
Chop.

Für Schwarzburg-Rudolstadt:
von Roeder.

Für Reuß älterer Linie:
Otto.

Für Reuß jüngerer Linie:
von Bretschneider.

Für Lippe:
Piberit.

Für Schaumburg-Lippe:
Baron von Lauer-Münchhofen.

Für Waldeck:
Winterberg.

Für Lübeck:
Dr. Eder.

Für Bremen:
Smidt.

Für Hamburg:
Dr. Banks.

Bloemer.

Protokoll

der

Zweiten Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 11ten Mai 1850, Nachmittags 6 Uhr,
in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg;
des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz;
und
des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung, General-Lieutenant von Radowicz;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber;
und
des Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;

Seitens der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

des Ministers Hassenpflug;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

des Ministers von Wapdorf;
und
des Staatsraths Seebeck;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

des Ministers Grafen von Bülow;
und
des Legationsraths von Schack;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung:

des Vorsitzenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Bernstorff;
und
des Geheimen Justizraths von Derzen;

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerialraths von Eisendecher;
und
des Obersten Moske;

- Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung:
des Ministers Grafen Beust;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung:
des Ministers von Seebach;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Wechmar;
- Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung:
des Ministers von Winkingerode;
und
des Präsidenten Vollpracht;
- Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Schleinitz;
und
des Legationsraths Dr. Liebe;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Deffau- und Anhalt-Cöthenschen
Regierung:
des Ministers von Gofler;
und
des Ministers von Bloeh;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung:
des Ministers Hempel;
und
des Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes Chop;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes von Röder;
- Seitens der Fürstlich Neußischen Regierung, älterer Linie:
des Geheimen Rathes und Kanzlers Otto;
- Seitens der Fürstlich Neußischen Regierung, jüngerer Linie:
des Geheimen Rathes und Ministers von Bretschneider;
- Seitens der Fürstlich Lippeschen Regierung:
des Geheimen Ober-Regierungsraths Piderit;
- Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung:
des Regierungs-Präsidenten Barons von Lauer-Münchhofen;
- Seitens der Fürstlich Waldeckischen Regierung:
des Regierungsraths Winterberg;

Seitens der freien und Hansestadt Lübeck:

des Syndikus Dr. Elder;

Seitens der freien und Hansestadt Bremen:

des Bürgermeisters Smidt;

Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:

des Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt die Möglichkeit anerkennen zu sollen, daß die im Beginne der gestrigen Sitzung zur Erörterung und Beschlußfassung der Konferenz gestellte erste Frage von einzelnen Seiten zunächst in einem anderen Sinne aufgefaßt sein möchte, als er, der Königlich Preussische Kommissar, bei ihrer Darlegung damit verbunden, und der Verlauf der Verhandlungen herausgestellt habe. In Anerkennung dieser Möglichkeit bittet er, allenfallsige Erläuterungen, Zusätze oder weitere Erklärungen zu der erfolgten Aussprache über die erste Frage, wo dieselben nöthig oder angemessen erachtet werden möchten, jetzt sofort und vor weiterem Fortgange der Verhandlungen eintreten zu lassen.

Baden. Minister Klüber. Baden befindet sich zuerst in dem Falle, die Voraussetzung des Königlich Preussischen Kommissars bestätigen zu können. Die von dem Kommissar Eingangs der Sitzung gestellte erste Frage ist im Verlaufe der Sitzung, und zwar namentlich durch die fortschreitenden Erläuterungen Preußens in dem Maße präzisirt worden, daß der Vertreter Badens, nach umfassender Erwägung ihres ganzen eigentlichen Inhalts sich nunmehr für ermächtigt halten kann, diese Frage auch seinerseits zu bejahen. Demgemäß erklärt er, daß Baden die Verfassungs-Urkunde vom 26sten Mai v. J. zusammt den dazu von dem Parlament in Vorschlag gebrachten Aenderungen, also die Verfassungs-Urkunde, so wie sie unter Acceptation dieser Vorschläge vorliegt, genehmigt und derselben zustimmt. Baden erklärt zugleich, daß es diese Genehmigung und Zustimmung unter der ausdrücklichen Voraussetzung giebt, daß es bei demnächstiger Promulgation und Ausführung dieser Verfassung der Deutschen Union in der Lage bleibe, sich den Rücksichten nicht zu entziehen, die es in Gemeinschaft mit allen Deutschen Staaten dem Deutschen Bunde schuldet, und denen vollständig zu genügen, nothwendig und für Baden auf das höchste wünschenswerth bleibt. Baden begleite diese seine Erklärung mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das unter Aufrechthaltung der vorstehenden Voraussetzung ins Leben tretende Unionswerk den unirten Staaten und dem gesammten Deutschen Vaterlande zu gemeinsamen und dauerndem Segen gereichen werde.

Kurhessen. Minister Hassenpflug erklärt sich veranlaßt, bezüglich des in der gestrigen Sitzung von ihm relevirten Einspruchs gegen die Theilnahme der nicht verantwortlichen Minister an der gegenwärtigen Konferenz zunächst die folgende Erläuterung abzugeben. Die Zuziehung der Mitglieder des Verwaltungsraths zu der gegenwärtigen Konferenz war für ihn eine unerwartete. Er glaubte darin die Absicht zu erkennen, daß sich der Verwaltungsrath, als solcher, an der Berathung und Beschlußfassung der Konferenz zu betheiligen haben solle. Gegen diese von ihm unterstellte Absicht, gegen die Theilnahme und Mitwirkung des Verwaltungsraths, im Sinne einer geschlossenen Korporation, war sein Einspruch gerichtet. Dieser Einspruch war also, seiner Natur nach, lediglich ein formeller, er konnte nur der Sache gelten, und wenn zu seiner Begründung und Rechtfertigung die Worte der Vorladung zu dem gegenwärtigen Kongreß, in schärfster Auffassung des Wortsinnes geltend gemacht worden, so kann nicht erwartet werden, daß darin ein Angriff gegen Personen erkannt werden könne. Das verlesene Protokoll, dessen Wichtigkeit dabei in keiner Weise bestritten werde, lasse indeß auch diese letztere Auffassung zu. Diese Auffassung aber sei, wie gesagt, seine, des Ministers Hassenpflugs, Intention nicht gewesen, wie hiermit zur Ausschließung jedes Mißverständnisses ausdrücklich erklärt werde. Kurhessen widerspreche nicht, daß die Mitglieder des Verwaltungsraths, in sofern sie hier anders nur nicht in dieser Qualität, sondern in der Qualität betrauter Bevollmächtigter der vereinigten Regierungen erscheinen, zur Theilnahme an der gegenwärtigen Konferenz berechtigt seien, wenn kurhessischer Seits freilich auch gewünscht werde, den Kreis der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister beschränkt zu sehen. Könne diesem Wunsche nicht willfahrt werden, so solle Seitens Kurhessens darauf nicht weiter bestanden werden.

Was, zur Sache selbst übergehend, die Erklärung Kurhessens auf die erste Frage betreffe, so glaube Kurhessen diese Erklärung bis dahin suspendiren zu sollen, daß die Konferenz in die Erörterung der zweiten Frage eingetreten sei. Die Entscheidung dieser letzteren, zweiten Frage müsse für Kurhessen die Vorbedingung seines Verhaltens zur ersten Frage darstellen. Es solle dies des Näheren bei Erörterung der zweiten Frage motivirt und durch diese Motivirung alsdann zugleich die jetzige Ablehnung jeder Erklärung auf die erste Frage, gerechtfertigt werden.

Preußen. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Schlieffen. Auf die so eben vernommene einleitende Erklärung Kurhessens bleibe Folgendes zu erwiedern. Die Einladung der Mitglieder des Verwaltungsraths zu der gegenwärtigen Konferenz sei von Preußen in der Voraussetzung der Förderlichkeit ihrer Zuziehung erfolgt: eine Voraussetzung, die durch die diesen Mitgliedern Seitens der übrigen Regierungen ertheilte Bevollmächtigung und durch die in der gestrigen Sitzung deshalb erfolgten ausdrücklichen Erklärungen dieser Regierungen ihre verbiente Bestätigung gefunden habe. Der Widerspruch, den diese Zuziehung in der gestrigen Sitzung Seitens Kurhessens erfahren, habe bei seiner Allgemeinheit nur im Sinne eines Versuchs verstanden werden können, das Recht der eingeladenen Regierungen, sich in dieser Konferenz nach eigenem Ermessen vertreten zu lassen, beschränken zu wollen. Preußen habe sich verpflichtet gefunden, gegen einen solchen Versuch ausdrückliche Verwahrung einzulegen. Nach der jetzigen ausdrücklichen Erklärung Kurhessens sei indeß eine Beschränkung des freien Zustimmungrechts der Regierungen in der Wahl ihrer Vertreter, durchaus nicht beabsichtigt worden. Auf Grund dieser Erklärung, und unter nochmaliger Wahrung des in Frage gestellten

Regierungsrechts, glaube Preußen den Gegenstand der gestrigen besfalligen Erörterung nunmehr auf sich beruhen lassen zu können.

Kurhessen erklärt sich hiermit und mit dem nunmehrigen Fortgang der Verhandlungen gänzlich einverstanden.

Mecklenburg-Schwerin erklärt, daß es sich bereits in der gestrigen Sitzung dahin ausgesprochen habe, daß es den fraglichen Verbesserungs-Vorschlägen seine Zustimmung erteile, in sofern daraus nicht gefolgert werden solle, daß es damit zugleich seine Zustimmung zu dem definitiven Abschlusse, der Promulgation und der Ausführung der Verfassung ausgesprochen habe. Mecklenburg-Schwerin ist daher in der Lage zu erklären, daß es unter gleichen Voraussetzungen wie Baden die Abänderungs-Vorschläge annimmt.

Schaumburg-Lippe hat in der gestrigen Sitzung hinsichtlich der ersten Frage mit Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu stimmen erklärt. Es ist dies aber in einem Augenblicke geschehen, worin die Mecklenburg-Strelitzische Erklärung noch nicht für eine ablehnende zu erachten, und von dem Kommissar als eine solche noch nicht qualifizirt war. Nachdem dies im Verlauf der gestrigen Sitzung eingetreten, wird die Uebereinstimmung Schaumburg-Lippe's in seiner Abstimmung zur ersten Frage auf die Erklärungen beschränkt, die dieserhalb in der gestrigen Sitzung Seitens Badens und Schwerin's gegeben wurden.

Oldenburg hat keine weitere Bemerkung und keinen weiteren Vorbehalt seiner gestrigen Annahme-Erklärung der modifizirten Verfassung beigelegt, weil es davon ausgeht, daß es sich zunächst nur um den Inhalt der Verfassung und um die Zusätze zu derselben handle. Bei dem Stadium der Ausführung wird Oldenburg allerdings noch zu einer weiteren Aeußerung in Beziehung auf seine besondere Stellung zu Hannover Veranlassung finden.

Sachsen-Meiningen ist bei seiner Erklärung auf die erste Frage nicht gemeint gewesen, seine Zustimmung zu derselben gegenwärtig noch von der vorherigen Erfüllung des bei dieser Erklärung kundgegebenen Wunsches abhängig zu machen. Diese Zustimmung ist viel mehr eine unbedingte gewesen, was der größern Bestimmtheit wegen, ausdrücklich zugefügt wird.

Hiermit ist die Vorfrage des Kommissars über etwaige zusätzliche Erklärungen zu den Abstimmungen in der gestrigen Sitzung erledigt.

Die Verhandlung wird fortgesetzt.

General-Lieutenant von Radowik trägt vor. Da, wie bereits gestern erklärt worden, die Verkündigung und Ausführung der Verfassung der Deutschen Union, Mangels Zustimmung sämmtlicher unirten Regierungen zu derselben, zur Zeit noch nicht erfolgen könne, so stehe zur Erwägung, welcher Zustand zwischenzeitlich, d. h. von jetzt an und bis zu dem Augenblicke der Verkündigung und Ausführung der Verfassung für diejenigen Regierungen einzutreten habe, die diese Verfassung ihrerseits als feststehend erachteten. Die sehr umfangreiche Frage über dieses Provisorium theile sich ihrer Natur nach, in die beiden Unterfragen über die rechtliche Grundlage, auf die das Provisorium zu errichten, und sodann über das Organ, womit das Provisorium auszurüsten sein werde. Preußen müsse als dienlichen Vorschlag zur rechtlichen Grundlage dieses Provisoriums, die Be-

Stimmungen des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 erachten, da es sich überzeugt halte, daß auf dieser Grundlage der Hauptzweck des Provisoriums: die Union selbst ins Leben zu rufen, erreicht, und den gemeinsamen Interessen der unirten Staaten überdem eine wirksame und gedeihliche Förderung zugewendet werden könne. Bei Annahme dieses Vorschlages werde sich sodann die Frage nach dem Organ des Provisoriums, beziehungsweise die Frage, wie sich die provisorische Unions-Regierung zu gestalten habe, anschließen. Als nächste und erste Frage stehe demnach zur Umfrage:

Erachten die verbündeten Regierungen es mit Preußen für dienlich, daß das bis zur Verkündigung und Einführung der Unions-Versaffung zu statuierende Provisorium, auf die Grundlage der Bestimmungen des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 gestellt werde?

Kurhessen kann das Bedürfnis zu einer dergleichen provisorischen Institution, wie sie durch den Kommissar der Königlich Preussischen Regierung zur Frage gestellt worden, überhaupt nicht anerkennen, und muß sich daher ablehnend erklären. Die politische Stellung, die die Union zu Deutschland einnehmen wird, sei für jede fernere eingehende Erörterung zu maßgebend, als daß sie nicht erst vollständig und mit Sicherheit zu übersehen sein müsse, ehe auf eine solche Erörterung eingegangen werden könne. Kurhessen stelle das Ansuchen, sich die nähere Rechtfertigung dieser Auffassung bis zur Erörterung der von dem Kommissar Eingangs der Konferenz angekündigten zweiten Frage, der Frage über die Stellung der verbündeten Regierungen zu dem Frankfurter Kongress, vorbehalten zu dürfen.

Baden ist nicht im Stande, den Bedenken Kurhessens gegen die Errichtung einer provisorischen Unionsregierung beizutreten. Es ist im Gegentheil der Ueberzeugung, daß das gemeinsame Bestreben der unirten Regierungen, die Union ins Leben zu rufen, eines gemeinsamen Organs nicht entbehren dürfe. Nur durch ein solches Organ werde es möglich werden, die Union successive in sich selbst zu festigen, ihr Verhältnis zu den andern Staaten zu ordnen, und auf diesem den eigentlichen und ursprünglichen Zweck der Union, als einer organischen Gemeinschaft wenn nicht aller, doch der meisten Deutschen Staaten auf dem kürzesten und sichersten Wege herbeizuführen. Baden erklärt sich hiernach auf die gestellte Frage beistimmend.

Mecklenburg-Schwerin stellt das Wünschenswerthe der von dem Königlich Preussischen Kommissar in Antrag gebrachten provisorischen Einrichtung nicht in Abrede, glaubt aber doch beanspruchen zu müssen, daß die konkrete Form des bezweckten Provisoriums vorher näher dargelegt werde.

General-Lieutenant von Radowiz muß diesen Ausspruch Mecklenburg-Schwerins an sich eben so berechtigt als natürlich erachten. Da aber von Seiten Kurhessens das Provisorium bereits unter jeder Form abgelehnt ist, so wird die Frage, ob ein Provisorium überhaupt eintreten solle, nicht mehr zu umgehen, und auf der gestellten Frage also zu beharren sein.

Mecklenburg-Schwerin bejaht hierauf die Frage unter Vorbehalt völliger Freiheit in Entscheidung über die Formation des Provisoriums selbst.

Rassau hält die Errichtung des beantragten Provisoriums für wünschenswerth und nothwendig, indem es sich ebenfalls seine Entschliesung über die Modalitäten desselben bis zu deren nähern Auseinandersetzung vorbehält.

Braunschweig vernimmt mit der lebhaftesten Befriedigung, daß Preußen gewillt ist, den ersten so nothwendigen thatsächlichen Schritt zur Herstellung der Unionsregierung zu thun. Es stimmt dem desfalligen Vorschlage Preußens durchaus bei. Ueber die näheren Modalitäten, worunter die provisorische Regierung einzutreten hat, hält sich Braunschweig seine Erklärung vor.

Sachsen-Weimar,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Anhalt-Deffau und Cöthen,
Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie, und
Sippe

stimmen sämmtlich wie Braunschweig.

Mecklenburg-Strelitz ist der Ansicht, daß die von dem Königlich Preussischen Kommissar als Gegenstand dieser Konferenz gestern angekündigte zweite Frage, mit dem jetzt zur Verhandlung stehenden ersten Gegenstande zu enge zusammenhängt, als daß es bei der Separatstellung, welche es in der gestrigen Sitzung hat einnehmen müssen, über einzelne Detailfragen eine Erklärung abgeben kann. Es muß daher um die Erlaubniß bitten, sich in einem weiter vorgerückten Stadium der Verhandlung über die von ihm einzunehmende Stellung zur Union auszusprechen zu dürfen.

Oldenburg wünscht eben so lebhaft wie Braunschweig, daß etwas Wirkliches baldigst zu Stande komme. Kann das in der von Preußen proponirten Form der provisorischen Unions-Regierung geschehen, so kann Oldenburg dieser Form nur gänzlich zustimmen.

Schaumburg-Lippe tritt der Auffassung des Königlich Preussischen Kommissars, daß der nächste Zweck der Union zur Zeit und unter den obwaltenden Umständen die Union selbst sei, allerdings völlig bei, glaubt aber, daß es gerade aus Rücksichten für die Erreichung dieses Zweckes wohl zu erwägen stehe, ob nicht vorderfamst von Errichtung jedes Provisoriums besser abzusehen sein möge. So lange namentlich das Verhältniß Sachsens zur Union nicht entschieden sei, möchte ein Provisorium schon aus diesem Grunde für bedenklich erachtet werden. Die Schaumburg-Lippesche Regierung ist von dem Wunsche durchdrungen, daß eine Deutsche Union auf gesicherten Grundlagen, Preußen an der Spitze, ins Leben treten möge. So lange es aber an diesen Grundlagen noch fehlt, vermag dieselbe diesen Wunsch in Errichtung des in Frage stehenden Provisoriums nicht gefördert zu sehen.

Die dieser Aussprache nachfolgende Frage des General-Lieutenants von Radowiz, ob er den Vertreter der Schaumburg-Lippeschen Regierung recht verstehe, wenn er aus dem Vorgetragenen abnehme, daß Schaumburg-Lippe eine Erklärung über Errichtung einer provisorischen Unions-Regierung auf Grundlage der Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 für jetzt noch ablehnen zu müssen glaube, wird von dem Baron von Lauer-Münchhofen Namens der Schaumburg-Lippeschen Regierung bejaht.

Die freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg stimmen wie Mecklenburg-Schwerin.

Die freie und Hansestadt Bremen hält sich ihre Erklärung bevor.

General-Lieutenant von Radowiz erklärt als Resultat der Abstimmung, daß sämtliche anwesende Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Bremen, auf die zur Umfrage gestellte Anfrage bejahende Antwort erteilt haben.

Die Konferenz schreitet zur Erörterung der ferneren Frage über die nähere Gestaltung, die der provisorischen Unions-Regierung auf der Grundlage der Bestimmungen des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 zu geben sein werde.

Die Gestaltung wird, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung auszuführen fortfährt, durch die Stellung und die Wirksamkeit bedingt sein, die in der provisorischen Unions-Regierung

1. der Unions-Vorstand,
2. das Fürsten-Kollegium
und
3. das Organ zwischen Beiden

einnehmen.

Preußen stellt in Bezug hierauf folgende Vorschläge zu freier Erwägung:

Soviel es zunächst den Unions-Vorstand betrifft, so möge dem Unions-Vorstand das Maß der Rechte zugetheilt werden, die die betreffenden Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 der Krone Preußen beilegen.

Bei dem Fürsten-Kollegium der provisorischen Unions-Regierung werde ins Auge zu fassen sein:

1. die Zusammensetzung dieses Kollegiums
und
2. dessen Kompetenz.

Bezüglich der Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums der einstweiligen Unions-Regierung erachte Preußen es nothwendig, die Formation der Kurien angemessen zu modificiren, ohne jedoch dadurch deren Hauptnormen zu ändern. Preußens desfalliger Vorschlag sei folgender:

Die 1ste Kurie: Preußen,
mit einer ganzen oder zwei halben Stimmen.

Die 2te Kurie:

- a) Königreich Sachsen,
eine halbe Stimme.

- b) Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deffau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie:
eine halbe Stimme.

Die 3te Kurie:

- a) Hannover:
eine halbe Stimme.
b) Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg:
eine halbe Stimme.

Die 4te Kurie: Baden:

eine halbe Stimme.

Die 5te Kurie: Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe:
eine ganze Stimme,

oder:

- a) Kurhessen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe:
eine halbe Stimme.
b) Großherzogthum Hessen, Nassau:
eine halbe Stimme.

Die Bildung der Stimmen und die Stimmführung in den Kurien würde vorschlagsweise in folgender Weise eintreten:

1. jeder Einzelstaat hat das Recht, einen Bevollmächtigten in das Fürstenkollegium zu senden;
2. bei den Abstimmungen des Fürstenkollegiums wird die Stimme jeder der halben und zusammengesetzten Kurie zuerst durch Abstimmung innerhalb der Kurie ermittelt. Das Verhältniß hierbei würde von der Zahl der Mitglieder zu entnehmen sein, welche jeder Staat in das Staatenhaus zu senden hat.

Die Kompetenz der provisorischen Unionsregierung würde ebenfalls zunächst nach den Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 festzustellen sein; so wie sich in dem gegenwärtigen Stadium der Unionsbildung die Aufgaben eines Unionsministeriums auf folgende Punkte beschränken möchten:

1. die Anerkennung der Union im Auslande und deren Stellung zu dem weiteren Bunde durchzuführen;
2. die Angehörigen der Union im Auslande und sofern es durch die Konferenz so bestimmt würde, auch im Inlande, gegenüber den nicht unirten Deutschen Regierungen, zu vertreten;
3. die Vorlagen für die nächste Sitzung des Parlaments zu bearbeiten und sie in demselben geltend zu machen.

Hierzu würde es nach dem Vorschlage Preußens genügen:

1. daß für die Geschäfte ad 1. und 2. der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten von den übrigen Unionsregierungen mit Vollmacht versehen werde, um diese Angelegenheiten, sowohl den auswärtigen als den Deutschen Regierungen gegenüber zu besorgen;

2. daß der Unionsvorstand einen zweiten Minister ernenne, welcher die ad 3. gedachten Arbeiten leitet und ausführt, wenn anders nicht beliebt werden sollte, auch die Leitung und Ausführung dieser Arbeiten einem Mitgliede des Königlich Preussischen Ministeriums zu übertragen; und
3. daß durch eine angemessene Geschäftsordnung das Verhältniß dieser beiden Minister zu dem Fürstenkollegium festgestellt werde.

Auf Anfrage des Ministers von Wapdorf erklärt General-Lieutenant von Radowiß ausdrücklich, daß Preußen keinesweges gemeint sei, mit diesen Vorschlägen der Verhandlung über die Bildung der provisorischen Unionsregierung schon jetzt eine bestimmte Grundlage zu geben. Es beabsichtige mit diesen Vorschlägen bloße Anhaltspunkte für die Erörterung. Jeder anderweitige Vorschlag sei selbstredend gestattet, und zur Erörterung der Konferenz gestellt.

Von mehreren Seiten wird die Nothwendigkeit hervorgehoben, die hier von Preußen gemachten Vorschläge, vor Abgabe einer bestimmten Erklärung darüber, einer eigenen näheren Erwägung im Einzelnen vorher unterwerfen zu müssen.

Der Königlich Preussische Kommissar erkennt die Nothwendigkeit völlig an, und setzt die Umfrage über die proponirte Gestaltung einer provisorischen Unionsregierung deshalb für eine nächste Sitzung aus. Er hält es aber dabei für wünschenswerth, wenn von einer oder der andern Seite durch eine vorläufige Bemerkung der nachfolgenden eingehenden Berathung schon jetzt eine bestimmte Richtung gegeben werden könnte.

Hierauf bekennt sich Braunschweig für die hinsichtlich Bildung der provisorischen Unionsregierung gemachten Eröffnungen Preußen zu Dank verpflichtet. Es ist der Meinung, daß die sämtlichen Geschäfte der Unionsregierung in diesem Stadium wohl am angemessensten und wirksamsten durch Preussische Minister geführt werden möchten. Dagegen hegt es Zweifel, ob die der Krone Preußen in dem Bündniß-Statut vom 26sten Mai 1849 beigelegten Befugnisse auch für den Vorstand der provisorischen Unionsregierung ausreichen.

Sachsen-Weimar muß die gemachten Vorschläge im Allgemeinen zweckmäßig finden, sich jedoch jede nähere Erklärung im Einzelnen vorbehalten.

Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg und Waldeck haben sich der vorstehenden Erklärung Braunschweigs; Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie der vorstehenden Erklärung Sachsen-Weimars angeschlossen; Oldenburg mit der zugefügten Frage über die Stellung der provisorischen Unionsregierung hinsichtlich der Militärverhältnisse und mit der darauf von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung gegebenen Erklärung, daß auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 von Preußen für maßgebend erachtet würden.

Mecklenburg-Schwerin, Nassau und die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen halten sich jede nähere Erklärung bevor.

Auf mehrseitig geäußerten Wunsch geht der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung dazu über, die Ansichten seiner Regierung über das Verhältniß und die Stel-

lung darzulegen, welche die verbündeten Regierungen zu dem Frankfurter Kongresse einzunehmen haben würden.

Die Gründe, welche einer Theilnahme an diesem Kongresse entgegenständen, seien weltkundig; nicht unbekannt auch die Gründe, die dieser Theilnahme dennoch das Wort redeten. An der Spitze dieser letztern Gründe stehe für Preußen der Wunsch, kein Mittel unversucht zu lassen, das als solches von Deutschen Genossen zur Vereinigung des ganzen Vaterlandes dargeboten werde. Zum Zwecke dieser Vereinbarung erachte Preußen es indeß für nothwendig, daß — von der Form der Einberufung des Frankfurter Kongresses und von dem Resultat dieses Kongresses einstweilen abgesehen, — die verbündeten Regierungen sich vorher sowohl über ihre Stellung zu diesem Kongresse als über ihr Verhalten zu den dort bevorstehenden Fragen unter einander genau verständigen, und

daß sie vor Beschickung desselben sich über Obiges sowohl gegen die anderen Deutschen Regierungen als gegen die Nation selbst in der offensten Weise aussprechen.

Als hierzu gehörig erkenne Preußen:

- a) daß die verbündeten Regierungen sich vorher sowohl über das Interim als über das Definitivum des weiteren Bundes unter einander vereinbaren;
- b) daß sie ihre Bevollmächtigten übereinstimmend instruiren und sie anweisen, bei den Verhandlungen des Kongresses in voller Gemeinschaft aufzutreten;
- c) daß sie ihre Einwilligung, den Kongreß zu beschicken, durch eine in Wien abzugebende und sämtlichen anderen Deutschen Regierungen mitzutheilende Erklärung motiviren, welche folgende Punkte deutlich ausspricht:
 1. man willige ein, sich an dem Kongresse zu betheiligen, um kein Mittel unversucht zu lassen, das zu einer Verständigung über die Deutschen Verhältnisse führen könne;
 2. man lehne jedoch ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Kongresses aus den erloschenen Präsidial-Befugnissen der rechtmäßig aufgelösten Bundes-Versammlung ab;
 3. ebenso erkenne man nicht an, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der frühern Bundes-Versammlung beizühne, sondern betrachte sie lediglich als eine Vereinigung der 35 Deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken;
 4. man gestehe daher dieser Zusammenkunft keinerlei Recht zu, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen Deutschen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben. Für letztere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden;
 5. die verbündeten Regierungen erklären von vorne herein, daß sie keiner Neugestaltung einer Bundes-Versaffung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechnete Stelle in derselben sichere;
- d) über diese Stellung der Union zu der Theilnahme an dem Frankfurter Kongreß werden die verbündeten Regierungen sich in einem zu veröffentlichenden Aktenstücke in der Form eines Schluß-Protokolls oder einer Ansprache an ihre Länder offen aussprechen.

Die vorstehenden Eröffnungen der Königlich Preussischen Regierung werden vielseitig mit Befriedigung entgegen genommen. Die Mitglieder der Konferenz werden dieselben in Erwägung ziehen, und möglichst beschleunigte Erklärungen darüber vorbereiten.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg schließt die Sitzung, Berlin wie Eingangs, Abends 10 Uhr.

Die nächste Sitzung der Konferenz ist durch denselben auf Montag den 13ten Mai c., Mittags 12 Uhr anberaumt.

Das Protokoll der Sitzung vom 11ten Mai c. ist Eingangs dieser Sitzung vom 13ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Für Preußen:

Graf von Brandenburg.
Freiherr von Schleinitz.
von Radowitz.

Für Baden:

Kläber.
Freiherr von Meysenbug.

Für Kurhessen:

Hassenpflug.

Für Sachsen-Weimar:

von Wapdorf.
Seebeck.

Für Mecklenburg-Schwerin:

Graf von Bülow.
von Schack.

Für Mecklenburg-Strelitz:

von Bernstorff.
von Derßen.

Für Oldenburg:

von Eisendecher.
Mosle.

Für Sachsen-Altenburg:

Graf Beust.

Für Sachsen-Coburg-Gotha:

von Seebach.

Für Sachsen-Weimingen:

Freiherr von Wechmar.

Für Nassau:

von Wimpfingerode.
Vollpracht.

- Für Braunschweig:
Freiherr von Schleinitz.
Dr. Liebe.
- Für Anhalt-Deffau und Anhalt-Edthen:
von Gofler.
von Ploetz.
- Für Anhalt-Bernburg:
Hempel.
Dr. Walther.
- Für Schwarzburg-Sondershausen:
Chop.
- Für Schwarzburg-Rudolstadt:
von Roeder.
- Für Meuß älterer Linie:
Otto.
- Für Meuß jüngerer Linie:
von Bretschneider.
- Für Lippe:
Piderit.
- Für Schaumburg-Lippe:
Baron von Lauer-Münchhofen.
- Für Waldeck:
Winterberg.
- Für Lübeck:
Dr. Elber.
- Für Bremen:
Smidt.
- Für Hamburg:
Dr. Banks.

Bloemer.

Protokoll

der

Dritten Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 13ten Mai 1850, Mittags 12 Uhr,

in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg;

des Königlich Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz;

und

des Kommissars der Königlich Regierung, General-Lieutenants von Radowicz;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber;

und

des Legationsraths Freiherrn von Meysenburg;

Seitens der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

des Ministers Hassenpflug;

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

des Geheimen Raths Freiherrn von Lepel;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

des Ministers von Wapdorf;

und

des Staatsraths Seebeck;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

des Ministers Grafen von Bülow;

und

des Legationsraths von Schack;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung:

des Vorsitzenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Bernstorff;

und

des Geheimen Justizraths von Derzen;

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerialraths von Eisendecker;

und

des Obersten Mosle;

Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung:
des Ministers Grafen Beust;

Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung:
des Ministers von Seebach;

Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Wechmar;

Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung:
des Ministers von Winzingerode;
und
des Präsidenten Vollpracht;

Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Schleinitz;
und
des Legationsraths Dr. Liebe;

**Seitens der Herzoglich Anhalt-Deffau- und Anhalt-Cöthenschen
Regierung:**
des Ministers von Göppler;
und
des Ministers von Bloeh;

Seitens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung:
des Ministers Hempel;
und
des Ober-Konsistorialraths Dr. Walther;

Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes Chop;

Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes von Röder;

Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, älterer Linie:
des Geheimen Rathes und Kanzlers Otto;

Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, jüngerer Linie:
des Geheimen Rathes und Ministers von Bretschneider;

Seitens der Fürstlich Lippeischen Regierung:
des Geheimen Ober-Regierungsraths Biderit;

Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeischen Regierung:
des Regierungs-Präsidenten Barons von Lauer-Münchhofen;

Seitens der Fürstlich Waldeckischen Regierung:
des Regierungsraths Winterberg;

Seitens der freien und Hansestadt Lübeck:
des Syndikus Dr. Elder;

Seitens der freien und Hansestadt Bremen:
des Bürgermeisters Smidt;

Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:
des Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 11ten Mai c. wird verlesen, von den in dieser Sitzung anwesend gewesenen Mitgliedern genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Zahl der Mitglieder der heutigen Sitzung ist um den zwischenzeitlich von Darmstadt hier eingetroffenen Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung, Geheimen Rath, Freiherrn von Lepel, erweitert.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt die der Konferenz für heute vorliegende Erörterung über die Bildung einer provisorischen Unionsregierung am geeignetsten damit einzuleiten, daß er das in der letzten Sitzung als die Grundlage dieses Provisoriums in Antrag gebrachte Bündnißstatut vom 26sten Mai 1849 seinen drei Hauptzwecken nach, der Konferenz in Erinnerung bringt.

Als diese Zwecke sind zu bezeichnen und zu unterscheiden:

- a) der Schutz der verbündeten Regierungen gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art, Art. II. des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849;
- b) die Gewährung einer Verfassung, Art. IV. ibidem;
- und
- c) die Institution eines Bundes-Schiedsgerichts, Art. V. ibidem.

In welchem vorgerückten Stadium sich die beiden letzten Zwecke, Gewähr der Verfassung und Einsetzung des Bundes-Gerichtes, seit dem Tage des Abschlusses des Bündnißstatuts bis jetzt befinden, um in das Provisorium der Union überzugehen, leuchte ein.

Es bleibe daher nur der erste der angeführten Zwecke näher zu präzisiren: „Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art.“

Preußen verstehe hierunter, daß die Union auch in ihrem Provisorium jedem Staate, der in der Union verharre, diesen Schutz stets und vollständig zu leisten habe. Den Staaten gegenüber, welche sich hingegen definitiv außerhalb der Union stellen, erlösche die Pflicht des Unionsbestandes mit dem 1sten Juni 1850. Es verbleibe für sie nur die allgemeine Verpflichtung, welche allen Gliedern des Deutschen Bundes obliegt, deren Ausführung jedoch von der Herstellung der Verfassung dieses Bundes abhängig sei.

Bei der provisorischen Unionsregierung, welche auf dieser Grundlage des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 zu errichten sein möchte, würden nach den von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung bereits in der letzten Sitzung gegebenen Andeutungen, folgende Punkte in gesonderte Erwägung treten:

a) der provisorische Unionsvorstand.

Sollten dem provisorischen Unionsvorstand die in dem Bündnißstatut vom 26sten Mai 1849 der Krone Preußen zugewiesenen Befugnisse zugetheilt werden, so würden sich dieselben in näherer Präzisierung folgender Weise herausstellen:

1. Oberleitung der Maßregeln zur Erreichung der Zwecke des Provisoriums, Art. III. S. 1. des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849;
2. Führung der diplomatischen Verhandlungen, sei es zur Abwendung äußern Krieges, oder zum Abschluß von Allianzen, oder zur Herstellung des Friedens, Art. III. S. 4.
3. Leitung der militairischen Operationen, Art. IV. S. 5.

und

4. Vorsitz im Fürsten-Kollegium, Letzteres eine Attribution, die in den Bestimmungen des Bündnißstatuts zwar keinen ausdrücklichen, nach der bisherigen Stellung Preußens im Verwaltungsrathe aber jedenfalls ihren usuellen Nachweis fände.

b) Das provisorische Fürsten-Kollegium.

Als Befugnisse des provisorischen Fürsten-Kollegiums würden sich nach Analogie des Verwaltungsraths darstellen:

1. Aufnahme neuer Mitglieder der Union, Art. III. S. 3.;
2. Maßregeln zur Realisirung der Unions-Verfassung, Art. III. S. 2. und 3.;
3. Erneuerung und Instruirung der Kommissarien bei Gesuchen um Hülfleistung, Art. III. S. 3.;
4. Kenntnißnahme des Ganges der diplomatischen Verhandlungen, Art. III. S. 4.
5. Gutachten bei Maßregeln, welche der Beschlußnahme des Unionsvorstandes anheimfallen, Art. III. S. 2.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums sei der Vorschlag Preußens bereits in der vorigen Sitzung ausführlich entwickelt worden. Es werde genügen, hierauf zurückzuweisen.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung erklärt nach Maßgabe dieser Darlegung nunmehr zur nähern Fragestellung überzugehen. Er stellt an den Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung das vorläufige Ansuchen, sich darüber auszusprechen, wie er sich im Allgemeinen zu diesen Fragen zu stellen gedenke.

Geheimer Rath, Freiherr von Lepel, befindet sich nicht in der Lage, ohne hinlängliche Kenntniß des bisherigen Verlaufs der Konferenz über die zu stellenden Fragen Namens seiner Regierung Erklärungen abzugeben. Er ist überdem genöthigt vor Abgabe dieser Erklärungen sich erst der Ansichten seiner Regierung zu vergewissern.

Nach dieser Aussprache des Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel wird der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung bei den in der heutigen Sitzung nachfolgenden Umfragen von dem Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung, und nach den frühern Erklärungen von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, und Schaumburg-Lippe auch von den Vertretern dieser Regierungen abzusehen haben, so, daß sich diese Umfragen lediglich auf die übrigen in dieser Konferenz vereinigten Regierungen beschränken werden.

Die von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung zur Entscheidung der Konferenz gestellten Fragen lauten also:

Erste Frage:

Soll die provisorische Unionsregierung auf Grundlage des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 hergerichtet werden?

Baden erklärt seine unbedingte Zustimmung.

Braunschweig hätte allerdings gewünscht, daß die Befugnisse des Unionsvorstandes während der Dauer des Provisoriums über die Grenze des Bündnißstatuts hinaus erweitert würden; es verzichtet aber auf diesen Wunsch, weil Preußen selbst eine solche Erweiterung nicht beansprucht, und weil es grundsätzlich entschlossen ist, seine eigene Ansicht der Ansicht der Majorität unterzuordnen, soweit dadurch der Hauptzweck der Verhandlung selbst nicht gefährdet wird. Dafür möchte es einen anderen Wunsch heute zu neuer Erwägung stellen; den Wunsch nämlich, daß wenigstens ein Theil des §. 12. der Unionsverfassung schon während des Provisoriums in Wirksamkeit trete. Braunschweig glaubt diesen Wunsch als einen tief begründeten empfehlen zu dürfen, bei dessen Gewährung, soviel sie von hier ausgehen kann, sich die Rechte der betreffenden Staaten überdem durchaus gewahrt finden, da schließlich hier ja doch Alles von der eigenen Genehmigung und Mitwirkung dieser Staaten abhängig bleibt. Endlich nimmt Braunschweig auf No. 3. zu Art. 5. der Additionalakte Bezug, den es als Ausgangspunkt für die Basis eines Provisoriums überhaupt bezeichnet.

Mecklenburg Schwerin stimmt der Ansicht bei, daß ein als nothwendig erkanntes Provisorium auf die Grundlage der Bestimmungen des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 zu stellen sein werde. Es ist jedoch zugleich der Ansicht, daß ein Hinausgehen über die durch das Statut des Bündnisses schon dargebotenen Organe nicht erforderlich sei, indem diese, bei angemessener Gestaltung, für die Zwecke des Provisoriums genügen werden.

Der Vertreter Nassau's, Minister von Wimpfingerode, erklärt zunächst, und zwar zu dieser, wie gleichzeitig zu den übrigen Fragen, daß er sich bei seiner Aussprache die Ratifikation Seiner Hoheit, des Herzogs von Nassau, vorbehalten muß und vorbehält. Dies vorausgeschickt, stimmt er dem Provisorium auf Grundlage des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 bei, hält aber diese Grundlage auch für die Zwecke des Provisoriums für ausreichend, und glaubt ein Uebergehen des Provisoriums in ein größeres Detail, als es nach Maßgabe dieser Grundlage gestattet sein wird, namentlich in sofortiger Verwirklichung des §. 12. der Unionsverfassung, für eher störend als förderlich bezeichnen zu müssen.

Sachsen-Weimar hat sich bereits in der letzten Sitzung mit dem Bündnißstatut vom 26sten Mai 1849, als der Basis der eintretenden provisorischen Unionsregierung, einverstanden erklärt. Indem es diese seine Erklärung bestätigt, giebt es derselben heute folgenden erläuternden Zusatz. Sachsen-Weimar geht davon aus, daß die Dauer des Provisoriums auf das geringste Zeitmaß beschränkt werden müsse. In Erwartung, daß dieser Voransetzung durch die bald nachfolgende That der Einsetzung des Definitivums entsprochen werde, hat es sich mit den proponirten Grenzen der Organisation des Provisoriums einverstanden erklärt. Uebrigens theilt Sachsen-Weimar im

Allgemeinen den von Braunschweig empfohlenen Wunsch der sofortigen theilweisen Verwirklichung des §. 12. der Unions-Verfassung durchaus. Es würde diesen Wunsch aber seinerseits zur Zeit dahin beschränken, daß dem provisorischen Unions-Vorstande sofort das Recht der Inspektion über die Truppen der unierten Regierungen, und nebstdem, daß ihm die nöthige Vorbereitung zur demnächstigen unverzüglichem Verwirklichung des von Braunschweig empfohlenen Paragraphen der Unions-Verfassung übertragen werden möge.

Sachsen=Coburg=Gotha,
Sachsen=Meiningen,
Sachsen=Altenburg,
Anhalt= Dessau und Cöthen,
Schwarzburg=Sondershausen,
Schwarzburg=Rudolstadt,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie und
Lippe

stimmen sämmtlich wie Sachsen=Weimar; die beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer und das Fürstenthum Lippe mit dem Beifügen, daß sie unter dem dem provisorischen Unions-Vorstande zuzutheilenden militairischen Ober=Aufsichtersrecht auch das Recht der militairischen Oberleitung mitverstanden wünschen.

Anhalt=Bernburg
und
Waldeck

stimmen mit Braunschweig.

Der Vertreter Oldenburgs kann dem proponirten Provisorium auf Grundlage des Bündniß=Statuts vom 26sten Mai 1849 nur zustimmen. Er muß diese Grundlage für das Provisorium um so mehr als hinreichend maßgebend erachten, als er den dringenden Wunsch hegt, das ganze Provisorium so bald als möglich geschlossen, und aus dem Provisorium Alles fern gehalten zu sehen, was in Oldenburg als eine bloße Erneuerung oder Verlängerung des früheren Bündnisses erachtet werden könnte.

Die Vertreter der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg sprechen sich für die Angemessenheit der proponirten Grundlage des Provisoriums aus. Sie qualifiziren diese Aussprache aber ausdrücklich, als ihre persönliche Ueberzeugung, und halten ihren Regierungen die Ratihabition derselben völlig frei. Der Hamburgische Vertreter erklärt zudem, daß er nur in dem von Mecklenburg=Schwerin dargelegten Sinne dem Provisorium zugestimmt habe.

General=Lieutenant von Radowitz erklärt als Resultat der Abstimmung über die erste Frage,

daß der Vorschlag Preußens: der provisorischen Unions=Regierung den rechtlichen Inhalt des Bündniß=Statuts vom 26sten Mai 1849 zu geben, von sämmtlichen Botanten der Konferenz angenommen ist;

daß die Vertreter von Nassau und der drei Hansestädte sich dabei die Ratifikation der Regierungen dieser Staaten vorbehalten haben;

daß Braunschweig, unter Zutritt von Anhalt=Bernburg und Waldeck, eine größere, Sachsen=Weimar, unter Zutritt von Sachsen=Coburg=

Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe, eine geringere Ausdehnung der Befugnisse des Unions-Vorstandes bezüglich der Militair-Verhältnisse gewünscht haben,

und endlich:

daß durch das für Mecklenburg-Schwerin und für die freie Hansestadt Hamburg abgegebene Votum die Vorfrage über die Nothwendigkeit der Bildung eines neuen Organs für die Zwecke der provisorischen Regierung in den Kreis der gegenwärtigen Abstimmungen hereingezogen ist.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt die Feststellung dieses Resultats für den Vertreter Braunschweigs und für die ihm zustimmenden Vertreter von Anhalt-Bernburg und Waldeck mit der Betrachtung verbinden zu sollen, daß, wie einleuchtend an und für sich auch die Gründe seien, die der Verwirklichung des Paragraphen 12. der Unions-Versaffung schon während der Dauer des Provisoriums das Wort reden, doch in diesem Augenblick von dem geäußerten Wunsche besser abgesehen werden möge. Nach dem hier einschlägigen Zusatz zur Additional-Akte solle das Heerwesen der Union mit Beziehung auf den Deutschen Bund geordnet werden. Ein diesseitiges Vorgehen in allgemeinen militairischen Feststellungen würde demnach nur beschlossen werden können, wenn man zugleich gewillt sei, diese Feststellung auch als Vorbedingung für die Organisation des Bundes-Heerwesens geltend zu machen; eine Maßregel, die aber schon um deswillen bedenklich erscheinen müsse, weil man ja noch zu bessern Formen der Heeres-Einrichtung, als der jetzt in Antrag gebrachten, gelangen könne.

Dagegen findet General-Lieutenant von Radowiz gegen den von Sachsen-Weimar geäußerten Wunsch, dem provisorischen Unions-Vorstande die Aufsicht über die Truppen der unierten Staaten zu übertragen, in dem Sinne, daß der Unions-Vorstand, ohne dabei in die bestehende Organisation des Heerwesens einzugreifen, das mangelhaft Befundene andeute und sich von der Aufhebung dieses Mangels später überzeuge, so wie ferner, daß er während des Provisoriums die geeigneten Ausarbeitungen bewerkstelligen lasse, um die Verwirklichung des von Braunschweig bezogenen Artikels der Unions-Versaffung rechtzeitig vorzubereiten, nichts zu erinnern.

Gegen diese Ansicht des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung erhebt sich kein Widerspruch.

Mecklenburg-Schwerin erklärt auf desfallige Anfrage, daß es sich zu einer Theilnahme an dieser letzten Erörterung nicht veranlaßt sehe, sowohl, weil es nach seiner früheren Erklärung die Nothwendigkeit verabrede, bei Leitung des Provisoriums über die bestehenden Organe des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 irgendwie hinauszugehen, als auch ganz im Speziellen, weil die hier zu entscheidende Frage für Mecklenburg-Schwerin, das mit Preußen in Militair-Konvention stehe, ohne Gegenstand sei.

Die an Mecklenburg-Schwerin gerichtete fernere Frage des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung, ob es in strengem Festhalten an dieser seiner früheren Erklärung, sich jeder ferneren Mitbetheiligung bei Erörterung der Formation der provisorischen Unions-Regierung enthalten werde, wird von Mecklenburg-Schwerin schließlich verneint,

da ja noch Modalitäten der in Vorschlag gestellten Unions-Regierung denkbar seien, mit denen die Aufrechthaltung seiner prinzipiellen Ablehnung derselben zu vereinen bleiben möge.

Die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg erklären, daß sie sich dieser Anschauung und Auffassung Schwerins anschließen.

Gegen die hierauf zur Frage gebrachte Zuthellung der vorhin erwähnten Attributionen an den provisorischen Unions-Vorstand erfolgt von keiner Seite ein Einspruch.

Die fernere von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung der Konferenz vorgelegte Frage betrifft das provisorische Fürsten-Kollegium, und zwar zuerst dessen Befugnisse.

Sie lautet:

Sollen die Befugnisse des Verwaltungsraths, so wie sie vorhin enumerirt worden, an das provisorische Fürsten-Kollegium übergehen?

Diese Frage erhält die Zustimmung sämtlicher Botanten.

Die nächste Frage betrifft die Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums. Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung wiederholt dabei, daß der zum Zwecke dieser Zusammensetzung Preussischer Seits gemachte Vorschlag lediglich als eine Ansicht zu erachten sei, durch deren Darlegung man die Diskussion habe erleichtern wollen.

Mecklenburg-Schwerin schiebt der Fragestellung über die Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums noch die Frage voraus,

ob es im entschiedenen Sinne der Königlich Preussischen Regierung liege, daß die neue berathende Korporation des Provisoriums unter dem Namen des Fürsten-Kollegiums fungiren solle,

welche Frage General-Lieutenant von Radowiß für Preußen auf das Bestimmteste bejaht.

Oldenburg tritt dieser Erklärung Preußens sofort bei; ja, es würde sich in der Lage befinden, seine frühere Erklärung modifiziren zu müssen, sofern von dem Fürsten-Kollegium, als einem bestimmten Organe der provisorischen Unions-Regierung, abgegangen werden solle.

Die Abstimmung über diese von Mecklenburg-Schwerin angeregte neue Frage, zu deren sofortiger Vornahme General-Lieutenant von Radowiß sich bereit erklärt, unterbleibt auf den Antrag Sachsen-Weimars und unter Beistimmung Mecklenburg-Schwerins bis zur Abstimmung über die Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums. Sie wird dann eventualiter wieder aufzunehmen sein.

General-Lieutenant von Radowiß stellt hierauf über die Zusammensetzung der Kurien des provisorischen Fürsten-Kollegiums folgende Fragen:

I. Erklärt sich die Konferenz mit dem bei Zusammensetzung der Kurien des provisorischen Fürsten-Kollegiums von Preußen vorgeschlagenen Prinzip der halben Kurien einverstanden?

Die Frage ist von sämtlichen Botanten bejaht.

General-Lieutenant von Radowiz ist der Ansicht, daß die sich hier anschließende Frage darüber, ob die 5te Kurie als ungetrennte Kurie zu bestehen oder ob ihre Trennung einzutreten habe, bei dem augenblicklichen Standpunkte der beiden größeren Staaten dieser Kurie, Nassau und Großherzogthum Hessen wohl zur Zeit nicht zu entscheiden sei.

Diese Ansicht bleibt unwidersprochen.

II. Wird für dienlich erachtet, daß jeder Staat sich in dem provisorischen Fürsten-Kollegium durch einen Bevollmächtigten in dem Sinne vertreten lasse, daß der Bevollmächtigte in dem Kollegium gegenwärtig sein, referiren und mitberathen könne?

Sämmtliche Botanten bejahen auch diese Frage.

III. Soll bei Bildung der Stimmen innerhalb der halben und zusammengesetzten Kurien für das Gewicht der Abstimmung das Stimmenverhältniß maßgebend sein, in welchem die betreffenden Staaten zum Staatenhause wählen?

Sachsen-Weimar erklärt, daß die Festhaltung dieses Prinzips ihm in seiner, der zweiten Kurie, gegenüber den übrigen dieser Kurie zugetheilten Staaten, allerdings die günstigste Position gewähre, daß es aber im gemeinsamen Interesse wünschen müsse, daß das in Gemäßheit der vorstehenden Frage herzustellenbe Verhältniß unter den einzelnen Staaten, die mit Sachsen-Weimar zu einer halben Kurie verbunden sind, der Vereinbarung dieser Staaten unter sich selbst frei gelassen bleiben möge. Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung erklärt, daß der Gewährung dieses Wunsches bei Zustimmung dieser Staaten nichts entgegen stehen könne, worauf diese Zustimmung von allen diesen Staaten, von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie ertheilt wird.

Oldenburg wünscht für seine halbe Kurie dieselbe Freiheit der Vereinbarung innerhalb der dazu gehörigen Staaten; steht aber später von diesem Wunsche wieder ab.

Im Uebrigen ist die Zustimmung zur Frage eine allseitige. Die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg haben sich dabei ausdrücklich dagegen verwahrt, daß die jetzige provisorische Kurieneintheilung dem spätern Definitivum präjudiziren möge, Bremen mit nachdrücklicher Hervorhebung des Umstandes, daß auch hier das befolgte so vielfach verderbliche Prinzip der bloßen Bestimmung nach der Kopfszahl falsch sei, und daß namentlich die Hansestädte zu erwarten hätten, daß man sie bei Errichtung des Definitivums die Nachtheile dieses falschen Prinzips nicht ferner werde büßen lassen.

Daß die Geschäftsordnung des Fürsten-Kollegiums von diesem selbst auszuarbeiten, daß darin nach Majorität abzustimmen und hierbei das Prinzip der halben Kurienstimmen maßgebend sei, wird keiner ferneren Erörterung unterstellt, sondern allseitig anerkannt.

Zur vollständigen Herstellung der provisorischen Unionsregierung gehört nach der Darlegung des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung schließlich ein Ministerialorgan,

dessen Wirksamkeit, ihren Hauptbeziehungen nach, in Folgendem bezeichnet wäre:

III.

3

- die Vertretung der Unions-Angehörigen im Auslande;
- die Herbeiführung der Anerkennung der Union:
 - im Verhältniß zum Deutschen Bunde,
 - im Auslande;
- die Maßregeln zur Ausführung der Verfassung;
- die legislativen Vorarbeiten zur Vorlage beim nächsten Parlament;
- und
- die Leitung dieses nächsten Parlaments.

Es würde, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung zuseht, zunächst ganz in das Ermessen der einzelnen verbündeten Regierungen gestellt bleiben, ob und unter welcher Form sie geneigt sein möchten, während der Dauer des Provisoriums, die Vertretung ihrer Staatsangehörigen im Auslande und die Erwirkung der Anerkennung der Union durch das Ministerialorgan der provisorischen Unionsregierung ausführen zu lassen. Für diejenigen unirten Regierungen, die sich hierzu überhaupt bestimmt erachteten, würde nach der früheren Erklärung Preussens dann die Frage lauten:

Soll dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staats-Angehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirkung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande, — Form und Modalität vorbehalten, — übertragen werden?

Auf diese Frage erklärt sich Baden ablehnend.

Braunschweig dagegen zustimmend, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zustimmung als ein Kommissorium Braunschweigs für den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten deklarirt ist.

Mecklenburg-Schwerin muß sich auf seine frühere Erklärung zurückbeziehen. Es hat vorher den Satz vorangestellt, daß es die bestehenden Organe des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 auch für die Wirksamkeit des Provisoriums für ausreichend erachte. Es hält an diesem Satze fest, und wünscht vor weiterem Fortgang in der Abstimmung der vorliegenden Frage, vorher die Abstimmung über die Vorfrage:

ob überhaupt ein Ministerium der provisorischen Union, von Form und Modalität der Wirksamkeit desselben einstweilen völlig abgesehen, bestellt werden solle.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung stellt diese Vorfrage.

Die Vorfrage ist von allen Botanten, mit Ausnahme Badens, Mecklenburg-Schwerins und der drei Hansestädte bejaht. Für die Bejahung ist namentlich von Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar auf die Nothwendigkeit eines verantwortlichen Zwischen-Organs zwischen dem provisorischen Unionsvorstande und dem Fürsten-Kollegium eventualiter dem Parlamente hingewiesen worden, während Baden und Mecklenburg-Schwerin darauf beharren, die bestehenden Organe des Bündnißstatuts oder doch nahe liegende Analogien dieser Organe für ausreichend zu bezeichnen.

General-Lieutenant von Radowiß versucht die auseinander gehenden Ansichten der Botanten durch den Vermittelungsvorschlag zu vereinigen, daß es dem Unionsvorstande

selbst überlassen bleiben möge, sich diejenigen Personen, sei es aus dem Königlich Preussischen Ministerium oder anderweitig, zu bestimmen, denen er die in Frage stehende Wirksamkeit zu übertragen geneigt sein werde: ein Vorschlag, dem Baden seinerseits unbedenklich und die freie Hansestadt Lübeck im vollen Umfange zuzustimmen erklärt, während Mecklenburg-Schwerin auch diesen Vorschlag, in sofern dessen materieller Inhalt über die Befugnisse des Unionsvorstandes, als des Inhabers der Exekutivmacht hinausgeht, unter Zustimmung von Bremen und Hamburg, ablehnt.

General-Lieutenant von Radowik glaubt den Umstand nachdrücklich hervorheben zu müssen, daß nach der bleibenden Auffassung Mecklenburg-Schwerins der provisorische Vorstand, soviel es seine Vertretung im Fürsten-Kollegium und diesem Kollegium gegenüber betreffe, eine Stelle einzunehmen haben würde, die von der jedes anderen Mitgliedes des Fürsten-Kollegiums durchaus nicht unterschieden wäre, welche Schlussfolge doch vielleicht nicht beabsichtigt werde.

Mecklenburg-Schwerin will die Entscheidung der obschwebenden Frage bis zur Entscheidung über die Geschäftsordnung ausgesetzt wissen, da sie nur im Zusammenhange mit der Gestaltung der Geschäftsordnung völlig zu bemessen sei, eine Ansicht, der General-Lieutenant von Radowik nicht beizupflichten im Stande ist, da die Feststellung der Geschäftsordnung, das feststehende Machtverhältniß der einzelnen Organe der provisorischen Unionsregierung, als ihre Grundlage voraussetze.

Nachdem im weiteren Fortgange der von mehreren Seiten aufgenommenen Diskussion, in der namentlich Sachsen-Weimar und Anhalt-Deßau und Cöthen sich in thesi auf das Entschiedenste für die von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung vertretene Ansicht aussprechen, und Mecklenburg-Schwerin ebenfalls erklärt hat, daß es gegen Delegirte des Unions-Vorstandes zu Geschäften einer bestimmten Art nichts einzuwenden finden werde, weil es zunächst nur die Einsetzung eines eigentlichen Ministeriums der provisorischen Unionsregierung, als einer neuen Institution, bestreite, bemerkt Minister Hassenpflug, daß er nach der Stellung, die er seinerseits zum Gegenstande der gegenwärtigen Erörterung habe einnehmen müssen, zwar durchaus nicht berechtigt sei, in die Diskussion einzugreifen, daß er aber von seiner faktischen Anwesenheit bei dieser Erörterung die Erlaubniß zu der Bemerkung hernehme, daß ihm das Gewicht der Frage, worüber die Botanten dissentiren, darin zu beruhen scheine, ob man auf der Bestellung des Vertreters des provisorischen Unions-Vorstandes, als auf der Kreirung einer persona moralis, verharren müsse. Könne man hier die persona singularis zugeben, so scheine die Differenz praktisch ausgeglichen, da ja auch alsdann die Macht des Unionsvorstandes unbestreitbar sei, sich im einzelnen Falle die erforderliche Vertretung zu bestimmen.

Mecklenburg-Schwerin bezeichnet diese Auffassung des Kurhessischen Vertreters als eine völlig richtige.

Auch der Bevollmächtigte des Großherzogthums Hessen, Geheimer Rath Freiherr von Lepel, glaubt in ähnlicher Weise die Gegensätze zu vermitteln, indem er dieselben auf die Frage zurückführt, ob in Vertretung des Unions-Vorstandes ein verfassungsmäßiges oder ein Verwaltungs-Organ geschaffen werden solle.

General-Lieutenant von Radowik formulirt diesennach die bei der Abstimmung über die Frage nach der dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragende Vertretung der unierten Staaten im Auslande u. s. w. von Mecklenburg-Schwerin angebrachte Vorfrage nunmehr dahin:

Wird dem provisorischen Unions-Vorstande die freie Befugniß zugestanden, während der Dauer des Provisoriums die Personen zu bestellen, deren Zuziehung er zur nöthigen Wahrnehmung der Geschäfte für angemessen erachtet; diese Form der Vorfrage mit dem erklärenden Zusätze begleitend, daß es dabei wahrscheinlich nicht in der Absicht des Fragenden liegen werde, zu verlangen, daß es wechselnde Personen sein müßten, denen der Unions-Vorstand die fragliche Stellung anweisen würde.

Hierauf wird die Zustimmung zu der also gestellten Vorfrage von keiner Seite ferner versagt. Die Vorfrage ist also erledigt, und die Abstimmung über die Hauptfrage, der Frage nämlich:

Soll dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staats-Angehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirkung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande — Form und Modalität vorbehalten, — übertragen werden?

die bei Braunschweig abgebrochen wurde, nimmt ihren Fortgang.

Mecklenburg-Schwerin wird sich nach Maßgabe des einzelnen Falles über diese Frage entschließen. Ebenso Oldenburg, und schließlich auch Baden, welches Letztere seine frühere Beantwortung der Frage in der von Mecklenburg-Schwerin bezeichneten fakultativen Weise verstanden hat.

Rassau,
Sachsen-Weimar,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Anhalt-Dessau und Cöthen,
Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Waldeck,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie und
Lippe

bejahen die Frage in ihrem ganzen Umfange, indem sie Preußen für die Darbietung der in Frage gestellten höchst wünschenswerthen Vertretung zugleich ihren Dank aussprechen.

Die Vertreter der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg müssen ihren Regierungen die Entschliebung anheimstellen. Sie selbst beschränken sich im Augenblicke auf eine erneuerte Bezugnahme der von ihnen in dem 82sten Sitzungs-Protokoll des Verwaltungs-Rathes abgegebenen Vorbehalte.

Das Resultat der Abstimmung wird von dem General-Lieutenant von Rabowik dahin festgestellt:

Die Frage ist in fakultativer Weise bejaht von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Baden;

vorbehalten haben sich ihre Erklärungen die freien Hansestädte.

Die übrigen votirenden Regierungen haben der Frage sämmtlich vollständig zugestimmt, Nassau unter dem stillschweigenden Vorbehalte der Ratifikation Seiner Hoheit des Herzogs.

Der letzte Punkt, auf den das Bündniß-Statut vom 26sten Mai 1849 im Sinne einer Grundlage der provisorischen Unions-Regierung zurückführt, würde, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung schließlich ausführt

die Instituirung eines Schieds-Gerichts der Union, an der Stelle des bisherigen provisorischen Bundes-Schieds-Gerichts sein. Die Regulirung dieses Gerichts würde nach Maßgabe der provisorischen Kurien-Eintheilung zu erfolgen haben. Zunächst und vor Allem aber würden die Vollmachten der Mitglieder des bisherigen Schieds-Gerichts, die ihrem Ablaufe nahe sind, unter geeigneten Modifikationen unverzüglich zu erneuern bleiben.

Ein Einwand hiergegen ist von keiner Seite erhoben. Das Schieds-Gericht der Union in der angedeuteten Weise also zugestanden.

Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, schließt die Sitzung, Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 4½ Uhr.

Die nächste Sitzung ist durch denselben auf morgen, den 14ten Mai c., Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Das Protokoll der Sitzung vom 13ten Mai c. ist in dieser Sitzung vom 14ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Für Preußen:

Graf von Brandenburg.
Freiherr von Schleinitz.
von Rabowik.

Für Baden:

Klüber.
Freiherr von Meysenbug.

Für Kurhessen:

Hassenpflug.

Für Großherzogthum Hessen:

Freiherr von Lepel.

Für Sachsen-Weimar:

von Wagborf.
Seebeck.

- Für Mecklenburg-Schwerin:
Graf von Bülow.
von Schack.
- Für Mecklenburg-Strelitz:
von Bernstorff.
von Derßen.
- Für Oldenburg:
von Eisendecher.
Mosle.
- Für Sachsen-Altenburg:
Graf Beust.
- Für Sachsen-Coburg-Gotha:
von Seebach.
- Für Sachsen-Meiningen:
Freiherr von Wechmar.
- Für Nassau:
von Winzingerode.
Bollpracht.
- Für Braunschweig:
Freiherr von Schleinitz.
Dr. Liebe.
- Für Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen:
von Gopler.
von Ploetz.
- Für Anhalt-Bernburg:
Hempel.
Dr. Walther.
- Für Schwarzburg-Sondershausen:
Chop.
- Für Schwarzburg-Rudolstadt:
von Roeder.
- Für Reuß älterer Linie:
Otto.
- Für Reuß jüngerer Linie:
von Bretschneider.
- Für Lippe:
Piberit.
- Für Schaumburg-Lippe:
Baron von Lauer-Münchhofen.
- Für Waldeck:
Winterberg.

Für Lübeck:

Dr. Elber.

Für Bremen:

Smidt.

Für Hamburg:

Dr. Banks.

Bloemer.

Protokoll

der

V i e r t e n S i ß u n g .

Verhandelt Berlin, den 14ten Mai 1850, Vormittags 11 Uhr,
in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg;
des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz;
und
des Kommissars der Königlichen Regierung, General-Lieutenants von Radowicz;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber;
und
des Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;

Seitens der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

des Ministers Hassenpflug;

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

des Geheimen Raths Freiherrn von Lepel;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

des Ministers von Waghdorf;
und
des Staatsraths Seebeck;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

des Ministers Grafen von Bülow;
und
des Legationsraths von Schack;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Regierung:

des Vorsitzenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Bernstorff;
und
des Geheimen Justizraths von Dergzen;

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerial-
raths von Eisendecher;
und
des Obersten Mosle;

Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung:
des Ministers Grafen Beust;

Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung:
des Ministers von Seebach;

Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Wechmar;

Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung:
des Ministers von Wisingerode;
und
des Präsidenten Bollpracht;

Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung:
des Ministers Freiherrn von Schleinitz;
und
des Legationsraths Dr. Liebe;

Seitens der Herzoglich Anhalt-Deßau- und Anhalt-Cöthenschen
Regierung:
des Ministers von Gopler;
und
des Ministers von Bloß;

Seitens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung:
des Ministers Hempel;
und
des Ober-Konistorialraths Dr. Walther;

Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes Chop;

Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung:
des wirklichen Geheimen Rathes von Röder;

Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, älterer Linie:
des Geheimen Rathes und Kanzlers Otto;

Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, jüngerer Linie:
des Geheimen Rathes und Ministers von Bretschneider;

Seitens der Fürstlich Lippeischen Regierung:
des Geheimen Ober-Regierungsraths Biderit;

Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeischen Regierung:
des Regierungs-Präsidenten Barons von Lauer-Münchhofen;

Seitens der Fürstlich Waldeckischen Regierung:
des Regierungsraths Winterberg;

Seitens der freien und Hansestadt Lübeck:

des Syndikus Dr. Elder;

Seitens der freien und Hansestadt Bremen:

des Bürgermeisters Smidt;

Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:

des Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 13ten d. wird verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung, General-Lieutenant von Radowiz, hat der Konferenz bezüglich des in der gestrigen Sitzung festgestellten Provisoriums noch die Schlußfrage vorzulegen, ob die Konferenz es für dienlich erachte, die Dauer dieses Provisoriums sofort mit einem Termin zu versehen. Es werde diese Terminbestimmung für den ernstesten Willen der verbündeten Regierungen, das Definitivum fest im Auge zu behalten, ein öffentliches Zeugniß geben, so wie sie die Regierungen zugleich gegen die Verdächtigung schützen werde, als liege es in deren Absicht, den durch die Nothwendigkeit gebotenen nächsten provisorischen Zustand einem Definitivum zu unterscheiden. Preußen verkenne dabei die Schwierigkeit nicht, die mit einer dergleichen Terminbestimmung verbunden sei; es habe aber geglaubt, sich dennoch seinerseits für dieselbe aussprechen und etwa den 15ten Juli d. J., als den Schluß des Provisoriums vorschlagsweise annehmen zu sollen. Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung stellt hiernach zur Umfrage:

Hält die Konferenz es für dienlich, für die Dauer des Provisoriums einen bestimmten Schlußtermin festzustellen,

und im Bejahungsfalle

hält sie es für angemessen, den Schluß des Provisoriums mit dem 15ten Juli d. J. eintreten zu lassen?

Nachdem vorher der Bevollmächtigte des Großherzogthums Hessen, so wie die Vertreter von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe die Voraussetzung des Kommissars, daß sie nicht beabsichtigen würden, sich bei der Aussprache über die Frage zu betheiligen, bestätigt haben, erfolgen folgende Erklärungen:

Baden findet die in Frage stehende Terminbestimmung wünschenswerth. Deutschland warte auf ein baldiges Resultat der bisherigen Bestrebungen für seine politische Neugestaltung; könne dieser Erwartung auch zur Zeit noch nicht entsprochen werden, so werde die Begrenzung des Provisoriums doch beweisen, daß man um deswillen keineswegs gemeint sei, den Gegenstand der Erwartung aufzugeben. Indem Baden also der Terminbestimmung zustimme, müsse es doch den vorgeschlagenen Termin selbst für zu nahe gesetzt erachten, zumal die Berathungen in Frankfurt noch nicht begonnen hätten, und deren

Abschluß für die Dauer des Provisoriums von erheblichem Einfluß erscheine. Baden spreche indes, soviel es den verlängerten Termin betreffe, bloß einen Wunsch aus, und erkläre im Voraus, sich dieserhalb der Majorität zu unterwerfen. Es setze zu, daß nach dem Vorgesagten der kürzere oder ausgebehntere Termin des Provisoriums mit von dem Tage des Eintretens der verbündeten Regierungen in den Frankfurter Kongreß abhängig sein werde, und es stelle deshalb anheim, ob nicht über den Augenblick dieses Eintretens, vor Fixirung des in Frage stehenden Endtermins, eine Vereinbarung unter den verbündeten Regierungen stattfinden möge.

General-Lieutenant von Radowiß kann die Richtigkeit der letztern Erwägung nicht völlig zugeben, da ja die Möglichkeit eines Nicht-Eintretens der verbündeten Regierungen in den Frankfurter Kongreß zur Zeit noch vorliege, und auch im Falle dieses Nicht-Eintretens der verbündeten Regierungen die Frage nach dem Endtermin des Provisoriums verbleibe. Sollte Baden seinerseits beabsichtigen, einen ausgebehnteren Termin vorzuschlagen, so werde die Konferenz diesen, gegen den Vorschlag Preußens abzuwägen haben.

Baden schlägt hierauf als Endtermin des Provisoriums die Frist von 3 Monaten, nach dem Schluß dieser Konferenz, vor.

Braunschweig erkennt das dringende Bedürfniß an, das Provisorium baldmöglichst zu beschließen, und in einem Definitivum den gerechten Erwartungen der Nation zu entsprechen. Es stimmt für den Vorschlag Preußens in seinem ganzen Umfange.

Mecklenburg-Schwerin,
Nassau,
Waldeck,
Lippe, und
die freien Hansestädte

stimmen wie Baden;

Oldenburg,
Anhalt- Dessau und Cöthen und
Anhalt-Bernburg

wie Braunschweig.

Sachsen-Weimar

stimmt ganz wie Preußen.

Sachsen-Coburg-Gotha und
Sachsen-Meiningen

desgleichen.

Auf Anlaß des Letztern wird von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung die gestellte Frage dahin näher präcisirt, daß am Schlusse des Provisoriums entweder einfach eine Verlängerung oder eine Modifikation desselben, oder endlich das Definitivum eintreten, und zwischen diesen dreien Möglichkeiten dann zu entscheiden sein werde.

Mecklenburg-Schwerin erklärt, daß es die Frage in keinem andern Sinne, als dem eben dargelegten, verstanden und beantwortet habe.

Die übrigen Regierungen, welche bereits abgestimmt haben, finden keine Veranlassung, ihr gegebenes Votum zu modificiren.

Die verbleibenden votirenden Regierungen:

Schwarzburg-Sondershausen,

Schwarzburg-Rudolstadt,

Reuß ältere Linie, und

Reuß jüngere Linie,

treten sämmtlich Sachsen-Weimar bei.

Das durch den Kommissar festgestellte Resultat ist eine allseitige Bejahung der gestellten Frage über den Termin des Provisoriums überhaupt, und eine Bejahung des Schluß-Termins auf den 15ten Juli c. mit 12 gegen 8 Stimmen.

Hierauf wiederholt Baden die Erklärung auch in Bezug auf die Dauer der Terminbestimmung, der Majorität beizutreten. Nassau und die freie Hansestadt Hamburg, so wie die übrigen Stimmen der Minorität treten ebenfalls bei, die beiden erstgenannten Staaten jedoch mit dem Zufügen, daß sie auch jetzt noch den ausgedehnteren Termin im Interesse der Sache für den bessern halten.

Der Schlußtermin des Provisoriums ist demnach von allen votirenden Regierungen auf den 15ten Juli d. J. festgestellt. Gegen den Schluß dieses Termins wird, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung nochmal zusetzt, durch die Organe des Provisoriums zu bestimmen sein, ob das Provisorium in der Weise, wie es jetzt in's Leben tritt, oder in einer andern Gestalt zu verlängern, oder aber, ob es alsdann in das Definitivum einzutreten haben wird.

Sachsen-Weimar legt darauf, daß diese Entscheidung von den Organen des instituirten Provisoriums, und nicht mehr von den einzelnen Regierungen auszugehen haben werde, besonderen Nachdruck, und wünscht in dieser Hinsicht volle Gewißheit.

Hamburg im Gegentheil bestreitet dies. Darüber, was nach Ablauf des Provisoriums zu geschehen habe, könne von den Organen des Provisoriums selbst nicht statuiert werden, diese Bestimmung müsse vielmehr der völlig freien und alleinigen Entschließung der Regierungen überlassen bleiben.

Mecklenburg-Schwerin und Lübeck schließen sich dieser Ansicht Hamburgs an. Bremen ist der Meinung, daß eine andere Ansicht überhaupt nicht wohl Platz greifen könne.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung erklärt, daß es allerdings die Ansicht Preußens sei, die Frage über einfache oder modifizierte Verlängerung des Provisoriums oder über das Eintreten des Definitivums demnächst durch die Organe des Provisoriums berathen und entschieden zu sehen. Die kundgewordenen gegenseitigen Ansichten müssen ihn indeß jetzt zu der Zwischenfrage nöthigen:

Ob die vorerwähnte Berathung und Entscheidung durch die Organe des Provisoriums, oder, unabhängig von dem Provisorium, durch die Regierungen selbst zu erfolgen habe.

Bei der Umfrage über diese Zwischenfrage erklären sich die votirenden Regierungen wie folgt:

Baden, das in dem Fürsten-Kollegium einer zusammengesetzten Kurie nicht angehört, hat bei der Frage kein näheres Interesse. Zur Sache selbst ist es indeß der Meinung, daß der Gegenstand der Frage kein anderer, als die Erneuerung des jetzt zu instituirenden Organs ist, und daß diese Erneuerung, ebenso wie die jetzige Instituirung desselben, nur von sämtlichen Regierungen ausgehen könne.

Braunschweig stimmt wie Preußen. Die Bedeutung des Provisoriums werde fast zu nichts herabsinken, wenn dem Organe des Provisoriums, dem Fürsten-Kollegium, die hier fraglich gewordene Attribution entzogen werden solle. Auch stehe ja überhaupt nicht zu gewärtigen, daß das Fürsten-Kollegium in einer Frage so weit greifender Art, wie die über Verlängerung oder Modifikation des Provisorii oder über Eintreten des Definitivums, anders als per unanimia oder nach qualifizirter Majorität, entscheiden, und dieserhalb eine andere Bestimmung in seine Geschäfts-Ordnung aufnehmen werde. Am Schlusse des Provisoriums abermals zur Konferenz und damit wieder ganz zu dem gegenwärtigen Stadium zurückkehren, könne von Braunschweig unmöglich als sachdienlich erachtet werden.

Mecklenburg-Schwerin kann nicht zugeben, daß die hier in Frage stehenden Vereinbarungen durch die Organe des Provisoriums erfolgen können. Die Funktion dieser Organe ist vielmehr ganz von den Dispositionen abhängig, wodurch sie in's Leben gerufen wurden, und diese Dispositionen waren bloß auf das Provisorium selbst gerichtet. Ueber die Grundsätze, nach welchen das Fürsten-Kollegium in dem Provisorium seine Beschlüsse fassen wird, ob nach Stimmen-Einheit, einfacher Mehrheit, oder wie sonst, ist zudem jetzt keine Gewißheit zu erlangen. Mecklenburg-Schwerin stimmt daher dafür, daß die fraglichen Vereinbarungen lediglich Sache der unmittelbaren Entschliessungen der Regierungen bleiben.

Nassau reservirt die hier in Frage stehende Bestimmung ebenfalls lediglich den Regierungen.

Sachsen-Weimar tritt der Erklärung Preußens mit der von Braunschweig angegebenen Modalität bei, daß in der zu erlassenden Geschäfts-Ordnung darüber noch bestimmt werde, ob im vorliegenden Falle nach Stimmen-Einheit oder nach qualifizirter Majorität zu entscheiden sei, hat übrigens seinerseits die Frage nur angeregt, um darauf aufmerksam zu machen, daß die jetzigen Beschlüsse wegen Bildung eines Provisoriums das bereits bestehende Rechtsverhältniß nicht alteriren können.

Oldenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Sachsen-Meiningen,
Schwarzburg-Sondershausen,

Schwarzburg=Rudolstadt,
Waldeck,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie und
Lippe

stimmen wie Sachsen=Weimar;

Schwarzburg=Sondershausen

unter der zugesetzten Voraussetzung, daß das Fürsten-Kollegium des Provisoriums die fragliche Entscheidung nicht per majora fasse.

Sachsen=Altenburg und
Anhalt=Bernburg

stimmen wie Braunschweig.

Die freien Hansestädte:

Hamburg,
Lübeck und
Bremen,

stimmen wie Mecklenburg=Schwerin.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung konstatirt hiernach als Resultat der Abstimmung über die Zwischenfrage,

daß von den votirenden Regierungen, 14 Stimmen:

Preußen,
Braunschweig,
Sachsen=Weimar,
Sachsen=Coburg=Gotha,
Sachsen=Meiningen,
Sachsen=Altenburg,
Oldenburg,
Anhalt=Bernburg,
Schwarzburg=Sondershausen,
Schwarzburg=Rudolstadt,
Waldeck,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie und
Lippe,

sich dafür ausgesprochen, daß beim Schlusse des Provisoriums über einfache oder modifizierte Verlängerung desselben oder über Eintreten des Definitivums, von den Organen des Provisoriums selbst zu entscheiden sein wird, während 7 Stimmen:

Baden,
Mecklenburg=Schwerin,
Nassau,
Anhalt= Dessau und Cöthen,
Lübeck,
Bremen und
Hamburg

diese Entscheidung blos den unmittelbaren Entschliefungen der Regierungen selbst anheimstellen.

Preußen, so erklärt General-Lieutenant von Radowiz, kann hieraus nur den Schluß ziehen, daß es den Regierungen, die hier die Majorität bilden, unverwehrt bleiben muß, daß sie ihrerseits innerhalb des Fürsten-Kollegiums ihre Entschliefungen geltend machen, während die Regierungen der Minorität auf unmittelbaren Entschliefungen bestehen mögen; so, daß das Resultat dieser Abstimmung zu den Fällen gezählt werden kann, worin die Minorität so wenig die Majorität, wie sonst die Majorität die Minorität zu binden im Stande ist.

General-Lieutenant von Radowiz fragt, ob gegen diese Auffassung des vorliegenden Resultats der Abstimmung, Einspruch erhoben werde?

Ein Einspruch ist nicht erfolgt.

General-Lieutenant von Radowiz erklärt hiermit den ersten Abschnitt der Konferenz-Verhandlungen:

das Verhältniß und die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Union, zur Zeit für erledigt, indem er sofort dazu übergeht, den zweiten Abschnitt dieser Verhandlungen:

das Verhältniß und die Stellung derselben Regierungen zu dem Frankfurter Kongreß,

nach Maßgabe der von ihm Eingangs der Konferenz besfalls gegebenen Uebersicht zur Erörterung zu stellen.

Es würde hier zunächst zu entscheiden stehen:

Ob die verbündeten Regierungen auf die ergangene Aufforderung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung den Kongreß beschicken werden,

und im Bejahungsfalle:

Mit welchen Erklärungen und unter welchen Modalitäten?

eine Entscheidung, an die sich die Verständigung unter den verbündeten Regierungen über ihr Verhalten auf dem Kongresse selbst, den dort zu fassenden Entschliefungen gegenüber, anzuschließen hätte.

Die besonderen Fragen würden lauten:

1. Sollen die verbündeten Regierungen den Kongreß beschicken?

im Bejahungsfalle:

2. Soll dies unter der in der Sitzung der Konferenz vom 11ten Mai c. von Preußen mitgetheilten Erklärung geschehen?

und

3. Wie werden sich die verbündeten Regierungen auf dem Kongresse selbst, den dortigen Fragen gegenüber, zu stellen haben?

Preußen will bei Beantwortung dieser Fragen mit der eigenen Ansicht nirgend zurückhalten; und so erklärt es

zur ersten Frage,

daß es eine Verbindlichkeit zur Beschickung des Kongresses in keiner Weise anerkennt, daß es diese Verpflichtung vielmehr entschieden leugnet, und daß es nur um einer höhern, von

aller Berechtigung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung völlig unabhängigen Pflicht, der Pflicht nämlich, kein Mittel unversucht zu lassen, das zur endlichen Verständigung über die politischen Verhältnisse Deutschlands führen kann, sich seinerseits zur Beschickung des Kongresses bestimmt erachtet.

Bei der Umfrage erklären die übrigen Regierungen wie folgt:

Baden erkennt sich ebenfalls zur Folgeleistung auf die ergangene Aufforderung nicht verpflichtet; dennoch bejaht es die Frage, weil es den Kongress aller Deutschen Regierungen selbst, für höchst wünschenswerth und nothwendig hält.

Kurhessen. Minister Hassenpflug. Wenn bei Erörterung dieser Frage zunächst damit begonnen worden, daß man die Pflicht zur Beschickung des Kongresses leugne, so müsse Kurhessen bekennen, daß diese Ansicht nicht die seinige sei. Die Wiener Schlußakte so gut wie die Bundesakte bestche noch in Kraft. Nur die seitherige Bundesversammlung habe ihre Existenz eingebüßt. Wie aber der Art. IV. der Bundesakte, wonach die Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundesversammlung besorgt werden sollen, bei der Schlußakte zur vollen Geltung gekommen, so müsse derselbe Artikel auch gegenwärtig, wo es an jeder Versammlung zur Wahrung der Bundesinteressen mangle, als ein rechtsgültiger Titel für den Zusammentritt einer hierauf abzweckenden Versammlung der Deutschen Regierungen betrachtet werden. Zu einem solchen Zusammentritt Veranlassung zu geben, würde auf Grund des bezogenen Art. IV. der Wiener Schlußakte jedem einzelnen Deutschen Staate ohne Unterschied zugestanden haben; so, daß hierzu auch der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Befugniß nicht wohl werde zu bestreiten sein. Habe diese Regierung sich dabei irgend eine Präsidial-Qualifikation beigelegt, so könne dies freilich nicht gebilligt werden, da das Präsidium einer nicht mehr bestehenden Bundesversammlung selbstredend nicht mehr existire. Oesterreich könne in dieser Qualifikation nur als ein praecipuum membrum erscheinen, gegen welche Qualifikation alsdann ein erheblicher Einwand nicht zu erheben sein werde. Uebrigens sei dieser Umstand Nebensache, gegenüber der Thatsache, daß das bisherige Organ des Deutschen Bundes, die Bundesversammlung, wie auch er zugebe, zerstört worden, und daß ein neues grundgesetzliches Organ noch nicht an die Stelle des zerstörten eingetreten; während fortwährend das Grundgesetz bestehe, daß eine Versammlung da sein müsse, welche die Angelegenheiten des Deutschen Bundes zu besorgen habe. Kurhessen deklarire also die Mitwirkung der Deutschen Bundesregierungen dazu, daß die Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch eine Versammlung besorgt werden, für eine gemeinsame Bundespflicht, welcher zu genügen es seinerseits bereits seinen Vertreter nach Frankfurt abgesandt habe. Dort werde man durch eine freie Vereinbarung zu einem neuen gesetzmäßigen Organ für den Deutschen Bund zu kommen suchen müssen, und dort Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung zuzuwenden haben, worauf die Macht und Stellung dieser Staaten natürlichen Anspruch habe.

Sodann zu dem Verhältniß des Bündnisses vom 26sten Mai 1849, und namentlich der darin beschlossenen Verfassung zu dem Deutschen Bunde selbst, übergehend, wird von Minister Hassenpflug die gesetzliche Unzulässigkeit der Union ohne allseitige Zustimmung der andern Regierungen daraus gefolgert, daß kein Bündniß statthast sei, welches gegen die Sicherheit des Deutschen Bundes angehe, wie Art. XI. der Bundes-Akte besage, diese Sicherheit aber verletzt werde, wenn ein Bündniß mit den grundgesetzlichen Bestim-

mungen der Bundes-Verfassung in Widerspruch trete. Außer dem Mangel an Zustimmung Seitens aller Deutschen Regierungen zu der Verfassung des Bündnisses vom 26sten Mai 1849, werden in einer umfassenden Ausführung als einzelne Hauptpunkte dieser Unzulässigkeit namentlich noch hervorgehoben: die bei der Durchführung der Verfassung eintretende Verletzung der einzelnen Staaten im Punkte der Rechtsgleichheit, der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit, so wie endlich die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit des ferneren Fortbestandes des Deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen, und in dieser Eigenschaft für unauflöslich erklärten Bundes. Sobald ein bestimmter Theil der einzelnen Deutschen Staaten innerhalb des Deutschen Bundes durch Majoritätsbeschlüsse gebunden werde, sei die Gleichheit und Selbstständigkeit dieser Staaten dahin, und von dem Deutschen Bunde als einem völkerrechtlichen Vereine nicht mehr die Rede. Kurhessen folgere aus dieser seiner Rechts-Auffassung, daß es seinerseits nichts dazu thun dürfe, um auch nur dem kleinsten Stücke der Unions-Verfassung zur Existenz zu verhelfen, womit denn die Nichtbetheiligung Kurhessens bei der Instituirung des Provisoriums so erklärt als gerechtfertigt sei. Kurhessen folgere dagegen nicht aus seiner Rechts-Auffassung, daß man das Bündniß vom 26sten Mai 1849 selbst aufgeben solle. Es sei ihm im Gegentheil auf das Entschiedenste wichtig, an demselben festzuhalten. Das Bündniß sei Andern ein Dorn im Auge. Gerade deshalb solle man das Bündniß wenigstens bis zum Schlusse des Frankfurter Kongresses verlängern, und so während dieser Zeit die Stellung der Regierungen stärken, gegen die widersprechenden Staaten sichern, um diese zu nöthigen, den Art. 4. des Bündnisses zur Vollziehung bringen zu helfen.

Nochmal aber spreche Kurhessen sich gegen ein Weitergehen in den seitherigen Verhandlungen über die Einführung der Unions-Verfassung mittelst des projektirten Provisoriums aus. Die vorhandene Gereiztheit der widersprechenden Staaten werde gesteigert werden; der alte Ausweg, Differenzen der Bundesgenossen bei der Bundes-Versammlung zum Austrag zu bringen, sei leider vermauert, und so die Möglichkeit der furchtbarsten Folge nicht zu leugnen, daß der Krieg mit all' seinem Unglück die Entscheidung in Deutschland übernehmen werde.

Die Konklusion des Ministers Hassenpflug geht für Kurhessen schließlich dahin:

1. im Bündniß vom 26sten Mai 1849 zu bleiben,
2. dasselbe bis zum Schluß des Frankfurter Kongresses zu verlängern,
und
3. zu verhindern, daß zwischenzeitlich irgend etwas ins Leben trete, was bisher bezüglich der Union verhandelt und vorbereitet worden.

Minister Hassenpflug erklärt zusätzlich, daß die Stellung Kurhessens inmitten der obschwebenden Fragen eine unabhängige sei, die sich auf das Recht stütze und nicht auf die Politik.

General-Lieutenant von Radowiß erwiedert: Der Vertreter der Kurhessischen Regierung habe es für angemessen gefunden, sein Botum über die zur augenblicklichen Abstimmung anstehende Frage mit den bis jetzt vorbehaltenen Erklärungen zu verknüpfen. Er glaube, daß es nöthig sei, dabei sofort auszusprechen, wie Preußen diese Erklärung seinerseits betrachte. Er werde deshalb mit Erlaubniß der Konferenz die Abstimmung abbrechen, und sich dieser Betrachtung sofort zuwenden.

Die rechtlichen Grundlagen, von denen die Argumentation des Vertreters der Kurhessischen Regierung ausgehe, seien in sofern durchaus die der Preussischen Regierung, als auch die Königlich Preussische Regierung den Deutschen Bund selbst noch als bestehend anerkenne, und nur die Verfassung des Bundes für aufgehoben erachte. Die Königlich Preussische Regierung habe es dieserhalb zu allen Zeiten als die Pflicht jeder Deutschen Regierung anerkannt, zur Neugestaltung der Bundesverfassung die Hand zu bieten.

Der eigentliche Unterschied zwischen der Kurhessischen Erklärung und der Preussischen Auffassung beginne erst da, wo der Kurhessische Minister zu der Annahme übergehe, daß jene Pflicht auch die Verbindlichkeit auflege, am 10ten d. M. der ergangenen Aufforderung der Kaiserlich Oestreichischen Regierung in Frankfurt Folge zu geben. Diese Verbindlichkeit werde von Preußen allerdings entschieden geleugnet. Preußen erkenne keinerlei Nothwendigkeit an, einer Aufforderung zu folgen, wobei eigenmächtig über wo, wie und unter welchen Umständen, bei Androhung erheblicher Rechtsnachtheile, bestimmt sei; es werde jede Einladung zu dem fraglichen Zwecke jederzeit in Erwägung ziehen, aber niemals einer Sommation gehorchen.

Die nächste Betrachtung des Kurhessischen Ministers gelte der rechtlichen Stellung der Union zum Deutschen Bunde. Man könnte vielleicht finden, daß diese Betrachtung etwas Unerwartetes habe von Seiten einer Regierung, die bis vor wenigen Monaten an den Vorbereitungen der Union überall thätigen Theil genommen. Doch solle diese Frage, da sie nicht rechtlicher Natur sei, auf sich beruhen bleiben.

Die Existenz des Bundes, heiße es in der vernommenen Ausführung des Kurhessischen Ministers, solle durch die Union gefährdet, in ihrer Sicherheit bedroht sein. Preußen antworte: Das Bündniß könne nicht gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sein, da es sich vor Allem dieselben Zwecke vorseze, welche der Bund als die seinigen bezeichne. Aus der Uebereinstimmung der Ziele aber einen Angriff auf die Sicherheit des Bundes abzuleiten, erscheine schwer begreiflich. Wenn man sich darauf zurückziehe, daß durch ein Bündniß zu gleichem Zwecke die Fortdauer des Deutschen Bundes gefährdet werde, so müsse dagegen hervorgehoben werden, daß das Bündniß-Statut und die nachfolgenden Akte allen nicht zur Union gehörenden Deutschen Staaten die Rechte aus dem Bunde von 1815 ausdrücklich vorbehalte. Werde nun das ganze Gebiet der verbleibenden Möglichkeit in den beiden Fällen beschloffen sein, daß entweder nicht ganz Deutschland, oder daß ganz Deutschland in die Union eintrete, so müsse im ersten Falle für die Klage das Objekt, im letztern der Kläger fehlen. Die einzelnen Staaten sollen sich, wie behauptet werde, um ihrer bundesrechtlich nothwendigen Selbstständigkeit willen, in der Union nicht der Majorität unterordnen dürfen, und doch sei eine Uebertragung sogar der ganzen Staatshoheit von dem Souverain des Einen Deutschen Staates an den andern, sei es durch Cession, sei es durch Erbgang bundesrechtlich vorgesehen, und an keinerlei Zustimmung der andern Bundesglieder gebunden. Was die rein politische Betrachtung des Kurhessischen Ministers und die von demselben in Bezug genommene Gefahr eines Krieges, in Anlaß der vorschreitenden Union, betreffe, so werde allerdings ein solches Ereigniß, wenn es eintreffen sollte, überaus schmerzlich und tief zu beklagen sein. Dasselbe werde aber nicht Krieg, sondern Landfriedensbruch sein. Möge die Bundes-Versammlung aufgehoben sein, der oberste Grundsatz, der hoch über allen Einrichtungen und Formen erhaben sei, bestehe noch, und er befehle, daß die Glieder des Deutschen Bundes unter einander steten Frieden halten und ihre Streitigkeiten nie durch Gewalt ausmachen sollen. Könne die Bundes-Versammlung nicht zur Schlichtung des Zwistes angerufen werden, so

sei es Pflicht der Betheiligten, andere Wege aufzusuchen, um zu einer unpartheiischen Erledigung des Zwiespaltes zu gelangen. Wer hier verwegen genug wäre, sich an dem Frieden Deutschlands zu vergreifen, würde dem Angegriffenen das volle Recht der Nothwehr einräumen, und nur der würde die Schuld des Unglücks tragen, der undeutsch genug wäre, das innerste Wesen des Deutschen Bundes mit Füßen zu treten.

Preußen würde aufrichtig bedauern, wenn es den Schluß ziehen müßte, daß Kurhessen es nicht mehr angemessen fände, den bisherigen gemeinschaftlichen Weg zur Verwirklichung der Union mit ihm zu gehen, da es dringend wünsche und hoffe, daß der Union eine so bedeutende und wichtige Regierung nicht entfremdet werde.

Minister Hassenpflug relevirt noch den Unterschied zwischen dem gänzlichen Aufhören einer Souverainität durch den Tod oder die Cession ihres augenblicklichen Inhabers, und zwischen der Schmälerung der Souverainität unter der Herrschaft der Majorität eines Kollegiums; sodann, daß von Seiten Kurhessens der Wunsch wie der Anlaß zu einem Krieg außer allem und jedem Betracht gestanden, und daß es im Uebrigen für das Kriegs=Unglück ohne Erheblichkeit sei, ob man den Krieg — Krieg, oder Landfriedensbruch nenne.

General=Lieutenant von Radowiß glaubt auf das Letzte nur noch kurz erwiedern zu sollen, daß Preußen allerdings auf die rechtliche Seite der Kriegsfrage den verdienten Werth lege, daß es ihm schwer werde, eine gleiche Voraussetzung bei Andern aufzugeben, und daß es, von dieser Seite der Betrachtung aus, im gegebenen Falle wirklich keinen Krieg zu führen, sondern einen Landfriedensbruch zurückzuweisen hätte. Die militairische und politische Seite einer solchen, hoffentlich nie eintretenden Katastrophe könne übrigens, der Natur der Sache nach, nicht Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlungen sein, sondern bleibe den Erwägungen vorbehalten, welche die Ehre und Pflicht den betheiligten Staaten vorschreiben würde.

Minister Hassenpflug giebt die Hoffnung nicht auf, daß noch vor dem Schluß der Konferenz eine neue Erwägung eine Annäherung der verschiedenen Ansichten herbeiführen wird, was General=Lieutenant von Radowiß bei dem fortgerückten Stadium der Konferenz und den gefaßten Beschlüssen bezweifelt.

Die Abstimmung über die erste Frage wird fortgesetzt.

Braunschweig kann als Antwort auf die Frage bloß wiederholen, was es auf die Einladung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung bereits erwiedert hat, daß es bereit sei, an den Berathungen Theil zu nehmen, sich dabei aber Zeit und Ort und Verständigung mit seinen Verbündeten vorbehalte.

Mecklenburg=Schwerin bejaht die Frage aus Gründen der Dienlichkeit, so wenig wie Preußen aber in Anerkennung einer Pflicht; namentlich nicht aus Art. IV. der Schlußakte.

Nassau,
Sachsen=Weimar,
Sachsen=Koburg=Gotha,
Sachsen=Meiningen,
Sachsen=Altenburg,
Oldenburg,
Anhalt= Dessau und Cöthen,

Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Waldeck,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie,
Sippe und
die drei freien Hansestädte

stimmen sämmtlich wie Preußen. Auch

Schaumburg-Lippe,
Kurhessen und
Mecklenburg-Strelitz

bejahen die Frage, letzteres jedoch ohne dabei auf die Frage der Verpflichtung zur Beschiedung des Congresses eingehen zu wollen.

Die erste Frage ist von allen Botanten bejaht.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung stellt die zweite Frage zur Abstimmung:

Werden die verbündeten Regierungen den Kongress beschicken unter der in der Sitzung der Konferenz vom 11. Mai c. von Preußen mitgetheilten Erklärung? und er erläutert diese Frage, was die Form der Mittheilung betrifft, dahin, daß dieselbe in einer identischen Note Seitens der verbündeten Regierungen in Wien abgegeben werden solle, so wie ferner, daß die schließliche Redaction der Mittheilung, vorbehalten bleibe, und daß der mildere Ausdruck überall eintreten solle, wo es die nöthige Bestimmtheit des Ausdrucks zugiebt.

Baden erklärt sich mit dem Inhalt der Königlich Preussischen Mittheilung überall einverstanden, wünscht aber in der Form jede Milde, da ja auch durch diese Mittheilung nicht eine Trennung, sondern die so nöthige Ausgleichung und Verständigung beabsichtigt wird. Zum 5ten Punkt hat Baden den besonderen Wunsch, daß man dabei auf Art. XI. der Bundesakte ausdrücklichen Bezug nehme.

General-Lieutenant von Radowiz findet diese Bezugnahme sehr bedenklich, einmal weil der Art. XI. als Titel für eine bundesstaatliche Union von den Gegnern des Bundesstaats bekanntlich bestritten wird, und sodann weil ganz unabhängig von diesem Art. der Bundesstaat auch in dem seit dem 2ten März 1848 datirenden neuen Bundesrechte eine viel direktere Begründung findet, so, daß in den Bundesbeschlüssen seit jener Zeit der Bundesstaat bereits beschlossen liegt.

Kurhessen muß seine Beistimmung zu der in Frage stehenden Mittheilung auf die erste Nummer derselben beschränken.

Mecklenburg-Schwerin stimmt ganz mit Preußen, indem es zugleich in formeller Hinsicht zur Erwägung stellt, ob nicht ein stringenterer Effect der Mittheilung zu erreichen sein möchte, wenn dieselbe auf dem Kongresse selbst zu Protokoll eingereicht würde: eine Erwägung, die der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Schleinitz, mit der Bemerkung begleitet, daß eine dergleichen Eröffnung in Frankfurt auf formelle Schwierigkeiten stoßen könnte, und daß daher die Sicherheit zu erheischen schein, auf der Notifikation in Wien zu beharren.

General-Lieutenant von Rabowitz glaubt, daß die vorherige Notifikation der Mittheilung in Wien mit der spätern Abgabe füglich zu vereinigen sein werde. Für Preußen sei der Vorschlag der Mittheilung in Wien überdem um deswillen nicht unwesentlich, weil die Veröffentlichung des mitzutheilenden Aktenstückes bezweckt werde. Diese Veröffentlichung werde bei dieser Form der Mittheilung gesichert sein, während sie bei der einer Eingabe zu Protokoll von anderweitigen Beschlüssen abhängig werde.

Die folgenden Abstimmungen sind auf bestimmtes Anfragen des General-Lieutenants von Rabowitz in diesem ausgedehnteren Sinne erfolgt. Die vorhergegangenen Botanten haben sich dieselben ebenfalls angeeignet.

Braunschweig stimmt ganz wie Preußen.

Raffau,
Sachsen-Weimar,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Oldenburg,
Anhalt-Deßau und Cöthen,
Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Waldeck,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie,
Lippe-Schaumburg,
Lippe, und

die freie Hansestadt Lübeck
stimmen ebenfalls ganz wie Preußen:

Lippe-Schaumburg

mit der zugefügten Erklärung, daß es allerdings bereits einen Bevollmächtigten bei dem Frankfurter Kongresse habe, daß dies aber aus dem rein zufälligen Umstande eingetreten, weil die Einladung nach Frankfurt der Schaumburg-Lippeschen Regierung eher zukam, als dieselbe die Einladung nach Berlin empfangen hatte, und daß der Bevollmächtigte in Frankfurt instruiert ist, sich einstweilen jeder Erklärung zu enthalten.

Mecklenburg-Strelitz trägt Bedenken, eine einschlägige Erklärung abzugeben.

Bremen. Der Vertreter der freien Hansestadt Bremen stimmt nicht bei, in sofern er seiner Regierung die Wahl vorbehält, den Inhalt der vorgeschlagenen Note mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Hamburg. Der Vertreter der freien Hansestadt Hamburg stimmt ebenfalls nicht bei, weil er sich nicht dafür entscheiden könne, daß die Mittheilung Hamburgs an die Kaiserlich Oestreichische Regierung mit der von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen, gleichlaute.

General-Lieutenant von Radowiz stellt als Resultat der Abstimmung fest, daß alle votirenden Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Bremen und Hamburg, der zweiten Frage völlig und in der Ausdehnung zugestimmt haben, daß die von Preußen vorgeschlagene schriftliche Mittheilung bei der Kaiserlich Oestreichischen Regierung in Wien, und in Frankfurt bei dem Kongresse zu erfolgen habe.

General-Lieutenant von Radowiz schlägt vor, daß über die jetzt noch zu schließlicher Berathung und Beschlußfassung der Konferenz anstehende Frage:

hinsichtlich des Verhaltens der verbündeten Regierungen auf dem Kongreß in Frankfurt, und den dort zu fassenden Beschlüssen gegenüber, eine lediglich vertrauliche Verständigung eintrete, und über dieselbe ein Separat-Protokoll aufgenommen werde.

Die Konferenz giebt ihre Zustimmung.

Demnach wird das Protokoll über diesen ersten Theil der Sitzung vom 14ten Mai c. geschlossen, zu Berlin, wie Eingangs, Mittags 2 Uhr.

Die Sitzung selbst wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Das Protokoll über den ersten Theil der Sitzung vom 14ten Mai c. ist am 15ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Für Preußen:

Graf von Brandenburg.
Freiherr von Schleinitz.
von Radowiz.

Für Baden:

Klüber.
Freiherr von Meysenbug.

Für Kurhessen:

Hassenpflug.

Für Großherzogthum Hessen:

Freiherr von Lepel.

Für Sachsen-Weimar:

von Waghdorf.
Seebeck.

Für Mecklenburg-Schwerin:

Graf von Bülow.
von Schack.

Für Mecklenburg-Strelitz:

von Bernstorff.
von Derßen.

Für Oldenburg:

von Eisendecher.
Mosle.

- Für Sachsen-Altenburg:
Graf Beust.
- Für Sachsen-Coburg-Gotha:
von Seebach.
- Für Sachsen-Meiningen:
Freiherr von Wechmar.
- Für Nassau:
von Wizingerode.
Bollpracht.
- Für Braunschweig:
Freiherr von Schleinitz.
Dr. Liebe.
- Für Anhalt-Desau und Anhalt-Cöthen:
von Gofler.
von Ploetz.
- Für Anhalt-Bernburg:
Hempel.
Dr. Walther.
- Für Schwarzburg-Sondershausen:
Chop.
- Für Schwarzburg-Rudolstadt:
von Roeder.
- Für Reuß älterer Linie:
Otto.
- Für Reuß jüngerer Linie:
von Bretschneider.
- Für Lippe:
Piberit.
- Für Schaumburg-Lippe:
Baron von Lauer-Münchhofen.
- Für Waldeck:
Winterberg.
- Für Lübeck:
Dr. Elber.
- Für Bremen:
Smidt.
- Für Hamburg:
Dr. Banks.

Bloemer.

Separat-Protokoll

der

V i e r t e n S i ß u n g .

Erster Theil.

Verhandelt Berlin, den 14ten Mai 1850, Nachmittags 2 Uhr,

in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg;

des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz;
und

des Kommissars der Königl. Regierung, General-Lieutenant von Radowicz;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber;
und

des Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;

Seitens der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

des Ministers Hasselpflug;

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

des Geheimen Raths Freiherrn von Lepel;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

des Ministers von Wagnitz;
und

des Staatsraths Seebeck;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

des Ministers Grafen von Bülow;
und

des Legationsraths von Schack;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung:

des Vorsitzenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Bernstorff;
und

des Geheimen Justizraths von Dörpen;

- Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:**
des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerial-
raths von Eisendecker;
und
des Obersten Mosle;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung:**
des Ministers Grafen Beust;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung:**
des Ministers von Seebach;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung:**
des Ministers Freiherrn von Wechmar;
- Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung:**
des Ministers von Wimpfingerode;
und
des Präsidenten Vollypracht;
- Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung:**
des Ministers Freiherrn von Schleinitz;
und
des Legationsraths Dr. Liebe;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Deffau- und Anhalt-Cöthenschen
Regierung:**
des Ministers von Gopler;
und
des Ministers von Bloeg;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung:**
des Ministers Hempel;
und
des Ober-Konistorialraths Dr. Walther;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung:**
des wirklichen Geheimen Rathes Chop;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung:**
des wirklichen Geheimen Rathes von Röder;
- Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, älterer Linie:**
des Geheimen Rathes und Kanzlers Otto;
- Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, jüngerer Linie:**
des Geheimen Rathes und Ministers von Bretschneider;
- Seitens der Fürstlich Lippschen Regierung:**
des Geheimen Ober-Regierungsraths Piderit;
- Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippschen Regierung:**
des Regierungs-Präsidenten Barons von Lauer-Münchhofen;

Seitens der Fürstlich Waldeck'schen Regierung:
des Regierungsraths Winterberg;

Seitens der freien und Hansestadt Lübeck:
des Syndikus Dr. Elder;

Seitens der freien und Hansestadt Bremen:
des Bürgermeisters Smidt;

Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:
des Syndikus Dr. Baus.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in fortgesetzter Sitzung fortberathenden Konferenz steht zur schließlichen Erörterung:
Das Verhalten, welches die verbündeten Regierungen auf dem von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung auf den 10ten Mai c. nach Frankfurt a. M. einberufenen Kongresse,

einzunehmen haben werden, und zwar namentlich:

zu den beiden auf dem Kongresse zu verhandelnden Hauptfragen,

nämlich der Frage:

1. über Bildung des Interims,
und
2. über Neugestaltung der Verfassung des Deutschen Bundes.

General-Lieutenant von Radowiz trägt vor, daß die erste dieser beiden Fragen, die Frage über das Interim, der Natur der Sache nach, in die beiden Unterfragen zerfalle:

- a) über die Kompetenz,
und
- b) über die Zusammensetzung des Interims.

Was zunächst die Frage über die Kompetenz des Interims betreffe, so wolle Preußen auch hier mit der offenen Darlegung seiner eigenen Ansicht den verbündeten Regierungen entgegentreten.

Preußen wünsche zunächst:

1. Beschränkung des Interims auf die Verwaltung des Bundeseigenthums;
sodann, und sofern diese Beschränkung der bisherigen Kompetenz des Interims in keiner Weise zu erreichen stehe, werde es mit seinem Wunsche
2. bis auf die Kompetenz des Interims der bisherigen Bundeskommission zurückgehen.

In keinem Falle werde es aber

3. zugeben, daß die Kompetenz des Interims sich über diese Grenze ausdehne, und nebstdem auf unbedingter Ausschließung der Verfassungsfrage von der Kompetenz des Interims, bestehen.

Bei der Umfrage erklären die sämmtlichen anwesenden Regierungen, — mit Ausnahme Kurhessens und Mecklenburg-Strelitz, welches sich dem Vorschlage Preußens nur ad 2., d. h. nur insofern anschließt, als dem Interim jedenfalls die Kompetenz der jetzigen Bundeskommission zugestanden werde, und mit Ausnahme des Großherzogthums Hessen, welches an der Abstimmung keinen Theil nimmt, — daß sie bereit sind, sich dem von Preußen angekündigten Verhalten bezüglich der Erörterung und Abstimmung über die vorstehende Frage über die Kompetenz des ferneren Interims, anzuschließen; Oldenburg hat sich bei dieser Abstimmung dahin ausgesprochen, daß dem neuen Interim so wenig Kompetenz als möglich, zugestanden werden möge; Hamburg unter dem Beifügen, daß es die Kompetenz des Interims in dem ersten Stadio des Vorschlags, wo dieselbe über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Bundeseigenthums nicht hinausgehe, zu beschränkt finde, und unter der darauf vom General-Lieutenant von Radowicz zur Erwägung gestellten Frage, ob nicht gerade in dieser äußersten Beschränkung der Interims-Kompetenz den Regierungen ein Compelle für die Herbeiführung des Definitivums gegeben sein werde; Bremen endlich mit dem Wunsche, daß die Konferenz zugleich über einen Termin für das neu eintretende Interim statuiren möge.

General-Lieutenant von Radowicz findet diesen Wunsch in der Sache völlig begründet. Die in Gemäßheit desselben von ihm gestellte Frage wird von der Konferenz allseitig, mit einziger Ausnahme des Großherzogthums Hessen, das auch hier nicht mit abstimmt, dahin bejaht und festgestellt:

daß die verbündeten Regierungen auf dem Frankfurter Kongresse für ein Interim von drei Monaten stimmen werden.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Interims geht die Ansicht der Königlich Preussischen Regierung, wie General-Lieutenant von Radowicz ferner ausführt, dahin:

1. Zunächst: Fortbauer der bisherigen Zusammensetzung; im Falle dies nicht zu erreichen:
2. Bildung der provisorischen Behörde unter gleichberechtigter Mitwirkung sämmtlicher Deutschen Regierungen;
3. in keinem Falle ein Gruppierungs-System.

Sämmtliche zur Konferenz vereinigte Regierungen — Großherzogthum Hessen und Mecklenburg-Strelitz, die sich der Abstimmung enthalten, allein ausgenommen — erklären, daß sie auch in Bezug auf die Zusammensetzung des Interims sich der so eben dargelegten Absicht der Königlich Preussischen Regierung anschließen, und daß sie demgemäß auf dem Frankfurter Kongress stimmen werden. Baden hat seine Beistimmung mit dem Ausdruck der höchsten Anerkennung für die durch Aussprache dieser Absichten kundgegebenen Gesinnungen Preußens begleitet. Kurhessen hat sich der Zustimmung im Ganzen nicht entzogen, wird aber vielleicht, sofern das Interim nicht ganz in jetziger Zusammensetzung bleibt, was es vor Allem wünscht, in einzelnen Modalitäten von Preußen abweichen, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß das Projekt der trias in Kurhessen jederzeit seinen entschiedenen Widersacher finden werde.

Bis zum Schluß der Konferenz erübrigt noch die vorläufige Erörterung über die auf dem Frankfurter Kongresse zu berathende Neugestaltung des Deutschen Bundes.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg wünscht demnach die ununterbrochene Fortsetzung der Verhandlungen, damit der Schluß derselben in den nächsten Stunden herbeigeführt, und durch Genehmigung und Vollzug des Schluß-Protokolls der heutigen Sitzung die Konferenz selbst Morgen Vormittag zum Abschluß gebracht werden könne.

Bei der bisherigen Andauer der Sitzung wird der ununterbrochenen Fortsetzung derselben, Aussetzung der Verhandlungen für einige Stunden und Anberaumung einer alsdann nachfolgenden Abend-Sitzung vorgezogen.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg erklärt hierauf, daß er die Fortsetzung dieser Sitzung auf Abends 7 Uhr feststelle.

Der Protokollführer, Geheimer Justizrath Bloemer, stellt unter diesen Umständen an den Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, die Bitte, ihn von der Führung des Protokolls der eben anberaumten schließlichen Abend-Sitzung zu entbinden, um es ihm dadurch möglich zu machen, das Protokoll über die bisherigen Verhandlungen der heutigen Sitzung morgen Vormittag der Konferenz zur Genehmigung und Vollziehung vorlegen zu können.

Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, hat dieser Bitte stattgegeben.

Die Aussetzung der Sitzung durch den Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, erfolgt Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 5 Uhr.

Das vorstehende Protokoll des zweiten Theiles der Sitzung vom 14ten Mai c.*) ist zu Berlin, am 15ten Mai, Vormittags 11 Uhr, verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Für Preußen:

Graf von Brandenburg.
Freiherr von Schleinitz.
von Radomitz.

Für Baden:

Klüber.
Freiherr von Meysenbug.

Für Kurhessen:

Sassenpflug.

Für Großherzogthum Hessen:

Freiherr von Lepel.

Für Sachsen-Weimar:

von Waghdorf.
Seebeck.

Für Mecklenburg-Schwerin:

Graf von Bülow.
von Schack.

*) Ingleich Erster Theil des Separat-Protokolls.

Für Mecklenburg = Strelitz:
von Bernstorff.
von Derßen.

Für Oldenburg:
von Eisendecher.
Mosle.

Für Sachsen = Altenburg:
Graf Beust.

Für Sachsen = Coburg = Gotha:
von Seebach.

Für Sachsen = Meiningen:
Freiherr von Wechmar.

Für Nassau:
von Wimpfingerode.
Bollpracht.

Für Braunschweig:
Freiherr von Schleinitz.
Dr. Liebe.

Für Anhalt = Dessau und Anhalt = Cöthen:
von Gopler.
von Ploetz.

Für Anhalt = Bernburg:
Sempel.
Dr. Walther.

Für Schwarzburg = Sondershausen:
Chop.

Für Schwarzburg = Rudolstadt:
von Roeder.

Für Reuß älterer Linie:
Otto.

Für Reuß jüngerer Linie:
von Bretschneider.

Für Lippe:
Viderit.

Für Schaumburg = Lippe:
Baron von Lauer = Münchhofen.

Für Waldeck:
Winterberg.

Für Lübeck:
Dr. Elber.

Für Bremen:
Smidt.

Für Hamburg:
Dr. Banks.

Bloemer.

Separat-Protokoll

der

V i e r t e n S i ß u n g .

Z w e i t e r T h e i l .

Geschehen Berlin, den 14ten Mai 1850,

in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg;
des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz;
und
des Kommissars der Königlichen Regierung, General-Lieutenants von Radowiz;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber;
und
des Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;

Seitens der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

des Ministers Hassenpflug;

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

des Geheimen Raths Freiherrn von Lepel;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

des Ministers von Wapdorf;
und
des Staatsraths Seebeck;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

des Ministers Grafen von Bülow;
und
des Legationsraths von Schack;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung:

des Vorsitzenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Bernstorff;
und
des Geheimen Justizraths von Dergem;

- Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:**
des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerialraths von Eifendecher;
und
des Obersten Mosle;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung:**
des Ministers Grafen Benst;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung:**
des Ministers von Seebach;
- Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung:**
des Ministers Freiherrn von Wechmar;
- Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung:**
des Ministers von Winzingerode;
und
des Präsidenten Vollbracht;
- Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung:**
des Ministers Freiherrn von Schleinitz;
und
des Legationsraths Dr. Liebe;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Deffau- und Anhalt-Cöthenschen Regierung:**
des Ministers von Gofler;
und
des Ministers von Bloch;
- Seitens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung:**
des Ministers Hempel;
und
des Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung:**
des wirklichen Geheimen Rathes Chop;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung:**
des wirklichen Geheimen Rathes von Röder;
- Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, älterer Linie:**
des Geheimen Rathes und Kanzlers Otto;
- Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, jüngerer Linie:**
des Geheimen Rathes und Ministers von Bretschneider;
- Seitens der Fürstlich Lippeschen Regierung:**
des Geheimen Ober-Regierungsraths Biderit;
- Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung:**
des Regierungs-Präsidenten Barons von Lauer-Münchhofen;

Seitens der Fürstlich Waldeck'schen Regierung:

des Regierungsraths Winterberg;

Seitens der freien und Hansestadt Lübeck:

des Syndikus Dr. Elder;

Seitens der freien und Hansestadt Bremen:

des Bürgermeisters Smidt;

Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:

des Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Ober-Finanzrath Costenoble.

Zur Fortsetzung der heute Mittag abgebrochenen Berathungen hatten sich die Eingangs verzeichneten Vertreter der der Union angehörenden Staaten am heutigen Abend um 7 Uhr wieder versammelt.

Preussischer Seits ist auf Grund der heute Vormittag getroffenen Verabredungen eine Depesche an den Preussischen Gesandten in Wien entworfen worden, in welcher, dem Kaiserlich Oesterreichischen Kabinet gegenüber, die Bereitwilligkeit zur Beschickung des Frankfurter Kongresses ausgesprochen wird, und die Bedingungen bezeichnet sind, unter denen dies nur geschehen kann. Preußen stellt an die verbündeten Regierungen das Ersuchen, eine Note gleichen Inhalts an das Kaiserlich Oesterreichische Kabinet zu erlassen und sich deshalb über den gedachten Entwurf, welcher vollständig verlesen wird, zu erklären.

Kurhessen und Großherzogthum Hessen behalten sich ihre Erklärung hierüber vor. — Ersteres unter Hinweisung auf die heute Vormittag gemachte Bemerkung, daß Kurhessen die Oesterreichische Einladung zur Beschickung des Frankfurter Kongresses bereits beantwortet habe.

Die übrigen Regierungen, mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, dessen Vertreter sich bei den heutigen Berathungen nicht betheiligten, geben ihr Einverständnis mit dem Inhalte und der Fassung der entworfenen Depesche zu erkennen und werden eine gleichlautende Note — vorbehaltlich der durch die Verhältnisse bedingten formellen Abänderungen — an das Kaiserlich Oesterreichische Kabinet richten.

Der Preussische Entwurf wird baldmöglichst den übrigen Regierungen mitgetheilt werden.

Die Berathung wendet sich nunmehr zu der Frage, welches Verfahren in den ersten Stadien der in Frankfurt zu erwartenden Verhandlungen über die definitive Neugestaltung des weiteren Bundes von Seiten der unirten Regierungen einzuhalten sei?

Das Münchener Verfassungs-Projekt vom 27sten Februar d. J. mit den in der veröffentlichten Oesterreichischen Erklärung daneben bezeichneten Modalitäten wird, wie Preußen voraussetzt, der erste in Frankfurt zu erwartende Vorschlag Oesterreichs über

das Definitivum sein. Die Ansichten Preußens über dieses Projekt sind in einer Denkschrift entwickelt, welche schon früher zur Kenntniß des Verwaltungsraths gebracht ist und jetzt vollständig verlesen und besprochen wird.

Preußen richtet an die übrigen Regierungen, mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, das Ersuchen, sich zu äußern, ob gegen die in der Denkschrift dargelegte Auffassung eine Einwendung erhoben werde und welche?

Kurhessen erklärt, daß es durch seine Ansicht über die Bedeutung und Berechtigung der Union in eine Lage gesetzt sei, welche es ihm unmöglich mache, jetzt auf eine nähere Erörterung des Inhalts der Denkschrift einzugehen, weshalb es sich seine Aeußerung darüber vorbehalten müsse.

Eben so behält sich Großherzogthum Hessen seine Erklärung darüber vor.

Die übrigen Regierungen erklären sich im Allgemeinen mit den in der Denkschrift niedergelegten Ansichten Preußens einverstanden. Nur in Bezug auf die nachstehend bezeichneten 3 Punkte werden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben.

1. Nach Art. I. des Münchener Verfassungs-Projektes soll

zu 5. die Ober-Aufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zoll-Angelegenheiten und

zu 6. die Ober-Aufsicht über die Anstalten für den Verkehr, die Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen und Telegraphen

als gemeinsame Bundes-Angelegenheit anerkannt werden. Der Syndikus Banks hat schon früher sein Bedenken gegen diesen, in der Preussischen Denkschrift nicht angefochtenen Vorschlag schriftlich ausgeführt. Preußen erkennt dieselben als begründet an und macht zu deren Beseitigung den Vorschlag, in die Erklärung der unirten Regierungen über das Münchener Projekt das Verlangen aufzunehmen, daß anstatt der Ober-Aufsicht über die im Artikel I. zu 5 und 6 bezeichneten Gegenstände nur die Förderung des Einverständnisses über dieselben als gemeinsame Bundesangelegenheit anerkannt werde.

Dieser Vorschlag Preußens wird ohne Widerspruch angenommen.

2. Von mehreren Seiten wird es für angemessen erachtet, dem in dem Münchener Projekte enthaltenen Vorschlage einer Nationalvertretung, welche man bei einem völkerrechtlichen Vereine von dem beabsichtigten Umfange und von der dadurch bedingten beschränkten Kompetenz für unausführbar oder doch für gefährlich hält, sogleich entschieden zu widersprechen.

Preußen findet ein so entschiedenes Entgegentreten weder nöthig noch dienlich und macht den Vorschlag, in der Erklärung über das Münchener Projekt die Nothwendigkeit der Erwägung ausdrücklich hervorzuheben,

ob die Institution der Nationalvertretung überhaupt ausführbar sei.

Dieser Vermittelungsvorschlag wird allgemein angenommen.

3. Von Sachsen-Altenburg wird beantragt, in der Preussischen Denkschrift die Stelle zu streichen, wo gesagt ist,

daß der in dem Münchener Projekt proponirten Organisation der Centralbehörde noch die durch die Bundesakte geordnete Vertretung der Deutschen Regierungen in der Bundesversammlung vorzuziehen sein würde.

Diesem Vorschlage treten die übrigen Regierungen bei.

Die Preussische Denkschrift ist nach Maßgabe der bei den vorstehenden drei Punkten erfolgten Verständigung sofort abgeändert und in dieser berichtigten Fassung der gegenwärtigen Registratur beigefügt worden.

Preußen bemerkt noch, daß die hiernach vereinbarte Erklärung der unierten Regierungen über das Münchener Verfassungsprojekt auch dann anwendbar sein werde, wenn dasselbe in etwas modifizirter Form, namentlich mit einer aus 9 Stimmen, anstatt der projektirten 7 Stimmen, bestehenden Bundesregierung proponirt werden sollte. Wegen diese Bemerkung Preußens wird kein Widerspruch erhoben.

Preußen macht sodann darauf aufmerksam, daß, nach Erledigung und Beseitigung des Münchener Projekts, an die unierten Regierungen die Aufforderung gerichtet werden dürfte, ihrerseits Vorschläge zur Neugestaltung des Deutschen Bundes zu machen. Für diesen Fall — bemerkt Preußen — werde der Verfassungs-Entwurf vom 26sten Mai v. J. in der revidirten Form und mit Vorbehalt der darin vorgesehenen Verständigung über das Verhältniß Oesterreichs zum Bunde von Seiten der unierten Regierungen in Vorschlag zu bringen sein.

Preußen will dies jedoch nur als eine beiläufige Anführung angesehen wissen, indem der Moment zu einer Berathung darüber noch nicht gekommen sei. Dieser Gegenstand werde vielmehr der künftigen Erwägung der provisorischen Unionsregierung vorzubehalten sein.

In Ansehung der Form der Bescheidung des Frankfurter Kongresses erklärt Preußen, daß es von der Ansicht ausgehe,

jede der unierten Regierungen habe das Recht, einen besonderen Vertreter in den Kongreß abzuordnen oder sich durch den Bevollmächtigten einer anderen Regierung mit vertreten zu lassen. Zu einer gemeinsamen Verständigung über diesen Punkt sei mithin keine Veranlassung vorhanden.

Dagegen hält Preußen es für nothwendig, daß den nach Frankfurt abzuschickenden Vertretern derjenigen Regierungen, welche sich heute über ihr Verhalten auf dem Frankfurter Kongreß vollständig verständigt haben, eine gleichlautende Instruktion auf Grund dieser Verständigung ertheilt werde.

Die übrigen theilnehmenden Regierungen erklären sich hiemit völlig einverstanden.

Preußen übernimmt es, eine solche gemeinsame Instruktion zu entwerfen und den Entwurf morgen Nachmittag vorzulegen.

Nachdem hiemit die zur Berathung vorliegenden Gegenstände erschöpft sind, wird von dem Kommissarius der Preussischen Regierung der Standpunkt, welcher sich für dieselbe aus den nunmehr geschlossenen Berathungen ergibt, in nachstehender Schluß-Erklärung dargelegt:

Preußen habe die Abänderungs-Vorschläge des Erfurter Parlaments angenommen. Es betrachte daher, ohne dem Parlamente gegenüber auf weitere Verbesserungen irgendwie zu verzichten, die revidirte Unions-Verfassung als rechtlich bestehend.

In dieser Ueberzeugung habe sich Preußen hier mit der Mehrzahl der verbündeten Regierungen vollkommen zusammen gefunden. Da jedoch eine Zustimmung aller Glieder der Union nicht zu erreichen gewesen sei, so könne die Unions-Verfassung noch nicht zur Ausführung gelangen.

Hieraus sei die Nothwendigkeit eines provisorischen Zustandes für die Union hervorgegangen.

Wie sich die einzelnen Regierungen zu der Gestaltung dieses Provisoriums verhalten, ergebe sich aus den Protokollen der Konferenz und daher auch, welche nächsten Schritte zur Einrichtung des Provisoriums nunmehr zu geschehen hätten.

Auch darüber, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu den Verhandlungen in Frankfurt nehmen würden, sei mit Ausnahme einiger Regierungen eine vollständige Vereinbarung erzielt worden.

Preußen dürfe schließlich dasselbe wiederholen, was es im Laufe des verfloffenen Jahres stets durch Wort und That bekannt habe; es werde den heiligen Verpflichtungen treu bleiben, die es gegen seine Verbündeten und gegen die gute Sache der nationalen Wiedergeburt übernommen habe.

Wenn es auf diesem Wege in irgend einem Augenblicke inne zu halten, genöthigt sei, so wisse es sich von der Schuld hiebei frei. Weder Verlockungen, noch Einschüchterungen seien es, die seinen Entschluß dann bestimmen könnten, sondern allein der Blick auf dasjenige, was das Wohl Deutschlands in einem solchen Augenblicke gebiete.

Mit dieser Erklärung Preußens wird die heutige Verhandlung geschlossen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß hierauf von Mecklenburg-Strelitz die Anfrage gestellt wurde, ob es Strelitz gestattet sei, jetzt die früher theilweise vorbehaltene Erklärung noch abzugeben? Nachdem hierauf von Seiten des General-Lieutenants von Radowik bemerkt war, daß dies wegen des bereits erfolgten Schlusses der Verhandlung nicht geschehen könne, wurde von Mecklenburg-Strelitz entgegnet, daß ein deutlich erkennbarer Schluß der Haupt-Verhandlung und des in das Separat-Protokoll verwiesenen Theils der Verhandlung nicht vorgekommen sei. General-Lieutenant von Radowik bemerkt darauf, er müsse dabei stehen bleiben, daß der Schluß der Verhandlungen dieser Konferenz eingetreten sei und daher weitere Erklärungen an die Regierungen zu richten sein möchten.

Auch der Vertreter Oldenburgs äußerte den Wunsch, eine in einer früheren Sitzung vorbehaltene Erklärung in das Protokoll niederzulegen, nahm aber auf den Wunsch des General-Lieutenants von Radowik von diesem Verlangen Abstand und behielt sich vor, jene Erklärung nachträglich dem Verwaltungsrath vorzulegen.

Schließlich sprachen die anwesenden Minister von Baden und Kurhessen im Namen der verbündeten Regierungen gegen Seine Majestät den König von Preußen und gegen die Preussische Regierung Worte des Dankes und der Anerkennung aus für ihre, durch die

Veranstaltung der Fürsten-Konferenz von Neuem bethätigten eifrigen Bestrebungen zu einer, dem Bedürfnisse der Nation entsprechenden politischen Neugestaltung Deutschlands, worauf der Preussische Minister-Präsident in einer kurzen Erwiederung seine Hoffnung ausdrückte, daß das große Ziel der Bestrebungen Preussens unter dem Beistande seiner Verbündeten werde erreicht werden.

Die gegenwärtige Registratur ist in der Sitzung vom 15ten Mai 1850 vorgelesen, von den Vertretern der Regierungen genehmigt und von ihnen und dem Protokollführer unterschrieben worden.

Für Preußen:

Graf von Brandenburg.
Freiherr von Schleinitz.
von Rabowitz.

Für Baden:

Klüber.
Freiherr von Meysenbug.

Für Kurhessen:

Hassenpflug.

Für Großherzogthum Hessen:

Freiherr von Lepel.

Für Sachsen-Weimar:

von Wapdorf.
Seebeck.

Für Mecklenburg-Schwerin:

Graf von Bülow.
von Schack.

Für Mecklenburg-Strelitz:

von Bernstorff.
von Derßen.

Für Oldenburg:

von Eisendecher.
Mosle.

Für Sachsen-Altenburg:

Graf Beust.

Für Sachsen-Coburg-Gotha:

von Seebach.

Für Sachsen-Meiningen:

Freiherr von Wechmar.

Für Nassau:

von Winkingerode.
Vollpracht.

Für Braunschweig:

Freiherr von Schleinitz.
Dr. Liebe.

Für Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen:

von Gopler.
von Ploetz.

Für Anhalt-Bernburg:

Hempel.
Dr. Walther.

Für Schwarzburg-Sondershausen:

Chop.

Für Schwarzburg-Rudolstadt:

von Roeder.

Für Reuß älterer Linie:

Otto.

Für Reuß jüngerer Linie:

von Bretschneider.

Für Lippe:

Piderit.

Für Schaumburg-Lippe:

Baron von Lauer-Münchhofen.

Für Waldeck:

Winterberg.

Für Lübeck:

Dr. Elber.

Für Bremen:

Smidt.

Für Hamburg:

Dr. Banks.

Costenoble, als Protokollführer.

B e r i c h t i g u n g e n .

Im Protokoll der zweiten Sitzung vom 11ten Mai 1850, Seite 6 Zeile 15 v. u. ist statt: „auf diesem“ zu lesen: „so“.

Im Protokoll der dritten Sitzung, Seite 9 letzte Zeile v. u. statt: „ihren“ muß stehen: „seinen“.

In dem Protokolle der dritten Sitzung, Seite 12, hat anstatt des, die vier letzten Zeilen umfassenden Satzes, welcher die ursprüngliche Fassung des Protokolls wiedergiebt, die folgende, nach der Verlesung des Protokolls von den Vertretern der freien Hansestädte selbst redigirte, und von der Konferenz genehmigte und unterzeichnete Fassung einzutreten:

„Die Vertreter der Hansestädte erklären:

Da im 82sten Protokolle des Verwaltungsrathes den Hansestädten die selbstständige völkerrechtliche Vertretung auf so lange, als nicht die Verfassungs-Urkunde und Additional-Akte in ihrem vollen Umfange auch in den Königreichen Sachsen und Hannover gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten werde zur Ausführung gebracht werden, vorbehalten worden sei, so hielten sie sich, wenn sie gleich in allen übrigen Punkten die Genehmigung ihrer Senate vorbehalten hätten, doch hierfür vollkommen ermächtigt, auszusprechen, daß die Senate die völkerrechtliche Vertretung der Städte auch während des Provisoriums beibehalten würden.“

Instruktion

für den

Königlichen Bevollmächtigten zu den Konferenzen in Frankfurt a. M.

Berlin, den ten Mai 1850.

Nachdem Se. Majestät der König geruht haben, Ew. rc. zu Allerhöchst Ihrem Bevollmächtigten bei den Konferenzen zu ernennen, zu welchen das K. K. Kabinet sämtliche Deutsche Regierungen nach Frankfurt a. M. eingeladen hat, unterlasse ich nicht, Ew. rc. zur Instruktion für Ihr dortiges Verhalten die Gesichtspunkte darzulegen, welche die Königliche Regierung, nach vorgängiger Berathung mit ihren Verbündeten und in Gemeinschaft mit denselben, für die Behandlung der dort zur Berathung kommenden Angelegenheiten festgestellt hat und zur Geltung zu bringen beabsichtigt.

Die Königliche Regierung hat sich zur Theilnahme an diesen Berathungen entschlossen in der Ueberzeugung, daß es eine Pflicht sei, keinen Weg unversucht zu lassen, der möglicherweise zu dem erwünschten Ziele einer wahren und allgemeinen Einigung führen könne, und in der Hoffnung, daß der offene Austausch der gegenseitigen Ansichten unter allen Deutschen Regierungen die Verständigung und Einigung erleichtern werde. Sie muß es aber für dringend nothwendig erachten, daß über den Charakter dieser Berathungen und die Bedeutung, welche sie denselben beilege, kein Zweifel obwalte, damit aus ihrer Theilnahme an denselben keine Folgerungen gezogen werden, welche den Thatfachen und der Natur der Dinge widersprechen würden.

Sie hat sich daher dem K. K. Kabinet gegenüber offen über diesen Punkt ausgesprochen, wie Ew. rc. aus der anliegenden, durch Vermittelung des Königlichen Gesandten in Wien an das K. K. Kabinet gerichteten Eröffnung*) entnehmen werden. Es ist nothwendig, daß dies auch in Frankfurt zur Sprache gebracht werde, als unerläßliche Voraussetzung der Konferenzen, und Sie werden hiermit beauftragt, nach Maßgabe jener Eröffnung eine gleichlautende Erklärung baselbst zu Protokoll zu geben, und Ihre Theilnahme an der Berathung ferner auf diesem Boden zu erhalten.

Als Gegenstand der Konferenzen sind zwei Punkte bezeichnet:

die Beschlußfassung über ein neues Interim,

und die Berathung über eine definitive Reorganisation des Deutschen Bundes.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist die Königliche Regierung der Ansicht, daß dieses Interim jedenfalls nur von kurzer Dauer sein könne, da eine baldige definitive Regelung der Deutschen Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis ist, und als solches allseitig anerkannt und angestrebt wird, und daß daher eine einfache Verlängerung des durch die Konvention vom 30sten September v. J. herbeigeführten Interims das Angemessenste und Natürlichste sei.

*) Anlage II.

Sie geht bei dieser Ueberzeugung nicht allein von ihrem eigenen Standpunkte aus, sondern sie stützt sich dabei auf die thatsächlichen Verhältnisse, welche, wie sie glauben darf, das in Oesterreich und Preußen von den übrigen Deutschen Regierungen bei dieser Uebertragung gesetzte Vertrauen, welches sie ihrerseits in vollem Maaße anerkennt und würdigt, rechtfertigen und begründen. Sie glaubt daher auch dem Vertrauen ihrer eigenen Verbündeten am besten zu entsprechen, wenn sie zunächst die einfache Verlängerung dieses Interims beantragt.

Es ist aber nicht ihre Absicht, auf diesem Verlangen zu bestehen, wenn sich von Seiten anderer Deutschen Regierungen ein entschiedener Widerspruch dagegen erheben sollte.

Es kommen alsdann bei der Einrichtung eines neuen Interims zwei Fragen in Betracht:

die Zusammensetzung eines neuen provisorischen Central=Organs für die gemeinsamen Bundes=Angelegenheiten,
und die Befugnisse dieses provisorischen Central=Organs.

Wenn die einfache Uebertragung an Oesterreich und Preußen nicht den Beifall sämtlicher Regierungen findet, sondern eine ausgedehntere Zusammensetzung und eine aktive Theilnahme der übrigen Regierungen gefordert wird, so kann als Grundsatz nur aufgestellt werden, daß zu dieser Theilnahme alle Regierungen gleich berechtigt sind, da es sich um allen Regierungen gemeinsame Angelegenheiten handelt. Es kann daher keine Bevorzugung einzelner Regierungen zugelassen werden, und die Stimmenvertheilung, deren Anordnung im Einzelnen der weiteren Berathung und Verständigung überlassen bleiben mag, wird jedenfalls auf dem Prinzip beruhen müssen, daß alle Regierungen dabei theiligt, und in dem Bundes=Central=Organ auf angemessene Weise vertreten werden, so daß dieses letztere wirklich als aus der Gesamtheit der Deutschen Staaten hervorgegangen sich darstelle.

In keinem Falle können wir zu einer Anordnung unsere Zustimmung geben, welche durch eine Gruppierung der kleineren Staaten um die mittleren herum, die Rechte der ersteren wesentlich beeinträchtigen oder gefährden und sie der Mittel berauben würde, ihre Ansprüche, Interessen und Bedürfnisse selbstständig geltend zu machen. Ew. rc. wollen daher auf keinen Vorschlag dieser Art in irgend einer Weise eingehen, unter Festhaltung dieses Grundsatzes aber die Ordnung der Stimmenvertheilung als Gegenstand der Berathung und Verständigung aufnehmen.

Die Befugnisse des provisorischen Central=Organs werden nach dem wirklich vorhandenen Bedürfnis zu bemessen sein.

Nach der Ansicht der Königl. Regierung beschränkt sich dieses im Wesentlichen auf die Verwaltung des Bundes=Eigenthums, und Ew. rc. wollen daher zunächst diese Beschränkung in Antrag bringen, und möglichst auf dieselbe hinzuwirken suchen, da der rein provisorische Charakter des Interims und die hoffentlich kurze Dauer desselben, es in der That nicht erforderlich machen, noch weitere Gegenstände in den Kreis seiner Wirksamkeit zu ziehen, wodurch die definitive Regelung eher hinausgeschoben, als befördert werden könnte.

Doch sehen wir kein großes Bedenken dabei, wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, auch dem neuen Bundes=Organ die in der Konvention vom 30sten September festgestellten und durch die Deutschen Regierungen der bisherigen Bundes=Kommission zugewiesenen

Befugnisse zu übertragen, und würden daher nöthigenfalls auch dazu unsere Zustimmung geben können.

Ueber dieselben hinaus aber werden wir in keinem Falle gehen, und müssen es namentlich auf das Entschiedenste ablehnen, daß dem provisorischen Central=Organ irgend eine Beschäftigung mit der definitiven Reorganisation des Bundes, oder irgend ein Einfluß auf die Deutsche Verfassungs=Angelegenheit gestattet werde. Die Grenze ist hier durch die Konvention vom 30sten September auf das Bestimmteste gezogen, und wir werden dieselbe unter allen Umständen nicht überschreiten.

Wir halten es ferner noch für angemessen, daß dem neuen Interim von vornherein eine bestimmte Zeitdauer zugemessen werde; und wir erachten den Termin von drei Monaten für das Aeußerste, wozu wir unsere Zustimmung geben könnten.

Die endliche Reorganisation der Bundes=Verfassung selbst darf wohl kaum, ohne erhebliche Gefahr für das gemeine Wohl, länger hinausgeschoben werden.

Was nun die Berathung über diese Reorganisation der Bundes=Verfassung betrifft, so können wir dabei nur zweierlei im Auge haben: einmal daß das gemeinsame Band unter allen Genossen des Bundes und die aus demselben entspringenden Verpflichtungen auf offene und redliche Weise festgehalten, dann aber, daß die einzelnen Staaten an einer, ihren Bedürfnissen entsprechenden Entwicklung nicht gehindert werden.

Ev. ic. finden dem entsprechend in der angezogenen Eröffnung an das R. K. Kabinet schon einen Grundsatz aufgestellt, welcher ein nothwendiges Element in jeder neuen Ordnung der Bundes=Verfassung bilden muß.

Im Uebrigen steht zu erwarten, daß von denjenigen Staaten, welche sich den bisherigen Bestrebungen Preussens und seiner Verbündeten nicht angeschlossen haben, Vorschläge ausgehen werden, welche sich zunächst auf dem Grunde der Münchener Uebereinkunft vom 27sten Februar bewegen.

Ev. ic. finden in der anliegenden Denkschrift*) die Grundsätze für die Beurtheilung dieses, von den drei Regierungen von Baiern, Sachsen und Württemberg ausgegangenen Vorschlags entwickelt, zugleich mit denjenigen Voraussetzungen und Modifikationen, unter welchen wir denselben nach den gegebenen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen, für anwendbar halten können.

Sie werden den Inhalt dieser Denkschrift zu Ihrer Nichtschnur bei der Berathung dieses oder irgend eines ähnlichen Vorschlages nehmen.

Sollte eine solche Berathung zu keiner Verständigung führen, oder sollte andererseits die Aufforderung an Sie ergehen, mit diesseitigen Vorschlägen hervorzutreten, so wollen Sie zunächst erwiedern, daß Preußen seine Vorschläge zu einer gemeinsamen Deutschen Verfassung schon vor Jahresfrist gemacht habe, und daß dieselben in dem residirten Entwurf vom 26sten Mai v. J. nicht allein aller Welt offen vorliegen, sondern auch gerade als allgemeine Deutsche Verfassung die Zustimmung der Mehrzahl der Deutschen Regierungen gefunden haben.

Ev. ic. wollen, wenn die Berathung auf diesen Punkt kommen sollte, nach dieser vorläufigen Erklärung weitere Instruktionen von der Regierung Seiner Majestät des Königs einholen.

*) Anlage III.

Es bleibt mir nur noch übrig zu bemerken, wie es sich von selbst versteht, daß die Königliche Regierung in dieser ganzen Angelegenheit in Gemeinschaft mit ihren Verbündeten zu handeln beabsichtigt, mit welchen die hier in Berlin stattgefundenen Besprechungen eine so erfreuliche Uebereinstimmung erzielt, und deren gemeinsame Beschlüsse die oben ange-deuteten leitenden Grundzüge und Gesichtspunkte festgestellt haben.

Die Bevollmächtigten derselben werden mit entsprechenden und übereinstimmenden Instruktionen versehen sein; und Ew. rc. wollen sich bei der ganzen Berathung in fortwährender Verbindung mit denselben erhalten und mit ihnen in jeder Beziehung Hand in Hand gehen.



Euer Hochgeboren ſind durch mein Schreiben vom 3ten d. M. von der Einladung in Kenntniß geſetzt worden, welche das K. K. Kabinet zu einer Konferenz ſämmtlicher Genossen des Deutſchen Bundes in Frankfurt a. M. mittelſt der Cirkular-Depeſche vom 26ſten v. M. hatte ergehen laſſen. Ich mußte mich damals auf die Erklärung beſchränken, daß die Königliche Regierung dieſe Aufforderung in Erwägung ziehen, ihren definitiven Entſchluß aber erſt nach vorgängiger Berathung mit ihren Verbündeten faſſen werde, mit welchen ſich zu gemeinſamem Handeln zu verſtändigen, eben ſo ſehr ihr eigener Wuſch, wie die übernommenen Verpflchtungen ihr geboten.

Dieſe Berathung hat nunmehr ſtattgefunden, und die Königliche Regierung kann ſich nur Glück wünſchen zu der lebhaften und entgegenkommenden Theilnahme, welcher ſie bei ihren Verbündeten begegnet iſt, und welche die erfreuliche Bürgſchaft für eine gedeihliche Entwicklung der Alle gemeinſam betreffenden großen und hochwichtigen Angelegenheit gewährt.

Ich ſehe mich daher nunmehr auch im Stande, Erw. 2c. zu der Abgabe folgender Erklärung, im Namen der Königlichen Regierung, an das K. K. Kabinet zu ermächtigen, in welcher das Letztere den ernſten Willen der Königlichen Regierung erkennen wird, Alles, was in ihren Kräften ſteht, dazu beizutragen, um die lang erſehnte Einigung über die große ſchwebende Frage der Deutſchen Angelegenheiten zu erzielen.

Wir haben für die Erwägung der Aufforderung des K. K. Kabinet, gemeinſam mit allen Deutſchen Regierungen, nur Einen Standpunkt: die Rückſicht auf die Wohlfahrt und das Heil des gemeinſamen Vaterlandes. Die Einigung des geſamten Deutſchlands, die Neubildung des alten Bundes auf Grundlagen, welche dem wahren Bedürfniſſe der Nation entſprechen, ſteht uns ſo hoch, daß wir es für eine heilige Pflicht achten müſſen, keinen Weg unverſucht zu laſſen, welcher möglicher Weiſe zu dieſem Ziele führen kann; wir haben mit zu tiefem Bedauern den bisherigen Mangel an Uebereinstimmung in den Anſichten empfunden, als daß wir nicht mit Freuden jede Gelegenheit begrüßen ſollten, welche eine Ausſicht darbieten kann, dieſem Mangel durch den offenen Austausch der gegenſeitigen Wünſche und Bedürfniſſe abzuheſſen.

Ebenſo erkennen wir das unmittelbar vorliegende Bedürfniß, zunächſt für eine wenigſtens proviſoriſche Leitung der gemeinſamen Angelegenheiten Fürſorge zu tragen.

Alle Deutſche Staaten ſind hierbei gleichmäßig theilhaftig, und eine gemeinſchaftliche Berathung aller Regierungen kann daher nur als der natur- und bundesgemäße Weg erſcheinen, um gemeinſchaftliche Entſchlüſſe herbeizuführen.

Es kann uns eben darum auch nur zur Befriedigung gereichen, daß das K. K. Kabinet auf dieſem Wege durch ſeine an die Regierungen gerichtete Einladung vorgegangen iſt, und wir ſind bereit, dieſer Einladung zu folgen, und auch unſererſeits einen Bevollmächtigten nach Frankfurt abzuſenden.

Wir glauben, daß über den Charakter der dortigen Konferenzen kein Zweifel bleiben könne und dürfe.

Wir sehen in demselben eine freie Berathung der souverainen Staaten Deutschlands, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ruhen, und deren Zusammentritt und Vereinigung daher nur aus vollkommen freien Entschlüssen hervorgehen kann.

Wir lehnen daher ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Kongresses auf Grund der erloschenen Präsidial-Befugnisse der rechtmäßig aufgelösten Bundesversammlung ab.

Aus demselben Grunde können wir nicht anerkennen, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der früheren Bundesversammlung beizubringen, sondern betrachten sie lediglich als eine Vereinigung der 35 Deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken.

Es folgt hieraus von selbst, daß wir derselben keinerlei Rechte zugestehen können, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen Deutschen Regierungen binden könnten, die nicht selbst aus freiem Entschlusse ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Für letztere werde keine andere Art von Folgen daraus erwachsen können, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden.

Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß eine solche Voraussetzung nicht in Wirklichkeit treten, daß der offene Austausch der gegenseitigen Ansichten auf dem Grunde des gemeinsamen Bestrebens nach Einem Ziele hin, alle Regierungen zu einträchtigem Zusammenwirken vereinigen werde.

Je sicherer wir dies hoffen, um so fester halten wir auch daran, daß keinem Deutschen Staate das Recht verkümmert werde, seine besonderen Bedürfnisse zur Geltung zu bringen.

Wir nehmen daher keinen Anstand zu erklären, daß wir keiner Neugestaltung der Bundesversammlung zustimmen werden, welche den Grundsatz der freien Union auf bundesstaatlicher Grundlage nicht allen Regierungen sichert, welche hierzu das Bedürfnis empfinden.

Wir sprechen dies mit derselben Offenheit aus, die wir von allen Genossen des Deutschen Bundes erwarten, und die allein zur Einigung führen kann. Wir werden diese Genossen des Bundes in Frankfurt mit der Zuversicht begrüßen, daß wir uns auf dem gemeinsamen Boden der Sorge für das Wohl der Deutschen Nation befinden, und drücken gern dem K. K. Kabinet insbesondere das Vertrauen aus, daß es auf diesem Boden und in diesem Sinne die einzelnen, in der Natur der besonderen Verhältnisse liegenden Schwierigkeiten zu überwinden helfen werde.

Erw. Hochgeboren wollen diese Erklärung dem K. K. Minister-Präsidenten abgeben und ihm von der gegenwärtigen Depesche abschriftliche Mittheilung machen.

Berlin, den 16ten Mai 1850.

(gez.) von Schleinitz.

An
den Königlichen Gesandten, Geheimen Legationsrath,
Herrn Grafen von Bernstorff
Hochgeboren,
zu
Wien.

Denkschrift,

betreffend

den Verfassungs-Entwurf der Königlich Bayerischen, Sächsischen
und Württembergischen Regierung.

Bei der Beurtheilung der Vorschläge, welche die am 27sten Februar zu München abgeschlossene Uebereinkunft darbietet, ist es nothwendig, zugleich die ferneren Bedingungen hinzuzuziehen, welche die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung in ihrer Note vom 13ten März c. ausgesprochen hat. Es stellt sich der oben genannte Entwurf jedoch nur als die Grundlage dar, auf welcher nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Bundesglieder, dann ein Bundesgrundgesetz zu vereinbaren sei. Auf diese Grundlinien in ihrer Allgemeinheit würden sich daher auch die gegenwärtigen Betrachtungen zu beschränken haben.

Bei Vergleichung derselben mit der bisherigen Verfassung des Deutschen Bundes kommen folgende Momente in Erwägung:

- a) Hinsichtlich des Territorial-Umfanges des Bundes wird den beiden Großmächten anheimgestellt, ob sie mit ihren Gesamtstaaten oder nur mit dem größern Theile derselben dem Bunde beitreten wollen.

Für Preußen ist diese Frage bekanntlich seit geraumer Zeit entschieden, da dessen bisher nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen, mit Ausnahme des kleinern Theils des Großherzogthums Posen, durch die Bundesbeschlüsse vom 11ten und 22sten April 1848 in den Bund aufgenommen sind.

Es handelt sich daher jetzt nur um die Oesterreichische Monarchie, und die Note des Kaiserlichen Cabinets vom 13ten März c. setzt es als Bedingung fest, daß ihm die Möglichkeit geboten werde, sich dem Bunde mit dem gesammten Gebiets-Umfange des Kaiserreichs anzuschließen.

- b) Die Zusammensetzung des Central-Organs.

Die bisherige Bundes-Verfassung gab den 37 Bundesstaaten 17 Stimmen im engern Rathe und 69 im Plenum.

Der Entwurf vom 27sten Februar giebt 8 Bundesstaaten 7 Stimmen, und überläßt es den 29 übrigen Regierungen durch freies Uebereinkommen ihre Theilnahme an der einen oder andern Stimme zu bewirken.

- c) Die Befugnisse des Central-Organs.

Von den in dem Entwurfe aufgezählten gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten war:

1. die völkerrechtliche Vertretung des Bundes schon durch Art. 50. der Wiener Schlußakte angeordnet;
2. die Entscheidung über Krieg und Frieden durch Art. 35. der Wiener Schlußakte;

3. die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See findet in Art. 51. der Wiener Schlussakte ihren Anhaltspunkt;
4. die Erhaltung des Landfriedens, der innern Ruhe und Sicherheit, in Art. 2. der Bundesakte und Art. 18. ff. der Wiener Schlussakte;
5. die Oberaufsicht über die gemeinsamen Handels- und Zoll-Angelegenheiten, so wie:
6. die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr, Schiffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen und ferner:
7. die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maaß und Gewicht erscheinen zwar als neuere Befugnisse, sind jedoch aus Art. 19. der Bundesakte und Art. 64. der Wiener Schlussakte herzuleiten;
8. die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrifular-Beiträge, ist von der Bundes-Versammlung stets geübt worden;
9. die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind, würde sich nach der bestimmten Erklärung in der mehrgedachten Kaiserlich Oesterreichischen Note nur auf die Rechte beziehen können, welche der Art. 18. der Bundesakte den Unterthanen aller Deutschen Bundesstaaten zusichert;
10. die Gesetzgebung in den gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten, unbeschadet der Unabhängigkeit der innern Landes-Verwaltung der einzelnen Staaten, wird sich nach der nähern Erläuterung der Kaiserlich Oesterreichischen Note vom 13. März nur auf die in Obigem bezeichneten Gegenstände erstrecken, und muß daher lediglich als Ausdruck der bereits im Art. 9. und 10. der Wiener Schlussakte kundgegebenen und stets geübten Befugnisse der Bundes-Versammlung erscheinen;
11. die Gerichtsbarkeit in gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten wird, insofern eine nähere Angabe hierbei mangelt, auf die in Art. 11. der Bundesakte, so wie in dem Bundesbeschlusse vom 16. Juni 1817 und den Art. 21—24., 29. und 30. der Wiener Schlussakte enthaltenen Normen zu beziehen sein.

Es sind daher in dem Verfassungs-Entwurfe vom 27. Februar die Befugnisse des Plenums mit denen der engeren Bundes-Versammlung vereinigt und auf einige in dem Bundesrechte enthaltenen Anbeutungen analogisch mit angewendet worden.

d) die Beschlussfassungen des Central-Organ.

Die frühere Bundesgesetzgebung behielt der Stimmen-Einhelligkeit folgende 5 Fälle vor (Art. 7. der Bundes-Akte, und Art. 13. und 15. der Wiener Schlussakte):

- Abänderung der Grundgesetze,
- Organische Bundes-Einrichtungen,
- Jura singulorum,
- Religions-Angelegenheiten,
- Aufnahme neuer Bundesglieder.

Von diesen wird in dem Entwurfe vom 27. Februar nur der erste der Einhelligkeit vorbehalten; alle anderen fallen der Stimmenmehrheit anheim.

e) Die National-Vertretung.

Als eine in der frühern Bundes-Verfassung nicht vorhandene Institution stellt der mehr gedachte Entwurf eine von den einzelnen Landesvertretungen gewählte National-Vertretung von 300 Abgeordneten auf, zu welchen Oesterreich, Preußen und die übrigen Bundesglieder je ein Drittheil senden. Ihre Befugnisse beziehen sich auf

die Mitwirkung bei der Bundes-Gesetzgebung, auf die Zustimmung zu den Bundes-Ausgaben und auf die Ausübung des Petitionsrechts in gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten.

- f) Das Bundesgericht, ein in der frühern Bundes-Verfassung nicht vorhandenes Institut, über dessen Kompetenz jedoch der Verfassungs-Entwurf vom 27ten Februar nichts Näheres enthält.

Bei der nähern Erwägung der im Vorstehenden dargelegten Vorschläge für die Neugestaltung des Deutschen Bundes kommt zuvörderst der verlangte Eintritt der Oesterreichischen Gesamt-Monarchie in Betracht.

Niemand wird die großen Bedenken verkennen, welche sich an diesen Antrag knüpfen. Der Schwerpunkt des bisherigen Deutschen Staaten-Systems wird hierdurch verlegt, und das Verhältniß der Nationalitäten im Bunde zum Nachtheil des Deutschen Elements gänzlich verändert. Die politische Verbindung der Glieder dieses Bundes kann, welche Formen und Bezeichnungen man auch dafür anwenden möge, doch in der Wirklichkeit nur eine losere, die staatliche Gemeinschaft nur eine minder intensive sein, als selbst der Bundes-Vertrag des Jahres 1815 zu schaffen beabsichtigte. Allerdings sind auch jene Anordnungen nie zu voller Wirksamkeit gelangt, aber was in den Jahren 1815 bis 1848 aus mannigfachen Ursachen unterblieb, das würde in der neuen Territorial-Zusammensetzung des Bundes auch bei allseitiger Willfährigkeit unansführbar sein. Die angebeuteten materiellen Einigungen könnten, selbst wenn sie erst realisiert wären, die Schwäche der politischen und legislativen Gemeinschaft nicht ersetzen. Es ist nicht nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, welches Mißverhältniß sich hierdurch eben in einer Zeit erzeugen müßte, wo Deutschland mehr als je früher nach nationaler Einigung verlangt.

Diesen unlängbaren Bedenken stehen allerdings eben so gewichtige Gründe gegenüber. Oesterreich, die Einheit seiner Lande als oberste Forderung hinstellend, hat erklärt, daß es nur mit dem Ganzen seiner Monarchie dem Bunde von 1815 in Zukunft angehören könne. Wenn nun Deutschland diese alte vielbewährte Gemeinschaft nicht lösen kann und will, so muß nach den Mitteln gesucht werden, um die eben angeführten schweren Bedenken in möglichst enge Schranken zu bringen.

Hierzu ist erforderlich:

daß die herzustellende Bundes-Verfassung auf das wirkliche Maß des unter diesen Umständen Möglichen aufrichtig zurückgeführt werde,

und

daß denjenigen Deutschen Staaten, welche eine engere staatliche Verbindung für sich entschieden bedürfen, diese völlig frei gelassen werde.

Damit daher der Eintritt der Oesterreichischen Gesamt-Monarchie in den Deutschen Bund als zulässig erscheine, ist die Anerkennung des engeren Bundesstaats auf Grund der vorzulegenden Verfassung desselben und mit dem Hinzufügen, daß dessen Pflichten gegen die zu vereinbarende Verfassung des Deutschen Bundes überall vorbehalten werden, oberste Bedingung.

Die zweite Betrachtung muß sich auf die vorgeschlagene Zusammensetzung des Central-Organis richten. Die beabsichtigte Scheidung der Deutschen Staaten in solche, welchen ihr Antheil an der Bundes-Regierung vorweg gesichert, und 29 andere, die hierin auf eine unbestimmbare fernere Verhandlung hingewiesen sind, kann weder im Rechte, noch in der Natur der Sache, noch in dem wahren Nutzen für Deutschland begründet werden.

Daß die Bundes=Verträge alle Glieder des völkerrechtlichen Bundes als völlig gleichberechtigt anerkennen, bedarf keines Beweises. Jeder Deutsche Staat ist vollkommen befugt, bei der Herstellung der Verfassung des Bundes von 1815, dasselbe Maaf von Theilnahme an dessen Central=Organ auszusprechen, das er früher besaß.

Eine aus der Natur der Verhältnisse der Deutschen Staaten hervorgehende zwingende Nothwendigkeit für die speziell vorgeschlagene Sonderung vermag man diesseits aber weder einzusehen, noch zuzugeben. Es ist weder nachzuweisen, weshalb gerade der eine Staat seinen Platz in der so hoch bevorzugten Reihe gefunden, noch weshalb eben der andere in die so scharf geschiedene zweite Kategorie versetzt worden ist. Der hierbei angewendete Maafstab hat weder in der materiellen, noch in der historischen Bedeutsamkeit der einzelnen Deutschen Stämme und Staaten genügend erkannt werden können.

Am Wenigsten aber könnte eine Gliederung in der angeedeuteten Art dem wahren Nutzen des gemeinsamen Vaterlandes entsprechen. Nichts würde die Spaltung und Zerrissenheit, an welcher Deutschland seit Jahrhunderten leidet: die Quelle gefährlicher Mißstimmung für das eigene Volk und steter Versuchung für das Ausland, tiefer erweitern und dauernder befestigen, als die Konstituierung der Keime eines Gruppen=Systems, dessen weitere Folgen in dem Verhältnisse zu dem Inlande sowohl als dem Auslande nur zu deutlich voraussehen wären.

Gegen die vorgeschlagene Bildung der Reichs=Regierung kann man sich daher nur entschieden erklären.

Unter der Voransetzung, daß den Bedingungen genügt werde, welche in Vorstehendem an den Eintritt der Oesterreichischen Gesamt=Monarchie geknüpft werden mußten, und daß bei der Zusammensetzung des Central=Organs die vertragsmäßige Gleichberechtigung aller Deutschen Staaten in angemessener Form zur Geltung komme, würde den Vorschlägen über die Kompetenz und Beschlußfassung beigetreten werden können, sobald auch bei den Artikeln 5. und 6. die Oberaufsicht des Central=Organs lediglich auf die Förderung der dort aufgeführten Gegenstände bezogen werde.

Wenn über diese Grundlagen eine Vereinbarung erzielt worden ist, so wird dann ferner zu erwägen sein, ob die Institution der National=Vertretung überhaupt ausführbar, jedenfalls aber dann in solcher Weise zu ordnen sei, daß dabei die erforderliche Berücksichtigung der Verfassung des engern Bundesstaates eintrete. Da derselbe seinen Platz in der Neugestaltung des Deutschen Bundes als ein untrennbares Bundesglied anzusprechen haben wird, so erwächst hieraus auch die Nothwendigkeit, diesen Verhältnissen bei der Zusammensetzung der National=Vertretung Rechnung zu tragen.

Zu der vorgeschlagenen Bildung eines Bundesgerichts kann, soweit dieselbe in dieser Allgemeinheit zu übersehen ist, nur zugestimmt werden. Die Kompetenz desselben im Verhältnisse zu dem Unionsgerichte wird späterer Abgrenzung vorzubehalten sein.

Alphabetisches Haupt-Register

über den Inhalt:

1. Der **Vor-Akten** in der Deutschen Verfassungs- Angelegenheit (Band I.).
2. Der protokollarischen Verhandlungen des **Verwaltungs-**
raths der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbün-
deten Deutschen Regierungen (Band II. III. IV. V.) und
3. Der protokollarischen Verhandlungen der **Konferenz** der
verbündeten Deutschen Regierungen in den zu Berlin stattgehabten
Sitzungen vom 10. bis zum 15. Mai 1850.

Umfassend den Zeitraum
vom **28. April 1849** bis **12. Juni 1850.**

Alphabetisches Haupt-Register.

Erklärung der Bezeichnungen:

1. Die fetten arabischen Ziffern zeigen die Sitzungen des Verwaltungsrathes, die gewöhnlichen Ziffern die Seiten an.
2. Die römischen Ziffern beziehen sich auf die Sitzungen der Konferenz der verbündeten Deutschen Regierungen.
3. V. A. bedeutet „Vor-Akten“.
4. S. P. steht für „Separat-Protokoll“.

A.

Abänderung

des Verfassungs-Entwurfs **63** 196; **70** 5 — Vorschläge Preußens **73** 49 — Abänderungs-Vorschläge des Parlaments. Annahme derselben Seitens mehrerer Regierungen I. 4; 7.

Additional-Akte **84** 210 — Debatte darüber **84** 212 — Vortrag des Großherzoglich Hessischen und Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten **84** 210 — Die Additional-Akte als Anlage des Protokolls **84** 216 — Erklärung darüber Seitens Hamburg, Bremen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz **89** 251.

Anhaltinische Staaten.

Erklärung derselben hinsichtlich der Portofreiheit für die Mitglieder des Parlaments **95** 24.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum. (Bevollmächtigter Dr. Walther.)

Beitritts-Erklärung **5** 13 — Ratifikation **18** 60 — Fernere Belassung der Preussischen Truppen daselbst **19** 66 — Militairische Anordnungen **24** 96 — Verwahrung gegen Anhalt-Deffau **45** 223 — Wahlverordnung **51** 61; **54** 117; **75** 92 — Zustimmung zu dem Beschlusse des Verwaltungsraths bezüglich Außerkursetzung des Papiergeldes **85** 230 — Wegen des Münchener Verfassungs-Projekts **99** 56.

Anhalt-Deffau und Köthen. (Bevollmächtigter von Ploep.)

Vorverhandlungen **8** 24; **17** 58 — Beitritts-Erklärung **41** 204 — Ratifikation **43** 211 — Wahlverordnung **54** 117; **59** 153; **60** 181; **76** 95 — Zustimmung Deffau's zu dem Beschlusse des Verwaltungsraths bezüglich Außerkursetzung des Papiergeldes **84** 210.

B.

Baden, Großherzogthum. (Bevollmächtigter Freiherr v. Meysenbug.)

Vorverhandlungen mit dem Bevollmächtigten Freiherrn von Meysenbug **1** 3; **2** 5; **3** 7 — Beitritts-Erklärung **13** (S. P.) 42 — Ratifikation **13** (S. P.) 42 — Vortrag über die Lage Badens **14** 45 — Wahlverordnung **48** 19; **55** 139 — Nachweisung über den Eisenbahnbetrieb **58** 98 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **54** 117; **61** 187 — Zustimmung zum Interim vom 30sten September 1849 **56** 141 — Antrag auf Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts **59** 153; **68** 223; **70** 4 — Außerkursetzung von Papiergeld **95** 24 — Zustimmung zur Einführung des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs bei der Deutschen Flotte **98** 44 — Wegen des Münchener Verfassungs-Projekts **99** 56 — Abgang der Note an die K. K. Oesterreichische Regierung **109** 116 — Bevollmächtigter für Frankfurt v. Porbeck **109** (S. P.) 2.

Dr. Banks, Syndikus,

Bevollmächtigter Hamburgs **31** 144; **36** (erstes S. P.) 176 — Bemerkungen über die Bestimmungen der Verfassung **71** 9 — Vertretung durch Dr. Elber **77** 102 — Abwesend **86** 232 — Vertritt den Lübeckischen Bevollmächtigten **109** 110; **110** 122 — Vertreter Hamburgs in der Minister-Konferenz I. 3.

Bau-Pläne der Martinskirche in Erfurt **73** 11.

Bentincksche Angelegenheit.

Eingabe wegen Kniphausen **34** 167; **51** 61 — Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten **78** 45 — Erklärung des Oldenburgischen Bevollmächtigten **77** 103 — Reklamations-Angelegenheit vor der Bundes-Kommission **85** (S. P.) 2.

v. Bernstorff, Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Regierungsrath und Vorsitzender im Staatsministerium,

Note vom 18. Mai 1850 **109** 113 — Als Vertreter von Mecklenburg-Strelitz in der Minister-Konferenz I. 1.

Beseler, Professor, überreicht 30 Exemplare des Jahres-Berichts der Kieler Seelabettenschule pro 1849 **101** 61.

v. Beust, Königlich Sächsischer Minister,

Note vom 25. Oktober 1849 **55** 121 — Schreiben vom 18. Dezember 1849 **70** 3 — Schreiben vom 8. Mai 1850 **107** 106.

Graf v. Beust, Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Minister, als Vertreter Sachsen-Altenburgs in der Minister-Konferenz I. 2.

v. Billing **70** 4.

Bloemer, Landgerichtsrath — Geh. Justizrath,

Protokollführer des Verwaltungsraths **1** 1 — Ernennung zum Geheimen Justizrath **14** 44 — Ernennung zum Korreferenten in juristischen Fragen **30** 69 — Erklärung rücksichtlich der Hannoverischen Ausführung **51** 86 — Entgegnung rücksichtlich der Sächsischen Note vom 25. Oktober 1849 **55** 128 — Erklärung bezüglich des Protestes des *rc.* von Derpen **62** 194 — Vortrag, betreffend die Protokollführung in den Vor-Konferenzen **73** 12.

v. Bobelschwingh, Staatsminister,

Königlich Preussischer Bevollmächtigter und Vorsitzender im Verwaltungsrathe **44** 221 — Eintritt in denselben **45** 223 — Entgegnung wegen unterbliebener Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsraths **70** 6 — Zeigt seinen Austritt an **89** 255 — Tritt aus dem Verwaltungsrath **90** 258.

Botschaft.

Eröffnungsbotschaft wird ergänzt **91** 3 — Definitive Fassung derselben **92** 7 — Schluß-Botschaft für das Erfurter Parlament **104** 72.

Graf v. Brandenburg, Königlich Preussischer Minister-Präsident, eröffnet die Verhandlungen des Verwaltungsraths **1** 1 — Als Vertreter Preussens in der Minister-Konferenz I. 1.

v. Brandt, Legations-Sekretair, **100** 58.

Braunschweig, Herzogthum. (Bevollmächtigter Dr. Liebe.)

Vorverhandlungen **30** 68; **33** 81; **35** 107 — Beitritts-Erklärung **30** 141 — Ratifikation **33** 162 — Wahlverordnung **55** 139 — Publikation derselben **68** 227 — Beitritt zum Interim **69** 190 — Wegen Außerkurssetzung von Papiergeld **98** 44; **95** 230 — Abgang der Note an die K. K. Oesterreichische Regierung **109** 116.

Bremen, freie Hansestadt. (Bevollmächtigter Bürgermeister Smidt.) **17** 59.

Vorverhandlungen **17** 59 — Beitritts-Erklärung **33** 76 — Ratifikation **36** (zweites S. P.) 175 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **49** 29 — Wahlverordnung **65** 213 — Genehmigung der Portofreiheit für die Korrespondenz der Mitglieder des Verwaltungsraths **89** 255 — Portofreiheit für das Parlament **98** 45 — Abgang der Note an die K. K. Oesterreichische Regierung **109** 116.

v. Bretschneider, Fürstlich Reussischer Geheimerath und Minister, vertritt Reuß jüngerer Linie in der Minister-Konferenz I. 2.

Graf v. Bülow, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Minister und Vertreter seiner Regierung in der Minister-Konferenz I. 1.

Bundes-Central-Kommission.

Debatte über Bildung derselben **18** 20 — Verfahren gegenüber dem Dänischen Bevollmächtigten **73** 45 — Bericht über die Matrikular-Angelegenheit **99** 251 — Protokolle der Bundes-Central-Kommission **74** 70; **76** 95; **77** 102; **79** 145; **80** 148; **81** 157; **83** 197; **85** 223; **91** 5; **95** 24; **98** 44; **99** 56; **100** 58; **102** 64; **109** 116; **110** 119.

Bundes-Schiedsgericht (provisorisches) B. A. 93.

Ernennung der Mitglieder Seitens Preußens und Hannovers **1** 3 — Seitens Sachsens **9** 25 — In-
stallirung desselben **9** 26; **12** 34 — Publikation der Installirung **10** 31 — Entwurf eines Publi-
kandums **11** 32 — Nähere Erklärung über die Kompetenz **12** (S. P.) 36 — Prozeß-Ordnung **20** 69;
29 128; **30** 140 — Gleiche Diätensätze der Mitglieder **25** 169; **43** 213; **49** 29 — Vermehrung
der Mitglieder **25** 169; **59** 153; **68** 223 — Mittheilung der Protokolle des Verwaltungsraths
43 214 — Mittheilung von Regierungsblättern an dasselbe **61** 187 — Thätigkeit des Gerichts **63** 203
— Schreiben vom 24. November 1849 wegen Mittheilung von Gesetzbüchern **ic.** **63** 204 — Ernennung
des **ic.** Eigenbrodt und Jordan zu Bundesrichtern **64** 207 — Prozeß-Uebersicht **65** 211 —
Schreiben, betreffend die Erklärung Sachsens und Hannovers gegen die Vermehrung der Bundes-Schieds-
richter **65** 211 — Schreiben wegen Nichttheilnahme der R. Sächsischen Mitglieder an den Sitzungen
des Bundes-Schiedsgerichts **70** 2 — Schreiben wegen Eintritts der neuen Bundes-Schiedsrichter **ic.**
Eigenbrodt und Dr. Jordan **72** 12 — Schreiben, betreffend das Reichsgericht **73** 45 — Ver-
mehrung der Richter **73** 49 — Uebersicht der anhängigen Streitsachen **74** 72 — Befehlung der
Richter **77** 103 — Uebergang zum Reichsgericht **77** 103 — Vortrag des Großherzoglich Hessischen
Bevollmächtigten über denselben Gegenstand **78** 107 — Vortrag des Großherzoglich Badenschen Bevoll-
mächtigten über die Vermehrung der Richter **85** 223 — Prozeßtafel **86** 232; **107** 107 — Abberufung
der Hannoverschen Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts **92** 10 — Schreiben vom 18. März 1850
93 15 — Austritt des Königlich Sächsischen Mitgliedes Dr. Günther **106** 78 — Wegen Ueber-
gangs in das Schiedsgericht der Union **107** 103 — Protokoll vom 10. Mai 1850 **107** 105.

C.

v. Canitz und Dallwitz, General-Lieutenant, Freiherr, Königlich Preussischer Bevollmächtigter
und Vorsitzender im Verwaltungsrathe. Uebergabe der Vollmacht **1** 1 — Mittheilung der Verhandlungen
mit Bayern über die provisorische Central-Gewalt **15** 47 — Bemerkungen über den Zustand der Presse
28 81 — Austritt aus dem Verwaltungsrath **44** 220; **45** 223.

v. Carlowitz, Königlich Sächsischer Staatsminister, als Kommissar für Erfurt **90** 259 — Nimmt
Theil an der Sitzung des Verwaltungsraths **93** 15 — Zustimmung zu dem Seebachschen Antrage
102 64 — Aeußerung bei seinem Ausscheiden **106** 81.

Central-Gewalt (Reichsverweser). Preußen erklärt, dieselbe nicht mehr anzuerkennen **6** 15 — Han-
novers Bedenken hiergegen **6** 16.

Chop. Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Wirklicher Geheimer Rath,
Bevollmächtigter für Schwarzburg-Sondershausen **37** 183 — Vertritt seine Regierung in der Minister-
Konferenz I. 2.

Cirkular an sämtliche Deutsche Regierungen vom 28ten April 1849, betreffend die Aufforderung zur
Theilnahme an den in Berlin beabsichtigten Konferenzen über die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit
(B. A.) 1.

Konferenz (siehe unter **Konferenz**).

Congress (siehe unter **Frankfurter Congress** und unter **Konferenz**).

Commissarien. Vollziehung der Vollmachten für die 5 Commissarien der Regierungen **91** 3; **93** 16.

Commission *) zur Prüfung der Wahlverordnungen **36** 173 — Zur Entwerfung der Geschäfts-
Ordnung für den Verwaltungsrath **43** 215 — Redaktions-Kommission behufs Veröffentlichung der Pro-
tokolle **47** 3 — Commission wegen des v. Meysenbugischen Zusatz-Antrags **51** 63 — Commission
zur Prüfung der Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs **53** 110 — Dieselbe legt ihre Bericht-
Erstattung einstweilen aus **56** 141 — Commission zur Ausarbeitung einer Geschäfts-Ordnung für den
Reichstag **57** 148 — Commission zur Vertretung der Regierungen vor dem Parlamente **58** 150 —
Bericht der Wahl-Commission über den Mecklenburg-Strelitzischen Einspruch **65** 213; **66** 216 — Com-
missions-Bericht bezüglich der Annahme der Verfassung durch das Parlament **95** 25 — Commission
zur Vorbereitung einer Geschäfts-Ordnung für das provisorische Fürsten-Kollegium **107** 103.

*) Siehe auch unter Verfassungs-Kommission.

Curien. Vorfrage über die 2te Curie **107** 102 — Bemerkung über die 5te Curie **107** 102 — Verhandlungen über dieselben **II.** 8; **III.** 8 — Stimmenverhältniß innerhalb derselben **III.** 9.

D.

Dänische Angelegenheit. Bevollmächtigung Preußens **73** 46.

Denkschrift vom 11. Juni 1849 **B. A.** 95 — Desgl. betreffend das Münchener Verfassungs-Projekt **IV.** (S. P. 2) 4 (auch als Anlage **III.** der Konferenz-Protokolle.)

Dr. Dirksen, Geheimer Justizrath und Professor **9** 26.

v. Dörnberg als Kurhessischer Bevollmächtigter für Pfeiffer im Verwaltungsrath **83** 197; **85** 223.

Druckfehler-Berichtigung **55** 139; **63** 205; **81** 157.

v. Duesberg, *) Staatsminister, Vorsitzender des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts **9** 26 — Vorsitzender des Justiz-Ausschusses im Parlament **101** 61.

Graf Dzialynski, Mandats-Niederlegung **97** 34.

E.

Eigenbrodt, Ministerialrath, Bevollmächtigter für Großherzogthum Hessen **19** 34 — Mitglied des Bundes-Schiedsgerichts **59** 154.

v. Eisendecher, Großherzoglich Oldenburgischer Ministerialrath und Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, vertritt Oldenburg in der Minister-Konferenz **I.** 1.

Dr. Eiber, Syndikus, Bevollmächtigter für Lübeck **53** 102 — Läßt sich durch Banks vertreten **109** 110 — Ist zum Bevollmächtigten für das Fürsten-Kollegium ernannt und substituirt für den Verwaltungsrath Dr. Banks **110** 122 — Bevollmächtigter Lübecks für den Frankfurter Kongress **110** (S. P.) 2 — Vertritt Lübeck in der Minister-Konferenz **I.** 3.

En-bloc-Annahme der Verfassung **97** 34.

Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs (**B. A.**) **48** — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause (**B. A.**) **74** — Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für den Reichstag **41** 203 — Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaats nebst dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, mit den Abänderungs-Vorschlägen der Königlich Preussischen Regierung (Anlage) **53** 1 — Vertrauliche Berathung darüber **64** 209; **66** 218; **67** 220; **68** 227 — Modifikation derselben **70** 5 — Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts **73** 45 — Motive **86** 234 — Entwurf der Eröffnungs-Botschaft **84** 210 — Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgericht in streitigen Rechtsfachen *ic.* nebst Motiven **87** 244 — Ueber das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landes-Verraths gegen das Reich, nebst Motiven **88** 247 — Entwurf einer Vollmacht der 5 Regierungs-Commissarien für Erfurt **90** 259 — Entwurf des Münchener Verfassungs-Projekts **97** 34; **98** 44 — Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren vor dem Reichsgericht (Anlage) **98** 45 — Entwurf einer Schlußbotschaft **104** 73 — Entwurf der Geschäfts-Ordnung für das provisorische Fürsten-Kollegium **110** 119.

Erfurt zum Sitz des Parlaments bestimmt **60** 184 — Dank und Aussprache der dortigen Bürgerschaft **68** 222 — Erste Sitzung des Verwaltungsraths in Erfurt am 16ten März 1850 **91** 2 — Eröffnung des Parlaments am 20sten März 1850 **94** 18 — Letzte Sitzung am 29sten April 1850 **106** 78.

Erklärung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten; zugefügt dem Schluß-Protokolle vom 26sten Mai 1849 am 28sten desselben Monats (**B. A.**) **82** — Desgleichen des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten; zugefügt dem Schluß-Protokolle vom 26sten Mai 1849 am 28sten desselben Monats (**B. A.** **85.**)

Erlaß der Königlich Preussischen Regierung an den Königlich Bevollmächtigten bei der provisorischen Central-Gewalt, vom 28sten April 1849 (**B. A.**) **4.**

Graf Eulenburg, Regierungsrath, Preussischer Commissar in der Wahl-Commission **43** 214 — Schreiben der Wahl-Commission des Verwaltungsraths an denselben **51** 61.

*) Siehe auch unter **Bundes-Schiedsgericht.**

F.

Flotte, Deutsche (siehe **Marine**).

Dr. Franke, Stadtrichter **1** 3; **4** 11.

v. Frankenstein, Freiherr, **40** 197.

Frankfurt a. M. Vorverhandlungen wegen Beitritts zum Bündnißvertrage **43** 212; **46** 231.

Frankfurter Kongreß II. 11 — Verhältniß der unirten Regierungen zu demselben **IV.** 8 — Verhalten der unirten Regierungen in Frankfurt a. M. **IV.** (S. P. 1.) 3.

Fürsten-Kongreß (siehe **Konferenz**).

G.

Dr. v. Geldern, Geheimer Rath, Bevollmächtigter für Neuß ä. und j. L. **32** 159.

Geschäfts-Ordnung für den Erfurter Reichstag (Vortrag Pfeiffer's) **77** 103.

Gesetz-Entwurf (siehe unter **Entwurf**).

Goetz, Herzoglich Nassauischer Geheimer Kabinetstath **9** 27.

von Gopler, Herzoglich Anhalt-Deßau und Röhenscher Minister, vertritt seine Regierung in der Minister-Konferenz **I.** 2.

Dr. Günther, Königlich Sächsischer Geheimer Rath, wird zum Mitglied des Bundes-Schiedsgerichts ernannt **9** 26 — Tritt aus dem Bundes-Schiedsgericht **106** 78.

H.

Hamburg. (Bevollmächtigter Syndikus Dr. Banks.) Vorverhandlungen **16** 56; **17** 58; **28** 122 — Beitritts-Erklärung **31** 144 — Ratifikation **34** 166; **36** (S. P.) 175 — Publikation des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht **44** 217 — Wahl-Verordnung **66** 216 — Der Wahl-Termin für die Wahlen zum Volkshaufe bis zum 15ten Februar prolongirt **71** 9 — Wegen Aufhebung von Papiergeld **91** 5 — Gewährt Portofreiheit für die amtliche Correspondenz der Mitglieder des Verwaltungsraths **91** 5 — Abgang der Note an die K. K. Oesterreichische Regierung **109** 116.

Hannover (Bevollmächtigter v. Wangeenheim) hat Bedenken gegen die Erklärung Preußens, bezüglich der provisorischen Central-Gewalt **6** 16 — Mittheilung wegen Einvernehmens mit Kurhessen über den Beitritt zum Bündniß **11** 33 — Uebernahme der Verwaltung der Nordsee-Flotte **23** 80; **26** 112 — Erklärt sich für Veröffentlichung der Vorverhandlungen **23** 81 — Publikation der Instruktion des Bundes-Schiedsgerichts **15** 48 — Publikation des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht **44** 217 — Kollektiv-Note vom 20sten Oktober 1849 **53** 102 — Schreiben vom 31. Oktober 1849 **57** 144 — Schriftwechsel mit dem Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten **59** 153 — Denkschrift vom 1. November 1849 **60** 160 — Note vom 21sten Februar 1850 **63** 223.

Hansestädte.

Erklärung über das Dekret zur Einberufung des Erfurter Parlaments **79** 145 — Erklärung über selbstständige Handels-Gesetzgebung **82** 189 — Anträge bezüglich der Eröffnungs-Botschaft **91** 4.

Hassenpflug, Kurfürstlich Hessischer Minister, tritt als erster Vertreter Kurhessens in den Verwaltungsrath **97** 33 — Wegen Beantwortung der Bayerischen Note **98** 44 — Vertritt Kurhessen in der Minister-Konferenz **I.** 1.

Dr. Helwing, Vollmacht für Schaumburg-Lippe, Eintritt in den Verwaltungsrath **71** 8 — Wegen Unwohlseins abwesend **79** 143; **81** 157; **82** 189; **89** 251 — Schreiben über 5 Punkte: Portofreiheit u. **80** 149.

Hempel, Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Minister, vertritt seine Regierung in der Minister-Konferenz **I.** 2.

Hessen, Kurfürstenthum. (Bevollmächtigte: Pfeiffer, v. Dörnberg, Dohs, Wepell, Hassenpflug.) Vorverhandlungen **16** 56; **17** 58; **18** 61; **19** 66; **22** 76; **23** 80; **24** 96 — Beitritts-Erklärung **27** 114 — Ratifikation **31** (zweites S. P.) 157 — Die auf die Beitritts-Erklärung sich beziehenden Schriftstücke als Anlagen des 27sten Protokolls **50** 49 — Wahl-Verordnung **53** 113 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **58** 150; **64** 208 — Beitritt zum Interim **62** 190.

Hessen, Großherzogthum. (Bevollmächtigte u. Eigenbrodt — Freiherr von Lepel.) Vorverhandlungen **11** 32; **12** 34 — Beitritts-Erklärung **13** 38 — Ratifikation **39** 188 — Wahl-Verordnung **55** 121; **56** 141 — Beitritt zum Interim **62** 190 — Publikation des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht **80** 149 — Verzögerung der Wahlen **92** 12 — Wegen Auserkürzung von Papiergeld **95** 24 — Zustimmung zur Einführung des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs bei der Deutschen Flotte **98** 44.

Hessen-Somburg lehnt den Beitritt zum Bündniß ab **43** 212.

Hohenzollern.

Ankündigung des bevorstehenden Beitritts **47** 3 — Die Stellung zum Bundesstaat **56** 150 — Verhandlungen mit den beiden Bevollmächtigten v. Beckerlin und v. Billing **70** 4 — Anschluß-Angelegenheiten **71** 8.

v. Holzhausen, als Vertreter der beiden Reuß in Frankfurt a. M. **109** (S. P.) 2.

Horn, Bureau-Vorsteher des Verwaltungsraths; Anerkennung seiner Dienstführung **88** 199.

J.

Jacobi, General-Major **1** 3.

Dr. Jise, Gesuch wegen Gründung einer Zeitung in Erfurt **64** 207; **77** 103 — Steht von seinem Vorhaben ab **80** 148.

Instruktion für den R. Bevollmächtigten zu den Konferenzen in Frankfurt a. M. (Anlage 1. der Konferenz-Protokolle) **IV.** (zweites S. P.) 5.

Interim vom 30sten September 1849 — Uebersicht der demselben beigetretenen Regierungen **64** 207 — Dauer und Zusammensetzung des Interims in Frankfurt a. M. **IV.** (erstes S. P.) 4.

Jordan, Mitglied des Bundes-Schiedsgerichts **59** 154.

Jordan, Marine-Rath **79** 12.

K.

Karlowa. Vollmacht für Schaumburg-Lippe **54** 116 — Zurücknahme dieser Vollmacht **70** 4.

Kerst (Pro Memoria) **95** 24.

Klage gegen Sachsen und Hannover (Bericht Vollpracht's) **81** 157 — Commissions-Bericht als Anlage **81** 159 — Der Klage-Anstellung gegen Hannover treten bei: Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Dessau, Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Waldeck, Weimar, Bernburg und Schwarzburg-Rudolstadt **80** 254.

Klüber, Großherzoglich Badenscher Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vertreter Badens in der Minister-Konferenz **I.** 1.

v. Koennerich, Königl. Sächsischer Geschäftsträger. Note vom 26sten Mai 1850, mittelst welcher er die Losfage Sachsens übergibt **109** 110.

Konferenz. Eröffnung der Minister-Konferenz zu Berlin den 10ten Mai 1850 **I.** 1 — Schluß derselben **IV.** (S. P. 2.) 7.

Konferenz-Protokolle (siehe **Protokolle**).

Kurbessen (siehe **Hessen**, Kurfürstenthum).

Kurie (siehe unter **Curie**).

L.

Dr. Lappenberg, Vertreter Hamburgs in Frankfurt a. M. **110** (S. P.) 2.

v. Lauer-Münchhofen, Fürstlich Schaumburg-Lippescher Regierungs-Präsident, als Vertreter Schaumburg-Lippe's in der Minister-Konferenz **I.** 2.

v. Lepel, Freiherr und Geheimer Rath, Bevollmächtigter für Großherzogthum Hessen **89** 189 — Zum Referenten in der Reichsgerichts-Angelegenheit gewählt **57** 148 — Vortrag, betreffend die Verfassungs-Änderungen **58** 150 — Antrag: den Verfassungs-Entwurf einer vertraulichen Besprechung zu unterziehen **61** 187 — Antrag auf Mittheilung der Gesetze der Einzelstaaten an den Verwaltungsrath **68** 190 — Wegen Bildung einer Reichskasse in Erfurt und Zahlung der Diäten an die Abgeordneten **68** 223 — Ist behindert, an der Sitzung Theil zu nehmen **70** 2 — Wird durch *z. v. Meysenbug* vertreten **72** 11 — Vorfragen bezüglich der Wahllisten **78** 46 — Vortrag über das Reichsgericht **74** 72 — Wird zum Kommissar für die Mission in die Herzogthümer Schleswig-Holstein erwählt **77** (S. P.) 6 — Zeigt an, daß die Großherzoglich Hessische Regierung ihre Einwilligung zu dieser Mission nicht erteilt habe **80** (erstes S. P.) 2 — Berichterstattung über die Eingaben des *z. v. Preuschen* **80** 152 — Vortrag über Fassung-Änderungen **86** 232 — Zum Commissar für Erfurt ernannt **90** 259 — Bemerkung, bezüglich der Vollmacht für die 5 Regierungs-Commissare **91** 3 — Uebernahme der Verantwortung eines Schreibens des Justiz-Ausschusses **101** 61 — Verwahrung hinsichtlich der Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten **101** 62 — Erkrankung **102** 64 — Antrag bezüglich des Gesetz-Entwurfs über das Verfahren bei Hochverrath *z.* **107** 107 — Als Vertreter seiner Regierung in der Minister-Konferenz **III**. 1.

Dr. Liebe, Legationsrath, Bevollmächtigter für Braunschweig **80** 141 — Als Substitut des *z. Karlowa* **54** 116 — Vollmacht für Lippe **61** 186 — Vollmacht für Waldeck **70** 3 — Vortrag in der Verfassungs-Angelegenheit **78** 111 — Zum Regierungs-Commissar für Erfurt ernannt **90** 259 — Vertritt den Oldenburgischen Bevollmächtigten **98** 44 — Als Vertreter Braunschweigs und Oldenburgs in Frankfurt **109** (S. P.) 2 — Wird im Fürsten-Kollegium durch Oberst *Moske* vertreten **110** 122 — Als Vertreter Braunschweigs in der Minister-Konferenz **I**. 2.

Limburg. Stellung zum Bündnisse **48** 213.

Lippe. Vorverhandlungen **44** 217 — Beitritts-Erklärung **45** (S. P.) 228 — Ratifikation **61** 186 — Wahl-Verordnung **65** 213 — Veröffentlichung des Statuts **78** 50 — Hat in Frankfurt noch keinen Bevollmächtigten bestellt **78** 115 — Wegen Auserkürzung von Papiergeld **98** 44.

Lübeck. (Bevollmächtigter Dr. Eder.) Vorverhandlungen **48** 212; **47** 2 — Beitritts-Erklärung **50** (S. P.) 54 — Ratifikation **58** 102 — Wahl-Verordnung **58** 151; **59** 158 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **64** 208 — Publikation des Wahlgesetzes **67** 220 — Beitritt zum Interim **67** 220 — Zustimmung zur Additional-Akte, zur Eröffnungsbotschaft und zu den Beschlüssen des Verwaltungsraths hinsichtlich Hannovers **98** 15 — Wegen Auserkürzung von Papiergeld **98** 25 — Portofreit für das Parlament **98** 45 — Antwortungs-Note bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Luxemburg. Stellung zum Bündnisse **48** 213; **58** 150.

M.

Marine.

Allgemeine Anordnungen für dieselbe **15** 48; **16** 57; **17** 58; **21** 74 — Verhandlungen wegen Uebergabe der Verwaltung der Nordflotte an Hannover **28** 80; **26** 112; **35** 170; **39** 191; **43** 214; **46** 230 — Vereidigung der Mannschaften **34** 166 — Verwendung der Marine **36** 173 — Unterbringung der Nordflotte **50** 48; **51** 62; **54** 117 — Ueberwinterung in Brake **58** 150 — Abbruch der Verhandlungen mit Hannover **59** 153 — *Jordan's* Bericht **72** 12 — Provisorische Einführung des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs bei der Deutschen Flotte **81** (S. P.) 2 — *Kerstsches* P. M., betreffend die Gründung eines Arsenals **95** 24.

Mecklenburgischer Verfassungs-Streit.

Dr. Liebe, Referent **48** 232; **48** 20; **50** 49; **52** 98; **53** 113 — Protest des Herzogs Friedrich Wilhelm *z.* **56** 142; **69** 230 — Bericht erwartet **71** 8 — Vortrag des Dr. Liebe (Anlage) **72** 18 — Strelitz trägt auf Erlassung eines Inhibitorii gegen Schwerin an **74** 70 — Vortrag des Schwerinschen Bevollmächtigten **74** 70 — Bericht des Dr. Liebe **75** 79 — Diskussion und Beschlüsse (Schreiben an die Königlich Preussische Regierung, an *z. v. Derpen* und an *z. v. Schack* **75** 89 — Bericht des Dr. Liebe **76** 95 — Zustimmung des Verwaltungsraths zu den gemachten Vorschlägen **76** 100 — Schreiben an die Bevollmächtigten von Strelitz und Schwerin. Vortrag *v. Lepel's* **76** 100 — Modifikation der Fassung des Schreibens an *v. Schack* **77** 102 — *Atten-Fascikel* an Dr. Liebe überwiefen **81** 157 — Schreiben des Strelitzischen Bevollmächtigten vom 25ten Februar (Anlage) **83** 201 — Mecklenburgischer Verfassungs-Streit vor der Bundes-Commission **86** (S. P.) 2 — Protest mehrerer Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Angehörigen **98** 15.

Mecklenburg-Schwerin. (Bevollmächtigte: *z. Stever* — *z. v. Schack*.)

Vorverhandlungen **4** 11; **6** 15 — Beitritts-Erklärung **7** 18 — Ratifikation **36** (S. P.) 181 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **49** 29; **59** 153 — P. M., betreffend die Reichs-

tagswahlen **58** 110 — Wahl-Verordnung **68** 227 — Schreiben vom 18ten Februar 1850 (Anlage) **99** 193 — Antrag bezüglich der Eröffnungs-Botschaft **91** 3 — Betreffend die Additional-Akte **98** 15 — Portofreiheit für den Verwaltungsrath **98** 45 — Erklärung über das Münchener Verfassungs-Projekt **100** 58 — Portofreiheit für das Parlament **100** 59.

Mecklenburg-Strelitz. (Bevollmächtigter u. von Dersgen.)

Vorverhandlungen **4** 11; **6** 15 — Beitritts-Erklärung **7** 17 — Ratifikation **31** (erstes S. P.) 155 — Wahl-Reglement **44** 217 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **58** 110 — Wahl-Verordnung **58** 141 — Beitritt zum Interim **69** 190 — Erklärung gegen die Wahl der Abgeordneten zum Volkshaufe **64** 208 — Erklärung in der Deutschen Angelegenheit **109** 113.

v. Meyßenburg, Freiherr, Bevollmächtigter für Großherzogthum Baden. Einladung zur Sitzung am 20. Juni 1849 **3** 5 — Vollmachten **3** 7; **13** (S. P.) 42 — Trägt auf Veröffentlichung der Vorverhandlungen an **31** 74 — Als Referent in der Angelegenheit, bezüglich Oesterreichs **38** 85 — Zusatz-Antrag zu dem Vollpracht'schen Antrage wegen der Beziehungen zu den nicht zum Bündniß gehörigen Deutschen Staaten **47** 10; **49** 30; **51** 63 — Mittheilung hinsichtlich Rastatts **58** 141 — Seine Wahl zum Mitglied der Verfassungs-Commission **65** 229 — Vortrag in der Thurn- und Taxis'schen Post-Angelegenheit **89** 255 — Vertritt den Vorsitzenden **98** 44 — Als Vertreter Badens in der Minister-Konferenz **I**. 1.

Modifikation (siehe Abänderung).

Mosle, Oberst, Bevollmächtigter für Oldenburg **18** 61; **48** 210 — Wird durch Dr. Liebe vertreten **58** 114 — Bemerkung über unterbliebene Veröffentlichung u. **70** 5 — Bemerkungen in der Bentind'schen Angelegenheit **78** 45 — Erinnert an die Wahl der Commissarien für das Parlament **80** 149 — Uebernimmt die Vertretung der Thüringenschen Staaten **95** 23 — Hinsichtlich der Stellung Oldenburgs zum Bündniß **100** 58 — Wünscht den Weg bezeichnet zu sehen, für den sich Preußen event. in der Deutschen Angelegenheit entscheiden werde **101** 62 — Vorfrage, betreffend die Veröffentlichung der in Wien abzugebenden identischen Note **107** 101 — Uebergiebt mehrere Altstücke, betreffend das Verhältniß Oldenburgs gegenüber dem dortigen Landtage in der Deutschen Angelegenheit **107** 107 — Als Bevollmächtigter für's Fürsten-Collegium **110** 122 — Als Vertreter Oldenburgs in der Minister-Konferenz **I**. 1.

Münchener Verfassungs-Projekt (siehe Verfassungs-Projekt).

N.

Nassau. (Bevollmächtigter Präsident Vollpracht.)

Beitritts-Erklärung **9** 27 — Ratifikation **30** 127 — Wahl-Verordnung **48** 214; **54** 117 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **49** 29 — Beitritt zum Interim **69** 190 — Publikation des Wahlgesetzes **67** 220 — Erklärung über das Münchener Verfassungs-Projekt **100** 58 — Genehmigung der in den Berliner Konferenzen abgegebenen Erklärungen **109** 116 — Abgang der Note an die Oesterreichische Regierung **109** 116.

National-Versammlung in Stuttgart. Besprechung über Maßregeln gegen dieselbe **4** 11 —

Note vom 28ten Mai 1849 an sämtliche Deutsche Regierungen (N. A.) **87** — Desgleichen vom 30ten Mai 1849 an sämtliche Deutsche Regierungen (N. A.) **90** — Gleichlautende Note der unirten Regierungen an das Oesterreichische Kabinet **IV**. (zweites S. P.) **3** (auch als Anlage II. der Konferenz-Protokolle).

O.

v. Ochs, Bevollmächtigter für Kurhessen im Verwaltungsrathe **86** 232 — Tritt aus dem Verwaltungsrathe **91** 2.

v. Dersgen, Geh. Justiz-Rath, Bevollmächtigter für Mecklenburg-Strelitz im Verwaltungsrath. Einladung zur Sitzung am 26ten Juni 1849 **6** 15 — Läßt sich vertreten **58** 114 — Seine Erklärung gegen die Fassung des am 26ten Oktober 1849 festgestellten Protokolls **56** 142 — Seine Erklärung bezüglich der Hannoverschen Note vom 31ten Oktober 1849 **57** 147 — Sein Protest gegen die Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts **59** 154; **69** 191; **66** 217 — Zeigt an, daß er erreisen werde **60** 160 — Schreiben vom 18ten November 1849, betreffend seine Rückkehr nach Berlin **61** 186 — Wird durch Dr. Helwing vertreten **76** 100 — Erklärt sich gegen die Ueberstempelung des Verwaltungsraths nach Erfurt **80** 148 — Schreiben vom 14ten März 1850 **91** 2 — Als Vertreter seiner Regierung in der Minister-Konferenz **I**. 1.

Oesterreichs Stellung zum Bundesstaat **15** 47; **18** 61; **28** 82; **47** 10.

Oldenburg. (Bevollmächtigter Oberst Mosler.)

Vorverhandlungen **9** 27 — Beitritts-Erklärung **18** 61 — Ratifikation **48** 210 — Wahl-Reglement **44** 217; **58** 112 — Pro Memoria, betreffend die Modification des Verfassungs-Entwurfs **54** 117 — Beitritt zum Interim vom 30sten September 1849 **70** 3 — Gesetzblatt von Oldenburg **70** 4; **78** 17 — Verordnung, betreff. die Herrschaft Knypshausen **78** 50 — Erklärung über selbstständige Handels-Gesetzgebung **82** 189 — Zustimmung zu dem Beschlusse des Verwaltungsraths, bezüglich der Auserkürssetzung von Papiergeld **85** 230 — Genehmigung der Portofreiheit für die Mitglieder des Verwaltungsraths **89** 255 — Erklärung über das Münchener Verfassungs-Projekt **100** 58 — Portofreiheit für das Parlament **100** 59 — Antwortungs-Note bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Otto, Fürstlich Reußischer Geheimer Rath und Kanzler, Vertreter Reuß ä. L. in der Minister-Konferenz **I**, 2.

P.

v. Pape, Ober-Appellationsrath, Mitglied des Bundes-Schiedsgerichts **1** 3; **4** 11.

Papiergeld.

Auserkürssetzung (siehe auch unter b. betreff. Staaten) **76** 95 — Vortrag Dr. Elbers **78** 108.

Parlament. Bestimmungen über dasselbe **85** 171 — Einberufungs-Dekret **79** 143 — Stenographische Parlaments-Arbeiten **82** 189 — Ueber Eröffnung und Konstituierung desselben **91** 3; **92** 7 — Wegen Aussetzung der Parlaments-Sitzungen **92** 7 — Eröffnung am 20sten März 1850 **94** 18 — Wahl des Präsidenten im Volkshaufe **97** 33 — Constituirung des Verfassungs-Ausschusses und der Commission zur Berathung der Reichs-Gesetz-Entwürfe im Staatenhaufe **97** 33 — Schreiben des Präsidenten des Volkshauses wegen Mittheilung von Verfassungs-Urkunden **99** 56 — Bericht der Verfassungs-Ausschüsse **99** 56 — Schreiben des Präsidenten des Volkshauses wegen rechtzeitiger Benachrichtigung des Verwaltungsraths von der Tagesordnung **100** 58 — Schreiben des Vorsitzenden des Justiz-Ausschusses (v. Düesberg), betreffend den Gesetz-Entwurf über das Verfahren wegen Untersuchung u. des Hoch- und Landes-Verraths u. **101** 61 — Schreiben der Präsidenten vom 27sten und vom 29. April 1850 hinsichtlich der Parlaments-Beschlüsse **106** 79 — Schluß desselben **106** 80.

Perthes, Buchhändler in Gotha, übersendet Karten (Deutschlands Staatengruppen) **98** 27.

Petri, Regierungs-Präsident, Bevollmächtigter für Lippe **45** (S. P.) 228.

Pfeiffer, Ober-Steuer-Direktor, Bevollmächtigter für Kurhessen. Vollmachten **87** 114; **49** 207 — Tritt für v. Jeschau in die Wahl-Commission **88** 98 — Sein Antrag: „das Parlament auf den 1sten März zu eröffnen“, geht an die Verfassungs-Commission **78** 17 — Tritt aus dem Verwaltungsrathe **88** 197; **84** 209.

v. d. Pfordten, K. Bayerischer Staatsminister **1** 2 — Verhandlungen mit demselben **51** 64.

v. Piderit, Fürstlich Lippescher Geh. Ober-Regierungsrath, als Vertreter Lippe's in der Minister-Konferenz **I**, 2.

Pieńczek, Sekretair des Verwaltungsraths. Anerkennung seiner Führung **88** 199.

v. Ploeg, wirkl. Geheimer Rath, Bevollmächtigter für Anhalt-Desau und Köthen **41** 204; **48** 211 — Empfehlungsschreiben für den u. Brandt **100** 58 — Seine Ernennung zum Vertreter der Thüringenschen Staaten im Fürsten-Kollegium **100** 117 — Für Sachsen-Meinungen als Substitut des Staatsraths Seebeck **110** 121 — Als Vertreter seiner Regierung in der Minister-Konferenz **I**, 2.

v. Porbeck, Vertreter Badens in Frankfurt **109** (S. P.) 2.

Portofreiheit (siehe auch unter b. betreff. Staaten) für die Mitglieder des Verwaltungsraths (Beschluss des Verwaltungsraths) **80** 151 — Für die Mitglieder des Parlaments **95** 24.

Frb. v. Preuschen. Zwei Eingaben desselben gehen zum Bericht an u. v. Lepel **79** 145 — Berichterstattung des u. v. Lepel über die genannten Schreiben **80** 152.

Preußen (Bevollmächtigte: v. Canik, v. Bodelschwingh, v. Radowik, v. Sydow).

Erklärt, die provisorische Central-Gewalt nicht mehr anzuerkennen **8** 15 — Publication des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht — **47** 1 — Antwort auf die Hannöversche Rechtsausführung **51** 68 — Ankündigung von Vorlagen **51** 96 — Proposition, betreffend die Reichstagswahlen **58** 98 — Wahl-Verordnung **57** 144; **58** 151 — Schreiben, betreffend die Stellung Luxemburgs und Hohenzollerns zum Mai-Bündniß **58** 150 — Korrespondenz mit Oesterreich **57** 144 — Erwiederung vom 17ten November 1849 auf das Sächsishe Schreiben vom 1ten November **60** 171 — Ueber-

nimmt die Einrichtung für das Parlament **77** 11; **77** 102 — Mobilisations-Vorschläge zu dem Verfassungs-Entwurf **75** 92 — Friedens-Unterhandlung mit Dänemark; Schreiben des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten Januar 1850 **77** (S. P.) 2 — Vollmacht für die königlich Preussische Regierung, und Schreiben der Bundes-Central-Commission vom 20sten Januar 1850 **77** (S. P.) 5 — Entsendung eines Commissars in die Herzogthümer Schleswig-Holstein **77** (S. P.) 6 — Die Angelegenheit des Herzogthums Lauenburg, Schreiben des Freiherrn v. Schleinitz vom 15ten Februar 1850 **80** (zweites S. P.) 6 — Erwiederung auf die hannoversche Losfage **92** 7 — Die Portofreiheit für die Mitglieder des Verwaltungsraths **96** 27; **104** 72 — Erklärung über das Münchener Verfassungs-Projekt **96** 30 — Vollmacht für General-Lieutenant v. Peucker und Mathis **108** (S. P.) 2 — Wegen Uebereinstimmung des Verfahrens sämtlicher Unions-Regierungen hinsichtlich der Frankfurter Konferenz **108** (S. P.) 3 — Eintreffen des Preussischen Bevollmächtigten in Frankfurt **109** (S. P.) 2 — Schluß-Erklärung in der Minister-Konferenz **IV.** (zweites S. P.) 6.

Programm, betreffend die Eröffnung des Parlaments **92** 7.

Proteste der 4 Königreiche (Anlage) **73** 51.

Protokolle *).

Konferenz-Protokolle vom 17ten Mai bis einschließlich 26sten Mai 1849 (B. A.) 9 — Schluß-Protokoll vom 26sten Mai 1849 (B. A.) 46.

Provisorium.

Einführung eines Provisorii bis zur Einführung der Unions-Verfassung **II.** 6.

Provisorisches Fürsten-Kollegium **II.** 8; **III.** 8 — Vertretung der einzelnen Staaten darin durch einen Bevollmächtigten **III.** 9.

Provisorische Unions-Regierung.

Bildung derselben **II.** 8; **III.** 3 — Dauer derselben **IV.** 5.

Publikation (siehe auch unter b. betreff. Staaten) der Installation des Bundes-Schiedsgerichts in Hannover **15** 48 — Publikation der Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht in Hannover, Hamburg und Sachsen-Altenburg **44** 217 — in Preußen und Sachsen **47** 1 — in Bremen, Nassau und Ruß j. L. **49** 29 — in Mecklenburg-Schwerin **49** 29; **59** 153 — in Mecklenburg-Strelitz **58** 110 — in Baden **54** 117; **61** 187 — in Kurhessen **58** 150; **64** 208 — in Schwarzburg-Sondershausen **59** 153 — in Schwarzburg-Rudolstadt **60** 179 — in Lübeck und Schaumburg-Lippe **64** 208 — in Sachsen-Meiningen **66** 217 — im Großherzogthum Hessen **60** 149 — Publikation der Wahl-Verordnung in Sachsen-Weimar **65** 213 — in Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen **66** 217 — in Lübeck und Nassau **67** 220 — in Braunschweig, Ruß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen **68** 227 — Publikation des Einberufungs-Dekrete in Oldenburg **68** 199 — in Waldeck **64** 210.

N.

v. Nowitz, Königl. Preussischer General-Lieut., wird zum Regierungs-Commissar für Erfurt ernannt **88** 199 — Tritt für v. Bobelschwingh als Bevollmächtigter Preußens und als Vorsitzender in den Verwaltungsrath **90** 258 — Erklärung wegen der dem Volkshause zu machenden Mittheilungen **101** 61 — Erwiederung auf den Mosleschen Antrag, bezüglich der Preussischen Politik **101** 62 — Erklärung auf die v. Lepelsche Verwahrung, bezüglich der reichsunmittelbaren Fürsten **101** 61 — Erklärung hinsichtlich der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit im Parlament **102** 65 — Erklärung hinsichtlich des Reichsgerichts und der Wahlgesetze in den Einzelstaaten **103** 69 — Schreiben an die beiden Parlaments-Präsidenten, betreffend den Zusammentritt des Parlaments behufs Vernehmung einer Botschaft **105** 76 — Dank an den Commissar sc. v. Carlowitz **106** 80 — Commissar Preußens in der Minister-Konferenz **I.** 1.

Reichsgericht (siehe auch unter Entwurf).

Organisation desselben **85** 168 — Vortrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten **74** 72 — Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung desselben **86** 234; **87** 244 — Berathung über den Sitz desselben **88** 248.

Reichstag (siehe unter Parlament.)

v. Reizenstein, Major **10** 31.

*). Siehe auch unter **Bundes-Central-Commission**.

Neuß ält. Linie (Bevollmächtigter Staatsrath Seebeck *).

Vorverhandlungen **17** 58 — Beitritts-Erklärung **33** 159 — Ratifikation **33** 186 — Vollmacht für Staatsrath Seebeck **43** 211 — Wahl-Verordnung **51** 61; **54** 117 — v. Holzhausen zum Vertreter in Frankfurt a. M. ernannt **100** (S. P.) 2 — Beantwortungs-Note bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Neuß jung. Linie *).

Vorverhandlungen **17** 58 — Beitritts-Erklärung **33** 159 — Ratifikation **40** 196 — Vollmacht für Staatsrath Seebeck **43** 208 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht und die Reichstagswahlen **49** 28 — Wahl-Verordnung **54** 117 — Publikation des Wahl-Gesetzes **63** 227 — v. Holzhausen zum Vertreter in Frankfurt a. M. ernannt **100** (S. P.) 2 — Beantwortungs-Note, bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Graf Wittberg, Appellationsgerichts-Präsident, Preussisches Mitglied des Bundes-Schiedsgerichts **1** 3; **9** 26.

v. Noeder, Kanzler, Bevollmächtigter für Schwarzburg-Rudolstadt **28** 124 — Als Vertreter seiner Regierung in der Minister-Konferenz **I**. 2.

S.

Sachsen, Königreich, (Bevollmächtigter zc. v. Zeschau)

hat Hülfstruppen für Anhalt-Bernburg in Bereitschaft **10** 31 — Nichtzustimmung zu der Veröffentlichung der Vorprotokolle **28** 123 — Publikation des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht **47** 2 — Kollektiv-Note vom 20sten Oktober 1849 **53** 102 — Erlaß vom 4ten November 1849 **60** 165 — Rücktritt vom Mai-Bündniß **100** 110.

Sachsen-Altenburg *). Vorverhandlungen **8** 24; **20** 69 — Beitritts-Erklärung **24** (erstes S. P.) 103 — Wahl-Verordnungen **33** 122; **54** 117 — Ratifikation **33** (S. P.) 164 — Vollmacht für Staatsrath Seebeck **39** 191 — Publikation des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht **44** 217 — Publikation des Wahlgesetzes **63** 217 — Tritt der Klage gegen Sachsen und Hannover bei **91** 5 — Erklärung hinsichtlich der Außerkurssetzung von Papiergeld **91** 5 — Gewährt die Portofreiheit für die Mitglieder des Verwaltungsraths **96** 27 — Bezüglich der Portofreiheit für das Parlament **100** 59 — Abgang der Note an die K. K. Oesterreichische Regierung **100** 116.

Sachsen-Coburg-Gotha *). Vorverhandlungen **20** 69 — Beitritts-Erklärung **24** (erstes S. P.) 103 — Ratifikation **39** 191; **43** 210 — Vollmacht für Staatsrath Seebeck **43** 210 — Beitritt zum Interim **66** 217 — Wahl-Verordnung **70** 2 — Beantwortungs-Note bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Sachsen-Meiningen *). (Siehe auch Thüringische Staaten.) Vorverhandlungen **16** 56; **20** 69 — Beitritts-Erklärung **24** (erstes S. P.) 103 — Vollmacht für Seebeck; Ratifikation **39** 191; **55** 120 — Wahl-Verordnung **63** 191 — Publikation des Wahlgesetzes und bezüglich des Bundes-Schiedsgerichts **66** 217 — Steht im Range vor Coburg-Gotha **89** 253 — Portofreiheit für das Parlament **100** 59 — Erklärung wegen Außerkurssetzung von Papiergeld **106** 59 — Beantwortungs-Note bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Sachsen-Weimar *). (Siehe auch Thüringische Staaten.) Vorverhandlungen **13** 40 — Beitritts-Erklärung **15** (S. P.) 49 — Ratifikation **24** (zweites S. P.) 105 — Zustimmung zum Waffenstillstands-Vertrage zwischen Preußen und Dänemark **28** 122 — Wahl-Verordnung **54** 117 — Publikation derselben **65** 213 — Abgang der Note an die K. K. Oesterreichische Regierung **100** 116 — Stimmverhältniß der betreffenden halben Kurie **100** 117.

v. Schack, als Substitut des zc. Stever, Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin **49** 28 — Tritt für zc. v. Zeschau in die Kommission zur Prüfung des v. Meyßenbugischen Zusatz-Antrags **53** 110 — Ist verhindert, in der Sitzung zu erscheinen **80** 148 — Schreiben vom 9ten April 1850 **100** 58 — Zeigt an, daß er an den Sitzungen des Verwaltungsraths wieder Theil nehmen werde **103** 69 — Als Vertreter Mecklenburg-Schwerins in der Minister-Konferenz **I**. 1.

Schaumburg-Lippe. (Bevollmächtigte: zc. Karlowa, Dr. Helwing.) Vorverhandlungen **11** 32; **43** 213; **47** 2; **49** (S. P.) 46 — Ratifikation **54** 116 — Wahl-Verordnung **63** 204; **74** 75 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **64** 208 — Veröffentlichung der Wahl-Verordnung **74** 75 — Hat in Frankfurt noch keinen Bevollmächtigten bestellt **78** 115 — Zustimmung zu dem Beschlusse des Verwaltungsraths, bezüglich der Außerkurssetzung von Papiergeld **85** 230 — Wegen Absendung eines Abgeordneten zum Staatenhause **89** 254 — Widerrath die Klage gegen Sachsen und

*) Staatsrath Seebeck ist der Bevollmächtigte sämmtlicher Thüringischen Staaten.

Hannover **91** 2 — Einstweiliger Rücktritt **35** 23 — Ein Schreiben des angeblichen Landtags-Ausschusses, bezüglich der Wahlen **109** 64; **108** 70.

Frb. v. Schleinitz, Königlich Preussischer Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, als Vertreter Preussens in der Minister-Konferenz I. 1.
(Siehe übrigens unter **Preußen**.)

Frb. v. Schleinitz, Herzoglich Braunschweigscher Staatsminister, vertritt Braunschweig in der Minister-Konferenz I. 2.

Schluß-Protokoll (siehe Protokoll).

Schneider, Rechnungs-Rath zu Berlin, überreicht mehrere Exemplare einer Temperatur-Berechnung **108** 69.

Schumacher, Staatsrath, Bevollmächtigter für Waldeck und Pyrmont **50** (erstes S. P.) 51.

Schwarzburg-Rudolstadt *). Beitritts-Erklärung **78** 124 — Ratifikation **39** 191 — Wahl-Verordnung **54** 117; **55** 139 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **60** 179 — Publikation des Wahlgesetzes **68** 227 — Beantwortungs-Note, bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Schwarzburg-Sondershausen *). Beitritts-Erklärung **37** 183 — Ratifikation **49** 28 — Wahl-Verordnung **59** 153; **60** 181 — Publikation, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **59** 153 — Publikation des Wahlgesetzes **68** 227 — Beantwortungs-Note, bezüglich der Frankfurter Konferenz **110** 121.

Seebach, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer Staatsminister, vertritt seine Regierung in der Minister-Konferenz I. 2.

Seebeck, Sachsen-Meiningscher Staatsrath. Bevollmächtigter der Thüringischen Staaten. Ueberreichung der Vollmachten **34** (erstes S. P.) 103 — Uebernimmt die Vertretung Sachsen-Weimars im Verwaltungsrathe **28** 121 — Vollmacht für Sachsen-Altenburg **39** 191 — Desgl. für Reuß j. L. **49** 208 — Vollmacht für Schwarzburg-Sondershausen **49** 28 — Desgl. für Schwarzburg-Rudolstadt **51** 61 — Vollmacht für Meiningen **55** 120 — Uebernimmt die Vertretung Mecklenburg-Schwerins **56** 141 — Entgegnung wegen unterbliebener Veröffentlichung **70** 5 — Erklärt, daß Reuß j. L. bei der Bundes-Central-Kommission nicht vertreten sei **78** 47 — Trägt auf Ausarbeitung eines Eröffnungs-Programms an **80** 149 — Wird zum Commissar für die Mission in die Herzogthümer Schleswig-Holsteins erwählt **80** (erstes S. P.) 2 — Erklärt, sich außer Stande gesetzt zu sehen, die fragliche Mission anzutreten **82** (S. P.) 2 — Vertritt den Schwerinschen Bevollmächtigten **100** 58 — Hinsichtlich des im Volkshaufe eingeschlagenen Weges in der Verfassungs-Angelegenheit **107** 64 — Zeigt an, daß er die Anhaltischen und Thüringischen Staaten (die beiden Reuß ausgenommen) in Frankfurt a. M. vertreten werde **109** (S. P.) 2 — Seine Instruktion für Frankfurt **109** (S. P.) 2 — Ist zum Bevollmächtigten Sachsen-Meinings im Fürsten-Kollegium ernannt, und substituirt v. Ploetz **110** 121.

Smidt, Bürgermeister, Bevollmächtigter für Bremen **79** 76 — Vertritt den Hamburgschen Bevollmächtigten **59** 158 — Ist zum Bevollmächtigten im Fürsten-Kollegium ernannt, und substituirt Dr. Banks **110** 122 — Als Bevollmächtigter Bremens in Frankfurt a. M. **110** (S. P.) 2 — Vertritt Bremen in der Minister-Konferenz I. 3.

Statut des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 (B. A.) 78.

Frb. v. Stein, Herzoglich Sächsischer Staatsminister, Bevollmächtigter für Sachsen-Coburg-Gotha **34** (erstes S. P.) 103.

Steuer, Landtags-Commissar, Bevollmächtigter für Mecklenburg-Schwerin; Einladung zur Sitzung am 26sten Juni 1849 **8** 15 — Ueberreichung der Vollmacht **7** 18.

v. Sydow, Preuss. Gesandte und Geh. Legations-Rath, übernimmt provisorisch den Vorsitz im Verwaltungsrathe **107** 100 — Anzeige von der erfolgten Mittheilung der Berliner Konferenz-Protokolle an die unierten Regierungen **107** 100 — Behündigt die Konferenz-Protokolle den Mitgliedern des Verwaltungsraths **107** 101 — Aeußerung bezüglich der in Wien abzugebenden identischen Note **107** 102 — Glanbt die Frage wegen Veröffentlichung dieser Note erledigt **109** 116.

I.

Termin für die Reichstags-Wahlen.

Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten **35** 171; **41** 217 — Diskussion dieses Antrags **47** 4; **49** 29

*) Siehe Thüringische Staaten in Bezug auf Vertretung.

— Aussetzung der ferneren Berathung 50 48 — Festsetzung des Wahltermins auf den 31ten Januar 1850 60 183 — Für die Wahlen in Hamburg auf den 15ten Februar 71 8 — Desgleichen in Schwarzburg-Sondershausen 72 15 — Termin für das Erfurter Parlament vorläufig auf den 20ten März 73 49 — Definitiv auf den 20ten März 1850 73 114 — Termin für die Dauer der provisorischen Unions-Regierung IV. 3.

Thon, Geh. Regierungs-Rath, Bevollmächtigter für Sachsen-Weimar. Einladung zur Sitzung am 10ten Juli 1849 14 45 — Vollmacht 15 (S. P.) 49.

Thurn- und Taxische Post-Angelegenheit 72 11; 74 70 — Vortrag von Reysenbug 82 255.

Thüringensche Staaten (siehe auch die betreff. Einzelstaaten; Bevollmächtigter zc. Seebeck). Beitritt zum Interim 62 190.

II.

Uebersiedelung des Verwaltungsraths von Berlin nach Erfurt wird beschlossen 80 148.

Unions-Schiedsgericht. Bildung desselben 110 121.

Unions-Verfassung. Promulgation und Ausführung derselben sollen noch nicht stattfinden I. 8.

III.

Verfassungs-Commission.

Besondere Sitzungen 70 5 — Bericht über den Rücktritt Hannovers (Anlage) 86 236 — Bericht über die hannoversche Note vom 21ten Februar 82 253.

Verfassungs-Commissions-Bericht.

Vortrag des Dr. Liebe 73 111 — Diskussion (Anlage) 73 111.

Verfassungs-Entwurf (siehe unter Entwurf.).

Verfassungs-Projekt für Deutschland (Münchener) 76 95 — Ersuchen an die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover um Aufklärung über diesen Gegenstand 76 95 — Schreiben an v. Zeschau und an v. Wangenheim 77 102.

Verhandlung (siehe unter d. betreffenden Staaten).

Veröffentlichung der Vorprotokolle 21 75; 22 81; 23 123 — Der Verhandlungen des Verwaltungsraths 45 224; 46 232.

Vertretung der Staats-Angehörigen der Union im Auslande zc. durch den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten III. 12.

Verwaltungsrath.

Eröffnung der Verhandlungen 1 1 — Dienstsiegel 2 27 — Vermehrung des Kanzleipersonals 20 68 — Geschäfts-Ordnungs-Entwurf 21 74 — Regelmäßige Sitzungen 45 224 — Veröffentlichung der Darstellung seiner bisherigen Wirksamkeit 49 29 — Erklärung auf die Kollektiv-Note Sachsens und Hannovers 53 104 — Antwort auf das Schreiben des zc. v. Zeschau und von Wangenheim vom 21ten Oktober 1849 53 109 — Erklärung auf die R. Sächsische Note vom 25ten Oktober 1849 55 130 — Schreiben an den Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bezüglich der hannoverschen Note vom 31ten Oktober 1849 57 146 — Genehmigt die Wahl-Verordnung für Preußen 58 151 — Drei Schreiben an das Bundes-Schiedsgericht, vom 17ten November 1849 60 179 — Schreiben an zc. v. Ploetz in Dessau, vom 19ten November 1849 60 181 — Erwiderung auf den Einspruch des zc. v. Derken, wegen Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts 63 198 — Beschluß wegen Mittheilung von Gesetzbüchern an das Bundes-Schiedsgericht 63 204 — Anberaumung der ersten Sitzung in Erfurt auf den 16ten März 1850 60 259 — Vollziehung der Vollmachten für die 5 Regierungs-Commissare 63 16 — Erwiderung auf das Schreiben des Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, vom 18ten März 1850 66 27 — Erwiderung, bezüglich der Verfassungs-Frage im Parlament 102 65 — Schaumburg-Lippesche Wahl-Angelegenheit 102 70 — Zustimmung zur Schluß-Botschaft 104 73 — Beschluß, betreffend den Gesetzentwurf über das Verfahren bei Hoch- und Landes-Verrath 105 76 — Schreiben an zc. v. Zeschau, in Veranlassung des Austritts des zc. Dr. Günther als Bundes-Schiedsrichter 106 79 — Beschluß, betreffend die schleunige Vorlage der Parlaments-Beschlüsse an die verbündeten Regierungen 106 80 — Aussprache des Verwaltungsraths in dieser Hinsicht 106 80 — Anberaumung der 107ten Sitzung in Berlin 106 81 — Beschluß hinsichtlich der Ernennung der Bevollmächtigten zum provisorischen Fürsten-Kolle-

gium 107 102 — Ueberweisung der Sächsischen Rücktritts-Erklärung an den Verfassungs-Ausschuß 109 113 — Ueberweisung der Mecklenburg-Strelitzischen Erklärung in der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit an den Verfassungs-Ausschuß 109 116 — Schluß der Sitzungen und Uebergang des Verwaltungsraths in das provisorische Fürsten-Kollegium: siehe Schluß-Bemerkung vom 12ten Juni 1850 Band V. Seite 124.

Vollmacht. Für Dr. Banks 31 144; 36 (erstes S. P.) 176 — v. Caniz und Dallwitz 1 4 — Chop 37 183 — v. Dörnberg 34 209 — Eigenbrodt 12 34 — Dr. Elber 53 102 — Dr. v. Gelbern 32 159 — Hassenpflug 97 33 — Dr. Helwing 71 8 — Karlowa 54 116 — v. Lepel 39 188 — Dr. Liebe 30 141; 61 186; 70 3 — v. Meyenburg 3 7; 13 38 — Mosle 18 61; 43 210 — v. Dohs 36 232 — v. Derpen (siehe Ratifikations-Urkunde von Mecklenburg-Strelitz 31 (S. P.) 155 — Petri 45 (S. P.) 228 — Pfeiffer 97 114; 42 207 — v. Ploetz 41 204; 43 211 — v. Radowiz (mittelft Allerh. Kabinetts-Ordre) 39 255 — v. Roeder 29 124 — v. Schack 49 28 — Seebeck 34 (erstes S. P.) 103; 28 121; 39 191; 42 208; 49 28; 51 61; 55 120 — Smidt 29 76 — v. Stein 34 (erstes S. P.) 103 — Stever 7 18 — v. Sybow (mittelft Allerh. Kabinetts-Ordre) 107 110 — Thon 15 (S. P.) 49 — Vollpracht 9 27 — Dr. Walther 5 13 — v. Wangenheim 1 4 — Dr. Weßell 91 2.

Vollpracht, Präsident, Bevollmächtigter für Nassau 9 27 — Vortrag, betreffend die Grundsätze für die Wahl-Vollziehungs-Verordnungen 53 110 — Uebernimmt die Vertretung Anhalt-Bernburgs 55 120 — Ist verhindert, an der Sitzung Theil zu nehmen 70 2 — Bericht über die Preussischen Mobilisations-Vorschläge zum Verfassungs-Entwurf 75 92 — Ist verhindert, in der Sitzung zu erscheinen 80 148 — Erklärt sich zur Uebernahme und Ausführung der Mission in die Herzogthümer Schleswig-Holstein bereit 82 (S. P.) 2 — Zum Commissar für Erfurt ernannt 90 259 — Vertritt den Bevollmächtigten der Thüringenschen Staaten 98 44 — Anzeige, daß der Vertreter Nassaus in Frankfurt a. M. die verabredete Instruktion erhalten werde 109 (S. P.) 2 — Bevollmächtigt für's Fürsten-Kollegium 110 122 — Vertritt seine Regierung in der Minister-Konferenz I. 2.

W.

Wahlen (siehe auch unter d. betreffenden Staaten) für Erfurt 89 251 — Wahllisten; Beschluß darüber 78 46.

Wahlverhandlungen. Uebersendung derselben 83 189.

Wahlverordnung.

Für Anhalt-Bernburg 51 61; 54 117; 75 92 — Anhalt-Deßau und Köthen 54 117; 59 153; 60 181; 76 95 — Baden 48 19; 55 139 — Braunschweig 55 139 — Bremen 65 213 — Hamburg 66 216 — Großherzogthum Hessen 53 110 — Kurfürstenthum Hessen 53 113 — Lippe 65 213 — Lübeck 58 151; 59 158 — Mecklenburg-Schwerin 68 227 — Mecklenburg-Strelitz 44 217; 50 141 — Nassau 43 214; 51 117 — Oldenburg 44 217; 53 113 — Preußen 57 144; 59 151 — Reuß ält. Linie 51 61; 54 117 — Reuß jüng. Linie 54 117 — Sachsen-Altenburg 54 117 — Sachsen-Coburg-Gotha 70 2 — Sachsen-Meiningen 62 191 — Sachsen-Weimar 54 117 — Schaumburg-Lippe 63 204; 74 75 — Schwarzburg-Rudolstadt 54 117; 55 139 — Schwarzburg-Sondershausen 59 153; 60 181 — Waldeck 66 216; 70 3.

Waldeck, Fürstenthum. Bevollmächtigte: zc. Schumacher — Dr. Liebe. Vorverhandlungen 11 32; 47 2; 49 29 — Beitritts-Erklärung 50 (erstes S. P.) 51 — Ratifikation 64 207 — Wahl-Verordnung 66 216 — Regierungsblatt, betreffend die Wahlen, und das Interim vom 30ten September 1849 70 3 — Waldeck hat in Frankfurt a. M. noch keinen Bevollmächtigten bestellt 78 115 — Wegen Außerkurssetzung von Papiergeld 55 230; 98 44.

Dr. Walter, Professor 1 3.

Dr. Walther, Ober-Konfistorialrath. Bevollmächtigter für Anhalt-Bernburg. Einladung desselben zur Sitzung vom 23ten Juni 1849 4 11 — Ueberreicht seine Vollmacht 5 13 — Uebernimmt die Vertretung Bernburgs unter Ausdruck des Dankes an seinen bisherigen Vertreter zc. v. Jeschau 51 61 — Vertritt Anhalt-Bernburg in der Minister-Konferenz I. 2.

v. Wangenheim, Klostersrath, Bevollmächtigter für Hannover. Eintritt in den Verwaltungsrath, Uebergabe der Vollmacht 1 1 — Einstweilige Uebernahme der Protokollführung 13 37 — Gemeinschaftliche Note (mit v. Jeschau) vom 20ten Oktober 1849 53 102 — Schreiben vom 21ten Oktober 1849 (Austritt aus dem Verwaltungsrath) 53 108 — Schreiben an denselben wegen Auskunft über das neue Verfassungs-Projekt 77 102.

v. Wadsworth, Großherzoglich Sachsen-Weimarscher Staatsminister, vertritt seine Regierung in der Minister-Konferenz I. 1.

- v. Weber**, Ministerial-Rath und Geheimer Archivar, Mitglied des Bundes-Schiedsgerichts **9** 26.
- Freiherr v. Wechmar**, Herzoglich Sachsen-Meiningerischer Staatsminister, vertritt seine Regierung in der Minister-Konferenz **I. 1.**
- v. Wechberlin** **70** 4.
- Dr. Wegell**, Bevollmächtigter für Kurhessen, tritt in den Verwaltungsrath **91** 2 — Ist behindert, der Sitzung beizuwohnen **102** 64.
- Winterberg**, Fürstlich Walbedischer Regierungsrath, vertritt Walbed in der Minister-Konferenz **I. 2.**
- von Winzingerode**, Herzoglich Nassauischer Staatsminister, als Vertreter Nassaus in der Minister-Konferenz **I. 2.**
- v. Wisleben**, Regierungs-Präsident **1** 3.
- Württemberg** lehnt seinen Beitritt zum Bündniß-Vertrage ab **47** 3.

3.

- v. Zeschau**, Königlich Sächsischer Staatsminister und Bevollmächtigter beim Verwaltungsrath, tritt in denselben **1** 1 — Verwahrung wegen des einstigen Stimmenverhältnisses **15** 46; **18** 61; **23** 82 — Uebernimmt die Vertretung Anhalt-Bernburgs **18** 60 — Uebergiebt die Vertretung Bernburgs an Dr. Walther **51** 61 — Tritt aus der Wahl-Commission **52** 98 — Schreiben vom 21sten Oktober 1849 **53** 108 — Schreiben an denselben, betreffend das neue Verfassungs-Projekt **77** 102 — Schreiben vom 12ten Februar 1850 **81** 157 — Schreiben vom 20sten Februar 1850 **83** 198 — Schreiben vom 4ten Mai 1850, betreffend das Bundes-Schiedsgericht **107** 103.
- Zoll-Einigung.** Notenwechsel zwischen Preußen und Oesterreich **86** 232.